B 6703.14

Harvard College Library

FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828

# Publikationen

des

# Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

## Archiv

für

## Geschichte des Deutschen Buchhandels.

X.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1886.

# Archiv

für

# Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

X.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1886.

B 6703.14

Minot fund

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

# Vorwort.

Der vorzeitige, so unerwartet eintretende Tod Friedrich Kapp's ist auch von störendem Einfluß auf das regelmäßige Erscheinen des Archivs gewesen; zwei Jahre sind seit der Ausgabe des neunten Bandes verflossen. Der von Kapp für die Fortsetzung in sichere Aussicht gestellte größere Beitrag aus der neueren Geschichte des Buchhandels blieb aus, die Hauptmitarbeiter des Archivs aber mußten seit dem Schluß des Jahres 1884 bis in den Februar dieses Jahres hinein ihre angestrengte Thätigkeit fast ausschließlich dem Abschluß des unvollendet hinterlassenen Manuscriptes Kapp's und der Drucklegung des ganzen Werkes widmen. Daneben noch das Erscheinen eines Bandes des Archivs durch eigene Beiträge zu fördern wurde ihnen aber zur Unmöglichkeit. Der Kreis der Mitarbeiter war eben von vornherein, und zwar naturgemäß, ein enggezogener; im Lauf der Jahre hat er sich leider noch weiter verengt. Die Forschung auf einem an sich nur beschränkten Gebiete ist mühsam und meist wenig lohnend, erklärlich also, daß die Neigung zur Weiterarbeit bei einem Theile der Mitarbeiter erlahmte, bei einem andern das gewonnene Material sich erschöpfte.

Um so erfreulicher ist es für die unterzeichnete Commission, daß sie in dem vorliegenden Bande den Freunden des Unternehmens neue Mitarbeiter vorführen kann. Der den Band einleitende sechste Bericht Friedrich Kapp's erscheint allerdings sehr verspätet, ein halbes Jahr nach Ausgabe des Werkes, auf dessen Vollendung er vorbereiten sollte; aber er durfte in der Reihenfolge nicht fehlen, da er ein Document zur Geschichte des ganzen größeren Unternehmens des Börsenvereins bildet, in dem das Archiv nur eine Hülfsabtheilung zur Sammlung von Vorarbeiten

darſtellt. Im übrigen iſt die Redaction beſtrebt geweſen, mit dem vorliegenden Bande vorwiegend einen Beitrag zur Vervollſtändigung und Ergänzung der neueſten Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Geſchichte des Deutſchen Buchhandels zu bringen.

Für den nächſten Band iſt bereits genügendes Material geſichert. Beſtimmt in Ausſicht ſtehen: von Profeſſor Fr. Teutſch in Hermannſtadt die 3. Abtheilung ſeiner Geſchichte des Deutſchen Buchhandels in Siebenbürgen, und von A. Kirchhoff: Aufſätze über Pantzſchmann's Buchhandel in Leipzig, über den Buchbinder und Buchführer Chriſtoph Birck daſelbſt, und über die Erlebniſſe Simon Hütter's nach Auflöſung ſeines Geſellſchaftsverhältniſſes mit Sigismund Feyerabend.

Leipzig, den 15. November 1886.

Die Hiſtoriſche Commiſſion
des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.

# Inhalt.


Seite

Sechster Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Von Friedrich Kapp . . . . . 1

Zum Gesellschaftsbetrieb im Druckgewerbe. Frühestes Nürnberger Beispiel mitgetheilt von Oskar Hase . . . . . 5

Ein etwas räthselhaftes Document. Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff . . . . . 9

Förderung des ältesten Buchhandels durch die Stadtbehörden. Nach Urkunden des Nürnberger Kreisarchivs von Oskar Hase . . . 27

Geschichte der Buchdrucker und Buchhändler Erfurts im 15. bis 17. Jahrhundert. Von J. Braun . . . . . 59

Lesefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig. II. Von Albrecht Kirchhoff . . . . . 117

Buchbinder und Buchhandel. Von F. Herm. Meyer . . . . . 159

Christoph Kirchner in Leipzig und sein Concurs 1597/98. Von Albrecht Kirchhoff . . . . . 174

Ueber eine bisher unbekannte süddeutsche Zeitung. Mit drei photographischen Abbildungen. Von Prof. J. O. Opel . . . . . 207

Die Verwendung von Metallschnitten in der typographischen Ausstattung. Von Albrecht Kirchhoff . . . . . 225

Miscellen.

Studenten-Credit im alten Buchhandel. Von Oskar Hase . . 230

Der Leipziger Rath als Mäcen. Von Albrecht Kirchhoff . . 231

Noch Einiges zu Johann Herrgott's Beziehungen zu Leipzig. Von Albrecht Kirchhoff . . . . . 232

Die Herkunft des Mathias Apiarius. Von Georg Rettig . . 233

Aus dem Familienleben Leipziger Buchhändler. Social-Pathologisches aus Acten. Von Albrecht Kirchhoff . . . . . 234

Zum Vögelin-Kopf'schen Streit. Von Albrecht Kirchhoff. . . 247

Noch einmal der Leipziger Meßkatalog. Von Albrecht Kirchhoff. . . . . 248

Die Meßrelationen Abraham Lamberg's. Von F. Herm. Meyer 250

Seite

Die Anfänge der Insinuation von Privilegien durch den Rath zu Leipzig. Nachtrag zu: Die kurf. sächsische Bücher-Commission in Leipzig. Von Albrecht Kirchhoff . . . . . 256

Nachdruck der Schriften des Jesuiten Martin Verbeeck (Becanus) in Frankreich und in den Niederlanden. Von J. Opel . . . 265

Zu den Streitigkeiten der Leipziger Buchhändler mit den Meßfremden. Von Albrecht Kirchhoff. . . . . 267

Weiteres zum Hanauer Bücher-Umschlag von 1775. Mitgetheilt von F. Herm. Meyer . . . . . 270

# Sechster Bericht an die Historische Commission des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Meinen heutigen Bericht freue ich mich mit der Meldung beginnen zu können, daß ich, wenn auch nicht ganz so weit, wie im vorigen Jahre angekündigt, doch so ziemlich meinem damaligen Ziele nahe gekommen bin. Der Grund dieser übrigens ziemlich unbedeutenden Verzögerung liegt darin, daß mein treuer Mitarbeiter, Herr August Kapp, schon seit Sommer 1882 leidend, am 26. Juni 1883 in Zürich gestorben ist. In Folge des Todes dieses vortrefflichen Freundes mußte ich einige von ihm in Angriff genommene Partien selbst übernehmen und konnte kaum die Ergebnisse seiner eigenen Forschungen benutzen, da er sich fast in demselben Augenblick, wo er sie zusammenzustellen im Begriffe stand, auf das Krankenlager legte, von welchem er leider nicht wieder aufstehen sollte. Gleichwohl bin ich ihm für die wesentliche Förderung meiner Arbeiten verbunden, wofür ich ihm auch an dieser Stelle meinen aufrichtig gefühlten herzlichen Dank ausspreche.

Wien habe ich Ende März und Anfang April 1883 besucht. Die Benutzung der Acten des Kaiserl. Geh. Hof- und Staatsarchivs über die Bücher-Commissionen und die buchhändlerischen Beziehungen Wiens und Prags zu Frankfurt wurde mir mit der größten Zuvorkommenheit gestattet und auch von den Herren Archivbeamten auf das Freundlichste gefördert. Ihrer Güte verdanke ich es u. A. auch, daß ich an zwei Sonntagen Vormittags im Hauptarchiv arbeiten konnte. Leider waren die dortigen Acten nicht so reichhaltig als ich geglaubt hatte. Einmal fehlte eine Anzahl wichtiger Documente, die schon in früherer Zeit aus den einzelnen Bänden geschnitten sein müssen; dann aber hatten ganze

Actenstöße dadurch gelitten, daß sie Jahre lang unter einer Dachtraufe gelegen hatten und in Folge dessen theilweise vermodert waren. So bekam ich vielfach nur die Hälfte von einzelnen Thatsachen heraus und fand oft nur den Anfang oder das Ende. Daß sämmtliche Acten von 1653—1669 nicht mehr vorhanden waren, welche sich auf die interessante Frage der Büchertaxe beziehen, habe ich Ihnen bereits in meinem letzten Berichte gemeldet; dagegen fanden sich verschiedene wichtige Documente, welche die kaiserliche Politik gegen die Frankfurter Büchermesse im innigen Zusammenhang mit der Zeitgeschichte näher illustriren. Der päpstliche Legat z. B. spielt in der Maßregelung des deutschen Buchhandels eine viel eingreifendere und verderblichere Rolle, als man auf Grund der bisher veröffentlichten Quellen anzunehmen gewohnt war. So willkommen nun diese Actenstücke auch sein mögen, so ist doch sehr zu bedauern, daß sich zur innern Geschichte und Entwicklung des deutschen Buchhandels kaum einige brauchbare Notizen in Wien finden.

Ich lege diesem Bericht hiermit zwei ausgearbeitete und zwei noch nicht ganz vollendete Kapitel meiner Arbeit bei, damit Sie sich aus ihnen ein Bild von der Art meiner Behandlung des Stoffes und der Durchführung machen können. Ich bitte Sie, dieselben Ihrer genauen Durchsicht zu unterziehen und mir Ihre, wenn auch noch so strenge Kritik nicht vorzuenthalten. In den zugleich beifolgenden zwei größeren und neun kleineren graphischen Darstellungen habe ich die Schlußfolgerungen aus dem Schwetschke'schen Codex Nundinarius gezogen, welche, wie schon in meinem vorjährigen Bericht angedeutet, auf den ersten Blick den Gesammtverkehr des deutschen Buchhandels auf den verschiedenen Gebieten seiner Thätigkeit veranschaulichen und namentlich auch für den oberflächlichen Leser überzeugend sind. Die Arbeit war zeitraubend, schwierig und auch theuer, da die Berechnungen der einzelnen Perioden und Zweige mehrfach nachgerechnet werden mußten. Der Schwetschke'sche Codex bietet übrigens, so viele Einwendungen gegen ihn auch erhoben werden mögen, immerhin noch die im großen Ganzen zuverlässigste Grundlage und die beste Uebersicht über die literarische Thätigkeit Deutschlands innerhalb der von ihm behandelten Periode. Auf ein paar hundert Bücher mehr oder weniger kommt es da gar nicht an.

Das erſte Kapitel: „Gutenberg“ bildet die Einleitung des Ganzen und konnte natürlich nicht umgangen werden, weil der große Erfinder erſt den Boden ſchuf, auf welchem ſich die Geſchichte des Buchhandels entwickelt. Den in Ihrem Proſpectus von 1877 aufgeführten Geſichtspunkten, namentlich der Hereinziehung der antiken und mittelalterlichen literariſchen Thätigkeit in den Rahmen der Darſtellung glaube ich gerecht geworden zu ſein. Selbſtredend habe ich es nicht als meine Aufgabe betrachtet, hier eine ſelbſtändige kritiſche Unterſuchung über den mit der Geſchichte der Buchdruckerkunſt im Zuſammenhang ſtehenden und ihr voraufgehenden literariſchen Verkehr anzuſtellen, vielmehr, nur das der Erzählung einzuverleiben, was kritiſch feſtgeſtellt und unbeſtritten anerkannt iſt. Die Handſchriftenhändler nehmen bei mir einen allerdings nur ſehr beſchränkten Raum ein, weil ich ſie lediglich als Vorläufer und Vorbilder des äußeren buchhändleriſchen Geſchäfts betrachte.

Kapitel zwei und drei erzählen die Ausbreitung der Buchdruckerkunſt und der buchhändleriſchen Anfänge über Deutſchland (nach ſeinen verſchiedenen Landſchaften geordnet) und über die damalige gebildete Welt. Ihre Ueberſendung ſcheint mir nicht nothwendig, da ſie rein darſtellender Natur ſind und nur hie und da neue Geſichtspunkte enthalten.

Kapitel vier dagegen liegt bei. Es behandelt nämlich den buchhändleriſchen Geſchäftsbetrieb während des erſten Jahrhunderts der Ausübung der Kunſt und theilweiſe noch darüber hinaus, Beziehungen der Drucker und Verleger, Aſſociationen, Honorarverhältniſſe, Auflagen und ſchließlich Charakteriſtiken von Schöffer, Amerbach und Koberger, welche letztere in dem den Gegenſtand eines Briefwechſels bildenden Unternehmen, zugleich Bedingungen und Ausdehnung des buchhändleriſchen Geſchäfts jener Zeit darlegen.

Die beiden noch nicht vollendeten Kapitel acht und neun betreffen die Cenſur und die Frankfurter Bücher-Commiſſion. Für das erſtere kommt es nur noch auf Einfügung des reichen Materials an, die Darſtellung des letzteren iſt ſo gut wie abgeſchloſſen, ſoweit das Frankfurter Archiv in Betracht kam. Seit ich aber im Beſitz der Wiener Acten bin, muß ich die zweite Hälfte noch einmal umarbeiten. Jedenfalls aber laſſen die vorliegenden Proben die Auffaſſung und Ausführung des Ganzen erkennen.

Kapitel fünf behandelt den „Buchhandel und Humanismus“

Kapitel ſechs „Buchhandel und Reformation“, Kapitel ſieben „die Frankfurter und Leipziger Buchhändlermeſſen“, Kapitel zehn „den Nachdruck“, Kapitel elf „den Meßkatalog“ und Kapitel zwölf „die Herſtellung und das Äußere des Buches“.

Wie ſchon in meinem vorjährigen Bericht erwähnt, wird das Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts den erſten Band äußerlich abſchließen. Es iſt dies die Zeit des tiefſten Niederganges, wie des deutſchen Volkes, ſo auch des deutſchen Buchhandels, zugleich des Sinkens des internationalen Frankfurter Büchermarktes und des Emporblühens der nationalen Leipziger Büchermeſſe, in welcher ſich zugleich die Verrückung des wiſſenſchaftlichen deutſchen Schwerpunktes aus dem Südweſten in den Nordoſten vollzieht.

Zum Schluß möchte ich mir den Antrag geſtatten, daß Sie die Veranſtaltung zur Drucklegung des erſten Bandes für den Sommer treffen mögen. Von Anfang März bis Ende Juni werde ich noch durch die Sitzungen des Reichstages in Anſpruch genommen ſein. Vom Juli bis zum Ende des Jahres bin ich dagegen ganz frei und kann all meine Zeit dieſer meiner Arbeit widmen. Sollten Sie mit dieſem meinem Vorſchlage einverſtanden ſein, ſo könnte der Druck noch im Sommer beginnen und bis Weihnachten vollendet ſein.

Berlin, den 20. Januar 1884.

**Friedrich Kapp.**

## Zum Gesellschaftsbetrieb im Druckgewerbe.

### Frühestes Nürnberger Beispiel

mitgetheilt von

**Oskar Hase.**

Der Gesellschaftsbetrieb, welcher dem Buchhandel des ersten Jahrhunderts nach Erfindung der Buchdruckerkunst sein eigenthümliches Gepräge gibt, kann in Nürnberg gleich bei dem ältesten Drucke mit Jahrzahl, bei Francisci de Retza Comestorium vitiorum von 1470, nachgewiesen werden, und zwar ist es auch in Nürnberg wiederum diejenige für das damalige Druckgewerbe bezeichnende Form des Commanditbetriebes, in welcher mehrere Drucker sich miteinander verbinden und mit einem nicht selbst druckenden Verleger in Gemeinschaft treten.

Das erwähnte Werk, welches sich als Druckwerk wörtlich in der Formel des zehn Jahre früher erschienenen Gutenbergischen Catholicon kennzeichnet, entbehrt zwar der Angabe des Druckers und Verlegers, die Lettern sind aber im folgenden Jahre als Werkschrift zum Gregorschen Hiobcommentare verwandt worden, dessen Register mit der kleinen Schrift gedruckt worden ist, welche 1473 die fleißigen Meister der Druckkunst und Nürnberger Bürger Johann Sensenschmid von Eger und Heinrich Keser von Mainz zu ihrer Ausgabe der Pantheologie unter Namensnennung verwandt haben; die Besitzer dieser Lettern dürfen also für die Drucker des ersten Nürnberger Druckes mit Jahrzahl, sowie der nächstfolgenden Drucke mit gleichen Buchstaben gelten. Den Verleger aber nennt der handschriftliche lateinische Eintrag eines Nürnberger Karthäusers in das Widmungsexemplar für sein Kloster: „Dieses Buch hat uns Heinrich Rumel mit seinen Druckern gewidmet, weil wir ihnen mehrere Bücher aus unserer Liberei geliehen haben.“ Dieser Heinrich Rumel

gehörte einer alten, auch Anthoni Koberger verschwägerten Nürnberger Patrizierfamilie an; wohl aus derselben Familie wird 1474 Franz Rumel als Nürnberger Buchdrucker angeführt, sowie 1509 bei Abrechnung über die Schedelsche Chronik mit einer Schuld von Fl. 58 Hans Rumel; auch Johann Sensenschmid war wohl nicht erst neuerdings von Eger zugewandert, da die Erfurter Matrikel schon 1458 einen Peter Sensensmyt aus Nürnberg verzeichnen.

Ein in den Nürnberger Rathsprotokollen erwähnter Rechtsstreit bestätigt, daß Heinz Rumel Drucker beschäftigt hat:

1475 März 8. „Item Nicolaus Grolant Heinzen Rummels Handel mit den Buchdruckern ein Zettel, befohlen zu versuchen, ob er sie verrichten möchte und ihm Heinz Rummel zu geben; oder daß Heinz Rumel sie hier mit Recht vornehmen möge, nachdem der Handel sich zwischen ihnen hier begeben hat."

Der Versuch friedlicher Beilegung mißlang, da Heinrich Rumel den Rechtsweg beschritt und der hauptsächlich in Betracht kommende Drucker Johann Sensenschmid Berufung einlegte:

1475 Juni 3. „Meister Hans Sensensmid genannt Egrer, Buchdrucker, hat heute appellirt wider Heinzen Rummel";

er mußte öfter zu diesem Rechtsmittel greifen, denn auch 1477 August 11 ist vermerkt:

„Meister Johannes Sensensmid, Buchdrucker, hat auf heut den Eid des Appellierens gethan ut in forma wider den Stepshorn von Würzburg."

Der Verleger Heinrich Rumel starb über seinem sich weit hinausziehenden Rechtshandel, denn drei Jahre nach erfolgter Berufung ist vermerkt:

1478 August 17. „Cäcilia Heinz Rumlin hat den Eid des Appellirens gethan ut in forma wider Hansen Sensensmid, Buchdrucker."

Aus dem Rechtsstreite von 1475—78 erhellt, daß der 1470 als Verleger auftretende Heinrich Rumel nicht ein sich gelegentlich betheiligender Nichtbuchhändler war, sondern daß er durch eine Reihe von Jahren gewerbsmäßig das Verlagsgeschäft betrieb; er darf also als der erste reine Verleger Nürnbergs gelten und ihm sind wohl sämmtliche bis zum Rechtsstreite von Sensenschmid gedruckten Werke als Verlag zuzuweisen.

So ist auch das zweite 1470 gedruckte Werk, Gersons Buch von der geistigen Liebe, jener Inschrift entsprechend unzweifelhaft

der Karthäuserbibliothek entnommen worden, da nach dem Vorworte der Verfasser es aus Liebe zu den Karthäusern geschrieben hat. Daß auch bei dem kostenvollsten Werke Sensenschmidschen Druckes, der großen Pantheologie von 1473, gegen welche Koberger im Jahre darauf in schroffen Wettbewerb trat, Rumel der Verleger war, ist anzunehmen, da noch für 1475 der Rumelsche Verlag eines Sensenschmidschen Druckes, der glossirten Ausgabe des Codex Justinians, aus der Betheiligung an der Herausgabe seitens Andreas Rumels hervorgeht. Die Briefvorrede dieses derselben Familie angehörenden Rechtsgelehrten rühmt Sensenschmids Fleiß und Correctheit; bei den praktischen Zwecken derartiger Lobbriefe ist wohl anzunehmen, daß dieselbe einerseits der soeben erschienenen Mainzer Ausgabe Peter Schöffers gegenüber den selbstständigen kritischen Werth betonen wollte, andererseits dem gemeinschaftlichen geschäftlichen Antheil der Familie Rumel mit Sensenschmids Druckergesellschaft ihren Ursprung verdankte; vielleicht daß der Rechtsstreit gerade über der Herstellung dieses Werkes entbrannt ist, da der Druck desselben erst am 24. Juni 1475, also drei Wochen nach der Appellation Sensenschmids vollendet worden ist.

Die Scheidung von Druck und Verlag ist also vom ersten Werke mit Jahrzahl an in Nürnberg vorhanden gewesen und hat fortbestanden, so daß die früher geläufige Annahme, erst später habe sich der Verlegerstand aus dem Druckergewerbe ausgeschieden, auch hier sich hinfällig erweist; dagegen ist auch hier von Anbeginn eine später nicht mehr vorhandene Gemeinsamkeit der Drucker und Verleger erwiesen. Der Vermerk des Karthäusers sagt, daß der Verleger „mit seinen Druckern" das Werk von 1470 gestiftet habe, und die Klage von 1475—78 beweist, daß Sensenschmid nicht als reiner Lohndrucker im Sinne der Gegenwart aufzufassen sei, denn ein solcher würde von dem Verleger nur zu fordern haben, während im Gegentheile Heinrich Rumel entweder für Kapitalvorschüsse oder in üblicher Commanditbetheiligung des Druckers für Überlassung einer Theilauflage an Sensenschmid eine Forderung hatte, falls nicht etwa der Drucker ihm überhaupt das Werk vorenthielt. Die Scheidung in Verleger und Drucker war also auch hier zwar vorhanden, aber durch gemeinsame Betheiligung am Verlage oder Vertriebe im Allgemeinen überbrückt, wenn auch im gelegentlichen Zwiespalte der Interessen die Brücke abgebrochen wurde.

Bezeichnend für damalige Verhältniſſe iſt, daß ſowohl der Karthäuſervermerk (1470) als die erſte Aufzeichnung des Rechtsſtreites (1475) von einer Mehrzahl von Druckern ſpricht; in der That handelte es ſich auch in Nürnberg, wie für Baſel ausführlich nachgewieſen worden iſt, um Druckergeſellſchaften, ja Senſenſchmid ſcheint ſtets im Geſellſchaftsbetrieb gedruckt zu haben; nur auf dreien ſeiner Drucke iſt ausſchließlich ſein Name genannt: auf der Margarita poetica von 1472, dem deutſchen Heiligenleben von 1475 und ſeinem erſten Bamberger Miſſaldruck von 1481. Von 1470 bis 1473 druckte er in Gemeinſchaft mit dem in letzterem Jahre offen hervortretenden, aber ſchon 1472 Nürnberger Bürger gewordenen Heinrich Keſer aus Mainz, dem ehemaligen Gehilfen Johann Gutenbergs; von 1474 bis 1478 war er mit dem Gelehrten Andreas Friſner aus Wunſiedel vereinigt, welcher jedoch 1479 Profeſſor in Leipzig, wo er 1465 Magiſter geworden war, wurde. Vom 12. Februar 1478 bis Ende 1480 ſind Druckwerke von Senſenſchmid nicht bekannt; die Rathsprotokolle führen ihn jedoch Ende 1478 und im Sommer 1479 als thätigen Nürnberger Drucker an und zwar, ohne daß hierbei an eine Geſchäftsgemeinſchaft gedacht zu werden braucht, neben Anthoni Koberger. Im Jahre 1481 trat er als Miſſaldrucker in dem ſeit Albrecht Pfiſter verwaiſten Bamberg auf; vom folgenden Jahre an wieder vereint mit einem Druckergenoſſen, Heinrich Petzenberger, bis 1490. Johann Senſenſchmid hat alſo das achte Jahrzehnt des Jahrhunderts hindurch in Nürnberg, das neunte in Bamberg im Geſellſchaftsbetriebe gedruckt.

## Ein etwas räthſelhaftes Document.

Mitgetheilt von

**Albrecht Kirchhoff.**

Der Güte unſeres ſtädtiſchen Archiv-Directors, des Herrn Dr. Wuſtmann, verdanke ich die Mittheilung des Fragments eines Pergament-Documents, deſſen Bedeutung mit voller Klarheit feſtzuſtellen ich mich leider außer Stande fühle. Das Fragment iſt jedoch ſo merkwürdig, daß ich deſſen Veröffentlichung für geboten halte; vielleicht gelingt es anderen Interpreten, eine allſeitig befriedigende und unanfechtbare Erklärung zu finden.

Das betreffende Fragment beſteht aus dem Längsſtreifen eines Pergament-Folioblattes, welches — urſprünglich in Quart gebrochen geweſen — als Vorſatz zum Zinsregiſter des Thomasklоſters in Leipzig vom Jahre 1510 gedient hat. Nur der als Falz um die erſte Lage des Buches — glücklicherweiſe ſehr breit — umgeſchlagen geweſene Streifen iſt erhalten, während das Vorſetzblatt ſelbſt und der Deckel (auf welchen der Haupttheil des Blattes möglicherweiſe aufgeklebt geweſen ſein könnte) weggeſchnitten ſind; ebenſo fehlt der Hinterdeckel des Bandes. Ein Falz, der vielleicht ein weiteres Fragment geliefert haben würde, war vor der letzten Lage nicht mehr vorhanden. Die erſte der vier Quartſeiten des vollſtändigen Blattes muß ganz beſchrieben geweſen ſein; bei der zweiten war dies anſcheinend nur theilweiſe der Fall, die dritte und vierte aber ſind leer geblieben. Da ſich in dem Bruch des urſprünglichen Folioblattes noch ein Heftſtich erkennen läßt, ſo muß im übrigen das vollſtändige Document anfänglich ein Heftchen von mindeſtens vier Blättern gebildet haben.

Die Vorderſeite des Fragmentes enthält nun folgende ſechs vollſtändig erhaltene, ſehr deutlich geſchriebene Zeilen:

Anno Dñi tauſent Funffhundert vnd funff
Johannes Fauſt von Mentz
Peter Scheffer zu Mentz
Bernhart Richell zü baſell
Bertholt Rupell zü Baſell
Peter Drach zu Speyer

Von der nächſten Zeile iſt in Folge einer Ausbiegung des bei der Ablöſung des Vorſetzblattes, bez. des Deckels, geführten Schnittes ein kleines Mittelſtück erhalten, auf dem nur noch das Namens-Fragment „.... ſchmid“ erkennbar iſt. Die Rückſeite liefert dann wieder fünf Zeilen:

Johannes Beſickenn vonn Dantzſcke
Moritz Brandis von Magdebürgk
Symon Mentzer von Magdeburgk
Andreas Höflich
Michell Wenßler von Baſell.

Hiermit ſcheint dieſes Namensverzeichniß jedoch geſchloſſen zu haben; denn nicht nur zeigt die erwähnte Ausbiegung des geführten Schnittes auf der Rückſeite keine Schriftſpuren mehr, ſondern die letzte Zeile iſt zugleich auch die einzige, welche mit einem Punkt, und zwar mit einem ſehr kräftigen, abſchließt.

Als Ort der Abfaſſung dieſes räthſelhaften Documentes iſt unbedingt Leipzig anzunehmen; darauf deutet ſchon die Fundſtätte und ſeine Verwendung durch einen Leipziger Buchbinder. Den directen Beweis aber liefert wohl der Umſtand, daß die einzige Perſönlichkeit, welche ohne Wohnort aufgeführt wird — Andreas Höfflich — ein Leipziger Buchführer iſt, welcher in den erſten Wochen des Jahres 1504 das Leipziger Bürgerrecht erworben hatte, der mir aber bis jetzt nur in der Stadtkaſſenrechnung von 1503, in der aus den Stadtkaſſenrechnungen ausgezogenen Bürgermatrikel, ſowie im Rathsbuche von 1504 vorgekommen iſt.

Was hat nun aber dieſe Namenszuſammenſtellung, in welcher zwei Prototypographen und die drei erſten Buchdrucker Baſels auftreten, zu bedeuten? Eine rein willkürliche kann ſie unmöglich ſein, denn im Jahre 1505 dürfte man ſich in Leipzig ſchwerlich ſchon mit der Geſchichte der Buchdruckerkunſt beſchäftigt haben und nur ein genauer Kenner derſelben, oder ein perſönlich mit ihm Bekannter, bez. ein Geſchäftsgenoſſe, hätte auf Berthold Ruppel verfallen können. Dieſer nennt ſich nämlich nur auf einem einzigen

ſeiner Drucke und auch da nur mit ſeinem Vornamen. Und wie kommt der ſonſt unbekannte Buchführer Andreas Höfflich in die, ich möchte ſagen illuſtre, Geſellſchaft von Buchdrucker-Koryphäen?

Unter allen Umſtänden müſſen perſönliche Beziehungen der aufgeführten Buchdrucker zu Leipzig und zur Leipziger Meſſe angenommen werden, obwohl allein ſchon die Namen: Johann Fuſt und Johann Beſicken es geradezu unmöglich machen, an eine gleichzeitige Anweſenheit derſelben in Leipzig, und vollends im Jahre 1505, zu denken; das Verzeichniß kann auf keinen Fall etwa als eine Art von Präſenzliſte bei Gelegenheit irgend einer Berathung — z. B. bei der um dieſe Zeit im Leipziger Rathe wegen Aufſtellung einer Buchdrucker-Ordnung ſtattgefundenen — oder bei einer Zuſammenkunft, wie auf der Meſſe, aufgefaßt werden.

Das Document hat aber zu dem Zinsregiſter des Thomasklоſters Verwendung gefunden, und zwar ſchon fünf Jahre nach ſeiner Abfaſſung. Der Buchbinder kann es zu dieſem Behufe wohl kaum anders als aus der Hand ſeines Auftraggebers erhalten haben und wenn auch im Jahre 1505 bereits eine ziemliche Zahl von zünftigen Buchbindern in Leipzig arbeitete, ſo wurde doch gleichzeitig die Buchbinderkunſt auch noch immer in den Klöſtern für den eigenen Bedarf gepflegt, ſicherlich auch in dem Leipziger Thomasklоſter, das mit Auguſtiner-Chorherren beſetzt war und die Pflege der Wiſſenſchaften und ſeiner Bibliothek, ſchon ſeiner Kloſterſchule halber, nicht völlig vernachläſſigte. Herr Geh. Hofrath Profeſſor Dr. Zarncke, den dies Document ebenfalls lebhaft intereſſirt hat, iſt deshalb der Meinung, daß daſſelbe in directer Beziehung zu dem Thomasklоſter ſtehen müſſe und wohl nur als ein Verzeichniß von Schenkgebern an deſſen Bibliothek aufgefaßt werden könne. Da es aber erſichtlich auf einmal, auf einen Zug, geſchrieben iſt, ſo könne es eben nur eine im Jahre 1505 gefertigte Abſchrift, oder ein erſt um dieſe Zeit hergeſtellter, anderen Aufzeichnungen entnommener Auszug der Wohlthäter der Bibliothek ſein. Damit würde es ſich auch erklären, daß der chronologiſch viel früher einzuſtellende Michael Wenszler hinter den erſt 1504 auftretenden Andreas Höfflich gerathen iſt. Wenszler's Name kann eben beim Abſchreiben oder Ausziehen des Verzeichniſſes überſehen geweſen und dann nachgetragen worden ſein.

Ich glaube, daß man ſich dieſer Auffaſſung unbedingt anſchließen muß. Sie iſt nicht nur an ſich (des Fundorts halber) ſehr einleuchtend, ſie wird auch geſtützt durch die Häufigkeit der Fälle ſolcher Widmungen der erſten Buchdrucker an angeſehenere und reichere Klöſter und Stifter. Man könnte Bücherſchenkungen an ſolche faſt als einen anfänglich herrſchenden Geſchäftsgebrauch bezeichnen; von Peter Schöffer ſind allein noch drei derartige (nach Paris, Mainz, Preußen) nachgewieſen. Ein ſolcher Geſchäftsgebrauch wäre auch erklärlich genug. Die erſten Preßerzeugniſſe Deutſchlands gehörten vorwiegend der theologiſchen und kanoniſtiſchen Literatur an, unter der Geiſtlichkeit fanden Buchdrucker und Händler zunächſt ihre beſten und ausdauerndſten Kunden. Selbſt entlegenere Klöſter wurden von ihnen auf den Wanderungen heimgeſucht und wohl lohnte es ſich, durch ſolche Widmungen an bedeutendere und einflußreichere ſich deren Protection und Empfehlung für weitere Kreiſe zu ſichern. Wie bedeutend und aufnahmefähig das hier erſchloſſene Abſatzgebiet in den erſten Jahrzehnten nach Verbreitung der Buchdruckerkunſt war, wie ſtark es ausgenutzt wurde, das geht aus der Nebenbemerkung Anton Koberger's hervor, welche er (um Oſtern 1503) in einem Briefe an Johann Amerbach in Baſel macht[1]): „Man hatt die pfaffen So gancz außgelertt mitt den buchern ſo vil gelcz von jn czogen Das nicht mer dar an wollen.“ Deshalb erſcheint es mir als das Angemeſſenſte, mich meinerſeits darauf zu beſchränken, nur noch perſonelle Daten über die aufgeführten Buchdrucker und die mir bekannten Notizen beizubringen, welche ihre thatſächlichen oder möglichen Beziehungen zu Leipzig und zur Leipziger Meſſe zu belegen geeignet ſind. —

Die Hauptſchwierigkeit für die Erklärung des Documents dürfte die Aufführung von Johann Fuſt's Namen bieten; er ſtarb bereits Ende 1466 oder am Beginn des Jahres 1467. Seine Erwähnung wird alſo nur erklärlich, falls man die fortdauernde Exiſtenz einer Firma: Fuſt und Schöffer annehmen darf, oder falls wenigſtens zunächſt eine engere Geſchäftsverbindung zwiſchen Peter Schöffer und Fuſt's Erben fortbeſtanden hat. Erſteres iſt unwahrſcheinlich, denn in den Schlußſchriften der Drucke nach dem Jahre 1466 tritt eine derartige Firma oder eine Namensverbindung der beiden Geſellſchafter nicht mehr zu Tage. Ueberhaupt war zu

jener Zeit, und noch viel ſpäter, in den buchhändleriſchen Kreiſen Deutſchlands die Führung von Firmen, die ſich nicht oder nicht ganz mit den Namen ihrer Beſitzer deckten, nicht bräuchlich; wenigſtens fehlt mir jeder Nachweis darüber. Nur für eine Verlagsgeſellſchaft iſt mir aus wenig ſpäterer Zeit (um 1520) in den Leipziger Gerichtsacten eine beſondere Firma aufgeſtoßen: die Firma Pantzſchmann's Buchhandel für die ſeit etwa 1513 beſtehende Aſſociation zwiſchen Gottfried Hittorp in Köln, Ludwig Horncken (ſeit 1513 von Paris oder Köln nach Leipzig übergeſiedelt), dem Rathsherrn und Weinſchenken Auguſtin Pantzſchmann in Leipzig und wahrſcheinlich noch andern Geſellſchaftern, zu denen Johann Schmiedehofer's Wittwe und ſpäter vielleicht ſogar Johann Rynmann in Augsburg oder ſeine Erben gehört haben könnten. Auf Druckwerken findet ſich dieſelbe jedoch nirgends genannt.

Dagegen kann mit voller Sicherheit eine Weiterbetheiligung von Johann Fuſt's Erben an dem von Peter Schöffer nunmehr unter ſeinem Namen allein fortgeführten Geſchäft bis zum Jahre 1477 behauptet werden. Das wäre ſchon mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit daraus zu ſchließen, daß Peter Schöffer und Conrad Henckis bei ihrer Schenkung der Briefe des Hieronymus an die Abtei zu St. Victor in Paris im Jahre 1470 ein Jahrgedächtniß nicht nur für ſich, ſondern auch für Johann Fuſt bedingen und ebenſo im Jahre 1473 Peter Schöffer bei Schenkung deſſelben Buches und der Clementinen an das Dominicaner-Kloſter in Mainz. Ganz das Gleiche könnte alſo auch hier bei dem Thomas-Kloſter in Leipzig ſtattgefunden haben.

Die vorauszuſetzende Geſchäftsverbindung geht aber des weiteren deutlich genug aus dem Umſtande hervor, daß Johann Fuſt's Sohn, ebenfalls Johann genannt und Canonicus am Stephans-Stift zu Mainz, die Verlagsbücher, welche ihm im Jahre 1477 als Erbtheil zugefallen waren, nunmehr ſeinem Schwager Peter Schöffer zum Vertrieb überließ; dieſes Erbtheil beſtand aber in 200 Exemplaren der erſt 1473, alſo ſechs Jahre nach Fuſt's Tode, gedruckten Decretalenausgabe. Unzweifelhaft aber wird vollends das anfänglich noch fortbeſtehende Geſellſchaftsverhältniß beurkundet in dem Beglaubigungsſchreiben des Frankfurter Rathes vom 3. Juni 1469 für Conrad Henckis an den zu Lübeck[2]), eine Urkunde, die bisher namentlich nicht genügend bezüglich des verwandtſchaftlichen

Verhältniſſes zwiſchen Schöffer und Henckis beachtet worden iſt. In dieſer Urkunde bevollmächtigen „die erbare Grete Fuſten, etzwan Johannes Fuſten ſeligen, burgers zu Mentze, eliche husfrawn, und mit er Petrus von Gernsheim der vorgenannten Greden und Johannes Fuſten ſeligen dochter man" „vor ſich und alle Johannes Fuſten nachgelaſſen erben" den Briefzeiger Conrad Henckis von Gudensberg (im Heſſiſchen) „der vorgenannten Greden elichen huswirte", alles was Conrad Horlemann in Lübeck „Johannes Fuſt ſeligen und ſinen erben ſchuldich ſy von etlicher gedruckter bucher wegen und anders", einzumahnen oder einzubringen. Conrad Henckis war alſo zunächſt keineswegs Geſchäftstheilhaber; er war nur Vertreter ſeiner Frau und wurde erſteres erſt nach deren vermuthlich im Jahre 1477 erfolgtem Tode, nach welchem dann der Canonicus Johann Fuſt wohl nur noch wegen ſeines Muttertheils — wie der in Leipzig gebräuchliche Ausdruck iſt — abgefunden wurde, Conrad Henckis aber als Haupterbe ſeiner Ehefrau Margarethe, al. Grete Fuſt, in aller Form als Geſchäftstheilhaber eintrat. Als ſolcher erſcheint er denn auch in dem zweiten Schreiben des Frankfurter Rathes an den Lübecker vom 1. April 1480[3]).

Iſt nun aber eine Beziehung Peter Schöffer's zu Leipzig und zur Leipziger Meſſe ſchon für die Zeit zwiſchen 1467 und 1477 erweisbar, bez. möglich und wahrſcheinlich? Erſteres allerdings nicht; aber die Möglichkeit, wenn nicht Wahrſcheinlichkeit, wird durch neuere Entdeckungen weſentlich geſtützt. Peter Schöffer's weitausgedehnte Geſchäftsverbindungen nach Paris, nach Süddeutſchland, nach Lübeck und darüber hinaus nach den Oſtſeeprovinzen und Schweden ſind zur Genüge bekannt und erörtert; in Schweden hatte er im Jahre 1480 einen Agenten, Gotman Ravensburg. Ob ſeine Schenkung des von ihm gedruckten Decretum Gratiani an ein beliebiges Franciscaner-Kloſter in Preußen im Jahre 1474[4]) durch einen Agenten an Ort und Stelle erfolgte, oder von Mainz aus, das iſt allerdings nicht erſichtlich.

Bis jetzt lag nun aber noch kein ausdrücklicher Nachweis dafür vor, ob und in welcher Ausdehnung etwa Peter Schöffer, gleich anderen Buchdruckern und Buchführern, neben ſeinen Commanditen auch den Wander-, Hauſir- und Jahrmarktsverkehr durch Reiſediener gepflegt habe, alſo auch ſchon Leipzig in den Bereich ſeiner geſchäftlichen Operationen gezogen haben könnte. Der von

ihm 1470 ausgegebene, bereits 1856 im Serapeum veröffentlichte Prospect über seine Ausgabe der Briefe des Hieronymus scheint nämlich mehr zur Verbreitung und Verlesung in den Hörsälen der Universitäten bestimmt gewesen zu sein (noverint universi presens eulogium audituri...). Der jüngsterschienene Aufsatz von Wilhelm Meyer in München: „Bücheranzeigen des 15. Jahrhunderts“[5]) bringt jedoch hierüber wichtige Aufschlüsse: er publicirt ein aus dem Jahre 1470 stammendes Bücher-Placat Peter Schöffer's, das in den üblichen Formen zum Kauf der angezeigten Bücher auffordert; es schließt mit dem handschriftlichen Zusatz:

> Venditor librorum reperibilis est in hospicio dicto zum willden mann.

Das Blatt wurde in einem Bande entdeckt, welcher Hartmann Schedel, dem Verfasser des Liber Chronicarum, gehört hatte, und in Nürnberg stand am Weinmarkte das alte Gasthaus zum Wilden Mann. Wenn aber Schöffer's Reisediener ihre geschäftlichen Operationen nachweisbar schon um das Jahr 1470 bis nach Nürnberg ausdehnten, so ist es durchaus nicht undenkbar, daß sie auch auf die Leipziger Messe gekommen sind. Dem widerspricht auch nicht der Umstand, daß die früheste Notiz, welche auf einen Verkehr mit Büchern auf der Leipziger Messe gedeutet werden kann, erst aus dem Jahre 1479 stammt. In der Leipziger Stadtkassenrechnung heißt es nämlich:

> vf Mittwoch nach vocem Jucunditatis vor j buch, im marckte gepfant, ingenommnen 18 gr.,

beinahe einen Goldgulden; mithin handelte es sich schon um ein größeres Werk. Die Anfänge der Leipziger Büchermesse reichen eben auch, wie die der Frankfurter, weiter in das 15. Jahrhundert zurück, als man bis in die allerjüngste Zeit hinein glaubte annehmen zu dürfen[6]).

Aber nicht nur als Absatzgebiet hatten die Leipziger Messe, bez. Sachsen, von vorn herein eine größere Bedeutung schon für die ersten Buchdrucker und Bücherhändler, — sie hatten es für die ersteren auch als Bezugsquelle für einen Theil des Metalls, dessen sie zum Guß ihrer Schriften bedurften. Sachsen war das einzige Productionsland des Continentes für Zinn und dies fand, wie ich in meiner jüngst erschienenen und in den Anmerkungen citirten Schrift über die Entwickelung des Buchhandels in Leipzig

hervorgehoben habe, in früheren Zeiten eine anscheinend sehr starke Verwendung beim Schriftguß, wie bedeutend: das ist einigermaßen aus dem Umstande zu folgern, daß der Buchdrucker Nickel Keßler und sein Sohn, der Buchführer Bernhard Keßler, beide in Basel, bekennen müssen, von Merten Leubel in Leipzig für 346 Gulden Zinn bezogen zu haben, worauf sie im Jahre 1514 noch 142 Gulden schuldeten[7]). Ein derartig bedeutender Bedarf, der doch wohl auch auf den geschäftsmäßigen Betrieb des Schriftgusses — nicht bloß für den eigenen Druckereibedarf — hindeutet, könnte denn doch wohl zugleich als Anreiz gedient haben, den ferner gelegenen Meßplatz persönlich aufzusuchen oder zu beschicken.

Ein directer Beweis, daß Peter Schöffer schon frühzeitig oder später die Leipziger Messe besuchte, oder vielmehr beschickte, läßt sich zwar nicht führen. Aber sein Sohn Johann besuchte sie theils persönlich, theils war er wenigstens in Leipzig vertreten. In der Ostermesse 1510 war er allem Anschein nach persönlich anwesend und hinterließ dem schon genannten Buchführer Bernhard Keßler behufs späterer Verrechnung eine Partie Bücher[8]) „zw getrewer handt". In der Michaelismesse 1511 lieferte dann Keßler — der, was beachtenswerth ist, „synne guther in Pantzschmanns gewelbe" lagern hatte — das Nichtverkaufte zwar an Jacob Schmid von Geithain, Schöffer's Gewalthaber oder Diener (worüber noch später), zurück, bezahlte aber nicht das Abgesetzte und wurde deshalb bekummert (d. h. seine Güter wurden mit Arrest belegt). Da sich nun unter den Keßler zum weiteren Vertrieb überlassenen Büchern ein Justinianeischer Codex befand, in der Leipziger Stadtkassenrechnung des Jahres 1503 aber unter „Gemeiner Vßgabe" (S. 12) die Ausgabepost vorkommt:

> Item Licentiato Petro vor einen C Meintzer drugke denn scheppenn gebenn ij ß (Schock = 6 Gulden),

so ist es wohl keine sehr gewagte Combination zu nennen, wenn ich wenigstens für das Jahr 1503 — sein Todesjahr — ein Vertretensein Peter Schöffer's auf der Leipziger Messe vermuthe.

Die drei Baseler Drucker — ich bezeichnete sie als die drei ältesten, da Friedrich Biel nur episodisch als zeitweiliger Associé Michael Wenszler's vorkommt — fasse ich wohl am besten zusammen. Sie treten alle drei früher in Thätigkeit, als ihre datirten Drucke erkennen lassen, erwerben auch das Bürgerrecht erst

nach mehrjährigem Aufenthalt in Baſel. Berthold Ruppel, von Hanau ſtammend, erſcheint zuerſt in dem Proceſſe Gutenberg's mit Fuſt als des erſteren „Druckerknecht"; er ging wahrſcheinlich gleich nach dem Jahre 1462 nach Baſel. Hier druckte er jedenfalls ſchon in den ſechziger Jahren, erwarb aber erſt 1477 das Bürgerrecht. Die Dauer ſeiner Druckerthätigkeit läßt ſich nicht beſtimmen, da er ſich — wie ſchon geſagt — nur auf einem einzigen Druck als „Bertoldus in Basilea" nennt. Die weiteren Arbeiten, die ihm zugeſchrieben werden, ſind allerdings nur gering an Zahl; da er aber noch im Jahre 1490 ſein ſchon 1482 errichtetes Teſtament erneuerte, ſo rückt ſein Lebensende ſogar ziemlich nahe an das Datum unſerer Urkunde heran. In dieſer ganzen Zeit muß er doch aber noch eine, für uns nur nicht erkennbare, gewerbliche oder Handels-Thätigkeit entfaltet haben.

Michael Wenszler, aus Straßburg gebürtig, war bereits im Jahre 1463 auf der Baſeler Univerſität immatriculirt, tritt aber beſtimmt nachweisbar erſt 1472 mit ſeinem Namen als Drucker hervor. Er entwickelte eine weit in die Ferne greifende buchhändleriſche Thätigkeit; ſchon 1478 beſuchte er in Geſellſchaft Johann Amerbach's die Frankfurter Büchermeſſe, ja im Jahre 1489 unternahm er in Gemeinſchaft mit Hans Wiler und Jacob von Kirchen eine Geſchäftsreiſe den Rhein hinunter nach Flandern und England. Fünf Fäſſer Bücher führten ſie mit ſich. Für ihn darf man faſt beſtimmt Beziehungen zu Leipzig, wenigſtens zu Sachſen, daraus zu folgern wagen, daß er auf einer ſeiner Handelsreiſen von Georg Nadler (einem Buchführer?) drei Kuxe des Schneeberger Silberbergwerks kaufte. Sein Lebensende und der Schluß ſeiner geſchäftlichen Thätigkeit iſt unſerem Geſichtskreiſe entrückt. Sein letzter Baſeler Druck iſt von 1491 datirt; dann mußte er Haus und Geräth verkaufen. Er verließ Baſel, um ſich nach Clugny, Macon und ſchließlich nach Lyon zu wenden. Für den deutſchen Buchhandel war er damit verſchollen.

Bernhard Richel endlich erwarb 1474 das Baſeler Bürgerrecht; ſein erſter datirter Druck iſt aus demſelben Jahre und wird auf Grund einer der von ihm benutzten Typengattungen angenommen, daß er in irgend einer Verbindung mit Berthold Ruppel geſtanden haben müſſe, wie er daneben auch im Jahre 1475 mit Michael Wenszler aſſociirt erſcheint. Nach ſeinen datirten Drucken

gemeſſen reicht ſeine, an ſich ſehr bedeutende Thätigkeit — er druckte bis 1478 allein vier lateiniſche Bibelausgaben — nur bis zum Jahre 1482.

Ich kann es mir nicht verſagen, hier eine kleine Abſchweifung einzuſchalten. Die Commanditiſten-Betheiligung und das Aſſociationsweſen der älteren Buchführer beim Verlage iſt in den neueren Arbeiten zur Geſchichte des Buchhandels ſo vielfach berührt und erörtert worden, daß ich daran anſchließend doch der Fata des bereits angeführten Buchführers Bernhard Keßler auf den Leipziger Meſſen gedenken möchte. In ihnen ſind vielleicht Andeutungen eines commiſſionsweiſen Collectiv-Meßvertriebs für mehrere Verleger ſeitens eines einzelnen Buchführers oder Agenten zu finden.

Bernhard Keßler — der Sohn des viel druckenden Nickel Keßler, deſſen Druckerthätigkeit wohl nicht über das Jahr 1509 hinausreicht — hatte thatſächlich, wie ſchon erwähnt, für Johann Schöffer ſeit der Oſtermeſſe 1510 Bücher „zu getreuer Hand" in Commiſſion, ſehr wahrſcheinlich aber auch noch von anderer Seite. Denn als ihn in der Michaelismeſſe 1511 Jacob Schmid von Geithain in Vollmacht Johann Schöffer's bekummerte, wurden nicht nur 10 Gulden bei „Wolfgang von monchen", d. i. bei dem Buchdrucker Wolfgang Stöckel in Leipzig, mit Arreſt belegt, ſondern auch „alle vnd itzliche Bucher In dem gewelbe bey Augſten Bantzſchman .... So Bernhardt Keſſeler vonn Baßelnn mit kawff vnd verkawffung vnder ſich hat". Daneben handelte er auch mit niederländiſchem Tuch, denn gleichzeitig belangte ihn der Rechtsanwalt Kamerlin's von Antwerpen wegen zweier Stücke Tuch, für welche Keßler auf der Frankfurter Faſtenmeſſe 1511 Zahlung während des Leipziger Michaelismarkts zugeſagt hatte. Seinerſeits bekummerte wieder Bernhard Keßler Peter Drach von Speyer, wogegen Jacob Schmid von Geithain „alß dyener ſeynes Herrenn petern Trachenn" proteſtirte, da dieſer „doch gar nichts mit Bernhardt Keſſeler zuthun hat". Ob in letzterem Falle überhaupt Geſchäftsbeziehungen zu Grunde gelegen haben, bez. welche, wird nicht aufgeklärt, da die Klage keinen Fortgang gefunden zu haben ſcheint. Vielleicht handelte es ſich nur um einen Schachzug Keßler's, um Jacob Schmid Ungelegenheiten zu bereiten. Aber dieſer entpuppt ſich bei dieſer Gelegenheit als „Gewalthaber und Diener" zweier verlegender

Buchdrucker, vertritt ſie beiderſeits auf der Leipziger Meſſe; denn daß er etwa ein Leipziger Anwalt geweſen ſein könnte, dafür habe ich in den Leipziger Gerichtsacten keinen Anhalt gefunden. Im Gegentheil, es iſt genügender Grund vorhanden, ihn als buchhändleriſchen „Commiſſionär" zu betrachten[9]), wogegen die Bezeichnung „als Diener ſeines Herrn" nicht ſprechen könnte, weil ſie — wie ich an anderer Stelle gezeigt habe — die für dieſes Verhältniß damals bräuchliche war. Soviel ſcheint im übrigen unbedingt angenommen werden zu dürfen, daß die verlegenden Buchdrucker ſich frühzeitig der Buchführer zum commiſſionsweiſen Detailvertrieb ihres Verlages, ſei es auf Meſſen, ſei es auf Jahrmärkten, ſei es zum Hauſirhandel bedient haben, — inſoweit ſie nicht, wie z. B. Johann Amerbach und Johann Petri in Baſel mit Anton Koberger in Nürnberg (auf den Meſſen und ſonſt), mit ihnen über ganze Auflagen oder über größere Partien von ſolchen abſchloſſen. Letzteres thaten z. B. Johann Grüninger in Straßburg und Johann Schönſperger in Augsburg, dann (allerdings ziemlich 50 Jahre ſpäter) Nickel Wolrabe in Leipzig einerſeits, und Andreas Heyl und Conrad König andererſeits. So könnte denn Bernhard Keßler jene alten Buchdrucker oder ihre Firmen und Rechtsnachfolger, im Fall die Verbindung derſelben mit Leipzig auf eine ſpätere Zeit verſchoben werden müßte und ſie um die Wende des 15. Jahrhunderts noch exiſtirt hätten, vertreten haben. Als verlegender Buchführer tritt er überhaupt nicht auf, er kann nur der buchhändleriſche Geſchäftsleiter oder Geſchäftsnachfolger ſeines Vaters Nickel Keßler, event. anderer Buchdrucker, geweſen ſein; letzterer ſtand zudem ſchon Ende des 15. Jahrhunderts auch mit Antwerpen in Verbindung[10]). Bernhard Keßler's Geſchäfte mit anderen Buchführern waren dabei allem Anſchein nach bedeutender, als daß ſie allein mit den Vorräthen eines meiſt wandernden und hauſirenden Buchführers hätten gemacht ſein können, namentlich da, wie ſchon geſagt, ſein Vater ſeit 1509 ſeine Druckthätigkeit eingeſtellt zu haben ſcheint. Er muß nicht nur, wie aus dem Zuſammenhang zu ſchließen iſt, ein ſtehendes Lager in Pantzſchmann's Gewölbe gehabt haben (jedenfalls beließ er das Schöfferſche Commiſſionsgut in demſelben), — ſondern er hielt auch nicht in einer Bude, vielmehr in dieſem Gewölbe feil. Außerdem verblieb er auch längere Zeit in Leipzig: von der Michaelismeſſe 1511 bis

über die Neujahrsmeſſe 1512 hinaus, nähert ſich alſo in der Betriebsform ſeines Leipziger Geſchäfts einigermaßen dem Commanditenweſen. In derſelben Meſſe, welche ihm ſeine eigenen Gläubiger über den Hals brachte, bekummerte er ſelber ſeinen Landsmann Nickel Lamparter oder Lamprecht wegen 23 Gulden für Bücher und dem Buchführer Hans Kunjacob von Magdeburg ein in dem Hauſe des Stadtrichters liegendes Faß mit Büchern wegen 19 Gulden 1 Ort „berechents gelds fur Bucher".

Die Thatſachen, mit denen im Vorſtehenden operirt iſt, ſind allerdings nur gering an Zahl; aber bei der Würdigung ihrer Tragweite iſt im Auge zu behalten, daß ſie uns eben nur in Folge entſtandener Streitigkeiten überliefert worden ſind und letztere doch vorausſichtlich bei den geſchäftlichen Transactionen nur Ausnahmefälle gebildet haben dürften, das ſolide, glatt verlaufende Geſchäft uns aber ſicherlich eine weitaus größere Zahl ähnlicher Thatſachen liefern würde, wenn ſich Aufzeichnungen darüber erhalten hätten.

Der erſte datirte Druck der Firma Peter Drach in Speyer ſtammt aus dem Jahre 1477; es kommen jedoch zwei Träger dieſes Namens vor, ein älterer und ein jüngerer, deren Thätigkeit ſich zeitlich ſchwer gegen einander abgrenzen läßt. Die Verlagsfirma läßt ſich bis zum Jahre 1517 verfolgen und prägt ſich bei ihr der Selbſtbetrieb des Buchhandels ſchon darin aus, daß ſie bereits im 15. Jahrhundert andere Officinen für ihren Verlag beſchäftigte. Der gemeinſchaftlichen Vertretung Peter Drach's und Johann Schöffer's auf den Leipziger Meſſen des Jahres 1511 iſt ſchon gedacht worden. Aber bereits im Jahre 1510 war auch er, wie Johann Schöffer, in Leipzig anweſend oder durch einen Diener vertreten geweſen — ob auch in dieſem Jahre event. durch einen und denſelben, iſt nicht erſichtlich. Nach dem Rathsbuch verpflichtete ſich Montag nach Calixti Martha Schmiedehofer, die Wittwe des Buchführers Johann Schmiedehofer, ihm von ihres Mannes wegen die ſchuldigen 100 Gulden halb im nächſten Leipziger Oſtermarkt, halb auf Petri und Pauli, d. i. zur Naumburger Meſſe, zu bezahlen. Seine Beziehungen zu Leipzig waren danach, wenigſtens im 16. Jahrhundert, gar nicht unbedeutender Natur.

Die beiden Magdeburger Buchdrucker bieten keine Schwierigkeiten. Moritz Brandis hatte einige Jahre in Leipzig gedruckt und ſich 1490 nach Magdeburg gewandt, von wo datirte Drucke von

ihm bis zum Jahre 1504 bekannt ſind; Simon Mentzer aber erſcheint daſelbſt in den Jahren 1490 bis 1503. Die Druckerthätigkeit beider verläuft alſo völlig parallel. Die geſchäftlichen Beziehungen Magdeburgs zur Leipziger Büchermeſſe treten aber bereits ſehr frühzeitig auf und ſcheinen reger Art geweſen zu ſein. Die früheſte Nachricht knüpft an Moritz Brandis ſelber an. Sein letzter Leipziger Druck war nämlich eine Ausgabe des Sachſenſpiegels; er hatte ſie für, oder in Gemeinſchaft mit Mag. Chriſtophorus Kupper und Johann Lorr, Buchführer in Magdeburg, gedruckt. Als er Leipzig Schulden halber verlaſſen mußte, gelang es dieſen beiden nur durch Gerichtshülfe mit ihrem Eigenthum (386 Exemplaren) aus dem Kummer entlaſſen zu werden. Lorr's Vertreter bei den Gerichtsverhandlungen in Leipzig aber war, was beachtenswerth erſcheint, ein Schreiber: Ambroſius Stulſchreiber, auch Ambroſius Maler oder Illuminiſta genannt. Auch im Jahre 1505 finden wir Johann Lorr und ſeine Frau auf der Meſſe, im Jahr darauf Hans Kunjacob und Lorenz Ryme, beide Buchführer in Magdeburg, 1511 wiederum Hans Kunjacob, 1519 und ſpäter Nickel Apfelſtedt.

Sämmtliche bisher beſprochene, in dem Verzeichniß benannte Buchdrucker ſind, wie ſchon betont, mit ihren Wohnorten aufgeführt; deshalb macht der Name: Johannes Beſicken von Danzig gleichfalls beſondere Schwierigkeiten. Es iſt geradezu unmöglich, ihn für identiſch mit dem anderweit bekannten Buchdrucker Johann von Beſigheim, de Beſickem oder Beſicke zu halten, ſelbſt wenn man annehmen wollte, daß dieſe Namens-Varianten nicht ein und dieſelbe Perſon beträfen. Johann von Beſigheim war im Jahre 1469 auf der Univerſität Baſel immatriculirt und erwarb 1478 das Baſeler Bürgerrecht. Man kennt jedoch nur einen einzigen von ihm in Baſel hergeſtellten Druck, und zwar vom Jahre 1483. Erſt 1492 taucht Johann Beſicke in Rom wieder auf, wo er — zum Theil in Geſellſchaft mit Sigmund Mayr und Martin von Amſterdam — bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts thätig war; noch vom Jahre 1506 kennt man einen Druck ſeiner dortigen Officin. Seine Beziehungen zu Leipzig könnten alſo füglich nur in die Zeit ſeiner vorrömiſchen Thätigkeit fallen. Aber auch damit iſt ſeine Bezeichnung als „vonn Danzſcke" nicht zuſammenzureimen, ſei ſie von ſeinem Geburtsort, ſei ſie von ſeinem

Wohnort hergenommen. Es muß ſich hier alſo wohl um eine andere, wenn auch gleichnamige Perſönlichkeit handeln. Damit wäre aber zugleich die Exiſtenz einer Druckerei (??) in Danzig wenigſtens um das Jahr 1505 herum conſtatirt, jedenfalls das Vorhandenſein von Buchführern daſelbſt; die Gruppirung der dem ſeinigen folgenden Namen würde der letzteren Annahme nicht gerade widerſprechen. Denn andererſeits auf die Autorität unſeres Documenten-Fragments hin die Vermuthung aufſtellen zu wollen: Beſicken habe in der Zeit zwiſchen den Jahren 1483 und 1492 in Danzig gedruckt, wäre denn doch ein etwas ſtarkes Wagniß. Faßt man ihn aber als Danziger Buchführer auf, ſo dürfte er wohl, ebenſo wie die Lübecker Kaufleute im 15. Jahrhundert, den Verkehr mit den Oſtſeeprovinzen, vielleicht auch mit Schweden, vermittelt haben. Zwanzig Jahre ſpäter war wenigſtens ein Buchführer in Danzig anſäſſig, denn im Jahre 1526 wird auf der Leipziger Michaelismeſſe Jacob Knop von Danzig durch den Vertreter von Lucas Cranach und Chriſtian Döring in Wittenberg bekummert.

Andres Höflich in Leipzig endlich, von dem Verlagsartikel nicht bekannt ſind, kann kaum zu der untergeordnetſten Kategorie der Buchführer, zu den fortwährend auf der Wanderſchaft befindlichen Hauſirern, gehört haben. Dagegen ſpricht die Höhe einer Schuldverbindlichkeit, deren das Rathsbuch vom Jahre 1504 Erwähnung thut, dagegen ſprechen auch ſeine ſich dabei ergebenden Beziehungen zu Süddeutſchland. Hans Horling von Freiburg im Br. war nämlich Albrecht Buchholz von Frankfurt a. O. und Paul Blankenfelde von Berlin 57 Gulden für zwei Pferde ſchuldig geworden und verwies ſie zur Bedeckung dieſer Schuld mit je 30 Gulden an die beiden Leipziger Buchführer Matthes Zuncke und Andres Hofeling (Höfflich), alſo mit ganz anſehnlichen Beträgen, die wiederum kaum auf erhaltenes „Quaternwerk" deuten. Es läßt ſich wohl nicht anders annehmen, als daß auch Hans Horling ein Buchführer geweſen ſein muß; er mag in jener Zeit des Wanderbetriebs des Buchhandels mit eigenem Geſchirr umhergezogen ſein und Veranlaſſung gehabt haben, in Leipzig Fuhrwerk oder Geſpann zu erneuern.

Schließlich ſei es noch geſtattet eine Vermuthung wegen des Namenfragments „... ſchmid" anzufügen. Man iſt wohl berechtigt

Johann Senſenſchmid in Nürnberg dahinter zu vermuthen und zwar um ſo mehr, als ja ſein zeitweiliger Aſſocié Mag. Andreas Friesner früher in Leipzig ſtudirt hatte und im Jahre 1479 als Profeſſor der Theologie wieder nach dort überſiedelte. Lange Zeit iſt ihm die Einführung der Buchdruckerkunſt in dieſe Stadt zugeſchrieben worden. Jene Vermuthung dürfte im übrigen auch durch dasjenige zur Gewißheit erhoben werden, was in der dieſem Aufſatze voraufgehenden Mittheilung Dr. Oskar Haſe's über die Bücherſchenkung Heinrich Rumel's und ſeiner Drucker an das Karthäuſer-Kloſter in Nürnberg berichtet wird. Unter den an derſelben mitbetheiligten Druckern befand ſich ja eben auch Johann Senſenſchmid. Die Rückſicht auf den im Entſtehen begriffenen Bücher-Meßplatz und auf die Stätte der Bildung des einen der beiden Geſellſchafter könnte alſo gar leicht die Veranlaſſung geboten haben, eine ähnliche Liberalität auch gegen das Thomaskloſter in Leipzig zu bethätigen. —

Dies wäre das Material, welches ich über die aufgeführten Perſönlichkeiten beizubringen vermag und welches deren Beziehungen zu Leipzig beleuchtet. Möge nun auch von anderer Seite erwogen werden, welche Beweiskraft obigen Ausführungen beizumeſſen iſt, bez. welche andere Deutung dem Documente etwa zu Theil werden könnte. Jedenfalls beſitzen wir in dieſem an ſich winzigen Fragment ein nicht unwichtiges Document zur Geſchichte der Leipziger Büchermeſſe.

---

## Anmerkungen.

[1]) Haſe, O., die Koberger. 2. Aufl. Leipzig 1885. 8. S. 256. LXXXIV.

[2]) Zeitſchrift des Vereins für Lübeckiſche Geſchichte. 3. Bd. S. 600. 601. — Kapp, F., Geſchichte des Deutſchen Buchhandels bis in das 17. Jahrhundert. Leipzig 1886. 8. S. 759. 760.

[3]) Kapp a. a. O. S. 762.

[4]) Müller, Joſeph, ein Autographon Peter Schöffer's. Königsberg 1869. 4.

[5]) Centralblatt für Bibliothekswesen. 2. Jahrgang. 8. Leipzig 1885. S. 437 ff.

[6]) Kirchhoff, A., die Entwickelung des Buchhandels in Leipzig bis in das zweite Jahrzehnt nach Einführung der Reformation. Leipzig 1885. 8.

[7]) Liber Donationum (ſpäter Richterbuch, Contractbuch genannt) de 1513 (bis Invocavit 1514 laufend, da das amtliche Geſchäftsjahr ſich in Leipzig

nicht mit dem Kalenderjahr deckte, ſondern von Invocavit bis Invocavit, wo der Rathswechſel ſtattfand, ging[6]. „Nachdem Nicklas keßler vonn Baſel bekannt das er vnnd ſein Son Bernhart ſemptlich vnnd ſunderlich Merten leubel dreyhundert xlvj fl. fur Zihenn ſchuldig wurdenn nach beſagung des gerichtsbuchs zu Baſel, vnd ſo er dann gnantem Merten Leubel derſelbenn Summa als er auch bekannt hat bis vf Hundert lxij fl. minus ij ß (hier gleich Schilling) entrichtet, hat doruf gnanter Nicklas geredt vnd gelobt bemeltem Merten Leubel ſolche hundert xlij fl. minus ij ß vf Frankfurter Herbſtmeſſe In frankfurt am Mayne an alles vortzihenn vnnd ſeynenn ſchadenn zuentrichtenn vnnd zubetzalen, Doch auch voriger vorwilligung vnnd bekentnus ſo er zu Baſelnn Ins gerichtsbuch gethan vnnſchedlich dorauß Mertenn Leubel mit dieſem vortrag nicht wil gefurt ſein Act. Sbto poſt Inuocauit Anno xiiij."

[6]) Dem Leipziger Liber Judicii de 1511 liegen noch das Verzeichniß der von Johann Schöffer — im gerichtlichen Protocoll wird er Buchführer genannt — Bernhard Keßler übergebenen Bücher, ſowie zwei Aufſtellungen über die Abrechnung im Original bei. Es iſt wohl nicht unangezeigt, dieſe buchhändleriſchen Reliquien hier zum vollen Abdruck zu bringen, zumal ſie bibliographiſch nicht unintereſſant ſind, inſofern ſie zum Theil einen flüchtigen Einblick in diejenige Kleinthätigkeit der Druckerverleger gewähren, deren Producte die Ungunſt der Zeiten völlig hat verſchwinden laſſen.

Dieſſe hier nach geſchriebene bucher hab Ich Johan Scheffer Buchdrucker zw Mentz gelaſſen zu Liptzck vnd geſtalt zw getrewer handt hinder Bernhart Keßler von Baſell Im Oſtermargt Anno 1510.

| | | |
|---|---|---|
| 31 | Breuiarium moguntinen. groß | eins vor ij fl. |
| 34 | Breuiarium moguntinen. klein | eins vor j fl. |
| 73 | Deutzſch poſtillen | funff vor j fl. |
| 32 | Manuale Curatorum | 12 vor j fl. |
| 12 | Curſus Romanor. klein | 25 vor j fl. |
| 27 | Curſus Romanor. mediocre | 20 vor j fl. |
| 4 | Pſalterium magna forma | eins vor 3 ort |
| 2 | Titus Liuius ſint defect | |
| 14 | Narrenſchiff | 12 vor j fl. |
| 19 | Textus allexandri | vor j fl. |
| 6 | Buch kalender | vor iij ort |
| | Ad patrem | |
| | Eſtii ſcholaris | |
| | Regimina conſtructionum | |
| | Dñs (Donatus?) q(uinta?) pars | |
| | Dyalogus Niams (sic) | |
| | Latinum Idioma | |
| | j Codex moguntinen. | |

Die Kalender ſind entſchieden Einblattdrucke, während das erſte der zuletzt aufgeführten Elementarſchulbücher augenſcheinlich nach den Anfangsworten des Textes benannt iſt, wie dies ja auch bei dem Ciſiojanus bräuchlich war.

Dieſſe hirnach geſchriebene Bucher hab Ich Hans Schmyd von Geythan Entpfangen von Bernhart keßler von Baſell, als ein gewalthaber Johannes Scheffers büchdrücker vnd Burger zw Mentz Im Michelsmargkt zw Liptzck Anno 1511.

| | | |
|---|---|---|
| Item | 19 | Brevir moguntinen groß (4°?) |
| Item | 19 | Allexander, |
| Item | 14 | narrenſchiff |
| Item | 1 | Codex |
| Item | 2 | Manuale Curatorum |

Jtem ⌊ (?) Curſus klein
Jtem xxiiij kalender
Jtem 9 klein curſus
Jtem 1 Breuir klein iſt defect
Jtem Eſtii ſcholaris
Jtem Regule et regimina conſtructianum
Jtem Ad patrem
Jtem Latinum ydiama

Dieſſe hirnach geſchriebene bücher Jſt Bernhart [Keßler] vann Baſell nach hinderſtellig zw vberantwortenn [oder] mit gelde zu bezcalenn, dem Erſamen Jahan Scheff[er] zw Mentz Burger und Buchdrücker aber ſeinen gewalthabern, mit namen Jacob van Geythan vnd Jahannes Spengell van Fremmeßchenn.

| | | |
|---|---|---|
| 12 | Breuir maguntinen. groß | 18 fl. |
| 33 | Breuir maguntinen. klein | xvij fl. |
| 30 | Manuale Cüratarum | iij fl. |
| 12 | Curſus klein | j fl. |
| 18 | Curſus groß | j fl. |
| 3 | pſalteria graß | ij fl. j art |
| j | Citum Linium | |
| 5 | Buch kalender deützſch | iij art |
| 72 | Deützſch paſtillenn | xviiij fl. j art |

Summa facit lvj fl. j art.

Die eingeklammerten Stellen ſind Ergänzungen des an der oberen Ecke beſchädigten Originals. Die Schulbücher, mit Ausnahme des Donat und des Dialogus, haben alſo keinen Abſatz gefunden, den beſten dagegen die Deutſche Poſtille. Die Widerſprüche in den Preisanſätzen zwiſchen dem erſten und dritten Document vermag ich nicht zu erklären. Jm übrigen ergiebt ſich aus dieſer Abrechnung, daß das Buch zu 24, noch nicht zu 25 Bogen (Druckpapier), gerechnet wurde.

*) Die Gründe, welche mich dazu führen, Jacab Schmid von Geithain als Leipziger Buchführer zu betrachten — und demgemäß als dritten, von dem die Beſargung buchhändleriſcher Commiſſianen in Leipzig im Anfang des 16. Jahrhunderts urkundlich nachgewieſen iſt — ſind folgende. Jn der Stadtkaſſenrechnung des Jahres 1498 ſtehen unter den Einnahmen vom Bürgerrecht die Einträge:

Vff mantag nach Bartholomei Jacob Smid van Geyten Buchdrucker civis factus ded. 21 gr. et portabit literas nati(vitatis) natalis Dom. portavit literas dicto tempore.

Vff mantag nach mawricij friderich peter van Nawkaln Buchdrucker civis factus ded. pro jure civili 53 gr.

Als ſelbſtändig arbeitende Buchdrucker ſind aber beide nicht bekannt; ſie können auch nicht als Geſellen betrachtet werden, da das von ihnen bezahlte Bürgerrechtsgeld, namentlich das Friedrich Peter's, dafür zu hoch iſt. Auch iſt ja für jene Zeit ein Schwanken oder eine Ungenauigkeit in der Bezeichnung zwiſchen Buchführer, bez. Buchbinder und Buchdrucker nicht ungewöhnlich. Werden in der Bürgermatrikel doch auch andererſeits Jacob Thanner und Nickel Schmidt als Buchführer aufgezählt. Weſentlich geſtützt aber wird meine Vermuthung nach durch die Thatſache, daß für Friedrich Peter der Betrieb des Buchhandels urkundlich feſtſteht. Jn der Michaelismeſſe 1510 wird ſeine Wittwe Regina von Johann Rynmann aus Augsburg „von wegen ires Ehemannes ſeligen" wegen einer Schuld von 17 fl. 17 gr. „var bucher" verklagt. Sie verſpricht 5 fl. in der Neujahrsmeſſe 1511, 5 fl. in der nächſten

Oſtermeſſe und den Reſt in der darauf folgenden Michaelismeſſe zu bezahlen. In meiner jüngſt erſchienenen, bereits citirten Schrift über die Entwickelungsgeſchichte des Leipziger Buchhandels habe ich beider Perſonen noch nicht gedacht; einestheils hatte ich die Notizen über beide, weil ich ſie nur für Buchdruckergeſellen halten konnte, bei Seite gelegt, anderentheils habe ich den Nachweis über Friedrich Peter's Beziehungen zu Johann Rynmann erſt ſpäter entdeckt. Ich benutze die Gelegenheit, dieſe Notizen hier anzubringen, aber um ſo lieber, weil durch die Feſtſtellung eines dritten Leipziger Buchhändlers als Commiſſionär (Factor, Gewalthaber) Auswärtiger dies ſich entwickelnde Geſchäftsverhältniß noch weiter des Charakters der bloßen Zufälligkeit entkleidet wird. Wer war aber nun Johann Spengel? Ein wirklicher, abgeſandter Diener Schöffer's?

[10]) Kapp a. a. O. S. 118.

# Förderung des älteſten Buchhandels durch die Stadtbehörden.

Nach Urkunden des Nürnberger Kreisarchivs

von

**Oskar Haſe.**

Der Buchhandel und Buchdruck des 15. Jahrhunderts iſt in den großen bürgerlichen Gemeinweſen Deutſchlands, zumal in den freien Reichsſtädten raſch und kräftig emporgediehen. Nicht als ob er vor der geiſtlichen Cenſur ſich an die Stätten weltlicher Freiheit geflüchtet hätte; das weltkluge Preßfauſtrecht der Städte ward gelegentlich ſchärfer geübt, als das oberhirtliche Bücherverbot geiſtlicher Fürſten. Urſache des raſchen Gedeihens in den freien Städten war die aufſtrebende Thatkraft des deutſchen Bürgerthums jener Zeit und der mächtige Schutz, welchen die Stadtobrigkeiten ihren Bürgern gewährten.

Die Drucker hatten, wie das die Schlußſchriften ungezählter Druckwerke zeigen, das Vollgefühl, Bürger dieſer mächtigen Städte zu ſein, die Städte ſelbſt aber, eiferſüchtig auf ihre „Freiheiten", traten mit zäher Kraft für ihre Bürger ein; das mag an dem Beiſpiele Nürnbergs und Anthoni Kobergers nach den Briefbüchern und Protokollen des Nürnberger Rathes dargethan werden.

Dieſe Schriftſtücke, welche mir erſt nach Veröffentlichung der 2. Auflage der „Koberger" auf mein Betreiben durch das königliche Kreisarchiv zu Nürnberg zugängig gemacht worden ſind, zeigen in wie umfaſſender, mannigfaltiger Weiſe der Nürnberger Rath ſeinen Bürger Anthoni Koberger gefördert und geſchützt hat.

Nicht nur eine wohlwollende Förderung des Betriebes durch Bezug von Büchern, Beſchaffung von Handſchriften, Vermittelung von Verlagsanerbieten, Übertragung amtlicher Veröffentlichungen,

Erhaltung von Zucht und Recht unter Gesellen und Dienern gewährte ihm der Rath, sondern namentlich Rechtsschutz, durch Empfehlung im Auslande und, was für das Inland das wichtigste war, durch unbedingte Aufrechterhaltung des reichsstädtischen Gerichtsstandes trotz Grafen und Fürsten, Städten und Landgenossenschaften, ja selbst dem Kaiser gegenüber. Diesen verschiedenen Richtungen amtlicher Bethätigung für den jungen Buchhandel soll die folgende Darstellung, welche die von Dr. H. Petz angefertigten, später der Bibliothek des Börsenvereins einzuverleibenden Urkundenabschriften in die Sprache der Gegenwart übertragen bietet, unter Berücksichtigung des für Kenntniß des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes Wichtigen, im einzelnen nachgehen.

## I. Förderung des Geschäftsbetriebes.

### 1. Bücherbezüge des Rathes.

Die Bücherei des Rathes, im Juni 1430 durch Übergabe der im Jahre zuvor letztwillig vermachten und 1443 endgültig geschenkten 151 Bücher des Dr. Kunhofer, Juristen der Stadt Nürnberg, begründet, wurde von 1486 bis 1488 durch Hans Tucher den Älteren um 179 Bücher vermehrt. Für diese schon früher mitgetheilte*) Ergänzung der „Liberey gemeiner Stadt" hat kürzlich der kgl. Archivsecretär Dr. Hans Petz in Nürnberg dankenswerth die Eintragungen veröffentlicht**), aus denen die Bücherbezüge des Rathes sich vollständig entnehmen lassen; Hans Tucher selbst faßte die Bücherbezüge im Folgenden übersichtlich zusammen:

„Item hiernach steht geschrieben eine kurze Anzeigung dieser Rechnung Summaria, was die Bücher in die Librey gekostet haben, die ich zu den alten Büchern bestellt und gekauft habe nach Rath der Doctoren:

| | | fl. | ßl. | hl. |
|---|---|---|---|---|
| Erstlichen für 33 Bücher von Doctor Lochner dem Trifelser gegeben | Rhein. fl. | 65 | — | — |
| Dem Doctor Hartman Schedell für 69 Bücher, kosten | fl. | 69 | 1 | — |
| Dem Michell Pauln, Buchführer, für 62 Bücher | fl. | 182 | — | — |
| Dem Koburger für 10 Bücher bezahlt | fl. | 28 | — | — |

*) Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit. 1873. S. 162.

**) Petz, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Bücherei des Nürnberger Rates 1429—1538. (S.-A. aus den Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. Nürnberg 1886.)

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Dem Hanßen Wolff für 3 große Bücher, Lyram über die Bibel | fl. | 13 | — | — |
| Dem Nicklas Fincken für das Buch zu den Kaiserangeſicht | fl. | 2 | — | — |
| Für das Buch „Repertorium Milis", koſtet Rhein. | fl. | 1 | — | — |
| Von 83 Büchern incorporirn, florirn, ausſtreichen Rhein. | fl. | 59 | 5 | 3 |
| Dem Francz Steindorffer von 63 Buch einzubinden in Summa | fl. | 52 | 16 | 5 |
| Die kupfern und ſilbern Angeſicht koſten vergolden, alles | fl. | 5 | 2 | 2 |
| Dem Nicklas Fincken von Tafel und Täflein, Zettel, alles | fl. | 4 | — | — |
| Dem Polras die Bücherregiſter austheilen, alles | fl. | 2 | — | — |
| Summa 179 Bücher koſten mit allen Sachen Rhein. | fl. | 483 | 4 | 10 |

Die beiden erſtgenannten Käufe wurden aus den Nachläſſen Nürnberger Gelehrter erworben; von den 33 gedruckten zumeiſt theologiſchen Büchern des Propſtes zu St. Sebald Dr. Lochner dürften 10 dem Kobergerſchen Verlage angehören, die von Hartmann Schedel erworbenen Werke ſeines Oheims, des humaniſtiſchen Arztes Hermann Schedel, beſtanden wohl zumeiſt aus einſt in Italien gekauften Handſchriften der Klaſſiker und Humaniſten. Das Hauptgewicht der Neuanſchaffungen lag in den vom Buchführer Michel Paul erworbenen 62 größeren Werken zum Preiſe von 182 fl. Dieſe Werke, meiſt der Rechtswiſſenſchaft angehörig, vereinzelt auch mediciniſche und philoſophiſche Bücher, wurden auf Beſtellung und nach Rath der Gelehrten gekauft, von dieſen auch auf den Kaufwerth begutachtet. Man handelte um den Preis, der Rathsſchreiber Georg Spengler bemerkte einmal „Kommen um 6 Gulden Rhein., er hätte gern mehr gehabt". Die Entnahmen erſtrecken ſich auf die Zeit vom Februar 1486 bis zum Juni 1488 in 8 auseinanderliegenden Poſten M. Paul's. Dieſer bisher unbekannte Buchführer — als ſolcher wird er ſtets bezeichnet — mag einen guten Theil der Bücher aus Italien eingeführt haben.

Von „einem genannt Henslin Wolff" bezog der Rath den „Lyra über die Bibel in drei großen Büchern" am 14. October 1486, unzweifelhaft die Kobergerſche Ausgabe der dreibändigen Poſtillen des Nicolaus von Lyra (1481).

Von Koberger ſelbſt hatte man kurz zuvor einen größeren Poſten unmittelbar bezogen:

„Ich Hans Tucher senior habe ausgegeben . . . (von der Librei auf dem Rathhaus) am andern Tag im Märzen . . . dem Anthony Koburger für 9 Bücher . . flor. 23:

Reperdorium Perdochini pro 6 fl.
Digestum nouum pro 4 fl.
Digestum vetus pro 4 fl.
Volumen juris 3 fl.
Inforciatum pro 3 fl.
(Baldus super codice pro 8 fl.)
Baldus super feudis pro ½ fl.
Practica noua pro 2 fl.
Bartholus super Auttenticis pro ½ fl.
Repertorium abbatis pro 1½ fl.
Summa 23 fl.
(Bartholum in octo volumina)

Für dieſe 9 Bücher zahlte ich dem Ant. Koburger am 2. März 23 Gulden R."

Von dieſen Büchern ſind die eingeklammerten in der Rechnung durchſtrichen worden, die verbleibenden 9 Bücher betragen jedoch zuſammen 24½ fl., nicht 23 fl. wie zweimal ausdrücklich ausgeſprochen worden iſt; es iſt demnach anzunehmen, daß Koberger 1½ fl. nachgelaſſen, alſo dem Rathe gut 6% Rabatt bewilligt hat. Die Werke ſelbſt finden ſich bis auf das kleine Buch des Baldus ſämmtlich im Kobergerſchen Verlagsverzeichniß von 1481—85; von der Ausgabe des Corpus juris iſt freilich ein Theil, das Infortiatum, nur in einem ſpäteren Drucke Kobergers bekannt.

Nachdem nunmehr eine große Zahl von Bücherpreiſen gleicher Zeit vorliegt, dürfte es angezeigt ſein, zu unterſuchen, ob ſich, wie die Lieferung an Händler zum Bogenpreiſe nahe legt, gewiſſe annähernde Einheitspreiſe für den Druckbogen feſtſtellen laſſen.

In den Stadtrechnungen des folgenden Jahres iſt der Preis für von Koberger bezogenes Papier angegeben:

1487 Auguſt 8 — September 5. „Item 15 Gulden Landswährung 1 Sol. 8 Hlr. koſten 6 Ries Realpapiers vom Koburger erkauft, und je für 1 Ries 2½ fl. gegeben und den 1 Sol. 8 Hlr. den Trägern pro sallario."

Auch ein Werk fremden Verlags lieferte Koberger an die Librei auf dem Rathhaus: das von ihm erſt ſpäter ſelbſt gedruckte Kartenwerk, den Ptolemäus:

1488 September 30. „Item am 30. Tag Septembris dem Anthony Kobürger bezahlt für das Buch Ptholome, eingebunden und ausgeſtrichen, facit R. fl. 5. E. ſ. williger Hans Tucher senior."

Nicht alle Bücher wurden „eingebunden und ausbereitet" gekauft. Von den gekauften 179 Büchern hatte Franz Steindorffer 63 einzubinden, wofür er fl. 52. 16. 5 erhielt, meiſt zu je 7 lb. für eins, „daran er nichts nachlies"; das nächſte Mal gab man noch 10 dn. Trinkgeld dazu. In den Jahren 1470/71 hatte man Hannſen Grawen mit dem Einbinden von Büchern für die Librey beſchäftigt, ſpäter, 1492, hatte der Käppner für die Liebrey einzubinden.

Zum „ganz Ausbereiten" gehörte das Corporiren, Floriren und Ausſtreichen.

In den Stadtrechnungen findet ſich ſchon früher derartige Ausbereitung der Bücher vermerkt:

1478 November 19. „Item 1 Gulden Landswährung einem Stuhlſchreiber, der Corpus in etliche Bücher, in der Stadt Liberey gehörende, gemacht hat."

1479 Februar 26. „Item 3 Gulden Landswährung Herren Fridrichen Linttner von dreien Büchern, in der Stadt Liberey gehörende, zu rubriciern."

Der Ausdruck Corpus machen, Corporiren oder Incorporiren, wie er in den Rechnungen für die Nürnberger Liberei ſtets gebraucht wird, iſt nach Obigem wohl gleichbedeutend mit Rubriciren. Der Zweck der Rubrica, des Auftragens rother Farbe, war die überſichtliche Gliederung des gedrängten Satzblockes durch rothe Zeilen, durch farbig gekennzeichnete Anfangsbuchſtaben u. dergl.; in erſter Reihe wird Corporiren das Einzeichnen großer Buchſtaben bedeuten, da dies zu jener Zeit der Maſſenerzeugung faſt die einzige Schmuckweiſe war, ſpätere Buchdrucker wie Th. Anshelm nach Verdrängung der Handarbeit durch den Holzſchnitteindruck 1518 geradezu von „Corpora darin zu drucken" ſprechen. Floriren dürfte das Verzieren mit Rankenwerk am Anfang und auf beſonders hervorzuhebenden Blättern bedeuten, „die Gewächs herum an allen Blättern," wie ſpäter die Rankenverzierungen der inzwiſchen aufgekommenen Holzſchnittleiſten bezeichnet werden. Ausſtreichen iſt der allgemeinſte deutſche Ausdruck für die Thätigkeit der Illuminiſten und Kartenmaler, ſelbſt der hervorragenderen Künſtler wie Glockendon und Spring-

inklee. Wie willkürlich die Bezeichnungen gebraucht werden geht daraus hervor, daß Heinrich Stuchs, unzweifelhaft ein Verwandter des damals schon als Drucker thätigen Georg Stuchs, binnen kurzer Zeit vier Aufträge bekam, 1 Buch zu corporiren (1 fl.), 4 zu incorporiren (3 fl.), 5 zu rubriciren und auszustreichen (7 fl.), 7 zu corporiren, floriren und auszustreichen (9 fl.). Neben Stuchs wurde am 21. Juli und 11. Oct. 1486 Jhanes oder Johany Lay mit rubriciren, sowie incorporiren und ausstreichen beschäftigt. Da derselbe Choralis zum Spital genannt wird, ist wol der Johannes von Stein, welcher am 31. August warm empfohlen in gleicher Weise beschäftigt, am 19. October „ettwe Choralis zu Sanct Laurencien" bezeichnet wird, dieselbe Person, welcher fünf derartige Aufträge gegeben wurden. Daneben wurde auch der Choralis vom neuen Spital Caspar von Landsperg mit ein paar kleinen Aufträgen, sowie Johann Marckhaußer, Gerichtsschreiber zu Werd, für 44 Bücher beschäftigt; auch noch später rubricirte er für die Stadtbibliothek, bis Hans Tuchers Tod am 24. Februar 1491 der Fortführung derselben ein Ende setzte.

Wie die städtische Ordnung für Hans Tuchers Verfahren war, geht aus seiner Erklärung vom 8. October hervor:

> Ich Hans Tucher, der ältere, habe eingenommen von meinen Herren den Losungern Herren Ruprecht Haller und Herren Niclaßen Großen, dafür ich etliche nothdürftige Bücher in die Librey bestellen nach Rath der gelehrten Doctor Johan Lettschers, Doctor Petter Stachels und der Rathschreiber, daß ich meinen Herren wieder verrechnen soll."

Hatten zuvor nur die Bibliotheken der Klöster und Pfarrhöfe der Stadt namhafte Büchersammlungen besessen, so ist es dem berühmten Palästinareisenden Tucher zu danken, daß auch die Stadt als solche in dieser Beziehung kräftig vorging und so den Buchhandel förderte.

### 2. Beschaffung von Handschriften.

Koberger hat in seinen Briefen an Amerbach erwähnt, daß für Beschaffung handschriftlicher Vorlagen seine Herren, ein ehrbarer Rath, etlichermaßen für ihn geschrieben haben; wie außerordentlich freundlich dies vom Rathe gethan worden ist, geht aus den folgenden Briefen wegen Handschriften des h. Hugo hervor:

Raths-Briefbuch XLIV f. 163r 1497 Oktober 14.

„Herren N. Abt des Klosters Maulbronn und dem Convent daselbst.

Ehrwürdiger und würdige liebe Herren! Uns hat unser Bürger Anthoni Koburger mit inliegender Supplication Zettel angesucht und gebeten, als Eure Ehrwürdigkeit daraus hat zu vernehmen. Und so wir nun gemeldetem unserm Bürger zu solchem löblichem seinem Vornehmen auch sonst aus redlichen guten Ursachen unsere Förderung mitzutheilen, sofern ihm die zu gutem mag ersprießen, wohl geneigt sind, so haben wir seins Begehrens gegenwärtigen unsern Diener Ulrichen Rehlin der Sachen halben an Eure Ehrwürdigkeit und derselben Convent Werbung zu thun abgefertigt; den wolle Eure Ehrwürden, bitten wir, unverdrießlich vernehmen und seiner Werbung deßhalben auf diesmal uns gleich Glauben geben mit so günstiger Beweisung und unabgeschlagen unsers Bürgers Begehren und gemeldeter Werbung, damit gedachtem unserm Diener das angezogene Buch behändet und geliehen werde. Als wir uns unzweifentlich zu Eurer Ehrwürdigkeit und Würden vertrösten mit ganzem Willen zu verdienen.

Datum sabbato post Dionisii 97."

Raths-Briefbuch XLIV f. 167r 1497 November 9.

„Herren N. Abt zu Maulbronn.

Ehrwürdiger und würdige liebe Herren! Unser Diener Ulrich Röhli, der bei kurz vergangenen Tagen von wegen unsers Bürgers Anthoni Koburgers eines Buchs halben auch auf unsern Befehl bei Eurer Ehrwürdigkeit und Würde Werbung und Handlung hat gepflogen, hat uns nach seiner Heimkunft des günstigen und gutwilligen Erbietens und Erzeigens ihm deßhalben in unserem Namen von Eurer Ehrwürdigkeit und Würden bewiesen wohl berichtet. Deß sagen wir Eurer Ehrwürdigkeit und Würde fleißigen Dank mit Erbietung, das um dieselbe Eure Würde willigklich zu verdienen. Nun ist gemeldeter unser Bürger, als er uns hat angezeigt, seiner Nothdurft halben auf vorige Handlung in Vornehmen, gedachten unsern Diener, um den er uns hat gebeten, wieder zu Eurer Ehrwürdigkeit zu schicken: Darum ist an Eure Würden abermalen unsere gar gütliche Bitte, dieselben wollen sich darinnen solchs Buchs halben auf sein Begehren günstig und gutwillig beweisen. Das soll uns zu verdienen unvergessen bleiben.

Datum quinta post Leonhardi 97."

Briefbuch XLVIII f. 216a 1502 Februar 16.

„Prior und Convent des Closters Predigerordens zu Eßlingen.

Lieben Herren! Wir senden Euch hierinnen verschlossen eine Supplication, so unser Bürger Anthoni Coburger schriftlich hat an uns gelangen lassen, wie Ihr an derselben vernehmen werdet, Euere

Würde gar mit besonderem freundlichen Fleiß bittend, Ihr wollet dem, so in solcher Supplication begriffen, auf sein Erbieten und Verpflichtung, dazu er Euch pfandmäßig genug ist, mit Leihung solcher Bücher also zu Willen werden, als wir ein ungezweifelt Vertrauen zu Eueren Würden haben. Das begehren wir zusamt dem, das Ihr um Gott verdienet, so Ihr damit solch gut Werk zum Ende förderen werdet, insonderheit auch mit gutem Willen um Euere Würde zu verdienen.

Datum am Mittwoch Sanct Julianentag anno ꝛc. secundo."

### 3. Vermittelung von Verlagsanerbieten.

Bald nach dem Schweizerkrieg, an dem auch die Nürnberger Truppe theil nahm, ereignete sich ein beiden Städten wohl etwas unbequemer amtlicher Briefwechsel zwischen den Städten Konstanz und Nürnberg, der sich, wie aus dem zunächst folgenden Briefe hervorgeht, auf den Verlag einer Gedichtsammlung bezog.

Raths-Briefbuch XLVII f. 26r. 1500 August 5.

„Herren Albrechten von Bonstetten, Freiherrn Doctor und Dechant zu Einsiedeln.

Ehrwürdiger edler und hochgelehrter lieber Herr! Euer Schreiben uns mit Zuschickung etlicher Gedichte lateinisch und deutsch und anderm uns jetzo zugesandt haben wir vernommen, das alles unserm Bürger Anthoni Coburger vorhalten und überantworten lassen; der uns darauf hat geantwortet laut inliegender Copien, die wir Eurer Ehrwürdigkeit zuzuschicken guter Meinung nicht wollten verhalten, fleißig bittend, wollet solches seiner Nothdurft halben nicht in ungutem vermerken. In was ziemlichen Sachen wir derselben Euerer Ehrwürdigkeit sonst behäglich Wohlgefallen erzeigen könnten, thäten wir gern.

Datum am Mittwoch Oswaldi XVc."

Raths-Briefbuch XLVII f. 27a. 1500 August 5.

„Costenntz.

Lieben Freunde! Eurer Lieben Schreiben und Begehren von wegen des ehrwürdigen edeln und hochgelehrten Herren Albrechten von Bonstetten, Freiherrn und Doctor ꝛc. Dechant zu Einsiedeln jetzo an uns gelangt haben wir vernommen, das auch unserm Bürger Anthoni Coburger, den es zum andern Theil betrifft, vorgehalten; der hat uns darauf soviel nothdürftiger und guter Ursachen anzeigen lassen, aus denen wir merken, seines Fuges oder Gelegenheit dieselben angezeigten Bücher zu drucken nicht sein will. Haben wir Eurer Weisheit, der wir zu freundlichem Willen geneigt, guter Meinung nicht wollen verhalten.

Datum Mittwoch post vincula Petri XVc."

### 4. Übertragung amtlicher Veröffentlichungen.

Die Nürnberger Rathsbücher geben Aufschluß über die Unternehmung der von Koberger für den Rath gedruckten ersten Ausgabe des Nürnberger Stadtrechtes, der „Reformation der Stadt Nürnberg".

1479 Februar 6. „Item es ist ertheilt, daß die Titel der Reformation in eine ziemliche Form gebracht, furter gedruckt und männiglich, wer des begehrt, gegeben werden. Die Herren ob der Reformation."

Ein Exemplar dieser fünf Jahre vor dem Werke gedruckten Titel befindet sich im deutschen Buchgewerbemuseum zu Leipzig.

1483 April 19. „Item es ist ertheilt, daß man die Reformation und Gesetze darin in eine Ordnung bringe und darnach Fleiß vorkehre, dieselben bestellen zu drucken nach dem Besten. Hans Tucher, Ortolff Stromeyr mitsamt Jörgen Spenglern Rathschreiber und weß sie darzu nothdürftig werden."

1483 December 27. „Item es ist ertheilt, die Reformation förderlich drucken zu lassen zu bestellen und in der Kanzlei zu verfügen, das Exemplar täglich einzeln zu schreiben. Hans Tucher, Ortolff Stromeyr."

1484 Januar 10. „Item mit Micheln Kromer zu reden, seine Reformation einem Rath zu leihen, darnach zu drucken, und die corrigiern und virguliern lassen. Ortolf Stromeyr."

1484 März 23. „Item bei dem Koburger Fleiß zu thun, daß er der Stadt Reformation förderlich zu drucken vornehme, und so er einem Rath derselben Reformation XL gebe, wolle ihm ein Rath an dem Papier mit 10 Gulden zu statten kommen. Und den Judeneid und andere der Stadt Gesetze soll er nicht drucken. H. Tucher, Ortolf Stromeir."

1484 April 10. „Item Jorgen Alten und Petern Bair dem Fronboten VI lb. novi aus der Losungstuben zu geben, von der Reformation zu corrigieren."

Da die Gesetze bald Änderungen erlitten, wurden solche handschriftlich beim Rathe eingetragen: Jahrr. V 1488/89 Fr. XIV 1489 März 11 — April 8.

„Item 1 fl. Pettro Gagenhart für 1 Register und etliche Ändrung, über und in der Reformation gemacht und beschehen, zu schreiben, dem von Würtemberg zugeschickt."

Die bald der ersten folgenden neuen Ausgaben der Reformation 1488 und 1498 sind Augsburger Nachdrucke Schönspergers, mit denen der Nürnberger Rath wohl nichts zu thun hatte; im Jahre 1502

(1500) Sept. 14 wurde vom Rath Neudruck in veränderter Form der Geſetze durch Jeronimus Buchdrucker unter Draufgabe von 30 Gulden beſchloſſen; auf den am 21. April 1503 endgiltig gefaßten Beſchluß druckte derſelbe das Werk.

1504 Januar 24 — Februar 21. „Item LV Gulden Jeronimo Höltzl für 110 neue Reformation zu drucken, nemlich 64 eingebunden und 46 uneingebunden, über die 6 Ries Papiers."

Sollte im Obigen das ganze Verhältniß zum Drucker gegeben ſein, ſo würde die Leiſtung des Rathes allerdings eine ſehr beſcheidene geweſen ſein, bei der Kobergerſchen Auflage die Abnahme von 40 Exemplaren zu je ¼ Gulden und wohl das Papier, bei der Hölzelſchen ſchon beſſer die Entnahme von 110 Exemplaren zu je ½ Gulden, größtentheils gebunden, dabei wohl gleichfalls vom Rath das Papier geliefert. Eine ſpätere Ausgabe bei Fr. Peypus erſchien 1522 mit Dürers ſchönem Titelholzſchnitt zu Ehren des Rathes geziert.

### 5. Aufrechterhaltung von Zucht und Recht unter Buchdruckergeſellen und Buchhandlungsdienern.

Die Buchdruckergeſellen der erſten Zeit der Druckkunſt waren ein unruhiges Völkchen; es iſt bekannt, daß Baſel (1471) ſchon früher einen großen Buchdruckerſtreik ſah, als ein mit der Jahrzahl verſehenes Druckwerk dieſes Platzes. In Nürnberg, wo im Jahre 1475 ein großer Streik der Blechſchmiede begann, haben nach kurzen Aufzeichnungen der Rathsbücher in demſelben Jahre auch Druckergeſellen geſtreikt. Schon im Sommer begann die Unruhe in der Druckerei Joh. Senſenſchmids:

1475 Juni 27. „Item Hanſen Egrer zu ſagen, wo er Grund ſeiner Verluſt habe, ſo wolle ein Rath ſeinen Geſellen zu Gefängniß nehmen und den Leben darſtellen, ihn anzuklagen auf ſeine Koſten."

Der Fall muß nicht unbedenklich geweſen ſein, denn der „Lebe" war der Henkersknecht. Bald darauf gewann der Ausſtand bei Koberger weiteren Umfang:

1475 September 14. „Item dem Anthoni Koburger vergönnt, ſeine Geſellen, die ihm aufgeſtanden ſind, auf Recht zu verbieten auf eines Raths Widerrufen."

Der Rath hielt darauf, daß die Druckergeſellen auch außerhalb der Werkſtatt ihren Verpflichtungen nachkamen:

1478 Juli 7. „Item einem Schuſter iſt vergönnt, etlichen Lidlohn bei Anthoni Koburger zu verbieten, ſo er einem ſeiner Geſellen, der dem Schuſter ſchuldig iſt, auf eines Raths Widerrufen."

Ebenſo kümmerte ſich der Rath auch ſonſt um das Treiben und Arbeiten der Geſellen:

1479 Juni 17. „Item ſich zu erfahren des Goldſchmiedgeſellen halb, der dem Koburger etliche Zeit gearbeitet hat, was und wem er arbeiten wolle. Se(bald) Pfinzing."

Wird durch dieſen Vermerk die vermuthete Bethätigung Anthoni Kobergers als Goldſchmied beſtätigt, oder geht derſelbe auf Hans Koberger, von dem für 1512 und ſpäter der Geſchmeidehandel beſtätigt iſt, oder handelt es ſich hier um einen reihum für die Buchdrucker arbeitenden Schriftſchneider? ohne Zweifel, wie ein Rathsvermerk des folgenden Monats erweiſt, um das Letztere:

1479 Juli 1. „Item dem Mertein Goldſchmiedgeſellen, der dem Koburger gearbeitet hat, iſt vergönnt, ein Viertheil Jahres hier bei einem Bürger zu ſein und zu arbeiten, doch anders nichts denn das zu dem Buchdrucken dient."

Der Goldſchmied und der Kleriker ſpielen unter den Buchdruckern und Buchhändlern der erſten Zeit eine Hauptrolle, auch hier in den Rathsvermerken.

Es iſt die Frage aufgeworfen worden, was das Wort Clericus zu jener Zeit bei den ſich ſo bezeichnenden Buchdruckern bedeutet; man hat zwiſchen Geiſtlichem und Schreiber geſchwankt. Ein Rathsprotokoll berichtet von einem Clericus als einem Buchhandlungsdiener Senſenſchmids:

1476 September 10. „Item Meiſter Hanſen Senſenſmid, ſo der anheim kommt, zu ſagen, daß er ſich ſeines Dieners, der ein Clerick und vor den Fünfen ungehorſam erſchienen iſt, zu äußern, wo er anders wie andere nicht gehorſam ſein will."

Jedenfalls ſind auch Geiſtliche als Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen thätig geweſen, ohne ihrer Würde verluſtig zu gehen, ſo für das Kobergerſche Geſchäft:

1485 Auguſt 11. „Item dem jungen Prieſter, der etwalang Anthoni Koburgers Diener geweſen iſt, zu vergönnen, ſeine erſte Meſſe zu ſingen zu S. Laurencien auf Sonntag nach Sebaldi ſchirſt."

Selbſt ein höher geſtellter Geiſtlicher, der Domprediger Menrat Zynndel zu Paſſau, verſchmähte nicht bis zu ſeinem Tode ein Ver-

kaufslager für einen auswärtigen Buchhändler zu unterhalten, wie ein vom Nürnberger an den Paſſauer Rath gerichteter, weiter unten abgedruckter Brief vom Jahre 1504 darthut.

## II. Rechtsſchutz.

### 6. Verwendung für Rechtsſchutz im Auslande.

Für den Rechtsſchutz Kobergers iſt der Nürnberger Rath in früheſter Zeit eingetreten. Die folgenden lateiniſch abgefaßten Briefe zur Abwendung des Heimfallsrechts in Frankreich ſtellen ſich den Urkunden über P. Schöffers Beſchlagnahme (Geſchichte der Akademie XIV. Paris 1743) zur Seite.

Raths-Briefbuch XXXIV[b] fol. 215[a] 1476 Januar 21:

„Dem allerchriſtlichſten und ruhmreichſten Fürſten und Herrn, Herrn Ludwig durch göttliche Vorſehung König Frankreichs ꝛc., unſerem gnädigſten Herrn.

Allerchriſtlichſter König und ruhmreichſter Fürſt! Unſere unterthänige Empfehlung mit der Willigkeit des Gehorſams vorausgeſchickt, haben wir den Bericht unſeres Bürgers Anthoni Koburger vernommen, daß er im laufenden Jahre in der Stadt Paris eine gewiſſe Anzahl Bücher, nemlich 26 Pantheologien, ein Decretum auf Pergament, ſechs Briefe des heiligen Hieronymus ſammt einigen andern kleinen Werken dem Johannes de Ponte aus dem Lande Flandern, um ſie in ſeinem Namen zu verkaufen, gleich als ſeinem Factor und Geſchäftsführer überſchrieben habe, und daß der genannte Johannes de Ponte in der genannten Stadt Paris jetzt mit Tod abgegangen ſei, weßhalb auch die Güter des vorgenannten Johannes von Eurer ruhmreichſten Königlichen Majeſtät Beamten als vom Fiscus erfordert erkannt worden ſeien, beſchlagnahmt und feſtgelegt, mit dieſen auch die Güter unſeres vorbenannten Bürgers ſo betroffen worden ſein ſollen; und da wir von Eurer königlichen Majeſtät das höchſte Recht alle erhalten zu können nicht im mindeſten Bedenken tragen, ſo erbitten wir aufs unterthänigſte, wie weit von Eurer Majeſtät in Anſehung unſerer unſer ſchon genannter Bürger nach ſeinem Rechte begünſtigt werden kann, daß er zu Erlangung ſeiner Bücher oder Gelder, wenn welche aus den zum Verkauf überſchriebenen Büchern erwachſen ſein ſollten, die Gnade Eurer ruhmreichſten Hoheit und unſere Förderungen nach Recht und Billigkeit als Stützen gehabt zu haben ſich erfreuen möge. In dieſer Sache wird Eure ruhmreichſte Majeſtät die einzigſte Gnade gegen uns in der Perſon unſeres Bürgers als eine unter das Unſterbliche zu verſetzende erweiſen, welche der Allmächtige zum Heile

Eurer Krone und des französischen Gemeinwesens mit angelobtem Glücke des Erfolges lange zu erhalten geruhe.

Gegeben zu Nürnberg am 21. Januar im Jahre der Gnade 1476. Eurer ruhmreichsten Königlichen Majestät ꝛc."

Raths-Briefbuch XXXIV$^{b}$ fol. 215$^{r}$ 1476 Januar 21:

„Des allerchristlichsten und ruhmreichsten Fürsten und Herrn Ludwigs durch göttliche Vorsehung Königs von Frankreich unseres gnädigsten Herrn hohen Herren Beamten, insgesammt und einzeln, mit welcherlei Namen sie zu ehren sind, bringen wir, die Bürgermeister, Consuln und Proconsuln der Stadt Nürnberg aufrichtig den Ausdruck der Geneigtheit mit aller Freundwilligkeit dar, indem wir durch diesen offenen Brief bekannt geben, daß Vorzeiger des Gegenwärtigen, unser Bürger Anthoni Coburger, durch wahrheitsgetreuen Vortrag uns berichtet hat, daß er etwa vor dem kürzlich erfolgten Abschluß des Jahres eine Anzahl von 26 gedruckten Büchern, nämlich der Pantheologie, eines Decretes in Pergament mit sechs Bänden der Briefe des heiligen Hieronymus und einigen andern kleinen Büchern dem Johann von Ponte mit Namen aus dem Lande Flandern guten Gedenkens zum verkaufen als seinem Factor und Geschäftsführer überschrieben und daß der genannte Johannes de Ponte nun in der Stadt Paris mit Tod abgegangen sei, weswegen auch die Güter Jenes von Eurer Magnificenz oder von gewissen (andern) oder etwas davon nach dem Recht der königlichen Hoheit mit Beschlag belegt als vom Fiscus in Anspruch genommen erkannt worden sind, unter welchen die Güter unseres genannten Bürgers Anthoni zugleich betroffen und festgelegt worden sein sollen; und da kein Bedenken unsere Gemüther schrecken oder beschweren kann, daß wir alle jedes Recht bei Eurer Magnificenz erlangen zu können hoffen, bitten wir auf das inständigste, inwieweit Ihr vorbenannten Anthoni Coburger in Ansehung unserer solche Gunst zu erweisen würdiget, daß er seine einem andern, wie zugesagt wird, zum Verkaufe übergebenen Sachen durch Eure Hilfe und Gunst frei zu erhalten vermag und in seine Hände sammt dem Geld, wenn welches aus dem Verkaufe gelöst sein sollte, wie Recht und Billigkeit dies empfiehlt, zu bekommen; in dieser Angelegenheit erweisen Eure Magnificenzen uns etwas sehr dankenswerthes, das in ähnlichen und größeren Dingen wettzumachen sein wird. Lebet wohl!

Gegeben zu Nürnberg im Jahre der Gnade 1476 am 21. Tage des Monats Januar."

Nach 16 Jahren strebte der Rath für Koberger nochmals grundsätzliche Befreiung vom Heimfallrecht bei eintretendem Tode seiner Diener an, sowie überhaupt Schutz und Schirm für den

Handel in Frankreich; dieſesmal nicht wieder durch unmittelbares Schreiben an den König und offenen Brief an deſſen Beamte, ſondern durch die Vermittelung eines einflußreichen Reichsfürſten.

Raths-Briefbuch XLII fol. 73r 1492 Februar 1:

„Herrn Philipp Pfalzgrafen bei Rhein, Churfürſten ꝛc.

Gnädiger Herr! Unſer Bürger Anthoni Coburger hat uns zu erkennen gegeben, wie er in dem Königreich und der löblichen Krone zu Frankreich merkliche Händel und Gewerbe habe, die er durch ſeine manigfältigen Diener übe; und nachdem ſich aber in demſelben Königreich allerlei Zwietracht ereigne, ſei er in Beſorgniß, wo ſich das zu fernerem Aufruhr begebe, daß ihm und den ſeinen, ſo den Handel üben würden, merklicher Schaden und Unrath darin entſtehen, und uns um unſere Fürſchrift an Euere Gnade gebeten und angerufen, dadurch er Schaden verhüten und entladen bleiben möchte: So nun Eure fürſtlichen Gnaden dem durchlauchtigſten chriſtlichen Fürſten unſerem gnädigſten Herrn dem König zu Frankreich wohl verwandt und bei ſeinen königlichen Gnaden vor andern gehört und angeſehen iſt, und wir dem unſern zu Verhütung ſeiner Schäden zu thun geneigt und verwandt ſind, darum ſo bitten wir Eure fürſtlichen Gnaden mit unterthänigem Fleiß, dieſelbe Eure Gnade geruhe, dem benannten unſerem Bürger Förderung an die gemeldete königliche Durchläuchtigkeit zu thun auf Meinung, daß ſeine königliche Gnade den benannten unſeren Bürger mit ſeinem Handel und Dienern in ſeiner Gnaden Königreich und Landen (als) Handelnde in ſeiner königlichen Durchläuchtigkeit Geleit, Schutz und Schirm gnädiglich nehmen, alſo daß ſie freilich handeln mögen, und ob ſich die Sachen zu fernerem Aufruhr begeben würden, daß dann ſeine Diener mit dem Handel deß unentgolten werden; und ob der benannten ſeiner Diener einer oder mehr mit Tode abgingen, daß dann die verlaſſene Habe alle und jede, ſo er oder dieſelben des benannten unſers Bürgers halben zu handeln in Befehl gehabt hätte, nicht übereilt noch die als verfallen nach ihrem Vornehmen zu der königlichen Würden Handen genommen, ſondern die dem benannten unſerm Bürger und andern ſeinen Dienern und Anwälten ohne Irrung und Verhinderniß ver(ab)folgt, und er deß mit Freiheit brieflicher Urkund verſichert würde, alles in beſter Form, als wir dann berichtet werden, andern dergleichen auch beſchehen ſei; und ſich ſo gnädiglich hierin beweiſen, als wir Euren fürſtlichen Gnaden ſonder Zweifels wohl getrauen, und dadurch der benannte unſer Bürger dieſer unſerer Fürbitte bei Euren Gnaden und fürbaß Euerer Gnaden Förderung bei der königlichen Durchläuchtigkeit befinde genoſſen (zu) haben. Das wollen wir ꝛc. verdienen. Antwort.

Datum am Montag vor Purificationis Mariae virginis 1492."

Der Pfalzgraf entsprach dem Wunsche des Nürnberger Rathes, wie aus einem sieben Wochen später an denselben gerichteten Briefe hervorgeht, in welchem für den Nürnberger Sebolt Schürstab das Gleiche erbeten ward:

„Gnädiger Herr! Der Förderung, so Euere fürstlichen Gnaden auf unsere fleißige Bitte unseres Bürgers Anthoni Koburgers halb an den durchläuchtigsten christlichen Fürsten, unsern gnädigsten Herren den König zu Frankreich gethan hat, uns in Eurer fürstlich Gnaden Schriften eröffnet, haben wir in Dankbarkeit und zu sonderen Gnaden von Eurer Durchläuchtigkeit empfangen."

Da des weiteren gebeten wird

„den benannten Sebolt Schürstab bei der königlichen Durchläuchtigkeit durch Eurer Gnaden Fürschrift zu fördern, dadurch ihn seine königliche Gnade mit seinem Handel in seiner königlichen Gnaden Geleit, Schutz und Schirme, in maßen Anthoni Coburgern, mit Freiheit brieflicher Urkunde gnädiglich annehme,"

so ist anzunehmen, daß die Fürsprache des Pfalzgrafen bereits zu einem günstigen Erfolg bei König Karl VIII. geführt hatte.

### 7. Vertriebsschutz im Inlande.

Wie in Frankreich so trat auch in Deutschland der Rath für den Schutz des Wander- und Lagervertriebes ein. Ein im Jahre 1502 zehn Nürnberger Kaufleuten zu Gefallen geschriebener Brief stellt doch in vorderste Reihe Anthoni Koberger.

Raths-Briefbuch L fol. 2$^{r}$ 1502 October 13.

„Herrn Ernsten, Erzbischofen zu Magdenburg.

Gnädigster Herr! Uns haben unsere Bürger und Kaufleute Anthoni Coburger, Cuntz Horn, Jeronimus Rotmund*), Anthoni Mair, Jörig Bayr, Albrecht Mauser, Niclas Dürr, Hanns Böhl, Frantz Milhauser, Gabriel Brenner, so mit ihren Kaufmannswaaren durch Eurer fürstlichen Gnaden Land und Gebiete gen Lübeck handtirn, ihr Anliegen und Beschwerde vorgetragen, wie Euere fürstlichen Gnaden aus inliegendem Zettel haben zu vernehmen. So wir uns nun zu E. f. G. gnädiges Willens vor andern hoch vertrösten, so ist unsere gar unterthänige Bitte, Eure fürstlichen Gnaden geruhen, mit Euerer fürstlichen Gnaden Amtleuten der Ende, da es die Nothdurft erheischt, gnädiglich zu verfügen, damit gemeldete unsere Bürger und ihre Diener mit ihren Gütern

*) Ein Jheronimus Rotmund hatte 1509 24 Exemplare der Schedelschen Chronik in Genua zum Verkaufe für die Verleger.

und Kaufmannswaaren durch Euerer fürſtlichen Gnaden Fürſtenthum, Land und Gebiete ohne Beſchwerde waibern und handtirn mögen. Das ꝛc. verdienen. Antwort.

Datum quinta poſt Dioniſy anno ꝛc. ſecundo."

Um Koberger das Bücherlager des oben erwähnten damals verſtorbenen Dompredigers Menrat Zynndel zu retten, erließ der Rath das folgende Schreiben an die Stadt Paſſau:

Raths-Briefbuch LII f. 72r 1504 Mai 20:

„Paſſau.

Lieben Freunde! Unſer Bürger Anthoni Coburger hat uns einen Zettel ſeiner eigenen Handſchrift vorgebracht, die wir Euch hierinnen verſchloſſen zuſenden, aus der Ihr und zuvörderſt von gegenwärtigem ſeinem Diener und Anwalt Michel Lochner*) vernehmen werdet, was und wieviel, auch zu welcher Zeit er Herrn Menrat Zynndel weiland Prediger im Domſtift bei Euch Bücher zugeſandt hat, ihm dem genannten Coburger zu verkaufen; und in Laut derſelben Zettel vor unſerm Stadtgericht für das ſeine mit ſeinem Eid und Rechten alſo betheurt und behalten, mit Anrufung Eurer Liebe von ſeinen wegen fleißig zu ſchreiben und zu bitten, dem genannten ſeinem Diener und Anwalt an ſeiner ſtatt förderlich zu ſein, damit ihm ſolche Bücher zum förderlichſten und mit den mindeſten Koſten von den Erben des genannten Herren Menrats gütlich oder rechtlich ein- und überantwortet werden. Demnach und daß wir wahrlich glauben, Coburgers Vorgeben und Betheuern, in ſeines Dieners und Anwalts Gewalt, die er Eurer Würden auch wird ſehen laſſen, begriffen, wahr ſeien, ſo bitten wir dieſelbe Eure Würde freundlich, Ihr wollet fördern und helfen, daß ihm in Laut ſeiner Gewalt und vermeldeter Zettel, dergleichen als er uns berichtet, er vor auch einen bei Euch anzeigen hat laſſen, ſolche Bücher behändiget werden, und Euch darinnen gutwillig beweiſen, als wir getrauen, das zu verdienen.

Datum am Montag nach Exaudi anno ꝛc. quarto."

### 8. Schutz gegen Geleitsbruch.

Man beließ es nicht bei Empfehlungsbriefen an geiſtliche und weltliche Fürſten und Städte, ſondern ſuchte ſich ſelbſt nach Kräften zu wehren; zu dem Zwecke ließ der Nürnberger Rath durch ſeine Kriegsſtube ſeinen auf der Meſſe weilenden Bürgern vertraulich folgende Mittheilung machen:

*) Ein Michel Lochner beſaß das Haus neben dem Kobergerſchen bei den Predigern (1490 November 6, Rathsbuch V, 158a).

Raths-Briefbuch LXIII fol. 191r 1509 April 2:

„Den ehrbaren Anthonien Coburger, Jacoben Boner und Bernhardin Straub unſern beſondern guten Freunden ſämtlich und ſonderlich jetzo zu Frankfurt.

Unſeren freundlichen Dienſt zuvor lieben Freunde! Uns langt etwas äußerlich an, daß im Land zu Franken an etlichen Orten Gewerb (Werbung) und Sammlung vor Augen ſeien und ſich in kurz mehr verſammeln ſollen, und wird uns dabei angeſagt, daß derſelben Orte geredet und der Anſchlag ſei, gegen den Nürnbergiſchen und ihren Gütern jetzo zu Ausgang der Frankfurter Meſſe im Geleit etwas vorzunehmen. Wiewohl wir nun deß und welcher geſtalt, wo und durch wen ſolches unterſtanden und geſchehen ſoll, noch zur Zeit kein gründlich oder eigentlich Wiſſen, ſo haben wir doch, in Betrachtung der Läufte und wie geſchwind und untreu unſerer Widerwärtigen Gemüth gegen uns gerichtet iſt, Euch als den Vorderſten ſolches getreuer guter Meinung nicht wollen verhalten, auf daß Ihr Euch mit Euern Leib und Gütern an Euerm Heimweg deſto ſtattlicher wißt zu verſehen und vor Schaden zu hüten. Darinnen wollet die andern Nürnbergiſchen Euere Verwandten bei Euch dermaß in Stille und geheim auch warnen, auf daß Ihr und ſie allenthalben unbeſchädigt bleiben und mit Sicherheit anheim kommen mögen. Ob wir dann mittlerer Zeit weiteren Grund erfahren, darinnen wir Euch und den andern zu gut keine Koſten oder Fleiß ſparen, wollen wir Euch alsdann, ſoviel noth iſt, unverhalten laſſen. Denn wir ſind Euch mit Freundſchaft und gutem Willen geneigt.

Datum ſecunda poſt Palmarum anno ꝛc. nono.

(Aus der Kriegsſtuben.)"

Auch dieſer Brief, an drei Bürger gerichtet, welche als die „Vorderſten" bezeichnet werden und die andern ſchützen ſollten, nennt wiederum Anthoni Koberger von allen zu vorderſt.

In der That ſcheinen die thatkräftigen Koberger auf ihren Reiſen ihre Mitbürger nach Kräften geſchützt zu haben. Vom erfolgreichen Eingreifen Hans Kobergers, des Vetters, zum eigenen wie der Mitbürger Schutze berichten die beiden folgenden Briefe:

Raths-Briefbuch LXVI f. 263 1511 Juni 16:

„Dem frommen und vornehmen unſerm guten Freund Bernharten Scherer, Untervogt der Herrſchaft Baden.

Unſer Dienſt zuvor lieber Vogt! Unſer Bürger Hans Coburger hat uns, als er jetzo anheim gekommen, mit Mund, auch aus Euren zugeſchickten Schriften Bericht gethan, wie gutwillig und förderlich Ihr Euch auf ſein Anſuchen uns und den unſern zu gut

erzeigt, ſolcher geſtalt, daß auch einer unſers Feinds Hanſen von Geißlings Mithelfer und Verwandter, der jetzo im Vornehmen geweſen, die unſern zu fernerer Beſchädigung zu übergeben, zu Baden in Gefängniß genommen iſt. Des ſagen wir Euch gar freundlichen Dank, bittend, Euch in ſolchem hinfüro einiger Mühe und Fleiß nicht bedauern zu laſſen und ſoviel möglich zu fördern, damit der angezeigte Thäter bis auf Zukunft unſerer Botſchaft, die wir in kurz gen Baden mit nothdürftigem Befehl zufertigen vorhaben, enthalten werde. Das wollen wir um Euch freundlich beſchulden und zu vergleichen nicht vergeſſen.

Datum Montag nach Trinitatis 1511."

Raths-Briefbuch LXVI f. 263 1511 Juni 16:

„Schultheißen und Rath der Stadt Baden.

Beſondern lieben und guten Freunde! Wir werden berichtet, daß Ihr auf Anzeige etlicher unſerer Bürger und Kaufleute einen Reiſigen, der ſich Contz Martin von Kratzingen genannt und doch unſers Vermuthens in ſolchem Namen gefehlt hat, der auch, wie uns glaublich anlangt, auf der unſeren Schäden und jetzt des Vornehmens geweſen iſt, die unſern, ſo in Frankreich reiſen, zu übergeben, bei Euch zu Gefängniß angenommen haben ſollet. Dieweil dann ſolches unſers Vermuthens uns und den unſern zu gut beſchehen, tragen wir des mit freundlicher Dankſagung und dem Erbieten, ſolches in mehrerem und viel einem größern zu verdienen, ſonder freundlich gut Gefallen, dienſtliches und freundliches Fleißes bittend, Euere Fürſichtigkeit wolle den angezeigten Thäter auf unſere Koſten in Gefängniß und Haft behalten, uns auch bei gegenwärtigem unſerm Boten desſelben Bekenntniſſe, ſoviel Ihr der bisher bei ihm gefunden, zuſenden. Alsdann gedenken wir unſere Rathsbotſchaft förderlich abzufertigen mit nothdürftiger Unterrichtung und Interrogatorien, darauf der angezeigte Thäter ſoll gefragt werden, und dem Befehl, nachmalen gegen ihm nach Ordnung Eurer Stadt nach ſeinem Verdienen zu verfahren. Und ſolches um Euere Fürſichtigkeit mit williger Dienſtbarkeit freundlich zu verdienen.

Datum Montag nach Trinitatis 1511."

### 9. Vermittelung bei Rechtsforderungen.

In mannigfaltigen Koberger angehenden Klagſachen bemühte ſich der Rath zu Gunſten dieſes ſeines Bürgers; bei von Koberger erhobenen Klagen gab er freies Geleit für den auswärtigen Gegner zur Verantwortung in Nürnberg und erließ Zahlbefehl wider den Nürnberger Schuldner, bei unwiderſprechlicher Schuld aber empfahl er Kobergers Forderung der Obrigkeit des Verklagten.

1484 Auguſt 30. „Item Hannſen Stadler, Buchführer, ſo er in acht Tagen den nächſten ſich des Koburgers halb zu verantworten herkommen will, ſoll er 3 Tag Geleit haben".

1505 Juli 14. „Anthonien Coburger iſt vergönnt ein Verbot auf Magiſter Wilhelms Wettmans Habe um eine Schuld mit Recht zu ihm erlangt.

Actum ſecunda poſt Margarethe."

Raths-Briefbuch LI fol. 251r 1504 März 14.

„Bamberg.

Lieben Freunde! Uns hat unſer Bürger Anthoni Coburger mit inliegender Supplication-Zettel, die wir Euerer Würde zuzuſchicken nicht wollten verhalten, angeſucht. So wir nun daraus vermerken, daß ihm Eurer Würde Bürger Hanns Frummel unwiderſprechenlicher Schuld ſchuldig geworden, ſo iſt unſere freundliche Bitte, Eure Würden wollen uns zu Gefallen und der Gerechtigkeit zu Steuer und Förderung gedachtem unſerm Bürger ſo günſtlich und förderlich erſcheinen, damit ihm laut ſeines Begehrens Ausrichtung und Bezahlung ſeiner Schulden gedeihen möge. Das ꝛc. verdienen.

Datum quinta poſt Gregorii anno ꝛc. quarto".

Raths-Briefbuch LXVII f. 173r 174a 1511 October 23.

„Herrn Gorgen Biſchofen zu Bamberg.

Gnädiger Herr! Wie uns jetzt unſer Bürger Anthoni Koburger von wegen der Schulden, ſo ihm Euerer fürſtlichen Gnaden Bürger zu Villach in Kärnthen Hans Volkart zu thun hat, angeſucht, vernehmen Euere fürſtlichen Gnaden inliegender ſeiner Supplication. Und iſt darauf unſere unterthänige Bitte, Euere fürſtliche Gnaden wollen ihm mit gnädiger Fürſchrift an derſelben Amtleute gemeldetes Endes erſprießen, damit ihm zu ſeiner Schulden und Schäden bei obgemeldetem Volkart ohne längeres Aufhalten, wie ſich gebührt, verholfen werde, mit ſo gnädigem Erzeigen, wie wir unterthänig Zuverſicht haben, damit unſer Bürger dieſer unſerer Fürbitte bei Eurer fürſtlichen Gnaden fruchtbar genoſſen zu haben empfindlich und zuſamt langem Verzug nicht zu noch größerem Schaden werde geführt. Das begehren wir um Euere fürſtlichen Gnaden unterthänigen Fleißes willig zu verdienen.

Datum am Donnerstag nach Urſule".

Bei gegen Koberger gerichteten Klagen klärte er über bedenkliche Forderungen die Obrigkeit des Klägers auf, bei unentſchiedenen Sachen beſchränkte er ſich darauf, einfach die Anforderung und Kobergers Antwort zu übermitteln, in gleicher Weiſe bei ſolchen Händeln, in denen eine Gegenforderung zu Nürnberg anhängig war, welche ihn verhinderte, des Gegners Forderung zu billigen:

Raths-Briefbuch XXXI f. 9ᵃ 1484 Mai 15.

„Herrn Thiebolten, Grafen und Herrn zu Gerolzecke und Polken.

Gnädiger Herr! Anthoni Koberger und Criſtina Lynttnerin,*) unſer Bürger und Bürgerin haben uns etliche Briefe, ſo Hannſen Hofmans**) Eurer Gnaden Dieners halben von Euren Gnaden an ſie ausgegangen ſein ſollen, laut der inliegenden Copien vorgebracht und dabei zu erkennen gegeben, daß ihnen der Sachen nichts wiſſend ſei, haben auch der nicht zu thun, und vormals deshalb nie erſucht noch erinnert worden. Und ſein dem benannten Hofman oder ſeinem vollmächtigen Anwalt um ſeine Forderung, wo er davon nicht abſtehen mag, vor des Reichs ihrem ordentlichen Richter und Gericht hier bei uns, alldieweil ſie unſere gehorſame Bürger und anheimiſch ſeien, rechtliches Austrages zu pflegen willig, des Getrauens, wo Eure Gnade dieſer ihrer Unterrichtung und Erbietens vormals erinnert worden wäre und Eure Gnade derſelben Schrift Wiſſens gehabt hätte, dieſelben Eure Gnaden wäre ſolche Drohe in den vermeldeten Briefen zu ſetzen nicht gewillet geweſen. So ſie aber mitſammt uns die Sachen für einen gefährlichen Handel und ſolch Schriften hinter und ohne Eurer Gnaden Wiſſen und Willen ausgegangen anſehen, haben wir Euren Gnaden das zu verkünden nicht verhalten wollen in der Meinung und Getrauen, wo die Sachen dermaß bei Euern Gnaden gefunden, Euere Gnade werde mit gebührlicher Strafe darein ſehen. Das wollen wir ꝛc.

Datum ſabbato ante dominicam Cantate 1484."

Raths-Briefbuch LXII fol. 172ʳ, 1508 October 25.

„Bernharten von Zedwicz.

Erbarer und Feſter! Uns iſt verſchienener Tage Euer Schreiben unſere Bürger Anthonien Koburger und Micheln Lotter betreffend zugekommen. Die haben wir vernommen und das denſelben unſern Bürgern thun vorhalten. Die haben dagegen ihre Antwort in Schriften geſtellt und uns überantwortet, wie Ihr inliegends vernehmt. Wollten wir Euch guter Meinung nicht verhalten.

Datum Mittwoch nach Urſule anno ꝛc. octavo."

Raths-Briefbuch LXII fol. 172ʳ, 1508 October 25.

„Unſern Bürger Lenharten Gabler.

Lenhart Gabler! Wir haben dein Schreiben berührend die Forderungen, ſo du wider unſere Bürger Anthonien Coburger, Otten Becken und Symon Hager zu haben vermeinſt, jetzo an uns gethan hören leſen, das denſelben unſern Bürgern thun vorhalten und Antwort laut inliegender Copien von ihnen empfangen. Und die-

*) Chriſtina Lindner, Schweſter von Anthoni Kobergers Vater.

**) Ein Hans Hofman wird um dieſe Zeit als Nürnberger Buchdrucker angeführt.

weil wir daraus befinden, daß dieſelben deine Sprüche gegen angezeigten Perſonen vor unſerm Stadtgericht vorverrechnet, auch zum Theil andern deinen Schulden abgeſchlagen ſind, haſt du zu achten, daß uns darüber und über der Unſern Erbieten nicht geziemen will, ſie zu deinem Anſuchen, das wir auch, wo die Sachen ihres Angebens geſtaltet ſind, nicht für billig bewegen, zu vermögen. Wollten dir für Antwort nicht verhalten.

Datum unter unſers ältern Bürgermeiſters Lenharten Petſchir, quarta poſt Urſule anno ꝛc. octavo."

### 10. Aufrechterhaltung des Gerichtsſtandes.

Das größte Gewicht wurde vom Nürnberger Rathe darauf gelegt, daß ſeinen Bürgern der unbeeinflußte Gerichtsſtand der freien Heimathſtadt nicht verkümmert werde. Das erhellt ganz beſonders aus dem Rechtshandel Kobergers mit Hans Conrad dem Jüngeren von Straßburg, auf deſſen Klage der Rath unter Beifügung einer Antwort Kobergers (Raths-Briefbuch LIV f. 442$^{r}$) 1505 am 7. Juli erklärte:

„Und ſo er dann der Dinge in deinem Schreiben angezeigt nicht geſtändig iſt und deßhalben Recht gedulden will, dazu er ſich auch für uns als ſeine ordentliche Oberkeit erbeut, haſt du zu achten, daß uns nicht will gebühren, ihn darüber zu deinem Begehren zu halten, ſondern wir ſind willig, deinem Vater und dir oder Euer jedes vollmächtigem Anwalt auf Geſinnen um Euere Anforderung zu dem bemeldeten Coburger unſerem Bürger förderlichs Rechtens zu geſtatten und ergehen zu laſſen, wie ſich gebührt."

Am 25. October d. J. meldete der Rath in einem liebenswürdigen Briefe an Koberger, daß Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn Hans Conrads Sache aufgenommen hätten; einem vorläufigen Briefe an die Stadt Solothurn vom gleichen Tage ließ der Rath am 17. December 1505 eine kräftige Zurückweiſung des Verlangens folgen, während er ſich wiederholt erbot, dem Conrad „förderliches und ſchleuniges Rechtens" zu geſtatten. Dieſem war jedoch der Nürnberger Gerichtsſtand ſo wenig genehm, daß er an die Eidgenoſſenſchaft ging, gegen welche ſich der Rath am 4. Februar 1507 zu verwahren hatte.

„Den geſtrengen, frommen, fürſichtigen, ehrbaren und weiſen, den ehrbaren Rath und Sendboten der Stätten und Länder gemeiner Eidgenoſſenſchaft der Zeit zu Baden verſammelt, unſern beſondern lieben Freunden" ſchrieb der Rath u. A.: „Hätten uns

verſehen, Hans Conrad hätte über ſolches Alles weiteres Anſuchen erlaſſen oder den Koburger bei ſeiner ordentlichen Obrigkeit mit der Güte oder dem Recht, wie ſich geziemt, vorgefaßt." „Eure Fürſichtigkeit werden ſolches allem Rechten und dem Landlauf Teutſcher Lande gemäß und billig achten."

Auch hiermit begnügte ſich der Kläger nicht, wie das folgende Schreiben erweiſt:

Raths-Briefbuch LIX f. 52. 1507 April 28.

„Herrn Heinrichen Grafen zu Tirſtain und Herrn zu Peffingen Pfalzgrafen der hohen Stift Baſel.

Gnädiger Herr! Eure Gnaden Schreiben von wegen Hannſen Cunrats des Jüngeren von Straßburg unſeren Bürger Anthoni Coburger betreffend jetzo an uns gelangt haben wir alles Inhalts vernommen, und iſt wahr, die frommen fürſichtigen ehrſamen und weiſen Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn und nachfolgend der Städte und Länder gemeiner Eidgenoſſenſchaft Sendboten derſelben Zeit zu Baden verſammelt unſere beſonderen lieben und guten Freunde haben uns hiervor auf Anſuchen bemeldeten Cunradts durch Schriften erſucht mit etlichen vorgeſchlagenen Rechtsgeboten, davon in Eurer Gnaden Brief Anregen geſchieht, die unſer Bürger der Coburger gegen den Cunradt, wie er hat vermeint, anzunehmen (ver)pflichtet ſein ſollte. Darauf wir an Jedes Ort unſere Antwort geſchickt mit eingelegten Zetteln unſers Bürgers Verantwortung und angezeigter Urſachen, warum unſer Bürger den rechtlichen Austrag an den vorgeſchlagenen Enden anzunehmen nicht ſchuldig. Hätten uns wohl verſehen, Hans Cunrat hätte darüber weiter Anſuchen unterlaſſen oder den Coburger bei ſeiner ordentlichen Oberigkeit mit der Güte oder dem Rechten vorgefaßt. Nachdem er aber des ungeſättigt Eure Gnaden uns mit derſelben Schriften zu beiagen bewegt hat, als beſchehen, haben wir ſolch Euerer Gnaden Schreiben dem gedachten Anthonien Coburger laſſen vorhalten; der hat uns darauf Antwort gegeben laut dieſer hierin verwahrten Zettel. Und dieweil er dann nochmalen Hannſen Cunraten ſeiner Anforderung nicht geſtändig und ſich darum für uns ſeine ordentliche Oberigkeit zu endlichem ungeweigertem Rechten erbeut, hat Eure Gnade aus ihrer Verſtändniß ſelbſt zu bedenken, ob er icht billig dabei bleibe und ob uns wolle geziemen, dahin er nicht gerichtbar oder verpflichtet, wider ſeinen Willen zu bedrängen, dieweil ein jeder Kläger dem Antworter vor ſeine ordentliche Oberkeit und Gericht mit ſeinen Sprüchen nachzufahren ſchuldig, wie ſich allem Rechten nach und gemeinem Gebrauch und Landlauf Teutſcher Nation gebührt und allenthalben dem gemäß wird gehalten. Bitten demnach mit beſonderem dienſtlichen Fleiß, Euere Gnade geruhe dieſer unſerer und unſers Bürgers Antwort, Unter-

richt und Erbietens gnädiglich gesättigt zu sein und sich darüber gemeldeten Hanns Cunrad gegen uns oder den unseren in keinen Ungnaden lassen bewegen, noch ihm gestatten, außerhalb Rechtens was Unfreundliches vorzunehmen, sondern ihn gnädiglich weisen und vermögen, daß er sich deß auch lasse begnügen. So sind wir willig, ihm oder seinem Anwalt auf Gesinnen gegen unserem Bürger dem Coburger endliches und ungeweigertes Rechtens mit dem allerschleunigsten ergehen zu lassen und zu verhelfen; und solches darzu um Euere Gnaden mit allem Fleiß zu verdienen, der wir zu wolgefälliger Dienstbarkeit allzeit geneigt sind.

Datum am Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate anno ꝛc. septimo."

### 11. Durchführung der städtischen Rechtssprüche.

Von größtem Gewichte war es, nicht nur die Gerichtsbarkeit der Stadt aufrecht zu erhalten, sondern auch deren Entscheidungen wider alle Anfechtungen durchzuführen; daß der Rath dies mit Kraft und Geschick zu thun vermochte, hat Koberger in dem schwersten Handel seines Lebens, im Streite wider seinen zuvor für ihn in seinem Buchhandel thätigen adeligen Schwiegersohn, Wolf Haller, den Gatten seiner ältesten Tochter Ursula, erlebt.

Am 4. Januar 1491 war im Rathsbuch vermerkt worden:

„Item Wolffen Haller Herren Jobsten Hallers Sohn mit Anthoni Koburgers Tochter zu ihrer vorhabenden Hochzeit auf Sanct Sebastiansabend das Rathhaus Stuben und die Hofierer zu leihen."

Laut der im städtischen Archiv (Lit. 14 f. 233 ff.) verwahrten Heirathsabrede mit Wolfgang Haller hatte Koberger seiner Tochter Ursula außer dem Heirathsgute 2000 fl. in Jahresfrist auszuzahlen versprochen. Sie sollte mit ihrem Hauswirth den Abzins davon genießen und falls sie Leibeserben bekämen, sollten jene 2000 fl. zu dem Erbtheile der Kinder gehören. Wolf Haller und seine Frau hatten dann Koberger gebeten, das Capital bei sich zu behalten, so daß er ihnen keine Rechnung davon zu legen habe und was er damit gewinne oder verliere, solle er ihnen zu- oder abschreiben. Haller solle ihm in seinem Handel und den Sachen, die er ihm zu handeln befehle über Land, wo das sei und wo er seiner bedürfe, willig und gehorsam sein, dagegen Haller und seine Hausfrau, solange das Geld bei Koberger liege und Haller in dessen Geschäften reite oder beschäftigt sei, kostenfrei gehalten werden, auch solle, wenn er niedergelegt und gefangen würde, Koberger zu seiner

Auslöſung bis zu 500 fl. verpflichtet ſein. Falls aber ſeine Tochter und ſein Schwiegerſohn die 2000 fl. anlegen wollen, ſolle er ſie ihnen auf halbjährige Kündigung auszahlen.

Ein Jahrzehnt ſpäter am 18. September 1501 iſt eingetragen:

„Es iſt ertheilt, mit Jobſten Haller zu reden von wegen der ungeſchickten Händel, die Wolff Haller ſein Bruder gegen ſeinem eigenen Weib und Anthonio Coburger ſeinem Schwäher vornimmt und übt, und Jobſten zu ſagen, ein ehrbarer Rath ſei ihnen glaublich von wegen ihres Vaters ſeligen und der Ehrbarkeit ganz wohl geneigt, aber jedoch ſo wolle je einem Rathe gebühren, in ſolch ungeſchickte Händel ein Einſehen zu thun; wiewohl auch Wolff ſein Bruder hiervor einen Frieden gegen ſeinem Weibe und dem Schwäher mit Worten und Werken zu halten zu Gott und den Heiligen geſchworen und, ob er irgend zu ihnen vermeinet Anſpruch zu haben, dasſelbig anders nicht denn mit freundlichem Rechten gegen ihnen vorzunehmen, ſo hätte es doch ein Laut, er wäre hinaus; darum möchte er jemand in ſein Haus beſcheiden, damit ihm kein Schade darin beſchehe. S. Schürſtab. Michel Behem."

Ein Jahr darauf (Raths-Briefbuch XLIX f. 249ᵃ 1502 September 21) ergeht folgendes Schreiben:

„Wolffen Haller.

Lieber Haller! Dein Schreiben unſeres Bürgers Anthoni Coburgers deines Schwähers halb an uns gethan haben wir ſeines Inhalts vernommen und gemeldetem Coburger daraus deine Meinung zu verſtehen gegeben. Der hat geantwortet, wie du ab inliegender Zettel haſt zu vernehmen. Nun magſt du dabei verſtehen, daß uns über ſolch ſein völliges und rechtliches Erbieten nicht will geziemen, ihm ferner anzuhalten. Das haben wir dir uneröffnet nicht wollen laſſen."

Auf einen Rathsbeſchluß vom 14. Juni des folgenden Jahres hin thaten beide am 9. Auguſt vor den Zeugen Wolfgang Bömer und Sebolt von Locheym „hinter die ehrbaren und veſten Georgen Hittenbecken, Pfleger zu Herbruck, und Hannſen Harßdorfer, Bürger des kleinen Raths zu Nürnberg, einen endlichen und unwiderruflichen Hintergang", und gelobten mit Handgeben und Treuen an geſchworner Eide ſtatt, „was ſie aller und jeglicher unſerer Zwietracht, Widerwillen, Spruch und Forderung halben, Schulden und Anderes betreffend, mit Worten, Werken und Gethaten mündlich und ſchriftlich bisher zwiſchen uns und anderen von unſeren wegen begeben . ., in der Gütlichkeit zwiſchen uns erkennen, ausſprechen

und entſcheiden würden, daß wir das von beiden Theilen annehmen, vollſtrecken, vollziehen."

Am 16. Auguſt nahmen ſie den Vergleich an, wonach Koberger ſeinem Schwiegerſohne für alle Anſprüche 1195 fl. zahlen, Haller aber die von ihm bewohnte Behauſung räumen und Zuſchatz und Widerlage ſeiner Frau durch ſeine Güter und Lehen ſichern ſollte. Koberger erneute die Zuſicherung der Heirathsabrede, ſeiner Tochter und deren Erben außer dem Heirathsgut bei ſeinen Lebzeiten 100 fl. Zins zu reichen, die nach ſeinem Tode für dieſelben anzulegen ſeien. Für den Fall der Nichteinhaltung war feſtgeſetzt:

„Daß unſere Herren, ein ehrbarer Rath dieſer Stadt Nürnberg, Macht haben ſollen den Verbrecher und Nichthalter für treulos, ehrlos und meineidig gefänglich anzunehmen und zu ſtrafen, wie ſich gebührt, und daß auch dazu und nichtsdeſtominder der, ſo unter uns alſo verbrochen hätte und angenommen wäre oder nicht, tauſend Gulden Rheiniſch an gutem lauterem Golde halb zu dem Neuenſpital und halb zu Sanct Sebaſtian den Pflegern auf ihr Erfordern förderlich und unverzogenlich ausrichten und bezahlen ſolle."

Die Pflichten dieſes am 16. Auguſt eingegangenen feierlichen Sühnevertrages hat Koberger durch Baarleiſtungen erfüllt, Haller jedoch nicht, denn unterm 27. October wurde beſchloſſen:

„Es iſt abermalen bei einen ehrbaren Rathe verlaſſen, Wolfen Haller des Koburgers Eidam anzunehmen und auf einen Thurm zu führen. Die Kriegsherren. Und dem Koburger ſeinem Schwäher zu ſagen, man wolle ſeinen Eidam auf das vorige Zuſagen und ſein Anſinnen und Begehren, ſofern man den möge bekommen, annehmen, ihn zu Gehorſam des aufgerichteten Vertrags zwiſchen ihnen beiden zu bringen. Herr Ulman Stromeir."

Dieſer Beſchluß iſt am folgenden Tage ausgeführt worden; Wolf Haller ſelbſt berichtete:

„Es hat gedachter Koburger eines frevelen Gemüthes mit Anbringung der Unwahrheit und Verſchweigung der Wahrheit bei Burgermeiſtern und Rathe allhier zu Nürnberg ſoviel mir im Rücken, unerſorderts und unverhört mein, vorgebracht, gereizt, bewegt und endlich zu vollbringen verfügt, daß mich ganz Unſchuldigen ihrer Diener ungefährlich vierzig zu Roß und zwölf zu Fuß auf Sonntag Simonis und Judae nächſtverſchienen unter dem göttlichen Amt der Meſſe zu Kalckreut zwei Meilen wegs von Nürnberg gelegen in der Kirchen auf dem Kirchhof und außerhalb des Dorfs mit mancherlei grauſamen Wehren und Waffen verwahrt und als-

bald darauf an meinem Heimgehen in meinen Sitz daſelbſt auf der Schlagbrücken unrechtlicher, unbilliger und unehrlicher Weiſe wider Verbietung gemeiner Rechte und des heiligen Reichs verkündeten Landfrieden vor allem Pfarrvolk rücklings gefangen, von der Brücke auf einer Leiter in den Graben zu ſteigen genöthiget, aus dem Graben und darüber zu gehen läſterlich geführt, in einen Wagen und zwei zu Fuß zu mir geſetzt, darin ein Bindſtrick, Hebeiſen und zwei Zimmerbeile gelegen ſind, und von dannen in dem Wagen auf und von des heiligen Reichs offenen Straßen, zu Verbrechung meines markgräfiſchen gehabten ſchriftlichen Geleits alsbald den Faheren vorgezeigt und darüber öffentlich bezeugt, über das Waſſer der Pegnitz bei Werde durch das Frauenthor in die Stadt Nürnberg geführt und daſelbſt mit erſt in ein ſonder Gefängniß auf der Frauen Schuldthurm und aus demſelben in ein ander Gefängniß auf den Thurm Luginsland gelegt und darin ohne Mittel ob vierzehn Wochen in großer Kälte Wetters und Gemäuers gehalten haben, dadurch mir nun mein natürlich Geſund abgebrochen, Leben gekürzt, alt ehrbar Herkommen, Ehre, gute Lob und Naturn als das höchſte Gut nach der Seele unwiderbringlich abbenommen, verletzt, gemindert und entwendet worden iſt, dermaßen und alſo viel, daß ich meines verloren Geſunds, gekürzten Langleben, Benehmung Ehren und guten Geruchs halben viel lieber und eher 25000 Gulden, wo ich die an zeitlicher Nahrung jetzund hätte, verlieren oder in künftig Zeit ſoviel weniger, wo mirs Gott vergönnte, gewinnen wollte" .....

Unmittelbar nachdem ihn die Nürnberger am 28. October 1503 gegriffen hatten, hatte er Beſchwerde beim Kaiſer geführt, der ſchon am 2. November vom Rathe Rechenſchaft verlangte und umgehend erhielt: (Raths-Briefbuch LI fol. 113a. 1503 November 4.)

„Herrn Maximilian römiſchen König ꝛc.

Allgnädigſter Herr! Euerer königlichen Majeſtät Schreiben, des Datum ſteht zu Kaufbeurn den andern Tag des Monats November nächſtvergangen, iſt uns geſtern zu neun Uhr vormittag durch den Boten behändiget, unſern Bürger Wolffgangen Hallern belangend, haben wir mit Euerer Königlichen Majeſtät Begehren in aller Unterthänigkeit und gebührlicher Reverenz vernommen; und gemeldeten Haller nicht ohne gut redlich bewegend Urſach zu Verhaft laſſen annehmen, als wir in kurz bei eigner unſerer Botſchaft dieſelbige Euerer Königlichen Majeſtät ſolches nach der Läng berichten des unterthänigen Vertrauens, Euere königliche Majeſtät werden des gnädiglich geſättigt ſein und uns ſolches unſeres Vornehmens zu keinen Ungnaden vermerken. Das ꝛc. verdienen.

Datum Samstag nach omnium ſanctorum 1503."

Am folgenden Tage ließ der Rath ein vertrauliches Schreiben dem „Baltazar Wolff von Wollfstal, Cammermeiſter, in Abweſen ſeinem Vater" zugehen, mit dem Erſuchen in höchſter Geheimde „uns bei der königlichen Majeſtät mit dem beſten Fleiß zu entreden", zumal wenn „ſich ſein Bruder Jeronimus Haller oder jemand anders unterſtehen würde, bei königlicher Majeſtät uns zu verunglimpfen".

Wolf Haller beſchritt nun den Weg des Rechtens beim Stadtgericht zu Nürnberg; der von ihm am 28. März 1504 bevollmächtigte geſchworne Gerichtsprocurator Conrad Reinhart reichte am 15. April ein Klaglibell mit vier Klagpunkten ein, deren erſte Klage in der oben gegebenen Schilderung des frevelen Ueberfalls der Nürnberger beſtand, für welchen er von ſeinem reichen Schwiegervater eine nicht eben beſcheidene Entſchädigung verlangte:

„Darum ... ſo bitte ... ich genannter Haller Euch des heiligen Reichs Richter, .... daß Ihr dann durch Euer Endurtheil bemeldeten Koburger in die aufgeſetzte Poen meinem Intereſſe nach, mit erſt gemeiner Recht, fürs ander des Reichs Landfriede und zum dritten und mir Haller beſtimmt Achtung und Äſtimation der 25000 Gulden .. zu entrichten fällig erkennen und condemniren wollet".

Die andern Klagpunkte beziehen ſich auf Mitgift, ſchwiegerväterliche Leiſtungen u. dergl. Hierauf hat des Gerichts geſchworner Procurator Bernhardin Hamerſchlag Namens Kobergers am 6. Mai eine Gegenſchrift eingereicht, der am 24. Mai die Replik Hallers, 3. Juni die Duplik Kobergers folgte. Der Rath im Bewußtſein des hohen Werthes ſeiner ſtädtiſchen Rechtsfreiheiten, beſchloß am 5. Juni ſowohl das Stadtgericht, als die beiden Streitenden „nach Laut Kaiſer Friedrichs löblicher Gedächtniß Freiheit" anzuweiſen, „daß Koberger ſein Antwort und Exception gegen Hallers Klage im Gericht thun ſoll mit Anzug der Freiheit", daß die Urtheiler „ſich der Sachen nicht Richter erkennen ſollten" und daß Haller vor Notar und Zeugen bei der Poen darin beſtimmt zu requiriren ſei, „ſich der Freiheit gemäß zu halten". Das am 5. Auguſt erlaſſene Endurtheil lautete:

„Der erſten Klage halben, nachdem Wolf Haller in derſelben erſten Klage klagt zu Anthoni Coburger um Frevel, Friedbruch und Vergewaltigung, daß ſolche Klage nicht vor dieſes Stadtgericht, ſondern vor einen ehrbaren Rath oder die fünf Herren in laut

dieſer Stadt Reformation aus ſonderer Begnadung und Freiheit, ſo ein ehrbarer Rath darum hat, gehörig ſei; und der anderen, dritten und vierten Klage halben iſt zu Recht erkannt, nachdem in dieſen dreien Klagen der Kläger ihm ſelbſt widerwärtig, ſo iſt er damit in Recht nicht zuläſſig und der Antworter darauf zu antworden nicht ſchuldig; und das auch der Kläger ſchuldig iſt, dem Antworter die Gerichtskoſten und Schäden aller vier Klagen halben zu entrichten."

Haller ging wiederum ſofort an den Kaiſer; am 31. Auguſt lief ein „Gebotsbrief der römiſchen königlichen Majeſtät" ein, worin geboten ward,

„daß ein ehrbarer Rath dieſer Stadt Nürnberg Wolfen Hallern der Acta und Gerichtshandlung, ſo ſich zwiſchen ihm als Klägern eines- und Anthoni Coburgeren ſeinem Schwäher anderstheils an dieſem Gericht allhier gehalten habe, glaublich Schein und Urkunde geben ſolle."

Die Beſchwerdeſchrift Hallers mußte ſehr beleidigend für den Rath geweſen ſein, denn dieſer beſchloß am 6. September:

„Es iſt ertheilt, Wolfgangen Haller, Anthoni Coburgers Eidam, von einer ſchmählichen Schrift wegen, darinnen er einen Rath anregt, wider Recht und Billigkeit an ihm gehandelt (zu) haben, die in dieſer Bürgermeiſter-Fragſchachtel regiſtrirt iſt, wo er außerhalben eines Kloſters mag betreten werden, anzunehmen und auf einen Thurm zu führen."

Dieſer Beſchluß ward am 16. September ausdrücklich wiederholt, nachdem man zwei Tage zuvor einen mannhaften Brief an den Kaiſer gerichtet hatte:

„in maßen daß wir von Eurer königlichen Majeſtät Vorfahren Kaiſern und Königen hochlöblicher Gedächtniß gefreit, die dann von Eurer königlichen Majeſtät beſtätigt ſind, derhalb wir auch ein Statut in unſere Reformation ſetzen laſſen". „Dieweil nun Haller davon als von einem unterredlichen Urtheile (sententia interlocutoria) über und wider unſere Freiheit, auch die gemeinen Rechte, die Ordnung durch Eure königliche Majeſtät hiervor zu Worms aufgerichtet und ein beſonderes Geſetz unſerer Stadt Reformation, der wir Euerer Königlichen Majeſtät hiermit auch Copie zuſchicken, appellirt, haben wir Hallern mit derſelben ſeiner Appellation als Frevel nicht zugelaſſen und der Richter ihm apostolos refutatorios gegeben."

Die geforderte Urkunde iſt am 4. October für Haller ausgefertigt worden, das im Archiv befindliche Pergament-Exemplar mit anhangendem Stadtgerichtsſiegel auf 39 Seiten iſt von Caſper

Schlick, Graf zu Paſſau, Herr zu Weißkirchen und Ellenbogen, Schultheiß, ſowie den Schöpfen der Stadt Nürnberg ausgeſtellt; wiewohl nun dieſe Appellation kraft eines ehrbaren Raths Freiheit nicht zuläſſig erſcheine, ſo hätten ſie doch, unbeſchadet ihrer Gerichtsprivilegien und im Gericht niedergelegten Acten, eine beſiegelte Urkunde gegeben.

Trotz alledem legte am 5. December Haller Berufung ein:

„Sigmund Sibenberger hat in Kraft ſeiner vorgebrachten inſtrumentirten Gewalt von wegen Wolfgang Hallers wider desſelben Schwäher Anthoni Coburger juramentum appellationis und, daß er Caution zu thun nicht vermöge, geſchworen nach Laut der Freiheit."

Am 19. Mai 1505 ſchrieb der Rath wegen dieſer „muthwilligen und frevelen Appellation an das königliche Kammergericht" dem Procurator Dr. Johann Röhlinger:

„Dieweil uns aber an dieſer Freiheit merklich und viel gelegen und uns nicht gemeint iſt, der einigen Abbruch thun zu laſſen, ſondern nach unſerm Vermögen bei Würden zu handhaben, ſo bitten wir Euere Würde, Ihr wollet Euer fleißig Aufmerken haben; wo ſich Wolf Haller unterſtehen würde, ſolch frevele Appellation am Kammergericht zu rechtfertigen, uns das zeitlich zu wiſſen fügen, damit wir Euch darinnen ferner und weiter Unterrichtung thun mögen, von wegen angezeigter Freiheit unſerer Nothdurft zu handeln, damit wider dieſelben am Kammergericht nicht geurtheilt werde, ſondern wir dabei gehandhabt und bleiben mögen."

Am 22. Juni 1506 erſuchte der Rath den Kanzleiſchreiber Mathes Neumüllner, er möge „in der königlichen Kanzlei erkundigen und Copie zuwegen bringen, was er für ein königlich Geleit des Orts erlangt habe, damit wir uns gegen ihn auch ferner wiſſen zu halten;" der Rath erwähnt noch, daß Haller

„ſich etwolang im Markgrafiſchen Geleit zu Fürth enthalten und noch, von dannen er an des Markgrafen Statthalter und Räthe auch uns etlich ſchmählicher Schriften, daß wir uns über ein königlich Geleit, Schutz und Schirm an ihm ſollten verwirkt und verhandelt haben, hat laſſen ausgehen und zugeſchickt, das uns gleichwohl beſchwerlich iſt, an dem Ort in der Nähe bei unſerer Stadt von ihm zu gedulden".

Die Hoffnung auf den Kaiſer, ſowie auf das höchſte Gericht des Reiches ſcheint Hallern trotz des bewilligten königlichen Geleits zu ſchanden geworden zu ſein; er ſetzte immer mehr ſeine Hoffnung auf den Markgrafen Friedrich von Ansbach, zu deſſen Ehren er

vor einem Jahrzehnt als erster Sieger der Nürnberger in festlichem Stechen sich hervorgethan hatte. An diesen seinen Lehnsfürsten, welcher sich in der That vom 10. October 1507 bis zum 27. Januar 1508 in vier Briefen an den Rath seiner angenommen hat, richtete er etwa am 5. October 1507 einen beweglichen Brief über neuerdings ihm angethanen Landfriedensbruch:

„Durchlauchtiger hochgeborner Fürst und Herr! Gnädiger Herr! Euerer fürstlichen Gnaden bringe ich klagend vor, daß mein ungehorsam Weib mitsamt etlichen meinen Kindern, Sebastian Haller und einem Söldner zu Nürnberg in diesem Jahr am Sonntag vor Anne (Juli 25) und etliche Tage danach zu Kalckenreut meinen Sitz, so von Euerer fürstlichen Gnaden zu Lehen rührt, geöffnet, alle versperrte Gemach mit Gewalt aufgebrochen, meinen Hausrath, dazu Geschoß, Ketten, Eimer vom Brunnen, Kessel aus der Badstuben mitsamt anderem auch zum Sitz gehörig ohne Recht aufgeladen und gen Nürnberg geführt, nicht lang danach zum Theil wieder hinausgefahren, mehr etlich Fuder geladen, abermals gen Nürnberg geführt. Gnädiger Fürst und Herr! So unterstehen sich die von Nürnberg, fahen, nothen und bedrohen meine Unterthanen, die mir mit Eidespflicht verstrickt, mein Gult als ihrem Eigenherrn nicht zu reichen, noch nichts gehorsam zu sein; auch wollen meine Unterthanen solcher Bedroh halb zum Theil die Güter liegen lassen: das alles Euer fürstlichen Gnaden Eigenthum zu merklichem Abbruch, mir und ihnen zu verderblichem Schaden gereicht. Euer fürstliche Gnaden ..... möge mit stattlicher Schrift bei den von Nürnberg das ablehnen und als mein gnädiger Herr und Landesfürst in Kraft meines königlichen, Euer fürstlichen Gnaden angezeigten Geleits und genanntes Landfrieden sie daran weisen und dazu halten, damit mir oben angezeigte Güter zu genanntem meinem Sitz gehörig eingeantwordet und, was zerbrochen, wieder gemacht werden mit Abtrag der Kosten und Schäden derhalb erlitten."

Nachdem schon am 10. März 1505 Wolf Hallers Frau die Zinsen des von Koberger im Gericht niedergelegten Geldes bewilligt worden waren, wurde am 12. Februar 1508 sie auch auf ein am geistlichen Gerichte zu Bamberg gegen ihren Ehemann erlangtes Urtheil hin vom Rathe zu Nürnberg in verzeichnete Zinsen und Güld desselben eingesetzt.

Unterm 15. Juli 1512 ist im Rathsbuche eingeschrieben: „Ein ehrbarer Rat hat gewilligt, Jungfrauen Helena, Wolfen Hallers seligen Tochter, ins Kloster zu Sanct Claren einzunehmen, dieweil sie auf sechshundert Gulden mit ihr hineinbringen wird."

Der alte Koberger hat also den ruhelosen Ritter überlebt, der sich als Helfer im Buchhandel wie als Eidam so übel führte, daß ihn die Nürnberger mit eiserner Hand zwingen mußten. Der zähe Bürgermuth, mit welchem der Rath das Recht und seine Freiheiten in dieser Sache zu vertheidigen wußte, beweist, daß ein Bürger in der freien Reichsstadt Recht und kraftvollen Schutz desselben zu finden vermochte; es ist darum nicht zu verwundern, daß gerade an diesen Stätten bürgerlichen Rechts auch der Buchhandel sichern Schutz für seinen Betrieb fand.

### 12. Zoll.

Noch ist die Frage zu stellen, ob Buchhändler und Buchdrucker nur wie jeder andere Bürger Steuern bezahlt haben, oder aber ob Zölle von Büchern erhoben worden sind. Bisher war hiervon nichts bekannt, der Wortlaut des folgenden Rathsbeschlusses spricht jedoch scheinbar dafür:

1476 November 19. „Item Jeronimus Kreß soll dem Hans Tracht ansagen, hinfür von den Buchdruckern Zoll nehmen."

Die Maßregel ist auch zur Ausführung gekommen:

1478 November 21. „Item dem Tracht, Zöllner, zu sagen, das Verbot, so er gen dem Koburger und dem Sensenschmid gethan hat, des Zolls halben etlicher von Ulm, das also in Verbot liegen lassen und mit ihm darum reden lassen. Hans Imhoff."

1479 August 2. „Item mit dem Koburger und Sensenschmid zu handeln des Zolls halben, so die 2 von Ulm dem Tracht von Papier schuldig sind und der bei ihnen auf ihrer Schuld verhaftet ist. Anthoni Holtschuher. Besonders an ihnen zu erkunden, ob sie nach solchem Verhaft mehr Papiers genommen haben."

Die beabsichtigte Erkundigung, ob der große Buchdrucker seit Jahresfrist mehr Papier bezogen habe, muthet seltsam an; sollte von den verschiedenen Kobergerschen Mühlen, welche in den Rathsbüchern so vielfach erwähnt werden, so z. B. auch die zum Doß bei Fürth vielleicht doch eine der Papierbereitung gedient haben? Zoll auf Papier wird auch in einem Briefe Kobergers an seinen Drucker Hans Amerbach über an Conrad Meyer zurückzugebendes Papier 1497 erwähnt: „ob Ihr einige Unkosten davon bezahlt hättet, Zoll oder Andres, das wollet Euch lassen bezahlen"; wobei zugleich zu ersehen ist, daß die Papierhändler den Zoll auf die

Drucker und mittelbar auf die Verleger überwälzten. In Bezug auf den Zoll fand alſo kein Unterſchied ſtatt bei dem für Koberger in Baſel verdruckten Papiere, welches er aus Elſaß und Burgund zumeiſt über Straßburg bezog, und bei dem in Nürnberg benöthigten Druckpapiere, welches er und Senſenſchmied aus der ſchwäbiſchen Druckerſtadt Ulm erhielten.

Vielleicht daß der Rath durch ſolchen Zoll die einheimiſche vom alten Ulman Stromer eingeführte Papierbereitung gegenüber dem mächtigen ſchwäbiſchen Papierhandel ſchützen wollte; jedenfalls erhellt aus der Zuſammenſtellung der obigen Rathsprotokolle, daß nur die von auswärts bezogenen Papiere, nicht die Bücher, verzollt werden ſollten; der Buchhandel als ſolcher war frei.

# Geſchichte der Buchdrucker und Buchhändler Erfurts im 15. bis 17. Jahrhundert.

Von

**J. Braun.**

Als ich im November 1884 unter obigem Titel im „Börſenblatt für den Deutſchen Buchhandel" den Verſuch machte, einen kurzen Bericht über die Einführung der Buchdruckerkunſt in Erfurt zu liefern, mußte ich das Material, unter Zugrundelegung einiger meiſt nur chronologiſcher Notizen des Stadtraths K. Herrmann, den wenigen einſchlägigen Werken über die Ausbreitung der Druckkunſt in Deutſchland entnehmen und durch einige im Stadtarchiv zu Erfurt befindliche Urkunden ꝛc. ergänzen. Leider waren dieſe letzteren Quellen nur ſehr karger Natur, denn ein großer Theil des Erfurter Stadtarchivs wurde bereits bei der Einverleibung Erfurts in den preußiſchen Staat im Jahre 1802 nach Magdeburg verbracht, im Archiv ſelbſt aber herrſchte nach der Verſicherung des jetzigen Stadtarchivars, Herrn Dr. Beyer, auch ſpäter noch die größte Unordnung und Mißwirthſchaft, bis Stadtrath Herrmann die Sache in die Hand nahm.

Trotz dieſer ungünſtigen Umſtände mußte es aber doch eigenthümlich erſcheinen, daß letzterer, der ſich beinahe während ſeines ganzen Lebens mit der Erforſchung der Geſchichte ſeiner Vaterſtadt beſchäftigt hatte, nur ſo lückenhafte Nachrichten über die Erfurter Drucker aufgefunden haben ſollte, und zwar um ſo mehr, als Profeſſor Dr. Weißenborn in ſeiner Gedächtnißſchrift für Herrmann bereits eine vollſtändige Inhaltsangabe der von dieſem ausgearbeiteten Buchdruckergeſchichte Erfurts gegeben hatte[1]). Es war deshalb um ſo erfreulicher, als Herr Dr. Beyer mir im Juli 1885 die Nachricht überbrachte, daß er hinter andern Werken verſteckt ein umfangreiches Manuſcript Herrmann's über Erfurts Drucker

aufgefunden habe, von dem jedenfalls das früher von mir Benützte nur ein kleiner Theil war. Bei näherer Durchsicht dieses Fundes stellte sich zwar heraus, daß der umfangreiche Band vorwiegend nur zusammenhangslose, oft kaum zu entziffernde Notizen enthielt, doch fand sich darunter auch der Anfang einer zum Theil ausgearbeiteten geschichtlichen Darstellung. Ich habe nun eine Sichtung und Zusammenstellung des Gebotenen unternommen, und dabei soviel wie möglich die Aufzeichnungen Herrmann's wörtlich wiedergegeben, doch aber dabei Irrthümliches berichtigt und Unvollständiges ergänzt. Ein besonderes Augenmerk habe ich auf die Quellennachweise gerichtet und soweit die Drucke der einzelnen Officinen aufgeführt zu werden verdienten, dies gethan, im Uebrigen aber möglichst genau auf die bibliographischen Quellen hingewiesen. Allerdings war für mich bei der Arbeit der Mangel einer großen, wohlgeordneten Bibliothek am Ort, das Fehlen der neueren größeren bibliographischen Werke in unserer alten Universitätsbibliothek, ein großes Hemmniß.

Muß sonach auch diese meine Erfurter Buchdruckergeschichte in bescheidenen Grenzen bleiben, so dürfte sie doch immerhin nachweisen, daß Erfurts Drucker sich an der Entwicklung ihrer Kunst in hervorragender Weise betheiligt haben, und doch einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den bei Gelegenheit der Feier des dreihundert-, bezw. vierhundertjährigen Jubiläums der Erfindung der Buchdruckerkunst in Erfurt erschienenen Jubelschriften[2]) darstellen; hatte man es ja doch in ihnen überhaupt unterlassen, Geschichtliches zu geben, und nur eine „Statistik aller Kunstanstalten für den Bücherverkehr zu Erfurt. 1840" aufgestellt.

---

Erfurt zählt zwar nicht zu denjenigen Städten Deutschlands, welche sich durch eine technisch hervorragende Ausübung der Buchdruckerkunst ausgezeichnet haben und in denen großartige Werke geschaffen worden sind, welche noch heute Zierden der Bibliotheken bilden. Aber es war schon sehr früh, noch im fünfzehnten Jahrhundert, im Besitz mehrerer bedeutenden Buchdruckereien. Kaum dürfte die Behauptung zu gewagt erscheinen, daß es denjenigen Städten beizuzählen sei, in denen die Buchdruckerkunst bereits wenige Jahre nach ihrer Erfindung in Ausübung kam. Die vielfachen Beziehungen, in denen Erfurt zu Mainz stand[3]), mußten

ſchon ſehr früh die Kunde von der Erfindung nach Erfurt bringen, deſſen Univerſität damals in ihrer höchſten Blüthe ſtand. Sind nun auch keine Nachrichten darüber vorhanden, daß unmittelbare Schüler der Officinen Gutenberg's und Schöffer's nach Erfurt gekommen wären, ſo läßt ſich doch kaum daran zweifeln, daß durch ſolche die ſchwarze Kunſt auch nach Erfurt verpflanzt worden iſt. Im ſechzehnten und ſiebenzehnten Jahrhundert entwickelte ſich der neue Geſchäftszweig daſelbſt ſogar in hervorragendſter Weiſe; im ſiebenzehnten arbeiteten Erfurts Preſſen ſehr ſtark für den Meßplatz Leipzig und ſeine Verleger.

Zur Zeit der Erfindung der Buchdruckerkunſt ſtand Erfurt in politiſchen und geiſtigen Beziehungen noch auf der Höhe ſeiner Macht. Sein Wohlſtand war noch nicht gebrochen durch den unglücklichen Brand, der im Jahre 1472 den größten Theil der Stadt einäſcherte, und durch den Umſchwung im Handelsverkehr. Seine politiſche Macht war noch bedeutend, aber höher noch glänzte es durch den Ruf ſeiner Univerſität, durch die Zahl gelehrter Männer, welche an derſelben lehrten und Tauſende von Schülern um ſich verſammelten. In ſeinen Klöſtern, namentlich dem Dominikaner-, dem Karthäuſer- und dem Peterskloſter, lebten Männer von wiſſenſchaftlicher Bildung. Von den Karthäuſern und Benediktinern erzählt man, der Begründer des Karthäuſer-Ordens habe ſeinen Mönchen keine andere Beſchäftigung erlaubt, als den Kirchendienſt und das Abſchreiben von Büchern[4]). Auch die Petermönche übten die Schreib- und Zeichenkunſt durch Anfertigung prachtvoller Manuſcripte aus. Die Wichtigkeit, welche vor Erfindung der Buchdruckerkunſt die Anfertigung der Handſchriften, namentlich der Handel mit denſelben, für die Erleichterung des Studiums auf den Univerſitäten hatte, war Urſache, daß in die Statuten der älteſten italieniſchen und franzöſiſchen Univerſitäten Beſtimmungen aufgenommen wurden, welche dieſen wichtigen Zweig der Induſtrie regelten. In Betreff der ſpäter entſtandenen deutſchen Hochſchulen mangelt es an ſpeciellen Nachweiſungen über die etwaige Organiſation des Handſchriftenhandels, doch iſt z. B. aus der großen Zahl der aus Erfurt ſtammenden Handſchriften zu ſchließen, daß hier der litterariſche Verkehr ein nicht unbedeutender geweſen ſein kann[5]). Der letzte Abt des Peterskloſters führt neben einem Verzeichniß gelehrter Männer in dieſer Beziehung an[6]), daß die Kloſterchronik

ſehr viel Rühmens mache von der Geſchicklichkeit der Petermönche im Schreiben und von den koſtbaren Handſchriftſchätzen in ihrer damaligen Bibliothek. Leider habe der Bauernkrieg und eine Plünderung der Schweden im dreißigjährigen Kriege nichts übrig gelaſſen, und die gegenwärtige Kloſterbibliothek, welche erſt ſeit dem vorigen Jahrhundert geſammelt worden ſei, beſitze nur einzelne Texte und Bruchſtücke der Vorzeit, aus welchen er aber dennoch den in dieſem Kloſter ſtets verfolgten Stufengang von Manuſcripten zu den erſten Holzſchnitten in ſtehenden Taſeln und Buchſtaben und ſo fort bis zur Ausbildung der Buchdruckerkunſt kennen gelernt habe. Dieſer Placidus Muth beſchuldigte, geſtützt auf die Angaben von Vorgängern, beſonders des Bibliothekars Gallus Maß, vorzugsweiſe die Schweden, die ſchönſten Handſchriften ꝛc. fortgeſchleppt zu haben; aber er irrte hierin, denn die Schweden wurden auch beſchuldigt, die Erfurter Archive geplündert zu haben, während neuere Nachforſchungen erwieſen, daß weder in ſchwediſchen Archiven noch Bibliotheken die vermißten Archivalien und koſtbaren Manuſcripte ſich vorfinden[7]). Muth vergaß zu erwähnen, daß der Benedictiner Dom Maugerard, der ſeit 1767 in Deutſchland litterariſche Schätze, und insbeſondere Incunabeln, entfremdete und über welchen Schaab[8]) Näheres berichtet, auch Erfurt geplündert hat. Der Karthäuſer Stumpf theilt mit, daß er viel von ihm erzählen könne. Er mußte die Officia et Paradoxa Ciceronis, gedruckt 1465, nach Paris ſchicken; der Abt des Peterskloſters habe Breydenbachii peregrinatio Hierosolymitana 1486 nach Paris verkauft u. dergl. mehr.

In welchem Jahre und durch wen die Buchdruckerkunſt in Erfurt eingeführt worden ſein mag, hat bis jetzt noch nicht ermittelt werden können. Der bis jetzt bekannte älteſte Erfurter Druck trägt die Jahresangabe 1479 und ſtammt aus der Druckerei des Peterskloſters, worüber bei Anführung derſelben weiteres geſagt werden wird. Wenn es ſonach hierin hinter vielen und ſelbſt kleineren Städten[9]) zurückſteht, was nach dem im Eingang Angeführten überraſcht, ſo kann die Entdeckung irgend eines früheren Druckwerkes, oder die glückliche Auffindung einer archivaliſchen Notiz Erfurt leicht eine frühere Stellung anweiſen. Noch bergen Archive und Bibliotheken vieles Unbekannte und die Forſchungen auf dieſem Gebiete werden jetzt ſo eifrig betrieben, daß die Möglichkeit bald zur Gewißheit werden kann. Führt doch noch Falken-

ſtein[10]) an, daß der früheſte Drucker in Erfurt Paul Wider geweſen ſei, welcher im Jahre 1482 das Werk des Erfurter Profeſſors Johannes de Lutrea „Quaestiones in libros Aristotelis de anima“ gedruckt habe, während Reichart bereits 1853 das Jahr 1479 als dasjenige bezeichnet, in welchem Erfurt ſeine erſte Druckerei erhalten habe. Sehr zu beklagen iſt es, daß das ſtädtiſche Archiv keine Nachweiſe über die Gewerbtreibenden enthält, welche in dem fünfzehnten Jahrhundert die Bürgerſchaft bildeten, und daß die Bürgerliſten, ſowie auch die ſogenannten Verrechten (Verzeichniſſe der Bürger mit einer mehr oder weniger detaillirten Angabe ihrer Vermögensverhältniſſe) aus dem fünfzehnten Jahrhundert, mit Ausnahme eines einzigen Jahrgangs, fehlen. Letzterer, vom Jahre 1493, führt die damals in Erfurt als Drucker thätigen Bürger: Paulus Hachenberg, Johannes Rone, Hans Knappe, Gabriel Berger, Jörg Babſt und Ganglof Bechner auf, und ferner den unter den Buchführern noch zu erwähnenden Jörg von Halle. Leider fehlt aber bei den meiſten Namen die Angabe des Gewerbes, welches ihre Träger ausübten, ſo daß obige Liſte vielleicht unvollſtändig iſt. Bei der Schilderung des Entwicklungsganges der Buchdruckerkunſt in Erfurt habe ich mich übrigens auf die Anführungen der hervorragendſten Erzeugniſſe der einzelnen Officinen beſchränkt und verweiſe im Allgemeinen auf die bibliographiſchen Quellen. Der Verſuch einer Vollſtändigkeit nach dieſer Richtung hin, wie ihn Herrmann in ſeinen Collectaneen gemacht hat, würde die dieſer Arbeit geſteckte Grenze überſchreiten.

Auch in Erfurt vollzog ſich dieſelbe Wandlung in den Geſchäften, wie an anderen Orten, daß ſich nämlich nach und nach der Bücherdruck ſchied von dem Bücherverkauf; nur einige bedeutende Buchdrucker des achtzehnten Jahrhunderts ſind zugleich Verkäufer ihrer Erzeugniſſe. Indeß ein Zweig der Literatur verblieb andauernd in den Händen der Buchdrucker: die ſogenannte Tageslitteratur, ſowohl im Zeitalter der Reformation, wie in dem des dreißigjährigen Krieges. In den zwanziger Jahren des ſechzehnten Jahrhunderts, als Luther's Schriften Gemeingut des deutſchen Volkes geworden waren, traten auch Erfurter Buchdruckereien in dieſen damals hohen Gewinn bringenden Geſchäftszweig ein. Eine Nachricht[11]) beſagt, daß zu jener Zeit in Erfurt allein vier Druckereien ſich mit dem Druck und der Herausgabe von Schriften Luther's

beſchäftigt haben ſollen. Natürlich bleibt nach Weller[12]), der einen großen Theil der damals erſchienenen reformatoriſchen Schriften verzeichnet[13]), die Zahl der mit dem Druckort „Erfurt" bezeichneten Schriften weit hinter der Zahl derjenigen zurück, auf welchen „Wittenberg" genannt iſt. Aber die betriebſamen Nachdrucker jener Zeit fälſchten auch den Druckort, druckten als ſolchen „Wittenberg" auf ihre Producte, denn nachweislich ſind viele derartige Drucke, welche auf dem Titelblatte „Wittenberg" tragen, nicht daſelbſt, manche von ihnen vielmehr in Erfurt gedruckt. Die damaligen Erfurter Cenſur-Verhältniſſe, von denen ſpäter einmal genauer berichtet werden ſoll, mögen, neben dem Wunſch zu täuſchen, von Einfluß geweſen ſein, daß man ſich ſcheute, ſeinen Namen auf die Schrift zu ſetzen. Und während des dreißigjährigen Krieges, als der Verlagshandel ſo gut wie lahm gelegt war, nur das Neuigkeitsbedürfniß faſt allein zum Bücherkauf reizen konnte, waren es wieder die fliegenden Blätter, die Vorläufer und noch die Zeitgenoſſen der ſchon regelmäßig erſcheinenden Zeitungen, welche die Erfurter Preſſen in hervorragender Weiſe beſchäftigten und den Grund zu einer Journaliſtik von einem ſolchen Umfang legten, daß es wichtig genug erſchien, um dieſem Gegenſtande eine beſondere Abhandlung zu widmen[14]).

Früher iſt die Erfurter Preſſe vielfach durch den Druck der Werke einheimiſcher Gelehrten beſchäftigt worden[15]). Ein Erfurter Geſchichtsſchreiber[16]) konnte im Jahre 1793 berichten, daß ſich damals die Anzahl der in Erfurt lebenden Schriftſteller auf fünfzig belaufe, wenn man diejenigen dazu rechne, welche Diſſertationen geſchrieben hatten. Er führt an, daß an Schriften auf dem Gebiete der Theologie ſeit 1732 allein 40, der Jurisprudenz ſeit 1760 allein 70, der Medizin ſeit 1751 allein 45, der Philoſophie ſeit 1766 allein 40 und endlich auf dem der Humaniſtik ſeit 1770 bereits 26 in Erfurt erſchienen wären. Nach der Aufhebung der Univerſität hat ſich das natürlich geändert; Erfurt iſt eine induſtrielle Stadt geworden und birgt keine Fachgelehrten mehr in ihren Mauern, welche den Preſſen Beſchäftigung geben. Die Erfurter Officinen ſind auf den Druck für auswärtige Rechnung, auf den Accidenzbedarf der Behörden und Geſchäftsleute angewieſen. Unter den letzteren treten die Kunſtgärtnereien beſonders hervor. Im Jahre 1863 verſandten z. B. die damaligen 27 Handelsgärtner 296,000 Stück

Kataloge und bezahlten für Satz, Druck und Papier die Summe von ungefähr 39,000 Mark[17]). Aber nur mühsam können in neuerer Zeit die Erfurter Pressen mit denen Leipzig's concurriren; das Verhältniß hat sich eben gegen das siebenzehnte Jahrhundert bedeutend gewandelt!

Bevor ich nun zur eigentlichen geschichtlichen Darstellung übergehe, habe ich noch einige Angaben über diejenigen Schriftsteller zu bringen, welche bis jetzt mehr oder weniger ausführliche Nachrichten über die Buchdruckerkunst in Erfurt gegeben haben. Es sind deren vier. Der erste ist der Erfurter Historiker und Advocat Heinrich Ernst Seebach[18]) (gest. 28. Februar 1758). Das im Jahre 1740 hierselbst gefeierte dreihundertjährige Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst hatte in ihm einen eifrigen Beförderer gefunden. Er verfaßte zur Verherrlichung desselben:

Gedanken von dem Nutzen der Buchdruckerkunst bey der Reformation Lutheri. Bey Gelegenheit des dritten Jubilaei der Buchdruckerkunst ans Licht gestellt von H. E. S. 4. 10 Blätter.

Vollständige Historia der Buchdruckerkunst aus bewährten Urkunden und Scribenten zusammengetragen von H. E. S. 4. 677 Seiten.

Historische Nachricht von dem Anfang und Fortgange der Buchdruckerkunst in Thüringen, aufgesetzt von H. E. S. 4.

Von den Correctoribus der Buchdruckerkunst. 4.

Von den Postulanten der Buchdrucker bey Gelegenheit des dritten Buchdrucker-Jubilaei zum Druck überlassen von H. E. S. 4.

Ferner hat derselbe hinterlassen:

Collectanea typographica. 4. 76 Seiten.

Thuringia literata von H. E. S. 1753. 3 Bde

Der vierte Theil des zweiten Bandes handelt: Vom Anfange und Fortgang der Buchdruckerkunst in Thüringen, und hiervon Cap. 2: Von den Buchdruckereien in Erfurt. Er führt hier u. a. an, daß Buchdruckereien entstanden sind: in Jena 1548, Mühlhausen 1560, Weimar 1620, Nordhausen 1630[19]), Gotha 1638, Arnstadt 1640, im siebenzehnten Jahrhundert ferner noch in Rudolstadt, Eisenach, Langensalza, Eisenberg, Sondershausen, im achtzehnten in Frankenhausen, Sangerhausen, Kahla und Blankenhain. Alle die oben namhaft gemachten Arbeiten Seebach's befinden sich handschriftlich im Großh. Sächs. Staatsarchiv zu Weimar; keine ist gedruckt worden. Ferner finden sich mehr oder minder ausführliche

Lebensbeſchreibungen Erfurter Drucker, außer bei Falkenſtein, Faulmann und Lorck, noch in zwei anderen Werken[20]) und endlich in einem Aufſatze des Dr. Förſtemann in ſechs Nummern der Provinzialblätter der Provinz Sachſen[21]). —

Zu welcher Zeit das erſte Buch in Erfurt gedruckt worden iſt, kann zur Zeit, nach dem oben Geſagten, noch als zweifelhaft betrachtet werden. Der Vermerk in einem Exemplar der Sermones notabiles et formales Jacobi de Clusa, welches der verſtorbene Antiquar und Bücherkenner Mag. Mehnert in Leipzig beſaß[22]), „Erfordie an. 1455“ iſt ſelbſtverſtändlich bedeutungslos; er kann ſich nur auf die Lebensverhältniſſe des Verfaſſers, der Vicar des Karthäuſerkloſters in Erfurt „extra muros“ war, beziehen, oder auf eine Handſchrift des Werkes. Die erſten zuverläſſigen Nachrichten über das Beſtehen einer Buchdruckerei in Erfurt erhalten wir durch Nicolaus von Siegen[23]). Derſelbe berichtet: „A. d. 1479 ad S. Petrum Erfordie impressi fuerunt lectionarii de observancia Bursfeldensi.“ In dieſem Jahre beſtand alſo ſicher bereits die Druckerei des Petersklоſters, in welcher die Vorſchriften für die Burſfeldiſche Congregation, eine 1440 entſtandene Reformation der Benedictinerklöſter in Deutſchland, gedruckt wurden. Placidus Muth erzählt über die Einrichtung dieſer Druckerei[24]), daß der Abt Günther von Nordhauſen, ein Mann, der die größten Verdienſte um das Kloſter ſich erworben habe, endlich mit Zuſtimmung und Unterſtützung mehrerer Aebte in den Stand geſetzt worden ſei, ſein lange durchdachtes Vorhaben auszuführen und zum Erſatz der immer ſchlechter gewordenen Handſchriften eine eigene Buchdruckerei für die Klöſter der Burſfelder Congregation in ſeinem eigenen anzulegen. Im Jahre 1479 ſei mit dem oben genannten „Lectionarium“ der Anfang des Druckens gemacht worden.

Dieſes Lectionarium[25]), von welchem die öffentliche Bibliothek in Oldenburg ein Exemplar beſitzt, iſt roth und ſchwarz mit der mittleren Miſſaltype (2 Linien Höhe) ohne Blattzahl, Signaturen und Cuſtoden in Folio zu zwei Columnen von 36 Zeilen gedruckt. Das ſehr ſtarke Papier zeigt eine achtblätterige Roſe als Waſſerzeichen. Das vorhandene Druckdenkmal ſcheint nur ein Theil eines größeren Werkes zu ſein, vielleicht der dritte eines Miſſales; in demſelben fehlt meiſt der Punkt über dem i.

Außer dieſem Werke, in welchem die Druckerei des Peterskloſters ausdrücklich genannt wird, kennt man bis jetzt nur noch ein zweites, in dem dies der Fall iſt. Es iſt betitelt:

„Den weck vnd meylen Von Erffort vß byß gen Rom von einer ſtatt zv der andern Vnd der ablas in den ſiben hauptkirchen.“ Mit Titelholzſchnitt. Am Ende: „Erffort bey St. Peter 1500.“ 8.

Dasſelbe war früher in der Bamberger Stadtbibliothek[26]), wird aber dort ſeit 20 Jahren vermißt. Es iſt immerhin eine auffallende Erſcheinung, daß ein Zeitraum von einundzwanzig Jahren zwiſchen beiden Drucken liegt. Es läßt ſich nicht annehmen, daß der Abt Günther die bedeutenden Ausgaben für die Einrichtung einer Druckerei in ſeinem Kloſter gemacht haben ſollte, um nur ſo wenige Werke drucken zu laſſen, und daß außer den vorgenannten beiden nicht noch mehr Bücher im Peterskloſter gedruckt worden ſeien. Ein unbedingter Nachweis läßt ſich zwar nicht führen, indeß wurden früher die beiden folgenden Drucke als dem Peterskloſter angehörig bezeichnet[27]), nämlich:

De Antichristi revelatione quaestio. (Sequens quaestio determinata est in quodlibeto studii Erfordiensis Anno 1. 4. 8. 6.) 4°. 44 Bl.[28])

Quaestio fabulosa recitata per magistrum schram ex dachow Inclyto in gymnasio Erfordiensi etc. 1494. 4. 8 Bl. Mit einem Titelholzſchnitt, ein Schwein mit zwei Jungen ein Buch beſehend, darſtellend[29]).

Ferner werden der Druckerei des Peterskloſters zugeſchrieben:

Negligentiae et defectus in Missa contingentes. Erfordiae 1494. 4.[30])

Oratio Joannis Tritemii abbatis spanhemensis de vera conversione mentis ad deum. — In fine: Finis oracionis Joannis tritemij abbatis habite in capitulo annali erffordie apud sanctum Petrum. Anno dni. M. D. penultima die mensis Augusti per eundem. 4°.[31])

Die erſte Verwendung der Preſſe zu politiſchen Zwecken erfolgte bekanntlich bereits in dem großen Zwiſt, der durch die Abſetzung des Kurfürſten und Erzbiſchofs von Mainz, Dietrich von Iſenburg, im Jahre 1461 hervorgerufen wurde und welcher die Erſtürmung und Plünderung der Stadt durch ſeinen Gegner Adolph von Naſſau und die Zerſtreuung der Mainzer Buchdruckergeſellen im Gefolge hatte.

In dieſem Streit war nun ſchon die junge Preſſe zur Verbreitung des kaiſerlichen Mandats und päpſtlicher Bullen im Intereſſe des ſiegreichen Adolph von Naſſau benutzt worden, und als nach ſeinem Tode im Jahre 1475 Dietrich von Iſenburg den erzbiſchöflichen Stuhl von neuem beſtieg, ahmte er das Beiſpiel ſeines früheren Gegners in ſeinem nunmehr ausbrechenden Streit mit der Stadt Erfurt nach. Er ließ nämlich „Geben zu Sankt Martinsburgk in vnnſer Stadt Maintz vnder vnnſſern aufgedruckten injeſigel auf Sanct Peter vnnd Paulstag (29. Juni) Anno Domini Milleſimo quadringenteſimo octuageſimo" ein Patent oder Manifeſt mit Beilagen, und dann ſpäter ein zweites ohne Datum, drucken, an die Stände des deutſchen Reiches verſenden und überall verbreiten, in denen er zu beweiſen ſuchte, „daß Erffurt die Stadt des lieben Herren ſant Martins vnſers Patrons an vnſer vnd vnſers Stiffts eygenthum vonn vil hundert jahren geweſt und noch iſt". Ueber dieſe Streitigkeiten und die durch dieſelben hervorgerufenen Schriften enthalten die „Thüringiſchen Geſchichtsquellen" II. Bd.[32]) eine gleichzeitige Niederſchrift in lateiniſcher Sprache, welche namentlich das Gebahren der Erfurter bei dem Bekanntwerden der Dietrich'ſchen Schrift ſchildert, und in deutſcher Ueberſetzung folgendermaßen lautet:

„Als Diether a. 1479 nach Thüringen kam, ging er nach Heiligenſtadt und Duderſtadt, wo er mit geziemender Ehrfurcht empfangen ward; aber die Erfurter verweigerten es, ihn aufzunehmen, bevor er nicht die von ſeinen Vorgängern als Erzbiſchöfe zu Mainz erkauften Privilegien und Exemtionen beſtätigt und gelobt habe, dieſelben redlich und unverändert zu halten. Deshalb erhob Diether große Klage bei Königen und Fürſten gegen die widerſpenſtigen Erfurter und ließ alle die Rechte und Privilegien, welche er in der Stadt Erfurt habe und ſeine Vorgänger nach altem Recht und Herkommen gehabt, niederſchreiben; auf dem einen Bogen waren 55 Gerichtsbarkeiten (jurisdictiones) beſchrieben, auf dem andern aber ſtanden unter Siegel des Erzbiſchofs 26 Privilegien, zu viele, um ſie hier aufzuführen. Dieſe Briefe oder Bullen ließ der Erzbiſchof, von ihm beſiegelt, in verſchiedenen Städten anſchlagen, beſonders in Frankfurt auf der Meſſe, mit Klage gegen die rebelliſchen Erfurter, die ihn ſelbſt verachteten und ſeine Rechte ſchädigten; aber dieſe Anſchläge wurden von den in Frankfurt anweſenden Erfurter Kaufleuten abgeriſſen und beſeitigt. Dagegen ließ der Rath nach Durchſicht aller ſeiner und ſeiner Vorfahren Privilegien 58 derſelben mit großen Koſten drucken, an Könige

Fürſten und Städte ſenden und an die Thore der größeren Städte anheften, worin er ſeine Rechte und Privilegien, welche er und ſeine Vorfahren von den Mainzer Biſchöfen und Domcapiteln ebenfalls um große Geldſummen erkauft, aufführt, mit der Erklärung, daß er den Erzbiſchof gern wie ſeine Vorgänger aufnehmen wolle, doch unbeſchadet der Privilegien der Stadt. Noch vieles Weitere könnte man hier erzählen, ſteht aber davon ab, weil es keine Mönchsgeſchichten ſind."

Alſo auch der Erfurter Rath nahm die Preſſe zu ſeiner Vertheidigung in Anſpruch. Ein Exemplar des intereſſanten Documents war unter den Sammlungen des Stadtraths Herrmann im Erfurter Stadtarchiv aufgeſtellt. Es beſteht aus zwei an einander zu klebenden Foliobogen. Der eine Bogen des ziemlich ſtarken Papiers hat eine achtblätterige Roſe, der andere eine ſiebenblätterige mit Stiel als Waſſerzeichen. Der Anfangsbuchſtabe A iſt eingeſchrieben. Das ſehr ſauber gedruckte Document iſt datirt: „Geben vnder vnſerem Secret Am Dienſtage nach Luciae virginis (13. Decemb.) Anno 1480", und adreſſirt: „Allen vnd iglichen Churfürſten vnd Fürſten Geiſtlichen vnd Weltlichen Graffen Herren Abbten Probſten Rittern Knechten Haubtluten Amtluten Vogten Pflegern Verweſern Schultheißen Richtern Burgermeiſtern Rathen Burgern vnd Gemeinden Entpiten wir Rathmeiſter vnd Rath der Statt Erffurt iglichen nach ſynem ſtate und wirden" u. ſ. w. Der Drucker hat noch nicht ermittelt werden können. Beide Documente, das Ausſchreiben des Erzbiſchofs Dietrich ſowohl, wie das ſtädtiſche, hat der Stadtrath ſpäter mehrere Male zuſammen abdrucken laſſen, ſtets unter dem Titel:

„Hierynnen iſt außgetruckt die gerechtigkeit, der ſich etwann der Hochwirdigſt zwe Gott Herr Ditterich Ertzbiſchoff zu Maintz, loblicher gedechtnis an der Stadt Erffurdt angemaßt, die er auch offentlich Im Reich hat anſchlahen laſſen. Dergegen befindt man hirynnen die gerechtigkeit, die eyn Erbar Rath inn Stadt Erffurth Auch widerumb zu derſelbigen zeit hat trukken vnnd allenthalben Im Reich anſchlahen laßen. Erffurt, gedruckt Mathes Maler M.D.XXXV." Folio. 24 Bl. ohne Signatur mit Cuſtoden.

Der Titel hat eine Leiſtenverzierung mit humoriſtiſchen, die Geiſtlichkeit verſpottenden Figuren; in der unteren Leiſte befindet ſich das Erfurter Wappen. Dieſer Druck iſt in ſeiner ſaubern Ausführung ein ſprechendes Zeugniß für die vortrefflichen Leiſtungen des ſpäter noch ausführlich zu erwähnenden Erfurter Buchdruckers Mathes Maler. —

Der erſte bis jetzt bekannte bürgerliche Buchdrucker in Erfurt (im Gegenſatz zu der etwas älteren Kloſterdruckerei) iſt Paulus Wider von Hornbach. Es giebt drei Orte des Namens Hornbach: bei Zweibrücken, in Württemberg und in Bayern. Wahrſcheinlich ſtammte Wider aus dem erſten Orte und mag dann von Mainz oder Straßburg nach Erfurt gekommen ſein. Er erſcheint nur zweimal als Drucker, zuerſt in dem 1482 gedruckten Werke des Erfurter Profeſſors Johannes de Lutrea:

Quaestiones in libros Aristotelis de anima. Anno 1482. 7. Septembris per Paulum wider de hornbach impressum[33]).

Ein Exemplar dieſes Druckes befindet ſich in der Bibliothek der Kirche St. Blaſii in Nordhauſen. Das zweitemal wird er auf einer im Beſitz des Herrn H. Klemm in Dresden befindlichen Ausgabe des:

Aristeas super translatione septuaginta duorum interpretum. Erfordiae 1483. Paulus wider de Hornbach.

als Drucker genannt. Vermuthlich iſt er auch der Drucker der folgenden in Erfurt gedruckten Bücher:

(Aristeae) Tractatus de LXX interpretibus et de eorundem maxima sapientia et nominibus. — In fine: In preclara Erfordensi achademia opere pervigili anno LXXXIII impressum[34]).

Dimetromachia, seu varia carmina ita disposita etc. etc. — In fine: Ex Erfford. bella data metromachia nouella (wahrſcheinlich 1489)[35]).

Andreae Hundorn nova ars epistolandi. Impressum Erffordie Anno dni M.CCCC.xciiii[36]).

Paul Wider war als Drucker in Erfurt von 1482 bis 1499, mithin 18 Jahre lang thätig, in welcher Zeit er noch mehrere bedeutende Werke gedruckt und verlegt haben ſoll; doch iſt von denſelben bis jetzt nichts weiter bekannt geworden.

Hans Sporer, erſt „zu dem Einſiedel bei St. Veit", dann „zu dem weißen Lilienberge bey St. Paul", iſt nach dem von ihm geführten Signet zu ſchließen derſelbe Hans Sporer „Briefmaler", der in Nürnberg im Jahre 1473 eine ganz in 24 Holztafeln in Folio geſchnittene „Ars moriendi" und 1475 eine deutſche Ausgabe der Biblia pauperum herausgegeben hat, deren Schlußſchrift lautet: „Hans ſporer hat diß puch pruff-moler", und von welcher

ein Exemplar ſich auf der Zwickauer Stadt-Bibliothek befindet[37]), nach einer anderen Notiz aber der Sohn desſelben.

Da ich bereits früher über dieſen Erfurter Drucker und einige ſeiner Erzeugniſſe berichtet habe[38]), ſo genügt an dieſer Stelle die Beibringung von Ergänzungen und namentlich ſei einer ſehr wichtigen Schrift gedacht, die, weil mit ſeinen Typen gedruckt, ſehr wahrſcheinlich aus Hans Sporer's Druckerei hervorgegangen iſt. Es iſt dies ein aus 18 Pergamentblättern in klein Folio beſtehendes Heft, ohne Titel, ohne Angabe des Druckers, des Ortes und des Druckjahres, und enthält die Verträge, welche die Stadt Erfurt mit dem Kurfürſten Albrecht von Mainz zu Amerbach am Montag nach Purificationis Mariae 1483, mit Kurfürſt Ernſt und Herzog Albrecht zu Sachſen in Weimar an demſelben Tage, nebſt einem Nachtrag d. d. Naumburg, Montag nach Katharinae 1492 und mit Erzbiſchof Berthold von Mainz daſelbſt Dienſtag nach Quaſimodogeniti 1497 abgeſchloſſen hat[39]). Jedenfalls iſt dieſes ein officieller Druck aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts, welchen Sporer vermuthlich im Auftrag des Erfurter Stadtraths angefertigt hat. Es ſind drei Exemplare desſelben bis jetzt bekannt: das eine in der Erfurter Magiſtrats-Bibliothek, das zweite im Provinzialarchiv zu Magdeburg und das dritte in der Herz. Bibliothek in Meiningen.

Weitere Drucke Sporer's, welche in meinem früheren Bericht nicht aufgeführt wurden, ſind folgende:

UOn vnſerſs herren angeſichte vß iheruſalem gen rom iſt kommen man ſinget es im langen don migulis. — Am Ende: Getruckt zu Erffort pey ſant paul im xcvjjj iare[40]).

Dy hiſtory des graffen von ſoffay. In des rechen bogen langen Don. — Am Ende: 1497. Jare nach der geburt. vnſeres. Herren. für. mann. zwertfort. von. meiſter. Hanſſen. buchdrucker bey ſant pauls. pfarr. gedruckt. vnt. vollent. Ditz. büchlein. an. ſant. martinß. abent. Nun riuff. mir. an. maria. Die reinen meidt. Das. ſy. vns. behut. vor. leidt[41]).

Ein bewert kunſtbuchlin das den menſchen gar nutzlich zu haben iſt vil ſachen dar jn zu lernen. — Am Ende: Gedrucket zu Erffort durch Johannſen ſpörer tzu den wiſſen Lilgen berge bey ſant Pauls pffarr. Im 99. Jare[42]).

Das büchlein ſaget von bewerter Ertzeney der pferde. — Am Ende: Gedruckt zu Erffort in S. Pauls Pfarr zu den weißen Lylienberge genannt. 1500[43]).

Dieſes letzte Werkchen gehört zu den Volksbüchern, die Sporer hauptſächlich gedruckt hat, und ſchließt ſich den früher namhaft gemachten: „Ditz Büchlein ſagt wie man fiſch vnd vogel fahen ſoll. 1498" und „Ein wahrhafftig Büchlein, gar nutzlich zu hören: zu manchen ſachen darin zu lernen von der edel tugend vnd krafft wegen dy an den ſtainen ſynt. 1498" an. In dieſelbe Kategorie von Schriften paßt das von Sporer gedruckte:

Ain warhaftige arczeney. Vnd ſchatz des Lebens. Wider dy ſchwer vnd ſchnelle ſucht der peſtilentz. Bewert von vil Doctoren der artzeney. Erfurt, Hans Sporer 1504[44]).

Ferner iſt von demſelben bekannt:

HErczog Ernſts auffart Wirt hye geoffenbart. Mit neunvndachtzik geſetze Ein keißer ward er zu lecze. — Am Ende: Gedruckt Zw Erffort in ſant. Pauls pfar zw den weiſſen liligen Berge. Anno dni. 1500. In der genaden reichen tzeit[45]).

Unter letzterem, mit Miſſaltypen gedruckten Titel befindet ſich ein Holzſchnitt, was bei Sporer ſchon verſchiedentlich vorkommt. Endlich ſei noch ein Druck erwähnt, von dem Sporer eine frühere Ausgabe bereits in Bamberg gedruckt hatte:

Von dem Künig In dem pat Wy er geſchendet wart. — Am Ende: Getruckt zu Erffort pey ſant pauls pfar zu den weißen lilgen berge. Im 1497. Jar. Mit Titel- und anderen Holzſchnitten[46]).

Nebenher ſei noch bemerkt, daß die früher angeführte Schrift: „Uns ſagt die geſchrifft: Wer der erſte Edelmann geweſt iſt" ein ſatyriſch-didaktiſches Gedicht über die Entſtehung des Adels und den Bauernſtand iſt, ein Beiſpiel der damals in Aufnahme kommenden Anſichten, die zuletzt zu dem Bauernaufſtande führten.

Nach den Verrechten von 1510, Gemeinde Mariae, beſaß übrigens Johann Sporer ein Haus an den Stufen des Capitels Mariae; ob alſo der „Hans von Erfort", welcher 1515 bis 1519 in Augsburg, 1520 und 1521 in Worms als „Johannes von Erfurt", 1522 in Stuttgart und 1526 in Reutlingen druckte[47]), mit unſerm Hans Sporer ein und dieſelbe Perſon, oder mit dem bereits kurz erwähnten Johannes Rone, der 1520 Erfurt verlaſſen hatte, bez. mit dem Kartenmacher Hans Riſt, identiſch iſt, läßt ſich nicht entſcheiden.

Heidericus und Marcus Ayrer, wahrſcheinlich Brüder, druckten zu Erfurt im Jahre 1498:

Carmen Lactantii Firm. de die resurrectionis dominicae. Erphordiae opera Heiderici et Marci ayrers. 1498[48]).

Außer dieſem Drucke findet ſich aber kein anderes Product aus ihrer Erfurter Preſſe und kommt Heidericus Ayrer überhaupt nur bei dieſem Drucke vor; Marcus dagegen arbeitete früher, und zwar in den Jahren 1487 bis 1491 in Nürnberg, erſcheint dann 1492 zu Bamberg und druckte hier ſpäter 1494 bis 1497 gemeinſchaftlich mit Hans Bernecker. Sie hatten ihre Druckerei „in der Zinkenwerd". Von Bamberg zog Ayrer 1497 nach Ingolſtadt, verband ſich daſelbſt mit Georg Wyrffel, um dann endlich 1498 mit ſeinem Bruder in Erfurt aufzutreten. Von hier ab verſchwindet er vollſtändig; doch ſollen die Brüder Ayrer in Erfurt noch viele, wenn auch unbedeutende Drucke hergeſtellt haben. —

In dem „Thüringiſch-Erfurter Gedenkbuch" von 1840 wird als erſter Buchdrucker Erfurts noch Wolfgang Schenck genannt; indeß war bereits deſſen Vater Hanns Schenck, von dem ſich aber bis jetzt kein Druck ermitteln ließ, neben den oben genannten Druckern im Jahre 1493 in Erfurt thätig. Wolfgang Schenck (Lupambulus Ganymedes, Lup. Pocillator) druckte zu Erfurt von 1499 bis vielleicht in das zweite Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts*). Er iſt der erſte aller deutſchen Drucker, in deſſen Erzeugniſſen griechiſche Typen vorkommen, nämlich in dem am 7. September 1501 von ihm vollendeten Werke

Priscian *περι συνταξεως* h. e. de constructione libri graecanica scriptura,

dann in der im October desſelben Jahres erſchienenen griechiſchen Grammatik:

*) Anm. der Red. Dieſe Angaben decken ſich nicht mit den urkundlichen Nachrichten aus Leipzig. Nach dieſen war Wolf Schenck ein Leipziger Bürgerſohn. Als er Donnerſtag nach Michaelis 1504 als Buchführer zum Bürgerrecht zugelaſſen wurde, zahlte er für dasſelbe nichts „quia filius civis". Er erſcheint unter den Steuerreſtanten des Jahres 1507 mit 12 Gr. und iſt der Notiz die Randbemerkung beigefügt „iſt zu erfurt". Für das Jahr 1508 werden ſeiner Steuerſchuld weitere 12 Gr. zugeſchrieben, für das Jahr 1509 aber nichts mehr; 1510 wird der Betrag abgeſchrieben (retardatur). Vielleicht läßt ſich die gleichzeitige Anſäſſigkeit in Erfurt und Leipzig damit erklären, daß Wolf Schenck, angelockt durch die mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts, wenn auch zunächſt nur vorübergehend, emporſchnellende Bedeutung Leipzigs als Meß- und Commiſſionsplatz, hier eine Commandite zum Betriebe des Buchhandels errichtet haben könnte, dieſelbe aber wegen Unrentabilität bald wieder eingehen ließ. — Ob eine ſeit 1508 in Leipzig vorkommende und auch mit Büchern handelnde Paul Schenckin mit Wolf Schenck in irgend welcher Weiſe zuſammenhängt, läßt ſich nicht feſtſtellen.

*Εἰσαγωγη προς των γραμματων ἑλληνικων.* Elementale Introductorium in graecanicum,

und in der ebenfalls 1501 gedruckten griechiſchen Orthographia des Profeſſors Dr. Nicolaus Marſcalcus Thurius. Für die damalige philologiſche Welt that Schenck überhaupt als Drucker mehrerer wichtiger Schriften viel und für die Kenntniß des regen Treibens der jungen Philologen auf der Univerſität Erfurt ſind die aus ſeiner Druckerei hervorgegangenen Schriften von Wichtigkeit, wie das in den Collectaneen Herrmann's ſich vorfindende reichhaltige Verzeichniß derſelben beweiſt. Auch als Drucker mehrerer Schriften der Lehrer Luther's, Jodocus Trutvetter von Eiſenach und Bartholomäus Arnoldi von Uſingen, verdient er wohl genannt zu werden. Er ſelbſt war ſich ſeiner Kunſt wohl bewußt; ſo nennt er ſich 1501 in dem Buche Trutvetter's Summule totius logice: „in arte sua adhuc novitius: sed multis vetustiorum anteferendus".

Seine Druckerei ſcheint auf Mathes Maler übergegangen zu ſein, denn die Epitome seu breviarium logices, welche bei ihm 1507 erſchien, wurde 1521 bei Mathes Maler mit denſelben Typen neu aufgelegt. Dieſer wird alſo auch „im ſchwarzen Horn" gewohnt haben, denn Immermann Johann, der Stadtſchreiber, erwähnt in ſeinen Briefen des „Druckers im ſchwarzen Horn" als eines Freundes. Es würde den Umfang dieſer Abhandlung zu ſehr aufbauſchen, wenn ich die ſämmtlichen Drucke Schenck's aufführen wollte; da viele derſelben ſich in den größeren bibliographiſchen Werken aufgezählt finden[49]), ſo genügt eine Aufführung der unbekannteren Erzeugniſſe der Schenck'ſchen Officin. Es ſind folgende:

D. Jodoci Trutvetter Epitome seu breviarium logices ingeniose discipline iam ab integro repercussum planiori quidem filo exemplis et preceptis. Impressum Erphordiae per Wolfgangum Schencken. Anno 1507.

Aeglogae Vergilii Neoterici, hoc est: Baptistae Mantuani. Erphordiae, Impressum per Lupambulum Pocillatorem alias Schencken. Anno MCCCCCI. ad sextum Kal. Novbr. (In Beſitz der Univerſitätsbibliothek in Halle.)

Aeglogae Joannis Baptistae Mantuani decem. Impressum Erphordie per Wolfgangum Schencken. Anno salutis nostrae 1505. (Beſitzt die Waiſenhausbibliothek in Halle.)

Compendium naturalis philosophie opera et studio singulari M. Bartholomei de Usingen. In Gymnasio Erphordiensi collectum ad laudem dei et rei publice litterarie profectum. — In fine: Impressum Erphordie per Wolfgangum Schencken, sine a.

Figure Donati. Interpretatio Donati minoris. Definitiones octo partium orationis cum suis accidentibus scholastice exponens in studio Erphord. collect. atque in us. scholasticorum ibidem impresse. Erphord., Wolfg. Schenck.

Regule congruitatis et figure constructionis c. vitiis grammaticalib. et figg. talia excusantibus. (Dieſe beiden Schriften[50]) ſind wahrſcheinlich Unica.)

Weiter werden auch die nachſtehenden Schriften des Jodocus Trutvetter[51]) wohl bei Wolfgang Schenck, und zwar wahrſcheinlicher Weiſe im Jahre 1500, gedruckt worden ſein, da ſie gleiche Typen enthalten wie das Breviarium dialecticum Jodici Isenachensis.

Veteris artis: id est Porphyrii vniversalium: et predicamentorum Aristotelis Perihermeniasque expositio.

Analyticorum: Topicorum: et Elenchorum Aristotelis succinctum et breuiculum Interpretamentum.

Explanatie in nonnulla Petri Burdegalensis: quem Hispanum dicunt: volumina etc.

Compendiaria et admodum breuis parvulorum logicorum Explanatio etc. (In Beſitz der Königlichen Bibliothek in Stuttgart.)

Ferner werden die unter den Incunabeln der Großherz. Bibliothek in Oldenburg befindlichen Werke Trutvetters[52]) Schenck zugeſchrieben:

Porphyrii et Aristotelis perihermenias expositio.

Analyticorum Topicorum et elenchorum Aristotelis interpretatio.

Explanatio in nonnulla Petri Burdegallensis, quem Hispanum dicunt, volumina.

Compendiaria parvulorum logicorum explanatio.

Dieſelben ſind vermuthlich andre Auflagen als die oben bereits genannten Werke mit ähnlichen Titeln*).

Es wurde übrigens bereits geſagt, daß vermuthlich Mathes Maler die Druckerei Wolfgang Schenck's übernommen habe, da jener in demſelben Hauſe und mit denſelben Typen druckte. Doch ſei auch erwähnt, daß ſpäter ein anderer Wolfgang Schenck,

*) Anm. der Red. Da der Redaction die handſchriftlichen Quellen des Herrn Verfaſſers nicht zugänglich waren, ſo fällt ihm allein die Vertretung für den Zuſtand der Titelangaben anheim.

möglicher Weiſe ein Sohn des bis jetzt behandelten, in Beſitz der Druckerei gekommen iſt. Sein Name kommt noch 1560 vor und zwar als Drucker einer deutſchen Ausgabe des Lucidarius oder Elucidarius. Nicolaus Schenck, des zweiten Wolfgang Sohn, führte dann die Officin noch bis 1608 fort. —

Paulus von Hachenbergk iſt nur durch einen einzigen Druck:

Bartholomei Coloniensis Epistola Mythologica cum quorundam difficilium vocabulorum in ea positorum luculenta interpretatione. — In fine: Impressum erphordiae Anno 1501 per honorabilem dominum Paulum de Hachenbergk[53])

als Drucker in Erfurt bekannt geworden und kommt auch ſonſt nirgends wieder vor. In Erfurt war er in der „Lohbank bey Wichperti", mindeſtens von 1493—1501 thätig.

Heinrich Schneider aus Blankenburg (Henricus Sartorius Blancopolitanus) kommt ebenfalls nur ein einziges Mal als Drucker eines vom 1. October 1501 datirten ſehr ſeltenen Werkchens vor:

Laus musarum ex Hesiodi Ascraei Theogonia. Coelii Lactantii Firmiani Carmen de anastasi Christi, hoc est Christi resurrectione. Publii Ovidii Nasonis Carmen ex Metamorphoseon XV. de phoenicis mortui reparatione etc.

Nach dem Inhaltsverzeichniß, das erſt auf der Rückſeite des erſten Blattes endigt, beginnt ſogleich, ohne weiteren Abſtand, der Text. Am Schluß: Expressum Erphordie per Enricum Sertorium Blancopolitanum 1501[54]). (Auf der Univerſitätsbibliothek in Halle.)

Der Herausgeber dieſer kleinen, nur 18 Blätter ſtarken poetiſchen Anthologie iſt der nachmals unter dem Namen Spalatin als Förderer der Reformation berühmt gewordene damalige Schüler des Nikolaus Marſchalk. Zu einem Gedicht derſelben iſt die Melodie für eine Stimme in Noten beigefügt; alſo wahrſcheinlich der älteſte Notendruck Erfurts. Die ſchöne lateiniſche Type unterſcheidet ſich von den Schriften aller anderen damals bekannten Buchdrucker Erfurts. Ob dieſer Druck der einzige von Schneider war, iſt fraglich; jedenfalls aber hat derſelbe ſelbſtändig nur wenig gedruckt, da er hauptſächlich in der Privatdruckerei des folgenden Erfurter Druckers thätig war.

Nikolaus Marſchalk zu Roßla in Thüringen, nach bis-

herigen willkürlichen Annahmen ungefähr um das Jahr 1470 geboren und angeblich aus dem Geſchlechte der Marſchalle, welche Goſſenſtedt beſaßen, legte ſich in Folge ſeiner griechiſchen Studien den gräciſirten Beinamen Turius zu[55]). Er bezog nach vollendeten Schulſtudien die Erfurter Univerſität, wo er im Jahre 1490 bereits Magiſter und in die academiſche Matrikel als Mag. Nicolaus Marschalk de Rossla eingetragen wurde. Er ward darauf Baccalaureus der Rechte. In ſeinen früheren Jahren ſcheint er manche Unglücksfälle erlebt zu haben, an welchen vielleicht ſeine Liebe zu den ſchönen Wiſſenſchaften nicht ohne Antheil war. In Erfurt ſtand er eine Zeit lang in Dienſten des Rathes als Stadtſchreiber, zugleich wirkte er aber auch an der Univerſität als Lehrer vorzugsweiſe der klaſſiſchen Litteratur. Für ſie war er damals beſonders thätig und neben Maternus Piſtorius gleichſam der Wiedererwecker dieſer Studien auf der Erfurter Univerſität, namentlich des Studiums der griechiſchen Sprache. Zu ſeinen Schülern gehörte Spalatin, der in ſeinem Hauſe wohnte und ihm als Amanuenſis diente. Um für das Studium der alten Sprachen noch thätiger wirken zu können, legte er um 1490 in ſeinem eigenen Hauſe eine Privatdruckerei an, die jedoch nicht lange beſtand, da er Erfurt ſchon 1502 verließ, um bei Begründung der Univerſität Wittenberg dorthin zu gehen. Er war einer der Erſten, die in die Wittenberger Matrikel eingetragen wurden; ob er aber ausdrücklich nach Wittenberg berufen wurde oder aus eigenem Antriebe hinging, und in welcher Facultät er lehrte, iſt nicht bekannt. Aber auch hier blieb er nicht lange, denn 1505 finden wir ihn in Brandenburg. Er wurde dann zum gemeinſchaftlichen Geſandten des ſächſiſchen Hauſes ernannt und trat ſpäter in Mecklenburgiſche Dienſte; hier beförderte ihn Herzog Heinrich 1505 zu ſeinem Rath. Er ſchlug ſeinen Wohnſitz in Roſtock auf, wo er, obgleich fürſtlicher Diener, außerordentlicher Profeſſor war und über Civilrecht, canoniſches Recht, Geſchichte, ſelbſt über Naturgeſchichte und Phyſik, dann über das neue Teſtament las. Er ſtarb den 12. Juli 1525.

Leider ſind alle Drucke aus ſeiner Erfurter Officin undatirt. Es ſind folgende:

Epitaphia quaedam mire vetustatis etc. Auf der letzten Seite eine antike Urne in Holzſchnitt, darunter: Impressum Erphordie In Aedibus Marschalci T.

Elementa introductionum in Idioma Graecanicum alphabetum graecum etc. (Ein Hilfsbuch zum erſten Unterricht in der griechiſchen Sprache für Studirende.)

Introductio ad litteras hebraicas Vtilissima. (Ein Hilfsbuch für den erſten Unterricht in der hebräiſchen Sprache für Studirende; der hebräiſche Text iſt durchgehends mit der lateiniſchen Ausſprache verſehen.)

Diogenis Cynici Philosophie secta. Auctore Bartholemaeo coloniensi latine. Insignia Diogenis. Cratis phi. cynici epistole elegantissime. Darunter ein Holzſchnitt mit dem Diogenes vor der Tonne. — Am Ende der letzten Seite ſteht τελος.

Dieſe vier Bücher, im Beſitz des Mecklenburgiſchen Geſchichtsvereins, ſind mit den großen lateiniſchen Typen Marſchalks gedruckt; in den drei erſten kommen auch griechiſche und hebräiſche Lettern vor. Dagegen iſt mit einer kleinen lateiniſchen Type gedruckt:

Interpretamentum breve in Psellum philosophum et medicum de natura daemonum. Die Rückſeite des Titels beginnt mit einer Dedicationsepiſtel, welche mit den Worten anfängt: N. M. ingenuo puero Petro Eberbach[56]).

Ein anderer noch vorhandener Druck trägt oben das Monogramm M. R. und iſt mit ſchöner Miſſalſchrift ausgeführt; derſelbe dürfte demnach ebenfalls von Marſchalk herſtammen. Ferner ſei noch erwähnt, daß die Schrift:

Enchiridion Poetarum clarissimorum Nicolai Marscalci Thurii. Ad ingenuum puerum Enricum, Georgii Eberbach Erythrapolitani Archiatri Erphordiensis celeberrimi filium N. M. T. Liber primus, secundus et tertius 1501—1502[57])

mit der bereits genannten Laus musarum des Heinrich Schneider ganz gleich iſt. Ohne Zweifel iſt dieſes Buch, von dem ſich ein Exemplar in der St. Blaſiusbibliothek in Nordhauſen befindet, aus Marſchalks eigener Druckerei, die in demſelben Jahre in Folge ſeines Abgangs nach Wittenberg in Erfurt einging; wahrſcheinlicher Weiſe nahm er ſie nach Wittenberg mit. Nach ſeiner Ueberſiedelung nach Roſtock legte er hier in ſeinem Hauſe wieder eine Druckerei an, oder betrieb vielmehr wohl ſeine Erfurter daſelbſt weiter[58]). Zwar beſtanden in Roſtock außer der ſeinigen ſchon zwei Druckereien, die der Fratres communis vitae und die des Hermann Barckhuſen; aber jene beſaß nur gothiſche, dieſe nur

deutſche Lettern. Dagegen fehlte es an griechiſchen Typen und an einem wiſſenſchaftlich gebildeten Corrector. Marſchalk berief daher den Erfurter Drucker Günther Winter (Guntherus Hiems), der daſelbſt von 1502—1510 gedruckt hatte, und richtete mit deſſen Hülfe nunmehr ſeine Druckerei ein. Beide waren längere Zeit in Roſtock thätig und gaben, wie Marſchalk ſchon früher in Wittenberg, mehrere bedeutende Werke heraus[59]). Ob im übrigen Heinrich Schneider nach Marſchalks Wegzug von Erfurt ſeine eigene Officin weiter geführt hat, läßt ſich nicht mit Sicherheit beſtimmen. —

Wolfgang Stürmer (auch Stormer) und Johann Ru druckten in Erfurt bei der Kirche St. Michael (in aedibus divi Michaelis). Dieſes Geſchäftslocal muß indeß bald aufgegeben worden ſein, denn nach den Verrechtsbüchern von 1511 bis 1530 befand ſich die Druckerei in dem Hauſe „zum bunten Löwen bey St. Paul", neben dem Hauſe „zum weißen Lilienberg", in welchem Hans Sporer gedruckt hat. Da letzterer nach dem Jahre 1504 nicht mehr vorkommt, ſo iſt es möglich, daß jene deſſen Officin übernommen hatten. Wenn der Name Stürmer's überhaupt nur wenig in der Buchdruckergeſchichte genannt wird, ſo mag das daher kommen, daß er und ſein Geſellſchafter in den ſpäteren Jahren vielfach nicht ihre Namen, ſondern nur das Wohnhaus auf den Drucken angaben. Panzer kannte nur einen Druck Stürmer's vom Jahre 1506 und einen vom Jahre 1507, die er beide in Gemeinſchaft mit Johann Ru ausführte. Aus den Jahren 1508 bis 1519 ſind keine Drucke Stürmer's bekannt, dagegen druckte er, und zwar jetzt von 1520 ab allein, vorzugsweiſe Schriften religiöſen Inhalts, darunter mehrere von Luther. Seebach's Mittheilungen zufolge ſoll er noch 1547 gelebt haben. Erwähnenswerth ſind unter Stürmer's Drucken folgende:

Baptistae Mantuani elegia contra amorem. Expressum Erphordiae typis Wolfii Sturmer. M.D.VI. (Im Beſitz der Waiſenhausbibliothek in Halle.)

Ein Sermon von der Geburt Marie der mutter Gottes, wy ſie vnd die heiligen ſollen geehrt werden. Dr. Martin Luther. Anno M.D.XXII. — Am Ende W. S.

Zwen Sendbryeff, Eraſmi vonn Roterdam C. G. von Maintz vn C. G. tzu ſachſſen in ſachen Doctor Martini Luthers betreffende. — Am Ende: Gedruckt tzu Erffort tzu dem buntten Lawen bey Sanct Pauell. 1523. Mit Titeleinfaſſung.

Etliche ſchöne Troſtſchriften des Ehrw. Herrn Dr. Martin Luther. Zu Erffurt druckts Wolfgang Stürmer. 1547.

Auslegung etzlicher Troſtſchrifften ſo der Ehrw. Doct. Mart. Luther in ſeine lieben Herrn und guten Freunden Bibeln und Poſtillen mit eigner Hand zu ſeinem gedechtniß geſchrieben. Erffurt 1547.

Außer dieſen angeführten Schriften Luther's hat Stürmer noch ungefähr zwölf weitere von ihm, neben vielen anderen Werken gedruckt[60]). In welchem Verwandtſchaftsverhältniſſe die verſchiedenen Stormer und Stürmer geſtanden haben — es werden noch ein zweiter Wolfgang Störmer, dann Hermann, Hans und Gervaſius Stürmer auf Drucken genannt — läßt ſich nicht mehr ermitteln. Wolfgang erſcheint 1560 auf einem Druck neben Gervaſius Stürmer. Im Jahre 1510 werden Hermann Stürmer als Drucker „bey St. Viti" und Hans Stürmer als „bey Servatii" thätig bezeichnet, doch ſind keine Drucke von ihnen erhalten. Dagegen ſcheint Gervaſius Stürmer, ein Bruder oder Sohn von Wolfgang, die Druckerei deſſelben übernommen und in demſelben Hauſe „zum bunten Löwen bey St. Paul" von 1547 bis 1560 fortgeführt zu haben. Von ihm finden ſich folgende Drucke vor:

Der tröſtliche ſpruch Johan XIIII. Ich bin der weg. die warheit vnd das leben ꝛc. Ausgelegt durch Johan. Brentium aus dem latein verdeutſcht durch Stephanum Agricola, Pfarrherren zu Helber in der Grafſchafft Mansfeldt. Anno M. D. L. Zu Erffurdt druckts Gervaſius un Wolffgangus Stürmer zu dem bunten Lawen bey St. Paul.

Eyne wahrhafftige vnd gantz erſchreckliche hiſtorien. Wie ein weib jre vier kinder tyranniglichen ermordet vnd ſich ſelbſt auch vmbracht hat, Geſchehen zu Weidenhauſen bey Ehlweh in Heſſen. M. D. L. I. Am Schluß: Zu Erf. truckts Gervaſius Stürmer.

Selectissimarum Orationum Philippi Melanchtonis, Tomus primus, secundus et tertius. Erphurdiae Exc. Gervasius Stürmer. Anno M. D. L. I. — Herausgegeben von Johann Aurifaber und gewidmet König Eduard VI. von England.

Practica Magistri Johannis Hebenstreit Junioris Medicinae Bac. Auff das Jar M. D. L. IIII. Am Ende: Gedruckt zu Erffurdt durch Gervaſius Sthürmer bey S. Paul.

Vom jüngſten Tage. Vier nützliche Predigten, inn Zwölff Hauptartikel aufs kürzeſte gefaßt durch Bartholomäum Gerhardium Neapolitanum. — Am Schluß: Gedruckt zu Erffurt zum bunten Lawen bey S. Paul. Anno M. D. L. VI.

Prognoſticon auf das M. D. L. VII. Jahr durch M. Johannem

Hebenſtreit Erphordienſem. — Ohne Ort und Drucker, doch mit denſelben Typen hergeſtellt, wie die vorigen.

Eyn ſehr hochnöthige Ermanung an das kleine blöde verzagte Chriſtlich Hauſchen, das ſie in dieſem erſchrecklichen vnd letzten theil der zeit, Gottes ewig Wort frölich bekennen ſollen. — Am Ende: Zu Erffurdt drückts Gervaſius Sthürmer bey S. Paul. 1558. (In der Bibliothek des evangeliſchen Miniſteriums zu Erfurt[61]).

Johann Knapp (Cnappus, auch Canappus) druckte in den Jahren 1493 bis 1524 zuerſt in der St. Viti-Gemeinde und ſpäter in der Gemeinde S. Serveri, in einem der Capitelhäuſer, welche an den zu Dom und Severikirche führenden Stufen gelegen waren; daher bezeichnet er ſeine Druckerei ſtets: ad scalas Marianas Erphordiae, zum neuen Haus an unſeren lieben Frauenberg, oder: ad divi Severi. Nach den noch vorhandenen Stadtverrechten aus den Jahren 1510 und 1511 hat er damals in dieſem Hauſe gewohnt; wie er daher auf zwei Drucken von 1523 und 1524 ſagen kann, daß dieſelben e regione Servatii ausgegangen wären, iſt ſchwer erklärlich, er müßte denn in den genannten beiden Jahren ſeine Druckerei in das noch zu erwähnende Haus „zum Färbefaß" verlegt gehabt haben, denn in den Verrechten von 1530 ſteht noch in der Gemeinde St. Severi aufgezeichnet: „Hans Knappe Buchdrucker in einem Kapitelhauſe". Er druckte viele bedeutende Werke, beſonders theologiſchen Inhalts, und ſcheint mit der Geiſtlichkeit in enger Verbindung geſtanden zu haben. Da ſich nach dem Jahre 1524 von ihm kein Druck mehr vorfindet, ſo iſt es nicht unmöglich, daß er mit dem in dieſem Jahre in Magdeburg als Drucker erſcheinenden Hans Knapp identiſch iſt. Sein erſter Erfurter Druck war das im Jahre 1508 erſchienene, von dem berühmten Eobanus Heſſe verfaßte Opusculum de amantium infoelicitate. Hier nennt er ſich „novicius sed vix vetustioribus posthabendus in Latinis calcographus." Im Jahre 1509 erſchien aus ſeiner Preſſe der Julius Caeſar des Sueton mit der Nachricht: „Cnappius biblioponus Erphord. aere signato torcularique transcribebat." Und in der Epitome opusculorum Bigi, welche er in demſelben Jahre druckte, wird er „Orthographiae instructissimus vir" genannt. Was er bei zwei Druckanzeigen damit hat ſagen wollen, daß dieſe Bücher Erphurdiae ad celebrem feriam divi daemonis Michaelis und ad celebres ferias divini ternionis gedruckt wären, iſt unverſtändlich. Von ſeinen vielen Drucken[62]) mögen hier nur drei aufgeführt

werden, von denen ſich der erſte in der Königlichen Hofbibliothek in München und die beiden anderen in der Erfurter Magiſtratsbibliothek, neben vielen anderen von ihm, befinden.

Marci Plauti Comici Clarissimi Comoedia Lepidissima Amphytrio. Ohne Angabe des Druckers, Ortes oder Jahres. Mit dem Erfurter Stadtwappen.

Exercitium novilogices in Studio Erffordiensi conceptum per Mag. Bartholomaeum de Usingen instauratum atque emendatum. Impressum Erffordie per Joannem Canappum Anno salutis nostri M. D. XVI. Mit demſelben Erfurter Wappen.

Quam Jodocus Eysennachen. Philosophus et Theologus tocius Philosophie naturalis Summam nuper elucubravit, eandem hoc libello comperis breviarii filo contractam et velut ab eodem epitomatam. Ex officina Joannis Canabii Typographi Erffurdie Anno M. D. XVIII. Der Titel mit Randverzierungen; auf der Rückſeite ein Holzſchnitt, das Leiden Chriſti darſtellend. —

Als in dem erſten Viertel des ſechzehnten Jahrhunderts die Kirchenreformation begann, wurde bald die Preſſe einer der wichtigſten Hebel zu ihrer Förderung. Flugſchriften aller Art erſchienen und namentlich wurden die Schriften Luther's ſchnell ein Gemeingut des deutſchen Volkes. Viele Druckereien beſchäftigten ſich mit ihrer Vervielfältigung, und in Erfurt allein ſollen, wie bereits erwähnt, vier Druckereien dabei betheiligt geweſen ſein. Zu ihnen gehört jedenfalls auch die „Druckerei in dem Hauſe zum Färbefaſſe in der Permenter-(Pergamenter-)Straße" in der Servatii-Gemeinde; in derſelben ſind nur Schriften Luther's, Eberlin's von Günzburg, Heinrich Kettenbach's und Jacob Strauß' erſchienen. Sie ſcheint nur in den Jahren 1523 und 1524 gearbeitet zu haben, denn bis jetzt ſind weder aus früheren noch aus ſpäteren Jahren Drucke mit ihrer Firma ermittelt worden[63]). Der Name ihres Beſitzers iſt unbekannt, und leider auch nicht mehr zu ermitteln, da die Grundbücher aus den vorgenannten Jahren fehlen. Im Jahre 1509 beſaß das Haus ein Ulrich Worm, und im Jahre 1530 wird ein Hans Lutze als Beſitzer genannt. Daß der Drucker, vielleicht wie oben angedeutet Hans Knapp, ein ſpeculativer Kopf geweſen ſein muß, darauf deutet der Druck mehrerer Werkchen in plattdeutſcher Sprache hin.

In der Großh. Hofbibliothek in Darmſtadt und in der Königl. Bibliothek in Erfurt befinden ſich zwei Drucke, die Panzer und Weller unbekannt geblieben ſind. Die Titel derſelben lauten:

Clagen gen den Adel des Reichs. — Am Ende: Getruckt ynn der loblychen Stadt Erffurdt ynn der Permentergaſſen zum Ferbefaß jm Jar 1523.

Eyn Seremon von der betrachtung des heyligen leydens Chriſti. Mar. Luther. Wittenberg. — Am Ende: Gedruckt zu Erffurt yn der Pergamentergaſſen zum Ferbefas. 1524. Titel mit Randverzierung.

Ferner ſei noch erwähnt, daß ſich in der Königl. Bibliothek in Erfurt ein Druck ohne Angabe des Ortes und des Druckers befindet, der den Typen nach in der letztgenannten Druckerei, und zwar im Jahre 1525 hergeſtellt worden iſt. Es iſt dies die

„Antwurt hern Johan Bugenhagen Pomern Pfarrer zu Wittemberg vber eyn frage von Hochwürdigen Sacrament. Auch eyn vnderricht von der Beicht vnnd Chriſtlicher abſolution. Wittenberg. Titel mit Randverzierungen[64]). —

Sebaldus Stribelitas (Striblita), Baccalaureus der Philoſophie, druckte zu Erfurt im April und Mai des Jahres 1510, natürlich nur wenige Bücher[65]). Seine erſte Arbeit war:

L. Jun. Moderati Columellae de cultu hortorum Carmen. Liber undecimus. Expraessum aeneis quas cernis litteris Erphordiae a Calcographo et Grammatoglypto novo, coeterum non indiligenti Sebaldo Striblita artium Baccalaurio.

Ein bisher unbekannter Druck ebendeſſelben Druckers iſt:

Dialogus Platynae contra amores et amatorculos. Erphurdiae ex officina litteraria Stribilitae anno Decimo supra Sesquimillesimum.

Dieſe Schrift enthält auch 14 Diſtichen von Juſtus Jonas mit der Ueberſchrift „Tumultuarius in defensionem Cupidinis adversus Mistotheum“. Weshalb Stribelitas ſein Gewerbe in Erfurt nur zwei Monate lang betrieben und worin ſeine ſpätere Thätigkeit beſtanden hat, konnte nicht ermittelt werden. —

Einer der bedeutendſten Drucker in Erfurt war ſeiner Zeit jedenfalls Matthäus Maler (Pictor, auch Pictorius), der von 1503 bis 1536 vorkommt. Es wurde ſchon oben geſagt, daß er wahrſcheinlich die Druckerei von Wolfgang Schenck übernommen habe, denn dieſelbe befand ſich mehrfachen Angaben zufolge in dem Hauſe „zum ſchwarzen Horn vor der Krämerbrücke“ (in domo nigrocornu prope pontem mercatorum). Maler hat mit ſeiner Preſſe eine Menge ſchätzbarer gelehrter Schriften der damals

an der Univerſität wirkenden Philologen geliefert, und zeichnete ſich auch ſpäter als Drucker von Schriften Luther's aus. Namentlich druckte er das erſte evangeliſche Geſangbuch, dem bald andere Ausgaben von andern Druckern folgten. Dann aber iſt auch ſein Andenken um deswillen von beſonderem Intereſſe, weil bei ihm im Jahre 1525 das Rechenbuch Adam Rieſe's erſchien. Dieſer lebte und wirkte in Erfurt und betitelte ſein Buch: „Rechenung auf der linichen gemacht durch Adam Rieſen von Staffelſtein". Der Ausgabe von 1525 iſt indeß ſchon eine bis jetzt noch nicht wieder aufgefundene von 1522 vorausgegangen. Ein Seitenſtück druckte und verlegte Maler im Jahre 1523 in dem Rechenbuch eines anderen Rechenmeiſters, Heinrich Schreiber genannt. Auch von Seiten der Stadt Erfurt wurde ſeine Druckerei zu Veröffentlichungen benutzt. So druckte er 1535 die oben bereits namhaft gemachte Schrift, enthaltend das Ausſchreiben des Erzbiſchofs Dietrich von Mainz und die Erwiderung der Stadt Erfurt. Am Ende derſelben heißt es: „Erffurdt, gedruckt Mattheß Maler. M. D. XXXV. Privilegium des Stadtraths Sonnabent nach dem Sonntag vocem Jocunditatis. Gedruckt und volendet yn der freien ſtat Erffurt den 3. tag May." Von den vielen Erzeugniſſen der Maler'ſchen Preſſe[66]) ſind mehrere unſeren Bibliographen unbekannt geblieben; es mögen deshalb die Titel derſelben hier Platz finden.

Das Leben des heiligen hirten ſant Wendel. — Am Ende: Gedruckt zu Erffurt von Mathes Maler 1511. Mit Holzſchnitt, St. Wendel darſtellend.

Sant Brandans buch vnnd leben was wunders er auff dem mere erfahren hat. Darunter ein Holzſchnitt. — Am Ende: Gedruckt in der löblichen ſtat Erffurdt von Mathes Maler. In dem Jare als man zelt nach Chriſtus vnſers Herren geburt Tauſent funff hundert vnnd eylff Jar. Darunter das Signet Malers: ein Löwe, ein Wappen mit zwei verſchlungenen M tragend, von Blättern u. dgl. umrankt.

Cronica ſant Eliſabeth zu deutſch beſagen ire heyliges Leben Vnud wie ſie in Düringn Land iſt kumen mit vilen wunderlichen göttlich Wirkung in iren leben vnnd nach irem tode geſchehen aus vilen andern Hiſtorien, Chroniken, ſchrifften uff das kürzeſte gezogen ſeer luſtbarlich zu leſen. — Am Ende: Gedruckt vnd volendet in der löblichen ſtadt Erffordt durch Mathes Maler wohuhaftigk tzum ſchwarzen Horn vor der kramerbrucken. 1520[67]).

Der bawren practica. In diſſem buchlein wirt gefunden der bawren Regel darauff ſie das gantz iar eyn auffmerken haben vnd

halten. Mit Holzſchnitt. — Am Ende: Gedruckt zu Erffordt durch Mathes Maler. 1521. Jare.

Epiſtel odder vntterricht von den heyligen, an die kirch tzu Erffurdt ynn gott verſamlet. D. Martin Luthher. Eccleſiaſtes tzu Wittenberg. — Am Ende: Gedruckt tzu Erffurt tzum Schwartzen Horn. Mit Titelverzierung, im rechten Sockel 1521 und in der Mitte das Monogramm B. F., jedenfalls das Zeichen des Holzſchneiders[68]).

Psalmus XLIIII. c. explanat. Divi Augustini. Erford. Math. Maler. 1521. Titel-Bordure mit demſelben Monogramm[69]).

Cronica wie die Landgraven von Düringen ſich erſt erhuben vnnd uffkommen ſindt vnd wie viel yr an der czal byßher geweſt ſindt. Auch wie das Land von Herzogen Friedrichen vnnd Herzogenn Wilhelm von Sachſſen geerbt. Gedruckt zu Erffurt durch Mathes Maler. 1522. Titel mit vollſtändigem ſächſiſchen Wappen.

Die Meißniſche Cronica wye dye hochgebornen Fürſten von Meyßen ꝛc. Erſt chriſtlichen glauben angenommen vnd herkommen ſyndt. — Ohne Ort, Drucker und Jahrzahl, indeß ohne Zweifel aus Malers Officin, weil auf dem Titelblatt daſſelbe Sächſiſche Wappen ſich vorfindet, wie auf dem vorhergehenden Druck.

Taufbüchlein verdeutſcht aufs neue zugericht durch D. Martin Luther. Wittenberg. 1529. zum ſchwartzen Horn vor der Krämerbrücken.

Ain Sermon kurtzlich gethan von Dr. Martin Lutters, dabey der verſtand wie viel die heylgen Evangelia über die Concilia erhaben ſind. — Ohne Ort, Jahr und Drucker, aber mit der Titelbordüre mit dem Monogramm B. F., deshalb alſo wohl ebenfalls von Maler gedruckt.

Nach Seebach's Angabe ſtarb Maler im Jahre 1536. —

Johann Lörsfeldt druckte in den Jahren 1525 bis 1527 in Erfurt, und wohnte anfänglich „bey St. Michael" und dann in dem Hauſe „zum halben Rad in der Meimergaſſen". Von ihm ſind nur Reformationsſchriften auf uns gekommen; aber es deutet auch auf einen ausgedehnten Geſchäftsbetrieb, daß er Luther's Taufbüchlein in plattdeutſcher Mundart druckte, falls dies nicht im Auftrage eines norddeutſchen Buchführers (etwa Jacob Lange's) geſchah. Möglicher Weiſe könnte Lörsfeldt übrigens auch mit der „Druckerei zum Färbefaß" in Verbindung ſtehen, da dieſelbe ebenfalls, und zwar in den Jahren 1523 und 1524, plattdeutſche Bücher druckte, er aber ſeine offenkundige Thätigkeit 1525 begann. Die Königliche Bibliothek in Erfurt beſitzt ſechs Drucke von Lörsfeldt, die bei Panzer und Weller fehlen. Drei davon ſind Auslegungen Luther's zu den Propheten Jonas, Habakuk und Sacharja;

der vierte ist eine Auslegung der Evangelien an den „fürnembsten Festen im gantzen Jar geprediget durch M. Luther", der fünfte ein Auszug aus dem Neuen Testament, und der sechste „Ein Radschlag vber den Lutherischen Handel". Verschiedene der Drucke Lörsfeldts[70]) sind sehr selten geworden und bis jetzt nur in einem Exemplar bekannt.

Seine Druckerei ging im Jahre 1528 in den Besitz von Konrad Treffer über, der dieselbe in dem bisherigen Locale bis zum Jahre 1531 fortführte. Von ihm sind bis jetzt nur vier Drucke bekannt geworden. Der erste ist

„Der kleine Catechismus für die gemeine Pfarrherr vnd Prediger. Mart. Luther. Wittenberg."

Bekanntlich ist die erste Originalausgabe von 1529 bis jetzt nicht aufzufinden gewesen. (Von der zweiten „gemehrten und gebesserten" Ausgabe von 1529 besitzt das Germanische Museum in Nürnberg ein unvollständiges Exemplar.) Obiger Druck (jetzt in der Universitätsbibliothek zu Leipzig), der die Jahreszahl 1529 trägt, muß, da das Exemplar in Nürnberg Einschaltungen enthält, die in jenem fehlen, der ersten Original-Ausgabe von 1529 nachgedruckt sein und ihr näher stehen, als der in Nürnberg befindliche[71]). Der zweite bekannte Druck Treffer's ist:

Deutsch Catechismus. Martin Luther. Der große Catechismus. Gedrückt zu Erffurd durch Conrad Treffen M. DXXIX.

Die dritte bekannte aus der Presse Treffer's stammende Schrift ist in plattdeutscher Sprache erschienen[72]), und die vierte eine Ausgabe der Sprichwörtersammlung Agricola's von 1529[73]).

Die ehemals Lörsfeldt'sche Officin wechselte ihre Besitzer sehr häufig, denn von Treffer ging dieselbe auf Andreas Rauscher über, von dem sich ein Druck aus dem Jahre 1531 vorfindet:

Geistliche lieder, auffs new gebessert zu Wittenberg. D. Mar. Luther. M. D. XXXI gedruckt zu Erffurdt, Andreas Rauscher zum halben Rad in der Meymengassen.

Von ihm ging die Druckerei in die Hände von Christoph Goldthammer über, von welchem drei Drucke aus den Jahren 1538 und 1539 aufgefunden worden sind:

Herrn Doktor Caspar Creutzigers auslegung vber sankt Pauls Spruch zum Thimotheo, wie die Eheweiber selig werden, nicht

allein allen Eheweibern ſondern auch allen Chriſten ſeer nützlich vnd tröſtlich. Durch M. Georg Spalatinum verdeutſcht. 1538.

Rathſchlag ob chriſtliche Obrigkeit gebieten müge, daß ſie die Juden vnter den Chriſten zu wohnen gedulden vnd wo ſie zu gedulden, welcher geſtalt vnd maß. Durch die Gelerten am Ende dieß Büchlein verzeichnet zugeweiſt: Jeſaia LXV. Capitel M. D. XXXIX.

Concordia vnnd vergleichung der Papiſten, Widerteuffer, Rotten, Witzelianer vnn Lutheraner inn vndt mit der heiligen catholiſchen chriſtlichen kirchen ꝛc. 1539. Gedruckt zu Erffurdt durch Chriſtoffel Goldthammer.

Ueber die weitern Geſchicke dieſer Druckerei iſt leider nichts bekannt, doch möge noch erwähnt werden, daß ſich in den Verrechten vom Jahre 1529 eine Notiz findet, nach welcher ſchon Conrad Treffer mit Armuth zu kämpfen hatte, denn es wurden ihm „an Büchern, ſilberwerk ſamt der Baarſchaft 89 fl." zur Zahlung von Schulden abgepfändet. —

M. Heerſchin iſt der Name eines Erfurter Druckers, der um 1529 daſelbſt thätig war, von dem ſich aber nur ein einziger Druck[74]) vorfindet; weitere Nachrichten fehlen jedoch vollſtändig. Ebenſo wenig iſt über Hans Gebitzer etwas weiteres bekannt, als daß derſelbe einen großen Holzſchnitt von dem Holzſchneider Hans Broſamer mit dem Titel „Bitſchaber im Bade" 1554 gedruckt hat. —

Einige in der damaligen Zeit berühmte Drucker Erfurts entſtammten der Buchdruckerfamilie Sachſe. Der Stammvater, Melchior Sachſe, kommt zuerſt im Jahre 1521 als Drucker vor, wo er in dem Hauſe „zur Archen Noa" mehrere reformatoriſche Schriften druckte. Es gab damals zwei Häuſer dieſes Namens, das Haus in der Gemeinde Michaelis „zur großen Arche Noa und Engelsburg", alſo aus zwei älteren Hofſtätten beſtehend, und das Haus Michaelis Nr. 26 „zur kleinen Arche olim zum Drachen" genannt. Dieſes letztere Haus, nur durch eine kleine Straße von dem Häuſercomplex getrennt, der die damaligen Univerſitätsgebäude umfaßte, hat eine gewiſſe litterar-hiſtoriſche Bedeutung. Aus ihm, „ex Dracone", iſt nämlich eine der Epistolae obscurorum virorum datirt[75]). In welchem von dieſen beiden Häuſern nun Melchior Sachſe gedruckt hat, iſt nicht mehr zu ermitteln. In den Jahren 1525 und 1526 befand ſich ſeine Preſſe in dem Hauſe „zum Leoparden", ſpäter wieder in dem „zur Arche Noa". Er

ſtarb Dienſtag den 17. Februar 1551 und ſeine Frau Barbara am 29. September 1553. Beider Leichenſtein mit ihren Bildniſſen befindet ſich noch heute an der Nordmauer der Michaeliskirche eingemauert. Der Sohn Melchior Sachſe ſcheint 1565 das Haus nebenan gekauft zu haben, denn er vergrößerte in dieſem Jahre und im Jahre 1575 ſeine Häuſer. Das Ganze iſt eines der größten Grundſtücke in der Stadt und zeugt von dem großen Reichthum der Familie. Melchior Sachſe (Sax), der Sohn, ſtarb am 15. November 1586, nachdem er zweimal verheirathet geweſen war. Auch ſein Leichenſtein, auf dem er mit beiden Frauen abgebildet iſt, befindet ſich neben dem ſeines Vaters. Die Aufzeichnungen von Seebach und Förſtemann nehmen an, daß ſämmtliche mit dem Namen „Melchior Sachſe" bezeichneten Schriften von einem und demſelben Drucker herrühren, was jetzt nach den vorſtehenden Erörterungen zu berichtigen iſt. Nach dem Tode Melchior Sachſe's des Vaters ſetzte zunächſt deſſen Wittwe die Druckerei fort; erſt nach deren Tode übernahm der Sohn Melchior dieſelbe, von welchem ſie dann auf ſeinen Sohn Jakob Sachſe überging, und hierauf von deſſen Sohn Hans Sachſe noch einige Jahre weitergeführt wurde, dann aber erloſch.

Melchior Sachſe, der Vater, hat in der Zeit von 1521 bis 1551 eine Menge größerer und kleinerer Schriften gedruckt[76]). So im Jahre 1525 ein Flugblatt:

> Widder den newen infall Thomas Müntzers Dr. Andreas Karlſtadt vnd anderer ſchwärmer,

in welcher gegen das übereifrige Vorgehen der Schwarmgeiſter und Bilderſtürmer proteſtirt wird, und die im Anſchluß an Luther's Schrift: Wider die himmliſchen Propheten von den Bildern und Sakrament, von einem evangeliſchen Pfarrer Augsburgs verfaßt war. Ein Exemplar derſelben befindet ſich in der Univerſitätsbibliothek in Göttingen. Sachſe druckte überhaupt vornämlich religiöſe Schriften; doch verlegte er dazwiſchen auch einige andere Werke. Im Jahre 1526 erſchien bei ihm ein:

> Artzneybuch, Köſtlich für mancherley Krankheit des gantzen leibs, Innerlich vnd eußerlich, von Haupt an, bis auff die Füße, Von vielen Hochberümpten vnd Erſamen Artzten ꝛc.

Dieſer 266 Blätter umfaſſende, mit Holzſchnitten gezierte Band in Quart enthält 13 mediciniſche Werke von 13 verſchiedenen Ver-

faſſern. Das Buch trägt eine Widmung Melchior Sachſe's an den Rath der Stadt Erfurt, in welcher Erſterer ſagt, daß er die Abſicht habe, verſchiedene theils gedruckte, theils noch unedirte, von ihm erworbene mediciniſche Werke, in zwei Bücher zuſammengetragen, herauszugeben, und hiermit das erſte derſelben vorlege. Von dem bei Maler erſchienenen Rechenbuch Adam Rieſe's druckte Sachſe im Jahre 1532, alſo noch zur Zeit der Thätigkeit jenes Druckers, eine zweite Auflage, in demſelben Jahre auch ein Volksbuch „Vom Ulenſpiegel", das 1538 in neuer Auflage erſchien. Von demſelben findet ſich außerdem eine Ausgabe ohne Jahrzahl vor, welche vielleicht ſchon vor 1532 erſchien, da Gödeke[77]) ſagt, daß dem Druck von 1532 andere Ausgaben aus derſelben Officin vorausgegangen ſein müſſen, weil die Holzſtöcke in demſelben bereits abgenutzt ſind. Auch zwei andere Drucke aus der Sachſe'ſchen Druckerei ſind ohne Jahrzahl erſchienen: der Pſalter und Lucas Cranach's Passional Christi et Antichristi, letzteres mit 31 Holzſchnitten Cranach's. Ferner druckte Sachſe im Jahre 1533 die

Concordata vnd vertrege, ſo zwüſchen den Hochwirdigſten Ertzbiſchoffen vnd Stifft Mentz ꝛc. vnd der Stadt Erffurdt auffgericht,

die mit „Prtvilegium des Raths auf drei Jahre dieſe Verträge von Neuem zu drucken, ſowie auch mit dem Verbot des Feilhaltens derſelben bei ernſter Strafe" erſchienen, und denen im Jahre 1538 die

Concordata vnd Vertrege zwüſchen den Edlen vndt Wohlgebornen Grafen zu Gleichen vnd der Stadt Erffurt aufgericht

gleichfalls mit Privilegium, folgten[78]). Ein Jahr ſpäter druckte Sachſe:

Ant. Corvinus, Bericht, wie ſich ein edelmann gegen Gott gegen ſeine Oberkeit, ſünderlich inn den jetzigen Krieges laufften, gegen ſeine Eltern, weib, kinder, Hausgeſinde ꝛc. verhalten ſoll.

Der Titel iſt mit ſchöner Holzſchnittbordüre verziert. Im Beſitz des Herrn Oberregierungsraths von Tettau befindet ſich ferner ein Druck Sachſe's aus dem Jahre 1540: „Vamelii Sylvarum libri VI", Gedichte auf des Verfaſſers Freunde, beſonders auf ſeinen Freund Amplonius Ratingk von Berka. Alle vorgenannten Drucke fehlen in den Bibliographien. Ein anderer auf der Königlichen Bibliothek in Erfurt ſich vorfindender Druck:

FVNF nützbarliche vnnd heylſame Pſalm allen Chriſten gedeutſcht, trägt am Ende das Impreſſum: Gedruckt zu Erffurd, zu der Sonnen bey Sanct Michel, und dürfte, da dieſes Haus neben dem zur Arche lag, ebenfalls aus der Officin Sachſe's hervorgegangen ſein.

Wie ſchon geſagt, führte nach dem Tode Melchior Sachſe's deſſen Wittwe die Druckerei einige Zeit fort, doch findet ſich von ihr nur ein einziger Druck:

Eines Erbarn Rathes der Stadt Erffurdt Ordenunge, Zu guter Pollizey dienlich 1551. Gedruckt durch Barbara Sachſin[79]).

Von dem Sohne, Melchior Sachſe, dagegen ſind deren mehrere bekannt. Beachtung verdienen:

„Practica deutſch mit ſchrecklichen Offenbarungen auf das Jar M. DXLIII vnd entgen den XLIII Jar kurtz inn einander gefaßt. 1543.

Geiſtliche Lieder und Pſalmen durch D. Luther zuſammengebracht anno 1529, gedruckt 1550“;

ferner

Der Pſalter mit den Summarien D. Martin Luthers. Gedruckt 1582.

Wie ein Chriſt Gott teglich danken ſeine ſünden beichten vnd beten ſoll. 1583.

Nach Seebach's Angaben druckte Sachſe der Jüngere auch im Jahre 1586 den kleinen Katechismus Luther's, 1587 bis 1607 die Bibel und ferner Luther's Auslegung der zehn Gebote von 1529.

Von Jacob Sachſe, dem Sohn des jüngeren Melchior, der „in dem Newen Hauſe hinter Allerheiligen“ wohnte, ſind Drucke aus der Zeit von 1609 bis 1626 bekannt[81]), darunter Einzeldrucke ſtädtiſcher Verordnungen, z. B:

Verbeſſerter E. E. Ratts der Stadt Erffurt Anſchlag die Müntz betreffend Sambt ergänzten Text der Victualien vnd Wahren Wie auch der Ablohnung allerley Handwerker arbeitenden Leute vnd Dienſtboten. 1622.

E. E. Raths der Stadt Erffurt Ordnung, Weßen man ſich bey eingefallenen, jetzigen gefährlichen Sterbensläufften ſelbigen Orts zu verhalten. 1626. Jakob Sachſens Erben[82]).

Eine andere Rathsverordnung von 1622:

E. E. Raths der Stadt Erffurdt Ernewerte vnd verbeſſerte Hochzeit, Kindtauff vnd Begräbnißordnung

ſtammt aus der Officin von Hans Sachſe[83]), der ein Sohn oder Bruder von Jacob Sachſe geweſen ſein muß.

Ehe wir die Druckerfamilie Sachſe verlaſſen, ſei noch erwähnt, daß Henning Kniphoff, Oberſt-Rathmeiſter der Stadt Erfurt, in ſeinem im November 1662 dem Rathe übergebenen Teſtamente anführt, daß die letzten ihres ſonſt wohlhabenden Stammes, Chriſt. Bachner und Melchior Sachſe, an den Bettelſtab gekommen ſeien[84]).

Hans Michael, Buchführer, hatte im Jahre 1522 in dem Hauſe „zu den Weinreben uff dem Nunnenſack" einen Buchladen eröffnet, und errichtete noch in demſelben Jahre eine Buchdruckerei, auf deren Erzeugniſſen[85]) er ſich ſtets nur „Michel Buchführer" nennt. Im Jahre 1523 zog er nach Jena, wo er in dieſem und dem folgenden Jahre mehrere Schriften von Karlſtadt, der damals ſein Weſen in Orlamünde trieb, druckte. Seine Officin iſt eine der vier, welche ſich, wie ſchon geſagt, in den zwanziger Jahren des ſechzehnten Jahrhunderts nur mit dem Druck reformatoriſcher Schriften beſchäftigten. Während die Druckerei nach Jena verlegt wurde, blieb die Buchhandlung in Erfurt, und wurde ſpäter von einem Sohne Hans Michael's, Andreas Michael, weitergeführt, der eine neue Druckerei anlegte. Beide Geſchäfte wurden dann vereint ſpäter 1650 bis 1672 von Paul Michael und 1672 bis 1679 von Johann Bernhard Michael fortbetrieben, wie weiter unten noch berichtet wird.

Nur kurze Zeit ſcheint Jeremias Portenbach in Erfurt thätig geweſen zu ſein, denn es findet ſich nur ein einziges bei ihm gedrucktes Gedicht mit dem Titel:

> Ein neues Lied von der erſchrecklichen brunſt, ſo geſchehen iſt in der Reichsſtadt zu Nördlingen. Im Thon, Kompt her zu mir er iſt Gottes Sohn. gedicht durch Linhart Müller, Bürger und Stadt-Glaſer zu Nördlingen. Im 1564. Jahr gedruckt zu Erffort bey Jeremias Portenbach zur Radebeere bei den Predigern.

Derſelbe ſoll im Jahr 1564 von Erfurt nach Nürnberg übergeſiedelt ſein.

In der Geſchichte der Erfurter Buchdrucker ſpielt das Haus „zum bunten Löwen bei St. Paul" eine bedeutende Rolle, denn in demſelben wurde beinahe zwei Jahrhunderte hindurch die Buchdruckerkunſt ausgeübt. Nach Gervaſius Stürmer arbeitete dort von 1560 ab deſſen Nachfolger, Konrad Dreher, verlegte ſeine

Officin aber 1572 nach dem Hauſe „zum rothen Kreuz bei St. Michael". Unter ſeinen Drucken ſind näher bekannt:

Catechismus die fünf Hauptſtück der chriſtlichen Leer ſammt der Haustafel vnd den Morgen und Abendgebeten, Benedicite vnd Gratias ausgelegt durch M. Cyriacum Spangenberg. 1568.

Haus-Bibel-Sprüche aus dem alten vnd newen Teſtament, für die Jugend zuſammengetragen In den Meidlein Schulen zu lernen vnd in der Kirchen von jenen zu recitiren. 1568 und 2. Auflage 1572.

Ein ſchön New Lied, von groſſem lob vnd rhum der Polen ꝛc., und Ein Andechtig Chriſtlich Gebet, in leibes ſchwachheit zu beten. 1573[86]).

Aeg. Misneri Beſchreibung des Kometen.

Orationes II, prima aut. Bm. Habnero, altera autore Joh. Gallo.

Der letzte bekannte Druck Dreher's ſtammt aus dem Jahre 1580 und es ſcheint ſein Geſchäft um dieſe Zeit in anderen Beſitz übergegangen zu ſein.

Gleichwie die oben erwähnten Mitglieder der Familie Sachſe ſämmtlich Drucker in Erfurt waren, ſo übten auch mehrere Sproſſen aus dem alten Geſchlechte der von Dolgen die Buchdruckerkunſt daſelbſt aus. An der Spitze ſteht Eobanus von Dolgen, der in den Stadtverrechten vom Jahre 1542 als in der Gemeinde St. Viti wohnhaft aufgeführt wird, und zwar mit der Bemerkung: „Eobanus von Dolgen, ein Buchdruckergeſell, hat nichts Eigenes, denn was er täglich ſich erwirbt", weshalb auch kein Steuerbetrag hinter ſeinem Namen ausgeworfen iſt. Dagegen findet ſich in den Verrechten von 1587 die Notiz: „Gemeinde Mariae: Eobanus von Dolgen hat ein Hauß. It. hat an Baarſchaft 70 Gülden. It. hat einen Handel." Er ſcheint alſo ſpäter einen Handel mit Büchern geführt zu haben. Daneben war er ſchriftſtelleriſch thätig, denn es finden ſich heute noch acht verſchiedene Chroniken von Erfurt im Manuſcript von ſeiner Hand vor. Er muß kurz nach dem 10. April 1587 geſtorben ſein. Ob der im Jahr 1521 „zum güldnen Mohr bey den Predigern" und 1558 „zu den drey güldnen Kronen bey St. Jürgen" vorkommende Martin von Dolgen der Vater oder ein Bruder des vorerwähnten war, läßt ſich nicht beſtimmen. Letzterer druckte von 1521 bis 1571, und hat während dieſer Zeit meiſt religiöſe Werke hergeſtellt[87]). Der damalige Prior

des Auguſtinerkloſters, Johann Lange, ließ bei ihm allein ſechzehn Schriften erſcheinen. Ferner druckte derſelbe im Jahre 1566:

Kurtzer Bericht: welcher geſtalten von der Römiſchen Keyſerlichen Maieſtat, Keyſer Maximilian ꝛc. auff den itzigen Reichstag zu Augſpurg hoffentlich vnter freiem Himmel empfangen Vnd wie es allenthalben damit zugegangen,

und im Jahre 1546 ein Flugblatt:

Eine erbermlich geſchicht, wie ein Spaniöliſcher, vnd Römiſcher Doctor, vmb des Evangeliens willen, ſeinen leiblichen bruder ermordt hat.

Bei ſeinem Tode ging die Officin auf ſeinen Sohn Eobanus von Dolgen, den Jüngern über, der dieſelbe aber nur noch kurze Zeit weiterführte.

Einer der hervorragendſten Typographen Erfurts, von dem uns auch eine größere Zahl von Drucken erhalten geblieben iſt, war Johann Beck oder Piſtorius. Er war 1543 geboren und legte um 1576 in ſeinem Hauſe „zum weißen Schwan unter den Schildern bei St. Viti" eine Druckerei an, in der bis 1606 eine Menge ſogenannter „fliegender Blätter" erſchienen iſt. Als Signet führte er ein auf einem Kahn ſtehendes Weib, mit der Sanduhr in der rechten und einem Todtenkopfe in der linken Hand, in rundem Schild, mit der Umſchrift: Mors omnium rerum extremum. Nur wenige Erzeugniſſe ſeiner Preſſe ſind bibliographiſch verzeichnet[88]); deshalb mögen die Titel der unbekannt gebliebenen hier kurz erwähnt werden:

Zwo Practicken. Vom Tauſendt Fünff Hundert vnd achtzigſten Jahre bis man ſchreiben wirt tauſend vnd ſechs hundert. Darinnen gründlich vnd gewis angezeigt wird, was ſich in obgemelten Jahren begeben und zutragen werde. 1580.

Barth. Hübner, Oratio de optima Imperii etc. forma. Erphordiae 1581.

Verzeichnus vnd Gepräge der groben vnd kleinen Müntzſorten. Zu Leiptzig bey Wolff Stürmer, Formſchneider, in Verlegung. Mit Röm. Kay. Mayet. Befreihung in zehn Jahren nicht nachzudrucken. Gedr. zu Erffort durch Joh. Beck. 1582. Mit über 1100 Abbildungen von Münzen.

Die Lauter Warheit darinnen angezeiget, Wie ſich ein Weltlicher vnd Geiſtlicher Kriegsmann in ſeinem Beruff verhalten ſoll. Durch Barthol. Ringwaldt. In vielen Auflagen: 1585, 1586, 1587, 1589, 1590, 1595, 1597, 1598, 1600, 1602 und 1610

bei Joh. Beck in Erfurt und zum Theil auch in anderen Städten erſchienen.

Chronica Oder Zeitregiſter, aller fürnembſten Hiſtorien vnd Geſchicht vom Anfange der Welt bis auff das 1586. Jahr.

Abtruck der Defension Martin Schencken von Beynick Churf. Cöllniſchen beſtellten Feldmarſchals wegen Eroberung der Stadt Bonn. Anno 1588. Ohne Angabe des Druckers und Ortes, doch unzweifelhaft von Joh. Beck gedruckt.

Barth. Hübner, Oratio de veris fundamentis Artis medicae. 1593.

Laus coniugalis ordinis et conjugum officium das iſt, des Ordens Lob vnd Preiß. 1602.

Threnae programmata et anagrammata super pientissima Matrona Ursula Gotsiana. 1604.

Alle dieſe Drucke befinden ſich in Erfurter Bibliotheken, vorzugsweiſe in der Herrmann'ſchen. Ferner bewahrt die Univerſitätsbibliothek in Jena ſechs von Johann Beck gedruckte „Neue Zeitungen" und Gelegenheitsſchriften für das Neuigkeitsbedürfniß der Maſſen des Volkes. Sie handeln über eine

Schlacht zwiſchen dem Teutſchen vnnd Vngariſchen Kriegsvolk zu Roß 1588.

Das jemmerliche Polniſche Kriegsweſen und deren Scharmützeln.

Den ſchrecklichen Einfall Martin Schenckens in die Stadt Nimwegen.

Von einer armen Witfrawen vnd Edelmann, Wie ſie durch hungers noth fünff mordt an jren Kindern begangen.

Bedeuttung des newen Cometen ſo in dieſem 1580 Jhare bey uns erſehen worden.

Die Newe Prophetin Von ſchönebachs eines Scheffers Tochter.

Ueber den Cöllniſchen Krieg, betreffend die Augsburgiſche Confeſſion, ſo der Ertzbiſchoff Gebhard angenommen und vertheidiget.

Als im Jahre 1572 der oben erwähnte Konrad Dreher ſeine Druckerei aus dem Hauſe „zum bunten Löwen bey St. Paul" in das „zum rothen Kreuz bey St. Michael" verlegte, da errichtete ſofort Eſaias Mechler in dem erſtgenannten eine neue Officin unter eigenem Namen, die er dort bis 1583 fortführte. Von da ab befand ſich ſeine Werkſtatt in dem Hauſe „zum güldnen Kreuz vor der Krämerbrücke", wo dieſelbe bis zum Jahre 1598 vorkommt. Von den Erzeugniſſen ſeiner Preſſe haben ſich nur wenige erhalten, und von dieſen ſind drei lange Zeit unbekannt geblieben; nämlich:

Copia des Brieffs Welchen der Türkiſche Kaiſer dem Grosmechtigſten König Philipp in Hiſpanien geſchrieben. Item ein Verzeichnis, Was der Türkiſche Kaiſer ſeiner Königlichen Majeſtat für ein Geſchenk verehret hat. Im Jahre 1585 Gedruckt zu Erffurd durch Eſaiam Mechlern.

Chriſtlich Bedenken, aus was Urſachen vergangenem Jahr vnd itzundt Theurung entſtanden durch Johann Rhodium secundum. In Erffurt gedruckt durch Eſaiam Mechlern. Anno 1580.

Leichenpredigt, Von Beruffung und Abſatz, der Prediger bey Begräbniß des Herrn Andr. Grothe einem Pfarrherrn in Göttingen. Gedruckt zu Erffurt durch Eſaias Mechlern.

Letzteres, 1598 erſchienen, iſt wahrſcheinlich Mechler's letzter Druck. Ein Sohn von ihm, Joachim Mechler, ſcheint die Officin übernommen zu haben, denn er kommt in Erfurt von 1603 bis 1615 als Drucker vor, obſchon ſich bis jetzt nur ein einziger ſeiner Drucke hat auffinden laſſen:

Der Stadt Erffurd Ernewerte vnd beſſerte Ordnung wie es mit den Gevatterſchaften vnd Kindtäuffen ſoll gehalten werden. 1611[90]).

Nach dem Tode des jüngeren Mechler haben die Erben desſelben das Geſchäft noch einige Jahre weitergeführt, aus welcher Zeit ſich ein Werkchen:

Gründliche vnd wahrhafftige beſchreibung des großen Kometen darmit gewiſſer Muthmaßung in dem Monat Octobris des Jahres 1618 ſeine Erfüllung empfangen. Durch Auguſt Rademann, „Erffurt bei Mechlers Erben zum bunten Löwen auf dem Fiſcherſandt 1619"

vorfindet.

Später führte wiederum ein Sohn des jüngeren Mechler, Chriſtoph Mechler, die Druckerei bis 1634 fort, doch ſcheint ſeine Thätigkeit nur ſehr unbedeutend geweſen zu ſein, denn nur ein Druck von ihm iſt bekannt[91]) und die Verrechten von 1620 bringen bei ſeinem Namen die Bemerkung: „hat nichts Eigenes als 4 Centner alte Schriften zu ſeinem Theil von ſeinem Vater geerbt, ſo nicht zu gebrauchen." Der Titel jenes einzigen Druckes lautet:

Gedenkpredigt über den zwar triumphirenden doch frühzeitigen Tod des großmächtigſten Helden von Mitternacht, gehalten bey der löblichen Univerſität zu Erfurt an dem Buß und Bettage 1633 in der Stiftkirche S. Severi von Joh. Matt. Meyfarto ꝛc. Gedruckt zu Erfurt bey Chriſtoph Mechler im Jahr 1634.

Sigmund Büchell druckte in Erfurt um das Jahr 1572 in der „St. Petersgaſſen"; es findet ſich von ihm nur ein Druck[92]), und fehlen weitere Nachrichten über ihn vollſtändig.

Wie wir oben geſehen haben, war in dem Hauſe „zum bunten Löwen bey St. Paul" von 1547 bis 1560 Gervaſius Stürmer, von 1560 bis 1572 Konrad Dreher und von 1572 bis 1583 Eſaias Mechler als Drucker thätig. Da nun auch der folgende Erfurter Typograph, Georg Baumann, in dieſem Hauſe von 1557 ab druckte, ſo müſſen einige Zeit hindurch zwei Officinen neben einander in demſelben beſtanden haben. Dieſer Baumann verlegte ſeine Druckerei im Jahre 1572 nach dem Hauſe „zu der Schweinsklawen bey St. Paul" und ſpäter druckte er „auf dem Fiſchmarkt". Er führte in ſeinem Signet einen Thurm, an welchem gebaut wird. Aus ſeinen Preſſen gingen von 1557 bis 1597 viele Werke von großer Bedeutung hervor; ſeine Buchhandlung ſcheint die bedeutendſte der damaligen Zeit in Erfurt geweſen zu ſein[93]). Es ſei hier erwähnt, daß ſein Sohn gleichen Namens, geboren zu Erfurt 1564, der Stammvater der berühmten Buchdruckerfamilie Baumann in Breslau wurde, indem er 1589 die Wittwe des dortigen Buchdruckers J. Scharffenberg heirathete.

Von den vielen Werken, die Georg Baumann in Erfurt publicirt hat[94]), ſind die nachſtehenden erſt in neuerer Zeit wieder aufgefunden worden:

Walther, eyne Chriſtliche vnd jnn heiliger Schrift gegründete Hiſtoria von der Enthauptung Johannis Baptiſtae ꝛc. 1559. In der Herzogl. Bibl. in Wolfenbüttel.

Andr. Musculus, von dem vnchriſtlichen erſchrecklichen vnd grauſamen Fluchen und Gottleſtern ꝛc. 1559. In Herrmann's Bibl. in Erfurt.

— — beyder Antichriſt, des Conſtantinopolitaniſchen, vnd Römiſchen, einſtimmig und gleichförmig Lehr, Glauben und Religion. 1559. Ebenda.

Hornmann, Designatio methodi in Institutiones Iustiniani. 1561.

Prognosticum Physicum des Jahres Jeſu Chriſti 1565. In Herrmann's Bibliothek.

Luther, von unſer Silgen Hoffnung, Aus der Epiſtel S. Pauli 2. Kap. 1565. Ebenda.

Prognosticum Historicum vnd Physicum. Auffs 1566 Jhar. 1566. Ebenda.

M. Cyriacus Spangenberg, die Schönen chriſtlichen Troſtreichen

Pſalmen vnd Geiſtlichen Lieder des hochwirdigen Thewren Lehrers vnd Diener Gottes Dr. M. Luther. 4 Thle. 1570—1581. In der Miniſterial-Bibl. zu Erfurt.

Practica Auff das Jahr nach der Geburt Jeſu Chriſti vnſeres Heylandes 1574. In Herrmann's Bibliothek.

Wunderzeitung von Meuſen, ſo im Reich Nortwegen auß der Lufft auf das Landt gefallen. 1580.

Holzhauſer Haustafel. Excudebat prope templum sancti Pauli G. B. 1580.

Einfältige, kurtze wahrhaftige ſchreckliche unerhörte Hiſtorie von dreien Wechſelfluthen in Friesland 1512. 1570. 1577. Gedruckt 1580.

Schlüſſel der Newen, durch Johannem Reinſtein geſtellten vnd im Jhar Jheſu Chriſti 1583 gedruckten Aſtronomiſchen Rechentafel. 1583. In der Univerſitäts-Bibliothek in Jena.

Etliche Lateiniſche Declamationes. Mit einer Vorrede von Dr. M. Luther. Aus dem Latein verdeutſcht. 1584.

Zeitbüchlein darinnen gründlich angezogen, was ſeit 1501 bis 1586 an Kriegen, Thewren Zeiten, Zeichen am Himmel ſich zugetragen. 1586.

Frage Was die Vrſachen ſein das der Türk von jar zu jare mechtiger wird. 1594. In Herrmann's Bibliothek.

Historica Thuringiae descriptio. 1597. In der Univerſitäts-Bibliothek in Jena.

Ferner ſei noch erwähnt, daß Baumann 1590 auch eine „Querfurtiſche Chronika" von Cyriacus Spangenberg druckte.

Nach dem Tode Georg Baumann's im Jahre 1597 beſaß Hans Baumann bis 1620 die Buchhandlung und Buchdruckerei, dann bis zum Jahre 1695 unter ſeinem Namen Nicolaus Baumann, und zwar in dem Hauſe „zu der Schweinsklawen". Ueber beide liegen keine weiteren Nachrichten vor.

Jacob Singe druckte in Erfurt in dem Hauſe „zur ſchwarzen Henne vor den Graben" in der Zeit von 1585 bis 1638, doch meiſt nur kleinere Schriften, von welchen uns mehrere erhalten geblieben ſind[95]). Erwähnt ſeien folgende aus dem Jahre 1620, welche ſich in Herrmann's Bibliothek in Erfurt, in der Herz. Bibliothek in Wolfenbüttel, ſowie in der Kgl. Bibliothek in Berlin befinden:

Der Pſalter Mit den Summarien D. Mart. Luther. O. J.

Poſtilla a. Von Advent bis Oſtern; Für die jungen Chriſten Knaben und Mägdlein, in Fragſtück verfaßt durch Johann Spangenberg. Mit einer Vorrede Doctor Martin Luthers. b. Von Oſtern

bis auff das Advend. c. Von den fürnembſten Feſten durch das ganze Jahr.

Enchiridion. Der kleine Catechismus, Für die gemeinen Pfarrherrn vnd Prediger durch D. M. Luther.

Ein gar ſchöne Hiſtoria, von der tugendreichen, vnnd vber alle Weiber der Welt demüthigen Frawen Griſella, deß Marggraffen von Salutz Ehe Gemahl.

Geiſtliche Lieder D. Martin Luthers vnd anderer frommer Chriſten nach Ordnung der Jahreszeiten mit Collecten vnd Gebeten. Auffs newe mit Fleiß überſehen.

Außerdem hat Singe noch zwei Schriften gedruckt, von welchen aber vermuthlich kein Exemplar mehr vorhanden iſt:

Catalogus et Historiologia, Das iſt Kurtze und hiſtoriſche Beſchreibung Tauſend vnterſchiedlicher Keyſer, Könige, Chur und Fürſtlicher Auch Grafen, Herrn Adels und anderer vornemer Geiſtlichen vnd Weltlichen Standes. Gedruckt zu Erffurt bey vnd in Verlegung Jacob Singe 1616.

Ringwaldt, vom trewen Eckard ſo zween Tag vnd zwo Nacht in ſeiner Krankheit im Geiſte verzuckt geweſen, darin gemeldt des Himmels vnd der Hellen Zuſtandt. Erfurt 1638.

In der Zeit von 1582 bis 1615 beſaß Martin Wittel in den Häuſern „zur großen Tanne hinter Allerheiligen“ und „zum güldnen Engel in der Meimergaſſen“ eine Druckerei und einen Buchladen. Er führte als Signet, in einem deutſchen Schild ohne Tincturen, einen aufrechtſtehenden Widerhaken mit einem Querſtrich und einer X unten am Stiel, darüber rechts ein M und links ein W. Auf dem Schild ſteht ein geſchloſſener Helm mit zwei auf einander geſetzten Druckerballen. Das ganze Signet umgiebt ein Ovalzettel mit der Inſchrift: Insignia Martini Wittel Erfurt. Obſchon Wittel ſelbſt eine Buchhandlung betrieb, ſo druckte er doch vielfach für andere Verleger, namentlich für Paul Brachfeldt in Frankfurt a. M., Heinrich Birnſtiel in Erfurt und Jena und Barthel Voigt in Leipzig. Von ſeinen bedeutenderen Drucken[96]) ſeien nur diejenigen aufgeführt, welche noch nicht bibliographiſch verzeichnet ſind:

Berthold Spiocovii Predigten. 1582.

Herrlich Bedenken des tewren Mannes Gottes Lutheri ſeeligen von dem jetzundt newen Calender, daraus gründlich zu uernehmen das der Mann als ein rechter Prophet die aus jtzigen Calender entſtehende Verwirrungen zuvor im Geiſte geſehen. 1583.

Der Edle Rautenkrantz. Mit ſeinem ſchönen Geheimnis, welches bedeut, den herrlichen Einzug des Ehrenkönigs Jeſu Chriſti ins hochlöbliche Chur vnd Fürſtliche Haus zu Sachſen. Georgius Molysdorfinus Chalcographus. 1585.

Trewhertzige Warnung. Wider die Hoffertige, vnnd vberaus vngeſtalte Kleidung, jtziger Weibs vnd Manns Perſonen. Jeſaias XIII. circa 1586.

Wahrhafftiger Bericht, Oder Kurtzer Diſcurs von dem jtzigen zuſtandt in der gantzen Welt. 1591. In Hermann's Bibliothek.

Kurtzer Bericht, wie man ſich in Sterbensläufften verhalten auch der jetzt regierenden rothen Ruhr begegnen ſoll. 1591.

Beyrhusius, analysis scholastica Epistolarum et Evangeliorum. 1596. In der Königl. Bibliothek in Erfurt.

Historia S. Bonifacii der Deutſchen Apoſtel genannt. 1603. Mit dem Portrait des Bonifacius.

Bewerte biere Künſte. Welcher maßen das bier in dieſen Landen allerhand Aufmerkungen nach zu machen. 1605. In verlegung Barth. Voigten Buchhändlers. In Herrmann's Bibliothek.

Chriſtlich Bedenken. Nach ergangenen hiſtoriſchen Verlauf, daß vermuthlich nunmehr innerhalb zehen Jahren im heiligen Römiſchen Reich ſich große Veränderungen zutragen. 1615. Ebenda.

Newe Zeitung aus Ungarn. In der Univerſitäts-Bibliothek in Jena.

Von Martin Wittel ging die Druckerei an ſeinen Sohn Philipp Wittel über, der dieſelbe gegen 1618 übernahm und in dem Hauſe „zum ſchwartzen Horn hinter den Schotten" bis 1628 fortführte. Nach den Verrechten „verrechtete er ſeine Druckerei zu 250 Gülden". Gleichwie ſein Vater, hat auch er hauptſächlich für andere Verleger gearbeitet. Als Signet führte er ein ſitzendes Weib mit einem Blumentopf, auf deſſen Vorderſeite ſich die Geſchäftsmarke ſeines Vaters unter Veränderung der Buchſtaben in P und W befindet. Aus ſeiner kurzen Geſchäftsthätigkeit ſind nur ſieben Drucke bekannt, unter denen die hymnologiſchen hervorſtechen.

Cymbalum Davidicum in welchem newe geiſtliche Geſenge, beydes zu Latein vnd Teutſch geſetzet ꝛc. In Verlegung Johannis Birckners Buchführers in Erffurt. 1619[97]).

Cantiones de adventu domini ac salvatoris nostri Jesu Christi. 1620. 11 Lieder mit deutſchem Text.

Muſikaliſche Weynacht vnd New Jahrs Zierde. 1621. 11 Lieder.

Complementum vnd dritter Theil Feſt vnd Apoſteltägiger Evangeliſcher Sprüche. 1621. 26 Lieder.

Ein New Reyſebüchlein, Oder Wegweiſer Von der löblichen

Friedeſtadt Erffurt in thyringen aus durch gantz Deutſchland durch Tobiam Capitonem. 1623. In Herrmann's Bibliothek.

Muſikaliſcher Kirchfrewd erſter Theil, in ſich haltend geiſtliche, anmuthige, newe Feſtgeſänge. 1622—1625[98]).

Ordnung der Betſtunde vnd Vermahnungen welche bei verrichtung derſelbigen in den Evangeliſchen Kirchen zu Erffurt abgeleſen werden. In Verlegung J. Birckners Buchh. o. J. In der Großh. Bibliothek in Weimar.

Bis hierher konnte ſich Herrmann in ſeinen Collectaneen vorwiegend auf Seebach's Aufzeichnungen ſtützen. Aber dieſe Quelle verſiegt nunmehr und die Angaben Herrmann's werden von jetzt ab ſehr ſpärlich, weshalb ſie noch weſentlicher Ergänzungen bedürftig ſind. Namentlich iſt die Zahl der Erfurter Drucke ohne Angabe ihrer Urheber eine ungewöhnlich große; Schwetſchke regiſtrirt in ſeinem Codex nundinarius allein für die Jahre 1564 bis 1610 deren 127. So kann denn auch die Fortſetzung meiner Arbeit nur ein Namensverzeichniß bieten, welches vorwiegend aus den Rathsacten ausgezogen und mit nur kurzen Angaben über Herkunft und Thätigkeit der Drucker ausgeſtattet worden iſt. —

Zunächſt ſind zu erwähnen: Caspar Stockheim, der von 1585 bis 1587 in dem Hauſe „zur großen Tanne bei Allerheiligen" und „in der Augſtſtraße" druckte; Heinrich Conrad Preußer (1587 bis 1589), von dem man: „Zwölferlei, ſchöne tröſtliche Vergleichung des heiligen Eheſtandes mit der wohlriechenden Blume, der weißen Liligen 1588" kennt; Zacharias Zimmer, der 1595 ein Gebetbuch zum Gebrauch während der Türken-Gefahr druckte[99]); Nickel Treher, der in den Verrechten von 1605 als Drucker in ſeinem Hauſe „zu den kleinen Schweinsköpfen in der Gemeinde St. Viti" genannt wird, vielleicht ein Sohn des oben genannten Konrad Dreher; Johann Röhbock (auf einem Druck von 1621 irrthümlich Rohböck genannt), der von 1617 bis 1622 in dem Hauſe „zum grünen Löwen bei St. Georg" druckte[100]); endlich Andreas Riedinger (1612 bis 1653).

Ferner verdient erwähnt zu werden: Martin Spangenberg (1604 bis 1640), deſſen Druckerei in dem Hauſe „zur Georgenburg und weißen Brocken" durch amtliche Aufträge beſchäftigt wurde. Er „verrechtete" im Jahre 1604 bereits 500 Gülden und ſcheint gleichzeitig auch im Beſitz eines Buchladens geweſen zu ſein. Außer-

dem war er einer der ersten Drucker Erfurts, welche die Titel nicht mehr mit Verzierungen versahen. Nach seinem Tode lautete die Firma einige Zeit (1641 bis 1646) Martha Spangenberg (nach seiner Wittwe) und noch im Jahre 1648 erschien ein Ausschreiben des Stadtraths in der „Spangenbergschen Druckerei". Von Drucken dieser Officin kennt man noch acht verschiedene[101]); der eine davon, in Herrmann's Bibliothek befindlich:

Conjunctio Magna Oder Bericht, was insgemein von denen großen zusammenfügungen Saturni vnd Jovis Anno 1643 geschicht. Erstlich gedruckt zu Erfurt bei Martha Spangenberg Wittib. Im Jahr M.D.C.XXXXIII.

wurde erst neuerdings aufgefunden.

Nicolaus Schmuck, der im Jahre 1604 die für die damalige Zeit hohe Summe von „230 Gülden verrechtete", war von 1604 bis 1621 thätig und druckte in dem Hause „zur Meerkatze in der Gemeinde Bened. und Martini" u. A. folgende Schriften:

Die Schmalkaldischen Artikel, von Dr. M. Luther Anno 1537 geschrieben deutsch und lateinisch einander gegenvber. 1609.

Fünff Bücher von der Göttlichen vnd Edlen Gabe der Philosophischen Hochthewren vnd wunderbaren Kunst, Bier zu brawen ꝛc. Durch Heinricum Knaustium beyder Rechte Doctorem. 1614.

Leichenpredigt bey der Beerdigung von G. v. Eberbach, Kriegshauptmann der Stadt Erffurth. 1621.

Magia naturalis Das ist Kunst und Wunderbuch Darinnen begriffen wunderbare Secreta, Geheimnisse und Kunststücke ꝛc. Durch Wolffgangum Hildebrandum. In Verlegung Heinrich Birnstiels Erben. 1612.

Kunstbüchlein, Vor die Kürschner, Riemer, Senkler vnd alle so mit Fell vnd Rauchwerk handeln. 1612.

Tobias Fritsche hatte 1614 in dem Hause „zum rothen Horn" eine Druckerei errichtet und betrieb dieselbe bis 1655. Nach seinem Tode wurde das Geschäft von den Erben noch bis 1664 weitergeführt. Aus seiner Officin sind u. A.[102]) folgende Schriften hervorgegangen:

TABACK. Das Wunder- Kunst- vnd Artzneymittel. Wo er seinen Namen her habe vnd wie er mehr genannt werde. 1614.

Vollbracht, Lustiger Zeitvertreiber, Darinnen vom Jahre Christi 1483 bis ins 1700 ohne Rechnung alle vorfallenden Fälle gefunden werden. 1664.

Jakob Hertz errichtete 1624 eine Druckerei, veröffentlichte aber, gleichwie sein Sohn Georg Hertz (1651 bis 1664), nur

wenige Schriften[103]). Dann übernahm des letzteren Sohn, Johann Georg Hertz, die Druckerei, wurde Universitäts- und herrschaftlicher Drucker, heirathete nach dem Tode seiner ersten Frau die Tochter des Buchdruckers J. Erasmus Hynitsch in Nordhausen und starb den 26. Februar 1694. Er druckte neben anderen Schriften[104]) auch eine zweite Ausgabe des oben bei Fritsche erwähnten Taback-Büchleins. Die Druckerei übernahm alsdann David Sumpf, nachdem derselbe die älteste Tochter von Johann Georg Hertz geehelicht hatte, und führte sie bis zum Jahre 1730 fort. Dann ging sie in den Besitz von Johann Joachim Hynitsch über, einem Sohne des Rathsbuchdruckers August Martin Hynitsch in Nordhausen. Hynitsch jun. hatte seine Lehrzeit bei G. Teutscher in Nordhausen bestanden, postulirte 1712 und heirathete am 23. Januar 1723 die Tochter des vorgenannten Sumpf; er mußte die Druckerei aber schon 1739 wieder verkaufen. Hynitsch druckte u. A. die

> Erffurthische Feuer-Chronika, Oder Historische Nachricht von allen Feuersbrünsten, welche in der Thüringischen Hauptstadt Erffurt entstanden. 1736,

gab auch längere Zeit die Zeitungen „Geschichts-Kourier" und „Staatsbote" heraus, die 1697 von seinem Schwiegervater Sumpf begründet worden waren[105]). Im Jahre 1758 wird Hynitsch dann als Factor in der Druckerei der Nonne'schen Erben genannt.

Paul Michael, von dem weiter oben bei Hans Michael schon kurz die Rede war, druckte mit der von seinem Vater ererbten Officin von 1650 bis 1672 in dem Hause „unter den Schillern"[106]) u. A. auch ein fliegendes Blatt in Royal-Folio mit den beiden gestochenen Portraits Martin Luther's als Mönch und Wittenberger Doctor, wahrscheinlich von Jost Ammann (? die Red.), und den Titelworten: Zwey wahre vnd eigentliche Conterfakturen des Thewren Mannes Gottes Martini Lutheri. (Mit Luther's Lebenslauf in drei Spalten. 1667.) Michael's Druckerei blühte besonders 1652 bis 1654 und den Titelleisten nach zu schließen scheint er um diese Zeit auch die Spangenberg'sche Officin erworben zu haben. Eine von beiden verkaufte er 1669 an Adolarius Schildknecht, der dieselbe bis 1671 fortführte und dann wiederum an Carl Christian Kirsch veräußerte, von dem sie bis zu seinem 1683 an der Pest erfolgenden Tode weiter betrieben wurde. Kirsch druckte haupt-

ſächlich amtliche Sachen für die Stadt Erfurt, ſo z. B. die Erfurtiſche Brauordnung confirmirt 1680, publicirt den 6. December 1679. Die zweite Officin übernahm der Sohn Michael's, Johann Bernhard Michael, und druckte von 1672 bis 1679 ebenfalls vorzugsweiſe im Auftrage des Raths[107]).

Jakob Esker war von 1638 bis 1667 „hinterm Thurmb am Juriſten Colleg" als Drucker thätig. Er druckte 1638 eine Gedenktafel auf den Tod der Gräfin Eliſabeth Juliane Baner und 1640 ein fliegendes Blatt in groß Folio mit Abbildung des Sarges derſelben und 21 Zeilen Text. Noch 1667 erſchien eine Schrift gedruckt: Litteris Eskerianis.

Chriſtian Lorenz Kämpf war zuerſt Buchdrucker in Jena und ſiedelte gegen 1660 nach Erfurt über, wo er bis 1677 wirkte. Chriſtoph Küchen, ein geborener Erfurter, poſtulirte am 24. Juni 1654 zu Jena und fing dann in Erfurt eine Druckerei an, aus welcher aber nur eine Schrift bekannt iſt[108]).

Friedrich Melchior Dedekind, einer der bedeutendſten Drucker des ſiebenzehnten Jahrhunderts in Erfurt, erſcheint in den Jahren 1629 bis 1668 zuerſt in dem Hauſe „zum ſchwarzen Horn hinter den Schotten", dann in dem „zur weißen Lilie" und ſpäter in dem „zum rothen Schweinskopf hinter der Krämerbrücke" wohnend. Er war akademiſcher Buchdrucker und veröffentlichte eine große Zahl von kleinen Broſchüren ephemeren Inhalts, in welcher Thätigkeit er ſich der beſonderen Protection des Raths erfreute. Nach der Mannigfaltigkeit der Schriften in den vielen von ihm gedruckten Leichenpredigten (es finden ſich derer noch neun verſchiedene) zu ſchließen, muß ſeine Officin ſehr gutes Material beſeſſen haben, denn er verwandte deutſche, griechiſche, lateiniſche und hebräiſche, ſowie Noten-Typen in den verſchiedenſten Schnitten und Graden. Als Signet führte er in deutſchem Schild drei aus der Erde wachſende Lilien, durch deren Stengel ein Meſſer geſteckt iſt, und als Helmzierde des geſchloſſenen Helms ein Kind mit einem Meſſer in der rechten und dem abgeſchnittenen Lilienſtengel in der linken Hand. Auf einem zweiten Signet ſteht in einem Schild ein Kind, welches in der Rechten ein Schwert und in der Linken einen Roſenkranz hält; die Helmzierde iſt ebenſo. An den Seiten lieſt man: Symbolum Typograph. Fide me Devs salvat. Insig. Dedekindorum. Von ſeinen vielen Drucken waren die meiſten von

nur localem Intereſſe[109]), doch finden ſich auch einige populäre Flugblätter darunter, z. B.

Eclipsiologia Das iſt gründliche wahre natürliche Aſtronomiſche vnd Hiſtoriſche Beſchreibung der erſchrecklichen Finſterniſſen. In Verlegung Johann Birckners Druckts Fr. M. Dedekind 1633.

Stenger, Chriſtliche Predigt am XII Sonntage nach Trinitatis alß Donnerſtags zuvor durch eine ſtarke Feindes Parthey viel Viehes vor der Stadt Erffurth geraubet. 1643.

Die Druckerei ging im Jahre 1667 in die Hände des Sohnes, Johann Moritz Dedekind, über, der dieſelbe mindeſtens noch bis zum Jahre 1675 betrieben hat[110]).

Johann Heinrich Groſch übernahm im Jahre 1684 nach dem Tode des oben erwähnten Kirſch deſſen Druckerei. Er war 1650 in Erfurt geboren, wo ſein Vater Bürger war, wurde 1684 Univerſitätsbuchdrucker, heirathete zuerſt die Tochter des Buchdruckers Georg Hertz und nach deren Tode die des Profeſſors Mathias Gruvius, wurde Mitälteſter der Michaelis-Gemeinde und ſtarb den 10. Juni 1721. Er druckte u. A.:

Elephantographia curiosa seu Elephantis descriptio. Authore Georgio Christophoro Petri ab Hartenfels. Erfordiae, Typis Joh. Heinrici Groschii, Acad. Typ. 1715. (Mit vielen Radirungen von Jakob Petrus.)

Otto Friedrich Werther, geboren zu Jena, wo ſein Vater, Johann David Werther, fürſtl. ſächſ. Hofbuchdrucker, Notar. Caes. Publ., Oberkämmerer und Gerichtsſchöppe war, kam im Jahre 1715 nach Erfurt, heirathete Groſch's Tochter, wodurch er nach deſſen Tode die Druckerei erhielt, ſtarb aber ſchon 1725. Seine Wittwe heirathete dann am 9. Juli 1726 Johann Chriſtoph Hering, der bereits ſeit 1724 als Factor in der Druckerei thätig geweſen war und dieſelbe nach dem Tode ſeiner Frau als alleiniger Beſitzer bis zum Jahre 1753 fortführte[111]).

Johann Heinrich Kindleb wurde am 7. September 1691 Bürger, 1694 an J. G. Hertz' Stelle Herrſchaftlicher Buchdrucker und führte dieſe Druckerei in dem Hauſe „zum Anker" bis 1709 fort[112]). Nach ſeinem Tode wurde die Officin noch einige Jahre von ſeinen Erben weiter betrieben, dann aber 1716 an Georg Rudolph Engelhardt verkauft. Derſelbe hatte 1708 bei Hiob Franke in Tübingen gelernt und 1714 in Erfurt poſtulirt. Er

verkaufte die Druckerei 1730 an Johann Frankenberger. Dieſer übergab dieſelbe indeß ſchon im Jahre 1738 an Alexander Kaufmann, verzog dann nach Mainz und arbeitete dort von 1740 ab. Kaufmann hatte in Duderſtadt gelernt, war am 14. Februar 1733 losgeſprochen worden und poſtulirte an demſelben Tage des Jahres 1734 in Leipzig. Er druckte in Erfurt u. A. auch eine Ausgabe der katholiſchen Bibelüberſetzung Caspar Ulenberg's und 1742 das Neue Teſtament. Später ſcheint dieſe alte Officin erloſchen zu ſein, denn von einem ſpäteren Beſitzer iſt nichts bekannt.

Nicolaus Bachmann kommt nur 1695 als Drucker vor. Vielleicht war Georg Heinrich Müller, der zuerſt Buchdrucker in Gera, dann in Jena und endlich von 1696 ab in Erfurt war, ſein Nachfolger. Letzterer druckte u. A. auch 1696 die erſte Erfurter Apothekertaxe und verkaufte die Druckerei weiter an Peter Fickelſcheer. Dieſer hatte in Jena die Buchdruckerkunſt erlernt, übernahm im März 1709 die Müller'ſche Druckerei und verlegte dieſelbe 1712, nachdem er von Herzog Johann Wilhelm von Eiſenach ein Privilegium erhalten hatte, nach Jena[113]). —

Dies iſt in ihren Hauptzügen die Geſchichte der Buchdrucker Erfurts in der Zeit bis 1700; nur bei einigen Buchdruckereien erſchien es angebracht, ihre Weiterentwickelung bis in die erſten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts zu verfolgen. Die Herrmann'ſche Sammlung von Notizen zur Geſchichte der Druckkunſt in Erfurt erſtreckt ſich zwar noch bis in die Neuzeit; doch ſchien es rathſam, mit dem Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts abzubrechen, weil das Material über die Drucker des vergangenen und jetzigen Jahrhunderts von weniger Bedeutung und geringerem Intereſſe, andererſeits das für eine Geſchichte des Buchhandels und der Typographie Erfurts in der Neuzeit naturgemäß ſo reichhaltig iſt, daß die vorliegende Abhandlung dadurch zu ſehr ausgedehnt worden wäre und die Mittheilungen über die frühere Periode bedeutend hätten gekürzt werden müſſen.

Wenn nun auch ſchon dieſe Mittheilungen über die Thätigkeit der einzelnen Buchdrucker ein Bild von der Entwickelung der Druckkunſt in Erfurt zu liefern vermögen, ſo iſt es doch auch nicht unwichtig, einen Blick auf das Wirken und Streben in der Geſammtheit der Kunſtgenoſſen zu werfen. Deshalb mögen noch einige Nach-

richten über die Spuren des Innungsweſens bei den Erfurter Buchdruckern hier Platz finden.

Als die Buchdruckerkunſt erfunden wurde, beſtanden ſchon ſeit Jahrhunderten die Zünfte und Innungen, deren Zweck es war, die Intereſſen des Handwerkes im Ganzen und die ſeiner einzelnen Angehörigen zu wahren und zu fördern. Die Buchdrucker ſind in ihren Kreis nicht eingetreten. Die Urſache iſt darin zu ſuchen, daß ſie nie für Handwerker angeſehen werden wollten, ſich ſtets dem Gelehrten- oder Künſtlerſtande beizählten und deshalb eiferſüchtig auf die Bezeichnung als „Kunſtverwandte" hielten. Die Berechtigung zu dieſem uns heute ſtolz klingenden Titel kann wohl auch nicht abgeſtritten werden, denn die erſten Buchdrucker waren meiſt Holzſchneider, Schriftgießer, Setzer, Drucker, Verleger und Verbreiter ihrer Werke in einer Perſon; erſt nach und nach trat eine Arbeitstheilung ein. An vielen Orten war die Buchdruckerei, wenigſtens längere Zeit hindurch, eine freie Kunſt, d. h. es konnten ſich daſelbſt ſo viel Buchdrucker etabliren, als glaubten beſtehen zu können. In Erfurt wurden beſonders zwei Klaſſen mit ganz beſonderen Rechten unterſchieden. Der „Univerſitäts"-Buchdrucker war berechtigt alle officiellen Schriften der Univerſität und die Diſſertationen zu drucken und gehörte zu den Univerſitätsbeamten. Der „Herrſchaftliche" Buchdrucker hatte ſämmtliche Arbeiten für die Behörden zu liefern, wofür er neben ſeinem Druckerlohn gleich anderen Beamten noch gewiſſe Naturallieferungen an Holz, Getreide ꝛc. erhielt. Beide Klaſſen von Druckern wurden den Honoratioren beigezählt und durften als Mitglieder der höheren Stände, zu der Zeit als dies noch Sitte war, Degen tragen. Es iſt nicht bekannt, daß in früheren Zeiten die Genehmigung der ſtädtiſchen Behörden in Erfurt zur Errichtung einer Buchdruckerei nöthig geweſen wäre; erſt der neueren Geſetzgebung unter der preußiſchen Herrſchaft blieb es vorbehalten, dieſe Beſchränkung auch in Erfurt einzuführen. Während aber in vielen Städten die Ausübung der Buchdruckerkunſt durch Cenſur- und Buchdrucker-Ordnungen, oder durch ſelbſtgeſchaffene und obrigkeitlich beſtätigte „Artikel" in innungsmäßige Formen gezwängt wurde, ſcheint in Erfurt in den erſten beiden Jahrhunderten nach der Erfindung Gutenberg's eine zunftmäßige Vereinigung der Buchdrucker nicht beſtanden zu haben, obgleich auch hier die ganz allgemein in Deutſchland recipirten

Förmlichkeiten bei Freiſprechung von Lehrlingen, bei dem Cornutenweſen und der Geſellenaufnahme zur Geltung kamen. Erſt bei Beginn des 18. Jahrhunderts muß in Erfurt der Verſuch gemacht worden ſein, eine Buchdrucker-„Geſellſchaft" (Innung) zu begründen, wenigſtens exiſtirt noch heute die Lade, welche — in Form eines großen Folianten aus Holz gearbeitet, auf dem Deckel das hübſche Buchdruckerwappen — neben den Anfangsbuchſtaben des Schenkgebers, Carl Friedrich Jungnicol, die Jahrzahl 1732 aufweiſt. Ohne Zweifel wurden in ihr die Acten und Gelder einer damals hier beſtehenden Armenbüchſe der Drucker aufbewahrt, über die ſich aber nur die handſchriftliche Notiz vorfindet, daß dieſelbe 1733 wieder aufgehoben worden ſei. Wenn aber im Jahre 1732 ein Buchdruckerherr ein ſolches Geſchenk machte und die Stiftung, für welche ſie wohl beſtimmt war, ein Jahr darauf wieder aufgehoben wurde, ſo kann man das wohl für ein Zeichen dafür anſehen, daß Einigkeit keine hervorragende Eigenſchaft der Erfurter Drucker geweſen iſt. Außerdem geben die Thatſachen, daß das wenige Jahre ſpäter, 1740, gefeierte Buchdrucker-Jubiläum nicht gemeinſchaftlich, ſondern von zwei getrennten Parteien begangen wurde, ſowie daß die ſpäter wiederholt begründeten Buchdruckervereine in Erfurt ſämmtlich nur kurze Zeit beſtanden haben, wohl einen weiteren Beweis dafür.

Den in den Jahren 1740 und 1840 erſchienenen Jubelſchriften zur Feier des Buchdrucker-Jubiläums in Erfurt iſt übrigens leider keine Nachricht über etwaige gleiche Feſte in den früheren Jahrhunderten beigefügt worden. Schwerlich aber hatten ſolche ſtattgefunden. Speciell im ſiebenzehnten Jahrhundert hatte ja auch Erfurt durch den dreißigjährigen Krieg viel zu leiden gehabt. In der einſtmals ſo blühenden Stadt, die wiederholt in der Gewalt der Schweden war, hatte der frühere Wohlſtand immer mehr abgenommen; der bis dahin ſich geltend machende Aufſchwung der Gewerbe und des Handels hatte einen ſchnellen Rückgang erfahren, die Pflege von Kunſt und Wiſſenſchaft war dauernd gehemmt worden. Auch die Univerſität, aus eigenen Mitteln der Stadt begründet und die einzige von einer Gemeinde dotirte in Deutſchland, war mehr und mehr in Verfall gerathen. Zu einer Feſtfeier mußten alſo Stimmung und Mittel fehlen.

Aber die an ſich bedeutende wiſſenſchaftliche Stellung der Stadt kam doch auch beſonders dem Buchhandel zu ſtatten. Wie in

andern Städten, ſo beſorgten auch in Erfurt anfänglich die bedeutenderen Buchdrucker den Abſatz ihrer Druckerzeugniſſe ſelbſt, wenngleich außerdem neben ihnen ſchon mehrere ſelbſtändige Buchhändler am Orte vorkamen, die ſich mit dem Verkauf der Erfurter und anderer Preßerzeugniſſe beſchäftigten. Die Geſchichte des Erfurter Buchhandels iſt eben eng mit der der Buchdrucker verſchmolzen. Die in Erfurt maſſenhaft erſcheinenden fliegenden Blätter, Lieder, Predigten u. ſ. w. mußten nach damaligem Brauch auf Meſſen und Jahrmärkten feil geboten werden. Die Mehrzahl der Buchdrucker, verhindert durch die Leitung des techniſchen Theiles ihres Geſchäftes, vermochten dies ja nicht ſelbſt zu thun; aber da die meiſten von ihnen auf ihren Drucken ihre Wohnungen mit einer in Deutſchland ſonſt wenig bräuchlichen Conſequenz angeben, ſo iſt augenſcheinlich, daß ſie auf einen nicht unbedeutenden Abſatz am Platze ſelbſt rechneten. Die hierin ſich abſpiegelnde hohe Bedeutung Erfurts für den literariſchen Verkehr mußte auch ſchon frühzeitig die Niederlaſſung reiner Buchführer veranlaſſen. Leider ſind die noch vorhandenen archivaliſchen Quellen ſehr lückenhaft, ſo daß ausführliche Nachrichten über die Erfurter Buchführer der früheren Zeit nicht gegeben werden können. Einer der erſten war jedenfalls Jörg von Halle, der von 1480 bis 1511 einen offenen Buchladen beſaß und von dem ſich nur die Notiz vorfindet, daß er im Jahre 1480 gegen Conrad Otto in Ulm wegen einer Bücherſchuld von 100 Gulden klagbar wurde[114]). Ferner werden Johann Seelfiſch (1509 bis 1536) bei St. Georgii, Michael Kremer (1510 bis 1528) und Georg Hoſche bei St. Pauli (1511 bis 1545) als Beſitzer von Buchhandlungen genannt. Ebenſo betrieb der bedeutende Buchdrucker Matthes Maler von 1503 bis 1536 einen lebhaften Buchhandel, und zwar in ſeinem Hauſe zum ſchwarzen Horn an der Krämerbrücke („do wil ich der keuffer warten"). Auch Georg Birnſtiel (1493 bis 1547) und Heinrich Birnſtiel (1547 bis 1612) betrieben in Erfurt den Buchhandel. Der letztere verlegte in dieſer Zeit 22 Schriften und zog Abraham Lamberg in Leipzig einen bedenklichen Preßprozeß auf den Hals, weil er eine bei dieſem erſchienene Meßrelation unter Einſchiebung anſtößiger Stellen unter deſſen eigener Verlagsfirma nachgedruckt hatte[115]). Er erhielt 1603 vom Erfurter Rath ein Privilegium für ſeine Verlagswerke auf acht Jahre.

Nach dem Tode Heinrich Birnſtiel's war die Buchhandlung

von den Erben und ſpäter von der Wittwe noch einige Zeit fortgeführt, von dieſer aber dann 1612 an Johann Birckner verkauft worden, der das Geſchäft bis 1658 beſaß[116]) und dasſelbe in kurzer Zeit zu großem Flor gebracht hatte, denn im Jahre 1620 verſteuerte er 3000 Thaler, während die Handlung anfänglich mit Schulden überhäuft geweſen war, was ſich aus zwei auf dem Erfurter Stadtarchiv vorgefundenen Urkunden ergiebt. Die erſte, datirt vom 31. Auguſt 1613, iſt ein „offener Brief", den der Rath Birckнern zur Beglaubigung bei ſeinen Gläubigern in Frankfurt a. M. ausſtellte, daß derſelbe ſich verpflichte, die Schulden, welche ſein Vorgänger Birnſtiel auf das Geſchäft gehäuft, allmählig abzuzahlen. Die zweite, eine ſogenannte „Kundſchaft", datirt 3. September 1614, bezeugt, daß der Buchhändler Jakob Porſy in Frankfurt a. M. keine Anſprüche mehr an Birckner habe, da er ſich wegen rückſtändiger Schulden mit der Wittwe Birnſtiel's vertragen und für die Schuldſumme Bücher genommen habe. Die Kundſchaft wird ausgeſtellt, weil Birckner erfahren hatte, daß Porſy hinterher dennoch Anſprüche erhoben, und nun fürchtet, derſelbe möchte ihm in Frankfurt auf der Meſſe Ungelegenheiten bereiten. Birckner wurden außerdem auch einmal in der Leipziger Oſtermeſſe 1623 angebliche Famosſchriften confiscirt; er wurde zwar verhaftet, doch bald gegen Caution wieder freigelaſſen, und die ganze Sache gerieth in Vergeſſenheit. Er verlegte in der Zeit von 1612 bis 1658 nach Ausweis der Meßkataloge 697 Werke. Von 1658 bis 1699 hatte Joh. Caspar Birckner die Buchhandlung in Beſitz, in welcher Zeit 17 Schriften erſchienen ſind.

Lange Zeit hindurch beſtand auch eine Buchhandlung unter der Firma „Buchladen von Michael dem Buchführer in der Weinrebe uff dem Nunnenſack", die 1522 von dem oben ſchon genannten Drucker Hans Michael begründet und von 1577 bis 1649 von deſſen Sohn Andreas Michael fortgeführt worden war. Auch letzterem wurden zugleich mit Johann Birckner in der Leipziger Oſtermeſſe 1623 angebliche Famosſchriften confiscirt; da er keine Caution bis zum Austrag der Sache zu hinterlegen vermochte, wurde er ſelbſt in Haft genommen. Auf eine Reclamation des dortigen Raths um endlichen Beſcheid vom 23. Mai kam dann am 27. Mai die vom Kurfürſten Johann Georg I. eigenhändig vollzogene merkwürdige Reſolution, welche im 8. Bande dieſes Archivs

S. 43 mitgetheilt worden ist. Die Buchhandlung war dann von 1650 bis 1672 im Besitz von Paul Michael und später noch bis 1689 in den Händen von Johann Bernhard Michael. Sie bestand also 155 Jahre hindurch[117]).

Georg Baumann, der von 1557 bis 1597 in Erfurt als Drucker thätig war, betrieb ebenfalls den Buchhandel und scheint der bedeutendste Buchhändler der damaligen Zeit in Erfurt gewesen zu sein. Er war ein ziemlich ständiger Besucher der Frankfurter und Leipziger Messen. Später war die Buchhandlung in den Händen seiner schon oben genannten Nachfolger im Besitz seiner Druckerei.

Weitere Buchhändler Erfurts, die nicht bereits unter den Buchdruckern Erwähnung gefunden haben, sind Otto von Ryßwick, Verleger von 27 Werken (1587 bis 1597), Tobias S. Hopffer (1624 bis 1680), Chr. von Saher (1643 bis 1674), der 161 Werke verlegte, A. Schmidt (1660), Christoph Küchen (1662), Joh. Gabriel Ehrt (1668 bis 1719), J. H. Groß (1679 bis 1684), Nicolaus Meder (1680), Jodocus Georg Hertz (1683), Michael Naffzer (1683), Johann Michael Birnstiel (1675 bis 1691), Johann Georg Stark (1696), Christian Crusius (1696), Christian Weinmann (1697 bis 1746, er verlegte 59 Werke), und J. G. Stark und C. Bielk (1698 bis 1699). Leider kann über diese Buchhändler nichts besonders Bemerkenswerthes mitgetheilt werden, doch sei erwähnt, daß viele derselben Universitätsbuchhändler waren und als solche gleich den Universitätsbuchdruckern den Universitätsbeamten beigezählt wurden. Sie standen deshalb auch unter der Jurisdiction des Concilium academicum.

Was nun den Bedarf an Büchern in Erfurt betrifft, so kann man wohl annehmen, daß in einer so bedeutenden Universitätsstadt, die im 15. Jahrhundert sogar 80,000 Einwohner hatte, und deren Universität im Jahre 1455 schon von 538 Studierenden besucht war, welche Zahl später fast stetig gestiegen ist, wohl vorzugsweise die wissenschaftliche Literatur Absatz fand, und daß demnach die Buchhändler ein fruchtbares Absatzgebiet vor sich hatten. Aber auch die in Erfurt selbst erschienenen Bücher gehörten dem größeren Theil nach der wissenschaftlichen Richtung an, während, und zwar namentlich von bestimmten Druckereien, auch ganz besonders die populäre und Flugschriften-Literatur, die für den Jahrmarktsver-

trieb bestimmte, gefördert wurde. Auch der bildenden Kunst verschafften die Typographen Erfurts vielfache Förderung, indem sie ihre Werke, namentlich die Titelblätter, mit Holzschnitten versehen ließen[118]). Die meisten dieser Verleger betrieben ihr Geschäft nicht des bloßen materiellen Gewinnes halber, sondern aus ernster Liebe zur Wahrheit und Wissenschaft; sie verwendeten redlichen Eifer und bedeutende Opfer auf die Ausbildung ihrer Kunst. —

Die vorstehende Geschichte der Buchdrucker und Buchhändler Erfurts früherer Zeit wird nun wohl von der bedeutenden Entwickelung der Kunst Gutenberg's in dieser Stadt — Schwetschke nennt sie unter den Druckstätten Norddeutschlands in erster Linie neben Leipzig und Lübeck, vergißt aber Wittenberg — ein bescheidenes Zeugniß ablegen können. Es ließe sich vielleicht noch mancherlei hinzufügen, doch möge diese Arbeit in ihrem jetzigen Umfange schon eine Vorstellung geben von der Regsamkeit und Vielseitigkeit des Geisteslebens in Erfurt. Und um dieses Bild auch mit Hülfe der Statistik zu vervollständigen, sei hier noch zum Schluß ein Verzeichniß der Buchdrucker und Buchhändler Erfurts, nach der Zeit ihrer Thätigkeit geordnet, angefügt, aus welchem die Zahl ihrer Verlagswerke zu ersehen ist, soweit dieselbe aus dem Codex nundinarius festzustellen war.

| | |
|---|---|
| 1479—1500 | Druckerei im Peterskloster. |
| 1480—1511 | Jörg von Halle (Buchführer). |
| 1482—1499 | Paul Wider v. Hornbach. |
| 1490—1502 | Nikol. Marschalk Thurius. |
| 1493—1495 | Wolfgang Stöckel[119]). |
| 1493—1499 | Hans Schenck. |
| 1493—1501 | Paulus de Hachenberg. |
| 1493—1524 | Johann Knapp. |
| 1493—1547 | Georg Birnstiel (Buchf.). |
| 1494—1510 | Hans Sporer. |
| 1498 | Heidericus und Marcus Ayrer. |
| 1499—1507 | Wolfgang Schenck. |
| 1501—1502 | Heinrich Schneider. |
| 1502—1510 | Günther Winter. |
| 1503—1536 | Matthäus Maler. |
| 1506—1547 | Wolfg. Stürmer u. Joh. Ru. |
| 1509—1536 | Johann Seelfisch (Buchf.). |
| 1510—1528 | Michael Kremer (Buchf.). |
| 1510 | Sebaldus Stribelitas. |
| 1521—1571 | Martin v. Dolgen. (1 Dr.) |
| 1521—1551 | Melchior Sachse. |
| 1522—1523 | Hans Michael. |
| 1523—1524 | Druckerei zum Färbefaß. |
| 1525—1527 | Johann Lörsfeld. |
| 1528—1531 | Konrad Treffer. |
| 1529 | M. Heerschin. |
| 1531—1538 | Andreas Rauscher. |
| 1538—1539 | Christoph Goldthammer. |
| 1547—1560 | Gervasius Stürmer. |
| 1547—1612 | Heinr. Birnstiel (Buchf.). |
| 1551—1607 | Melchior Sachse (Sohn). (1 Dr.) |
| 1551 | Barbara Sachsin. |
| 1554 | Hans Gebitzer. |
| 1557—1597 | Georg Baumann. (58 Dr.) |
| 1560—1608 | Nikolaus Schenck. |
| 1560—1580 | Konrad Dreher. |
| 1560 | Wolfg. Schenck (jun.). |
| 1564 | Jeremias Portenbach. |
| 1572 | Sigmund Büchell. |
| 1572—1598 | Esaias Mechler. (34 Dr.) |
| 1576—1606 | Johann Beck. (56 Dr.) |
| 1577—1649 | Andreas Michael (Buchf.). |
| 1582—1615 | Martin Wittel. (27 Dr.) |
| 1585—1638 | Jakob Singe. (1 Dr.) |
| 1585—1587 | Caspar Stockheim. (4 Dr.) |

1587—1589 Konrad Preußer. (3 Dr.)
1587—1597 Otto v. Rußwick (Buchf.).
1595—1604 Zacharias Zimmer. (4 Dr.)
1597—1620 Hans Baumann (Buchf.).
1603—1615 Joachim Mechler. (2 Dr.)
1604—1647 Martin Spangenberg. (8 Dr.)
1604—1621 Nikolaus Schmuck. (2 Dr.)
1605 Nikolaus Treher.
1606 Joh. Lindemann. (1 Dr.)
1609—1626 Jakob Sachse.
1609 Joh. Rumpeler. (2 Dr.)
1612—1658 Johann Birckner (Buchf.).
1612 Andreas Rüdinger.
1613 Joh. Seber. (2 Dr.)
1613—1619 Mechler's Erben.
1614—1655 Tobias Fritsche.
1614—1638 Joh. Bischoff. (30 Dr.)
1617—1622 Johann Röhbock. (3 Dr.)
1618—1628 Philipp Wittel.
1619—1634 Christoph Mechler.
1620—1695 Nikol. Baumann (Buchf.).
1622 Hans Sachse.
1622 M. Schröter. (3 Dr.)
1624—1651 Jakob Hertz. (10 Dr.)
1624—1680 S. Hopffer (Buchf.).
1626 Jakob Sachse's Erben.
1629—1668 Melchior Dedekind. (2 Dr.)
1638—1667 Jakob Esker.
1638 Frd. Gruner. (1 Dr.)
1643—1674 Chr. v. Saher (Buchf.).
1650—1672 Paul Michael. (2 Dr.)
1650—1677 Chr. Lorenz Kempff.
1651 Georg Decker. (1 Dr.)
1651—1664 Georg Hertz. (2 Dr.)
1652 Israel Hiebner. (1 Dr.)
1655—1664 Tobias Fritsche's Erben.
1658—1699 Joh. Caspar Birckner. (17 Dr.)
1660 A. Schmidt (Buchf.).
1662 Christoph Küchen (Buchf.). (1 Dr.)
1664—1694 Jod. Georg Hertz. (1 Dr.)
1667—1675 Joh. Mor. Dedekind.
1668—1719 Joh. Gabr. Ehrt (Buchf.).
1669—1671 Adolarius Schildknecht.
1671—1683 Carl Christ. Kirsch. (3 Dr.)
1672—1682 Joh. Bernh. Michael.
1675—1691 Joh. Michael Birnstiel (Buchf.).
1678—1682 Benj. Hempel. (13 Dr.)
1679—1684 Joh. H. Groß (Buchf.).
1680—1719 Nikolaus Meder (Buchf.).
1681—1711 Frd. Knoche. (1 Dr.)
1683—1720 Michael Raffzer (Buchf.).
1684—1721 Joh. H. Grosch.
1691—1709 Joh. Heinr. Kindleb.
1694—1718 Rupertus Michael.
1695—1721 Nikolaus Bachmann.
1696—1740 Christian Crusius (Buchf.).
1697—1764 Christian Weinmann (Buchf.).
1698—1703 Joh. Georg Stark. (25 Dr.)
1699—1703 J. C. Bielck.
1700—1717 Johann Christian Stößel. (64 Dr.)

Im Ganzen waren von 1479 bis 1700 ca. 105 Drucker und Buchhändler in Erfurt thätig. Dieselben brachten von 1565 bis 1700 ca. 1510 Drucke auf die Büchermessen. Gewiß stattliche Zahlen, die in Wirklichkeit noch bedeutend höher gewesen sein mögen.

---

## Anmerkungen.

[1]) J. Ch. H. Weißenborn, Erinnerungen an Karl M. E. Herrmann, Stadtrath u. Eisenbahndirektor. Erfurt 1875. S. 35.

[2]) Hilaria typographica Erfordiensia das ist Historischer Bericht von d. Jubel-Feyer welche zum Andenken d. vor dreyhundert Jahren erfundenen Buchdruckerkunst auf der uralten Universität Erfurth begangen worden. Erfurth 1740. 4. — Möller, die Pflicht und Schuldigkeit glaubiger Seelen an dem durch die Gnade GOttes erlebten III. Jubilaeo d. Erfindung d. Buchdruckerkunst ꝛc. Erfurt 1740. 4. — Darstellung d. Feier d. Gutenbergfestes zu Erfurt. Erfurt 1840. 8. — Dennhardt, Anhang zur Beschreibung des Gutenbergfestes.

Erfurt 1840. 8. — Thüringiſch-Erfurter Gedenkbuch d. vierten Säcular-Jubelfeier d. Erfindung d. Buchdruckerkunſt. Erfurt 1840. 8.

[5]) v. Tettau, über das ſtaatsrechtliche Verhältnis von Erfurt zum Erzſtift Mainz. Erfurt 1860.

[6]) Serapeum IV 1843 Nr. 2. 3. 4. 1858 Nr. 1.

[7]) Serapeum XIII. 1852. S. 308. Kirchhoff, die Handſchriftenhändler des Mittelalters. — Kirchhoff, Beiträge zur Geſchichte des Deutſchen Buchhandels. Leipzig 1851. Bd. I. S. 1ff.

[8]) Placidus Muth, über den Einfluß des vormaligen Petersklosters Benediktiner Ordens zu Erfurt auf religiös-moraliſche und wiſſenſchaftliche Cultur ꝛc. Erfurt 1804. 8. S. 18. 19. 46ff.

[9]) Herrmann, Bibliotheca Erfurtina. Erfurt 1863. S. 34—36.

[10]) Schaab, Geſchichte der Erfindung der Buchdruckerkunſt durch Johann Gensfleiſch, genannt Gutenberg. Mainz 1830. I. S. 247ff.

[11]) Vgl.: G. Reichart, die Druckorte des 15. Jahrhunderts und die Erzeugniſſe ihrer erſtjährigen Wirkſamkeit. Augsburg 1853. 4. Berichtigungen hierzu bietet: Beſchreibender Katalog des bibliographiſchen Muſeums von Heinrich Klemm. Dresden 1884. 8.

[12]) Falkenſtein, Geſchichte der Buchdruckerkunſt in ihrer Entſtehung und Ausbildung. Leipzig 1840. S. 493.

[13]) Koch, Geſchichte des Kirchenliedes und Kirchengeſanges. Stuttgart 1847. I. S. 59.

[14]) Weller, Repertorium typographicum. Die Deutſche Litteratur im erſten Viertel des ſechzehnten Jahrhunderts. Nördlingen 1864.

[15]) Im Serapeum XXIV. Leipzig 1863. S. 201 giebt Emil Weller in ſeiner Abhandlung „Ausgaben Lutheriſcher Schriften" an, daß bis 1526 bereits 964 ſolche Schriften erſchienen ſind.

[16]) Buchhändler-Akademie 1885. Heft 7. 8.

[17]) Motſchmann's Erfordia literata mit Nachträgen, Erfurth 1729—37, liefert ein ziemlich vollſtändiges Verzeichniß ſolcher Schriften.

[18]) Dominikus, Erfurt und das Erfurtiſche Gebiet. Gotha 1793. I. S. 199.

[19]) Rümpler, Erfurts Land- und Gartenbau. Erfurt 1865. S. 85.

[20]) Ausführliche Nachrichten über dieſen fleißigen Schriftſteller ſ. Herrmann, Bibliotheca Erfurtina. Erfurt 1863. S. 131—136. 314. 315. 454.

[21]) Nach den Angaben H. Klemm's in Dresden hat Nordhauſen bereits aus dem Jahre 1552 Drucke aufzuweiſen.

[22]) (Geßner u. Hager,) die ſo nöthig als nützliche Buchdruckerkunſt und Schriftgießerey ꝛc. Leipzig 1740—45. II. S. 19—34. IV. S. 115. — Leſſer, Typographia jubilaus, das iſt: kurtzgefaſſte Hiſtorie der Buchdruckerey, worinnen von dieſer edlen Kunſt Urſprunge und Anfange, Ausbreitung, Verbeſſerung, Zierrathen und Nutzen gehandelt wird ꝛc. Leipzig 1740.

[23]) Vgl. auch F. Kapp, Geſchichte des Deutſchen Buchhandels bis in das ſiebzehnte Jahrhundert. Leipzig 1886. S. 174. 394—396.

[24]) Bibliotheca Mehnertiana. Pars I. p. 4. Nr. 68. — Hain, Repertorium bibliographicum. Nr. 9329.

[25]) Chronicon Ecclesiasticum Nicolai de Siegen, O. S. B. zum erſten Male herausgegeben von Dr. F. X. Wegele. (Thüringiſche Geſchichtsquellen. Bd. II.) Jena 1855. S. 464.

[26]) Placidus Muth l. c. S. 48.

[27]) Daſſelbe iſt ausführlich beſchrieben im Serapeum. Jahrg. XII. S. 344. Jahrg. XIII. S. 174.

[28]) Weller l. c. Nr. 177. [29]) Serapeum Jahrg. XII. 1851. S. 345.

[30]) Hain l. c. Nr. 1154. [31]) Hain l. c. Nr. 14527.

[32]) Panzer, Annales typographici. Nürnberg 1793—1803. IV. p. 291.

[33]) Panzer l. c. IX. p. 232.

[34]) Chronicon Ecclesiasticum Nic. de Siegen. S. 465. 466.

[35]) Hain l. c. Nr. 10350. [36]) Panzer l. c. I. S. 377.

[35]) Hain l. c. Nr. 6165. [36]) Hain l. c. Nr. 9042.

[37]) Panzer, Annalen der ältern deutschen Litteratur. (I.) Nürnberg 1788. S. 72.

[38]) Börsenbl. f. d. deutsch. Buchhandel. Leipzig 1884. Nr. 262. S. 5291—5292.

[39]) Herrmann l. c. S. 203.

[40]) Panzer l. c. Zusätze Nr. 448[b]. Auch Weller, Annalen d. poetischen National-Litteratur. Freiburg 1862. II. S. 9.

[41]) Fehlt bei Hain und Panzer. Dagegen führt letzterer eine spätere Ausgabe von 1499 an.

[42]) Panzer l. c. Zusätze Nr. 474[c]. [43]) Panzer, Annalen I. Nr. 496.

[44]) Weller, Repert. Nr. 273.

[45]) Panzer l. c. Zusätze Nr. 508[b]. Auch Weller, Annalen I. S. 290.

[46]) Fehlt bei Panzer und Hain. [47]) Weller l. c. S. 474.

[48]) Panzer, Annales I. S. 377. Hain l. c. Nr. 9822.

[49]) Panzer, Annales I. p 377. 378. IV. p. 291. VI. p. 493—496. 503—505. IX. p. 232. 457. 458. — Panzer, Annalen S. 246. Nr. 494. S. 269. Nr. 558. — Panzer, Zusätze S. 101. Nr. 554[c]. — Hain l. c. Nr. 7643. — Weller, Repert. Nr. 132. 310. 342. — Serapeum I. 1840. S. 374.

[50]) Fehlen beide bei Panzer.

[51]) Dieselben sind im Serapeum I. 1840. S. 369 näher beschrieben.

[52]) Serapeum XXIII. 1862. S. 238.

[53]) Panzer, Annales IX. p. 457. [54]) Panzer, Annales VI. p. 494.

[55]) Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung. Magdeburg 1832. III. S. 411—415.

[56]) Erhard l. c. S. 488. [57]) Panzer, Annales VI. p. 505. IX. p. 457.

[58]) Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg bis zum Jahre 1540. Schwerin 1839. S. 92 ff.

[59]) Erhard l. c. und Lisch l. c.

[60]) Meusel's histor. litter. bibliogr. Magazin IV. S. 177. — Panzer, Annalen II. Nr. 304. 1420—1425. 1490. 1646. 1647. 1925—1927. — Panzer, Nachträge S. 29. Nr. 122. — Panzer, Annales VI. p. 496. — Serapeum XXVII. S. 382. 866. — Weller, Annalen Nr. 1314. 2418. 2546. 2612. 2976. 3412. 3962. — Herrmann l. c. S. 292.

[61]) S. auch Wackernagel, d. deutsche Kirchenlied. 1842. I. S. 440. Nr. 104.

[62]) Panzer, Annales VI. p. 496—502. VII. p. 100. 266. IX. p. 458—460. XI. p. 412—414. — Panzer, Annalen S. 335. Nr. 705. S. 422. Nr. 926. — Weller, Annalen Nr. 1456. 1559. 1764. 2101. — Serapeum VI. 1845. S. 329. — Sächsische Provinzialblätter 1839. S. 318.

[63]) Panzer, Annalen Bd. II. Nr. 1661. 1747. 1750. 1751. 1772. 1796. 1863. 1919. 1985. 1987. 2139. — Weller, Annalen Nr. 2588. 2862. 2863.

[64]) Nicht unwahrscheinlich ist es, daß der Besitzer dieser Druckerei nebenbei auch einen Handel mit Druckerschwärze betrieb, und hiernach seine Druckwerkstatt benannt hat. Druckfarbe, wenigstens Ruß, kam ja schon damals vielfach aus dem Thüringer Wald. (O. Hase, d. Koberger. S. 415. Anm. z. S. 107. 1.)

[65]) Panzer, Annales VI. p. 497. XI. p. 411.

[66]) Panzer, Annales VI. p. 497—505. IX. 458. 459. XI. 411. 414. — Panzer, Annalen I. Nr. 836. II. Nr. 1424. 2947. — Weller, Repert. Nr. 1021. 1029. 1055. 1107. 1110. 1718. 2292. 2678. 2864. 3628. — Weller, Annalen Nr. 298. — Serapeum VI. 1845. S. 317. XXIII. 1862. S. 29. — Herrmann l. c. S. 283. 331. 458. — Erhard, Ueberlieferungen zur vaterländ. Geschichte. Magdeburg 1825. I. S. 72.

[67]) Fehlt bei Panzer und Weller.

[68]) Ueber denselben s. Nagler, die Monogrammisten I. S. 787.

[69]) Diese beiden Drucke fehlen ebenfalls bei Panzer.

[70]) Panzer, Annales VI. p. 503. — Panzer, Annalen II. Nr. 2885. 2960. 2969. 2977. — Weller, Repert. Nr. 3191. 3385. 3399. 3533. 3776. 3777. 3778. 3825. 3924. — Weller, Annalen II. S. 327. — Serapeum 1849. X. S. 205.

[71]) Harnack, der kleine Catechismus Dr. Martin Luther's in seiner Urgestalt. Stuttgart 1856.
[72]) Scheller, Bücherkunde d. niederdeutschen Sprache. Nr. 739.
[73]) Weller, Annalen VI. S. 302. [74]) Serapeum XXVIII. 1867.
[75]) Kampschulte, die Universität Erfurt. Trier 1858. I. S. 221.
[76]) Panzer, Annales VI. p. 504. IX. 460. — Panzer, Annalen II. Nr. 2622. 2970. 2978. 3089. — Weller, Repert. Nr. 1852. 1950. 3369. 3510. 3976. — Weller, Annalen II. S. 302. 331. — Serapeum XXVII. 1866. S. 340. 345. XXVIII. 1867. S. 32. — Herrmann l. c. S. 205. 206. — Nagler l. c. III. S. 206.
[77]) Goedeke, Grundriß z. Gesch. d. deutsch. Dichtung. Dresd. 1862. I. S. 117.
[78]) Herrmann l. c. S. 205. 206. [79]) Herrmann l. c. S. 236.
[80]) Weller, Annalen I. S. 251. — Serapeum XXIII. 1862. S. 94. — Herrmann l. c. S. 165. 204—207. 237. 238.
[81]) Weller, Annalen II. S. 73. 85. 89.
[82]) Herrmann l. c. S. 155. 156. 237. 238.
[83]) Herrmann l. c. S. 156. 238. 239. 285.
[84]) Zacke, Todtenbuch d. Predigerkirche. Erfurt 1861. S. 105.
[85]) Panzer, Annales VI. p. 502. — Panzer, Annalen II. Nr. 1426. 1795. 1826. 1906. 2000. 2081. 2087. — Weller, Repert. Nr. 2394. 2471. 2695. — Weller, Annalen II. S. 233. — Serapeum XXVII. 1866. S. 381.
[86]) Weller, Annalen II. S. 408. — Wackernagel l. c. I. S. 793. Nr. 546.
[87]) Goedeke l. c. S. 223. — Herrmann l. c. S. 237. Nr. 62. — Wackernagel l. c. I. S. 441. Nr. 106. — Weller, Annalen II. S. 163. 164. 206.
[88]) Weller, Annalen I. S. 250. 259. 296. II. S. 384. — Serapeum XXIX. 1868. S. 157. — Herrmann l. c. S. 359. — Wackernagel l. c. S. 541. Nr. 266.
[89]) Herrmann l. c. S. 205. 207. 332. 337. [90]) Ebenda S. 238.
[91]) Ebenda S. 331. [92]) Weller, Annalen I. S. 239.
[93]) Börsenblatt f. d. deutschen Buchhandel. 1884. S. 5335.
[94]) Weller, Annalen II. S. 187. 227. — Serapeum XXVIII. 1863. S. 111. — Wackernagel l. c. I. S. 497. Nr. 191. S. 521. Nr. 236. S. 586. Nr. 337. 338. S. 599. Nr. 348. S. 600. Nr. 349. S. 776. Nr. 524. — Goedeke l. c. I. S. 186 ff. 284 ff. — Herrmann l. c. S. 149.
[95]) Weller, Annalen II. S. 82. 384. 428. — Serapeum XXVIII. 1867. S. 366. — Herrmann l. c. S. 396. — Goedeke l. c. S. 404. 419. — Uhland, alte hoch- und niederdeutsche Volkslieder. Stuttgart 1845. I, 2. S. 975 ff.
[96]) Weller, Annalen I. S. 257. 350. 380. 436. II. 75. 244. — Serapeum XXI. 1860. S. 287. 336. — Goedeke l. c. S. 278. 283. — Wackernagel l. c. S. 644. Nr. 394. — Herrmann l. c. S. 292.
[97]) Weller, Annalen II. S. 73.
[98]) Serapeum XVI. 1855. Nr. 20. — Herrmann l. c. S. 419.
[99]) Wackernagel l. c. S. 584. Nr. 334. — Goedeke l. c. S. 583. Nr. 334.
[100]) Weller, Annalen II. S. 40. 83. 396. — Serapeum XVI. 1855. Nr. 20.
[101]) Weller, Annalen II. S. 81. — Herrmann l. c. S. 210. 239—242. 283. 366.
[102]) Weller, Annalen I. S. 307. II. S. 91. 98. 253. — Goedeke l. c. S. 317. 408.
[103]) Herrmann l. c. S. 215. 385.
[104]) Ebenda S. 170. 172. 215. 216. 232. 244. 458.
[105]) Buchhändler-Akademie. 1885. Heft 7. S. 413. 414.
[106]) Herrmann l. c. S. 242. 243. [107]) Ebenda S. 245. [108]) Ebenda S. 268.
[109]) Weller, Annalen II. S. 107. — Herrmann l. c. S. 207. 211. 213. 214. 217—19. 241. 243. 244. 267. 284. 286. 293. 303.
[110]) Herrmann l. c. S. 409. 419. 423.
[111]) Geßner und Hager l. c. II. S. 24.
[112]) Herrmann l. c. S. 246. Nr. 158. 160.

[113]) Spangenberg, Handbuch der in Jena ſeit beinahe fünfhundert Jahren dahingeſchiedenen Gelehrten, Künſtler und andern bemerkenswerthen Perſonen. Jena 1819.

[114]) Kirchhoff, Beiträge zur Geſchichte d. deutſchen Buchhandels. Leipzig 1851. Bd. I. S. 139.

[115]) Kirchhoff, zur Geſchichte der kurſächſ. Privilegien gegen Nachdruck. Archiv f. Geſch. d. Buchhandels VIII. S. 42. — Anm. d. Red. Es ſind unbedingt zwei Perſonen gleiches Namens zu unterſcheiden. Heinrich Birkſtiel II. war noch im Jahre 1601 Gotthard Vögelin's in Leipzig Handlungsdiener und belangte ſeinen Principal unbekannter Urſache halber vor dem Stadtrichter.

[116]) Herrmann l. c. S. 376. Nr. 9.

[117]) Ebenda S. 242. 243. 245.

[118]) Muther, die deutſche Bücherilluſtration. München 1884. S. 96. 245.

[119]) Börſenblatt 1884. Nr. 301.

# Lesefrüchte aus den Acten des städtischen Archivs zu Leipzig.

Von

**Albrecht Kirchhoff.**

## II.

Die nachstehende kleine Sammlung kürzerer Mittheilungen bildet die Fortsetzung der im 8. Bande veröffentlichten „Lesefrüchte aus den Acten der kurfürstlich sächsischen Bücher-Commission in Leipzig". Ich habe den Titel geändert, und ändern müssen, da sich die Quellen für die Geschichte des Leipziger Bücherwesens seit jener Zeit wesentlich vermehrt haben. Die Rücklieferung der alten Stadt- und Gerichtsbücher aus dem K. Haupt-Staats-Archiv in Dresden in den Gewahrsam der Stadt hat mir neues und werthvolles Material erschlossen und zugänglich gemacht, ein Material, welches ich allerdings erst bis zum Jahre 1600 auszunutzen vermocht habe. Ob ich im Stande sein werde, den ganzen umfangreichen archivalischen Stoff in der von mir begonnenen Weise durchzuarbeiten und zu regestiren, das steht allerdings dahin. Die Rathsbücher schwellen mit dem 17. Jahrhundert zu wahren Ungethümen an, welche im Verhältniß zu der aufzuwendenden Zeit und Mühe verhältnißmäßig nur noch kärgliche Ausbeute gewähren. Die Formen des Rechtslebens werden daneben andere und Privaturkunden finden mehr und mehr nur noch notarielle, nur selten noch obrigkeitliche Beglaubigung. Dagegen versprechen die auch in neuerer Zeit erst wieder aus dem Staube des Rathhausbodens hervorgezogenen alten gewerbepolizeilichen Acten noch mancherlei Ausbeute, wenn schon gerade unter ihnen die Pietät- und Gedankenlosigkeit einer noch nicht lange verflossenen Zeit die ärgsten Verwüstungen angerichtet hat.

### 1. Einkommen und Dienstverpflichtungen der Handels- und Gewerbsgehülfen.

Der Buchdrucker Nickel Schmidt, welcher sich im Jahre 1510 in Leipzig niedergelassen hatte, übrigens auch gelegentlich — wie

z. B. in dem nachfolgenden Document — ausdrücklich als Buchführer bezeichnet wird, war mit ſeinem Gehülfen Baſtian von Dippoldiswalde in Streitigkeiten wegen ihrer beiderſeitigen Verpflichtungen gerathen. Dieſe Streitigkeiten wurden vor dem Stadtrichter beglichen; man darf alſo wohl die weſentlichen Punctationen dieſes Vergleiches, welcher dem Contractbuch einverleibt iſt, als den Ausdruck des damals Uſancemäßigen betrachten. Der Vergleich lautet:

N. ſmidt, Sein Diener.

Zcwiſchen Nicolas ſchmidt Buchfurer vnd Baſtian von Dipoltswalde ſeinem Diener, haben ſich etliche gebrechen gehalten, die der Her Richter abgeredt vnd betedingt, Alſo das Baſtian gemeltem ſeinem Hern noch vier Jarlang wie er ſich des gein Jme verſchrieben dienen ſal, den laden zu rechter Zceidt wie ander bürger vnd buchfurer auf vnd zuſliſſen, durch den tag darJnnen ſein, ſeins Handels warten, daneben, weil ſein Herr Jne das buchbinden zulernen verlegt hat, bucher heften aber binden, ſomer Zceidt des morgens vmb fünf hora anfahen vnd des abinds vmb Sechs Hora aufhoren, vndt Winther Zceit, des morgens ein ſtundt zuuor ehr er den laden aufthut, anheben, vnd des abinds ein ſtundt darnach wenn er den laden zugetan, feyerabendt machen, doch das er wie ander, vnd oben vermelt zu rechter Zceit den laden auf vnd zu thu, Sal on willen vnd wiſſen ſeins Hrn aus dem laden nicht gehin, Jme auch getrew vnnd gewehr ſein, Dakegen ſal Jme ſein Herr Nicolaus ſchmidt zcimliche koſt, vnd darzu die vier Jarlang fur lon vnd cleidung vierczig gulden Reiniſch Jn muntz gebn, Ditz ſie von beiden teilen zuthun vnd zuhalten bewilligt, Ouch dem nachzukomen, vnnd zuuorfolgen geredt, globt vnd zugeſagt habn. Act. Montags Sanctj Vincentj Anno ꝛc. xv.

Das hier dem Gehülfen neben Koſt und Wohnung zugeſicherte baare Gehalt war für die damalige Zeit ein ganz ungewöhnlich hohes. Im Jahre 1576 erhielt Nickel Bock, der altbewährte „Handelsverwalter" und Vertrauensmann Ernſt Vögelin's, nur ein „Koſtgeld" von überhaupt 52 Thalern jährlich; er war dabei verheirathet und Hausbeſitzer; denn daß unter dem Koſtgeld hier das ganze Gehalt verſtanden iſt, geht daraus hervor, daß in dem Vertrage Georg Roth's mit Ernſt Vögelin, aus welchem jenes Factum entnommen iſt, weiter geſagt wird, Vögelin ſei berechtigt die Unterhaltungskoſten des andern Handelsdieners und des Jungen auf Handlungsſpeſen zu buchen, während hierbei Nickel Bock's nicht weiter gedacht wird.

Das Verhältniß zwiſchen Nickel Schmidt und ſeinem Diener

war nach obigem Vertrage ein contractliches, der Vertrag auf längere Zeit geſchloſſen. In einer Lehrlingsſtellung befand ſich Baſtian von Dippoldiswalde keines Falls mehr, dagegen ſpricht eben die Feſtſetzung einer baaren Lohnzahlung. Zwar gewährte der Buchdrucker Michel Blum im Jahre 1538 ſeinem Lehrlinge Caspar Müller von Dresden für die letzten zwei Lehrjahre bereits einen Lohn von 8 Gulden, doch geſchah dies wohl nur, um den widerharigen Burſchen, der aus der Lehre entlaufen geweſen war, wenigſtens einigermaßen zu feſſeln.

Wohnung und Koſt im Hauſe des Principals oder Meiſters zu haben, war im Uebrigen damals allgemeiner Gewerbs- und Handelsgebrauch. Dieſe freie Station wurde in Leipzig, nach Ausweis der Buchdrucker-Ordnung vom Jahre 1606, mit 7 Groſchen wöchentlich, ſpäter mit einem halben Gulden (10½ Groſchen) berechnet, falls der Geſchäftsgehülfe — weil etwa verheirathet — ſie nicht benutzen konnte oder wollte. Der ganze Wochenverdienſt eines gewöhnlichen Buchdruckergeſellen betrug dagegen um das Jahr 1560 überhaupt nur 18 Groſchen. Nach derſelben Quelle war dabei die Hausordnung eine leidlich ſtrenge: die Diener und Geſellen ſollten im Sommer um 10, im Winter um 9 Uhr zu Hauſe, das Tagewerk — auch bei den Buchdruckern ein ſehr ſtarkes — beendet ſein, da zu dieſen Stunden Feuer und Licht gelöſcht ſein mußten. Wer ſich verſpätet hatte, ſollte lieber an dem Orte, wo er ſich befand, verbleiben, ſeinen Herrn und ſeine Genoſſen nicht durch lärmendes Pochen und Tumult in der Ruhe ſtören. Zuwiderhandlungen waren, wenigſtens bei den Buchdruckern, mit einem halben Gulden (alſo dem Koſtgeld einer Woche) Strafe belegt. Für die Buchdrucker erfolgte die Aufdingung in der Regel nur von Meſſe zu Meſſe; jeder Principal hatte ſich für dieſe Zeit betreffs ſeines Arbeiterbeſtandes nach Maßgabe der übernommenen Druckaufträge einzurichten. Unberechtigtes Verlaſſen der Stellung — muthwilliges „Aufſtehen" — und ordnungswidriges Feiern wurden daher ſtreng und mit Gefängniß beſtraft und mehr als einmal bemerkt ein Humoriſt unter den Leipziger Stadtrichtern, daß man dem Sünder zu dem „guten Montag" noch einen „guten Dienſtag" gegeben habe. Schlimmer erging es im Jahre 1562 dem Diener Clemens Baudouin's von Lyon. Unter den Urfrieden dieſes Jahres heißt es in dem Contractbuch (Richterbuch):

Phylipp Pfeſter vonn Genff, deß Clemens Ballendinuß Eynes Buchfürers Junge, denn hadt ſeynn Herre geſencklichenn Eyntzihenn laſſenn, vmb das ehr Anne ſeynnen willenn offte Auß ſeynnem Laden gegangen, vnd ſich ſonſtenn vbell gehaldenn, hadt fünff Nacht geſeſſenn, vnnd iſt vff eynnen Vrfriedenn loeß gegebenn; geſchehen denn 14. februarij Anno lxij[ten].

In ähnlicher Weiſe ſtrenger wurde auch im Jahre 1561 Jacob Günther, ein Setzer Ernſt Vögelin's, beſtraft: er mußte drei Tage und Nächte in der Timnitz (eine Gefängnißſtrafe ſchwereren Grades) ſitzen, weil er drei Tage lang aus der Arbeit „aufgeſtanden" und zu Bier und Wein gegangen war, „daruff die Anderen Drucker haben feiern muſſen".

Die Geſchäftsthätigkeit begann zu jener Zeit, wie wir ſehen, ſchon ſehr früh am Tage und zwar die der Handwerker noch früher als die des Handelsſtandes. Auch die Buchdrucker hatten bereits um 4, ſpäteſtens um 5 Uhr an die Arbeit zu gehen und ſelbſt die Behörden fingen um 6 Uhr zu expediren an. Die Verpflichtung zu gewerblicher und geſchäftlicher Thätigkeit bei Baſtian von Dippoldiswalde dürfte aber wohl nur eine Ausnahme und ihm — obſchon Nickel Schmidt im Jahre 1517 thatſächlich Buchbinderarbeit für den Rath lieferte — mehr das Heften, als das Einbinden von Büchern auferlegt geweſen ſein. Denn das ordnungsmäßige Erlernen des Buchbinder-Handwerks müßte eine längere Zeit in Anſpruch genommen gehabt haben, als bei dem noch jungen buchhändleriſchen Etabliſſement Nickel Schmidt's füglich vorausgeſetzt werden kann. Es wird ſich eben vorwiegend um das Heften der Klein-Literatur, des Haupt-Vertriebsmaterials der kleinen Buchführer, gehandelt haben, denn dieſe Klein-Literatur (die Rieſſachen) ſcheint im Detailverkehr meiſt in geheftetem Zuſtand vertrieben worden zu ſein. In der Zeit des Beginns der Cenſur-Bedrückungen wird ausdrücklich davon geſprochen, daß man verdächtige oder bedenkliche Schriften mit unverdächtigen zuſammengeheftet und nun ſo öffentlich und ungeſcheut zum Verkauf geſtellt habe. Sicherlich aber war gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Heften bei einem guten Theil dieſer Literatur der Fall. Trifft doch der Formſchneider, Buchführer und Buchdrucker Nickel Nerlich in Leipzig im Jahre 1593 mit dem liederlichen Buchbinder Ambroſius Backofen das Abkommen, daß dieſer ihm eine Schuld von 25 Gulden abarbeiten ſoll, und zwar zahlt Nerlich „ihme von ein tauſent tractätlein in Pergament gebunden dreißig groſchen".

Nerlich's Verlag aber bestand nur in Briefen und Volksschriften. Als er 1592 seine wohl nur kleine Druckerei seinem Gesellen Vincenz Strach, der schon seit 18 Jahren bei ihm in Diensten stand, verpachtete — „als einem Factor einreumte" — versprach er „vielerwehnten seinen Factornn mit Figuren, Calendern, Prognosticis, Historien, Scholasticalien, desgleichen mit Leistenbüchlein, vnnd allerhand tractätlein, so in dieser Stadt zugelassenn, notturftiglichen zuuorlegenn, vnnd wochentlich das versprochene Kostgeldt, Item Ballenweise, wie auf Druckereyen breuchlich von iedem Format gebürliche richtige besoldung vnd bezahlung zuthun".

Jener niedrige Preis von 30 Groschen für das Tausend in Pergament gebundener — oder wie ich annehmen möchte nur gehefteter — Tractätlein dürfte übrigens nur dann verständlich werden, wenn man diesen Betrag als reines Arbeitslohn auffaßt und annimmt, daß Nerlich außerdem das Material (Pergament, Bretter oder dgl.) geliefert habe.

Ob man nun gar anzunehmen berechtigt ist, daß in späterer Zeit selbst fertige Einbanddecken Gegenstand fabrikmäßiger Herstellung und des Handels waren, will ich dahingestellt sein lassen. Denn nicht ganz klar ist es mir, was darunter zu verstehen sein dürfte, wenn sich im Jahre 1587 die Wittwe des Pergamentmachers Sigmund Böhm in Leipzig dem Pergamenter Georg Störtzel in Berlin gegenüber mit 31 Gulden wegen gelieferter Pergamenthäute und „Coperten" für verhaftet bekennt. Bestanden diese Coperten vielleicht in Leder zu Buchbinderzwecken? —

Im Anschluß an diese Notizen über die Dienst- und Erwerbsverhältnisse der Gehülfen füge ich noch an, daß im Jahre 1572 Hans Behr von Berlin dem Pergamenter Friedrich Holzhauser in Bamberg als Lehrgeld für seinen Sohn Andreas hundert Kalbfelle lieferte.

## 2. Die literarischen Bedürfnisse wohlhabender Leipziger Bürger im 16. Jahrhundert.

Der Buchhandel fand zwar seine Hauptstütze in dem Vertriebe der wissenschaftlichen Literatur; seine Erfolge auf diesem Gebiete springen mehr in die Augen, weil ihre Denkmäler meist der Nachwelt erhalten geblieben und bibliographisch verzeichnet sind. Aber von ziemlich gleicher Bedeutung war doch auch der Vertrieb der

populären, für die großen Massen bestimmten Preßerzeugnisse; gegen ihre Erhaltung hat die Zeit rücksichtsloser gewüstet, ihre bibliographische Verzeichnung ist noch eine zum Theil sehr mangelhafte, endet so ziemlich mit der ersten Periode der Reformation. Am wenigsten aber ist es wohl möglich sich ein Bild zu schaffen von den literarischen Bedürfnissen des wohlhabenden Bürgerstandes. Ich glaube daher, daß es einiges Interesse bieten dürfte hier die wenigen Daten zusammenzustellen, die mir in den gerichtlichen Aufzeichnungen über die Verlassenschaften in den Leipziger Stadtbüchern aufgestoßen sind. —

In dem am 28. December 1575 aufgenommenen Vermögens-Status des verstorbenen Rathsherren Nicolaus Kuffner, eines größeren Kaufherren, bilden die letzte Position seine:

Bücher,

Die Biblia Inn Zwei theil, weis gebunden,
j Biblia auch weis gebunden, beide Deutzsch, vnd mit Bockeln beschlagen, Item
j Alte Lateinische Biblia, davon forne zwei bletter, vnd hinden auch etliche bletter mangeln, Inn Bredtern, halb mit Leder vberzogen, Alle Vier vf Median papier gedruckt,

Bücher in Folio,

D. Nicolaj Selneckers auslegung, vber den Psalterium Dauidis,
Cosmographia [jedenfalls Seb. Münsters],
Manssfeldische Cronica Mgrj. Ciriacj Spangenbergers,
Chronica Carionis, durch hern Philippum Melanthonem beschrieben,
Sechsische Cronica Albertj Krantzs, verdeutzscht durch Basilium Fabrum,
Regentenbuch Georgen Lauterbecks,
Nurnbergische Reformation, Alle Deutzsch,
Ein new vnbeschrieben Register,

In Quarto,

Catechismus Mgrj. Ciriacj Spangenbergs,
Psalmodia, uel Cantica sacra Veteris Ecclesiae selecta per Lucam Lossium,
Historien von D. Luthers anfang, lehre, leben vnd sterben [jedenfalls von Joh. Mathesius] dabei auch noch ein ander Tractatus,
Chur vnd Furstliche Saxische Lands Ordnung,
Vom Ehestande vnd Hausweſen, Sechzehen hochzeit Predigten Mgrj Johannis Mathesij,
Proceß D. Chilianj Königs,
Allerlei Tractatus, Geistlicher vnd Weltlicher Henndel zusamen gebunden, Forne an ein Dialogus von Doctor Luthern, vnd der

geſchickten Botſchaft aus der Helle, die falſche geiſtlichkeit vnd das Wort Gottes belangende, Alle in weiß Leder gebunden.

Mehr,

4 Bücher Inn roth Leder gebunden, Als, Practick vnd Prognoſticon,
Item ſchriften Geiſtlicher vnd Weltlicher ſachen,
Ein Ertzneybuch Inn roth Leder gebunden,

In Octavo,

Bekentnus vom Heiligen Abendmahl, Vnſers herrn Chriſti Mgrj Johannis Matheſij, Inn ſchwarzem Leder, vergüldet, [Schnitt oder Deckel?]
Vom Jüngſten Tage D. Andreas Muſculus,
Hüt dich vor aufborgen vnd Schulden, durch Doctor Heinrich Knauſten beſchrieben,
Jhagenteufel Ciriacj Spangenbergs,
Alle Inn einem Buchbredte, an der Wandt angemacht.

Kuffner's Stellung als Rathsherr prägt ſich in dem Beſitz populärer ſtaatsrechtlicher Werke aus, ebenſo ein Intereſſe an den Zeitfragen. Aber neben dem gewöhnlichen Hausbedarf an erbaulicher Literatur ſtrengſten lutheriſchen Charakters, dem unentbehrlichen Arznei- und Aderlaßbuch und den damals gangbarſten und verbreitetſten allgemeiner faßlichen Geſchichtswerken findet ſich keine Spur ſchönwiſſenſchaftlicher Literatur, denn Spangenberg's Jagteufel wird zwar einer Modegruppe derſelben zugezählt, iſt aber doch eigentlich eine theologiſch-polemiſche Schrift. Zu bedauern iſt, daß der Inhalt der Miscellanbände nicht mit aufgeführt iſt.

Kümmerlicher ſieht es bei dem ehemals reichen, aber in Bankerot verfallenen und ausgetretenen Kaufherren Wolf Dittenhammer aus. Am 19. Januar 1587 werden ſeiner Dienſtmagd aus dem Gerichts-Depoſitum auf ihren rückſtändigen Lidlohn 2 fl. 7 gr. ausgehändigt, welche aus ſeinen „etlich wenig Buchern ſo in deposito geweſen, gelöſet .... als da iſt geweſen des Calepinj lexicon, ſomehr nicht dan 1 fl. gelten wollen, drey theil aus den Hiſtorien des Ritter Amadis, Fabeln von Claus Narren, drey kleine gebetbuchlein, darunder eines gantz zerriſſen, vnd nichts wirdigk, ſo alle vf den trödel vmb 1 fl. 7 gr. vorkaufft". Heut zu Tage würde allerdings der Calepinus auf den Trödel wandern, aus den drei Bänden Amadis (Sigismund Feyerabend's Verlag) und der Originalausgabe des Claus Narren aber wohl etwas mehr gelöſt werden. Die geringe Werthſchätzung der ſchönwiſſenſchaftlichen Literatur verträgt ſich übrigens wenig mit den Klagen über die Leſegier des

größeren Publicums, welche ich im 2. Bande meiner Beiträge (S. 11. 12.) mitgetheilt habe. Sie ſtammen allerdings aus Süddeutſchland. Stand das Intereſſe für die reine Unterhaltungs-Literatur in unſeren Gegenden damals noch ſo ſehr hinter dem des Südens zurück?

Einen etwas gelehrteren Anſtrich trägt der Büchernachlaß des Buchdruckers Johann Rhambau; es werden den Kindern „an buchern ſibzehen ſtuck allerley lateiniſch in fol. gebunden, ſechzehen ſtück allerley lateiniſch in 4to gebunden vnd Achtzehen lateiniſch in 8vo“ überwieſen. Schade iſt es, daß kein detaillirtes Verzeichniß vorliegt, um danach erſehen zu können, ob es ſich vielleicht nur um von Rhambau ſelbſt gedruckte Bücher handelt. Mit deutſcher Literatur ſcheint er ſich nicht abgegeben zu haben.

### 3. Confiscation obſcöner „Briefe“ 1571.

Unſere Vorfahren ſtellten ſich natürlichen Derbheiten und geſchlechtlichen Verhältniſſen naiver gegenüber, als die Jetztzeit. In Literatur, Kunſt und Ornamentik nahmen ſie durch Wort und Bild Dinge ruhig hin, welche in der Jetztzeit das energiſche Einſchreiten der Wohlfahrts- und Preßpolizei herausfordern würden. Man erſtaunt bei näherem Studium der Buch-Ornamentik, welche Lüſternheit und Lascivität ſich gelegentlich in derſelben bemerklich macht, mit welcher Naivität oder Gedankenloſigkeit Initialen, welche Darſtellungen bedenklichſter Art bieten, ſelbſt in theologiſchen Werken Verwendung fanden.

Aber dieſe vielgerühmte Naivität und Unbefangenheit der ſogenannten guten alten Zeit wird bei genauerem Einblick doch etwas fadenſcheinig, iſt dies wenigſtens in meinen Augen nach Durchſicht der ſämmtlichen Leipziger Stadtbücher des 16. Jahrhunderts. Die Neuzeit iſt mit aus ethiſchen Gründen gegen die Auswüchſe des Colportage-Buchhandels eingeſchritten; ſeine Vorläufer — die Briefträger und hauſirenden Brief- und Kartenmaler — waren nicht beſſere Leute, vielfach weit rohere. Auch im 16. Jahrhundert macht ſich ſchon — wohl unter dem Einfluß italieniſcher Literatur und Kunſt — die Verbreitung unſittlicher und unfläthiger Bilder und Briefe bemerklich; in der Michaelismeſſe 1571 nahm wenigſtens der Leipziger Rath Veranlaſſung dagegen einzuſchreiten. Im Richterbuch des betreffenden Jahres heißt es:

Hans Dönnigker von Zwickaw, hat alhier Im Marckte offentlich ſchambare gemelde vnd Bilder frawen, Jungfrawen vnd Kindern zw ergernus feil gehabt vnd verkaufft, Vnd weil ſolches der Oberkeit zugeſtatten keines weges gebüren wollen, hat man andern zur abſchew dieſelben genommen, Jhn den 9ten ditto eingezogen, des andern Tages wiederumb vf gewöhnlichen Vhrfrieden loßgelaſſen, vnd die Bilder vnd gemelde, ſo mann Jme genommen, ſambt denen ſo man ſonſten bei andern gefunden heutiges tages vfm Marckte durch den Scharfrichter offentlich verbrennen laſſen, Act. den 13. Octobris (1571).

Der Rath hatte alſo ſofort eine förmliche Razzia veranſtaltet; aber die perſönliche Strafe für Hans Dönnigker fiel doch außerordentlich gelinde aus. Dagegen iſt die Verbrennung der confiscirten Bilder und Briefe das einzige Beiſpiel eines ſolchen Strafactes gegen Preßerzeugniſſe, welches mir für Leipzig aufgeſtoßen iſt, denn die von Kurfürſt Johann Friedrich im Jahre 1539 verlangte Verbrennung der von Nickel Wolrabe gedruckten Wizel'ſchen Poſtille kam nicht zur Ausführung.

Vielleicht ſind es Erinnerungen an jenen Vorgang, nicht ausſchließlich politiſch-preßpolizeiliche Bedenken geweſen, welche den Rath veranlaßten, gegen Ende des 16. Jahrhunderts einen Briefträger nur bedingungsweiſe zum Bürgerrecht zuzulaſſen. In der Bürgermatrikel heißt es nämlich:

Hans Berlin, von der Neuſtadt an der Sahle, ein briefftreger hat ſeinen geburtsbrief, welcher richtigk vnndt juſt befunden, fürgelegt, ſeine bürgerliche Pflicht geleiſtet, vnd 5 fl. zum bürgerrecht niedergelegt, Iſt aber dergeſtalt zum bürger auf vnd angenommen, das er ſo lang darfür geachtet, vnd gehalten werden ſoll, biß er ſich bürgerlichen verhalten, das erkaufte Hauß nicht wieder verkaufen, noch verdechtige brieff vnd anders verkaufenn (sc. wird), Actum den 26. Januarij Ao. 96.

Der Ruf dieſer Gattung von Hauſirern muß alſo wohl allgemein ein ſehr zweifelhafter geweſen ſein und der Rath ſchon um deswillen ſie gern der Stadt fern gehalten haben; und das mit Recht. Ich werde auf Einzelheiten ihres Treibens noch zurückzukommen Gelegenheit haben. Hans Berlin war übrigens nur wenig bemittelt und gelangte nur ſchwer in den Beſitz eines kleinen Häuschens in den Vorſtädten.

## 4. Etwas über die „Neuen Zeitungen“.

Das 16. Jahrhundert war wohl ſo ziemlich von dem gleichen Neuigkeitsdurſt beſeelt, wie die Jetztzeit; das beweiſt die Unzahl von Flugblättern und Kleinproducten der Literatur, welche unter die obige Kategorie fällt. Aber langſamer wurde die Neugierde befriedigt; im Schneckentempo der wandernden Briefdrucker und Briefträger wurden dieſe Blätter durch die Lande getragen, auf den Halteſtationen wohl auch noch ſpeculativ von neuem vervielfältigt. Welche weiten Volkskreiſe ſich für dieſe Literatur intereſſirten und wie auch noch in ſpäterer Zeit der Handelsſtand im Allgemeinen in größerem Maßſtabe bei ihrer Verbreitnng mitgewirkt haben mag, dazu mögen die beiden nachſtehenden Notizen einen Beitrag liefern.

Bartel Deſchner ein Bote von Polaw, Nachdeme er etzliche neue Zeitung in der Herbrige bey ſich gehabt, vnnd Hanns Lindner ein Beckenknecht von wurtzen zu ihme kommen vnd ihnen gebetten, Jme eine neue Zeitung vmbs gelt zukommen zu laſſen, wiewol ſie Deſchner ſelbſt bedorfft vnd ſie in die Schleſſinge mit nehmen wollen, Jdoch hat er ime eins gelaſſen, daruor er Jme zwene böſe Dreier zugeworffen, vnd daruon gangen, Wie es aber Deſchner Jnne worden, Als iſt er zum Beckenknecht gangen, vnd ihnen mit ſchmeheworten angegriffen, welches gleichwol Deſchner nicht geſtendigk ſein wollen, Als ſeint ſie vf vnderhandlung der Gericht vortragen worden, Das Deſchner ausgeſagt, Das er nichts anderiſt, dan alle ehre vnd gute, von dem Beckenknecht zu ſagen wuſte, vnd alſo die ſache genzlichen vorabſchidet vnd vfgehoben, Actum den 16. Decembr. (1564).

Zu denjenigen Ereigniſſen, welche die freudigſte Senſation erregten und die geſammte Chriſtenheit in Aufruhr verſetzten, gehörte der Seeſieg bei Lepanto. Zahllos ſind die Berichte in allen Sprachen, die bildlichen Darſtellungen, welche über denſelben verbreitet wurden. Ueber eine Lieferung ſolcher nach Danzig berichtet uns der folgende Vorgang.

Am 21. März 1572 wurde Marco Lucheſi von Lucca, dem Bevollmächtigten von Paul und Baptiſta Neri, eine Sendung im Werth von 3542 Gulden, gerichtet an Wilhelm Dockenſpiel und Gregor Erthmann in Danzig, auf Grund eines Schreibens des Danziger Raths und eines zu Thorn errichteten Vertrags gerichtsſeitig ausgeliefert. Die Sendung war bei Conrad Teuerlein be-

kummert worden und enthielt Damaſt, Atlas, Taffet, Parmeſankäſe und außerdem:

42 Exemplaria der Contrafactur des Türcken Obriſten Aly Baſſa genant, vnd
61 Abdrücke der Zeittung von der Venediſchen Victoria.

Da in der Sendung ſich auch zwei Nürnberger Decken befanden, ſo dürfte dieſelbe zum mindeſten in Nürnberg umgepackt und jene Bilder und Zeitungen Nürnberger Producte in deutſcher Sprache ſein. Die Zahl der Exemplare iſt aber ſo groß, daß ihrem Beipacken wohl nothwendiger Weiſe geſchäftliche Abſichten zu Grunde gelegen haben. Eines weiteren Commentars bedarf die Notiz nicht. Im nächſten Bande des Archivs werde ich dagegen eine Zuſammenſtellung der mir bekannt gewordenen Nachrichten über das Treiben der einheimiſchen und fremden Briefmaler, Briefträger und Kartenmacher in Leipzig bringen.

## 5. Die Pasquillſucht.

Die Pasquille und Famosſchriften ſpielen bekanntlich nicht nur im öffentlichen (Preß-) Recht, ſondern auch im Privatrecht des 16. und 17. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle. Auch die Leipziger Richterbücher bieten einige Beiſpiele für Beſtrafungen wegen Verbreitung handſchriftlicher Schmähkarten. Ich hebe nur das nachſtehende heraus, weil es ahnen läßt, welche weite Verbreitung der Unfug gefunden hatte und wie nothwendig Verordnungen gegen wirkliche Libelle — nicht bloß ſtaatsrechtlich ſo getaufte — waren. Unter den Urfrieden des Jahres 1589 heißt es nämlich:

Paul Junckhans ein fleiſchergeſell, iſt deswegen das ehr ſeiner Meiſterin der alten Behnichin vnnutze beſchwerliche wort geben, Nemlich ehr wolte wohl etliche wort vff ſie laßen drucken, zu gefengnus gezogen, weil ehr ſich aber erkleret das ehr nichts den alles guthes von ihr wuſte vnd ihr abbitte gethan, iſt ehr heut verurfriedet loß gelaſſen, Actum den 15ten May Ao. 89.

Ein Fleiſchergeſelle droht ſeiner Meiſterin mit dem Druckenlaſſen eines Pasquills!

## 6. Der Hamburger Markt.

Ueber den Jahrmarktsverkehr der Buchführer von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ab beſitzen wir im Ganzen genommen

bis jetzt nur dürftige Nachweise. Nur vereinzelte dieser Märkte heben sich noch neben den beiden großen Buchhändlermessen hervor und selbst bei ihnen ist schwer zu sagen, inwieweit ihre Bedeutung über eine locale und engbegrenzte hinausging, eine Anziehungskraft auch auf die Geschäftsleute entfernterer Gegenden auszuüben vermochte. Schon an anderen Stellen habe ich der Märkte zu Posen, Breslau und Neiße gedacht, sowie des fast regelmäßigen Besuchs Kopenhagen's durch Wittenberger Buchführer. Einige wenige Notizen, die mir in den Leipziger Acten auch über den Hamburger Markt aufgestoßen sind, legen mir die Wahrscheinlichkeit nahe, daß derselbe für den Norden Deutschlands eine größere Wichtigkeit gehabt haben, vielleicht eine Zwischen-Station für den Verkehr gewesen sein könnte, wie Lübeck bis in das 17. Jahrhundert hinein für den mit den Ostseeprovinzen. Hielten doch auch die Elseviere im 17. Jahrhundert eine Zeit lang eine Niederlage in Hamburg und hatte doch auch der Kieler Umschlag bis in die erste Hälfte des laufenden Jahrhunderts hinein Bedeutung für die Abrechnung der Holsteiner Buchhändler.

Des Hamburger Marktes habe ich zuerst gedacht gefunden in einem Abkommen zwischen dem Buchführer Hans Maß von Lübeck und Anton Schultz von Jüterbock.

> Hans maß von Lubegk buchfurer hat angelobt die weil er dem anthon Schultz von guterbach 92 fl. Hamborger Münz schuldigk, vnd er die Itziger Zceit nicht zcalen kan so wil er Ime Itzundt ein pferdt vngeuerlich 14 fl. werdt daran geben, den rest aber unuorzculich vff negstkommenden weynachten margkt auffs lengeste zustellen, act. vtſ. (d. i. Montag nach Michaelis 1553.) So er aber Itzigen margkt zu Hamburgk bezcalenn kan, so wil es vngespartes vleis nicht vnterlaßenn.

Ob Maß noch anderweite Handelsgeschäfte betrieb, oder nur seine Transportmittel zur Deckung von Schulden verwandte, muß dahin gestellt bleiben. Seinen Namen hatte ich schon vor 1553 in den Acten gefunden, die betreffenden Notizen aber nicht ausgezogen, da er in ihnen nicht als Buchführer erkennbar war. Dagegen dürfte er wohl identisch sein mit dem Hans Mors von Lübeck, welchen der kleine, aber doch bestimmt wenigstens einen Verlagsartikel führende Buchdrucker Georg Hantzsch am Ausgang der Michaelismesse 1556 wegen 6 fl. 19 gr. bekummerte.

Eine größere Bedeutung des Hamburger Marktes leuchtet

aber entschieden aus den folgenden beiden Urkunden des Contract- und Urfriedenbuches von 1558 hervor:

Barthell fogell von Wittenbergk, hat zu Eynnen Burgen gesetzst, Enndressen kuffennern vnd Hans krappen Alhie, In Sache Hans steynbach, des gefangenen, So Seyn Diener geweſt, vnd Ine nicht treulichen die schulden gemandt, dorumb Er Ine gefengklichen hatt Eynzihen lassen, Also, was die gerichtte Alhie derer halben zu Nachtteyl Entstehen mochtt, Solches Soll vnd will Enders kuffener vnd Hans krappe von wegen Bartell fogels vordreten, geschеen 18. October Anno 58.

Hanns steynnbach von Sandt Annabergk, Ist vff beger Barttell fogell von wittenbergk den 13. October Alhie gefengklichen Eyngetzogen, vmb das Ehr Ime volmachtt, vnd vorschreybunge In Hamburgk verlorn, vnd Sonsten Seynne Sachen nichtt nach Seynen befell Ausgericht, Ist der gestaldt loes geben, Nach dem Ehr burgen zu Setzen Alhie nichtt vermochtt vffzubrengen, hatt Ehr Eynen leyblichen Eydt, Im vrfriden geschworen, das Ehr Sich So baldt von hinen gegen Wittenbergk begeben will, Sich Alda mit Seynnen Herrn Barttheln fogeln berechnen vnd Inne Seyner vorrichtunge genungksamen bescheydt vnd berichtt duen, Auch wes Ine Barthell fogell nicht Erlassen will, das Hans steynbach Alhie des Rechtens stehen vnd gewartthen will, vnnd Soll, und das Selbige Austehen, gleycher gestaldt haben Sich Enders kuffenner vnd Hans krappe Alhie burger, In Burgschafft fuer Bartteln fogeln Eyngelassen vnd gerichtlichen Angelobt was Bartthell fogell zu Hans steynbach desser Sachen halben zu sprechen, das Ehr dasselbyge Alhie gerichtlichen Ausfurhen Soll vnd will do Sie Sich In der guthe mitt Eynander nichtt vorgleychen, So Soll Es Alhie Rechtlichen georttnedt werden, Auch das Sich Barttell fogell, weder in Wittenbergk, noch Sonsten Irgentzs Anders, mitt gefengknussen, oder Andern gewaldtsamen datten desser Sachen halben, dorvmb Ehr Ine Alhie hatt Eyntzihen lassen, nichtt vorgreyffe, oder des Ichttes vbe. geschen 4. Nouember Anno 58ten.

Hans Steinbach, ein Reisediener Barthel Vogel's in Wittenberg, war schwerlich allein zum Einmahnen von Außenständen in die Ferne gesandt worden.

## 7. Die Anfänge der Leipziger Buchdrucker-Innung.

Die noch vorhandenen in Verwahrung des Herrn Dr. Oscar Hase befindlichen Acten der alten Leipziger Buchdrucker-Innung beginnen mit dem Jahre 1595; von diesem Zeitpunkte ab datirte dieselbe ihr Bestehen. Rechtlich existirt sie aber erst vom Jahre

1606 ab, dem Zeitpunkte des regierungsſeitig erfolgten Erlaſſes der für Wittenberg und Leipzig gültigen Buchdrucker-Ordnung. Letztere war zwar aus den gemeinſamen Berathungen der Buchdruckerherren beider Städte entſtanden, verdankte aber ihre Beſtätigung der einſeitigen Initiative der Wittenberger. Die Leipziger geriethen dadurch dem Rathe der Stadt gegenüber in eine peinliche Stellung, da die Geſellen bei ihm gegen dieſe ohne ihre Mitwirkung zu Stande gekommene Ordnung Einſprüche und Vorſtellungen erhoben und der Rath das Ignoriren ſeiner Autorität als Gewerbepolizei-Behörde und die direct vom Kurfürſten erbetene Beſtätigung der Innungs-Artikel übel vermerkte.

Daß die Innung ihren Beſtand vom Jahre 1595 her datirte, hatte aber doch eine gewiſſe Berechtigung. Die kurſächſiſche Verordnung von 1594 hatte die Wittenberger und Leipziger Buchdrucker in aller Form zum innungsmäßigen Zuſammenſchluß aufgefordert; die Verhandlungen darüber können alſo mit dem Jahre 1595 begonnen haben. Aber es waren nicht die erſten, welche überhaupt ſtattfanden; die Tractanden zweier Rathsſitzungen aus dem erſten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts beſagen, daß über eine Buchdrucker-Ordnung berathen werden ſollte, geben aber keine Aufſchlüſſe über Inhalt und Ausgang dieſer Verhandlungen. Das Rathsbuch, welches alle Innungsſachen und gewerbepolizeilichen Verordnungen enthält, bietet für das ganze 16. Jahrhundert keine Andeutung einer ſtatutariſchen Regelung der Verhältniſſe. Wohl aber muß ſich bereits im Laufe dieſer Zeit nach und nach ein Gewohnheitsrecht innerhalb des Gewerbes entwickelt haben, welches — ohne einer formellen geſetzlichen Anerkennung zu genießen — doch von dem Rath der Stadt geſchützt und von ihm als Gewerbepolizei-Behörde gehandhabt, vielleicht gar in der Praxis ausgebildet wurde.

Die erſte Andeutung der Entwickelung eines ſolchen Gewohnheitsrechtes, theilweiſe nur auf der Annahme der in andern deutſchen Städten geltenden Innungsgebräuche beruhend, tritt im Jahre 1554 hervor. Am 20. Juli hält die verſammelte Geſellenſchaft Gericht über einen „Geſcholtenen“.

Hans ſchurich vonn Ortrantt In beiſein der Andern buchdrucker geſellen, hatt Eine vorſiegelte kundttſchafft auffgelegtt die Er vonn Nickel Haur Einem Einſpennigen von Dreſen geholtt, die

den buchdrucker geſellen Allen furgeleſen, vnd daraus befunden das Hans ſchurig der bezichtigung darumb In die andern geſellen geſcholten vnſchuldig. Darauff Jhn die geſellen der ſchelltt wortt benomen, vnd mag ſein Handwergk Jhnen gleich treiben vnnd Jſt Jhnen nachdem dieſer Handel vortragen bei Einem guten ß° (Schock) fried geboten, Act. vt Supra (i. e. 20. Juli 1554).

Hans Schuricht bedurfte dieſer Ehrenerklärung wohl nicht allein um ungehindert und unbeläſtigt ſeinem Beruf in Leipzig nachgehen zu können — die Leipziger Buchdruckergeſellen jener Zeit waren eine ziemlich rohe und gewaltthätige Sippe —, er bedurfte ihrer auch wohl zur Erlangung des Bürgerrechts, welches ihm im nächſten Jahre zu Theil wurde. In der Matrikel wird er dabei als aus Pulsnitz gebürtig bezeichnet.

Ein entſcheidender Schritt auf dem Wege zur zunftmäßigen Beſchränkung des Leipziger Buchdruckergewerbes wurde aber mit dem Jahre 1559 gethan: der Rath verhinderte, jedenfalls auf Andrängen der Buchdruckerherren, die Errichtung neuer Buchdruckereien und erſchwerte den Zuzug von Geſellen von auswärts. Als Andreas Schneider am 31. Februar (ſo in der Bürgermatrikel) 1559 das Bürgerrecht erlangte, wurde die Clauſel beigefügt: „Dieſer Andres Schneider ſol mit der tzeit für ſich ſelbſt keine eigene druckerey anrichten, ohne des Raths erlaubnus", und am 17. October 1561 bei dem Buchdrucker (eigentlich Schriftgießer) Jacob Hennig: „Sol keine Druckerey one des Raths bewilligung anrichten." Und das Einhalten dieſer Beſchränkung wurde überwacht, ſowohl vom Rathe, wie von den dabei intereſſirten Buchdruckerherren. Andreas Schneider, welcher es trotzdem verſuchte für eigene Rechnung zu arbeiten, wurde im Jahre 1561 in die ihm gezogenen Schranken zurückgewieſen:

Andres Schneider Buchdrucker, welcher ſich vnderſtanden one vorwiſſen des Raths eine Druckerey antzurichten, vnd etlich ding ſo ihme nicht geburet, gedruckt, do ihme doch Ao. 59 als er zum burger angenommen, ſolchs ernſtlich verbotten worden, Vnd weil er von den andern buchdruckern derhalben beclagt, iſt gedachtem Schneider der beſcheit gegeben worden, das er ſich eigenes Druckens hinfurder enthalten vnd ſeiner gelegenheit nach ſich bey andern Buchdruckern mit arbeit aufhalten, er kondte ſich dan mit ihnen in andere wege vergleichen. Act. 25 Aprilis Anno Lxj.

Die Errichtung neuer Druckereien war damit zugleich von der Einwilligung der beſtehenden abhängig gemacht, die Zunft eigentlich

errichtet. Der Entſcheid ſteht überdies in dem ſtädtiſchen Geſetz-Codex: im Rathsbuche. Faſt nur durch Erbgang oder durch Verheirathung mit der Wittwe eines Buchdruckerherren war daher fortan in Leipzig der Beſitz einer Druckerei zu erlangen. Leipziger Buchdruckerfrauen ſtarben deshalb auch nicht im Wittwenſtande, „verrückten ihren Wittwenſtuhl" mit Leichtigkeit. Michel Blum's jun. Wittwe heirathete Georg Hantzſch (ein Paar, welches einander würdig geweſen zu ſein ſcheint), Johann Marttorff's Hans Beyer, Johann Rhambau's in zweiter Ehe Georg Deffner und gar in dritter Abraham Lamberg (vielfach Lamprecht genannt). Aeußerſten Falls war ein Pachtverhältniß möglich, wie zwiſchen Franz Schnellbolz und Zacharias Bärwald, Vincenz Strach und Nickel Nerlich. Noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts ging das Streben dahin, die Zahl der Druckereien nicht über fünf, ſpäter nicht über acht, anſteigen zu laſſen.

In folgerichtiger Entwickelung dieſes Gewohnheitsrechts tritt denn auch bereits im Jahre 1576 dieſe noch nicht geſetzmäßig conſtituirte Innung in den zunftmäßigen Formen ſpäterer Zeit auf und zwar auf ausdrückliche Anweiſung des Rathes hin, obſchon die über dieſes Vorkommniß ſprechende Urkunde noch nicht jenem officiellen Geſetz-Codex einverleibt iſt, vielmehr noch dem Contract- und Urfriedenbuch (Richterbuch), alſo nur einen privatrechtlichen Charakter trägt. Sie lautet:

Demnach Nickel Nerlich Burger vnd Formſchneider alhier, vnd Hans Lange von Selburgk, ein Buchdruckergeſelle, vnlangſten mit Ehrenrürigen worten einander angetaſtet vnd vbergeben, vnd ſolches beiderſeits etliche mahl den Gerichten clagende furbracht, Derhalben den Druckern auferlegt worden, vleis zu haben, ſie Inn kegenwart aller Irer Geſellen derenthalben zuuortragen, Als ſeind heutiges tages vor die Gerichte komen,

Johann Rambaw vnd Hans Steinmann Drucker vnd Burger alhier,

Vnd haben alda berichtet, Das ſie beneben Iren Mitzunftverwandten

Hanſen Beyer vnd Jacoben Behrwaldt ſeligen nachgelaſſener Witben,

vnd in kegenwart vnd mit vorwiſſen Irer allerſeits Buchdruckergeſellen, Mit Namen

Andreen Schmidts von Schmidebergk,
Vincentzens Strachs von der Zahne,

Hans Hellermanns von Erfurt,
Zacharien Berwalts von Leipzigk,
Gregorien Eberij von Dresden,
Hanſen Meiſſers von Suhl,
Matthej Roſts von Weimar,
Conradens von Buxtehude,
Abrahamen Förſters von der Schleta,
Donat Röders von Eilenburgk,
Zacharien Scheitterers,
Nicolaen Sachſſens von Jena,
Michel Lantzenbergers von Scheibenbergk,
Georgen Hoffmans von Freibergk,
Abraham Weidlichs von Leipzigk,
Matthes Klugen von Leipzigk,
Pauln Gaßmans von Ortrandt, vnd
Thomas Wilhelms auch von Ortrandt (i. e. Ernſt Vögelin's Schriftgießers),

gedachten Nicol Nerlich, vnd Hans Langen angezogener Iniurien halben, notturfftiglichen kegeneinander gehort, vnd ſouil befunden, Das keiner den andern ſeiner Clage, Immaſſen er die furbracht, geſtenndig geweſen, vnd das ſie ſich ercleret, Das ſie wort vnd reden, ſo von Jhnen beiderſeits furgelauffen ſein mögen, vnd vor beſchwerlich angezogen worden, nicht animo iniuriandj, ſondern auf vngleichen bericht, vnd aus Zorn vnd hitzigem gemute geſchehen, vnd dieweil ſie ſolches einander abgebeten, So hetten ſie ſolche Iniurien aufgehoben, Dergeſtalt vnd alſo, Weil ſie beiderſeits ſich vor Jhnen vnd den Geſellen ercleret, Das einer von dem andern anders nichts dann ehre vnd redlichkeit wiſſe, Das dieſelben keinem theile an ſeinen Ehren vnd gutem Namen nachteilig ſein ſolten, Welches die Gerichte Jhnen alſo gefallen laſſen, Vnd iſt ſolche Vergleichung vf der Vnderhendlere, ſowohl auch beider theile bitte, vmb kunfftiger nachrichtunge willen anhero regiſtrirt worden, Act. den 6ten Junij Aº. 76.

Johann Rhambau und Hans Steinmann erſcheinen hier alſo ſchon gewiſſermaßen in der Stellung von Oberälteſten.

Mit den neunziger Jahren tritt dann ſchließlich die beſtimmte Abſicht, die Zahl der ſelbſtändigen Druckereien nicht weiter anwachſen zu laſſen, in ganz beſtimmter und officieller Form hervor. Zacharias Bärwald hatte ſeine von der Mutter übernommene Druckerei (eine Preſſe muß dem jüngeren Bruder Matthes eingeräumt worden ſein) an Franz Schnellboltz verpachtet, ſich aber am 20. Juli 1590 — es wird nicht geſagt, auf weſſen Veranlaſſung — ſchriftlich verpflichtet, nach Ablauf der Pachtzeit ſie

weiterhin nur seinem Bruder in Pacht zu geben. Dessenungeachtet hatte er zu Fastnacht 1593 den Pachtcontract mit Schnellboltz auf drei Jahre verlängert, mußte aber auf Befehl des Rathes vom 22. Januar 1594 diesen Contract lösen und zu Fastnacht d. J. seinem Bruder „die Druckerei geburlichen einreumen". Schnellboltz hatte Zacharias Bärwald nun bei der Erpachtung 100 Gulden vorgestreckt, die bei Auflösung des Pachtverhältnisses zurückzuzahlen waren. Dies zu thun war er jedoch außer Stande, vermochte vielmehr erst im Jahre 1596 30 Gulden auf das Kapital und die aufgelaufenen Zinsen abzutragen, während 86 Gulden in Rückstand blieben. Schnellboltz stundete ihm zwar diesen Betrag bis zur Michaelismesse 1597; aber Bärwald konnte außerdem gleichzeitig seine Brüder Hans und Balthasar nicht für ihren Antheil an der von dem inzwischen verstorbenen Matthes Bärwald ererbten Presse befriedigen. Leicht konnte es daher dahin kommen, daß Schnellboltz Gelegenheit bekam, sein vertragsmäßiges Pfandrecht auszuüben und dadurch in den Besitz eines Theiles der Bärwald'schen Druckerei zu gelangen, somit eine selbständige sechste Druckerei zu begründen. Das Interesse der übrigen Buchdrucker, dies zu verhindern, war jedoch ein so intensives, daß sich Michael Lantzenberger, Abraham Lamberg und Hans Beyer's Erben — Nickel Nerlich und sein Abpächter Vincenz Strach halten sich abseits — für die Zahlung der Schuld an die Brüder Bärwald (86 Gulden 4 Groschen) solidarisch verbürgten. Sie mußten auch thatsächlich zahlen.

Die Limitirung der Zahl der Leipziger Druckereien auf fünf hatte nämlich inzwischen die Sanction nicht nur des Rathes, sondern auch der Regierungs-Commission, vor der die nunmehr erforderliche Vereidigung der Buchdrucker erfolgt war, gefunden. Zacharias Bärwald hatte jene in seines Bruders Matthes Eigenthum befindlich gewesene eine Presse übernehmen müssen. Die darüber sprechende Urkunde vom 2. Mai 1595 ist demgemäß auch dem städtischen Gesetz-Codex, dem Rathsbuche, einverleibt und heißt es darin:

> Domitt der hohen Obrigkeitt beuehlich, auch der Herren Commissarien vnd eines Erbarn Rahts Verordnungen vnd abschiede nach das getrennette corpus der Behrwaldischen Druckerei widerumb ergentzett vnd in ein Corpus gebracht (werde) .....

vnd iſt hierauff dem Keuffer Zacharias Behrwalden von einem Erbarn Rath iniungiret vnd aufferlegett, Das er von ſolcher nunmehr wider zuſammen gebrachten Druckerei ferner nicht vorentzeln noch verkauffen ſondern das gantze Corpus alſo vnd dergeſtaldt wie es hiebeuorn geweſen vnd Itzo wider zuſammen bracht, bei einander bleiben laſſen ſoll.

Selbſt die Zwangsrechte der noch latenten Innung machen ſich bereits Ende des 16. Jahrhunderts bemerklich. Unter den Urfrieden des Jahres 1597 heißt es (im Contractbuch von 1596):

Michael Vogell iſt von wegen das Er von ſeinen meiſter Abraham Lambicht vom Buchdrugker Handwerge entlauffen, zue geſengklicher hafft gezogen vnd heut dato mitt dieſen beſcheidt auf einen gewonlichen Vrfrieden loſgelaſſen worden, Das Er ſich entweder zu ſeinen meiſter wider begeben, vnd ſeine lehrJahre richtigk ausſtehen oder mitt 15 fl. ſich mitt ſeinen meiſter abfinden ſoll Oder aber in Vorbleibung derer beide ſich in der Stadt, ſo wohl auch anders woh, auf den Buchdrugker Handwerge an keinen orten finden laſſen ſolle Act. den 11. Januarij Ao. 97.

Wenige Jahre darauf waren dieſe Zwangs- und Verbietungsbräuche öffentliches Recht geworden; die Innung konnte damit drohen und ſie zur Geltung bringen, Strafen verhängen, ohne Hülfe des Stadtrichters.

### 8. Taxe einer kleinen Druckerei. 1573.

Ich theile das nachſtehende Document in ſeiner ganzen Vollſtändigkeit mit, weil es einen intereſſanten Einblick in die Zuſtände der kleinen Druckereien jener Zeit und zugleich Andeutungen über die Nothbehelfe gewährt, deren ſie ſich bedienen mußten, wenn ſie die erhaltenen Aufträge nicht mit ihrem beſchränkten Schriftmaterial ausführen konnten. Wenn alſo noch in ſpäteren Zeiten Leipziger Verleger oft genug das Titelblatt, bez. ganze Stücke eines größeren Werkes in anderen Druckereien, als in der, welche den Haupttheil lieferte, ausführen ließen, ſo lag wohl nicht immer die Abſicht einer Umgehung der Cenſurverpflichtung vor, wie die kurſächſiſche Bücher-Commiſſion durchweg anzunehmen pflegt, — oft genug nöthigte zu ſolchen Behelfen ſicherlich auch die Mangelhaftigkeit in der Ausrüſtung der Druckereien in den kleinen Landſtädten der Umgegend, ſowie die Abſicht einer Beſchleunigung der Herſtellung. Auf Gleichartigkeit und Geſchmack in der Ausführung gab man

ſeit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wenig genug und der vielfach vorkommende Neubeginn der Pagination in einbändigen, aber dabei ſtarken Werken deutet augenſcheinlich auf die Herſtellung in verſchiedenen Druckereien. Man darf überhaupt bezüglich der Druckereien für das 16. Jahrhundert — abgeſehen von vereinzelten Ausnahmen — nicht an einen Vergleich mit dem Umfang derjenigen ſpäterer oder gar neuerer Zeit denken. Die meiſten derſelben waren klein. Martin Landsberg arbeitete 1523 mit nur einer Preſſe, Valentin Bapſt erſt nach 1544 mit zwei; das ganze „Druckerzeug" des verlotterten Georg Hantzſch, eines Säufers und Spielers, war 1556 bei dem Barbier Hans von Lübeck in der „Oberſtube" untergebracht; Zacharias Bärwald verpachtete gar noch eine ſeiner vielleicht nur zwei Preſſen an Franz Schnellbolz; Ernſt Vögelin endlich hatte nur fünf im Gange, von denen drei für den von ihm mit Georg Roth in Gemeinſchaft geführten Buchhandel beſchäftigt wurden. Den Breslauer Formſchneidern und Briefdruckern war ſogar überhaupt nur der Beſitz je einer Preſſe geſtattet und ſelbſt die Familien Froben und Episcopius in Baſel hatten für ihren gemeinſchaftlichen Verlagshandel in den beiderſeitigen Druckereien nur je zwei Preſſen beſtimmt, die keineswegs andauernd in Thätigkeit waren. Zu bewundern iſt unter dieſen Umſtänden die Leiſtungsfähigkeit dieſer kleinen Officinen, der Umfang ihrer Production; letztere wird nur einigermaßen verſtändlich durch die außerordentlich lange Arbeitszeit und die vorwiegende Verwendung verhältnißmäßig doch nur kleiner Formate und größerer Schriftgrade, als heutigen Tages meiſt gebräuchlich. So ſetzen und drucken denn auch Leonhard Thurneyſer's Setzer (Michael Hantzſchke und Hans Schnellbolz) und Drucker in Berlin jeden Tag einen Bogen; erſterer ſchreibt am 8. October 1576 an ſeinen Herrn: „Der herr gefatter darff keinen drucker vber 5 ortts Talers geben eine wochen, daß ſihe alle tage 200 Tauſent (sic! jedenfalls für 2000) drucken im herbario."

### Johann Marttorffs vnd Johann Rambawes Irrung betreffende.

Vor dem Herrn Richter iſt geſtriges Tages, den Funfzehenden Octobris dieſes dreivndſiebenzigſten Jhars erſchienen Galle Findeiſen, Jnn beſtettigter Vormundſchafft fraw Marien, Johann Marttorffs[1]) ſeligen[2]) Regiſtern auch ſonſten ſouil Schulden vnd

Gleubiger ſich funden, vnd angegeben[3]), das dieſelben von den Kegenſchulden (. deren gar wenig vnd gantz vngewiß weren.) nicht konten bezalet vnd befridiget werden, Vnd derwegen die Preß vnd ander Druckzeugk zw gelde gemacht, vnd die Gleubiger dauon bezalet werden müſten, Welches auch Mgr. Chriſtoff Heineman, itziger Stadt Richter zw Eilenburgk gedachter Witfrawen Bruder, Desgleichen Friderich Marttorff Stadtſchreiber zw Lütz, vnd Herr Vlrich Meyer der elter des Raths alhier mit Jme einig weren, Vnd dieweil ſich itzo zu ſolchem Druckerzeuge Keuffere angegeben[4]), vnd den Taxt gerne wiſſen wolten, So haben vff ſein anſuchen die Gerichte Hanſen Steinman vnd Andreas Schneidern Burgern, vnd Zacharien Berwaldt Drückern, Jacob Hennigen Burgern vnd Friedrichen Beerwaldt Schrifftgiſſern[5]), beuolen vndt auferlegt, ſolche Preſſe, ſambt anderm Drückerzeuge, Item allen ſchrifften vnd ſtöck, vermittelſt der Eide vnd Pflicht, damit ſie einem Erbarn Rathe verwandt, zutaxiren vnd zuwirdern, Vnd die weil daneben auch inſonderheit der Witben Vormunde vorbracht, das Johann Rambaw, Johann Marttorffen ſeligen Einhundert vnd etliche Vierzigk gülden geliehenes vndt abuordientes geldes ſchuldigk, Dakegen er Jme etliche alte Schrifften, die er hiebeuorn von Mgro. Erneſto[6]) auch angenommen, vnd nicht bahr bezalet, ſondern durch drucken abgearbeitet, vmb bahr geldt, Jeden Centner theuerer, dann er Jhn von gedachtem Mgro. bekommen, angerechnet, Desgleichen auch vff etzliche grob Titulſchrifften, ſo er Marttorfen zu verferttigung des forderſten blats am Regentenbuche geliehen[7]), einen ſolchen Zinß geſchlagen habe, darumb mann vaſt die Schrifften von newem keuffen vndt bezalen möchte, Vieleicht der meinunge, damit die Hundert Viervndvierzigk gülden loſgemacht, vnd Rambaw der Witben vnd Jungenn Erben nichts heraus geben dörffte, Vnd ſolcher Handel auch ohne erkentnus der Drucker, ſo derer dinge verſtendig, nicht entſcheiden werden könte, Vnd aus Rambaues vbergebener Rechnung zwene Punct ausgezogen, vnd die den Drückern vndergeben, daruber Iren Außſpruch zuthun, vnd gebeten Jhnen aufzulegen, die aus dem Inuentario ausgezeichente ſtück zur Druckerei gehörigk Jnn Augenſchein zunehmen, Vnd die Jnn einen gleichen rechtmeſſigen Taxt vnd anſchlagk zubringen, Vnd der abnutzung halben der geliehenen ſchrifften Jr bedencken antzutzeigen.

So hat der Herr Richter von Ambtswegen Jhnen ſolches zuthun, auch beuolen.

Darauf haben ſie heut den Sechzehenden tagk obgeſetztes Monats vnd Jhares, nach deme die Formen abgelegt[8]), die Preſſen vnd andern Druckerzeugk vnd Schrifften taxiret, Auch auf die fragen einen bericht geſtellet, Vnd Jnn die Gerichte geantworttet, Wie hernach volget,

Vnd erſtlichen der Extract aus Johann Marttorff's ſelig Inuentario, vnd was daruber ferner ſich befunden, zur Drückerey gehorigk, vnd wie Jedes ſtück inſonderheit gewirdert worden, Nemlichen

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Eine Preß mit aller Zugehorung . . . | fl. | 50 | gr. | — | pf. | — |
| Zwo Eiſene Rahmen . . . . . | „ | 10. | „ | — | „ | — |
| Zehen Feuchtbreter j vor 2½ gr. . . . | „ | 1 | „ | 4 | „ | — |
| Sechs Setzbredter, j vor 3 gr. . . . . | „ | — | „ | 18. | „ | — |
| Sechs Waſchbredter, j vor 3 gr. . . . | „ | — | „ | 18 | „ | — |
| Canon new ½ Ctr. 1 h. (Pfund) . . . | „ | 10. | „ | 14. | „ | — |
| Grobe Fractur gebraucht 1 Ctr. 45 h. . | „ | 21. | „ | 2. | „ | — |
| Mittel Fractur alt vnd gebraucht 70 h. . | „ | 8 | „ | 19 | „ | 1. |
| Mittel Fractur new 1 Ctr. 36 h. . . . | „ | 23 | „ | 18 | „ | 8. |
| Grob Antiqua gebraucht 1 Ctr. 46 h. . | „ | 22. | „ | 14 | „ | 6 |
| Klein Antiqua gebraucht 1 Ctr. 32 h. . | „ | 21. | „ | 19 | „ | 10 |
| Grob hangende Curſiua gebraucht 25½ h. | „ | 2 | „ | 16 | „ | — |
| Klein Curſiua gebraucht 1 Ctr. 21 h. . | „ | 16. | „ | 14 | „ | 1 |
| Zweierlei newe Capital ? 8 h. . . . . | „ | 1 | „ | 7. | „ | — |
| Newe Röslein[9]) goſſen 12 h. . . . . | „ | 2. | „ | 6. | „ | — |
| Drei Lateiniſche Alphabeth vnd Zwei Deutſche Alphabet alle vff Holtz gegoſſen[10]), Das groſſe pro Zwen thaler, vnd der andern Viere eins vor Zwen gülden, thut . . . . . | „ | 10. | „ | 6. | „ | — |
| Neun Setzkaſten, j vor 30 gr. . . . . | „ | 12. | „ | 18 | „ | — |
| Sechs Setzſchiffe . . . . . | „ | 1. | „ | 3 | „ | — |
| Ein Kupfern Winckelhack[11]) . . . . . | „ | — | „ | 6 | „ | — |
| Drey Decken vber die Setzkaſten . . . | „ | — | „ | 12. | „ | — |
| Eine Banck vor die Preß . . . . . | „ | — | „ | 18 | „ | — |
| Eine Banck hinder die Preß zun Formen | „ | — | „ | 14. | „ | — |
| Ein Laugenkeſſel . . . . . | „ | — | „ | 10 | „ | 6. |
| Sechs Stüele[12]) zun Setzkäſten . . . . | „ | 1 | „ | — | „ | — |
| Zweene Feuchtſteine . . . . . | „ | — | „ | 18 | „ | — |

Volgends iſt taxirt worden, wie es Hans Marttorff ſeliger ſelbſt von newen getzeugt hat[13]).

| | | | |
|---|---|---|---|
| Eine Form Leiſten zu Klein 8° . . . . . | 9. | 3. | — |
| Etliche Leiſten welſch In gros 8° gebraucht . . | 3. | 9. | — |
| Siebenzigk Euangelienſtocklen 1 vor 7 gr. . . | 23. | 9. | — |
| Achthundert Notenſtöcklen . . . . . | 20. | —. | — |
| Ein groſſe ſchrifftköthe . . . . . | 10. | —. | — |

Volgende Matricen und Puntzionen haben nicht eigentlich konnen taxirt werden, Dann mann nicht hat finden konnen, wie hoch er ſie hat angenommen, So gehörts auch nicht eigentlich zur Druckerey, Mogens die Erben verkeuffen vnd ſo hoch ausbringen als ſie konnen[14]).

Gebrochene Fractur Jn Puntzionen,
Grobe Antiqua Jnn Puntzionen,
Deurdanckh Jn Puntzionen,
Grobe Antiqua Jn Matricen, Juſtirt,
Poſtill ſchrifft Jn Matricen, Juſtirt,
Grichiſche ſchrifft Jn Matricen vniuſtirt,

Volget das Verzeichnus, wz Johann Marttoff ſeliger von Johann Rambawen empfangen hat, Nemlichen,

| | | | |
|---|---|---|---|
| Siebenzigk Pfundt Mittelfractur welche Rambaw angeſchlagen, den Ctr. umb 24 fl. Vnd den werth geſetzt vor die Siebenzig Pfundt . . . . . | 15. | 5. | 3. |
| Ein Centner Zweivnddreiſſig Pfundt kleine Antiqua, ſo Rambaw den Ctr. vor 26 fl. angeſchlagen, thun nach dieſem taxt . . . . . | 33. | 13. | — |
| Ein Centner Ein vnd Zwantzigk Pfundt kleine Curſiff, welche Rambaw Jnn ſeinem Zeddel angeſchlagen vmb 26 fl. thut den Ctr. vnd 21 ß. zuſammen . . . . . | 31. | —. | — |
| Sechs vnd Zwantzigſtehalb Pfundt hangende Curſiff von Rambaw angeſchlagen vor . . . . . | 12. | 15. | 9. |
| Fur einen Abgvß[15]) der Mittel fractur, hat Rambaw angeſetzt . . . . . | 5. | —. | — |
| Item ſo ſetzt Rambau Jnn ſeiner Rechnunge, das er Johann Mardorffen ſeligen etliche ſchrifften zum Regentenbuche geliehen vnd rechnet vor die abnutzung . . . . . | 15. | —. | — |
| Mehr rechnet er vor abnutzunge der ſchrifft, damit der Text vnder die notirte Melodias Jn ſeinem Geſangbuchlein gedruckt worden . . . . . | 6. | —. | — |
| Item vor das Graecum vnd Titulſchrift ſo er Jme geliehen, rechnet er . . . . . | 4. | —. | — |

Jſt alſo die Frage, Ob nicht die Schrifften Jnn den erſten drei Poſten, die abnutzunge dieſer gedachten Schrifften zum Regenten vnd Geſangbuch, gleichfals zu hoch angeſchlagen, Alſo, das mann vaſt die Schrifften eigenthumblich drumb keuffen möchte,

Volget nuhn ferner obgenanter Drücker Antwort vnd bedencken, auf vorgehende Vertzeichnus, vnd daran geſetzte Zwo fragen des Taxts halben der Schrifften, ſo Johann Mardorff ſeliger dem Ramba abgekaufft, Item der Abnutzung halben der Schrifften, die Rambaw dem Mardorff ſeligen geliehenn,

Auff die erſte Frage,
Wie wir die gegoſſene Schrifften, heut dato den Sechzehenden

Octobris, A°. 73 gefunden, ſo Seindt ſie nicht mehr werth, dann wie volget,

| | | | |
|---|---|---|---|
| Siebenzik Pfundt Mittelfractur gebraucht vnd alt, den Centner vor 14 fl. Iſt 70 h. thut . . . | 8. | 19. | 1. |
| Ein Centner Zweivnddreiſſig Pfundt klein Antiqua gebraucht den Ctr. vor 17 fl. Iſt 1 Ctr. 32 h. thut . . . . . | 21. | 19. | 10. |
| Ein Centner Ein vnd Zwantzigk Pfundt klein Curſiua, Alt vnd gebraucht den Ctr. vor 14 fl. Iſt 1 Ctr. 21 h. thut . . . . . | 16. | 14. | 1. |
| Sechs vnd Zwantzigſtehalb Pfund hangende Curſiua grob vnd zimlich alt, den Ctr. vor 12 fl. Iſt 25½ h. thut . . . . . | 2. | 16. | —. |

Do nuhn Hans Marttorff die Schrifften lange vnd viel gebraucht, ſo werden ſie friſcher vnd alſo mehr werth geweſen ſein, do er ſie Johann Rambaw hat abgekaufft, Deſſenhalben werden ſich die Erben mit Rambawen wol wiſſen abzufinden,

Auff die ander Frage,

Do Hans Mardorff ſeliger, wie ſeine verlaſſene Witbe berichtet, dem Hans Rambaw furgeſtrackt vnd geliehen, hundert gülden gelt, ohne Zinß, vnd bedinget, Das er Jme dakegen ſol förderlich ſein, mit etlich Zeilen Schrifften zun Tituln, Concordantz vnd anderm, wie es Jme zur noth möchte fürfallen, So kan Marttorffs Witbe vnd Erbe dem Rambaw vor die abnutzung der geliehenen ſchrifftenn nichts pflichten, Weil die Zinß wol ſo hoch lauffen als die nutzung,

Für den abgoß der Mittelfractur . . . . . 5. —. —.

Laſſenn wir bleiben.

Act vtſ.

[1]) Johann Martorff war erſt am 24. November 1570 Bürger geworden und kann, obſchon er wie aus Vorſtehendem zu erſehen dem eigentlich gut ſituirten Johann Rhambau Geld lieh (oder Caution beſtellte?), nur mit beſchränkten Mitteln begonnen haben. Sein Vater Balthaſar hatte Bankerot gemacht und er ſelbſt hatte erſt Ende des Jahres 1572 das ihm verbliebene Erbtheil von den Vormündern, nach mehrfachem Drängen, ausgezahlt erhalten.

[2]) So im Contractbuch Bd. 36 f. 137r. bis 142r.; bei der Reinſchrift iſt jedenfalls eine Auslaſſung vorgekommen, etwa: „und hat geſagt, daß in Marttorff's Regiſtern" ꝛc. Geſtorben war er anſcheinend im Juli 1573, denn am 22. dieſes Mon. wird ſeiner Wittwe der Curator beſtellt.

[3]) Am 15. April 1574 belegt Urban Kebelis (jedenfalls der Buchbinder Urban Koblitz, Vormund der Martorff'ſchen Kinder) die Druckerei wegen 100 Gulden mit Kummer, am 2. October 1574 Ernſt Vögelin die 18 Gulden, welche Johann Rhambau an die Erbſchaftsmaſſe zu zahlen hatte, jedenfalls den Saldo des oben erwähnten Darlehens darſtellend. In Verlegenheiten war Martorff wohl hauptſächlich durch den Druck von Georg Lauterbeck's Regentenbuch (Auflage 1000 und ein Buch Zuſchuß) für den Buchbinder und Buchführer Chriſtoph Birck gerathen. Der Auftrag ſcheint von vorn herein auf Halbjahres-Credit übernommen worden zu ſein; aber Birck hielt Martorff über ein Jahr lang der Art mit der Zahlung hin, daß die beſchlagnahmte

ganze Auflage ſubhaſtirt werden mußte und von Ernſt Vögelin übernommen wurde. Noch am 8. Auguſt 1575 werden außerdem 2 fl. 14 gr. von dem Buchdrucker Hans Beyer bei den Gerichten „der Hannß Sedlerin eingelegt wegenn der Figuren, ſo ſie Johan Martorffen reiſſen laſſenn".

[4]) Der Buchdrucker Hans Beyer aus Frankenberg. Er erwarb am 7. April das Bürgerrecht gegen Erlegung von 5 Thalern und heirathete dann Marie, Martorff's Wittwe, die aber noch in demſelben Jahre ſtarb.

[5]) Johann Steinmann und Andreas Schneider waren beide kaum ſelbſtändige Buchdruckerherren zu nennen; erſterer leitete die Druckerei Ernſt Vögelin's, letzterem war in den Jahren 1559 und 1561, wie ſchon mitgetheilt, die Errichtung einer eigenen verwehrt worden, Zacharias Bärwald zur Zeit aber beſtimmt nur Geſelle bei ſeiner Mutter. Jacob Hennig dagegen ſcheint die Schriftgießerei bereits für eigene Rechnung betrieben zu haben, während Friedrich Bärwald nicht als ſelbſtändiger Gewerbtreibender vorkommt, alſo jedenfalls wohl als Geſelle bei ſeiner Mutter und ſpäter bei ſeinen Brüdern arbeitete. Die Taxatoren ſind eigentlich in etwas ungewöhnlicher Weiſe ausgewählt, wahrſcheinlich weil Johann Rhambau außer Betracht bleiben mußte, Georg Hantzſch aber in Verruf ſtand.

[6]) Ernſt Vögelin. Vielleicht handelte es ſich hier um die alten Schriften, welche Vögelin 1560 von Lorenz Schmidt, dem Sohne Nickel Schmidt's, übernommen hatte, vielleicht auch ſchon um Material aus den Beſtänden Valentin Bapſt's. Wenigſtens gab ſich Rhambau im Jahre 1576 — nach Vögelin's Flucht aus Leipzig — viel Mühe, ihm verſchiedene von daher ſtammende Schriften abzuſchwatzen; namentlich war es ihm ſehr um Bapſt's berühmte Noten-Typen zu thun.

[7]) Martorff hatte gar nichts von den jetzt mehr und mehr Mode werdenden Canzlei-Zierſchriften beſeſſen; die hier einſchlagende Theuerdank-Schrift war wahrſcheinlich nur eine kleinere Textſchrift und überdies nur in Stempeln vorhanden. Das gegenſeitige Aushelfen mit Schriften kommt übrigens ſchon viel früher vor. In dem Vertrage vom Jahre 1546 zwiſchen Nickel Wolrabe dem Jüngeren und Damian Lunckewitz verſpricht erſterer, falls der Buchdrucker Jacob Bärwald „Damiano ichtwas mit figuren vnd leiſten zudrucken vorfallen wurde, vnd Wolrab dieſelben hette, will er Jme die vmb ſunſt zuleyen gewilliget haben". Die Bräuche und Geſchäftsgewohnheiten beim Buchdruck und Buchhandel ſind uralt; wie weit die einzelnen zurückreichen läßt ſich urkundlich nicht nachweiſen. Jedenfalls aber iſt dieſer alte Brauch des gelegentlichen Schriftverleihens, ſowie der Umſtand, daß Martorff juſtirte und unjuſtirte Matrizen beſaß, deren Patrizen nicht in ſeinen Händen waren, die alſo von den Beſitzern der Stempel (Punzionen) erkauft ſein mußten, ein ernſtes Memento betreffs des Werthes der übermäßig Mode werdenden Typenvergleicherei.

[8]) Man ließ alſo auch damals die nicht im Gebrauch befindliche Schrift in Formen und Columnen (Packeten) ſtehen; wie noch jetzt, legte ſie der Setzer erſt bei Beginn einer neuen Arbeit ab. Viel kann bei Martorff nicht in Formen geſtanden haben, da die Taxatoren nur einen Tag zur Löſung ihrer Aufgabe brauchten.

[9]) Der Ausdruck „Röslein" für jede Art von Buchdruckerverzierungen dauert bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts. Die hier taxirten waren entſchieden maſſiv gegoſſen, während es ſich

[10]) bei den Initialen nur um Clichés handelt, welche in noch heut bräuchlicher Weiſe auf Holz befeſtigt waren.

[11]) Nach dem Mobiliarbeſtand zu ſchließen, ſollte man annehmen können, daß die Martorff'ſche Druckerei für drei Setzer eingerichtet geweſen wäre, denn wenn auch nur ein Winkelhaken, jedenfalls des Beſitzers eigener, im Inventar aufgeführt iſt, ſo könnte man daraus ſchließen, daß jeder Setzer ſein eigenes Inſtrument beſitzen mußte. Aber die geringen Schriftvorräthe geſtatten kaum eine ſolche Annahme. Nach dieſen zu urtheilen, kann er faſt nur Kleinkram,

Foliobände kaum in Ternen, höchstens in Duernen, zu drucken im Stande gewesen sein. Denn am 27. October 1576 mahnt Michael Hantzke, der Factor der Druckerei Leonhard Thurneyser's im Grauen Kloster in Berlin, diesen daran, den Gießzettel einer neuen Schrift richtig abzufassen: „.... wenn vnser zween sollen drin setzen, so muß ein jeder sein andertt halben centner schrifft haben in der schwabacher vnd in der hengenden corsiff."

[12]) Arbeiteten die Setzer etwa sitzend oder dienten die Stühle nur zum Beiseitestellen von Setzkasten, während drei Setzer gleichzeitig an den aufgestellten arbeiten konnten?

[13]) Da die ganze Abtheilung ersichtlich Formschneiderarbeiten gewidmet ist, so ist anzunehmen, daß die „Notenstöcklein" — worauf schon der Ausdruck: Stock hindeutet — in Holz geschnitten waren. Ein greller Rückschritt nach den Arbeiten und Leistungen Valentin Bapsts. Was aber ist unter den „welschen" Leisten zu verstehen? Etwa Clichés Genfer oder Lyoneser Arbeiten?

[14]) Daß die Sachverständigen von einer Schätzung der Patrizen und Matrizen absehen, ist befremdlich. Es deutet dies entschieden auf eine strict vollzogene Arbeitstheilung zwischen Stempelschneider, Schriftgießer und Buchdrucker.

[15]) Unter „Abguß der Mittelfractur" ist hier sicherlich zu verstehen, daß Johann Rhambau für die Benutzung seiner Matrizen zum Abguß 5 Gulden berechnete. Die Sachverständigen beanstanden diesen Ansatz auch nicht.

## 9. Zum Verlagsrecht.

Die Spuren, welche auf Rechtsvorstellungen über die Beziehungen zwischen Verlegern und Autoren, auf Anerkennung von Rechten letzterer an ihren Geistesproducten hindeuten, sind kümmerlicher Natur. Um so mehr ist es erforderlich, auch die leisesten Anklänge daran aus dem Wust des Actenmaterials herauszuheben. Deshalb theile ich denn auch hier das nachstehende Actenstück aus dem Contractbuch des Jahres 1583 mit:

Sigmundt Buchauer hatt an Eidesstadt sich vorpflichtet angelobt vnnd zugesagt das er zwischen hier vnd den letztenn Octobris negstkunfftig, das Buch Concordia nicht anderweit aus dem Latein in Bohemische sprach vertiren noch seinem Wirthe Hansen Lohmüller zu nachtheil ohne sein vorwissen vnd willen selbst drucken oder andere drucken lassen, vorkeuffen oder sonsten vndergeben, vnd binnen solcher Zeitt auf die wege trachten, vnd es dohin richten wolle, das Lohmüller Dreihunderfunfvndsiebenzigk gulden gestendiger vnd bekentlicher schuldt zu danck bezahlt werden, In entstehung aber dessenn, Lohmüller alßdann solch Concordien Buch vor sein eigen gutt, damit seines gefallens zugebaren behalten solle,
Es soll vnd wil auch Buchauer sich schirstkommenden Michaelismarckt in schrifften anhero ercleren, das die bezahlung gewißlichen vor den letzten Octobris geschehen solle, Inn verbleibunge aber dieser erclerunge, soll Lohmüller befugt sein, solch Buch seiner gelegenheit nach in solchem Michaelismarckt, zuuerhandeln, vnd sich

obgeſchriebener Dreyhundertfunfondſiebenzig gulden doran zu erholen vnd bezahlt zumachen, Act. den 26. Julij Anno 83.

Wohl handelt es ſich hier nicht um einen Verlagsvertrag, dennoch aber wird eine literariſche Arbeit als Werthobject behandelt, mit deſſen eventueller Uebertragung an einen Dritten der Gläubiger ſich bezahlt zu machen berechtigt iſt, während der Schuldner und Autor ſich aller Rechte daran begiebt und ſich zugleich verpflichtet, keine anderweitige Ueberſetzung (eben das überlieferte Werthobject) neu herzuſtellen. Ob nun der Gläubiger von einem Buchhändler 375 Gulden für das Manuſcript erhalten haben würde, daran iſt allerdings ſehr zu zweifeln. —

Meine Quellen bieten noch zwei Beiſpiele einer Uebernahme ganzer Auflagen von Werken, welche die Verfaſſer auf eigene Koſten hergeſtellt hatten. Bei dem einen — Ankauf des Commentars des Profeſſors Wilhelm Hilden zum Organon des Ariſtoteles durch Jacob Apel und David Pleisner — handelt es ſich zwar um ein an ſich bedeutendes Geldobject (1296 Thaler), aber es bietet ſonſt nichts Eigenartiges oder Bemerkenswerthes. Das zweite dagegen iſt intereſſanter, da es ſich gleichzeitig um die Ueberlaſſung des dem Verfaſſer zuſtehenden Druck-Privilegiums handelt.

Das Document über das betreffende Abkommen lautet nun:

Vor Gerichten ſind erſchienen, der Achtbar vnd Wolgelarte, Her Mgr. Henningius Clarius, in aufgetragener Volmacht des Ehrwürdigen Achtbarn vnd Wolgelarten Hern Mgrj Chriſtophori Fiſchers General Superintendens zuer Zelle an einen, vnd dan Hans Borner buchhendler vnd bürger alhier anders theils, haben aldar vorbracht, Ob ſie wohl bies anhero wegen 130 fl. domitt itzermellter Hans Borner, Hern Chriſtophoro Fiſchern vor ſein spalterium, welches Er von Michaeln Karnern Buchdrugkern zu Vlſen erkaufft, vorhafftet, ſtreitigk geweſen, aus Vrſachen, das offt ermelter Borner 183 fl. ausgelegtes geldes vor 500 Cathechiſmos L. Chriſtophori Fiſchers dargegen zu fodern So hetten ſie ſich doch nuhmer auf nachuolgende maß mitt einander vorglichen.

Erſtlichen weil wohlgedachter Her Superintendens, durch ſeinen geuolmechtigten Ahnwalden, erwehnten Hanſen Bornern, volkomene macht vnd gewaltt zugeſtellett beruhrte Cathechiſmos ſeines gefallens hinfürder aufzulegen, zudrugken vnd zuuerkeuffen, So hatt Er Jhme anfengklichen 50 Exemplaria derſelben vor priuilegium zuegeſtellett, vnd dan zuegeſagett vnd bewilligett die 130 fl. auf nachvolgente termin zuendrichten

Nemblichen. 30 fl. nechſtskommenden Michaelis margktt 96, Vierzigk

gulden Neuen Jahres 97 vnd dan 30 fl. Oſtermargk 97 bies alſo volkommendlich die 130 fl. entrichtet, Domitt beide Partheyen zuefrieden, vnd ſolches dem gerichtsbuche einzuuorleiben gebeten Act. den 28. Sept. Ao. 96.

Hans Börner hatte alſo jedenfalls die betreffende Ausgabe des Katechismus für Fiſcher's Rechnung, wohl in Leipzig, drucken laſſen und übernahm dieſelbe nun, entweder zur Begleichung einer Schuld aus einem früheren Geſchäft, oder weil Fiſcher die Druckrechnung nicht bezahlen konnte. Für das Privilegium Fiſcher's vergütete Börner angeblich 50 Exemplare des erkauften Werkes. Aber mit dem Einhalten der Zahlungstermine war er ſehr ſaumſelig; den der Neujahrsmeſſe 1597 (40 Gulden) konnte er nur in drei Raten abführen, hatte wahrſcheinlich ſogar verſucht, den betreffenden Poſten mit Büchern zu decken, da er ſich am 22. Februar 1597 ausdrücklich verpflichten mußte „mitt bahrem gelde, vnd nicht mitt büchern oder wahren zu bezahlen".

Aber im Kaufvertrag befindet ſich ein Fehler: die aufgeführten Kahlungstermine ſummiren ſich nur zu 100 Gulden, während die Kaufſumme doch 130 Gulden betrug. Differenzen hierüber und über zu liefernde Defecte verzögerten die volle Erfüllung des Vertrages bis zum Jahre 1600. Wahrſcheinlich betrafen dieſe Differenzen eine anderweitige Werthbemeſſung des überlaſſenen Privilegiums, denn bei der ſchließlichen Vereinigung erſcheinen die im urſprünglichen Vertrage ungedeckt bleibenden 30 Gulden plötzlich als Kaufwerth des Privilegiums:

Hanß Borner geſtehett daſ Er Hern Chriſtof Fiſchers general Superintendenten zue Zelle ſehligen erben, vor das priuilegium des Cathechismj Lutherj noch 30 fl. ſchuldigk, doran Er 6 fl. wegen ettlicher defect, ſo Er müſſen drugken laſſen, abgerechnet, Die hinderſtelligen 24 fl. wil Er Baltzer Hageblogken heutiges tages 16 fl. vorgnugen, vnd den Hinderſtandt wan Hageblogk Jhme von den Fiſcheriſchen erben Conſenſ vnd einwilligung wegen vorkauffung des priuilegij ſolches Catechismj zuſtellen wurde vollent richtig machen, Jnuorbleibung deſſen hatt Hagkeblogk angelobt vnd zugeſagt, Hanſen Bornern 33 thl. wider zuerſtatten. Act. den 30 Auguſtj Ao. 1600.

Ich glaube übrigens, daß das betreffende Privilegium kein kaiſerliches oder kurſächſiſches, ſondern ein braunſchweig-lüneburgiſches geweſen ſein dürfte, welches der Fiſcher'ſchen Katechismus-Ausgabe

ein locales Absatzgebiet sicherte. Da nach den bestehenden gesetzlichen Anschauungen Privilegien nicht verkauft werden konnten, auch durch Privatvertrag nicht übertragbar waren, so war Hans Börner vorsichtig genug, sich die behördliche Genehmigung der Uebertragung zu sichern; denn dies ist jedenfalls unter dem beizubringenden „Consens vnd einwilligung" zu verstehen, nicht etwa eine nochmalige formelle Bestätigung des erfolgten Verkaufs seitens der Fischer'schen Erben.

### 10. Preisdruck durch den Nachdruck.

Die nachstehende Urkunde erklärt sich wohl von selbst; sie findet sich im Contractbuch von 1583 fol. 78v. und 79r.

> Nachdem Peter Valgrisius, mit M: Johan Nelden aufgangs negstuorrucktes Ostermarckts dergestalt gewettet, Woferne M. Nelden darthun wurde, das die opera Cojaci inn eim halben Jhare vmb sechs gulden gekaufft werden, Solte er dieselben von Valgrisio ohne einige bezahlung haben, Könte ers aber nicht erweisen, Solte vnd wolte M: Nelden Jhme dieselben zwiefach zahlen, Vnd aber heutiges tages den Gerichten Valgrisius durch M: Ambrosien Sonnewalden furbringen lassen, das solche Wette mit dieser außdrücklichen Condition geschehen, Do bemelte opera praecise in einem halben Jhare vmb sechs gulden vorkeufft worden, vnd das M: Nelden domals alßbald das geldt herausgeben sollen, Welcher condition aber M: Johann Gaudigk wegen M: Neldens nicht gestendig, So ist hierauf Gerichts wegen dieser Abschiedt gegeben, Do Valgrisius solche Conditiones inn Sechsischer frist nicht erweiset, So solle er alßdann der Wette nachkommen, vnd mehrgedachtem M: Nelden erwehnte opera Coiaci ohne einige bezahlung volgen lassen. Welches zur nachrichtunge anhero registrirt worden, Act. den 6ten Julij A° 83.

Die Grundlage für die Wette war jedenfalls der Umstand, daß Mag. Johann Nelden Kenntniß von dem bevorstehenden Erscheinen eines billigen Frankfurter Nachdrucks der ersten Sammlung Cujas'scher Schriften hatte. Die event. bedingte doppelte Bezahlung hatte wohl den Preis der Pariser Originalausgabe, welche Peter Valgrisius auf Lager haben mochte, im Auge; er vertrieb ja in großem Maßstabe, vielleicht sogar ausschließlich, fremdländisches Sortiment. Sah er sich für die Folge genöthigt, mit dem Preise der Originalausgabe auf den der Nachdruckausgabe heruntergehen? Der Erfüllung der verlorenen Wette suchte er durch Wortklauberei sich zu entziehen.

## 11. Ein Büchermarder früherer Zeit.

Das Leipziger Richterbuch von 1585 bietet unter den Contracten auf fol. 14r. und v. folgenden Eintrag:

> Nachdem vorgangene Mitwoche der Ehrwirdige Simonn Goderitz pfarher zue Brandes in Hennigk Großenn buchladen alhier kommen vnd etzliche bucher keuffenn wollenn vnnd seinenn bericht nach eine predigt auf drey bogen vnnder den arm gesteckt der meinungk dieselbe zue bezahlenn aber solchs auf Vorgessenheit vonn Jhnn vorbliebenn Dorauf Jhnn alsbaldt gemeltes Grossen diener Thomas Scheuerer vonn Halberstadt ahngesprochenn vnd was er vnnder die arm vorsteckt befraget auch dorauf einen dib gescholten vnnd vbell geschlagenn. Ob nun wohl ermelter Scheuerer vorgeben dz der pfarher erstlich bericht er het dz Jhenig so er vnnder die arm gesteckt in einen andernn Laden kauft vnnd nachmahls vonn Jhnn vberzeuget worden dz er es in disenn laden angenommen Dodurch er Jhn zue diesenn Worttenn vnd Thetlichenn Vornemen vorursacht welches doch der pfarher nicht gestanden Als sein sie dergestaldt vorglichen dz sie Thomas Scheuerer gerichtlichenn doch seinenn ehrenn vnd guttenn nahmen gantz vnnachtheilligk erkleret dz er alles dz so disfals vonn Jhm vorgenommen nicht animo iniuriandi besondern auf zornigenn vnd hitzigenn gemuth geschehen Wuste auch vonn oberwenthen Hrn pfarherrn vnd den seinen nichts dann ehr vndt redtlikeit, auch ahngelobt denn Hrn pfarhern derowegenn so vihl er zu recht schuldigk kegenn menniglichenn vertretenn, ist auch nachmahls vonn Hrn Richter in geburliche straf genommen Actum den 3ten Aprilis Ao. 85.

Thomas Schürer — auch in der Bürgermatrikel wird er fälschlich Scheure genannt — scheint sich in seiner Beschuldigung sicher gefühlt und nur mit Widerstreben widerrufen zu haben; er that es auch nur in der eigentlich nichtssagenden Form, in welcher zu jener Zeit Verbal-Injurien vor dem Leipziger Stadtgericht erledigt zu werden pflegten, falls der Beklagte „nicht geständig" war. Ueber eine von Schürer erlegte Strafe findet sich übrigens auch unter den Urfrieden keine Spur; allerdings könnte sie auch in dem nicht mehr vorhandenen Kummerbuch vermerkt worden sein. Er scheint im übrigen schon damals — später wurde er der Begründer einer bis weit in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts fortblühenden bedeutenden Leipziger Verlagshandlung — trotz seiner noch unselbständigen Stellung, eine geachtete Persönlichkeit gewesen zu sein und bei Henning Große eine besondere Vertrauensstellung

eingenommen zu haben. Als er am 6. December 1594 das Bürgerrecht erlangt, bezeichnet ihn die Bürgermatrikel in ungewöhnlich ehrender Weiſe als „Henningii Grossii ad multos annos minister fidelis“ und werden ihm von den 10 Joachimsthalern Bürgerrechtsgeld zwei „ex gratia“ zurückgegeben.

Thomas Schürer könnte ſich aber mit ſeiner Beſchuldigung dennoch wirklich im Unrecht befunden und Simon Göberitz nur aus Vergeßlichkeit und in gutem Glauben gehandelt haben. Letzterer war nämlich der Schwiegervater des kleinen Buchführers Ambroſius Koſtwil, deſſen Buchladen er vorher beſucht gehabt haben könnte. War er wirklich ſchuldig, dann haben die theologiſchen Biblioklepten des laufenden Jahrhunderts in alter Zeit ihr Vorbild zu ſuchen.

## 12. Ein Opfer der Reiſe zur Meſſe.

Friedrich Kapp hat in ſeiner Schilderung der Frankfurter Meſſe die mannigfachen Gefahren betont, welche in den vielfach unruhigen Zeiten die Buchführer auf ihren Wanderungen und Reiſen bedrohten; ich ſelber hatte ſchon früher darüber kleine Anecdota, Osc. Haſe in ſeinen Kobergern reicheres Material geliefert. Auch Fr. Teutſch hat im 6. Bande dieſes Archivs die Notiz gebracht, daß der Reiſediener Chriſtoph Schramm's in Wittenberg, Math. Szener, im Jahre 1568 auf einer ſeiner öfteren Geſchäftsreiſen in Siebenbürgen erſchlagen wurde. Die Reiſen zur Meſſe erfolgten denn auch vorwiegend in größerer Geſellſchaft, von Leipzig nach Frankfurt a. M. unter thüringiſchem und heſſiſchem Geleit. Auch die Nürnberger kamen und gingen meiſt in Gemeinſchaft; von einem mit Kummer beſchlagenen Nürnberger Buchführer wird ausdrücklich geſagt, er habe denſelben gebrochen und ſei mit dem Nürnberger Geleit davon gezogen. Meiſt erfolgten dieſe Reiſen zu Pferde; Roß und Rüſtung gehörten ja auch in jener Zeit unbedingt zum Heergeräth eines behäbigen Bürgers und unter dem des Buchdruckers Johann Rhambau in Leipzig werden ſie ausdrücklich hervorgehoben. In meiner jüngſt erſchienenen kleinen Schrift über die Entwickelung des Buchhandels in Leipzig habe ich außerdem einzelne Beiſpiele betreffs der Reiſeausrüſtung wandernder Buchführer beigebracht; auch im Jahre 1576 bekennt Jacob Apel in Leipzig, „das er wegen Bonifatien Taubmann's

(i. e. Daubmann) von Königſpergk Joſt Beckern vor ein Pferdt Viertzigk thaler" ſchulde. Wenn, wie Kapp erwähnt, Chriſtoph Plantin und Johann Moretus von Antwerpen gelegentlich größere Strecken ihrer Meßreiſen nach Frankfurt a. M. zu Fuß zurücklegten, ſo beruhte das vielleicht ebenſo auf Liebhaberei, wie das Factum, daß unſer erſt kürzlich verſtorbener Neſtor, Friedrich Frommann in Jena, in ſeinen jüngeren Jahren regelmäßig zu Fuß auf die Leipziger Meſſe wanderte.

Auf der Reiſe zur Leipziger Neujahrsmeſſe des Jahres 1585 fand nun Lamprecht de Neden von Altdorf, der Schwiegerſohn Dietrich Gerlach's in Nürnberg, einen gewaltſamen Tod. Er ſcheint ein regelmäßiger Meßbeſucher geweſen zu ſein, denn ſchon in der Oſtermeſſe 1580 hatte er den Buchbinder Elias Steinfeldt von Joachimsthal in Böhmen, welcher der Firma Dietrich Gerlach's Wittwe und Erben in Nürnberg ſeit der Michaelismeſſe 1572 59 Gulden ſchuldete, bekummert. Das Factum von Lamprecht de Neden's Ermordung berichtet die Urkunde vom 3. Februar 1585 über die Auslieferung des einen der Mörder, der in Leipzig ergriffen worden war, an das zuſtändige Gericht in Lauchſtädt:

> Baſtian Kitz vonn Merſeburgk welcher vergangenn margkt nebenn ſeinen Zweinenn geſellen Andreas Fiſchreder vnd Dan Sauhackiſch auf freyer offener ſtraſſenn im ampt Lauchſtet Lamprecht de Nedenn einen buchfurer vonn Altorf bey Nurnbergk vnnd dann Chriſtianum Trautennpuhllen vonn Halla angegriffenn vnnd angeregtenn Lamprecht de Nedenn durch einen ſchuß auf einem handtrohr alsbaldt ermordet, Trautennpuhlenn aber etzliche ſchrot in die ſtirn vnnd Kopf geſchoſſenn Dauohn er von Karrn darauf ſie gefahrenn gefallenn, auch nachmahls dieſelbenn beraubet, Jhnenn Jhre mentell ſatteltaſchenn vnd Wehrenn genommen vnd den ermordetenn vnd beſchedigten in der ſtraſſenn liegenn laſſenn. . . ."

worauf die Details über die Ergreifung des Thäters in Leipzig berichtet werden.

De Neden kam alſo nicht mit dem großen Nürnberger Geleit, vielleicht von einer Jahrmarktsreiſe durch das Thüringer Land, zu welcher der Charakter des Dietrich Gerlach'ſchen Verlages ja auch ganz beſondere Veranlaſſung bieten konnte. Daß auch er und ſein Gefährte theilweiſe zu Pferde gereiſt waren, ſcheint die Erwähnung der Satteltaſchen anzudeuten; vielleicht führten die Reiſenden auf dem Karren gleich de Neden's Waarenlager mit ſich. Ob der

Begleiter, Chriſtian Trautenbuhl von Halle, der Kutſcher, ein Geſchäftsgenoſſe oder ein ſonſtiger beliebiger Reiſegefährte war, muß dahin geſtellt bleiben. Der Familienname gemahnt unwillkürlich an Ludwig Truterbule, Buchdrucker in Halberſtadt, der allerdings 60 Jahre früher lebte.

### 13. Buchhändler und Roßkamm.

Die weit verbreitete Vermiſchung des Buchhandels mit dem ſonſtigen Waarenhandel ſcheint ſich zwar mit der Mitte des 16. Jahrhunderts im Allgemeinen verloren zu haben; vereinzelte Beiſpiele dafür finden ſich jedoch auch noch in der zweiten Hälfte deſſelben. David Pleisner in Leipzig erwarb ſogar im Jahre 1591 das Bürgerrecht ausdrücklich als „Bibliopola et Mercator“, nachdem er ſchon Jahre lang Geſellſchafter von Jacob Apel dem Jüngeren geweſen war. Sein Beitritt zur Kramer-Innung dürfte doch alſo wohl einen beſtimmten Zweck gehabt haben, wie dies noch in allerneueſter Zeit bei Friedrich Fleiſcher der Fall war, der dieſes Innungsverbandes bedurfte, um mit Thee und Eau de Cologne handeln zu können, oder dies vielleicht nur that, um ſeine Innungsrechte zum äußerlichen Ausdruck zu bringen.

Einen Buchführer alter Zeit aber zugleich als Roßkamm zu finden, dürfte doch eine Merkwürdigkeit ſein. Es war dies Joachim Jede, Buchführer in Stendal. Im Contractbuch von 1592 findet ſich fol. 22v. nachſtehender Eintrag:

> Joachim Jede Buchfuhrer zu Stendal hat zugeſaget vnd angelobet, Dieweil George Helffreich mit dem pferde ſo ehr itzunt ihme wegen Caſpar von Eckſtet zuſtellen ſol, nicht zufrieden, vff negſten Michaelis marckt Georgen Helffreichen einen Gaul ſo in Pommern Dreißigk Thalern wirdigk vnd mit welchen ehr gar wol zufrieden ſein ſal, mitzubringen, Actum den 20 April Ao. 92.

Auch im Jahre 1553 lieferte ja — wie ſchon vorher angeführt — der Buchführer Hans Maß von Lübeck an Anton Schultz von Jüterbock ein Pferd, ungefähr 14 Gulden an Werth, als Abſchlagszahlung auf ſeine Schuld. Aber fraglich bleibt es doch, ob als Handelswaare.

### 14. Zum Dedicationsbettel.

Beiſpiele für den Brauch und Mißbrauch der Autoren, ſich durch Dedicationen und Widmung einzelner Exemplare ihrer Werke

einen Erſatz und eine Aufbeſſerung des mangelnden, oder nur kümmerlichen Honorars zu verſchaffen, habe ich in meinen Beiträgen Band II. vielfach gegeben; ſie ſind von Fr. Kapp in ſeiner Geſchichte des Deutſchen Buchhandels noch etwas ergänzt worden. Neu aber dürfte doch der Nachweis ſein, daß dieſer Brauch gegen Ende des 16. Jahrhunderts ſelbſt Unterbehörden gegenüber geübt wurde, alſo eine Ausdehnung gewonnen hatte, die es als berechtigt erſcheinen läßt, ihn theilweiſe geradezu als Bettelei zu bezeichnen.

Die Leipziger Kummerbücher verzeichnen auch die Ausgaben der Gerichte. Unter denen des Stadtrichters für 1580 — es war der frühere Buchführer Lorenz Finckelthaus — erſcheint der Poſten:

> Jonas Marſchallus von Arnſtadt geben von Gerichts Wegen fur einen Geſang mit funff Stymmen ſo ehr dem H. Andreas Syebern vnd mir Lorenz Finckelthauſen zugeſchrieben hatt 1 fl.

und unter denen des Jahres 1583:

> 9. Auguſt 1583. 12 gr. Einem studioſo mitt nahmen Abrahamo Praetorio wegen eines Cantilene ſo Er den gerichten dedicirett.

Leipzig ſcheint alſo ſchon zu jener Zeit keinen Mangel an Muſik-Mäcenen gehabt zu haben.

Auf einen ſyſtematiſch betriebenen derartigen Bettel dürfte auch der Eintrag unter den Urfrieden des Jahres 1560 hindeuten:

> Hans Schinthler ſonſt Dreſcher genant iſt eingezogen, das ehr dem Mgro. Herolt Brief vnnd ethliche gedruckte vers weck getragen, gelt douor bekommen, das verzeret, vnd im nichts geben, weill er ſich aber mit Jme vertragen, ſo iſt er vf den vrfriden loß geben Act. den 27. Junij (1560).

Der Rath der Stadt verbat ſich im Jahre 1594 das Dediciren gänzlich, weil er damit zu ſehr „uberlegt“ werde.

## 15. Aus bewegter Zeit. 1593.

Den Einfluß, welchen die kryptocalviniſtiſchen Wirren des 16. Jahrhunderts durch die in ihrem Gefolge auftretende ſtarre confeſſionelle Haltung der kurſächſiſchen Regierung auf die Preßverhältniſſe und indirect auf den Buchhandel ausübten, habe ich ſchon bei verſchiedenen Gelegenheiten zu berühren Veranlaſſung gehabt. Die erſte Periode dieſer Wirren vernichtete die bürgerliche

Existenz des bedeutendsten Leipziger Verlegers des 16. Jahrhunderts, Ernst Vögelin's; erst später gelang es seinen Erben den größern Theil seines Eigenthums wieder in ihren Besitz zu bringen, die Druckerei aber nie. Die zweite Periode brachte zwar keine so grelle Gewaltsamkeiten in Bezug auf das Preßgewerbe zu Tage, scheint aber auch einen Sohn Ernst Vögelin's, Valentin, den Leiter der Buchhandlung, in Mitleidenschaft gezogen zu haben, that dies jedenfalls bezüglich Henning Große's, welcher mit genauer Noth einem geschäftlichen Schiffbruch entging.

Der schwere, von dem Rathe der Stadt gleichsam begünstigte Tumult vom 19. Mai 1593, der in der Demolirung und Plünderung des Hauses des Kaufherrn Adolph Weinhausen und anderer Reformirten gipfelte, erwuchs aus Reibereien von Universitätsangehörigen. Derartige Reibereien dürften auch bereits früher, bei Gelegenheit der Maßregelung des Mag. Wolfgang Harder und des Superintendenten Gundermann im Jahre 1591 stattgefunden haben und zweifelsohne hängt damit eine Mißhandlung Valentin Vögelin's durch den Studenten Philipp Morgenstern aus Eisleben zusammen. Das Factum erhellt aus der dem Rathsbuche einverleibten Urkunde über die Cautionsbestellung, die seitens Valentin Vögelin's nöthig war, um die peinliche Klage gegen Morgenstern erheben zu können. Sie lautet:

Vor einem Erbarn Rath ist erschinen Valentin Voegelin vnd hat angezeigt, Wie das er von Philips Morgenstern von Eisleben einem Studenten, kurtzuorruckter Zeit alhier zu Leiptzigk in M. Heinrich Kitzschen behausung zum hochsten beschedigt vnd verwundet, Auch nicht allein vmb seine Nahrung, sondern viel mehr vmb seine gesundheit gebracht worden, vnd wie wol bey der loblichen Vniuersitet er den Vorbrecher in Arrest nehmen lassen, darein er auch bis zu Austrag der sachen zuuorbleiben zugesagt, so wehre doch derselbe seiner verpflichtung zuwieder dauon getzogen, vnd hette wohlgemelter Vniuersitet Citationen gantz vorechtlich gehalten, bis er auch entlich wegen seines vngehorsambs relegiret worden Dieweil aber bemelter Vöegelin angeregten Morgenstern dero Jhme zugefugten scheden halben geburlich zu belangen bedacht, sich aber besorgen muste, dz Jhme Caution von nöten sein wurde, So wolte er hiermit seinen geburlichen antheil seiner Vaterlichen zweyen Heuser in der Niclas vnnd Ritterstrassen, desgleichen auch seinen Buchhandel, wie er den von seinem lieben Vater Ernst Voegelin seligen ererbet, zum willigen ausdrucklichen vnderpfande constituirt vnd eingesetzt, Sich auch vorpflichtet haben, Das eine iede Obrickeit

vnd Gerichte darunter vielerwehnter Philips Morgenſtern anzutreffen vnd zu gefenglicher haft zu bringen ſein möchte, ſchadlos halten vnd vortreten ſolle vnd wolle, Mit bit Rahtswegen in ſolche ſeine vorpfendung zu consentiren vnd zu willigen, welches vf ſolche ſeine bit geſchehen, vnd dem Rahtsbuche einvorleibt, Actum den 1. Decembris Ao. 91.

Gleichzeitig wurde Vögelin dieſe Cautionsbeſtellung ſchriftlich beglaubigt, um ſich dieſer Urkunde vor auswärtigen Gerichten bedienen zu können.

Die Univerſitätsbehörden hatten alſo augenſcheinlich in parteilicher Weiſe bei Morgenſtern's Entweichen connivirt; wenigſtens wurde dieſer ſchwerlich in thatſächliche Haft genommen, höchſtens mit Gehorſam für den Stadtbezirk belegt. Da das gerichtliche Verfahren vor einem auswärtigen Gerichte, vielleicht in Eisleben, ſtattgefunden hat, ſo bieten die Leipziger Gerichtsbücher nichts über den Ausgang der Sache. Aber nahe genug liegt es, den ſchon im Jahre 1596 erfolgenden Tod Valentin Vögelin's mit der erlittenen ſchweren Körperverletzung in Verbindung zu bringen.

Der ſchon erwähnte Aufruhr des Jahres 1593 wurde durch den Adminiſtrator, Herzog Friedrich Wilhelm von Sachſen, blutig geahndet. Vier der Rädelsführer, ſämmtlich Handwerker, büßten mit dem Kopfe und das Urfriedenbuch von 1593 weiſt noch eine ganze Reihe beſtrafter und der Stadt verwieſener Uebelthäter auf. Nur einer der Theilnehmer, ein Buchdruckerlehrling, ging frei aus:

Ludewigk Steger von Blanckenhain, buchdruckersiung, iſt vordachts willen, Das ehr auch bey den Hausſtürmen geweſt, eingeſtackt, heute aber weil er nichts vberwieſen verurfriedet loß gelaßen, das ehr ſich zu ieder Zeit wiederſtellen ſol, welches ehr auch angelobet. Actum den 22. May Ao. 93.

Uebrigens gehörte zu dem Bürgerausſchuß, welcher zu jener Zeit mit dem Rathe über die Abſtellung einer Vielzahl von Beſchwerdepunkten verhandelte, auch der Formſchneider und Buchdrucker Nickel Nerlich.

Henning Große ſeinerſeits ſcheint ſchon ſeit längerer Zeit im Verdacht des Kryptocalvinismus geſtanden zu haben; er war im Jahre 1576 zu einem der Vormünder der in Leipzig verbliebenen Kinder des geflüchteten Ernſt Vögelin beſtellt worden, hatte aber ſchon 1578 dieſes Amt mißmuthig und aus beſonderen, nicht näher angegebenen Gründen wieder niedergelegt. In der Zeit, in welcher

die den Reformirten ſich zuneigende Partei im Lande die Oberhand hatte, war er unter die Rathsverwandten aufgenommen worden, am 9. März 1590 in den ſitzenden Rath eingetreten und ſeit dem 22. Februar 1591 dem Stadtgericht als Beiſitzer zugetheilt.

Wahrſcheinlicher Weiſe hängt es bereits mit der Erregung, welche gegen die nunmehr unterliegende Partei herrſchte, zuſammen, daß ſich in der Nacht zum 12. December 1591 der Schwarzfärber Paul Fritz gegen den Baumeiſter Ulrich Meyer und Henning Große vor ihren Häuſern „ſehr vngeburlich" benahm und erſt nach heftigem Widerſtande zur Haft gebracht werden konnte. Haß und Rachſucht der Buchdruckerfamilie Bärwald brachten Henning Große bald ernſtlich in Gefahr.

Er war mit der Familie Helborn verſchwägert und Vormund von Salome, der Tochter des Dr. th. Peter Helborn geweſen; dieſe hatte den Buchdrucker Zacharias Bärwald geheirathet, ihrem Vormund übrigens am 3. December 1589 in aller Form Decharge wegen der über ſie geführten Vormundſchaft ertheilt. Waren es nun Mißhelligkeiten, die nachträglich aus dieſem Vormundſchaftsverhältniß, oder ſolche, welche aus geſchäftlichen Beziehungen erwachſen waren — Zacharias Bärwald hatte auch für Henning Große gedruckt —, welche die Familie letzterem feindlich ſtimmten, genug, ſchon unter dem 28. Februar 1589 findet ſich unter den Urfrieden der Eintrag:

> Matthes Behrwalt ein buchdrucker (des Zacharias jüngerer Bruder) iſt deswegen heute eingeſtackt worden, Das ehr Hennig Großen Diener ausgefordert, weil ehr aber zur geltſtraff gewilliget, iſt ehr nach mittage verurfriedet loß gelaſſenn,

und ſpäter unter dem 24. October bei den Contracten desſelben Jahres der weitere:

> Demnach vor den Gerichten Her Hennigk Groß des Raths alhier, durch ſeinen procuratorn vorbringen laßen, das ihme Matthes Behrwalt mit ehrenrurigen worten in Kegenwart etlicher Perſonen angegrieffen, in deme ehr ihme nachgeſaget, er hette ſeinen bruder (Salua uenia) beſchießen vnd betrogen, welche Iniurien ehr ihme wie billich zu gemuth gezogen, Darumb ſuchen laßen ihn, ob ehr deßen geſtendig oder nicht, zubefragen, Dieweil ſich aber gedachter Behrwalt erkleret, Das ehr dieſer geclagten Iniurien, Inmaßen die vorbracht, ſich durchaus nicht zuerinnern wuſte, vnd do auch gleich etwas ſo Herren Hennigk Großen nachtheilig ſein ſolte, von

ihme geret were worden, were das doch nicht animo iniuriandi, ſondern aus bewegtem gemuth geſchehen, wuſte auch von mehrerwenten Herren Hennigk Großen nichts dan alles ehre liebes vnd guthes, wolte auch ihme kunfftig nicht anders nachreden, So iſt auch der Her Hennigk Gros, zuuerhutung anderer weitleufftigkeit, alſo damit zufrieden geweſt, vnd ſolches alſo anhero zu regiſtriren gebeten.

Die ſteigende Verbitterung in Folge des confeſſionellen Gezänkes ſchien aber Zacharias Bärwald bald die Gelegenheit zu bieten, ſein Rachegefühl zu kühlen. Henning Große hatte eine neue Auflage des Katechismus bei ihm drucken laſſen; in Folge eines Verſehens bei der Correctur, oder beim Umbrechen, war im Artikel vom Abendmahl das Wort „Eſſet" ausgefallen und zwar durch Bärwald's eigenes Verſchulden. Gerade er aber ſprengte nun aus — angeblich von anderen Feinden Große's dazu verleitet oder angereizt —, Große habe ſich im confeſſionellen Intereſſe einer abſichtlichen Fälſchung des Luther'ſchen Katechismus ſchuldig gemacht, dieſe Auslaſſung angeordnet, alſo eine Beſchuldigung ganz ähnlich derjenigen, welche im Jahre 1574 die Verfolgung gegen Ernſt Vögelin in Gang brachte.

Die Beſchuldigung wirkte zunächſt in beabſichtigter Weiſe. Wenn auch ein Eintrag in das Rathsbuch vom 31. Juli 1592 beſagt:

Demnach aus Herr Henning Groſſen wegen eines vnrecht gedruckten Deutzſchen kleinen Catechismi vorfurten Getzeugnus ſo viel befundenn, Das Zacharias Berwald ſolchen Catechismum angedeuteter maſſen gefertiget, ſo iſt er auch vmb deſſen willen mit gehorſamb geſtrafft wordenn, Die weil ſich aber ermelter Zacharias Berwalt ercleret, ſo viel ausfurlich zue machen, Das das Wort ‚Eſſet, in dem Exemplar, welches Er von Herrn Henning Groſſen entpfangen, nicht geſtandenn, Als iſt Ihme auch aufferlegt, Das er ſolches in Sechſiſcher friſt beweyſen, vnd ſich binnen drey Tagen ercleren ſolle, ob er ſolchenn beweiß zuuorführen geſinnet ſey,

der Beweis der Beſchuldigung alſo erſt binnen dieſer Friſt (6 Wochen und 3 Tage) zu erfolgen hatte, ſo koſtete ſie Henning Große doch ſofort ſeine Ehrenſtellungen. In der Ueberſicht der Aemtervertheilung unter die Mitglieder des ſitzenden Raths vor dem Rathsbuche von 1592 ſteht mit dem Datum des 4. Auguſt bei Große's Namen die Bemerkung:

Dieweil aber von den Herren Visitatorn Hennigk Großen vnd M. Chriſtoff Röſeln angezeiget, bis vff weitern beſcheit des Raths-

ſtuls ſich zuenthalten, So ſeint von einem Erbarn Rath an ihre ſtadt Veit Sieber vnd Adolph Stutter verordnet worden.

Zacharias Bärwald hatte alſo gewiſſenloſer Weiſe die Führung des Beweiſes der Wahrheit ſeiner Beſchuldigung angelobt; das genügte in der Verbitterung jener Zeit, um ſofort gegen Henning Große wenigſtens auf disciplinellem Wege einzuſchreiten.

Aber Bärwald hatte in der Verblendung des Haſſes überſehen, daß er ſelbſt in die Grube fallen mußte, welche er Henning Große graben wollte. War letzterer als Urheber der angeblichen Miſſethat ſtrafbar, ſo auch er ſelbſt als Helfer (Drucker und Corrector). Der in Ausſicht geſtellte Beweis der Wahrheit mißlang, wie die von mir ſchon im 8. Bande des Archivs unter der Ueberſchrift „Ein gefährlicher Druckfehler" mitgetheilten Actenſtücke erweiſen. Da das dort auszugsweiſe abgedruckte erſte Document nur ein breiter ausgeſponnener, aber mehr aufklärende Einzelnheiten bietender Entwurf zu ſein ſcheint, ſo iſt es wohl nicht unangemeſſen, wenn ich hier die Original-Urkunde einſchiebe, wie ſie im Rathsbuche des Jahres 1592 fol. 302. 303 ſteht:

Vor einem Erbarn Rath iſt erſchinen Zacharias Berwaldt Buchdrucker, vnd hat angezeigt, wie er ſich deſſen alſo auch ſchrifftlichen, vnter dem Datum des 15ten Februarij diſes 93ten Jahres ercleret, Das er deme zuuolge am 31ten Julij des abgewichenen 92ten Jahres gegebenen Abſchiedes, Das Jenige in ewickeit nicht beweiſen konte, Dormit er Herr Hennigk Groſſenn wegen eines vnrecht gedruckten Deutzſchen Catechiſmi Lutheri beſchuldiget, vnd vhrſache gegeben, Das er auch vmb deſſen willen von andern leuthen hin vnd wider in diſen Landenn ſo wohl im gantzen Remiſchen Reich, Kirchen vnd Schulen, ausgeſchrien, diffamiret, vnd verkleinert wordenn, Mit bit weil er vorſtunde, das gedachter Herr Hennig Groß ein Peinliche Iniurien Clage wieder Jhn antzuſtellen entſchloſſenn, ihnen zu behandlen, das er dieſelbe aus Chriſtlichem Mitleiden wolle fallen laſſenn, Ob nun wohl Herr Henning Groß wegen ſolcher groſſen vnd Gewaldſamen Iniurien ſich zum heftigſten beſchweret vnd angehalten, an dem Iniurianten ein ernſtlich Exempel zu ſtatuiren, vnd vber Jhnen ergehen zu laſſen, was das Rechtliche erkendnus vnd der Rechtliche Proceß mit ſich bringen wurde, So iſt er doch entlich nach notturfftiger vnderhandlung dahin bewogenn, Das er ſich ercleret, Er ſey erbötigk aus Chriſtlicher gedult vnd Mitleiden von der Clage abzuſtehen, vnd Zacharias Berwalden armen weib vnd vnerzogenen kleinen Kindern zu guette, dieſelben iniurien wie obenangedeutet, in vergeſſenheit zu ſtellen, doch wofern Berwaldt ihme einen offentlichen widerruf vnd abbit thun wurde,

Dorauf mehrerwehneter Zacharias Berwaldt bekandt, Es vberzeuge Jhnen ſein Chriſtlich gewiſſen, das er Herr Henning Groſſenn mit vngrundte vnd vnbeſchuldeter ſachen, beſchweret, ihme auch allenthalben vnrecht gethan, Derowegen er dan alle das Jenige, was er Herr Henning Groſſen wegen deſſen vnrecht gedruckten Catechismj zugemeſſen, reuociret vnd widerruffen, vnd zum aller vleiſſigſten gebethen, Es wolle Herr Henningk Groß ſolches alles ihme vmb Gottes willen vortzeihen vnd vorgeben, Dargegen er Berwaldt mit Handt vnd Munde ſich furpflichten thete, Das er Herr Henningk Groſſen vnd alle den ſeinen nichts anders dan alle ehr vnd Redlickeit nachſagen, Jhnen auch bei menniglichen entſchuldigen, vnd ſich darüber auch ſchriftlichen vnder ſeiner Handt vnd Petzſchir vorreuerſiren wolle, welches dan Herr Henning Groß fur Gerichtlich geſtanden vnd bekant angenommen, beneben angehefter bit, das Michel Lantzenberger vnd Frantz Schnelpoltz als Zacharias Berwaldes beyſtände, ſo perſonlich gegenwertigk geweſen, deſſen allen als Zeugen wolten indenck ſein, vnd das auch ſolches dem Rathsbuche möchte einuorleibet werden, Actum Hora 10. Antemeridiana den 20. Februarij Ao. 93.

Zuuolge vorgehender Abbit vnd Zuſage hatt Zacharias Berwaldt heut dato den 24. Februarij Ao. 93 mit Zuzihung vnd in gegenwardt ſeiner Beyſtände Michel Lantzenbergers vnd Frantz Schnelpoltz nachuolgende ſeine Schriftliche erclerunge vbergeben. (Es folgt nun das bereits im Archiv abgedruckte Selbſtbekenntniß Bärwalds.)

Henning Große hatte die ſchwere Gefahren drohende Verläumdung ſiegreich abgewehrt; den beabſichtigten Injurien-Proceß ließ er, ſicherlich aus Vorſicht, fallen. Aber ſeine Ehrenſtellung als Rathsherr erhielt er nicht wieder, wenn ſchon er auch fernerhin den Rathsverwandten zugezählt worden ſein dürfte; wenigſtens wird ihm auch in allen ſpäteren urkundlichen Einträgen fortdauernd das Ehrenprädicat „Herr" gegeben, das einfachen Bürgern nicht zuſtand.

Auch die Familie Vögelin hatte nun von neuem die Wirkungen der confeſſionellen Gehäſſigkeit zu verſpüren. Als Valentin Vögelin am 17. Mai 1591 das Bürgerrecht erlangte, ſcheinen dem als aus reformirter Familie entſtammt bekannten keine Schwierigkeiten bereitet worden zu ſein. Bei ſeinem Tode aber wurde das Geſchäft amtlich geſperrt und verſiegelt und ſeinem Bruder Philipp nur unter Bürgſchaft des Mag. Johann Scipio, des Buchführers Jacob Apel und des Buchbinders Melchior Wagner am 30. December 1596 geſtattet, die Erbſchaft vorläufig anzutreten und die Buch-

handlung wieder zu öffnen, um die Geſchäfte der Neujahrsmeſſe abwickeln zu können „vnd die Kunden vnd Handelsleutte an ſich (zu) behaltten vnnd nicht (zu) vorwehnen". Zwar wird die erfolgte Verſiegelung hierbei und auch im Jahre 1597 mit der nothwendigen Fürſorge für die Sicherung des Intereſſes des einzigen außer ihm noch (und zwar in Heidelberg) lebenden jüngſten Bruders Gotthard motivirt. Aber obſchon das Leipziger Geſchäft von beiden Brüdern gemeinſchaftlich fortgeführt wurde, ſo gelangte doch zunächſt keiner von ihnen zum Bürgerrecht; wahrſcheinlich verweigerten beide das Unterſchreiben der Viſitations-Artikel. Nach dem geltenden Gewerberecht hätte das Geſchäft alſo nur als eine Factorei des 1599 errichteten Heidelberger betrieben werden und außerhalb der Meßzeiten keine Geſchäfte machen dürfen, wenigſtens keine Sortimentsgeſchäfte mit dem Publicum.

Jedenfalls erwuchſen den Brüdern Hemmungen im Geſchäftsbetriebe, vermuthlich auch ſonſtige Ungelegenheiten, die ſie zur Einleitung von Verhandlungen über den Verkauf des Geſchäfts veranlaßt haben mögen. Nur eine derartige Annahme macht den nachſtehenden Eintrag vom 3. October 1601 in das Contractbuch verſtändlich:

> Vf inſtendiges ahnſuchen Hanſen Roſens — Johann Roſa, der dann Bartel Voigt eine größere Partie Sortiment abkaufte — geuolmechtigten M. Baltzer Büttners, vnd dorauff E. E. Hochw. Raths befehlich wird Philippo Vogelino hiermit vermeldet vnd angezeigett, Das er die 100 Thl. ſtraffe in 14 Tagen bey den Gerichtten niederlegen, vnd nachmals in gleicher friſt vermöge ſeiner in Martio Jüngſtverſchinen gethanen an eydes ſtad gerichttlichen zuſagen Hanſen Roſen ſein Taxbuch bey ſtraff 200 Thl. ausandtwortten vnd folgen laßen ſoll.

Gotthard Vögelin, der unter den Augen ſeines Vaters in der Pfalz erzogen worden war, dürfte ſtarrer zu ſeinem kirchlichen Bekenntniß gehalten haben, als der in Leipzig aufgewachſene Philipp. Der auch nur zeitweiſe Aufenthalt in Leipzig dürfte erſterem alſo bald verleidet worden ſein, denn im Jahre 1603 ſiedelte er vollſtändig nach Heidelberg über und beſtellte am 31. October dieſes Jahres Tobias Taute als Bevollmächtigten zum Eintreiben ſeiner Außenſtände.

Unklar bleibt es, ob für einen im April 1604 zum Austrag kommenden Rechtshandel mit einem gewiſſen Heinrich Cramer von

Zeitz die Keime in Leipzig oder in Heidelberg zu ſuchen ſind. Am 19. April 1604 (Meßzeit) war dieſer auf Gotthard Vögelin's Anſuchen „vnd ausgebrachte ſtegkbrieffe von den Churfürſten vnd pfaltzgraffenn am Rhein" in Haft genommen und den Tag darauf nur auf das Verſprechen hin wieder entlaſſen worden, ſich binnen 14 Tagen nach Heidelberg zu begeben, um ſich dort mit Gotthard Vögelin „vnd andern" der Schulden halber zu vergleichen und ſich „mit deßelben (i. e. Vögelin's) factore der zugefügten beſchedigung halber erbar vnd vfrichtigk abzufinden". Möglicher Weiſe war Heinrich Cramer ein Buchhandlungsdiener; er verſpricht nämlich zugleich, in Ermangelung baarer Bezahlung des Vögelin'ſchen Guthabens „daßelbe mit ſeiner arbeitt treulich vnd ehrlich abzuuordienen".

Philipp Vögelin dagegen war gefügiger; am 24. September 1604 erlangte er endlich das Bürgerrecht, aber nur unter Verläugnung ſeiner Confeſſion als Reformirter. Die Bürgermatrikel ſagt in ungewöhnlicher und weitläufiger Weiſe:

> Philipp Vögelin, patre natus M. Ernesto cive quondam et typographo hujus urbis cumprimis celebri, jus civitatis a parente consecutus civitateque donatus, juramentum praestitit fidelitatis et obaedientiae senatui praestandae usitatum. De legitimo ejus conceptu et ortu testimonium exhibuerunt Joannes Berner bibliopola et Arnoldt Findinger natu grandior Testudinarius ambo cives integri et honesti. Iſt auch erinnert worden, das ehr ſich aller Irrigen vndt ſonderlichen der Caluiniſchen Religion enthaltten vndt nicht anhengig machen ſolle, hatt zugeſaget ſich aller gebuhr zuerzeigen, Wie er ſich dann ſolcher Religion niemahlß angenohmen, ſondern zu der Augſpurgiſchen confession bekandt vndt nochmahlß darzu bekenne.

Aber man entſann ſich doch wenigſtens jetzt, daß der Vater der Buchhandelsſtadt Leipzig Ruhm und Ehre gebracht hatte!

## Buchbinder und Buchhandel.

Von

**F. Herm. Meyer.**

Als nach Erfindung und weiterer Verbreitung der Buchdruckerkunſt größere Mengen von Büchern dem Handel zugeführt wurden, als durch die geiſtige Bewegung gegen Ende des Mittelalters zugleich das Bedürfniß nach ſolchen geſteigert wurde, bildete ſich auch der Vertrieb der Preßerzeugniſſe an das Publicum immer mehr aus. Neben dem Angebote der Verleger ſelbſt tritt der Wanderverkehr in ſeinen verſchiedenen Formen, als Hauſirhandel, als Beſuch der Meſſen und Märkte ꝛc. in großem Maaßſtabe auf. Der ſeßhafte Betrieb des Sortimentshandels aber fiel zum großen Theile den Buchbindern zu.

Hierbei wirkten verſchiedene Urſachen mit. Die überwiegend größte Mehrzahl der Städte hatte ſo unbedeutende literariſche Bedürfniſſe, daß Buchführer ſich in ihnen nicht ernähren konnten. Noch im Jahre 1669 behaupten die niederländiſchen Buchhändler in einer Eingabe an eine außerordentliche kaiſerliche Commiſſion, man finde auf Reiſen oft zehn Städtlein nacheinander, wo kein Buchhändler ſei, ſondern nur Buchdrucker und Buchbinder[1]). Bei derſelben Gelegenheit bemerken auch die deutſchen Buchhändler, an vielen Orten, wo wegen geringen Verdienſtes ſich kein Buchhändler halten könne, holten die Buchbinder die nöthigen Bücher in fremden Orten und nährten ſich damit neben ihrem Handwerk[2]). Buchbinder dagegen gab es an vielen Orten, und da dieſe von ihrem Handwerk allein vielfach wohl kaum leben konnten, betrieben ſie, den Bedürfniſſen des Publicums entgegenkommend, dann zugleich einen Handel mit von ihnen gebundenen oder zu bindenden Büchern. In der Hauptſache beſchränkten ſich dieſe auf diejenigen Artikel, welche bis in die neueſte Zeit den Buchbindern geblieben ſind:

Bibeln, Geſang- und Andachtsbücher, kleine Schulbücher und das einzige eigentliche Volksbuch: Kalender. Es ſind dies zugleich ſolche Artikel, welche in der Regel zum ſofortigen Gebrauche fertig, alſo gebunden, gekauft, ſeltener auf Beſtellung gearbeitet werden, demnach eine Gattung von Waaren, wie ſolche auch andre zum Verkauf berechtigte Handwerker neben der Werkſtättenarbeit von jeher geführt haben.

Der Vertrieb dieſer Waaren geſchah theils am Wohnorte ſelbſt, theils durch Beſuch der Meſſen und Märkte. Dieſen letzteren urkundlich nachzuweiſen ſcheint unnöthig. Nur um zu zeigen, wie bedeutend der Sortimentshandel der Buchbinder auf Märkten und Meſſen ſchon frühzeitig war, ſei hier auf die früher in dieſem Archive erwähnten Beiſpiele aus Breslau vom Jahre 1590[3]) und aus Leipzig vom Jahre 1598[4]) hingewieſen.

Später ſuchte man dieſen Verkehr durch obrigkeitliche Verfügungen zu regeln. Eine ſolche, allerdings aus ſpäterer Zeit, findet ſich z. B. in den von Carl Markgrafen von Brandenburg-Ansbach unter dem 2. Juni 1746 „E. E. Buchbinder-Zunft in der Hoch-Fürſtl. Reſidenz-Stadt zu Anſpach ertheilten Articuln"[5]). Es heißt darin:

> Art. XX. Soll kein Meiſter bey Frequentirung der Märkte eigenes Nutzens willen vor dem andern ſeine Waare auslegen, ſondern um drey Viertel auf 1. Uhr ſoll wegen des Vorſtandes geloſet werden, und wer alsdenn bey dieſer Zeit nicht da wäre, hat der andere Macht, ohne länger auf einen andern zu warten, auszulegen und feil zu haben. Dieſes Loſen aber iſt nur auf denen Land-Märkten und nicht hier in der Reſidenz zu verſtehen, ingleichen ſolle er auch ſeine Bücher, Calender und übrige Waare nicht an die Land verderbliche Hauſierer verhandeln und verkaufen, wie denn allbereits vermög eines in das Fürſtenthum sub dato 29ten Septembr. 1705. ergangenen Ausſchreibens expresse gnädigſt befohlen worden, daß weder denen ausherriſchen Buchbindern, noch andern, die keine Buchbindere ſind, keinesweges verſtattet werden ſolle, gebundene Unſere Kirchen-Geſang- und Schul-Bücher, nebſt denen Calendern auf denen Jahr-Märkten, vielweniger aber auſſer denenſelben feil zu haben und Krämerey zu treiben oder damit zu hauſiren, als welches Leztere das Hauſiren nemlich ohnehin nach Innhalt der im Druck emanirten Verordnungen verbotten iſt; dahingegen denjenigen benachbarten Herrſchaften Buchbindern das Feilhaben und Verkaufen der Calender, auch Unſerer Kirchen-Geſang- und Schul-Bücher auf denen offentlichen

Jahr-Märkten unverboten bleibet, wann Unſere Buchbindere deren Jahr-Märkte auch beſuchen, und ſolcherley Feilſchaften, nebſt denen ſo bey ihnen gangbar ſind, vertreiben dörfen, doch daß ſie nicht des Tags vorhero oder auſſer der Jahr-Markts Zeit was zu verkaufen oder in Häuſern zu verſtellen, ſondern die Materien bemeldter Bücher von Unſerer Hof-Buchdruckerey erhandeln, und ſich dißfalls, da einiger Zweifel obhanden wäre, genugſam legitimiren, andere aber nicht geduldet, ſondern als verfälſchte und verbotene Waare weggenommen und confiſciret werden ſollen, welches in einem sub dato 4. Septembr. 1715. promulgirten anderweiten Ausſchreiben dahin wiederholet, beſtättiget und noch dahin extendiret worden, daß die Verkaufung der Kirchen-Geſang- und Schul-Bücher nebſt denen Calendern denen Ausherriſchen Buchbindern auf keine andere Weiſe als mehr erholtes Ausſchreiben disponiret verſtattet ſeyn, das unzuläßige Hauſiren aber mit dergleichen Waaren eingeſtellt bleiben; desgleichen auch die Amts- und andere Herrſchaftliche Rechnungen, bedörfenden Falls nur von denen Zünftig- und in Unſerm Lande angeſeſſenen Meiſtern gebunden, in Unterbleibung ſchuldiger Parition aber auf die Maintenirung dieſer Herrſchaftlichen Verordnung beſſer als geſchehen ſeyn mag, geſehen und ſowohlen wider Chriſten als Juden mit Confiſcirung und Hinwegnahm der Waaren und verfertigender Arbeit verfahren, und allenfalls weitere Verhaltungs-Befehle eingehohlet werden ſollen. Damit nun ſolchem Unweſen deſto mehr geſteuert werden möge; ſo ſollen mehr bemeldten Hauſierern auf Betreten ihre Bücher, Calender und übriges, der Obrigkeit und dem Handwerk verfallen ſeyn. Nachdeme nun auch ein jeder Meiſter dahin gehalten iſt gute und tüchtige Arbeit zu fertigen; ſo ſolle

Art. XXI. Auch demjenigen, welcher an keinem Ort Meiſter worden, auf keinem ordentlichen Markt feil zu haben verſtattet werden, auch ſolle keinem erlaubt ſeyn, ſo einen Schul- oder Mößners-Dienſt beſitzet, oder ſonſten in Herrſchaftlicher Beſoldung ſtehet, ob er ſchon ein Meiſter wäre, ohne Abfindung mit dem Handwerk, auf einem öffentlichen Markt feil zu haben.

Wie es auf dieſen Märkten zugegangen ſein mag, davon kann man ſich ein Bild machen, wenn man in denſelben „Articuln" lieſt:

Art. XIX. .... würde aber ein Meiſter, deſſelben Weib, eine Wittib oder Geſind ſich unterſtehn eines andern ſeine Arbeit und Waare ohne erhebliche Urſache zu tadeln oder zu verachten, auch beym Feilhaben von eines Stand die Kauf-Leute wegzurufen, zu winken oder abzuführen, und an ſich zu ziehn, der, oder dieſelbe ſollen jedesmal 45 kr. Straſe zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Allerdings ſcheinen damals nur noch die kleineren Meiſter die Märkte bezogen zu haben. Prediger beklagt ſich[6]) darüber,

daß ſolche nur „Huttel-Arbeit" machten, welche weder Geſchick noch Fleiß, noch weniger aber den erforderlichen und gebührenden Halt hätte, daß ſie das ſchlechteſte Leder und Pergament dazu nähmen, Metallgold anſtatt feinen Goldes ꝛc. —

Aber bald beſchränkten ſich die Buchbinder nicht mehr auf die oben bezeichneten Artikel, vielmehr fingen ſie an, förmlichen Sortimentshandel mit allerlei Büchern zu treiben. Beſchweren ſich doch ſchon 1598 die Leipziger Buchführer darüber, daß die Buchbinder nicht allein mit den von ihnen ſelbſt und andern gebundenen, ſondern auch mit allerhand ungebundenen und rohen Büchern Handel trieben. Ebenſo wird den Breslauer Buchbindern vorgeworfen, daß ſie ſich des Sortimentsbuchhandels anmaßten. So wurden denn hier und da bald auch officiell die Buchbinder den Buchführern faſt gleichgeſtellt. Der Rath zu Ulm faßte am 3. November 1613 den Beſchluß, es ſolle den Buchbindern geboten werden, die Tractätlein Johann Faulhaber's des „Modiſten" weder in lateiniſcher noch in deutſcher Sprache weiter feil zu haben. Am 13. December 1615 beſchloß derſelbe Rath auf Supplik der Vorgeſetzten und Meiſter der Buchbinder, Bildhauer, Maler, Glaſer und Seidenſticker u. A., daß das Hauſiren mit „Büchlen, Zeitung, briefen, gemälden" ꝛc. ſowohl Fremden, als Einheimiſchen verboten ſein ſolle. Nach Rathsbeſchluß vom 9. Juli 1655 wurde ein Decret wegen Schmähſchriften nicht nur den Buchdruckern und Buchhändlern, ſondern auch den Buchbindern „zu ihrer Verhaltung" mitgetheilt. Im Jahre 1714 oder 1715 endlich beſchweren ſich die Ulmer Buchhändler Joh. Wolfg. Beuerlin, Joh. Conr. Wohler und Daniel Bartholomä darüber, daß der Buchdrucker Elias Kühn die Frankfurter und Leipziger Meſſen bezogen und nicht nur ſeine Verlagsbücher verkauft, ſondern auch dagegen andre Sortimentsbücher eingehandelt habe, daß er mit den meiſten Buchbindern der Nachbarſchaft, als in Memmingen, Ravensburg, Lindau, Bibrach, Stuttgart, Tübingen u. ſ. w. in Correſpondenz ſtehe und dieſe Leute mit allerhand auswärts gedruckten und von den Meſſen mitgebrachten Fibeln, Poſtillen, Gebet-, Schul- und „andern nur aller couranteſten und abgängigſten Büchern" verſehe. Kühn behauptet dagegen, daß anderwärts die Buchdrucker und Buchbinder mit rohen Büchern zu handeln die Freiheit hätten. Die Buchhändler werfen ein, Kühn hätte als Beweis nur ſolche Städte namhaft machen können, wo

das entweder wegen Parität der Religion nicht verhindert werden könne, oder wo Universitätsfreiheit herrsche, oder auch kleine Städte, wo gar keine Buchhändler sich befänden. Uebrigens habe auch erst kürzlich der Buchbinder Gottfried Pfauz aus fremden Orten zwei bis drei Wagen voll roher und gebundener Bücher erhalten und solche verkauft. Hierauf erwidert Elias Kühn, daß vor circa siebzig Jahren sein Großvater Balthasar Kühn neben den beiden Buchbindern Johann Görlin und Georg Wildeisen das erstemal einen rechten Buchhandel in Ulm etablirt habe.

Weiter beanspruchten die Buchbinder für sich allein das Recht zum Handel mit gebundenen Büchern aller Art. Beispiele hiervon folgen weiter unten; hier sei nur eine Stelle aus der um 1742 aufgestellten „Rolle oder Ordnung des Buchbinder Ambts in der Stadt Münster“[7]) angeführt. Der 9. Articul derselben: „Von Fremden Buchbindern, Pfuschern, und verbotenen Büchern“, lautet:

> Als auch im Jahr 1682 unterm 12ten Novembris, und nachgehents ferner unsern alhiesigen Handwerck, und Amt die gnädigste hernach inseerte (sic!) Landts herrliche Privilegia ertheilet worden, und darinnen dHrn stadts Richtern gemessen anbefohlen, hiesigen Kramern, Kaufleuten auch sonst andern Eingesessenen (so das Buchbinder Handwerk nicht erlernt) ernstlich und bey straf zu untersagen, ins künftige mit Calendern, eingebundenen Büchern, und Bildern auf der Strassen, obsonsten zu hausiren, und selbige zu verkaufen .... als soll auch so gnädigst erteilte Verordnungen festgehalten werden ....
>
> Ferner soll um allen unterschleif vorzukommen, Keinmanden erlaubet seyn Bücher bey einem Buchbinder Amts Meister einbinden zu laßen um sie frey und offentlich verkaufen zu wolln. nach überzeugung dessen uns Buchbindern mit vorheriger anzeigung eines Zeitlichen Bürger Meisters freystehen, solche zum Verkauf habende Bücher weg zu nehmen.

Dieser Handel mit gebundenen Büchern mag auch der Grund sein, daß, obgleich ja später auch Buchhändler vielfach Bibliotheken kauften und verwertheten, doch früher in der Regel die Buchbinder dieses Geschäft betrieben, so daß man in ihnen die frühesten Antiquare sehen möchte. Die Buchhändler sagen in ihrer erwähnten Eingabe[8]) ausdrücklich, die Buchbinder kauften hinterlassene Bibliotheken und andre Antiquaria, die bei ihnen hauptsächlich gesucht würden.

Aber auch eignen Verlag führten manche Buchbinder. Wenn Prediger 1735 die von Staudacher herausgegebene Hausbibel ver-

legte[9]), ſo war das wenigſtens ein Buchbinder-Artikel. Aber bei ſolchen blieb es nicht. Ein Züricher Rathsbeſchluß vom 14. October 1660 beſagt, es ſoll kein Buchführer, Buchbinder ꝛc. Etwas auswärts drucken laſſen. Am 8. Januar 1700 beſchloß der Rath zu Zürich, da der Buchbinder Heinrich Lindinger verſchiedene Bücher gedruckt habe, ſo ſolle er dieſe zwar ausverkaufen, aber nicht wieder auflegen dürfen. Einen etwas bedenklichen Verlagsartikel hatte nach den Ulmer „Acta der allhießigen Buchbinder Bücher-Verlag betreffend. 1698" der daſige Buchbinder Johann Gottfried Pfauz. Es war herausgekommen, daß er den katholiſchen Katechismus des Peter Canisius bei Carl Gaſſemeyer heimlich hatte drucken laſſen. Seiner Ausſage nach hatte er von Chriſtoph Schmid in Augsburg die Erlaubniß erhalten, dieſe und andere Sachen ihm nachzudrucken und mit Schmid's Firma zu verſehen; den katholiſchen Katechismus hatte er dann an die Landkramer dutzendweiſe verkauft. Pfauz und ſein Drucker erhielten einen ernſtlichen Verweis; nebenbei bittet der Buchdrucker Chriſtian Ulrich Wagner in Ulm, den Buchbindern das Bücherverlegen zu unterſagen. Uebrigens wurden bald darauf Pfauz' und Schmid's Exemplare confiscirt, weil dem N. Mettau in Augsburg ein kaiſerliches Privilegium ertheilt worden war.

Und ſo kam es, daß aus manchen Buchbindern nach und nach geradezu Buchhändler wurden, die dann auch meiſt vorwärts kamen, wenn ſie ſich mit ihrem Verlage auf Buchbinder-Artikel beſchränkten, nicht immer dagegen, wenn ſie ſich höher verſtiegen, wo ihnen dann die nöthige Geſchäftserfahrung, vor allen Dingen aber die Möglichkeit fehlte, mit wirklichen Buchhändlern zu changiren. Nur einige Beiſpiele ſolcher Buchbinder-Buchhändler (ausſchließlich deutſche) ſeien hier angeführt. Zuerſt die angeſehene Buchbinderfamilie Clement in Leipzig im 15. und 16. Jahrhundert[10]); ferner Paul Knufflock in Lübeck (Mitte des 16. Jahrhunders), der ſogar ſelbſt ſchriftſtelleriſch thätig war und u. A. ein in vielen Auflagen erſchienenes plattdeutſches Gebetbuch, „Bedebok", herausgab[11]); dann im 17. Jahrhundert der Münſter'ſche Hofbuchbinder Nicolaus Dahmer in Paderborn; im 18. Jahrhundert deſſen Sohn Johann Conrad Dahmer und Heinrich Hillebrandt ebendaſelbſt und der Hofbuchbinder Wilhelm Aſchendorf in Münſter[12]). —

Geſchickte Buchbinder waren als Kunſthandwerker angeſehene Leute; ſie kamen in perſönliche Beziehungen zu Fürſten und Herren

und benutzten gern ein ſolches Verhältniß, um Vortheil herauszuſchlagen. Es iſt daher kein Wunder, daß es fortwährend Grenzſtreitigkeiten zwiſchen Buchbindern und Buchhändlern gab. Dieſe ſuchten jene auf ihr Gebiet zurückzudrängen; die Buchbinder aber, welche ein Monopol auf den Handel mit allen gebundenen Büchern beanſpruchten, verweigerten entweder den Buchhändlern, welche bei ihnen binden laſſen wollten, die Arbeit, oder hielten ſie doch unerträglich lange hin. Ergriff nun ein Buchhändler den Ausweg, im eigenen Hauſe binden zu laſſen, indem er entweder einen ſeiner Diener das Buchbinden erlernen ließ, oder einen Buchbindergeſellen für ſich annahm, ſo erhoben die Buchbinder wieder laute Beſchwerde. In einem ſolchen Falle wußte der Rath zu Baſel einem Buchhändler dadurch zu helfen, daß er ihm gewiſſermaßen ein Privilegium ertheilte. Das betreffende Protokoll lautet:

anno domini 1536 uff Mitwochen den 18 tag octobris. als ſich etwas ſpann und zwitracht zwüſchen gmeinen meiſtern buchbindern an einem, und Conrath Röſchen dem buchfürer anders theils von wegen des buchbindens erhept, alſo das die buchbinder vermeint, Conrat Röſch ſollte kein knecht, ſo da nit burger und zünfftig were, bücher zu binden halten noch ſetzen, habennd bed nüw und alt räth erkant, das Conrat Reſch einen knecht und nit mer, bücher inzubinden zu laden ſetzenn und haben möge, und das er yetzt zu anfang diſem knecht das burgkrecht und die zunfft erkouffen, die beſchwerden mit wachen, hüten, reiſenn, wie ein anderer burger (doch mit ſinem gelt) von ſines knechts wegen tragen ſolle, und ſo er nachgender zitt einen andern knecht anſtellen, das er dann dem ſelbigen das burgkrecht und die zunfft zu kouffen nit pflichtig, ſonder der ſelbig knecht des erſt erkoufften burg- und zunfftrechtens genießen ſolle, doch das deſtminder nit Conrat Röſch daſſelbig mit hüten, wachen, reiſenn (doch mit ſinem gelt) von ſines knechts wegen erhalten thuge. es ſollend ouch Conrat Röſchen diener die buchbinder, ſo er alſo haben, wan ſy von ime und uſſer der ſtat Baſel hinſcheiden, den abzugeyd wie andere burger oder hinderſaſſen ſchweren und erſtattenn, darzu ſy Conrat Reſch haltenn ſoll.

In andern Städten aber geſtaltete ſich die Sache ungünſtiger. In Ulm z. B. wußten die Buchbinder ihre Innungsvorrechte recht unangenehm gegen die Buchdrucker-Verleger auszubeuten. Es iſt nicht unintereſſant, eine Darſtellung der betreffenden Verhältniſſe nach den mir vorliegenden Actenauszügen zu geben; leider ſind dieſe nur ſehr dürftig: ſie enthalten in der Regel nur die kurzen

Rathsprotokolle, nicht aber die viel wichtigeren Eingaben der ſtreitenden Parteien.

Noch 1618 wird dem Buchdrucker Johann Meder ungeachtet der Klagen der Buchbinder nachgelaſſen, diejenigen Bücher, welche er ſelbſt druckt, gebunden oder ungebunden zu verkaufen. Aber merkwürdiger Weiſe beſchließt der Rath ſchon 1623, auf ein Geſuch des Univerſitätsbuchdruckers Caspar Chemlin in Gießen um Annahme als Buchdrucker in Ulm, außer der Witwe des Buchdruckers Joh. Meder und den Buchführern auch die Buchbinder zu befragen. Dieſe erklären ſich einzeln einverſtanden unter der Bedingung, daß Chemlin keine gebundenen Bücher verkaufe. Leonhard Maurer fügt ſeinem Votum bei, daß zu Straßburg und Magdeburg, wo er gearbeitet, die Buchdrucker und Buchführer keine gebundenen Bücher verkaufen dürften, und Hans Beckher äußert, er und andre Buchbinder könnten die Bücher ſelbſt herkommen laſſen (alſo Buchhandel treiben).

Im nächſten Jahre (17. November 1624) wird dem Buchdrucker Jonas Sauer aus Frankfurt, der Urſula, die Witwe Johann Meder's, heirathen will, Buchdrucken und -führen geſtattet, aber ohne Eröffnung eines Ladens, doch ſolle er mit gebundenen Büchern Nichts zu thun haben; das Begehren der Buchbinder, daß man Sauer nur Drucken und Schriftgießen zulaſſe, das Buchführen aber nicht geſtatte, wird durch den Rath abgeſchlagen. Da nun aber Sauer doch mit gebundenen Büchern gehandelt hatte, beſchließt der Rath den 16. December 1625 auf eine Klage der Buchbinder, Glaſer und Maler, es ſolle dem Buchdrucker auferlegt werden, daß er ſich des Feilhaltens gebundener Bücher gänzlich enthalte, auch mit den Buchbindern der Taxe (des Verkaufspreiſes für Bücher) halber ſich vergleiche, „damit ſie ſich an ihm nicht zu beklagen haben, ſonſt er ſeinen Laden wieder ſchließen müſſe". Und wieder am 8. November 1626 wird dem Jonas Sauer das Feilhalten gebundener Bücher abgeſchlagen.

Aber das genügte den Buchbindern noch nicht. Als der Rath unter dem 16. December 1629 ihnen mittheilte, daß er dem Buchführer Ludwig Biſchoff auf ſein Geſuch geſtatten wolle, die von ihm in Nürnberg gekauften eingebundenen Bücher feil zu haben, aber nicht in der Stadt, ſondern nur außerhalb derſelben auf den Märkten; ob ſie ihrestheils keine Beſchwerde darüber hätten,

erwiderten ſie unter dem 18. December: es ſei der Verkauf zuzulaſſen, aber nur außerhalb der Stadt auf den Märkten bei Strafe von 10 Schilling für jedes Buch. Aber, beſchloß der Rath,

> ſo er dieſem beſchaid zuwider hingeben würdet, vnd wann er von vngebundenen büechern allhie was verkaufft, Solle er ſich derſelben, wenn ſolche allhie gebunden werden wollen, nichts beladen, noch den Keuffern weißen, bei welchem ers einbinden laſſen ſolle, ſondern ein Jeder gehen laſſen, zu welchem Buchbinder er will, bey Vermeidung gleichmeſſiger ſtraff von Jedem buch zehn ſchilling.
>
> So ſolle er ſich auch allſo verhalten, damit die Buchbinder ſich ab Jme zubeſchweren nit vrſach haben, Sonſten Jme anders begegnen möchte.

Dieſes Zugeſtändniß erſchien den Buchbindern ſo werthvoll, daß ſie baten, den Beſcheid in ihr „Handwerksbüechlein" ſchreiben laſſen zu dürfen; nun wurde ihnen zwar ihr Begehren abgeſchlagen, ſie erhielten aber den Beſcheid abſchriftlich, „daß Sie denſelbigen allein darein legen mögen".

Demnach erſcheint nun auch in der vom 20. März 1633 datirten Beſtallung für den Buchdrucker Michael Meder die Beſtimmung:

> 1., ſoll er in Haus und Laden allein ungebundene Sachen und Materien, aber keine gebundene Bücher, es ſei denn, daß ers allhie einbinden laſſe, feil haben und verkaufen.

Aber damit waren die Buchbinder noch nicht zufrieden. Unter dem 11. Februar 1634 mußte ſich der Nachfolger Michael Meder's, Johann Sebaſtian Meder, darüber beſchweren, daß die Buchbinder, wenn er ihnen Etwas zu binden gäbe, es ihm nicht fertigen wollten. Der Rath wußte ſich nicht anders zu helfen, als daß er dem Kläger anrieth, die Kramerzunft anzunehmen; dann könnten ihm die Buchbinder keinen Eintrag thun. Aber dennoch wurde ihm dieſelbe Vorſchrift auferlegt, wie ſeinem Vorgänger. Und auch der Vorſchlag des Raths half Meder Nichts. Schon unter dem 27. Februar 1635 heißt es wieder in einem Rathsprotokoll:

> Meine gn. Herrn zu dem Erbarn gewerb vnd handwerkh verordnet, wollen des Buchtruckers Johann Sebaſtian Meders Supplication den fürgeſezten der Glaſer Mahler vnd Buchbinder fürhalten vnd den Buchbindern zu verſtehen geben, dieweil er Meder erbietig, Jne die uneingebundenn Büecher einzubinden geben, daß Sie ſich darob mit fuegen nit wol würden zubeſchweren, Sonderlich weil derſelbige ſich in die Kramer Zunfft begeben vnd deßwegen Jme berührtes failhalten um ſoviel weniger verwerth werden

könnte, weſſen ſie ſich nun erclären, das Iſt bei Einem Erſ. Rath wider anzubringen.

Hiergegen kamen die Buchbinder wieder ein. Im Rathsprotokoll vom 16. März 1635 ſteht zu leſen:

Dieweil ... die Buchbinder ſich ſo hoch beſchweren, da dem Buchtruckhern Johann Sebaſtian Medern das failhabn der gebundenen Büecher geſtattet werden ſollte, Alls hat Ein Erſ. Rath Ime Medern Sein deßwegen beſchehen begern hiemit abgeſchlagen vnd ſoll er ſich des Buchtruckhens behelfen vnd bey demſelbigen verbleiben.

Aber es ſollte noch beſſer kommen. Das nächſte Rathsprotokoll, vom 27. April 1635, lautet:

Auf der allhieſigen Buchbinder beſchwerd, daß der allhießige Buechtruckher Sie In abkaufung der Büecher zu vil übernemen wolle, Solle Ime Buechtruckhern angezeigt werden, wann Er die Buchbinder nit alſo halte, daß Sie ohne Clag ſein Konnden werden, man denſelbigen zulaſſen, daß Sie Ire Büecher vſſerhalb der Statt vnd anderer ortten truckhen laſſen mög.

Nur wenige Jahre darauf hatten die Buchbinder wieder Klage erhoben gegen den damaligen Buchdrucker Balthaſar Kühn, daß er nämlich gebundene Bücher und Kalender verkaufe unter dem Vorwande, daß in andern Reichsſtädten die Buchdrucker deſſen auch befugt ſeien. Der Rath beſchloß darauf unter dem 22. Januar 1640, er

laſſe es bei Ir der Buchbünder Articul in allem verbleiben vnd müeße er Buchtruckher demſelben vnd Eines Erſ. Rhats Ordnungen vnd geſetzen gemeß alß ein burger ſich verhalten, Inmaßen von ſeinen Antecessoribus auch beſchehen.

Wenn dann nebenbei die Buchbinder ermahnt werden, die Leute mit ihrem Binderlohne „nit ſo ſehr zu übernemen", ſo war das für den Buchdrucker freilich ein ſehr zweifelhafter Troſt.

Im Jahre 1652 entbrannte ein Streit zwiſchen dem genannten Balthaſar Kühn und ſeinem Schwager, dem Buchführer Johann Görlin, welcher ſeine Bücher auswärts drucken laſſen wollte. Hier miſchen ſich die Buchbinder ein, als wenn ſie die vorgeſetzte Behörde Jener geweſen wären; mit welchem Erfolg, iſt leider aus den Acten nicht zu erſehen.

Von einem ernſtlichen Verweiſe, den Balthaſar Kühn unter dem 17. October 1655 erhält, weil er mit gebundenen Büchern gehandelt, erhalten die Buchbinder wieder eine Abſchrift zum Bei-

legen zu ihrem Innungsbuche. Doch schon im October 1657 führen die Buchbinder abermals eine Beschwerde über Kühn, der darauf hin unter dem 7. October beschieden wird, sich des Verkaufs der gebundenen Bücher in Ulm und der Ulmischen Herrschaft gänzlich, „sowol dem gulden werth nach, alß von der handt" zu enthalten. Diese neue Beschränkung, nun auch auf das Ulmische Gebiet bezüglich, wurde unter dem 9. October in soweit scheinbar gemildert, daß Kühn, wenn von Klöstern oder andern benachbarten Orten außerhalb der Herrschaft gebundene Bücher verlangt würden, „solches thun dürfe, dafern er die Bücher alhier binden lasse". In Wahrheit war aber hierdurch den Buchbindern eine neue Begünstigung gewährt, dem Buchdrucker das Geschäft abermals erschwert.

Hier enden die Actenauszüge. Die Verhältnisse sind so auffallend, daß man fast vermuthen sollte, es hätten starke persönliche Einflüsse mitgewirkt. Die Buchbinder waren vielleicht angesessene, mit den Patriciern liirte Leute, die Buchdrucker zogen meist als mittellose von außen bei und wurden vom Rathe mit Geld unterstützt, so daß sie nicht recht fest auftreten konnten[13]). Vielleicht geben etwaige Mittheilungen über ähnliche Verhältnisse aus andern Archiven Aufschluß darüber.

---

## Anmerkungen.

[1]) Fr. Kapp, Geschichte des Deutschen Buchhandels bis in das siebzehnte Jahrhundert. Leipzig 1886. S. 696.

[2]) Ebenda S. 698.

[3]) Albr. Kirchhoff, Hausirer und Buchbinder in Breslau im 16. Jahrhundert, in: Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels IV, S. 35 ff.

[4]) Derselbe, Streitigkeiten über die Gewerbsbefugnisse in Leipzig im Jahre 1598 ff., in demselben, VII, S. 123 ff.

[5]) Chph. Ernst Prediger, des in aller heut zu Tag üblichen Arbeit wohl anweisenden accuraten Buchbinder und Futteralmachers 3. Theil. Anspach 1764. S. 152 ff.

[6]) Desselben 4. Theil. 1753. 20. Capitel: Was die Buchbinder-Profession, noch ferner in Schaden, ja gar in Ruin bringe. §. 4. (S. 134 ff.)

[7]) Handschriftlich in der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

[8]) Fr. Kapp a. a. O. S. 698.

[9]) Prediger's Buchbinder und Futteralmacher. 1. Theil. 1741. Vorrede.

[10]) Albr. Kirchhoff, die Entwickelung des Buchhandels in Leipzig bis in das zweite Jahrzehnt nach Einführung der Reformation. Leipzig, im December 1885. S. 16. 18.

[11]) Wiechmann-Kadow, Paul Knufflock, Buchhändler zu Lübeck, in: Zeitschrift für Lüb. Geschichte. Band II, Heft 2.

[12]) J. B. Nordhoff, Buchbinder-Kunst und -Handwerk in Westfalen, in: Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, 39. Band.

[13]) Die von mir benutzten Actenauszüge sind, wie schon bemerkt und wie besonders auch aus K. D. Haßler's Buchdrucker-Geschichte Ulm's (Ulm 1840) unwiderleglich hervorgeht, sehr lückenhaft und unvollständig, betreffen zudem auch fast nur die Rathsbuchdrucker. Immerhin aber finden sich doch manche Einzelheiten darin, die zur Ergänzung und theilweisen Berichtigung des von Haßler gegebenen „kurzen Ueberblicks der Geschichte der Buchdruckerkunst zu Ulm von dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts an" dienen können.

Das erste hier in Betracht kommende Actenstück datirt vom 15. Mai 1556 und betrifft den Meister Hans Varnier, der nach Haßler seit 1531 vorkommt. Die Stadtrechner sollen seiner Druckerei halber mit ihm handeln, wie viel dieselbe ungefähr werth sein würde, und die Sache dahin richten, daß der Rath die Buchdruckerei für sich selbst kaufe — eine Absicht, die später nicht wieder hervortritt. Uebrigens müssen Differenzen zwischen dem Rathe und Varnier vorgekommen sein; denn dieser wird 1561 auf eine Supplik dahin beschieden, daß der Rath einen andern Buchdrucker kommen lassen werde. (Sein letzter bekannter Druck datirt von 1560.)

Dieser neu berufene Buchdrucker war Oswald Gruppenbach von Tübingen. Die für ihn 1560 aufgesetzte Bestallung enthält folgende hauptsächliche Punkte: er soll sich auf vier Jahre und dann so lange es beiden Theilen recht ist, als Buchdrucker in den Dienst des Raths begeben, im ersten Jahre jedoch ohne offenen Laden. Von den Drucksachen des Raths soll er Nichts für sich behalten oder an Andre verkaufen, außer mit Bewilligung des Raths, und was er für die Kirche und Schule zu drucken beauftragt wird, das sollen die Buchführer der Stadt „in gebührlichem landläufigem Werth" von ihm nehmen; sonst aber soll er durchaus Nichts ohne Censur drucken. Wenn er aber nach einem Jahre neben der Buchdruckerei einen offenen Laden halten und sich mit Verkauf eigner oder anderer gedruckter Bücher „in ein Thor begeben" will (offener Stand?), soll er schuldig sein, sich ins Bürgerrecht zu begeben, auch in Sachen, die Ulmer betreffen, nur in Ulm Recht geben und nehmen. Dagegen giebt ihm der Rath im Voraus 200 Gulden Münz als unverzinsliches „Anlehen" und daneben für jedes der vier Jahre 16 Gulden Münz für Hauszins.

Gruppenbach druckte in Ulm bis 1569. Nun erboten sich zwei Buchdrucker aus Dillingen, eine Buchdruckerei in Ulm zu errichten. Der Rath beschloß, einen Pact auf etliche Jahre mit ihnen zu machen und ihnen bis zu 20 Gulden für Hauszins zu bewilligen. 1569 oder 1570 kauften beide Dillinger der Witwe Varnier's ihr Werkzeug für 220 Gulden ab. Da nun Varnier dem Rathe noch 120 Gulden schuldig geblieben war, sollten sie diese nach Abzug eines jährlichen Hauszinses von 16 Gulden in jährlichen Raten von 10 Gulden zahlen; von den übrigen 100 Gulden sollten sie der Witwe sogleich 20 und in den folgenden Jahren je 10 Gulden bezahlen, und für dies Alles sollte einer von ihnen sein Haus in Dillingen verpfänden. Da nun Paul Hiebner (oder Sieber?) — der eine scheint zurückgetreten zu sein — die geforderte Sicherstellung nicht leisten konnte, weil sein Schwäher nicht darein willigte, so sollte er sich mit der Witwe Varnier dahin vergleichen, daß diese bis nach erfolgter Zahlung ihr Haus dem Rathe verpfändete. Möglicherweise ist aus dem Geschäft Nichts geworden; denn wenn auch Hiebner nach Haßler von 1570 bis 1578 gedruckt haben soll, so ist er doch jedenfalls nicht Rathsbuchdrucker geworden.

Im Jahre 1571 verglich sich vielmehr der Rath mit Johann Anton Ulhart oder Ulhard von Augsburg dahin, daß ihm drei Jahre lang jedes Jahr 25 Gulden gegeben werden und ihm das Feilhaben an den Markttagen „auf einem Schragen" gestattet werden solle (das letzte Beispiel, daß den Buchdruckern der Sortimentshandel ohne Beschränkung gestattet wurde). Im Uebrigen wurde Alles „auf die alte Pact" abgeredet. „Soviel aber das Briefmaln belanget, darinnen ist Ime noch zur Zeit nichts endliches bewilligt, die-

weil man der Maler gemeint diesort nit missen kann". Er muß auch Papiermacher gewesen sein; denn 1609 wird beschlossen, der Buchdrucker Antoni Ulhart (sein Sohn und Nachfolger hieß Johann) möge zwar das blaue Papier auch machen, „aber den Ulmer Schildt daran nit henkhen oder stoßen".

Nachfolger der beiden Ulhart war Johann Meder von Laugingen. Ihm wurde 1611 eine Bestallung auf ein Jahr gegeben, als 80 Gulden für Besoldung, Hauszins und Heizung („Holzung"). (Für die Besoldung hatten die Rathsbuchdrucker übrigens weiter Nichts zu leisten, als daß sie bei Vorkommen die Arbeiten des Raths vor allen andern beförderten.) Er hatte nämlich die ihm gebotenen 40 Gulden ohne Weiteres angenommen, daneben aber eine zinsfreie Behausung und „Beholzung" begehrt; sonst wolle er ohne Consens des Raths oder dessen Deputirten Nichts drucken lassen und neue lateinische und deutsche Buchstaben in Nürnberg gießen lassen. Es wurde ihm nun eine Wohnung angeboten und für Beholzung 16 Gulden verordnet; der Bauschreiber sollte mit ihm in die alte Druckerei gehen, die Presse abmessen und die alten Buchstaben besichtigen lassen; dann sollte auf ein Probejahr abgeschlossen werden. Da Meder die Behausung zu klein gefunden hatte, wurden ihm 24 Gulden für Hauszins verordnet. Vier Jahre danach war er darum eingekommen, ihm eine Behausung kaufen zu lassen; der Rath beschied ihn aber dahin, daß er nicht gesonnen sei, dies zu thun, Meder möge selbst dafür sorgen, aber man wolle ihm zu den bisherigen 24 Gulden jährlich noch alle Jahre und so lange sein Schwager lebe, 16 Gulden geben lassen.

Nach dem Tode Meder's war der Universitäts-Buchdrucker Caspar Chemlin von Gießen 1623 um Annahme als Rathsbuchdrucker eingekommen. Ein über ihn erstatteter Bericht sagt, er habe von Schweinfurt nicht viel nach Gießen gebracht, es habe sich aber mit seiner Druckerei und Buchführerei so gebessert, daß er ein eignes Haus erkaufen und eins von Grund auf neu habe erbauen können. In Folge eines Engagements durch den Grafen von Leiningen nach Wertheim habe er sein Haus verkauft; weil er aber damals, sowie als er nach Rinteln zu der neuen Universität des Grafen Schaumburg ziehen sollen, von guten Freunden gewarnt worden sei, so wohne er jetzt bei seiner Schwiegermutter und habe sich, weil ohne Geschäft, etwas auf Wein gelegt, um damit sein Glück zu versuchen. Sonst sei er ein Biedermann, habe zwei Kinder und sei über 150 bis 200 Gulden nicht schuldig; dagegen habe er seinem Ueberschlage nach und nach dem von ihm vorgelegten Kataloge für ungefähr 4000 Gulden Bücher in Frankfurt liegen und noch an Büchern, die er neu auflegen wolle, sechs Jahre lang genug zu drucken, und wenn er schon große Werke auflegen wollte, die etliche hundert Gulden erforderten, so würde er ohne Beschwerung des Raths genugsame Mittel zum Verlage habe. Aus dem Entwurfe seiner Bestallung ist hervorzuheben, daß man der Witwe Johann Meder's ihre Bestallung noch ein Jahr lang lassen wollte, so daß beide für den Rath zu drucken schuldig sein sollten. Auf sein Ansuchen wollte man ihm für ein Jahr 50 Gulden Besoldung und außerdem 100 Gulden zu seinem „Aufzuge" verabfolgen lassen; wenn aber ein Jahr vorüber, sollte er sich erklären, ob er das Bürgerrecht annehmen wolle, oder nicht. Nach Anhörung der Witwe Meder und der Buchbinder wurde Chemlin nochmals vernommen. Er verwunderte sich, daß in Ulm Alles so theuer wäre. Hambelins (Hampel) habe von der Universität Gießen 20 Gulden Bestallung, Egenolff zu Marburg 100 Gulden. Er wolle übrigens der Witwe des Buchdruckers eine halbe Presse verlegen und ihr Papier geben, was ein Setzer und Drucker das ganze Jahr durch fertigen und drucken könne, sich auch mit ihr gebührlich vergleichen, oder wenn sie ihre Druckerei verkaufen oder sich anderwärts verheirathen wollte, wolle er sie auslösen.

Aber trotz der günstigen Bedingungen scheint Chemlin nicht nach Ulm gekommen zu sein. Im Juni 1624 entschuldigt er sich, daß er noch nicht angezogen sei, indem er bei der großen Unsicherheit den Umzug nicht wagen könne; dabei bittet er, vielleicht nur zum Schein, wenn diese Unsicherheit

vorüber ſein würde, ihn vor Allen zu berückſichtigen. Dagegen wurde im November deſſelben Jahres dem Buchdrucker Jonas Sauer von Frankfurt geſtattet, ſich mit Urſula, der Witwe Johann Meder's, zu verheirathen und die Druckerei fortzuführen, aber ohne Eröffnung eines Ladens und daß er keine gebundenen Bücher führe, und wenn der Rath ihm Etwas zu drucken gebe, ſolle er ihn nicht „übernehmen". Nach ſeinem und ſeiner Frau Tode, 1633, wurde das vorhandene Vermögen abgeſchätzt, und zwar das Haus, außer 5 Gulden in Gold, welche darauf ſtanden, zu 1200 Gulden, die Druckerei mit 2 Preſſen und ungefähr (2)3 bis 24 Centner Schriften und mit anderm Zubehör (wohl Bücher eignen Verlags) zu 800 Gulden und die übrigen vorhandenen Bücher zu 500 Gulden. Der älteſte Sohn Johann Meder's, Johann Sebaſtian, war verſchollen. Der Rath beſchloß deshalb, daß der zweite Sohn, Michael, von Raths wegen examinirt werden ſollte, ob er zu einem Buchdrucker tauglich ſei. Derſelbe wurde auch wirklich auf ein Jahr beſtätigt; er erhielt jährlich 40 Gulden Beſoldung und 8 Gulden für Hauszins. Dafür ſuchte aber der Rath einen neuen Vortheil herauszuſchlagen. Er beſchloß, dem jungen Meder zuzuſprechen, „ob er hinfüro von den gedruckten kleinen Tractätlein, ſo unter 8 oder 10 Kreuzer verkauft werden, etliche Exemplare fürs Amt und in die Bibliothek unentgeltlich liefern, dazu man ihm das Papier geben wolle, aber größere Tractate der Gebühr nach bezahlen".

Im Jahre 1634 kam der bisher verſchollene Johann Sebaſtian Meder aus Kopenhagen, wo er bis dahin in der königlichen Officin gearbeitet hatte, zurück und übernahm nun die Druckerei ſelbſt unter gleichen pecuniären Bedingungen, wie ſein Bruder; nur wurde jetzt die Beſtimmung wegen Lieferung der Freiexemplare dahin näher feſtgeſtellt, daß er dem Amte neben den wöchentlichen Zeitungen was unter zehn Bogen gedruckt würde, jedesmal ſieben Exemplare liefern ſollte, wogegen ihm der Ladenzins mit 6 Gulden erlaſſen wurde; was über zehn Bogen wäre, ſollte ihm bezahlt werden. Zugleich beſchloß der Rath, dem Buchdrucker zum Anfang der Druckerei 200 Gulden zu leihen, die mit 30 Gulden jährlich wieder abzuzahlen ſein ſollten.

Johann Sebaſtian Meder ſtarb ſchon 1635, und weil ſein Bruder, der Buchdruckergeſell Michael Meder, vermöge ſeines von Roſtock eingegangenen Schreibens ſich der Buchdruckerei in Ulm entſchlagen, beſchloß der Rath, dieſelbe der Anna Gerlerin (auch Erberlin geſchrieben), weiland Johann Sebaſtian Meder's Witwe, zu überlaſſen. Letztere heirathete 1637 Balthaſar Kühn, der bei Michael Spangenberger in Erfurt die Buchdruckerkunſt erlernt hatte und fünf Jahre darauf gewandert war. Kühn wurde, Juni 1637, zum Bürger angenommen und unter gleichen Bedingungen, wie ſein Vorgänger, angeſtellt. Der Goldgulden halber wurde er dahin dispenſirt, daß er ſogleich die Hälfte, die folgenden zwei Jahre je 4 und im dritten 3 Goldgulden erlegen ſollte. (Waren dieſe 22 Goldgulden vielleicht Anzugs- oder Bürgerrechtsgeld?) Dagegen wurde ihm der Druck einer wöchentlichen Zeitung, wie ſolchen ſein Vorgänger anſcheinend ausgeübt hatte, abgeſchlagen.

Balthaſar Kühn ſtarb 1666 oder 1667; ihm folgte ſein Sohn Chriſtian Balthaſar, der die Jahresbeſoldung, wie ſein Vater, aber auf 40 Gulden verringert, erhalten ſollte. Bei ſeiner Anſtellung wurde ihm bedeutet, „weil ſein Vater die Leute mit dem Tax zimlich hart gehalten, ſo werde er hierunter ſolche Moderation zu gebrauchen wiſſen, damit nicht ſeine Buchtruckerey deßhalb mehrs beſchrayt werden möge". — Von 1678 bis 1681 wurde die Kühn'ſche Druckerei für die vier unmündigen Kinder Chriſtian Balthaſar's fortgeführt, denen auch das ihrem Vater gezahlte Salarium weiter bewilligt wurde. Dann iſt die Druckerei jedenfalls an Elias Kühn übergegangen, der nach Haßler bis 1735 druckte.

Während Balthaſar Kühn's Thätigkeit wurde 1658 dem Buchdruckergeſellen Johann Görlin oder Gerlin (Haßler unbekannt), weil er Bürger war, die Buchdruckerei redlich (in Augsburg) erlernt und darauf gewandert, trotz Balthaſar Kühn's Widerſpruch verwilligt, eine eigne Buchdruckerei in Ulm, jedoch

ohne Beſtallung (Gehalt), auch ſonſt in Allem der Ordnung gemäß, wie Kühn, anzurichten und zu führen. Dagegen wurde 1679 dem Buchdrucker Michael Ehwald (eines geweſenen Ulmer Soldaten Sohn) und Anna Katharina, des Notars und Handwerksſchreibers Joh. Erhard Drechsler hinterlaſſener Tochter, der Heirathsconſens und die Reception auf Beſchwerde der übrigen drei Buchdrucker abgeſchlagen, weil er nicht als Geſelle arbeiten, ſondern eine eigne Druckerei errichten wollte.

Nach dem Raths-Protokolle vom 8. Juni 1677 wollte Mathäus Wagner, „ein alhier verbürgerter Buchdrucker", Dorothea, die Tochter Chriſtian Lomer's des Buchbinders und Gerlin'ſchen Dieners, heirathen und dachte ſich mit ſeiner erlernten Kunſt zu ernähren. Auf Befragen erklärte der Buchdrucker Hans Carl Gaſſenmayer, er wolle Wagner nicht hinderlich ſein; der Rathsbuchdrucker Chriſtian Balthaſar Kühn dagegen behielt ſich ſein Votum zunächſt noch vor. Der Rath beſchloß jedoch, dem Bittſteller zuzulaſſen, ſeine Profeſſion ſo gut er könne zu exerciren und zu treiben. Wagner's erſter Verlagsartikel ſcheint ein „Ochſenſteiniſcher" Kalender geweſen zu ſein. Unter dem 24. October 1677 ließ ihm der Rath für die Dedication und die offerirten Exemplare eine Verehrung von vier Thalern thun mit dem Bemerken, er hätte nicht ſo viel Unkoſten aufwenden dürfen, ſondern das weiße Papier und Vergolden wohl ſparen können. Wagner ſcheint demnach von Anfang ſeiner Druckthätigkeit an auf die ſaubere und ſchöne Ausſtattung gehalten zu haben, die ſeine Buchdruckerei unter ſeiner Leitung und der ſeiner Nachkommen berühmt gemacht hat. Eine „Beſtallung" genoß er allerdings nicht, da er nicht Rathsbuchdrucker war. Wie lange eine ſolche bezahlt worden iſt, habe ich nicht ermitteln können; doch findet ſich noch 1736 ein Rathsbeſchluß, dahin gehend, daß man es bei der jährlichen Beſoldung des Stadtbuchdruckers mit 40 Gulden belaſſen, aber bei ſich ereignender Vacanz die Sache wieder berathen wolle, ob man dann die Penſion nicht einziehen könne.

# Christoph Kirchner in Leipzig und sein Concurs 1597/98.

Von

**Albrecht Kirchhoff.**

Das Leipziger Rathsbuch von 1597 hat uns ein hochinteressantes Document erhalten: den Concurs-Status des Leipziger Buchführers Christoph Kirchner vom Jahre 1598. Ich theile dieses Document und die damit in Verbindung stehenden Actenstücke hier um so lieber mit, als sie uns nicht unwichtige Einblicke in das buchhändlerische Geschäftswesen jener Zeit, namentlich auch einige Aufklärung über die damalige relative Bedeutung der beiden großen Buchhändlermessen bieten. Es ergiebt sich dabei zugleich die Gelegenheit, so manche hier einschlagende, an sich nur kurze und schwer nutzbar zu machende Notiz fruchtbar zu verwerthen. Zur vollständigen Orientirung erscheint es mir aber erforderlich, die Vorgeschichte des Christoph Kirchner'schen Geschäftes vorauszuschicken. Sie erläutert einerseits eine neue Entstehungsart reiner Sortimentsgeschäfte jener Zeit und läßt andererseits ziemlich deutlich erkennen, wie zweifelhaft ihre Existenzfähigkeit an einem großen Meßplatz geworden war, damit das bestätigend, was ich bereits in meiner jüngsten Schrift zur ältesten Entwickelungsgeschichte des Leipziger Buchhandels gesagt habe. Es ist noch eben derselbe Proceß, wie der, welcher sich an den Geschäften, die aus Nickel Wolrabe's Schwindeloperationen hervorwuchsen, vollzogen hatte, während nur durch die schwunghaft betriebene Verlagsthätigkeit Ernst Vögelin's, Lorenz Finckelthaus', Conrad König's, Andreas Heil's und später Jacob Apel's die buchhändlerische Stellung Leipzigs erstarkt war und sich nach dem Rückschlag in der Reformationszeit von neuem befestigt hatte. Vögelin übernahm Finckelthaus' „Buchhandel", seine Nachfolger wirkten in Leipzig bis in

den Anfang des 17. Jahrhunderts; aus Conrad König's Geſchäft erblühte das Henning Große'ſche, das bis in die zweite Hälfte des vorigen eine hohe Stellung einnahm; aus Andreas Heil's das Bartel Voigt'ſche, längere Zeit hindurch dem Große'ſchen ebenbürtig. Aus einem Abſenker der Jacob Apel'ſchen Handlung endlich erwuchs durch Pleisner-Kirchner das Thomas Schürer'ſche Geſchäft, das in Leipzig, und durch den ſpäteren Theilhaber Mathias Götz auch in Frankfurt a. M., bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein von dominirender Bedeutung für den deutſchen Buchhandel war. —

Clément Baudouin von Lyon hatte ſchon längere Zeit in Leipzig Meßgeſchäfte betrieben; er ſtrebte danach ſein ſtändiges Lager auch in der Zeit zwiſchen den Meſſen zu verwerthen, was ihm jedoch am 15. Auguſt 1558 vom Rathe nur bei verſchloſſener Thür (camera clausa) geſtattet wurde. Um ſich dieſer Beſchränkung zu entledigen, nahm er ſeinen Diener Jacob Apel von Peſſing — aber wohl nur ſcheinbar — zum Geſellſchafter auf halben Antheil auf und letzterer erwarb nun am 26. April 1559 das Bürgerrecht. Der ſofort erfolgende Proteſt der Leipziger Buchführer bewirkte zwar zunächſt, daß der Rath jene Beſchränkung aufrecht erhielt; aber ſchon durch Entſcheid vom 4. December 1559 wurde Baudouin und Apel von der Neujahrsmeſſe 1560 ab der völlig freie Geſchäftsbetrieb geſtattet, jedoch — wohl weil allein Apel Bürger war — nur gegen Entrichtung der von Fremden erhobenen Meßabgaben.

Wie lange das Geſellſchaftsverhältniß zwiſchen Baudouin und Apel beſtanden haben mag, iſt nicht erſichtlich. Im Februar 1562 hatte erſterer noch ein offenes Gewölbe inne und es iſt möglich, daß bei einer im Jahre 1577 einen Kummer gegen Andreas Burckmeyer anlegenden Frau Catharina Podowoin eine Verſtümmelung ſeines Familiennamens vorliegt. Eine Trennung Jacob Apel's von ihm kann auf alle Fälle erſt nach dem Jahre 1561 ſtattgefunden haben; denn wenn jener in der Michaelismeſſe dieſes Jahres Pietro Valgriſi's Habe und Güter in Lorenz Finckelthaus' Hauſe wegen 100 Gulden bekummert, ſo kann er in Anbetracht der Geſchäfts-Specialität des Bekummerten — Vertrieb fremdländiſcher Literatur — wohl nur als Baudouin'ſcher Socius vorgegangen ſein. Dagegen erſcheint Apel vom Jahre 1563 ab als

ſelbſtändiger Buchführer, der nicht unbedeutend verlegt, Commiſſionen für auswärtige Buchhändler beſorgt und ſeit wenigſtens 1567 anſcheinend regelmäßig die Frankfurter Meſſe beſucht. Wiederholt geſchieht dies auch in den Jahren 1573 bis 1575 durch ſeinen Diener David Pleisner, gebürtig von Altenburg, welcher bereits ſeit dem Jahre 1570 in ſeinen Dienſten ſtand.

Nach Apel's Tode, der nicht lange vor dem 24. Juli 1584 eingetreten ſein muß, übernahm ſein älteſter Sohn, Jacob Apel jun., bei der Erbſchaftsauseinanderſetzung vom 13. Auguſt 1584 mit ſeinen Geſchwiſtern und ſeiner Stiefmutter das väterliche Geſchäft mit allen Activen und Paſſiven, und zwar in Gemeinſchaft mit jenem bisherigen Diener David Pleisner. Der Umſtand aber, daß letzterer erſt ſieben Jahre ſpäter, 1591, das Bürgerrecht erwarb, Jacob Apel jun. auch noch ziemlich jung geweſen ſein muß — er verheirathete ſich erſt am 17. April 1588 — und ſpäter das Geſellſchaftsverhältniß mit Pleisner's Wittwe nicht fortſetzen wollte, alſo wohl der eigentliche Hauptbeſitzer des Geſchäfts geweſen ſein dürfte, geſtattet die Annahme, daß ihm David Pleisner wohl väterlicherſeits gleichſam als Mentor beſtellt worden war; allerdings treten beide Theilhaber in allen beurkundeten Geſchäftsvorkommniſſen als völlig gleichberechtigt nebeneinander auf. Möglicher Weiſe war das Geſellſchaftsverhältniß jedoch nur auf Zeit abgeſchloſſen geweſen und eine Trennung ſchon in Ausſicht genommen, als Pleisner kurz vor ſeinem ſpäteſtens im Anfang des Jahres 1592 erfolgenden Tode das Bürgerrecht als „Bibliopola et Mercator“ erwarb. Er hatte alſo vielleicht bereits andere Pläne im Sinne. Nach ſeinem Tode betrachtete ſich dann Jacob Apel einfach als alleiniger Beſitzer des Geſchäftes, in welchem eben nur noch Pleisner's Kapital ſtecke.

Dies ſcheint wenigſtens aus dem Vergleich mit der Wittwe hervorzugehen. Dieſe beklagte ſich nämlich über Apel:

> daß derſelbe nach ermelten Pleisners todlichen abgang, den Buchhandel, den Sie beide mit einander gefuhret, fur ſich ſelbſten Inuentiret, vnndt ſich deſſelben allein angemaſſet,

wogegen er einwandte,

> das er ſich gegen der Witwen in geburender Zeit ercleret, mitt Ihr keine geſelſchaft, weil dieſelbe durch Pleisners tod getrennet, zu haltenn, Das auch das furgelegte Inventarium für Notarien

vnnd Zeugen aufgerichtet, vnd ermelten Pleisners Witwen vnd Kindern allein was Ihr Capital austruge, gebuhren thete.

Apel muß ſich in der That in vertragsmäßigem Rechte befunden haben, denn der am 30. Auguſt 1592 abgeſchloſſene Vergleich beruhte auf dieſer ſeiner Sachdarſtellung. Derſelbe conſtatirt, daß Apel

nicht alleine das Jenige ſchwinden vnd fallen tzue laſſen bewilliget, was die Witwe bis anhero aus dem Handel entpfangen, ſo ſich vf Zweyhundert funfzigk gulden erſtrecken magk, ſondern auch Ihr vnd Ihrer Kinderer Vormunden zugleich fur alle Ihre Zu vnd anſpruche Recht vnndt gerechtickeit, die Sie wegen der gehaltenen geſelſchaft zu dem Buchhandel, deſſelben auſſenſtehenden gewiſſen, vndt vngewiſſen ſchulden, gedruckten vnd vngedruckten priuilegien, ſo wohl datzu gehörigen, in der Ritterſtraßen zwiſchen Ernſt Voglins Erben vnndt Greger Ohneſorgen Henſern gelegenen behauſunge vnndt allen andern, wie das nahmen haben magk nichts dauon ausgeſchloſſenn, gehabt, oder haben konnen, doruber noch Zwey Tauſent Einhundert gulden heraus zue geben, vnd volgen zue laſſenn, zuegeſagt.

Von dieſer Abfindungsſumme waren im erſten Jahre (bis Neujahr 1594) 400, von da ab jährlich 300 Gulden an die Wittwe und ihre Kinder zu zahlen, jedoch fand keine Verzinſung ſtatt. Was von dieſen Zahlungen auf das Einbringen und Erbtheil der Wittwe verfiel (700 Gulden) war bis zur Oſtermeſſe 1594 abgetragen, während die Vormünder der Kinder, die Buchführer Hans Börner und Bartel Voigt, erſt am 20. Juni 1599 über die letzte ihren Mündeln gebührende Theilzahlung quittiren. Bei der Zahlung in der Oſtermeſſe 1595 mußte übrigens Apel die gezahlten ſchlechten (Böhmiſchen) Groſchen gegen „tüchtige“ auswechſeln.

Aber Frau Margarethe Pleisner war eine geſchäftskundige Frau, im Buchgewerbe aufgewachſen: ihr Großvater und Vater, die Buchbinder Georg und Andreas Ficker, hatten beide den Buchhandel betrieben, ihr Bruder Lorenz hatte das Familiengewerbe ergriffen, ihre beiden Stiefſchweſtern waren an die Buchbinder Ambroſius Backofen und Urban Koblitz verheirathet. Schnell entſchloſſen errichtete ſie ein neues Geſchäft, aber nur eine Sortimentsbuchhandlung. Sie war ja durchaus nicht mittellos; auf das von David Pleisner hinterlaſſene Haus in der Ritterſtraße hatte der-

ſelbe bereits 200 Gulden bezahlt, wovon ihr ein Drittheil gebührte, von ihrem väterlichen Hauſe (ebenfalls in der Ritterſtraße gelegen), welches ihr Bruder Lorenz Ficker für 900 Gulden übernahm und woran jene beiden Stiefſchweſtern kein Erbrecht mehr beſaßen, fielen jährliche Tagzeiten, binnen noch nicht zwei Jahren von Jacob Apel 700 Gulden. Credit konnte ihr alſo nicht fehlen. Außerdem gab es aber ſchon zu jener Zeit bereits ſpeculative Köpfe, welche „Buchhandlungen kleinen und mittleren Umfanges errichteten." Zu ihnen gehörte in erſter Linie Samuel Seelfiſch in Wittenberg, der größte Verleger, Sortiments- und Papierhändler Sachſens zu jener Zeit. Auch Bartel Vogel in Wittenberg und Andreas Heil, ſowie ſpäter Bartel Voigt in Leipzig ſcheinen ähnliche Engros-Lieferungen übernommen zu haben[1]). Samuel Seelfiſch — er hatte auch dem Jenaer Buchführer Peter Reulchen große Lieferungen auf Terminzahlungen gemacht, worauf derſelbe im Jahre 1609 noch 1305 Gulden ſchuldete — ſtattete noch im Jahre 1592 Margarethe Pleisner mit einem Bücherlager für 1200 Gulden aus, welches in Tagzeiten von nur 75 Gulden jährlich (mit 25 Gulden in jeder Meſſe) zu bezahlen war!

Seelfiſch's Lager muß zwar ein ſehr bedeutendes geweſen ſein, aber ſicherlich wird er ſeiner Abkäuferin vorwiegend, wenn auch nicht ausſchließlich, „hieländiſche" Bücher, d. h. Leipziger Meßartikel, geliefert haben, nicht „ausländiſche", d. h. nicht etwa außerdeutſche Literatur, ſondern Frankfurter Meßgut. Doch aber waren dieſe „ausländiſchen" Bücher noch immer der wichtigere Theil des Geſchäftsbedarfs. Die Anziehungskraft der Leipziger Meſſe ſcheint ſich für den Buchhandel ſelbſt am Ende des 16. Jahrhunderts weſtlich noch nicht wieder über Erfurt, ſüdlich noch nicht wieder über Nürnberg ausgedehnt gehabt zu haben. Die „ausländiſchen" Bücher waren daher unentbehrlich zum einigermaßen gedeihlichen Betriebe des Sortimentshandels. Sagt doch auch der Buchhändler Lorenz Sigismund Körner in Leipzig, im Jahre 1677 als Vormund des Sohnes des Buchhändlers Heinrich Simon's:

> Nun hat die Handlung bereits über Jahr und Tag zugeſtanden, kein Kauffmann wegen ſchlechter Zeit ſich angemeldet, vnd gleichwohl die Interessen fortgehen, daß alſo meinem Mündlinge großer Schaden zuwächßet, ſolte ſolche nun noch länger ſo ſtehen, würde es vollends gar Maculatur, welches das meiſte theil ſchon iſt, da

der alte Seel. Simon nichts drucken laſſen, nichts neues geſchafft durch Beſuchung der Meſſen, und die alten verlegenen Bücher in ſchlechten valore, wie leider bekandt.

Und Heinrich Simon's Handlung war der Ausläufer des einſt ſo bedeutenden Bartel Voigt'ſchen Geſchäftes!

Die „ausländiſchen" Bücher ſtanden auch höher im Ballenpreis. Bei dem Verkauf der von Peter Schürer hinterlaſſenen Buchhandlung an Wolf Günther im Jahre 1548 rechnen die Vormünder „denn Buchhandel zu Rieß vnd Ballen gerechent, Außlendiſche bucher den Ballen vor 16 Gulden vnd die hilendiſchen den Ballen vor 11 Gulden", und gleichzeitig will ſich Damian Luckewitz eventuell aus Günther's Lager decken, den Ballen hierländiſcher Bücher zu 10, ausländiſcher zu 13 Gulden angenommen. Beziehungen zur Frankfurter Meſſe waren alſo unentbehrlich, ſollte das junge Geſchäft nicht gleich von vornherein an der Auszehrung ſterben, unter dem Druck der Concurrenz der älteren kräftigeren Handlungen zuſammenbrechen.

Leipzig hatte allerdings bereits in dem erſten Viertel des Jahrhunderts eine glänzendere Periode ſeines buchhändleriſchen Meßverkehrs durchlebt; ſein Meßbezirk war für den Buchhandel ſchon ein weit ausgedehnterer geweſen. Aber die Beziehungen, welche der ſüd- und weſtdeutſche Großbuchhandel damals zur Leipziger Meſſe angeknüpft gehabt hatte, waren durch das Verhalten Herzog Georgs von Sachſen gegen die reformatoriſche Bewegung zerriſſen und erſt ſehr ſpärlich wieder erneuert worden, die Beziehungen des Auslandes überhaupt nur unbedeutend. Selbſt Pietro Valgriſi von Venedig, der ſogar 1564 das Bürgerrecht in Leipzig erwarb und ſich hier mit Grundbeſitz ankaufte, ſuchte und fand den Schwerpunkt ſeines ausländiſchen Sortiments in Frankfurt a. M.[2]). Nachdem Sigismund Feyerabend's Geſellſchaftsverhältniß mit Simon Hütter gelöſt war, dieſer vorläufig nicht mehr nach Leipzig ging, bez. Schulden halber nicht gehen durfte, muß auch erſterer die Leipziger Meſſe unbeachtet gelaſſen haben; nur einmal, 1576, ſcheint er perſönlich dort erſchienen zu ſein, Nicolaus Baſſe nur in den Jahren 1586 und 1592, während Paul Brachfeld bei ſeinem Beſuch nur den veraltenden Vertrieb durch Wanderlager im Auge gehabt zu haben ſcheint, ſeinen Zweck aber in Leipzig nicht erreichte. Im übrigen erwarteten Frankfurt a. M.

und der gesammte west- und süddeutsche Verlagshandel, noch auf seine überwiegende Bedeutung pochend, die Leipziger Buchhändler und ihre Domaine (den gesammten Osten) auf der Frankfurter Messe. Selbst wenn die Frankfurter und Süddeutschen Schulden in Leipzig einzumahnen hatten, kamen sie nicht persönlich zur Messe, sandten vielmehr Bevollmächtigte, die unter Umständen sogar mehrere Firmen vertraten, oder bedienten sich der Vermittelung Leipziger Anwälte*). In nothwendiger Consequenz dieses Fernbleibens vermehrten sich denn auch seit 1570 die Beziehungen selbst der kleineren und verlagslosen Leipziger Buchführer — wie Michael Stoll, Ambrosius Kostwil — mit Frankfurt a. M.

Aber die sonach auch für das junge Geschäft gebotene Ausdehnung bereitete der erfahrenen Margarethe Pleisner keine besonderen Schwierigkeiten; sie war ja eine bemittelte Wittwe, der „Wittwenstuhl" also leicht zu „verrücken". In Christoph Kirchner, aus Büderich im Clevischen, fand sie zunächst wohl den Diener, bald aber den neuen Eheherrn; bereits am 31. Mai 1594 finden wir sie mit ihm verheirathet. Das Bürgerrecht erlangte Kirchner dagegen erst am 16. Januar 1595, und zwar gegen Erlegung von 10 Thalern, von denen ihm drei aus Gnaden zurückgegeben wurden. Er legte sich sofort energisch ins Zeug; Samuel Seelfisch gewährte ihm (1593) einen neuen (persönlichen?) Credit und auch sein Namensvetter Ambrosius Kirchner in Magdebnrg — der selbst, oder dessen Vater im Jahre 1544 in Gemeinschaft mit Peter Schürer in Leipzig und Johann Löffler in Wittenberg dem Andreas Wollensäcker und seinen Mitverwandten einen sehr bedeutenden Theil von Nickel Wolrabe's Buchhandel abgekauft hatte — unterstützte ihn mit einem verhältnißmäßig sehr hohen, mit dem höchsten im Leipziger Meßbezirk.

Im allgemeinen scheint sich jedoch der in Leipzig verkehrende Theil des Buchhandels dem neuen Geschäft gegenüber ziemlich vorsichtig verhalten zu haben. War auch Kirchner's nunmehrige Ehefrau bemittelt, so waren doch die näheren Verhältnisse, namentlich das langsame Flüssigwerden ihrer Mittel, in Leipzig bekannt. Nicht so in Frankfurt a. M. Hierhin aber zog Kirchner zur Fastenmesse des Jahres 1594 und muß hier einen, man möchte sagen allgemeinen und unbegrenzten Credit gefunden haben. Er kaufte sehr bedeutend ein, erlitt aber schon auf dem Transport

ſeines Meßguts nicht unbedeutenden Schaden[4]). Ein ſchlimmes Prognoſticon für das junge Geſchäft.

Daß aber Kirchner in Frankfurt a. M. ſo leicht Credit fand, darf nicht beſonders Wunder nehmen. Credit ſcheint zu jener Zeit im Buchhandel in der leichtſinnigſten Weiſe gewährt worden zu ſein; das beweiſt ſchon ausreichend genug das Abkommen Samuel Seelfiſch's mit Margarethe Pleisner und mit Peter Reulchen in Jena. Aber nicht nur wurde der Halbjahres-Credit oft genug von vornherein zu einem Jahres-Credit ausgedehnt[5]), es gingen auch die Zahlungen dann noch oft langſam genug ein und zahlreich ſind die Beiſpiele dafür, daß die Schuldverpflichtungen auf lang-ausgedehnte Termine hinaus in oft winzigen Raten abgewickelt wurden. Ein draſtiſcher Beleg für dieſen Leichtſinn in der Creditgewährung iſt eine Stelle in dem Vertrage vom 23. Auguſt 1595 zwiſchen der Wittwe Andreas Heil's und ihrem bisherigen Geſellſchafter Bartel Voigt:

> Derowegen vnd weil ehr vorgegeben auch mitt dem Inuentario vnd Handelßbuchern alſo balde dargethan, das in oberwehnttem anſchlagk des gantzen Buchhandels funftehalb Tauſent gulden gar vngewiſſer außſtehender ſchulden mitt eingeſchlagen, Welche Jhme gantz oder zum halben theill anzunehmen bedencklich geweſen, weil nach buchfuhrer artt vnd gewonheitt dieſelbe fur nichts geachtett! (Alſo ſchon „Uſancen".)

Das Schuldregiſter galt alſo nach Buchführer Art von vorn herein faſt als ſchwarzes Buch; denn bei dieſem Beiſpiel handelt es ſich weſentlich mit um Schulden von Buchführern, da das Verlagsgeſchäft Andreas Heil's von bedeutender Ausdehnung war.

Chriſtoph Kirchner aber beſaß keinen Verlag, changiren konnte er nicht. Er konnte in Verlegenheiten nicht ſo verfahren, wie Chriſtoph Schramm in Wittenberg, der ſich unter Verpfändung größerer Partien ſeines Verlages (vielleicht auch von Sortiment) bedeutende Summen auf Wechſel verſchaffte[6]). Der Credit hätte alſo ſchnell verſiegen müſſen, wenn nicht wenigſtens zum Theil bezahlt wurde. Wechſel aber waren im buchhändleriſchen Verkehr noch wenig bräuchlich; die Meſſe war eben auch Zahlungs-, bez. Abrechnungstermin[7]). Wo aber Bezahlung oder Deckung durch Wechſel — meiſt iſt nur von Schuldverſchreibungen (Handſchriften) die Rede — erfolgte, da handelte es ſich meiſtens um größere

Beträge, oder es war der Anfang vom Ende. Und dieſer Wechſel-Credit war theuer; Georg Roth berechnete Ernſt Vögelin für ſeine Kapitaleinſchüſſe, die durch Wechſel auf Frankfurt a. M. (zum Theil zum Behuf der dort fälligen Zahlungen) beſchafft wurden, von 6 bis 10 Procent[8]).

Hülfe in der ſich alſo anſcheinend bald einſtellenden Geſchäftsklemme brachten unbegreiflicher Weiſe die Vormünder der Pleisner'ſchen Kinder, Bartel Voigt und Hans Börner, die als Buchhändler die Verhältniſſe eigentlich beſſer hätten beurtheilen müſſen. Nicht allein, daß ſie Kirchner bereits im März 1595 den Antheil der Kinder an dem väterlichen Hauſe (133 Gulden) als Entgelt dafür überließen, daß er dieſe ſeine Stiefkinder auf acht Jahr in Wohnung und Koſt übernahm — für Kleidung und ſonſtige Bedürfniſſe ſorgten die Vormünder —, ſie liehen ihm ſogar in rührſeliger Anerkennung dieſer anſcheinenden Liberalität die ganzen für dieſelben ſeitens Jacob Apel's verfallenden Ratenzahlungen dar, bis Ende des Jahres 1596 zuſammen 600 Gulden. Aber Alles verſchlang das nimmerſatte Sortimentslager. Bei Kirchner's ſchon gegen Ende des Jahres 1596 erfolgendem Tode ſchien eine Ueberſchuldung deſſelben vorhanden zu ſein.

Die geſchäftskundige Wittwe ließ ſofort durch ihren Bruder Lorenz Ficker und den alterfahrenen Buchführer Nickel Bock (aus Ernſt Vögelin's Schule) Inventur[9]) aufnehmen, um an die Ordnung der Verhältniſſe gehen zu können; über 3000 Gulden Schulden ergaben ſich dabei. Aber auch ſie wurde ſchnell, bereits im März, vom Tode hinweggerafft, das Geſchäft mußte geſperrt werden. Die Vormünder aber weigerten ſich die Erbſchaft anzutreten und machten pflichtmäßig die prioritätiſchen Rechte der Kinder wegen des mütterlichen Einbringens und wegen ihrer Darlehnsforderungen geltend.

Durch eine Sperrung entwerthete aber das Geſchäft. Im Allgemeinen war für die Buchhandlungen der Meßplätze das Platzgeſchäft das weniger bedeutende, das Meßgeſchäft die Hauptſache. Die reinen Verlagsgeſchäfte in Frankfurt a. M. öffneten auch ihre Gewölbe überhaupt nur während der beiden Meſſen und ſelbſt ein reines Sortimentsgeſchäft, wie das Kirchner'ſche, hatte jedenfalls Kunden unter den kleineren Provinzialbuchhändlern, mit denen ſich die größeren Verleger nicht in directe Verbindung ſetzten. So er-

bittet denn auch Philipp Vögelin am 30. December 1596 die Wiedereröffnung der nach dem Tode seines Bruders Valentin versiegelten Buchhandlung mit der Motivirung: „Damit ehr die ausſſenſtehenden ſchuldenn kunfftigen Marckts einbringenn vnd die Kunden vnd Handelsleutte an ſich behalten vnnd nicht vorwehnen mochten.“ Allerdings kann bei Christoph Kirchner dieſe auswärtige Kundſchaft keine gerade bedeutende geweſen ſein, da nach Ausweis des ſpäter mitzutheilenden Status die Außenſtände „vermoge der Studentten- vnnd Buchfuhrer-Regiſter vnnd des Inuentarij fol. 82 vnnd 83“[10]) nur 628 Gulden 17 Gr. 3 Pf. betrugen.

Um ſich und die auswärtigen Gläubiger möglichſt zu ſichern, im Intereſſe des Meßplatzes und um eine weitere Entwerthung der Maſſe zu verhüten ſcheinen die Hauptgläubiger des Leipziger Meßbezirkes, welche zugleich die größere Hälfte der Paſſiven repräſentirten, zu Vorbeſprechungen zuſammengetreten zu ſein. Die Führung hierbei übernahmen die Firmen der drei ſächſiſchen Univerſitätsſtädte: Leipzig, Wittenberg und Jena; ſie ſcheinen überhaupt bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein die ſtillſchweigend anerkannten Vertreter und Wortführer des Leipziger Meßbezirkes geweſen zu ſein. Dieſe Vorbeſprechungen gipfelten in dem Antrage an den Rath, den förmlichen Concurs über den Kirchner'ſchen Nachlaß zu eröffnen und einen Concursverwalter einzuſetzen.

Der vom Rathe genehmigte Antrag lautete nach dem Rathsbuche von 1598:

> Vor einem Erbarn Rath ſeindt erſchienen vnnd Perſonlich furkommen der Ehrenueſte vnnd wolweiſe Her Henning Groß fur ſich vnd Im nahmen Wilhelm Harniſch zu franckfurtt, Leonhart Wipprechts vnd Salomon Gruners zu Jhena, dann Thomas Schürer fur ſich, Deſſengleichen Jacob Apell auch fur ſich vnd in furgelegtter Volmachtt Hern Samuel Sehlfiſch Burgermeiſters zu Wittenbergk, Item Wolff Stauffenbuelß, Pecholdt Rabens, Wentzell Lebens, Andreas Hoffmans, Paull Helwigs vnd Clemen Pragers, Mehr Gotthartt Vögelinus fur ſich vnnd an ſtadlt ſeines Bruders Philipp Vogelini alß mittvorwandtten, vnd dan letzlichenn Hans Borner vnd Barthell Voigtt in wegen der Vormundſchafft Hans Beiers Erben, ſo wol auch Dauid Pleißners nachgelaſſener Kinder, alle Chriſtoff Kirchners weilandtt burgers vnd buchfuhrers alhier Creditores vnd Gleubigere, vnd haben berichtende fur vnnd angebrachtt, Das Jhnen vnd obgenantten Jhren Principaln vnnd

Mundelein ermelter Kirchner mitt nachfolgenden ſchuldenn vorhafftet blieben alß

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 26 | fl. | | | Hern Henning Groſſen |
| 37 | fl. | | | Wilhelm Harniſch zu Franckfurtt |
| 6 | fl. 16 | gr. | 9 pf. | Leonhartt Wiprecht zu Jhena |
| 27 | fl. 20 | gr. | 6 pf. | Salomon Gruner zu Jhena Item |
| 10 | fl. 9 | gr. | | Hannß Borner vnnd Barthell Voigtt in tragender Vormundſchafft Hans Beiers Erben, |
| 1 | fl. 4 | gr. | 11 pf. | Thomas Schurer |
| [unausgefüllt] | | | | Jacob Apel |
| 1066 | fl. 12 | gr. | 1 pf. | Burgerm. Samuell Seelfiſch |
| 24 | fl. 2 | gr. | 8 pf. | Wolff Stauffenbuell |
| 4 | fl. 4 | gr. | 5 pf. | Pecholdt Raben |
| 9 | fl. 13 | gr. | 1 pf. | Wenzell Lob |
| 2 | fl. 12 | gr. | 9 pf. | Andres Hoffman |
| 42 | fl. 17 | gr. | 6 pf. | Paull Helwigk |
| 2 | fl. 4 | gr. | | Clemen Berger |

Welche Poſten in Summa außtragen [unausgefüllt] Weill aber ſeiner Kinder Vormundere der Erbſchafft hiebeuorn alß auch noch ietzo Renuncirett vnnd ſich derſelbenn wurcklichen begeben, Dannenhero vmb ſo vieill deſte mehr die nolturfft erforderte haereditati iacenti einen Curatoren, welcher personam defuncti repraesentiren vnd angeregtte Erbſchaftt ſambtt dem Buchandell vnd allem andern des Kirchners verlaß defendiren vnd vertretten mochte, zu Conſtituiren, Alß woltten ſie mit fleiß vnd vnderdienſtlichen einen E. Rath erſucht vnd angelangett haben M. Abraham Giſpachen weill ſie Jhnen durch bitt darzu vermochtt zu angeregttem Curatori bonorum der Kirchneriſchenn Erb vnnd Verlaſſenſchaftt von Rechts vnnd Obrigkeitt wegen gunſtigiſt zu Conſtituiren zuuorordnen vnnd zu beſtettigenn, mitt ferner vormeldung vnd anzeige, Ob woll mehr Creditores vorhanden, welche an dieſer Erbſchaftt vorintereſſirett vnd ſorderung hettenn, Weill aber dennochſt dieſelben an weitten abgelegenen ortten geſeſſenn vnd ſo balde nicht zu erlangen, Vber dieſes auch periculum in mora wehre, Sinttemal zubefahren, do lenger mit dieſem werck verzogen werden ſolte, Das Jnmittelſt viel bucher in dem geſperrtten Laden verderben, Etzliche auch auff vorſtehenden Jtzigen neuen Jhares vnd Oſtermarckt de nouo aufgelegett vnd in publicum emittiret werden, Dargegen dann die in Kirchners Laden vnnd Handell vorhandene bucher vnd Materien allen Creditoren in gemein nicht zu geringem ſchaden vnd nachteill liegen vnd vndiſtrahirett bleiben werdenn, So woltten ſie ſich zu den abweſenden Creditoren verſehen, ſie auß angeregtten Vrſachen dieſes Jhr ſuchen Jhnen nicht mißfallen laſſenn, Sondern zuſambtt vnnd nebenn Jhnen beliebenn, Beuorab

vnnd ſonderlich, Weill dieſes werck den Creditoren allenn zum beſten gemeinett, Auch angeſehen das Ihre der anweſenden Gleubiger ſchuldtforderung ſich vmb etzliche Hundertt gülden hoher alß der abweſenden belieffe, vnnd damitt auch ein E. Rath ſich diſſalls nichts zubefahren werenn ſie erbottigk bei Vorpfendung Ihrer Haab vnd gutter zuzuſagen vnnd anzugeloben Einen Erbarn Rath dieſer Conſtitution halben gegen menniglichen ſonderlich aber kegen den außwerttigenn Creditoren zuuortrettenn vnd ſchadloß zuhalttenn, Weil dan ein E. Rath dieſes der Creditoren ſuchen vor billich, auch Ihre angezogene Motiuen vnd vrſachenn erheblich erachtett vnd angeſehen, Alß hatt ehr demnach vmb ſo viell deſte mehr Ihrer Petition deferirett vnd ſtadtgegeben vnnd obgedachten Hern M. Abraham Giſpachen, weill er Perſonlich gegenwerttigk berurtte Curaturam bonorum guttwilligk vnd mitt außdrucklicher Verzeihung Priuilegiorum Academiae auff ſich genommen, zum Curatorem haereditatis iacentis in forma debita et solenni Constituirett vnd beſtettigett, Dargegen haben obgenantte Creditores ſembttlichen vnnd ieder beſonders bei Vorpfendung Ihrer Haab vnnd gutter vntter eines Erbaren Raths Jurißdiction gelegen mitt Handtt vnd munde würcklichen angelobtt vnd zugeſagett dieſer Conſtitution halben wolermelttem Rath gegen meuniglichen vnd ſonderlichen kegen des Kirchnerß abweſende Creditores ieder Zeitt zuuortretten, nott vnd ſchadloß zuhaltten Treulichen vnd ſonder gefehrde, Vhrkundtlichen iſt ſolches dem Rathsbuche einuorleibett worden, Actum den 13 Xbris Ao. 97.

Von den Antragſtellern war im übrigen alles bereits ſoweit vorbereitet worden, daß ſchon am 17. December die obrigkeitliche Beſtätigung des am 15. d. Mon. vollzogenen Verkaufs der Lagerbeſtände Kirchner's an Henning Große und Thomas Schürer erfolgen konnte:

Vor einem Erbarnn Rath iſt erſchienen M. Abraham Giſpach alß verordentter Curator der von Chriſtoff Kirchners ſeligen Verlaſſenen gutter vnd Erbſchafft vorkeuffer eines, Dann Her Henning Groß vnnd Thomas Schurer Keuffer anders Theiles vnd hatt erſtermeltter Conſtituirtter Curator außgeſagett Das ehr Itzo genantten Hern Groſſen vnnd Schurern beiden zugleich den Kirchneriſchenn Buchandell vermoge des aufgerichtten Inuentarij vnnd Taxes eines rechtten beſtendigen Kaufs vorkaufft beſage vnd inhalts der zwiſchenn Ihnen abgeredten vnd volzogenen Kaufs Vorſchreibung, die ſie beiderſeits in Originali Producirett vnnd furgelegett, mitt bitt angeregttenn Kauff nicht alleine von Rathswegenn zu verConſentiren Sondern auch dieſen Contract dem Rathsbuche einzuuorleiben welche von wortt zu wortt alſo lauttett.

Demnach vorruckter Zeitt erſtlich Chriſtoff Kirchner burger vnnd Buchhendeler alhier ohne Eheleibliche Kinder vnnd Erben auch kurtz hernacher ſeine hinderlaſſene wittwe fraw Margaretha in gott verſtorbenn, vnd dieſelbe zwei mitt Ihrem Erſtenn Ehemanne Dauid Pleißnern ſeligen ehelichen erzeugette Kinder mitt nahmen Dauid vnnd Margarethen vnd vber andere Verlaſſenſchafft auch einen Buchhandell, welchen ſie In Ihrem wittwenſtande vnd noch bei lebezeittenn sub Acto den 19ten Januarij Ao. 97 Inuentiren vnd Taxiren laſſenn, hinder ſich verlaſſen, Solcher Buchhandell aber Weill der vnmundigen vormundere wegen Ihrer Mundelein der Erbſchafft ſich anzumaſſen aus der vrſachen bedencken getragen, Das der Buchhandell vber Drei Tauſentt gulden mitt ſchulden vorhafftet, vnd derowegen zu Ihrer Mundelein mutter eingebrachttem Guthe gekieſett, Durch den auff anhalten der Leipziger Wittenberger vnd Jeniſchen Buchfuhrer ſo alß Creditores daran zufordern von einem Ehrenueſten Hochweiſenn Rathe Confirmirtten Curator bonorum, welche Chriſtoff Kirchner vnd ſeine hinderlaſſene wittwe gelaſſen, vorkeufft werden müſſenn, Alß iſt heut Dato ein beſtendiger vnwiedderrufflicher Erbkauff abgeredett vnnd geſchloſſen worden zwiſchen M. Abraham Giſpachen alß Conſtituirtten Curatoren der Kirchnerſchen Vorlaſſenſchafft Vorkeuffern an einem, vnnd den Ehrenueſten Wolweiſen vnnd Ehrenwolgeachttenn Hern Henning Groſſenn vnd Thomas Schurern beidenn burgern vnd buchfuhrern alhier zu Leipzigk alß Keuffern am andernn Theile Derogeſtalt vnnd alſo, Es verkaufft Curator Itzgedachtten beiden Keuffern zugleich allein (sic) Chriſtoff Kirchners vnd deſſelben Eheweibes hinderlaſſenen buchhandell vermoge deſſenn sub dato den 19. Januarij Ao. 97 von Ihr der Kirchnerin, noch bei Ihrem leben auffgerichtten Inuentarij vnnd Taxes vor vnd vmb Vier Tauſentt gulden Kaufffſumma, Jeden gulden zu ein vnnd zwanzigk ſilbergroſchen gerechnett, folgender geſtalt zubezalen, Nemlichen Es ſollen vnd wollen Keuffere alſobaldt Zweihundertt gulden bahrvber, Inmaſſenn dann ſolche Zweihundertt gulden bei einem Erbarn Rath alßbaldt durch Keuffere vnderlegtt vnd ſie derohalben von dem Curatore gerichtlichen quittirett worden, vnd dan auff faſtnachten des wil es Gott herannachenden 98. Ihares Hundertt guldenn, folgenden Petri Pauli abermalß hundertt gulden vnd dan auf nachfolgenden Michaelism. die letztten Zweihundertt gulden zu angelde alles an gutter ganghaffter vnuorbottener Muntz hinder einen Erbarn Rath bahrvber erlegen vnnd bezahlen, vnd den hinderſtandtt der gantzen Kaufffſumma Iherlich mitt Zweihundertt gulden, alle Leipziger Neue Iharesmerckte Ao. 99 anzufahen, funffzigk gulden vnd alle Oſtern vnd Michaelism. iedesmahl funfvndſiebenzigk gulden, Das alſo Iherlichen Zweihundertt gulden biß zu entlicher erfullung der Kaufffſumma ab-

tragen vnnd erlegen, Vnnd damitt verkauffender Curator der ſchuldigen Kaufffſumma beſſer vorgewiſſertt vnd vorſichertt, haben die Keuffer beide nicht alleine den Verkaufften Buchandell wie der ietzo, auch zu aller Zeitt befunden werden wirdett, ſo woll auch alle Ihre bereitteſte haab vnd guttere liegendtt vnd fahrend nichts dauon außgeſchloſſenn ſo ſie albereitt haben oder durch gottes ſegen kunfftigk erlangen vnd vberkommen mochtten vor obgeſchriebene Kaufffſumma cum expressa clausula Constituti Possessorij zum willigen außdrucklichen Vnderpfande gerichtlich hypothecirett vnnd eingeſetzett, Sondern es hatt auch Thomas Schurer zu mehrer Vorſicherung ſeinen freuntlich lieben Schwager Zachariaß Vhlman bittlichen vermochtt, Das er ſich wegen obgeſchriebener bewilligtter Zalunge vnnd das dieſelben zu beſchriebenen friſten gewiß gefallen ſollen vor Ihn in ſelbſchuldiger burgſchafft eingelaſſen, Vnnd Ich Zacharias Vhlman vor mich meine Erben vnnd Erbnehmen hiermitt vnd in Krafft dieſes vorwillige vnnd vorpflichte mich, Das wegen Thomas Schurern vor obbeſchriebene Zahlung auff alle vnd iede Termine ſelbſchuldigk hafften vnd auffn fall deſſelben nicht halttung eines oder des andern Termins die Zahlung biß zu genzlicher vorgnugung ſelbſchuldigk leiſten vnnd Erlegenn will, Darwieder mich dan weder Geiſtlich noch Welttlich Rechtt, Sonderlich aber die Beneficien vnd freiheitten, ſo zu rechtt den Burgen zu guth eingefuhrett vnnd nachgelaſſen, alß Beneficium ordinis seu Excussionis vnnd alle andere wie die nahmen haben mogen nicht ſchutzen ſollen Sondern Ich mich derſelben aller wolbedechtigk vorzeihen vnd denſelben Krafft dieſes Krefftiglichen Renunciren vnd begebenn thue, Alles Treulich ſonder gefehrde. Zu Vhrkundt iſt dieſer Contract durch die Contrahentten vnd den burgen beſiegellt vnnd eigenen Handen vntterſchrieben wordenn Actum Leipzigk den funffzehenden Decembris Ao. 97.

M. Abraham Giſpach

Chriſtoff Kirchners vnd deſſen Eheweibes beider ſeligen Vorlaſſenſchafft Curator mppria.

H. Groß Buchf. mpp.

Zacharias Vhlman mein handtt.

Thomas Schurer Buchf. Mppria.

Wan dan die Keuffere Perſonlich gegenwertigk ſich zu vorgehenden Kauffe gleicher geſtaltt bekantt vnd darmitt Ihres theiles nicht allein zufrieden geweſen vnd darauff bei Vorpfendung des erkaufften Buchhandels In allermaſſen der itzo vnd zu aller Zeitt befunden werden wirdett ſo woll auch aller Ihrer bereiteſten haab vnd gütter liegendtt vnd fahrend Itzigen vnnd kunfftigen vor obbeſchriebene Kaufffſumma cum expressa clausula Constituti Possessorij wie vorgehender Contract beſagett vnd außweiſett ſtett vheſt vnd unuorbruchlich zuhaltten zugeſagett, Sondern weil auch Zacha-

rias Vhlman ſich fur Thomas Schurern zum ſelbſchuldigen Burgen bei würcklicher vnd außdrucklicher Vorpfendung aller ſeiner haab vnnd gutter vntter eines Erbarn Raths Jurißdictionn gelegen auch mitt Renuncirung des Beneficij Excussionis vnnd aller anderer behelffe derogeſtaltt das ehr auf Schurers nicht halttung auff alle vnd iede Termine die Zahlung ſelbſchuldigk leiſten vnd thun wolle, conſtituirett vnnd eingeſetzett, Dan aber das auch Barthell Voigt vnd Hans Borner in verordentter Vormundtſchafft Dauid Pleißners ſeligen Kinder Perſonlich zugegen in dieſen Contract expresso bewilligett doch mitt dieſer offentlichen vnd zierlichen (sic) Proteſtation vnd bedingung, das ſie ſich der Prioritett vnd erſtigkeitt ſo ſie wegen Siebenhundertt gulden furgeſetzttenn geldes Dan auch wegen Ihrer Mundelein Mutterlichen Zu vnd eingebrachtten guths in des Kirchners guttern acquirirett vnd erlangett keines weges begeben, Sondern hiemitt in forma solennissima wolten außdrucklichen bedingett vnd Reſeruirett haben, Do ſie ſich der angeregtten Zwo Poſten an dem fahrnuß nicht zur gnüge erholen kontten, Das Ihnen alßdan von dem Kauffgelde des Buchhandels vnnd allen andern ſo ermelter Kirchner an Beweglichen guttern verlaſſen bezalett zumachen iederzeitt freiſtehen vnnd vnbenommen ſein ſoll, So hatt auch ein Erbar Rath darzu ſeine gunſt vnnd bewilligung gegeben vnd dieſes alles dem Rathsbuche zu Vhrkundtt einzuuorleiben beuohlen Actum den 17ten Decembris Ao. 97.

Die Betheiligung Henning Große's bei dieſem Kaufe will mir faſt als eine fingirte erſcheinen. Für ſeine bedeutende Kapitalkraft ſind die Zahlungsraten zu klein, die Zahlungsfriſten zu weit ausgedehnt bemeſſen. Wenn auch beide Käufer in rechtsbräuchlicher Weiſe ihr geſamntes Hab und Gut als Unterpfand für richtige Einhaltung der Kaufsbedingungen einſetzen, ſo iſt es doch nur Thomas Schürer, welcher noch einen beſondern Bürgen zu beſtellen hat; allerdings war Henning Große's Zahlungsfähigkeit notoriſch. Ich möchte daher faſt annehmen, daß letzterer entweder ſeinen langjährigen treuen Diener — denn das war Thomas Schürer geweſen — in ſeiner wahrſcheinlich ſchon im Jahre 1594 (Zeitpunkt ſeiner Erwerbung des Bürgerrechts) erlangten Selbſtändigkeit fördern wollte, oder den Kauf eigentlich für ſeinen Sohn Friedrich (Bürger ſeit October 1598) abſchloß und dem noch jungen Manne den erfahrenen und erprobten bisherigen Diener zum Beiſtand und Führer für den Anfang ſeiner Wirkſamkeit zur Seite ſtellte. Vom Jahre 1599 ab tritt dann auch Friedrich Große als Mitverleger des Meßkataloges auf.

Die Eröffnung des Concurſes wurde im übrigen ſeitens des Rathes ſofort dem Rathe von Frankfurt a. M. amtlich mitgetheilt; von hier aus ergingen, wiederum amtlich, die Inſinuationen an die „ausländiſchen" Gläubiger und die Aufforderung zur Anmeldung ihrer Guthaben[11]). Am 15. Mai 1598, auf der Meſſe, wurde denn auch in Folge deſſen in Leipzig ein Verhandlungstermin mit den derart geladenen Gläubigern abgehalten.

Aber nicht alle derſelben hatten ihre Forderungen angemeldet, manche es vielmehr vorgezogen, nach damaligem Rechtsbrauch auf der Frankfurter Meſſe bei Henning Große und Thomas Schürer deren Zahlungsraten an die Concursmaſſe mit Arreſt zu beſchlagen, ein Vorgehen, das allerdings *nach* erfolgter Concurseröffnung in Leipzig nicht mehr ſtatthaft war. Immerhin bereitete dies den beiden Käufern der Lagerbeſtände Schwierigkeiten und Weiterungen; für ihre Deckung nach allen Seiten hin mußte erſt eine Verfügung des Rathes vom 2. Auguſt 1598 ſorgen:

Demnach ſich vor einem Erbarn vnnd hochweiſen Rath der Stadtt Leipzigk M. Abraham Giſpach als verordenter Curator derer von Chriſtoff Kirchnern ſeligen ettwan burgern vnd Buchhendeler alhier nachgelaſſenen Erbſchafft vber Hern Hening Groſſen vnd Thomas Schurern beide burger vnnd Buchhendlere alhier beclagett, Das ob ſie woll von Jhme den Kirchneriſchen Buchhandell eines rechtten beſtendigenn Kaufs vermoge deſſen zwiſchen Jhnen aufgerichtten vnd volzogenen auch dem Rathsbuche de Ao. 98 fol. 35 einuorleibtten Kauffbriefes erkaufft hetten, vnd die auff iede Ziell vnnd friſten fellige Kauffgelder vnuorweigerlichenn vnnd ſonder einigen Vorzugk abzutragen vnd richtig zumachen anheiſchigk worden, Das ſie doch nun mehr die Zweihundertt gulden, ſo faſtnachten vnd Petri Pauli Jüngſten betagett, vnd felligk worden, Derowegen zuerlegen in Vorweigerung ſtunden, Das ſie furgeben, Wie das das hinderſtellige Kauffgeldt wegen des angedeutten Buchhandels in der Jungſtverruckten franckfurtter Faſtenmeſſe dieſes 98. Jahres bei Jhnen von Etzlichen des Kirchners gleubigern zu franckfurtt verarreſtirett vnd vorbotten worden, Das ſie dauon ferner nichts weg geben noch ohne Jhr der Arreſtanten Vorwiſſen Jemandes ichtwas folgen laſſen ſoltten, Vnd derowegen geſucht vnnd gebetten, Weill die Vormeintten Arreſtanten keine rechtmeßige Vrſach zu ſolchem vnfugſamen furnehmen, bei denn Keuffern die Ernnſte beſchaffunge zuthun, Das ſie Jhres furwendens vngeachtett ſo wohl die Jtzo albereitt betagtte alß kunftige vnbetagte nachſtendige Kauffgelde Jhrer Zuſage nach vnd Jnhalts des angezogenen Contractsbrieffes richtigk machen

vnd Jhme zu befriedigung der Prioritetiſchen Gleubiger zuſtellen mochten, Ob nun woll die beclagte als ſie zur antwortt erfordertt worden nachmalen bey ſolcher Jhrer Jntendirtten vnd obangezogenen entſchuldigung beruhett vnd beharrett, Weill aber ein Erbar Rath nicht befinden konnen, Das Jhnen nach geſtaltten ſachen ſolches gebott mit fug vnd billigkeitt geſchehen konnen, Beuorab vnd ſonderlich weil ſie mitt Arreſtanten des orts nichts Contrahirett noch Jhnen ettwas ſchuldigk worden, die Zalung auch fur den angenommenen buchhandell in Leipzigk vorſchrieben, ſowoll des Kirchners guttere alle alhier in Leipzigk gelegen, Dahero dan billich die vormeintten Arreſtanten vnnd andere ſo wieder dieſelbe vorlaſſenſchafft Clage forderung vnnd Zuſpruche anzuſtellen, Jhre Clage alhier erhebenn vnnd anſtellen ſollen, Wo dan Arreſtanten ſo wol als andere Creditores vor deſſen anhero zur Liquidation Jhrer ſchuldtforderung Citirett vnnd geladen worden, Welch aber ſolcher Citation vngeachtett zum theill auſſenblieben vnd Jhre ſchulden der gebuhr nicht liquidirett, Alß iſt beclagtten derowegen auferlegett vnnd beuohlen Das ſie des angezogenen Verbots vngeachtett die ſchuldige Kauffgelde Jtzo vnd Kunfftigk beim Rathe deponiren vnd einlegen ſollen, Darmitt Clagender Curator die Kirchneriſchenn Gleubiger Jnhalts vnnd vermoge der von einem Hochweiſen Rath alhier zwiſchen Jhnen gemachten vnd dem Rathsbuche einuorleibetten designation nach Jhren Prioritetiſchen Rechten dauon Contentiren befridigen vnnd ſtillen moge, Jnmaſſen dan beclagte ſolchem zufolge nicht allein die Jtzo felligen 200 fl. alſo balden würcklichen deponirett vnd eingelegett Sondern auch zugeſagett Kunftigk wan die verſprochene Termine felligk werden, ſich mitt erlegung derſelben der gebuhr zuerzeigen Vhrkundtlichen iſt ſolches auff der Partheien allerſeits bitten dem Rathsbuche einuorleibett und den beclagtten dauon vnder des Raths aufgedruckttenn Secrett abſchrifft mittgetheilett wordenn Actum den 2. Augusti Ao. 98.

Jnzwiſchen hatte aber am 18. Juli 1598 der beſtellte Concursverwalter, M. Abraham Giesbach, Bericht über den Stand der Maſſe erſtattet und Beſchluß über die Art und Weiſe der Befriedigung der Gläubiger, welche keine Vorzugsrechte beſaßen, beantragt. Nach dieſem Bericht lag — vorausgeſetzt, daß die verhältnißmäßig nicht bedeutenden Außenſtände auch wirklich eingingen — eine Unter-Bilanz kaum vor; ſie wurde eigentlich nur durch die Gerichtskoſten und durch die Maſſeſchulden veranlaßt.

Demnach in gepflogener Verhor vnd Handlung ſo den funfzehendenn Maij dieſes 98. Jahres zwiſchen M. Abraham Giſpachen alß Chriſtoff Kirchners Verlaſſenſchafft Curatorn eines, vnd deßelbigen Gleubigern anders Theils gehaltten ſich ſo viell befunden Das

Christoff Kirchner nach ſich an vnderſchiedenen Poſten lautt beigefugtter Vorzeichnuß sub litera A. 5395 fl. 4 gr. 4 ₰. ſchulden, hingegen aber an ſeinem Ganzen Vermogen mehr nicht als 5384 fl. 15 gr. 10 ₰. an buchhandell, auſſenſtehenden ſchulden, fahrnuß vnnd barſchafft verlaſſen, beſage beigefugttes Vorzeichnuß sub litera B. Vnnd alſo die ſchulden ſich auff 10 fl. 9 gr. 6 ₰. hoher als das Vormogen erſtreckett, An welchem Vormogen zum Theill an auſſenſtehendenn ſchulden zum theill aus der Vorkaufftenn farnuß zum theill an verkauften Buchhandell von den Keuffern deßelbigen 1195 fl. 5 gr. 3 ₰. bahres geldes einkommen, vnd der Curator ſo woll die gleubiger ſo in gutter anzahl zum theill Perſonlichen zum theil durch Ihre genolmechtigtte meiſten Theils vorhanden geweſen, beuoraus aber die Prioritetiſchen darmitt ſie an Ihrer forderung der andern Gleubiger halben nicht ferner gehindertt werden mochten vnter Ihnen, wie ſie in Prioritate Ihrer forderung halben bezahlett werden ſolten, eine designation zumachen vnnd weiſung zuthun gebetten, Als iſt nach fleiſſiger erwegung vnnd berattſchlagung dieſer ſachen dieſe weiſung gethan worden, Das Nemlichen von den albereitt eingekommenen vnd noch kunftig felligen geldern bezalet werdenn ſollen,

Erſtlichen die ſchulden ſo aus der gemeinen Erbſchafft bezahlett werden müſſen als 226 fl. 12 gr. 7 ₰ laut des Vorzeichnuß sub litera C.

Zum andern 5 fl. 19 gr. Gerichtskoſten lauts des Zettels sub litera D.

Zum dritten 1 fl. 3 gr. dem herrn Oberſtadſchreiber pro Citatione an die Gleubiger zu Franckfurt am Meyen.

Zum Vierden Lorenz Fickern ſo bei dem Inventario, Außantworttung der Bücher vnd andern geweſen 15 fl.

Zum fünfften fur den Laden Zinß 33 fl.

Zum ſechſten dem Curatoren ein Jhar lang beſoldung 30 fl.

Zum Siebenden Dauid Pleißners Kinder Vormunden wegen Ihrer Mundelein Mutter Chriſtof Kirchner zugebrachtten guets 885 fl. 16 gr. 8 ₰.

Zum Achtten Samuell Sehlfiſchen 925 fl. wegen des Handelß ſo Chriſtoff Kirchners wittbe in Ihrem (sc. erſten) Wittwenſtandt von Sehlfiſchen erkaufft, Doch iſt ehr daran Jherlichen mehr nicht alß 75 fl. Nemlich alle Leipzigiſche Merckte 25 fl. vormoge des geſchloſſenen kaufs zu heben befugtt.

Zum Neunden Pleißners Kinder Vormunden 1970 fl. 15 gr. 10 ₰ welche ſie zum Theill mitt Samuell Sehlfiſchen nach enttrichteten ſeinen Jherlichen Jhme gehorenden 75 fl. von den Jherlichen Tagezeitten des Vorkaufftten Handels heben vnd wan Sehlfiſch durch die Jherlichen gefellige 75 fl. ſeiner 925 fl. befriedigett, So haben ſie die Vormunden oder Jhre Mündelein alſo dan biß zu

bezalung Ihrer gantzen forderung als 1971 (sic) fl. 11 gr. 6 ₰ Haubtſumma die Tagezeitten alleine.

Zum Zehenden ſollen nach dieſen bezalett werden alle andere nach beſage des sub litera A Producirtten Vorzeichnuß noch hinderſtellige gemeine Gleubigere derer Komer vor den andern einig Recht vnd Ihre Summa in geſambtt ſich auf 2154 fl. 4 gr. 3 ₰ erſtrecken thut, Wie dan alle Zeitt Wan die vorgeſetztten Prioritetiſchen Gleubiger bezalett das von dem vorkaufften Buchhandell vnd was ſonſt an ſchulden einkommen wirtt fellige geldt hinder einen Hochweiſen Rath deponirett werden ſoll, biß ſich Itzo gedachte gemeine Gleubiger mittEinander vorglichen, Ob ſie pro rata oder einer nach dem andern Weill eines Theiles gar geringe forderung haben Ihre ſchuldt heben wollen, Wurde aber nach ſolchen bezalten ſchulden ettwas vbrigk bleiben, Das ettwa an der bezalung der Gleubiger, weil dieſelbige eines Theils nach Franckfortter werch (sic, Werth, Währung?) bezalet werden ſollen, den Kindern ettwas zu gutte quehme oder aus der fahrnuß ein mehrers als das Vorzeichnuß beſagett, gelöſett wurde, ſoll ſolchs alſo dan Pleißners Kindern an ſtadt der Ihnen hinderſtelligen 65 fl. Zinſe zu gutt kommen vnd das Vbrige alſo dan Kirchners negſten freunden oder Erben zugeſtellett werden. Zu Vrkundtt iſt dieſe weiſung eines Ehrenueſten hochweiſen Raths Stadtbuch einuorleibett worden, Geſchehen vnd publicirett 18. Julij Ao. 98.

## A.

### Liquidation Chriſtoff Kirchnerß ſeligen Gleubiger ſchullden.

Dauid Pleißners Kinder Vormunden Barthell Voigtt vnd Hans Borner liquidiren erſtlichen als eingebracht guth fl. 756. 11. 6.

| | | |
|---|---|---|
| Zum andern ſo ſie aus Apelß Handell empfangenn . . . . . | „ | 300. —. — |
| Zum dritten Von Vatter vnd mutter ererbett | „ | 275. —. — |
| Mehr geliehen geldt auf zwo Poſten . . . | „ | 600. —. — |
| Vnd an Zinſen . . . . . | „ | 45. —. — |
| Vnd widerumb an Zinſen . . . . . | „ | 30. —. — |

Summa der gantzen forderung
2006 fl. 11 gr. 6 ₰.

| | | |
|---|---|---|
| Gerichts Expenſen Vermoge eines Zettels . . | „ | 5. 19. — |
| Vor die Citation an Rath zu franckfurtt dem Hern Oberſtadſchreiber . . . . . | „ | 1. 3. — |
| Samuell Sellfiſch ſo Kirchners Eheweib in ihrem erſten Wittwenſtande von Ihm an buchern erkauftt lautt der handtſchrifft Anno 92 Reſt noch . . | „ | 925. —. — |
| Mehr ſo Chriſtoff Kirchner ſelbſten vonn Samuell | | |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Selfischen erkaufft de Ao. 93 biß Anno 97 vermuge eines außzuges . . . . . | fl. | 141. | 12. 4. |
| Ambrosius Kirchner von Magdeburgk vor bucher absque chirographo 183 fl. der Curator gestehett nicht mehr alß . . . . . | „ | 144. | 10. — |
| Ludwig Brandes von Helmstadt vor Bucher lautt des außzugs liquidirett 15 fl. 7 gr. Curator gestehett . . . . . | „ | 7. | 15. 3. |
| Hans Beiers Vormunden . . . . . | „ | 9. | 16. 11 |
| Paull Hellwigk von Wittenbergk . . . . . | „ | 42. | 17. 6 |
| Barthell Voigtt . . . . . | „ | 12. | 12. — |
| Andreas Hofmann von Wittenbergk . . . . | „ | 2. | 12. 9. |
| Leonhartt Wipprich von Jhena . . . . . | „ | 6 | 16 9. |
| Hans Becke von Erfurtt [Herfort?][12]) . . . | „ | 6 | 7 — |
| George Paumann [Baumann] von Erffort . . | „ | — | 11 6. |
| Melcher Sachssen Erben von Erfurtt . . . | „ | 4 | 9 6 |
| Johann Rambau von Gorlitz . . . . . | „ | 13 | — 6. |
| Elias Dannebeck von Hamburgk . . . . . | „ | — | 3. 6. |
| Christoff Lochener von Nurnbergk . . . . | „ | 1 | 4. 4. |
| Hans Harttman von Franckfurtt an d. Oder . | „ | 2. | — — |
| Henning Groß . . . . . | „ | 26 | — — |
| Michaell Schmuck von Schmallkallen. . . . | „ | 7 | 2 9 |
| Gummell [Gimel] Bergen von Dreßden. . . | „ | 4 | 3. — |
| Wolff Stauffenbuell von Wittenbergk . . . | „ | 24. | 2. 8. |
| Paull Cretzers Erben von Hamburgk . . . | „ | 9. | 1. 6. |
| Paull Kaufman von Nürnbergk . . . . . | „ | 1. | 8. — |
| M. Johan Ruhels [Erben] von Wittenbergk . | „ | — | 10. 6 |
| Clemen Berger von Wittenbergk . . . . . | „ | 2 | 4 — |
| Paull Brachfeldt von Franckfurtt am Meien . | „ | 1. | 2. 6. |
| Barthell Rab von Wittenbergk . . . . . | „ | 4 | 4 9 |
| Nicoll Verlegen [Nerlich in Leipzig] . . . . | „ | — | 9 6. |
| Wenzell Loben von Wittenbergk . . . . . | „ | 9 | 13. 1. |
| Valtten Vogelins Erben . . . . . | „ | 28 | 19 6. |
| Alexander Dieterich von Nürnbergk . . . . | „ | 23 | 8 1. |
| Mertten Wickell von Erffurtt . . . . . | „ | — | 15 9 |
| Michell Stoll . . . . . | „ | — | 6 — |
| Bonauentur Schmidt von Zerbst . . . . . | „ | — | 18 — |
| Salomon Gruner von Jhena . . . . . | „ | 40 | 2 6 |
| Victorin Wesenbeck von Wittenbergk . . . . | „ | 2 | — — |
| Jacobus Lucius von Helmstedt . . . . . | „ | 2 | 13 6. |
| Frantz Schnelpoltz . . . . . | „ | 1 | — — |
| Nicoll Bock. . . . . | „ | 3 | 19 6. |

Außlendische.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Johann Lepneigs [Lepreux] von Genfft . . . | „ | 19 | 5 2 |
| Robertus Cambihr [Cambier] von Franckfurt . | „ | 16 | 12 — |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Herman Hobergk von Colln . . . . . | fl. | 13 | 1 | 4 |
| D. Johan Relardt [Ruland] von Franckfurtt . | „ | 17 | 17 | — |
| Thomas Saubrun [Saubron] von Leon . . . | „ | 16 | 8 | — |
| Petter Hack [Haack] von Coln . . . . . | „ | 2 | 15 | 1 |
| Dietterich Paumans [Baum, Boom] Erben von Coln . . . . . | „ | 1 | 15 | 1 |
| Josiae Richelß [Rihel's] Erben von Straßburgk | „ | 27 | — | — |
| Martinus Mutius [Nutius, Nucio] von Antorff | „ | 8 | 16 | — |
| Martin Bocklernn [Böckler] von Freiburgk in Brißgau . . . . . | „ | 4 | — | — |
| Bernhartt Bast [Basa] von Venedig . . . . | „ | 15 | — | — |
| Heinrich Brehmen [Beheim] von Mentz . . . | „ | 26 | 15 | — |
| Michell Forster von Ambergk . . . . . | „ | 15 | 10 | — |
| Jacob Cauett [Chouet] von Genff. . . . . | „ | 11 | — | — |
| Heinrich Volckburgk [Falkenburg] von Coln . . | „ | 25 | — | — |
| Petter Marßkall [Marechal] von Heidelbergk . | „ | 13 | 14 | 1 |
| Eustachii Vnnast [Vignon] Erben von Genff . | „ | 38 | 5 | 3 |
| Lazarus Zeschner [Zetzner] von Straßburgk. . | „ | 31 | — | — |
| Johan Wolff von Zirich . . . . . | „ | 7 | — | — |
| Theodosius Riell [Rihel] von Straßburgk . . | „ | 27 | 19 | 2 |
| Bernhartt Thobins [Jobin's] Erben von Straßburgk . . . . . | „ | 24 | 3 | 1 |
| Bertt Albin [Bernhard Albinus] von Speier . | „ | 12 | — | — |
| Arnoldt Milius [Mylius] vonn Colnn . . . | „ | 18 | — | — |
| Joßwin Collino [Goswin Cholenius] von Coln. | „ | 10 | 7 | — |
| Johan Quenttelß Erbenn von Coln. . . . | „ | 29 | 11 | 1 |
| Bernhartt Greffenbrugk [Gerhard Grevenburg] von Coln . . . . . | „ | 8 | 2 | 1 |
| Matthes Harnisch von der Neustadt an der Hardtt . . . . . | „ | 40 | 8 | — |
| Niclaß Hennichen [Henrich] von Vrsell . . . | „ | 4 | 13 | — |
| George Gumpenbach [Gruppenbach] von Dubingen | „ | 49 | — | — |
| Franciscus Roseling [Rapheleng] von Leiden . | „ | 30 | — | — |
| Johan Bellerus von Antorff . . . . . | „ | 26 | 4 | 1 |
| Johan Kehrbergk [Keerberg] von Antorff . . | „ | 11 | 8 | 2 |
| Johan von Linde [?] . . . . . | „ | 8 | 6 | 1 |
| Jakob Steher [Stoer] von Genff . . . . . | „ | 31 | 3 | 2 |
| Hieronymus Commelin von Heidelbergk. . . | „ | 26 | 14 | 1 |
| Franciscus Fabri von Leon . . . . . | „ | 14 | 13 | — |
| Barthell Vincentius von Leon. . . . . | „ | 33 | 12 | 2 |
| Franciscus Leprechts [Lepreux] von Genff [Lyon] | „ | 5 | 2 | 2 |
| Johan Kesselin [?] . . . . . | „ | 1 | 1 | 4 |
| Heinrich Steffan [Etienne] von Genff . . . | „ | 2 | 15 | — |
| Franciscus de Frenziß [Francesco de Franceschi von Venedig] . . . . . | „ | 24 | 18 | — |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Wilhelm Anthoni von Ihena [Hanau] . . . | fl. | 9 | 17 | 8. |
| Robertus Mairto [Mejetti] von Venedig . . | „ | 18 | 9 | — |
| George Muller [Willer?] von Augſpurgk . . | „ | 42 | 15 | 4 |
| Dietterich de Biry [de Bry] von franckfurtt . . | „ | 17 | 12 | — |
| Paul Brachfeldtt [von Frankfurt a. M.] . . . | „ | 9 | 6 | — |
| Johan Gimnin [Gymnicus] Erben von Colln . | „ | 56 | 16 | — |
| Symphorian Preuß [Preux, Leprcux?] Erben von Leon . . . . . | „ | 27 | 4 | — |
| Samuell Criſpin von Leon. . . . . | „ | 2 | 6 | — |
| Anthon Berdram [Bertram] von Straßburgk . | „ | 7 | 7 | 4 |
| Johan Muneto [Moretus] Chriſtoff Blandtnuß [Plantin] Erben von Antorff . . . . . | „ | 26 | 7 | — |
| Andreß Wechelß Erben von Franckfurtt. . . | „ | 126 | 16 | 4 |
| Chriſtian Egenolfs Erben von Franckfurtt . . | „ | 17 | 15 | 4 |
| Paul Egenolfs Erben von Marburgk . . . | „ | 18 | — | — |
| Siegemundt Feyerabendts Erben von Franckfurtt . . . . . | „ | 107 | 19 | 8. |
| Johan Spieß von Franckfurtt. . . . . | „ | 50 | 16 | 4 |
| Wendell Hembs [Humm's] Erben von Franckfurtt | „ | 5 | 5 | — |
| Chriſtoff Coruin [oder Rabe] von Siegen . . | „ | 27 | 2 | — |
| Petter Kopfen [Kopf] von Franckfurtt . . . | „ | 11 | 19 | 4 |
| Hieronymus Gemusaeus von Baſell . . . . | „ | 6 | 14 | — |
| Conradtt Waldtkirchen von Baſell . . . . | „ | 20 | 17 | — |
| Wilhelm Lutzenkirch von Coln. . . . . | „ | 8 | 13 | — |
| Zacharias Walthenius [Palthenius] von Franckfurtt . . . . . | „ | 12 | — | 8 |
| Egidius Elſaber [Elſevier?] von Laiden. . . | „ | 6 | 15 | — |
| Heinrich Nottorffen von Coln [?] . . . . | „ | 1 | 7 | — |
| Thobias Lutze von Augſpurck . . . . . | „ | — | 10 | — |
| Sebaſtian Niuellius von Pariß . . . . . | „ | 9 | 18 | — |
| Egidius Rodeus [Rhadaeus] von Antorff [Franeker] | „ | 5 | 6 | — |
| Nicoll Rott von Franckfurtt . . . . . | „ | 4 | — | 8 |
| Petter Querralt [?] . . . . . | „ | 3 | 1 | 4 |
| Gottfriedt Kempfe [von Kempen] von Cöln . . | „ | 1 | 15 | — |
| Otto von Rißwigk von Erfurtt . . . . . | „ | — | 14 | — |
| Petter Landei [Landry] von Lugdun . . . . | „ | — | 6 | — |

Mehr ſo ſeindt in die ſchulden zu ſetzen ſo Vermuge aus dem gemeinen Erbe bezahlett lautt der furgelegttenn Rechnung fl. 226 12 7

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Lorentz Ficker wegen des Inuentarij vnnd außanttworttung der Bucher . . . . . | fl. | 15. | — | — |
| M. Giſpachen wegen der Curatur auff ein Iharlang | fl. | 30 | — | — |
| Mehr Laden Zinß . . . . . | fl. | 33. | 9 | — |

Summa aller der Gleubiger ſchulden
5395 fl. 4 gr. 4 ₰.

## B.

### Vorzeichnuß Christoff Kirchners seligen Verlassenschaftt.

Erstlichen am Buchhandell welche von der hinderlassenen Wittwen Inuentirett vnnd Taxirett worden auf 4410 fl. 14 gr. 2 ₰, Ist aber zusammen mitt bewilligung eines Ehrenuesten Hochweisen Raths vnd derer zu denn Vormundtschafttsachen Deputirtten herren, Hern Hennig Grossen vnnd Thomas Schürern gantz verkaufft vmb 4000 fl.

Mehr an aussenstehenden schulden vermoge der Studenten vnnd Buchfuhrer Regiſter vnnd des Inuentarij fol. 82 vnnd 83 628 fl. 17 gr. 3 ₰.

Mehr an fahrnuß vnnd barschafft vermuge dessen nach der Wittwen Tode am 22. Martij Ao. 97 auffgerichttenn Inuentarij so viell noch zur Zeitt zu gelde gemachett vnd in diese Erbschaftt gehorigk 755 fl. 19 gr. 7 ₰.

Summa 5384 fl. 15 gr. 4 ₰.

## C.

### Vorzeichnuß der schulden so auß der gemeinen Erbschaftt bezalett werden müssen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| — | 9. | — | Vor ein schloß vnd drei anwurffe |
| 1. | 3. | — | Des Raths schlosser |
| — | 6. | — | Vor eine Grammatica Philippi |
| — | 13. | — | Vor 2 Regiſter vnd Pappir |
| 2. | 8. | — | Der Magdt Dienstlohn |
| 10. | 10. | 6 | Dem Laden Jungen Dienstgeldt |
| 4. | 12. | — | Denn Gerichten fur die Vorsiegelung |
| 5. | —. | — | Den schneidern zu Taxiren |
| — | 10. | 6. | Denn Goldschmiden zu Taxiren |
| 8. | 12. | — | Heinrich Nuchtern [Buchbinder] wegen der Inuentierung |
| 18. | —. | — | Nicoll Bocken wegen der Inuentirung vnd Taxirung |
| 22. | 13. | 6. | Christoff Ernstern dem Notario vor das Inuentarium |
| 105. | —. | — | Hieronymus Lindeners Erben zaltt geliehen geldt |
| 18. | 19. | 6. | Augustin Jungen den Schneider vordientten lohn zalett |
| 1. | 7. | — | Dem Bottticher fur ein faß im Laden |
| — | 2. | — | Dem frohnbotten zalett |
| — | 14. | 6 | Von brieffen zalett Wann die Pothen haben geldt gebracht |
| 2. | 15. | 5 | so bei der Inuentierung aufgangen |
| — | 3. | — | Wechtergeldt geben |

— 6. 8. Vor zehen halbe Klaftern geſchnitten holtz zu legen geben
1. 5. 6. Denn Capitlern an Pappir, buchern vnd Kaſten zufuhren
— 2. 6. Vor ein ſchloß auffzumachen
2. 14. —. M. Zahn zalett wegen einer Biebell Oſiandri ſo Jhm Kirchner nicht gantz geanttworttet.
18. 14. —. Vor die Inſinuaturen der außgegangenen Citationen an die Gleubiger zu Franckfurtt am Meien.

Summa 226 fl. 12 gr. 7 ₰.

D.

Chriſtoff Kirchners ſeligen Erben ſollen ſchreibgebühr de Ao. 95.

1. 3. — Von dem Vertrage mitt ſeinen Kindern auffgerichtett
— 8. — Von der Vorſicherung wegen Dreihundertt gulden ſeinen Kindern
— 14. — Von der anderweitten Vorſicherung Ao. 96 habe muſſen zu Schonigern [Buchbinder und Zeugen] Weill ſein Weib leibes ſchwacheit halben nicht ausgehen konnen, in ſein Hauß gehen
— 6. — Vor abſchrifft derſelben Vorſicherung
1. 3. — Von der Conſtitution des Curatoris mitt Vmbſtenden zu Regiſtriren vnd einzuſchreiben
2. 6. — Von dem Vorkaufften Buchhandell

Summa 5 fl. 19 gr.

So intereſſant und belehrend dieſes Actenſtück nun auch an ſich iſt, ſo giebt es zu weiteren Bemerkungen doch nur geringen Anlaß. Es iſt ein werthvolles Gegenſtück zu den Meßregiſtern Michael Harder's und Sigismund Feyerabend's, welche beide ein glückliches Geſchick uns im Original erhalten hat. Beſonders heben ſich in dem Gläubiger-Verzeichniß die großen philologiſchen und juriſtiſchen Verlagsfirmen heraus; finden ſich doch auch Kirchner's Schuldner vorwiegend wohl in den „Studenten-Regiſtern". Aus dieſem ſeinen Hauptbedarf erklärt ſich wohl auch das ſtarke Vertretenſein Cölner Firmen. Auffällig ſind dagegen unter den gerade in Sachſen herrſchenden Zuſtänden die ſtarken Bezüge Kirchner's von den Verlegern reformirt-theologiſcher Literatur.

Fraglich genug bleibt es im übrigen, ob man in dem Gläubiger-Verzeichniß ſelbſt ein richtiges und treues Bild der relativen Bedeutſamkeit der beiden Meſſen erblicken darf. Ich glaube nicht.

Sicherlich war Kirchner's Creditwürdigkeit in Leipzig ſchon länger bezweifelt, der Credit ihm hier bereits verſagt worden, während die „ausländiſchen" Buchhändler in Frankfurt a. M. vertrauensſeliger geblieben waren. Ich ſchließe dies aus den verhältnißmäßig doch nur kleinen Forderungen der größeren Leipziger Verleger (Jacob Apel fehlt ganz), aus den ebenfalls nur geringen der bedeutenden theologiſchen und juridiſchen Verlagsfirmen Wittenberg's und Jena's. Sicherheit würde darüber zu erlangen geweſen ſein, wenn die Kummerbücher jener Zeit noch vorhanden wären. Anderentheils bleibt es auch unklar, ob unter den „Ausländiſchen" nur diejenigen aufgeführt ſind, welche ihre Guthaben wirklich angemeldet hatten, oder ob das vorliegende Verzeichniß ein wirklich vollſtändiger Auszug aus Kirchner's „Regiſtern" iſt.

Nur auf einen einzigen Punkt möchte ich noch etwas näher eingehen: auf die Rabatt- und Rechnungsverhältniſſe. Was die erſteren anbetrifft, ſo ſind die Nachrichten darüber — ſo weit die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts in Betracht kommt und abgeſehen von dem Brauch der Ballenpreiſe — zunächſt noch ſehr lückenhaft und unklar. Es iſt daher angezeigt, auch der anſcheinend unbedeutendſten hier einſchlagenden Andeutung zu gedenken, um allmälich zu größerer Klarheit zu gelangen. Jedenfalls ergiebt ſich aus dem, was Kapp darüber in ſeiner Geſchichte des Deutſchen Buchhandels angeführt hat und ich noch ergänzt habe, unbedingt bereits ſo viel, daß von irgend einem feſtſtehenden, allgemein gültigen Geſchäftsgebrauch noch nicht die Rede war. Manche Verleger hatten gar keine, die Buchhändler bevorzugenden, vielmehr nur Netto-Verkaufspreiſe („den Tax"); ſie rechneten nur „lauter"[13]). Andere, wie Chriſtoph Plantin in Antwerpen, regelten den zu gewährenden Rabatt nach der Wichtigkeit, welche die einzelnen Geſchäftsverbindungen für ſie hatten, vielleicht auch nach der Höhe des Abſatzes. Ernſt Vögelin ſagt in ſeinen an den Rath von Leipzig gerichteten Gegenbemerkungen gegen eine Eingabe Georg Roth's, datirt Neuſtadt a. d. Haardt, den 9. Juli 1578, bezüglich ihrer Geſellſchaftsbeziehungen:

> Ich habe Jne aber zur geſelſchafft nicht anderſt eingelaßen dann
> 1° Daß Ich mein Druckherey vnd meine druckh Exemplar (i. e. den Verlag), vnndt waß Ich forthin drückhen würde, vor mich ſelbſt wolle behalten, vnd nicht zum

handel (i. e. zum Sortimentshandel), wie mein andern Buchhandel, In die geſelſchafft ſchlagen.

2° Daß Ich forthin meine bücher vnd handel verkauffen werde, wie Ich ſie ſonſt buchfürern verlaſſe.

3° Dagegen dem handel vff Jedes hundert zehen gulden nachlaſſen.

Vögelin ließ alſo eine bisher den Buchhändlern allgemein gewährte Rabattvergütung mit einemmale ohne weiteres fallen; die der gemeinſchaftlich geführten Sortimentshandlung — Vögelin hatte ſie ſeiner Zeit von Lorenz Finckelthaus erkauft — gewährten 10% waren mithin eine beſondere, keine uſancemäßige Vergütung. Noch im Jahre 1600 ſpricht die Geſammtheit der Leipziger Buchhändler in dem Streit mit Abraham Lamberg nur von ihrem „Taxe", d. h. dem allgemeinen Meßverkaufspreis, gültig für Jedermann: Buchhändler oder Privatmann, gleichwie der „Frankfurter Taxe" dieſelbe Bedeutung hatte. Letzterer war ſogar auf Grund der ſächſiſchen Taxordnung von 1623 ſelbſt für Sachſen die Baſis für den Gewinnaufſchlag, welcher den Buchhändlern fernerhin geſtattet ſein ſollte und auch Georg Gruppenbach in Tübingen mußte ſchon im 16. Jahrhundert der Univerſität dieſen „Frankfurter Taxe" mittheilen, um ihr eine Controle darüber zu ſichern, daß er ſeine Verkaufspreiſe nicht zu ſehr in die Höhe triebe. Wenn dann übrigens bei der endlich am 16. Februar 1591 erfolgenden Auseinanderſetzung zwiſchen Georg Roth und Vögelin's Söhnen feſtgeſetzt wird:

Das die Voegeliniſche Erben dem Hern Baumeiſter den Hinderſtand an guetten gangkhaftigen büchern, oder dahr dieſelbe lagerhaftigk, an billichen werth, dorumb die konnen ausgebracht werden, bezahlen vnd entrichtenn ſollenn,

ſo liegt hier wohl ſchwerlich der Gedanke an eine außergewöhnlich hohe Rabattirung nahe, vielmehr eher der an eine förmliche Preisherabſetzung unganghafter Verlagsartikel.

Wenn man berechtigt iſt, aus der Abrechnung Chriſtoph Plantin's mit Claude Marne in Frankfurt a. M. über die Lieferungen der Jahre 1580 bis 1586 und aus einer Notiz ebendeſſelben über das Debet Georg Willer's in Augsburg — Kapp führt beides an — Schlußfolgerungen zu ziehen, ſo wären wenigſtens bei ihm die Conten ſtark brauchender Geſchäftsfreunde „Unlauter" (Ordinär) geführt, der vereinbarte, oder nach der Höhe des Umſatzes bemeſſene

Rabatt aber erſt bei der vollen Saldirung in Abrechnung gebracht worden, bei Plantin eben im Hauptbuch (grand livre). Ganz das Gleiche könnte man aus der Abrechnung Michael Harder's mit Georg Willer in Augsburg ſchließen, deren ich ſchon an anderer Stelle gedacht habe[14]). Auch deutet dahin die Abmachung von 1582, wonach Hans Börner in Leipzig bei Zahlung ſeines Saldos an Anton de Horſt von Lyon (13 Gulden) ein Lexicon im Werthe von 4 Gulden erhalten ſoll. Wenn dagegen der Kirchner'ſche Concursverwalter ſowohl Ambroſius Kirchner in Magdeburg, wie Ludwig Brandes in Helmſtädt nicht die volle liquidirte Summe „geſtehet", ſo liegen hier wohl nicht ähnliche Verhältniſſe, ſondern Rechnungsdifferenzen anderer Art zu Grunde; ſolche aber mögen, wie die ſchon in Anm. 7 erwähnten, oft genug aus der erſt nach längerer Zeit erfolgenden Contoausgleichung[15]) erwachſen ſein.

Aus dieſem Schwanken der Rabatthöhe im Allgemeinen, bez. für einzelne Artikel[16]), und der in ausgedehnterer Weiſe zur Geltung gelangenden nachträglichen Rabattirung überhaupt iſt dann wohl auch die Führung der Conten in Ordinär- und Netto-Colonnen erwachſen. Das frühzeitige Vorkommen dieſer Form der Strazzenführung habe ich bereits früher, wenn auch erſt für das Jahr 1663, urkundlich nachgewieſen[17]).

Mit dieſem intereſſanten Berichte des Concursverwalters ſchließen leider die urkundlichen Nachrichten ab; nur ein einziger Eintrag vom 26. Juni 1599 in das Rathsbuch giebt noch Kunde davon, daß Henning Große und Thomas Schürer bis dahin von der Kaufſumme für das Bücherlager 725 Gulden abgetragen hatten. Es fehlt jeder Nachweis darüber, wie ſich eine etwa einberufene weitere Gläubigerverſammlung über die ſchließliche Ausſchüttung der Maſſe geeinigt haben mag.

---

## Anmerkungen.

[1]) „Hanns Schade vonn Roſtock bekenntt das er, von wegen ſeynes vatters vnnd geſchwiſtert Als ſeyn vnnd ſeynnes vattern hanndels principal, dem partel Vogls von Wyttenberg Schuldig iſt 345 taler gr. Hatt zugeſagt vnnd Angelobett das er gemelten Vogl der geſtalt zalen wyll Nemlich auf petri pauli kunftig (d. i. Naumburger Meſſe) 150 taler zalen wyl, Mer auff michelis volgenndt zu leyptzick 125 taler Mer den reſt auffs Neu iar als 70 taler auffs (Lücke) im 1556 Jar Actum mitboch poſt Cantate 55. Soll geſchehen On allen

Seinen koſt vnnd Schaden.“ Wenn auch Bartel Vogel durch den Verlag der Bibel und durch den Vertrieb der Wittenberger Ausgabe von Luther's Werken zu den bedeutendſten Verlegern der damaligen Zeit zählte, ſo dürfte doch ein Saldoreſt von 345 Thalern kaum aus reinen Verlagslieferungen entſtanden ſein. — Deutlicher ſcheint mir das Verhältniß zwiſchen Andreas Heil und Hans Dinghöfer in Amberg zu liegen: „Hans Dingkhöfer Buchführer von Ambergk, hat vor dem hern Richter ausgeſagt vnd bekant, Das er Andres Heilen Hundert vnd Zwantzigk gulden vor allerlei Bücher, ſo er von Jme gekaufft vnd zu ſeinen handen empfangen habe, noch ſchuldigk, Vnd dieweil Heil In ſolcher ſchuldt halben alhier mit Arreſt beſchlagen, vnd dato den Gerichten, durch ſeinen Diener Caſpar Herteln antzeigen laſſen, Das er ſich dergeſtalt mit Jme verglichen, Das er Jme daran, vf ſchirſtkunftigen Leipzigiſchen Oſtermarckt Zwantzigk gulden, vnd alle vnd Jede demſelben negſtuolgende Michaelis vnd Oſtermerckte Funfzehen gulden, biß zu entlicher bezalung erlegen ſolle vnd wolle, vnd Im fahll er einen oder mehr Termin nicht einhalten würde, alhier oder wo er Jhn ſonſten antreffe, vf ſein eigen vncoſt vnd leibsgefahr Inn gefengknus zugehen, vnd daraus nicht zukommen, Er habe Jne dann den gantzen Hinderſtandt zu ſeinem gnügen bezalt, Immaſſen er dann zuthun, dem hern Richter mit handt vnd munde angelobt vnd zugeſagt, So iſt Jme zuuorreiſen erleubt, vnd ſolches zur nachrichtunge anhero regiſtrirt worden, Act. den 20ten 8br Ao 73.“ Die hier vereinbarten kleinen Theilzahlungen bilden geradezu eine Parallele zu dem Verhältniß Margarethe Pleisner's zu Samuel Seelfiſch. Ueber das Geſchäft des letzteren mit Peter Reulchen in Jena vergl. Archiv II, S. 61. Anm. 34. — Bartel Voigt in Leipzig endlich etablirte im Auguſt 1601 den neuen Buchführer Johann Roſa durch Verkauf einer Partie Bücher im Betrage von 1800 Gulden, worauf der Käufer nur 250 Gulden baar anzahlte, den Reſt aber von der Neujahrsmeſſe 1602 ab in jährlichen Raten von 100 Gulden (33⅓ in jeder Meſſe) abzutragen hatte. Es kam bald genug zur Pfändung.

*) Alle Sendungen aus Italien an Valgriſi wurden auf Frankfurt a. M. inſtradirt. Wie bedeutend dieſelben waren geht daraus hervor, daß er im Jahre 1573 der Speditionsfirma Oswald Kleinhans und Mitverwandte in Reutte in Tirol nicht weniger als 512 fl. 30 Kr. an Frachtreſt nach Frankfurt a. M. ſchuldete. Sein Schuldbekenntniß darüber lautet:

Al nome de dio, Adi primo Lugnio 1573 in Venetia. Confesso io Petro Valgrisio mercante de libri in Lipsia, di essere, uero e legitimo debitore dellj Magi Sri Osualdo Kleinhans et Compagni de fiorini Cinquecento et dodeci et meggio à Carantani sessanta per fiorino, qnallj ff. 512 Kr. 30 sonno per resto et saldo, di condutti de Venetia à Franckfort consignatte sino in questo giorno, conto fatto co M. Tito Liuio Burattino agente dellj sopradecti Osualdo Kleinhans et Compagni, cosj d'accordi li qualj denarj prometto dar et pagare à loro, ò chj presenterà il presente scritto in dni ratte prossimè à venire, cioe alla prossima feria dj Francfortt, di settembrio 1573 fiorini ducento et cinquantasei Carantanj quindeci: il restante alla feria di Francfortt di Pasqua 1574. Et in fede della verità io Pietro sopra scritto ó fatto il presente de mano propria, et sigillato del mio solito sigillo.

Io Pietro Valgrisio manu propria.

Er konnte nicht zahlen, oder hatte ſonſtige Differenzen mit der Speditionsfirma; ein Proceß vor dem Stadtgericht zu Leipzig war die Folge. Erſt mit dem Jahre 1577 ſchloß derſelbe mit einem Vergleich, den Valgriſi's Diener, Erasmus Loß, in Vertretung der Eheſrau des erſteren, Martha, am 6. Februar 1578 einging. Erſt am 26. Januar 1580 wurde die letzte Rate der Schuld getilgt; durch Gerichtskoſten und Zinſen war ſie ſchließlich auf 680 Gulden angeſchwollen geweſen. — Ein weiterer Beleg dafür, daß Valgriſi ſein ausländiſches Sortimentslager in Frankfurt a. M., nicht in Leipzig, hatte, dürfte

sich auch aus folgendem Umstand ergeben. Fabricius Rivolta von Mailand, ein die Leipziger Messen vielfach besuchender Kaufmann, hatte von Heinrich Sultz in Leipzig „die Welschen Sprichwortter in 8° in weiß Pergament gebunden" erborgt, das Buch aber in Polen verloren. Er mußte sich am 29. Mai 1573 verpflichten bis zur Neujahrsmesse ein anderes Exemplar bei den Gerichten zu hinterlegen, „Dann dero zw Franckfort am Meyen vnd zu Meylandt gnugsam zubekommen". — Valgrisi's ständige Beziehungen zu Frankfurt a. M. und zum Auslande ergeben sich auch aus folgendem Eintrag in das Contraetbuch von 1582:

Hans Börner Buchführer alhier, Gestehet das er Anthonien de Horst von Leon Dreyzehen gulden vor Bücher schuldigk, Die hat er angelobt entweder Jme selbst negstkunftige Fastenmeß zu Franckfort am Meyen kegen empfahung eines Lexicons vor vier gülden, oder aber alhier Petro Valgrisio zutzalen, Act. den 8ten Octobris, Ao 82.

Ebenso nimmt er auch von Ambrosius Kostvil in Leipzig Geld für Nicolaus Basse in Frankfurt a. M. an.

[3]) So mahnt 1573 Sigismund Feyerabend durch einen Befehlshaber von Ambrosius Kostvil 37 Gulden 13 Batzen ein; 1574 Nicolaus Basse von ebendemselben, wie es scheint durch Valgrisi's Diener Erasmus Loß, 10 Gulden; 1580 vertritt ein und derselbe „Gewalthaber" Georg Tambach von Frankfurt a. M. — etwa identisch mit dem seit 1607 dort verlegenden Gottfried Tambach? — Eusebius Episcopius und Simon Grynaeus in Basel gegenüber Hans Börner, Peter Valgrisi und Erasmus Loß, letzteren beiden gegenüber auch Ambrosius Froben; 1582 zieht Dr. Simon Simonius für Peter Perna in Basel „40 fl. vor bucher" bei Hans Börner ein; 1585 läßt Georg Gruppenbach in Tübingen Erasmus Loß wegen 29 Gulden und Hans Börner wegen 30 Gulden in Anspruch nehmen, 1586 Nicolaus Basse in Frankfurt a. M. den Buchbinder Ambrosius Backofen wegen 11 Gulden 12 Schilling. Im Jahr 1591 belangt Sebastian Henricpetri in Basel Paul Zimmermann in Leipzig durch den Leipziger Anwalt Stephan Oetheus wegen 232 Gulden und endlich 1598 wiederum Nicolaus Basse Nickel Bock wegen 77 Gulden 10 Gr. 6 Pf., die letzterer in Raten bis zur Michaelismesse abführt.

[4]) Ein Faß fiel unsern von Leipzig dem Fuhrmann in den Straßenkoth und wurde arg beschädigt. Den Vergleich mit dem Fuhrmann bewahrt das Contraetbuch von 1594:

Demnach Christoff Kirchner buchfuhrer alhie, in itzo vergangener Franckfurter Meß, ein fas mit buchern einem Fuhrmann Benedix Sachsen von Gumpenstet, daßelbe anhero zufuhren aufgedinget, vnd weil solch fas vngefehr einer halben meilen von hinnen bey Schonaw vom Karn in Kot vnd das waßer gefallen, dahero ihn den buchfuhrer großer schade wiederfahren, welchen ehr vff siebentzigk gulden angeschlagen, Als haben sie sich miteinander verglichen, das Sachse zugesaget vnd angelobet, Kirchnern vor solchen schaden sunff vnd sunffzigk gulden dergestalt zugeben, das er ihn alsbalt zwey vnd zwantzigk gulden fuhrlohn abziehen sol, vnd den rest vff die negstuolgenden drey Leiptziger Merckte, Michaelis Neuihar vnd Ostern iedesmal eilff gülden zuerlegen wie dan Melchior Fritzsche burger alhie darfür burge worden vnd gut gesaget, Darauff Paul vnd Hans Euling beides Kerner von Gumpenstet, hinwieder zugesaget, Fritzschen vff alle felle hinwieder zuuortreten vnd schadlos zu halten zugesaget vnd angelobet, Actum den 15. Aprilis Ao. 94.

Ich will hier anfügen, daß die kleineren Fässer „Schlagfässer" genannt wurden, dagegen die großen „Basler" Fässer.

[5]) Das Harder'sche Meßregister liefert hierfür Beispiele; aus meinem eigenen Material sei nur eins hier angeführt:

Ambrosius Kostwiel hat vor Gerichten gestanden vnd bekant, Das er der Barthel Vogelin (sc. von Wittenberg) Siebenvndvierzigk gulden vor Bucher schuldigk, An welchen Funfvndzwantzigk gulden im Ostermarckte, vnd der Rest Im Michaelismarckte gefallen sollen, Vnd sich mit Irem Diener Hans

Knoten dergeſtalt verglichen, Das er bei vermeidunge des gehorſams angelobt, Jme daran Zwantzigk gülden vffn Neuen Jharsmarckt, vnd den Reſt vffn Oſtermarckt, beide ſchirſtkunſtigk gewiſlichen zutzalen, Act. den 23ten Octobris, Ao 74.

[6]) Hieronymus Jordan als geuolmechtigter ſeines Prineipalen Chriſtoff Schrammens, iſt vff anſuchen des Herrn Baumeiſters Michel Geringers vnd ſeines ſchwagers Jacob Olhofens, wegen ſeines bruders Paul Olhofens, von dem Hern Richter vnd Beiſitzern vſerlegt worden, die Taxirten bucher, ſo Paul Olhofen, an ſeinen liquidirten ſchulden vbergeben, als ſein eigenthumb volgen zulaſſen, vnnd den hinderſtelligen Reſt, zu erfüllung der ſchulden, entweder mit bucher aber gelt, zwuſchen hier vnd Letare auch zu vorgenugen, Actum den 18. Martij, Anno 68.

Chriſtof Schram, Nachdeme er Hanns Schönig etzliche Bücher eingeſetzt, welche hernach Paul Olhofen von Schönig auch Pfandtweis widerumb verſatzt ſeint worden, Als ſeint heut dato die Bücher mit vorwiſſen der Herrn Schöppen, dem Herrn Baumeiſter Geringer als ein volmechtiger des Paul Olhofens zugeſtalt vnd vberantwort worden, dargegen der Herr Baumeiſter zugeſagt, die Gerichte derwegen zu vortretten vnd iderzeit ſchadtlos zu halten, Actum den 6. Aprilis Anno 68.

Hieronymus Jordan in Volmachtſchaft Chriſtoff Schrammens von Wittenbergk, iſt vor dem Herrn Richter vnd beiſitzern erſchienen, vnd bekant, Das ſein Principal, dem Erbarn vnd weyſen Herrn Michel Geringer Baumeiſter, vnd Jacob Olhofen, wegen ires brudern vnd ſchwagern Paulen Olhofen, Ein Tauſent gulden vermuge eines vfgerichten vortrages ſchuldigk worden, Als hat demnach gedachter Jordan wegen ſeines Principaln angelobt, Das bemelter ſein Prineipal ſolche 1000 fl. zwuſchen hier vnd Petri Pauli künftig, mit gutten büchern betzalen ſoll, vnd ſollen die bücher von Buchfürern alhie Eſtimirt werden, Do aber gedachte bücher die Summa der 1000 fl. nicht erreichen wurden, So Hanns Schönig von Nurmbergk bei vortzeihung des beneficij excussionis ſich vorwilliget vnd zugeſagt, was daran mangeln wurde, ſolches mit barem gelde vf Petri Pauli ſelbſt zuerſetzen, welches ſie alſo von beiden theilen angenommen vnd gewilliget auch ſolches in des Richtersbuch zuuerleiben gebetten, Actum den 19. May Anno 68.

Am 13. October war das Geſchäft endlich völlig abgewickelt und Michel Geringer verkaufte dann ſpäter die übernommenen Bücher in zwei bis drei Poſten an den Buchbinder Chriſtoph Birck.

[7]) Nach deme Erhardt Hager von Nürnbergk mit dem Chriſtoff Pircken alhier ethlicher pücher halben in irrungen geſtanden, als ſein ſie heute dato alſo verglichenn worden, das ſie zu gleich mit einander abgerechnet vnd auffgehobenn vnd beidde verlobet, das keiner den anderen derhalben ferner belangen wolle, Act. freitags nach Innocentum 57 (muß heißen 1558). — Auch ein früherer Eintrag ſcheint auf Abrechnungsdifferenzen zu deuten: Jorg Fiſcher von Nürnbergk deme nach ehr den Chriſtoff pircken mit ſchmehe wortten ſoll angriffen haben vnd Pircke Jnen widder, als iſt Jnen beidden aufferleckt wo es pircke den fiſcher nit erlaßen will, hat fiſcher angelobet Jme vf konftigen ueuen Jhares marckt darumb zu anthworten vnd beidden dorauf biß vf güthlichen vertragk Fridde gebothen bey des Rats ernſter ſtraffe Act. Mithboch nach Dioni-ij 57. (Das in Ausſicht genommene Rechtsverfahren bezieht ſich nur auf die Injurien.)

[8]) Einige Beiſpiele aus meinem Material will ich hier zur Erläuterung anfügen:

Wolff guntter Buchfuerer Alhie bekendt, das Ehr Barteln ſogeln von Wittenbergk 115 gulden gr. 12 patzen vnd 3 kr. ſchuldigk wechſell geldt Hatt Angelobt, Solches vf peter paulli negſtkonfftigk zu zallen, Anne einigen koſten vnnd Schaden, des ſetzt Er Jme zum pfandt ſeyn Haus, vnd Hoff Alhie, geſchen 14 May Anno 58ten.

Die Währung deutet übrigens auf Contrahirung der Schuld in Frankfurt a. M.;

wahrſcheinlich war hier die Wechſelverpflichtung eingegangen, um eine letzte Stundung zu erlangen, oder um nur abreiſen zu können. In Naumburg zahlte aber Günther auch nur 19 Gulden und erhielt nur auf Intercession des Stadtrichters eine nochmalige Prolongation bis zur Michaelismeſſe; Günther's Tod und Coneurs traten aber vorher ein. —

Jacob Apel hat gerichtlich bekandt, Das ehr dem Hanſenn Schweicker hundert vnd Achtdreyſigk guldenn Ein ort Wechſſelgeld ſchuldigk, hat angelobet yme ſolches geld vonn dato in Zweyen tagenn zuerlegen, Act. den 19ten Octobris (1564).

Apel nutzte alſo noch die Reſpectage aus. Die Baſis der Schuld war übrigens jedenfalls eine Papierlieferung. —

Hans Börner Buchführer, hat vor Gerichten geſtanden vnd bekant, Das er Blaſien Jacob von Nürnbergk zweivndvierzigk gülden vnd zwen gr. Wechſelgeldt, die er Jme iungſtverruckten Neuen Jharsmarckt zahlen ſollen, noch ſchuldigk, vnd bei gehorſam angelobt vnd zugeſagt, Jme dieſelben negſtkunſtigen Neuen Jharsmarckt in der bezalwoche, ſambt gebürlichem Intereſſe, nachmals gewiſſlichen zuerlegen, Act. den 12ten Octobris, Ao 80.

Selbſt die Wechſelforderung wird alſo noch ein volles Jahr geſtundet.

Hans Börner Burger vnd Buchführer alhir, hat vor Gerichten geſtanden vnd bekant, Das er Hans Königen von Erfurt an ſeinem Wechſellbriefe iungſtverruckte Franckforter Faſtenmeſſe datirt, noch Neunzigk gulden ſchuldigk, Vnd dieweil er Jme dieſelben vber allen angewandten möglichen vleis dismals nicht zalen konnen, So hat er mit verpſendung ſeines Buchhandels, vnd aller anderer ſeiner haab vnd güttere angelobt vnd zugeſagt, Jme daran in Vierzehen tagen Vierzigk gulden, vnd die alsdann bleibenden Funfzigk gulden vf Petrj Pauli negſtkunſtigk, nachmals ſambt geburlichem Intereſſe, gewiſſlichen zuentrichten, Act. den 23ten Aprilis, Ao 81.

Der betreffende Reſt wurde erſt in der Michaelismeſſe (8. October) abgetragen. — Die bedeutendſte Wechſeltransaction, welche ich gefunden habe, iſt jedoch die von Erasmus Loß:

Erasmus Loß Buchfurhrer vnd Burger alhier, hatt vor dem herrn Richter vnd Beiſitzern geſtanden vnd bekandt, das er von Bartheln Eger Burger zu Franckfort am Meyen Sechshundert gulden Wechſelgeldt, negſtuerruckte Faſtenmeß aufgenommen, Vnd weil er Jhme dieſelben bißanhero nicht erlegenn konnen, hatt er nicht allein mit vorpſendunge ſeines Buchhandels, vnnd aller ander ſeiner Haab vnd guttere, ſondern auch bey gehorſam angelobt vnd zugeſagt, Jme, oder getrewen Innhabern ſeiner Handtſchrifft daran innerhalb Monatsfriſt Dreyhundert gulden, vnd die andern Dreyhundert gulden vfn Michaelismarckt negſtkunſtig nachmals gewißlich zu erlegen, Welches vf Jr beider bitte zur nachrichtunge anhero regiſtrirt wordenn, Act. den 5ten Julij, Ao 81.

Sollte dieſe Wechſelverpflichtung vielleicht mit der Angelegenheit der Frachtſchulden ſeines früheren Herrn, Pietro Valgriſi, zuſammenhängen? Es könnte ſein, daß ſie eine kurze Zeit in Compagnie gehandelt hätten.

*) Eine Inventur ſcheint, wenigſtens in geſellſchaftlich betriebenen Handlungen, nach jeder Oſtermeſſe aufgenommen worden zu ſein; das ſcheint aus dem Geſellſchaftsvertrage zwiſchen Georg Roth und Ernſt Vögelin von 1576 und aus dem Verkaufsvertrage zwiſchen Andreas Heil's Wittwe und Bartel Voigt von 1595 hervorzugehen. Ob aus dem Vorgehen der Frau Margarethe Kirchner geſchloſſen werden darf, daß eine Inventur nach jeder Meſſe üblich geweſen ſei, ſcheint doch zweifelhaft. Ihrerſeits geſchah es wohl eher, um den Vermögens-Status für die Erbſchaftsauseinanderſetzung vorzubereiten. Ebenſo zweifelhaft dürfte es ſein, ob allgemein Scontri über die Lagerbeſtände geführt wurden. Wenn Gotthard Vögelin am 3. Auguſt 1597 ſeinem Bruder Philipp über die nach Valentin's Tode geführte Verwaltung des Leipziger Geſchäftes Decharge ertheilt und dabei erklärt, daß Philipp „der gehabttenn Adminiſtration vnd verwalttung halber mitt forlegung eines richtigen Inuen-

tarij vnd Klarer darob gehalttenen Regiſter, Jhme gutte richtige volſtendige Rechnung gethan vnd abgelegett," ſo geſtattet dies auch die Annahme eines Ausnahmefalls, da der Rath das Geſchäft in Rückſicht der Abweſenheit des einen Erben (Gotthard's) hatte verſiegeln laſſen und Philipp die Wiederöffnung und Weiterführung von der Neujahrsmeſſe 1597 ab nur nach Beſtellung dreier Bürgen erlangen konnte. Eine beſondere Genauigkeit mochte alſo unter dieſen Umſtänden für Philipp Vögelin angezeigt geweſen ſein.

[10]) Der eigentlich etwas einſchränkende Ausdruck „Studenten-Regiſter" für die Kundenſtrazze muß übrigens gebräuchlich geweſen ſein. Er kommt noch in der gleichen Bedeutung im Jahre 1624 vor, denn 1677 wird in dem Nachlaßinventar Heinrich Simon's in Leipzig ein Bartel Voigt'ſches Studentenregiſter von jenem Jahre, ſowie ſogar noch ein Simon'ſches von 1662 aufgeführt. Die Buchhändlerregiſter wurden dagegen in früheren Zeiten wohl ziemlich allgemein als Blätter-Strazzen geführt — die Bibliothek des Börſenvereins beſitzt in ihren Sammlungen ein Specimen davon aus dem Jahre 1529 (Präunlein-Augsburg mit Krapff-Ingolſtadt) — und auch in dem eben angezogenen Inventar wird ein Packet von „Allerhand Buchhändler geſchloſſene Rechnungen de ao. 1660 et 1661" erwähnt. Vielleicht aber beſtanden letztere nur in Rechnungsauszügen, denn daneben werden in Pergament gebundene Voigt'ſche und Simon'ſche „Buchführer-Regiſter" von 1624, 1652 und 1662 aufgeführt. — Das gedachte Inventar giebt übrigens noch weitere Auskunft über die damals gebräuchlichen Handlungsbücher. Für die Frankfurter Meßgeſchäfte diente das ſchon im 16. Jahrhundert ſeit 1565 vorkommende Meßregiſter. Erwähnt wird Nr. 2 in weiß Pergament vom Jahre 1662, merkwürdiger Weiſe aber kein Leipziger; tritt hierfür vielleicht das „Handregiſter" (zwei Voigt'ſche von 1631 und 1637) ein, oder die „Verlaß-Bücher oder Stich-Regiſter" (ein Voigt'ſches in Folio von 1637)? Jedenfalls ergiebt ſich daraus, daß ſchon 1637 die Change-Conten völlig getrennt, in beſonderen Büchern geführt wurden. Das Archiv der Buchhandlung des Waiſenhauſes in Halle bewahrt deren noch eine ganze Reihe von Jahrgängen aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts; Specimina davon waren im Jahre 1875 auf der hiſtoriſchen Ausſtellung bei Gelegenheit des 50jährigen Jubiläums des Börſenvereins ausgeſtellt. Außerdem werden zwei alte Voigt'ſche Inventarien erwähnt, die wohl nur bei Gelegenheit von Erbſchaftsauseinanderſetzungen aufgenommen worden waren. Was ich daneben aus „Ein groß Taxbuch, fol. in Schweinleder gebunden" machen ſoll, bleibt mir zunächſt zweifelhaft. Vielleicht ein Verlags-Calculationsbuch? denn eine Preistaxation des Bücherlagers nach den einzelnen Büchern war damals nicht üblich, nur eine Abſchätzung nach Ballen und Ries. Ob der Umſtand, daß im März 1601 Philipp Vögelin ſich verpflichten muß, dem ſich erſt im Auguſt dieſes Jahres etablirenden Buchführer Johann Roſa ſein „Taxbuch" auszuantworten, jene Hypotheſe ſtützen kann, oder was ſonſt hier darunter zu verſtehen iſt, muß dahingeſtellt bleiben. Vögelin muß im October 100 Thaler Strafe wegen Nichterfüllung dieſer Verpflichtung entrichten und wird bei fernerer Anſtandnahme mit weiteren 200 Thaler Strafe bedroht.

[11]) Die Meßplätze ſcheinen hiernach bereits als anerkannte Bekanntmachungsſtellen für Mittheilungen, welche den Geſammtbuchhandel intereſſirten, gedient zu haben. Daß man dies auch für Leipzig annehmen darf, dafür kann als Beweismittel das nachſtehende Subhaſtationspatent dienen:

Vff Anſuchen Hern M. Johan Rühlens ſehligen von Wittenbergk gleubigern, wirdt deſſelben Buchhandel daſelbſt hirmit ſubhaſtirt vnd feil gebotten, Do imant vorhanden, der etwas darauf zuſetzen, oder darfür zugeben in willens, ſol ſich bei den Erbarn Gerichten alhier, oder bei Ein E. Wohlw. Rath zue Wittenbergk derowegen angeben vnd ferners beſcheides gewarten.

Zum erſtenmahl den 3. Nouembris Ao. 98.
Zum andernmahl den 17. Nouemb. Ao. 98.
Zum drittenmahl den 1. Decembris Ao. 98.

[12]) Soweit ich vermochte, habe ich den vielfach verunſtalteten Namen die richtigen in [ ] beigefügt.

[13]) Der Ausdruck „lauter" als guter deutſcher für unſer jetzt gebräuchliches „Netto" kommt in den Quellen, ſoweit mir bis jetzt bekannt, zum erſtenmal in dem Harder'ſchen Meßmemorial vor; dann habe ich ihn aber auch in dem handſchriftlichen Bericht über die Beſtände an Schriften gefunden, welchen Thomas Wilhelm, Ernſt Vögelin's Schriftgießer, dieſem im Jahre 1576 erſtattet.

[14]) Archiv II. S. 61. Anm. 29.

[15]) Wie lange zum Theil mit der Erledigung von Rechnungsdifferenzen Anſtand genommen wurde, dafür nur das folgende Beiſpiel; anderweitige kommen in den weiteren Actenmittheilungen dieſes Bandes vor.

Demnach Wolff Encke von Jehna in Volmacht Jacob Tröſters daſelbſt, bey den Gerichten Clageweis anbracht, wie das George Deffner ſeliger ermelten ſeinen Principaln ſechs pallen funff Ries vnd Neun buch Pappir, nach ſeinem tode zu zahlen ſchuldigk blieben vnd gebeten ſeine erben zur Zahlung derſelben anzuhalten, Wan dan Defners witwe vnd ihr itziger eheman (i. e. Abraham Lamberg) vorbracht Ob wol an dem were, das ihr voriger eheman ſeliger mit Tröſtern etlichs Pappirs halben ſtreitig geweſt, ſo hetten ſie ſich doch beiderſeits miteinander derſelben irrung gentzlich verglichen vnd vertragen, wie ſie dan auch alsbalt Zwene Zeugen Ambroſien Fritzſchen von Görlitz vnd Michel Schmucken von Schmalkalden, welche dabey geweſt weren, vorgeſtellet, welche auch nach vleißiger erinnerung ihrer gewißen ausgeſaget vnd berichtet das ihnen wol wiſlich, weren auch neben Mathias Stockeln zu Dresden dabey geweſt, das ſich Troſter vnd Defner miteinander des Pappirs halben gentzlich verglichen vnd vertragen, vnd were Tröſter dem Deffner ſieben oder achtvndzwantzigk gulden ſchuldigk verblieben, So iſt auch Cleger mit ſeiner Clagen abgewieſen worden, welches alſo zur nachrichtung anhero regiſtriret, Actum den 7. Octob. Ao. 91.

Georg Deffner's Wittwe, anfänglich mit Johann Rhambau verheirathet geweſen, war ſchon ſeit dem Jahre 1587 wieder mit Abraham Lamberg verehelicht.

[16]) Auf ſeine Polyglotte gab Plantin ſelbſt an Groß-Sortimenter, wie Georg Willer, nicht volle 15 %.

[17]) Archiv VIII. S. 74.

# Ueber eine bisher unbekannte süddeutsche Zeitung.

(Mit drei photographischen Abbildungen.)

Von

Prof. J. O. Opel.

In der königlichen Bibliothek zu Stuttgart befinden sich drei Bände älterer, bisher unbekannter Zeitungen (Sign.: Cod. hist. 135$^{b}$ 4°), von denen der erste zum größten Theil handschriftliche Zeitungen und nur 22 durch den Druck hergestellte Numern enthält. Die beiden folgenden Bände umfassen jedoch nur gedruckte Zeitungen eines und desselben Unternehmens und zwar die vier Jahrgänge 1624—1627. Alle Numern dieser vier Jahrgänge sind erhalten und zwar 51 vom Jahre 1624 und 53 vom Jahre 1625; in den beiden folgenden Jahren wurden je 52 Numern gedruckt. Am Schlusse jeder einzelnen Numer dieser vier Jahrgänge erblicken wir als letzte Druckzeile das Datum der Ausgabe, z. B. „Getruckt den 3. Junij." Daraus ergiebt sich, daß dieses Blatt während der Jahre 1624—1627 Sonnabends ausgegeben und also auch wahrscheinlich an diesem Tage durch die Post versendet worden ist. Die Numer besteht gewöhnlich aus vier Quartblättern, bisweilen sind deren auch mehr; nur sehr selten aber bilden zwei Quartblätter eine Numer.

Die Kenntniß dieser werthvollen Sammlung verdanke ich der gütigen Zuvorkommenheit des Herrn Bibliothekars Dr. Schott in Stuttgart.

Diese ganze Sammlung ist besonders auch deshalb merkwürdig, weil eine ziemliche Menge handschriftlicher Zeitungen den gedruckten vorausgehen, so daß man also deutlich wahrnimmt, wie die geschriebenen Correspondenzen durch den Druck abgelöst werden.

Der äußere Titel des ersten Bandes dieser ganzen Sammlung

lautet: „Wochenzeitungen von 1619 geſammelt von J. Jak. Gabelkover.“ und rührt von einer Hand der erſten Jahrzehnte dieſes Jahrhunderts oder der letzten des vorigen her.

Dieſer Johann Jakob Gabelkover war Bibliothekar und ſpäter Archivar in Stuttgart und ſtarb 1635. Er war der Sohn des würtembergiſchen Leibarztes und Geſchichtsforſchers Oswald Gabelkover († 1616) und unterſtützte ſeinen Vater bei ſeinen landesgeſchichtlichen Studien und Sammlungen. Der letztere verfaßte unter anderem im Auftrage des Grafen Rudolfs V. von Helfenſtein eine Chronik dieſes Grafengeſchlechtes, deren Original ſich noch im fürſtlichen Archive zu Donaueſchingen befindet.

Die mit dem Jahre 1619 beginnenden handſchriftlichen Zeitungen ſind, wie uns Herr Dr. Schott bezeugt, von Gabelkover's eigner Hand geſchrieben. Derſelben Handſchrift begegnen wir auch in der bei weitem größten Mehrzahl der Anmerkungen, welche ſich in den geſchriebenen und gedruckten Zeitungen, beſonders der Jahre 1624—1627 vorfinden. Die derbe, aber hier und da auch ſehr flüchtige Gelehrtenhandſchrift enthält zahlreiche Abkürzungen und iſt nicht überall leicht lesbar.

Dieſe handſchriftlichen Zeitungen reichen vom Januar 1619 bis zum 30. October 1619. Sie beginnen mit S. 1450, während die vorausgehenden Seiten von 1427—1449 verſchiedenartige, größtentheils zeitgeſchichtliche Mittheilungen enthalten, von denen ſich die meiſten auf den erſten Blättern bis auf S. 1444 auf das Jahr 1619, die folgenden (S. 1445—1447) auf das Jahr 1620 beziehen; Seite 1448 und 1449 ſind unbeſchrieben.

Auf der Innenſeite des Deckels dieſes erſten Bandes hat ſich Gabelkover ſelbſt wie auch auf einigen andern Handſchriften der königlichen Bibliothek zu Stuttgart als Beſitzer mit den Worten eingezeichnet: Sum Iois Jacobi Gabelchoψi (Gabelchoveri). Darauf folgt auf S. 1427, mit der dieſer erſte Band überhaupt beginnt, eine Stelle aus Diodorus Siculus in lateiniſcher Ueberſetzung über die Bedeutung der Geſchichte. Aus dieſer Seitenzahl muß geſchloſſen werden, daß dieſer erſte erhaltene Band der Sammlung einſt Vorgänger hatte, welche wahrſcheinlich gleichfalls Mittheilungen zur Tagesgeſchichte und handſchriftliche Zeitungen enthielten. Auf der Rückſeite des erſten Blattes ſtehen einige lateiniſche Bemerkungen über das Leben des bekannten Hofpredigers Dr. Hoë in Dresden.

Nur die ungeraden Seiten des Bandes sind von alter Hand paginirt; nach der jetzigen Zählung enthält derselbe 237 Blätter. In den letzten Jahrgängen ist die Paginirung durch die Signatur des deutschen Alphabets ersetzt (1624: Fff; 1625: Ggg; 1626: F. ff; 1627: Fff).

Die Correspondenzen der einzelnen handschriftlichen Zeitungen sind nicht streng chronologisch nach dem Tage der Ausfertigung der Briefe geordnet, und die Numern selbst nicht einmal gezählt, sondern nur durch Absätze von einander geschieden. Die Ueberschrift einer solchen durch Zeilenabsätze oft mehrfach getheilten Numer zeigt die Herkunft der Correspondenz und das Datum an. Unter den Ausgangspunkten dieser brieflichen Mittheilungen befinden sich auch zahlreiche ausländische Orte. So verzeichnen wir hinter einander folgende Briefe: aus Rom vom 19. Januar 1619, aus Rom vom 26. Januar, aus Venedig vom 1. Februar, Hag 28. Januar, Cöln 3. Februar, Prag 7. Februar. Auf den Seiten 1668—1672 nehmen wir eine andere, größere Handschrift wahr. Auch in diesen handschriftlichen Zeitungen finden sich zahlreiche Verbesserungen von derselben Hand; der Inhalt der einzelnen Mittheilungen ist ferner am Rande ganz kurz durch Stichworte angegeben. — Auf diese mit S. 1793 schließenden handschriftlichen Zeitungen folgen merkwürdiger Weise gedruckte, welche sich als unmittelbare Fortsetzungen der ersteren darstellen. Ja in der ersten Numer der gedruckten Zeitung stehen sogar einige Artikel, welche sich weiter vorn handschriftlich vorfinden; doch ist die Uebereinstimmung keine buchstäbliche oder auch nur wörtliche. So ist ein Artikel aus Prag vom 31. Juli 1619 auch handschriftlich vorhanden, ebenso ein anderer aus Wien vom 31. Juli 1619, obwohl der Druck hier weniger umfangreich ist, als die Handschrift. Ferner findet sich ein Bericht aus Frankfurt vom 30. Juli 1619 sowohl im Druck wie in der Handschrift vor, wenn auch nicht vollständig gleichlautend. Eine ähnliche Uebereinstimmung mehrerer Artikel mit handschriftlichen Zeitungen läßt sich in der zweiten Numer nachweisen.

In diesen gedruckten Zeitungen haben wir es offenbar mit einem neuen, in der Entstehung begriffenen Unternehmen zu thun, dessen Numern 1—22 erhalten sind. Der letzte Bericht dieser Numer stammt aus Regensburg und trägt das Datum des

26. December. Von dieſen 22 Numern des Jahrgangs 1619 ſind die meiſten vier Blätter ſtark, einige enthalten dagegen auch fünf und ſechs Blätter, und Numer 11 ſogar ſieben. Sehr zahlreiche handſchriftliche Zuſätze und Verbeſſerungen treten in dieſen gedruckten Zeitungen ebenfalls auf. Sie ſind von derſelben Hand, welche die geſchriebenen Zeitungen ſchrieb und auch verbeſſerte.

Merkwürdig erſcheint in den erſten Numern dieſes Blattes beſonders auch die Unſicherheit des Herausgebers in der Geſtaltung des Titels, welcher endlich ganz fortfällt. Um dies anſchaulich zu machen, laſſen wir daher einige Titel mit einer kurzen Beſchreibung der betreffenden Numern folgen.

Die erſte erhaltene Numer, mit welcher zugleich wahrſcheinlich das ganze Unternehmen beginnt, beſteht aus vier Quartblättern, von denen das erſte nur nachſtehenden Titel enthält:

Zeittungen,
Auß vnderſchidlichen
Orten im Monat Julio vnd
Auguſto, Anno
1619.

(Kreuzförmiger, durchbrochener Buchdruckerſtock.)

Auf dem zweiten Blatte befindet ſich über dem Texte eine ſchmale, aus ſternförmigen Figuren beſtehende Randleiſte und unter ihr die Numer der Zeitung „I“. Darauf folgen die Correſpondenzen mit folgenden buchſtäblich wiedergegebenen Ueberſchriften: „Auß Sachſenhauſen bey Franckfort am Mayn, den 24. Julij. Auß Cöllen den 26. Julij. Auß Prag den 28. Julij. Auß Wien den 31. Julij. Auß Prag den 31. Julij. Auß Franckfort den 3. Auguſti. Auß Cöllen den 4. Auguſti. Auß Prag den 4. Auguſti. Auß Franckfort den 30. Julij. Auß Regenſpurg den 5. Auguſti.“ Mit dieſer letzten Correſpondenz oder vielmehr dem unter derſelben befindlichen Worte „ENDE“ ſchließt die Zeitung ab.

Die zweite auch aus vier Blättern beſtehende Numer führt einen von der vorigen abweichenden Titel. Er lautet:

Zeittungen,
Auß vnderſchiedlichen
Orten im Monat Julio vnd
Auguſto, Anno
1619.

(Derſelbe kreuzförmige Buchdruckerſtock.)

Auß
Rom den 27. Julij.
dem Haag den 31. Julij.
Venedig den 3. Auguſti.
Rom den 3. Auguſti.
Franckfort am Main, den 6. Auguſti.
Nürnberg den 7. Dito.
Wien den 7. Dito.
Ohnſpach den 8. Dito.
Venedig den 9. Dito.
Franckfort am Main den 11. Dito.

(Derſelbe kreuzförmige, durchbrochene Buchdruckerſtock.)

Das zweite Blatt, mit welchem die Correſpondenzen beginnen, iſt ganz ſo geſtaltet wie das entſprechende Blatt der erſten Numer. Die Zählung der Numern findet jedoch hier wie ſchon in der erſten und einigen folgenden auch durch Signaturen auf dem zweiten und dritten Blatte ſtatt.

Der Titel der dritten Numer (4 Bll.) weiſt eine neue Veränderung auf:

Zeittungen
Auß

Venedig, Haag, Cöllen, Franckfort, Wien, Prag
den
4. / 6. 13. / 11. / 13. 19. / 7. 14. / 8. 11. 14.
Auguſti.

ANNO
M . DC . XIX.

(Derſelbe kreuzförmige, durchbrochene Buchdruckerſtock.)

Die Correſpondenzen dieſer Numer beginnen in der angegebenen Reihenfolge bereits auf der Rückſeite des erſten Blattes.

Der Herausgeber ſcheint aber auch mit der Geſtaltung dieſes Titels noch nicht ſehr zufrieden geweſen zu ſein, denn er änderte ihn in der nächſten Numer (5 Bll.) folgendermaßen:

IV.

Zeittungen

Auß

| | | | |
|---|---|---|---|
| Sellowitz | den | 10. | Auguſti. |
| Rom | | 10. | |
| Haag | | 13. | |
| Prag | | 14. 18. | |
| Venedig | | 16. | |
| Cöllen | | 18. | |
| Franckfort | | 20. | |
| Wien | | 21. | |
| dem Königliche | | 22. | |
| Feldtläger vor Wöchingen | | 22. | |

Im Jahr, 1619.

(Der Buchdruckerſtock iſt von dem vorigen verſchieden.)

Dieſe Zeitung enthält jedoch mehr Correſpondenzen, als auf dem Titelblatte verzeichnet ſind; auf der letzten Seite des vierten Blattes ſind noch zwei Briefe, einer aus Rom vom 10. Auguſt und einer aus dem Haag vom 13. Auguſt hinzugefügt. Und nachdem hierauf der Druckabſchluß erfolgt war, gab der Herausgeber abermals etwas zu, einen „Appendix“, ein Blatt mit den drei Correſpondenzen aus dem Haag vom 13. Auguſt, aus Prag vom 14. desſelben Monats und aus Frankfurt vom 19. Auguſt. Eine von dem Buchdruckerſtock des Titelblattes verſchiedene Figur ſchließt dann den Inhalt der erſten Seite dieſes fünften Blattes ab. Die Rückſeite iſt leer.

Die Titel der beiden folgenden Numern ſind dem eben beſchriebenen ähnlich. Dagegen finden ſich in Numer 7 wieder Abweichungen. Der Titel fehlt nämlich ganz, und die Zählnumer ſteht über der Randleiſte, die überdies von der vorigen abweicht. Die achte Numer enthält einen ähnlichen Titel wie Numer 4,

dagegen beginnen die Correſpondenzen bereits auf der Rückſeite des Titelblattes. Die Zählnumer VIII ſteht über einer anders geſtalteten breiteren Randleiſte, als wir in der vorigen Numer wahrnehmen. Von dieſer achten Numer an findet ſich nun überhaupt kein Titelblatt oder Titel in dieſem erſten Jahrgange mehr, ſondern die Stelle desſelben vertritt die Zählnumer, welche letztere von Numer VIII bis XVI nicht wechſelt. Mit dem ſiebzehnten Zeitungsblatte tritt jedoch die frühere, ſchmalere und ſternförmige Randleiſte wieder ein, welche wir auch noch in Numer XXII wahrnehmen. Die Signirung der Numern und ihrer Blätter durch die Buchſtaben des Alphabets unter dem Texte wird bereits in Nr. IX mit Jiij aufgegeben, und in Nr. XI tritt eine Signirung der Blätter jeder einzelnen Numer durch ein Kreuz und den üblichen Zählbuchſtaben († , †ij; ††) an deren Stelle. In den Jahrgängen 1626 und 1627 ſtellen ſich aber die Buchſtaben wieder ein und zwar ſind nach Buchdruckergebrauch T V X Y Z die ſchließenden Buchſtaben des Alphabets.

Schon die erſte Numer der gedruckten Zeitung ſchließt wie alle ihre Nachfolgerinnen derſelben in dieſem Jahre ihre Correſpondenzen mit dem Worte: ENDE. Das Datum der Ausgabe findet ſich in dieſem Jahrgange noch nicht.

Die am ſpäteſten datirten Zeitungsbriefe der zweiten Numer ſind: einer aus Venedig vom 9. Auguſt und einer aus Frankfurt vom 11. Auguſt. Der letztere bildet den Schluß des ganzen Blattes. Es iſt daher ſicher, daß der Druck dieſer Zeitung erſt nach dem 11. Auguſt erfolgt ſein kann. Da aber ein Bericht aus Frankfurt am Main vom 13. Auguſt keine Aufnahme in der zweiten Numer mehr fand, ſondern der dritten vorbehalten wurde, ſo kann der Druck des zweiten Blattes nicht viele Tage nach dem 11. Auguſt erfolgt ſein. Da ferner eine venetianiſche Correſpondenz ihren Weg zu einer in Deutſchland gelegenen Druckſtätte nicht innerhalb weniger Tage zurücklegen konnte, ſo wird man annehmen müſſen, daß der Bericht aus Venedig vom 9. Auguſt nach dem neuen, der aus Frankfurt vom 11. Auguſt nach dem alten Kalender datirt iſt. Auch in der dritten Numer iſt ein in der frankfurtiſchen Correſpondenz vorkommendes Datum das ſpäteſte von allen innerhalb dieſer Numer erwähnten, nämlich der 19. Auguſt. Allein dieſer Tag erſcheint nicht als Ueberſchrift einer beſonderen Correſpondenz,

ſondern in einem frankfurter Berichte vom 13. Auguſt, welcher die Hauptereigniſſe der Woche vom 13. bis 20. Auguſt zuſammenfaßt. Vor dem 20. Auguſt a. St. kann daher dieſe Numer nicht gedruckt ſein.

Die vierte Numer ſchließt auffälliger Weiſe mit einer Correſpondenz aus Frankfurt vom 19. Auguſt, welcher bereits eine andere vom 20. Auguſt aus derſelben Stadt vorausgeht. Da ſich in dieſem Stücke auch eine Mittheilung aus Wien vom 21. Auguſt befindet, ſo ergiebt ſich wiederum, daß der Bericht aus Frankfurt wahrſcheinlich nach dem alten, der aus Wien nach dem neuen Kalender bezeichnet iſt. Ein frankfurtiſcher Bericht vom 20. Auguſt und ein wieneriſcher vom 21. desſelben Monats konnten nicht wohl in einem Blatte veröffentlicht werden, wenn man nicht eine verſchiedene Kalenderbezeichnung annimmt, oder wenn die Zeitung nicht eine ziemliche Reihe von Tagen nach dem Datum des ſpäteſten Berichts veröffentlicht wurde. Da aber der Bericht aus Frankfurt vom 19. Auguſt a. St. das Blatt ſchließt, ſo liegt die Vermuthung nahe, daß er nur wenige Tage gebraucht hat, um zu ſeiner Druckſtätte zu gelangen.

Der beſte Beweis dafür, daß der Tag der Ausgabe der einzelnen Numern der Jahrgänge 1624—1627 nach dem alten Kalender angeſetzt iſt, findet ſich in der 42. und der 44. Numer des Jahrgangs 1626. Die erſtere iſt am 21. October ausgegeben und enthält eine gedruckte Correſpondenz aus Mainz vom 22. October; in der zweiten, welche am 4. November veröffentlicht wurde, leſen wir einen Bericht aus Köln vom 5. November 1626. Der Tag, an welchem die Zeitung in den letzten vier Jahren (1624—1627) ausgegeben wurde, iſt der Sonnabend.

Der Titel der Jahrgänge 1624—1627 wird nach einer photographiſchen Nachbildung des Herrn Anders-Paalzow hierſelbſt beigefügt (Nr. I). Er bildet ein beſonderes, auf der Rückſeite nicht bedrucktes Blatt und iſt alſo zugleich mit der erſten Numer ausgegeben worden. Das Titelblatt des Jahrgangs 1625 iſt ſchon auf der Rückſeite bedruckt. Die meiſten Numern dieſer Jahrgänge haben die ſchmale Randleiſte auf der erſten Seite, welche die Nachbildung in Nr. XLI des Jahres 1627 zeigt (Nr. II).

Die Zeitung iſt, wie ſchon aus dem Ausgabetage hervorgeht, nicht in einem katholiſchen Orte veröffentlicht worden und erinnert in den Wortformen auch nicht an den bairiſchen oder den öſtreichiſchen Dialect.

Daß dieſe Zeitung ein proteſtantiſches Blatt iſt, geht aus einigen Berichten ganz deutlich hervor. Wir leſen im 18. Stück 1619 folgende Correſpondenz aus Wien vom 17. November: „Allhie ſteht es ſo übel, daß es nicht gnugſam auffs Papyr kan geſchriben werden, dann man ſtündlich eine Belägerung gewärtig, deßwegen vnder Weib vnd Kinder ein ſolch ſchreyen vnd wehklagen, daß ein Stein möcht erbarmen, die Catholiſchen flehnen jhr beſte Sachen in der Lutheriſchen Häuſer, vnd machen ſich die meiſte Pfaffen vnd Mönch von hier hinweg, die doch dieſen Jammer vnd Landtsverderben haben angerichtet, vnd deſſen vrſach ſeind, die Keyſ. Maj. iſt von Grätz auff Newſtatt verraiſt, vnd als ſie vernommen, daß die Vngarn mit 35000 Man vnd 26. Stucken groß Geſchütz auff Stewrmarck rücken, als haben Jhre Maj. wider vmbkehren müſſen, vnd eilend nach Grätz kommen, ſich zur Gegenwöhr berait zuhalten, vnd iſt ein groſſe Forcht vnd Schrecken durch Stewrmarck vnd Kerndten, daß zubeſorgen, der Bethlehem Gabor, werde ſich derſelben Länder in wenig Zeit bemächtigen, wie er dann ein Ayd geſchworen, nicht abzulaſſen, biß das Hauß von Oeſterreich gantz vnd gar im Teutſchland ausgerottet, vnd zu grund gerichtet ſey, von wegen der übermachten Tyranney vnd Grauſambkeit, ſo bißhero wider die Evangeliſche iſt geübt worden .... Heut hat Graff von Thurn mit 18000 Mann über die Thonaw geſetzt, der helt ſein Nachtläger heut zu Fiſcha 4 Meil von hier, vnd ſollen noch 24000 Vngarn Morgen zu jhme ſtoſſen, von dar wirdt der gantze Hauffen für hieſige Statt rucken, alſo daß alles Keyſ. Volck hierein wirdt gelegt werden, vnd iſt man allhie übel proviandirt, alſo daß vil Hungers werden ſterben müſſen, vnd wirdt vns, wie layder zubeſorgen, ergehn wie Jeruſalem, daß wol zu erbarmen, daß J. K. M. durch die Jeſuiter alſo von Land vnd Leut kommen ſollen".

Auch dem Pfalzgrafen zeigt ſich die Zeitung nicht abgeneigt. In einer Mittheilung aus Prag (Nr. 17) vom 25. December 1619 heißt es: „Den 21. diß, hat man allhier in der Schloßkirchen, alle Altär Crucifix, Heiligthumber, vnd Bilder in: vnd auſſerhalb der Kirchen biß auff etliche Epitaphia, abbrechen, vnd beſeits ſchaffen laſſen, vnd diſen Sontag darauff, Jh. Maj. Hof-Prediger, Herr D. Scultetus die Vrſachen auß heiliger Schrifft, in der Predigt vorgebracht, auch vermelt, daß jemal von den Ba-

piſten, vnter wehrender Predigt in Conſpectu Jh. König. Maj. mit niderfallung vor ein vnd anderm Bild, vnd Anbetung derſelben groſſe Abgötterey geſchehen, welchem Grewel Jh. Maj. dero Gewiſſen nach, nicht nachſehen köndten, Sonſt wolten Jh. Maj. niemand, was Religion die ſeyen, vnd für Kirchengebräuch oder Ceremonien haben möchten, hierin darwider nichts vornehmen, ſondern das Gewiſſen einem jeden frey ſtellen, vnd wirdt ſolche Predigt, vnd Urſachen in offnen Truck kommen.

Heut haben Jh. Königl. Maj. mit dero Herrn Bruder, vnd einer groſſen Anzahl deroſelben Officirn in gedachter Schloßkirchen Communicirt, welchem Actu vil Volcks, gleich einem frembden Wunder zu geſehen". Dieſe Nachricht hätte an keinem katholiſchen Orte von einem Katholiken veröffentlicht werden können. Doch finden ſich natürlich auch Nachrichten, welchen man den katholiſchen Urſprung auf der Stelle anſieht, und auch ſolche, welche ausdrücklich als von dieſer Seite herrührend bezeichnet werden. So iſt in Numer 11 des Jahrgangs 1619 eine Mittheilung überſchrieben: „Auß dem Keyſerlichen Quarttier Schwartza ein Dorf ein Meil von Waydhofen den 3. Dito" (October).

Der proteſtantiſche Charakter der Zeitung iſt auch in den Jahrgängen 1624—1627 nicht zu verkennen, obgleich dieſe Jahrgänge in höherem Grade von Berichten aus der katholiſchen Partei und wahrſcheinlich auch von katholiſchen Zeitungen abhängig ſind. Deshalb ſah ſich der Empfänger und Leſer dieſer Zeitungen auch öfter genöthigt, dieſe Nachrichten als falſch und ſogar als erlogen zu bezeichnen. So ſtrich er ſchon eine Nachricht über die Sendung eines türkiſchen Geſandten an Bethlen Gabor in Numer 22 des Jahrgangs 1619 und ſchrieb dazu die Bemerkung nieder „Jeſuitiſch gedicht". Andere Berichte werden durch die kurze Randbemerkung „falsum" gekennzeichnet. In der ſechſten Numer des Jahrgangs 1626 iſt eine Nachricht über eine Niederlage Chriſtians von Halberſtadt durchſtrichen und durch die Randbemerkung charakteriſirt: „putidiſſimum mendacium". Nach einem Berichte aus Köln ſollte Chriſtian ſogar gefangen genommen worden ſein, was aber unſer Kritiker als erſtunken und erlogen bezeichnet.

Daß das ganze Unternehmen aber dennoch aus einer Druckerei einer proteſtantiſchen Stadt ſtammt, bezeugt der Tag des Druckes oder der Veröffentlichung, welcher ſich am Schluß der letzten Seite

befindet. Dieſer Tag iſt nachweislich nach dem alten Kalender angeſetzt.

Der Ort der Veröffentlichung iſt nicht nordwärts des Mains, ſondern nur in den Grenzgebieten oder ſüdwärts deſſelben zu ſuchen. In den nicht ſehr zahlreichen Numern des Jahrgangs 1619 ſind die ſpäteſten Berichte eines und deſſelben Stückes öfter aus Frankfurt a. M. datirt, doch treten hier auch Köln und Nürnberg als Orte auf, aus welchen die letzten Berichte eingelaufen ſind. In der erſten Hälfte des Jahrgangs 1626 erſcheint Prag ſehr häufig als die Stadt, aus der die ſpäteſten Depeſchen einliefen, ſpäter aber tritt Köln an dieſe Stelle. Aus Köln ſtammen beſonders viel Nachrichten in dem Jahrgange 1627.

Auch die Sprachformen bezeugen, daß die Redaction des Blattes in Süddeutſchland geweſen ſein muß, obgleich natürlich nicht genau nachgewieſen werden kann, wie weit ſich die ſprachliche Ueberarbeitung der eingelieferten handſchriftlichen Berichte oder des aus den gedruckten Zeitungen Entnommenen erſtreckt hat. Auf der andern Seite iſt jedoch auch eine gewiſſe Gleichheit der Wortformen in den handſchriftlichen Zeitungen und der in den gedruckten nicht zu verkennen. So kommen in den gedruckten Zeitungen (1619) Wortformen vor wie „Ayd (Aid), beglaitung, Laiter, anlaitung, verraißt, Gejägd", während wir in den geſchriebenen leſen: „nütt, traid, beglaitten, gſchray, maiſttails, gejaidt".

Ferner wollen wir Wortformen der gedruckten Zeitungen (1619) hervorheben wie: „der Guldin Steig, vermög der Guldin Bull, Stättlin (Stättlein), Fendlin Knecht, Sitzküſſin, Grawbindten, Scharmitzel, blinderung; zweinzig Wägen, alle Wägengeſchütz, die Schußgätter; über die Schlagbrucken, der gemein Ruoff, ſcharpff, Oberwöhr, ſchröcklich, Schwöchat, Beſelchshaber, Franckfortt (häufiger!)." Dieſe und ähnliche Formen ſcheinen uns darauf hinzuweiſen, daß wir die Druckſtätte in Schwaben zu ſuchen haben: möglicher Weiſe iſt alſo die Zeitung in Augsburg gedruckt, welches verhältnißmäßig ſelten als Ausgangspunkt einer Correſpondenz auftritt. Doch wollen wir an einem gerade ſehr charakteriſtiſchen Berichte aus Augsburg nicht vorübergehen. Der letzte Artikel der vierzehnten Numer des Jahrgangs 1619 vom 6. November, der von Augsburg ausgegangen iſt, lautet folgendermaßen: „Allhie

gehen die reden ſtarck, daß eine groſſe Schlacht fürgangen ſeye, vndt wirdt ſolches von Nürnberg auch beſtähtiget, allein wirdt nicht geſchriben oder geredt, wer die Victori erhalten. Der liebe Gott ſchicks zu gutem fridlichen Mittel vnd laſſe das Bad über die jenigen, die es angericht haben, auff jhren ſchwartz beſchornen Köpffen hinauß gehn. Vt fiat cito, dicat omnis populus. Amen".

Wenn die Zeitung in Augsburg gedruckt worden iſt, ſo könnte ſie ein Werk Philipp Hainhofer's ſein, von dem ſehr zahlreiche ſchriftliche Correſpondenzen ausgegangen ſind. Daß Hainhofer wenigſtens mit Gabelkover perſönlich bekannt geweſen iſt, wird mit größter Wahrſcheinlichkeit behauptet werden können, da er im Jahre 1621 eine Reiſe nach Stuttgart machte, die er auch beſchrieb. Freilich iſt bisher nicht bekannt, daß Hainhofer auch gedruckte Wochenzeitungen veröffentlichte. —

Ganz eigenthümlich iſt ferner die Erſcheinung, daß ſich in allen Jahrgängen dieſer Zeitung eine ſehr beträchtliche Anzahl von handſchriftlichen Bemerkungen verſchiedener Art vorfindet, von denen viele, vielleicht die meiſten kurz nach dem Erſcheinen des Blattes hinzugefügt ſind, andere dagegen auch geraume Zeit ſpäter geſchrieben wurden. Wie ſchon erwähnt, ſchrieb der Empfänger dieſer Zeitungen ſehr häufig, beſonders in den letzten vier Jahrgängen, am Rande der Numern ganz kurze, gewöhnlich nur in einem Stichwort beſtehende Inhaltsangaben nieder. Ferner verbeſſerte er auch unrichtige Mittheilungen, indem er das Richtige überſchrieb oder am Rande bemerkte. Endlich fügte er ſogar Zuſätze in den Text ein oder ſetzte ganz neue Artikel hinzu. Das Letztere geſchah indeſſen nur ſelten. Dem Empfänger mußten alſo noch andere richtigere und auch ausführlichere Berichte vorliegen, denen er ſeine Verbeſſerungen entnahm. Das werden aber in der Hauptſache wiederum geſchriebene oder gedruckte Zeitungen geweſen ſein. Auf die Benutzung gedruckter Zeitungen weiſt der Empfänger ſogar eigenhändig hin, indem er einem Bericht aus Frankfurt vom 14. October 1619 in Numer 12 dieſes Jahrgangs die Worte „Straßb. Zeitung" (über die älteſten gedruckten ſtraßburgiſchen Zeitungen vgl. Opel, die Anfänge der deutſchen Zeitungspreſſe, im Archiv f. Geſch. des Deutſchen Buchhandels III. S. 44 ff.) hinzufügt und eine handſchriftliche Bemerkung der folgenden Numer gleichfalls mit dem Zuſatze „Straßb." beglaubigt. Aus einer hand-

ſchriftlichen Randbemerkung im 32. Stück des Jahrganges 1624 zu einer Mittheilung aus Rom erſehen wir zugleich, daß unſer Blatt nicht in Frankfurt a. M. hergeſtellt worden iſt. Der Empfänger bemerkte nämlich ausdrücklich: „in der Franckfurter Zeitung ſtehts alſo“. Daß der Empfänger überhaupt eine größere Anzahl Zeitungen hielt und las, offenbart er uns in einer Randbemerkung des 31. Stückes 1624, welche lautet: „falsum, vid. die 35ſte Zeitung auß Hag 19. Augusti“ —, und an einer andern Stelle beruft er ſich in derſelben beſtimmten Weiſe auf eine Zeitung aus Paris.

Auf ein anderes Hilfsmittel zur Berichtigung der gedruckten ihm eingeſendeten Zeitungen beruft ſich der Empfänger im zehnten Stücke des Jahrganges 1627 bei einem Berichte aus Köln, welcher von den Zwiſtigkeiten Chriſtians IV. mit dem Herzoge Friedrich von Holſtein handelt, der eine neutrale Haltung bewahrte und ſich deshalb auch nicht an der Einberufung der holſteiniſchen Landſtände betheiligte. In dieſem Berichte aus Köln heißt es nämlich, daß dieſe Zwiſtigkeiten bei einem Beſuche, den der Herzog dem Könige abſtattete, geradezu in eine Rauferei ausarteten, bei welcher der Herzog vom Könige in den Arm verwundet wurde. Dazu bemerkt der Empfänger: „vß Wien lauttets vom 6. Martij alſo: Es iſt von vnderſchidlichen orten anhero geſchriben worden, als hette der regirende herzog von Holſtein Danum bey einem Panquet über tafel, weil der König Ihne zuvor nicht allein mit ſchmählichen worten angriffen, ſonder auch die fauſt angeboten hatte, durchſtochen ꝛc., welchs man aber, weil Tylli ſolchs durch kein aigen curir berichtet, nit glauben will.“ Darauf wird noch ein gedruckter, aber natürlich ebenfalls falſcher Bericht aus Wien mitgetheilt, nach welchem der Herzog den König einer „Maultaſchen“ wegen erſtochen habe und dafür vom däniſchen Adel getödtet worden ſei. Allein der Empfänger der Zeitung ſtrich dieſe Nachricht und bezeichnete ſie durch eine Randbemerkung als erdichtet (fictum). Auch Memmingen erſcheint als ein Ort, aus dem der Zeitungsempfänger Correſpondenzen erhielt. Am Ende des 50. Stückes des Jahres 1626 findet ſich ohne Angabe des Tages der handſchriftliche Zuſatz: „das die Jeſuiten zu Memmingen ſchon geprediget wird von dannen geſchriben.“

Bisweilen berichtigt der Schreiber nur einzelne Buchſtaben

oder wohl auch Satzzeichen, besonders wenn ein Satzgefüge noch erweitert wird. Aber er ändert auch im Satzbau. So lesen wir in einem Bericht aus Köln vom 14. Februar 1627 den flüchtigen Satz, „daß das Pfund von Zimmet allein 31. ad 50 Styber vermehret", welcher durch Streichung und Verbesserung in folgende Form gebracht worden ist: „daß das Pfund von Zimmet allein von 31. ad 50. Styber gestigen".

Sehr zahlreich sind natürlich die Zusätze, durch welche der Inhalt erweitert wird, wofür wir nur ein Beispiel folgen lassen. Einem Berichte aus Köln (vom 12. März 1626) über die Unterstützung Mansfeld's im Herzogthum Lauenburg hat der Empfänger den Satz hinzugefügt: „Der Däniſch Oberſte Hatzfeld ligt anJetzo mitt ſeinem rgt. in vnd vmb lawenburg".

Von diesen handschriftlichen Zusätzen und Verbesserungen machen nicht gar wenige den Eindruck, als ob sie zu Nutz und Frommen eines Dritten hinzugefügt wären.

So lesen wir im 48. Stück des Jahrgangs 1626 in einer Correspondenz aus Köln vom 29. Novemb. Folgendes: „Zu Hoya im Stifft Lüttich, seynd die Spann: vnd Stadiſche Commiſſarien noch bey ſamen, vnd iſt das Anbringen geweſt, daß die rebelliſche Provintzen den Spannier für jhren Oberherrn erkennen, J. M. ein jährlichen Tribut, vnd den Bäpſtiſchen in allen Stätten die Religion frey geben ſollen, darauff die Holländiſche Schifffahrt in Oſt: vnd Weſt Indien, auch die Holländiſche Provintzen für freye Länder erkennt werden".... Die letzten hier gesperrten Worte aber sind handschriftlich etwas verständlicher folgendermaßen gestaltet worden: „Darauff die Holländer die Schifffahrt in Oſt: vnd Weſt Indien frey, auch die Holländiſche Provintzen neben andern ſachen mehr für freye Länder erkennt wöllen haben". Ein anderer angeblich aus Prag (vom 5. Mai) stammender Artikel hat durch die Verbesserungen des Empfängers ebenfalls eine viel bestimmtere Fassung und eine nicht unbeträchtliche Bereicherung erhalten. Dieser Artikel der Numer 18 des Jahrgangs 1626 lautet im Druck folgendermaßen: „Vor 5 Tagen ist Herr Queſtenberger auß dem Fridländiſchen Läger alherkommen, vnd geſtern nach dem Key. Hof verraiſt, führt mit ſich die eroberte Mansfeldiſche Fahnen". Durch handschriftliche Zusätze ist derselbe jedoch dahin erweitert worden, daß vor Queſtenberger der Vorname

„Gerhard" und hinter dem Perſonennamen die Bezeichnung des Charakters „Kay: Hof Kriegsrhat" eingeſchoben worden iſt, während der Schluß des ganzen Abſchnitts eine beträchtliche Vermehrung erfahren hat, ſo daß er nun lautet: „... führt mit ſich die eroberte Mansfeldiſche Fahnen vnd darunder deß Mansfelds Leibfanen, ſolche der Key: mt. zu präſentiren. Die gefangne aber, weil ſie der ſpeſa kaum werth, nitt mitt ſich genommen, ſondern im Key. leger hinderlaſſen." (Die geſperrten Worte bilden den handſchriftlichen Zuſatz.) Für ſich ſelbſt hat der Empfänger dieſe Ergänzungen wohl nicht eingeſchaltet, da er ſicherlich wußte, daß es ſich um den Hofkriegsrath Gerhard v. Queſtenberg handelte und nicht um ſeinen Bruder, den Abt des Kloſters Strahof Caſpar v. Queſtenberg. Gerade dieſe handſchriftlichen Zuſätze, von denen hier die Rede iſt, rühren übrigens von derſelben Hand her, welche ſchon die früheren geſchrieben hat, und weiſen auch dieſelbe Dinte auf, wie die zunächſt vorausgehenden. Dagegen ſind die Merkworte am Rande hier mit anderer Dinte und wohl auch von anderer Hand niedergeſchrieben worden. In dem ſechſten Stücke des Jahrgangs 1627 wird von Prag aus berichtet, daß der junge Dohna bei Jägerndorf gefangen genommen wurde. Hier fügte der Empfänger auch den Taufnamen Heinrich hinzu.

Einer Correſpondenz aus Köln vom 10. Mai, welche ſich in der 19. Numer des Jahrgangs 1626 befindet, iſt ſogar eine dem Inhalte nach ganz fremde Mittheilung vorausgeſchickt worden. Der Bericht aus Köln handelt davon, daß das Tilly'ſche Lager von Köln aus mit Rüſtungen verſehen worden iſt. Unmittelbar vorher aber finden ſich nach dem Datum dieſes Berichts die handſchriftlichen Worte: „Es hat ſich beym Engliſchen Parlament entdeckt, daß dem verſtorbenen König Jacob vergeben worden". Gerade aus der Stellung dieſer Worte könnte man den Schluß ziehen, daß ſie mit den folgenden die Unterlage für einen abermaligen Druck haben bilden ſollen. In der Annahme, daß wenigſtens eine große Anzahl von Verbeſſerungen und Zuſätzen zu dem Zwecke niedergeſchrieben ſind, um abermals abgedruckt zu werden, bin ich auch durch einen Zuſatz der Numer 21 des Jahrgangs 1626 beſtärkt worden. Hier findet ſich unmittelbar unter einer Correſpondenz aus Regensburg folgender ganz neue handſchriftliche

und den Schluß der Numer bildende Artikel: „8. Maij. (Ohne Ortsangabe.) Der Oberſte Fux iſt noch zu Taugermund, Mansfeld zu Brandenburg, werden aber bald alle mitt einander fort müſſen, dann Bawr burger vnd Adel ſein gar vnwillig, wollen drauff greiffen. Die Märcker ſein nicht gewohnt ſich alſo vexirn zu laſſen.“ In demſelben Jahrgange 1626 ſtoßen wir ferner auf zwei Bemerkungen, welche unſere Vermuthung, daß die ſo vielfach durchcorrigirten Exemplare für den Druck zurecht gemachte Druckvorlagen darſtellen, zu beſtätigen ſcheinen. Dieſelbe Hand, welche die meiſten übrigen Einzeichnungen vorgenommen hat, ſchrieb nämlich unter das Ausgabedatum (25. März) der 12. Numer des Jahrgangs 1626 die nicht leicht zu erklärenden Worte: „Truckers correctur“. Sehr deutlich iſt dagegen eine andere handſchriftliche Ergänzung der Nummer 22 deſſelben Jahrgangs, welche ſich gleichfalls auf der letzten Seite unter dem Ausgabedatum befindet und folgendermaßen lautet.

„Wien 21. Maij.

Auß dem Kay: leger in Nider Sachſen hatt man, der Tylli hab den Halberſtatter geſchlagen, daß der Halberſtatter kaum mit 5. perſonen enttronnen, der Herzog von Weimar iſt neben andern ſambt 15. cornet, alle ſtuck, munition vnd proviant bekommen worden“. (Die Abkürzungen ſind aufgelöſt.) Dieſer ganze Bericht iſt aber von den Worten an: „der Tylli“ bis zum Schluß wieder geſtrichen worden, und wir leſen darauf nachſtehende, die Streichung rechtfertigende Bemerkung: „Credo eſſe figmentum, propterea nolui ut imprimeretur et delevi“. Der Inhalt dieſes Satzes iſt dann von Gabelkover in kräftigerer Faſſung auch noch einmal über der erſten Zeile des ausgeſtrichenen Berichts eingerückt worden, wo wir die Worte finden: „erſtuncken vnd erlogen, darumb Ichs delirt hab, daß es nitt getruckt werde“. Der Merkwürdigkeit halber haben wir auch dieſes Blatt photographiſch nachbilden laſſen (III).

Und endlich finden ſich im 51. Stück des Jahrgangs 1626 über einer handſchriftlichen Bethlen Gabor betreffenden Correſpondenz aus Wien vom 16. Decemb. die Worte eingetragen: „diß kompt beſſer in der volgenden Zeittung vß Wien den 23. Decembr.“,— welche wir als eine Weiſung an den Drucker anſehen. Dieſe Mittheilung aus Wien vom 23. Decemb. iſt natürlich auch im folgenden Stücke enthalten.

Damit ſcheint mir erwieſen zu ſein, daß die große Anzahl von Verbeſſerungen von dem Empfänger dieſer gedruckten Zeitungen aus keinem andern Grunde angebracht worden iſt, als weil die einzelnen Blätter gewiſſermaßen eine zum Druck beſtimmte Vorlage für eine neue Zeitung bildeten. Wenn dem ſo iſt, ſo dürfte auch anzunehmen ſein, daß die meiſten dieſer Veränderungen nur kurze Zeit vor dem Neudrucke und wahrſcheinlich auch bald nach dem erſten Drucke vorgenommen wurden.

Dieſe verbeſſerten Vorlagen hat ſich dann Gabelkover zurückgeben laſſen und in dieſe Blätter auch noch andere Zuſätze eingetragen, welche nachweislich geraume Zeit ſpäter gemacht wurden. So ſchrieb Gabelkover auf dem vorletzten Blatte des dritten Bandes einige Bemerkungen über die Katholiſirung Kaufbeuerns nieder, deren letzte folgendermaßen eingeleitet wird: „1628 $\frac{A}{14}$ 9br. ſchreibt der Agent am Kay: hof Jeremias Pistorius“. Auf der Rückſeite der erſten Schale des zweiten Bandes hat er folgendes bemerkt: Erneſtus (... unleſerlich) E. conte de Montecuculi Key Obſt 1629 cujus manum vidi Tubingae 1. Julij 1629. als er eim jungen Fräylke (?) (h. Sigmunden von Lochrij (?) paßbrieff von Cöln nach Schweitzerland geben hatt“. —

Es ſteht ganz außer Zweifel, daß Jakob Gabelkover die handſchriftlichen Zeitungen mit eigner Hand niedergeſchrieben und auch verbeſſert hat. Daher ſind ſie auch nicht gerade leicht lesbar und wurden alſo auch wohl nicht für den unmittelbaren Gebrauch eines Dritten geſchrieben. Gabelkover muß alſo ſelbſt eine ziemliche Anzahl Correſpondenten beſeſſen haben und ſchrieb ſich die einlaufenden handſchriftlichen Zeitungen zuſammen. Da er aber Bibliothekar und Archivar des Herzogs Johann Friedrich war, ſo liegt es nahe anzunehmen, daß von dieſen einlaufenden Zeitungen Reinſchriften für den Herzog und ſeine nächſte Umgebung angefertigt wurden. Dieſe handſchriftlichen Zeitungen würden daher, wie ſie uns vorliegen, als der zur Vervielfältigung beſtimmte Text einer neuen handſchriftlichen Zeitung anzuſehen ſein. In ähnlicher Weiſe bilden wohl auch die ſo vielfach verbeſſerten gedruckten Zeitungen der letzten vier Jahre die Vorlagen zu einem Neudruck, wenn wir anders Gabelkover's Bemerkungen in der Zeitung vom 3. Juni 1627 (vgl. die Abbildung) richtig gedeutet haben. Damit ſoll freilich nicht behauptet

werden, daß Gabelkover alle ſeine handſchriftlichen Bemerkungen auch hat abdrucken laſſen.

Der geſchichtliche Werth dieſer Sammlung iſt beſonders für die Jahre 1624—1627 kein ganz unbedeutender, obwohl er natürlich an actenmäßige Aufzeichnungen und Berichte aus erſter Hand nicht heranreicht. Daher ſchien es auch dem Verfaſſer dieſer Zeilen gerathen, die letzten Jahrgänge einer eingehenden Durchforſchung zu unterwerfen und zahlreiche Mittheilungen derſelben beſonders zur Geſchichte des däniſchen Krieges herauszuheben. Auf jeden Fall geben dieſe Zeitungen der archivaliſchen Forſchung an ſehr vielen Stellen Veranlaſſung, den Dingen weiter nachzugehen; und in nicht wenigen Punkten haben ſich auch bereits ihre Angaben dieſer gegenüber als ziemlich zuverläſſig erwieſen.

Auffallend iſt hierbei, daß beſonders in dem letzten Jahrgange zahlreiche Berichte über Vorfälle in den kaiſerlichen Heeren auftreten, und daß auch die Mittheilungen über die Dänen meiſt aus katholiſchen oder wenigſtens neutralen Orten ſtammen. In dem kaiſerlichen Lager zu Sandau ſcheint der Herausgeber dieſer gedruckten Zeitung einen ſehr fleißigen Berichterſtatter gehabt zu haben. Daher tritt auch in dieſem Jahrgange natürlich der proteſtantiſche Charakter zurück.

# Die Verwendung von Metallschnitten in der typographischen Ausstattung.

Von

**Albrecht Kirchhoff.**

Das Studium der eigentlichen Kunstgeschichte liegt dem Arbeitsfelde, auf dem ich mich zu bewegen gewöhnt bin, verhältnißmäßig fern. Die Kunstgeschichte greift in dieses Arbeitsfeld nur insoweit hinein, als es sich um die mehr typographische, nicht den Text illustrirende Ausstattung des Buches handelt. Die Streitfrage: ob Metallschnitt, ob nicht, hat mich daher nie beschäftigt, obschon ich den Glauben an die Existenz desselben und an die schon sehr frühzeitige Verwendung von Clichés, die ja auch durch Documente nachgewiesen ist, stets festgehalten habe. Ein mir gerade vorliegender zierlicher Buchdruckerstock auf dem Titel einer Predigt von Erasmus Sarcerius (Druck von Jacob Bärwald in Leipzig, 1552) kann mich darin nur bestärken; er trägt völlig den Charakter einer Goldschmiedearbeit.

Das Auffinden zweier Belege für die Verwendung in Kupfer geschnittener Leisten und Bordüren erregte daher mein besonderes Interesse. Mir erscheint deren Mittheilung um so mehr berechtigt, als ich in dem vom Regierungsrath Bucher in Wien bearbeiteten 4. Kapitel von „Fr. Kapp's Geschichte des Deutschen Buchhandels bis in das 17. Jahrhundert" S. 241 — die eigentliche Streitliteratur ist mir unbekannt — die Bemerkung finde, daß nur wenige Abdrücke von in Kupfer geschnittenen Bildformen bekannt seien.

Das erste der erwähnten beiden Documente — beide aus den Leipziger Contractbüchern von 1569 (Band 31) und 1578 (Band 43) entnommen — erregt daneben auch ein geschäftsgeschichtliches Interesse, insofern es auf Commissionsverhältnisse hindeutet, — Interesse wohl auch dadurch, daß die Beschäftigung in Leipzig lebender Form-

ſchneider, die doch nicht gerade ausgezeichnete Arbeiten geliefert haben, für Straßburg merkwürdig genug ſein dürfte.

Der Wortlaut der beiden Einträge iſt nun folgender:

Conrad Königen (Buchführer in Leipzig) Iſt durch den Hern Vice Richtern Georgen Helffrichen auferlegt, Hat auch angelobt, wegen Theodoſii Riels zw Strasburgk, vf itzokommenden Petrj Paulj Annen Anthonj Fürſters Formſchneiders ſeligen nachgelaſſenen Witben alhir, zu denen vf die 110 empfangenen 73 fl. 3 gr. (welche 110 fl. Riel gedachtem Irem verſtorbenen Hauswirthe, laut eines aufgerichten Contracts von etzlichen Columnen leiſten, vnd Bildlen Inn Bauern Calender zumachen, zugeben ſchuldigk.) noch 10 Thaler zuzuſtellen, vnd Rielen zuſchreiben, die Viſirung der angedingten Bildlen, Inn die Bauern Calender, ſampt denen darzu zugerichteten Kupfern, zum forderlichſten anhero zuuorſchaffen, Doch das es eben die Viſirungen vnd nicht andere, dann darauf das gedinge gemacht, ſein, Dagegen die Witbe ſelbſt vnd dann auch durch Ihren hirtzu erbetenen vnd beſtettigten Krigiſchen Vormunden Hanſen Schulhern alhir, mit Handt vnd munde angelobt vnd zugeſagt, obberurte Calender Bildlein, vfs allerehiſte beſtes vleiſſes machen vnd ferttigen zulaſſen, vnd dieſelben alsdann Conrad Königen, kegen erlegunge des hinderſtelligen Reſts, Nemlich 25 fl. 9 gr. vnd dann auch der 5 fl. von etzlichen vnbereiteten Kupfern, darein die leiſten geſchnitten, zutzurichten, zuvberantwortten, Act. 25 Junij (1569).

Blaſius Ebiſch vom Schneeberge, Formſchneider, hat Johann Rambawen Buchdruckern vnd Burgern alhier, ſeinen Bericht nach vngefehrlichen vor fünf Jharen, Acht Columnas in Kupfer geſchnittene Leiſten in klein 8° kegen Vier gülden, ſo er Jme geliehen, zum vnderpfande gegeben, So iſt er auch vermöge ſeiner handſchrift Meiſter Jacob Wentzeln Kannengiſſern, Zwen gulden Eilf groſchen vnd Sechs pfenninge ſchuldig, Solche leiſten alle ſeindt vf Irer beider anſuchen vnd bitte durch der Gerichte datzu verordente, Hanſen Steinman Buchdruckern vnd Nickel Beyern Siegelſchneidern beide auch Bürgere alhier, vmb Achtthaler gerichtlichen taxirt, vnd Rambawen wieder zugeſtalt worden, welcher zugeſagt, ſie ſolchem Taxt nach vf ſeine Schult antzunehmen, Jacob Wentzeln ſeine zwen gulden zwölfehalben groſchen, vnd die Vbermaß Ebiſchen zu ſeiner ankunft zutzuſtellen, Auch die Gerichte derhalben vf alle felle iederzeit zuuortreten, Act. den 3ten Martij A° 78.

Der in dem erſten Documente erwähnte Formſchneider Anton Förſter kann kaum ein Jahr lang in Leipzig gearbeitet haben; er war erſt im Jahre 1567 von Ernſt Vögelin nach Leipzig berufen worden, vielleicht weil letzterer mit den Leiſtungen der Leipziger Formſchneider unzufrieden war. Der Rath hatte Förſter den Aufent-

halt nur mit Widerſtreben geſtattet, denn das Rathsbuch (Band 24) ſagt über ſeine Niederlaſſung:

> Vff Vorbit Mgri. Erneſti Vogelein hat Ein Erbar Rath bewilliget, Daß Chriſtian Rodinger Schrifftgieſſer vnd Anthonius Förſter Formſchneider, die er ſeiner Druckerej zu guth anher beſtellet, ein Jarlang alhier ſein vnd einmietten mögen, Doch das ſie ſich gebührlich verhalten, Darfür dan gedachter Mgr. Ernſt ſelbſt burge worden vnd Angelobt, Act. den 25. Auguſti Anno 1567.

Die Verdingung der Arbeit hatte wohl noch bei Förſter's Lebzeiten ſtattgefunden; ſeine Wittwe ſetzte das Geſchäft fort und vielleicht iſt der Formſchneider Peter Poller (Polter?), welcher 1568 von dem Buchbinder Wolf Ziehenaus wegen Ehrenkränkungen belangt wurde und 40 Groſchen Strafe zahlen mußte, einer ihrer Gehülfen. Es ſcheint förmlich, als hätten es die wenigen Leipziger Formſchneider den Kartenmalern und fremden Briefträgern in Rüpelhaftigkeit und Rohheit gleich gethan; denn auch die Brüder Heinrich und Wilhelm Hoffmann finden ſich 1583 und 1595 in Raufereien verwickelt.

Anton Förſter, bez. ſeine Wittwe, hatte nur die techniſche Ausführung übernommen; die Zeichnungen der zu ſchneidenden Leiſten und Kalenderbilder (die Viſirung) ſammt den „dartzu zugerichteten Kupfern", d. h. wohl die auf die Rihel'ſche Kegelhöhe juſtirten Kupferſtöcke, hatte er von Theodoſius Rihel erhalten oder ſollte ſie noch erhalten. Daß die erwähnte Zurichtung oder Bereitung der „Kupfer" ſo zu verſtehen iſt, glaube ich daraus ſchließen zu dürfen, daß bis in dieſes Jahrhundert hinein die verſchiedenen Druckereien keine gleichmäßige Kegelhöhe für ihre Schriften verwandten. Man ſcheint im 16. Jahrhundert z. B. in Oberdeutſchland allgemeiner auf höherem Kegel gegoſſen zu haben, als in Niederdeutſchland. Wenigſtens ſchreibt am 14. November 1576 der Schriftgießer Zacharias Lehmann in Wittenberg an Leonhard Thurneyſer in Berlin: „... zum andern was die new ſchrifft anlanget die ihr im oberlande gekaufft habet, thu ich euch zu wiſſen, nachdem es mit dem abhobeln der ſchrifft großen fleiß haben wil, das man ſie nicht zu hoch oder zu nidrig machett, vnd das ſie auch ſo gemacht wirdt, das ſi im drucken recht kompt, das ich lieber welte eine newe gießen". Vielleicht könnte allerdings auch der Gedanke aufſteigen, als ſei hier in Kupfer „ſchneiden" ſynonym mit in Kupfer „ſtechen", als hätten

wir es also hier mit Kupferplatten zu thun, welche auf der Kupferdruckerpresse abzuziehen gewesen wären, namentlich, da auch von „Bildlen" die Rede ist. Dem widerspricht aber unbedingt der Umstand, daß die Buchillustration durch Kupferstich erst später auftritt, in Kupfer gestochene eingedruckte Kopfleisten und gar Initialen sogar erst wesentlich später, erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts und nur in Luxusdrucken. Am wenigsten ist deshalb im vorliegenden Falle hieran zu denken; ein verhältnißmäßig als Massenproduct und billig herzustellendes Büchlein, wie ein Kalender, hätte die Kostspieligkeit des doppelten Drucks wohl auch nicht zu tragen vermocht. Gegen eine solche Annahme spricht auch, daß im Jahre 1578 als Taxator der verpfändeten in Kupfer geschnittenen Leisten Ebisch's neben dem Buchdrucker Hans Steinmann der Siegelschneider (Graveur, Siegelgräber, Steinschneider) Nickel Beyer fungirt. Steinmann hatte überdies in Vögelin's Druckerei selber zum mindesten Kupferclichés*), wenn nicht ebenfalls in Kupfer geschnittene Leisten, Stöcke, Fleurons oder dgl., im Gebrauch, denn am 15. Juni 1576 meldet Thomas Wilhelm, Vögelin's Schriftgießer, diesem nach Heidelberg: „die Matrices sampt den leisten, vnd kupffer stöcke habe ich alles bey mir in ein kasten gethan". Hier kann also in keinem Falle an Kupferplatten gedacht werden.

Ließe sich ein Exemplar jenes Rihel'schen Bauern-Kalenders ermitteln, so würde der Augenschein etwa noch vorhandene Zweifel erledigen können; aber bei der Vergänglichkeit derartiger literarischer Kleinproducte ist wenig Hoffnung vorhanden, daß ein solcher Kalender sich noch finden dürfte. Eher ist es noch möglich, daß gelegentlich ein Rhambau'scher Druck auftauchte, in welchem die angekauften in Kupfer geschnittenen Leisten des Blasius Ebisch verwandt worden sind.

Eines mir auffälligen Vorkommnisses möchte ich übrigens in Verbindung hiermit noch gedenken. Im Contractbuche des Jahres 1572 steht der Eintrag:

---

*) So manche technische Errungenschaft, deren sich die Jetztzeit als neuer Erfindung rühmt, ist ja schon vor langer Zeit geübt worden und nur in der gewerblichen Versunkenheit, welche dem dreißigjährigen Kriege folgte, in Vergessenheit gerathen. Gebrauchten doch die Leipziger Buchbinder schon im 17. Jahrhundert Messingschriften und Messinglinien; das Nachlaßinventar des Buchbinders Dehme weist dies nach.

Steffan Günther, Karthenmahler, hat vor den Herren Richter vnd Beiſitzern geſtanden vnd bekant, Das er Vrban Vlrichen Drei Centner Altenbergiſch Zien, Jeden Centner vmb dreizehn gülden vf negſtkunftigen Michaelismarckt zuzalen abgekauft, dieſelben auch alsbalt von Jme empfangen vnd zu ſich genommen habe, Vnd angelobt Jme dieſelben auf bemelten Michaelismarckt vnuorzuglich mit guter genger vnuorbotener muntz zutzalen, Act. den 7ten Auguſti, A° 72.

Nun war allerdings zu jener Zeit Zinngeſchirr ein unentbehrlicher und werthvoller Beſtandtheil des bürgerlichen Hausrathes, auch betrieb Stephan Günther's Ehefrau wenigſtens ſpäter allem Anſchein nach zugleich Schankwirthſchaft. Aber 1572 waren Günther's Verhältniſſe ſchon ſo derangirt — noch im September 1573 war er auf jenen Zinnkauf mit 14 Gulden im Rückſtand, 1574 brannte er durch —, daß an eine ſo umfängliche und koſtſpielige Vermehrung ſeines Hausrathes, abgeſehen davon, daß drei Centner für dieſen Behuf an ſich ein übermäßiges Quantum wären, kaum gedacht werden kann. Man ſollte auch meinen, er würde ſich zum Um- und Neuguß ſeines Zinngeſchirrs einfach an einen Kannengießer gewendet haben.

Sollte nun vielleicht dieſer bedeutende Zinnbedarf einen andern Grund gehabt haben, das Zinn etwa zum Clichiren oder zum Stich ſeiner Spielkarten Verwendung gefunden haben? Denn da der Formſchneider Nickel Nerlich für ihn arbeitete, ſo bleibt es fraglich, ob Stephan Günther ſeine Karten-Druckformen ſelbſt hergeſtellt hat, ob er nicht vielleicht reiner Kartenmaler geweſen iſt. Eine Verwendung von Zinn zur Herſtellung oder Vervielfältigung von Karten-Druckformen möchte daher wohl bis zur Auffindung weiteren Beweis-Materials als eine offene Frage betrachtet werden dürfen.

# Miscellen.

## Studenten-Credit im alten Buchhandel.

Von Oscar Hase.

Hans Blumenstock, genannt Heidelberg, der Geschäftsführer der Kobergerschen Factorei in Paris zu Beginn des 16. Jahrhunderts, darf als das Urbild eines knorrig selbstständigen, rührend treuen deutschen Buchhändlers im Auslande gelten. Bei Schilderung des Factoreibetriebes im alten Buchhandel (Die Koberger S. 268—301) habe ich der Kämpfe zu gedenken gehabt, welche diesem herzensguten Brausekopf aus der väterlichen Fürsorge für die jungen von seinem Herrn empfohlenen Studenten in Paris erwachsen waren; trotz seiner übeln Erfahrungen mit den Baselern und Polacken (1501—1505) blieb er der treueste Freund der Pflegebefohlenen, welche sein menschenkundiger Herr diesem „wilden Kopf", aber „getreu befundenem Diener" zusandte. Davon giebt der folgende Brief Zeugniß, der zugleich auf die Creditverhältnisse Deutscher Studenten in Paris Licht und Schatten wirft. Er bildet die Nachschrift zu einem Schreiben des Bernhard von Zedwitz vom Jahre 1506 an seinen Vater (? Ulrich, markgräflichen Hofmeister in Ansbach?).

Liber herr vatter! Der diner, denn Anthoni Koberger zu Paryß hath, ist mein pester freundt, denn ich in Franckreych habe, vnnd mir geschicht teglich großer dinst von im, gescheenn vnnd noch zukunftlich an zweyffell gewarthen pynn. Des recht heymet ist zu Heydelbergk, vnnd heyst Hanß Plumenstok. Pith ich euch den namen zu merckenn, ob eyner des geschlechtes oder von seynt wegenn ann euch gelanget, in gutten willn zu peweysenn. Nun wist ir, das wir naturlich denn guth zu thun schuldig, von welchen vnns freunschafft widerserth. Hath er zu erkennen gebenn, wie im meins gnedigen herren margraff Albrecht preceptor, der pey dem pischoff von Kolenn ist, magister Vlricus Seger von Munchperck schuldig sey, vnnd ich seyn schrifft gelesen habe, XVII guldenn, die er im zu seiner noturfft pucher vnnd andern von seynt wegen gebenn hath; die selbigen gulden lenger dann vier iar außenstanden; mich gepethenn, euch zu schreybenn vnnd pithenn, das ir

ſo vill zubegenn precht, das im auß der kanzley meyns gnedigen herren geſcribenn werde, domit er des geldes enricht werde. Dann es iſt vnns andern eyn nochtheyll vnnd ſchadenn, dann er ſich margraffiſch genant, ſo eyner niht wezalt, wirth vnnſer gelawb gemindert, als ir pedencken muget pas dan ich. Pith ich euch, das ir vorſchafft, das im noch vor Partholomei geſcriben werde, domit ir auff Michahelis mir darvon eyn anzeygenn thut, angeſcheenn die vrſachenn wie gemelt.

Datum ut ſupra.

(Original im Königl. Kreisarchiv zu Nürnberg. Aus: A. Kr. A. Fasc. 3. Prod. 34 c.)

---

## Der Leipziger Rath als Mäcen.

Von Albrecht Kirchhoff.

In überraſchender Weiſe ergiebt die Leipziger Stadtkaſſenrechnung des Jahres 1516 (auf Blatt 114, 115 und 145) eine Mehrzahl von Auſwendungen für Kunſt- und literariſche Zwecke, das erſtemal, daß ſolche überhaupt unter den Ausgaben vorkommen, denn vereinzelte Bücheranſchaffungen für den Schöppenſtuhl zählen hierbei nicht mit. Der Humanismus hatte gerade mit Richard Crocus und Petrus Moſellanus vorübergehend ſeinen Einzug auf die Univerſität Leipzig vollzogen; hatte der Enthuſiasmus für die hier neuen Studien auch die Köpfe der nüchternen Kaufherren und Weinſchenken, aus denen der Leipziger Rath doch vorwiegend beſtand, der Art erhitzt, daß ſie ſich ihnen unverſtändliche Plautiniſche Comödien vorſpielen ließen, die neuen Wundermänner reich beſchenkten und ihre Werke durch locale Druckprivilegien ſchützten? Mögen zunächſt die Thatſachen ſprechen:

Dominico Sprinßgut von der Neyße ein componiſt dem Rathe eyne muteten geſchanckt geben zuuorerung xxi gr.

Cosmus alderinus gemacht vff das feſt corporis cristi gemacht (sic) ein muteten Jme daſor geſchanckt j ß.

Item f^ra 6^ta post letare, haben die hern beſchloſſenn dem kroco der eine nawe grammaticam gemacht, vnd laudes der ſtat Leipzig beſchribenn, zugebenn zuuererung vnd Iſt Jme auch wurden iij ß xxx gr.

Item magiſter lemberg hat dicz Jhar ein Comediam plauti vff dem Rathaus Jm abeſchide des Raths agirt darvmb hat Jme der Rath gegebenn zuuorerung iij ß xxx gr.

Item nach deme v. g. h. dicz Jhar, dem Croco lxxx fl., darvmb das er grekiſch Jn der vniuerſitet leſen zugeſagt, vnd doch ſeinen f. g. beſchwerlich geweſt ſolch gelt allein außzugeben darvmb hat ſein f. g. eins teyls geleget vff die vniuerſitet, vnd eins teyls vff

dene rath, so hat der Rath seiner f. g. zuunderthenigen gefallen darczu gegeben xx fl. faciunt vij ß.

Schwerlich jubelten auch die Leipziger Kaufherren um dieser Studien willen: „Es ist eine Lust zu leben!“ Aber der Humanismus und die Förderung der klaſsischen Studien war wohl gewiſsermaßen Ehrensache, zum Theil Mode geworden und ein zarter Druck Herzog Georg's wohl helfend eingetreten. Denn zwischen den Zeilen glaube ich lesen zu müſsen, daß das bedeutende Ehrengeschenk von 3½ Schock an Richard Crocus nur mit süßsaurer Miene gewährt worden ist, zwischen Beschluß und Ausführung desselben eine bedenkliche Zeitdifferenz gelegen hat. Denn wozu sonst der ausdrückliche Vermerk, daß das beschlossene Ehrengeschenk auch wirklich ausgezahlt worden sei? Und ebenso war ja die Uebernahme des vierten Theils von Crocus' Besoldung auf die Stadtkasse keine freie That; sie erfolgte nur dem Herzog „zu Gefallen“, d. h. auf sein förmliches Verlangen.

Freudigeren Herzens dürften dagegen die Väter der Stadt die beiden Musiker belohnt haben. Für Festlichkeiten und Vergnügungen hatte der Leipziger Rath damals eine weit geöffnete Hand, besonders, wenn es sich um solche für ihn selbst und für die Familien der Rathsfreunde handelte. Bei dem üblichen Gelage aus Gelegenheit des Rathswechsels zu Invocavit aber einen neuen und besonderen Reiz zu empfinden durch Anstaunen, nicht Anhören, wie eine Comödie des Plautus agirt wurde, das war schon 10 Gulden und mehr werth.

---

## Noch Einiges zu Johann Herrgott's Beziehungen zu Leipzig.

Von Albrecht Kirchhoff.

In meiner kleinen Abhandlung über das tragische Geschick Johann Herrgott's von Nürnberg im 1. Bande des Archivs habe ich es als wahrscheinlich bezeichnet, daß das Todesurtheil über ihn nicht vom Leipziger Schöppenstuhl oder Stadtgericht gefällt worden sei, vielmehr eher auf einem Machtspruch Herzog Georg's beruhen dürfte. Die directe Bestätigung dieser Annahme ergiebt sich aus dem erst in neuerer Zeit von Dresden in das Leipziger städtische Archiv zurückgelangten Urgichtenbuch jener Periode. In demselben findet sich kein Eintrag über diese düstere Episode der socialistischen Bewegungen der Reformationszeit. Sollten sich übrigens, was sehr zweifelhaft ist, in Dresden noch Ueberreste der Acten des früheren Oberhofgerichts zu Leipzig erhalten haben, so wäre es vielleicht möglich, darin noch Näheres zu ermitteln.

Außerdem bin ich in den Leipziger Stadtbüchern ꝛc. auf Andeutungen gestoßen, welche Familienbeziehungen Herrgott's zu Leipzig und Zwickau wahrscheinlich machen und seinem Wanderzug nach Sachsen neben geschäftlichen und agitatorischen Absichten noch den Anstrich

geben könnten, als habe er sich in der That etwaigen Verfolgungen im Fränkischen entziehen wollen, sei nunmehr aber gerade dem Löwen in den Rachen gelaufen.

In Leipzig lebte nämlich im Jahre 1509 ein Georg Herrgott, wahrscheinlich ein kleinerer Handelsmann, der von Paul Blankenfelde von Berlin wegen einer Schuld von 9 Gulden für Fische und Heringe belangt wurde, ebenso um die zwanziger Jahre herum in Zwickau ein Anton Herrgott, dessen Schwester Gertrud — in den Acten vielfach als „die Oblaterin" oder „Oblatenbäckerin" vorkommend — in Leipzig ansässig war. Sie vermachte ihrer Nichte Anna, jenes Anton Tochter, ihr Haus auf dem Steinwege vor dem Petersthore. (Rathsbuch 1560 f. 148v. u. 149r.; 1561. f. 64.)

Waren dies etwa Verwandte des unglücklichen Johann Herrgott und hatte er sich bei ihnen vielleicht vor Verfolgungen verbergen wollen?

---

## Die Herkunft des Mathias Apiarius.

Von Georg Rettig.

In den früheren Mittheilungen über Apiarius, den ersten mit Sicherheit festgestellten Buchdrucker in Bern (Archiv für Gesch. d. D. B. Bd. IV, S. 29ff.) hatte ich nachgewiesen, daß Fetscherin's geistreiche Vermuthung, er sei Bernischer Abstammung gewesen, unhaltbar sei; Positives über seine Heimath vermochte ich jedoch nicht beizubringen.

Seitdem hat sich das Dunkel in überraschender Weise aufgehellt. Mit Arbeiten über die Reformationsgeschichte beschäftigt, stieß ich auf das Verzeichniß der Abgeordneten zur Berner Disputation 1528 und fand darin unsern Mathias Apiarius als einen der Vertreter Basels. Sofort drängte sich der Schluß auf, daß er ursprünglich Gelehrter, wahrscheinlich Theolog gewesen und durch die Umstände zum Betrieb eines Handwerks genöthigt worden sein müsse.

Auf meine Anfrage in Basel erhielt ich folgenden Bescheid von Herrn Staatsarchivar Dr. Wackernagel:

1525, December 10, tritt in die Safranzunft zu Basel „Mathis Biener von Nürenberg, buchbinder". Die Identität Biener's mit Apiarius habe ich schon früher nachgewiesen, so daß meine Vermuthung, er sei deutscher Herkunft gewesen, ihre urkundliche Bestätigung findet. (Nach einer ferneren Notiz hat er noch am 23. April 1531 in Basel ein Kind taufen lassen, kann also erst später nach Straßburg gezogen sein.)

Damit schien der verloren gegangene Faden wieder gefunden zu sein und die Direction des Germanischen Museums in Nürnberg hatte die Güte, Nachforschungen in den dortigen Archiven anstellen zu lassen; aber leider erfolglos.

Unſere Kenntniß von ihm iſt trotzdem um ein gutes Stück weiter gekommen, indem ſeine Abordnung von Baſel bedeutende theologiſche Bildung vorausſetzt. Dieſe Anweſenheit in Bern 1528 mag auch den erſten Anlaß zu ſeiner Berufung dorthin 1537 gegeben haben.

---

## Aus dem Familienleben Leipziger Buchhändler.

### Social-Pathologiſches aus Acten.

Von Albrecht Kirchhoff.

### 1. Gertrud Froſch, eine reſolute Buchführersfrau.

Andreas Froſch, von Zeitz gebürtig, Famulus (Pedell) der Univerſität, findet ſich in der Bürgermatrikel als am 14. Februar 1559 „als Büchführer" zum Bürger aufgenommen, ohne Angabe der Summe, welche er als Bürgerrechtsgeld zahlte. Obſchon nun die Stadt- und Gerichtsbücher eine Vielzahl von Einträgen der verſchiedenſten Art über ihn bieten, ſo iſt doch aus denſelben für ihn nur der Betrieb der Gaſtwirthſchaft und der Beſitz von Fuhrwerk klar erſichtlich. Das erſtere iſt in keiner Weiſe auffällig, da der Bier- und ſelbſt Branntweinſchank in den Bürgerhäuſern — auch der angeſehenſten und reichſten Familien — als Ausfluß der Braugerechtigkeit etwas ganz gewöhnliches war. Auch der Betrieb eines anderweitigen unzünftigen Gewerbes oder Handelskrams ſeitens der Ehefrauen iſt etwas häufig vorkommendes; die Frau des Fürſtenmalers Hans Krell handelte auf dem Markte mit Borten und aus dem Nachlaſſe des Buchführers Ambroſius Koſtvil werden im Jahre 1588 „etliche angeſichter vnnd Puppenwergk" — Kinderſpielzeug oder Maskengarderobe? — „ſo ſeines vorigen (d. i. erſten) weibes geweſen" verkauft. Nur ein einziger Eintrag bringt Andreas Froſch in Verbindung mit dem Buch-Gewerbe, nämlich der im Kummerbuch von 1581: „Andreas Froſchel Bucher zu Liniren 8 gr."

Aber in ſeinem Hauſe muß Andreas Froſch eine klägliche Rolle geſpielt, ſeine Ehefrau Gertrud energiſch das Scepter, oder vielmehr die Ruthe geſchwungen haben. Unter den Urfrieden des Jahres 1578 findet ſich der förmlich humoriſtiſch gefärbte Eintrag:

> Vrſula Hanſen Hartings Witbe, hat ſich Andreſen Froſchen Famulo Vniuersitatis Bürgern alhier, zu nachteil, in beiſein etlicher Perſonen horen laſſen, Wie er von ſeinem Weibe in Keller gefurt vnd geſtrichen worden, Weil er es aber nicht geſtendig, vielweniger vberwieſen, ſo iſt ſie, Jr, vnd andern zu abſchew eher geſtern wegen ſolcher bezichtigung zu gefengknus gezogen, Einen halben tag darinnen enthalten, vnd heutiges tages den gewöhnlichen Vhrfriden geleiſtet. Act. den 9ten Junij Ao. 78.

Daß Andreas Froſch die ſchmachvolle Beſchuldigung nicht als wahr

zugab, ist erklärlich genug; aber fast scheint es, daß sie eigentlich für glaubwürdig gehalten wurde. Andern Falls wäre die angebliche Verläumderin nicht mit der gelinden Strafe von einem halben Tag einfacher Haft davongekommen, wäre vielmehr sicher in dem rothen Narrengegitter am Röhrkasten auf dem Naschmarkt Andern zum Abscheu zur Schau gestellt worden.

Aber Frau Gertrud spielte im Hause nicht nur ihrem Manne, sondern auch dem Gesinde und den Gästen gegenüber die Heroine, kam aber im Jahre 1587 schlimmer dabei an, als ihrem Eheherrn gegenüber. Unter den Urfrieden dieses Jahres heißt es nämlich:

Christoff Keil von Ober Nitzschka, so vf Andres Froschen famuli Vniuersitatis, dessen kutzschknecht er gewesen, recht vnd kosten sur 17 tagen zu gefengknus gezogen, Das in dem er tol vnd vol heimkommen, mit allerhand beschwerlichen vnd Ehrenrurigen wortten, fraw tochter vnd gesindt vbergeben, vnd als Jhn die fraw darumb zur rede gesetzt, mit einen brotmesser in die lincke brust vbel beschediget, Derowegen bishero gefengklichen enthaltten, Das man gesehen, ob es vileicht mit der fraw anders dan wol gerathen möchte, weil aber es sich mit Jhr gebessert, den 25. diz vorursridet losgelassen, Das er angelobet sich vf den nehesten montagk auch kunfftigk wan er gefordert zustellen fuszuhalten vnd ferners bescheits zugewartten,

Diesen ist von Keilen solge geschehen, indem er heutiges tages fur den Gerichten, her fraw vndt alle semptlich vmb vorzeihung gebeten, mit erklerung das er von Jhnen allen anders nichtes dan lieb ehr vnd guthes wisse, Auch sich der frawen schadens halben mit den Artzten geburlichen abzufinden, vnd sich mit der straff kegen den Gerichten wegen des freuels in kurtzen einzustellen. Act. 25ten Nouemb. Aº 87.

Der Wortlaut der Abbitte beweist, daß auch Andreas Frosch selbst sein Theil bei den Schmähworten abbekommen hatte.

## 2. Die Gerade einer wohlhabenden Buchhändlerehefrau.

Wie Thomas Plater in seiner Selbstbiographie berichtet, sah so manche Baslerin mit neidischen Blicken auf den Prunk, welchen die Frauen der angesehenen Druckerverleger der Stadt entfalteten. Mit der Einfachheit der sogenannten guten alten Zeit war es ja auch ebensowenig weit her, wie mit ihrer Sitteneinfalt und Sittenreinheit. Jene Prunksucht scheint sich aber auch in den verwandten Kreisen Norddeutschlands bemerklich gemacht zu haben, wie die nachstehende Urkunde des Leipziger Rathsbuches von 1577 (fol. 117 v. und 118 r.) belegen mag.

Frau Margaretha Valten Pabsts sehligen witwe neben Hansen Steinmann, ihrem hirzu erbetenen vnd bestetigten curatorn hat ausgesagt vnd bekandt, das sie nachverzeichnete stuck zu gerade

gehorig, ſo ihrer tochter M. Erneſti Vogleins weibes tochter geweſen, vnd auf ſie als die groſſmutter vorfallet, entpfangen, Als nemlich, zwey vbergulte gurtel, ein ſilbern gurtel auff Sammeth, ein ſilbern vberguld beſchlage mit einem kloppel zum gurtel, ein ſilbern vbergulte Meſſerſcheide, eine ſilberne meſſerſcheide, Neun guldene Ringe, ein gulden Armbandt, eine guldene kette, ein klein gulden ketlein, ein ſchechtlein mit perlen, zwene ſilberne biſamknopffe, ein ſchechtlein mit Corneln vnd Corallen, ein Wolffszahn, ein ſilbern vberguld gehenck mit einem grunen ſtein, ein vberguld ſchaugroſchen, ein gulden Crucifix, ein ſilbern vbergult Crucifix, eine guldene Haube mit ſlindern, eine guldene Haube ohne ſlindern, zwene Perlene borten, Vier guldene borthen, Item an kleidern, Ein Damaſchken, ein karthecken vnd ein Zſchamloth rock mit ermeln, rothen grockgrun rock, ein weiſſen rock, ein grun Harrasrock, ein ſchwartz vorſtatten rock, zwen ſchwartze gewandene röcke, ein parchent rock, zwen lundiſche mentel, ein karthecken ſcheubichen, eine lange Vorſtattene ſchaube, ein Vorſtatten ſcheubichen, eine Vorſtattene hülle, eine ſchwartze haube, zwo weiber mutzen, ein ſammet ſchlappe, eine tuchene ſchlappe, Drey ſammethe Jacken, eine Damaſchkene vnd eine Seiden Atlaſſe, eine brickiſche Atlaſſe (Fabrikat von Brügge?) vnd eine karteckene Jacken, Item an Wochengerethe, ein grun ſeyden Taufftuch, eine ſeyden Atlaß windelſchnur, ſechs ſchwebiſch tucher mit holer nath, ein ſchwebiſcher bruſtlatz, zwo Oberbetzichen, Vier Hauptküſſenzichen mit holer nath, ein tauftuch, drey ſchwebiſche taufwindeln, Vier ausgenette windeln, ſechs ſchlechte Tucher, Zwo ſchlechte windeln, Acht leylach mit holen borten, Acht flachſene leilach, Acht ſchwebiſche oberbetzichen, Zehen gemodelte Tiſchtucher, Acht gemodelte quelen, ſieben flachſſene quelen, ein vnd Zwentzig teller tucher, Zwen badementel, funfzehen betten vier pful vier küſſen, ſampt laden vnd kaſtenn, Derwegen gedachte Margaretha der andern kinder vormunden Mgr. Johann Flotern Jacob Apeln vnd Hennig Groſſen quittirt vnd volſtendigen Vorzicht gethan, Actum den 5ten Decemb. 77.

Die beiden einzigen Töchter Ernſt Vögelin's, Margarethe und Anna, waren im Jahre 1576 der Mutter, Anna Bapſt, an einer anſteckenden Krankheit im Tode gefolgt. Die Gerade derſelben, welche auf ſie übergegangen war, verfiel daher dem geltenden Erbrecht gemäß auf die noch lebende Großmutter Margarethe, Wittwe des Buchdruckers Valentin Bapſt. Das Verzeichniß ſpricht ſicherlich nicht für Einfachheit der Lebensgewohnheiten und namentlich überraſchen in dem Hausſtand eines ſo überzeugungstreuen Reformirten, wie Ernſt Vögelin es war, die beiden Crucifixe und der Wolfszahn (Amulet für zahnende Kinder). Auffällig ſind dagegen nicht die beiden luxuriöſen Meſſerſcheiden, denn Jedermann — ſelbſt die Frauen — trug damals ſein Eßbeſteck oder wenigſtens ſein Brodmeſſer im Gürtel bei ſich. So wurde der Tochter

des Wittenberger Bürgermeisters und Buchführers Conrad Rühel, Anna, auf der Ostermesse ihre kostbare Messerscheide auf offener Straße zu „mausen" versucht, eins der Messer auch wirklich gestohlen, eine Andeutung übrigens, daß die Reise zur Messe auch schon damals für die näher gelegenen Städte als ein Vergnügungsausflug betrachtet worden sein dürfte.

Der Curator (Kriegische oder Zustands-Vormund) von Margarethe Bapst, Johann Steinmann, war übrigens der Leiter von Ernst Vögelin's Druckerei, Vater des späteren, sehr betriebsamen Buchdruckers Tobias Steinmann in Jena. Von den Vormündern der in Leipzig zurückgelassenen Kinder Vögelin's legte übrigens der eine, der Buchhändler Henning Große, wie schon früher erwähnt, im nächsten Jahre sein Amt mit Bewilligung des Rathes nieder, „weil bißher Inn solcher Vormundschafft nichts administrirt, die kinder auch Inn der freunde Vorsorgung abwesens des Vaters gewesen, vnnd aber gedachter Groß Vrsachenn furgewendet, warumb er solcher Vormundschafftt nicht vor sein kennen". Vielleicht wurde schon damals Henning Große nachgeredet, daß er dem Calvinismus zuneige, so daß er es für gerathen hielt, seine Beziehungen zu dem geflüchteten Vögelin abzubrechen; vielleicht veranlaßte ihn aber auch dazu der ehrenhaftere Grund, daß er sich außer Stande sah, den Folgen der Machinationen des Bürgermeisters Hieronymus Rauscher, des Günstlings des Kurfürsten August, entgegenzuarbeiten. Rauscher hatte dahin gestrebt, die Druckerei Vögelin's durch Gewalt oder Pression in seinen Besitz zu bekommen und seine Druck- und Verlagsthätigkeit mit einem Druck „in odium Calvinistarum" zu beginnen. Seine Erben suchten sich in dem unrechtlich erlangten Eigenthum zu erhalten.

### 3. Margarethe Babst als „weise Frau".

Aus dem Vertrage, welchen im Jahre 1543 Valentin Bapst und seine Frau mit ihren „Verlegern" über die Erweiterung und Förderung ihrer Druckerei abschlossen, klingt uns ein so gemüthvoller und frommer Ton entgegen, daß es doppelt überrascht, nach 30 Jahren die Wittwe in dem Rufe einer „weisen Frau", wenn nicht gar einer Zauberin, zu finden. Wenn gleich das betreffende Actenstück vorwiegend culturhistorisch, als Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens, von Interesse ist, so theile ich es dennoch hier mit, weil es doch auch zugleich eine keineswegs gleichgültige Episode aus der Geschichte einer bedeutenden Buchdruckerfamilie bietet. Das vom 28. August 1573 datirte Urfrieden-Protocoll lautet:

Walpurg Hansen Kölers aufm Joachimsthale eines Buchdrückers, welcher Irem Bericht nach vor dieser Zeit Inn M. Ernesti Vögelins vnd Johan Rambaues Drückereyen alhier gearbeitet, Weib, Ist vf Marthen Christoff Bergers, Wolfen Seidels gewesenen

Hoffmeiſters weibs beſchuldigung geſtern zw gefengknus gezogen, Das ſie Jr verſchienener Zeit ein Holtz von eim Schrein vnd Kolen gegebenn, beides Inn ein Hünerneſt zulegen, So ſolte eine Henne vf einmal Zwey Eyer legen, Item das ſie Jr auch ettwas Inn ein Tüchlein gebracht, Mit anzeigunge, Das Jr ſolches die alte Babſtin ſchicke, Solte es Inn Kueſtall hengen, So würde eine Kue ſouil als ſonſten zwo Kue Milch geben, vnd dafur vf die alte Babſtin einen Rock vnd ein Tuch gefordert, welches ſie Jr auch beides gegeben, Nachmals ſei ſie wieder zu Jr kommen, vnd geſagt, die Babſtin laſſe Jr anzeigen, Das Inn gedachtes Wolfen Seidels Keller vnder der Treppen ein groſſer Schatz, beneben einer guldenen Ketten, vnd einem Petſchirringk liege, Welchen Jr Jr Kindt von dreien Jharen bringen ſolle, Dartzu Jr müſſen keuffen einen neuen Beſen, vnd einen Orths thaler vnd einen Schreckenberger geben, Die hat ſie wollen werffen, das ſie zum Schatz keme. Vnd do ſie mit dem Beſen gekart, vnd einen Heller gefunden, hette ſie Jr denſelben gegeben, Jhn zw Jrem gelde zulegen, vnd andere mehr ſeltzame Poſſen vnd hendel furgegeben, Vnd ſie damit wol vmb Dreiſſigk thaler gebracht, Dann ſie Jr alleine Zehen thaler an gantzem Gelde zugeſtalt, ohne Butter, Keſe, Eyer vnd anders mehr, Desgleichen hat ſie auch Ortha, Simon Kannengiſſers von Torgaw Tochter, der Hans Zickelin alhier Magdt, betrogen Das ſie Jr vertroſtunge vnd Zuſage gethan, Jr einen hubſchen reichen Jungen geſellenn von Pegaw zufreien, vnd darauf von Jhr Zwo vnd eine Vierthelelle ſchwartz Bubenſammat, Funfvierthel Leberfarben Vorſtadt, ein halb Loth Seide vnd einen thaler empfangen, Wiewohl ſie nuhn geſtern vnd heute vor Gerichten freiwillig bekant, Das ſie ſolches vaſt dermaſſen kegen Jhnen beiden furgegeben, Vnd das Jenige wie gemeldet von Jhnen empfangen, So hat ſie doch daneben geſchworen, Gott ſolle ſich nicht vber ſie erbarmen, Wo ſie deren eines machen vnd zuwege bringen könne, Das ſie ſichs aber alſo kegen Jhnen vernehmen laſſen, Dartzu habe ſie Jre groſſe noth vnd armut gedrungen, Dann Jr Mann von Jr gangen, vnd ſie mit dreyen lebendigen Kindern alhier verlaſſen, Mit erbietunge, ſich mit Jhnen beiden vmb das Jenige, was ſie von Jhnen bekommen, zuuortragen, vnd ſei zufrieden, Das die Magdt den Sammat vnd Vorſtadt, ſo ſie Knütteln dem Weißgerber verſatzt, mitler weile zu ſich löſe, Desgleichen die Hofmeiſterin die zehen ſtück Zien, darauf Jr Valten Döringk Sechsvndzwanzigk groſchen geliehen, zu ſich nehme, vnd zugeſagt, dakegen Jr nach negſtkünftigem Leipzigiſchen Michaelismarckte Acht gulden zugeben, Mit angeheffter ausdrücklichen erclerunge, Das Jr die alte Babſtin nicht alleine das geringſte, wie oben erzelet, nicht beuolen, ſondern ſie habe ſie auch die Zeit Jres lebens nie geſehen, vnd es nurt alles alſo

von Jr ertichtet, So ist vf eines Erbarn Raths beuhelich, sie heutiges tages dergestalt des gefengknusses wiederumb entlediget, Das sie Jm Vhrfriden ausdrücklichen geschworen, die Stadt Leipzigk vnd derselben Gericht vnd Weichbildt hinfort zumeiden, vnd nicht wieder zuberüren noch zubetreten, Vnd ist darauf alsbalt durch einen Knecht vbers Weichbildt gewiesen, Es seindt Jr auch zwei Weiber zugegeben worden, welche mit Jr biß kegen Schkeuditz gangen, damit sie Jre Kinder vnd gerethlein mit weggebracht, Vnd ist Jr auch ein halber gülde zw Zerung gegeben, auch denn Weibern aus den Gerichten gelohnet worden, Vnd hat surgegeben, Sie wolle sich zw Halle bei Jrem freunde Hern Balthasar Wagnern daselbst Predigern, eine Zeitlangk vfhalten, Act. den 28ten Augustj Ao. 73.

Wenn nun auch die Verläumderin in vorstehendem Urfrieden die alte Frau Bapst vollkommen exculpirt, so ist die Leichtgläubigkeit der beiden Geschädigten doch nur dann einigermaßen verständlich, wenn die Verläumdete schon im Gerede stand, so daß derartiges von ihr geglaubt wurde; ersteres aber könnte wohl der Fall gewesen sein. Hans Köhler hatte bei Ernst Vögelin in Arbeit gestanden, so lange er unverheirathet war jedenfalls in seinem Hause gelebt, konnte also Kenntniß von den Familienverhältnissen erlangt gehabt haben. Die Beziehungen Vögelin's und seiner Kinder zur Schwieger- und Großmutter müssen aber gestört gewesen sein. Ist es schon auffällig, daß in der Correspondenz Vögelin's mit seinem Schwager, dem Unterstadtschreiber Johann Krauß, und mit seinem Geschäftspersonal wegen der Unterbringung und Versorgung seiner Kinder nach seiner Flucht von Leipzig — sie befindet sich, aus meinen Sammlungen stammend, in der Bibliothek des Börsenvereins — der Großmutter ganz und gar nicht gedacht wird, so prägt sich ein Zerwürfniß innerhalb der Familie später auch deutlich genug darin aus, daß Vögelin's ältester Sohn Georg, ein Student, bei seinem Tode im Jahre 1592 testamentarisch den Unterstadtschreiber Mag. Erasmus Ortlobius mit Uebergehung aller seiner Verwandten zum Universalerben einsetzte. Nur in Folge gütlichen Vergleichs erlangten Margarethe Bapst und ihr jüngster Sohn Georg eine kleine freiwillige Abfindung seitens des Testaterben. Sollten die confessionellen Zwistigkeiten jener Zeit auch Zerwürfnisse in die Familie des standhaften Reformirten Ernst Vögelin getragen haben?

### 4. Friedrich Vögelin.

Von den fünf Söhnen Ernst Vögelin's widmeten sich drei, Valentin, Philipp und Gotthard — der letztere erst nach Vollendung seiner Studien — dem Buchhandel; ob die Druckerei, trotz der Fortführung der Druckerfirma, je wieder in ihre Hände zurückgelangt ist, ist mir bei der theilweisen Unklarheit und Verworrenheit der zahl-

reichen Documente über die Gesellschaftsbeziehungen Ernst Vögelin's zu dem Baumeister (Rathsherrn) Georg Roth und über den angeblichen Verkauf derselben durch letzteren an Kurfürst August, bez. an den Bürgermeister Hieronymus Rauscher, mehr als zweifelhaft geblieben. In der Auseinandersetzung der Brüder unter einander nach eingetretener Mündigkeit aller ist nur von dem Buchhandel und dem Grundbesitz, nicht aber von der Druckerei die Rede.

Der älteste Sohn Georg war, wie oben erwähnt, im Verlauf seiner Studien gestorben, der fünfte (aber nicht jüngste) Friedrich hatte sich der Goldschmiedekunst gewidmet, scheint aber ein Thunichtgut gewesen zu sein, schlimmer noch als Philipp, der bei seinem Schneider Geld lieh und Kleider auf Borg entnahm, diese aber zum Theil an die Frau des Buchdruckers Zacharias Bärwald verpfändete. Friedrich verschleuderte sein Erbtheil, das in der von Valentin geleiteten Buchhandlung stand und in Jahresterminen von je 100 Gulden abzutragen war, durch Vorwegverkauf der Tagzeiten. Er hat möglicher Weise ein schlimmes Ende genommen, denn im Jahre 1595 belangte ihn Hans von Zschirn auf Hermannsdorf wegen der an seinem Sohne Georg Heinrich „begunstenn vnnd begangenen Mordthatt vnd Enttleybung" und bestellte auch am 3. October 1595 die für die Einleitung des peinlichen Processes erforderliche Caution durch zwei in Leipzig grundangesessene Bürgen. Ob dieser Proceß in der That einen schlimmen Ausgang für Friedrich Vögelin genommen hat, oder ob nur sein Tod ihn vor weiteren üblen Folgen bewahrte, bleibt allerdings zweifelhaft. Am 14. Mai 1596 bestellt der Uhrmacher Georg Wild Wolf Große zum Bevollmächtigten, „seinetwegen in Friedrich Voglini Verlaßenschafft, wan die eröfnet, eine schlagende Vhr so ermelter Vöglinus von Jhme bekommen abzufordern". Ueber das Schicksal dieser Verlassenschaft finden sich keine Nachweise.

### 5. Lorenz Finckelthaus als Raufbold.

Es kann wohl kaum ein drastischerer Beleg für die Derbheit und Ungebundenheit der Sitten des 16. Jahrhunderts geliefert werden, als durch den Nachweis, daß selbst Männer, in den angesehensten Stellungen befindlich, nicht frei von den Schwächen der Zeit waren. So finden wir denn auch den ehrsamen Buchführer Lorenz Finckelthaus, späteren Rathsherrn und würdigen Stadtrichter von Leipzig, den Stammvater zweier Generationen berühmter Leipziger Juristen, im Jahre 1565 in eine Rauferei verwickelt, die auf einer Lustbarkeit im Hause eines reichen Kaufherrn entstanden war. Unter den Einnahmen von Bußen im Kummerbuch des betreffenden Jahres heißt es:

> Gorge rab, gorge scherls vetter, vrban vlrich, Nickel goritz, Das die mit Jhrer geßelschafft ihn Caspar schelhammers hauße mumen komen, Darinnen ein schlahen entstanden, der Wirth, Lorentz

Finckelthaus, baſtian Cunrad, vnd alle zugleich theil daran gehabtt, haben zu Straff geben 35 thll. t(hu)t 40 fl.

Ob die die Schlägerei anſtiftende Geſellſchaft — alle Betheiligten gehörten den reichſten und angeſehenſten Leipziger Familien an — zu den Geladenen gehörten, oder ſich bei Caspar Schelhammer nur aus Anlaß einer Faſtnacht-Maskerade eindrängten, iſt nicht erſichtlich; dem Eintrag iſt kein Datum beigefügt. Die Strafe iſt, nebenbei bemerkt, ſehr hoch bemeſſen. Der betheiligte Georg Rabe kann übrigens nicht, was ich früher glaubte annehmen zu dürfen, der etwa zur Meſſe anweſende Frankfurter Buchdrucker dieſes Namens geweſen ſein. Zahlreiche ſpäter vorkommende Einträge der Leipziger Gerichtsbücher erweiſen ihn als einen Leipziger Kaufherrn.

### 6. Von Jacob Apel's des Jüng. Hochzeit.

In die ähnliche Kategorie collegialiſcher Liebenswürdigkeiten gehört auch die „Unluſt", welche der Brodneid zweier Buchdrucker auf Jacob Apel's des Jüng. Hochzeit erregte. Das Contractbuch des Jahres 1588 ſagt darüber:

> Nachdem den 17ten Aprilis vf Jacob Appels Buchfuhrers hochzeit Abraham Lamprecht (i. e. Lamberg), Hanſen Beyern mit etlichen Scheltworten vbergeben vnd Iniuriret, Als hat fur den Gerichten Lamprecht ſich heutiges tages erkleret, das ſolchs aus vbrigen Drunck vnd calore iracundiae geſchehen, in dem Beyer Jhn die Orationes Intimationes vnd andere Materien, ſo zur zeit in ſeiner Druckerey gedrücket worden abgeſpannet, Wuſte aber ſonſt nichts dan alle ehr lieb vnd guts von Jhm, vnd Jhn vmb vorzeihung gebeten, Dadurch angezogene Iniurien aufgehoben, vnd mehrgemelten Beyer an ſeinen Ehren vnd gutten nahmen im geringſten nicht nachteilig ſein ſollen, das zur nachrichtung anhero Regiſtriret, Act. 22ten April: 88.

Hans Beyer hatte ſeiner Zeit die nur aus einer einzigen Preſſe beſtehende Druckerei Johann Martorff's erheirathet, Abraham Lamberg die weſentlich bedeutendere Johann Rhambau-, dann Georg Deffner'ſche. Beyer ſcheint die ſeinige durch Energie und durch den glücklichen Betrieb des Buchhandels weſentlich in die Höhe gebracht zu haben und hatte Lamberg gerade die einträglicheren Arbeiten, die Accidenzen, „abgeſpannt". Beyer könnte dieſes „Abſpannen" leicht durch beſondere Beziehungen zu den Univerſitätskreiſen erzielt haben; er war der Sohn eines Pfarrers in Frankenberg und dürfte ſonach eine höhere Vorbildung genoſſen haben, als die meiſten Buchdrucker jener Zeit; vielleicht hatte er ſogar in Leipzig ſtudirt. Dies wäre um ſo eher anzunehmen, wenn er identiſch iſt mit dem „Famulus" Johann Beyer Ernſt Vögelin's, den dieſer 1573 zum heimlichen Vertrieb der Exegeſis nach Wittenberg geſandt hatte. Nach Vögelin's

Aussagen muß dieser Famulus studirt gehabt haben („nicht in Pforte"). Unser Johann Beyer erlangte das Leipziger Bürgerrecht am 7. April 1574.

Abraham Lamberg gelang es übrigens wohl erst später, sich mehr emporzuarbeiten. Der Meßkatalog, den er wiederum beinahe Henning Große „abgespannt" hätte, und der Verlag der den Frankfurter Meßrelationen nachgebildeten Leipziger gleichartigen periodischen Schrift förderte ihn sicherlich wesentlich. Seinem mit den ihm zustehenden Zuschußexemplaren seiner herzlich schlechten Druckarbeiten und dem commissionsweisen Vertrieb des Verlages seines Stiefsohnes Johann Rhambau in Görlitz eröffneten Sortimentshandel suchten die Leipziger Buchhändler unter Henning Große's Führung später vergeblich entgegenzutreten.

### 7. Zwei würdige Hausväter.

Unter den Urfrieden des Jahres 1559 (Contractbuch von 1558 f. 41 v.) steht der Eintrag:

> Simon findeysen, So gemohlthe Bruyffe vnder dem Radthhausse feyll hatt, Ist gesencklichen Eynngetzogen, vmb das Ehr mitt Jhergen Hantzen An Eynnen Sonnabendt, den gantzen dag vffn birgkeller, bis man zugeschlossen gespieldt, vnnd die gantze nachtt In Seynnen Hausse Auch gespildt, vnd doll vnd fuell gewest, Hatt Angelobt fuerdt Anne mitt Jne nichtt meher zuspillen vnd Ist vff Eynen vrfriden loes geben, geschen 17. Jenner Anno 59.

Ueber seinen würdigen Spielgenossen, den Buchdrucker Georg Hantzsch, sagt die gleiche Quelle (Contracte f. 51 r.):

> Jeorge Hentzs Buchdrugker Ist gefencklichen Eyngetzogen das Ehr gespieldt, gesoffen, vnd Sich vbell gehalden, weyll Er Aber Angelobt, bey Seynnen treuen vnnd pflichten, vnd warhen wortthen, Ehr wolle Sich bessern, Erlich halden, vnd mitt Seynem weybe woll begehen, vnd das spillen lassen, vnd Ist dorvff vff die Handtgelubtnus, loes gegeben, Ehr Soll nitt wiederkomen, geschen 17 Jenner Anno 59ten.

Ueberraschend ist es nun, daß nicht beiden Sündern, wie andern Gewohnheitssäusern, der Besuch der Schenken und Keller auf Zeit, oder ganz und gar verboten wurde. Die Schlußermahnung zeigt dieses Verbot Georg Hantzsch gegenüber wenigstens in drohender Perspective, falls er nämlich „wiederkommen", d. h. rückfällig werden sollte. Seine Frau, Margarethe, taugte eben so wenig wie er; sie war die Wittwe Michel Blum's des Jüng. und während dessen erster Ehe zwei Jahre lang seine Zuhälterin gewesen. Wie mit ihr, so scheint Georg Hantzsch auch mit seinen Gesellen in stetem Unfrieden gelebt zu haben; während der Jahre 1557 und 1558 ließ er nach einander drei derselben gefänglich einziehen und bestrafen, weil sie

ihn geſchmäht („geſcholten und übergeben") und „herausgefordert" hatten (sc. zum Raufen).

## 8. Aus den Kreiſen der buchhändleriſchen Kleinkrämer.

Es iſt eine auffällige und bezeichnende Erſcheinung, daß mit dem Sinken der techniſchen Leiſtungsfähigkeit des Buchgewerbes um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch — wenigſtens in Leipzig — ein Sinken des ſittlichen Niveaus im Leben ſeiner Mitglieder, eine Steigerung der unter ihnen herrſchenden Rohheit und Unſittlichkeit zuſammentrifft. Und das gilt nicht allein vom Geſellenſtande, das gilt auch von den Meiſtern und Bürgern. Die Leipziger Contract- und Urfriedenbücher wimmeln förmlich von dies beweiſenden Einträgen. Zuerſt zeigt ſich eine Beſſerung der Verhältniſſe unter den Buchdruckern, dann erſt unter den Buchbindern. Die ſchlimmſte Sippe waren aber die Kartenmacher und Kartenmaler, der wandernden Briefmaler und Briefträger ganz zu geſchweigen. Drei Beiſpiele — vielleicht zu kräftig gewürzt für den nicht für Culturgeſchichte eingenommenen Geſchmack — greife ich heraus, zwei aus dem häuslichen Leben der Kartenmacher Stephan Günther und Kilian Kaltofen, das dritte aus dem des Buchbinders, wiederholt auch Buchführer genannten Ambroſius Backofen. —

Stephan Günther, der Kartenmaler, ſcheint anfänglich ein umfangreicheres Geſchäft betrieben zu haben; das beweiſt, daß der Formſchneider Nickel Nerlich für ihn arbeitete, das beweiſt auch eine Mehrzahl von nicht bezahlten Papierlieferungen aus den verſchiedenſten Quellen. Aber eine Ueberſpannung ſeiner Kräfte muß doch dabei ſtattgefunden, ein Hauskauf (Johann Rhambau's kleines Haus im Goldhahngäßchen für 680 Gulden) ihn in Zahlungsunfähigkeit geſtürzt haben. Unfrieden im Hauſe, Liederlichkeit und wahrſcheinlich auch Trägheit ſeinerſeits müſſen mitgewirkt haben. Er, der Kartenmacher, ließ den Formſchneider für ſich arbeiten und Nerlich war es denn auch, welcher wegen einer Schuldforderung von 84 Gulden die Subhaſtation des Hauſes rechtlich erſtritt. Unehrbares Leben brachte ihn in böſen Leumund, ſein eigener Geſell Valentin Thiele (ſpäter ſelbſtändiger Kartenmacher) ſchrie ihn nächtlicher Weile vor dem eigenen Hauſe als „loſen" Mann aus und forderte ihn zur Rauferei heraus, ſeine Magd ſagte ihm nach, er ſei „ein loſes Mennchen". Valten Thiele war allerdings in ſeinen jüngeren Jahren ſelbſt ein ſauberer Patron, zu allerhand Unfug nur zu geneigt. Die Urfrieden von 1570 ſagen über ihn:

> Valten Thiel Lipſicus Karthenmahlergeſelle, Hatt Drey tage vnd Nachtt Inn der Timnitz (einem ſtrengeren Gefängniß) geſeſſen, Das als er vffn abendt bei den weibern, So Caſtaneen brathen, geſeſſen, geldt zu biehr geben, vnd mit Jhnen gezecht, ſehr ge-

fluchet vnd geſcholtten, vnd Dato vervrſriedet loßgelaſſen wordenn Act. den 20. Octob. A°. 70.

Gerüchte und Gerede über Stephan Günther hatten ſo überhand genommen, waren ſogar auswärts auf dem Handwerk ſo verbreitet, daß es 1571 zur Erhaltung des äußeren Scheines ſeiner Handwerkerehre zu einer gerichtlichen Verhandlung kam, die aber — wie gewöhnlich bei Injurienklagen — kein eigentliches Reſultat ergab. Der Geſell Leopold Auer von Wien hatte das auswärts verbreitete Gerücht weiter getragen, Günther „habe ſein Köchin ein Kindt gemacht, vnd mann werde Jhn derwegen mit Gertenn ausſtreichenn". Wohl ſeiner Schulden halber war er im Jahre 1574 durchgebrannt; 1578 findet er ſich aber wieder in Leipzig, ſchwerlich jedoch ſein Handwerk von neuem betreibend, anſcheinend nur für Lohn (als Schloſſer?) arbeitend, vielleicht gar im Dienſte ſeiner eigenen Ehefrau Dorothea. Jm Jahre 1578 gelobt dieſe nämlich bei Gelegenheit eines Vergleichs wegen eines Schuldpoſtens an den Rathsherrn Hans Grünewald an, „ſo lange er bei Jr bleiben vnd arbeiten wirdet, alle obbeſtimbte Merckte Drei gulden von ſeinem lohne bei den Gerichten zudeponiren".

Dieſe ſeine Eheſrau ſcheint wenigſtens arbeitſamer geweſen zu ſein, als er und ſich durch den üblichen Nebenbetrieb der Schankwirthſchaft ſortgeholfen, aber ebenfalls im übelſten Leumund geſtanden zu haben. Zunft- und Brodneid mögen allerdings wenigſtens zum Theil dabei mitgewirkt haben. Die Urfrieden des Jahres 1575 bringen folgenden Eintrag der Ahndung urwüchſiger Derbheit:

Sabina Baſtian Ehrentrauts tochter Chilian Kaltoſens Magdt vnd Adlich Baltaſar Engelſchmidts zu Vmmerſtadt tochter, Leonhardt Engelſchmidts Jres Brudern Magdt, haben etliche ſtunden Jm Gegitter am Rohrkaſten, vnd eine Nacht Jnn eim Gewelbe geſeſſen, Darumb Das Sabina Jres drecks Jnn einen Krugk gefaſſet, vnd denſelben Stephan Günthers weibe, Jnn deme ſie geſte gehabt, an die Hausthüer gehangen, Vnd das Meidlein Adlich, Das es Jr zu ſolcher Schellmerei geleuchtet, Vnd ſeind heut vervhrfridet wider loſgelaſſen worden Act. den 13ten Decembris A°. 75.

Jm häuslichen Leben des hier erwähnten Kartenmalers Kilian Kaltoſen ſah es womöglich noch ſchlimmer aus. Stephan Günther und Valentin Thiele hatten im Jahre 1573 ſeinen Bruder Hans, ebenfalls Kartenmaler, denuncirt: er habe zwiſchen Kilian und ſeinem Weibe Eliſabeth Unfrieden angeſtiftet. Jhm wurde auferlegt: „Das er ſich deſſen hinfort enthalten, vnd von ſeinem Bruder ſich begeben ſol." Mägdeklatſch ſpielt zwar bei den Reibereien der verſchiedenen Kartenmaler unter einander eine nicht unweſentliche Rolle; aber er gewinnt doch durch einen derartigen, ſogar etwas zweideutigen Eintrag einen gewiſſen Hintergrund. Frau Eliſabeth Kaltoſen muß doch

wohl ſehr übel beleumundet geweſen ſein — für ihre Zankſucht ſpricht auch ein Vergleich vom Jahre 1581 —, denn zwei Urfrieden vom Jahre 1578 lauten mehr als bedenklich:

Anna Caſpar Rieſen von Zwickaw Tochter hat Chilian Kaltofens Cartenmahlers weib offm offentlichenn Marckte eine Hure geſcholten, Derwegen, vnd dieweil ſie Jr vnrecht gethan, Iſt ſie andernn mutwilligenn Geſinde zur abſcheu, eher geſtern zu gefengknus gezogen, vnd in demſelben desgleichen heutiges tages, vngefehrlichen zwo Stunden im rothen Gegitter gehorſam gehalten, vnd verwhrfridet wieder loßgelaſſen, hat ſich freiwillig erboten, es hinfort nicht mehr zuthun, Act. den 8ten Decembris, A° 78.

Barbara Simon Wintermans eines Bergkmannes zu Leßnitz Tochter, hat Jre fraw, Elizabeth Chilian Kaltofens weib mit allerhandt frechen, vnfletigen Ehrenrürigen wortten vbergeben, Auch vnder andern geſagt, Alle Megde, wenn ſie Huren geweſen vnd Weiber würden, So wolten ſie die frombſten ſein, Vnd wenn Jr auch an der Stirn geſchrieben ſtunde, wie ſie es getrieben, weil ſie vor eine Magdt gedienet, So würde ſich befinden, Das ſie die gröſte Hure in der Stadt geweſen, Welcher wort, vnd das ſie Jr auch nicht ferner dienen wollen, ſie geſtendig geweſen, Iſt der wegen Jr zue ſtraffe, auch andernn mutwilligen Geſinde zum Exempel vnd abſchew, in das rothe Gegitter am Röhrkaſten Funf ſtunden lang geſtanden, vnd verwhrfridet wieder loßgelaſſen worden, Act. den 29ten Decembris, A° 78.

Dieſe Aeußerungen erſcheinen bedenklich betreffs der allgemeinen ſittlichen Zuſtände in den Kreiſen der kleineren Handwerker. Da ſie aus rachſüchtigem Gemüthe entſprangen, wäre ihre Beweiskraft allerdings zweifelhafter Natur. Aber überzahlreiche Einträge in die Contract- und Urfriedenbücher betreffs der Vergleiche und Ahndungen wegen fleiſchlicher Vergehungen und offen begangener Unfläterein, die Nachweiſe über die haarſträubende Anzahl der freien und fahrenden Dirnen — truppweiſe „zuſammengekoppelt" wurden ſie von Zeit zu Zeit aus der Stadt „gepaukt" (d. h. unter Trommelſchlag um den Markt herum hinausgetrieben) — beweiſen, daß der öffentliche Sittlichkeitszuſtand der guten alten Zeit wohl eher ein ſchlimmerer war, als der der Jetztzeit.

Die thatſächliche Beſtätigung ſolchen Mägdeklatſches bietet ſich in Anna, der Eheſrau des Buchbinders Ambroſius Backofen. Sie entſtammte der Buchbinderfamilie Ficker; ihr Großvater Georg und ihr Vater Andreas waren nicht unbedeutend am Buchhandel betheiligt geweſen und auch ihr Ehemann vertrieb wenigſtens ſpäter Briefe und Kalender, ſtand ſogar mit Nicolaus Baſſe in Frankfurt a. M. in Verbindung, während ſie ſelbſt einen Handel mit Kramwaaren und einen Bierſchank beſeſſen haben muß. Wie es in

letzterem zugegangen sein mag, deutet eine Notiz vom 28. December 1569 unter den Urfrieden an:

> Anna Brosien Backofens weib Ist eingetzogen vnd hat eine Nacht gesessenn, Das sie abwesende Jres Mannes Studenten vnd andere verdechtige Personen bei sich gehabt, vnd mit Jhnen gezecht ꝛc. Vnd dato vf gewohnlichen Vhrfrieden wieder loßgelassenn, Act. den 28ten Decembris (1569).

Der Verkehr bei ihr war so anstößig geworden, daß ihr am 10. Juli 1570 anbefohlen wurde, bis zum 15. d. M. ihre Miethwohnung zu räumen, widrigenfalls „Jr Jhr gerethe auch herauß gesetzt werden" sollte.

Gleichzeitig benutzte der Rath die passende Gelegenheit, sich auch ihres Ehemannes vorläufig zu entledigen, denn unter dem 15. August 1570 heißt es:

> Brosius Backoffen Ist den 4ten bitz eingezogen vnd biß daher gesessenn, Das er vngefehrlichen vor Dreyvirtel Jahren Als er Thobias Spiegeln vffm Rathause alhier, vor der Gehorsamstuben bewachet, sein weib mit einem Brothmesser Inn ein Arm geworffenn, vnd verwundet, vnd also dardurch Eines Erbarn Raths Freiheitt des Orths gebrochen, vnd Ist Jhme zu deme Dato durch den Hern Richter aufferlegett, Hatt auch Im vrfrieden Ausdrucklichen geschworen, vff den 19ten Huius sich aus der Stadt vnd gedachts Raths gerichten vnd Weichbilde zubegeben, zu wandern, vnd dieselben von solchem Neuntzehenden Monats tage anzurechnen Ein Jahr nicht wieder zuberuren noch zu betretten, sondern gentzlichen zumeiden, Act. den 15ten Augusti Ao 70en.

Die einjährige Wanderschaft scheint Backofen's heißes Blut gekühlt, dem Ehepaare zur Läuterung gedient zu haben. Ein tolles, wüstes und rohes Vorleben scheint im Kreise des ehrsamen Handwerkerstandes ja auch etwas geradezu Gewöhnliches gewesen zu sein. Nach Backofen's Rückkehr nach Leipzig finden wir seiner noch vielfach erwähnt, aber nicht mehr in so bedenklicher Weise. Er wird sogar zur Führung von Vormundschaften berufen.

---

Manchem Leser werden diese Mittheilungen vielleicht überflüssig, wohl gar nicht hierher, vielmehr in eine Culturgeschichte gehörig erscheinen. Aber zum Licht gehört auch der Schatten, zu der Geschichte des Buchhandels auch die Kenntniß der socialen Stellung der einzelnen Kreise des Buchgewerbes, des Lebens und Treibens seiner Glieder, nicht nur im Guten, sondern auch im Bösen. Ich betrachte es als ein Glück, daß ich in den Leipziger Acten ein so reiches, wie Dr. Oscar Hase es bezeichnet: pathologisches Material — und es bietet noch vielfach Ausbeute — für die Kenntniß der socialen und wirthschaftlichen Zustände des Leipziger Buchgewerbes aufgestöbert

habe. Ich glaube, daß meine neueſten Mittheilungen nicht unweſentlich zu einer genaueren und ſicherern Kenntniß der Lage und der inneren Verhältniſſe des Buchhandels beigetragen, altherkömmliche Vorſtellungen berichtigt haben.

---

## Zum Vögelin-Kopf'ſchen Streit.

Von Albrecht Kirchhoff.

Im 2. Bande meiner Beiträge (S. 110. 111.) habe ich nach P. Wigand's Wetzlariſchen Beiträgen für Geſchichte und Rechtsalterthümer. 3. Heft. S. 239. 240 bei Gelegenheit der Erörterung der Honorarverhältniſſe des Rechtsſtreites zwiſchen Valentin Vögelin in Leipzig und Peter Kopf in Frankfurt a. M. vor dem Reichskammergericht wegen des Verlages eines dickleibigen juriſtiſchen Werkes des Dr. Joachim Gregorius gedacht; auch Kapp hat in ſeiner Geſchichte des Deutſchen Buchhandels (S. 315) den betreffenden Fall mitgetheilt. Wie faſt die Regel bei derartigen Proceſſen, ſo bieten auch bei dieſem die Acten keinen Abſchluß, ganz ähnlich wie bei den Rechtsverfahren vor der ſächſiſchen Bücher-Commiſſion. In den meiſten Fällen erlahmte wohl die Opferwilligkeit der Kläger, zweck- und ausſichtslos Koſten und Sporteln zu bezahlen. Zu jenem Vögelin-Kopf'ſchen Streit findet ſich nun merkwürdiger Weiſe der Abſchluß in den Leipziger Contractbüchern. Dr. Gregorius verglich ſich direct mit Gotthard und Philipp Vögelin, den Erben Valentin's, und begnügte ſich mit dem geringeren Honorar. Die drei Einträge darüber lauten:

In ſtreitigen ſachen Hanſen Rotheubten Klegern an einem, Valten Vögelin beklagten anders theils, das von D. Joachim Gregorio zu Magdeburgk ihme Rotheubten zugeſchickte verſiegelte Packet, darinnen geſchriebene Materie ſein, vnd von dannen Peter Koppen nach Franckfurdt am Meyen zugeſchickett werden ſollenn, Aber von beklagtes Vögelinj Diener, von ihme dem Rotheubt, laut ſein des Vögelinj eigenen Bekentnuß abgefordert wordenn, zu dem ende, das daſſelbe forderlichſt beſtellet werden ſoltte, Welches aber bißher verblieben, belangende, Iſt dieſer beſcheidt geben, Das beklagtter innerhalb viertzehen Tagen das Buch, Inmaſſen es von Rotheubten ſeinem Diener zugeſtellett, einem Jedern zu ſeinen rechtten, in die gerichtte antwortten ſoltte, Actum den 20. Februarij, Ao. 95.

Nachdem nechſt den 20. Februarij zwiſchen Hanſen Rotheubten, vnnd Valentin Vögelin ein Abſchied ergangen, dieſes inhaltts, Das beklagter Vogelinus das ſtreitige geſchriebene Buch einem ieden zu ſeinen rechten in die Gerichtte antwortten ſolte, Als hat ſolchem zu folge gedachter Vogelinus angeregtes buch mit ſeinem Petſchafft verſiegeltt eingeleiſt (sic), Doch dergeſtaltt, das ſolches Buch, ſo lang bis ausgefurett wurde, wer es behalttenn, in den Gerichten

bleiben ſoltte, Neben dem hat Vogelinus auch berichtett, ob wol Hans Rotheubtt mehrerwehntes buch ihme dermaſſen, wie es von D. Joachimo Gregorio verſiegelt geweſt, zugeſtellett, er es aber eroffnett, ſo were doch durchauß nichts dauon kommen, wie er denn zu Jeder Zeit darfur ſtehen vnd hafften woltte, Actum den 5. Martij Ao. 95.

Zu wiſſen demnach der Ehreueſte Acht vnd hochgel. h. D. Joachim Georgius (sic) von Prietzen (Treuenbrietzen) an die E. Gerichte alhier geſchrieben vnd in denſelben ſchreiben (in loculo 97 mitt litera A. bezeichnet befindlich) ſich erklerett, Das Er, ſowohl als Peter Kopf zu Frangfurt am Meyen, mitt den Vogelinen gebrüdern, ſich des deponirten buches halben alhie genzlich vnd zugrunde vorglichen vnd vortragen, auch gebetten, das Jhnen ſolches, kegen erlegung 50 fl. vnd eines reuerſes wegen 15 exemplaria desſelben moge geuolget werden, Als iſt demſelben zu willen, gegen erlegung der 50 fl. vnd des begerten reuerſes der 15 exemplaria, beruhrtes buch den Vogeliniſchen geuolgett vnd zugeſtellett worden, Act. den 3. Nouemb. Ao. 97.

Da die Differenz zwiſchen Valentin Vögelin und Peter Kopf beſtand, ſo iſt es nur befremdlich, daß gerade erſterem das Packet mit dem Manuſcript zur Beförderung übergeben worden war. Es geſchah wohl nur, weil die Firma Vögelin ſicherlich zu den regelmäßigſten Beſuchern der Frankfurter Meſſe zählte.

---

## Noch einmal der Leipziger Meßkatalog.

Von Albrecht Kirchhoff.

In meinen Mittheilungen zur Geſchichte des Leipziger Meßkataloges in früheren Bänden des Archivs hatte ich es bei Gelegenheit des Streites zwiſchen Henning Große und Abraham Lamberg als auffällig bezeichnet, daß der Antrag auf Beſchlagnahme von Große's Katalog von der Univerſität ausgegangen ſei, da doch dem Rathe die Executive in Preßangelegenheiten zuſtand. Die Erklärung hierfür ergiebt ſich aus dem nachſtehenden Document des Rathsbuches von 1599:

Nachdem Herr Henning Groß beneben ſeinem Sohne Friederichen, ſich beides in ſchriften, vnd dan auch mündtlichen vber Abraham Lambergern Buchdruckern alhir Clagende beſchweret, Das Ehr ſich ihren habenden vnd vor dieſem erlangten Furſtlichen Sechſiſchen general Priuilegiis zugegen, vnd wieder, den Catalogum dere vf iungſt vorſchiener Franckfurter Faſten Meße aufs neu außgegangenen bucher aufzulegen, vnd mit furwendung, Als ob ehr darauf specialiter priuilegirt vnd befreihet, in Druck zugeben, vnnd ferne zuuorkaufen vnd zuuorhandeln, vnderfangen hette, Derowegen geſucht

vnd gebeten, ihnen Erſtlichen zu edirung des gerumbten Special Privilegij anzuhalten, Dann auch ferner gebuhrlichen Vorordnung vnd Vorſehung hierin zuthun, Als hat ein Erbar Rath die Parteyen beiderſeits zue Vorhör vorbeſcheiden, vnd auf Clage, gethane Antwort vnd nach notturftigen eingenommenen berichte, ihnen endtlichen dieſen beſcheidt gegeben, Weil beclagter ſein special Priuilegium, ſo ihme der Durchlauchtigſte vnd Hochgeborne Furſt vnd Herr, Herr Friederich Wilhelm, Hertzogk zu Sachßen Vormundt vnd der Chur Sachßen Administrator, Vnſer gnedigſter Herr, auf ſein vnderthenigſtes suppliciren, am Dato Torgau den 24. Martij dieſes inſtehenden 99. Jahres, gnedigſt mitgetheilett, exhibiret vnd furgeleget, vnd daraus ſoviel zu befinden geweſen, Das Beclagter vnder andern in specie, auch alle Franckfurtiſche Meßen, einen Catalogum derer bucher ſo daſelbſten vnnd zu Leipzigk außgehen, zudrucken gnedigſt befreihet vnd priuilegiret, Das Beclagter demnach bey ſolchem angeregtem Special Priuilegio noch zur Zeit billich gelaſſen, geſchutzet vnd gehandhabt werde, Clegere auch ihme daran keine Hinderung noch eintragk zu thun, Sondern die von ihnen albereit gedruckten Exemplaria bemelten Catalogi librorum Beclagten zu nachtheil zuuorkauffen ſich enthalten ſollen, Es könte dan Clagender Henning Groß von Ihr. F. Dchl. eine gnedigſte interpretation vnd erclerung zuwege bringen, Das in der generalitet ſeiner habenden angezogenen vnd ihm gnedigſt mitgetheilten priuilegien, Auch der ſtreitige Catalogus librorum begriffen, vnd zuuorſtehen ſey, Darauf als dan ferner Vorordnung gethan werden ſoll, Zu Vhrkundt iſt ſolcher Abſchiedt zu registriren vnd dem Rathsbuche einzuuorleiben beuholen, Actum den 17 Aprilis Ao. 99.

Hiernach waren alſo zunächſt Henning und Friedrich Große auf Grund ihres General-Privilegiums klagend aufgetreten. Der Rath aber faßte die Bedeutung deſſelben in verſtändigerer Weiſe auf, als es oft genug ſeitens der Behörden geſchah; er erließ — wenn er auch davon abſah, auf Grund des Lamberg'ſchen Special-Privilegiums eine Confiscation des Große'ſchen Kataloges zu verfügen — zunächſt und bis zu authentiſcher Interpretation jenes General-Privilegiums dennoch ein Vertriebsverbot. Lamberg hob übrigens auch ſchon bei ſeiner perſönlichen Vernehmung hervor, daß ſein Katalog kein einfacher Abdruck des Frankfurter ſei, ſondern auch die nur in Leipzig zur Meſſe gebrachten Bücher mitenthalte.

Die Anfänge ſeiner Verlagsthätigkeit ſcheinen ihm übrigens kleine finanzielle Verlegenheiten bereitet zu haben. Unter dem 4. Januar 1599 heißt es im Contractbuch:

Abraham Lamprecht geſtehett Hern M. Valten Schürer Bürgermeiſter zu Plauen 87 fl. minus 3 ß, vnd gelobett itzo alſobalde 50 fl. vnd den hinderſtelligen Reſt 37 fl. vff nehren Oſtermargk zue bezahlen, Doch hatt Abraham Lamprecht dargegen vorgewendett,

Weill Er einen halben Pallen Papier nicht geſtendigk, inmaſſen Er ſolches durch des Hern Bürgermeiſters ſchreiben bezeugen wil, denſelben vff künfftigen margk an den 37 fl. abzurechnen, welches gleicher geſtallt wie in vorigen Vortrage des herrn Bürgermeiſters geuolmechtigter acceptirt vnd angenommen Act. den 4. Januarij Ao. 99.

Handelt es ſich etwa hier gar um das Papier zum Druck ſeiner Meßkataloge? Valentin Schürer in Plauen kommt übrigens auch anderweitig noch als Papierhändler, bez. Papierfabrikant vor.

---

## Die Meßrelationen Abraham Lamberg's.

Von F. Herm. Meyer.

Zu den zahlreichen Verlagsartikeln des rührigen Leipziger Buchdruckers Abraham Lamberg — er erreichte zwar Henning Große nicht, war aber, wenigſtens, was die Anzahl ſeiner Verlagsartikel betrifft, ſonſt einer der bedeutendſten Leipziger Verleger ſeiner Zeit — gehören auch deſſen Meßrelationen, die jedoch bis jetzt faſt unbekannt geblieben ſind. Die einzigen mir darüber bekannten Notizen finden ſich in R. E. Prutz, „Geſchichte des deutſchen Journalismus. 1. Theil. Hannover 1845", Seite 198—200 (Prutz kennt aber als erſte nur eine Continuation von 1620) und in dem Artikel von Albrecht Kirchhoff „Zur älteren Geſchichte der kurſächſiſchen Privilegien gegen Nachdruck (und der ſächſiſchen Cenſur). Zweiter Beitrag", in dieſem Archiv, VIII, Seite 41 und 42. Dagegen hat weder Emil Weller, der in der Vorrede zu „Die erſten deutſchen Zeitungen. Stuttgart 1872" auch ſpätere Zeiten mit berührt, noch Felix Stieve („Über die älteſten halbjährigen Zeitungen oder Meßrelationen. München 1881") Kenntniß von dem Lambergſchen Unternehmen gehabt. Dies iſt um ſo auffallender, als Stieve nicht nur die in Frankfurt, Urſel, Köln ꝛc. gedruckten, ſondern auch norddeutſche, in Hamburg und Magdeburg erſchienene Relationen verzeichnet. Ebenſowenig thun Joachim von Schwarzkopf (Über politiſche Zeitungen und Intelligenzblätter in Sachſen, Thüringen ꝛc. Gotha 1802) und C. D. von Witzleben (Geſchichte der Leipziger Zeitung. Leipzig 1860) dieſer Relationen Erwähnung, obgleich gerade ihnen der Gegenſtand beſonders nahe gelegen hätte.

Die Bibliothek des Börſenvereins iſt vor Kurzem in Beſitz einer Abtheilung dieſes Lambergſchen Zeitungsunternehmens gelangt. Der Titel lautet:

CONTINVATIO | Der Hiſtoriſchen Relation, vnd gründ-|lichen warhafften Beſchreibung, Aller gedenckwürdigen Sa-|chen, welche ſich ſeidher des jüngſt verſchienen Leipzi-|ger Michaelis-marckt dieſes 1605. Jahres hin vnd wider, in vnd | aus der Chriſten-

heit zugetragen, ſampt der Continuation der Hungari=|ſchen vnd Sieben=bürgiſchen Kriegßhändel, vnd anderer Geſchicht, ſo ſich | in Türckey, Hiſpanien, Franckreich, Niederland, ꝛc. Auch in Italien, vnd | Jüngſt im Röm. Reich, bey der ſtadt Braunſchweig biß auff | dieſen Leipziger Newenjahrsmarckt ver=|lauffen vnd zugetragen haben. | Alles mit ſonderm fleiß ordentlich verzeichnet, vnd | menniglich zu gutem vnd gefallen in Truck gegeben. |(Holzſchnitt.) Leipzig durch Abraham Lamberg, Anno 1606.

Die hier geſperrt geſetzten Stellen ſind auf dem Titel durch rothen Druck hervorgehoben. An der Stelle ſeines bekannten Signets hat Lamberg, in der unzweifelhaften Abſicht, die Aufmerkſamkeit auf die ausgelegten Exemplare zu lenken, einen — übrigens ziemlich leid=lichen — Holzſchnitt, die Darſtellung einer Belagerung, geſetzt. Ob dieſes Bild gerade auf den Inhalt der Relation Bezug haben ſoll, läßt ſich bezweifeln; vielleicht war es nur ein von anders woher ent=lehntes Cliché. Das Format iſt Quart. Der Titel iſt natürlich für dieſe Separat=Ausgabe beſonders hergeſtellt. Die fortlaufende Pagi=nirung (Seite 156 bis 222) iſt beibehalten, die Signatur aber (Aij bis Jiij) neu. Den Schluß macht ein nur für dieſe Fortſetzung berechnetes Regiſter von drei Seiten. Lamberg hatte nämlich, wie aus dem oben angeführten Aufſatze Kirchhoff's hervorgeht, die Abſicht, ein „justum volumen" zuſammenzubringen und war „zu dem ende mit einem continuo Numero ... hindurch gegangen".

Die Seltenheit wird eine Aufführung der in der vorliegenden Relation enthaltenen einzelnen Nachrichten rechtfertigen, welche zu=gleich geeignet iſt, einen ungefähren Begriff von der Einrichtung der damaligen Zeitungen zu geben.

(Seite 156:) Gefehrlicher Zuſtand von Rebellen, Türcken vnd Tartern, auch von jhrem ſchrecklichen Morden, Rauben vnd Brennen, nahend bey Wien in Oſterreich, wie auch gleichsfals in der Steyer=marck. (Aus Wien vom 8. Octobris.) (Seite 157:) Gran vom Türcken eingenommen. (Wien 9. October.) (Seite 158:) Auß Wien vom 15. Octob. Anno 1605. (Seite 159 bis 170:) Belegerung Gran, Anno 1605. Das iſt: Außführliche vnd Warhaffte Relation, was ſich jüngſt im Monat Aug. vnd September des 1605. Jahres zugetragen: Als der Erbfeind des Chriſtlichen Namens der Türck, die Hungeriſche Haupt=Veſtung Gran belägert, vnd dieſelbig, leider, entlich eröbert vnd vnder ſeine Gewalt gebracht hat. (Seite 170:) Braunſchweig vom Hertzogen belagert. — Eine Newe Armada auß Portugal, wieder die Staden in Hollandt außgeſchickt. (Aus Antorff vom 14. Octobris.) (Seite 171:) Graff Moritz erhelt ein Victori gegen den Spanier. (Seite 172:) Frantzöſiſche Zeitung. — Heiligthumb geſunden, Papſt wendet 2. Tonnen Gold auff die Bibel. (Aus Rom vom 15. Octob.) (Seite 173:) Newer zuſtand zwiſchen dem König aus Franckreich vnd dem Hertzogen von Bullion. (Lyoner Brieff.) (Seite 174:) Perſianer ſchlegt die Türcken

auffs Heupt. (Brieff aus Conſtantinopel.) (Seite 174 — das Blatt iſt auf beiden Seiten gleich bezeichnet:) Tuſcaniſcher Galeen Victori wider den Türcken. (Aus Rom vom 22. Octob.) (Seite 175:) Graupunter vnd Schweitzer halten einen Landtag zu Baden. (Aus Venedig 28. Dito.) (Seite 177:) Auß Prag vom 19. Octob. Grätz dem Türcken verkaufft. — Jeſuiter ſtifften ein new Blutbad zu Pariß, wird aber vom König verhindert. — Newe Spaniſche Armada in Irrland ankommen. (Seite 178:) Weiter verlauff in Niderland vom 21. Octob. (Seite 179:) König in Franckreich bekömpt etlich Rebellen, hat ein verſtand auff Nauarrn, Auß Lyon von 23. Oct. Anno 1605. — Wachtendonck von Staden entſetzt, Aus Antorff vom 20. Octob. (Seite 180:) Wachtendonck hart belägert von Spaniern. (Seite 181:) Papſt verehrt den Hertzog von Mantua, mit eim Hoſenbendel, Aus Rom vom 29. Oct. Anno 1605. — Hertzogen von Vrbin Sohn wird getaufft. — Specificierung der verrichtung der Tuſcaniſchen Galeen. — Venediger Gratulirten dem Babſt. (Seite 182:) Gefangne zu Mayland ledig gelaſſen. — Genueſer reformierten die Jeſuiter. — Türck vnwillig vber Spanien. (Brieff aus Conſtantinopel vom 29. September.) (Seite 183:) Spinola nimpt Wachtendunck ein. — Wie Wachtendunck eingenommen worden. (Seite 184:) Hertzog Carl auß Schweden wird von den Poln geſchlagen. (Aus Liefland.) (Seite 185:) Des Papſt Pauli V. verrichten. (Auß Rom vom 5. Nouemb.) (Seite 186:) Newe Vnruh in Franckreich. — Schweitzeriſche Landtag wird gehalten. (Meillandiſche Brieffe di 2. Nouemb.) — Des Spinolae RaubSchiff plündern ein Venediſche Naue. (Seite 187:) Ferner Verlauff mit den Potſchkaiſchen Rebellen in Vngern. (Auß Wien vom 8. Nouemb.) (Seite 188:) Von der Fridenshandlung in Vngern. (Auß Wien vom 9. Nouemb.) (Seite 189:) Das Caſtell Cracaw von Spaniſchen erobert. (Aus Cölln vom 10. Nouemb.) (S. 190:) Auß Antorff vom 11. Nouemb. Anno 1605. (Seite 191:) Auß Lion vom 6. Dito. — Von der Schweden Niderlag. (S. 192:) Von dieſer der Schweden groſſer Niderlag, auß Dantzig vom 1. Nouember. — Königlich Beylager in Poln. — Rebellen werden in der Steyermarck geſchlagen. (Auß Rackerſpurg von dem 12. Dito.) (Seite 193:) Landtag zu Preßburg. (Auß Wien vom 24. Dito.) (Seite 194:) Graneriſche Knecht Arreſtirt. — Wie Bapſt Paulus V. das possess zu S. Johan Lateran eingenommen. (Seite 196:) Aus Venedig vom 18. Dito. — Türckiſche Meerräuber thut ſchaden. (Seite 197:) Vngariſche Zeitung. (Aus Preßpurg vom 14. Nouemb.) — Die begerte Artickel der Hungeriſchen Stände. (S. 198:) Aus Wien vom 16. Dito. (Seite 199:) Weiterer verfolg in Hungern. (Seite 200:) Hertzog Vlrich von Holſtein zu Wien ankommen. — Roßwurmb vnd ſeine Diener werden juſtificiert. (Seite 201:) Mörß vom Spinola eingenommen. (Aus Antorff vom 10. Nou. Anno 1605.) — Was ſich ferners im Niederland verlauffen, zu Eingang deß Nouembers. (Seite 203:) In Flandern iſt auch nichts für gelauffen. —

Spanier vorhaben am Reimſtrom. (Seite 204:) Was ſich im Nouember ferners in Italien zugetragen. — Außgang des Schweitzeriſchen Landtags. (Aus Meyland vom 16. Nouemb.) (Seite 205:) Groſſe Tyranney des Türcken. — Vnruh in Africa. (Seite 206:) Auß Lyon vom 20. Dito. — Tartern wöllen Poln bekriegen. (Auß Dantzig vom 16. Nouembris.) — Muſcowiter Botſchafft in Poln. (Aus Crackaw vom 14. Nouemb.) (Seite 207:) Was ſich bey der Friedens Tractation in Vngern begeben. (Wien vom 30. Nouemb.) — Auß Rom vom 26. Nouemb. (Seite 208:) Verlauff zwiſchen den Graupuntern vnd Meylland. (Meyllendiſche brieff den 23. Nou.) — Der Vſkocken oder Zenger verrichtung. (Seite 209:) Birons in Spanien ankunfft. — Was die Türcken in werender Friedenshandlung fürgehabt. (Auß Wien vom 7. Decembris.) (Seite 210:) Auß dem Feldläger bey Hitweg, vom 4. Decemb. Anno 1605. — Auß Hitweg vom 5. Dito. (Seite 211:) Auß Cölln vom 17. Nouemb. 1605. (Seite 212:) Groſſe Verrätherey zu Lunden in Engellandt scoprirt. (Auß Cölln vom 8. Decemb.) (Seite 214:) Frantzoſen vnd Genueſer gratuliren dem Papſt. (Auß Rom vom 3. Decemb.) (Seite 215:) Schweitzer Landtag zu Lucern. (Meylendiſche Brieff vom Vltimo Dec.) (Seite 216:) Des Printzen von Vrbin Tauff. — Holländer vnderſtehen in Portugal einen Port einzunehmen. (Seite 217:) Spanien wird den Holl vnd Seeländern verbotten. (Spaniſche Brieff vom 24. Nouemb.) — Rebellen ſtreiffen in Crabatiſchen Gräntzen. (Auß Günß den 2. Decemb.) (S. 218:) Spinola macht ſich gefaſt wieder die Staden. (Auß Antorff vom 2. December.) (Seite 219:) Spanier thun ſchaden auffs Reichs boden. (Seite 220:) Die Friedens Tractation mit dem Türcken geht langſam fort. (Prag vom 21. Decembris.) (Seite 221:) Rebellen werden von den Bawren geſchlagen. (Auß Wien vom 21. Decemb.) — Zur Friedenstractation gute Hoffnung. — Hertzog von Holſtein thut mit den Türcken vnd Tartarn ein ſtarckes treffen. („Den 29. Decembr. wird von Wien nach Prag geſchrieben" ꝛc.) (Seite 222:) Rebellen gerahten in zwiſpalt vnter einander. (Auß Wien vom 20. Decembr.) — Wallonen berauben die Vnderthanen ſo nach Wien ziehen. (Wien den 24. Decembr.)

Dieſe Ueberſchriften ſind nicht immer erſchöpfend, vielmehr finden ſich in vielen Artikeln Nachrichten, die mit der Ueberſchrift nicht das Geringſte zu thun haben. Einige Beiſpiele mögen dies erweiſen. Unter der Ueberſchrift „Graupunter und Schweitzer halten einen Landtag zu Baden", Seite 175, finden ſich noch mehrere Schiffsnachrichten, und zwar dem Umfange nach weit mehr, als über den betreffenden Landtag geſagt iſt. Auff Seite 177 findet ſich die Ueberſchrift: „Newe Spaniſche Armada in Irrland ankommen." Aber der letzte Abſatz des Artikels lautet: „Brieff vom 17. dis auß Cölln, ſo jetzo angelanget, melden anders nichts, dann das ſie alda ſehr ſtarck haben hören ſchieſſen, welches zweiffels ohne vor Wachtenduneck wird geſchehen ſein." In

dem Artikel „Wachtendonck hart belägert von Spaniern", Seite 180, werden auch folgende Nachrichten mitgetheilt: „Die Hollendiſche Kriegs Schieff haben abermal Preſillianiſch Schieff mit 500. Kiſten Zucker vnd andern Specereyen beladen, ſo mit ſelbigen viere nach Liſabona fahren wollen, mit einer guten Beuth eingebracht." „Matthias Rentz zu Lunden erbeut ſich gegen ſeinen Creditoren, da man jhme 6000. Pfund Stehrling folgen laſſen, wolle er jhnen Schulden vnd alles vbergeben." Ferner ſteht Seite 185 unter „des Papſt Pauli V. verrichten" noch verſchiedenes Andere, z. B. die Nachricht: „Allhie (d. h. in Rom) iſt ein Curirer von der Herrſchafft Genua an den Cardinal Pinelti vnd Iustiniano angelangt, der bringt neben andern ſachen, das die Werdtemaniſchen auff ein Million geld falliret, der jhm doch meiſten theils Teutſche vnnd der Genoueſiſch Platz auff 300000. Kr. intereſſiret ſey." „Aus Spania den 26. Passato hat man auiso, das ſelbige Königin ſich ſehr tödlich kranck befunden, alſo das man derſelben ſchon die letzte Oelung gegeben, doch ſey es wieder ein wenig beſſer worden, vnd befinde ſich der König an jetzt zu Vendosilia, vnd ſolle der Hertzog von Sessa mit 30000. Kro. nach Rom verreiſen, den allda residirenden Ambas. abzulöſen, welcher in Sicilia, vnd der Duca de Foria herauß ins Teutſchland auff den Reichstag kommen ſolle". Bei „Landtag zu Preßburg", Seite 193, endlich wird noch berichtet: „Das Sterben nimpt allhier mehr zu, als ab, wer inficirt wird, kömpt ſchwerlich daruon, vnd macht mit vielen bald ende, Herr Feld Marſchalck Monsor Tylli, ſol mit 10000. Mann auff Korment ziehen, aber ſolche Poſten ſo wol Angor wider einnemen, vnd die Rebellen ſchlagen möchte".

Ein Vorzug der Lamberg'ſchen Relationen vor andern beſteht übrigens darin, daß ſie ſich von der in letzteren ſo beliebten Schilderung von ſchrecklichen Naturereigniſſen, als Ueberſchwemmungen, Kometen und andern Himmelserſcheinungen ꝛc., und von Greuelthaten u. dgl. frei halten und ſomit nicht auf das gewöhnliche Neuigkeitsbedürfniß ſpeculiren, ſondern ſich auf die Mittheilung politiſcher und commerzieller Thatſachen beſchränken. Vielleicht iſt gerade dieſer Umſtand ein Grund ihrer anſcheinend geringen Verbreitung.

Es muß in Anbetracht der damaligen Verkehrsverhältniſſe und noch dazu für dieſe Jahreszeit höchſt auffällig erſcheinen, daß das Heft in der unmittelbar nach den Weihnachtsfeiertagen beginnenden Neujahrsmeſſe herausgegeben werden konnte, während die letzten Nachrichten erſt kurz vor Jahresſchluß datirt ſind. Noch auffallender iſt der Umſtand, daß dieſe Continuation zur Neujahrsmeſſe erſchienen iſt, während alle übrigen bekannten Relationen aus Rückſicht auf den Meßabſatz nur zur Frühlings- oder Herbſtmeſſe erſchienen. Sollte die Leipziger Neujahrsmeſſe damals einen ſo bedeutenden Aufſchwung genommen habe? Oder war das Unternehmen gleich von Anfang an auf ein Erſcheinen zu jeder der drei Leipziger Meſſen angelegt?

Faſt ſcheint es ſo; denn in dem Oſtermeß-Kataloge von 1610 iſt angezeigt: „Continuationes tres, der Zehenjährigen Relation vnd handlung, ſo ſich vom Leipzigſchen Newen Jahrsmarck, Anno 1609. biß den Weihnacht marck 1610. hin vnd wider begeben, zuſammen getragen vnd beſchrieben durch Gregor. Wintermonat. Leipzig bey Abraham Lamberg. in 4", und unter den nur nach Leipzig gebrachten Büchern findet ſich in demſelben Meßkataloge noch „Continuatio IV. Der Zehenjährigen Hiſtoriſchen Relation, Gründliche beſchreibung aller fürnehmen Handlungen vnd Geſchichten, ſo ſeither des Leipzigſchen Newen Jahrsmarckts Anno 1610. biß auff gegenwärtigen Oſtermarckt ſich hin vnd wieder im Römiſchen Reich, vnd andern benachbarten Landen vnd Königreichen haben begeben vnd zugetragen, zuſammen verfaſt durch Gregorium Wintermonat. Leipzig bey Abraham Lamberg. in 4". Auch Prutz ſagt von den ihm bekannt gewordenen ſpäteren Fortſetzungen, daß ſie zu allen drei Meſſen erſchienen ſeien.

Inwieweit die einzelnen Artikel an Lamberg oder deſſen damaligen Redacteur Hieronymus Megiſer gelangte Originalmittheilungen oder andern Quellen entnommen ſind, iſt natürlich nicht zu erſehen. Von dem Hauptartikel, über die Einnahme Gran's, darf man wohl als ſicher annehmen, daß hier der Abdruck eines gleichzeitigen ſelbſtſtändigen Berichts vorliegt. (Nebenbei bemerkt kann ſich das Titelbild auf dieſe Action nicht beziehen; denn auf ihm erſcheinen die Befehlshaber der Belagerungstruppen in der Tracht der chriſtlichen Soldaten jener Zeit.) Der auf die Ueberſchrift: „Belegerung Gran, Anno 1605" folgende oben mitgetheilte Zuſatz iſt wohl ſicher als Titel einer gleich nach der Einnahme der Feſtung erſchienenen Flugſchrift anzuſehen. Wenn nun anzunehmen iſt, daß der Druckort nicht zu weit vom Kriegsſchauplatze zu ſuchen ſein mag, ſo könnten einzelne in dem Berichte vorkommende Wortformen und Wendungen, wie „wüttend, Marckatanter, vnnoth (unnöthig), nahent (nahe), Fendel (Fähnlein), mittere (mittlere), enthalb (entlang), mit harter thür, den Haſen im Buſen gehabt, Leuttenambt, niedergehaubt" ꝛc. möglicherweiſe für Ermittlung der Urſprungsgegend einen Fingerzeig geben. Aus dem Tone des Berichts ſcheint hervorzugehen, daß der Verfaſſer deſſelben bei der Action perſönlich betheiligt geweſen iſt, vielleicht dem Feſtungscommando nahe geſtanden hat. Die Beſatzung zog ab und der Verfaſſer könnte gleich nachher den Bericht aufgeſetzt haben.

Wenn übrigens Lamberg nach dem mehrfach angezogenen Artikel Kirchhoff's behauptet, er habe „ſeit dem Oſtermarkt 1605 mit Verfertigung derartiger Relationen einen Anfang gemacht", ſo kann ſich dies nur auf die Vorarbeiten beziehen. In ſeinem Meßkatalog von der Oſtermeſſe 1605 ſind zwar die Concurrenzunternehmungen angezeigt, von ſeinem eignen Artikel aber iſt keine Spur zu finden. Auch der Umfang der vorhergegangenen erſten Abtheilung (wenn ſchon mehr erſchienen geweſen wäre, ſo hätte die Fortſetzung nicht einfach

als Continuatio ohne weiteren Zuſatz bezeichnet werden können) ſpricht dafür, daß dieſelbe erſt in der Michaelismeſſe 1605 erſchienen iſt; ſie konnte für den vorhergehenden Zeitraum recht wohl 155 Seiten gefüllt haben.

Wie lange endlich dieſes Zeitungsunternehmen fortgeſetzt worden ſei, iſt bisher nicht zu ermitteln geweſen. Nach Prutz ſoll die Relation von Neujahrsmeſſe 1620 unter der Firma Abraham Lamberg und Caſpar Kloſeman erſchienen, ſpäter der Verlag an Gottfried Groſſe übergegangen ſein, ja ſogar bis in den Anfang dieſes Jahrhunderts ſollen ſich die Fortſetzungen erſtreckt haben.

---

## Die Anfänge der Inſinuation von Privilegien durch den Rath zu Leipzig.

(Nachtrag zu: Die kurf. ſächſiſche Bücher-Commiſſion in Leipzig.)

Von Albrecht Kirchhoff.

In meiner Abhandlung: „Die kurf. ſächſiſche Bücher-Commiſſion zu Leipzig. I.", welche in dem vorigen Bande des Archivs enthalten iſt, habe ich bereits mitgetheilt, daß das älteſte mir bekannt gewordene Beiſpiel einer in Leipzig behördlicherſeits erfolgten Inſinuation von Privilegien gegen den Nachdruck vom 13. October 1606 datire. Ich glaubte jedoch annehmen zu dürfen, daß dieſer Brauch von weit früher herſtamme, und dies umſomehr, als ja nach einer Bemerkung Sigismund Feyerabend's derartige Inſinuationen in Frankfurt a. M. bereits in den ſechziger Jahren des ſechzehnten Jahrhunderts üblich waren. Ich glaubte vorausſetzen zu können, daß das Rathsbuch weitere Nachweiſe bieten würde, da ja in ihm alle öffentlichen Rechtshandlungen zu beurkunden und zu beglaubigen waren, vor allem Acte, bei denen ein ganzer Kreis von Gewerbetreibenden betheiligt erſchienen. Jene Vermuthung trog aber: der von mir angeführte Act vom 13. October 1606 iſt thatſächlich der älteſte vorkommende, von dem mir eben nur eine Abſchrift ſammt den Anlagen (Copien der Privilegien, die nicht in das Rathsbuch aufgenommen worden ſind) in die Hände gefallen war.

Allerdings iſt ſchon aus früherer Zeit eine private Inſinuationsform für die Bekanntmachung von Privilegien im Kreiſe der Buchhändler für Leipzig nachweisbar, und zwar eine ſolche, welche rechtliche Wirkung auszuüben vermochte; ſie fand vermuthlich durch Notare ſtatt, wie dann ſpäter wieder ſeit etwa 1625. Bereits in einer Klage, welche Johann Rhambau von Görlitz als Rechtsnachfolger ſeines Schwagers Ambroſius Fritſch in der Neujahrsmeſſe 1597 gegen Johann Francke von Magdeburg und Johann (in den Acten Andreas genannt) Eichhorn von Frankfurt a. O. wegen Nachdruck der Gram-

matik Valentin Trotzendorf's anſtrengte, wendet der Anwalt der beiden Beklagten ein: „Nun were aber den beclagtenn ſeinen Principaln angerurtt Priuilegium — es war ein kaiſerliches — niemalß geburlichen denunciret, notificiret oder zu Ihrer wißenſchafft vnd ſich darnach zurichten habende Insinuiret worden, Vber dieſes ſo wurden die Priuilegia vber neue vnd nicht altte bucher .... vorliehen vnd gegeben." Ebenſo ergiebt ſich das Gleiche deutlich aus dem Anführen ebendeſſelben Johann Francke im Jahre 1606, daß er ſein kaiſerliches Privilegium Henning Große „gebürlichen" habe inſinuiren laſſen. Der hier vorliegende Streitfall ſcheint mir den Anſtoß zu dem Wandel in dem bisherigen Verfahren gegeben zu haben; ich theile deshalb die betreffende Urkunde nach dem Rathsbuche von 1606 (fol. 88 r. et v. 89 r.) als Einleitung in extenso mit:

Henning Groß. Johann Francke.

„Vor einem Erbarn Rath iſt erſchienen Johann Franckens buchfuhrers zue Magdeburgk Substituirtter Anwaldt M. Matthiaß Koldiz vnd hatt nach Vberreichung ſeiner Con vnd Substitution fur vnd angebracht Ob woll bei der Romiſchen Keyſerlichen Maieſtett Vnſerm allergnedigſten Herren erſtgemeltter Johann Francke (sc. ein Privilegium) vber den Theſaurum Magnum Henrici Decimatoris sex linguarum ad Methodum Ambrosij Calepini et eiusdem Sylvam multilinguem Vocabulorum vnd den Proceſſum iuris Civilis et Saxonici D. Johannis Menachj (Menochii) vnderthenigſt außgebrachtt vnd erlangett Ehr auch angeregtt Priuilegium Hern Henning Groſſen ſich darnach zuachten habende hett geburlichen Inſinuiren laſſen, So hette doch beclagtter Groſſe daſſelbe nicht allein nicht annehmen wollen ſondern ſich auch daruber vntterſtanden, dem angeregtten Keiſerlichen Priuilegio zu wieder Sylvam Vocabulorum ſeinem Constituentten vnd Principalen nachdrucken zulaſſen Auch zu behuff vnd ſchein deſſen Ein gedruckett Exemplar furgelegett in welchem kein Annus Wan es nachgedruckett neque in fronte libri neque in Calce eiusdem zubefinden were vnd demnach geſucht vnd gebetten Hanſen Francken bei ſeinem erlangetten Priuilegio von Obrigkeitt zu ſchutzen vnd handtzuhaben vnd beclagttenn mitt ernſt vnd bei der dem Priuilegio einverleibetten ſtraff aufzulegen Das ehr hinfuro angedeuttes buch ſeinem Constituenten nachzudrücken ſich entthaltten woltte, Hiergegen Henning Groß der Junger an ſtadt vnd von wegen ſeines beclagtten Vatters durch Johan Lautterbecken furbringen laſſen Das ehr angehorett Was substituirter Anwaldt wegen deß von Johan Francken außgebrachtten Keyſerlichen Priuilegij halben furgebracht auch ferner geſucht vnd gebetten, Weill aber ſein Vatter Im geringſten vnd durchaus nicht geſtendig Das ehr wie von Clegern furgebrachtt Francken bemeltte Syluam Henrici Decimatoris hette nachdrücken laſſen ſondern das ſolcher ein lautter vngrundt vnd Ihm mitt keinem beſtande zu-

gemeſſen wirde, Alß wollte ehr nicht alleine Ihme ſolche Iniurien parentis nomine ad animum reuociret ſondern auch ſolche Iniurien geburlichen zu Anten vnd zu Eiffern solenniter proteſtando furbehaltten vnd gethahene ſeine Proteſtation zu Regiſtriren gebetten haben vnd ſonderlichen Ob wol Cleger in anbringung ſeiner Klage furgegeben, Das beclagter Groſſe Ihm angeregtt Buch der Sylvam nachgedruckett hette: Das ehr doch Itzo ſelbſten geſtanden vnd bekantt Das ſein Principal Syluam Vocabulorum noch niemalß gedruckett ſondern Itzo allererſt im Vorhaben vnd Wercke were daſſelbe aufzulegen vnd drucken zu laſſen vor eines: Betreffende vors ander das angezogene Priuilegium, ließe beklagter an ſeinen ortt geſtellett ſein, Konte aber Clagendem Francken kein ius dahero vber berurtte Syluam Vocabulorum geſtehen noch einreumen auß folgender Vrſachen 1. Das ehr ſolches buch von dem Authore vor langen Jharen erkaufft vnd alſo titulo oneroso an ſich gebracht, 2. Das ehr ſolche Syluam alß ſein eigenthumblich erkaufftes Guth faſt in die Dreiſſigk Jhar hero gehabtt gedruckett verkaufft vnd verhandeltt vnd alſo in geruiger Poſſeſſ uel q(uasi) deſſelben ohne Jemandes einrede geweſen, 3. Das Ihme M. Johan Krafft das Ao. 92 den 5ten Octob. Churf. S. außgebrachte Priuilegium Cedirett vnd abgetretten, Welches von dem Durchlauchtigſten vnd Hochgebornen Furſten vnd Herrn Hern Friedrich Wilhelmen Herzogen zu Sachſſen der Chur Sachſſen Administratorn hochloblichſter gedechtnuß den 27ten Octobris Ao. 1600 wider auf zehen Jhar Prorogirett vnd erſtreckett worden, 4. Das In dem von Francken erlangtten Priuilegio keine Clausula derogatoria zubefinden durch welche ſeinen albereit vorlengſt Impetrirten vnd habenden Priuilegiis ettwas derogirett werde, Ihme auch weil daſſelbe auff Keyſerlicher Maieſtett Erblande gienge vnd gerichtet diſſalß nicht binden konnte, vnd letzten ſo muſten alle Conceſſiones vnd Priuilegia saluo iure tertij verſtanden werden, Derowegen beclagtter geſucht vnd gebetten den Clagenden Francken cum refusione expensarum abtzuweiſen vnd Jhn den beclagten bei angezogenen ſeinen habenden Priuilegien zuſchutzen vnd handtzuhaben, Weil dan Cleger vnd substituirter Anwaldt geſtendig geweſen Das ſein Principal angeregttes Buch noch niemalß gedruckett, beclagtter aber daſſelbige etzliche Jhar hero vntter den Chur vnd Furſtlichen Special, vnd den Keyſerlichen General Priuilegien Vielmalß in Druck gehen laſſen vnd alſo in possessione in qua nemo turbandus geweſen, Auch aus denen von dem beclagtten exhibirtten vnd furgezeigtten Priuilegijs zubefinden geweſen Das ehr von Jhrer Keyſerlichen Maieſtett Ao. 89 ein allgemein Priuilegium vber alle Bucher die Ehr drucken laſſen, in specie aber auch von den Chur vnd Furſten zu Sachſſen darauff Priuilegirett: Vnd aber Franckens außgebrachtes Priuilegium alleine auf Jhrer Keyſerlichen Maieſtett Erblande gerichtett So hatt auch ein Erbar Rath ſeinem des Clegers ſuchen geſtaltter ſachen nach nicht

ſtadt geben konnen ſondern beclagtten bey der Poſſeſſ ſeiner Inhabenden vnd furgezeigten Priuilegien biß zu Recht ein anders außgefuhrett gelaſſen Ihnen auch mitt ſeiner bedingtten Jniurien Clage vnd geſordertten Vorſtandt zu ordenttlichem außtrag Rechtens verwieſen. Actum den 20ten Martij Ao. 1606." —

Die Urkunde bietet einige beachtenswerthe Einzelheiten. Francke ſtützt ſich auf ein kaiſerliches Privilegium, welches an ſich zu jener Zeit von Seiten der ſächſiſchen Behörden noch reſpectirt worden wäre; erſt nach dem Jahre 1630 ignorirte man derartige kaiſerliche Begnadigungen, beachtete nur noch ſächſiſche. Aber dieſes Francke'ſche Privilegium war auf die kaiſerlichen Erblande beſchränkt, konnte alſo von vornherein keinen Rechtsgrund zur Klage in Leipzig bilden, zumal außerdem Große ſein 1589 erlangtes kaiſerliches General-Privilegium zur Seite ſtand. Der Leipziger Rath war alſo in der Lage, die Klage einfach a limine abzuweiſen und bei der Entſcheidung der Frage aus dem Wege zu gehen, ob ein kaiſerliches Privilegium ein landesherrliches aufhebe. Große ſtützt ſich deshalb auch nur nebenher auf dies ſein kaiſerliches General-Privilegium, mußte ſich auch ſchon deswegen ſo verhalten, weil er ja ſeinem gleichartigen ſächſiſchen, weil 1594 für mißbräuchlich erklärt, förmlich entſagt hatte. Aber es iſt doch intereſſant und wenigſtens im Auge zu behalten, daß der Rath neben dieſen formalen und für die damaligen Zeitanſchauungen an ſich durchſchlagenden Entſcheidungsgründen doch noch betont, daß Francke das Klagobject ja noch niemals, Große aber ſchon oft unter anerkanntem Rechtstitel gedruckt habe. Allerdings werden hierbei nur die Privilegien hervorgehoben, nicht der von Große betonte Erwerb vom Verfaſſer, bez. Herausgeber.

Wie übrigens Johann Francke es wagen konnte, auf ſo haltloſer Grundlage eine Klage gegen Henning Große anzuſtrengen, wäre faſt unerklärlich, wenn man nicht annehmen dürfte, daß er nur eine Gelegenheit ergriff, um ſich in ſcheinbar zu rechtfertigender Weiſe an Henning Große zu reiben. Francke war ein ſehr betriebſamer und ſpeculativer Buchhändler; er bereiſte die Altmark und Sachſen mit Wanderlagern und hatte auch verſucht in Leipzig einen offenen Buchladen einzurichten. Fortwährend findet man ihn in Differenzen mit der Preßpolizei und in Klagen wegen Nachdruck verwickelt. Jenem Beſtreben, in Leipzig feſten Fuß zu faſſen, waren aber die Leipziger Buchhändler, und zwar augenſcheinlich unter Henning Große's Führung, erfolgreich entgegengetreten. Bereits durch eine 1586 und noch Jahre hindurch ſpielende Klage des Hofbuchdruckers Matthes Stöckel in Dresden gegen Johann Francke wegen Nachdruck von Leichenpredigten des Hofpredigers Mirus war er in Zwieſpalt mit Henning Große gerathen. Dieſer ſpielt dabei eine etwas zweideutige Rolle, denn Johann Francke behauptete, Henning Große habe ihn zur Veranſtaltung des Nachdrucks angeſtiftet und wenn letzterer auch die

Beſchuldigung mit anſcheinender Entrüſtung zurückwies, ſo war doch wenigſtens eine größere Partie des Nachdrucks in ſeinem Gewölbe vorgefunden worden. Ein gegenſeitiges Verklagen war die Folge davon; iſt auch der Ausgang des Streits aus den ſpärlichen noch erhaltenen Nachrichten nicht klar erſichtlich, ſo ergiebt das Richterbuch doch, daß Große an Francke Koſten oder Entſchädigungen zahlen mußte, ohne ſie mit ſeinen, wahrſcheinlich nur geſchäftlichen, Gegenforderungen compenſiren zu dürfen. Außerdem dürfte aber Francke es Henning Große ſchwerlich vergeſſen gehabt haben, daß letzterer im Jahre 1591 als Rathsherr eine hervorragende Rolle in dem Preßproceſſe geſpielt hatte, der damals in Leipzig gegen ihn eingeleitet wurde, ihm eine längere und ſchwere Haft und wohl auch ſonſtige Verluſte eintrug. Die ſogenannte cryptocalviniſtiſche Partei hatte gerade die Oberhand und Francke war als Drucker und Verleger einer im ſtreng lutheriſchen Sinne abgefaßten Proteſtſchrift des Magdeburger und Halberſtädter Adels an den Fürſten Georg von Anhalt denuncirt worden. Kurfürſt Chriſtian hatte deshalb in einem eigenhändig unterzeichneten Reſcript vom 20. April 1591 an den Bürgermeiſter Reinhold Bachoſen von Leipzig verfügt: „Dieweil dan darinnen die vnderthanen von Ihrer ordentlichen Obrickeit geburlichen ſchuldigen gehorſamb in Religions ſachen gentzlich abgemahnet werdenn, vnndt ſolche Schrifft einer vffwiegelung nicht vngleich ſihet, Auch dergleichen Schrifften in den Reichs Constitutionibus bey hoher Poen verbotten, So begehren wir vnd beuehlen dir hiermit gnedigſt, du wolleſt vor dich, vnndt durch Henning Groſſen, bey den Pflichten, damit Ihr vns verwant, alß baldt zu bemeltes Buchdruckers zu Leipzigk ankunfft in geheimb vnnd vnuormerckt vleiſſige beſtellung machenn, Ob er berurte Schrifft gedruckt mit ſich nach Leipzigk bracht, vnnd offentlich oder heimlich verkauffe, vnnd do ſolche Schrifft bey Ihme gefunden wirdet, die Exemplaria alle ſo viel er deren hatt, in ſonderliche verwahrung, vnnd Ihnen als baldt in gefengliche hafft legen laſſenn, Auch hierinnen ſolche beſcheidenheit gebrauchen, damit er nicht gewarnet werde, vnnd etwa von abhanden kommen möge." Solche Differenzen und Erinnerungen mögen denn wohl eine Spannung oder Verbitterung zurückgelaſſen haben, welche Francke bei anſcheinend plauſibler Gelegenheit Veranlaſſung bot, ſeinem Aerger Luft zu machen.

Francke hebt nun in ſeiner Klagebegründung auch hervor, daß Große die Inſinuation ſeines Privilegiums nicht habe „annehmen" wollen; Große ſtellt dies auch nicht in Abrede. Aber der urkundliche Nachweis der thatſächlich erfolgten Inſinuation war ſtets die Vorbedingung für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Nachdrucksſachen, der Einwand der Unkenntniß des Privilegiums nur durch amtliche Inſinuation oder durch eine ſolche vor Notar und Zeugen zu widerlegen. War doch Johann Francke ſelbſt bei der

ſchon angezogenen Nachdrucksklage Johann Rhambau's von Görlitz gegen ihn in der Neujahrsmeſſe 1597 durch dieſen Einwand aus der Schlinge geſchlüpft und im Stande geweſen, ſeine Nachdrucksexemplare von Trotzendorf's Grammatik fortzuſchaffen. Die einfache mündliche Mittheilung Rhambau's an Francke hatte zu einer Verurtheilung des Letzteren nicht ausgereicht. Erſt in der Oſtermeſſe, in welcher er nochmals vorgeladen wurde, galt nunmehr das Privilegium als gebührlich inſinuirt; aber Francke hatte ſich wohl gehütet, wieder Exemplare mit zur Meſſe zu bringen.

Derartige Vorkommniſſe, und wahrſcheinlich gerade die leichtfertige Klage Francke's gegen Große als letzter Anſtoß, dürften denn wohl veranlaßt haben, daß in der Michaelismeſſe 1606 zum erſtenmal die ſtädtiſchen Behörden um amtliche Inſinuation von Privilegien angerufen wurden. Es geſchah jedenfalls auf Antrag und Anregung Henning Große's; denn wenn er auch hier erſt in zweiter Linie erſcheint, ſo tritt er doch ſonſt in allen buchhändleriſchen Angelegenheiten gewiſſermaßen als Vormann der Leipziger Buchhändler auf. Daß etwa eine Weiſung von Dresden aus zu der neuen Form der Inſinuation Anlaß gegeben habe, dafür liegt keine Andeutung vor. Die beiden über dieſen erſtmaligen Inſinuationsact ſprechenden Documente bringt das Rathsbuch von 1606 (fol. 242 r. bis 244 v.). Sie ſind zwar faſt völlig gleichlautend, doch aber als älteſte derartige Urkunden wichtig genug, um ihren vollſtändigen Abdruck zu rechtfertigen:

Nicoll Nerlich. Buchfuhrer vnd Buchdrücker.

„Vor einem Erbarn Rath iſt erſchinen Nicol Nerlich, burger vnd Buchdrucker alhier, vnd hatt nicht alleine erzehlende fur vnd angebrachtt, Wie das ehr von der Romiſchen Keyſerlichen Maieſtett, Vnſerm allergnedigſten Herren, ein gnedigſt Priuilegium vber die Consilia des furnehmen Italianiſchen Medici Helidaei in Lateiniſcher ſprach beſchrieben vnd durch M. Johannem Wittichium mitt fleiß zuſammen Colligirett, Item Ein Deutzſches Artzneybuch Sylua experimentorum genantt, ſo durch erſtgedachten Wittichium In Vier vnderſchiedliche Theil zuſammengebracht, Sodan auch vber die Calendaria vnd Practicas M. Albini Mülleri vnd Georgij Crestini aller vnderthenigſt erlangett Derogeſtalt vnd alſo: das ehr obberurtte opera alle in offenen Druck außgehen laſſen, hin vnd wieder außgeben, feilhaben, vorkauffen vnd Jhme oder ſeinen Ehelichen leibes Erben Dieſelben Innerhalb Sechs Jharen durch Jemanden, Wer der ſey an keinem ortt wider in gröſſer noch kleiner form nicht nachgedruckett noch alſo nachgedruckett diſtrahirett, feilgehabett oder vorkaufft werden ſoltten: ſondern hat auch berurttes Keyſerlich Priuilegium deſſen Datum auffen Koniglichen Schloß zu Praga den 17ten Julij Ao. 1606 in Originali furgelegett vnd mitt fleiß gebetten die Einheimiſchen

vnd ſrembden buchfuhrer vnd Buchdrucker, ſo dieſen Itzigen Michaelim. anweſendt wehren, geburlich erfordern vnd Ihnen auf Ihr erſchienen ſolches geburlich Inſinuiren vnd Intimiren zulaſſen Damitt ſie ſich mitt keiner Vnwiſſenheitt zuentſchuldigen noch zubehelffen haben mochten, Wan dan ein Erbar Rath ſolche vorgemelttes Nerlings bitte for zimlich vnd billich erachtet vnd angeſehen vnd darauf die Einheimiſchen ſo wol die frembden vnd Itzo anweſenden Buchfurer furfordern laſſen vnd aber ſolchem gebott zufolge erſchienen ſein:

Henning Groß der Elter: Johan Roſa: Abraham Lamberger: Michaell Lantzenberger, Salomon Albinus Vogeliniſcher Mandatarius, Chriſtoff Elger, Andreß Krüger Samuel Seelfiſchens Diener, Auguſtinuß Brottkorb Jacob Apelß Diener, Hans Albrecht Johann Franckens Diener von Magdeburgk, Andreß Prieſter Felicis Hugeti Diener, Caſpar Broſemann Barthel Voigts Diener, Gregor Lieboldt Zachariä Schurers Diener zu Wittenbergk, Hanß Gemeiner Thomä Schurers Diener, Joachim Bockenhoffer Clementt Bergers Diener von Wittenbergk, Jacob Popperich ſo Itzo Berwaldts Druckerey vntter handen hatt,

So hatt auch ein Erbar Rath ſeinem ſuchen ſtadt gegeben vnd Ihnen das angeregtte Keyſerliche Priuilegium In gewonlichem Rathſitz ab vnd furgeleſen vnd Ihnen alſo geburlichen Intimiren laſſen Damitt ſich ein Jeder darnach zurichten vnd vor Schaden vnd Vngelegenheitt zu hutten haben moge. Vhrkundtlichen iſt ſolches ad Acta zu Regiſtriren beuohlen So geſchehen den 13ten Octobris Ao. 1606."

Herr Henning Groß. Buchfuhrer vnd Buchdrucker.

„Vor einem Erbarn Rath iſt erſchienen der Ehrenueſte vnd Erbar Her Henning Groß burger vnd Buchfuhrer alhier vnd hatt nachfolgende Priuilegia So bey der Romiſchen Keyſerlichen Maieſtatt Vnſerm Allergnedigſten Herren, Dann auch bei dem Durchlauchtigſten vnd Hochgebornen Fürſten vnd Hern Hern Chriſtiano dem andern, Hertzogen vnd Churfurſten zu Sachſſen vnd Burggraffen zu Magdeburgk Vnſerm auch gnedigſten Herrn Ehr vber etzliche vnderſchiedliche Bucher vnderthenigſt erlangtt, vnd außgebrachtt in Originali exhibiret vnd furgelegt Alß nemlichen vnd zum Erſten

1. Der Romiſchen Keyſerlichen Maieſtett Vnſers allergnedigſten Herren Priuilegium M. Joanni Wanckelio mittgetheilett vber Vitam Marci Aurelij Imperatoris cum horologio Principum Antonij Guevarae Episcopi Accetanij ſo ehr auß der Hiſpaniſchen ſprache adjuncta Italica et Gallica uersionibus zu Latein transferirett, ſolch transferirtes opus Innerhalb Zehen Jharen nicht nachzudrücken noch alſo nachgedruckett vmbzutragen zu verfuhren feillzuhaben oder zu verkeuffen bei Vermeydung zehen Marck löthiges goldes deſſen Datum den 12ten Septembris Ao. 1601.

2. Vors ander der Romiſchen Keyſerlichen Maieſtett lingua latina Priuilegium concessum Joanni Brandes V. J. D. super nonnulla opera Ludolphi Schraderi J. C. alß Tractatum feudalem et Commentarios in aliquot locos iuris Ciuilis, praecipue uero in l. vnicam ff. de Condictione ex lege In l. Si unq. C. de Reuocanda Donatione Vti et ad Institutiones Justiniani Imperatoris. Inprimis autem in Titulum de aequevend. rerum dominio In Contractus et Actiones Nec non Notabilia quaedam ad Canones nonnullas Juris Pontificij. Item Deliberationes, Consilia et Responsa ab eodem auctore in grauissimis caussis data intra decem annos sub poena decem Marcarum auri puri nicht nachzudrücken am Dato Regenſpurgk den 20ten Mensis Augusti 1594. Es iſt aber dieſes Priuilegium nicht in Originali furgelegtt, ſondern allein ein Vidimus von Burgermeiſter vnd Rath der Stadtt Hildeßheim daruber geferttigett vnd vntter Ihrer Stadt Inſiegell gegeben den 3ten Decembris 1603. Mehr vnd vors

3. Der Romiſchen Keyſerlichen Maieſtett Priuilegium vber die Consilia Modestini Pistoris

2. (sic) Henrici Decimatoris Syluam Vocabulorum et Phrasium germanice latine graece hebraice et gallice conscriptum, Inque tres partes diuisum.

3. Gregorij Bersmanni Virgilium, Ouidium et Fabellas Aesopi ex Camerario et latino carmine.

4. Terentium Phrases Aldi Manutij et Maturini Corderii colloquia scholastica latinogermanica haecque tria per Martinum Hayneccium recognita.

Denique etiam Adami Siberi Gemmam Gemmarum

per decem annos sub poena Marcharum decem auri puri sub dato Pragae die prima Mensis Aprilis Ao. 1606 vnd letzlich Des Dorchlauchtigſten Hochgebornen Furſten vnd Herren Hern Chriſtiani des andern, Hertzogen vnd Churfurſten zu Sachßen vnd Burggraffen zue Magdeburgk Vnſers gnedigſten Hern Priuilegium vnd Freyheitt vber nachverzeichnette bucher alß Nemlichen:

Dr. Joachimi a Beust Postillam latinam: Tractatum Connubialem.

Andreae Hondorffii promtuarium exemplorum et Calendarium sanctorum.

D. Simonis Gedicci Churf. Brandenburgiſchen Hoffpredigers Postillam.

D. Esaiae Silberſchlages Postillam, Collecten vnd gebett ſambtt Troſtſprüchen auf Churfurſtlichen Brandenburgiſchen gnedigſten befehlich durch M. Samuelem Reinhartum.

Philippi Kegelij Zwelff andachten, Geiſtliche Clinodien D. Joannis Auenarij mitt den geſengen vnd Responsoriis.

Item D. Jacobi Thomingij Ordinarii Lipsiensis decisiones Juris.

D. Danielis Mulleri Semestria.

Henrici Decimatoris Syluam Vocabulorum et Phrasium.

Maturini Corderii colloquia scholastica.

D. Joannis Tautens tractatum de Testamentis.

Locos communes Juris Pontificij Caesarei et Saxonici a Brunone a Sole studio Jacobi Schulthesij J. V. D.

Martini Nesleri Churf. Brandenburgiſchen Hoffpredigers Ideam siue dispositiones Euangeliorum.

Biſchoff Ditmari et Ernesti Brotdorffij Deutzſche Chronica

Innerhalb zehen Jharen a tempore editionis an zurechnen sub amissione Exemplariorum et mulcta ducentorum florinorum, de Dato Dreßden den 15ten Martij Ao. 1606 vnd demnach mitt fleiß geſucht vnd gebetten beides die Einheimiſchen Buchfuhrer vnd Buchdrucker ſowol auch die frembden Buchhendeler welche Jtzo alhier anweſendt geburlichen erfordern vnd Jhnen erſcheinen ſolche Priuilegia Inſinuiren vnd Intimiren zulaſſen, Damitt ſie ſich mitt keiner Vnwiſſenheitt zuenttſchuldigenn vnd zubehelffenn haben mochten, Weill dan ein Erbar Rath ſolche des Hern Groſſens bitte fur billich vnd zimlich erachtet vnd angeſehen vnd darauff die Einheimiſchen Buchfuhrer vnd Buchdrucker zuſambtt den frembden Jtzo anweſenden buchhendelern furfordern laſſen, Welchem Gebott dan zufolge Perſonlich furkommen vnd erſchienen ſeindt, alß

Nicol Nerlich, Henning Groß der Junger, Johan Roſa, Abraham Lamberger, Michael Lantzenberger, Salomon Albinus Vogeliniſcher Mandatarius, Chriſtoff Elger, Andreas Kregen (sic) Samuel Seelfiſchens Diener, Auguſtinus Brottkorff Jacob Apelß Diener, Hans Albrecht Johan Franckens Diener von Magdeburgk, Andreß Prieſter Felicis Hugeti diener, Caſpar Broſam Barthel Voigts Diener, Hanß Gemeiner Thomae Schurers Diener, Gregor Lieboldt Zachariae Schurers Diener zu Wittenbergk, Joachim Beckenhoffer Clement Bergers Diener zu Wittenbergk, Jacob Popperich ſo Jtzo Berwaldens Druckerey vnder handen hatt:

So hatt auch ein Erbar Rath ſeinem ſuchen ſtadt gegeben vnd den obgenantten frembden vnd Einheimiſchen Buchfuhrern vnnd Buchdruckern angeregtte Keyſerlichen Priuilegia zuſambtt den Churfürſtlichen in gewonlichen Rathſitz ab vnd furgeleſen vnd Jhnen alſo geburlichen Intimiren laſſen Darmitt ſich ein Jeder darnach zu richten vnd vor ſchaden vnd Vngelegenheitt zu hutten haben mege Vhrkundlichen iſt ſolches ad Acta zu Regiſtriren beuohlen, So geſchehen den 13ten Octobris Ao. 1606." —

Die Form der Inſinuation war eine ungewöhnlich feierliche; ſie erfolgte nicht ſeitens des Stadtſchreibers oder eines anderen Unterbeamten, ſondern vor verſammeltem Rathe „in gewonlichen Rathſitz" und auch die Formel, daß die Angelegenheit ad Acta zu regiſtriren befohlen worden, iſt eine erſt jetzt im ſtädtiſchen Kanzleiweſen auf-

tretende. Im übrigen bieten beide Urkunden eigentlich keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen und nur auf zwei Punkte möchte ich hinweisen.

In dem Nickel Nerlich'schen kaiserlichen Privilegium findet sich die ausdrückliche Andeutung, daß dasselbe nicht übertragbar sei; es lautet ganz speciell auf ihn und seine ehelichen Leibeserben. Die Buchhändler behandelten zwar sowohl später, wie nachweislich auch schon viel früher, ihre Privilegien als privatrechtlich übertragbare Vermögensobjecte; aber diese Auffassung erkannten weder die kaiserliche, noch auch die sächsische Regierung je an, nicht etwa auf Grund irgend welcher Rechtsanschauung, vielmehr einzig und allein ihres dabei in Frage kommenden fiskalischen Interesses halber. Sie behandelten Uebertragungen von Privilegien ebenso wie Verlängerungen derselben: in beiden Fällen mußten die Gebühren von neuem bezahlt, die Freiexemplare noch einmal geliefert werden.

Auffälliger Weise findet sich diese ausdrückliche Beschränkung in den kaiserlichen Privilegien für Henning Große nicht vor; im Gegentheil, die über Nummer 1. und 2. lautenden sind eigentlich dem Herausgeber ertheilt, eine öffentlich-rechtliche Uebertragung derselben an Henning Große ist aber — wenigstens in dem Insinuations-Document — nicht beglaubigt. Ja, das zweite Privilegium ist sogar eigentlich seit zwei Jahren abgelaufen und von einer erfolgten Verlängerung nicht die Rede; die Vidimirung seitens des Hildesheimer Rathes vom 3. December 1603 kann dieselbe nicht ersetzen. Wenn hier kein Versehen bei der Formulirung der Insinuations-Urkunde vorliegt, so konnte die Insinuation dieses Privilegiums unmöglich eine rechtliche Wirkung haben. —

Die Rathsbücher von 1607 und 1608 — weiter bin ich mit meiner Durchforschung noch nicht gediehen — bieten keine weiteren ähnlichen Vorgänge; diese treten erst später wieder mehrfach auf.

---

## Nachdruck der Schriften des Jesuiten Martin Verbeek (Becanus) in Frankreich und in den Niederlanden.

Von J. Opel.

Der Buchdrucker und Verleger Antonius Strohecker in Mainz hatte sich über den Nachdruck der von ihm verlegten Schriften des Jesuiten Martin Verbeeck oder Becanus († 1624) in Frankreich und in den Niederlanden zu beklagen. Er ersuchte daher seinen Landesherrn in dem nachfolgenden Bittgesuch, sich bei dem Kaiser und bei der Infantin Eugenia Isabella dafür zu verwenden, daß man ihn durch ein Nachdrucksverbot in seinen wohlerworbenen Rechten schützen möchte. Ein solches Verwendungsschreiben an die Infantin erließ der Kurfürst von Mainz am 4. November 1629; er ist wahrscheinlich

auch bei dem Kaiſer für ſeinen Unterthan eingetreten. Denn Ferdinand II. ertheilte Strohecker am 3. Januar 1630 das gewünſchte Privilegium auf ſechs Jahr, wie ſich aus dem Abdruck desſelben vor den beiden Bänden der Geſammtausgabe (Opera omnia . . aliquot tractatibus posthumis aucta et duobus tomis comprehensa. Bd. I. 1630; Bd. II. 1631) ergiebt. Das kaiſerliche Verbot bezog ſich aber nicht nur auf das ganze Reich, ſondern auch auf die demſelben zugehörigen Gebiete, womit doch wohl nur die damals noch ſtaatsrechtlich, wenn auch kaum noch thatſächlich zu Deutſchland zu rechnenden Niederlande gemeint ſein können (per totum Romanum imperium aut Regna ac Provincias subjectas). Der erſte Band dieſes Werkes iſt übrigens dem Kaiſer Ferdinand II. und ſeinem Sohne Ferdinand III. ſowie den drei rheiniſchen Kurfürſten und Maximilian von Baiern gewidmet, während der zweite dem Kurfürſten von Mainz noch inſonderheit zugeeignet iſt.

(1629)*)

Genädigſter Herr,

Wiewohl weiland Reverendiſſimus Pater Martinus Becanus, ſocietatis Jeſu theologus, chriſtſeligſter Gedächtnus gleich im Anfang mit meinem anteceſſore ſeligen Johanne Albino contrahirt, daß alles, was gemelter Pater ſchreiben würde, derſelbe und ſeine Succeſſores trucken und verlegen, entgegen aber ehrngedachter Pater niemand anders als ihme ſolche ſambtlich zukommen laſſen wolle, ſo muß aber nichts deſto weniger mit meinem hochſten Schaden und Nachtheil ich in der That erfahren, daß unangeſehen alle Mal das Kaiſ. den geſambten P. P. ſocietatis Jeſu ertheiltes privilegium generale cum facultate excudendi nomine Patris provincialis auf jedweden Tractat abſonderlich concedirt furgetrucket, etliche in Frankreich teutſch, vornemblich aber in Niderland dieſelbe nachzutrucken, darzu in Frankforter Meſſen und ſonſten überall heimblichen zu distrahiren ſich verlüſten laſſen. Inmaßen negſtvergangene Herbſtmeß Anno 1628 mit dem tractatu de ſacramentis in genere et in ſpecie, jüngſtverlittene Oſtermeß aber mit dem compendio manuali controverſiarum fidei hujus temporis unter andern würcklichen geſchehen, ſo ich auch in derſelben Meß dem Kaiſ. Herrn Commiſſario mit ſchmerzen geklagt und confiscationem begehrt. Die weil dan abermale vorehrngedachten autoris noch übrige ſcripta posthuma, die ich mit nit geringem Unkoſten an mich gebracht, — derjenigen uberſchweren, ſo noch druff gewendet werden müſſen zu geſchweigen —, beneben den ganzen operibus in folio auf Gutachten und inſtendiges Anhalten vieler anſehnlichen und hochgelehrten Perſonen ehiſten Tags aufzulegen ich geſinnet, daſſelbe annoch aber wegen obangeregter beſorgender Gefahr ſowohl als auch meines darunter verſirenden Schadens, ja

*) Ohne Jahr und Tag. Abſchrift im Königl. Staatsarchiv zu Brüſſel.

wohl genzlichen Verderbs ohne ein special Kaiſerliches, allermeiſt aber von der Sereniſſima Infantin niderlandiſches allergnädigſtes und gnädigſtes Privilegium alſo ins Werk zu richten, billig in Bedenken genommen —, hierumb langt an E. Churf. G. mein ganz unterthenigſt- und gehorſamſtes Pitten, Dieſelbe geruhen an J. Kaiſ. Maj. als auch die Sereniſſima Infantin zu Auswürckung eines specialis privilegii, darinnen allen Buchdruckern, Buchführern bei ohnausbleiblicher Confiscation und einer namhaften poena, ſolche opera rev. p. Martini Becani cum tractatibus posthumis nicht allein, ſondern auch alle andern Tractätlein, welche allbereits von mir verlegt oder noch inskunftig aufgelegt werden möchten, weder mit dergleichen oder kleineren Schriften, größern oder geringeren Formaten, beides ganz oder Stuckerweis, innerhalb 10 Jahren von jedweder Impreſſion an zu rechnen nachzutrucken, zu verlegen, weniger alſo nachgetrucket zu feilem Kauf heimblich oder offentlich zu bringen, ernſtlich und genzlich inhibirt und mandirt werde, gnedigſte interceſſionales mir zu ertheilen. Welche hohe Gnaden ꝛc.

E. Churf. Gnaden
unterthenigſter, gehorſamer
Antonius Stroheckher, typographus
und Burger zu Meinz.

---

## Zu den Streitigkeiten der Leipziger Buchhändler mit den Meßfremden.

Von Albrecht Kirchhoff.

Als Ausfluß des früher in großer Ausdehnung üblichen Beziehens der Jahrmärkte ſeitens der Buchführer iſt es jedenfalls zu betrachten, daß die fremden Buchhändler ihren Geſchäftsbetrieb in Leipzig auch noch über den Schluß der Meſſe auszudehnen verſuchten. Meiſtentheils reiſten ſie noch nicht gleich mit dem Ausläuten derſelben ab, ſchon um deswillen nicht, weil erſt mit dieſem Zeitpunkte die Meßfreiheit zu Ende ging, jetzt erſt Kummerklagen gegen ſäumige Schuldner erhoben werden konnten. Daß die Leipziger Buchhändler gegen einen derartig ſich verlängernden Geſchäftsbetrieb, ſelbſt wenn er noch einen Verkehr mit dem Publicum in ſich ſchloß, Einwendungen und Beſchwerden erhoben hätten, dafür finden ſich keine Andeutungen. Aber den Verſuchen fremder Buchhändler, ſich dauernd in Leipzig feſtzuſetzen, hier Commanditen zu errichten, wie ſie in dem erſten Viertel des ſechzehnten Jahrhunderts vereinzelt beſtanden zu haben ſcheinen, dagegen wehrten ſich die Leipziger conſequent.

Ich habe bereits im 7. und 8. Band dieſes Archivs des Auftretens derſelben gegen Clemens Schleich aus Frankfurt a. M. in den

Jahren 1630 und 1642 gedacht. Die Leipziger Buchhändler ſtützen ſich dabei nur auf den erſten Entſcheid des Rathes vom Jahre 1559 gegen Clement Baudouin von Lyon, verſchweigen aber dabei den zweiten, welcher den erſten ſo gut wie aufhebt, nachdem Baudouin's damaliger Diener, Jacob Apel d. Aelt., das Leipziger Bürgerrecht erworben hatte. An zwei weitere Präcedenzfälle aus den Jahren 1597 und 1606 ſcheint ihnen keine Erinnerung mehr beigewohnt zu haben; dieſelben würden ſonſt ſicherlich mit angezogen worden ſein, da ſie für die Forderung der Leipziger von größerem Gewichte waren, als der Baudouin'ſche. Die Frage war in ihnen völlig zu ihren Gunſten entſchieden, der Commanditbetrieb (Factoreibetrieb) der Beklagten verhindert worden.

Die beiden Rathsentſcheidungen verzeichnen die Rathsbücher von 1597 (fol. 238r. et v.) und 1606 (fol. 290v.).

Buch Hendeler alhier Paul Brachſeldt Hans Franck.

„Demnach die Buchhendlere alhir, ſich vber Paul Brachſeldenn, vnd Hanſen Francken von Magdeburgk, auch buchhendlere beſchweret, Wie das ſie nicht alleine in wehrenden Jahrmerckten, Welches Jhnen dan wegen der Marckts freiheit nachgelaſen wehre, Sondern auch außerhalb vnd zwiſchen denſelben ihre Laden offen zuhalten, vnd bucher zuuorhandeln, vnd zuuorkauffen vnderſtunden, vnd derowegen geſuchtt vnd gebeten, Weil ihnen ſolches als burgern zu mercklichen abbruch vnd ſchmelerung ihrer burgerlichen nahrung gedeihen vnd gereichen wolte, die Verordnung zuthun, Das ſie hinfuro ſolches vnfugſamen furnehmens enthalten möchten, Ob nun wol von Beclagten nicht geſtanden werden wollen, Das ſie zwiſchen den Merckten Jchtwas vorhandelt oder vorkaufft, Weil Sie aber Läden offengehalten, vnd Allerhandt anlaß zum Vordacht Vrſach gegebenn, Als iſt ihnen auferleget bei Poen vnd ſtraff Funfzigk Thaler, das ſie hinfuro zwiſchen den Merckten kein offen Laden halten, Viell weniger das geringſte vorhandeln, oder vorkauffen ſollen, bei obgemelter ſtraffe, Actum den 29. Octobr. Anno 97."

Gotthardt Vogelini Mandatarius Buchfuhrer alhier.

„Demnach die Buchfuhrer alhier ſchriftlichen ſowol auch Mundtlichen ſich vber Salomonem Albinum Gotthardt Vogelini Mandatarien beſchweret vnd beclagett Das ehr ſich gleich Jhnen vnderſtende offenen laden zu haben vnd burgerliche gewerbe vnd Handtierung mitt Keuffen vnd Verkauffen auch auſſerhalb der Jharmerckte zu fuhren vnd zutreiben vngeachtet das ehr das burgerrecht nicht erlangett auch beneben Jhnen keine burgerliche beſchwerung truge vnd derowegen vnderdienſtlichen gebetten Jhne dahin zuweiſen vnd anzuhaltten Das ehr ſich deſſen ſo lang vnd ſo viel biß ehr das burgerrecht erlangett entthalten vnd Jhnen alſo Jhre burgerliche nahrung durch frembd einkomling nicht enttzogen werden mege, Alß iſt von einem Erbarn

Rathe beclagtem vnd obgenanttem Vogeliniſchen Mandatario auferlegett vnd beuohlen Das Weil ſein Principal vnd Constituentt noch zur Zeitt das burgerrecht nicht genommen noch erlangett Auch alhier kein domicilium hett noch ſich weſentlichen auffentheltt, Ehr den buchladen zwiſchen den Merckten nicht offen haltten, ſondern ſich des Verkauffens vnd Handelung zwiſchen den Merckten entthaltten ſoll Damitt ein Erbar Rath nicht verurſachett ſolchen von Obrigkeitt vnd gerichts wegen ſchlieſſen zu laſſen, Actum den 20ten Nouembris Ao. 1606."

Daß die Abläugnung der Beklagten, ſich in Leipzig dauernd geſchäftlich feſtſetzen zu wollen, nicht in Wahrheit begründet war, iſt für Johann Francke bei ſeiner notoriſchen Betriebſamkeit und ſeinen verwandtſchaftlichen Beziehungen in der Stadt mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, für Paul Brachfeld von Frankfurt a. M. aber geradezu nachweisbar. Derſelbe hatte nicht allein in der Vorrede zu ſeinem von 1595 bis 1598 erſchienenen Meßkatalog ſein Unternehmen: auch zwiſchen den Meſſen in Frankfurt a. M. einen wohlverſehenen offenen Buchladen in allerlei Materien zum Beſten der gelehrten Welt halten zu wollen, angeprieſen, ſondern auch auf deſſen Titel ausdrücklich betont, daß von den darin verzeichneten Büchern „plerique apud Paulum Brachfeld Bibliopolam Francofurtensem, Lipsiae et Francofurti ad Viadrum venales habentur." Er hatte des weiteren auf längere Zeit hinaus ein Gewölbe in Buchhändlerlage — auf dem Neumarkte bei Hans Zimmermann (neben Nickel Nerlich), in deſſen Hauſe verſchiedene fremde Buchhändler, z. B. Lucas Brandis' Erben von Helmſtädt, Clemens Berger von Wittenberg, Elias Dannebeck von Hamburg, ihre Meßlocale hatten — ermiethet.

Brachfeld hat nun in der That ſein ermiethetes Local anſcheinend nicht benutzen können; wenigſtens blieb er mit dem Miethzins im Rückſtande, wie das Contractbuch von 1601 (fol. 80 r. et v.) beweiſt:

„Zuwißen, ob wol biß anhero zwiſchen Hanſen Zimerman, vnd Paul Brachfeld ſtreitt vnd irrung des ladens halben, So Zimmerman Brachfelden vf 4 Jahrlang vermiettet, Brachfeld aber nur 2 Jahr innengehabt, entſtandenn, ſo ſeind doch Sie endlich folgender geſtald verglichen worden, das Brachfeld angelobett vnd zugeſagt Hanſen Zimmermann itzo alſobaldt 14 fl. 7 gr. verſeßen Laden Zinß vnd ausgelegt geldt zuenttrichtten, vnd wegen der noch hinderſtelligen zwey Jahr miette ſich erbotten vff ein Jahrlang vor 28 fl. Zinſe ihme einen Vorſtand zubeſtellen, das Hans Zimmerman dieſelben als alle mergkte 9 fl. 7 gr. geleiſt bekommen ſoll, Darkegen Brachfeld auch den Laden zugenießen vnd gebrauchen haben vnd nach kunfftigen Michaelismargkt Anno 1602 denſelben wieder zureumen ſchuldig ſein ſoll. Darnebenſt hat auch Brachfeld zugeſagt und angelobtt, wenn vff kunfftigen Weinacht oder Oſtermargktt Hanß Zimmerman einen

andern Mietman zu seinem Laden bekommen wurde, Das er altzeit außganges solcher Zeitt den Laden reumen vnd den verfloßen Zinß entrichtten, Do sich aber kein miettman finden möchtte, Den gantzen Jahrs Zinß bezahlen wolle. Act. den 27. Octob. Ao. 1601."

Zu ersehen ist allerdings nicht, ob Brachseld sich seiner Zeit gutwillig gefügt, oder ob man ihm seinen Laden von Obrigkeits wegen gesperrt hatte. Letzteres war wenigstens schließlich bei Gotthard Vögelin der Fall gewesen, wie folgender Eintrag in das Richterbuch von 1607 (fol. 22) ausweist:

„Johan Behrsortt (i. e. Perfurt, später in Breslau etablirt) hatt bey den Erbarn Gerichttenn angehaltenn, Damitt ihme Seines Herrn Gotthartt Vogelins Gewölbe möchte geoffnett werdenn, Dann er etzliche Bucher herraußnehmen woltte, Dieweil es aber Sonnabents vnd der Herr Burgermeister Albereitt vom Rathauße geweßenn hatt Es der Herr Stadrichtter biß auff den Montagen alß den 30ten Martij verschobenn, vnd bemehltenn deßenn Tages wiederumb vmb Andwortt anzuehaltenn, Dieweil aber berurtter Diener nichtt wiederumb kommen, hatt der Herr StadtRichtter nach erholeter Resolution, den Frohnen hinnab geschickett, vnd ihnen sagenn laßenn, wan er wegen seines herren ettwas auß dem gewölbe habenn woltte Solte ihme daßelbe auffgeschloßenn vnd abgeuolgett werdenn, welcher dem Frohnen deßenn bericht nach, zue Andwortt gegebenn, Er durffte es itzo nichtt dan Er Albereit die fuhr verseumett. Actum denn 30ten Martij Anno 1607."

Man war also soweit gegangen, den Schlüssel zu der Vögelin'schen Niederlage auf dem Rathhaus in Verwahrung zu halten. Hierbei spricht aber wohl die Abneigung gegen den standhaften Reformirten mit, der vermuthlich das Bürgerrecht wegen der daran sich knüpfenden Bedingungen nicht erwerben wollte. Spielt doch auch in dem Fall mit Clemens Schleich die „differente Religion" eine Rolle. Jedenfalls geht aber aus allem diesem hervor, daß Philipp Vögelin, der sich im Jahre 1604 fügsamer erwiesen hatte, doch auch noch vollständig nach Heidelberg übergesiedelt war.

---

## Weiteres zum Hanauer Bücher-Umschlag von 1775.

Mitgetheilt von F. Herm. Meyer.

In früheren Bänden dieses Archivs (IV, Seite 242—249; VI, Seite 284, 285) habe ich einige Mittheilungen über die Hanauer Nachdruckermesse gegeben. Wenn ich hier denselben Weiteres folgen lassen kann, so ist dies dem glücklichen Umstande der Wiederauffindung der bei der kursächsischen Bücher-Commission in Leipzig geführten Acten zu verdanken.

Durch das von Philipp Erasmus Reich veranlaßte Vorgehen der „Nettohändler" (vgl. Archiv, V, Seite 195 folg.) war bei den Reichsbuchhändlern eine sehr gereizte Stimmung hervorgerufen worden, die sich in folgenden brieflichen Aeußerungen ziemlich deutlich ausgedrückt findet.

Der alte J. G. Fleischer schreibt an Reich von Frankfurt, 3. Februar 1775:

„Hieraußen ist der Teufel Loß und gehet drunter und drüber was die Handlung anlangt. Doch ich bin ein gelaßener Zuschauer und thut mir wehe, daß so viele Unordnungen vorgehen. Mein werther Herr Reich und lieber Freund. Sie nebst andern rechtdenckenden Freunden Kennte vieles dazu beytragen, daß diesen Uebel gesteuert werde. Laßen Sie uns Gerechtigkeit widerfahren, damit wir (uns) als redliche Leute zeigen kennen, und stellen Sich an unsere Stelle. Das eintzige ist, billige Preiße, und daß Sie uns unsern Müntzfuß accordiren, so kan denen bösen Kerls vorgebeuget werden, Es ist in dem Reich ein gantz Kette von solchen Hern, aber lauter Buchdrucker und Buchbinder".

Unter dem 4. July 1775 schreibt der Frankfurter Joh. Ernst Unzer an Reich:

„Der Eyfer Ihrentwegen treipt mich zu sagen, der Beste der hiesigen B(uchhändler) die auch noch so freundlich Ihnen ins Gesichte seyn, ist ein Dornstrauch. Dan Gestern ginge zu Hrn. Keßler (Keßler wurde der Commissionär des Leipziger Auslieferungslagers) hierin ihme um Beyschluß an Ihnen zu ersuchen, und da fande Gebhard bey ihm in sehr Ernstl. discours, so aber durch mich unterbrochen wurde. Der finge so gleich an, ob dan dieße beyde Herrn die eintzigen währen die der morgenden General Conferenz nicht (in) Hanau nicht beywohneten? Keßler sahe G. an der nichts antworthete, auch biß an das Ende nichts sagte; aus deßen Augen und Minen aber alles laße was er tachte; ersterer sprache: ob er hinauf ginge oder nicht, das würde in der Sache keinen Ausschlag geben, dennoch würde die Sache zu stande kommen, und es seye sehr guth wan es geschehe ...
ich glaube wan dieße Leuthe den besten Leipziger Freund sähen ins Waßer fallen, Sie ließen ihn ohne Barmhertzigkeit zu beweißen zu Grunde gehen".

Allerdings war die Feindseligkeit der Reichsbuchhändler damals noch durch die um jene Zeit seiten mehrerer Leipziger geplante, später auch ins Werk gesetzte Errichtung eines Auslieferungslagers in Frankfurt (vergl. Albrecht Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. 2. Bändchen. Leipzig 1853. Seite 243—245; Aug. Schürmann, die Entwickelung des Deutschen Buchhandels zum Stande der Gegenwart. Halle 1880. Seite 82) verstärkt worden. Aber

ſchon vorher hatten die Süddeutſchen unter Führung von Franz Varrentrapp — demſelben, der noch am 7. Auguſt 1764 an Reich geſchrieben hatte: „Berichten Sie mir doch, ob der Böſe Bube, der Hechtel, noch nicht von Magdeburg wieder endlaufen ſeye, und was Sie etwa ſonſten vor nachrichten von dieſem Schandfleck der Buchhandlung haben"; jetzt begünſtigte er ſelbſt die Nachdrucker — alle Minen ſpringen laſſen, um wieder in Beſitz der früheren geſchäftlichen Vortheile zu gelangen. So hatten ſie auch 1775 eine Beſchwerde über die Leipziger an die kurſächſiſche Regierung gerichtet, die zwar bei den hieſigen Acten nicht vorhanden iſt, deren Hauptinhalt aber aus der weiterhin mitzutheilenden Denkſchrift hervorgeht.

Die Folge davon war ein kurfürſtliches Reſcript vom 26. Juni 1775 (eingegangen in Leipzig am folgenden Tage), welches die Büchercommiſſion anweiſt:

> ihr wollet von Bewandnis der Sache mit erforderlicher Behutſamkeit nähere Erkundigung einziehen, auch wegen ſothaner Beſchwerde denen Leipziger Buchhändlern behufige Vorſtellung thun, und zu Vermeidung derer für den Leipziger Buchhandel daraus ſonſt entſtehen könnenden nachtheiligen Folgen, dieſelben zu einem billigen Bezeigen gegen die auswärtigen Buchhändler anermahnen.

Dies wurde Veranlaſſung zu der erſten officiellen Thätigkeit der in Folge des Mandats vom 18. December 1773 erwählten Buchhandlungs-Deputirten (vergl. Archiv, VIII, Seite 166). Dieſe hatten nämlich am 7. Juli 1775 bei Eröffnung des Inhalts des erwähnten Reſcripts gebeten, ihre Erklärung ſchriftlich abgeben zu dürfen und reichten dann am 17. Juli der Büchercommiſſion die nachfolgende intereſſante Denkſchrift ein. Verfaſſer derſelben war jedenfalls Reich, von deſſen Hand auch Adreſſe und Datirung geſchrieben ſind.

an

Eine Löbliche Churfürſtliche Bücher-Commiſſion

in

Leipzig.

Gehorſames Pro Memoria.

Das uns unter dem 7ten dieſes publicirte Gnädigſte Rescript enthält, ſo viel wir uns errinnern

1.) eine Anfrage wegen des Hanauer Bücherumſchlags
2.) einige Beſchwerden verſchiedener nicht nahmhafft gemachter Reichs-Buchhändler
   a.) daß wir nicht mit ihnen changiren oder tauſchen wollten.
   b.) daß wir zu hohe Preiße von unſern Verlags-Büchern machten, und daß ſie
   c.) bey längerer Entſtehung die hieſigen Meßen verlaſſen, ſich nach Hanau wenden, und alles was ihnen gut dünckte, nachdrucken, und unter ſich vertheilen würden ꝛc.

Von dem Hanauer Umſchlag wißen wir nichts mehr zu ſagen, als was einer unſerer Mitbürger ſeinen Correspondenten in Beylage sub Lit. A. auf ihre häufigen Anfragen in verwichenem Winter ſagen mußte. Dieſer Umſchlag hat nun ſeinen Fortgang gehabt; einige Franckfurter und einige wenige benachbarte Reichs-Buchhändler, mehrentheils Auswurf von Menſchen, haben ihn beſucht. Der berüchtigte Varrentrapp, der Stiffter deßelben, überreichte dem Printzen von Caßel ein ſchön gebundenes Exemplar des hier sub Lit. B. beygefügten Catalogi. Der Printz thate, was viele Printzen in dergleichen Fällen zu thun pflegen; er klopfte ihn auf die Achſel, verſicherte ihn ſeiner Gnade und Schutzes, und ermahnte ihn zu ferneren Eifer. —

In dem Vorbericht dieſes Catalogi nennt Varrentrapp das was in Beylage Lit. A. von dem Nachdrucke geſagt worden, ungegründete Verläumdungen, und will behaupten, daß man in Hanau vorzüglich gegen ungerechte Nachdrücke arbeiten wolle ꝛc., und doch enthält ſein Catalogus jetzt ſchon ſolche Nachdrücke, die ein jeder für ungerecht erklären muß, es müßte denn die Privat-Convenienz das in Recht verwandeln können, was doch ſeiner Natur und ſeinem Urſprung nach immer Unrecht bleiben wird. Dieſer unruhige, mit einem großen Hang zur Chicane und Herrſchſucht gebohrne, und in Prozeßen aufgewachſene Mann, ſagt ferner in ſeinem Vorbericht, „daß der Hanauer Abſicht ſeye, dem ver„fallenen Buchhandel wieder aufzuhelfen, die hohen Preiße der „Bücher zu mindern, und dadurch dem Publico einen wichtigen „Dienſt zu leiſten ꝛc.“ Dieſe edle Abſicht wollen wir unten beleuchten, und uns jetzt zu dem 2ten Punckt des Gnädigſten Rescripts wenden, die Beſchwerden einiger Reichs-Buchhändler

daß wir nicht mit ihnen changiren oder tauſchen wollten

betreffend. Auch hier müſſen wir uns auf den gleich anfangs erwehnten Aufſatz sub Lit. A. beziehen, und nur noch eine Frage beyfügen, „ob nicht alle Arten von Fabricken und Handlungen, „wenn ſie vernünfftig und ihren Grund-Abſichten gemäs eingerichtet „ſeyn ſollen, hauptſächlich darauf abzwecken, viele einheimiſche Hände „zu beſchäfftigen, und die verfertigte Waaren gegen fremdes Geld „umzutauſchen?“ Daß wir dieſes auch für das Weſentliche des Buchhandels halten; daß wir hierauf vorzüglich unſere Abſichten gerichtet; daß wir hierinnen glücklicher geweſen, als viele Reichs-Buchhändler; daß wir in- und ausländiſche Gelehrte in unſer Intereſse zu ziehen, und dadurch unſere Handlungen zu erweitern gewußt haben, das wird uns wenigſtens nicht bey denen zum Vorwurf gereichen, welche für des Landes Beſte zu ſorgen, den Auftrag haben. Daß auch die Mittel, Handlung und Fabricken zu erweitern, in ihrer Ausführung nicht ſo leicht ſind, daß darzu nebſt Glück auch Wachſamkeit und Verſtand erfordert werden, das

bedarf wohl ebenfalls keines weiteren Beweiſes, und dieſes wird alſo genung ſeyn, uns gegen alle Beeinträchtigung zu ſchützen, und uns die fernere Gnade unſers Landesherrn theilhafftig zu machen. Allein wir berühren doch noch einen wichtigen Gegenſtand, der den Ungrund der Franckfurter Beſchwerden noch deutlicher macht! Nach der Lage unſerer Handlung verlegen wir alſo viel mehrere und beßere Schrifften als die Reichs-Buchhändler. Man nehme noch an, daß viele von unſeren Handlungen viel älter ſind, und daß ſie folglich einen größeren Fond haben als jene, und nun ſollten wir alle dieſe Vortheile für nichts, unſere gangbare Bücher gegen Makulatur hingeben? Solche Zumuthungen gehören ins Tollhaus, und die abgenöthigten Vertheidigungen dagegen werden zum Eckel. — Warum kaufen wir den Holländern, Engelländern, Franzoſen, ja unſern Landes-Leuten ſelbſt, und unter dieſen den Buchdruckern, die gar nichts tauſchen, vieles ab? Weil es unſerer Handlungs-Convenienz gemäs iſt; weil wir die Artickel brauchen, und jene nicht ſo viel oder gar nichts von uns nöthig haben, wir aber doch dieſe Bücher mit Vortheil abſetzen, und ſie folglich nicht entbehren können. Dies iſt Handlung, und dieſe entſtehet aus gegenſeitigen Bedürfnißen, und braucht weiter keiner Schutzrede. Wir wenden uns alſo zum letzten Punckt, zu

den hohen Preißen und ihrer Verminderung;

Es iſt nicht zu läugnen, daß einige Buchhändler, und inſonderheit einige Göttinger und Berliner ihre Preiße ſehr hoch ſtimmen, und es wäre zu wünſchen, daß darinnen eine Aenderung zu bewürcken wäre; allein warum beſchweren ſich unſere Gegner blos über die Leipziger? Aus keiner andern Urſache, als weil unſere Handlungen das Übergewicht über die ihrigen erlanget, und dadurch zum Untergang der Buchhändler-Meſſen in Franckfurt vieles beigetragen haben ꝛc. Man nehme nur der Franckfurter und beſonders den Varrentrappiſchen Verlag, und halte ihn gegen den unſrigen, ſo wird man bald finden, daß dieſe Leute ein ſehr ſchlechtes Beyſpiel geben. Wir müßen alles nach dem 20. fl. Fuß bezahlen, und ſie hingegen berichtigen alles nach dem 24 fl. Fuß; Unſer Druck, Pappier, Verzierungen ꝛc. ſind beßer und ſchöner, aber auch theurer, und doch ſind unſere Bücher wohlfeiler als die ihrigen. Wir können hiervon einen gantz neuen Beweis durch Bergius Cameral-Magazin beybringen, wovon der neue Theil in voriger Oſter-Meße bey Weidmanns Erben und Reich erſchienen, die vorhergehenden aber von Andrä in Franckfurt verlegt worden. Die hieſigen Verleger bezahlen dem Verfaßer pro honorario mehr als der Franckfurter vorher bezahlet hatte; der hieſige Druck und Pappier ſind ſchöner, die Bogen-Zahl ſtärcker, und doch iſt dieſer Band wohlfeiler, als der Franckfurter die ſeinigen verkaufft; des 24 fl. Fußes nicht zu gedencken, der auch hier dem Franckfurter, ſo wie allen Fabricken,

wo er eingeführet iſt, 16. pCt nützet. Hätten dieſen Vortheil die Fabricken in Sachſen, ſo würden wir um ein anſehnliches wohlfeilere Preiße machen, und dadurch noch mehr beweiſen können, daß nicht die Sache, ſondern Eiferſucht und Habſucht der Grund zu den Klagen unſerer Gegner ſind. Das Ungegründete und Lächerliche davon liegt in dieſen Klagen ſelbſt; hätte man uns davon einige Eröffnung machen, und unſere Erläuterung darüber anhören wollen, ehe man darüber Bericht erſtattet, ſo würde man näher zum Zwecke gekommen ſeyn, und Leute nicht dem Verdacht ausgeſetzt haben, die vielmehr in aller Betrachtung Unterſtützung verdienen. Wodurch der Buchhandel nach Sachſen gebracht worden, und wodurch er erhalten werden kann, iſt ſeit 15. Jahren ſehr offt geſagt, und dargethan worden! Die Sorgfalt für die eigene Erhaltung iſt dem Menſchen natürlich; durch dieſes mächtige Triebwerck wird das allgemeine Beſte befördert und erhalten. Man lege nur dieſem Hinderung in Weg, man verdränge dadurch die nützlichen Bearbeiter des Buchhandels, ſo wird es ſich bald zeigen, was davon übrig bleibet, und ob die Reichs-Buchhändler und alle diejenigen, welche in nichts bedeutenden Dingen ſo geſchäfftig ſind, ihn wieder zurück bringen können. Doch wir wenden uns wieder zu dem Inhalt des Gnädigſten Rescripts.

Daß wir verſchiedenen Buchhändlern billigere Geſinnungen in Anſehung der Preiße beibringen mögten, das haben wir ſchon berühret; allein wer kann hier Richter, wer kann Taxator ſeyn? So wenig für die Schrifftſteller einerley Vergütung ihrer Arbeiten beſtimmt werden kann; ſo lange noch ein Unterſcheid zwiſchen Druck, Pappier, Kupfer ꝛc. bleibet, ſo lange wird man wohl keine gewiße Taxe einführen können. In Spanien, wo der menſchliche Verſtand, Künſte und Wißenſchaften noch an Feßeln liegen, iſt dieſes gebräuchlich; allein was hat Spanien mit Sachſen für Gemeinſchafft, und wie kann jenes dieſem zum Muſter dienen? Die Buchdrucker können ihre Arbeit gleich und zum voraus taxiren, ſie laufen keine Gefahr; ſie wißen, von wem ſie ihre Bezahlung nach geendigter Arbeit zu erhalten haben; wer ſtehet aber dem Buchhändler für die Gefahr und den Verluſt, den er bey jeder Unternehmung wagt? Er würde glücklich ſeyn, wann viere unter zehen geriethen, und doch wollte man ihm dieſe ſtreitig machen? doch wollte man ſie dem Raube blos ſtellen? Doch nein, wir haben Geſetze! es kömmt nur darauf an, daß ſie mit Ernſt zur Vollziehung gebracht werden! Wer ſich fürchtet, iſt ſchon halb verloren —. Wir wißen zwar wohl, daß einige hierbey die Achſeln zucken; daß dieſe den Stof zu den jetzigen Unruhen aus dieſen Geſetzen herleiten wollen; allein woher ſind ſie würcklich entſtanden, und herrſchen jetzt nicht gleiche Unruhen auch in Engelland? Der wahre Grund dazu iſt wohl unſtreitig der Wachsthum des Buch-

handels in Leipzig! Die Eiferſucht iſt dem Menſchen natürlich; die alten Buchhändler, die noch auf Ehre hielten, ſind mehrentheils abgeſtorben, und die in größerer Anzahl entſtandenen, und ohne alle Grundſätze lebenden junge Buchhändler, überlaßen ſich jetzt den Insinuationes und Führungen eines Varrentrapps, deßen ganzes Leben von unaufhörlichen Prozeßen bezeichnet iſt, und der nun ein neues Cartago bauen will, um Rom zu zerſtören. —

Noch eine Frage; ſind Geſetze nöthig? und ſind die, welche vorhanden ſind, der Sache angemeßen? Wer beydes verneinen wollte, den würden wir bitten, etwas beßeres anzugeben, wodurch ein jeder bey dem ſeinigen erhalten werden könnte, und wir würden ihm ſehr dafür verbunden ſeyn, da uns bisher Koſten und Mühe am meiſten getroffen haben.

Die vorgekommene Frage: ob nicht von nachgedruckten Büchern, gleich andern contrebanten Waaren der Transito und das Verrechnen auf hieſigen Meßen zu erlauben wäre, iſt leicht zu beantworten. Der Transito und Zoll aller Waaren iſt in einem jeden Land willkührlich; da aber der Bücher-Nachdruck ein Diebſtahl iſt, ſo kann er wohl nicht hieher gezogen werden, denn geſtohlne Güther ſollten doch wohl nirgends, am wenigſten aber in dem Lande eine Freyſtätte finden, das durch dieſen Diebſtahl hauptſächlich leidet. Das Verrechnen der Nachdrücke hat für den rechtmäſigen Verleger eben die Folgen, und bringt ihm eben den Schaden, als wenn dieſe Nachdrücke öffentlich im Lande eingeführet und verkaufft werden ſollten; wollte man aber ſo weit nachgeben, ſo würden wir in kurtzen keine Geſetze und keinen Buchhandel mehr haben; ein jeder, der etwas zu verlieren hätte, würde gezwungen ſeyn, ſich nach fremden Schutz umzuſehen, und dieſes würde dem Leipziger Buchhandel mehr Schaden zuziehen, als alle Tollkühnheit eines raſenden Varrentrapps und ſeines gleichen! Durch jene, durch rechtſchaffne Leute werden die Meßen gebauet, und die Handlung erhalten; Nie hat man ein Beyſpiel, daß durch Hegung des Ungeziefers ein Feld fruchtbar gemacht worden wäre, und eben ſo wenig iſt unſer Heil von ſolchen Leuten zu erwarten, die von je her auf unſern Untergang bedacht geweſen ſind, und die durch ihren übertriebenen Wucher mit unſern Büchern zu den vielen Nachdrücken Gelegenheit geben, ja ſie ſelbſt befördern. Nur ein einziges Pröbgen wollen wir von einem neuen Buch anführen; Lavaters Phyſiognomick wird allen Buchhändlern um 3. Louis d'or erlaßen, die Franckfurter haben ein Jahr Credit, und doch verlangen ſie, nach den in Händen habenden Zeugnißen fl. 40. dafür. Auf unſere übrigen Preiße ſchlagen ſie ebenfalls immer noch 20. à 30. pCt., wie durch die Zeitung und ihre Catalogos zu beweiſen iſt; und nun fragen wir, ob dies die Leute ſind, die

uns verdächtig machen, und die mit einigen Recht über uns klagen konnten? Leipzig d. 16 Julii 1775

Weidmanns Erben und Reich
Caspar Fritſchiſche Handlung
Joh. Fr. Gleditſchens Handl.
Siegfried Leberecht Crusius
Chrſt. Gottl. Hilſcher
Johann Friedrich Junius

Die im Anfange der Denkſchrift erwähnte Beilage A iſt bei den vorliegenden Acten nicht vorhanden. Beilage B bildet der Meßkatalog des Hanauer Bücher-Umſchlags, der ſich ſo als einziges bis jetzt bekanntes Exemplar glücklich in den Acten erhalten hat. Da derſelbe ſpäter in dieſem Archiv zum wörtlichen Abdrucke kommen dürfte, kann ich hier von näherem Eingehen auf ihn abſehen.

Der Inhalt der in der Sache noch weiter ergangenen Schriftſtücke hat auf den Hanauer Bücher-Umſchlag direct keinen Bezug und ich kann hier von einer Berückſichtigung derſelben um ſo mehr Abſtand nehmen, weil ich einer etwaigen ſpäteren Geſchichte des Inſtituts der Buchhandlungs-Deputirten nicht vorgreifen möchte.

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meyer in Leipzig.

# Publikationen

des

# Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

## Archiv

für

## Geschichte des Deutschen Buchhandels.

XI.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
1888.

# Archiv

für

# Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XI.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1888.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

# Vorwort.

Zu ihrem Bedauern ist die Historische Commission nicht in der Lage gewesen, für den vorliegenden 11. Band des Archivs das Programm, welches sie in dem Vorwort zu dem voraufgehenden 10. Bande in Aussicht gestellt hatte, vollständig aufrecht zu erhalten. Die mit Bestimmtheit zugesagte Fortsetzung der Arbeit des Herrn Professor Fr. Teutsch über den Deutschen Buchhandel in Siebenbürgen blieb leider aus, die beiden von Dr. Albrecht Kirchhoff vorbereiteten größeren Aufsätze aber mußten zurückgeschoben werden, um Platz zu schaffen für den werthvollen und wichtigen Beitrag des Herrn Dr. Karl Stehlin in Basel; dieser war viel umfänglicher ausgefallen, als der Herr Verfasser von vorn herein angenommen hatte. Eine Vertheilung auf zwei Bände des Archivs wäre aber unthunlich gewesen: die Benutzung und Verwerthung des reichen darin enthaltenen Materials wäre gehemmt und verzögert worden.

Ein aber noch stärkeres Motiv für den sofortigen, unzerstückelten Abdruck dieser Regesten war für die Historische Commission die Hoffnung: Freunde des Archivs zu ähnlichen Forschungen in den Archiven der größeren Buchhandelsstädte — namentlich Frankfurts, Cölns, Nürnbergs, Augsburgs — anzuregen, ihnen durch ein Beispiel vor Augen zu führen, daß es nicht genügt, einzig und allein die Special-Acten für die Forschung heranzuziehen, daß noch andere, ebenso wichtige, wenn nicht gar wichtigere, Quellen fließen, die bis jetzt noch so gut wie gar nicht ausgenutzt worden sind. Schon die letzten Arbeiten unseres Commissions-Mitglieds Dr. Kirchhoff zeigen deutlich genug, daß erst aus den Gerichtsacten und ähnlichen Quellen das Bild der wirthschaftlichen Lage des Buchgewerbes zu ergänzen ist, um eine klare und richtige Vorstellung von den jeweiligen Zuständen, von dem Werden und der Entwickelung des rein Geschäftlichen des Buchhandels zu gewinnen. Das Operiren allein mit der

Anzahl der Buchhandlungen und Buchdruckereien, mit den abſoluten Zahlen der Bücher-Production giebt oft genug ein zum Theil wohl glänzendes, aber dennoch ſchiefes Bild. Ganz ebenſo wie es in Leipzig der Fall war, zeigen auch in Baſel die Stehlin'ſchen Regeſten für das Buchgewerbe neben dem glänzenden Avers einer achtunggebietenden Verlagsthätigkeit einen trüben Revers bezüglich der geſchäftlichen Erfolge, der wirthſchaftlichen Lage: im Allgemeinen gedieh nur eine Minderzahl der Betriebe, die Mehrzahl litt Schiffbruch, ſchleppte mindeſtens nur mühſam ihr Daſein dahin.

Es würde der unterzeichneten Commiſſion zur Genugthuung gereichen, wenn dieſer Hinweis und dieſer Appell von Erfolg gekrönt werden ſollten. Allerdings könnte der Werth derartiger, an ſich ja ſehr mühſamer Forſchungen ſich noch weſentlich ſteigern laſſen, wenn ſie auch auf das 16. Jahrhundert, auf die Zeit der Ausgeſtaltung der buchhändleriſchen Geſchäftsgebräuche ausgedehnt würden.

Leipzig, im December 1887.

Die Hiſtoriſche Commiſſion
des Börſenvereins des Deutſchen Buchhändler.

# Inhalt.


Seite

Bericht über den Fortgang der Arbeiten für die Geſchichte des Deutſchen Buchhandels . . . . . 1

Regeſten zur Geſchichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500. Aus den Büchern des Baſler Gerichtsarchivs. Von Dr. Karl Stehlin in Baſel . . . . . 5

Die Leipziger Büchermeſſe von 1550 bis 1650. Von Albrecht Kirchhoff 183

Leipziger Sortimentshändler im 16. Jahrhundert und ihre Lagervorräthe. Von Albrecht Kirchhoff . . . . . 204

Papierfabrikation und Papierhandel. Beiträge zu ihrer Geſchichte, beſonders in Sachſen, mitgetheilt von F. Herm. Meyer . . . . . 283

Miscellen.

Metallſchnitt im Buchdruck. Von Albrecht Kirchhoff. . . . . 358

Zu Chriſtoph Kirchner's Concurs. Von Albrecht Kirchhoff . . 359

Ein Brief Friedrich Wilhelms I. Von Theodor Diſtel . . . . 359

Der Anfang des deutſchen Buchhandels in Amerika. Von F. Herm. Meyer . . . . . 359

## Bericht über den Fortgang der Arbeiten für die Geschichte des Deutschen Buchhandels.

In dem sechsten Bericht vom 20. Januar 1884 (abgedruckt im Archiv, Band 10, S. 1—4) hatte Dr. Friedrich Kapp mit freudiger Genugthuung den nahen Abschluß des ersten Bandes der „Geschichte des Deutschen Buchhandels" gemeldet und die Druckvollendung desselben noch bis Ende des gleichen Jahres in Aussicht genommen; sein vorzeitiger, so unerwartet eintretender Tod verzögerte aber nicht allein die Drucklegung, sondern stellte dieselbe zeitweilig sogar überhaupt in Frage. Der Historischen Commission fiel die verantwortungsvolle Aufgabe zu, geeignete Schritte zu thun, um das zum größten Theile noch nicht druckfertige Manuscript des Verstorbenen — die Frucht achtjähriger, mit voller Hingabe seitens des Verfassers und mit ansehnlichen pecuniären Opfern seitens des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler geschaffener Arbeit — in der einen oder andern Weise nutzbar zu machen und zur Veröffentlichung zu bringen. In welcher Weise sie dieser Aufgabe gerecht zu werden suchte, ist hier nicht der Ort darzulegen; es genüge, darauf hinzuweisen, daß in der Hauptversammlung des Börsenvereins am Cantate-Sonntage 1886 als erster Band des geplanten Unternehmens die „Geschichte des Deutschen Buchhandels bis in's 17. Jahrhundert, von Dr. Friedrich Kapp" druckvollendet vorgelegt werden konnte, in deren Vorrede eingehend über die mit der Herausgabe des Werkes verbundene Thätigkeit der Commission berichtet wird.

Hiermit war jedoch nur ein Theil, wenn auch ein wesentlicher, der Aufgabe, für welche die Historische Commission in's Leben gerufen war, erfüllt; letztere konnte ihr Ziel nicht eher als erreicht betrachten, als bis die Fortführung des Werkes bis zur Gegenwart erfolgt war. In ihrem Wunsche, daß dasselbe nicht ein

unvollendetes Bruchstück bleiben möge, wurde sie bestärkt durch die freundliche Aufnahme, welche dem erschienenen Bande nicht allein in den Kreisen des Buchhandels selbst, sondern auch in denen des gelehrten und gebildeten Publicums im Allgemeinen zu Theil wurde. Sie begrüßte es daher mit Freude, als auch der Vorstand des Börsenvereins, ihrem Vorschlage entsprechend, sich unbedingt für die Fortführung des Unternehmens entschied und ihr den Auftrag ertheilte, geeignete Schritte zu diesem Zwecke zu thun.

Infolge dessen wurde im Februar dieses Jahres nachstehender Aufruf an die sich für die Sache interessirenden Kreise verbreitet:

Mitten in der Ausführung der in voller Schaffensfreudigkeit übernommenen und mit stets wachsender Liebe behandelten Aufgabe, eine Geschichte des Deutschen Buchhandels zu schreiben, starb Dr. Friedrich Kapp am 27. October 1884, nur den ersten Band, und auch ihn nicht völlig abgeschlossen, hinterlassend. Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler hat es als eine Ehrenpflicht angesehen, das hinterlassene Werk, unter möglichster Ausfüllung der noch vorhandenen Lücken, mit thunlichster Beschleunigung zu veröffentlichen, und im Mai 1886 konnte der stattliche Band zur Ausgabe gelangen. Weit über den Kreis der engeren Fachgenossen hinaus hat derselbe Anerkennung und Beifall gefunden und allseitig ist das Verlangen laut geworden, daß das Werk nicht unvollendet bleiben möge. Diesem gewiß berechtigten Wunsche entsprechend hat der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler die unterzeichnete Commission beauftragt, die geeigneten Schritte zu thun, um die Fortführung und Vollendung des Werkes herbeizuführen.

Es ergeht daher hiermit an deutsche Gelehrte und Schriftsteller, deren Studienrichtungen die gestellte Aufgabe nahe liegt, die Aufforderung und Bitte, sich wegen Uebernahme der Fortsetzung oder einer Betheiligung an derselben mit der unterzeichneten Commission in Verbindung zu setzen.

Ein Vergleich des im Jahre 1877 aufgestellten (umstehend zur allgemeinen Orientirung abgedruckten) Planes*) für das ganze Werk mit der von Dr. Kapp im 1. Band eingeschlagenen Ausführung zeigt, daß letzterer in voller Freiheit der eigenen Auffassung die Aufgabe anders erfaßt und den Stoff wesentlich anders gruppirt hat, als ursprünglich geplant war. Die Commission ist sich darüber klar, daß eine solche Freiheit des Schaffens für die Lösung der Aufgabe unumgänglich nöthig ist, und daß dieselbe auch für die Fortführung des

*) Von dem Abdruck des Planes an dieser Stelle wird abgesehen, da derselbe bereits früher in den „Actenstücken betreffend die Herausgabe einer Geschichte des Deutschen Buchhandels“ und im Archiv I, 9—12 veröffentlicht wurde.

Werkes eingeräumt werden muß. Es möge daher schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß es dem eventuellen Fortsetzer vollständig überlassen werden soll, ob er mit dem 2. Band direct an Dr. Kapp's Werk anknüpfen und dasselbe in gleichem Sinne fortführen, oder ob er den 2. Band wesentlich selbständig gestalten will. Nur würde es nöthig sein, daß die Arbeit sich formell als eine Fortsetzung darstellt, gewissermaßen eine Geschichte des Deutschen Buchhandels im 18. und 19. Jahrhunderte liefert, und daß sie den Umfang des 1. Bandes nicht überschreitet.

Die Commission ist der Hoffnung, daß auch in einer Fortsetzung des begonnenen Werkes ein deutscher Gelehrter eine dankbare Aufgabe erblicken wird, und bittet auf die Uebernahme der Arbeit bezügliche Mittheilungen recht bald, jedenfalls bis 15. März, an sie gelangen zu lassen. Alle weiter in Betracht kommenden Fragen, namentlich was die materielle Seite der Angelegenheit betrifft, bleiben der directen und persönlichen Verhandlung vorbehalten.

Leipzig, 15. Februar 1887.

Die Historische Commission
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Dr. Eduard Brockhaus, Leipzig, Vorsitzender.
Dr. Gustav Freytag, Wiesbaden.
Otto Harrassowitz, Leipzig.
Wilhelm Hertz, Berlin.
Dr. Albrecht Kirchhoff, Leipzig.
August Schürmann, Halle a. S.
Prof. Dr. Friedrich Zarncke, Leipzig.

Das Resultat dieses Aufrufes war ein höchst erfreuliches: nicht weniger als 23 Anmeldungen gingen ein und bezeugten das warme Interesse, welches dem Unternehmen allerseits entgegengebracht wird. Nach eingehendem schriftlichen und mündlichen Meinungsaustausch mit der Historischen Commission übernahm Herr Dr. Adolf Koch in Heidelberg, der durch seine Thätigkeit als Beamter der dortigen Großherzoglichen Universitäts-Bibliothek und durch seine Mitarbeiterschaft an den Publicationen der badischen historischen Commission, sowie durch verschiedene meist aus Urkundenforschungen hervorgegangene Arbeiten die gerade für die Bearbeitung einer „Geschichte des Deutschen Buchhandels" wünschenswerthe Vereinigung dauernder Beschäftigung mit dem Bücherwesen und historischer Forschungslust bekundet hat, die schwierige Auf-

gabe, das Kapp'ſche Werk bis zur Gegenwart fortzuführen. Herr Dr. Koch hat zugeſagt, unter Ausſchluß jeder anderen literariſchen Beſchäftigung, die volle freie Zeit, die ihm ſeine amtliche Thätigkeit gewährt, der Geſchichte des Deutſchen Buchhandels zu widmen, ſodaß nach den auf eine Zeit von drei bis vier Jahren zu veranſchlagenden Vorarbeiten bald darauf das Erſcheinen des zweiten, abſchließenden Bandes mit Zuverſicht erhofft werden kann. Möge derſelbe alsdann bei ſeiner Veröffentlichung eine gleich freundliche Aufnahme wie ſein Vorgänger finden.

Leipzig, den 1. October 1887.

Die Hiſtoriſche Commiſſion
des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.

# Regeſten zur Geſchichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500.

## Aus den Büchern des Baſler Gerichtsarchivs.

Von

**Dr. Karl Stehlin** in Baſel.

Die Protocolle des Baſler Gerichtsarchivs ſind, ſo viel ich weiß, als Quelle für die Buchdruckergeſchichte bis jetzt noch ſozuſagen unbenutzt geblieben. Nur wenige Nummern der nachſtehend abgedruckten, aus dieſen Büchern geſchöpften Notizen ſcheinen — ohne Zweifel mehr zufällig, als durch ſyſtematiſches Suchen — bereits bekannt geworden zu ſein. (So die Nummern 662 und 664 in den Beiträgen zur Baſler Buchdruckergeſchichte von Stockmeyer und Reber, 1840, S. 16 und 17; ferner die Nummern 4 und 16 im Baſler Taſchenbuch von Fechter, 1863, S. 250 und 251.)

Die Notizen über Buchdrucker in den Gerichtsbüchern gehen nicht über das Jahr 1471 zurück: ich habe die letzten Jahrgänge der 1460er Jahre ebenfalls durchgegangen, ohne jedoch etwas zu finden. Die hier zum Abdruck gebrachte Regeſtenſammlung habe ich mit dem Jahre 1500 abgeſchloſſen; dieſer Zeitpunkt dürfte inſofern nicht ganz willkürlich erſcheinen, als zu Ende des Jahrhunderts offenbar ein etwelcher Stillſtand im Buchdruckergewerbe eintritt.

Es war meine Abſicht, die Gerichtsbücher dieſes Zeitraumes — von 1471 bis 1500 — vollſtändig zu excerpiren; trotzdem iſt es leicht möglich, daß ich hie und da eine Stelle überſehen habe, namentlich, wenn bei dem betreffenden Namen die Bezeichnung als Buchdrucker ꝛc. fehlte. Andrerſeits könnte ſich auch zuweilen eine Stelle eingeſchlichen haben, welche nicht einen Buchdrucker, ſondern eine gleichnamige andre Perſon betrifft. So giebt es neben Niclaus Keßler dem Buchdrucker auch einen Niclaus Keßler

den Schiffmann; in den Stellen nun, wo ein Niclaus Keßler ohne nähere Bezeichnung vorkommt, ist es nicht immer sicher, welcher von beiden gemeint ist.

Außer den eigentlichen Buchdruckern und Buchführern habe ich auch ihre Hilfsarbeiter aufgenommen, als da sind: Buchbinder, Schriftgießer, Illuminirer, Rubricirer, Planirer; ferner einige verwandte Berufsarten, aus welchen, wie mir schien, häufig Uebergänge zum Buchdruckergewerbe stattfinden, wie die Heiligendrucker, Heiligenmaler, Kartenmaler, Kartenmacher; auch einen „Mestronirer" (Namens Friberger) habe ich notirt, ohne zu wissen, was dieses Wort eigentlich bedeutet, bloß weil ich vermuthete, es könnte vielleicht eine zum Druckergewerbe gehörige Thätigkeit bezeichnen.

Von einem Abdruck der Originaltexte, an den ich anfänglich, anstatt der Regestform, gedacht hatte, mußte schon deshalb abgesehen werden, weil die mittelalterliche und zudem stark local gefärbte Gerichtssprache kaum verständlich ist für den, der sich nicht speciell damit beschäftigt; außerdem konnten bei der Regestform bedeutende Abkürzungen vorgenommen werden. Bloß in der Schreibung der Namen und Berufsangaben, sowie in einzelnen, durch Anführungszeichen hervorgehobenen Sätzen wurde die ursprüngliche Schreibweise beibehalten. Die Originaldatirungen der einzelnen Stellen wurden zu dem Behufe beibehalten, um, da die Bücher zumeist nicht foliirt sind, das Wiederauffinden des Textes im Original zu erleichtern.

Die Stellen sind chronologisch geordnet und mit fortlaufenden Ordnungsnummern versehen. Drei Nummern (Nr. 122, 323 und 335), welche in Folge eines Versehens aufgenommen wurden, mußten, nachdem die Numerirung schon vollendet war, nachträglich gestrichen werden.

Das Personenregister erstreckt sich nicht über alle zufällig in den Stellen vorkommenden Personennamen, sondern es sind in dasselbe bloß aufgenommen:

1) die Namen derjenigen Personen, welche ausdrücklich als Buchdrucker ꝛc. bezeichnet sind.

2) Namen, bei welchen eine solche Bezeichnung fehlt, unter denen ich aber aus irgend einem Grunde einen Buchdrucker oder Buchhändler vermuthete (im Register regelmäßig mit dem Beisatz „(Drucker?)" bezeichnet).

3) Namen von Leuten, welche, ohne ſelbſt zu drucken, mit Druckern in beſonders regem geſchäftlichem Verkehre ſtehen (wie z. B. A. Biſchoff, H. Davidt, ꝛc.).

Ich laſſe hier ein Verzeichniß der verſchiedenen Protocolle, denen die Regeſten entnommen ſind, folgen, indem ich jedesmal die im Text gebrauchte Abbreviatur angebe; ferner gebe ich an, wo ſich in dem für uns in Betracht fallenden Zeitraum Lücken in der Reihe der Protocolle finden, damit bei einer etwaigen ſpätern Auffindung der fehlenden Bücher die Regeſten ſich leicht ergänzen laſſen. Die verſchiedenen Protocolle ſind:

I. Protocolle des Gerichts der mehrern Stadt (d. h. des linksrheiniſchen Stadttheils):

1) Das Urtheilsbuch (citirt UB.); enthält die Verhandlungen in ſtreitigen Rechtsſachen, außerdem die vor Gericht ertheilten Vollmachten; es fehlen im Archiv die Zeiträume 1476 Mai 25 bis September 10 und 1483 December 24 bis 1484 October 27.

2) Das Fertigungsbuch (citirt FB.); enthält die vor Gericht erfolgenden Übertragungen von Liegenſchaften, und außerdem die letztwilligen Verfügungen; es fehlt der Zeitraum von 1480 September 18 bis 1481 Februar 21.

3) Das Vergichtbuch (citirt VB.); enthält vor Gericht ausgeſtellte Schuldbekenntniſſe; es fehlt der Zeitraum von 1486 December 23 bis 1487 Mai 16.

4) Das Kundſchaftenbuch (citirt Kundſchaften); enthält die Zeugenverhöre; es fehlt der Zeitraum von 1496 December 5 bis 1498 Januar 11.

5) Das Verbotbuch (citirt Verbote); enthält die gerichtlichen Pfändungen und Arreſte und iſt vollſtändig vorhanden.

6) Das Beſchreibbüchlein (citirt Beſchreibbüchlein); enthält die Inventare über die Verlaſſenſchaften von verſtorbenen Perſonen, auf deren Erbſchaft verzichtet worden iſt, und von ſolchen, welche Schulden halber flüchtig geworden ſind. Hiervon ſind bloß vorhanden die Bücher des Zeitraumes von 1475 September 28 bis 1481 Juni 22.

7) Das Verrechnungenbuch (citirt Verrechnungen); enthält die Vertheilungen des Erlöſes aus Objecten, welche auf dem Executionswege verſteigert worden ſind und iſt vollſtändig vorhanden.

8) Der Liber Diverſorum (citirt Liber Diverſorum); enthält Concepte von Urkunden, welche den Parteien über Gerichtsverhandlungen irgend welcher Art ausgeſtellt werden. Hiervon ſind vorhanden zwei Bände aus den Jahren 1469—78 und 1476—92.

II. Protocolle des Gerichts der mindern Stadt (d. h. des rechtsrheiniſchen Stadttheils):

9) Das Gerichtsbuch (citirt M. St. Gerichtsbuch); enthält, neben einander, Einträge der gleichen Art wie die sub 1—5 genannten Bücher des Gerichts der mehrern Stadt. Hiervon iſt bloß vorhanden ein Band von 1474 December 29 bis 1485 Juni 20.

Ein beſondres Verrechnungenbuch des Gerichts der mindern Stadt iſt für den in Betracht kommenden Zeitraum vollſtändig vorhanden, enthält aber keine Notizen über Buchdrucker.

III. Protocolle des Appellationsgerichts:

10) Das Appellationsgerichtsbuch (citirt Appellationen) iſt von 1476 an vollſtändig vorhanden.

1. VB. 1470 S. 389. Mittwoch vor Martini. November 7
Cilia, Eberhart Frowalds Ehefrau verspricht Hablützels des Schniders Weib 26 $\beta$ weniger 2 $\lambda$ zu bezahlen.

2. FB. 1471 S. 209. Samstag vor Misericordia. April 27.
Conrat Dieterich von Hirtzbach und Heini Schürer von Hirsingen verkaufen dem wolbescheidenen Lienhart Ysinhut dem Heilgentruker, Burger zu Basel, und Adelheiten seiner Ehefrau ein Haus in der wissen Gassen, für 60 Gulden.

3. FB. 1471 S. 211. Samstag nach Jubilate. Mai 11.
Eberhart von Willbach der Schnider und seine Ehefrau verkaufen dem wolbescheidnen Johannes Meisteren dem Schriber und Elsin seiner Ehefrau das Haus und Hofstatt genannt zum roten Türnlin, an den Swellen gelegen, für 8 rheinische Gulden.

4. UB. 1471. Dienstag Vigilia Nativitatis. December 24.
Das Stadtgericht vermittelt folgenden Vergleich zwischen den Meisteren, so die Büchere trucken und ihren Knechten: Die Knechte sollen heute wieder an ihr Werk gehen, das zum Besten der Meister vollführen, sich gebührlich benehmen, und kein Bündniß unter sich machen. Die Meister sollen den Knechten gewähren, was billig ist, es sei an Essen, Trinken oder anderm. Wenn Knechte Streit anfingen oder etwas ungebührliches begingen, so könnten die Meister sie entlassen unter Bezahlung des verhältnißmäßigen Theils des Jahrlohnes. Desgleichen, wenn einem Knecht von den Meistern etwas ungebührliches zugefügt werde, so könne derselbe den Dienst verlassen, und die Meister sollen ihm den verhältnißmäßigen Theil seines Jahrlohns zahlen.

Die Stelle ist wörtlich abgedruckt bei Fechter im Basler Taschenbuch auf das Jahr 1863. S. 250.

5. Verbote 1472 S. 227. Donnerstag nach Letare. März 12.
Her Bernhart Rigel der Buchtrucker legt Beschlag auf den Nachlaß Josten Burnhart des Sigelgrabers, für eine Forderung von 2 Gulden; an dieser Forderung sind abzuziehen „etlich Buchstaben", welche der Sigelgraber für Bernhart gemacht hat. — Auf denselben Nachlaß legt Beschlag Friderich der Trucker.

Letzterer Eintrag ist durchstrichen, der Betrag der Forderung nicht angegeben.

6. Verbote 1472 S. 234. Dienstag am Tag Verene. September 1.
Lienhart Ysinhut legt Beschlag auf seines Knechtes Gut, für 4 Gulden.

7. VB. 1472 S. 65. Vigilia Conceptionis Marie. December 7. Michel Wenſel und Fridrich von Biel die Trukere verſprechen Meiſter Michel Schmid dem Tiſchmacher 20 ℔ weniger 1 Blaphart zu bezahlen.

8. VB. 1472 S. 66. Mittwoch nach Conceptionis. December 9. Dieſelben verſprechen ebendemſelben 2 ℔ 5½ ß zu zahlen.

9. VB. 1473 S. 70. Donnerſtag nach Hilarii. Januar 14. Johannes Cloſtermann verſpricht Adam von Spir 15 ß zu zahlen

10. UB. 1473. Samſtag nach Hilarii. Januar 16. Contz Steinmetz, als Bevollmächtigter Jacob Kungſchaherß von Nüremberg, klagt gegen Bernhart Reichel den Buchtrucker, derſelbe ſei ſchuldig, ſeinem Herrn 207 Rheiniſche Gulden zu zahlen, oder ihm gedruckte Bücher dafür zu geben. Bernhart Reichel anerkennt die Forderung und erklärt, gedruckte Bücher geben zu wollen; dieſelben ſeien aber noch nicht bereit, ſondern würden erſt in 14 Tagen ußgedruckt, und dann bis zur Fasnacht zugerüſt und bereit. Das Gericht erkennt: Bernhart Reichel ſoll 14 Tage Aufſchub haben, um ſich mit dem Kläger zu verſtändigen; gelingt dies nicht, ſo mag der Kläger weiter proceſſiren.

11. VB. 1473 S. 70. Mittwoch nach Anthonii. Januar 20. Fridrich von Biel und Michel Wentzlers verſprechen Hans Franken 5 Gulden zu bezahlen.

12. UB. 1473. Samſtag vor Palmarum. April 10. In der Streitſache zwiſchen Andreas von Umſtatt einestheils, und „den Trukern" andrestheils, erkennt das Gericht: Die Parteien ſollen ehrbare Leute zu ſich nehmen und verſuchen, ſich zu verſtändigen. Gelingt das nicht, ſo ſollen ſie wieder vor Gericht kommen.

13. VB. 1473 S. 86. Dienſtag vor Pfingſten. Juni 1. Michel Wentzlin der Buchtruker von Strasburg verſpricht Mathiß Waltheri 40 Gulden zu bezahlen.

14. VB. 1473 S. 88. Freitag nach Johannis Baptiſte. Juni 25. Meiſter Hanns in Sant Kathrinen Burß, Herr (fehlt ein Vorname) von Veningen und Johannes Göppinger die Studenten, Herr Rudolff Schlierbach, Hannß Fridlin Heiltprunn und Heinrich Hug der Gerichtsſchreiber vermitteln als Schiedsrichter zwiſchen Bernhart Richel und Bechtolt Rüpel den Buchtrukeren einerſeits und Anderiß Zwickdarm ihrem Knecht andrerſeits einen Vergleich folgenden Inhalts: Die beiderſeitigen Anſprüche ſollen erloſchen ſein. Da Anderiß auf Anrufen Bernharts und Bechtolts verhaftet worden war, aber die Thurmlöſe von 7 ß nicht bezahlen konnte, ſo ſollen Bernhart und Bechtolt dieſelbe für ihn bezahlen. Bleibe Anderiß in Baſel, ſo ſolle er ihnen das ausgelegte Geld zurückzahlen; ziehe er aber weg, ſo ſolle er ihnen nichts zurückzahlen müſſen.

15. Verbote 1473 S. 251. Montag Vig. Heinr. Imper. Juli 12. Adam von Spyr legt Beſchlag auf Johannes Cloſtermanß Gut, für 14 ß.

16. UB. 1473. Montag vor Michaelis. September 27.
In der Streitſache zwiſchen Michel Wenßler, dem Buchtrucker von Strasburg, und Johannes von Nüwenburg ſeinem Knecht, behauptet der letztere, Wenßler habe ihm ſeinen Lohn nicht bezahlt. Wenßler beweiſt mit Zeugen, daß er den Kläger ſammt andern Knechten zwar angeſtellt habe, daß ihm derſelbe aber vor Vollendung ſeines angefangenen Werks aus ſeinem Dienſt gegangen ſei. Das Gericht erkennt, Wenßler ſei dem Knecht nichts ſchuldig.

17. Kundſchaften 1473 S. 72 v. Freitag nach Michahelis. Oct. 1.
Michahel Wensler de Argentina verſpricht Judoco Seiler de Argentina 32 Gulden zu bezahlen.

Der Eintrag iſt durchgeſtrichen, ohne Zweifel weil er eigentlich ins Vergichtbuch gehört und aus Verſehen in das unrichtige Protocoll geſchrieben wurde.

18. VB. 1473 S. 98. Samſtag nach Michahelis. October 2.
Michahel Wensler von Strasburg verſpricht Joß Seileren von Strasburg 32 Gulden zu bezahlen.

19. UB. 1473. Donnerſtag nach Conceptio. December 9.
Joſt Seiler von Strasburg klagt gegen Michel Wensler auf Zahlung obiger 32. Gulden. Das Gericht erkennt, daß die Sache bis zum zwanzigſten Tag (13. Januar) aufgeſchoben ſein ſoll; jedoch ſoll Wensler unterdeſſen Pfänder geben, welche der Gerichtskäufler für hinreichend erachte.

20. Verbote 1474 S. 263. Mittwoch nach Erhardy. Januar 12.
Agnes von Veltperg legt bei Michel dem Truker Beſchlag auf das Gut und die Forderungen Schotten und Ütz Züllings, ſeiner Knechte.

21. UB. 1474. Donnerſtag nach Agathe. Februar 10.
Johannes Meiſter der Schriber klagt gegen Meiſter Hanns Brüglinger: derſelbe habe ihm das Haus zum Roten Türnlin verkauft; nun werden von dritter Seite Rechte an dieſem Hauſe geltend gemacht; er verlange, daß ihm Brüglinger Währſchaft leiſte. Das Gericht erkennt: Wenn Meiſter Hanns ſchwöre, daß er nicht mehr Währſchaft verſprochen habe, als der Kaufbrief angebe, ſo ſolle er von der Klage ledig ſein. Brüglinger ſchwört dieſen Eid.

22. Verbote 1474 S. 266. Samſtag nach Invocavit. März 5.
Hanns Alt und Hanß Köchly legen bei Adam Kartenmacher Beſchlag auf das Gut Burkartz zem Saffran.

23. Verbote 1474 S. 266. Dienſtag nach Oculi. März 15.
Hanns von Memingen legt bei Michel dem Truker Beſchlag auf Herrn Bernhartz von Eptingen Gut.

24. VB. 1474 S. 131. Mittwoch nach Aſſumptionis. Auguſt 17. Michel Maler verſpricht Adam von Spyr dem Maler 2 Gulden 1 Ort zu zahlen.

25. VB. 1474 S. 131. Mittwoch nach Aſſumptionis. Auguſt 17. Lienhart Yſinhut der Maler verſpricht Michel Smitt dem Tiſchmacher 7 Gulden zu bezahlen.

26. Verbote 1474 S. 274. Vigilia Michahelis. September 28 Hans Vatter legt bei Johannes Harnaſcher dem Schriber Beſchlag auf den Nachlaß Heinrici, eines Buchtrukers, für 14 ß.

27. UB. 1474. Samſtag nach Andree. December 3.
Hanns von Memmingen hat wegen einer Forderung, die er an Herrn Bernhart von Eptingen hat, ein Guthaben des letztern bei Michel Wenßler dem Buchtruker mit Arreſt belegt. Dies wird Bernharten von Eptingen von Gerichts wegen verkündet.

28. FB. 1475 S. 474. Mittwoch am Tag Converſionis. Januar 25. Heinrich Richer der Köffeler verkauft dem ehrbaren Martinus Flach, Burger zu Baſel, und ſeiner Ehefrau Magdalena Sorgerin das Haus und Hofſtatt genannt zem Figbom, an den Steinen am oberen Birſich, für 30 Gulden.

29. FB. 1475 S. 476. Montag vor Purificationis. Januar 30. Peter Wüſt und Urſelin ſeine Ehefrau verkaufen an Lienhart Yſinhut den Heilgentruker und (der Raum für einen Namen iſt leer gelaſſen) ſeine Ehefrau einen Stall in der wißen Gaſſen, für 6 ℔.

30. Verbote 1475 S. 287. Montag nach Invocavit. Februar 13. Heinrich Göppinger legt Beſchlag auf den Nachlaß Matiſen deß Trukerß, welcher bei Michel Wenslern geſtorben iſt, für 1 ℔ 8 ß.

31. Verbote 1475 S. 288. Samſtag nach Invocavit. Februar 18. Johannes Meiſter legt Beſchlag auf des Organiſten Gut, für 1 ℔ 3 ß.

32. Verbote 1475. Mittwoch nach Quaſi. April 5.
Hanns Frank der Schuhmacher legt Beſchlag auf den Nachlaß Johannſen von Ysbruk des Trukers, für 13 ß.

33. FB. 1475 S. 5. Montag vor Corporis Chriſti. Mai 22.
Berchtold Rupel der Buchtruker und Magdalen Meigerin ſeine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe. Magdalen Meigerin die ältere, Mutter der obigen, giebt ihre Einwilligung dazu, unter Mitwirkung Niclaus Yoſſen des Trukers, ihres hiezu beſtellten Vormunds.

34. Verrechnungen 1475 f. 23. Dienſtag vor Corpor. Chriſti. Mai 23. Vertheilung des Erlöſes aus dem Nachlaß des Hans von Yßbrugk eines Trukerknechtz. Der Erlös beträgt 4 ℔ 3 ß. Nach Abzug der Begräbniß- und Gerichtskoſten bleiben $2^1/_2$ ℔ 2 ß. [Davon werden

ausbezahlt: Ulrico Linck einem Studenten 14 β; Meiſter Melchior Küngsperg 4 β; Claus Linder dem Scherer 14 β; Hans Franken dem Schuhmacher 13 β; bleiben übrig 5 β.]

Das Eingeklammerte iſt ſpäter, von andrer Hand, hinzugefügt.

35. Verbote 1475. Dienſtag nach Corporis. Mai 30.
Claus Linder der Scherer legt Beſchlag auf den Nachlaß eines Trukerknechtz von Yßbruk, für 14 β.

Zweimaliger Eintrag des gleichen Inhalts.

36. Verbote 1475. Samſtag Erasmi. Juni 3.
Meiſter Michel Wenßler der Buchtruker legt Beſchlag auf den Nachlaß Mathyſen von Butſchbach ſeines Knechts, für 6 ℓℓ.

37. UB. 1475. Dienſtag nach Margarethe. Juli 18.
Zwiſchen Herrn Heinrich Eckenſtein von Straßburg, dem Buchtrucker, und Margret Turnerin, Heinrich Turners, auch eines Trukers, Ehefrau, vermittelt das Stadtgericht folgenden Vergleich: Die Schuldbriefe auf die Städte Zürich, Rheinfelden und Schaffhauſen, welche Turner als Sicherheit für eine dem Eckenſtein geſchuldete Summe bei Meiſter Hans Murer hinterlegt hat, ſollen bis zur Weihnacht daſelbſt bleiben; unterdeſſen ſoll Turners Frau ihrem Mann über die Sache ſchreiben; werde Eckenſtein dann nicht bezahlt, ſo möge er weiter proceſſiren.

38. Verbote 1475. Mittwoch nach Margrethe. Juli 19.
Auf den Nachlaß des Johannes de Yßbrugk, eines Trukers, legen Beſchlag: Magiſter Melchior Küngsperger für 4 β und Ulricus Link für 14 β.

39. VB. 1475 S. 162. Freitag nach Jacobi. Juli 28.
Herr Niclaus Rouchſaßß, Kilchherre zu Obern Eyßhein, bekennt, daß er Bernhardo Richel dem Buchtruker 40 Gulden für Bücher ſchuldig ſei. Er verſpricht demſelben dafür den Wein, der ihm nächſten Herbſt zu Gebwiler wachſen wird, zu geben und die Fäſſer dazu zu liefern; der Wein ſoll durch einen geſchworenen Weinſticher geſchätzt und die Summe an den 40 Gulden abgezogen werden. Den Reſt der Schuld verſpricht er zu zahlen, wenn er aus fremden Landen zurückgekommen ſei. Er verpfändet dafür ſein Haus zu Baſel in der Vorſtadt zu Crütz neben Sant Anthonien.

40. VB. 1475 S. 163. Montag vor Nativitatis Marie. Sept. 4.
Jacob von Rotenburg am Neker bekennt, daß er Herrn Bernhart Richel dem Buchtruker 30 rheiniſche Gulden für verkaufte Bücher ſchuldig ſei.

41. VB. 1475 S. 165. Mittwoch Vigilia Mathei. September 20.
Conradus Otto von Ulm bekennt, daß er Bernhardo Richel dem Buchtruker zu Baſel 20 rheiniſche Gulden ſchuldig ſei; er verſpricht, dieſe Summe auf Weihnachten an Niclauſen Keßler zu Lypz zu

bezahlen; falls aber Niclaus Keßler auf die Zeit nicht zu Lyps sei, werde er sie auf Liechtmeß Bernhardo Richel zu Basel bezahlen.

42. M. St. Gerichtsbuch 1475 f. 162 v. Mont. nach Mathei. Sept. 25. Die Trugkerin in Utengassen bekennt, Berchtold Brotbecken 2 ß schuldig zu sein.

43. VB. 1475 S. 165. Dienstag vor Michaelis. September 26. Petrus Winterlin von Bollingen der Truker bekennt, daß er Herrn Bernhart Richel dem Truker zu Basel 51 Gulden für Bücher schuldig sei.

44. UB. 1475. Montag vor Nicolai. December 4.
Adam von Spir der Heilgentruker klagt gegen Michel Kartenmacher auf Zahlung von 2 Gulden 1 Ort und 4 Schilling. Auf Bitte des Gerichts gewährt Adam Micheln einen Aufschub bis zum zwölften Tag (6. Januar).

45. VB. 1475 S. 173. Montag nach Conceptionis. December 11. Casper Setzer, Michel des Trukerß Knecht, verspricht Margret Tüfflin bis Weihnachten zu bezahlen, was er ihr schuldig ist.

46. Verbote 1475. Samstag vor Nativitatis. December 23.
Bechtolt Rüpel der Truker legt Beschlag auf der Syberin Gut, für 22 Gulden.
Im Jahrgang 1476 eingeschrieben.

47. Verbote 1475. Samstag vor Nativitatis. December 23.
Michel Wenßler der Truker legt Beschlag auf das, was er von Johannes Sybers Habe in Händen hat.
Im Jahrgang 1476 eingeschrieben.

48. UB. 1476. Donnerstag nach Epiphania. Januar 11.
Meister Michel Wensler der Buchtruker klagt gegen Peter Winterlingern: derselbe sei sein gedingter Knecht gewesen; er habe ihn einem andern zu dienen geliehen; da habe ihm derselbe etliche Knechte entfremdet; dadurch sei er zu Kosten und Schaden gekommen; er verlange, daß er ihm Ersatz leiste oder die Knechte wieder schaffe. Das Gericht erkennt: Da Peter Winterlinger anerkenne, daß er Meister Michels Knecht gewesen, obwohl ihn derselbe einem andern zu dienen geliehen, so sei er nichts desto weniger verpflichtet gewesen, Meister Michels Nutzen zu schaffen; als nun die andern Knechte ihn gebeten hätten, ihnen Arbeit zu verschaffen, hätte er dies Meister Micheln anzeigen sollen. Die beiden Parteien sollen nun versuchen, sich mit Hilfe ihrer Amtleute (Fürsprecher) zu vergleichen; gelinge das nicht, so sollen sie wieder vor Gericht kommen.

49. Beschreibbüchlein 1476 S. 17. Dienstag St. Anthonien Abend. Januar 16.
Auf Begehren Clausen von Andlo, Selwerteren in dem Huß Costentz, wird wegen eines rückständigen Hauszinses Meister Jorgen Trompters

des Trukers Habe inventirt. Es werden unter anderm vorgefunden: Ein Trog und darinnen zwei Bild von Holtz geschnitten und zwei cleinen Bildlin; Mödel zu Trumpten ze machen; item uff xiiij Risen getrukter Bücher groß und clein; item iij geschribner Bücher; item j Schibentisch; ein Bank ettwa vil Hartzes; ein Trukerladen; ein Schibentisch.

50. UB. 1476. Montag vor Conversio Pauli. Januar 22.
Hannß Frank von Strasburg klagt vor Gericht, er habe Meister Hannß Winterheimer dem Buchtrucker zum Roten Ring am Fischmerkt eine Anzahl Buchstaben gegraben, wofür ihm derselbe laut eines Zedels von seiner eigenen Handschrift etwas Geld schuldig sei. Er habe denselben nun mehrmals zu Hause aufsuchen lassen, er sei aber nicht zu finden gewesen. Das Gericht habe ihm hierauf erkannt, er möge diejenigen, die in dem Hause wohnen, vorladen lassen; demgemäß habe er heute die Mutter des Schuldners vorgeladen. Die letztere ist auf die Vorladung erschienen und sagt, sie wisse von dem Ding nichts, ihr Sohn sei abwesend, doch erwarte sie seine Heimkunft. Das Gericht erkennt: Die Sache soll aufgeschoben sein bis zur alten Vastnacht; wenn Meister Hanß inzwischen heimkehre, solle die Mutter ihm die Dinge sagen; falls er dann Hanß Franken nicht auszahle, so möge derselbe weiter processiren.

51. M. St. Gerichtsbuch 1476 f. 171 v. Donnerstag in Angaria Cinerum. März 7.
Frau Kathrin, Meister Hansen Schillings des Trugkers von Wintrum Mutter, bekennt, daß ihr Meister Oßwald Holtzach „zu jr und jrs Sunes anligenden Nöten" eine Summe von ungefähr 45 Gulden geliehen habe, deren genauer Betrag sich bei der Abrechnung ergeben soll, den Gulden zu 1 ℔ 4 ß gerechnet; sie verspricht, diese Summe auf Frankfurter Ostermesse zu Basel zurückzubezahlen und giebt als Pfand 130 getrugkte ungebundene Stügk Bücher.

52. BB. 1476 S. 186. Montag nach Letare. März 25.
Michel Alansee von Schangow, Bernhart Richel des Buchtruckerß zu Basel Diener, giebt seinem Herrn Rechenschaft über die für ihn erworbenen Guthaben und die demselben gehörenden, in fremden Händen befindlichen Bücher („Bücher, so er jm uffgesetzt hat").

„Item und sint diß die Bücher: Item by Meister Hannsen zu Augspurg ein Bibel, fier Bibliam aurea und ein Sachsenspiegel. Item by dem Schulmeister zu Ysenheim dry Bibel, ein Sermones Ruberti, ein Summ Astensis, zwei Viola Sanctorum. Item zu dem wyssen Crütz zu Costentz ein Bibel. Item zu Lindow by dem Pfarrer ein Bibel. Item zu Fryfingen by Her Ulrich Smiden zwo Summ Astensis, ein Repertorium Kaldrini, ein Lampartika Histori, ein Fortalicium, zwei Preceptorium, x Viola Sanctorum, xx Donato. Item in Schulden (d. h. Guthaben): Her Heinrich Hafe sol v G., Her Hannß Fryheler

vij G., Her Gregorius Summermann in Sek xj G., Her Numer in Rosepten vij G., Her Conrat Engeler v G., vi Groß, Her Philippus Strigel ij G., Her Joachim x G., Her Ulrich Cretz viij G., Her Hanß Füssel zu Premgarten iij G., Her Hanß Füßen x G., Sigmundus Molitoris viij G.; mer Her Ulrich Cretz vj G., der Pfarrer zu Walthofen i G., Mang der Techen viij G. iij Ort zu Füßen, Meister Lienhart der Schulmeister zu Ysenheim viij G."

Durchstrichener Eintrag gleichen Inhalts auf S. 184.

53. VB. 1476 S. 192. Montag vor Corporis Christi. Juni 10. Michel Wenßler der Truker verspricht Diebolten dem Tischmacher 27 ℔ zu bezahlen.

54. UB. 1476. Dienstag nach Magdalene. Juli 23.
Meister Andriß Bischoff, Hanß Frank und andere erklären vor Gericht, Meister Hannß Winterheimer der Buchtrucker sei ihnen schuldig, und begehren ihn zu pfänden. Das Gericht erkennt, daß man ihm solches verkünden solle. — Jorg Herzog berichtet, daß er ihm diese Verkündung am Samstag nach Jacobi in seinem Bett, worin er krank gelegen, übergeben habe. Derselbe habe ihm seine große Krankheit geklagt und ihm aufgetragen, meine Herren um einen Aufschub zu bitten; wenn er wieder gehen und stehen könne, werde er seinen Verpflichtungen nachkommen.

55. M. St. Gerichtsb. 1476 f. 173. Dienstag nach Jacobi. Juli 30. Bernhart Rychel der Buchtruker und andre vermitteln einen Vergleich zwischen Hartman Arnolt dem Hubenschmit einerseits und Michel und Peter seinen Söhnen andrerseits, betreffend die Theilung des Nachlasses von Hartman Arnolts Ehefrau.

56. M. St. Gerichtsbuch 1476 f. 174. Mittwoch nach Jacobi. Juli 31. Die Ehefrau des Hans von Hiningen bekennt, Adam von Spir 14 ß 2 ₰ schuldig zu sein.

57. Verbote 1476. Samstag nach Vincula Petri. August 3.
Johannes Riettershofen legt bei Lienhart Ysinhut dem Kartenmacher Beschlag auf „ettlich Briefformen und anders," was derselbe von Meister Hansen Winterßheymer dem Truker in Händen hat.

58. UB. 1476. Samstag nach Verene. September 1.
Niclaus Glein von Frankfurt hat Petern von Mümpelgart dem Truker „ein langen brükischen Rok und ein Swert" geliehen; dafür setzt ihm derselbe „ein langen swartzen voroffnen Mantel" zu Pfand, welchen der Stadtkäufler auf 4 ℔ 7 ß Basler Währung schätzt.

59. M. St. Gerichtsbuch 1476 f. 328 v. Samstag (vor) Nativitatis Marie. September 7.
Johannes von Seltz, Spittalschriber, legt bei Herrn Oswalt Holtzach Beschlag auf Meister Hansen Winternheim des Trugkers „Bücher und Gut."

60. Verbote 1476. Montag nach Mathei. September 25.
Heinrich Heſß legt bei dem Truker an den Spalen Beſchlag auf die Habe des Hannß von Kilchberg und Peter des Setzers.

61. UB. 1476. Donnerſtag vor Michahelis. September 26.
Johannes Rietterßhoſen, Spittalſchriber zu Baſel, klagt gegen Burkart Fryen, als Bevollmächtigten Meiſter Hanſen Schilling von Winterheym, des Buchtrukers zu Baſel, und erzählt folgendes: Er habe ſich vor etlicher Zeit dem genannten Meiſter Hanſen laut ſeiner eigenen Handſchrift auf 4 Jahre verdingt, für 10 Gulden jedes halbe Jahr und mit der Bedingung, daß kein Theil dem andern während der 4 Jahre ohne redliche Urſache abſagen ſolle; er habe darauf Meiſter Hanſen 35 Wochen gedient, ihm etliche Bücher in das Land geführt und ſein beſtes gethan; als er wieder zurückgekommen, habe er ſeinem Herrn eine redliche Rechnung gethan und einen halben Jahrlohn, nämlich 10 Gulden von ihm verlangt; Meiſter Hans habe ihn aber nicht zahlen wollen, deßhalb ſei er genöthigt geweſen, einen andern Dienſt zu ſuchen, und habe einen ſolchen im Spital gefunden; er habe hierauf wegen ſeines Lohnes vor Gericht geklagt, ſei vom Gericht zur gütlichen Verſtändigung angewieſen worden, habe aber nichts ausrichten können; er fordere nun ſeinen Lohn für 35 Wochen und Herausgabe ſeines Vertrages, ſowie Erſatz von Koſten und Schaden. Burkart Fryg erwidert hierauf im Namen Meiſter Hanſen Schillings: Johannes habe ſich hoch und theuer verſchrieben, ihm 4 Jahre zu dienen; im erſten Jahre habe er eine merkliche Summe aus Büchern gelöſt, er hätte ſich aus dieſem Geld ſelbſt bezahlt machen können, ſein Herr habe ihm das zu thun erlaubt; er verlange, daß er wieder in ſeinen Dienſt gehe und die 4 Jahre ausdiene. Das Gericht erkennt: Wenn Johannes Spittalſchriber zu Gott und den Heiligen ſchwöre, daß er aus Nothdurft habe müſſen einen andern Dienſt ſuchen, und daß er in Meiſter Hanſen Dienſt ſeinen beſten Fleiß gethan, als ob es ſeine eigene Sache geweſen wäre, ſo ſoll ihm Meiſter Hans einen halben Jahrlohn bezahlen und ſeinen Vertrag herausgeben. Johannes erklärt, den Eid leiſten zu wollen, Burkart Fryg erläßt ihm denſelben.

62. Verbote 1476. Montag nach Francisci. October 7.
Andres Biſchoff legt Beſchlag auf „vij Bibly", welche er in Händen hat und welche Meiſter Hanß Wintterhein gehören.

63. Verbote 1476. Mittwoch nach Francisci. October 9.
Hannß Reinhart der Schnider legt bei Bechtolden dem Truker an den Spalen Beſchlag auf die Habe des Peter Summerer und des Johannes von Kilchberg, der Trukerknechte, für $2\frac{1}{2}$ ℔. — Auf dieſelbe Habe legt die Frowenwirtin in der Malatzgaſſen Beſchlag, für eine Forderung von 2 ℔ gegen Johannes und eine ſolche von 6 Blaphart gegen Peter.

64. Verbote 1476. Montag vor Galli. October 14.
Johannes Beſiken legt bei Berchtold Trukern Beſchlag auf Johannes von Kirchberg des Trukers Gut, für 2 ℔ 5 Rappen.

Heinricus Keller und Johannes von Winterheym legen Beſchlag auf Peter von Oberheym eines Trukers Gut, welches ſich bei Berchtold „jrem Herrn" befindet, für eine Forderung von 36 ß.

65. Verbote 1477. Donnerſtag nach Sebaſtiani. Januar 23.
Meiſter Andriß Biſchoff legt Beſchlag auf Meiſter Hannß Winterheimerß Gut im Hauſe zum Ring am Viſchmerkt.

66. UB. 1477. Samſtag Vigilia Purificationis. Februar 1.
Her Heinrich Ekenſtein von Strasburg klagt gegen Heinrice Turners Ehefrau: Heinrice Turner ſei ihm 72 Gulden ſchuldig, das Gericht habe auf ſeine frühere Klage hin einen Aufſchub gewährt, die Frau ſei aber dem nicht nachgekommen, was ihr damals aufgegeben worden ſei; er verlange den Schuldner zu pfänden. Ludwig Zſchekabürlin erklärt, Turner ſei ihm ebenfalls ſchuldig; wenn Herrn Heinrichen Ekenſtein erlaubt werde, ihn zu pfänden, ſo wolle er ebenfalls pfänden. Das Gericht erkennt: Wenn die beiden Gläubiger Turnern pfänden wollen, ſo ſollen ſie ihm dazu verkünden nach Gerichts Recht.

67. Verrechnungen 1477 f. 31. Freitag nach Purificationis Marie. Februar 7.
Vertheilung des Erlöſes aus dem Nachlaß eines Trukersknechts, der im Hauſe zum Balaſt geſtorben iſt. Der Erlös beträgt 7 ℔ 13 ß 4 ₰. Nach Abzug der Gerichtskoſten erhalten die Herren zu St. Lienhart 15 ß; bleibt übrig 6 ℔ 2 ß 4 ₰.

68. UB. 1477 S. 217a. Montag vor Letare. März 10.
Caspar Funck von Strotzperg(?) bekennt, daß er Bernhart Richel dem Buchtrucker zu Baſel 33½ Gulden ſchuldig ſei für Bücher, die er von ihm bezog während der Zeit, da er nicht in ſeinem Dienſt war. Ferner bekennt er, daß er ein Jahr lang Richels Diener geweſen und für denſelben „usgevaren" ſei; dafür habe er 10 fl. empfangen. Endlich giebt er Rechenſchaft über die ausſtehenden Bücher und Guthaben Richels in Bayern und Oeſtreich: „zu Wien hat er loſſen ſton zu Sigmunt Aman zu dem gulden Hirtz: v Decret, i Inſtituta, ij Sext, ij Clementin. Item zu Paſſowe zu Hans Egen v Decret. Item zu Ingelſtat i Decret zu Her Jerg Würffel i Decret. Item und hat mir geben einen Schuldbrieff von Hans Cromer von Lantzhut für xl rinſche Gulden. Item zu Hans Snider zu Pharkilch, v Mil von Regenspurg xvij Lot Silber. Item ſo iſt jm ſchuldig Sigmunt Bechtolts Diener ij Decret und ij Bibel und iij Viola Sanctorum und j Poſtilla Guillermi, die ſol och Caspar ſelber inpringen und dem obgeſchribnen ſinem Herren antwurten, und ob Sach wer, das Bernhart Richel einen eignen Botten darnoch ſchickt,

ſol man ſü demſelben Botten liueren (?) und geben; ſeit er, er hab j Pantheologia daran hab er loſſen ſton zu dem Prior zu Reyſpurg in der Stirmarck, und ſol ſin j Decret, hat der Schulmeiſter zu Brunnowe. Item och hat Caspar geben Bernhart vor geſchriben vj Recognicziones, die halten inne lxj Gulden, die jm och Caspar vorgeſchriben ſchuldig iſt an ſiner alten Schuld, mit Namen: von Her Mathis Scheit xxxj ff, und von Her Jerg Murer von Ogspurg xv ff, und von dem Pharrer zu Stolhoſen x ff, und von Bruder Jacob, Prior et Lector in Wiſſenburg ij ff, und Bruder Tuman zu den Auguſtiner zu Strotzpurg j ff, und von Her Philippo, Plebanus zu Nidelspach by Bregnitz an Coſtantzer See ij ff."

69. Verbote 1477. Dienſtag nach Heinrici. Juli 15.
Auf den Nachlaß Heinrich Turners legen bei ſeiner Wittwe Beſchlag: Ludwig Zſchekapürlin für 50 Gulden, und Herr Heinrich Ekenſtein der Truker von Straßburg für 72 Gulden.

70. Verbote 1477. Samſtag nach Margrete. Juli 19.
Hannß Briswerk von Fryburg im Brisgow legt Beſchlag auf den Nachlaß Turners, für 300 Cronen.

71. UB. 1477. Donnerſtag vor Bartholomei. Auguſt 21.
In der Streitſache zwiſchen Her Bernhart Richel dem Buchtruker und Johannes von Wimpfen dem Setzer, ſeinem Diener, erkennt das Gericht: Johannes ſoll ſeinem Herrn „den angefangnen truk uß dienen, und ſölle och der unwill zwüſchen inen beiden ufferſtanden, hin tod und ab ſin."

72. VB. 1477 S. 249. Freitag nach Martini. November 14.
Joß Spengler von Spyr, der Trukeren von Mentz Diener, gelobt, ſeine Streitſache mit Heinrich Hertzberg dem Underköffer vor dem hieſigen Gericht auszutragen und ihn vor keinem andern Gerichte zu belangen.

73. VB. 1477 S. 252. Mittwoch nach Katherine. November 26.
Beſeker der Truker zem Eſchemer Tor bekennt gemäß ergangenem Urtheil Clauß Greminger dem Hutmacher 6 Gulden ſchuldig zu ſein.

74. UB. 1477. Donnerſtag nach Lucie. December 18.
Martin Flach der Buchtruker hat Junker Henman von Ramſtein gemahnt, ihm wegen rückſtändiger Zinſe und Erſetzung eines Mitſchuldners Geiſelſchaft zu leiſten; da der Junker dieſer Aufforderung nicht nachgekommen iſt, erkennt das Gericht: Martin Flach möge auf Grund ſeiner Schuldverſchreibung weiter proceſſiren, wenn er wolle.

75. M. St. Gerichtsbuch 1477 f. 287. ohne Tagesdatum.
Bernhart Rychel der Buchtrucker und 5 andre Männer erſcheinen als Zeugen über die Erbtheilung zwiſchen Meiſter Hartman Arnolt

und ſeinen beiden Söhnen, welche ſie als Schiedleute zwiſchen denſelben vermittelt hatten.

76. M. St. Gerichtsbuch 1478 f. 186. Samſtag (vor) Converſionis S. Pauli. Januar 24.
Stepfan Trugker bekennt Ulrico Aßmus 12 ß ſchuldig zu ſein.

77. M. St. Gerichtsbuch 1478 f. 332 v. Samſtag (vor) Converſionis S. Pauli. Januar 24.
Ulrich von Vilingen der Lantfarer legt bei Ludwig zem Silberberg Beſchlag auf 2 Faß mit Büchern, welche einem Trugker Namens Bernhart Wagner gehören, für eine Lohnforderung von 10 Gulden.

78. VB. 1478 S. 261. Mittwoch vor Purificationis. Januar 28.
Der Truker in Her Bernharts von Eptingen Hoff bekennt Meiſter Gilg 4 ℔ ſchuldig zu ſein.

79. Verbote 1478. Mittwoch nach Letare. März 4.
Der Propſt zu St. Alban begehrt wegen rückſtändiger Bodenzinſe Verſteigerung des Hauſes Gilgenberg, gelegen in der Stadt Baſel neben dem Truker Michel einerſeits und der Preſentz andrerſeits.

80. M. St. Gerichtsbuch 1478 f. 32. Samſtag Craſtino Fridolini. März 7.
Ulrich von Rotwil der Lantfarer hat im Auftrag des Meiſter Bernhart Wagner von Ougspurg 8 Zentner Bücher hieher geführt und dieſelben Ludwig Silberberg übergeben mit der Bedingung, daß ihm derſelbe ſeinen Lohn mit 10 Gulden auszahlen ſolle; da dies nicht geſchehen iſt, hat er auf die Bücher Beſchlag gelegt und 6 Wochen gewartet. Das Gericht erkennt: Die Bücher ſollen noch 14 Tage in Beſchlag liegen bleiben; vielleicht komme inzwiſchen der ehrbare Meiſter und bezahle den Lohn; andresfalls möge der ehrbare Knecht weiter proceſſiren.

Der obgenannte Ulrich von Vilingen (sic) giebt Hanſen Begk Vollmacht zur Einziehung der 10 Gulden Lohn, die er auf den bei Ludwig Silberberg liegenden Büchern verdient, ſammt ergangenen Koſten. Letztere betragen 1 ℔ 3 ß Zeche, 1 ℔ Reiſekoſten, 4½ ß Gerichtskoſten.

81. M. St. Gerichtsb. 1478 f. 32 v. Montag vor Gregorii. März 9.
Wegen vorſtehender Beſchlagnahme vermitteln die Urtheilſprecher zwiſchen Johannes Stachler, Bernhart Wagners von Ougspurg Diener und Ulrichen von Vylingen dem Lantfarer einen Vergleich, wonach Stacher dem Ulrich die 10 Gulden bezahlen, und jeder Theil ſeine Koſten ſelbſt tragen ſoll.

82. Verbote 1478. Montag nach Miſericordia. April 6.
Auf Johannes Frank des Buchſtabenſchniders Gut legen Beſchlag: Jeklin Paulin für 3½ ℔ weniger 18 ß, und Meiſter Michel Bappirmacher für 110 Gulden.
Am Rande ſteht geſchrieben: Hanß Frank der Buchſtabentruker.

83. Verbote 1478. Samstag nach Misericordia. April 11.
Heinrich von Werd der Goldschmid legt Beschlag auf des Buchstabensetzern zu Sant Alban Gut, „für sin silber Geschir".

84. VB. 1478 S. 274. Samstag nach Misericordia Domini. April 11.
Jodocus Spengler, der Buchfürer von Mentz, gelobt, seine Streitsache mit Johannes Harnasch des Stattschribers Knecht vor dem hiesigen Gericht auszutragen.

85. Verbote 1478. Mittwoch nach Jubilate. April 15.
Heinrich von Werd der Goldschmid legt im Steinencloster Beschlag auf die Habe, welche Meister Hanns, der Buchstabensetzer zu Sant Alban gesessen, geflüchtet hat. Herr Bernhart der Truker legt ebenfalls Beschlag auf des Buchstabensetzers Gut.
Paulin Jecklin der Brotbek legt Beschlag auf Hanß Franken Gut, für $3\frac{1}{2}$ ℓ.

86. Verbote 1478. Montag nach Trinitatis. Mai 18.
Heinrich Hug der Gerichtschriber legt Beschlag auf Hanß Franken Gut, für $12\frac{1}{2}$ ß.

87. VB. 1478 S. 283. Donnerstag nach Urbani. Mai 28.
Meister Heinrich Ekenstein von Strasburg und Meister Anthoni Gallicion der Bappirmacher schließen einen Vergleich, gemäß welchem Ekenstein die 112 Gulden, welche er Gallicion schuldig ist, in Terminen abbezahlen soll.

88. FB. 1478 S. 245. Dienstag nach Bartolomei. August 25.
Junkher Rudolff Schlierbach und Frau Ennelin seine Ehefrau verkaufen dem ehrbaren Meister Bernhart Richel von Nüremberg dem Buchtruker, Burger zu Basel, und Anna seiner Ehefrau das Haus, Scheune und Garten, genannt zem cleinen Blumen, bei dem Saltzturn an der Ecke hinter der Herberge zem großen Blumen gelegen, für 550 rhein. Gulden. — Obige Ehegatten Richel verkaufen an obige Ehegatten Schlierbach eine jährliche Rente von 18 Gulden ab dem obigen Hause, für 360 Gulden, ablösbar in Raten von je 100 Gulden.

89. UB. 1478 f. 153. Mittwoch nach Concept. Marie. Decemb. 9.
Johannes Fry von Friburg im Brisgow, als Bevollmächtigter von Bernhart Incust von Franckfurt, bringt vor: Incust habe die von Mentz in Acht gebracht und es sei ihm erlaubt worden, auf ihre Habe zu greifen; er habe bei Ulin Wartenberg Beschlag auf Vermögen von Leuten von Mentz gelegt und begehre, daß derselbe angebe, was er von solchem in Händen habe. Ulin Wartenberg erklärt: er sei drei Personen 13 Gulden für Fuhrlohn schuldig, wisse aber nicht, ob die Gläubiger von Mentz seien. Das Gericht erkennt: Wartenberg habe bloß das anzugeben, wovon er wisse, daß es denen

von Mentz gehöre. Hierauf deponirt Wartenberg 4 Gulden 8 ß bei dem Schultheißen.

90. UB. 1478 f. 157. Dienstag nach Lucie. December 15. Ulin Wartenberg begehrt eine Urkunde über vorstehendes Depositum. Das Gericht erkennt: Die Urkunde solle ihm ausgestellt werden; das deponirte Geld solle bis zum 20sten Tag (13. Januar) beim Schultheißen in Verwahrung bleiben; bis dahin möge Ulin sich erkundigen, wem das Geld gehöre; dann solle weiter damit geschehen, was recht sei.

91. VB. 1478 S. 308. Samstag vor Tome. December 19. Ulricus Pröbstel der Truckergesell bekennt Hern Bernhart Richel dem Trucker zem Blumen 7 Gulden schuldig zu sein.

92. UB. 1478 f. 163. Dienstag nach Thome. December 22. Ein Bote von Oppenhein, als Bevollmächtigter Cristoffel des Brieffstruckers von Oppenhein, klagt gegen Jacob Meyger auf Zahlung von 9 Gulden und wird durch Jacob Meygers Ehefrau ausbezahlt.

93. VB. 1478 S. 308. Mittwoch nach Thome. December 23. Johannes Besickan bekennt, daß er Wolffgang Hückeren von Eichach 7½ Gulden Lohn schuldig sei.

94. VB. 1479 S. 310. Montag nach Erhardi. Januar 11. Martin Smid an den Spalen verspricht Clauß Hüteren dem Ziegler 5 Gulden zu bezahlen; „daran sol im geben Martin Flach iij Fiernzal Kornß hie zwüschen Samstag nechst."

95. Verbote 1479. Mittwoch nach Conversionis Pauli. Januar 27. Clauß von Andernach der Schumacher legt Beschlag auf Adam von Spyrs Gut.

96. VB. 1479 S. 314. Mittwoch nach Agathe. Februar 10. Johannes Besikein verspricht dem Andriß Bischoff, ihm die 36 Gulden 2 ß, welche Hanß Briswerk von Fryburg demselben schuldig geblieben ist, zu bezahlen.

97. VB. 1479 S. 319. Samstag vor Valentini. Februar 13. Johannes Basekein verspricht Hofflin dem Bappirmacher 5 ℔ zu bezahlen.

98. Verrechnungen 1479 f. 41 v. Freitag vor Invocavit. Febr. 26. Vertheilung des Erlöses aus der Habe Johannß Franken des Buchstabenschniderß (in der Ueberschrift: Buchstabentruker). Der Erlös beträgt 27 ℔ 14 ß 11 ₰. Nach Abzug der Gerichtskosten verbleiben 26 ℔ 11 ₰. Davon erhält Her Heinrich Vogel für Hauszins 3 ℔; vom Reste erhalten die übrigen Gläubiger je 1 ß für 1 ℔ ihrer Forderungen, nämlich: Jecklin Paulin 3½ ß; Michel Bappirmacher 5½ ℔, 1 ß 6 ₰; Heinrich von Werd der Goldsmid 13 ß; Bernhart Truker 1 ℔ 7½ ß 2 ₰; Heinrich Hug, Gericht-

ſchreiber 7 ß; Ulrich Meltinger 6 ℔ 10 ß 6 ß; Anthonie Gallicion 7 ℔ 9 ß 6 ß.

99. Verbote 1479. Samſtag vor Letare. März 20.
Der Propſt zu St. Alban begehrt wegen rückſtändiger Bodenzinſe Verſteigerung des Hauſes zem cleinen Gilgenberg, gelegen „hinder Eptinger Brunnen an Michel Wenslerß Hoff, ſo deren ze Ryn gweſt iſt, und des Preſentzerß Huß."

100. UB. 1479 f. 230 v. Samſtag am Palm-Abend. April 3.
Vor dem Gericht unter Vorſitz des Vogts erſcheinen Boten des Rathes und erklären: Bernhart Inkuß von Frankfurt habe einem Prieſter, der ein Glied der hohen Schule ſei, einen Trog mit gedruckten Büchern mit Gewalt aus dem Hauſe genommen; dadurch habe er gegen die Freiheit der hohen Schule und gegen des Rathes und gemeiner Stadt Baſel Obrigkeit gefrevelt, und damit Leib und Leben verwirkt. Bernhart Inkuß erwidert: Er habe Bürgermeiſter, Rath und die ganze Gemeinde von Mentz mit Urtheil und rechtem Gericht in Acht gebracht, und „Anleitin" auf alles ihr Gut erlangt; der Trog mit den Büchern gehöre einem von Mentz, deßhalb ſei er befugt geweſen, auf denſelben zu greifen. Das Gericht erkennt, daß Inkuß nicht Leib und Leben verwirkt habe. Hierauf verlangen die Rathsboten, daß Inkuß wenigſtens wegen Eigenmacht beſtraft werde. Inkuß erwidert, er habe nicht eigenmächtig gehandelt, der Prieſter habe ihm den Trog gutwillig gegeben, nachdem er ihm 4 Gulden Hauszins, für welche ihm der Trog nach ſeiner Angabe haftete, bezahlt habe. Das Gericht erkennt, daß Inkuß nicht ſtrafbar ſei. Hierauf erklären die Rathsboten: Die Stadt Baſel ſei eine freie Reichsſtadt, welche jedermann ſein Recht gönne; deßhalb dürfe der Trog nicht ohne rechtliches Verfahren von Baſel entfernt werden; Inkuß möge zuerſt beweiſen, daß er wirklich einem von Mentz gehöre. Das Gericht erkennt: Wenn Inkuß den Trog haben wolle, ſo ſolle er ihn auf dem Weg Rechtens fordern.

101. UB. 1479 f. 233. Samſtag vor Miſericordia. April 24.
Der Schultheiß des Stadtgerichts ſchreibt an die ehrſamen Peter Fuſten (recte: Schöffer) und Conradin Hinkuß ſeinen Tochtermann zu Mentz: Bernhart Inkuß von Frankfurt habe erklärt, es befänden ſich etliche gedruckte Bücher in Baſel, welche ihnen, als Gemeindern, zugehörten; da er nun laut einem beſiegelten Urtheil Bürgermeiſter, Räthe und die ganze Gemeinde von Mentz in Acht gebracht habe, ſo begehre er auf dieſe Bücher zu greifen; wenn ſie etwas dagegen einzuwenden hätten, ſo ſollten ſie das binnen 14 Tagen nach Empfang dieſes Briefes vor dem Gericht zu Baſel anbringen. — Hans von Sultz berichtet, daß er am Donnerstag vor Crucis jedem der Adreſſaten ſeinen Brief übergeben habe.

102. FB. 1479 S. 350. Dienſtag nach Miſericordia. April 27.
Martin Bullin, als Bevollmächtigter des Michel Locher, wohnhaft zu

Coſtentz, verkauft dem ehrſamen Meiſter Michel Wenßler, Buchtruker und Burger zu Baſel, und Margreten ſeiner Ehefrau „der ze Ryn Hoff" auch Kamererß Hoff genannt, mit Stallung und Garten, an der Ecke unterhalb Eptingerbrunnen, um 460 rheiniſche Gulden. — Obige Ehegatten Wenßler verkaufen dem obigen Michel Locher eine jährliche Rente von 18 Gulden auf obiger Liegenſchaft, für 360 Gulden, ablösbar in Raten von je 100 Gulden.

103. UB. 1479 f. 239. Samſtag vor Aſcenſionis. Mai 15.
Es erſcheinen vor Gericht: Bernhart Inkuß einestheils und Hannß Roder als Bevollmächtiger Conrat Henkis und Peter Schoffers von Mentz. Bernhart Inkuß erklärt, er habe Bürgermeiſter, Rath und ganze Gemeind der Stadt Mentz in Acht gebracht; dieſe Acht erſtrecke ſich auch auf die Hinterſäßen der Stadt Mentz; da nun Conrat und Peter zu Mentz wohnhaft ſeien, daſelbſt haushäblich ſäßen und eigenen Rauch hätten, ſo habe er hier auf ihr Gut und Bücher gegriffen. Die Beklagten antworten: die Acht berühre ſie nicht, denn ſie hätten ihre Wohnung zu Mentz bloß „in gaſtes wiſe" und ſeien der Stadt weder mit Burgerrecht, Steuern, Gewerfen, Eiden, Dienſten, Zunftrecht noch andern Pflichten zugehörig. Das Gericht erkennt: Beide Parteien ſollen ihre Behauptungen beweiſen; es wird ihnen hiefür ein Termin von dreimal 14 Tagen angeſetzt, nach Recht und Gewohnheit der Stadt Baſel.

104. FB. 1479 S. 319. Dienſtag nach Trinitatis. Juni 8.
Der ehrbare Berchtold Rupel der Buchtruker und Magdalena Meygerin ſeine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe. Magdalena Meigerin, die Mutter der vorigen, giebt mit Niclauß Yoſſen, ihrem Vormund, ihre Einwilligung dazu.

105. Verbote 1479. Samſtag nach Johannis. Juni 26.
Hannß Frantz der Schnider legt Beſchlag auf Schweblins des Kartenmalers Nachlaß, für 8 β.

106. UB. 1479 f. 265. Donnerſtag nach Petri und Pauli. Juli 1.
Es erſcheinen vor Gericht Bernhart Inkuß einestheils und Conrat Roder als Bevollmächtigter Conrat Henkis und Peter Schofferen der Buchtruckern von Mentz, um die ihnen durch das letzte Urtheil (Samſtag vor Aſcenſionis 1479) auferlegten Beweiſe zu erbringen. Inkuß legt vor: 1) Den Achtbrief, welcher „Burgermeiſter, Ret und Gemeind der Statt Mentz" in Acht erklärt; 2) Eine Miſſive, welche Conrat Henkis dem Wirt zer Sunnen in Baſel geſandt und worin er ſich als „von Mentz" bezeichnet; 3) Eine Urkunde über Zeugenausſagen, „das Conrat Henkis und Peter Schoffer von Mentz, och husheblich eigen Roch und Gewerb in der Statt Mentz hielten". Henkis und Schoffer legen vor: Zwei Zeugnißbriefe vom Hofmeiſter und von Kanzler minß gnedigen Herren von Mentz, welche beſagen,

daß Henkis und Schöffer weder Burger noch Hinderſeßen von Mentz ſeien, und zu dem Eide, welchen Burger und Hinderſeßen dem gnedigen Herrn geſchworen hätten, nicht angehalten worden ſeien. Das Gericht erkennt: Inkuß habe den beſſern Beweis erbracht; deßhalb ſeien die Beklagten von der durch das Hofgericht zu Rottwyl über die Stadt Mentz verhängten Acht mitbetroffen.

107. UB. 1479 S. 278. Mittwoch nach Jacobi. Juli 28. Hannß Wurſter von Kempten klagt gegen Kriſtoff von Regennspurg, Herr Bernhart Buchtrukers Diener: Er habe demſelben ein Meſſer geliehen; er verlange Rückgabe des Meſſers oder einen Dogkaten. Criſtoff anwortet, Hannß Wurſter habe ihm das Meſſer nicht geliehen, ſondern ihm aufgetragen, es gen Meiland zu führen; wenn er es wieder wolle, ſo möge er ihm 4 Wochen Friſt geben. Das Gericht erkennt: Die Sache ſoll aufgeſchoben ſein bis Exaltatio Crucis; inzwiſchen ſoll Herr Bernhart Buchtrucker dafür haft ſein; wenn der Kläger bis dahin ſein Meſſer nicht zurückerhalte, ſo möge er weiter proceſſiren.

108. UB. 1479 S. 343. Montag nach Vincla Petri. Auguſt 2. Johannß Beſikein verſpricht Clauß Hertzberg dem Birſchmeiſter (d. h. Vorſteher des Siechenhauſes) 6 ß zu bezahlen.

109. UB. 1479 f. 281. Mittwoch nach Vincula Petri. Auguſt 4. Hanß Wald der jung von Straßburg giebt Vollmacht an Meiſter Andriß Hellmut, ihn in ſeiner Streitſache gegen Johannes Beſiken den Buchtruker zu vertreten.

110. UB. 1479 f. 98 v. Samſtag vor Bartholomei. Auguſt 21. Heinrich Ranor, Fiſchal des kaiſerlichen Hofgerichts zu Rotwyl, als Bevollmächtigter des Bernhart Inkuß von Frankfurt erklärt: In ſeinem Proceß gegen Conrat Henkis und Peter Schöffern die Buchtruker von Mentz habe das Gericht am Donnerſtag nach Petri und Pauli erkannt, daß er, der Kläger, den beſſern Beweis erbracht habe; es ſei aber noch nicht entſchieden, was das ihm für einen Vortheil bringen ſoll; er begehre ein endgiltiges Urtheil. Das Gericht erkennt: Die Bücher der Beklagten, welche beim Wirth zur Sunnen in Baſel liegen, ſollen an Inkuß herausgegeben werden, jedoch ſollen der Schultheiß und die Amtleute ſie vorher von Stück zu Stück aufſchreiben, damit man wiſſe, was es geweſen ſei.

111. Beſchreibbüchlein 1479 S. 92. Mittw. n. Bartholom. Aug. 25. Auf Begehren des Bernhart Inkus von Franckfurt werden in der Herberge zer Sunnen die Bücher Conrat Henkiß und Petter Schoffers von Mentz, der Buchtruker, inventirt und dem Inkus und ſeinem Bevollmächtigten Heinrich Roner übergeben. Das Inventar lautet: „Item ſechs Clementin in Pergamen ingebunden und illuminiert; item ein Sext in Pergamen ingebunden und illuminiert; item xiij Volu-

mina parva, nit inbunden, in Papir; item Prima Secunde Sancti Thome, dupliciter in Papir, nit inbunden; item dry Sermones Sancti Bernhardi, in Papir, nit inbunden; item dry Preceptoria in Papir, nit inbunden*); item Augustinus de Civitate Dei, nit inbunden; item drü Trattelin Tüſcht, in Papir, nit inbunden**); item Albertus de officio Misse, dupliciter in Papiro, non ligatum; item dry Sext Dirbenden, nit inbunden, in Papir; item fünff Sext, in Papir, nit inbunden; item vier Clementen, in Papir, nit inbunden; item drü Decret, in Papir, nit inbunden; item duo Exemplaria Hieronimy, eins in Papir, das ander in Pergamen, nit inbunden; item ein Sext in Bappir, deficit unus Sexternus; item ein alt Schwert; item ſechs Decisiones Rote, nit inbunden, in Pappir".

*) In einem auf S. 91 geſchriebenen, aber wegen der ungeordneten Folge der Büchertitel durchgeſtrichenen Inventar lautet dieſer Poſten: Preceptorium Aurium Dei.

**) Ebendort heißt dieſer Poſten: Drü tütſche Büchlin geiſtliches Statz.

112. UB. 1479 S. 103. Samſtag nach Bartholome. Auguſt 28. Der Spitalmeiſter klagt gegen Lienhart Yſinhut den Heilgenmaler auf Bezahlung von 14 ß jährlichen Zinſes ab dem Häuslein neben des Beklagten Haus an der wyſſen Gaſſen. Yſinhut wendet ein: er habe das Häuslein von Peter Wüſten gekauft; derſelbe habe ihm bei der Fertigung angegeben, es ſei bloß mit 8 ß Zins beladen; der damalige Spitalmeiſter ſei damit einverſtanden geweſen. Das Gericht erkennt: Yſinhut ſolle nicht mehr als 8 ß Zins zu zahlen haben.

113. Verbote 1479. Samſtag nach Mathei. September 25. Der Schaffner der Frauen zu Clingental begehrt wegen rückſtändiger Zinſe Verſteigerung der Häuſer Hannß Müntzers und Heinrich Türmers.

Arnolt von Cleberg legt bei Werlin zer Sunnen Beſchlag auf die Habe des Inkuß.

114. VB. 1479 S. 358. Dienſtag nach Francisci. October 5. Michel Wensler der Buchtruker verſpricht Zſchekabürlin 80 ℔ zu bezahlen.

115. VB. 1479 S. 360. Samſtag nach Francisci. October 9. Jacob Spydler bekennt Meiſter Hannß Steinſultz 5 ℔ ſchuldig zu ſein.

116. Verbote 1479. Dienſtag nach Galli. October 19. Ludwig Billung der Schumacher legt bei Michel Wenßler dem Buchdruker Beſchlag auf die Habe der Barbara von Hopfgarten.

117. UB. 1479. Mittwoch nach Omnium Sanctorum. November 3. Conrat Tremel, als Bevollmächtigter Heinrich Ronerß, Fiſchals des Hoffgerichtz zu Rotwil, bringt vor: Der Fiscal habe eine Anzahl Bücher, welche Bernhart Inkuß hier mit Recht gewonnen, dem Wirth zer Sunnen, Werlin Meiglin, verkauft; derſelbe ſei ihm dafür noch

eine Summe ſchuldig, welche er als verdienten Lohn zu beanſpruchen habe. Werlin Meiglin wendet ein: Der Fiscal habe ihm die Bücher übergeben um dieſelben zu verkaufen und aus dem Erlös die Schuld, für die er Bürge geworden ſei, zu tilgen, ſich für ſeine eigene Forderung bezahlt zu machen und den Ueberſchuß an den Kläger herauszugeben; nun aber „underſtonde ſich min Herr der Official (der geiſtliche Richter), Intrag in die Bücher ze tond", ſo daß er ſie bis jetzt nicht habe verkaufen können; wenn ihn aber das Gericht ermächtige, ſie dennoch zu verkaufen, ſo werde er mit dem Erlös gemäß ſeinem Auftrag verfahren. Das Gericht erkennt: Meiglin ſei ermächtigt, die Bücher zu verkaufen.

118. UB. 1479 f. 131. Samſtag vor Martini. November 6.
Michel Bappirmacher von Bern giebt Vollmacht an Hannß Galicion den Bappirmacher, Burger zu Baſel, von Hannß Meiſter dem Buchdrucker 100 Gulden einzufordern.

119. VB. 1479 S. 365. Montag vor Katherine. November 29.
Johannes Baſichkein bekennt, Joß Streiffen dem Sattler 5 ℔ ſchuldig zu ſein.

120. UB. 1479 f. 142 v. Montag vor Andree. November 29.
Meiſter Michel Gallicion klagt gegen Johannes Meiſter auf Zahlung von 100 Gulden laut eines Zedels. Das Gericht erkennt: Sie ſollen ſuchen, ſich zu verſtändigen; gelinge das nicht, ſo ſollen ſie nächſten Mittwoch wieder vor Gericht erſcheinen.

121. Kundſchaften 1479 f. 100 v. ohne Tagesdatum
Wernher, Wirth zur Sonne, ruft in ſeiner Streitſache gegen Heinrich von Poppart als Zeugen an: Conrat Tremel von Blauwemberg; derſelbe ſagt aus: In der vergangenen Pfingſtmeſſe ſei Heinrich zem Jörgen von Poppart zu Bernhart Inkus in die Herberge zer Sonnen gekommen und habe 27 Gulden von ihm gefordert. Bernhart habe geantwortet, er habe kein Geld, er wolle ihm eine Verſchreibung geben, daß er ihn auf der nächſten Frankfurter Meſſe bezahlen wolle. Das habe Heinrich nicht eingehen wollen. Da habe Wernlin zer Sonnen geſagt: „er neme ein kleins, wann Bernhart Inkus das Gut zu Friburg und hie zu Baſel erlangte, er welte jn ſelbeſt usrichten". Das habe Heinrich auch nicht eingehen wollen. Hierauf habe ſich Bernhart Inkus erkundigt, ob er, da Meſſe ſei und er Geleite habe, könnte verhaftet werden; als man das ihm verneinte, habe er erklärt, weder Geld, Bürgen noch ſonſt etwas zu geben und habe geſagt: Wenn Heinrich nicht warten wolle, ſo möge er es bleiben laſſen, und er gebe nicht zu, daß der Wirth zur Sonnen Bürgſchaft leiſte.

123. VB. 1480 S. 376. Mittwoch nach Converſionis. Januar 26.
Michel Sprünglin verſpricht Jacob von Brunn 2 Gulden zu bezahlen.

124. UB. 1480 f. 335. Donnerſtag nach Agate. Februar 10.
In der Injurienſache („ſach des friden") zwiſchen Meiſter Michel Wenßler dem Buchtruker und Ulrichen Gengenbach ſeinem Diener erkennt das Gericht: Meiſter Michel ſoll die ſiebenſache Buße zahlen („ſyben Mann unrecht verbeſſern"); ferner ſolle er verſuchen, ſich mit Ulrichen Gengenbach wegen ſeiner Schmerzen, Schadens und Lahmheit gütlich zu verſtändigen; gelinge das nicht, ſo ſollen ſie wieder vor Gericht kommen.

125. BB. 1480. Mittwoch nach Invocavit. Februar 23.
Hannß der Buchbinder verſpricht Hannſen Schließer 5 ß zu bezahlen.

126. UB. 1480 f. 338. Samſtag nach Invocavit. Februar 26.
In der Streitſache zwiſchen Hauns Wurſtern und Hanns Meiſtern, den Buchtrukern, erkennt das Gericht: Der durch Andres Byſchoffen vermittelte Vergleich, wonach Hanns Meiſter an Hanns Wurſtern 130 Gulden „für ſin Anſprach des Truks der Meßbücher" geben ſoll, ſei beſtätigt, und beide Parteien ſollen demſelben nachkommen. — Ferner erkennt das Gericht auf Anrufen Andres Byſchoffs: Hanns Meiſter und ſeine Ehefrau ſollen in des Schultheißen Hand geloben, dieſem Vergleich nachzukommen und zwar ſollen ſie, ſobald das Werk der Meßbücher vollendet ſei, dieſelben Bücher bei Andres Byſchoffen hinterlegen; dann mögen ſie jeweilen 50 Bücher von ihm nehmen, dieſelben verkaufen und ihm das erlöſte Geld anſtatt der Bücher übergeben, bis daß er für ſein dargeliehenes Gut und Geld zurückbezahlt ſei.

127. UB. 1480 f. 339. Montag nach Reminiſcere. Februar 28.
Hanns Wald von Straßburg giebt Vollmacht an Herrn Jörgen Zutors, 8 Gulden und 1 Ort von Hannſen Wurſtern dem Truker einzuziehen, und ihn auch ſonſt in ſeinen Rechtsſachen gegen Jedermann zu vertreten.

128. Beſchreibbüchlein 1480 S. 127. Mont. n. Reminiſc. Febr. 28.
Auf Begehren Joſt Steinhowers des Schumachers wird bei demſelben die Habe Valken des Trukersgeſellen inventirt. Außer Kleidern und Hausrath wird vorgefunden: 1 Strüblin, darin man Buchſtaben grept; 1 Aſer, darin ij Büchlin.

129. UB. 1480 f. 341. Dienſtag nach Reminiſcere. Februar 29.
Joſt Steinhower erklärt vor Gericht: Valk, der Trukergeſell, ſei ihm etwas ſchuldig, aber vor 3 oder 4 Jahren weggereiſt und habe ihm eine Truhe mit etwas Plünderlis darin aufzubewahren gegeben; er bitte, man möge ihm erlauben, dieſe Sachen für ſein Guthaben zu verkaufen. Das Gericht erkennt: Er ſolle die Sachen durch den Stadtkäufler verkaufen laſſen und den Erlös für ſein Guthaben einziehen.

130. UB. 1480. Samſtag nach Reminiſcere. März 4.
Werlin Meiglin, Wirt zer Sunnen, bringt vor: Heinrich zem Jörgen

von Boppertal habe vormals gegen ihn geklagt auf Zahlung einer Summe, welche ihm Bernhart Inkuß von Frankfurt schuldig sei, und wofür Meiglin ihm angeblich Bürgschaft geleistet habe; er, Meiglin, habe die Bürgschaft in Abrede gestellt, der Kläger habe Beweis angeboten, die Frist zur Erbringung des Beweises sei aber längst abgelaufen. Das Gericht erkennt: Heinrich zem Jörgen sei mit seiner Klage abgewiesen, weil er seinen Beweis nicht rechtzeitig vorgebracht habe.

131. Kundschaften 1480 f. 112. Mittwoch nach Oculi. März 8. Johannes Totzmann de Ysni ruft als Zeugen an: Her Hannß Kempter, Meister der fryen Künsten der Universitet zu Basel; derselbe sagt aus: Er wisse daß Tochtzmann und Anna Messninge selig als Eheleute bei einander gewohnt; an den kirchlichen Eheschluß erinnere er sich nicht.

132. Kundschaften 1480 f. 112 v. u. f. 2. Mittw. nach Oculi. März 8. Adam von Spyr erscheint als Zeuge in einen Rechtsstreit betr. Kauf von Butter auf dem Markte.

133. UB. 1480 f. 355. Montag nach Letare. März 13.
Ulrich Gengenbach der Buchtrukerzell erklärt vor Gericht: das Gericht habe jüngst erkannt, daß Meister Michel Wensler der Buchtruker, Burger zu Basel, ihn für die Lähme seiner Glieder, Schererlohn, Schmerzen, Kosten, Mühe und Arbeit entschädigen und sich gütlich mit ihm abfinden solle; diesem Urtheil sei Wensler bis jetzt nicht nachgekommen. Meister Michel erwidert: Ulrich Gengenbach habe ihm Ursache zu dem begangenen Frevel gegeben; nichts destoweniger habe er sich gütlich mit ihm abfinden wollen; das habe aber nicht verfangen wollen. Beide Parteien unterwerfen sich dem Minnespruch des Gerichtes; dieses entscheidet: Meister Michel soll Ulrichen Gengenbach 60 Pfund Basler Pfennige bezahlen, und zwar 20 Pfund baar, 20 Pfund auf Pfingsten und 20 Pfund auf St. Johanns Tag.

134. UB. 1480 f. 356. Montag nach Letare. März 13.
Es erscheinen vor Gericht Johannes Peiger und Augustin von Horw die Trukergesellen. Johannes Peiger behauptet, er habe Augustinen einen Saum Weines „guten Gesellen zu vertrinken mit Stechen abgewunnen". Das Gericht erkennt: Augustin soll den Saum Wein liefern, „guten Gesellen zu vertrinken", und soll Johannes Peigern die Gerichtskosten ersetzen.

135. Kundschaften 1480 f. 113 v. Montag nach Letare. März 13. Zeugenverhör in Sachen Conradus Buwmeister gegen Johannem Meister. — Johannes Wurster sagt aus: Kürzlich, als Johannes Meister und er sich getrennt hätten, habe Cunrat Buwmeister, welcher ihr beider Diener gewesen, wegen seines Lohnguthabens etwas Streit angehoben. Johannes Meister habe zu demselben gesagt: wenn er auf die „Geschrifft oder anders, so er von Berchtolden ingenommen

hett", verzichten wolle, so wolle er ihm seinen verdienten Lohn bezahlen. Der Zeuge sagt ferner, „das der selb Buwmeister zu Johannes Meistern gedingt hab, das er jm all Monat dry Gulden geben sölt, und in dasselb Verding syg er gangen viij tag nach Johannes Baptiste nechst verschinen". — Johannes von Hall sagt aus: Er habe von Johannes Meistern gehört, daß er versprochen habe, Cunradum Buwmeister für sein Lohnguthaben zu befriedigen.

136. UB. 1480 f. 358. Mittwoch nach Letare. März 15.
Ulrich von Gengenbach der Buchtruker giebt Vollmacht an Anna Keßlerin, seine Ehefrau, seine Guthaben an Meister Michel Wenslern, wenn dieselben verfallen sein werden, einzuziehen.

137. Verbote 1480. Montag nach Quasi. April 10.
Martin Vögelin legt bei Michel Wenßler dem Truker Beschlag auf das Gut des Niclaus von Walsee.

138. Verbote 1480. Mittwoch nach Quasi. April 12.
Elß von Walsee legt bei Michel Wenslern Beschlag auf ihres Ehemannes Gut.

139. UB. 1480 f. 366. Samstag nach Quasimodo. April 15.
Meister Anthoni Gallicion klagt gegen Heinrichen Ekenstein von Stroßburg auf Zahlung von 200 Gulden, laut eines Vertrages, welche auf Ostern verfallen seien. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen sich mit Hilfe ihrer guten Freunde und Gönner zu verständigen suchen; gelinge das nicht, so sollen sie wieder vor Gericht erscheinen.

140. VB. 1480 S. 392. Samstag nach Quasimodo. April 15.
Her Michel Wensler bekennt, Joß Streiffen $3^1/_2$ ℔ schuldig zu sein.

141. UB. 1480 f. 378. Montag nach Urbani. Mai 29.
Henman Bryßwerk von Fryburg klagt gegen Meister Johansen von Amerbach den Buchtruker auf Zahlung einer Schuld. Das Gericht erkennt: Sie sollen mit Hilfe Andres Byschoffs versuchen, sich zu verständigen; gelinge das nicht, so sollen sie wieder vor Gericht kommen und Henman Bryßwerk solle dann alle Briefe und Schriften, die er von Meister Hannsen habe, sowie auch Andreßen Byschoff mitbringen.

142. VB. 1480 S. 396. Montag nach Corporis Christi. Juni 5.
Johannes Meister bekennt Antoni Waltenhein $3^1/_2$ ℔ schuldig zu sein.

143. VB. 1480 S. 396. Montag nach Corporis Christi. Juni 5.
Johannes Besikein der Buchtruker bekennt Jacob Rosenkrantz 3 ℔ schuldig zu sein.

144. VB. 1480 S. 399. Mittwoch nach Corporis Christi. Juni 7.
Jörg von Füssen bekennt Henslin Winklern dem Koch 9 ß schuldig zu sein.

145. Kundschaften 1480 f. 121. Samstag nach Viti u. Mod. Juni 17. Johannes Wurster de Kempten ruft in seiner Streitsache gegen Magistrum Adam Medicum als Zeugen an: Meister Jacob von Spyr. Derselbe sagt aus: Vor ungefähr 4 Jahren habe Johannes Wurster von Kempten mit Meister Adam dem Artzet in der Stadt Modanen in welschem Land abgerechnet; weder vor noch nach der Rechnung sei keinerlei Streit zwischen ihnen gewesen; Meister Adam und seine Ehefrau seien nach jener Abrechnung oft zu Johannes Wurstern ins Haus gekommen.

146. UB. 1480 f. 392. Mittwoch vor Johannis. Juni 21. Hanns Gallicion und Jacob Meiger, sein Schwager, klagen gegen Ulrichen von Löwingen den Buchtruker von Stroßburg: Sie hätten demselben ein kostlich Buch in seine Herberge zum Besichtigen geliehen, das wolle er ihnen nicht mehr zurückgeben. Ulrich von Löwingen erwidert: Meister Anthoni Gallicion, der Vater und Schwäher der Kläger, habe ihn vormals ernstlich gebeten, ihm dieses Buch zu drucken und ihm versprochen, ihm Papier dazu zu geben und es niemand andern drucken zu lassen; er habe dieses Anerbieten angenommen, sich mit seinen Knechten kostlich dazu gerüstet, und als er jetzt das Buch gesehen, habe er Gefallen daran gehabt; er begehre nun, daß sie ihm das Buch lassen und ihm Papier dazu geben sollen, dann wolle er heim fahren und sein Versprechen so bald möglich erfüllen; wollten sie ihm aber das Buch nicht geben, so sollten sie ihn für die Kosten, die er mit seinen Zurüstungen gehabt, entschädigen. Das Gericht erkennt: Ulrich von Löwingen solle Meister Anthonien das Buch noch heute zurückgeben; dieser solle es bis St. Margarethentag bei sich behalten und es keinem andern Drucker noch sonst Jemand herausgeben; bis dahin möge Ulrich von Löwingen seine Ansprüche vor Gericht geltend machen; thue er das aber nicht, so dürfe Meister Anthony nach dem St. Margarethentag mit dem Buch machen, was er wolle.

147. UB. 1480 S. 393. Donnerstag nach Ulrici. Juli 6. Conrat Tremel von Babenberg legt eine Proceßvollmacht von Bernhart Inkuß von Frankfurt vor und klagt Namens desselben gegen den hochgelehrten Herrn Johannß von Durlach, Lehrer bäpstlicher Rechten: Derselbe habe den Bernhart Inkuß an der Ausübung seiner beim Hofgericht zu Rotwil gegen die Stadt Mentz erstrittenen Rechte gehindert, ihn beim Rath der Stadt Basel verklagt, so daß er ins Gefängniß gelegt und ihm der Proceß gemacht worden sei; nachdem Inkuß freigesprochen worden, habe er Herrn Johanß Durlach beim Hofgericht auf Zahlung von Schadenersatz verklagt, sei aber auf Antrag des Rathes von Basel, welcher sich auf die Freiheit seiner Stadt berief, an das hiesige Stadtgericht gewiesen worden; jetzt klage er hier auf Schadenersatz. Herr Johanß Durlach wendet ein:

Digitized by Google

Der vom Kläger eingelegte Vollmachtsbrief sei nicht genügend, da er nicht von einem ordentlichen Richter ausgestellt und das darauf gedrückte Siegel „unbekantlich" sei. Das Gericht erkennt: Der Kläger möge eine genügende Vollmacht beibringen.

148. Verbote 1480. Montag vor Heinrici. Juli 10.
Peter von Wissenburg legt Beschlag auf das Gut der Wittwe Heinrich Turnerß und ihres Kindes, für 70 Gulden.

149. UB. 1480 S. 409. Montag nach Heinrici. Juli 17.
Conrat Tremel von Babenberg klagt gegen Werlin, Wirt zer Sunnen: derselbe habe versprochen ihm 12 Gulden zu bezahlen, welche ihm Bernhart Inkuß schuldig sei. Werlin wendet ein: er habe versprochen, die 12 Gulden aus dem Erlöse der Bücher zu bezahlen, welche Inkuß denen von Mentz abgewonnen und ihm zum Verkaufen übergeben habe; nun habe aber min Her Official (der geistliche Richter) diese Bücher mit Beschlag belegt. Das Gericht erkennt: wenn Tremel sein Geld haben wolle, so solle er zuvor die Aufhebung des auf die Bücher gelegten Beschlages bewirken.

150. Verbote 1480. Montag nach Margrete. Juli 17.
Baltasser Hutschin legt bei Meister Michel dem Truker Beschlag auf den Nachlaß Caspar von Brachs (Urachs), für 2 ℔.

151. UB. 1480 f. 410. Dienstag nach Heinrici. Juli 18.
Lienhart Ysinhut klagt gegen Stoffel den Trukerzellen: Er habe demselben „ein geschrifft" für 13 Gulden verkauft und verlange Bezahlung. Stoffel erwidert, der Kauf sei geschlossen worden mit der Bedingung, daß er zurücktreten dürfe, falls er den Kauf von Meister Bernhart wohlfeiler („neher") bekommen könnte. Das Gericht erkennt: Die Verhandlung soll aufgeschoben werden bis zu Meister Bernharts Heimkehr.

152. UB. 1480 f. 412. Dienstag Vincula Petri. Juli 25.
Nach Verhörung des Meisters Bernhart erkennt das Gericht in obiger Sache: Stoffel der Truker solle den Kauf halten, wie er denselben mit Lienharten abgeschlossen habe.

153. VB. 1480 S. 404. Montag nach Vincula Petri. August 7.
Johannes Meister der Truker und seine Ehefrau versprechen Hansmann dem Gerwer 3 ℔ zu bezahlen.

154. UB. 1480 f. 415. Dienstag vor Laurentii. August 8.
Thomas Zürndorffer der Truker erklärt vor Gericht: Ennelin von Zürch, seine Ehefrau, sei gestorben; er habe einige Schulden derselben bezahlt, man möge ihm dafür ihre Verlassenschaft überlassen. Das Gericht erkennt: Was Thomas an die Gläubiger seiner Frau gezahlt habe, solle man ihm aus dem Erlös ihres Nachlasses ersetzen; mit dem Rest des Nachlasses solle nach der Stadt Recht verfahren werden.

155. Verbote 1480. Samſtag nach Laurentii. Auguſt 12.
Auf der Turnerin Gut legen Beſchlag: Bechtolt Müller der Schnider und Werlin Meiglin, letzterer für 15 Gulden.

Auf den Nachlaß der Ennelin von Zürch, Thoma Trukerß Eheſrau, legen drei Gläubiger Beſchlag.

156. UB. 1480 f. 427. Dienſtag vor Bartholomei. Auguſt 22.
Andriß Biſchoff giebt Vollmacht an Heinrich Davit ſeinen Vetter, ihn in ſeiner Rechtsſache gegen Johannes Meiſtern den Truker zu vertreten.

157. UB. 1480 f. 427. Montag vor Verene. Auguſt 28.
Heinrich Davit, als Bevollmächtigter Andriß Biſchoffs erklärt vor Gericht: Andriß Biſchoff habe Johann Meiſter dem Truker und ſeiner Eheſrau ettwas Papier zu einem Druck gegeben und ihm Geld dazu geliehen, mit der Bedingung, daß ihm das Papier und der Druck vor allen andern Gläubigern haften ſolle; er bitte, dieſe Vereinbarung mit Urtheil zu beſtätigen. Johannes Meiſter und ſeine Ehefrau erklären ſich mit dieſem Begehren einverſtanden. Das Gericht erkennt: Was Johannes Meiſter von dem Papier drucke und dem Andriß Biſchoff übergebe, das ſoll dieſem vor allen andern Gläubigern haften; das gelte jedoch nicht für Papier und andres, was in Johannes Meiſters Handen bleibe.

158. VB. 1480 S. 405. Montag nach Bartolomei. Auguſt 28.
Johannes Meiſter verſpricht Conrat Schotten 2 Gulden zu bezahlen.

159. UB. 1480 f. 437. Montag vor Exaltatio Crucis. Sept. 11.
Lienhart Yſinhut klagt gegen Hanß Malterer auf Zahlung von 1 Gulden; Hanß von Bibrach ſei ihm 1 Gulden ſchuldig, wofür Malterer ihm Bürge geworden ſei. Malterer beſtreitet ſeine Bürgſchaft; hingegen habe Hanß von Bibrach dem Yſinhut für die gleiche Schuld einen Karren verpfändet, und das Gericht habe ſchon vormals erkannt, daß Yſinhut dieſes Pfand angreifen und Bibrachs Frau, welche ſich in Bern befinde, zur Löſung des Karrens auffordern möge. Das Gericht erkennt: Yſinhut möge gemäß dem früheren Urtheil die Frau binnen eines Monats zur Löſung des Karrens aufſordern; thue er das nicht, ſo ſei ihm Malterer zu nichts mehr verpflichtet.

160. VB. 1480 S. 408. Montag vor Crucis. September 11.
Johannes Meiſter der Truker bekennt Diepolt Tiſchmachern 4 ℔ ſchuldig zu ſein.

161. VB. 1480 S. 408. Mittwoch vor Crucis. September 13.
Pancracius bekennt, Her Bernhart Richel ſchuldig zu ſein: eine Bibel oder 7 Gulden dafür; ferner 2 Gulden.

162. VB. 1480. Montag vor Mathei. September 18.
Johannes der Trukerknecht, genannt Pfarrer, verſpricht, Margarethen zem Holder bis nächſten Sonntag zu bezahlen, was er ihr ſchuldig iſt.

163. UB. 1480 f. 441. Dienſtag vor Mathei. September 19. In der Streitſache zwiſchen Matiß Rüdeler dem Truker einestheils und Niclauß Lamperter, Laurentz Meiger und Pancracius von Hochberg andrestheils erkennt das Gericht: Der Vertrag zwiſchen den beiden Parteien ſoll aufrecht erhalten bleiben; hinſichtlich des „zügs, daruß Matiß die Spacium gieſſen ſölle und er meint, das der nit in Maßen ſye, das er nutzit daruß machen kunde," ſollen ſie ſich mit Hilfe ehrbarer Leute zu verſtändigen ſuchen; gelinge das nicht, ſo ſollen ſie wieder vor Gericht kommen.

164. UB. 1480 f. 443. Samſtag nach Mathei. September 23. Brigida, Wittwe Erhard Goldſmids, klagt gegen Johannes von Grüningen den Truker: derſelbe ſei, laut ſeiner eigenen Handſchrift, ihrem Mann ſelig für Eſſen und Trinken 10 Ungerſche Gulden ſchuldig geblieben. Johannes Grüninger antwortet: Er anerkenne die Schuld; aber er habe ettwas Plunders in einem Trog bei dem verſtorbenen Ehemann der Klägerin hinterlegt gehabt, und als derſelbe von Venedig flüchtig geworden ſei, hätten ſeine Gläubiger auf dieſen Trog gegriffen; wenn ihm die Frau den Trog wieder ſchaffe, wolle er ſie bezahlen. Das Gericht erkennt: Johannes Grüninger ſolle der Frau die 10 Gulden bezahlen; wenn ihm Jemand zu Venedig oder anderswo etwas entwendet habe, ſo möge er ſich an dieſen halten.

165. VB. 1480 S. 410. Montag Dyoniſii. October 9. Hannß Meiſterß des Trukerß Weib bekennt, daß ſie und ihr Ehemann Hanß Reinhart dem Schnider bei 40 Gulden ſchuldig ſeien; ſie verſpricht, für dieſe Schuld Gült und Bürge zu ſein, unter der Bedingung, daß Reinhart Aufſchub bewillige bis zur Zurückkunft Andriß Biſchoffs.

166. UB. 1480 f. 448. Donnerſtag vor Galli. October 12. Niclauß Gleim von Frankfurt tritt ſeinem Bruder Jacob Gleim alle Guthaben ab, welche Martin Flach ihm für Lohn und andres ſchuldig iſt.

167. VB. 1480 S. 410. Dienſtag nach Galli. October 17. Michel Wensler der Truker bekennt, Friderich zer Linden 24 ℔ ſchuldig zu ſein.

168. UB. 1480 f. 456. Mittw. vor Symonis u. Jude. Octob. 25. In der Streitſache zwiſchen Niclauß Gleim von Frankfurt und Martin Flachen erkennt das Gericht: Martin Flach ſolle Niclauſen ſeinen verdienten Lohn auszahlen „und ſölle aber daran abziehen daz bappir, ſo er im zu den getrukten bücheren gebrucht hat; und wann die bücher gantz usgetrukt werden, ſolle er die dem genanten Niclauß och geben, und er im dagegen daz ſelbig unbezalt bappir och bezalen."

169. VB. 1480 S. 411. Mittwoch vor Symonis u. Jude. Octob. 25. Johannes Meiſter des Trukerß Weib ze hinder Ramſtein verſpricht Heinrich Heſſen dem Schuhmacher 1 ℔ 1 ß zu bezahlen.

170. VB. 1480 S. 411. Montag vor Omnium Sanctor. Oct. 30. Pancracius der Buchbinder bekennt Matiß Goldſmid 30 ß ſchuldig zu ſein.

171. UB. 1480 f. 457. Dienſtag nach Martini. November 14. Auf Anrufen Andriß Biſchoffs wird Hanß Meiſtern dem Buchtruker verkündet, ſeine Pfänder einzulöſen, in 14 Tagen, nach der Stadt Recht.

172. Verbote 1480. Dienſtag nach Martini. November 14. Adam Kartenmacher legt Beſchlag auf das Gut der Engelhartin, und behauptet von derſelben zu fordern zu haben: „1 Mantel arrasrot, 1 Tuchli, 1 Hel oder vj ℔."

173. Beſchreibbüchl. 1480 S. 172. Dienſt. n. Martini. Nov. 14. Auf Begehren Hanß Reinhart deß Schniders wird Johannes Meiſter des Buchtrukerß Habe in dem Hof ze hinder Ramſtein inventiert. Unter anderm wird vorgefunden: Seil, daran man truket; ein Ledlin mit Spiesglaß und anderm Gerumel; ein merkliche (fehlt das Wort: Zal oder: Summ) gedruckter Quarteren, ob iiij oder v$^c$; ein Trog und darinn ettwa vil Pſelter und Betbüchlin; ettwa vil Sexteren zu Meßbüchern; ſüben Bindſtruben; by v Pfunden grob Garnß; iiij clein Preſſen; Trukramen vij; ij Hangyſen; ein Buchslin mit Stempfflen; j Schribſtul mit allerlei Büchlin; ein Buchpreßß; ein Stetzler; ein yſin Linial; ein Schniderſcherlin; ein Tröglin, darinn ein zini Blatten; ein Keſſel mit Öli; ein Keſſel mit Virniß; zwo Buchbreſſern; 1 Pfefferſtein; Farwſtein.

174. Verbote 1480. Mittwoch nach Martini. November 15. Clauß Sekinger legt Beſchlag auf Johannes Meiſters Gut „ze hinder Ramſtein", für 3 ℔ weniger 5 ß. — Junker Henmann von Ramſtein legt Beſchlag auf das Gut Johannes Meiſterß deß Schriberß und Buchtrukerß, für 6 Gulden Hauszins.

175. VB. 1480 S. 413. Samſtag nach Otmari. November 18. Johannes Meiſter gelobt, Hannß Reinhart für ſeine Forderung bis nächſten Dienſtag zu befriedigen, oder auf dieſen Tag wieder vor Gericht zu erſcheinen.

176. VB. 1480 S. 413. Montag vor Kathrine. November 20. Jörg von Füſſen der Truker verſpricht Hanß Steinſultz 1 ℔ zu zahlen.

177. VB. 1480 S. 413. Montag vor Kathrine. November 20. Jacob Buchbinder verſpricht Friderich Keller gemäß ergangenem Urtheil 1 Gulden zu bezahlen.

178. VB. 1480 S. 413. Montag vor Kathrine. November 20. Pancracius des Buchtrukerß Weib verſpricht Friderich Keller 30 Crützer zu bezahlen.

179. VB. 1480. Montag vor Nicolai. December 4. Jacob Spidler bekennt Conrat Gilgenzwig 2 ℔ ſchuldig zu ſein

180. VB. 1480 S. 415. Mittwoch (soll wohl heißen: Dienstag) Vigilia Nicolai. December 5.
Johannes Meister der Truker zu hinder Ramstein gelobt, nicht aus der Stadt Basel zu weichen, bevor er Hannß Reinhart den Schneider für seine Forderung befriedigt habe.

181. UB. 1480 f. 468. Dienstag vor Lucie. December 12.
Zwischen Niclauß Lamprecht und Matiß Rüdeler den Buchtrukeren ist Streit „ettlicher gegossner Schrifften halb, so Matiß ze truken gemacht haben sol, und aber Niclauß meint, die Schrifft nit werschafft sye." Das Gericht erkennt: Es habe sich ergeben, daß die Schrift brestha ftig sei; Matiß möge dieselbe noch einmal zubereiten, daß sie währschaft sei; wolle er das aber nicht, so solle er Niclauß die Kosten, die er wegen der Sache gehabt, ersetzen.

182. Verbote 1480. Montag vor Thome. December 18.
Auf das Gut des Heinrich von Horbach, genannt Niderlender, legen bei Johannes Bopssinger Beschlag: Heinrich Davit, Andriß Bischoffs Vetter, für 6 Gulden, und Bechtolt Rüpell für 40 Gulden.

183. UB. 1480 f. 477. Mittwoch Vigilia Thome. December 20.
Auf Anrufen Andriß Bischoffs und Berchtolt Rüpeltz wird der Wittwe und den Erben des Heinrich von Horbach, genannt Niderlender, verkündet, daß der Nachlaß desselben mit Arrest belegt worden sei und daß sie allfällige Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen anbringen sollen.

184. UB. 1480 f. 478. Mittwoch Vigilia Thome. December 20.
Andriß Bischoff erklärt vor Gericht: Johannes Meister der Truker habe ihm für eine Schuld Pfänder übergeben, habe ihn aber gebeten, ihm etliche der Pfänder, nämlich die „schrifften" wieder zu leihen, damit er etliche angesangene Bücher ausdrucken könne. Nun sei er, Bischoff, gerne bereit, ihm dieselben zu leihen, sofern er nicht Gefahr laufe, sein Pfandrecht daran zu verlieren. Das Gericht erkennt: Andriß Bischoff könne Johannes Meistern die Schriften ohne Gefahr leihen; Johannes Meister solle geloben, dieselben in Ehren zu halten und nicht zu veräußern.

185. VB. 1481 S. 419. Samstag Sebastiani. Januar 20.
Johannes Meisterß des Trukerß Weib verspricht Junker Henman von Ramstein 4 Gulden zu bezahlen.

186. Verbote 1481. Am Tag Sebastiani. Januar 20.
Heinrich Hesß der Schuhmacher legt Beschlag auf den Nachlaß Caspars von Brach (Urach) deß Trukerß, für 18 ß.
Am Rande steht geschrieben: Trukerknecht.

187. VB. 1481 S. 419. Montag nach Sebast. Januar 22.
Pangracius der Buchbinder verspricht Johanni Besiken 15 ß zu bezahlen.

188. VB. 1481 S. 422. Mittw. nach Purificationis. Februar 7. Jacob der Druker verſpricht Burckhart Sifrid 2 ℔ zu bezahlen.

189. UB. 1481 S. 104. Montag nach Dorothea. Februar 12. Heinrich Eberhart, als Ehemann und Bevollmächtigter der Wittwe Heinrich von Hornbergs zu Straßburg, klagt gegen Jörg Koch den Truker auf Zahlung von 6 Gulden und einem Gulden für einen Rock, laut ſeiner eigenen Handſchrift. Jörg Koch erwidert: Er anerkenne die Handſchrift, aber nach Ausſtellung derſelben ſeien einige Bücher zum Vorſchein gekommen, welche ihm bei der Abrechnung irrthümlicher Weiſe angerechnet worden ſeien; er habe das ſeinem Herrn ſelig angezeigt, und dieſer habe es dabei bewenden laſſen; den Rock dagegen habe ihm ſein Herr ſelig geſchenkt; er ſei bereit, nochmals abzurechnen. Das Gericht erkennt: Jörg Koch ſolle bis Oſtern nach Straßburg reiſen und mit der Frau abrechnen; können ſie nicht einig werden, ſo mögen ſie weiter proceſſiren. Jörg gelobt in des Schultheißen Hand, dieſem Urtheil nachzukommen.

190. VB. 1481 S. 424. Montag vor Kathedra Petri. Februar 19. Johannes Walther von Mindelhein bekennt Hanß Wurſtern von Kempten 4 Gulden ſchuldig zu ſein.

191. VB. 1481 S. 423. Mittwoch nach Valentini. Februar 21. Beſikin der Druker bekennt Johannes Wonatſacher 9 ß 1 ℔ 4 ₰ ſchuldig zu ſein.

192. VB. 1481 S. 423. Mittwoch nach Valentini. Februar 21. Michel Sprünglin bekennt Conrat Nagel ein Paar Schuhe ſchuldig zu ſein.

193 UB. 1481 f. 502. Dienſtag nach Mathie. Februar 27. Andriß Biſchoff und Bechtolt Röpel der Buchtruker erklären vor Gericht: Der verſtorbene Heinrich Niderlender von Strasburg habe etwas Habe hinterlaſſen, welche ſich in Händen Hanß Walchers befinde; ſie hätten dieſelbe für ihre Forderungen mit Arreſt belegt, und dies der Wittwe und den Erben verkünden laſſen; da dieſe aber ſich nicht darum kümmerten, ſo ſtellen ſie das Begehren: Walcher ſolle den Beſtand des in ſeinen Handen befindlichen Nachlaſſes angeben, unter eidlicher Verſicherung der Vollſtändigkeit ſeiner Angabe („Ögung und Zögung ſweren"), dann ſolle der Nachlaß durch den Stadtkäufler verkauft werden.

Die Erkanntniß des Gerichtes fehlt.

194. VB. 1481 S. 425. Mittwoch nach Mathie. Februar 28. Pongracius des Buchbinders Frau verſpricht Martin Dampfrion 2 ℔ 2 ß 4 ₰ zu bezahlen.

195. UB. 1481 f. 506. Samſtag vor Eſto mihi. März 3. Junkher Henmann von Ramſtein klagt gegen Johanneß Meiſter des Trukerß Weib: ſie ſolle ihm ſeinen Hauszins bezahlen und das Haus

räumen. Die Frau erwidert: Sie und ihr Ehemann hätten das Haus auf eine bestimmte Zeit empfangen, laut eines Zedels; sie sei nicht mehr als 4 Gulden Hauszins schuldig, die wolle sie zahlen. Das Gericht erkennt: Die Frau soll Junker Henmann die 4 Gulden zahlen; dagegen soll die Leihung nach Inhalt des Zedels bestehen bleiben.

196. VB. 1481. Montag nach Invocavit. März 12.
Jörg von Strasburg der Truker bekennt Meister Paulin Schirmeister 8 ß schuldig zu sein.

197. FB. 1481 S. 288. Samstag nach Invocavit. März 17.
Hanß Kamerer der Buchbinder, Hinderseß der Stadt Basel, und Margret seine Ehefrau verkaufen dem Predigercloster eine jährliche Rente von $1\frac{1}{2}$ Gulden ab dem Hause genannt Mentznow, für 30 Gulden.

198. Verrechnungen 1481 f. 51 v. Freitag nach Ostern. April 27.
Bei der Vertheilung des Erlöses aus dem Nachlaß der Engelhartin, einer flüchtigen Frau, erhält Adam von Spir 16 ß (je $2\frac{1}{2}$ ß 2 ₰ auf 1 ℔ seiner Forderung).

199. VB. 1481. Montag nach Jubilate. Mai 14.
Heinrich von Richen der Truker bekennt Hermann Ruch dem Schneider 15 ß schuldig zu sein.

200. UB. 1481 f. 533. Samstag nach Jubilate. Mai 19.
Unvollständige Notiz im Urtheilsbuch: „zwüschen Niclaus lamperter dem truker an eim, so dann pancracius dem buchbinder am andern teilen ist erkant". . . . .

201. VB. 1481. Samstag nach Jubilate. Mai 19.
Jodocus der Truker verspricht Margretd zer Wyssentuben 3 ℔ weniger 4 ß zu zahlen.

202. VB. 1481. Montag nach Cantate. Mai 21.
Michel Sprünglin der Buchtruker bekennt Laurentzen Meiger 1 ℔ schuldig zu sein.

203. VB. 1481. Mittwoch nach Cantate. Mai 23.
Pongracius der Buchbinder verspricht Conrat Nager 5 ß 4 ₰ zu zahlen.

204. VB. 1481. Samstag nach Ascensionis. Juni 2.
Pancracius Hochberg verspricht Niclauß Lamperter 3 ℔ zu zahlen.

205. VB. 1481. Samstag nach Ascensionis. Juni 2.
Heintz Hoffmann von Richen der Truker verspricht einem Schneider aus Kleinbasel anstatt des abwesenden Paulin Schirmmeisterß 15 ß zu zahlen.

206. VB. 1481. Montag nach Trinitatis. Juni 18.
Pancracius Buchbinder verspricht Niclauß Lamperter 1 ℔ zu bezahlen.

207. UB. 1481 f. 541. Samstag vor Johannis. Juni 23.
In der Injuriensache (sach deß friden) zwischen Johannes Vischeren von Rütlingen einerseits und Wilhelm von Rapoltzwilren und Ützen von Werd den Trukerzellen andrerseits erzählt Johannes Vischer: Wilhelm und Ütz hätten gesagt, er sei ein Schelm und habe falsches Zeugniß geredet; nun wolle kein Geselle mehr neben ihm werken, essen noch trinken; er verlange, daß die Beklagten ihre Worte widerrufen. Die Beklagten erzählen die Sache folgendermaßen: Ein Druckergesell in Straßburg habe jene Worte öffentlich von Johannes Vischern geredet; darauf hätten sie diesem gesagt, falls er jenen Gesellen nicht zur Verantwortung ziehe, wollten sie ihn für einen Schelm halten. Vischer behauptet, er habe jenen Gesellen zur Verantwortung ziehen wollen, derselbe sei aber von Straßburg abgereist gewesen. Nach Aufnahme von Beweisen erkennt das Gericht: Wilhelm und Ütz sollen jeder die doppelte Buße bezahlen (zwei Friden verbessern); ferner sollen sie ihre Worte vor Gericht widerrufen und erklären, daß sie von Vischern nichts wüßten, als all Ehre, Liebes und Gutes. Vischer dagegen, welcher vor Gericht die unwahre Angabe gemacht, jener Knecht sei nicht mehr zu Straßburg gewesen, soll die einfache Buße (einen schlechten Friden) bezahlen. Hierauf erklären Wilhelm und Ütz öffentlich vor Gericht, sie wüßten von Johanni Vischern nichts als all Ehre, Liebes und Gutes.

208. VB. 1481. Mittwoch nach Margrete. Juli 18.
Ütz der Truker verspricht Wernhero Hurtzel 8 ß 3 ₰ zu zahlen.

209. VB. 1481. Mittwoch nach Margrete. Juli 18.
Pancracius der Buchbinder verspricht Matiß Waltheri 9 ß zu zahlen.

210. VB. 1481. Montag vor Vincla Petri. Juli 30.
Jörg von Strasburg der Truker läßt durch Laurentz Meigern der Köchin zer Wissentuben versprechen, ihr 5 ℔ 9 ß und 5 ß 8 Rappen zu bezahlen.

211. FB. 1481 S. 500. Montag vor Vincula Petri. Juli 30.
Johannes Meister der Buchtruker und Barbara seine Ehefrau verkaufen an Jörg Holtzmann den Schnider und Brida seine Ehefrau das Häuslein und Hofstatt genant zem roten Türnlein, für 12 Gulden.

212. VB. 1481. Montag vor Laurentii. August 6.
Pomgrach der Buchbinder verspricht Heinrichen von Minstral 5 ℔ 15 ß zu bezahlen.

213. VB. 1481. Montag vor Laurentii. August 6.
Michel Sprünglin verspricht Heinrichen von Minstrall 30 ß zu bezahlen.

214. UB. 1481 S. 13. Dienstag vor Laurentii. August 7.
In der Streitsache zwischen Martin Flach und Johannes Valk dem Trukerzellen erkennt das Gericht: Die Parteien sollen bis nächsten

Sonntag mit einander abrechnen; was dann Hauß Valk dem Martin Flach ſchuldig bleibt, dafür ſoll er ihm Sicherheit geben; wenn er ihm keine Sicherheit zu geben vermag, ſoll er vor Gericht kommen und ſchwören, den Vertrag zu halten.

215. VB. 1481. Mittwoch vor Laurentii. Auguſt 8.
Herr Michel der Truker verſpricht Conrat Hofman 8 ℔ 8 ß zu bezahlen.

216. VB. 1481. Mittwoch vor Laurencii. Auguſt 8.
Wilhelm der Amtmann vermittelt einen Vergleich zwiſchen Martin Flach und Johannes Valk: Valk ſoll Martin an den 24 Gulden, welche er ihm ſchuldig iſt, jede Frankfurter Meſſe 2 Gulden weniger 3 Blaphart bezahlen, und zwar zu Frankfurt, an Martin ſelbſt oder an ſeinen Bevollmächtigten; Martin ſoll die Vollmacht, welche er Niclauß Gling zu Frankfurt wegen dieſer Sache gegeben hat, widerrufen.

217. VB. 1481. Montag vor Bartholomei. Auguſt 20.
Johannes Beſiken verſpricht Adam von Spir 32 ß zu bezahlen.

218. VB. 1481. Montag vor Bartholomei. Auguſt 20.
Michel Sprünglin verſpricht Adam von Spir 2 ℔ zu bezahlen.

219. Kundſchaften 1481 f. 18. Montag vor Bartolomei. Aug. 20.
Doctor Adam de Bern ruft in ſeiner Streitſache gegen Johannem Wurſter de Kempten als Zeugen an: Jacob von Lienberg den Trukergeſell. Derſelbe erklärt: Er wiſſe, daß Doctor Adam von Bern der Artzatt Meiſter Hanſen Wurſter von Kempten zu Modana etliche ſilberne Schalen geliehen habe. Er habe auch von demſelben Doctor Adam „und andern Trukergeſellen" gehört, daß Doctor Adam eine Zeit lang zu Modana gelegen habe, um von Hanſen von Kempten Bezahlung zu erlangen. Der Doctor und ſeine Ehefrau hätten ſich auch oft beklagt, daß Wurſter ſie nicht bezahle. Der Doctor und Wurſter ſeien auch oft uneins geweſen, ob aber das vor oder nach der Abrechnung geweſen ſei, wiſſe der Zeuge nicht. Er wiſſe ferner, daß Doctor Adam „Hanſen Biderman ſelig, den Beygern, Marx Niderlender und ander Trukergeſellen geartznet hab"; er wiſſe aber im Ganzen bloß 5 oder 6 Geſellen, mit denen dieß geſchehen ſei. Marx Niderlender habe dem Doctor für Arztlohn einen brükiſchgrawen Rok zu Pfand gegeben, den habe der Doctor Meiſter Hanſen Wurſter geliehen, als er nach Rom reiten wollte; ob er denſelben wieder zurückerhalten habe, wiſſe der Zeuge nicht. Er wiſſe ferner, daß der Doctor Meiſter Lauinen geholfen habe, Cliſtery zu machen; ebenſo habe er Conrat, dem Sohne Hans Wurſters, geholfen „artznyen". Auch wiſſe er, daß „Meiſter Hanſen Wurſter ein großer Baſt und ein Pferd von dem genanten Doctor Adam worden ſye." Endlich ſei ihm nicht anders zu wiſſen, als daß Doctor Adam zu Modana

auf seine eigenen Kosten in Bartholme Richentzolß und andern Häusern gewohnt habe.

220. UB. 1481 S. 19. Samstag vor Nativitas Marie. Sept. 1. Meister Michel Wensler giebt Niclauß Lampartern Vollmacht zur Einforderung etlicher Guthaben von Pancracius dem Buchbinder

221. UB. 1481 S. 20. Samstag vor Nativitas Marie. Sept. 1. Hanß Wurster der Buchtruker giebt Laurentz Meigern Vollmacht zur Erhebung etlicher Beweise „von Doctor Adamß von Bern wegen."

222. BB. 1481. Mittwoch vor Nativitas Marie. September 5. Jacob Spidler der Buchbinder verspricht Hanß Malterer 38 ß zu bezahlen.

223. UB. 1481 S. 48. Mittwoch nach Michaelis. October 3. In der Streitsache zwischen Niclauß Glim von Frankfurt und Martin Flach, den Trukeren, erklärt Niclaus Glim: Johannes Valk sei Martin Flachen bei 60 Gulden schuldig gewesen; Martin Flach habe ihm aufgetragen, diese Summe einzutreiben und ihm dafür den Drittheil davon versprochen; er habe nun einen Theil der Summe eingebracht und für das Uebrige Sicherheit beschafft und verlange seinen Drittheil. Martin Flach erwidert: Von dem, was Glim eingebracht habe, habe er ihm den Drittheil gegeben; hinsichtlich des Rests dagegen habe Glim eine Vereinbarung zu Stande gebracht des Inhalts, daß die Meister zu Cöln oder Mentz, bei denen Johannes Valk gedient, versprochen hätten, ihm das, was Valk bei ihnen verdiene, an seiner Forderung zu bezahlen; Valk sei aber bald von jenen Meistern weggegangen und nach Basel gekommen, und da hätten sie eine neue Vereinbarung getroffen, welche in dem Vergichtbuch geschrieben stände; er glaube daher, Glimen nichts mehr schuldig zu sein. Das Gericht erkennt: Flach solle von der Klage ledig sein.

224. BB. 1481. Mittwoch nach Elizabeth. November 21. Pongracius der Buchbinder verspricht Johannes Walther 3 eingebundene Meßbücher in 4 Wochen zu liefern.

225. BB. 1481. Mittwoch nach Conceptionis Marie. December 12. Pangracius der Buchbinder bekennt Adam von Spyr 16 ß schuldig zu sein.

226. BB. 1481. Mittwoch vor Thome. December 19. Jacob Spydler von Schaffhusen bekennt, daß ihm Erhart von Strasburg 6 Pfund geliehen habe, um Werkzeug zu kaufen. Er verpfändet demselben für diese Schuld den gekauften Werkzeug und alle seine Habe.

227. BB. 1481. Donnerstag Vigilia Thome. December 20. Der Schultheiß gebietet Meister Hanß von Kempten, Herrn Heinrich Vogel bis zum zwölften Tag (6. Januar) 1 ℔ zu bezahlen.

228. Kundſchaften 1481 f. 19 v. ohne Tagesdatum.
Verhör der Zeugen, welche Niclaus Lamparter de Argentina in ſeinem Rechtsſtreit gegen Mathiam Riedeler anruft. Pancracius Hochberg der Buchbinder ſagt aus: Letzte Pfingſten vor einem Jahr hätten Niclauß Lamperter und Mathiß Riedeler „ein Gemeinſchafft der Trukerye" mit einander geſchloſſen, laut eines Zedels, von welchem jeder der Vertragſchließenden ein Exemplar hatte. Zu dieſer Trukerye habe Riedeler zuerſt 10 Gulden „ingeleit, um Züg die Schrifften zu gieſſen". Dieſes Geld ſei auch zu dieſem Zwecke verwendet worden, bis auf 6 Kreuzer. Sodann hätten der Zeuge und Lamperter 4 ℔ 8 ß dargeliehen, welche ebenfalls für „Gezüg" verwendet worden. Dieſen Gezüg habe Riedeler zu Handen genommen, und, ſoviel er wiſſe, hinweggeführt. Dem Zeugen ſtänden ſeine dargeliehenen 2 ℔ noch aus. Sonſt habe er keinen Antheil an dem Unternehmen gehabt; jedoch hätten er und andre beabſichtigt, der Gemeinſchaft beizutreten, „wann die Schrifft gegoſſen und juſtificiert worden." Die „Matrices, darinn die Buchſtaben gegoſſen worden", hätten Lampertern gehört. „Die Kegel ſo do in die ſelbigen Matrices gegoſſen worden, ſyent gut und recht geweſt, ſyen aber nit recht juſtiert, ſunder damit verderpt worden, in maſſen die kein Werſchaft tun möchten, als dann die Trukermeiſter, nemlich Meiſter Michel Wensler, Meiſter Jacob von Venedig und Meiſter Hanß Grüninger das vor Gericht zu Baſel in Kuntſchafft Wyſe geſeit haben." — Laurentz Meiger von Strasburg beſtätigt die vorige Zeugenausſage. — Michel Sprunglin ebenfalls. — Heinrich Zſchach, Ratzherre, und Hannß Müntzmeiſter, Zunftmeiſter der Husgenoſſenzunft, ſagen aus: der jährliche Eid, welchen alle Burger und Hinderſeſſen zu Baſel ſchwören müßten, enthalte auch die Verpflichtung, bei Rechtsſtreitigkeiten vor dem hieſigen Gerichte Recht zu nehmen, und von dem Urtheil nicht zu appelliren. — Meiſter Wolffgang der Goldſmid ſagt aus: Auf St. Johanns Tag des Toffers habe er Mathiß Riedeler und noch einen als Knechte gehabt, die habe er an dem Tage, da man den Eid ſchwört, beide auf das Zunfthaus genommen und wiſſe nicht anders, als daß ſie geſchworen haben.

229. VB. 1482. Montag nach Hilarii. Januar 14.
Heinrich Truker zem cleinen Blumen verſpricht Ludwig Metzger von Richen 7 ß zu bezahlen.

230. VB. 1482. Montag nach Sebaſt. Januar 21.
Jodocus von Heidelzheim der Truker bekennt Heinrich Vogelsperg 3 ℔ 1 ß ſchuldig zu ſein und gelobt ihn zu bezahlen, ſobald Michel Wensler ſein Herr zurückkomme.

231. VB. 1482. Mittwoch nach Purificatio. Februar 6.
Beſike der Truker verſpricht Elſin Nußbom 1 ℔ 2 ß zu bezahlen.

232. Verbote 1482. Montag nach Invocavit. Februar 25.
Her Heinrich Richer legt bei Meiſter Michel Wensler Beſchlag auf den Nachlaß Schuttenaſtz, für 3 ℔ 5½ ß.

Anthoni Gallicion legt bei Martin Flachen Beſchlag auf den Nachlaß Herrn Melchers, Propſt zu Pfirt, für 2000 Gulden.

233. UB. 1482 S. 109. Mittwoch nach Invocavit. Februar 27.
Meiſter Michel Warmund, Burger zu Bern, erklärt vor Gericht: Meiſter Jacob und Hannß Wurſter, die Buchtrukere zu Baſel, hätten in vergangenen Tagen zu Bern etwas zu ſchaffen gehabt, wozu ſie Bürgſchaft nöthig hatten; da habe ihm Meiſter Antoni Gallicion, der Bappyrmacher, Burger zu Baſel, ſein Sweher, aufgetragen, die Bürgſchaft für ſie zu leiſten; er verlange, daß Gallicion hierüber verhört und ihm eine Urkunde darüber ausgeſtellt werde. Meiſter Antoni Gallicion anerkennt, daß er Michel Warmund ſeinem Tochtermann, jenen Auftrag gegeben habe. Das Gericht ſtellt dem Warmund eine Urkunde hierüber aus.

234. VB. 1482. Mittwoch nach Reminiſcere. März 6.
Pancracius der Buchbinder verſpricht Meiſter Jacob Buchtrukeren „iij Bibel, ſind rubriciert etc., für vij G.“

235. VB. 1482. Mittwoch nach Letare. März 20.
Ütz von Blabyren der Truker verſpricht der Wirtin zer Tannen 12 ß zu bezahlen.

236. UB. 1482 S. 123. Donnerſtag nach Letare. März 21.
Nachdem Meiſter Jacoben dem Truker ſein Weib mit Tod abgegangen iſt, wird demſelben ihre Hinterlaſſenſchaft gegen Caution überlaſſen. Hanß Reinhart der Schneider leiſtet Bürgſchaft für ihn.

237. UB. 1482 S. 125. Donnerſtag nach Letare. März 21.
Ütz Suter von Buch giebt Vollmacht (der Name des Bevollmächtigten fehlt) ihn in ſeiner Streitſache gegen Niclauß und Waltheren den Trukerzellen zu vertreten.

238. UB. 1482 S. 127. Vigilia Palmarum. März 30.
„Meiſter Jacob und Hanß von Kempten die Buchtrukere“ geben Vollmacht an Clewin Walchen zur Erhebung etlicher Beweiſe zu Horw.

239. M. St. Gerichtsbuch 1482 f. 227. Mont. n. Palmar. April 1.
Meiſter Jacob Buchtrucker von Pforzheym bekennt, von Jungkher Hans von Tegernow genannt Küng und Margred ſeiner Ehefrau, als Erben Heinrich Halbyſens, 11 Gulden für ein verkauftes Pferd erhalten zu haben.

240. Verbote 1482. Vigilia Jeory. April 22.
Jacob Meiger legt bei Martin Flach Beſchlag auf den Nachlaß Herrn Melchiors, Propſt zu Pfirrt, für 7 Gulden.

Martin Flach legt auf denſelben Nachlaß Beſchlag für 500 Gulden.

241. Kundſchaften 1482 ſ. 34. Dienſtag am Tage Georii. April 23. Der ehrbare Meiſter Hanß Wurſter der Buchtruker von Kempten, Burger zu Baſel, begehrt eine Urkunde über die Zeugenausſage des wolgelerten Meiſter Jacob von Spyr, welche er am Samſtag vor Viti und Modeſti 1480, als er beabſichtigte außer Landes zu ziehen, über ſeine Streitſache mit Herrn Adam Krauch, Doctor der Artzny zu Bern, habe aufnehmen laſſen; ferner begehrt er Auskunſt über die Koſten der Zeugenausſage Jacobs von Lienberg des Buchtrukerzellen, welche Doctor Adam in derſelben Streitſache am Montag vor Bartholome habe aufnehmen laſſen. Der Schultheiß ertheilt ihm eine Urkunde über dieſe beiden Punkte, datirt Samſtag nach Jeorii 1482.

242. UB. 1482 S. 132. Montag vor Philippi u. Jacobi. April 29. In der Streitſache zwiſchen Lienhart Bruderhofer, dem Buchbinder, und Cleophe, ſeiner Ehefrau, einestheils, und Johannes Meiſter andrestheils erkennt das Gericht: Sie ſollen binnen 8 Tagen mit einander rechnen, bei Strafe von 10 Schilling; wenn ſie nicht einig werden, ſollen ſie wieder vor Gericht kommen und ihre Beweiſe verhören laſſen.

243. VB. 1482. Montag vor Philippi. April 29.
Jodocus der Truker, Meiſter Michels Diener, verſpricht dem Wirt zer Tannen 4 ℔ zu bezahlen.

244. FB. 1482 S. 73. Dienſtag vor Urbani. Mai 21.
Berchtold der Buchtruker, Burger zu Baſel, und Magdalena Meigerin ſeine Ehefrau erneuern das gegenſeitige Vermächtniß ihrer fahrenden Habe. (Vergl. Nr. 104.)

245. VB. 1482. Mittwoch vor Urbani. Mai 22.
Pomgratz der Buchbinder verſpricht Ütz von Werd, dem Buchtrukerzellen, 2 Gulden zu bezahlen, den Gulden zu 1 ℔ 6 ß gerechnet.

246. M. St. Gerichtsbuch 1482 ſ. 111 v. Samſtag n. Eraßmi. Juni 8. Frau Gery Segerin, Wittwe, Burgerin zu Baſel, verkauft Meiſter Hannſen von Ammerbach, dem Buchtrucker, das Haus und Hofſtatt genannt Keyſerſtul zu mindern Baſel in der Ryngaſſen, für 80 Gulden.

247. VB. 1482. Montag nach Erasmi. Juni 10.
Clein Ützlin der Truker verſpricht Urſal zer Tannen 16 ß zu bezahlen.

248. FB. 1482 S. 77 u. 79. Mittwoch vor Viti u. Modeſti. Juni 12. Margreth, Wittwe Meiſter Hannſen von Wyßemburg, welcher vor Jahren von Martin Flach, dem Buchtruker, und Magdalena ſeiner Ehefrau „die hindere Bluwin" vor dem Steinenthor, ſammt Rebberg und Waſſerrecht für 30 Gulden gekauft hatte, verlangt gerichtliche Fertigung dieſer Liegenſchaft. Die Ehegatten Flach kommen dieſem Begehren nach.

249. UB. 1482 S. 147. Samſtag Viti. Juni 15.
Lienhart Bruderhofer und ſeine Frau erklären vor Gericht: In ihrem Proceſſe gegen Johannes Meiſteren ſei die Friſt zur Beweisführung abgelaufen; man möge ihnen geſtatten, auf ſeine Habe zu greifen. Das Gericht erkennt: Da Johannes Meiſter nicht zu Hauſe ſei, ſoll die Sache einen Monat aufgeſchoben ſein.

250. VB. 1482. Montag vor Johannis. Juni 17.
Hanß Kamerer der Buchbinder bekennt Hanß Malterer 1 Gulden ſchuldig zu ſein.

251. UB. 1482 S. 151. Dienſtag nach Johannis. Juni 25.
Heinrich Heſß der Schumacher erklärt vor Gericht: Ein Trukerknecht, genannt Edelmann, ſei ihm 15 Schilling ſchuldig; dafür habe Jacob von Auspurg der Truker ihm Bürgſchaft geleiſtet; er verlange von dieſem Bezahlung. Jacob erwidert, er glaube, die Schuld ſei bezahlt; bis zur Leoner Meſſe könne er das in Erfahrung bringen. Das Gericht erkennt: Die Sache ſoll bis zur Leoner Meſſe aufgeſchoben ſein.

252. VB. 1482. Mittwoch nach Johannis. Juni 26.
Pancracius der Buchbinder bekennt Hanß Müntzmeiſtern 4 ß ſchuldig zu ſein.

253. UB. 1482 S. 159. Montag nach Heinrici. Juli 15.
In der Streitſache zwiſchen Johannes Bruderhofer und Johannes Meiſter erkennt das Gericht: Die Parteien ſollen mit ihren Amtleuten und ehrbaren Leuten rechnen; wenn ſie nicht einig werden, ſollen ſie wieder vor Gericht kommen.

254. VB. 1482. Montag nach Heinrici. Juli 15.
Wentzel der Truker verſpricht Dorothea Salmen ihre Kleider in Monatsfriſt auszulöſen und zurückzugeben.

255. VB. 1482. Mittwoch nach Magdalene. Juli 24.
Wenzlin der Truker verſpricht Werlin Stukin 2 ℔ weniger 1 ß zu bezahlen

256. VB. 1482. Samſtag nach Jacobi. Juli 27.
Johannes Beſikein bekennt Meiſter Michel Bappirmacher 6 Gulden ſchuldig zu ſein.

257. VB. 1482. Samſtag nach Vincula. Juli 27.
Johannes Bruderhofer der Buchbinder und Johannes Meiſter der Truker ſchließen über die zwiſchen ihnen obwaltenden Streitigkeiten folgenden Vergleich: Meiſter ſoll Bruderhofern für alle ſeine Anſprüche 13 ℔ bezahlen, und zwar 3 Gulden auf Aſſumptionis und das übrige auf Sant Gallen Tag.

258. UB. 1482 S. 168. Dienſtag vor Laurentii. Auguſt 6.
Frau Ennelin, Meiſter Bernhart Richels ſeligen Wittwe, wird auf

ihr Begehren mit Her Oswalt Holtzachen, alt oberstem Zunfftmeister, bevogtet.

259. UB. 1482 S. 171. Samstag nach Assumtionis. August 17. In der Streitsache zwischen Meister Hanß von Venedig, dem Truker, und ..... (der Name ist leer gelassen) dem Setzer, erkennt das Gericht: Der Knecht solle wieder bei seinem Herrn eintreten und ihm das Werk fertig drucken; dafür soll ihm auch der Herr alles Liebs thun.

260. Verbote 1482. Montag vor Verene. August 26. Johannes Besikein legt Beschlag auf den Nachlaß Heini Sweglerß, für 1 ℔ 6½ ß.

261. FB. 1482 S. 106. Donnerstag nach Bartolomei. August 26. Gregorius Müler, der Buchbinder, verkauft Hannß Lurtschen, seinem Schwager, und Appolonia seiner Ehefrau seinen Drittheil des Hauses und Hofstatt genannt Schlosberg, mit den zwei hintern Häuslein, innerhalb des innern Eschemerthors, für 45 Gulden.

262. FB. 1482 S. 108. Mittwoch nach Nativ. Marie. Sept. 11. Lienhart Ysinhut der Briefftruker, Burger zu Basel, vermacht Adelheiten seiner Ehefrau seine fahrende Habe. Ferner vermacht er ihr seine zwei Drittheile ihres Hauses an der Wyssengassen.

Am Rande die Notiz, daß letzteres Vermächtniß wieder aufgehoben worden sei.

263. UB. 1482 S. 184. Dienstag nach Mathei. September 24. Jacob Tenderich der Truker klagt gegen Hector, den Bevollmächtigten Meister Michel Trukerß: Meister Michel sei ihm 8 Pfund Lohn schuldig. Der Bevollmächtigte Meister Michels erwidert: Jacob habe „ettwa vil bogen verderpt", er solle ihm dafür Ersatz leisten oder die Sache anstehen lassen bis zu Meister Michels Heimkehr. Das Gericht erkennt: Der Bevollmächtigte Meister Michels solle Jacoben einstweilen 4 Pfund geben; wenn sie sich bis über 8 Tage hinsichtlich des Uebrigen nicht verständigen können, so sollen sie weiter processiren, gleichviel ob Meister Michel zurück sei, oder nicht.

Am Rande sind die Parteien bezeichnet mit den Namen: Jacob Druker, Michel Wensler.

264. UB. 1482 S. 188. Mittwoch nach Michaëlis. September 25. Michel Warnung, der Bappirmacher von Bern, giebt Vollmacht an Hannsen Gallicion, ihn in seiner Streitsache gegen Johannes Meistern zu vertreten.

265. Kundschaften 1482 f. 41 v. Freitag v. Michahelis. Sept. 27. Magister Michahel Wensler, Impressor Librorum, Civis Basiliensis, ruft in seiner Streitsache gegen Hermannum Nadler de Zwicken als Zeugen an: Herrn Hannß von Venedig, Meister der Schrifft, Buchdruker und Burger zu Basel. Derselbe erklärt: Vor ungefähr vier Jahren

ſei er zu Frankfurt in der Herbſtmeſſe in der Herberge zer alten Wag geweſen. Daſelbſt hätten Meiſter Michel Wensler und Hermann Nadler einen Wortſtreit gehabt wegen eines Bergwerks, bei Zwicken in Myſſen am Schneberg gelegen, welches Meiſter Michel vormals von Hermann Nadlern gekauft und wofür er demſelben eine „merkliche Summe Geltz" ſchuldig war. Der Zeuge und andre hätten dann zwiſchen den Parteien folgenden Vergleich vereinbart: Meiſter Michel Wensler ſolle für die obige Schuld dem Mathiß Kurſaner von Nürnberg 50 rhein. Gulden und Hannß Elwyleren von Cöln 21 Gulden bezahlen; ferner ſolle er Herman Kurſanern (ſoll wohl heißen: Nadlern) alle die Theile ſeines Bergwerks, welche er dazumal noch unverkauft hatte, wieder abtreten; dafür ſolle Hermann Nadler Meiſter Micheln für alle ſeine Anſprüche quittiren. Dies habe Nadler zu thun verſprochen und habe darauf allen bei den Verhandlungen Betheiligten das Nachtmahl bezahlt.

266. VB. 1482. Mittwoch nach Michahelis. October 2.
Der Buchbinder an der Rinbruk bekennt Vogelhannſen dem Armbroſter 5 ß ſchuldig zu ſein.

267. FB. 1482 S. 122. Donnerſtag nach Francisci. October 10.
Frau Margret Müderin und Gregorius Müder der Buchbinder, ihr Sohn, verkaufen Hans Lurtſchen ihrem Tochtermann und Schwager und Appolonia ſeiner Ehefrau zwei Drittheile des Hauſes genannt Schlosberg mit den zwei hintern Häuslein, für 90 Gulden.

268. Verbote 1482. Montag vor Galli. October 14.
Auf den Nachlaß Hanns von Ulm des Buchbinders legen 3 Gläubiger Beſchlag.

Bei dem einen Eintrag iſt „Buchbinder" aus „Buchtruker" corrigirt, bei dem andern ſteht am Rande „Buchtruker".

269. VB. 1482. Samſtag nach Galli. October 19.
Pomkratzen des Buchbinders Ehefrau bekennt im Namen ihres Mannes, 12 ℔ 7 ß ſchuldig zu ſein. (Der Name des Gläubigers fehlt.)

270. VB. 1482. Montag nach Galli. October 21.
Heinricus der Truker by Herrn Michel verſpricht Adam von Spyr 5 ß zu bezahlen.

271. UB. 1482 S 193. Samſtag vor Simonis und Jude. Oct. 26.
In der Streitſache zwiſchen Andres Byſchoffs ſeligen Erben und Johannes Meiſtern dem Truker erkennt das Gericht: Da Herr Ludwig Gutzwiler bezeugt habe, daß Johannes Meiſter und ſeine Frau ihm mehrmals geklagt, ſie ſeien von Andres Byſchoff ſeligen überfordert worden, ſo ſollen beide Parteien mit ihren Amtleuten einander ihre Bücher vorlegen und verſuchen, einig zu werden; gelinge ihnen das nicht, ſo ſollen ſie wieder vor Gericht kommen.

272. VB. 1482. Mittwoch nach Martini. November 13. Michel Sprünglin verſpricht Niclauſen Lampartern 2 Gulden in Gold und $3^1/_2$ $\beta$ zu bezahlen.

273. FB. 1482 S. 123. Samſtag nach Martini. November 16. Das Gotteshaus zu Lützel verkauft Meiſter Jacoben Buchtrukern das Haus und Hofſtatt genannt Waltzhut auf dem Höwberg, für 150 Gulden.

274. UB. 1482 S. 201. Donnerſtag nach Kathrine. November 28. (Zweimaliger Protocolleintrag in etwas verſchiedener Faſſung.) In der Streitſache zwiſchen Andriß Biſchoffs ſeligen Erben und Johannes Meiſter dem Truker erklären Biſchoffs Erben: Johannes Meiſter ſei Andriß Biſchoff ſeligen bei 800 rheiniſcher Gulden ſchuldig geweſen und habe ihm dafür eine Anzahl Bücher, Schriften und andres zu Pfand gegeben; dann hätten ſie abgerechnet, Johannes Meiſter habe ſeine Schulden mit Büchern bezahlt, wie dies in ſeinen (Biſchoffs) Schuldbüchern geſchrieben ſtehe; ſie verlangten, daß Johannes Meiſter ihnen über die Abrechnung Quittung ausſtellen ſolle. Johannes Meiſter erwidert: Die Angaben der Kläger ſeien richtig, aber Andriß Biſchoff habe ihn um bei 200 Gulden überfordert, indem er die Bücher zum Theil theurer verkauft, als er ihm ſie angerechnet habe; er verlange daher nochmalige Abrechnung; ferner habe Andriß Biſchoff etliche Schriften, die er ihm verpfändet gehabt, ohne ſein Wiſſen und Willen Meiſter Micheln Wenslern geliehen; er verlange dieſelben zurück. Das Gericht erkennt: Es ſoll bei der Rechnung, welche zu Andres Biſchoffs Lebzeiten gemacht worden, und bei dem Kauf der Bücher ſein Bewenden haben; wenn aber Johannes Meiſter gemäß dem Anerbieten der Erben die Bücher (d. h. ſo viel deren noch vorhanden ſeien) für den gleichen Preis wieder zurücknehmen, und auch die von den Erben angebotene Schenkung annehmen wolle, ſo möge er das thun, ſolle ihnen aber für den Preis Sicherheit leiſten; „der Geſchrifft halb" möge Johannes Meiſter ſich zunächſt an Michel Wenßler den Buchtruker halten; erhalte er ſie von dieſem nicht zurück, ſo ſei ihm ſein Recht gegen Andriß Biſchoffs Erben vorbehalten. Hierauf erklärt Johannes Meiſter: die Erben ſeien ihm noch $11^1/_2$ Gulden ſchuldig. Die Erben erwidern: Sie anerkennten die Schuld, aber Wilhelm der Koffhusſchriber habe dieſes Geld für Zoll von meiner Herren wegen mit Arreſt belegt. Das Gericht erkennt: Johannes Meiſter ſolle den Kaufhausſchreiber befriedigen, dann ſollen ihm die Erben das Geld zahlen und hierauf ſoll er ſie quittiren.

275. UB. 1482 S. 202. Dienſtag vor Nicolai. December 3. Herr Jacob Hug, Licenciat in Decretis, klagt gegen Johannes Waltheri deß Trukerß Wib: Johannes ſei ihm laut ſeiner Handſchrift 39 Pfund ſchuldig. Das Gericht erkennt: Die Sache ſoll aufgeſchoben ſein bis zum nächſten Gerichtstag nach dem Feſt; die Frau ſolle aber in

des Schultheißen Hand geloben, nichts von dem Ihrigen zu veräußern, außer zu ihres Leibes Nahrung. — Die Frau leiſtet dieſes Gelübde.

276. UB. 1482 S. 204. Dienſtag vor Nicolai. December 3.
Johannes Meiſter verlangt von den Erben Andriß Biſchofs ſeligen: Sie ſollen ihm die Bücher, die ſie verkauft hätten, verrechnen und ihm die übrigen zurückgeben, dann wolle er ihnen Sicherheit für die Bezahlung leiſten. Das Gericht erkennt: Es ſolle bei dem vorigen Urtheil bleiben; Johannes Meiſter möge die Bücher, gemäß dem Anerbieten der Erben, um 40 Pfund wohlfeiler zurücknehmen, als Andriß ſie gekauft, und ſolle für den Preis Sicherheit leiſten.

277. UB. 1482 S. 205. Samſtag nach Nicolai. December 7.
In der Streitſache zwiſchen Johannes Meiſter und Antoni Gallicion erbietet ſich Johannes, binnen der rechtlichen Friſt ſeinen Beweis zu erbringen.

278. UB. 1482. Samſtag nach Nicolai. December 7.
Johannes Meiſter verſpricht Hanß Wurſteren 4 Gulden zu bezahlen.

279. UB. 1482 S. 213. Montag vor Nativitatis. December 23.
In der Streitſache zwiſchen Johannes Meiſtern und Andriß Biſchoffs ſeligen Erben erkennt das Gericht: Johannes Meiſter ſoll ſeine Schrift von Meiſter Michel Wenßleren zurückfordern; gebe der ſie ihm nicht zurück, ſo ſollen Biſchoffs Erben ihm darum Rede und Antwort geben.

280. UB. 1482 S. 213. Dienſtag vor Nativitatis. December 24.
In derſelben Streitſache „von der Schrifften wegen, ſo Andriß Biſchoff Meiſter Micheln gelihen hat", erkennt das Gericht: Die Parteien ſollen mit Hilfe ihrer guten Freunde verſuchen einig zu werden; gelinge das nicht, ſo ſolle Johannes die Erben und Meiſter Michel Wensleren vor Gericht vorladen.

281. Kundſchaften 1482 f. 42 v. ohne Tagesdatum.
Die Erben Andree Biſchoffs rufen in derſelben Streitſache als Zeugen an: Her Michel Wensler. Derſelbe erklärt: Vor ungefähr einem Jahr habe Johannes Meiſter dem ſeither verſtorbenen Andriß Biſchoff „ettwaz Bücher und Schrifften" zu Unterpfand gegeben. Er, Wensler, habe Biſchoff gebeten, ihm dieſe Schriften zu leihen. Biſchoff habe geantwortet, Johannes Meiſter ſei „wilder Dingen" und könnte ihm Unannehmlichkeiten bereiten. Wensler habe darauf verſprochen, ſich mit Meiſter zu verſtändigen, ſobald derſelbe in die Stadt käme. Hierauf habe ihm Biſchoff einen Theil der Schriften geliehen. Als Meiſter heimgekommen ſei, habe er ſich mit dem Leihen der Schriften einverſtanden erklärt, unter der Vorausſetzung, daß Wensler ihm ein andres Mal ebenfalls Schriften leihe, falls er deren bedürfe. Das habe Wensler ihm zugeſagt. Er habe hierauf Meiſtern bei zehn Malen gefragt, was er ihm als Gegenleiſtung für die geliehenen Schriften geben ſolle. Meiſter habe aber nichts annehmen wollen. Später habe

einmal Meiſter zu obern Baden etliche Bücher, welche Wensler gehörten „genomen und andere Pfennder an die ſtatt geleit" und dies Wenslern mitgetheilt; derſelbe habe ihm geantwortet, er habe ihm vormals mit der Geſchrifft auch einen Geſallen gethan, er möge ſeine Pfänder nur wieder zurücknehmen.

282. Kundſchaften 1482 ſ. 43 ohne Tagesdatum.
In derſelben Streitſache ſagt Michel Meiger als Zeuge aus: Um Sant Pauls Bekehrung Tag ſei er dabei geweſen, als Andriß Biſchoff ſelig und Johannes Meiſter wegen etlicher getruckter Mesbücher und Specialen und alles ihres Ausgebens und Einnehmens mit einander abgerechnet hätten. Dabei ſei ein Kauf zwiſchen ihnen vereinbart worden, alſo daß Biſchoff alle die Mesbücher und Special, welche er in ſeinem oder andrer Leute Gewahrſam hatte, behalten ſolle, nämlich ein Mesbuch für ein ℔ und ein Special für 10 ß. Bei dieſer Vereinbarung ſei Biſchoff Meiſtern eine Summe Geldes ſchuldig geblieben; wie viel es geweſen ſei, wiſſe der Zeuge nicht; jedoch habe Biſchoff dieſe Summe ſofort bezahlt und zugleich Meiſtern etliche Pfänder, Schrifften und eine Vertragsurkunde herausgegeben. Bei dem Vertrag ſei auch verabredet worden, ſofern ein Meßbuch oder Special bis Oſtern mehr gelte, als oben beſtimmt, ſo ſolle der Ueberſchuß Meiſtern zufallen.

283. M. St. Gerichtsbuch 1483 ſ. 123 v. Mittwoch vor Anthoni. Januar 15.
Frau Ennelin Zornlis und Frau Gredlin Knebelins, beide Wittwen, verkaufen an Michel Furter von Ougspurg, den Buchtrucker, ein Haus und Hofſtatt zu mindern Baſel in der Ryngaſſe, für 24 Gulden.

284. M. St. Gerichtsbuch 1483 ſ. 234 v. Samſtag nach Anthonii. Januar 18.
Michel Furter von Ougspurg der Buchtrugker bekennt, den Verkäuferinnen bei obigem Kauf 24 Gulden ſchuldig geblieben zu ſein, den Gulden zu 1 ℔ 4 ß gerechnet. Er verſpricht, ihnen jetzt 6 Gulden und dann jede Fronfaſten 2 ℔ zu bezahlen.

285. FB. 1483 S. 147. Donnerſtag nach Fabiani. Januar 23.
Meiſter Martin Flach der Buchtruker, Hanß Flach ſein Bruder, und Ennelin Flachin, Ehefrau Walthers des Bartſcherers ihre Schweſter, verkaufen Clauß Flachen ihrem Bruder und Ennelin ſeiner Ehefrau den Drittheil des Hauſes genannt Schönendorff an den Steinen, mit Stallung und Garten, für 15 ℔.

286. UB. 1483 S. 221. Montag vor Purificationis. Januar 27.
Kathrin Niderlenderin erklärt vor Gericht: Jörg von Walſe ſei ihr 2 Gulden ſchuldig und habe ihr Pfänder dafür gegeben; ſie begehre auf die Pfänder zu greifen. Jörg erwidert: Er habe ihr die Sachen nicht zu Pfand, ſondern zur Aufbewahrung gegeben; aber er wolle

ihr die 2 Gulden an Löwlin den Brotbeken oder 2 Pfund an Michel Wenslern anweiſen („gut machen"). Das Gericht erkennt: Kathrin möge zwiſchen den zwei Anerbieten des Beklagten wählen; andrenfalls werde derſelbe mit ſeinem Beweiſe zugelaſſen, daß er ihr die Sachen bloß zur Aufbewahrung gegeben habe.

287. UB. 1483 S. 228. Dienſtag vor Oculi. Februar 25.
Antonius Waltenhein klagt gegen Meiſter Antoni Bappirmacher und Her Martin Flach: Er habe die Hinterlaſſenſchaft Her Melchiorß Propſt zu Pfirt ſeligen mit Arreſt belegt, Meiſter Antoni aber habe dieſelbe ohne gerichtliches Verfahren zu Handen genommen. Antoni und Her Martin Flach erwidern: Der Kläger möge ſeinem Arreſt „nachfaren". Das Gericht erkennt: Die Hinterlaſſenſchaft ſolle durch den Stadtkäufler verkauft werden; dann mögen die Parteien weiter procediren.

288. VB. 1483. Montag nach Oculi. März 3.
Johannes Beſikein bekennt Agtlin von Ulm 4 ß ſchuldig zu ſein.

289. M. St. Gerichtsbuch 1483 f. 236 v. Montag nach Oculi. März 3.
Hans Fridrich der Amptman vermittelt zwiſchen Gredlin Knebels und Ennelin Zörnlis einen Vergleich über die Theilung des Kaufpreiſes, welchen ihnen Michel Furtter der Drucker für das ihm verkaufte Haus ſchuldig iſt.

290. VB. 1483. Mittwoch nach Letare. März 12.
Die Buchbinderin zu Sant Urban verſpricht Hanß Zſchanen 1 ℔ 6 ß zu bezahlen.

291. UB. 1483 S. 248. Dienſtag nach Miſericordia Domini. April 15.
Jörg von Waltkilch als Bevollmächtigter Michel Locherß zu Nüwenburg klagt gegen Michel Wensler auf Zahlung von 18 Gulden jährlichen Zinſes („Geltz") in Gold, laut einer Schuldverſchreibung. Heinrich Zſchach, im Namen Michel Wenslers des Buchtrukerß, erwidert: Wensler habe den Zins geſtern an den Stadtwechſel gelegt, nämlich 1 Pfund 3 Schilling für einen Gulden; damit habe ſich Michel Locher zu begnügen, da er in der Münzgenoſſen Gebiet ſitze. Das Gericht erkennt: Da der Zins in der Stadt Baſel zahlbar ſei und Locher in der Münzgenoſſen Gebiet wohne, ſolle derſelbe nicht mehr zu fordern haben, als 1 Pfund 3 Schilling für einen Gulden.

292. M. St. Gerichtsbuch 1483 f. 238 v. Mittwoch vor Pfingſten. Mai 14.
Die Buchbinderin am Broigly bekennt, Froicka 2 ℔ 5 ß ſchuldig zu ſein.

293. VB. 1483. Montag nach Trinitatis. Mai 26.
Pancracius der Buchtruker bekennt Friderich zer Linden 4 ℔ weniger

2 ß schuldig zu sein und verspricht, in einem Monat 1 ℔ und dann alle Fronfasten 1 ℔ abzubezahlen.

294. VB. 1483. Montag nach Corporis Christi. Juni 2.
Kungolt, Jeklin Tenderich des Buchtrukerß Ehefrau gelobt, nichts von ihrem Vermögen zu veräußern, sondern dafür zu sorgen, daß ihr Ehemann bis Sant Jacobs Tag vor Gericht erscheine, und Niclauß Lampartern für sein Guthaben zu befriedigen.

295. VB. 1483. Montag nach Corporis Christi. Juni 2.
Heintz Pfarrer der Truker bekennt Paulin Krütlin 1 ℔ schuldig zu sein.

296. VB. 1483. Montag nach Corporis. Juni 2.
Pancracius verspricht, Peter Winmann sein Buch einzubinden und auf Sant Johans Tag Baptiste abzuliefern.

297. M. St. Gerichtsbuch 1483 f. 238 v. Mittwoch Barnabe. Juni 11.
Michel von Ougstburg der Buchbinder bekennt Thoman Trucher 2 ℔ 6 ß schuldig zu sein.

298. UB. 1483 S. 285. Mittwoch vor Johannis. Juni 18.
Cristina Schnekin von Stroßburg klagt gegen Meister Michel Wenßler den Buchtruker: Derselbe habe ihren Sohn beschuldigt, daß er ihm ein Faß von über 200 Gulden Werth verwahrlost und entfremdet habe, und habe gesagt: wenn er hier wäre, so möchte er an den Galgen kommen; das Faß sei nun aber wieder gefunden worden; sie verlange deßhalb Genugthuung für ihren Sohn. Meister Michel erwidert: Er wisse mit der Frau nichts denn Gutes zu schaffen zu haben; wenn ihr Sohn selbst vor Gericht erscheine, wolle er ihm Rede und Antwort geben. Das Gericht erkennt: Meister Michel habe der Frau nicht auf ihre Klage Rede und Antwort zu geben.

299. M. St. Gerichtsbuch 1483 f. 137 v. Samstag Albani. Juni 21.
Kathrin von Stroßburg die Truckerin giebt Gilg Spengler Vollmacht „gegen einen Trucker".

300. VB. 1483. Mittwoch nach Johannis. Juni 25.
Elß Trukerin verspricht Kungolten der Neigerin 8 ß zu bezahlen.

301. VB. 1483. Mittwoch nach Johannis. Juni 25.
Pomcratzin die Buchbinderin verspricht, Künginen 5 ß zu bezahlen.

302. VB. 1483. Mittwoch nach Johannis. Juni 25.
Moritz Truker bekennt der Wirthin zum Meigen 4 ß schuldig zu sein.

303. M. St. Gerichtsbuch 1483 f. 139 v. Mittwoch vor Heinrici. Juli 9.
In dem Verzeichniß der Urtheilsprecher auf Johannis Baptiste erscheint: Martin Flach.

304. VB. 1483. Am Tag Margarethe. Juli 15.
Wilhelm der Amptmann vermittelt zwiſchen Jacob Spidler dem Buchbinder und Elſin ſeiner Ehefrau einerſeits und Hans Meiſtetter von Augspurg folgenden Vergleich: Die Ehegatten Spidler ſollen Meiſtettern die 12 Gulden, die ſie ihm ſchuldig ſind, auf St. Martins Meſſe bezahlen; dafür ſoll ihm ihr ganzes Vermögen verpfändet ſein.

305. VB. 1483. Mittwoch nach Margarethe. Juli 16.
Pomgratz der Buchbinder verſpricht Lienharten dem Buchbinder 32 ß zu bezahlen.

306. VB. 1483. Donnerſtag nach Margarethe. Juli 17.
Pomcracius Buchbinder gelobt, Niclaus Lampartern bis in 14 Tagen einen langen Mantel und „zwen ſilbrin geſperr", die er ihm verſetzt habe, auszulöſen.

307. Verrechnungen 1483 f. 68. Freitag nach Margarethe. Juli 18.
Vertheilung des Erlöſes aus dem Nachlaß Herrn Melchior des Propſts von Pfirt. Der Erlös beträgt 49 ℔ 13 ß 8 ₰. Unter den Gerichtskoſten findet ſich ein Poſten: „item viij ß von den Bücher zeſamen ze leſen". Der nach Abzug der Gerichtskoſten und des Hauszinſes, im Geſammtbetrag von 8 ℔ 3 ß, verbleibende Reſt wird an Martin Flachen ausbezahlt.

308. UB. 1483 S. 305. Montag vor Marie Magdalene. Juli 21.
Auguſtin von Horw verſpricht gemäß ergangenem Urtheil in des Schultheißen Hand, Niclaus Keßlern dem Buchtruker auf ſeine Widerklage Rede und Antwort zu geben („eins Widerrechten ze ſind").

309. VB. 1483. Donnerſtag Viglia Jacobi. Juli 24.
Jacob Buchbinder der Sigriſt zu Sant Peter bekennt Heinrichen von Münſtral 2 Gulden ſchuldig zu ſein.

310. VB. 1483. Montag nach Jacobi. Juli 28.
Pomcracius Buchbinder verſpricht Anthony Tiſchmachern 6 ß zu bezahlen.

311. VB. 1483. Montag nach Jacobi. Juli 28.
Laurentz Mayer der Buchbinder verſpricht Hannß Badmann dem Schuchmacher 7 ß zu bezahlen.

312. UB. 1483 S. 310. Dienſtag nach Jacobi. Juli 29.
Walther von Hutenhein, weiland Herrn Bernhard Richel des Buchtrukers, Burgers zu Baſel, ſeligen Diener, hat Mathyß Huſſen und Johannſen Wattenſchnee, den Buchtrukern zu Leon, wegen einer Forderung etliche Bücher im Kaufhaus zu Baſel mit Arreſt belegt, und läßt denſelben verkünden, ſie ſollten die Bücher bis zum nächſten Werktag nach St. Martins Tag auslöſen.

313. VB. 1483. Mittwoch nach Jacobi. Juli 30.
Jacob Buchbinder zu Sannt Peter bekennt Sebold Teſchenmacher 5 ß ſchuldig zu ſein.

Digitized by Google

314. UB. 1483 S. 312. Samstag nach Vincula Petri. August 2. Johannes Meister der Truker klagt vor Gericht gegen Michel (Gallicion) von Bern den Bappirmacher: Derselbe habe ihm in vergangenen Jahren versprochen, ihm ohne Säumniß Papier zu liefern, habe aber damit gezögert und ihn dadurch zu Kosten und Schaden gebracht; ferner habe ihm derselbe $8^1/_2$ Gulden und 18 Schilling von einem Priester eingezogen; er verlange Herausgabe dieses Geldes und Ersatz seines Schadens. Hanß Gallicion, als Bevollmächtigter des Michel von Bern, erwidert: Johannes Meister sei dem Michel von Bern 100 Gulden, zahlbar in Frankfurt, schuldig, mit der Zahlung aber säumig gewesen und habe ihn dadurch in Kosten gebracht; darauf habe er ihn ermächtigt $8^1/_2$ Gulden und 18 Schilling von einem Priester einzuziehen; Michel sei daher dem Johannes Meister zu nichts verpflichtet. Das Gericht erkennt nach Verhörung der Beweise beider Parteien: Hanß Gallicion habe den besseren Beweis erbracht.

Montag nach Laurentii, S. 315, findet sich ein Eintrag des gleichen Inhalts in etwas andrer Fassung; der Entscheid des Gerichtes lautet: Hanß Gallicion möge seinen Beweis binnen der rechtlichen Frist erbringen.

315. Verbote 1483. Montag nach Vincula Petri. August 4. Conrat Tischmachers Weib, die Buchbinderin, legt bei Her Hanß Möchlin Beschlag auf ihre Habe, „von Niclauß Englerß wegen".

316. VB. 1483. Mittwoch nach Vincula Petri. August 6. Der Hubennen (?) Tochtermann, genannt Laurentz der Buchbinder, verspricht Burckarten Felix dem Kremer $2^1/_2$ ß schuldig zu sein.

317. VB. 1483. Mittwoch nach Laurentii. August 13. Johanns Buchbinder, seßhaftig gegen den Augustinern über, verspricht gemäß ergangenem Urtheil dem Johanß Spiegel 3 ℔ zu bezahlen.

318. VB. 1483. Mittwoch nach Assumtionis. August 20. Laurentz Meiger der Buchbinder bekennt Hanß Wurstern 2 ℔ schuldig zu sein; „daran hat er im ein Meßbuch ingebunden".

319. VB. 1483. Mittwoch nach Assumtionis. August 20. L. zum Blumen der Hufschmid hat Peter Bircker gutgesprochen für eine Kostgeldschuld von 4 Gulden, welche ein Buchdrucker demselben schuldig ist, und hat 1 ℔ daran bezahlt; das Gericht erkennt: der Hufschmied soll in 4 Wochen 1 ℔ 9 ß bezahlen und für den Rest bis Sant Martins Tag Bürge sein; dann soll weiter geschehen was Recht ist.

320. UB. 1483 S. 319. Donnerstag nach Assumtionis. August 21. Auf Anrufen Niclauß Keslerß des Trukers wird dem Matiß Huber zu Leon verkündet, seine mit Arrest belegte Habe auszulösen. — Hanß von Costentz berichtet, er habe dem Huber die Verkündung am Montag vor Bartolomei zu Leon übergeben; derselbe habe geant-

wortet, man habe ihm das wider Gott, Ehre und Recht angethan, und wenngleich die von Basel ihm das Seine verkauften, so wolle er es doch nicht verloren haben.

321. FB. 1483 S. 195. Dienstag nach Francisci. October 7.
Bechtolt Rippel der Buchtruker von Hanow und Magdalena Meigerin seine Ehefrau erneuern ihr gegenseitiges Vermächtniß. (Vgl. Nr. 244.)

322. VB. 1483. Mittwoch nach Francisci. October 8.
Jacob der Buchbinder bekennt des Lermeisterß seligen Frowen 8 ß schuldig zu sein.

324. VB. 1483. Mittwoch nach Francisci. October 8.
Jörg Buchtruker verspricht der Wirthin zum Meigen $4^1/_2$ ß zu bezahlen.

325. VB. 1483. Samstag vor Symonis. October 25.
Mathiß Huß von Bottwar der Truker und Walther von Hittenhein schließen folgenden Vergleich: Sie sollen sich bis zur alten Vastnacht zu Leon zusammenfinden und mit einander abrechnen; werden sie nicht einig, so sollen sie ihren Streit vier Koffmannen vorlegen; können diese sie nicht vereinigen, so sollen sie 14 Tage vor oder nach Mitvasten wieder hier vor Gericht erscheinen; inzwischen soll keiner auf des andern Person oder Habe Arrest legen, sondern sie sollen einander Geleit halten. Mathiß Huß schwört, diesen Vergleich zu halten.

326. VB. 1483. Samstag Vigilia Andree. November 29.
Michel Tischmacher und Heinrich Knobloch der Truker von Strasburg schließen folgenden Vergleich: Heinrich Knobloch soll Micheln dem Tischmacher auf St. Martins Tag 5 ℔ basler Pfennige zahlen und ihm auf Pfingsten Pfänder dafür geben, welche um ein Drittel mehr werth sind als die Schuld.

327. Verbote 1483. Montag nach Andree. December 1.
Auf den Nachlaß Johannes deß Buchbinders legen drei Gläubiger Beschlag, unter denselben Michel Buchbinder. (Am Rande steht geschrieben: Buchbinder Johannes von Rütlingen.)

328. VB. 1483. Montag nach Andree. December 1.
Pancracius verspricht Hanß Keller $2^1/_2$ ℔ 4 ß und 20 Rappen für ein Paar Schuhe zu bezahlen.

329. VB. 1483. Mittwoch nach Andree. December 3.
Johannes Besikein bekennt Hanß von Heiltprunn 5 ß schuldig zu sein.

330. VB. 1483. Mittwoch nach Andree. December 3.
Michel Sprünglin verspricht Ludwig Smiden $3^1/_2$ ℔ zu bezahlen, auf verschiedene Termine.

331. UB. 1483 S. 385. Dienstag nach Conceptio Marie. December 9.
Jorg Gryff von Boppfingen und Caspar Hul geben Vollmacht an Hanß Yfinhut, sie in ihrer Rechtssache gegen Meister Bechtolt den Truker zu vertreten.

Digitized by Google

332. M. St. Gerichtsbuch 1483 f. 347. Mittwoch vor Lucie. December 10.
Johannes Buchbinder by der Rinbrug legt in Claus Korben Haus bei Hanſen Yſenhutt Beſchlag auf Bücher, welche dem verſtorbenen Meiſter Baltaſar von Wißkilch gehört haben.

333. FB. 1483 S. 209. Samſtag nach Conceptionis Marie. December 13.
Johannes Meiſter der Buchtrucker und Barbara ſeine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe; jedoch behält ſich die Frau die Verfügung über ihre Morgengabe im Betrage von 20 Gulden vor.

334. VB. 1483. Montag nach Lucye. December 15.
Michel von Auſpurg der Buchbinder bekennt „durch ſin Wyb", Thoma Truher 1 ℔ ſchuldig zu ſein.

336. VB. 1483. Montag nach Lucye. December 15.
Michel Wensler bekennt Zſchekaburlin nach ſtattgehabter Abrechnung 159 ℔ ſchuldig zu ſein.

337. Verbote 1483. Montag vor Nativitatis. December 22.
Drei Gläubiger legen Beſchlag auf das Gut Niclauß des Trukers von Walſee.

338. Kundſchaften 1483 f. 61 u. 71 v. ohne Tagesdatum.
Zeugenausſagen über ein Pferd, welches Johannes Wurſter dem Heinricus Gredler geliehen hat und welches der letztere verdorben haben ſoll. Unter andern ſagt Hanß Büchſenmeiſter, Caplan auf Burg, aus, er habe Wurſters Pferd ſeit Jahr und Tag gebraucht und nach und nach bei 10 ℔ Miethe dafür bezahlt. Ein andrer Zeuge ſagt aus, er habe ſeiner Zeit mit Wurſter verhandelt, ihm das Pferd abzutauſchen; Meiſter Jacob der Trucker habe einen Vertrag zwiſchen ihnen vereinbart, daß der Zeuge gegen Wurſters Pferd ein andres, welches ihn 8 Gulden gekoſtet, und überdies 6 Dukaten und 1 rhein. Gulden geben ſolle; der Tauſch ſei aber nicht zur Ausführung gekommen. Meiſter Jacob der Truker beſtätigt die vorige Zeugenausſage.

339. Verrechnungen 1483 f. 65 ohne Tagesdatum.
Bei der Vertheilung des Nachlaſſes Heini Sweglerß erhält Johannes von Beſikein 1 ℔ $6^1/_2$ ß.

340. Kundſchaften 1483 f. 72 v. ohne Tagesdatum.
Petrus Leberſol de Altzhein ruft in ſeiner Streitſache gegen Martinum Heilgentruker de Argentina als Zeugen an: Engelhart von Cöln, den Heilgentruker. Derſelbe ſagt aus: Vor ungefähr zwei Jahren ſei er zu Straßburg im Hauſe der Tochter Martin des Heilgentrukerß zu Herberge geweſen; da ſei Peter Leberſol zu ihm gekommen, habe etliche Formen mitgebracht und geſagt, Martin habe ihm dieſelben gegeben, um ſie in Baſel zu verkaufen; der Zeuge habe die Formen

auf Peters Bitte nach Basel geführt; daselbst habe Peter sie Lienhart Ysinhut zum Kaufe angeboten; dieser habe ihm 6 Bücher getrukter Heilgen dafür angeboten, Peter habe aber 8 Bücher verlangt; in Folge dessen sei der Kauf nicht zu Stande gekommen. Als der Zeuge auf Peters Bitte dies dem Martin zu Straßburg gemeldet habe, habe dieser geflucht und gesagt, er habe Petern 3 Blaphart gegeben, damit er die Formen seinem Auftrag gemäß verkaufe.

341. VB. 1484. Donnerstag nach Fabiani. Januar 22.
Sprünglin der Buchtruker verspricht Jacob Richert 5 ß zu bezahlen.

342. VB. 1484. Mittwoch vor Valentini. Februar 11.
Jacob der Buchbinder by Stebliß Brunnen verspricht Agta Winbrennerin 5 ß zu bezahlen.

343. VB. 1484. Montag nach Valentini. Februar 16.
Niclauß Keßler bekennt, Her Oswalt Holtzach 70 Gulden schuldig zu sein.

344. VB. 1484. Mittwoch nach Valentini. Februar 18.
Michel Sprünglin bekennt, Jacob Sarbach 15 ß schuldig zu sein.

345. Verrechnungen 1484 f. 70 v. Freitag nach Valent. Febr. 20.
Vertheilung des Erlöses aus der Habe Niclauß des Trukerß von Walsee. Der Erlös beträgt 22 ℔ 16 ß 8 ₰. Die Gläubiger sind Jorg Holtzmann, Hanß Stuki der Schumacher, Kathrin Organistin, Margret Tischmacherin, Niclaus Wyder.

346. Verbote 1484. Mittwoch nach Invocavit. März 10.
Heinrich Nagel legt Beschlag auf Lienhart Furloch von Augspurg, Her Michel Wenlerß (sic) Gießers Gut, das sich in Her Michels Händen befindet.

347. VB. 1484. Montag nach Reminiscere. März 15.
Paulin Benn der Truker verspricht, Werlin Stukin 1 ℔ 5 ß zu bezahlen.

348. VB. 1484. Mittwoch nach Reminiscere. März 17.
Jacob der Buchbinder bekennt, Steffan Stein 1 Gulden schuldig zu sein.

349. VB. 1484. Montag vor Letare. März 22.
Johannes Besikein der Truker bekennt, Her Heinrich Rosnageln 10 ℔ 13 ß schuldig zu sein.

350. Verrechnungen 1484. Freitag vor Mitfasten. März 26.
Vertheilung des Erlöses aus dem Nachlasse des Johannes von Rütlingen, des Buchbinderß. Der Erlös beträgt 3 ℔ 2 ₰. Nach Abrechnung der Gerichts- und Begräbnißkosten erhalten: Jorg Scherer in minder Basel 6 ß; Hans Stukin 5 ß; Michel Buchbinder 1 ℔ 1 ß 2 ₰.

351. VB. 1484. Montag nach Letare. März 29.
Die Urtheilsprecher des Stadtgerichts vermitteln zwischen Pancracius dem Buchbinder und Friderich Hartmann einen Vergleich, wonach Pancracius Friderichen die Summe, welche er ihm schuldig ist, in Terminen abbezahlen soll.

352. VB. 1484. Mittwoch nach Quasimodo. April 28.
Michel Sprünglin bekennt Peter Hurling 5 ß schuldig zu sein.

353. VB. 1484. Mittwoch nach Quasimodo. April 28.
Michel Sprünglin bekennt Hanns von Costentz 3 ß schuldig zu sein.

354. Verbote 1484. Mittwoch nach Invencionis Crucis. Mai 5.
Adam von Spyr legt Beschlag auf das Gut des Knechtz uff der Schriberstuben, für 6 ℔.

355. VB. 1484. Donnerstag nach Crucis. Mai 6.
Michel Wensler verspricht, bis Pfingsten Ludwig Zschekaburlin 160 ℔ Basler Pfennige zu bezahlen. Er setzt ihm dafür zu Pfand ein „die Prefier so er under Hannden hat ze truken", und verspricht, die Bücher, sobald der Druck beendigt sei, Ludwigen zu übergeben und ohne dessen Wissen und Willen in keiner Weise darüber zu verfügen, bis zu völliger Tilgung der Schuld. Erfolgt die Zahlung nicht auf Pfingsten, so mag Ludwig die Bücher „angriffen nach Gerichtz Recht". Falls inzwischen ein Gläubiger eine Vollstreckung gegen Wensler anhebe, so solle das dem bestellten Pfandrecht keinen Abbruch thun.

356. VB. 1484. Montag nach Trinitatis. Juni 14.
Michel Furter von Ogspurg verspricht Michel Tischmacher 4 Gulden zu bezahlen.

357. VB. 1484. Mittwoch Vigilia Johannis. Juni 23.
Meister Heinrich Meiger, Hannß Werdenberg, Hannß Briefer und Hanns Hurling, alle vier Mitglieder des Raths, vermitteln einen Vergleich zwischen Margreten Molerin, Wittwe Hanß Molerß des Steinmetzen, und Margret Molerin, Wittwe Gregorien Molerß deß Buchbinderß und Sohnes der erstgenannten, betreffend die Theilung des Nachlasses des genannten Gregorius.

358. FB. 1484 S. 272. Donnerstag nach Jacobi. Juli 29.
Claus Boll der Seiler und Kathrin von Vach seine Ehefrau verkaufen dem ehrbaren Johannes Eslinger dem Buchtruker, Hinderseß zu Basel, und Margret seiner Ehefrau ein Haus mit Garten in der nüwen Vorstatt für 12 Gulden.

359. FB. 1484 S. 273. Montag nach Vincula Petri. Aug. 2.
Johannes Eslinger der Buchtruker und Margret seine Ehefrau verkaufen Claus Boll dem Seiler und Kathrin seiner Ehefrau eine jährliche Rente von 12 ß ab ihrem Hause in der nüwen Vorstatt, für 12 ℔.

360. VB. 1484. Mittwoch nach Vincula Petri. Auguſt 4.
Jacob der Buchbinder verſpricht Margret Segerlin 5 ß zu bezahlen.

361. VB. 1484. Mittwoch nach Bartholomei. Auguſt 25.
Meiſter Michel Wensler der Truker verſpricht, Her Jacob Eichelberg 44 Gulden zu bezahlen.

362. VB. 1484. Mittwoch Verene. September 1.
Jacob Truker verſpricht Kungolt Trukerin 7 ß zu bezahlen.

363. VB. 1484. Mittwoch vor Crucis. September 8.
Unvollendeter und durchgeſtrichener Eintrag, betreffend eine Streitſache zwiſchen Gregorius deß Buchtrukerß Wittwe und Pentelin Willig von Pfirt.

364. VB. 1484. Mittwoch nach Francisci. October 6.
Johannes Meiſter bekennt Herrn Heinrich Meyern 3 ℔ 1 ß ſchuldig zu ſein.

365. VB. 1484. Mittwoch vor Galli. October 13.
Meyſter Jacob der Buchbinder bekennt, Meyſter Donien dem Schuchmacher 2 ℔ ſchuldig zu ſein.

366. VB. 1484. Mittwoch nach Luce. October 20.
Michel Wensler der Truker bekennt, Jacob Steinachern 64 Gulden ſchuldig zu ſein.

367. UB. 1484. Samſtag nach Luce. October 23.
Meiſter Antoni Gallicion giebt Doctor Adam Kridwyß ſeinem Tochtermann Vollmacht, ihn in ſeiner Streitſache gegen Michel Wensleren zu vertreten.

368. UB. 1484. Mittwoch vor Symonis und Jude. October 27.
In der Streitſache zwiſchen Hanß von Bern dem Hubſmid und Ludwig Kartenmacher erkennt das Gericht: Ludwig ſoll Hanſen von Bern 40 ℔ für erlittenen Schaden und Schmerzen bezahlen.

369. VB. 1484. Donnerſtag nach Omnium Sanctorum. Nov. 4.
Meiſter Peter der Truker zu Hinder Ramſtein verſpricht Diepolt dem Tiſchmacher 1 Gulden 16 ß zu bezahlen.

370. FB. 1484 S. 292. Donnerſt. n. Omnium Sanctorum. Nov. 4.
Bechtolt Rippel der Buchtruker, Burger zu Baſel, und Magdalena Meigerin ſeine Ehefrau erneuern ihr gegenſeitiges Vermächtniß. (Vgl. Nr. 321.)

371. VB. 1484. Montag nach Martini. November 15.
Jacob Spidler der Buchbinder bekennt Fridlin Keller 7 ℔ ſchuldig zu ſein.

372. UB. 1484. Montag vor Kathrine. November 22.
Ebenderſelbe giebt Vollmacht an Meiſter Hanns Minner, Burger zu

Straßburg, zur Einziehung eines Guthabens von Diepolt des Ammeisters Knecht zu Stroßburg.

373. UB. 1484. Montag Vigilia Andree. November 29.
Hanß Smitteler der Buchfürer, als Bevollmächtigter Bartlome Graken, Burgers zu Ulm, erklärt vor Gericht: Clenkerhenslin der Karrer, Hinterſäß zu Baſel, ſei Bartlome Graken 10 Gulden ſchuldig; er habe denſelben durch einen geſchworenen Amtmann vor Gericht laden laſſen, vernehme aber, derſelbe ſei nach Empfang der Vorladung außer Landes gegangen. Das Gericht erkennt, Clenkerhenslin ſolle gemäß der Rathsverordnung geſtraft werden; der Kläger möge auf Grund ſeiner Schuldverſchreibung weiter procediren.

374. VB. 1484. Mittwoch nach Andree. December 1.
Jacob Spidler der Buchbinder bekennt Peter Hurling 2 ℔ ſchuldig zu ſein.

375. VB. 1484. Mittwoch nach Lucye. December 15.
Johannes Meiſter verſpricht Ulman Kübler 1 ℔ zu bezahlen.

376. VB. 1484. Montag Vigilia Thome. December 20.
Johannes Meiſter und Meiſter Peter des Trukerß Ehefrau bekennen, Heinrich Schriberen 2 ℔ weniger 4 ß für gekauften Wein ſchuldig zu ſein, nämlich 9 ß für einen Saum.

377. Kundſchaften 1484 f. 11 v. ohne Tagesdatum.
Zeugenausſagen über einen Raufhandel des Ludwig Kartenmacher.

378. Kundſchaften 1484 f. 12 v. ohne Tagesdatum.
Michel Sprünglin, als Zeuge über einen Raufhandel angerufen, leitet ſeine Ausſage mit den Worten ein: Eines Tages vor der letzten Vaſtnacht ſei er um die neunte Stunde der Nacht aus ſeines Herrn, Michel Wenslerß des Buchtrukers, Haus gegangen.

379. UB. 1485. Montag nach Trium Regum. Januar 10.
Ennelin, Ulmann Küblerß Ehefrau, klagt gegen Johannes Meiſter den Truker: Ihre Schweſter ſelig und Johannes Meiſter (ihr Ehemann) hätten einander ihre fahrende Habe vermacht; die Frau habe ſich dabei aber 20 Gulden vorbehalten mit der Beſtimmung, daß ihr Ehemann nach ihrem Tode 10 Gulden an die Klägerin und 10 Gulden an den Bau des Münſters geben ſolle. Das Gericht erkennt nach Verhörung der Beweiſe beider Parteien: Die Frau habe den beſſern Beweis erbracht; Johannes Meiſter ſolle ſich wegen der 10 Gulden mit ihr verſtändigen.

380. VB. 1485. Montag nach Trium Regum. Januar 10.
Johannes Meiſter der Buchtruker zu hinder Ramſtein verſpricht Hanns Wißgerwern 20 ℔ zu bezahlen.

381. VB. 1485. Mittwoch vor Hylarii. Januar 12.
Johannes Meiſter bekennt, Hans von Heltprunn dem Tiſchmacher 16 ℔ ſchuldig zu ſein.

382. VB. 1485. Mittwoch vor Sebaſtiani. Januar 19.
Johannes Meiſter verſpricht Burckhart Hoffmeiſter dem Ratſchmid $4^1/_2$ ℔ 1 Krutzer zu bezahlen.

383. VB. 1485. Mittwoch vor Sebaſtiani. Januar 19.
Jacob Buchbinder verſpricht Friderich Hirſinger 12 ß zu bezahlen.

384. VB. 1485. Montag nach Baſtiani. Januar 24.
Johannes Meiſter bekennt, Paulus Krutlin 5 ℔ ſchuldig zu ſein.

385. VB. 1485. Mittwoch nach Dorotee. Februar 9.
Michel Sprunglin verſpricht Anthoni Stiberer 5 ß zu bezahlen.

386. VB. 1485. Mittwoch nach Dorotee. Februar 9.
Michel Wensler der Truker bekennt, Heinrich Rieheren dem jüngern 50 Pfund ſchuldig zu ſein.

387. VB. 1485. Mittwoch Vigilia Mathyas. Februar 23.
Meiſter Peter der Trucker zu Hinderramſtein bekennt, Hiltpranden 60 ℔ ſchuldig zu ſein.
Der Eintrag iſt durchgeſtrichen; weßhalb, iſt nicht erſichtlich.

388. Verbote 1485. Samſtag vor Reminiscere. Februar 26.
Claß Ottendorff legt bei dem Trucker zem Balaſt Beſchlag auf die Zinſe „ſo er daſelbs ſchuldig iſt, von Lienhart Zieglers ſeligen Erben wegen".

389. VB. 1485. Montag nach Reminiscere. Februar 28.
Galus Rower der Buchtrucker bekennt, Palin Krütlin dem Schuchmacher 18 ß ſchuldig zu ſein.

390. VB. 1485. Donnerſtag nach Reminiscere. März 3.
Meiſter Michel Wensler bekennt, Michel Meigern 178 Gulden ſchuldig zu ſein, nämlich 80 auf die nächſte Frankfurter Meſſe und das übrige auf Sant Johanß Tag.

391. VB. 1485. Samſtag nach Reminiscere. März 5.
Meiſter Peter Kölliker und Johannes Meiſter, die Trukere zu hinder Ramſtein, bekennen Hanß Hiltprand gemeinſchaftlich 60 ℔ ſchuldig zu ſein.

392. UB. 1485. Montag nach Oculi. März 7.
In der Streitſache zwiſchen Anna Küblerin und Johannes Meiſter erkennt das Gericht: Da die Frau Johanni Meiſter vormals 10 Gulden vor Gericht abgewonnen und er ihr dafür ein Schuldbekenntniß in das Vergichtbuch habe ſetzen laſſen, ſo ſolle der Schultheiß der Frau richten nach Inhalt des Buchs.

393. VB. 1485. Montag nach Oculi. März 7.
Meiſter Petter Diliger, Trucker zu Hinderramſtein, verſpricht Heinrich Senhein 8 ℔ 3 ß zu bezahlen.

394. VB. 1485. Montag nach Oculi. März 7.
Johannes Meister verspricht Meister Clingenberg dem Schuhmacher 4 ℔ 4 ß zu bezahlen.

395. M. St. Gerichtsbuch 1485 f. 254. Mittwoch nach Oculi. März 9.
Zwischen den ehrsamen Johannes Magister dem Trucker zu Basel und Meister Ulman Valkner dem Kübler, Burger zu Basel, vermittelt der wohlgelehrte Herr Johanns Ulrich Suriant, Doctor Decretorum und Leutpriester zu St. Theodor, folgenden Vergleich: Magister, welcher dem Kübler laut Abrechnung 14 ℔ 4 ß schuldig ist, soll bis 14 Tage nach Ostern dem Doctor und Leutpriester 30 „Meßbücher noch Costentzer Bystumb" als Pfand übergeben; dann soll er noch 14 Tage Frist haben, um sie auszulösen, ansonst der Kübler sie kann versteigern lassen.

396. Verbote 1485. Samstag vor Letare. März 12.
Meister Jacob der Trucker legt bei Lienhart Davit sinem Swecheren Beschlag auf der Mallerin Gut, für 1 Gulden.

397. UB. 1485. Montag nach Letare. März 14.
Johannes Besigkein erklärt vor Gericht: Einer, genannt Wolffgang von Hagnow, habe ihm vor Jahr und Tag etliche Bücher zu drucken verdingt „umb den halbteil"; er habe die Bücher gedruckt, und Wolffgangs Theil, nämlich 400 Bücher, läge da; derselbe habe sie aber nicht abgeholt, er wisse auch nicht wo derselbe sei; nun könne er aber nicht immer hier sein und besorge, in seiner Abwesenheit möchte etwas an den Büchern verdorben werden, wofür er dann von Wolffgang verantworlich gemacht würde; er bitte um Aufschluß, wie er sich zu verhalten habe. Das Gericht erkennt: Johannes Besigkein möge seine obige Erklärung in meiner Herren (des Gerichtes) Buch setzen; meine Herren würden ihm dann erforderlichen Falls darüber Zeugniß ablegen.

398. VB. 1485. Montag nach Letare. März 14.
Meister Jacob der Buchbinder bekennt, Bernhart Brand dem Scherer 12 ß schuldig zu sein.

399. VB. 1485. Mittwoch nach Letare. März 16.
Marx der Truckerknecht verspricht Bernhart Scherer 18 (fehlt die Bezeichnung der Münze) weniger 4 ₰ zu bezahlen.

400. UB. 1485. Montag nach Misericordia. April 18.
Hanns Krafft der Seckler klagt gegen Gallus den Truckerknecht auf Rückzahlung eines Darlehens von 3 Pfund weniger 3 Schilling, und auf Zahlung eines Guldens in Gold. Gallus anerkennt die Schuld. Das Gericht erkennt: Gallus solle in des Schultheißen Hand geloben, Hannsen Krafft sein Geld in 4 Wochen zurückzuzahlen.

401. VB. 1485. Mittwoch nach Miſericordia. April 20.
Michel Wentzler der Trucker verſpricht, dem Tiſchmacher zu Sant Urben 5 ℔ 7 ß zu bezahlen.

402. UB. 1485. Samſtag vor Jubilate. April 23.
Meiſter Jacob der Buchtrucker am Howberg giebt Vollmacht an Hannſen von Kempten (wozu, iſt nicht angegeben).

403. Verbote 1485. Montag vor Pentecoſtes. Mai 16.
Ulman Falckner, der Kubler in der cleinen Statt, legt bei Meiſter Petern dem Trucker Beſchlag auf Hanns Meiſterß Gut, für 14 ℔ 4 ß.

404. VB. 1485. Montag nach Trinitatis. Mai 30.
Meiſter Peter Kellikein der Trucker zu hinder Ramſtein verſpricht, in vier Wochen Andres Biſchoffs ſeligen Erben 112 Gulden in Gold zu bezahlen, laut des ausgeſtellten Schuldbriefs.

405. UB. 1485. Dienſtag nach Trinitatis. Mai 31.
Ulman Valkner erklärt vor Gericht: Hanns Meiſter der Trucker ſei ihm ſchuldig, laut eines Schuldbekenntniſſes in des Gerichtes Buch; da die Zahlungsfriſt längſt abgelaufen ſei, habe der Schultheiß auf Begehren, da beim Schuldner nichts Pfändbares gefunden worden, demſelben nach der Stadt Recht „usgebotten" (d. h. ihn vor die Thore verwieſen); ſeither ſei nun ein Monat vergangen, und er begehre, daß man ihm weiter richte. Das Gericht erkennt: Ulman Falckner möge, wenn er wolle, nach der Stadt Baſel Ordnung verfahren.

406. Verbote 1485. Samſtag nach Corporis. Juni 4.
Auf das Gut Johannes Meiſters legen Beſchlag bei der Susherrin und zu hinder Ramſtein bei Meiſter Peter: Agnes Holtzſchumacherin; Her Peter Rot, Burgermeiſter, für 4 Gulden Hauszins; der Schnider zem roten Turn für 2 Gulden.

407. VB. 1485. Montag nach Corporis Chriſti. Juni 6.
Ennelin Truckerin bekennt, Yetenbuchlin 9 ß ſchuldig zu ſein.

408. VB. 1485. Montag nach Corporis Chriſti. Juni 6.
Bangratz der Buchbinder verſpricht Hannſen Frantzen dem Schnider 3 ß zu bezahlen.

409. VB. 1485. Dienſtag nach Corporis Chriſti. Juni 7.
Gallus Röw und ſeine Ehefrau bekennen, Adelheit Gilgenberge, Wittwe Meiſter Hanns Gilgenbergs, $3^1/_2$ ℔ 1 ß ſchuldig zu ſein und verſprechen, dieſelben bis zu des heilgen Crütz Tag im Herbſt zu bezahlen.

410. Verbote 1485. Mittwoch nach Corporis. Juni 8.
Her Benedict legt Beſchlag auf Hanns Meiſters Gut zu Hinderramſtein, für 7 Gulden.

411. VB. 1485. Mittwoch nach Corporis Christi. Juni 8.
Andres Kröpflin der Robricirer bekennt, Niclauß Lamparter 15 ß schuldig zu sein.

412. UB. 1485. Donnerstag Octava Corporis Christi. Juni 9.
Nachdem Ulmann Valkner Johannes Meistern für seine Forderung von 10 Gulden und 1 Pfund soweit betrieben, daß er ermächtigt wurde, auf seine Habe zu greifen, hat Meister Peter der Truker demselbigen Valkner Pfänder im Werth von 12 Gulden gegeben, mit der Bestimmung, daß er dieselben für seine Forderung sammt Kosten verkaufen möge, falls er nicht binnen 8 Wochen bezahlt werde.

413. Verbote 1485. Montag nach Barnabe. Juni 13.
Clingenberg der Schuchmacher legt „von Hanns Meisters wegen" bei der alten Susherinen Beschlag auf einen Mantel.

414. Verbote 1485. Dienstag nach Barnabe. Juni 14.
Junckher Henmann von Ramstein legt bei Meister Peter dem Truker zu hinder Ramstein Beschlag auf das Gut Johannes Meisters.

415. VB. 1485. Mittwoch am Tage Viti und Modesti. Juni 15.
Jacob der Buchbinder bekennt, Heinrich von Crotzingen 12 ß schuldig zu sein.

416. UB. 1485. Samstag vor Johannis. Juni 18.
In der Streitsache zwischen Heinrich Dietlern dem Kartenmacher einestheils, und Adamen von Spyr und andern Kartenmachern andrestheils erkennt das Gericht nach Verhörung der Beweise beider Parteien: Heinrich Dietler habe nichts verwirkt oder gethan, was ihm an Ehren oder Glimpf Schaden bringe; Adam und seine Beistänber sollen wegen der Mißhandlung, die sie an ihm begangen, die dreifache Buße bezahlen („dry schlecht friden verbessern") und ihm Widerruf thun. — Die Beklagten leisten den Widerruf.

417. M. St. Gerichtsbuch 1485 f. 281. Montag vor Johannis Baptiste. Juni 20.
In der Streitsache zwischen Geri Segerin und Meister Hannsen dem Trucker „von des Kouffes wegen des Huses in der Ringassen" erkennt das Gericht: Meister Hanns solle der Segerin „einen Schedloßbrief über die Zinns so ab dem Huß gond" geben.

418. Verbote 1485. Mittwoch nach Viti und Modesti. Juni 22.
Heinrich Clingenberg legt bei Meister Petter dem Trucker zu hinder Ramstein Beschlag auf das Gut Hanns Meisters, für 5 ℔.

419. VB. 1485. Mittwoch nach Udalrici. Juli 6.
Jorg von Füssen der Buchtrucker verspricht Hanns Steinsultz 9 ß 4 ₰ zu bezahlen.

420. Appellationen 1485. Freitag vor Margarethe. Juli 8.
Meister Hanns von Amerbach der Buchdrucker legt Appellation ein

gegen ein Urtheil in seiner Streitsache gegen Michel Hubenschmid als Vogt der Jagerin zu mindern Basel.

Der Eintrag ist durchgestrichen, ohne Zweifel weil die Appellation zurückgezogen wurde.

421. VB. 1485. Montag nach Allexii. Juli 18.
Bartholome der Trucker bekennt, Steinsulz dem Schuhmacher 1 Gulden schuldig zu sein.

422. UB. 1485. Mittwoch nach Allexii. Juli 20.
Meister Jacob der Trucker klagt gegen Heinrich Gasser auf Herausgabe etlicher Linwat, welche er von Peter Ungern gekauft habe. Das Gericht erkennt: Die Sache solle aufgeschoben sein bis zur Heimkehr Peter Ungers.

423. UB. 1485. Miltwoch nach Allexii. Juli 20.
Lienhart von Cappellen der Schnider, als Bevollmächtigter Wolfgang Krusen von Nuwenburg in Beigern, des Buchfürers, klagt gegen Johannes Bopfingern den Buchfürer auf Zahlung von 13 Gulden, welche derselbe für ihn eingezogen habe. Johannes Bopfinger erwidert: Wolfgang Krus habe ihm Aufschub gegeben bis nächste Ostern. Das Gericht erkennt: Wenn Bopfinger seine Behauptung beschwöre, so solle er erst nach Ostern zahlen müssen. Bopfinger leistet diesen Eid.

424. Verbote 1485. Mittwoch nach Jacobi. Juli 27.
Meister Heinrich Clingeberg legt bei Meyster Michel Wentzler dem Buchtrucker Beschlag auf „etlich Gelt, von des Bropstes von Ystein wegen".

425. UB. 1485. Freitag nach Jacobi. Juli 29.
Ulrich Meltinger klagt gegen Michel Wentzler und Heinrich Zschachen: Er, Meltinger, sei gestern verurtheilt worden, Hannsen Jungermann bis St. Michelstag 500 Gulden Capital und 50 Gulden rückständiger Zinse zu bezahlen; nun hätten Michel Wentzler und Heinrich Zschach sich gegenüber ihm und Hanß Fünffinger, seinem Tochtermann, verpflichtet, sie von der Anforderung Hannsen Jungermanns zu ledigen und zu lösen; diese Verpflichtung hätten sie übernommen laut eines Vertrages, welcher durch die weisen Boten des Rathes, nämlich Heinrich von Brunn und Ludwig Zscheckabürlin, zu Stande gebracht worden sei; dieser Verpflichtung seien sie aber nicht nachgekommen, und er habe in Folge dessen laut des Vertrages das Recht, die Pfänder, die sie ihm gegeben zu verkaufen und auf ihr ganzes übriges Vermögen zu greifen, um sich aus dem Erlöse von der Anforderung Jungermanns zu ledigen. Michel Wentzler erwidert: Ulrich Meltinger habe ihm versprochen, ihn nicht zu übereilen; ferner habe er demselben Pfänder im Werthe von 1200 Pfund eingesetzt; Meltinger könne also keinen Verlust erleiden; damit derselbe noch mehr Sicherheit habe, erbiete er sich, ihm ein Werk, das er unter Händen habe,

und das bis St. Martins Tag vollendet sein solle, ebenfalls zu verpfänden; er hoffe, aus demselben binnen kurzem baares Geld zu lösen, mehr als er Meltingern schuldig sei; er bitte Ulrich Meltingern und Hannsen Jungermann, und ersuche das Gericht, seine Bitte zu unterstützen, sie möchten ihn nicht übereilen, sondern ihm Frist geben bis Weihnacht; dann werde er seine Verpflichtung vollständig erfüllen. Heinrich Zschach schließt sich den Bitten Wentzlers an: er hätte von Ulrich Meltinger, seinem Vetter, nicht erwartet, daß er ihn so übereilen werde. Das Gericht fällt, mit Bewilligung Hannß Jungermanß und der Parteien, folgenden Entscheid: Das gestrige Urtheil zwischen Meltinger und Jungermann sei dahin abgeändert, daß Meltinger die Zahlung erst auf Weihnachten zu leisten habe; Michel Wentzler soll bis St. Martins Tag gemäß seinem Anerbieten Ulrich Meltingern zu mehrerer Sicherheit übergeben „Hundert gedruckter Bücheren genannt .... (der Raum für den Titel des Buches ist leer gelassen) so er yetz gar nach gedruckt und dero einß uff dry Gulden Riniſcher wert sin geacht hat; deßglichen den Halbenteil der Bücheren, so er zu nest (d. i. zunächst) nach den vorgemelten Bücheren trucken wirt, und er yetz sinen Teil der selben Bücheren uff Tusend Guldin wert sin geachtet, so och biß sant Martiß Tag nestkünftig ungeverlich ußgedruckt werden sollen." — Wentzler und Zschach geloben in des Schultheißen Hand, diesem Urtheil nachzukommen, und versprechen, nichts von ihrer Habe zu veräußern, bis sie ihre Verpflichtung erfüllt haben.

426. UB. 1485. Donnerstag nach Laurenti. August 11.
In der Injuriensache (Sach des Friden) zwischen Claus Forstern und Heinrich Dietler, den Kartenmachern, behauptet Forster: Dietler habe ihn vor seinen Meistern und Zunftbrüdern der Zunft zum Safran einen Lügner und Sprachhusramer gescholten. Das Gericht erkennt: Die Sache betreffe weder Frid noch Frefel, beide Parteien sollen widerrufen und erklären, sie wüßten nur liebes und gutes von einander; Forster solle die Gerichtskosten bezahlen.

427. VB. 1485. Samstag nach Verene. September 3.
Gallus der Trucker und Ennelin seine Ehefrau bekennen gemeinschaftlich, der Gygerin zem halben Rad 3 ℔ 11 ß schuldig zu sein.

428. VB. 1485. Montag vor Nativitatis. September 5.
Ennelin Truckerin bekennt, Cilye Wamsere 33 ß schuldig zu sein.

429. VB. 1485. Montag vor Nativitatis. September 5.
Moritz der Trucker bekennt, Mathiß dem Koch 12½ ß 5 ß schuldig zu sein.

430. VB. 1485. Montag vor Nativitatis. September 5.
Jorg von Fiessen verspricht Mathiß dem Koch 7½ ß 1 Rappen zu bezahlen.

431. UB. 1485. Montag vor Crucis. September 12.
In der Streitsache zwischen Johannses Eßlinger des Buchtruckers Ehefrau und dem Spitallschriber, des Hauses wegen, das die Frau von ihm zu Leihe empfangen hat, erkennt das Gericht: Die Leihung solle aufrecht erhalten bleiben und Johannes Eßlingers Frau solle das Haus behalten.

432. Verbote 1485. Samstag nach Crucis. September 17.
Junckfro Margret zu hinder Ramstein legt bei Krepferen Beschlag auf einen „Tigel, damit man Meßbücher truckt", für ihren Dienstlohn.

433. Verbote 1485. Mittwoch nach Dyonisy. October 12.
Meister Hanß von Venedig legt Beschlag auf Peter Nesselbachs Gut.

434. VB. 1485. Donnerstag nach Dyonisy. October 13.
Michel Wensler bekennt „durch Antoni von Nürnberg sinen Diener", Conrat Hasenmann 10 ℔ schuldig zu sein.

435. UB. 1485. Mittwoch nach Luce Evangeliste. October 19.
Hanns Breitswert, Burger zu Basel, klagt gegen Hannß von Kempten den Buchtrucker, auch Burger zu Basel: er, Breitswert, habe Balthasser Suter von Kempten ein Pferd gegeben, damit er ihm dasselbe nach Zurzach führe und es daselbst verkause, dazu habe er ihm 12 Schilling, Zaum und Sporen geliehen, und für das alles sei Hanns von Kempten Bürge geworden; Balthasser sei aber nicht mehr zurückgekommen. Hans von Kempten erklärt sich bereit, den Ankaufspreis des Pferdes, 4 Gulden, zu ersetzen. Das Gericht verurtheilt ihn außerdem zum Ersatz der übrigen geliehenen Gegenstände.

436. UB. 1485. Donnerstag nach Luce. October 20.
In der Streitsache zwischen Jacob Tenndrichen von Augspurg dem Buchtrucker und Ennelin Bydermennyn, Hanns Rebmans Ehefrau, beide Hintersäßen zu Basel, erklärt der genannte Jacob: Die Frau habe gesagt, ihr Mann sei keines Diebes Sohn; mit diesen Worten habe sie ihn gemeint und ihn dadurch schwer beleidigt. Die Frau erwidert: Sie habe diese Worte nicht „von ir selbs" geredet, sondern sie von Laurentz Brukmüllern gehört. Das Gericht erkennt: Beide Parteien sollen ihre Beweise binnen der rechtlichen Frist beibringen.

437. VB. 1485. Mittwoch vor Symonis und Jude. October 26.
Clewin Leuwenstein von nyderen Hagental bekennt, Meister Jacoben dem Drucker 5½ Gulden für ein Pferd schuldig zu sein.

438. VB. 1485. Mittwoch vor Symonis und Jude. October 26.
Meister Peter der Buchtrucker bekennt, Heinrich von Krotzingen 20 ℔ schuldig zu sein.

439. VB. 1485. Mittwoch nach Martini. November 16.
Jörg von Füssen der Truker bekennt, Margret zem Rinssuß 3 ℔ weniger 4 ß schuldig zu sein.

440. VB. 1485. Donnerstag nach Martini. November 17.
Jacob der Buchbinder verspricht, Andreß Bischoffs Erben 10 Gulden zu bezahlen.

441. VB. 1485. Montag nach Elyzabet Vidue. November 21.
Ennelin Truckerin verspricht, Hannsen Guldinknopff dem Brotbecken 1 ℔ 18 ß zu bezahlen.

442. VB. 1485. Montag nach Conceptionis Marie. Decbr. 12.
Die Buchbinderin, by Eschemerthor gesessen, verspricht Elßin Schumacherin 8 Rappen zu bezahlen.

443. VB. 1485. Montag nach Conceptionis Marie. Decbr. 12.
Meister Jacob der Buchbinder verspricht, Hanß Bernhart Meiger 1 ℔ zu bezahlen.

444. UB. 1485. Mittwoch nach Lucie. December 14.
Joß Hüglin klagt gegen Hanns Keßler, Wirth zum Pflug, auf Herausgabe etlicher Bücher, welche sein Eigenthum seien. Der Wirth erwidert: Die Bücher seien ihm verpfändet worden, er habe nicht gewußt, wem sie gehörten. Das Gericht erkennt: Wenn der Wirth seine Behauptung beschwöre, so sollen ihm die Bücher als Pfand haften; Jost Hug möge sich an denjenigen halten, welcher die Bücher versetzt habe. Der Wirth leistet den Eid.

445. Verbote 1485. Samstag nach Lucie. December 17.
Meister Hanns von Venedig der Buchtrucker legt Beschlag auf Hanns Beheims Gut, für 8 Gulden.

446. VB. 1485. Montag nach Thome. December 26.
Herr Michel Wenßler der Buchtrucker bekennt, Hannß Stehelin dem Gewantmann 50 Gulden schuldig zu sein.

447. VB. 1485. Montag vor Thome. December 19.
Pangratz von Hochberg der Buchbinder bekennt, Hanß Stehelin als einem Vogt Hanß Sybers 1 ℔ schuldig zu sein.

448. FB. 1485 S. 486. Vigilia Thome. December 20.
Berchtolt Rippel von Hanow der Buchtrucker, Burger zu Basel, und Magdalena Meigerin seine Ehefrau vermachen einander von neuem ihre fahrende Habe. (Vgl. Nr. 370.)

449. Kundschaften 1485 f. 71. Donnerstag nach Thome. Decbr. 22.
Verhör der Zeugen, welche Ennelin Bydermennin in ihrer Streitsache gegen Jacobum Dennbrichen von Augspurg anruft. Margreth Schmydin von Nürnberg sagt aus: Vor ungefähr 24 Jahren habe sie in Augspurg gewohnt. Da sei der damalige Burgermeister Dendrich vom Rathe wegen Veruntreuungen ergriffen worden; man habe ihn als einen Uebelthäter vor dem Richthaus auf einen Stuhl gestellt, und ihn als Dieb ausgerufen; man habe ihm vorgelesen, was er gestohlen

habe, und er habe sich Stück für Stück schuldig bekannt; er habe schwören müssen, nicht aus der Stadt zu gehen, weder vor Gericht, Rath, noch in Wirthshäuser zu gehen und bloß ein abgebrochenes Brotmesser zu tragen. Jacob Dendrich sei der eheliche Sohn des genannten. — Hanß Heselin von Augspurg bestätigt diese Zeugenaussage; der Burgermeister Dendrich sei „uff dem Berlan vor dem Rathuß" auf einen Stuhl gestellt worden; jedoch wisse er nicht, ob Jacob Dendrich der Truker der Sohn jenes Dendrich sei. — Andre Zeugen sagen theils dasselbe, theils erklären sie, nichts davon zu wissen.

450. Kundschaften 1485 f. 68 v. ohne Tagesdatum.
In der Streitsache zwischen Johannes Kessler zum Pflug und Jodocus Hüglin ruft der letztere als Zeugen an: Andriß Kröpfflin den Illuminirer. Derselbe sagt aus: Vor 4 oder 5 Wochen habe er Hanß Keßler den Wirt zufällig gefragt, ob seine Illuminirer noch bei ihm seien; derselbe habe geantwortet, nein, sie seien weggelaufen und seien ihm 4 ℔ 5½ ß schuldig geblieben; dafür habe er aber 4 Meßbücher behalten, er wisse nicht, wem dieselben gehören, sie seien gleich wie die, welche der Zeuge hätte. Der Zeuge habe ihm hierauf gesagt, die Bücher gehörten Jost Hugen. Der Wirt habe darauf erzählt, die Illuminirer (einer derselben hieß Johannes und hatte einen Gesellen Namens Franciscus) hätten bei ihm die Kost genommen, jeder zu 11 Blaphart die Woche; als sie aber mit dem Kostgeld in Rückstand kamen, habe er ihre Bücher zu Handen genommen und ihnen jeweilen nur eines zum Illuminiren herausgegeben. Später habe der Leutpriester von Woltpach dem Zeugen erzählt, der Wirth habe ihm ein Buch gezeigt und ihn gefragt, was es werth sei; er habe ihm 4 ℔ dafür geboten.

451. UB. 1486. Dienstag nach Trium Regum. Januar 10.
Doctor Adam Kridwyß, als Bevollmächtigter Antoni Bappirerß, seines Swehers, klagt gegen Niclauß Kessler den Truker auf Zahlung einer Schuld. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen den Rath um seine weisen Boten bitten, und mit dieser und ihrer guten Freunde Hilfe versuchen, sich zu verständigen; gelinge das nicht, so sollen sie dem Gericht ihre Beweise vorlegen; es wird den Parteien bei 10 Schilling Strafe geboten, diesem Urtheil nachzukommen.

452. VB. 1486. Mittwoch nach Hylary. Januar 18.
Galluſſin die Truckerin verspricht, Elßbeta Zwengerin 1 ℔ 7 ß zu bezahlen.

453. VB. 1486. Mittwoch nach Hylary. Januar 18.
Caspar der Buchdruckergesell bekennt, Barbara Kochin 6 ß schuldig zu sein.

454. UB. 1486. Montag vor Conversionis. Januar 23.
Jacob Pürlin von Kylchen der Buchtrucker, als Bevollmächtigter

Urſalen Weckerin, ſeiner Ehefrau, klagt gegen Peter Hannſen Wecker, Lonherre, Bürger und der Reten, Vater der genannten Frau Urſalen, auf Ausweiſung der Hinterlaſſenſchaft der Frau Ennelin, Ehegattin des Beklagten und Schwiegermutter des Klägers. Das Gericht verfällt den Beklagten zur Herausgabe des Nachlaſſes.

455. VB. 1486. Dienſtag nach Agnetis. Januar 24.
Gallus der Buchtruckerknecht bekennt, Clauſen von Andernach dem Schumacher 5 ℔ ſchuldig zu ſein.

456. VB. 1486. Dienſtag vor Converſionis. Januar 24.
Frydlin Hirſinger und Elßin ſeine Ehefrau, und Adam von Spir und Margret ſeine Ehefrau, bekennen, dem ehrſamen Michel Meyger, Burger und der Reten der Statt Baſel, 200 rhein. Gulden, jeden zu 1 ℔ 5 ß gerechnet, ſchuldig zu ſein, „harrürende von ettlichem Bappir ſo Michel Wenßler in jrem Namen worden iſt". Sie verſprechen, die Schuld bis zur Frankfurter Herbſtmeſſe zu bezahlen und ſetzen dafür zu Pfand ihre, beider Theile, Häuſer, nämlich das Haus zem roten Fan an der frygen Straß und das Haus zem Paradiß mit ſammt dem Haus daneben in der wiſſen Gaſſen.

457. VB. 1486. Donnerſtag nach Converſionis Pauli. Januar 26.
Meiſter Jacob Buchbinder verſpricht, Paulin Löwenſtein dem Schnider 9 ℔ 9 ß zu bezahlen.

458. VB. 1486. Montag nach Invocavit. Februar 13.
Gallus Rober, der Truker von Bibrach, bekennt Thoma Wüſt, dem Truker von Hall, 5 Gulden in Gold ſchuldig zu ſein; er verſpricht dieſelben in Terminen zu bezahlen. Ferner verſprechen Gallus und ſein Weib, Thoma Wüſt die Pfänder, welche er ihnen zum Verſetzen geliehen hat, wieder auszulöſen.

459. UB. 1486. Dienſtag nach Invocavit. Februar 14.
Der Meiſter der Ellenden Herberg klagt gegen Martin Flachen: Erhart Flach, ſein verſtorbener Vater, habe ſich für einen jährlichen Zins von 1 Pfund, welchen Heinrich Claſſer der Rebmann und ſeine Ehefrau der Herberge ſchuldig ſeien, als Mitſchuldner verpflichtet; dieſer Zins ſei ſeit manchem Jahr rückſtändig. Das Gericht erkennt: Der Meiſter ſolle ſich zunächſt an den Hauptſchuldner halten.

460. FB. 1486 S. 529. Mittwoch (nach) Valentini. Februar 15.
Jacob Reideler von Tilingen der Heilgentruker, Burger zu Baſel, und Margret ſeine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe.

461. UB. 1486. Montag nach Oculi. Februar 27.
Meiſter Heinrich Clingenberg und andre Gläubiger, welche Johannes Meiſters des Truckers Gut mit Arreſt belegt haben, klagen gegen Meiſter Peter Köllicker den Buchtrucker und Elyßabeth Störin ſeine Ehefrau: Dieſelben ſollen den Beſtand der verlaſſenen Habe Johannes

Meisters angeben („Ögung und Zögung tun nach der Statt Recht"). Meister Peter und seine Frau erwidern: Sie hätten allerlei Bücher und „Hantierungen" in Handen, welche Jost Hugen verpfändet seien; sie meinten, in Betreff dieser Gegenstände brauchten sie nicht Ögung und Zögung zu thun; wenn sich bei dem Verkauf der Pfänder ein Ueberschuß über das Guthaben Jost Hugs ergebe, so mögen diejenigen darauf greifen, welche Anspruch darauf hätten. Das Gericht erkennt: Meister Peter und seine Frau sollen die Bücher bestmöglich verkaufen und aus dem Erlöse ihre und Johannes Meisters Schuld an Jost Hugen bezahlen; einen allfälligen Ueberschuß des Erlöses sollen sie dem Schultheiß übergeben zu Handen derer, welche Anspruch darauf haben. Die Ehegatten Kölliker schwören, diesem Urtheil nachzukommen.

462. Verbote 1486. Montag nach Oculi. Februar 27.
Zwei Gläubiger legen bei Meister Petern Trucker Beschlag auf Johannes Meisters Gut.

463. VB. 1486. Dienstag nach Oculi. Februar 28.
Meister Peter Kölliker der Trucker verspricht, Hannß Steinsultz $10\frac{1}{2}$ ℔ zu bezahlen.

464. UB. 1486. Dienstag nach Judica. März 14.
Thoma Wüst der Truker klagt gegen Gallus Röber den Truker: Erstens sei ihm derselbe 5 Gulden schuldig; zweitens habe er demselben etliche Pfänder zu versetzen geliehen, die solle er ihm wieder auslösen; drittens habe er demselben einen Rock verkauft, den solle er zurückgeben oder bezahlen. Das Gericht erkennt: Gallus soll Thoma seine Pfänder bis morgen auslösen; wegen der übrigen Streitpunkte sollen sie am Donnerstag wieder vor Gericht kommen, wenn sie sich nicht gütlich verständigen können.

465. Verbote 1486. Mittwoch nach Judica. März 15.
Paule Krutlin der Schumacher legt Beschlag auf Herr Johanns Meisters Gut, für 5 ℔ geliehenen Geldes.

466. UB. 1486. Donnerstag vor Palmarum. März 16.
In der Streitsache zwischen Jacob Tenndrich dem Truker von Auspurg und Ennelin Bidermennin erkennt das Gericht: Jacob solle seine weitern Beweise am nächsten Gerichtstag nach Pfingsten beibringen; ferner solle er schwören, die Rechtssache zu Ende zu führen. Er leistet diesen Eid.

467. Verbote 1486. Montag nach Quasimodo. April 3.
Hanns Reinhart der Schnyder legt Beschlag auf Johannes Meisters Gut, für 6 ℔.

468. UB. 1486. Mittwoch nach Misericordia Domini. April 12.
Jacob Lemplin von Straßburg der Truckergesell klagt gegen Meister

Michel Wenßler den Trucker, Burger zu Basel: Meister Michel habe ihn entlassen, er verlange Bezahlung seines Lohnes in Basler Münze. Das Gericht erkennt: Meister Michel solle dem Gesellen seinen Lohn auszahlen.

469. UB. 1486. Dienstag nach Jubilate. April 18.
In der Streitsache zwischen Jacob Bürlin von Kylchen und Peterhanß Wecker dem Lohnherren, seinem Sweher, erkennt das Gericht: Es soll bei dem Vertrag bleiben, welchen die weisen Boten der Räthe zu Stande gebracht haben; wenn Pürlin wegen der durch den Lohnherrn geäußerten Worte Ansprüche gegen denselben erheben wolle, so solle er sofort Klage einleiten.

470. VB. 1486. Donnerstag nach Jubilate. April 20.
Jacob Pürlin von Kilchen an der Deck bekennt, daß Peter Hanns Wecker, Lonherre, ihm und Frau Ursal seiner Ehefrau 20 ℔ Basler Pfennige für das Erbtheil seiner Swyger selig bezahlt habe, und daß er ihm noch 40 ℔ schuldig bleibe, den Hausrath nicht eingerechnet; alles gemäß dem Vergleich, welcher durch die weisen Boten des Rathes vereinbart worden sei.

471. FB. 1486 S. 553. Montag vor Pentecostes. Mai 8.
Auf Befehl des Rathes wird ein Gericht gehalten auf dem Platz auf Burg, vor Jost Hugen Haus. Daselbst erscheinen die ehrsamen Meister Peter Kolliker der Buchtruker, Burger zu Basel, „sinß Lybs ettwas blöd, doch vernünfftig der Synnen", und Elizabetha Störin seine Ehefrau. Dieselben vermachen einander ihre fahrende Habe, mit der Bedingung, daß die Frau, falls der Mann vor ihr sterbe, Petern seiner Schwester Sohn auf ihre Kosten erhalten soll, bis er Priester wird; falls der Knabe vorher stirbt, soll sie aus des Mannes Nachlaß 30 Gulden an die Leutkirche zu Olthein bezahlen, zu einer Jahrzeit für ihn und seine Vorfahren.

472. Verbote 1486. Montag nach Exaudi. Mai 8.
Werlin Krepßer der Brotbeck legt bei Meister Peter Köllicker dem Trucker Beschlag auf Johannes Meisters Gut, für 3 ℔ 6 ß weniger 4 ₰.

473. UB. 1486. Samstag nach Corporis Christi. Mai 20.
In der Injuriensache („sach des fryden") zwischen Jacob Tendrichen dem Buchtruckergesellen von Augspurg und Ennelin Bydermennyn erkennt das Gericht: Jacob Tenndrich solle die Gerichtskosten zahlen und der Frau den Kosten und Schaden ersetzen, den sie dieses Processes halb erlitten. Jacob Tendrich gelobt in des Schultheißen Hand, nicht aus der Stadt Basel zu gehen ohne Wissen und Willen der Enneli Bydermennyn.

474. UB. 1486. Donnerstag nach Urbani. Juni 1.
Es erscheinen vor Gericht Conrat Gylgenstein, genannt Hablützel, und

Meiſter Michel Wensler der Buchtruker, beide Burger zu Baſel. Conrat Gylgenſtein erzählt: Er habe vorzeiten von Meiſter Michel Wensleren „ettliche Preſier oder Bettbücher in Cölner Biſtum dienende" gekauft, und ſei mit dieſem Kauf wohl zufrieden geweſen; hernach habe ihm Meiſter Michel geſagt, er habe „ein Summ Preſier oder Bettbücher in Utricher Biſtum dienende, die mit ir Innhaltung, dem Truk und der Schrifft als gut als die vordern oder beſſer Koffmanßgut und werſchafft weren", und habe ihn überredet, ihm 600 dieſer Bücher für 400 Gulden abzukaufen; 200 Gulden habe er ihm baar bezahlt und für 200 Gulden habe er eine Schuld Wenslers gegen Frau Barbara Biſchoffin zu Baſel übernommen; er habe hierauf eine Anzahl dieſer Bücher in dem Bisthum zu Utrich verkauft; einige der Käufer ſeien aber wieder gekommen und hätten geſagt, „das die Bücher nit nach Ordenung des Bistumps, ſunderlich allerlei Gebreſten und Mangel haben und nit werſchafft ſyen"; zum Theil hätten ihn die Käufer auch vor Gericht genommen und zur Zurücknahme der Bücher angehalten; es ſtehe ihm noch die Bezahlung für etwa 40 der Bücher aus und er beſorge, daß ihm dieſelben während ſeiner Abweſenheit auch zurückgeſchickt werden; er verlange nun, daß Wensler die Bücher zurücknehme, ihm ſein Geld wieder gebe und ihn gegenüber der Biſchoffin ledige, und ihm Schadenerſatz leiſte. Meiſter Michel erwidert: Es ſei richtig, daß er die Bücher für währſchaft verkauft; er habe einen Boten von Baſel in das Utricher Biſtumm geſchickt, um ein „Formalier oder Bettbuch" zu holen; nach dieſem habe er die Bücher abgedruckt; denn er würde ſich ſchämen, ein Buch abzudrucken, das „nit correct oder an ſchrifft breſthafftig" wäre; es ſei möglich, daß die Bücher nicht alles enthielten, was jeglicher gern hätte, aber deßhalb ſeien ſie nicht „ungerecht oder nit werſchafft". Das Gericht erkennt: Die Parteien mögen inners der rechtlichen Friſt ihre Beweiſe erbringen.

475. FB. 1486 S. 555. Dienſtag vor Barnabe. Juni 6.
Der Schaffner des Cloſters an den Steinen läßt ſich wegen rückſtändiger Zinſe in den Beſitz eines Hauſes einweiſen; daſſelbe wird bezeichnet als: Herrn Hanß Schlierbachs Hoff genannt zem Spiesß oder Leinenhoff, auf dem Höwberg, gegenüber Jacob Seiler des Trukerß Haus.

476. UB. 1486. Montag vor Viti. Juni 12.
Her Jacob Jung, Schaffner des Cloſters an den Steinen, klagt gegen Jacob Purlin von Kilchen als Bevollmächtigten Urſelin Wekerin, ſeiner Ehefrau: Frau Urſelin ſei vorzeiten ungefähr ein Jahr lang bei ſeinen Frauen im Cloſter geweſen und habe daſelbſt Eſſen, Trinken und Unterricht empfangen; er verlange Entſchädigung dafür. Das Gericht erkennt: Die Klage ſei abgewieſen, da weder die Tochter ſelbſt, noch ihr Vormund, den Frauen etwas verſprochen habe.

Digitized by Google

477. UB. 1486. Dienſtag nach Barnabe. Juni 13.
Jacob Pürlin von Kilchen klagt gegen Peterhanß Weker, Lohnherr: Derſelbe ſolle ihm und ſeiner Ehefrau die Gegenſtände herausgeben, welche in dem zwiſchen ihnen geſchloſſenen Vertrag enthalten ſeien. Der Lohnherr erwidert: Was der Vertrag enthalte, wolle er herausgeben, aber Jacob verlange mehr Stücke, als im Vertrage ſtehen. Das Gericht erkennt: Der Lohnherr ſoll Jacoben die Stücke herausgeben, welche im Vertrag enthalten ſeien; in Betreff der Uebrigen ſollen ſie ihren Streit den Herren vorlegen, welche den Vertrag gemacht haben; werden ſie von dieſen nicht geeinigt, ſo ſollen ſie wieder vor Gericht kommen.

478. Verrechnungen 1486 f. 82. Freitag nach Viti und Modeſti. Juni 16.
Bei der Vertheilung des Erlöſes aus dem Nachlaſſe Hanß Behem des Goldſmids erhält Meiſter Hans von Venedig der Truker 36 ß 8 ₰.

479. Verbote 1486. Dienſtag nach Viſitacionis Marie. Juli 4.
Zwei Gläubiger legen Beſchlag auf Meiſter Peter Collickers Gut. (Am Rande ſteht geſchrieben: Truker.)

480. VB. 1486. Montag nach Jacobi. Juli 31.
Jacob Spydler der Buchbinder verſpricht, dem Zſchekabürlin 1 ℔ 1 ß 4 ₰ zu bezahlen.

481. VB. 1486. Montag nach Jacobi. Juli 31.
Andres der Rubrizirer bekennt, Fritzen dem Brotbeck 4½ ß ſchuldig zu ſein.

482. VB. 1486. Montag nach Jacobi. Juli 31.
Herr Michel Wenßler der Buchtrucker verſpricht, Lourentzen Knecht uff des Wynlüten Huß 30 ß zu bezahlen.

483. Verbote 1486. Mittwoch Vigilia Laurentii. Auguſt 9.
Adam von Spyr der Kartenmacher legt Beſchlag auf den Nachlaß Heinrich des Kochs im Spital, für 5 ℔.

484. VB. 1486. Montag Vigilia Aſſumptionis. Auguſt 14.
Heinrich Wyslin (Gerichtsamtmann) berichtet, Johannes Meiſter habe geſchworen, auf Sonntag über 14 Tage her zu kommen und Meiſter Heinrich Clingenberg für ſeine Forderung zu befriedigen.

485. VB. 1486. Montag Vigilia Aſſumptionis. Auguſt 14.
Pangratz der Buchtrucker bekennt Auguſtin Krütlin 10 ß ſchuldig zu ſein.

486. FB. 1486 S. 579. Samſtag nach Aſſumptionis Marie. Auguſt 19.
Lienhart Yſinhut, Burger zu Baſel, und Adelheit ſeine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe.

487. UB. 1486. Mittwoch vor Bartholomei. Auguſt 30.
Hannß von Nordlingen der Schumacher klagt gegen Jacob den

Druckerknecht, Hannß von Kobelentz Vetter, auf Zahlung von 1 Pfund 17 Schilling. Das Gericht erkennt: Jacob ſolle monatlich 2 Schilling abzahlen, und ſolle nicht aus der Stadt gehen ohne Wiſſen und Willen des Hannß von Nordlingen. Jacob gelobt in des Schultheißen Hand, dieſem Urtheil nachzukommen.

488. VB. 1486. Mittwoch nach Bartholomei. Auguſt 30.
Jörg Burer von Veltkilch ſchwört, der Frau Elſin Störin bis St. Martinstag zu bezahlen, was er ihr nach der Abrechnung ſchuldig bleiben wird; thäte er das nicht, ſo ſoll er ſofort nach St. Martinstag nach Baſel kommen und ohne Wiſſen und Willen der Gläubigerin nicht aus der Stadt weichen, bevor er ſie bezahlt habe.

489. Verbote 1486. Montag nach Nativitatis. September 11.
Elßin Karlin, Joſt Hüglins Jungfrow, legt bei Joſt Hüglin Beſchlag auf den Nachlaß Meiſter Peter Kollickers des Druckers, für 2 ℔. — Ebenſo Hanns Kylwart, Schumacher, für $3^1/_2$ ℔. — Ebenſo Adam Lampff der Metzger, für 7 ℔ 2 ß, auf das Gut in Joſt Hugliß Häuſern auf Burg und an den Spalen.

490. Verbote 1486. Dienſtag vor Crucis. September 12.
Henman Gerwer der Haffner legt bei Löffler dem Drucker Beſchlag auf das Gut der Wittwe Peter Köllickers, für $7^1/_2$ ß. — Die Trukerin zem Blumen legt Beſchlag auf das Gut der Trukerin zu hinder Ramſtein, für 3 Gulden.

491. Verbote 1486. Montag vor Michahelis. September 25.
Erhart Brem der Schnider legt Beſchlag auf Peter Kartenmalers Gut, für 8 ß.

492. UB. 1486. Dienſtag nach Mathei. September 26.
In der Streitſache zwiſchen Johannes Einſidel und Pangratz dem Buchtruker erkennt das Gericht: Die Parteien ſollen mit einander abrechnen, und dabei Korn und Wein zu dem Werth anſetzen, den es hatte zu der Zeit, als es gegeben ward; werden ſie nicht einig, ſo ſollen ſie wieder vor Gericht kommen.

493. VB. 1486. Donnerſtag vor Michahelis. September 28.
Meiſter Jacob Spidler der Buchbinder bekennt, dem hochgelerten Herrn Johannß Heinlin de Lapide, Doctor uff Burg, 17 ß ſchuldig zu ſein.

494. VB. 1486. Montag nach Michahelis. October 2.
Conrat Löffler der Trucker bekennt, Frytzen dem Brotbecken 3 ß ſchuldig zu ſein.

495. Verbote 1486. Montag nach Michahelis. October 2.
Meiſter Michel der Drucker legt bei Elßen Trümpterin Beſchlag auf alles, was dieſelbe Margrethen ſeiner Dienſtjungfrowen ſchuldig iſt, für 3 ℔.

496. VB. 1486. Donnerstag nach Galli. October 19.
Hanns von Kempten der Buchtrucker bekennt, Hannß Wißgerwer $3\frac{1}{2}$ ℔ schuldig zu sein.

497. UB. 1486. Dienstag vor Simonis und Jude. October 24.
Jacob Spidler der Buchbinder erklärt vor Gericht: Er sei Willens hinwegzuziehen; nun hätte ihm aber ein Buchbinder genannt Johannes Bopsfinger ein Kind an Kost gegeben und sei ihm dafür etwas schuldig geworden; ferner sei er für Bopfinger dem Spitalschreiber für 2 Gulden Bürge geworden; Bopfinger werde aber wahrscheinlich nicht vor Vasnacht zurückkommen; man möge ihm daher erlauben, etlichen Hausrath, den Bopfinger zurückgelassen, zur Deckung seines Guthabens zu verkaufen. Das Gericht erkennt: Man solle den Hausrath aufzeichnen und ihn Martin dem Goldschmid, der in dem Haus wohne, oder dem Spitalschreiber zur Aufbewahrung übergeben; komme dann Bopfinger bis zu Vasnacht nicht zurück, so möge der Kläger weiter processiren.

498. VB. 1486. Dienstag nach Andree. December 5.
Meister Hanns von Kempten verspricht, Adam Lampffen 4 ℔ 2 ß zu bezahlen.

499. VB. 1486. Mittwoch nach Conceptionis. December 13.
Pangratzius Hochberg verspricht Thoman Wüsten von Hall „iij Byblien in Gerichtz Tagen inzebinden, wyßgebunden nach Werung".

500. VB. 1486. Mittwoch nach Conceptionis. December 13.
Jörg von Fiessen verspricht, Hannß Holtzach 3 Blapharte zu bezahlen.

501. Verrechnungen 1486 f. 83. Freitag nach Thome. December 22.
Bei der Vertheilung des Erlöses aus dem Nachlaß Heinrich Suetzerß, Koch im Spital, erhält Adam von Spyr $7\frac{1}{2}$ ß (je $2\frac{1}{2}$ ß auf 1 ℔ seiner Forderung).

502. UB. 1487. Montag nach Trium Regum. Januar 8.
Hanns Schnell von Nürnberg der Druckergesell giebt Vollmacht an Hannß Lener, Druckergesellen von Nürnberg, von Herrn Niclaus Keßlern, Drucker zem Blumen, das Guthaben einzufordern, welches derselbe Bentzen dem Druckergesellen schuldig ist.

503. VB. 1487. Montag nach Agnetis. Januar 22.
Richart der Amptman berichtet, daß Herr Michel der Trucker, Burger zu Basel, gelobt habe, Heiny Strüblin von Liechtstal für seine Forderung von 34 Gulden zu befriedigen „so bald er kompt in dry oder vier Wochen ungeverlich."

504. Verbote 1487. Dienstag nach Agnetis. Januar 23.
Walther Scherer legt bei Niclausen zem Blumen Beschlag auf alles, was Bentzen des Truckergesellen ist, für 2 Gulden Lohns.

505. VB. 1487. Dienstag nach Conversionis Pauli. Januar 30.
Herr Michel Wenßler der Drucker bekennt, Jacoben Murer genannt Rumann 10 Gulden schuldig zu sein.

506. VB. 1487. Donnerstag nach Valentini. Februar 15.
Paule Benlin der Buchfürer bekennt, Lienhart Ysenhut 4 ℔ schuldig zu sein.

507. FB. 1487 S. 17. Samstag nach Valentini. Februar 17.
Jacob Reidler von Tilingen, der Heiligentruker, Burger zu Basel, und Margret seine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe.

508. UB. 1487. Montag vor Mathye. Februar 19.
Peter Hürly der Swertfeger verzichtet auf die Vormundschaft über Bridlin, Tochter Meister Jacob des Goldschmieds seligen. Dieselbe wird auf ihr Begehren mit Thoman Wüsten von Hall, dem Buchtrucker, bevormundet.

509. VB. 1487. Dienstag nach Invocavit. März 6.
Cunrat Lutzelman bekennt, Herr Micheln dem Trucker 27 ℔ schuldig zu sein.

510. UB. 1487. Samstag nach Invocavit. März 10.
Her Hanß Irmiß seligen Erben klagen gegen Her Heinrich Zschach den Vogt und Meister Michel Wensleren: Her Hanß Irme, ihr Vatter und Sweher selig, habe sich in vergangenen Jahren gemeinschaftlich mit dem Vogt und Wensleren zu Gunsten von Frau Margreten Frömlerin für 10 Gulden Gelts verschrieben; zugleich habe er eine Schuldverschreibung von 20 Gulden Gelts auf die von Ratperg als Pfand eingesetzt, wobei ihm aber Wensler und der Vogt versprochen hätten, ihm dieses Pfand binnen einer bestimmten Frist auszulösen; diese Frist sei nun längst abgelaufen, und sie verlangten daher Lösung des Pfandes. Wensler und der Vogt anerkennen die Forderung, bitten aber um Aufschub. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen meine Herren die Räthe um ihre weisen Boten bitten und mit deren Hilfe versuchen, sich gütlich zu verständigen; gelinge das nicht, so mögen die Kläger weiter processiren. — Einer der Kläger, Conrat Waltkilch von Schaffhusen, protestirt gegen dieses Urtheil: Er wolle keine Vermittlung, sondern einen Richterspruch. Das Gericht erkennt: Es bleibe bei dem vorigen Urtheil.

511. FB. 1487 S. 29. Mittwoch nach Reminiscere. März 14.
Die ehrbaren Berchtolt Ryppel von Hanow der Buchtrucker, Burger zu Basel, und Magdalena Meigerin seine Ehefrau erneuern ihr gegenseitiges Vermächtniß. (Vergl. Nr. 448.)

512. UB. 1487. Samstag vor Oculi. März 17.
Peter Entliker der Tischmacher klagt gegen Niclaus Keslern und seine Swiger auf Auszahlung seines verdienten Lohnes. Niclaus und

die Frau erwidern: Als der Tiſchmacher aus ihrem Hauſe gezogen ſei, habe er etwas Werkzeug mitgenommen; wenn er den wieder zurückgebe, wollten ſie ihm ſeinen Lohn bezahlen. Der Tiſchmacher wendet ein: Her Bernhart Richel ſelig habe ihm den Werkzeug geſchenkt. Das Gericht erkennt: Der Tiſchmacher ſolle ſeine Behauptung beweiſen; wenn er das nicht könne, und Niclauß und ſeine Swiger ſchwören, daß ſie von ſolcher Schenkung nichts wiſſen, ſo ſolle er den Werkzeug zurückgeben.

513. Kundſchaften 1487 f. 3. Mittwoch nach Jubilate. Mai 9. Meiſter Michel Wenßler der Buchtrucker, als Zeuge in einer Injurienſache angerufen, leitet ſeine Ausſage mit den Worten ein: Ungefähr vor der letzten Mitvaſten ſei er mit Doctor Anderis Helmut auf dem Viſchmerkt zu Baſel geſtanden.

514. VB. 1487. Samſtag nach Corporis Chriſti. Juni 16. Herr Michel Wenßler verſpricht, Ludwig Koppen 21 Gulden zu bezahlen.

515. VB. 1487. Mittwoch nach Corporis Chriſti. Juni 20. Meiſter Hannß von Kempten der Buchtruker bekennt, Herrn Ludwig Zſcheckabürlin 5 ℔ ſchuldig zu ſein.

516. UB. 1487. Samſtag Vigilia Johannis Baptiſte. Juni 23. In der Streitſache zwiſchen Conrat Gilgenſtein, genannt Hablützel, und Meiſter Michel Wensler dem Buchtruker, beide Burger zu Baſel, erkennt das Gericht: Beide Parteien ſollen ſich auf Mittwoch nach aller Seelen Tag „für die Erwirdigen Herren der Stifft und des Cappittels zu Ütrich fügen und, ob ſy wellent, ettliche Meiſter von den Trukeren zu inen berüffen, und daſelbs ußfündig machen oder erkennen laſſen, ob die Bücher nach Ütricher Biſtumen und irß Chorß Gewonheit werſchafft ſyent oder nit".

517. VB. 1487. Dienſtag vor Margrete. Juli 10. Caspar Hylprand, Drucker, verſpricht Conratt Schafftern 4 ℔ 16 ß 1 Rappen zu bezahlen, nämlich jede Woche 5 ß, und nicht aus der Stadt zu weichen, bevor er die Schuld getilgt hat.

518. UB. 1487. Mittwoch vor Marie Magdalene. Juli 18. In der Streitſache zwiſchen Herren Bathaſſar Irmi und Junckher Conratten von Schaffhuſen, ſinem Swoger, einestheils, Her Heinrich Zſchachen, Vogt, und Wenßlern andrestheils, und Her Ulrich Melttingern drittentheils erkennt das Gericht: Die Sache zwiſchen Herrn Balthaſſern und ſeinem Schwager einestheils und Herrn Heinrichen und Wennßlern andrestheils ſolle 14 Tage aufgeſchoben ſein; inzwiſchen ſollen Zſchach und Wennßler Ulrichen Meltinger zur Herausgabe des Mehrwerthes ſeiner Unterpfänder anhalten und ſich mit ihm verſtändigen; geſchehe das nicht, ſo mögen Herr Balthaſſar und ſein Swoger weiter proceſſiren.

519. UB. 1487. Dienſtag vor Vincula Petri. Juli 31.
Klaus Keßler und Elſin Guldinknöpffin ſeine Ehefrau, von Nüwenburg, klagen gegen Klauſen Flachen, deſſen Ehefrau, Martin Flachen und andre ihre „zugewandten" auf Zahlung rückſtändiger Zinſe. Das Gericht erkennt: Die Kläger mögen gemäß ihrer Schuldverſchreibung auf die Pfänder greifen; werden ſie aus dem Erlös derſelben nicht vollſtändig bezahlt, ſo mögen ſie weiter procediren.

520. FB. 1487 S. 42. Dienſtag vor Vincula Petri. Juli 31.
Die Herren zu St. Lienhart verkaufen dem ehrbaren Hanns Wurſter von Kemptenn das Haus und Hofſtatt zem ſwartzen Zuber in der Spiegelgaſſe, für 10 ℔.

521. VB. 1487. Mittwoch vor Laurentii. Auguſt 8.
Hylgart, Her Michel Truckers Junckfrow, verſpricht, Azime dem Schnider by Hern Hannſſen von Berenfels 15 ß zu bezahlen.

522. FB. S. 61. Samſtag nach Aſſumptionis. Auguſt 11.
Kathrina von Oggroſchmer vermacht ihrem Ehemann, Nicolauß Glimen von Franckfurt, dem Buchtruckergeſellen, ihre fahrende Habe.

523. UB. 1487. Montag nach Laurentii. Auguſt 13.
Joſt der Truckerknecht giebt Vollmacht an Joſt Strieff zur Einziehung ſeiner Guthaben in Baſel.

524. FB. 1487 S. 62. Donnerſtag nach Bartholomei. Aug. 30.
Hannß Wurſter von Kemptten, Burger zu Baſel, verkauft den Herren zu St. Lienhart eine jährliche Rente von 10 ß ab dem Haus zum ſwartzen Zuber an der Spiegelgaſſe, für 10 ℔.

525. VB. 1487. Dienſtag vor Nativitatis Marie. September 4.
Hannß Wurſter von Kemptten verſpricht, Michel Meyern 5 Gulden zu bezahlen „darürende von einer Thunnen Hering wegen uff nechſtvergangen Baſten kofft".

526. VB. 1487. Donnerſtag vor Michahelis. September 27.
Meiſter Jacob von Pfortzen der Truker verſpricht, Jacob Mureren 115 Gulden zu bezahlen.

527. VB. 1487. Samſtag nach Francisci. October 6.
Michel Wenßler bekennt, Heinrich von Crotzingen 8 ℔ ſchuldig zu ſein.

528. VB. 1487. Mittwoch nach Francisci. October 10.
Meiſter Michel Wenßler der Buchtruker bekennt, Stöſels dem Schuhmacher 10 ℔ ſchuldig zu ſein.

529. Verbote 1487. Samſtag vor Galli. October 13.
Auf den Nachlaß Johanni Meiſters des Buchtruckers legen bei Junckher Joß Huglin und bei Frowe Elßin, Meiſter Petters Kollikers Wittwe, Beſchlag: Her Dechan im Wyſſental für 6 Gulden; Min gnediger Her von Coſtentz; Her Johannes der Kylchher zu Rotelen für 9 ℔.

530. FB. 1487 S. 90a. Donnerstag nach Galli. October 18.
Bechttold Ryppel von Hanow der Buchtrucker und Frau Magdalena Megerin seine Ehefrau erneuern ihr gegenseitiges Vermächtniß. (Vgl. Nr. 511.)

531. Verbote 1487. Dienstag nach Martini. November 13.
Auf den Nachlaß Johannes Meisters legen Beschlag: Her Nicolauß Keßler für 2 Gulden; Meister Jacob der Trucker für 6 Gulden; Hanß von Kempten; Richart der Amptman für ½ Gulden.

532. FB. 1487 S. 132. Mittwoch nach Martini. November 14.
Der ehrbare Hannß Eßlinger der Buchtruker, Hinderseß zu Basel, und Margaret seine Ehefrau verkaufen Herrn Albrecht Diemar ein Haus mit Garten in der nüwen Vorstatt, für 10 Gulden.

533. VB. 1487. Mittwoch nach Martini. November 14.
Die ehrbaren Meister Bartholome der Moler und Erhart Ber erklären vor Gericht: Sie hätten einen Rechtsstreit gehabt wegen eines Knaben, genannt Hannß von Dission, welcher aus der Lehre gelaufen und für welchen Erhart Ber Bürge geworden sei. Jetzt sei durch die ehrsamen weisen Meister Hannssen von Armßhein, Burger und der Räthe der Stadt Basel, Herrn Nicolaum Keßler den Buchtrucker und Conrat Swytzlin folgender Vergleich zwischen ihnen geschlossen worden: Erhart Ber soll zu des Knaben Vater gehen und schaffen, daß der Knabe wieder in die Werkstatt eintrete und die Lehrjahre ausdiene; gelinge ihm das nicht, so solle er dem Meister Bartholome bis Liechtmeß 6 rheinische Gulden bezahlen.

534. VB. 1487. Mittwoch nach Martini. November 14.
Heinrich Trucker von Richen bekennt, Herrn Hannß Irmiß seligen Erben 4 ℔ geliehenen Geldes schuldig zu sein.

535. UB. 1487. Montag nach Otmari. November 19.
Laurentz Brendler, der Kürsiner Knabe, im Namen seines Vaters, klagt gegen Jorgen Buchtruckern von Füssen auf Zahlung von 54 Groschen für Zehrung. Jörg erwidert, er sei nicht mehr als einen Gulden schuldig. Das Gericht erkennt: Die Sache solle aufgeschoben sein bis Weihnacht, inzwischen solle Laurentz seinem Vater schreiben, daß Jörg anerkenne, ihm 1 Gulden schuldig zu sein und daß das Gericht demselben gestattet habe, seine Behauptuug durch seinen Eid zu beweisen.

536. VB. 1487. Donnerstag nach Elizabethe. November 22.
Richart der Amptmann berichtet, daß Philipps von Lanndow gelobt habe, Herrn Jacoben Trucker am Höwberg binnen 14 Tagen für seine Forderung zu befriedigen, oder sich in die Stadt Basel zu stellen und ohne Wissen und Willen des Gläubigers nicht daraus zu weichen.

537. Verbote 1487. Samstag nach Elizabethe. November 24.
Her Benedickt, Buwmeiſter zu Sannt Martin, legt Beſchlag auf Johann Meiſters Gut, für 7 Gulden.

538. Verbote 1487. Dienſtag nach Katherine. November 27.
Herr Hannß Schriber zu Coſtantz legt Beſchlag auf Hannß Meiſters Gut, für 6 Gulden. — Ebenſo Doctor Suriant, Lutprieſter zu Sannt Theodors, für 16 Gulden.

539. UB. 1487. Mittwoch nach Katherine. November 28.
Jacob Glym, Ennderis, Jorg Nunnenmacher und Conrat Loffler, alle vier Buchtruckergeſellen, klagen gegen Herr Michel Wennßlern, derſelbe habe ſie „verhindert gegen ettlichen Truckere Meiſtere, deßhalb ſy ir arbeit nit nachkomen konntten und des zu coſten und ſchaden komen, dann ſy ungeverlich by dryen wuchen ir gelt hetten müſſen verzeren". Wennßler erwidert, er habe ſie nicht gehindert. Das Gericht erkennt: Herr Michel Wennßler ſei von der Klage ledig.

540. VB. 1487. Zinſtag St. Barberen Tag. December 4.
Im Hauſe Herrn Heinrich Hugen des Gerichtſchreibers erſcheinen die ehrſamen wohlgelehrten: Benedictus, Arcium Magister, Membrum Universitatis Friburgensis, et Dominus Michahel, Impressator Librorum, in der Vorſtat Sant Alban genant geſeſſen; der genannte Magiſter Benedictus de Grüningen, Spyrensis Dyocesis, bezahlt, im Namen und anſtatt des Magiſter Jeorius Northoffer, Friburgensis, dem genannten Michahel Impreſſor 10 Gulden; dieſe machen mit den früher zurückbezahlten („redditis") 6 Gulden zuſammen 16 Gulden; für dieſe Summe quittirt Dominus Michel den Magiſter Benedictus und den Magiſter Jeorius Northoffer; die übrigen Gulden („residuos florenos") haben die beiden Magiſter zwiſchen Oſtern und Pfingſten zu bezahlen. (Am Schluß die ſpäter hinzugefügten Worte: Solutum Vigilia Penthecostes a° lxxxviij. Quittavit eum sub sigillo suo.)

541. VB. 1487. Montag nach Lucie. December 17.
Meiſter Michel Wenßler bekennt, Engelhart dem Viſcher 1 ℔ 7 ß ſchuldig zu ſein.

542. VB. 1487. Dienſtag nach Lucie. December 18.
Doctor Annderiß Helmut und Meiſter Michel Wenßler bekennen, daß ſie von Meiſter Cunrat Brantzen, Burger zu Baſel, 50 rheiniſche Gulden baar empfangen haben, mit der Verabredung, daß er dieſe 50 Gulden bis Weihnacht von Niclaus Brantzen dem Buchfürer, Burger zu Waltzee, welcher laut ſeiner Handſchriften ihr Schuldner ſei, einfordern ſolle. Erhalte er das Geld nicht, ſo ſtehen ſie ihm gut für allen Schaden und Koſten, unter Verpfändung ihres ganzen Vermögens.

543. UB. 1487. Mittwoch nach Lucie. December 19.
In der Streitsache zwischen dem Meister der Ellenden Herberg einestheils, Heinrich Claffer andrestheils und Martin Flachen drittentheils erkennt das Gericht: Martin Flach und Heinrich Claffer sollen bis zum nächsten Gericht nach dem Feste dem Meister der Ellenden Herberg jeder seinen Antheil an den rückständigen Zinsen bezahlen, bei Strafe von 10 Schilling.

544. UB. 1487. Donnerstag vor Nativitatis Christi. Dec. 20.
Der Schultheiß des Stadtgerichts schreibt an Jorg Pur den Goldsmid, Burger zu Veltkilch: Etliche Gläubiger Johannes Kochen genannt Meister, seines (des Jorg Pur) Schwagers seligen, hätten dessen hinterlassene Habe, welche sich in Handen Jost Hugen, Burgers und der Reten der Statt Basel, befinde, mit Arrest belegt, und hätten verlangt, daß derselbe Jost Hug ihnen den Bestand der Hinterlassenschaft angebe und ihnen Rechnung darüber ablege. Jost Hug habe hierauf erwidert, er besorge, daß er von Johannes Kochen Erben ebenfalls zur Rechenschaft angehalten werde. Auf dieses hin habe das Gericht erkannt, daß man Jörg Puren und seine Ehefrau, welche eine Schwester des Johannes Koch selig sei, auffordern solle, allfällige Einwendungen gegen die Abrechnung Jost Hugs bis Samstag nach Fabiani und Sebastiani vor Gericht anzubringen.

545. Verbote 1488. Dienstag nach Trium Regum. Januar 8.
Jorg Holtzman der Schnider legt Beschlag auf Johanni Meisters Nachlaß, für 4 ℔.

546. UB. 1488. Donnerstag nach Trium Regum. Januar 10.
Elß Guldinknöpffin, mit Clauß Keßlern ihrem Ehemann und Vogt, von Nüwenburg, klagt gegen Jacob Sarbach den Steinmetzen auf Uebernahme einer Schuld von 11 ℔; diese Schuldübernahme bilde einen Theil des Kaufpreises für etliche Güter, welche sie ihm verkauft habe. Das Gericht erkennt: Wenn die Frau und ihr Ehemann ihre Behauptung beschwören, so solle Meister Jacob Sarbach die Schuld übernehmen oder ihnen 11 Pfund ausbezahlen.

547. UB. 1488. Donnerstag nach Trium Regum. Januar 10.
Michel Wensler erklärt vor Gericht: Er habe mit Conrat Hablützel hier einen Proceß gehabt und sie seien vom Gericht an das Capittel zu Utrich gewiesen worden; dort sei er erschienen und habe einen verschlossenen Brief erlangt; er bitte, denselben zu öffnen und zu verlesen. Das Gericht erkennt: Die Sache soll aufgeschoben sein bis zum nächsten Gerichtstag nach Liechtmeß; dann möge Wensler weiter processiren, gleichviel ob Hablützel da sei oder nicht.

548. Verbote 1488. Donnerstag nach Trium Regum. Januar 10.
Auf den Nachlaß Johanni Meisters legen Beschlag: Her Ulricus Linck, Capplan zu Sannt Petter, für 5 ℔ 3 ß; Meister Hannß Herborn, Decanus Facultatis Arcium, für 2 ℔.

549. UB. 1488. Samſtag nach Erhardi. Januar 12.
Doctor Kridwyß giebt Martin Flachen Vollmacht zur Einziehung eines Guthabens von Ludwig Xellen dem Münzmeiſter.

550. UB. 1488. Samſtag nach Erhardi. Januar 12.
Zwiſchen Elß Silberneglin, Wittwe Conrat Wurſterß, und Hanß Wurſtern ihrem Sweher wird folgender Vergleich geſchloſſen: Hanß Wurſter ſoll das Kind Conrat Wurſters erziehen, und der Frau ihre Leibesangehörden überlaſſen; dafür ſoll die Frau auf den Nachlaß ihres Mannes verzichten.

551. VB. 1488. Samſtag nach Erhardi. Januar 12.
Meiſter Michel Wenßler bekennt, Conrat Lutzelman 25 ℔ ſchuldig zu ſein.

552. Kundſchaften 1488 f. 12. Donnerſtag nach Hylary. Jan. 17.
Martinus Schot de Argentina ruft in ſeiner Streitſache gegen Johannem Swytz von Üttingen, servum suum, als Zeugen an: Meiſter Hannß von Kemptten. Derſelbe ſagt aus: Vergangenen St. Martinstag vor einem Jahr ſei Hannß Swytz von Üttingen, Marttin Schotten von Stroßburg Diener, zu ihm gekommen und habe ihm für 6 Gulden Bücher abgekauft; als Gegenwerth habe er ihm gegeben: Zwo Hystoria Troyana, zwo Hystoria Alexandria, zwo Gesta Romanorum und ein Vocabularium Exquo; ob noch ein ferneres Exquo, ſei dem Zeugen nicht erinnerlich. Er habe nach Abſchluß des Kaufes ſofortige Lieferung der genannten Bücher verlangt; Swytz habe ihn gebeten, er möge warten, bis ſein Herr weg ſei; er habe geantwortet, es wäre ihm lieber, wenn er ihm die Bücher vor den Augen ſeines Herrn gäbe; darauf habe Swytz geſagt, ſein Herr ſollte nichts davon wiſſen.

553. Verbote 1488. Montag nach Sebaſtiani. Januar 21.
Peter Gerwer, Wirth zu Krentzach, legt Beſchlag auf Hanß Meiſterß Gut, für 2 Gulden.

554. UB. 1488. Montag nach Converſio Pauli. Januar 28.
In der Streitſache zwiſchen Jorgen Pur, Johanni Meiſter ſeligen Schwager von Veltkylch, einestheils, den Gläubigern (Johann Meiſters ſel.) andrestheils, und Joſt Hugen drittentheils erkennt das Gericht: Die Gläubiger ſollen ihre Forderungen angeben, Joß Hug ſoll den Beſtand der Hinterlaſſenſchaft Johann Meiſters angeben, und auf dieſes hin ſoll Jorg Pur erklären, ob er die Erbſchaft ſeines Schwagers antreten wolle oder nicht.

555. UB. 1488. Dienſtag nach Converſio Pauli. Januar 29.
Elß Silbernegelin, Wittwe Hannſſen (Conrad?) Wurſters, klagt gegen Hannſſen von Kemptten ihren Sweher: Derſelbe ſolle ihr ein Verzeichniß der Hinterlaſſenſchaft Hanſſen (Conrad?) Wurſters geben, welche er als Vogt ihres Kindes zu Handen genommen habe, damit

ſie wiſſe, was ſie zu erben habe, wenn das Kind ſterbe. Das Gericht erkennt: Es ſei bekannt, daß die Frau auf den Nachlaß ihres Mannes verzichtet habe, damit der Sweher ſich des Kindes annehme und das väterliche Vermögen zu ſeinem Unterhalt verwende, was derſelbe auch beinahe um Gotteswillen gethan habe; deßhalb ſolle er ihr auch kein Verzeichniß geben müſſen, und wenn das Kind ſterbe, ſolle die Mutter nichts von ihm erben.

556. VB. 1488. Mittwoch nach Valentini. Februar 20.
Meiſter Michel Wenßler verſpricht, Lenhart Speti dem Tiſchmacher 9 ℔ weniger 2 ß zu bezahlen.

557. FB. 1488 S. 85. Donnerſtag nach Mathie. Februar 28.
Lienhart Yſinhut, Burger zu Baſel, und Adelheit ſeine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe.

558. Appellationen 1488. Dienſtag nach Letare. März 18.
Bartholome Ruttenzwig legt Appellation ein gegen ein Urtheil des Stadtgerichts in ſeiner Streitſache gegen Erharten Ber den Buchtrucker.

559. UB 1488. Mittwoch nach Letare. März 19.
Jorg Pur von Veltkilch, Hannß Meiſters ſeligen Schwöſterman, erklärt, er verzichte auf die Erbſchaft deſſelben Hannß Meiſters.

560. Verbote 1488. Donnerſtag nach Letare. März 20.
Jorg Pur der Goldſchmid von Veltkilch legt Beſchlag auf den Nachlaß Hannß Meiſters, für 100 Gulden.

561. Verbote 1488 Donnerſtag nach Judica. März 27.
Hannß von Heylbrun legt Beſchlag auf Johanni Meiſters Gut, für 3 ℔ 7 ß.

562. UB. 1488. Samſtag Vigilia Palmarum. März 29.
Meiſter Jorg Puwer der Goldſchmid von Veltkilch klagt gegen Frau Elizabeth Störin, Wittwe Meiſter Petter Köllikers des Buchtruckers: Das Hofgericht zu Rottwyl, vor welchem ſie im Proceſſe lägen, habe erkannt, daß ſie mit einander rechnen ſollen; gemäß dieſem Urtheil habe er dargelegt, daß er ungefähr 10 Gulden und 33 Meßbücher von Meiſter Peter Kölliker und Johannes Meiſter ſeinem Schwager, beide ſeliger Gedächtniß, empfangen habe, „nachdem ſy beid in der trukerye gemeinder geweſt, und er in derſelben trukerye dem genanten Johannes meiſter an ſinem teile och in gemeinſchafft wyſe angehangen geweſt"; er verlange nun, daß die Frau, als Erbin Peter Köllikers, ihm auch Rechnung ablege, und wenn ſie das verweigere, ſo bitte er um eine gerichtliche Urkunde über ihre Weigerung. Die Frau erwidert, ſie wiſſe nichts von der angeblichen Gemeinſchaft, und habe mit Meiſter Jörgen nichts zu rechnen; ſie hoffe, Jörg Pur werde ihr für die 10 Gulden und 33 Meßbücher Erſatz leiſten. Das

Gericht erkennt: Meiſter Jorgen ſolle eine Urkunde gegeben werden, daß die Frau ſich geweigert habe, ihm Rechnung abzulegen.

563. UB. 1488. Samſtag Vigilia Palmarum. März 29.
In der Streitſache zwiſchen Meiſter Bartholome Ruttenzwig und Erhart Beren erkennt das Gericht: Es habe ſich ergeben, daß Erhart Ber dem Meiſter Bartholome einen Knaben in die Lehre gegeben habe; der Knabe habe verſprochen, die Lehrjahre auszudienen, wenn Meiſter Bartholome ihm zuſage, daß er ihn nicht mehr wie vormals mit Füßen treten und ihm Löcher in den Kopf ſchlagen wolle. Meiſter Bartholome habe aber geantwortet: Wäre er eines Grafen Sohn, ſo wollte er ihm nicht verſprechen, daß er ihn nicht ſchlagen wolle, und der Knabe möge gehen, wohin er wolle. Deßhalb ſolle Erhart Ber von der Klage ledig ſein. Glaube Meiſter Bartholome einen Anſpruch an den Knaben zu haben, ſo möge er ſich an dieſen halten.

564. VB. 1488. Montag nach Miſericordia. April 21.
Jacob der Buchbinder bekennt, Petter Schuchmachern 9 ß ſchuldig zu ſein.

565. VB. 1488. Donnerſtag nach Miſericordia. April 24.
Michel Furtter der Buchbinder bekennt, Hanſſen von Kempten 4 ℔ ſchuldig zu ſein.

566. VB. 1488. Samſtag nach Cantate. Mai 10.
Hannſen von Kemptten Knecht, der Buchbinder, verſpricht Johanni Rudolff, Jacob Rumen Diener, 14 ß zu bezahlen.

567. UB. 1488. Montag nach Trinitatis. Juni 2.
In der Streitſache zwiſchen Johannſen von Franckfurt und Michel Wenßlern erkennt das Gericht: Michel Wenßler ſoll Johanſen ſein Guthaben bezahlen, dieſer aber ſoll verſprechen, Michel Wenßlern ſein angefangenes Werk zu vollenden; wenn das geſchehen ſei, könne er gehen wohin er wolle. — Johannes leiſtet das Verſprechen in die Hand des Schultheißen.

568. VB. 1488. Montag vor Viti. Juni 9.
Rudolff Velber der Trucker verſpricht, Heinrich im Hoff Namens des Priors zu den Predigern 3 Gulden und 1 ℔ zu bezahlen.

569. VB. 1488. Mittwoch vor Viti. Juni 11.
Hannß von Kemptten bekennt, Cunrat Schwitzlin dem Brotbecken 3 ℔ ſchuldig zu ſein.

570. VB. 1488. Donnerſtag nach Heinrici. Juli 17.
Michel Wenßler bekennt, den Gebrüdern Heinrich und Cunrat David 200 Gulden in Gold ſchuldig zu ſein, zahlbar in Monatsfriſt, gemäß einem ausgeſtellten Schuldbrief; falls er das eine Hundert Gulden in dieſer Friſt nicht bezahlt, ſoll er ſie auf der nächſten Meſſe zu Frankfurt bezahlen, oder ſie auf zahlungsfähige Leute anweiſen.

571. FB. 1488 S. 3. Montag nach Jacobi. Juli 28.
Marttin von Heylprunn, Burger, und Ennelin Jeckin seine Ehefrau verkaufen dem bescheidenen Rudolffen Felber dem Trucker, Hinderseß zu Basel, und Kathrina Werkerin seiner Ehefrau ein Haus und Hofstatt in der Spiegelgassen zu Basel für 22 ℔.

572. VB. 1488. Mittwoch vor Vincula Petri. Juli 30.
Rudolff Felber der Trucker, Hinderseß zu Basel, und Kathrina Werkerin seine Ehefrau bekennen gemeinsam, dem ehrbaren Martin von Heylprunn, dem Pfrundner zu Sannt Lienhart zu Basel, und Ennelin Jeckin seiner Ehefrau 22 ℔ basler Phennige schuldig zu sein für den Verkauf des Hauses in der Spiegelgassen, zwischen Hannßen von Costentz und Hannssen Gartners Häusern gelegen. Sie versprechen jährlich 3 ℔ abzubezahlen, unter Verpfändung des obgenannten Hauses.

573. UB. 1488. Donnerstag vor Vincula Petri. Juli 31.
In der Streitsache zwischen Hannß Brißwerk und Michel Wennßlern erkennt das Gericht: Hannß Brißwerck solle seine angefangene Rechtssache, in welcher die Parteien zu gütlicher Verständigung angewiesen worden sind, zu Ende führen; hernach solle die Injuriensache, welche zwischen denselben Parteien obschwebt, verhandelt werden.

574. VB. 1488. Montag nach Vincula Petri. August 4.
Die ehrsamen Ludwig Zscheckabürlin, des Raths, Anthonie Walttenhein, Burger, und Hebdenring, der Freiamtmann des Gerichts zu Basel, vermitteln zwischen den ehrbaren Cunrat Swartzenbeck von Nürenberg und Hannß Wurster von Kemptten folgenden Vergleich über die Bezahlung von 200 Gulden, welche Wurster dem genannten Swartzenbeck schuldig ist: Cunrat Swartzenbeck soll mittelst der Vollmacht und andrer Schrifften, welche er in Handen hat, alle Guthaben, welche Hannß Wurster in welschem Lande zu Motonen, Bolonia und anderswo ausstehen hat, einziehen; von dem eingenommenen Gelde soll er je den dritten Pfennig für seine Mühe, Kosten und Zehrung behalten, das übrige soll er an Zahlung für seine Forderung nehmen; sollte er auf diese Weise nicht vollständig bezahlt werden, so soll ihn Hannß Wurster für den Rest seines Guthabens befriedigen. (Am Schluß bemerkt der Gerichtschreiber, er wisse nicht, ob die Parteien sich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen geeinigt hätten, da sie nicht zur Verlesung des Protocolls erschienen seien.)

575. Verrechnungen 1488 f. 91 v. Freitag vor Laurency. Aug. 8.
Herr Joß Hüglin legt Rechnung ab „von Johanni Meisters und Meister Petter Köllikers seligen wegen", und berechnet seine Forderung im Ganzen auf 2665 Gulden 13 ß 2 ₰. Daran hat ihm Frau Elßbett Störin, Meister Petter Köllikers Wittwe, 2528 Gulden bezahlt. Somit hat er noch zu fordern 137 Gulden 13 ß 2 ₰.

576. VB. 1488. Samstag Vigilia Laurentii. August 9.
Jacob Spidler verspricht, Laurentzen dem Koch 3 ℔ weniger 5 ß zu bezahlen.

577. VB. 1488. Dienstag nach Laurencii. August 12.
Hannß von Kemptten bekennt, Meister Lenhart Mornach 30 ß schuldig zu sein.

578. Verbote 1488. Dienstag nach Laurencii. August 12.
Heinrich David legt Beschlag auf Johanni Meisters Nachlaß.

579. VB. 1488. Mittwoch vor Nativitatis Marie. September 3.
Michel Wenßler gelobt, bei der nächsten Frankfurter Messe nicht aus der Stadt Frankfurt zu weichen, bevor er Heinrichen David 245 Gulden bezahlt habe „von wegen Cunrat Davidß sinß Bruders, inhalt sinß Brieffs".

580. VB. 1488. Mittwoch nach Nativitas Marie. September 10.
Jacob der Buchtrucker bekennt, Herr Philippen uff Burg 1 ℔ 5 ß weniger 1 ₰ schuldig zu sein.

581. UB. 1488. Donnerstag nach Nativitas Marie. September 11.
In der Streitsache zwischen Johanni Meisters seligen Gläubigern und Joßt Hugen erkennt das Gericht: Jost Hug soll den Gläubigern vor dem Schultheiß und den Amtleuten eine lautere und verständliche Rechnung über Johanni Meisters hinterlassenes Gut und Schulden geben, und ihnen über jedes Stück gründlich berichten; sollten die Gläubiger dann noch nicht befriedigt sein, so soll er seine Rechnung schriftlich beim Schultheiß auflegen, damit die Gläubiger dieselbe gegenüber der Wittwe Meister Petter Köllikerß gebrauchen können.

582. VB. 1488. Montag nach Mathei. September 22.
Richart Tribelberg (Gerichtsamtmann) berichtet, daß Werlin Herttenberg und Philips von Landow gemeinsam bekannt haben, dem ehrsamen Meister Jacoben dem Trucker 8 ℔ schuldig zu sein, und daß sie versprochen haben, die Schuld in bestimmten Terminen abzutragen, widrigenfalls sie sich in die Stadt Basel stellen und ohne Wissen und Willen des Gläubigers nicht daraus weichen werden.

583. FB. 1488 S. 28. Donnerstag nach Mathei. September 25.
Die ehrbaren Thoma Wiest von Hall, der Buchfürer, Hinderseß zu Basel, und Verena seine Ehefrau verkaufen an Meister Herman Sydensticker und seine Ehefrau ein Haus im Winckel by dem Rinthor gelegen, für 118 Gulden.

584. FB. 1488 S. 33. Donnerstag nach Francisci. October 9.
Jacob Reidel von Dilingen der Heilgenmaler, Burger zu Basel, und Elsin seine Ehefrau erklären, daß sie vor ihrer kürzlich eingegangenen Ehe folgenden Ehevertrag geschlossen haben: Der überlebende Ehegatte

ſoll die Schulden des verſtorbenen bezahlen und deſſen ganzes Vermögen behalten.

585. VB. 1488. Mittwoch nach Luce Ewangeliſte. October 22.
Herr Heinrich Zſchag, Vogt, berichtet, daß Meiſter Michel Wenßler bekannt habe, Frau Barbara Biſchoffin 300 Gulden „verrechnetter Schulde" ſchuldig zu ſein.

586. VB. 1488. Montag nach Otmari. November 17.
Michel Sprüngli bekennt, Bechtold Truker 12½ Gulden ſchuldig zu ſein.

587. Verbote 1488. Mittwoch Elizabethe Vidue. November 19.
Erhart Scherer legt Beſchlag auf Johannes Meiſterß Nachlaß, für 3 ℔.

588. VB. 1488. Montag vor Katherine. November 24.
Meiſter Michel Wenßler verſpricht, Michel Iſelin 2 ℔ 13 ß zu bezahlen.

589. VB. 1488. Montag vor Katherine. November 24.
Jacob der Trucker verſpricht, Hannß Sachſſen dem Schuhmacher, dem jüngern, 2 Paar Schuhe zu geben.

590. UB. 1488. Mittwoch nach Katherine. November 26.
Johanneß Meiſterß ſeligen Gläubiger erklären vor Gericht: Am Dienſtag vor unſrer lieben Frauen Tag ſei ein Urtheil ergangen, daß Joſt Hug ihnen eine verſtändliche Rechnung ablegen oder eine Abſchrift ſeiner Ausgaben und Einnahmen geben ſolle; der Schultheiß habe ſie darauf in das Haus zum Schlüſſel zuſammenberufen, aber Joſt Hug habe einen Aufſchub verlangt, da er ſeinen Fürſprecher nicht bei ſich haben konnte. Ferner erklärt Hebdenring (der älteſte Amtmann) Namens der Amtleute: Die Amtleute ſeien zu der Verhandlung ebenfalls zuſammenberufen geweſen und hofften, daß Joſt Hug ihnen ihren Lohn entrichten werde. Das Gericht erkennt: Joſt Hug ſei nochmals angehalten, den Gläubigern Rechnung abzulegen; den Amtleuten ſolle er ihren Lohn bezahlen.

591. UB. 1488. Samſtag nach Katharine. November 29.
Ebendieſelben erklären weiter: Sie hätten gemäß dem frühern Urtheil von Joſt Hugen eine verſtändliche Rechnung über die Hinterlaſſenſchaft Johanni Meiſters verlangt; derſelbe habe ihnen aber bloß, wie vormals, eine Summe von 2008 Gulden angegeben; nun hätten ſie erfahren, daß in dieſer Summe einige Poſten inbegriffen ſeien, welche nicht Johann Meiſtern, ſondern Peter Köllikers Wittwe angingen; ſie verlangten daher nochmals, wie vorher, eine lautere Rechnung von Stück zu Stück. Joſt Hug erwidert: Johannes Meiſter ſelig habe Peter Köllikern ſelig ſchriftliche Vollmacht gegeben, mit ihm, Joſt Hugen, abzurechnen; derſelbe habe auch mit ihm abgerechnet und die Rechnung mit eigener Hand in ſein Buch verzeichnet; er verlange,

daß dieſer Rechnung Glauben geſchenkt werde, er könne nicht die ganze Rechnung nochmals von Stück zu Stück wiederholen, da er ſich nicht mehr an alles erinnere; übrigens habe er in Wirklichkeit etwas mehr ausgegeben als die 2008 Gulden. Das Gericht erkennt: Joſt Hug ſolle ſchriftlich angeben, was ihm von den 2008 Gulden ſeiner Ausgaben noch erinnerlich ſei; ebenſo ſoll er angeben, was er über die 2008 Gulden ausgegeben habe; dann mögen die Gläubiger weiter procediren; für ſeine Behauptung, daß Peter Kölliker mit der Abrechnung auf 2008 Gulden einverſtanden geweſen ſei, möge Joſt Hug den Beweis erbringen.

592. UB. 1488. October 27 bis December 2.
Zwiſchen die Blätter des Urtheilsbuchs, und zwar zwiſchen den Daten Montag vor Omnium Sanctorum und Dienſtag nach Andree, iſt ein Zettel eingeſchoben, deſſen Inhalt ſich offenbar auf dieſelbe Streitſache bezieht; derſelbe lautet folgendermaßen:

„Item der biſchoffin vj° xxxv gl.
meiſter Jacoben ij° gl.
Adam lampff lx gl.
Clauß biſchoff bej c gl.
Antoni gallicion lxx gl.
} alles uff rechnung
Zürcheren
dem tiſchmacher und ſchloſſer
Joh. meiſter
meiſter peter
finer husfrowen
den knechten lon und leiſtung zu geben und abzuſtellen
Summa tuſant und xv gl.
Summa totalis ij tuſant vj° lxij gl. viij ß viij ₰ mit innhaltung deß Regiſterß und den ij tuſant und viij gl.
Item daran hat Joſt Hug empfangen ij tuſant iiij° lx und ix gl. von minem Herren von Coſtentz
Item noch ſtat Joſt Hugen uß Clxxxxij gl. xvj ß iiij ₰
Item uff Jörg puren und noch einen iſt koſt zu Rotwyl uff gangen xxviiij gl viii ß ix ₰
Item xiij ß rechengelt den amptlüten".

593. VB. 1488. Dienſtag nach Lucie. December 16.
Michel Wenßler bekennt, Cunrat Olgowern 20 Gulden ſchuldig zu ſein.

594. VB. 1489. Donnerſtag nach Hylary. Januar 15.
Meiſter Michel Wenßler verſpricht, Baſtion Tolden und ſeiner Geſellſchaft 111 Gulden zu bezahlen.

595. VB. 1489. Donnerſtag nach Hylary. Januar 15.
Petter Narr der Trucker verſpricht, Steffenſtein 4 Gulden zu bezahlen, den Gulden zu 1 ℔ 5 ß gerechnet.

596. VB. 1489. Dienſtag nach Anthonii. Januar 20.
Wylhelm (Gerichtsamtmann) berichtet, daß Conrat von Bun gelobt habe, Martin Flachen dem Ratzherren bis Vaßnacht 10 Gulden zu bezahlen und ſich wegen des Reſtes ſeiner Schuld mit demſelben zu verſtändigen.

597. UB. 1489. Mittwoch nach Converſionis Pauli. Januar 28.
In der Streitſache zwiſchen den Gläubigern Johanni Meiſters ſeligen und Joſt Hugen begehrt Joſt Hug Aufſchub bis zur Zurückkunft Doctor Anderiſſen Helmuts. Das Gericht erkennt: Joſt Hug ſolle, ſobald Doctor Anderiß zurück ſei, auf ſeine Koſten ein Kaufgericht (außerordentliche Gerichtsſitzung gegen Bezahlung beſondrer Gebühr) abhalten laſſen und den Gläubigern Rede und Antwort geben; wolle er dieſe Verpflichtung nicht übernehmen, ſo ſolle er ſofort Rede und Antwort geben.

598. VB. 1489. Mittwoch nach Converſionis Pauli. Januar 28.
Meiſter Jacob der Buchbinder bekennt, Margarethen Haßmenny 5 ß ſchuldig zu ſein.

599. VB. 1489. Mittwoch nach Converſionis Pauli. Januar 28.
Petter Nar, Meiſter Michel Wenßlers Diener, verſpricht im Auftrag ſeines Herrn, Burckhartten Zapffengießer 19 Gulden zu bezahlen.

600. UB. 1489. Donnerſtag nach Purificat. Marie. Februar 5.
In der Streitſache zwiſchen Johannſſen Meiſters ſeligen Gläubigern einestheils, Jos Hugen andrestheils, und Junkern Hannß Heinrich Grieben und dem Schultheißen Namens der Räthe drittentheils, erkennt das Gericht: Es ſei vormals erkannt worden, Joß Hug ſolle den Gläubigern eine Rechnung von Stück zu Stück über ſeine Ausgaben und Einnahmen geben; derſelbe habe darauf Rechnung abgelegt, aber über etliche Stücke keinen Bericht gegeben; hierauf ſei ein Urtheil ergangen, daß Joſt Hug alles was er von Johanni Meiſters ſeligen Nachlaß in Handen habe, dem Schultheiß übergeben ſolle; dagegen wende aber Joſt Hug ein, daß Meiſter Peter Köllikers Wittwe Antheil an dieſem Nachlaß zu haben behaupte; da nun aber die Wittwe dieſen angeblichen Anſpruch nicht vor Gericht geltend gemacht habe, ſo ſolle Joſt Hug ungeachtet deſſelben den Nachlaß Meiſters dem Schultheißen übergeben und den Gläubigern, ſofern ſie darauf beſtänden, eine vollſtändige Rechnung ablegen.

601. VB. 1489. Mittwoch nach Mathie. Februar 25.
Sebalt, Hannſſen von Kemptten Knecht, bekennt, Crafft dem Scherer 6 ß ſchuldig zu ſein.

602. UB. 1489. Donnerſtag nach Mathie. Februar 26.
Die Gläubiger Johannes Meiſterß ſeligen erklären vor Gericht: Joſt Hug ſei dem Urtheil, gemäß welchem er den Nachlaß Johannes

Meisters dem Schultheiß übergeben sollte, nicht nachgekommen. Das Gericht erkennt: Jost Hug solle dem Urtheil bis zum nächsten Gerichtstag nach der alten Vastnacht nachkommen.

603. UB. 1489. Montag nach Invocavit. März 9.
Elsi Störin, Meister Peter Köllikers des Buchdruckers Wittwe, klagt gegen die Gläubiger Johannsen Meisters seligen: Sie habe Antheil an dem Nachlaß Johannsen Meisters seligen und widersetze sich daher dem Verkaufe desselben. Die Gläubiger erwidern: Sie begehrten Aufschub der Sache bis morgen, da sie morgen gegen Joß Hug Klage führen wollten; derselbe sei nämlich dem Urtheil, gemäß welchem er den ganzen Nachlaß Johannsen Meisters dem Schultheiß übergeben sollte, noch nicht vollständig nachgekommen. Das Gericht bewilligt den Aufschub der Sache bis morgen.

604. UB. 1489. Samstag vor Reminiscere. März 14.
Michel Wenßler, Arbogast Mor und Bytt Varbenbrenner die Buchdrucker geben gemeinschaftlich Vollmacht an Johannsen Heidegker genannt Blouwbürer, in ihrem Namen einen Vertrag abzuschließen, „zu Saltzburg ettlich meß- und bettbüch:r in dasselb Bystumb zu drucken".

605. UB. 1489. Montag nach Reminiscere. März 16.
Meister Martin Flach klagt gegen Claus Dampfrions Ehefrau auf Zahlung rückständigen Hauszinses.

606. Verbote 1489. Montag nach Reminiscere. März 16.
Conratt Gilgenzwig legt Beschlag auf den Nachlaß Johann Meisters.
Wolff der Buchdrucker läßt bei Herman Sydensticker auf das Geld Thoman Wusts Beschlag legen.

607. UB. 1489. Dienstag nach Reminiscere. März 17.
Jos Hug erklärt vor Gericht: Es sei ein Urtheil ergangen, welches unter anderm besage: die Gläubiger Johanns Meisters sollen sich darüber erklären, ob Jos Hüglin 1200 Bücher erhalten habe, oder bloß 1000; diese Erklärung hätten aber die Gläubiger nicht deutlich abgegeben. Das Gericht erkennt: Richart, der Vertreter der Gläubiger, habe erklärt, „das Jos Hug das Sin uff das Werk des Buchtrucks, so Johann Meister und Peter Kölliker miteinander getruckt haben, des xij° Bücher gewesen, gelihen habe"; damit hätten die Gläubiger eine genugsame Erklärung abgegeben, und Jos Hug solle ihnen ferner Rede und Antwort geben.

608. UB. 1489. Donnerstag nach Reminiscere. März 19.
In der Streitsache zwischen Adam Walch und Jacob Raidel dem Briefmaler „der Lihung halb des Huses Pfennenberg" erkennt das Gericht: Der von Meister Jacob angerufene Zeuge solle verhört werden.

609. VB. 1489. Donnerstag nach Oculi. März 26.
Heinrich Zschach der Vogt und Michel Wennßler der Trucker ver-

ſprechen, Peter Oſeren als Bevollmächtigtem Meiſter Michels Galitzian des Bappirmachers drei Wochen nach dem Oſtertag 50 Gulden und ein Paar Hoſen zu bezahlen. (Am Rande ſtehen die Worte: „iſt bezalt".)

610. FB. 1489 S. 76. Montag nach Letare. März 30.
Margret Verberin, Ehefrau Jacob Verbars des Buchdruckers, verkauft an Elſy von Sulgen ein Haus an den Steinen für 24 ℔.

611. UB. 1489. Montag nach Miſericordia. Mai 4.
Wolff Lachner der Buchfürer giebt Hannſen Biſchoff dem Buchfürer Vollmacht zur Einziehung einer Forderung von Thoman Wüſt zu Friburg im Brißgouw.

Donnerſtag nach Cantate findet ſich die gleiche Vollmacht noch einmal, nur lautet dort der Name des Vollmachtgebers: „Wolf büchern".

612. VB. 1489. Dienſtag nach Miſericordia Domini. Mai 5.
Wilhelm der Amptmann berichtet, daß Jacob (der Raum für den Geſchlechtsnamen iſt leer gelaſſen) der Buchſtabengießer gelobt habe, die 10 Gulden, welche er Caspar Groſch dem Corrector ſchuldig ſei, in folgenden Terminen zu bezahlen: „zu Pfingſten nechſt künfftig iij ff, und wann Herr Niclauws zum Blumen anheymſch wirtt, alsdenn ſol er im von Stund iij ff oder Bücher dafür geben, und dannethin all Frovaſten j ff biß er die Summ bezalt".

613. Verbote 1489. Dienſtag nach Jubilate. Mai 12.
Frantz Galitzian legt bei Martin Flachen Beſchlag auf 80 Gulden, wegen einer Forderung an Diepold Glaſer von Bernn.

614. VB. 1489. Dienſtag nach Cantate. Mai 19.
Michel Wenßler bekennt, Michel Yſelin 27 ℔ ſchuldig zu ſein.

615. FB. 1489 S. 89. Donnerſtag nach Cantate. Mai 21.
Lienhart Yſenhutt und ſeine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe „nach des alten Brieffs Sag".

616. VB. 1489. Samſtag vor Vocem. Mai 30.
Michel Wenßler verſpricht, Werlin Stucky dem Schnider 36 ℔ zu bezahlen.

617. UB. 1489. Montag nach Exaudi. Juni 1.
Wolff der Buchfürer, Burger zu Baſel, welcher eine Forderung gegen Thoman Wüſten den Buchfürer, wohnhaft zu Friburg im Brißgouw, hatte, hat wegen dieſer Forderung Arreſt gelegt auf Habſeligkeiten des Schuldners, die ſich in Handen Meiſter Hermans des Sydenſticers befinden. Herman der Sydenſticer erklärt nun: Thoma Wüſt habe ihm geſchrieben, er habe Wolfen bezahlt und derſelbe habe ihm verſprochen, den Arreſt wieder aufzuheben; er frage an, ob Wolf dieſem Verſprechen nachgekommen ſei. Hierauf erklären Schultheiß und Amtleute, der Arreſt ſei bis jetzt nicht aufgehoben worden.

618. UB. 1489. Dienſtag nach Exaudi. Juni 2.
Berchtolld Rüpelld, Burger zu Baſel, giebt Vollmacht an Hannſen Furter zur Einziehung aller ſeiner Forderungen.

Montag in den Pfingſtfeiertagen findet ſich die gleiche Vollmacht noch einmal; der Vollmachtgeber wird hier genannt: Berchtold der Buchdrucker.

619. UB. 1489. Dienſtag nach Trinitatis. Juni 16.
In der Streitſache zwiſchen Simon Heck, als Bevollmächtigtem Hannſen Bencker von Straßburg, und Hannſen Wurſter genannt von Kempten erkennt das Gericht: Hanns von Kempten ſoll den Bevollmächtigten gemäß ſeiner Schuldverſchreibung ausbezahlen „als einen Gaſt, nach Gerichtz Recht". — Symon Heck verlangt außerdem Verurtheilung des Schuldners zur Tragung der Koſten. Hanns von Kempten wendet ein, er habe eine Gegenforderung wegen etlicher Bücher, die er dem Benker abgekauft und wobei er durch Benkers Säumniß Schaden erlitten habe. Das Gericht erkennt: Hanns von Kempten möge den Beweis für ſeine Behauptung erbringen. — Symon Heck berechnet die ſeiner Partei zu erſetzenden Koſten auf 4 Gulden weniger 1 Ort und beſchwört die Richtigkeit dieſer Summe, nachdem Hanns von Kempten dieſelbe angefochten hatte.

620. VB. 1489. Donnerſtag nach Johannis. Juni 25.
Gabriel von Nurenberg der Buchdrucker bekennt, Michel Beringer 1 ℔ 11 Rappen ſchuldig zu ſein.

621. UB. 1489 Donnerſtag nach Margarethe. Juli 16.
Jorg Buwer von Veltkilch klagt gegen Frau Elizabeth Stöurin: Er ſei mit Johann Meiſter und Peter Köllicker ſeligen in einer Gemeinſchaft geweſen und habe von daher noch ein Guthaben von über 100 Gulden; er verlange, daß die Frau, als Erbin Peter Köllickers ihres Ehemanns, mit ihm abrechne. Frau Elzabeth behauptet, ſie wiſſe nichts von der angeblichen Gemeinſchaft. Das Gericht erkennt: Jorg Buwer ſolle beweiſen, daß er in jener Gemeinſchaft geweſen ſei.

622. VB. 1489. Donnerſtag nach Jacobi. Juli 30.
Hanns Schmutz der Trukerknecht verſpricht, Micheln Bader zu Utingen 13 ß zu bezahlen.

623. FB. 1489 S. 110. Donnerſtag nach Bartholomei. Auguſt 27.
Berchtold Ryppel der Buchdrucker, Burger zu Baſel, und Magdalena ſeine Ehefrau erneuern ihr gegenſeitiges Vermächtniß. (Vergl. Nr. 530.)

624. Verbote 1489. Montag vor Egidy. Auguſt 31.
Hanns Sigeriſt begehrt wegen rückſtändiger Zinſe Verſteigerung folgender Liegenſchaften, welche Martin Flachen und Hanns Flachen dem Müller, Gebrüdern, gehören: des Hauſes zem Fygbomm, zwiſchen dem Haus Oeſterrich und Hamerſchmidts Haus; des Hauſes und

Gartens zwiſchen den Häuſern zum Fygbomm und Oeſterrich; der „Bluwen" vor dem Thor in der Ouw.

625. UB. 1489. Dienſtag nach Exaltationis Crucis. September 15. Jörg Pur der Goldſchmid von Veltkich erklärt: in ſeiner Streitſache gegen Frau Elſy Störin ſei ihm ein Beweis auferlegt worden; er könne aber ſeine Zeugen, welche in Lindow wohnen, nicht verhören laſſen, wenn er nicht eine Urkunde vom hieſigen Stadtgericht vorweiſe, in welcher die Zeugen, auf die er ſich berufe, mit Namen benannt ſeien. (Er giebt die Namen ſeiner Zeugen an.) Heinrich Rieher der jünger, der Reten, als Bevollmächtigter der Elſy Störin erhebt Einſprache gegen die Verhörung des Zeugen Wilhelm Biſchoff, Lermeiſter zu Lindow, weil derſelbe in des Reiches Acht und Aberacht ſei. Das Gericht erkennt: Dem Jorg Pur ſolle die begehrte Urkunde ausgeſtellt werden.

626. UB. 1489. Samſtag vor Michahelis. September 26. Wolff Lachner der Buchfürer giebt Vollmacht an Wolffganng Kruß den Buchfürer, ihn in allen ſeinen Rechtsſachen zu vertreten, und beſonders ſein Guthaben bei Jorgen Keſſelman zu Ougſpurg einzuziehen.

627. VB. 1489. Samſtag vor Michahelis. September 26. Krafft der Sliffer verſpricht, Adam Karttemoler 30 ß zu bezahlen.

628. VB. 1489. Samſtag vor Dedicationis Eccleſie. October 10. Michel Wensler verſpricht, Meiſter Hanns Steinſultz 10 ℔ zu bezahlen.

629. UB. 1489. Montag nach Lucas. October 19. Michel Wensler giebt Herr Philippen Peyer von Lor und Herr Hannſen Schoten Vollmacht zur Einforderung ſeiner Guthaben von Niclaus Brantz zu Walſe und Conrat von Benn.

630. VB. 1489. Mittwoch nach Luce. October 21. Meiſter Michel Wennßler verſpricht Krafft dem Scherrer 2 Gulden zu bezahlen.

631. UB. 1489. Samſtag vor Symonis und Jude. October 24. Lienhart Yſenhut begehrt Pfänder, welche er von einem Niderlender habe, zu verkaufen. Das Gericht erkennt: Er ſolle in den nächſten 14 Tagen zu erfahren ſuchen, wo ſich der Schuldner befinde.

632. UB. 1489. Samſtag vor Symonis und Jude. October 24. Magiſter Anthonius Organiſta begehrt etliche Pfänder, die er von Frencklin dem Buchdrucker habe, zu verkaufen.
Das Erkenntniß des Gerichtes iſt nicht deutlich erſichtlich.

633. UB. 1489. Donnerſtag nach Ottmari. November 17. Jorg Pur der Goltſchmid von Veltkilch klagt gegen Elſy Störin auf Rückzahlung von 100 Gulden, welche er und Hans Meiſters ſeligen Schweſtern demſelben Hanns Meiſteren und Meiſter Peter Köllikern zu einem Buchdruck geliehen hätten. Elſy Störin erwidert: Die

Vollmacht, welche Jorg Pur von Hanns Meisters Schwestern habe, sei ungenügend. Das Gericht erkennt: Jorg Pur solle eine bessere Vollmacht beibringen.

634. UB. 1489. Dienstag nach Othmari. November 17.
Lienhart Ysenhutt erklärt: Er habe sich gemäß dem frühern Urtheil während der letzten 14 Tage emsig nach dem Aufenthaltsort seines Schuldners, Hansen des Niderlenders, erkundigt, denselben aber nicht ermitteln können. Das Gericht erkennt: Wenn Lienhart schwöre, daß er trotz fleißiger Nachfrage den Aufenthalt des Schuldners nicht erfahren habe, so möge er seine Pfänder durch den Käufler verkaufen lassen.

635. UB. 1489. Montag vor Katherine. November 23.
Der ehrsame Herr Niclauws Keßler, der Buchdrucker, Burger zu Basel, giebt dem ehrbaren Erhart Bär Vollmacht zur Einziehung eines Guthabens von Heinrich Mülich.

636. UB. 1489. Mittwoch nach Andree. December 2.
Meister Michel Wenßler giebt Vollmacht an Ulrich Brobstlin von Nuremberg zur Einziehung eines Guthabens von Niclauws Brantz von Waldsee und zur Rücksorderung der Bücher, welche derselbe von ihm innehat.

637. UB. 1489. Mittwoch nach Anndree. December 2.
Heinrich Ysenhut der Bildschnitzer klagt gegen die Bruderschafftmeister Sannt Wolffganngs zu Sannt Lienhart auf Bezahlung von 4 Gulden für ein Bild. Meister Jacob der Brieffmoler begehrt einen auffschub, da die andern Meister der Bruderschaft abwesend seien. Das Gericht erkennt: Die Sache soll 14 Tage aufgeschoben sein.

638. BB. 1489. Mittwoch nach Lucie. December 16.
Jacob Giesser der Buchdrucker verspricht, Meister Walther dem Scherrer 1 ℔ zu bezahlen.

639. UB. 1490. Dienstag nach Erhardi. Januar 12.
In der Streitsache zwischen Moritz Rieter und Hennßlin .... (der Raum für den Geschlechtsnamen ist leer gelassen) den Buchdruckeren erkennt das Gericht: Es habe sich ergeben, daß Moritz dem Henßlin keine Anreizung gegeben habe; deßhalb solle Henßlin Moritzen den Schererlohn zahlen und sich über den Schadenersatz mit ihm verständigen. — Späterer Eintrag vom gleichen Tage: Hebdenring der freie Amtmann berichtet, daß Henslin der Buchtrukergsell geschworen habe, nicht aus der Stadt Basel zu weichen, bevor er Moritzin den Buchtruker für seine Ansprüche befriedigt habe.

640. BB. 1490. Samstag nach Hilary. Januar 16.
Herr Michel Wenßler verspricht, Louwenberg $4\frac{1}{2}$ ℔ 1 ß zu bezahlen.

641. VB. 1490. Samſtag nach Hilary. Januar 16.
Herr Michel Wenßler der Trucker verſpricht, Conrat Lutzelman ſeine Forderung, „nemlich by xxx ℓ", zu bezahlen.

642. UB. 1490. Dienſtag nach Converſio Pauli. Januar 26.
Gerg Struß, als Bevollmächtigter Paulus Viſchers des jüngern, Burgers zu Nordlingen, klagt gegen Meiſter Michel Wenzler den Buchdrucker, Burger zu Baſel, auf Zahlung von 31 Gulden, die er ihm laut ſeiner eigenen Handſchrift ſchuldig ſei. Meiſter Michel erwidert: Nach Ausſtellung der Handſchrift habe ihm Paulus Viſcher auf ſeine Habe gegriffen und die zum Theil verkauft; er wiſſe nicht genau, was vorgegangen ſei, und beabſichtige, ſich auf der nächſten Frankfurter Meſſe perſönlich darüber zu erkundigen; er begehre daher Aufſchub bis zur Frankfurter Meſſe. Das Gericht erkennt: Der Aufſchub ſei bewilligt; wenn aber Meiſter Michel den Streit nicht auf der Frankfurter Meſſe beilege, ſo möge Paulus Viſcher am erſten Gerichtstag nach Oſtern weiter proceſſiren.

643. UB. 1490. Montag Vigilia Purificationis. Februar 1.
Der ehrſame Herr Michel Wensler der Buchtrucker, Burger zu Baſel, giebt Vollmacht an Conraten Brantz, Burger zu Baſel, laut einer Urkunde, welche im Liber Diverſorum zu leſen iſt. (Vergl. Nr. 644.)

644. Liber Diverſorum f. 36. Ohne genaues Datum, aber zwiſchen Urkunden von Ende 1489 und Anfang 1490.
Meiſter Michel Wenßler der Buchdrucker, Burger zu Baſel, ertheilt Vollmacht an Cunratten Brantz, Burger zu Baſel. In der vom Schultheiß des Stadtgerichts ausgefertigten Vollmachtsurkunde erklärt Wenßler: Er habe mancherlei Guthaben allenthalben in den Landen unbezahlt ausſtehen, die er nun „ſiner mergklichen anligenden notturft nach" nicht länger entbehren könne. Er habe daher vormals dem ehrbaren Ulrich Brobſtlin von Nüremberg, ſeinem Diener, Vollmacht gegeben zur Einziehung alles deſſen, was ihm Niclauws Brantz zu Waldſe an Büchern oder Geld ſchuldig ſei. Dieſe Vollmacht an Brobſtlin widerrufe er jetzt, und ertheile Vollmacht dem ehrbaren Cunratten Brantz, Burger zu Baſel, Vorweiſer dieſes Briefes, zur Einziehung aller ſeiner Guthaben an Niclauws Brantz und andere Leute geiſtlichen oder weltlichen Standes; derſelbe ſoll in ſeinem Namen Proceſſe führen, Stundung gewähren, Quittung ertheilen, kurz alles thun können, was Wenßler ſelbſt thun könnte.

645. VB. 1490. Samſtag am Tage Dorothee. Februar 6.
Die ehrſamen Jacob Steinacher der Kouffman und Meiſter Michel Wensler der Buchtrucker, Burgere zu Baſel, ſchließen folgenden Vertrag: Jacob Steinacher hat Meiſter Michel zu einem Buchtruck 30 Ballen Papier, welche für 200 Gulden gewerthet ſind, vorgeſchoſſen; Meiſter Michel ſoll dieſes Papier unverzüglich auf ſeine

eigenen Koſten „zu Büchern vertrucken"; die gedruckten Bücher ſoll er Jacob übergeben; dieſelben ſollen auf das treulichſte verkauft und der Erlös auf folgende Weiſe getheilt werden: Zunächſt ſoll Jacob Steinacher die 200 Gulden für die genannten 30 Ballen Papier erhalten; dann ſoll Meiſter Michel 100 Gulden bekommen; jedoch ſoll er dieſelben nicht beziehen, ſondern ſie dem Jacob Steinacher als Abzahlung auf die 460 Gulden, welche er demſelben laut eines Schuldbriefs ſchuldig iſt, geben; der Ueberſchuß des Erlöſes ſoll zu gleichen Theilen getheilt werden, und der Antheil Meiſter Michels ebenfalls auf die obige Schuld von 460 Gulden abbezahlt werden. Dieſer Vertrag ſoll den Pfandrechten, welche Jacob Steinacher gemäß ſeinem Schuldbrief für die 460 Gulden hat, keinen Eintrag thun. (Der Eintrag iſt durchgeſtrichen; weßhalb, iſt nicht erſichtlich.)

646. Liber Diverſorum 1490 f. 37. Montag vor Appolonien. Februar 8.

Der Schultheiß des Stadtgerichts ſchreibt an Hennßlin Trucker von Straßpurg, genannt Hurenhennßlin: Er habe geſchworen, ſich nicht von Baſel zu entfernen, bevor er Moritz Rieter den Buchtrucker für ſeine Forderung befriedigt habe; dieſen Eid habe er übertreten, und Moritz Rietter führe deßhalb Klage gegen ihn. Allfällige Einwendungen gegen dieſe Klage möge er am nächſten Gerichtstag nach der alten Vasnacht vor Gericht anbringen.

647. UB. 1490. Montag vor Appolonie. Februar 8.

Eintrag gleichen Inhalts wie Nr. 646.

648. VB. 1490. Montag nach Dorothee. Februar 8.

Lazarus der Buchdrucker verſpricht, Micheln zum Hecht 17 Rappen zu bezahlen.

649. Liber Diverſorum 1490 f. 40. Samſtag vor Valentini. Februar 13.

Der Schultheiß des Stadtgerichts thut in einer Urkunde folgendes kund:

Am Montag vor Liechtmeß ſind vor Gericht erſchienen: Jörg Pur der Goldſchmid, als Bevollmächtigter ſeiner Geſchwyen, der Schweſtern Elsbethe und Verene Köchinen, Burgere zu Veldkirch, als Kläger, und Frau Elſy Störin, Wittwe des wolgelerten Herrn Peter Köllickers, der Siben fryen Künſten Meiſters und Buchdruckers, Burgers zu Baſel, als Beklagte. Die Klägerinnen haben vorgebracht: Ihr Bruder, Johann Meiſter ſelig, ſei in vergangenen Jahren zu ihnen nach Veldkirch gekommen, habe ihnen geſagt, er ſei mit Meiſter Peter Kölliker in „Gemeinſchaft eins Buchtrucks", und habe ſie gebeten, ihm dazu Geld zu leihen; da ſie kein baares Geld gehabt, ſo hätten ſie ihm zugeſagt, ſie wollten 100 Gulden auf Pfänder aufnehmen; von dieſen 100 Gulden habe dann Peter Kölliker 40—50 Gl. ſelbſt abgeholt; das übrige hätten ſie nach

Basel geschickt „in dieselb gemeinschafft Meister Peter Köllickers und Johannsen Meisters"; das Geld sei nicht zurückbezahlt worden; Elsi Störin, als Erbin Meister Peters, habe sein Vermögen und „alle ding der obberürten gemeinschaft halb" in Handen; sie habe also auch die 100 Gulden zurückzuzahlen. Hierauf hat die Beklagte erwidert: Die 100 Gulden seien Johannsen Meister geliehen worden, nicht Petern Köllicker; überdieß sei gar nicht bewiesen, daß das Geld gezahlt worden sei. Die Klägerinnen antworteten hierauf: Die 100 Gulden seien beiden, Köllickern und Meistern, gemeinsam geliehen worden; sie hätten auch bereits „etlich personen trucker hantwerks" vom Gericht verhören lassen, welche deutlich aussagten, daß Köllicker die 100 Gulden erhalten habe; sie hätten ferner eine Missive von Köllikers Handschrift vorgewiesen, welche dasselbe beweise; sie verlangten Verlesung des zu Rheinfelden abgelegten Zeugnisses Wilhelm Bischoffs. Die Beklagte wendete dagegen ein: Wilhelm Bischoff sei vom Hofgericht zu Rotwil in des heiligen Reiches Acht erklärt worden und könne daher kein giltiges Zeugniß ablegen; sie könne das mit einem versiegelten Achtbrief beweisen. Nach diesen Reden der Parteien hat das Gericht erkannt, daß die Beweise der Parteien angehört werden sollen. Am Mittwoch vor Sannt Veltins tag erklärten die Klägerinnen: Die Beklagte habe von dem letzten Urtheil an den Römischen Kaiser appellirt; sie hätten zu Anfang des Processes schwören müssen, den Rechtsstreit vor dem hiesigen Stadtgericht zu Ende zu führen; man möge sie jetzt dieses Eides entbinden; ferner möge man ihnen ihre eingelegten Urkunden herausgeben, damit sie dieselben vor dem Hofgericht vorweisen könnten; endlich verlangen sie, daß die Beklagte ihnen die bisher ergangenen Proceßkosten ersetze. Die Beklagte widersetzte sich allen diesen drei Begehren. Das Gericht erkannte darauf: Die Klägerinnen seien ihres Eides erlassen; die eingelegten Beweismittel sollen beiden Parteien herausgegeben werden; der Entscheid über die Proceßkosten soll aufgeschoben werden bis zur gänzlichen Erledigung des Processes.

650. UB. 1490. Samstag vor Valentini. Februar 13.
Eintrag gleichen Inhalts wie der letzte Theil von Nr. 649 von den Worten: „am Mittwoch vor Sant Veltins tag" an.

651. UB. 1490. Dienstag nach Valentini Februar 16.
In der Streitsache zwischen Symon Heck, als Bevollmächtigtem Benckers von Straßburg, und Michel Sprünglin behauptet der letztere, es sei an den Büchern, welche er und sein Gesell von Benckern gekauft hätten, etlicher Mangel und Gebrechen, worüber sein Gesell, der gegenwärtig abwesend sei, Auskunft geben könne. Das Gericht erkennt: Die Sache solle aufgeschoben sein bis zum nächsten Gerichtstag nach Ostern, dann solle der Bevollmächtigte wieder erscheinen und sollen Michel und sein Gesell ihm Rede und Antwort geben.

652. UB. 1490. Dienſtag nach Valentini. Februar 16.
Jorg Pur klagt gegen Joß Huglin auf Herausgabe eines Vertragzedels, den er zu einem Beweiſe nöthig habe. Das Gericht erkennt: Da der Vertragzedel Johannſen Meiſteren ſeligen berühre, ſo ſoll ihn Joß Hug in Handen behalten; wenn Jorg Pur oder ſeine Geſchwigen denſelben zu einem Beweiſe brauchten, ſo ſolle ihnen eine Abſchrift davon gegeben werden.

653. UB. 1490. Dienſtag nach Valentini. Februar 16.
Symon Heck, als Bevollmächtigter Johannſen Gröningers des Buchdruckers, Burgers zu Straßburg, klagt gegen Martin Flach, der Reten zu Baſel, auf Zahlung einer Summe Geldes, welche derſelbe dem Gröninger „eins Buchdrucks halb" ſchuldig ſei. Martin Flach wendet ein, „wie im noch allerley ſolichs Drucks halb ußſtund und Mangel hette"; er beabſichtige deßhalb, bei Anlaß der nächſten Frankfurter Meſſe perſönlich nach Straßburg zu gehen und mit Gröninger zu rechtigen. Das Gericht erkennt: Die Sache ſolle aufgeſchoben ſein bis zu der Zeit, da man auf die Frankfurter Meſſe zu fahren pflegt; auf der Hinreiſe ſolle Meiſter Martin ſich zu Gröninger verfügen und, wenn er ſich nicht mit ihm verſtändigen könne, ihn auf den erſten Gerichtstag nach Oſtern vor Gericht laden.

654. VB. 1490. Mittwoch nach Valentini. Februar 17.
Meiſter Jorg Pur der Goltſchmid, Burger zu Veltkilch, als Bevollmächtigter Elßbethen und Verenen Kochinen, der Schweſtern ſeiner Ehefrau, bekennt, dem fürnehmen Johannſen Gerſter, Gerichtſchreiber zu Baſel, 4 rheiniſche Gulden in Gold ſchuldig zu ſein, welche derſelbe als Lohn in dem Rechtsſtreit zwiſchen Pur und Elſy Störin, der Wittwe Meiſter Peter Kellikers, verdient hat. Er verſpricht, dieſe Summe bis zur Basler Pfingſtmeſſe zu bezahlen, oder ſich in die Stadt zu ſtellen und ohne Willen des Gläubigers nicht daraus zu weichen, bis zu völliger Tilgung der Schuld.

655. VB. 1490. Mittwoch nach Valentini. Februar 17.
Meiſter Michel Wensler der Buchtrucker verſpricht, dem Zſcheggabürlin 4 Gulden 4 ß zu bezahlen.

656. VB. 1490. Samſtag vor Eſtomichi. Februar 20.
Es erſcheinen vor Gericht die ehrbaren Jacob Steinacher genannt Algöwer und Michel Wensler der Buchtrucker, Burgere zu Baſel, und erklären: Jacob Steinacher habe Meiſter Micheln neuerdings 150 rheiniſche Gulden geliehen, um „etlich Brevier zetruckende"; die Summe ſolle bis Pfingſten zurückbezahlt werden; dabei wird folgende Verabredung getroffen: Wenn die Breviere gedruckt ſind, ſollen ſie zum treulichſten verkauft werden; aus dem Erlös ſollen zuerſt Jacob Algöwern die 150 Gulden zurückbezahlt werden; der Ueberſchuß ſoll beiden Vertragſchließenden zur Hälfte zufallen, jedoch ſoll Meiſter Michel ſeinen Antheil zur Abzahlung auf die andre Schuld von

660 Gulden, welche er Algöwern laut etlicher Verſchreibungen ſchuldet, verwenden. Ferner wird verabredet, daß die 200 Meßbücher, welche Meiſter Michel dem Jacob Steinacher eben jetzt für die 150 Gulden verpfändet hat, nach Bezahlung dieſer Summe auch für die andre Schuld von 660 Gulden verpfändet ſein ſollen, in gleicher Weiſe, wie die bereits in den Verſchreibungen enthaltenen Unterpfänder.

657. UB. 1490. Dienſtag nach Invocavit. März 2.
Meiſter Jorg Pur der Goldtſchmid von Veltkilch klagt gegen Frau Elſy Störin: Er habe vormals in Gemeinſchaft mit Meiſter Peter Köllikeren und Johannſen Meiſter, ſeinem Swager, ein Buch gedruckt; nach dem Tode Köllikers und Meiſters ſeien die Bücher und alles, was zu der Gemeinſchaft gehörte, in die Hände der Elſy Störin, der Wittwe Köllikers, gekommen; dieſelbe habe ihm bis jetzt noch keine Rechnung ablegen wollen, obwohl ſie ſchon einmal dazu verurtheilt worden ſei. Elſy Störin erwidert: Es ſei in derſelben Sache bereits ein Urtheil ergangen, von welchem ſie an unſern Allergnedigſten Herren, den Römiſchen Kaiſer appellirt habe; ſie habe daher bis zu Austrag der Appellation Jorg Puren nicht Rede und Antwort zu geben. Jorg Pur wendet ein: Die Streitſache, in welcher Elſy Störin an den Kaiſer appellirt habe, ſei nicht die gleiche, wie die heutige; in jener ſei er nicht in eigenem Namen, ſondern als Bevollmächtigter Verenen und Elſin Kochinen, ſeiner Geſwigen zu Veltkilch, aufgetreten. Das Gericht erkennt: Da Frau Elſy Störin von einem in der gleichen Sache ergangenen Urtheil an den Kaiſer appellirt habe, ſolle die Verhandlung bis nach Austrag der Appellation aufgeſchoben ſein.

658. UB. 1490. Mittwoch nach Invocavit. März 3.
Unvollſtändiger Eintrag gleichen Inhalts wie Nr. 659.

659. Liber Diverſorum f. 37 v. Ohne genaues Datum, aber zwiſchen Urkunden von 1490.
Adam Moler von Spir, Burger zu Baſel, erklärt in einer vom Schultheißen des Stadtgerichts ausgefertigten Vollmachtsurkunde: Er habe Bartholome Veler dem Buchtruckergeſellen eine Anzahl gedruckter Bücher übergeben, um dieſelben zu verfahren, zu vertreiben und getreulich zu verkaufen und ihm das erlöſte Geld abzuliefern. Da er nun beſorge, daß ihm etliche ſeiner Mißgönner Arreſt auf dieſe Bücher legen möchten, ſo bevollmächtige er den genannten Bartholome Veler, ihn vor allen Gerichten gegen etwaige Arreſtnehmer zu vertreten.

660. UB. 1490. Samſtag vor Oculi. März 13.
Auguſtin Kruttlin begehrt, etliche Habe Meiſter Hanns Winterheims eines Buchdruckers, welche er bei 14 Jahren als Pfand in Handen habe, zu verkaufen. Das Gericht erkennt: Es ſei dem Auguſtin vormals aufgegeben worden, während 14 Tagen nach Winterheims Aufenthalt zu forſchen; falls er ſchwöre, daß er emſig nach ihm ge-

forſcht, ſo möge er die Pfänder durch den Käufler verkaufen laſſen. — Auguſtin leiſtet dieſen Eid.

661. Kundſchaften 1490 f. 72 v. Mittwoch nach Oculi. März 17. Moritz Rieter legt Zeugniß ab in einem Rechtsſtreit, deſſen Gegenſtand nicht deutlich erſichtlich iſt.

662. Liber Diverſorum 1490 f. 48 v. Donnerſt. vor Letare. März 18. Michel Wenßler der Buchdrucker, Burger zu Baſel, und ..... (der Name iſt ausgelaſſen) ſeine Eheſrau bekennen, dem ehrbaren Jacob Steinacher genannt Allgouwer, dem Kouffman, Burger zu Baſel, ſchuldig zu ſein 200 Gulden, Riniſcher, guter und genger an Gold, oder 1 ℔ 5 ß für jeden Gulden, welches Geld ſie baar empfangen haben. Sie verſprechen, dieſe Summe bis künſtigen Johannis des Täufers Tag zu bezahlen. Zur Sicherheit haben ſie dem Gläubiger zu Pfand übergeben: „ein brigiſchen frouwen Rock, ein roth frouwen rock mit zehen vergülten hefftlin, ein grönen frouwen rock mit xij geſperr, ein blauwen frouwen rock mit einem hefftlin, ein ſchwartze frouwen ſchuben mit ſech gefüttert, hatt ein vergülten hafften, ein Brunen ſchuben mit ſech gefüttert, ein frouwen mantel, ein Manſchuben mit Marder gefüttert, Item zwo groß Sergen, zwey lange Stulachen, drü ſtück heidiſch werck, zwey küſſy heidiſchwerck, Item xvij guldiner Ring, klein und groß, ein Swartzen Sloß gurttel, ein Rotten beſlagnen gurttel, ein beſlagnen brunen gurttel, Item ein blouwen beſlagnen gurttel, Item ein guldin bortten".

Die Schuldverſchreibung iſt, laut einer Notiz am Schluſſe des Conceptes, mit dem Siegel Michel Wenßlers und dem des Gerichtſchreibers Johannes Gerſter beſiegelt.

663. UB. 1490. Donnerſtag nach Oculi. März 18.
Der ehrbare Meiſter Michel Wenßler verkauft dem ehrbaren Jacob Steinacher genannt Algouwer, Burger zu Baſel „allen und yeglichen Werckzüg und Truckgeſchirr, es ſyent Breſſen, Ramen, Formen und ſuſt, mit aller zugehörd, alle ſin ußbereitt Geſchrifften, klein und groß, Matrices und alle annder Bereittſchafft und Werckzüg ſo der Truckerye gehört", für 253 Gulden, die er baar erhalten zu haben bekennt, und übergiebt dem Käufer die verkauften Sachen in ſeinen Gewahrſam.

Der Eintrag iſt durchgeſtrichen; am Rande ſtehen die Worte: Alterata est, vide in Libro Diversorum.

664. Liber Diverſorum 1490 f. 50. Donnerſtag vor Letare. März 18. Eintrag gleichen Inhalts wie Nr. 663. Bloß redet in der Urkunde des Liber Diverſorum Wenßler ſelbſt, nicht wie im UB. der Gerichtſchreiber, und am Schluſſe iſt bemerkt, daß das Original mit Wenßlers Siegel beſiegelt ſei.

665. UB. 1490. Donnerſtag nach Oculi. März 18.
Heußlin von Windeck der Buchdrucker gelobt, nicht aus der Stadt zu gehen, bevor er Margrethen Segerin für ihre Forderung befriedigt habe.

666. UB. 1490. Freitag vor Letare. März 19.
Zwiſchen dem ehrbaren Jacob Steinacher genannt Allgouwer, Burger zu Baſel, und dem ehrbaren Meiſter Michel Wennßler dem Buchdrucker, auch Burger daſelbſt, wird folgender Verding geſchloſſen: Meiſter Michel ſoll „ein nemlich Summ .... (hier fehlt ein Wort) Bettbücher genant Brevier in das Kungrich Engelland dienende" drucken. Allgouwer ſoll ihm das Papier dazu liefern und ihm „in Belonungs Wiſe" 160 rheiniſche Gulden bezahlen, ſonſt aber keinerlei Koſten tragen. Meiſter Michel verſpricht, die Bücher „correct, gerecht und werſchafft" in 8 Wochen zu liefern; falls er ſie zu ſpät oder nicht correct liefere, oder ſie „in das obgemelt Lannd nit toiglich weren", ſo ſolle er allen Schaden erſetzen. Die Bezahlung der 160 Gulden ſoll auf folgende Weiſe geſchehen: 53 Gulden ſollen „abgan an dem Houptgutt, ſo denn Jacob Steinacher Meiſter Micheln umb ſin Werckzug und Truckgeſchirr geben hatt"; auf den Reſt der Summe ſoll Allgouwer bis Oſtern jede Woche 10 Gulden, und nach Oſtern jede Woche 15 Gulden bezahlen.

667. Verbote 1490. Dienſtag nach Judica. März 23.
Ulrich Meltinger und Funffinger von Louffenberg legen Beſchlag auf Herr Heinrich Zſchachen des Vogts und Michel Wenßlers des Buchtruckers Hausrath, ferner auf die Beſſerung (d. h. den Mehrwerth über die darauf laſtenden Schulden) von Michel Wenßlers Hof und ſeines Gartens zu Eſchemerthor. Die Beſchlagnahme geſchicht „umb Enthebung nach Innhalt jr Verſchribungen".

668. Appellationen 1490 f. 125 v. Dienſtag nach Letare. März 23.
Vor den Appellationscommiſſarien erſcheinen die ehrbaren Meiſter Jörg Pur der Goltſchmidt von Veltkirch und Frau Elſin Störin, Wittwe Petter Köllikers des Buchtruckers. Jörg Pur bringt vor: Er habe in Gemeinſchaft mit Peter Kölliker und Johannſen Meiſter ſeinem Schwager ein Buch gedruckt; nach Köllikers Tod habe er vor dem Stadtgericht von ſeiner Wittwe Abrechnung verlangt; dieſe habe eingewendet, es ſei ein andrer Proceß zwiſchen ihnen anhängig, in welchem ſie an den römiſchen König appellirt habe; dies ſei aber unrichtig, an jenem andern Proceß ſei er, Pur, gar nicht betheiligt, er führe denſelben bloß als Bevollmächtigter ſeiner Geſchwigen, Verenen und Elſen Köchin; dennoch habe das Stadtgericht erkannt, daß ſeine eigene Streitſache aufgeſchoben ſein ſolle, bis jener Proceß vor der Kaiſerlichen Majeſtät entſchieden ſei; durch dieſes Urtheil ſei er beſchwert und appellire dagegen. Nach Antwort, Widerrede und Nachrede erkennen die Commiſſarien: Es ſei übel geſprochen und wohl appellirt; Elſi Störin habe dem Jörg Pur auf ſeine Klage wegen der Abrechnung Rede und Antwort zu geben.

669. UB. 1490. Dienſtag nach Judica. März 30.
In der Streitſache zwiſchen Moritz Rieter uud Henßlin Switzer den

Buchdruckeren erkennt das Gericht: Die Parteien ſollen die Gerichtsherren, vor welchen die Sache vormals verhandelt worden, anrufen und ſich gütlich zu verſtändigen ſuchen; gelinge das nicht, ſo ſollen ſie wieder vor Gericht kommen; Hennßlin ſoll bei ſeinem vormals geſchworenen Eide nicht aus der Stadt weichen, vor Austrag der Sache.

670. UB. 1490. Dienſtag nach Judica. März 30.
In der Streitſache zwiſchen Meiſter Jörg Pur und Frau Elſi Störin begehrt Jörg Pur, daß die Frau ihm, gemäß einem Urtheil der Commiſſarien der Stadt Baſel, Rede und Antwort gebe. Die Frau erwidert: Die zehntägige Friſt, während welcher ſie gegen jenes Urtheil appelliren könne, ſei noch nicht abgelaufen. Das Gericht erkennt: Meiſter Jörg ſolle warten bis nach Ablauf der Appellationsfriſt.

671. UB. 1490. Mittwoch nach Judica. März 31.
In der Streitſache zwiſchen der Jagerin und Veltin dem Buchfürer erkennt das Gericht: Die Jagerin ſolle ſich bis zum nächſten Gerichtstag nach Oſtern aus dem Bann löſen; dann ſolle Veltin ihr auf ihre Klage Rede und Antwort geben.

672. UB. 1490. Samſtag vor Palmarum. April 3.
In der Streitſache zwiſchen Moritz Rietter und Henßlin Switzer den Buchdruckerknechten erklären ſich die Parteien einverſtanden, daß das Gericht einen Minneſpruch fälle. Das Gericht erkennt: Henßlin ſolle gemäß dem frühern Urtheil den Schererlohn zahlen; für die Koſten und die Lahmheit ſoll er Moritzen 12 Gulden geben.

673. VB. 1490. Samſtag vor Palmarum. April 3.
Henßlin Switzer ſchließt mit Moritz Rietter einen Vergleich, wonach er ihm die 12 Gulden, zu deren Bezahlung er ihm heute verurtheilt worden iſt, in Raten von je 2 Gulden abzahlen ſoll.

674. VB. 1490. Montag nach Quaſimodo. April 19.
Meiſter Michel Wenßler bekennt, Mathis Clement 4 ff. ſchuldig zu ſein.

675. UB. 1490. Dienſtag nach Quaſimodo. April 20.
Anndres Kropflin der Illuminirer giebt Hannſen Viniger Vollmacht in einer Streitſache gegen ſeinen Bruder Jorgen Kroppflin den Hamerſchmid.

676. UB. 1490. Dienſtag nach Crucis Invencionis. Mai 4.
In der Streitſache zwiſchen Meiſter Jacob Kartenmoler und Adam Walch, „der Lihung des Huſes Pfannenberg halb", erkennt das Gericht: Falls Meiſter Jacob ſchwöre, daß die Leihung ſo vereinbart worden ſei, wie die Zeugen geſagt, nämlich „daz im Adam Walch zuvor buwen ſolle ee er in das obg. Huß zieche", ſo ſolle er von der Klage ledig ſein. Meiſter Jacob erklärt ſich bereit, den Eid zu ſchwören, derſelbe wird ihm jedoch von der Gegenpartei erlaſſen.

Digitized by Google

677. UB. 1490. Mittwoch nach Cantate. Mai 12.
In der Streitſache zwiſchen Martin Lebartt und Moritz Rietter bewilligt das Gericht einen Aufſchub bis nach Pfingſten. Moritz ſchwört, inzwiſchen nicht aus der Stadt zu gehen ohne Martins Bewilligung.

678. UB. 1490. Samſtag nach Cantate. Mai 15.
Johanns Spies der Truckergeſelle klagt gegen Meiſter Michel Wenßler den Truckerherren auf Zahlung von 30 Gulden Lohn laut Abrechnung und etlichen ſeit der Abrechnung verdienten Lohn; Meiſter Michel habe ihn entlaſſen und er ſei wegfertig. Meiſter Michel erwidert: Er anerkenne die Schuld, aber Johannes Spies habe ihm Stundung gegeben bis Pfingſten; es ſei nicht wahr, daß er denſelben entlaſſen habe. Das Gericht erkennt: Wenn Meiſter Michel ſchwöre, daß er den Spies nicht entlaſſen habe, ſo ſolle ihm derſelbe gemäß ihrer Abrede dienen bis Pfingſten; dann ſolle Meiſter Michel Spießen ſeinen Lohn auszahlen. — Spieß erläßt Meiſter Micheln den Eid.

679. VB. 1490. Samſtag vor Vocem Jocunditatis. Mai 22.
Jorg Struß, als Bevollmächtigter Paulus Viſchers des Jungen, Burgers zu Nordlingen, erklärt vor Gericht: Meiſter Michel Wenßler ſei Paulus Viſcher laut einer Handſchrift 31 rheiniſche Gulden ſchuldig; er habe denſelben deßhalb vormals belangt; Meiſter Michel habe ſich darauf erboten, auf die jetzt verfloſſene Frankfurter Meſſe zu gehen und daſelbſt den Viſcher zu befriedigen; dies ſei ihm auch durch Urtheil auferlegt worden; allein er ſei demſelben nicht nachgekommen. Meiſter Michel erklärt: die vom Kläger behaupteten Thatſachen ſeien richtig; allein diejenigen, welche ihm Bericht bringen ſollten, wie viel Viſcher ihm von ſeiner Habe mit Beſchlag belegt und verkauft habe, ſeien auf der Frankfurter Meſſe nicht erſchienen; er bitte um Aufſchub bis zur Frankfurter Herbſtmeſſe; er wolle Sicherheit leiſten. Das Gericht erſucht die Parteien, zu einem Minneſpruch („Guttlikeit") einzuwilligen; dieſelben erklären ſich einverſtanden. Das Gericht erkennt hierauf: Meiſter Michel ſolle dem Boten genügende Sicherheit geben, welche derſelbe, falls die Bezahlung der Schuld ſammt ergangnen Koſten nicht auf den verſprochenen Termin erfolge, verkaufen könne; falls es ſich finde, daß Viſcher ſeit der letzten, zu Baſel geſchehenen Abrechnung Meiſter Michels Habe mit Beſchlag belegt und ihm dadurch unbillige Koſten verurſacht habe, ſo ſollen Micheln ſeine Anſprüche deßhalb vorbehalten ſein; Meiſter Michel ſolle auch dem Boten jetzt, „damit er Zerung heim habe", ein paar Gulden geben, welche auf die Koſten anzurechnen ſeien.

680. UB. 1490. Montag nach Exaudi. Mai 24.
Jorg Struß, als Bevollmächtigter Paulus Viſchers von Nordlingen, giebt Vollmacht an Hannſen Schnell den Seckler zur Einforderung ſeines Guthabens von 31 Gulden von Michel Wenßler.

681. UB. 1490. Montag nach Exaudi. Mai 24.
Es erſcheinen vor Gericht Meiſter Michel Wenßlers des Buchdruckers, Burgers zu Baſel, Gläubiger, nämlich: Bevollmächtigte von Auswärtigen, ſeine Diener und andre Bürger der Stadt; die einen klagen auf Bezahlung ihrer Guthaben, andre wenden ein: mein Herr der Zunftmeiſter und andre ſeine guten Freunde beabſichtigten eine gütliche Verſtändigung zu vermitteln, in der Hoffnung, daß auf dieſe Weiſe ein weniger großer Verluſt entſtehen werde. Das Gericht erkennt: Die Sache ſolle aufgeſchoben ſein bis nach Pfingſten; wenn bis dahin keine Verſtändigung zu Stande komme, ſo möge jeder Gläubiger gegen Meiſter Micheln weiter proceſſiren; Meiſter Michel und ſeine Ehefrau ſollen geloben, inzwiſchen nichts von ihrem Vermögen zu veräußern.

682. VB. 1490. Dienſtag nach Exaudi. Mai 25.
Jacob Allgouwer der Kouffman, Burger zu Baſel, erklärt vor Gericht: Meiſter Michel Wenßler ſei ihm laut einer Schuldverſchreibung 460 Gulden ſchuldig geweſen; nun habe ihm „derſelb Meiſter Michel an Bezalung der yetzgemelten Sum xxx Ballen Bappirs zu Büchern, nemlich einer Loyca und (hier folgt ein Wort, deſſen Leſung ungewiß iſt; es iſt geſchrieben Phie), yede Ballen für vij Gulden, gedruckt"; dadurch ſeien 210 Gulden der obigen Schuld abgetragen worden; für die übrigen 250 Gulden habe ihm Wensler „alle und yeglich ſin Truckgeſchirr, Breſſen, Ramen, Buchſtaben, Schrifften, Matrices und anndres" laut eines angeſtellten Kaufbriefes verkauft. Damit ſei er für die genannte Forderung von 460 Gulden befriedigt und quittire dafür, jedoch unbeſchadet ſeiner andern Schuldverſchreibungen. Michel Wenßler beſtätigt, daß ihm Jacob Allgouwer die 30 Ballen Papiers „an die Loyca und Phie obgemelt zeverdrucken, nemlich yede Ballen für vij Gulden verdingt gehept hab".

683. UB. 1490. Vigilia Penthecoſtes. Mai 29.
In der Rechtsſache zwiſchen Jacob Allgouwer einestheils und Meiſter Michel Wenßlers Truckergeſellen andrestheils ſtellt Allgouwer das Begehren: Die Truckergeſellen ſollen ſagen, ob ſie alle, welche die Sache berühre, anweſend ſeien oder nicht; ferner ſollen ſie ſchwören, ſich dem Spruche des Gerichtes zu unterwerfen. Die Knechte antworten: Sie ſeien alle anweſend; ſie hätten, wie gebräuchlich, den jährlichen Eid geſchworen und glaubten nicht verpflichtet zu ſein, etwas weiteres zu ſchwören. Das Gericht erkennt: Diejenigen der Knechte, welche der Stadt Eid geſchworen haben, brauchten nichts weiteres zu ſchwören; welche aber nicht geſchworen hätten, die ſollen vor Gericht nach Laut der Eidesformel ſchwören; Meiſter Jacob möge diejenigen, welche bereits geſchworen haben, aufzeichnen laſſen. „Und ſind daz die Knecht, die geredt, geſworen haben: Meiſter Ludwig von Elchingen, Meiſter Helias, Johannes Böel, Johannes Syfritt, Ulricus Brobſtlin, Heinricus Laer, Heinricus Biber, Johannes Spies, Georgius Sneitt,

Thomans Zerendorff, Jacob Gleim, Georgius Nünenmacher, Marcus Renner, Kylianus Benß, Johannes Holtzapfel, Jacobus Setzß, Peter Narr, Johannes Schmutz, Caspar Schimel, Johannes Hablützel, Cuntz Leffallar, Peter von Ougſpurg, Jacob von Lienberg".

Späterer Eintrag vom gleichen Tage: In der Streitſache zwiſchen Jacob Allgouwer und den obgeſchriebenen Setzern und Truckergeſellen erklärt Jacob Allgouwer: Die Knechte vorenthielten ihm „ettlich Bucher, ſo er trucken laſſen, darzu er das Bapir zynnober und den Trucklon davon geben und gericht hab nach innhalt eins Verdings in das Gerichtzbuch vorzeichnet". Die Knechte antworten: Sie hätten dieſe Bücher mit ihrer merklichen harten Arbeit zubereitet; der Lohn dafür ſtehe ihnen noch aus; wenn ſie ihren Lohn bezahlt erhielten, wollten ſie die Bücher herausgeben. Das Gericht erkennt: Es gehe aus den Erklärungen der Knechte nicht deutlich hervor, „ob ſy die Bücher verhefften umb den Lidlon an denſelben verhefften Bücheren allein, oder umb anndern Lidlon an anndern Wercken umb Meiſter Micheln verdient das getan haben"; deßhalb ſolle die Sache aufgeſchoben ſein bis zum nächſten Gerichtstag nach Pfingſten; unterdeſſen werde das Gericht mit meinen Herren den Räthen darüber Rathes pflegen und auf den genannten Tag das Urtheil eröffnen; um weitern Schaden zu vermeiden, möge Meiſter Jacob Allgouwer die Bücher zu Handen nehmen, ſie an die Orte, wo ſie hin gehören, verſenden und ſie verkaufen; dafür ſolle er aber 400 Gulden beim Schultheiß hinterlegen, welche den Knechten anſtatt der Bücher für ihren Lohn haften ſollen; falls er mit den Büchern wegreiſe, ſolle er einen Bevollmächtigten zur Fortführung des Proceſſes ernennen, anſonſt er für den aus der Verzögerung entſtehenden Schaden hafte.

684. WB. 1490. Samſtag vor Trinitatis. Juni 5.

Die ehrſamen Heinrich Rieher der Jüngere, der Reten, und Adam Walch von Ranspach vermitteln einen Vergleich zwiſchen Meiſter Michel Wenßler dem Buchdrucker, Burger zu Baſel, einerſeits und deſſen Dienern, nämlich Meiſter Ludwigen von Elchingen, Meiſter Helias von Erdfordt, Jorg Nunnenmacher, Marx Renner, Ulrich Brobſtlin, Peter Narr, Jacobus Lyemberg, Cüntz Löffler, Jacob Glym, Jorg Schneitt, Thoman Zerendorffer, Caspar Schimel und Hans Sifrid andrestheils, welche wegen ihres verdienten Lohnes mit Wenßler im Rechtsſtreit lagen. Gemäß dieſem Vergleich ſoll Wenßler den obigen „Meiſtern und Knechten" folgende Summen baar bezahlen: Meiſter Ludwig von Elchingen 7 Gulden, Meiſter Helias 4 ℔, Jorgen Nunnenmacher 7 ℔, Marxen Renner 6 ℔, Ulrich Brobſtlin 10 Gulden, Peter Narr 2 ff, Jacob Lienberg 2 ℔, Johannſen Sifrid 3 Gulden, Geryen Sneitt 8 ℔, Thoman Zerendorff 5 ℔, Jacob Gleim 8 ℔, Caspar Schimel 2 ℔ und Cuntzen Loffler 4 ℔. Dieſe Summen ſind bezahlt worden, jedoch mit der Bedingung, daß die obgeſchriebenen Correctores, Setzer und Trucker Jacoben Allgouwern quittiren und

den Beſchlag, welchen ſie auf ſein beim Wechſel (d. h. der obrigkeitlichen Bank) hinterlegtes Geld gelegt haben, aufheben; dieſe Bedingung iſt ebenfalls erfüllt worden, laut einer vom Zunftmeiſter Heinrich Rieher beſiegelten Urkunde. Meiſter Michel ſchuldet den genannten Correctoribus, Setzern und Truckeren ferner noch: Meiſter Ludwigen von Elchingen 15 rheiniſche Gulden 10 ß, Meiſter Helias 7 ℔ 9 ß, Jorgen Nunnenmacher 7 ℔, Marxen Renner 6 ℔ 5 ß, Ulrich Brobſtlin 63 Gulden 1 Ortt und 5 ß, Peter Narren 7 ℔ 4 ß, Jacob Lienberg 4 ℔ 1 ß, Johannſen Syfrid 6 Gulden 4 ß, Jorgen Sneitt 25 ℔, Thoman Zerendorffer 8 Gulden 17 ß, Jacob Gleim 20 Gulden 10 ß, Caspar Schimel 16 ß und Cuntz Löffler 4 ℔ 4 ß. Dieſe Schulden ſoll Wenßler in folgenden Raten bezahlen: 1/3 jeglicher Schuld auf Weihnacht, 1/3 auf St. Johanns Tag des Touffers über ein Jahr, 1/3 auf Weihnacht über ein Jahr. Wenn er einen Termin verſäumt, ſoll die ganze Schuld verfallen ſein. Falls Meiſter Michel ferner drucken würde, ſo ſoll er den genannten Knechten als Gegendienſt für ihre Friſtbewilligung den Vorzug vor andern geben und ihnen für gebührlichen Sold Arbeit geben. Sollte Meiſter Michel, „davor Gott ſin welle", von andern Gläubigern „vertriben" werden, ſo ſoll dieſer Vergleich den obigen Knechten keinen Eintrag thun.

685. VB. 1490. Samſtag vor Trinitatis. Juni 5.
Johannes Spieß, Johannes von Bühel, Johannes Hablützel und Heinrich von Lor bekennen, daß der ehrbare Jacob Allgouwer, Burger zu Baſel, ihnen allen den Lohn bezahlt habe, welchen ſie gemäß ergangenem Urtheil verdient haben „uff den Wercken dem Brevier in Engelland und annderen Wercken und Büchern, ſo er hinder jm hatt".

686. UB. 1490. Montag nach Trinitatis. Juni 7.
Cuntz Leffeler der Buchtrucker giebt Hannſen von Amberg dem Gürtler Vollmacht zur Eintreibung ſeines Guthabens von Michel Wenßler.

687. UB. 1490. Montag nach Trinitatis. Juni 7.
Johannes Holtzapfel, Kilians Benß, Heinrich Lor, Johannes von Buchel, Johannes Hablutzel und Johannes Spieß klagen gegen Jacob Allgouwer auf Zahlung ihres verdienten Lohnes; es ſei bisher ihres Handwerks Gewohnheit geweſen, daß die Knechte, welche an einem Werke thätig geweſen, ſofort nach Vollendung deſſelben ihren Lohn erhalten ſollen. Das Gericht erkennt: Jacob Allgouwer ſolle den Knechten ihren ausſtehenden Lohn für alle die Werke, welche er in Handen habe, ohne Zögern auszahlen, „wie Lidlons Recht iſt"; falls Michel Wenßler ihm dieſer Werke halb etwas ſchuldig ſei, ſo ſeien ihm ſeine Anſprüche an denſelben vorbehalten.

688. UB. 1490. Montag nach Trinitatis. Juni 7.
Jacob Allgouwer klagt gegen Heinrich Davidt: Derſelbe habe ihm ſeine Habe mit Arreſt belegt; er verlange Aufhebung des Arreſtes. Heinrich erwidert: Er habe keine Habe Jacobs mit Arreſt belegt;

hingegen ſei es richtig, daß er etliche Bücher in Handen habe, auf welchen er des Papieres halb noch 200 Gulden zu fordern hätte, ungerechnet die Summen, welche Meiſter Michel der Biſchoffin ſchuldig ſei; er gebe die Bücher nicht von Handen, er werde denn für ſein Guthaben befriedigt. Das Gericht erkennt: Die Parteien ſollen verſuchen, ſich zu verſtändigen; gelinge das nicht, ſo möge Jacob den Beweis erbringen, daß die Bücher ſein Eigenthum ſeien.

689. UB. 1490. Mittwoch nach Trinitatis. Juni 9.
Martin Lebartt giebt Vollmacht an Clauws Fromhertz den geſchworenen Boten, Burger zu Baſel, zur Eintreibung zweier Guthaben von 99 und 13 Gulden von Gregorius Zymer dem Buchfürer, Burger zu Ingelſtatt, wohnhaft zu Regenſpurg.

690. Liber Diverſorum f. 55 v. Ohne genaues Datum, aber zwiſchen Urkunden von 1490.
Eintrag gleichen Inhalts wie Nr. 689.

691. UB. 1490. Mittwoch nach Trinitatis. Juni 9.
Heinrich Davidt, im Namen ſeiner ſelbſt und ſeiner Geſellſchaft, giebt Vollmacht an Hannſen Kopfftreiger, Gerichtsboten zu Baſel, zur Einziehung eines Guthabens von Arbogaſt Mor, Schaffner zu dem alten Sannt Peter, und Vytt Barbbrenner, Wirth zum Salmen, Burgere zu Straßburg.

692. UB. 1490. Montag nach Corpus Chriſti. Juni 14.
In der Streitſache zwiſchen Burckart Bernhart dem Snider und Wolff dem Buchfürer, Burgere zu Baſel, erkennt das Gericht: Beide Parteien ſollen binnen der rechtlichen Friſt ihre Beweiſe vorlegen.

693. UB. 1490. Montag nach Corpus Chriſti. Juni 14.
Agnes Eigen, mit Zuſtimmung von Veltin Haßlach dem Buchfürer, ihrem Tochterman und Vogt, verzichtet auf die Anwartſchaft auf eine Liegenſchaft, welche Peter Jager ſelig ſeiner Ehefrau zu lebenslänglicher Nutznießung („Widem") vermacht hat.

694. UB. 1490. Montag nach Corpus Chriſti. Juni 14.
In der Streitſache zwiſchen Meiſter Jacob dem Buchdrucker, Peter von Wiſſenburg und Ruprecht Seckler einestheils und Lienhart Yſenhutts Wittwe andrestheils erkennt das Gericht: Die Frau ſolle ſich in den nächſten 14 Tagen einen Vormund geben laſſen und dann den Klägern Rede und Antwort geben; ferner ſolle ſie in des Schultheißen Hand geloben, inzwiſchen nichts von ihrem Vermögen zu veräußern. — Die Frau leiſtet dieſes Gelübde.

695. UB. 1490. Montag nach Corporis Chriſti. Juni 14.
In der Streitſache zwiſchen Meiſter Anthongen zum Gleyen einestheils, Moritz Rietter andrestheils und Henßlin Switzer drittentheils erkennt das Gericht: Moritz ſolle Meiſter Anthengen ſeinen Arztlohn

in 14 Tagen bezahlen, und möge dafür seinen Rückgriff auf Henßlin nehmen.

696. UB. 1490. Montag nach Corporis Christi. Juni 14.
Martin Flach, der Reten, giebt Johanni Keser Vollmacht zur Einziehung eines Guthabens von Marx von Ertsch.

697. Verrechnungen 1490 f. 101. Auf der 10000 Ritter Tag. Juni 22.
Vertheilung des Erlöses aus der Habe Kathrinen uß dem Westerrich der Buchdruckerin. Der Erlös beträgt 13 ℔ 9 ß 8 ₰. Derselbe wird nach Abzug der Gerichtskosten an Heinrich von Müllhusen den Murer ausbezahlt.

698. UB. 1490. Samstag nach Johannis Baptiste Juni 26.
Adam (?) Ysenhutts des Druckers hinterlassene Wittwe und Kinder werden mit Friderichen zum Rottensan bevogtet.

699. VB. 1490. Samstag nach Johannis Baptiste. Juni 26.
Meister Jacob der Drucker bekennt, dem Plärer 20 Gulden schuldig zu sein.

700. VB. 1490. Mittwoch nach St. Keyßer Heinrichstag. Juli 14.
Adam Karttenmolers seligen Wittwe verspricht, gemäß ergangenem Urtheil Johanni Wiler 16 Gulden zu bezahlen.

701. VB. 1490. Donnerstag am Tage Margarethe. Juli 15.
Meister Jacob der Trucker verspricht, Michel Smid dem Snider 10 Gulden zu bezahlen.

702. Verbote 1490. Montag vor Marie Magdalene. Juli 19.
Hanns Sachs legt bei dem Saltzschriber Beschlag auf das, „was dem langen Jacob dem Trucker zugehört".

703. VB. 1490. Montag nach Jacobi. Juli 26.
Meister Jacob der Buchbinder bekennt, Fleckenstein und Clauws Bruglin 6½ ℔ weniger 1 ß schuldig zu sein, und gelobt, die Summe in wöchentlichen Raten von je 1 Gulden zu bezahlen.

704. VB. 1490. Montag nach Jacobi Juli 26.
Adam Kartenmalers Wittwe bekennt, Steffan Stein 8 ℔ schuldig zu sein.

705. VB. 1490. Donnerstag nach Jacobi. Juli 29.
Heinrich, Michel Druckers Tochtermann, schwört, nicht aus der Stadt Basel zu weichen ohne Wissen und Willen Kathrinen der Hebammen.

706. FB. 1490 S. 200. Dienstag nach Vincula Petri. August 3.
Der Spitalmeister im Namen des Spitals kauft an gerichtlicher Steigerung wegen rückständiger Zinsen eine Schuldverschreibung der Stadt Rheinfelden über 20 Gulden Zins und 400 Gulden Capital, welche Heinrich Zschach, Michel Wensler der Buchdrucker und andre (nicht genannte) Mitschuldner dem Spital für eine Schuld von 15 Gulden Zins und 300 Gulden Capital verpfändet hatten. Der Steigerungspreis ist 1 ℔ 3 ß (die gewöhnliche Steigerungsgebühr).

Ulrich Meltinger, der Reten der Statt Basel, und Hanns Fünffinger von Louffenberg kaufen an gerichtlicher Steigerung „umb Enthebung ettlicher Verschribungen" und „umb Erlidigung" der obigen, vom Spitalschreiber ersteigerten Schuldverschreibung den Hausrath Heinrich Zschachen und Michel Wenßlers, sowie die „Besserung" (d. h. den Mehrwerth über die darauf haftenden Schulden) von Michel Wenßlers Haus und Garten.

707. UB. 1490. Mittwoch nach Laurentii. August 11.
Frau Elsy Storin klagt gegen Jorg Puren den Goldtschmid von Veltkilch: Es sei ihnen durch die Räthe der heutige Tag zur Verhandlung angesetzt worden; sie begehre, daß über Jorg Pur nach Reichsrecht gerichtet werde, als über einen Aberächter, gemäß einem Achtbriefe von des heiligen Römischen Reiches Hofgericht. Jorg Pur erwidert: Sein Fürsprech, ein keiserlicher Notari, sei gegenwärtig nicht anwesend; er begehre deßhalb einen Aufschub. Das Gericht erkennt: Jorg Pur solle seinen Fürsprechen nach 14 Tagen und längstens bis in drei Wochen herbeibringen.

708. BB. 1490. Mittwoch nach Laurency. August 11.
Meister Jacob Buchbinder bekennt, den Riehern 2 ℔ schuldig zu sein.

709. FB. 1490 S. 204. Samstag vor Assumpc. Marie. August 14.
Joß Hug, Burger und der Reten der Statt Basel, verkauft dem ehrsamen Herrn Johannsen Olpe, Caplan des hochen Stifft Basel, zu Handen des genannten Stiffts das Haus genannt Sevogels Hoff auf dem Münsterplatz, für 630 Gulden.

710. BB. 1490. Montag nach Assumpcionis. August 16.
Johannes Birclinger von Brugg der Buchdrugker verspricht, Herrn Heinrich Rieher zum guldin Löwen 5 ℔ 16 ß zu bezahlen, ehe er aus der Stadt Basel ziehe.

711. BB. 1490. Montag nach Assumpcionis. August 16.
Bommgratzius der Buchbinder bekennt, Paulin Nodler 7 ß schuldig zu sein.

712. Liber Diversorum 1490 f. 67. Donnerstag v. Barthol. Aug. 19.
Vor dem Stadtgericht unter dem Vorsitze des Vogts erscheint die ehrbare Frau Elsy Störin, Wittwe Meister Peter Köllikers des Buchdruckers, weist etliche Acht- und Aberachtbriefe von des heiligen römischen Reichs Hofgericht zu Rottwil vor, und verlangt, daß über Jorg Pur, den Goldschmied, Burger zu Veltkilch, als über einen Aechter und Aberächter gerichtet werde nach Reichsrecht.
Jorg Pur erwidert auf die Klage folgendes: Er sei seinerzeit mit Peter Kölliker und Johansen Meister „in einer Gemeinschaft eins Buchdrucks" gewesen; er habe dabei allerlei gehandelt, was einem Gemeinder gezieme; er habe Bücher verführt, sein Geld dargeliehen und Kosten und Arbeit gehabt. Seine beiden Gemeinder seien dann gestorben, und Elsi Störin habe die Erbschaft ihres Mannes an-

getreten. Er habe darauf vor Gericht von ihr verlangt, daß sie mit ihm über die Gemeinschaft abrechne. Zu gleicher Zeit habe er als Bevollmächtigter seiner zwei Schwägerinnen die Elsi Störin auf Rückzahlung von 100 Gulden verklagt, welche Kölliker und Meister als Darlehen empfangen hatten. Das Stadtgericht habe erkannt, daß die Verhandlung über seinen eignen Proceß aufgeschoben werden solle, bis der Proceß seiner Schwägerinnen entschieden sei. Er habe gegen dieses Urtheil an den Rath appellirt, mit der Begründung, daß die beiden Processe gar nichts mit einander zu thun hätten, weil die Parteien nicht in beiden dieselben seien. Die Appellationscommissarien hätten hierauf das Urtheil des Stadtgerichts aufgehoben und erkannt, daß Elsi Störin ihm auf seine Klage antworten und mit ihm abrechnen solle. Gegen dieses Urtheil habe sie an die K. Majestät appellirt und ihn vor das Hofgericht zu Rotwil vorladen lassen. Er sei auf den Tag nach Rotwil gereist, habe aber die Gerichtsverhandlung versäumt. Das Hofgericht habe nämlich bis vor jenem Tage an der kaiserlichen Straße vor dem Thor zu Rotwil seine Sitzungen abgehalten, sich aber gerade damals der Kälte halber in die Stadt zurückgezogen. Das habe er nicht gewußt, sei daher bei der Verhandlung nicht erschienen und in Folge dessen wegen Ungehorsam in Acht erklärt worden. Er sei darüber sehr erschrocken und habe dem Gericht die Ursache seiner Versäumniß angezeigt. Darauf sei die Acht für einstweilen aufgehoben und eine neue Verhandlung angesetzt worden. Bei dieser zweiten Verhandlung habe das Hofgericht erkannt, daß die Parteien mit einander rechnen und dann am Dienstag nach Hilarii 1488 wieder zu Rotwil erscheinen sollten. Er habe gemäß diesem Urtheil die Elsi Störin vor dem Stadtgericht zur Rechnung angehalten und habe seinerseits anerkannt, daß er aus der Gemeinschaft 30 Meßbücher empfangen habe und dafür 75 Gulden schuldig sei; andrerseits habe er aber Gegenansprüche an seine Gemeinder geltend gemacht; diese habe jedoch Elsi Störin nicht anerkennen wollen. Zur Zeit, da er wieder zu Rotwil hätte erscheinen sollen, sei er krank gelegen, habe daher die Verhandlung abermals versäumt und sei in Folge dessen auf Antrag der Klägerin in Aberacht erklärt worden. Hierauf habe er sich an den Kaiser gewandt und dieser habe ihm auf ein Jahr eine Aufhebung der Acht (Sublevatorium) bewilligt, damit er während dieses Jahres seinen Streit gütlich oder rechtlich zum Austrag bringen könne. Er habe hierauf auch ein Urtheil des Stadtgerichts erlangt, gegen dieses habe aber Elsi Störin wieder an das Hofgericht appellirt. Unterdessen sei das Jahr des Sublevatoriums abgelaufen, und nun habe ihn die Klägerin als einen Aechter auf offener Straße zu Basel verhaften und gefangen setzen lassen. Er verlange aber, frei gelassen zu werden, bis über die letzte Appellation der Klägerin entschieden sei; denn diese Appellation suspendire den Ablauf des Sublevatoriums.

Das Gericht erkennt: Der Streit darüber, ob Jörg Pur mit dem

Ablauf des Sublevatoriums wieder in die Acht gefallen sei oder nicht, gehöre vor das Hofgericht zu Rotwil. Die Parteien sollen deshalb beim nächsten Gerichtstag daselbst erscheinen. Wenn Elsi Störin wolle, so möge sie den Jörg Pur eidlich versprechen lassen, daß er daselbst erscheinen werde; wolle sie sich aber mit seinem Eide nicht begnügen, so möge sie ihn gefangen dahin führen. Elsi Störin erklärt, sie wolle ihn gefangen nach Rotwil führen. Das Gericht erkennt darauf, daß er wieder in die Gefangenschaft, darin er bisher gelegen, geschlossen werden soll; auf der Reise solle ihn aber Elsi Störin mit Tagereisen, Essen, Trinken und Fesseln glimpflich behandeln; sie sei verantwortlich für jede Verletzung an seinen Gliedern, Leib und Leben.

Das Protocoll der vorstehenden Gerichtsverhandlung umfaßt 18 Folioseiten. Hinsichtlich der vorangegangenen Ereignisse stimmen die Erzählungen beider Parteien im Wesentlichen überein; ich habe im Vorstehenden den Beklagten reden lassen, wobei ich jedoch seine Darstellung da, wo sie undeutlich ist, aus den Angaben der Klägerin ergänzte.

713. FB. 1490 S. 207. Samstag vor Augustini. August 21.
Berchtold Ryppel von Hanow der Buchdrucker und Magdalene Meyerin seine Ehefrau erneuern ihr wechselseitiges Vermächtniß „nach des alten Briefs Sag". (Vergl. Nr. 623.)

714. VB. 1490. Montag nach Agustini. August 30.
Pangratz der Buchbinder bekennt, Fritzen dem Brottbecken 7 ß schuldig zu sein.

715. UB. 1490. Mittwoch nach Augustini. September 1.
Wolff Lachner, Burger zu Basel, giebt Vollmacht an Martin Lebartt, ihn in allen seinen Rechtssachen zu vertreten.

716. VB. 1490. Donnerstag nach Agustini. September 2.
Michel Wennsler bekennt, Hannsen Nesser von Heiltprunn dem Tischmacher 21 ℔ 8 ß für Lohn schuldig zu sein und verspricht, auf diese Summe jede Fronfasten 5 ℔ abzubezahlen.

717. VB. 1490. Donnerstag nach Agustini. September 2.
Caspar Schimel der Buchdrucker bekennt, Jorgen Spettysen dem Koch zu der wissen Tuben 4 ℔ 8 ß schuldig zu sein und verspricht, auf diese Schuld wöchentlich 10 ß abzubezahlen.

718. VB. 1490. Montag vor Nativitatis Marie. September 6.
Hannsen von Kempten Knecht verspricht, Cunraten Bätsch von Schaffhausen 5 ß 1 Rappen zu bezahlen.

719. VB. 1490. Samstag vor Exaltationis Crucis. Septbr. 11.
Moritz Rieter verspricht, Hannsen Stucklin 2 ℔ 6 ß zu bezahlen.

720. Verbote 1490. Samstag vor Crucis. September 11.
Nitsch der Trucker legt bei Heinrich Davidt Beschlag auf das, was Biten von Straßburg gehört, für seinen Arbeitslohn. Ebenso Caspar Schimel, Andres Kamerdorffer, Peter von Burckhusen, Johannes Zeimlin, Cristoforus Gugel, Leonhardus Graß, Görg Nunnenmacher.

721. UB. 1490. Montag vor Crucis. September 13.
Hanns Wurſter von Kempten, Burger zu Baſel, giebt Vollmacht an Jorgen den Wirth zum Sydenfaden, zur Einziehung eines Guthabens, das ihm Grünenſtein der Roller zu Straßburg ſelig ſchuldig iſt.

722. UB. 1490. Montag vor Crucis. September 13.
Agtlin Henlerin von Büchel bei Louphen, mit Zuſtimmung von Jorg Hagen dem Trucker, ihrem Mann und Vogt, giebt ihren Geſchwiſtern Vollmacht, ihr väterliches Erbe für ſie in Empfang zu nehmen.

723. Verbote 1490. Donnerſtag nach Exaltationis. September 16.
Barbara, Meiſter Hanns Venedigers, deß Buchdruckers, Ehefrau, legt Beſchlag auf Cunraten Gürtlers Nachlaß, für 9 Gulden.
Meiſter Hanns von Amernach der Trucker legt Beſchlag auf denſelben Nachlaß.

724. VB. 1490. Samſtag nach Crucis Exaltationis. Septbr. 18.
Claws Baſtetenmacher verſpricht, Jacoben dem Druckergeſellen 3 Blaphart zu bezahlen.

725. FB. 1490 S. 215. Montag vor Mathei. September 20.
Peter von Mortan und Margreth, ſeine Mutter, verkaufen an Claren Richartten von Straßburg und Hannſen Syfrid von Bregetz den Druckergeſellen ein Haus in der Vorſtadt an den Steinen für 11 ℳ.

726. VB. 1490. Mittwoch nach Mathei. September 22.
Caspar Schimel von Onolzbach verſpricht, Hannſen Göſel von Schafhuſen die $2^1/_2$ Gulden, welche er ihm ſchuldig iſt, bis St. Martinstag zu bezahlen.

727. VB. 1490. Samſtag vor Michaheiliß. September 25.
Margreth, Adam von Spirs Wittwe, ihr Sohn und Fridlin Hirſinger ihr Vogt bekennen, Heinrich Stempfer 80 rheiniſche Gulden ſchuldig zu ſein, welche er ihnen in ihren Nöthen geliehen habe, als Clauws Houwenſtein und Peter von Wiſſemburg ſie wegen ihrer Schulden ausklagen wollten; Hauwenſtein habe 60 Gulden davon erhalten, und Peter von Wiſſemburg das Übrige; ſie geloben, die Summe zur Hälfte auf die Meſſe zu St. Martinstag und zur Hälfte auf Weihnacht zurückzubezahlen und verpfänden dafür ihr ganzes Vermögen.

728. VB. 1490. Samſtag vor Michaheiliß. September 25.
Adam Kartenmolers Wittwe verſpricht, Anndres Kropflin 3 Gulden zu bezahlen.

729. VB. 1490. Samſtag vor Francisci. October 2.
Heinrich Zobel der Goldſmid verſpricht, Wolffen dem Drucker 6 Gulden weniger 5 ß zu bezahlen.

730. UB. 1490. Mittwoch nach Francisci. October 6.
Jörg Nunnenmacher und ſeine Mitgeſellen, die Druckergeſellen, er-

klären vor Gericht: Sie hätten wegen ihrer Lohnguthaben einige Bücher, die sich in Handen Heinrich Davidts befinden, „und insunder was Vytten Varbbrenner von Straßburg in der Gesellschaft desselben Buchdrucks zugebürt", mit Arrest belegt, und begehrten, desselben Vytten Antheil an den Büchern zu verkaufen. Heinrich Davidt erwidert: Die Bücher seien ihm für eine Summe Geldes verpfändet, er gebe sie nur gegen Zahlung seines Pfandschillings heraus. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen sich zu verständigen suchen.

Späterer Eintrag vom gleichen Tage: Der Schultheiß des Stadtgerichts schreibt dem ehrbaren Vytt Varbbrenner dem Buchdrucker und Arbogast Mor, Schaffner zu dem alten Sannt Peter zu Straßburg: Ettliche Druckergesellen, nämlich Nittsch, Caspar Schimel, Anndres Kamerdorffer, Peter von Burckhusen, Johanns Zeimlin, Cristofforus Gugel, Leonhardus Graß und Jorg Nunnenmacher, hätten Vytt Varbrenners „Teil der Gemeinschafft der Bücher", welche sich in Handen Heinrich Davidts, Burgers zu Basel, befinden, mit Arrest belegt, wegen ihres an denselben Büchern verdienten Lohnes, und begehrten dieselben zu verkaufen. Dies werde hiemit sowohl dem Varbbrenner, als auch dem Mor kund gethan, dem letztern deshalb, weil man vernommen, daß er auch Antheil an den Büchern habe. Allfällige Einwendungen gegen den Verkauf der Bücher seien bis in 14 Tagen vor Gericht anzubringen.

731. VB. 1490. Mittwoch nach Francisci. October 6.
Caspar Schimel von Nuremberg gelobt, Wolffen dem Drucker in drei Wochen ½ Gulden auf seine Schuld abzubezahlen und ihm bis Weihnacht zwei Franken zu entrichten.

732. UB. 1490. Mittwoch nach der kalten Kilwin. October 13.
Hurenhenßlin giebt Meister Anthenge dem Organist Vollmacht zur Einziehung eines Guthabens von Michel Wenßler.

733. UB. 1490. Mittwoch nach der kalten Kilwin. October 13.
Veltin Gilgenstein berichtet, daß er am Montag vor Galli Vytt Varbbrennern den Brief (des Schultheißen) übergeben habe; derselbe sei etwas entrüstet gewesen über Michel Wenßler, daß derselbe die Sache so weit habe kommen lassen.

734. VB. 1490. Mittwoch nach Dedicacionis Eccl. Bas. Octbr. 13.
Michel Trucker verspricht, Walther Harnesch einen Gulden zu bezahlen.

735. Appellationen 1490 f. 127 v. Freitag vor Simonis und Jude. October 22.
Vor den Appellationscommissarien erscheinen die ehrbaren Jacob Roller von Franckfurt und Jacob Waltzmuller, die Buchtrucker. Jacob Roller bringt vor: Sie hätten einen Rechtsstreit vor dem Official des Bischofflichen Hofes der Stat Basel gehabt; gegen das daselbst ergangene Urtheil habe er „an den heiligen Stul gen Rome, oder gen Bisantz"

appellirt, jedoch hätten ſie ſich zur Vermeidung von Koſten geeinigt, die Sache den Appellationscommiſſarien als „willkürlichen Richtern" zum Entſcheid vorzulegen; die Streitſache ſei folgende: Er habe bei Jacob Waltzmüller eine Anzahl „Geſchrifft oder Buchſtaben" beſtellt gehabt, dieſelben aber wegen mangelhafter Ausführung nicht annehmen wollen; der Official habe ſich ein Gutachten von etlichen Meiſtern der Truckerye erſtatten laſſen und ihn darauf zur Annahme und Bezahlung der Geſchrifft verfällt, mit der Begründung, daß das Gutachten dieſelbe für annehmbar erklärt habe; letzteres ſei aber unrichtig, vielmehr hätten die Truckermeiſtere erklärt die Geſchrift ſei annehmbar, ausgenommen ein J und ein V, welchem Mangel jedoch abzuhelfen ſei. Jacob Waltzmüller wendet u. A. ein: Es ſei richtig, daß die Meiſter der Truckerye einen kleinen „Breſten" an der Geſchrifft gerügt, ſie hätten dieſelbe aber trotzdem für annehmbar erklärt, namentlich habe Meiſter Caspar, der ſich auf die Geſchrifft am beſten verſtehe, aber gegenwärtig abweſend ſei, erklärt: Waltzmüller habe aus dem Material mehr zu Stande gebracht, als er ſelbſt vermocht hätte, und habe ſeinen Lohn wohl verdient. Nach Rede und Widerrede und nach Prüſung der Beweismittel erkennen die Commiſſarien: Es ſei übel geſprochen und wohl appellirt; Roller habe die Geſchrifft nicht eher anzunehmen und zu bezahlen, bis Waltzmüller die breſthafftigen Buchſtaben verbeſſert habe; jede Partei habe ihre Koſten ſelbſt zu tragen.

736. UB. 1490. Dienſtag vor Symonis und Jude. October 26. In der Streitſache zwiſchen Moritz Rietter und Henßlin Switzer erkennt das Gericht: Henßlin ſolle Moritzen die Summe, zu deren Zahlung er verurtheilt worden iſt, entrichten; wenn er dann glaube darthun zu können, daß Moritz bezüglich ſeiner Lahmheit unwahre Angaben gemacht, ſo ſeien ihm ſeine Anſprüche gegen denſelben unbenommen.

737. VB. 1490. Samſtag nach Symonis und Jude. October 30. Johannes Kamel genannt Biſchoff, der Buchfürer, bekennt, dem ehrbaren Wolffen Lachner für verkaufte Waare 104 Gulden ſchuldig zu ſein. Er verſpricht, 50 Gulden auf der heil. drei Könige Tag zu bezahlen, und die übrigen 54 Gulden auf der nächſten Meſſe zu Leon. Im Falle der Zahlungsſäumniß ſoll Wolff die verfallene Summe „uff Wechſel uffnemmen" dürfen, falls er nicht vorzieht, den Schuldner zu pfänden.

738. UB. 1490. Donnerſtag nach Aller Heiligen Tag. Novbr. 4. Es erſcheinen vor Gericht Bytt Barbrenner von Straßburg einestheils und Jorg Nunnenmacher und ſeine Mitgeſellen andrestheils, „von des Lidlons wegen uff den Brievier verdient". Die „Knecht" behaupten, Arbogaſt Mor und Bytt Barbrenner hätten auf die Breviere verzichtet. Barbbrenner behauptet dagegen, Antheil an den Brevieren zu haben. Das Gericht erkennt: Beide Parteien ſollen ihre Beweiſe

beibringen; dann werde das Gericht die Privilegien der Städte Straßburg und Basel in Betracht ziehen und ergehen lassen, was Recht sei.

739. UB. 1490. Donnerstag nach Aller Heiligen Tag. Novbr. 4. Vytt Varbbrenner klagt gegen Michel Wensler wegen eines Rosses und andrer Dinge. Wensler weigert sich, Rede und Antwort zu geben, da Varbbrenner und seine Genossen ihm zu Straßburg seine Habe mit Arrest belegt hätten. Das Gericht erkennt: Auf Ansprüche, welche Vytt Varbbrennern persönlich zuständen, solle Wensler Rede und Antwort geben; auf Ansprüche dagegen, welche Varbbrennern in Gemeinschaft mit Arbogast Mor zuständen, brauche Wensler nicht zu antworten, bevor der auf seine Habe gelegte Arrest aufgehoben sei.

740. FB. 1490 S. 227. Donnerstag nach Omn. Sanct. Novbr. 4. Die Erben Heinrich Küngs des Schniders verkaufen dem ehrbaren Hannsen Helbling dem Buchdrucker, Burger zu Basel, und Elisabethen seiner Ehefrau ein Haus auf St. Peters Berg in der Stadt Basel, für 44 ℔.

741. UB. 1490. Dienstag vor Othmari. November 9. In der Streitsache zwischen Vytt Varbbrenner von Straßburg und Michel Wenßler erkennt das Gericht (abgesehen von einigen Streitpunkten betreffend ein Pferd, ein Stück Tuch und $7\frac{1}{2}$ Gulden): Ueber die Costentzer Breviere sollen sie sich gütlich zu verständigen suchen, und, wenn das nicht gelinge, wieder vor Gericht kommen.

742. UB. 1490. Donnerstag vor Othmari. November 11. Vytt Varbrenner „bezügt sich" (d. h. bittet zu Protocoll zu nehmen), daß Michel Wenßler erklärt habe, Vytt und Arbogast hätten ihm die „Schrifft in einer Tonnen" mit Arrest belegt, welche Jacob Allgouwer ausgelöst habe.

743. UB. 1490. Donnerstag vor Othmari. November 11. Bernhartt, als Bevollmächtigter seiner Swiger, der Bischoffin, erklärt vor Gericht: In der Streitsache zwischen der Bischoffin und Vytten Varbrenner von Straßburg „des verkaufften Briefs halb" sei erkannt worden, daß die Sache bis Weihnacht aufgeschoben sein und die Parteien sich unterdessen zu verständigen suchen sollen; da nun Vytt sich bei dem Verkaufe dem hiesigen Gericht unterworfen („sich friheitt verzigen") habe, so verlange er, daß derselbe verspreche, sich wieder hier vor Gericht zu stellen, falls die Verständigung nicht gelinge. Das Gericht erkennt: Vytt soll dieses Versprechen ablegen. Vytt Varbrenner leistet das genannte Versprechen; dabei wird der Streitgegenstand mit den Worten bezeichnet: „die iiij Gulden Gelts, So min Herren die Ret Bridlin Westfalin schuldig gewesen sind ze zinsende und Vytt denselben Zinß und Houptgutt der Bischoffin zekouffen geben hatt".

744. UB. 1490. Freitag vor Othmari. November 12.
Bytt Barbrenner von Straßburg klagt gegen Michel Wenßler auf Herausgabe von „Schrifften, Matrices und Capitalia", welche er und Arbogaſt Mor demſelben um einen Zins geliehen hätten. Wenßler wendet ein: Barbrenner und Mor hätten einen Vertrag mit ihm geſchloſſen, daß ſie eine gewiſſe Zeit lang („bis zu Verſchinung ettlicher Zylen, den Jerger zu Straßburg berürend") keine Anſprüche gegen ihn erheben ſollten. Barbrenner erwidert darauf: Er begehre wenigſtens zu wiſſen, wo und in welchem Zuſtande ſeine Schrifften, Matrices und Capitalia ſeien. Das Gericht erklärt dieſes Begehren für berechtigt. Wenßler erklärt hierauf: Ein Theil der genannten Gegenſtände liege zu Straßburg in einer Tonne und ſei durch Arbogaſt Mor mit Arreſt belegt; dort möge Bytt ſie beſichtigen; der andre Theil ſei hier zu Baſel in ſeinem Gewahrſam und in beſtem Zuſtande; übrigens beſtreite er, daß die Gegenſtände Bytten oder Arbogaſt gehörten. Das Gericht erkennt: Bytt möge den hier befindlichen Theil der Gegenſtände beſichtigen; das gleiche möge er mit dem zu Straßburg befindlichen Theil mit Erlaubniß der dortigen Obrigkeit thun.

745. UB. 1490. Freitag vor Othmari. November 12.
Jacob Steinacher giebt Vollmacht an Peter Röblin zur Einziehung aller ſeiner Guthaben.

746. UB. 1490. Freitag vor Othmari. November 12.
In der Streitſache zwiſchen Jorg Nunnenmacher, Peter von Burckhuſen und andern Truckergeſellen einestheils und Bytt Barbrennern von Straßburg andrestheils erkennt das Gericht: Nachdem die Truckergeſellen etliche Breviere wegen ihres an denſelben verdienten Lohnes mit Arreſt belegt, hätten ſie den Beweis angetreten, daß Bytt Barbrenner auf die genannten Breviere verzichtet habe. Der von ihnen als Zeuge angerufene Heinrich Davidt habe ausgeſagt: Die Breviere ſeien vierer Perſonen Eigenthum geweſen, nämlich Herr Paulus und Johanns Wider, Bytten Barbrenners und Arbogaſts Mor; Barbrenner und Mor hätten aber ihre Einwilligung dazu gegeben, daß Herr Paulus und Herr Johanns Wider ihm, dem Zeugen, die Breviere als ihr eigen Gut verpfändeten, in der Weiſe, daß er zum allfälligen Verkaufe der Pfänder bloß den beiden Herren Wider, nicht aber Bytten und Arbogaſt, zu verkünden brauche. Da nun Bytt dieſen Ausſagen Davidts nicht widerſprochen habe, ſo ſei der von den Truckerknechten angetretene Beweis als erbracht anzuſehen, und deßhalb ſollen ihnen die Breviere für ihren Lohn haften.

747. UB. 1490. Samſtag vor Othmari. November 13.
Bitt Barbrenner von Straßburg „bezügt ſich offenlich in Gericht" (d. h. bittet zu Protocoll zu nehmen), daß ſeine Widerſacher, die Buchdruckergeſellen erklärt haben, ſie hätten weder mit ihm, noch mit ſeiner Habe etwas zu ſchaffen.

748. UB. 1490. Dienſtag vor Katherine. November 23.
Morand Grünenberg giebt Leonharten Sußherren dem Gerichtsknecht Vollmacht zur Einziehung von $9\frac{1}{2}$ Schilling, die ihm Heintz von Riehen der Druckergeſell zum Blumen ſchuldig iſt.

749. UB. 1490. Dienſtag vor Katherine. November 23.
Es erſcheinen vor Gericht Heinrich Davidt einestheils, Adam von Spirs ſeligen Wittwe andrestheils und Ruprecht Winter drittentheils. Heinrich erklärt: Er habe „von wegen ſiner Gemeinſchafft" Adam ſeligen 170 Gulden vorgeſtreckt; nach Adams Tode habe ihm die Wittwe von neuem Rückzahlung verſprochen; dieſe ſei aber noch nicht erfolgt; nun hätten ſich Peter von Wyſſenburg und ſeine Gemeinder von der Frau ihr geſammtes Vermögen zu Pfand einſetzen laſſen, darunter namentlich die Churer Breviere, auf welche ſein Darlehen verwendet worden ſei; das ſei aber wider ſeine Abrede mit Adam, welcher ihm verſprochen habe, daß er vor allen andern bezahlt werden ſolle. Das Gericht erkennt: Heinrich Davidt ſolle aus dem Erlös der Churer Breviere vor allen denen, welche Antheil an denſelben Büchern haben, bezahlt werden; Ruprecht Winters Anſpruch ſolle dem des Davidt hintangeſetzt ſein; wenn er aber nicht länger warten wolle, ſo möge er auf Grund ſeiner Schuldverſchreibung gerichtlich vorgehen. Die Wittwe, ſammt ihrem Vogt, gelobt in des Schultheißen Hand, das aus den Brevieren erlöſte Geld, ſo bald es eingehe, zur Rückzahlung des Darlehens des Heinrich Davidt zu verwenden.

750. UB. 1490. Donnerſtag nach Conceptionis Marie. Decemb. 9.
Ruprecht Winther klagt gegen Adams von Spir ſeligen Erben auf Zahlung von 162 Gulden laut eines Schuldbekenntniſſes von Adams Hand. Die Erben erwidern; Ruprecht möge ſich mit 120 Gulden begnügen, denn nur ſo viel betrage ſein dargegebenes Capital, die 40 Gulden ſeien Gewinn; oder aber er möge warten, bis die ausſtehenden Guthaben eingegangen und die Bücher, auf welche ſein Geld verwendet worden ſei, verkauft ſeien. Das Gericht erkennt: Die Erben ſollen gedenken, Ruprechten gemäß Adams Schuldbekenntniß zu bezahlen.

751. UB. 1490. Montag am Tag Lucie. December 13.
Byt Barbbrenner giebt ſeinem Vetter Arbogaſt Mor und Herr Jacob Mören Vollmacht, ihn in ſeiner Streitſache gegen Michel Wennßler zu vertreten.

752. UB. 1490. Dienſtag nach Lucie. December 14.
Lienhart Graß der Buchdruckerknecht und ſeine Mitgeſellen klagen gegen Heinrich Davidt auf Herausgabe der Breviere, welche ſie wegen ihres verdienten Lohnes mit Arreſt belegt hätten. Heinrich Davidt erwidert: Die Breviere ſeien ihm verpfändet; er ſei nur gegen Be-

zahlung seines Pfandschillings zur Herausgabe derselben verpflichtet. Das Gericht erkennt: Da der von den Knechten auf die Bücher gelegte Arrest durch Urtheil bestätigt worden sei, so könnten die Knechte die Bücher verkaufen lassen; sie sollten Herr Pauls und Herr Johans Wider von Zweyen Prugken dazu verkünden lassen.

753. UB. 1490. Dienstag nach Lucie. December 14.
Adam Walch von Ranspach klagt gegen Frau Elsy Störin auf Zahlung von 120 Gulden. Elsy Störin erwidert: Sie habe mit Adam Walch abgerechnet und sei mit ihm übereingekommen, daß sie ihm 40 Gulden bezahlen solle; die habe sie ihm bis auf 8 Gulden abbezahlt. Das Gericht erkennt: Die Frau möge ihre Behauptung beweisen. Hierauf verlangt Elsy Störin Verhörung folgender Zeugen: Herr Joß Hug, dessen Sohn und Hanns Bott. Adam Walch widersetzt sich der Verhörung Herrn Joß Hugs, weil derselbe bei der Streitsache betheiligt sei und ihn dieselbe „zu gwin und zu verlust berüre". Das Gericht erkennt: Adam Walch möge diese seine Behauptung beweisen; geschehe das nicht, so möge Joß Hugs Zeugniß gehört werden, sofern derselbe schwöre, daß er bei der Sache unbetheiligt sei.

754. UB. 1490. Samstag vor Thome. December 18.
Zwischen Ruprecht Wintter und Adam Karttenmolers Erben erkennt das Gericht: Die Erben sollen gemäß dem vorigen Urtheil Ruprechten 162 Gulden 1 Schilling auszahlen, nach der Stadt Recht.

755. UB. 1490. Montag Vigilia Thome. December 20.
Michel Wenßlers Frau klagt gegen Vytten Varbrenner von Straßburg und erzählt folgendes: Ihr Mann habe etliche ihrer Kleider und Kleinodien versetzt; darauf habe Vytt sie überredet, ihm etliche andre Kleider und Kleinodien anzuvertrauen, die er zu Straßburg versetzen und ihr das Geld schicken sollte, damit sie die erstern Gegenstände auslösen könne; sie habe ihm die Pfänder in einem Tröglein übergeben und er habe sie versetzt, wolle ihr aber das Geld nicht geben. Vytt erwidert: Er liege mit dem Ehemann der Klägerin im Proceß; wenn diese Streitsache ausgetragen sei, wolle er ihr Rede und Antwort geben. Das Gericht erkennt: Vytt Varbbrenner solle der Frau schon jetzt Rede und Antwort geben.

756. VB. 1490. Montag Vigilia Thome Apostoli. December 20.
Es erscheinen vor Gericht die folgenden Setzer und Truckergesellen: Caspar Schimel, Andres Kamerdorffer, Lienhart Graß, Cristoffel Gugel, Nitsch, Peter Peyer, Henßlin Zeimlin, Jorg Nunnenmacher und Peter Narr. Dieselben erklären, sie hätten auf den Brevieren, welche Michel Wenßler den ehrsamen Herren Paulus und Johans Wider, Priester im Metzer Bisthum, gedruckt, etliches Geld verdient; deßhalb hätten sie die Breviere in den Händen des ehrbaren Heinrich Davidt, Burgers zu Basel, mit Beschlag belegt und ein Urtheil erlangt, daß sie dieselben für ihren Lohn und Gerichtskosten angreifen

dürfen, unter Verkündung an die Herren Paulus und Johans Wider. Nun habe Heinrich Davidt das Abkommen mit ihnen getroffen, daß er ihnen für ihren an den Büchern verdienten Lohn 16 Gulden, und für die Koſten des Proceſſes und der Verkündung an Bytten Varbrennern 3 ℔ 11 ß 8 ₰ bezahlen werde; dabei ſeien die Koſten der Zehrung, welche die Knechte bei dem Proceſſe aufgewendet zu haben vermeinen, vorbehalten worden. Die genannte Summe ſei ihnen von Heinrich Davidt bezahlt worden. Dafür verzichten ſie auf alle Anſprüche an die Bücher und quittiren Heinrich Davidt, ſeine Gemeinſchaft und alle, welche zu quittiren ſeien.

757. UB. 1490. Mittwoch nach Thome. December 22.
In der Streitſache zwiſchen Frau Elſin Störin und Adam Walch von Ranſpach erbietet ſich Joß Hug, als Zeuge, den ihm durch das vorige Urtheil auferlegten Eid zu leiſten. Adam Walch erläßt ihm den Eid. Hierauf erkennt das Gericht: Es ſollen ſowohl Joß Hug als die übrigen Zeugen verhört werden.

758. UB. 1490. Mittwoch nach Thome. December 22.
Lienhart Graß und ſeine Mitgeſellen, die Truckerknechte, erklären: Sie hätten ſich mit Heinrich Davidt in ihrer Streitſache wegen der Breviere über ihre Lohnforderung und die Gerichtskoſten verglichen; ſie begehrten aber ferner noch, daß er ihnen für die Koſten der Zehrung, welche ſie wegen dieſer Streitſache aufgewendet, Erſatz leiſten ſolle. Das Gericht erkennt: Davidt ſei den Knechten keine Zehrungskoſten ſchuldig.

759. VB. 1490. Mittwoch nach Thome. December 22.
Fridlin zum Rottenſan, als Vormund der Wittwe des Adam von Spir, bekennt, dem Zſchagkaburlin 40 ℔ ſchuldig zu ſein.

760. Liber Diverſorum f. 80 v. Ohne genaues Datum, aber zwiſchen Urkunden von 1490.
Es erſcheinen vor Gericht Meiſter Michel Wenßler der Buchdrucker und Heinrich David der Kouffman, Burger zu Baſel, im Namen ſeiner ſelbſt und ſeiner Geſellſchaft und im Namen Heinrich Ingoldts, Burgers zu Straßburg. Wenßler erklärt, er habe an Davidt und Ingoldt verkauft „zeiz getruckter rocher meßbücher wurmſer bysthumbs und funfftzig büchlin, Sermones Ruperti genannt", welche alle ganz correct, und niemand verpfändet ſeien, und woran niemand Theil noch Gemeinſchaft habe. Den Kaufpreis von 140 rheiniſchen Gulden habe er erhalten; er ſei nämlich Heinrich Davidt 86 Gulden und Heinrich Ingoldt 54 Gulden ſchuldig geweſen, wofür er dem Davidt 49 der genannten Meßbücher und die 50 Sermones Ruperti, dem Ingoldt die übrigen 50 Meßbücher verpfändet gehabt habe.

761. Kundſchaften 1490 f. 72 v. ohne Tagesdatum.
In der Streitſache zwiſchen dem Truker zum Blumen und Juncker

Wernlin von Ütingen sagt der als Zeuge angerufene Herr Johannes Erhardi, Conventherr bei den Predigern, aus: Vor ungefähr 10 Jahren habe Junckher Wernlins Bruders Frau ihm gesagt, sie hätte ihren bisherigen Stuhl in der Predigerkirche den Truckern zum Blumen gegeben. Die Truckerin zum Blumen habe hernach dem Zeugen gesagt, sie habe der genannten Frau für den Stuhl Tuch im Werthe von 4 ℔ gegeben.

762. Kundschaften 1490 f. 84. ohne Tagesdatum.
Burckardus Bernhart ruft in seiner Streitsache gegen Wolffgang Impressorem als Zeugen an: Hanns Brenndler von Lyon. Derselbe sagt aus: Am letzten Samstag habe er Burchart Bernhart von Basel in Hanns Kürßners Haus zu Genff gesehen. Kürßner habe auf Verlangen Bernharts vor einem Notar erklärt, daß er Wolffen dem Buchdrucker im Auftrage Boppfingers 14 Saffoyer Gulden zur Überbringung an Bernhart gegeben habe.

763. Kundschaften 1490 oder 1491 f. 93. ohne Tagesdatum.
Georius Wagner, famulus et amicus Jacobi Steinachers, ruft in seiner Streitsache gegen Arbogast Mor als Zeugen an: Michel Wenßler den Buchdrucker, Burger zu Basel. Derselbe sagt aus: Er habe Thoman Wißgerwer zu Straßburg und einem andern eine Tonne mit „Geschrifft oder Buchstaben" um 20 Gulden versetzt gehabt. Als er dieselben zur Verfallzeit nicht habe einlösen können, habe er Jacob Allgouwern, Burger zu Basel, gebeten, dieselben einzulösen, da sie mehr werth seien als die Pfandsumme, der Mehrwerth aber bei einer gerichtlichen Liquidation verloren gehen würde. Allgouwer habe ihm dies zugesagt, unter der Bedingung, daß er ihm die Pfänder abtrete und ihm erlaube, den Mehrwerth derselben zur Deckung andrer Forderungen, die er an ihn hatte, zu verwenden. Wensler sei auf diese Bedingung eingegangen und habe Allgouwern die Pfänder abgetreten. Dies habe Gorg Wagner, Allgouwers Diener, dem Thoman Gerwer mitgetheilt und dieser habe sich damit einverstanden erklärt. Die Buchstaben gehörten somit nicht mehr dem Zeugen, sondern seien Allgouwers Eigenthum.

764. Kundschaften 1490 oder 1491 f. 95. ohne Tagesdatum.
Vyt Varbbrenner ruft als Zeugen an: Heinrich Davidt. Derselbe erklärt: Er habe, wie in seiner Schuldurkunde geschrieben stehe, 150 Gulden auf Wechsel aufgenommen und Herrn Paulus Wider und dessen Vetter geliehen. Auf die Zeit, als die Herren Wider dem Zeugen „oder siner Swester Bischoffin" das Geld zurückzahlen sollten, sei Herr Paulus Wider nach Basel gekommen und habe nicht bezahlen können; das „Gut" aber habe sich nicht mehr hier befunden. Der Zeuge sei darauf auf Geheiß seiner Schwester, der Bischoffin, mit Herrn Paulus Wider nach Straßburg gefahren; daselbst habe Wider aber das Geld auch nicht aufbringen können, und das „Gut" sei nur

noch theilweiſe in Straßburg vorhanden geweſen. Sie ſeien darauf mit einander zu Arbogaſt Mor und Vitt Barbrennern gegangen und hätten ſie gebeten, für die obige Schuld Bürgen zu werden; das hätten dieſelben aber nicht eingehen wollen. Dagegen habe Wider den Mor und den Barbrenner bewegen können, daß ſie ihm geſtatteten, ihren Antheil an den 600 Brevieren, welche der Zeuge in ſeinem Gewahrſam hatte, für die obige Schuld zu verpfänden. Wider habe dann nicht abwarten können, bis der Verpfändungsbrief ausgefertigt wäre, habe aber dem Mor ſein und ſeines Vetters gemeinſchaftliches „Bittſchaft" gegeben, um den Brief damit zu ſiegeln. Mor habe darauf den Verpfändungsbrief ſelbſt geſchrieben.

765. Kundſchaften 1490 oder 1491 f. 115 v. ohne Tagesdatum. Verhör der Zeugen, welche Jacobus Mantzmüller in ſeiner Streitſache gegen Jacobum Roller anruft. — Meiſter Caspar Graſch ſagt aus: „Die Matres, das ſind Model darinn man die Schrifft güßt, und der Abſlag" ſeien ſo beſchaffen geweſen, daß Meiſter Caspar, welcher jetzt zu Bariß ſei, ſich geweigert habe, die „Geſchrifft", über welche jetzt Streit ſei, für Jacob Rollern zu verfertigen. Jedoch ſeien die jetzt vorgelegten Proben derart, daß Jacob Mantzmüller „nach dem gemeinen Louff des Juſtierens" ſeinen bedungenen Lohn wohl verdient habe. Die Mängel, welche die Geſchrifft habe, rührten nicht von fehlerhaftem Juſtiren her. Dieſes Gutachten gebe der Zeuge aber nur unter der Vorausſetzung, daß die vorgelegte Probe „on Vortteil gemacht ſye (d. h. nicht beſonders hergerichtet ſei) nach dem gemeinen Louff der Druckerye". — Meiſter Jacob ſagt aus: Er habe „den Abſlag und Matres ungemacht geſechen" und beſtätigt die Ausſage des vorigen Zeugen. — Peter Narr ſagt aus: Er habe die vorgelegte Probe ſelbſt gedruckt „und hab die on allen Vortteil gemacht". Im Uebrigen ſtimmt er den vorigen Zeugen bei. — Erhardus Oglin ſagt aus: Er habe weder die Matres noch den Abſlag geſehen; aber nach der vorgelegten Probe habe Jacob Mantzmüller ſeinen Juſtirerlohn wohl verdient. — Meiſter Hanns Petri erklärt: Es ſei ihnen, den Druckermeiſtern, gemäß einem früheren Urtheil ſchon vormals eine Probe vorgelegt worden. Da die andern von der erſten Probe nichts haben ausſagen wollen, ſondern nur von der letzten, ſo wolle er Angeſichts des früheren Urtheils von der letzten Probe nichts ſagen, ſofern er nicht durch ein Urtheil dazu angehalten werde.

766. VB. 1491. Samſtag nach Sebaſtiani. Januar 22.
Anndres Kammerdorffer der Trucker und ſeine Ehefrau geloben, nicht aus der Stadt zu weichen und nichts von ihrem Vermögen zu veräußern ohne Wiſſen und Willen Hanns Reinhartz des Schneiders, und demſelben ſeine Forderung bis Sannt Johanns des Touffers Tag zu bezahlen.

767. VB. 1491. Montag Vigilia Conversionis Pauli. Januar 24. Anthiß Kannengießer, als Bevollmächtigter Kilian Blanierers von Franckfortt, schließt mit Ludwig vom Busch, gegen welchen er ein Urtheil erlangt hat, folgenden Vergleich: Ludwig übergiebt dem Bevollmächtigten etlichen Hausrath, welchen der Stadtkäufler verkaufen soll; derselbe soll das erlöste Geld bei Hanns Truttman hinterlegen, jedoch 5 Gulden sofort an den Bevollmächtigten herausgeben; im Uebrigen soll die Sache bis Mittfasten aufgeschoben werden; falls Kilian Blanierer bis dann nicht vollständig bezahlt würde, möge er weiter processiren.

768. VB. 1491. Montag Vigilia Conversionis Pauli. Januar 24. Moritz der Drucker verspricht, Mathis dem Koch 12 ß 4 ₰ zu bezahlen.

769. VB. 1491. Montag Vigilia Conversionis Pauli. Januar 24. Pamgracius Hochberg bekennt, Ludwigken Wernnher dem Sattler 1 ℔ 5 ß schuldig zu sein.

770. VB. 1491. Montag Vigilia Conversionis Pauli. Januar 24. Veltin der Drucker verspricht, Frantzen dem Snider 5 ℔ 5 ß zu bezahlen.

771. VB. 1491. Montag Vigilia Conversionis Pauli. Jan. 24. (Eingeschalteter Zettel.)
Es erscheinen vor Gericht die ehrbaren Meister Hanns von Kilchen, Werckmeister und der Reten, und Meister Michel Wenßler, beide Burger zu Basel. Meister Michel Wennßler erklärt, er sei Meister Hanns von Kilchen 120 rheinische Gulden schuldig, die ihm derselbe dargeliehen und die er seit langem zurückbezahlt haben sollte. Um seinen Gläubiger befriedigen zu können, habe er mit demselben folgendes Abkommen getroffen: Er wolle 800 Breviere für das Bisthum Trier drucken; da er aber nicht vermöglich genug sei, um „Bappir und annders" zu kaufen, so habe ihm Meister Hanns von Kilchen zu den obigen 120 Gulden noch fernere 70 Gulden baar geliehen und ihm außerdem für 60 Gulden Papier gekauft. Er gelobe nun, wenn er den Druck beginne, die Breviere „von Quatternen zu Quatternen" Meister Hannsen von Kilchen zu überliefern, damit sie demselben als Pfand haften, bis er für seine ganze Forderung von 250 Gulden befriedigt sei. Hanns von Kilchen sei auch ermächtigt, die Bücher „durch sin eigen bestelt Knecht, die jm darzu gevallen" in das Trierer Bisthum oder anderswohin führen zu lassen und sie so theuer wie möglich verkaufen zu lassen. Aus dem Erlös soll sich Hanns von Kilchen für seine Forderung sammt allen Kosten, „es were mit Inbinden, Furlon, Zerung, Dienstgelt", bezahlt machen. Ein allfälliger Mehrerlös soll an Meister Michel Wenßler abgeliefert werden. Falls er die Bücher „nit correct also daz die in das obgemelt Bysthumb

oder ſuſt untoiglich," drucken würde, ſo habe er Meiſter Hanns von Kilchen allen daraus entſtehenden Schaden zu erſetzen.

772. Verbote 1491. Montag Vigilia Converſionis Pauli. Jan. 24. Hanns im Beltz der Buchbinder legt Beſchlag auf das Gut Erharten Beren.

773. UB. 1491. Donnerſtag nach Converſio Pauli. Januar 27. Veltin Haßler fordert von Bartholome Vellner dem Trucker Abrechnung „der Bettbücher halb, ſo Adam von Spir ſelig in Churer Bysthumb gedruckt hatt". Das Gericht erkennt, es ſolle der Vertrag zwiſchen Meiſter Adam und Veltin, ſowie die Vollmacht, welche Adam an Bartholome ertheilt hat, verleſen werden; ferner ſolle Veltin ſchwören, ſich dem Urtheil des hieſigen Gerichtes zu unterwerfen.

774. UB. 1491. Samſtag vor Purificatio. Januar 29.
In derſelben Streitſache erläßt das Gericht folgendes Urtheil: Es habe ſich ergeben, daß laut der Vereinbarung Veltin Haßler an den Betbüchern, die Adam von Spir im Churer Bisthum gedruckt, keinen Antheil haben ſolle, bevor die 700 Gulden Capital und alle Koſten des Einbindens, Rubricirens u. ſ. w. bezahlt ſeien; erſt von dem Ueberſchuß, der ſich nach Bezahlung dieſer Summen ergebe, ſolle Veltin ſeinen Antheil haben. Nun behaupte Veltin, es ſeien bis jetzt 300 Bücher verkauft und 1200 Gulden daraus erlöſt worden; außerdem ſeien noch 100 unverkaufte Bücher vorhanden. Die Parteien ſollen deßhalb bis nächſten Mittwoch mit einander ausrechnen, wie viel bis jetzt erlöſt worden ſei; ſodann ſollen ſie einen gemeinſamen Bevollmächtigten ernennen, welcher das Geld für die 300 verkauften Bücher einziehe und die 100 noch vorräthigen ebenfalls verkaufe; dann ſoll der Gewinn unter alle Betheiligten vertheilt werden. Wenn ſie nicht einig werden können, ſollen ſie die Sache wieder vor Gericht bringen.

775. UB. 1491. Montag vor Purificatio. Januar 31.
Heinrich Davidt giebt Vollmacht an ſeinen Bruder Cunratten Davidt, mit Arbogaſt Mör und Bytten Barbrenner zu Strasburg abzurechnen und, wo nöthig, zu quittiren.

776. UB. 1491. Donnerſtag nach Purificatio. Februar 3.
In der Streitſache zwiſchen Frau Barbara Biſchoffin einerſeits und Michel Wensler andrerſeits erkennt das Gericht: Da Michel Wenslers Ehefrau ſich mit ihrem Manne „verſchriben" habe, ſo ſoll ſie auch mit ihm vor Gericht erſcheinen.

777. VB. 1491. Donnerſtag nach Purificationis. Februar 3.
Hanns Spiegler der Amptmann bekennt, dem ehrbaren Jacoben Steinacher genannt Algöwer 12 rheiniſche Gulden für verkaufte Bücher ſchuldig zu ſein.

778. VB. 1491. Samstag am Tage Sancte Agathe. Februar 5. Zwischen Ruprecht Winter einestheils und Adam Karttenmolers Wittwe und seinen Erben, mit ihren Vormündern, andrestheils wird ein Vergleich geschlossen: Ruprecht soll einen Monat Frist gewähren; die Frau soll sofort einen Boten hinauf gen Kur senden, welcher das Geld, das aus den Büchern gelöst worden ist, herbringen soll; was dann von diesem Gelde nach Bezahlung der Forderung des Heinrich Davidt übrig bleibt, das soll Ruttprecht erhalten.

779. UB. 1491. Mittwoch nach Agathe. Februar 9.
In der Streitsache zwischen Peter von Wissenburg und Meister Jacob Buchdrucker einestheils, und Adam von Spirs seligen Wittwe und ihren Kindern anderntheils, erkennt das Gericht: Veltin Gilgenstein, der Vogt der Kinder, soll auf Kosten der Frau und der Kinder „hinuff gen Kur" reisen, das daselbst liegende Geld einziehen und dasselbe hier an den Stadtwechsel abliefern; dann soll dasselbe unter die vertheilt werden, welche ein Recht darauf haben. Würden dabei die Kläger, Peter und Meister Jacob, nicht vollständig ausbezahlt, so mögen sie auf Grund ihrer Schuldverschreibung weiter processiren.

780. UB. 1491. Donnerstag nach Agathe. Februar 10.
Friedrich Hirsinger der Winman, Burger zu Basel, als Vogt der Wittwe Adam von Spirs seligen, ertheilt Vollmacht an Veltin Gilgenstein, den Vogt der Kinder Adam von Spirs, zur Eintreibung von Forderungen Adam von Spirs sel. im Bisthum Chur. In der weitläufigen, vom Gericht ausgefertigten Vollmachtsurkunde wird erzählt, Adam von Spir habe eine Anzahl Betbücher im Churer Bisthum gedruckt und verkauft; die Bücher seien aber noch nicht bezahlt, sondern die Guthaben von Spirs ständen allenthalben in dem genannten Bisthum noch unbezahlt aus. Nun würden Adam von Spirs Erben, d. h. seine Frau und seine Kinder, von Gläubigern des Verstorbenen gedrängt, und müßten daher jene Guthaben eintreiben. Ferner wird in der Vollmachturkunde beigefügt: Veltin Haßler der Buchfürer habe sich bisher berühmt, allerlei Ansprüche auf die genannten Bücher und Guthaben zu haben; damit nun der Bevollmächtigte bei der Eintreibung derselben keine Schwierigkeiten habe, habe Veltin Haßler öffentlich vor Gericht erklärt, er sei damit einverstanden, daß Veltin Gilgenstein die besagten Guthaben einziehe.

781. VB. 1491. Donnerstag nach Appolonye. Februar 10.
Michel Sprünglin verspricht Wollffen Lachner 7 Gulden 5 $\beta$ zu bezahlen.

782. VB. 1491. Samstag nach Appolonye. Februar 12.
Der Drucker zum Blumen verspricht Herrn Josen Hüglin 69 Gulden zu bezahlen.

783. VB. 1491. Samstag nach Appolonye. Februar 12.
Veltin Drucker verspricht „dem Wir von Fliechen" 3 ℔ zu bezahlen.

784. UB. 1491. Montag nach Invocavit. Februar 21.
Es erscheinen vor Gericht Ruprecht Winter einestheils und Peter von Wissenburg andrestheils. Ruprecht Winter bringt vor: Das Geld, welches die Erben Adam von Spirs sel. aus den Büchern zu Kur erlöst hätten, sei jetzt hier; er verlange, daß er gemäß seinem Vertrag aus diesem Geld bezahlt werde, soweit sich nach Abzug der Forderung Heinrich Davids ein Ueberschuß ergebe. Dem entgegen verlangt Peter von Wissenburg, er und Meister Jacob müßten gemäß ihrem Vertrage zuerst für ihren an den Büchern verdienten Lohn bezahlt werden. Das Gericht entscheidet gemäß dem Begehren Ruprecht Winters.

785. VB. 1491. Montag nach Invocavit. Februar 21.
Meister Michel Wenßler gelobt, Hanns Rumler dem Botten zu Straßburg seine Schuld in Monatsfrist zu Straßburg zu bezahlen.

786. Verbote 1491. Montag nach Invocavit. Februar 21.
Wernlin Stucky legt Beschlag auf Henßlin des „Wechendruckers" Roß, für 17½ ℔.

787. UB. 1491. Samstag vor Reminiscere. Februar 26.
Hanns Rumler, als Bevollmächtigter Hanns Francken von Straßburg, fordert eine Summe Geldes von Jacob dem lanngen Truckerknecht. Dieser wendet ein, er habe Hanns Franken ein Schuldbekenntniß ausgestellt, laut welchem er sich verpflichtet habe, die Schuld nach und nach abzuzahlen. Das Gericht erkennt, Kläger solle dieses Schuldbekenntniß vorweisen.

Am Rande sind die Parteien bezeichnet mit den Namen: Franck, Lanngmesser.

788. UB. 1491. Montag nach Reminiscere. Februar 28.
In derselben Streitsache erkennt das Gericht: Der Kläger solle entweder den Vergleich, welchen die Amtleute vermittelt haben, anerkennen, oder dem letzthin ergangenen Urtheil nachkommen. Kläger erklärt sich für das letztere.

Am Rande sind die Parteien mit den Worten bezeichnet: Franck, Langdrucker.

789. VB. 1491. Mittwoch nach Reminiscere. März 2.
Bomgratz der Buchbinder gelobt, Ludwigken Wernnher dem Sattler für seine Schuld von 1 ℔ 8 ß, für welche derselbe Execution gegen ihn angehoben hat, bis nächsten Samstag Pfänder zu geben.

790. UB. 1491. Donnerstag nach Reminiscere. März 3.
In der Streitsache zwischen Jacob Roller und Jacob Mantzmüller den Druckeren wird nach Verlesung des Urtheils der Commissarien erkannt: Die Buchstaben und geschriften, über welche Streit ist, sollen

den Meiſtern der Druckerye vorgelegt werden, und ſofern dieſe ſie nach Probe und Beſichtigung für währſchaft erklären, ſoll Jacob Roller dieſelben zu Handen nehmen und Jacoben Mantzmüller ſeinen verdienten Lohn zahlen. Hierauf fordert Roller von Mantzmüller Erſatz der Koſten des früheren Proceſſes vor dem Official. Das Gericht weiſt denſelben ab, weil das Urtheil der Commiſſarien deutlich ſage, daß jeder Theil ſeine Koſten ſelbſt tragen ſolle.

791. VB. 1491. Mittwoch vor Letare. März 9.
Pancracius Buchbinder bekennt, Heinrich Einfaltig 3 ℔ 6 ß ſchuldig zu ſein.

792. VB. 1491. Mittwoch vor Letare. März 9.
Pangratz der Buchbinder verſpricht, Lienhart Davidt 4 ß 4 ₰ zu bezahlen.

793. Verbote 1491. Donnerſtag vor Letare. März 10.
Auf Michel Wenslers Gut legen Beſchlag: Die Biſchoffin und Eberhart der Hubſmid by dem Spital, letzterer für 6 ℔.

794. UB. 1491. Montag nach Letare. März 14.
In der Streitſache zwiſchen Jacob Roller und Jacob Mantzmüller erkennt das Gericht: Die Parteien ſeien letzthin angewieſen worden, ihre Streitſache den Meiſteren der Druckerye vorzulegen; nun hätten ſie aber dieſe Drucker nicht mit dem Inhalt des Urtheils bekannt gemacht, deßhalb hätten ihnen die Meiſter „keinen entſcheid nach Innhalt derſelben Urttel" geben können. Sie ſollen daher noch einmal vor den Truckermeiſteren erſcheinen und denſelben das Urtheil mittheilen; mit dem Entſcheid der Drucker ſollen ſie dann wieder vor Gericht erſcheinen.

Am Rande ſind die Parteien mit den Namen bezeichnet: Roller, Waltzmüller.

795. UB. 1491. Dienſtag nach Letare. März 15.
Es erſcheinen vor Gericht: Meiſter Helias von Erdtfordt mitſammt ſeinen Mitgewandten einestheils, der Polleg und ſeine Byſtender des andern Theils, Michel Wenßlers Ehefrau des dritten Theils und Anthoni Waltenhein als Bevollmächtigter Jacob Allgowers des vierten Theils. Meiſter Helias und ſeine Byſtender bringen vor: Michel Wennßler habe ſich laut einem ins Gerichtsbuch verzeichneten Vertrag verpflichtet, ihnen nach Vollendung des Werkes difficilium terminorum eine Summe Geldes zu zahlen; das ſei aber nicht geſchehen, ſondern das Werk ſei zum zweiten mal ußgedruckt worden; die andern Knechte hätten ihre Bezahlung erhalten, ſie aber nicht. Meiſter Caspar Graſch und ſeine Byſtender behaupten: Der Druck des genannten Buches ſei ihnen zuerſt von Michel Wenßlern verdingt worden; derſelbe ſei dann vor Vollendung des Drucks krank geworden; hierauf ſei das Buch gar und gänzlich, im Einverſtändniß mit der Frau, verkauft worden; dieſelbe habe einen Drittheil des Geldes er-

halten und auch etlich Geld auf ihren Lohn; darauf habe Jacob Allgouwer sie (die Druckergesellen) aufgefordert, das Buch noch einmal zu drucken, denn der Werkzeug sei sein; sie seien darauf eingegangen, hätten aber Michel Wensler mittelst eines Zettels Mittheilung davon gemacht; dieser sei, wie sie bedünkte, nicht damit einverstanden gewesen, habe aber nicht dagegen geredet; ihren Lohn für den zweiten Druck habe ihnen Jacob Allgouwer ausbezahlt. Michel Wenslers Frau meldet: Solches sei nicht ihres Mannes Wille gewesen, sondern er sei heute noch der Meinung, der Gewinn des letzten Buches gehöre ihm und nicht Jacob Allgouwer. Jacob Allgouwers Bevollmächtigter sagt, Michel habe seine Einwilligung erklärt; überdieß sei der Werkzeug Allgouwers gewesen, welcher auch „Bappir, lidlon, cost und allen zůg zu demselben druck" geliefert habe. Das Gericht erkennt: Es sei erwiesen, daß Meister Helias und seine Bystender nach Vollendung des ersten Druckes hätten bezahlt werden sollen, daß aber denselben Knechten keine Bezahlung geworden sei; es werde nun ein Aufschub von acht Tagen gewährt; seien sie bis dahin nicht bezahlt, so soll unverzüglich auf Grund ihres Vertrages weiter gerichtet werden; Michel Wenßlern und seiner Frau seien ihre Ansprüche gegen Jacob Allgouwer vorbehalten, wenn sie glaubten, derselbe habe „ützit unbillich in irem huß fürgenommen".

796. VB. 1491. Mittwoch nach Letare. März 16.
Niclaws Lanngenfeld der Drucker verspricht, Jacoben Roller dem Drucker ½ Gulden zu bezahlen.

797. VB. 1491. Mittwoch nach Letare. März 16.
Jacob Wantzmiller der Buchdrucker bekennt, Vißler dem Schnider 33 ß schuldig zu sein.

798. Verrechnungen 1491 f. 103 v. Freitag vor Judica. März 18.
Bei der Vertheilung des Erlöses aus der Habe Cunratt Lanndowers genannt Gürtlers erhält Meister Hannsen von Amernachs Ehefrau 2 ℔ 1 ß 2 ₰ (je 3 ß 8 ₰ auf 1 ℔ ihrer Forderung).

799. Verbote 1491. Samstag vor Judica. März 19.
Martin Lebart legt Beschlag auf alle Bücher, welche Hanns im Beltz von Wolffgangen Krußen in Handen hat; ebenso auf alles, was Liennhart von Kappelln von Wolffganngen Krußen in Handen und zu verwalten hat.

800. UB. 1491. Montag nach Judica. März 21.
In der Streitsache zwischen Jacob Waltzmüller und Jacob Rolleren den Druckeren erklärt Jacob Roller: Die Schrifft und Buchstaben, über welche Streit sei, seien gemäß dem vorigen Urtheil den Meistern der Druckery vorgelegt worden; dieselben hätten sie aber nicht währschaft befunden; er meine deßhalb, er sei nicht verpflichtet, sie anzunehmen. Hierauf erwidert Jacob Waltzmüller, die Meistere der

Druckerye hätten eine Probe der fraglichen Schrift angesehen und erklärt: die Matrices, welche Jacob Roller ihm gegeben, um die Geschrifft zu machen, seien nicht von einerlei Schrift gewesen, sondern der eine kurz, der andre lang; laut Vertrag habe er aber bloß übernommen, die Geschrifft zu justiren, und einem Justirer sei es nicht möglich, dergleichen Fehler an den Matricibus zu verbessern; deßhalb glaube er, er habe seinen Lohn verdient. Das Gericht erkennt hierauf: Waltzmüller behaupte jetzt, bloß das Justiren übernommen zu haben; davon sei bis jetzt weder vor dem Official, noch vor den Commissarien, noch vor dem Stadtgericht die Rede gewesen; aber es sei richtig, daß der Vertrag („Verdingzedel") nichts davon enthalte, daß Waltzmüller die Schrift währschaft zu machen habe; wolle nun Roller beweisen, daß Waltzmüller nicht nur das Justiren, sondern auch die Schrift währschaft zu machen übernommen habe, so möge er das thun; leiste er aber diesen Beweis nicht, so möge Waltzmüller schwören, daß er nichts weiter, als das Justiren übernommen habe; wenn er dies schwöre, so habe ihm Roller seinen Lohn zu bezahlen.

Der Name des Beklagten ist in diesem Eintrag bald „Waltzmüller", bald „Mantzmüller" geschrieben; am Rande heißt er „Waltzenmüller".

801. UB. 1491. Mittwoch nach Judica. März 23.
In derselben Streitsache erkennt das Gericht: Da Roller nicht beweisen könne, daß Waltzmüller mehr als das bloße Justiren der Schrift übernommen habe, und da die Meister der Druckerye erklärt hätten, Waltzmüller habe „wol gejustiert", so soll Roller die Schrift zu Handen nehmen und Waltzmüllern seinen Lohn bezahlen.

802. UB. 1491. Donnerstag nach Annunciatio Marie. März 31.
In der Streitsache zwischen Martin Flach, der Reten, und Johannes dem Buchdrucker erklärt der letztere: Er stelle die Bürgschaft für 12 Gulden, für welche Meister Martin ihn in Anspruch nehme, nicht in Abrede; aber er sei ein Diener Junker Friderichs von Ertzingen und dieser habe für sich und seine Diener freies Geleite; er verlange daher Aufhebung des auf sein Pferd gelegten Arrestes. Das Gericht erkennt: Johannes möge beweisen, daß er Junker Friderichs Diener gewesen sei, bevor demselben das Geleite gegeben worden sei. Johannes erklärt ferner: Jacob der Buchbinder wolle ihn der Bürgschaft entheben und ledigen. Das Gericht erkennt: Es solle ein Aufschub gewährt sein bis nächsten Samstag; werde Meister Martin bis dahin nicht von Jacob Buchbinder oder von sonst Jemand bezahlt, so solle das Pferd des Johannes umgeritten, feilgeboten und nach der Stadt Recht verkauft werden.

803. UB. 1491. Vigilia Palmarum. März 26.
In der Streitsache zwischen Frau Barbara Bischoffin einestheils, und Michel Wennßlern und Margareth seiner Ehefrau andrestheils,

erkennt das Gericht: Es habe sich ergeben, daß vor acht Jahren zwischen den Parteien eine Abrechnung stattgefunden habe; seither seien zwischen denselben verschiedene andre Abrechnungen und Verträge gemacht worden, wobei Michel Wennßler und seine Frau niemals die Richtigkeit jener ersten Rechnung beanstandet hätten; daher dürften sie jetzt jene vor acht Jahren geschehene Abrechnung nicht mehr anfechten. Im Uebrigen solle Frau Barbara Bischoffin den Ehegatten Wensler auf die vier oder fünf Punkte, die zwischen ihnen streitig sind, Rede und Antwort geben.

804. UB. 1491. Dienstag nach Quasimodo. April 12.
Hanns Müller der Wirt zu Banntznow giebt Vollmacht an Jacoben Flügel den Drucker zur Einziehung einer Forderung von Groß Hanns Dender.

805. VB. 1491. Mittwoch nach Misericordia. April 20.
Michel Wennßler gelobt, Meister Hannß Steinsultz auf St. Johanns Tag die Hälfte dessen, was er ihm schuldig ist, zu bezahlen.

806. VB. 1491. Montag nach Jubilate. April 25.
Anndreas Kamerdorsser der Setzer verspricht, Thoman Schuchmacher 2 ℔ 4 ß weniger 4 ₰ zu bezahlen.

807. Verbote 1491. Samstag vor Cantate. April 30.
Lienhart Silber von Ougspurg begehrt Versteigerung von Michel Wenslers Hof, auf welchem Michel Loucher eine Rente von 18 Gulden hat („xviij Gulden Geltz"). Die Beschreibung der Liegenschaft lautet: „Michel Wenslers Hof genant der ze Rin oder Kamerers Hofe, undterhalb Eptingerbrunnen gelegen, zinßt vj ß nüwer ₰ zu Sannt Alban und ij Ring Brotz ze Wisung".

808. UB. 1491. Mittwoch nach Exaudi. Mai 18.
Bernhart Meiger und Heinrich David, im Namen der Frau Barbara Bischoffin und ihrer Kinder, tragen vor: Michel Wenßler und seine Frau hätten sich ihnen gemeinschaftlich für eine Summe Geldes verschrieben; sie hätten diese Summe eingeklagt, die Ehegatten Wensler hätten aber Gegenansprüche erhoben, und das Gericht habe erkannt, daß sie auf diese Gegenansprüche Rede und Antwort geben sollten; dazu seien sie auch gerne bereit, seien aber bis jetzt nie dazu aufgefordert worden; jetzt sei Michel Wensler, wie es heiße, auf und davon gegangen, und da die Frau sich mit ihrem Ehemanne gemeinschaftlich „verschriben" habe, so hofften sie, daß nun die Frau die Schuld bezahlen werde. Hierauf antwortet die Wenßlerin: Ihr Mann sei bekanntlich krank gewesen; jetzt „als im gott ettlicher maß uff die bein geholffen hett", sei er in Geschäften verreist, werde aber bald zurückkommen; sie bitte um 14 Tage Aufschub, da sie ohne ihren Mann und Vogt nicht Rede und Antwort geben könne. Das Gericht erkennt: Der Aufschub von 14 Tagen solle gewährt sein;

jedoch solle die Frau schwören, inzwischen nichts von ihrem und ihres Mannes Vermögen zu veräußern; wenn Michel dann in 14 Tagen nicht erscheine, solle der Proceß dennoch fortgesetzt werden; da ferner Verdacht vorhanden sei, daß Habseligkeiten der Wenslerschen Ehegatten weggeschafft worden seien, so sollten die Gläubiger derselben befugt sein, solche Habe, wo sie die finden, mit Arrest zu belegen.

Hierauf erklärt die Frau Wensler, sie könne jetzt nicht schwören, denn sie sei schwanger; das Gericht möge sich mit einem Gelübde begnügen; ferner habe sie mit ihren Kindern nichts zu essen; man möge ihr gestatten, zur Bestreitung ihres Unterhalts etwas von ihrem Vermögen zu veräußern. Das Gericht erkennt: Die Frau solle statt des Eides bloß ein Gelübde leisten, sofern sie zugleich gelobe, daß sie schwanger sei; zur Bestreitung ihres Unterhalts sei es ihr gestattet, etwas von ihren Leibesangehörden zu veräußern. Die Frau leistet das ihr auferlegte Gelübde.

809. VB. 1491. Dienstag vor Corporis Christi. Mai 31.
Niclauws Glim der Buchdrucker bekennt, den ehrwürdigen andächtigen Vätern zu den Augustinern 8 ℔ Stebler schuldig zu sein in Folge des Kauses des Hauses Lindouw, das er von Menlin dem Hutmacher übernommen hat. Er verspricht, die Schuld in Terminen abzubezahlen.

810. UB. 1491. Vigilia Corporis Christi. Juni 1.
In der Streitsache zwischen Heinrich Davidt und Johannes Veßler von Villingen erkennt das Gericht: Bei der nächsten Straßburger Messe sollen beide Parteien zu Vytten Varbbrenner nach Straßburg gehen; bringen sie es daselbst so weit, daß Heinrich Davidt für die streitigen 27 Gulden befriedigt wird, so sei die Sache erledigt. Gelinge das aber nicht, so soll Johannes Veßler so lange haften, bis Heinrich Davidt für die 27 Gulden befriedigt ist. — Für diesen Fall gelobt Johannes Veßler, nach der Straßburger Messe wieder nach Basel zu kommen und sich ohne Willen und Wissen Heinrich Davidts nicht von da zu entfernen.

811. UB. 1491. Montag nach Bonifacii. Juni 6.
Der Schultheiß des Stadtgerichts zu Basel schreibt den wirdigen Herren Paulus Wider, Kilchherren zu Medelßhein, und Herren Johannsen Wider, Kilchherren zu Zweyenbrucken und Ertzprieſter zu Herenbach, Metzer Bysthumbs: Heinrich Davidt der Kouffman, Burger zu Basel, im Namen seiner selbst und seiner Mitverwandten der Gesellschaft ihres Gewerbs, habe vor Gericht eine von den beiden Kilchherren ausgestellte Urkunde vorgewiesen; laut dieser habe er, Heinrich David, am Montag vor Sebastiani 1490 zu Straßburg 150 Gulden „uff Wechsel uffgenommen" und dieses Geld den beiden Kilchherren dargeliehen; dafür hätten sie ihm 600 Brevier Doller Bysthums versetzt. Nun sei der Termin der Rückzahlung verstrichen, und Davidt

begehre seine Pfänder anzugreifen; dies Begehren werde den beiden Geistlichen hiemit mitgetheilt, mit der Aufforderung, allfällige Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen nach Empfang des Briefes beim Gericht zu Basel anzubringen.

812. VB. 1491. Mittwoch nach Bonifacy. Juni 8.
Pangracius Hochberg der Buchbinder gelobt, Conratten Gißmeir als Bevollmächtigtem Meister Heman Tachans heute 1 ℔ zu bezahlen, und dann jeden Monat 1 ℔, bis zu gänzlicher Tilgung seiner Schuld.

813. UB. 1491. Samstag ipsa die Sti Barnabe. Juni 11.
„Da ist Margreth Wenßlerin mit Heinrich Gredler dem procurator des Bischofflichen hofes zu Basel vervogtet worden".

814. UB. 1491. Mittwoch nach Udalrici. Juli 6.
Michel Loucher hat Michel Wenslers Haus wegen rückständiger, darauf haftender Zinse an gerichtliche Steigerung gebracht („gefrönt") und begehrt, daß dasselbe zum dritten (und letzten) mal aufgerufen werde. Michel Meiger behauptet, Ulrich Meltinger habe allerlei zu den Dingen zu reden und beantragt einen Aufschub von 14 Tagen. Das Gericht bewilligt den Aufschub.

815. VB. 1491. Mittwoch nach Udalrici. Juli 6.
Herr Jorgen des Asisyen Bruder der Buchdrucker gelobt, Josen dem Koch zum Bock seine Schuld bis Jacobi zu bezahlen.

816. UB. 1491. Donnerstag nach Udalrici. Juli 7.
Es erscheinen vor Gericht Michel Wenßlers des Buchdruckers Gläubiger „in mergklicher zal" und bringen vor: Michel Wenßler sei schon eine gute Zeit von der Stadt abwesend; derselbe sei ihnen „mergklich schuldig"; niemand möge wissen, ob er flüchtig geworden sei oder nicht; zu dem vernähmen sie, daß er allerlei von seiner Habe mit fort genommen, und daß wenig mehr im Haus sein solle; sie beantragen daher, daß das noch Vorhandene inventirt werde. Michel Wenslers Ehefrau, mit Heinrich Gredler ihrem Vogt, erklärt, ihr Mann habe „leider eben liederlich huß gehalten"; wenn er ihr gefolgt hätte, wäre es nicht so weit gekommen; jetzt sei sie mit ihren Kindern in solche Armuth gerathen, daß sie sich dem obigen Antrag nicht widersetzen könne, denn sie könne ihres Mannes Schulden nicht bezahlen. Das Gericht erkennt: Obschon noch Niemand beantragt habe, Michel Wenßler für flüchtig zu erklären, so sollen doch die Amtleute nachsehen, was noch von Hausrath und andern Dingen in seinem Haus vorhanden sei, und dem Gericht darüber berichten. — Auf dieses hin erstatten die Amtleute mündlich Bericht über ihren Befund: „in den kammeren oben in dem huß da standen ettlich Spanbett, on bettgewandt, sunder ler funden; deßglichen in siner Slafkamer standen kasten und trög gantz ler und nützit darinn, und sye nit mer denn ein Spanbett mit einem bett und pfulwen und küssy gestanden. In

der Truckſtuben ſyent nit mer, denn allein die breſſen und was von hultzem geſchirr darzu gehört, aber die Ramen, Tygel und geſchrifte ſye alles hin und enweg. In der kuchy ſye noch ein hel, ettlich pfannen und heſen dartzu; in ettlichen kameren ligen deſect bücher und vil ſolichs gedruckten bappirs under einander geworſen". Aller andre Hausrath und Werkzeug, der noch vor kurzem vorhanden geweſen, ſei nicht mehr da.

817. UB. 1491. Montag vor Margarethe. Juli 11.
Auf Antrag der Gläubiger Michel Wenßlers erkennt das Gericht: Aus dem Bericht der Amtleute über die Beſichtigung von Wenßlers Haus gehe hervor, daß derſelbe nicht Willens ſei, ſeine Haushäblichkeit in der Stadt Baſel beizubehalten, deßhalb ſolle er ein flüchtiger Mann heißen und ſein. Schultheiß und Amtleute ſollen ſeine Habe inventiren und die Gläubiger mögen ſein Gut mit Arreſt belegen, wo ſie ſolches finden. „Und als die frouw ettliche ſtuck ir volgen ze laſſen begert hat, da iſt erkannt, daz die Schultvorderer das tun mögen, ob ſi wellen".

818. Verbote 1491. Montag vor Margarethe. Juli 11.
Auf Michel Wenßlers Gut legen Beſchlag: der Gerichtſchriber für 16 Gulden Lohn; der jung Glogengießer; Johannes Hablützel für 10 Gulden Lohn; Hanns Rumler der Bott von Straßburg; Hanns Bruderlin von Muttentz für 10½ ℔; Anndres der Amptman; Johannes Syfrid für 1 ℔; Clauws Kugelin der Scherer, für Lohn; Eberhartt der Smid by dem Spittel für 6 ℔; Jacob von Kilchen für 450 Gulden; Hanns von Helprun der Tiſchmacher für 23 ℔ Lohn; Peter Pfiſter der Kuffer für 11 ℔ Lohn; Conratt Sloſſer genant Einhorn für 20 ℔ Lohn; Baſtian Glaſer für 18 ℔; Hanns Graff von Munchenſtein für 30 ß; Brid die Jungfrouw für 2½ ℔ 2 ß; Doctor Anndres für 250 ℔; Heinrich Stempfer für 2 ℔ Atzung und Turnloſy (d. h. Koſt und Gebühr für die Freilaſſung aus der Haft).

819. VB. 1491. Mittwoch nach Margarethe. Juli 20.
Michel Sprünglin bekennt, Herrn Martin Flach 6 Gulden ſchuldig zu ſein.

820. VB. 1491. Donnerſtag nach Margarethe. Juli 21.
Pangratius verſpricht, Herrn Martin Flach 12 Gulden zu bezahlen.

821. UB. 1491. Samſtag vor Bartholomei. Auguſt 20.
Hanns Rumler der geſworene Bott von Strasburg bringt vor: Jacob Lennlin der Buchdrucker habe ihn wegen Ehrbeleidigung („gegen dem friden") hier angehalten und ihn geloben laſſen, vor Gericht zu erſcheinen; nun ſei er erſchienen, aber Jacob nicht. Das Gericht erkennt: Der Bote möge heimkehren; wenn er aber vom Gericht vorgeladen werde, müſſe er gemäß ſeinem Gelübde ſich wieder ſtellen.

822. UB. 1491. Donnerstag nach Bartholomei. August 25.
In der Streitsache zwischen Martin Flach und Johannes dem Drucker erkennt das Gericht: Da Martin für seine Forderung nicht befriedigt worden sei, solle das Roß des Johannes verkauft werden. — Das Pferd wird von Anthoni Waltenhein für 15 Gulden und 1 Ort ersteigert.

823. VB. 1491. Montag nach Augustini. August 29.
Meister Jacob der Trucker bekennt, Jacob Veltin 9 Gulden schuldig zu sein.

824. FB. 1491. Mittwoch Vigilia Michahel. September 28.
Agnes Tierberg setzt Ludwig Bottschuch den Kartenmoler, Burger zu Basel, zu ihrem Erben ein.

825. UB. 1491. Donnerst. nach Dedicatio Ecclesie Basil. Oct. 13.
In der Streitsache zwischen Veltin Haßler und Fridlin Hirsinger als Vogt der Wittwe Adam von Spirs verlangt Veltin, gemäß Urtheil vom Samstag vor Purificatio, Abrechnung über die Bettbücher, welche Adam von Spir selig im Churer Bisthum gedruckt. Das Gericht erkennt: Die Sache solle aufgeschoben werden, bis Peter Hennentaler nach Hause komme; dann solle Hirsinger Herrn Bartholome in Seckingen verkünden, daß er hierher komme und darauf sollten sie Veltin Abrechnung über die Bücher geben.

826. UB. 1491. Samstag vor Galli. October 15.
Sußherr (der Gerichtsknecht) berichtet, er habe Herrn Johann Wider die Verkündung in Sachen Heinrich Davidts am letzten Sonntag überbracht. Derselbe habe ihm gesagt, er solle Davidt bitten, nicht zu sehr zu drängen; er bekomme bald Geld aus Toll, dann werde er ihn bezahlen.

827. VB. 1491. Mittwoch nach Luce. October 19.
Michel Furtter verspricht, Doctor Andres Helmut 3½ Gulden zu bezahlen.

828. VB. 1491. Freitag nach Luce. October 21.
Sprunglin der Schuchmacher gelobt, Wolffen Lachnern das, was er ihm schuldig ist, in Terminen abzubezahlen.

829. VB. 1491. Samstag nach Luce. October 22.
Michel Sprünglin der Buchdrucker und Margreth seine Ehefrau bekennen, dem ehrbaren Wolffgang Lachner dem Buchfürer, Burger zu Basel, 26 rheinische Gulden schuldig zu sein, welche sie ihm laut eines in diesem Buche enthaltenen Schuldbekenntnisses seit langem bezahlt haben sollten. Sie erklären, daß durch den hochgelehrten Herrn Anndressen Helmut, geschribener Rechten Doctor, ein Vergleich mit ihrem Gläubiger vereinbart worden sei, wonach sie die Schuld in Terminen abzuzahlen hätten. Sie verpfänden ihr ganzes Vermögen für diese Schuld.

830. VB. 1491. Montag vor Symonis und Jude. October 24. Hanns Tegerfeld verſpricht, Thoman Karttenmaler 8 ß zu bezahlen.

831. UB. 1491. Montag vor Simonis und Jude. October 24. Elſi, Ehefrau Jacob Glymen des Buchdruckers, Tochter des Hanns von der Schwellen des Kannengießers, giebt ihrem Ehemann Vollmacht zur Einziehung ihres väterlichen Erbes.

832. UB. 1491. Donnerſtag Vigilia Simonis und Jude. Oct. 27. Es erſcheinen vor Gericht Martin Flach einestheils, Meiſter und Sechs der Metzgerzunft andrestheils, und Lienhart im Hag als Vogt Heinrich Berchtolds ſeligen Kinden. Martin Flach bringt vor, er habe ſeine Stieſkinder etliche Jahre bei ſich gehabt und begehre Zahlung dafür. Das Gericht erkennt: Die Zunftmeiſter und Lienhart im Hag, als Vogt der Kinder, ſollen verſuchen, ſich mit Martin Flach gütlich zu verſtändigen.

833. VB. 1491. Samſtag vor Omnium Sanctorum. October 29. Es erſcheinen vor Gericht die ehrbaren Wolff Lachner und Martin Lebart, Burgere zu Baſel, und erklären: Lachner habe Lebart belangt auf Bezahlung von 99 Gulden, welche ihm derſelbe in Folge einer Bürgſchaft ſchulde; Lebart habe um Aufſchub gebeten, da er täglich Verhandlungen behufs Einbringung der Schuld habe; ſie ſeien vom Gericht zur gütlichen Vereinbarung angewieſen worden und es ſei darauf durch den ehrſamen Friderichen Hartman, der Reten, unter Mitwirkung zweier Gerichtsamtmänner folgender Vergleich zwiſchen ihnen vermittelt worden: Martin Lebart und Agnes ſeine Ehefrau ſollen Wolffen Lachner auf jede Frankfurter Meſſe 15 Gulden, und auf die letzte 9 Gulden bezahlen. Falls ſie mit einer Rate im Rückſtand bleiben, ſoll der Gläubiger alles ihr Vermögen als ſein Pfand angreifen dürfen und ſich für die geſammte Schuldſumme bezahlt machen. Falls Lebart die Schuldſumme von ſeinem Schwager, für welchen er Lachnern Bürgſchaft geleiſtet hatte, oder von Wolffgang Krüß, mit welchem er im Rechtsſtreit liegt, eintreiben kann, ſo ſoll er ſich daraus zuerſt für ſeine ausgelegten Koſten bezahlt machen und den Ueberſchuß ſofort zur Abzahlung ſeiner obigen Schuld verwenden. Sofern Lebart keinen Erſatz für diejenigen Koſten erlangen kann, welche dadurch entſtanden ſind, daß Lachner die 99 Gulden zweimal „uff Wechſel uffgenommen", ſo ſoll der Entſcheid darüber, wer dieſe Koſten zu tragen habe, durch den obgenannten Friderich Hartman und Ruprecht Winter, den Kremer zu Baſel, gefällt werden.

834. UB. 1491. Montag nach Martini. November 14.
Berchtold Rupel der Buchdrucker giebt Vollmacht an Wilhelmen Varlin von Rapperswiler zur Einziehung aller ſeiner Guthaben.

835. FB. 1491. Dienſtag vor Andree. November 29.
Die ehrbaren Meiſter Hanns von Amerbach der Buchdrucker, Burger

zu Basel, und Frau Barbara seine Ehefrau verkaufen an Morand Harnesch den Hutmacher und Katharina seine Ehefrau das Haus genannt Pfannenberg in der Winhartsgasse für 160 ℔.

836. UB. 1491. Donnerstag nach Andree. December 1.
Martin Lebart klagt gegen Wolffgang Kruß von Nüwburg, derselbe habe ihm unbefugter Weise eine Anzahl Bücher zu Freising mit Arrest belegt. Wolffgang Kruß bestreitet, vor hiesigem Gericht Antwort geben zu müssen, da er bloß ein Gast, nicht ein Hintersäß in Basel sei. Das Gericht erkennt: Kruß sei ein Hintersäß und solle daher auf die Klage Rede und Antwort geben.

837. UB. 1491. Donnerstag nach Andree. December 1.
Auf Anrufen Heinrich Davidts erkennt das Gericht: Wenn Heinrich David nicht binnen acht Tagen von den Herren Hanns und Paulus Wider Bezahlung erhalte, so möge er weiter gegen sie processiren.

838. UB. 1491. Donnerstag nach Andree. December 1.
Auf Anrufen Heinrich Davidts erkennt das Gericht, derselbe möge die Pfänder, welche er von Michel Wenßler habe, durch den Stadtkäufler verkaufen lassen.

839. UB. 1491. Samstag nach Conceptionis Marie. Decbr. 10.
Veltin Haßler giebt Vollmacht an Jacob von Kilchen und Hannsen Truttman, ihn in seiner Streitsache gegen Adam von Spirs seligen Erben zu vertreten.

840. UB. 1491. Mittwoch nach Conceptionis Marie. Decbr. 14.
Auf Anrufen Heinrich Davidts erkennt das Gericht, daß derselbe die Pfänder, die er von den Herren Paulus und Johanns Wider habe, durch den Stadtkäufler möge verkaufen lassen.

841. VB. 1491. Montag vor Thome. December 19. (Eingeschalteter Zettel.)
Es erscheinen vor Gericht die ehrbaren Martin Lebart, Burger zu Basel, und Wolffganng Krüß der Buafürer von Nüwburg, und erklären: Martin Lebart habe dem Wolff Lachner für eine Forderung von 119 Gulden, welche derselbe gegen Gregorium Zimer den Buchfürer von Straßburg hätte, Bürgschaft geleistet. Zimer habe ihm dafür einen „Schuldzedel" gegeben und ihm zur Sicherheit eine Anzahl Bücher, welche zu Ingelstat und Fryfingen lägen, zu Pfand eingesetzt. Jetzt sei aber Zimer „mit Schulden beladen, in maßen im abgangen were". Lebart habe daher einen Bevollmächtigten nach Ingelstatt gesandt, um seine Pfänder anzugreifen. Nun habe aber Kruß wegen einer Forderung gegen Zimer diese Bücher mit Beschlag belegt gehabt; die zu Ingelstatt liegenden habe er zwar nicht beansprucht, wohl aber die zu Frisingen. Auf dieses hin habe Lebart die Habe, welche Kruß zu Basel liegen hätte, mit Beschlag belegt und ihn vor Gericht geladen. Es seien darauf mehrere Urtheile ergangen,

gegen welche Kruß appellirt habe. Um weitere Koſten zu vermeiden, hätten dann beide Parteien meine Herren Burgermeiſter und Räthe um ihre weiſen Boten erſucht. Der Rath habe Herrn Heinrich Rieher, oberſten Zunfftmeiſter, mit der Sache betraut. Dieſer habe unter Mitwirkung einiger andrer Männer folgenden Vergleich vermittelt: Der Beſchlag, welchen Lebart auf die Habe des Kruß zu Baſel gelegt, ſolle aufgehoben ſein. Sodann ſolle Kruß dem Wolff Lachner die 99 Gulden, welche Lebart demſelben in Folge ſeiner Bürgſchaft ſchuldig ſei, bezahlen und die Rückgabe ſeiner Schuldverſchreibung bewirken. Dagegen ſolle Kruß die Bücher zu Ingelſtatt und Fryſingen zu freier Verfügung erhalten und Lebart ſolle ihm den Zettel, auf welchem die zu Ingelſtatt liegenden Bücher verzeichnet ſeien, herausgeben. Den Schuldbrief, welchen Zimer dem Lebart ausgeſtellt habe, ſolle dieſer behufs Geltendmachung ſeiner Schadenerſatzanſprüche behalten; ebenſo den Schuldbrief von 260 Gulden, welchen N. von Offen zu Gunſten Zimers ausgeſtellt, und welchen dieſer dem Lebart cedirt habe. Beide Parteien ſollten ihre Proceßkoſten ſelbſt tragen, unter Vorbehalt des Rückgriffs gegen Zimer.

842. Kundſchaften 1491 f. 18 ff. ohne Tagesdatum.
Zeugenverhör in Sachen Lebart gegen Krüß. — Hanns im Beltz ſagt aus: Als er im Auftrag des Wolffganng Krüß Bücher feilgeboten habe, hätten die Herren zum Saffran verlangt, daß Wolffganng ihre Zunft kaufen ſolle. Wolffgang habe darauf ein Abkommen mit ihnen getroffen, deſſen Inhalt der Zeuge nicht kenne. Dem Zeugen ſei ſodann erlaubt worden, Wolffgangs Bücher wie bisher feilzubieten; das betreibe er noch heutigen Tages; er bezahle jährlich den Zins von dem Laden, worin die Bücher liegen, und ziehe denſelben dem Wolffgang an der Rechnung ab. — Lienhart Gouge der Schnider ſagt aus: Wolffgang und andre Kaufleute pflegten ſeit vielen Jahren während der Meſſen bei ihm zu Herberge zu ſein und die Koſt zu nehmen. — Ulrich Zſchupp ſagt aus: Wolffgang habe ihm früher einmal geklagt, man verlange von ihm, daß er die Zunft kaufe; das könne er aber nicht, da er ein Lehenmann der Herren von Beyern ſei. Später habe der Zeuge gehört, Wolffgang ſei mit der Zunft einig geworden; er habe daher geglaubt, derſelbe habe die Zunft gekauft. — Herr Heinrich von Senheim ſagt aus: In vergangenen Jahren, als er Meiſter der Zunft zum Saffran geweſen ſei, ſei in der Zunft vorgebracht worden, Wolffgang Crüß greiſe in ihre Zunft, indem er einen offenen Kaufladen betreibe. Crüß ſei daher aufgefordert worden, die Zunft zu kaufen. Derſelbe habe eingewandt, er ſei ein wandernder Mann, die Stadt ziehe Nutzen von ſeinem Gewerb, andre Städte geſtatteten ihm auch den freien Betrieb ſeines Gewerbes; außerdem ſei er ſo viel als ein Leibeigener Hertzog Jorgen von Beyern und dürfe daher niemand anderm den Eid ſchwören; er bitte daher, ihm den Einkauf zu erlaſſen. Die Zunft habe darauf beſorgt,

wenn ſie auf ihrer Forderung beharre, ſo möchte Wolffgang ſeine Bücher ins Kaufhaus führen und vom Rathe die Bewilligung erhalten, ſein Gewerbe daſelbſt zu betreiben; dann würde die Zunft gar nichts von ihm erhalten und ihr Zunftbruder, welcher ihm ſeine Bücher feilbiete, würde ſeinen Lohn verlieren. In Anbetracht deſſen habe die Zunft mit Wolffgang den Vergleich geſchloſſen, daß er ſeinen Laden wie bisher betreiben und dem Rathe den Pfundzoll entrichten, der Zunft aber fünf Gulden bezahlen ſolle. Jedoch ſei er nicht als Zunftbruder aufgenommen worden, habe weder mit der Zunft gereiſt noch gewacht, noch Reisgeld, Heitzgeld oder Wachtgeld bezahlt.

Nach einer andern, durchgeſtrichenen Faſſung dieſer Zeugenausſage hatte Wolffgang als fernern Weigerungsgrund angegeben: er betreibe eine freie Kunſt. Bei dem mit der Zunft geſchloſſenen Vergleich verpflichtet er ſich, dem Rath den Pfundzoll zu bezahlen „wie ein frömbder".

843. UB. 1492. Samſtag vor Erhardi. Januar 7.
Johannes Veßler von Vilingen giebt Vollmacht an den hochgelehrten Doctor Andreas Helmutt, ihn in ſeiner Streitſache gegen Heinrich Davidt zu vertreten.

844. VB. 1492. Mittwoch nach Erhardi. Januar 11.
Margreth, Wittwe Adam von Spirs ſeligen, mit Fridlin Hirſinger ihrem Vormund, und Heinrich ihr Sohn, mit Veltin Gilgenſtein ſeinem Vormund, bekennen gemeinſam, dem ehrbaren Heinrich Symon genannt Stempfer, dem Ratknecht der Stadt Baſel, 80 rheiniſche Gulden in Gold ſchuldig zu ſein. Sie verpfänden dafür alles, was Margreth von ihrem Vater Bernhart Haller, Burger zu Maßmünſter, geerbt hat, nämlich $^2/_3$ ſeines Hauſes daſelbſt und $^2/_3$ einer Bleiche und einer Matte. Sie verſprechen, dem Gläubiger bis St. Johanns Tag die Briefe über dieſe Güter zuzuſtellen, und ihm bis zu demſelben Tage entweder die Schuld zurückzubezahlen, oder ihm einen jährlichen Zins von vier Gulden auf den genannten Gütern zu verſchreiben.

845. FB. 1492. Montag vor Anthony. Januar 16.
Jacob Sarpach der Maurer und ſeine Ehefrau verkaufen an Turß Meder den Kartenmaler und Berbelin ſeine Ehefrau das Haus genannt zum Swartzen Schwanen in der wiſſen Gaſſen, für 75 Gulden.

846. UB. 1492. Montag vor Anthonii. Januar 16.
Martin Flach klagt gegen Jorg Rudis, einen Knecht, welcher ihm ein Pferd mißhandelt hat.

847. VB. 1492. Mittwoch nach Sannt Anthonyentag. Januar 18.
Meiſter Martin Flach und ſeine Ehefrau verſprechen gemeinſchaftlich, Meiſter Claus Herren, Burger und der Reten, 101 Gulden 3 ß zu bezahlen.

848. FB. 1492. Mittwoch nach Anthoni. Januar 18.
Turß Meder der Kartenmaler und Berbelin ſeine Ehefrau verkaufen

an Jacob Sarpach den Maurer und ſeine Ehefrau eine jährliche Rente von drei Gulden ab ihrem Hauſe in der wiſſen Gaſſen, für 60 Gulden, ablösbar in Raten von 10 Gulden.

849. UB. 1492. Samſtag nach Pauli. Januar 28.
Auf Anrufen Jacob Gleims und etlicher anderer Gläubiger Michel Wenßlers erkennt das Gericht: Der Vertrag zwiſchen Michel Wenßlern und etlichen Truckern und Setzeren ſage deutlich, daß die ſelben Trucker für ihren Lohn vor allen andern ausbezahlt werden ſollen. Deßhalb ſollen dieſelben Knecht aus dem erlöſten Geld, das noch vorhanden iſt, bezahlt werden, ſo weit das reichen mag.

850. UB. 1492. Montag vor Purificationis. Januar 30.
In der Streitſache zwiſchen Martin Flach, der Reten, einestheils, Rathsherren, Meiſter und Sechs der Metzigerzunft andrestheils, und Lienhart im Hag, als Vogt der Kinder Heinrich Berchtolds ſeligen, des dritten Theils, verlangt Martin Flach gemäß dem frühern Urtheil Bezahlung des Koſtgeldes für die genannten Kinder Heinrich Berchtolds, ſeine Stiefkinder. Der Vogt der Kinder weigert ſich, das Koſtgeld aus dem in ſeiner Verwaltung befindlichen väterlichen Vermögen der Kinder zu bezahlen; die Metzgernzunft, als Teſtamentsvollſtreckerin Hanns Berchtolds, des Großvaters der Kinder, habe ein Vermögen in Handen, deſſen Nutznießung den Kindern gehöre; aus dieſem ſolle das Koſtgeld beſtritten werden. Das Gericht erkennt, daß die Zunft das Koſtgeld aus dem genannten Vermögen beſtreiten ſolle.

851. UB. 1492. Dienſtag vor Purificatio. Januar 31.
In der Streitſache zwiſchen Johannes Windegk und Martin Flach wird der letztere von der Klage ledig geſprochen.

852. UB. 1492. Mittwoch Vigilia Purificationis. Februar 1.
Symon Heck der geſworene Bott, als Bevollmächtigter des Arbogaſt Mör und Vytten Varbbrenners, Burgere zu Straßburg, fordert von Heinrich Davidt zu Baſel folgende drei Stücke:

Erſtens: 27 Gulden, deren Bezahlung Heinrich Davidt auf ſich genommen habe. Das Gericht erkennt: Es habe ſich ergeben, daß Davidt von den Klägern einen Schuldbrief gegen Johannes Veßler von Villingen einzuziehen übernommen habe; er habe ihn aber nicht voll einziehen können, da Veßler behauptete, er habe 27 Gulden bereits an Varbbrenner bezahlt. Deßhalb können die Kläger den Davidt für dieſe 27 Gulden nicht in Anſpruch nehmen, ſondern ſollen ihren Schuldbrief wieder zurücknehmen.

Zweitens: Erſatz für 20 Breviere, welche Heinrich Davidt ohne der Kläger Wiſſen und Willen an Herman Caſtell verkauft habe. Heinrich Davidt erwidert, er habe von Herman Caſtell Bezahlung verlangt; derſelbe habe ihm aber geſchrieben, er habe Vytten Varb-

brenner für die Bezahlung eine Handschrift ausgestellt; diesen Brief habe er Vytten Varbbrenner gezeigt und dieser habe sich damit zufrieden gegeben. Das Gericht erkennt: Wenn Heinrich Davidt schwöre, daß es so zugegangen sei, wie er sage, so solle er von der Klage ledig sein, und die Kläger sollen sich an Herman Castell halten.

Drittens: 17 Gulden, welche Heinrich Davidt ihnen schuldig sei. Heinrich Davidt erwidert: 10 Gulden habe er ihnen bezahlt, für 6½ Gulden habe er eine Gegenforderung; was er ihnen nach Abrechnung schuldig bleibe, wolle er zahlen. Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen mit einander rechnen.

Heinrich Davidt will den ihm auferlegten Eid leisten; der Bevollmächtigte der Kläger erklärt jedoch, er wolle zuerst seinen Herren Bericht abstatten.

Ein Protocolleintrag des gleichen Inhalts findet sich schon Dienstag vor Purificationis, ist aber durchgestrichen.

853. UB. 1492. Mittwoch vor Appolonie. Februar 8.
Erhart Bar, der Buchdrucker, erscheint vor Gericht als „Anwaldt" Ennelin Clingensteins in einer Streitsache gegen Hanns Stüntzy, Vogt zu Esch.

854. FB. 1492. Montag nach Mathie. Februar 27.
Berchtold Rippel der Buchdrucker und Magdalena Meyerin seine Ehefrau erneuern ihr gegenseitiges Vermächtniß „nach des alten Briefs Sag". (Vgl. Nr. 713.)

855. VB. 1492. Samstag vor Estomichi. März 3.
Es erscheinen vor Gericht die ehrbaren Arbogast Mor, Burger zu Straßburg, und Jacob Spiedler, des ertzpriesterlichen Hofes der Stifft Basel, und erklären: Sie hätten einen Rechtsstreit wegen etlicher Bücher gehabt, und seien vom Gericht zur gütlichen Vereinbarung angewiesen worden. Darauf sei durch den hochgelehrten Herrn Anndream Helmutt, Doctor, und den ehrbaren Wilhelmen Schorren, den Redner zu Straßburg, folgender Vergleich zwischen ihnen vermittelt worden: Jacob Spiedler solle Arbogast Mor für alle seine Ansprüche wegen der Bücher 16 rheinische Gulden entrichten, zahlbar in verschiedenen Terminen. Für diese Schuld leistet Hanns Zuricher der Bappirmacher Bürgschaft.

856. UB. 1492. Montag nach Invocavit. März 12.
Nic. Keßler der Trucker giebt Erhardo Bar Vollmacht zur Einziehung eines Guthabens von Johannes Waltheri.

857. UB. 1492. Dienstag nach Invocavit. März 13.
Erhartt Bar erscheint vor Gericht als „volmechtiger Anwaldt" Ennelin Clingensteins in einer Streitsache gegen Frau Müntzmeisterin.

858. UB. 1492. Donnerſtag (vor Oculi oder vor Letare). März 22 oder 29.
Wolff Lachner giebt Peter Riehern, Schaffner in der Ellenden Herberg, Vollmacht zur Einziehung aller ſeiner Guthaben.

859. FB. 1492. Donnerſtag vor Letare. März 29.
Jacob Steinacher genannt Allgower, der Kouffman, Burger zu Baſel, und Margreth ſeine Ehefrau verkaufen dem ehrbaren Jacob Reidel dem Brieffmoler und Elſy ſeiner Ehefrau ein Haus in dem Gäßlein am alten Rindermarkt, für 45 Gulden.

860. FB. 1492. Samſtag vor Letare. März 31.
Thoman Swartz der Kartenmaler, Burger zu Baſel, verkauft an Heinrich Vogel den Growtücher ½ Juchart Reben vor St. Johannsthor, für 13 ℔.

861. FB. 1492. Montag nach Jubilate. Mai 14.
Meiſter Ludwig von Elchingen der Buchdrucker verkauft der Elendenherberge eine jährliche Rente von zwei Gulden ab ſeinem Haus ſammt Hinterhäuslein und Garten in der Vorſtadt zu Spittelſchuren, für 40 Gulden, ablösbar in Raten von 10 Gulden.

862. VB. 1492. Montag nach Jubilate. Mai 14.
Zwiſchen Adam von Spirs Wittwe und Kindern einerſeits, und Peter von Wiſſemburg, welcher laut eines Schuldbriefs eine „mergkliche Summ" an die erſtern zu fordern hat, andres Theils, wird ein Vergleich geſchloſſen.
Der Eintrag iſt unvollendet.

863. VB. 1492. Montag nach Heinrici. Juli 16.
Peter von Buſch verſpricht, Meiſter Hanſen von Amerbach 2 Gulden weniger 1 Ort zu bezahlen.

864. VB. 1492. Dienſtag nach Sixti. Auguſt 7.
Michel Furter verſpricht, Hanns Reinhartt 6 Gulden zu bezahlen.

865. VB. 1492. Vigilia Lorentzy. Auguſt 9.
Zwiſchen Hanns Hagenbach und Pangracius dem Buchbinder wird ein Vergleich geſchloſſen, daß Pangracius ſeine Schuld von 5 ℔ weniger 5 ß in monatlichen Raten von 5 ß abtragen ſoll; falls er einen Termin verſäumt, ſoll er bis zur Bezahlung der fälligen Rate aus der Stadt weichen.

866. VB. 1492. Donnerſtag Vigilia Bartholomei. Auguſt 23.
Die ehrbaren Wolff Lachner und Kilian Fiſcher die Buchdruckere ſchließen folgenden Vertrag: Kilian ſoll dem Wolff „ij$^c$ Bücher, nemlich Bonam Vonturam" bis nächſte Vaßnacht drucken und nach Baſel liefern; wird der Druck ſchon früher fertig, ſo ſoll er ſie ſofort liefern; der Fuhrlohn von Freiburg nach Baſel iſt von Wolff zu bezahlen; der Preis für dieſen „Kouff" der 200 Bücher iſt 130 Gulden, welche

Kilian bereits empfangen hat; „es ist ouch hierinn beredt, ob Sach were, daz das Bappir, so zu solichem Werck gebrucht wirtt, hocher und türer denn die Ball gedruckt umb xj Gulden koufft wurde, so solle im Wolff das nachtragen; wurde sich aber die Balle necher louffen, so solle Kilian im das abziechen".

867. VB. 1492. Samstag nach Bartlomei. August 25.
Frantz Galitzian der Bappirmacher gelobt, Heinrichen Davidt auf die 100 Gulden, zu deren Bezahlung er ihm verurtheilt worden ist, zu Frankfurt auf der Messe eine Anzahlung zu leisten und den Rest nach der künftigen Frankfurter Messe zu entrichten. Zur Sicherheit verpfändet er ihm 60 Panormitanos, welche im Kaufhaus auf Heinrichs Namen liegen, mit der Bestimmung, daß Heinrich im Falle der Zahlungssäumniß diese Bücher als ein erlangtes Pfand verkaufen dürfe.

868. UB. 1492. Montag vor Nativitatis Marie. September 3.
In der Streitsache zwischen Veltin Gilgenstein als Bevollmächtigtem der Bischoffin und Michel Wenßlers Ehefrau erkennt das Gericht: Die Wenßlerin solle binnen acht Tagen versuchen, sich mit der Bischoffin zu verständigen. Gelinge ihr das nicht, so solle sie über acht Tage mit ihrem Vogt vor Gericht erscheinen und Rede und Antwort geben.

869. UB. 1492. Donnerstag vor Nativitatis Marie. September 6.
Hanns Zuricher der Bappirmacher giebt dem wohlgelehrten Meister Hannsen Weßlin seinem Swager Vollmacht zur Eintreibung einer Forderung von Pangracius Hochberg dem Buchbinder.

870. UB. 1492. Dienstag nach Nativitatis Marie. Septbr. 11.
In der Streitsache zwischen Bernhart Meiger und Veltin Gilgenstein als Bevollmächtigten Frau Barbaren Bischoffin einestheils, und Michel Wenßlers Ehefrau andrestheils erkennt das Gericht: Die Wenßlerin soll die Bischoffin in acht Tagen bezahlen oder vor allen Kreuzen leisten (d. h. in die Verbannung gehen).

871. UB. 1492. Samstag nach Mathei. September 22.
Jacob Gleim der Buchdrucker bringt vor, es seien noch Pressen und andre Habe Michel Wenßlers vorhanden und noch nicht verkauft. Das Gericht erkennt: Diese Sachen sollen verkauft werden; wer dann Anspruch auf das Geld zu haben meine, der möge sich melden.

872. UB. 1492. Montag vor Michaelis. September 24.
Bernhart Meiger und Veltin Gilgenstein, als Bevollmächtigte Anndres Bischoffs seligen Wittwen, bringen vor: Das Gericht habe erkannt, die Amtleute sollen mit Veltin zu Michel Wenßlers Ehefrau ins Haus gehen; fänden sie dieselbe da, so sollten sie ihr vor Gericht bieten; fänden sie sie aber nicht, so sollten die Amtleute berichten, was sie in dem Haus gefunden. Auf dieses Urtheil hin sei Veltin mit den Amtleuten in das Haus gegangen, wo Michel Wenßlers Ehefrau bis zur letzten Fronfasten gewohnt; da habe man ihnen gesagt,

ſie ſei ausgezogen und habe ein andres Haus bezogen, und meines Herren des Techans der hochen Stifft Baſel Diener hätten einigen Hausrath weggeführt. Als ſie nun in das andre Haus gegangen, hätten ſie dort ganz nichts vorgefunden, das zu haushäblichem Weſen diene, ſondern hätten vernommen, die Frau ſei hin und enweg. Sie fragen an, was ſie jetzt thun ſollen. — Das Gericht erkennt: Michel Wenßlers Ehefrau wird für flüchtig erklärt. Anndres Biſchoffs Wittwe und ihre Kinder mögen derſelben Wenßlerin Leib und Gut, wo ſie die betreten können, arreſtiren, ſo lange bis ſie bezahlt würden.

873. UB. 1492. Samſtag nach Francisci. October 6.
Veltin Gilgenſtein, als Bevollmächtigter miner Frouw Biſchoffin, bringt vor: Das Gericht habe erkannt, daß ſie Michel Wenßlers Ehefrauen Leib und Gut, als einer flüchtigen Perſon, arreſtiren dürften; ſie hätten nun allerlei Plunders gefunden und bäten um Bewilligung, das zu verkaufen. Das Gericht erkennt: Das Ding ſolle durch den Stadtkäufler verkauft werden.

874. VB. 1492. Montag nach Francisci. October 8.
Hanns Buchbinder verſpricht, Rudolff Zehenders Weib 1 ℔ 8 ß zu bezahlen.

875. VB. 1492. Samſtag vor Galli. October 13.
Johannes Kandel genannt Biſchoff bekennt, dem ehrſamen Wolffgang Lachnern, Burger zu Baſel, außer den bereits geſchuldeten 104 Gulden noch fernere 23 Gulden ſchuldig zu ſein. Dieſe 23 Gulden ſoll er auf erſtes Anfordern bezahlen. Zur Sicherheit verpfändet er dafür ſein ganzes Vermögen, ſo daß, falls er ſterbe, Wolffgang alle ſeine „Güter, Bücher, Kaufmannſchaft und anndrs" als ſein beſtelltes Pfand an ſich ziehen möge.

876. FB. 1492. Montag nach Omnium Sanctorum. Novbr. 5.
Niclaws Glim von Franckfort und Katherina ſeine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe.

877. UB. 1492. Dienſtag nach Martini. November 13.
In der Streitſache zwiſchen dem Bevollmächtigten Arbogaſt Moren von Straßburg und Jacoben Spidler erkennt das Gericht: Wenn der Bevollmächtigte Jacoben gemäß ſeinem Begehren drei Wochen Zeit geben wolle, um nach Straßburg zu gehen und ſich mit Arbogaſt zu verſtändigen, ſo könne er das thun, wolle er aber nicht, ſo möge er auf Grund ſeiner Schuldverſchreibung weiter proceſſiren.

878. UB. 1492. Samſtag nach Martini. November 17.
Magdalena Keßlerin, Niclauws Keßlers des Buchtruckers, Burgers zu Baſel, Ehefrau, erklärt: Es ſei ihr von Engel Schinfuſſin in der Brach auf dem Schwarzwald ein Erbe angefallen; ſie müſſe daſſelbe einziehen laſſen, es ſei Gefahr im Verzuge; ihr Ehemann ſei aber abweſend; ſie bitte, man möchte ihr deßhalb unterdeſſen einen andern

Vogt geben. Sie wird darauf mit Lienhart Sußherren, dem geschworenen Gerichtsknecht, bevogtet und ertheilt mit diesem ihrem Vogt Vollmacht an Veltin Gilgenstein, Burger zu Basel, zur Einziehung des obigen Erbes.

879. VB. 1492. Dienstag F. Barbare. December 4.
Thoman Kartenmaler bekennt, Conratt Strußysen $4^1/_2$ ℔ schuldig zu sein.

880. FB. 1492. Donnerstag Sant Lucien Tag. December 13.
Heinrich Meder der Tuchman verkauft dem ehrbaren Jacob Spiedler dem Buchbinder und N. seiner Ehefrau das Haus genannt zum kleinen roten Löuwen bei Steblins Brunnen, für 35 ℔. Jacob Spiedler verspricht, die obige Kaufsumme in drei jährlichen Raten von 15, 15 und 5 ℔, jeweilen auf Weihnacht fällig, abzubezahlen.

881. Kundschaften 1492 f. 36 v. ohne Tagesdatum.
Jacobus von Kilchen ruft in seiner Streitsache gegen Thomam Wust in Berna zum Zeugen an: Michel Sprunglin den Buchdrucker, Burger zu Basel. Derselbe sagt aus: Er sei früher Jacob von Kilchen, des Kouffherren, Burgers zu Basel, Diener gewesen und habe für denselben allerlei Bücher verkauft. Unter anderm habe er auch im Namen Jacobs von Kilchen dem Thoman Wust, jetzt wohnhaft zu Bern, zwei Anthiphonari verkauft, für 8 Gulden, zahlbar in Terminen, welche jetzt abgelaufen seien.

882. Kundschaften 1492 f. 37. Ohne Tagesdatum.
Michel Sprunglin wird als Zeuge über einen stattgehabten Schlaghandel abgehört.

883. Verbote 1493. Montag nach Trium Regum. Januar 7.
Hanns Flach legt bei Thoman Kartenmaler Beschlag auf das Gut des Locherers von Huningen.

884. Verbote 1493. Mittwoch vor Agnetis. Januar 16.
Meister Jacob Buchdrucker und Peter von Wissenburg legen Beschlag auf die zwei Häuser genannt zum Parendiß, in der wissen Gassen, welche Adam von Spir gehört hatten.

885. VB. 1493. Montag nach Sebastiani. Januar 21.
Conradt Buchtrucker verspricht, Brettswert im Namen seiner Tochter 18 ß zu bezahlen.

886. FB. 1493. Mittwoch vor Conversionis Pauli. Januar 23.
Peterhans Wecker, Koufshusschriber, und seine Ehefrau verkaufen dem ehrbaren Wolff Lachner dem Kouffman das Haus sammt Gärtlein, genannt Renckenhof in der Spiegelgassen, für 185 Gulden.

887. UB. 1493. Dienstag nach Invocavit. Februar 26.
In der Streitsache zwischen dem Koch (Wirth) zum Kupferturn und

einem Trucker erkennt das Gericht: Der Drucker soll dem Wirth die Pfänder auslösen, welche ihm die Wachtknechte genommen haben, als sie den Drucker in seinem Hause aufhoben.

888. UB. 1493. Dienstag nach Invocavit. Februar 26.
Meister Jacob von Sarbachs Wittwe klagt gegen Turß Kartenmoler auf Zahlung von 3 Gulden Zins ab seinem Haus. Turß wendet ein, seine Zinspflicht beginne erst drei Jahre nach Abschluß des Kaufes. Das Gericht verfällt ihn zur Zahlung der verfallenen und künftigen Zinse.

889. FB. 1493. Mittwoch nach Invocavit. Februar 27.
Meister Berchtold Rippel der Buchdrucker und Magdalena seine Ehefrau vermachen einander von neuem ihre fahrende Habe „nach des alten Briefs Sag". (Vergl. Nr. 854.)

890. VB. 1493. Mittwoch nach Invocavit. Februar 27.
Jacob Spidler der Buchbinder verspricht, Hannsen Im Beltz dem Buchbinder 2 Gulden zu bezahlen.

891. VB. 1493. Samstag vor Letare. März 16.
Paulus der Buchfürer gelobt, Thoman Bader in der nüwen Badstuben die Hälfte seiner Schuld auf Ostern und die andre Hälfte auf Pfingsten zu bezahlen.

892. VB. 1493. Mittwoch nach Misericordia. April 24.
Der ehrbare Martin Flach, der Reten, und andre vermitteln einen Vergleich zwischen den Erben der Agneß Bamnachin, Ehefrau Claws Walchen, über die Theilung ihres Nachlasses.

893. UB. 1493. Mittwoch nach Misericordia. April 24.
In der Streitsache zwischen Martin Flach und Herrn Hansen Slierbach erkennt das Gericht: Herr Hanns solle seine Beweismittel am nächsten Gerichstag vorlegen.

894. UB. 1493. Samstag vor Cantate. Mai 4.
Peter von Wissemburg und Meister Jacob der Trucker haben gegen die Wittwe Adam von Spirs ein Begehren um Versteigerung eines Pfandes gestellt. Das Gericht erkennt: Die Frau soll 14 Tage Zeit haben, um Einwendungen gegen dieses Begehren vorzubringen.

895. UB. 1493. Samstag vor Cantate. Mai 4.
In der Streitsache zwischen Martin Flach und Herrn Hans Slierbach behauptet Herr Hans, er sei nicht zur Verhandlung vorgeladen worden. Das Gericht erkennt: Meister Martin solle Herrn Hannsen auf nächsten Montag vorladen.

896. VB. 1493. Montag nach Udalrici. Juli 8.
Ulrich Friberger der Mestronirer und seine Ehefrau bekennen gemeinsam, dem ehrsamen Herrn Hanns Jungermann $9\frac{1}{2}$ ℔ für Darlehen schuldig

zu ſein, rückzahlbar auf St. Martinstag; ſie verpfänden dafür ihr Haus „in der Statt Baſel an Albrechts des Fiſchers Huß gegen der Lottergaſſen uber, in der Vorſtatt ze Crütz gelegen, zinßt xv ß nüwer ß den Herren zu den Predigeren".

897. UB. 1493. Mittwoch vor Jacobi. Juli 24.
Elſin, Wittwe Fridrich Hirſingers des Winmans, giebt Vollmacht an Niclauſen Lamperter den Trugker zu Straßburg, zur Einziehung aller ihrer Guthaben.

898. VB. 1493. Vigilia Jacobi. Juli 24.
Adam von Spirs ſeligen Wittwe und Heinrich ihr Sohn, beide mit ihren Vögten, ſchließen mit Peter von Wiſſenburg dem Kremer, welchem ſie bei 100 Gulden ſchulden, den Vergleich, daß ſie die Schuld in halbjährlichen Raten von je 25 Gulden zu entrichten haben ſollen.

899. VB. 1493. Donnerſtag nach Bartholomei. Auguſt 29.
Der ehrbare Ludwig von Buſch, Burger zu Baſel, bekennt, der ehrbaren Frau Gil, Wittwe Kilian Mog des Planirers, Burgers zu Franckfort, 200 rheiniſche Gulden ſchuldig zu ſein. Anſtatt der drei Schuldbrieſe im Betrage von 200 Gulden Capital und 10 Gulden Zins, welche bisher für dieſe Schuld verpfändet waren, verpfändet er jetzt dafür ſein „Seßhuß zum guldin Kranch in der Statt Baſel by dem Kouffhuß gelegen und ſinen Stall". Er verſpricht, auf die Schuld zu jeder Frankfurter Meſſe 8 Gulden abzubezahlen.

900. FB. 1493. Donnerſtag nach Mathei. September 26.
Lienhart Yſenhutt und Adelheitt ſeine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe „nach des alten Brieſs Sag".

901. FB. 1493. Zinſtag nach Michaelis. October 1.
Ludwig Bottſchuh der Karttenmaler als Vormund der Katherina Geiſtin giebt ſeine Einwilligung zu einer letztwilligen Verfügung derſelben.

902. Verbote 1493. Donnerſtag nach Francisci. October 10.
Cunratt Spilman legt Beſchlag auf den Nachlaß „Ennelins des Karl Trugkers ſeligen Eefrowen", für 2½ ℔.

903. VB. 1493. Mittwoch nach Luce. October 23.
Jacob Spidler verſpricht, der Wittwen zum Kranch 1 ℔ zu bezahlen.

904. VB. 1493. Mittwoch nach Luce. October 23.
Jacob Spidler verſpricht, Anna Löwenſteinin der Wittiben 14 ℔ zu bezahlen.

905. VB. 1493. Donnerſtag nach Luce. October 24.
Jacob Spidler der Buchbinder gelobt, Kylian Viſcher dem Buchtrucker zu Fryburg die 7 Gulden, welche er ihm ſchuldig iſt, in zwei Terminen abzubezahlen.

906. FB. 1493. Montag nach Omnium Sanctorum. Novbr. 4. Das Auguſtinercloſter verkauft dem ehrbaren Niclaws Glim, dem Pedellen des ertzprieſterlichen Hofs, und Katherinen von Ogershein ſeiner Ehefrau das Haus genannt Lindow an der Gerwer Brug, für 33 ℔.

907. Verrechnungen 1493 f. 116. Donnerſtag nach Sannt Martins Tag. November 14.
Vertheilung des Erlöſes aus der Habe Michel Wenßlers „als eins fluchtigen Mans". Der Erlös beträgt 71 ℔ 5 ß. Außer den Gerichtskoſten werden ausbezahlt: Meinen Herren den Räthen 30 ℔ 5 ß; Spiegler dem Amtmann 3 ℔ weniger 1 Crutzer „Zerung gen Straßburg"; demſelben 3 ℔ 15 ß „Rittgeld daſelbs hin"; Heinrichen Stempfer 2 ℔ „Atzung"; dem Gerichtſchreiber 15 ℔ für Lohn. Bleiben übrig 15 ℔ 11 ß.

908. VB. 1493. Donnerſtag vor Katherine. November 21.
Jacob Spiedler der Buchbinder und ſeine Ehefrau bekennen, dem hochgelehrten Herrn Johanſen von Windeck, der Artzntye Doctor, „von wegen Johannes von Windegk des Carthuſers" 18½ Gulden ſchuldig zu ſein. Sie verſprechen, auf dieſe Schuld alle Fronfaſten 2 Gulden abzubezahlen und verpfänden dafür ihr Haus bei Steblins Brunnen, oben an dem Haus zum roten Löuwen.
Der Eintrag iſt durchgeſtrichen.

909. VB. 1493. Mittwoch nach Katherine. November 27.
Jacob Spidler der Buchbinder verſpricht, der Frowen zum Kranch 1 ℔ 9 ß zu bezahlen.

910. Verbote 1493. Samſtag nach Lucie. December 14.
Der jung Meiſter Hans Hamelburg der Trugker legt Beſchlag auf Meiſter Jorgen Holzruters (des verſtorbenen Arztes) Gut, für ein Decret im Werthe von 1½ Gulden.

911. UB. 1493. Donnerſtag vor Thome. December 19.
Der Schultheiß des Stadtgerichts ſchreibt dem wirdigen Herren Johannſen Wider, Ertzprieſter zu Horenbach und Pfarrherren zu Zweyenbrucken: Heinrich Davidt der Kaufmann, Burger zu Baſel, habe „im Namen ſin ſelbs und ſiner Geſelſchafft" erklärt, Herr Johann und ſein Bruder Herr Paulus hätten ſich ihm zu Straßburg für eine Summe Geldes, zahlbar auf vergangenen St. Bartholomeustag, verſchrieben und ihm dafür eine Anzahl gedruckter Bücher zu Pfand gegeben; er begehre nun die Pfänder zu verkaufen. Einwendungen gegen dieſes Begehren ſeien binnen 14 Tagen vor Gericht anzubringen. — Ein gleiches Schreiben ergeht an Herrn Paulus Wider, Pfarherren in Medelshen. — Bernhart Holtzopfel der Gerichtsbote berichtet, daß er die obigen Schreiben den Adreſſaten am Donnerſtag vor Sebaſtiani überbracht habe; dieſelben hätten ihm geſagt: Heinrich Davidt habe

ihnen die Bücher zu den Zeiten, als dieſelben viel gegolten, nicht wollen anvertrauen; ſie hätten ſie damals theuer verkaufen können; jetzt aber, da die Bücher nichts gelten, wollten ſie nichts damit zu ſchaffen haben; Heinrich Davidt habe ſie zu Koſten gebracht, das werde ſich zu ſeinen Zeiten finden. — Außer dieſer Antwort ſenden die Pfarrherren durch den Gerichtsboten ein Zeddelein folgenden Inhalts: „Lieber Herr Schulthes. Warzeichen üwers geſannten Brieves durch dieſen üwren Botten iſt, das der Hochgeboren Fürſt und Herr Hertzog Alexander Pfaltzgrawve by Rin, Hertzog in Beyern, Grawve zu Feldentz etc. üch vor Zitten hat laſſen ſchriben von unſern obgeſchriben wegen. Iſt kein Antwurt worden. Iſt ſeltzam".

912. Kundſchaften 1493 f. 21 v. ohne Tagesdatum.
Gall Rowber von Biberach legt Zeugniß ab über eine Schlägerei zwiſchen Kilian Viſcher und Heinrich von Richen, welche am letzten Sanct Boleyen Tag auf dem Wege nach Friburg ſtattgefunden hat.

913. UB. 1494. Montag vor Purificationis. Januar 27.
In der Streitſache zwiſchen Jacob dem Buchtrugker einestheils und Veltin Gilgenſtein als Vogt Adam Kartenmalerin und Heinrichen ihres Sohnes erkennt das Gericht: Wenn Meiſter Jacob ſchwöre, „das er die Bücher, ſo im der Widerteil verdingt hab zu trugken, on allen Mangel und Defect dem Blanierer überantwurt hab", ſo ſolle ihm die Gegenpartei den Reſt ſeines Lohnes ausbezahlen; ſchwöre er aber dieſen Eid nicht, ſo ſolle er „denſelben Defect und Mangel, ſo vor Gericht fürgewandt worden iſt, an den Büchern erſtatten", und dann ſoll ihm der Reſt ſeines Guthabens bezahlt werden. — Meiſter Jacob nimmt ſich acht Tage Bedenkzeit.

914. VB. 1494. Mittwoch vor Purificationis. Januar 29.
Marx Renner von Straßburg der Trugker bekennt, Thoman Truher dem Schuhmacher $2^1/_2$ ℔ ſchuldig zu ſein.

915. UB. 1494. Mittwoch vor Oculi. Februar 26.
Heinrich Davidt erklärt: Er habe gemäß erkanntem Urtheil Herr Johann und Herr Paulſen Wider durch das Gericht verkünden laſſen, ſie ſollten ihm ihre Schuld abzahlen; die Friſt zur Zahlung ſei abgelaufen und er begehre die Bücher, welche er von den Schuldnern in Handen habe, zu verkaufen. Das Gericht ermächtigt ihn zum Verkauf der Bücher.

916. UB. 1494. Donnerſtag vor Oculi. Februar 27.
Pangracius Hochberg der Buchbinder wird zum Vormund der Katherina Hiltenn von Strowßburg beſtellt.

917. FB. 1494. Dienſtag vor Letare. März 4.
Berchtold Rippel von Hanow der Buchtrugker und Magdalena ſeine Ehefrau vermachen einander wiederum ihre fahrende Habe „nach des alten Brieffs Sag". (Vergl. Nr. 889.)

918. UB. 1494. Samstag vor Letare. März 8.
Margreth, Adam von Spirs Wittwe, und Heinrich ihr Sohn geben Veltin Gilgenstein ihrem Vogt Vollmacht zur Einziehung aller ihrer Guthaben, im Churer Bisthum und überall.

919. Verbote 1494. Samstag vor Judica. März 15.
Meister Hanns der Trugker über Rin legt Beschlag auf den Nachlaß der Jagerin, für 7 ℔ 13 ß.

920. FB. 1494. Donnerstag vor Palmarum. März 20.
Die ehrbaren Niclaws Glim, Pedel des ertzbriesterlichen Hoves zu Basel, und Katherina seine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe „nach des alten Brieves Sag".

921. FB. 1494. Dienstag vor Jubilate. April 15.
Michel Gwicht der Brieffmoler, Burger zu Basel, und Elsbeth seine Ehefrau bestätigen vor Gericht den zwischen ihnen geschlossenen Ehevertrag.
Der Eintrag ist durchgestrichen.

922. FB. 1494. Donnerstag vor Jubilate. April 17.
Jacob Buchbinder, als Bevollmächtigter Rudolff Lanngen von Rinfelden, des Vormunds der Margreth Berbatin, giebt seine Einwilligung zu einem Hausverkauf der letztern.

923. VB. 1494. Mittwoch vor Cantate. April 23.
Paule der Buchtrugker verspricht, Hannsen von der Swelle dem Kannengießer 13 ß zu bezahlen.

924. Verbote 1494. Samstag nach Ascensionis Mai 10.
Meister Hanns Ammerbach der Trugker über Rin legt Beschlag auf Zürichers Gut, für 5 Gulden.

925. VB. 1494. Dienstag vor Corporis Christi. Mai 27.
Heinrich Trugker und Cunratt Schulthes, beide von Riehen, geloben, die 15 ß, welche sie Hannsheinrich Grieben schuldig sind, auf St. Gallen Tag zu bezahlen oder sich in die Stadt Basel zu stellen und ohne Willen des Gläubigers nicht daraus zu weichen, bis die Schuld bezahlt ist.

926. UB. 1494. Donnerstag nach Erasmi. Juni 5.
In der Streitsache zwischen Symon Heck als Bevollmächtigtem des Arbogast Mor von Straßburg und Jacob Spidler dem Buchbinder erkennt das Gericht: Jacob solle gemäß seinem Anerbieten in des Schultheißen Hand geloben, sich auf der nächsten Straßburger Messe mit Arbogast zu verständigen.

927. Verbote 1494. Mittwoch Vigilia Sanguinis Mirac. Juni 18.
Jacob Glym legt bei dem Knecht zum Saffran Beschlag auf 8 Gulden, welche Michel Wenßler und seiner Ehefrau gehören.

928. UB. 1494. Mittwoch nach Udalrici. Juli 9.
In der Streitſache zwiſchen Meiſter Jacob Trucker und Veltin Gilgenſtein als Vogt der Erben Adam von Spirs erkennt das Gericht: Die Erben ſollen mit Meiſter Jacoben rechnen und ihm bezahlen, was ihm an ſeiner verbrieften Forderung noch ausſteht. Wenn dann die Erben meinen, „daz einich Defect ſyent in dem Druck, dahar die Schuld harürt", ſo mögen ſie Jacoben dafür belangen.

929. Verbote 1494. Montag vor Margarethe. Juli 14.
Hanns (der Raum für den Geſchlechtsnamen iſt leer gelaſſen) der Buchbinder legt Beſchlag auf Walther Türweids von Telsperg Hengſt.

930. UB. 1494. Donnerſtag nach Jacobi. Juli 31.
Veltin Hasler ſchwört, gemäß ergangenem Urtheil, ſeine Streitſache mit Adam von Spirs ſeligen Wittwe und den ihrigen vor dem hieſigen Gericht auszutragen und ſie nicht an andern Orten zu belangen.

931. VB. 1494. Montag nach Vincula Petri. Auguſt 4.
Herr Martin Flach, der Retten, gelobt das, was er dem Zſchagkabürlin ſchuldig iſt, zur Hälfte auf der nächſten Frankfurter Meſſe und zur Hälfte auf St. Martins Meſſe zu bezahlen.

932. VB. 1494. Montag nach Laurentii. Auguſt 11.
Jacob Spidler der Buchbinder verſpricht, die Summe, welche er der Löwenſteynin ſchuldig iſt, in Raten abzubezahlen: 3 ℔ auf Frankfurter Herbſtmeſſe, 3 ℔ auf St. Martins Meſſe, und den Reſt auf Weihnacht.

933. Verrechnungen 1494. Mittwoch vor Aſſumpt. Marie. Aug. 13.
Bei der Vertheilung des Erlöſes aus dem Nachlaß der Jagerin, „als einer erploſenn Perſon", erhält Meiſter Hanns von Amerbach uber Rin 5 ℔ 18 ß.

934. VB. 1494. Donnerſtag Vigilia Aſſumpcionis. Auguſt 14.
Veltin Hasler der Buchfürer gelobt, die 10 ß, welche er Jorgen Müller zu Rümlinßmülin ſchuldig iſt, auf Martini zu bezahlen.

935. VB. 1494. Samſtag nach Aſſumpcionis. Auguſt 16.
Bongratz von Hochberg verſpricht, die 4 ℔ 7 ß, welche er Hannſen Stehelin ſchuldig iſt, auf erſte Anforderung zu bezahlen.

936. FB. 1494. Donnerſtag vor Bartholomei. Auguſt 21.
Die ehrſame Frau Margret, Wittwe Meiſter Lienhart Davidts des Metzigers, vermacht Jacob, Thomas und Mergelin, den Kindern ihrer verſtorbenen Tochter und Meiſter Jacobs von Pforzen des Buchdruckers, zweihundert Gulden.

937. UB. 1494. Donnerſtag vor Bartholomei. Auguſt 21.
Meiſter Jacob Drucker klagt gegen Veltin Gilgenſtein als Vogt der Wittwe Adam von Spirs auf Zahlung gemäß früherm Urtheil. Veltin

beruft sich auf einen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Das Gericht erkennt: Da der Vertrag schon bei der vormaligen Verhandlung verlesen worden sei, so brauche man ihn jetzt nicht zu verlesen; Veltin solle auf die Klage Rede und Antwort geben.

938. VB. 1494. Donnerstag nach Verene. September 4.
Meister Jacob Spidler verspricht Herrn Heinrich Rieher 12 Breviere zu liefern, und zwar „in dryen Wochen ungevarlich, oder wenn man yetz von Frankfort kompt".

939. VB. 1494. Mittwoch nach Michahelis. October 1.
Herry der Moler bekennt, Ludwig Bottschuch dem Kartenmoler 10 ß schuldig zu sein.

940. UB. 1494. Dienstag nach Francisci. October 7.
In der Streitsache zwischen Jacob Spidler und Pantzgratzen Wib erkennt das Gericht: Die Frau solle Jacoben „der Bürgschaft halb, so er für Pangratzen getan hatt als er in Gefangenschafft gelegen ist, ein zimliche und im Rechten toigliche Verschribung und Schadloßbrieff geben".

941. UB. 1494. Dienstag nach Omnium Sanctorum. Novbr. 4.
In der Streitsache zwischen Meister Jacob dem Trugker und Veltin Gilgenstein als Vogt der Wittwe Adam Kartenmalers und ihres Sohnes will Veltin Gegenansprüche geltend machen. Das Gericht erkennt: Gemäß dem frühern Urtheil hätten die Beklagten zuerst mit Meister Jacob abzurechnen und ihn auszuzahlen; das sollen sie jetzt binnen acht Tagen thun, bei 10 Schilling Strafe. Nachher könnten sie ihre Gegenansprüche erheben.

942. VB. 1494. Donnerstag nach Elisabethe November 20.
Die ehrbaren Margreth, Wittwe Adam von Spir seligen, mit Veltin Gilgenstein ihrem Vogt, und Heinrich, ihr Sohn, bekennen, dem ehrbaren Peter von Wissemburg dem Kremer, Burger zu Basel, 150 Gulden und 7 Ort in Gold schuldig zu sein, und versprechen, die Schuld auf folgende Termine abzubezahlen: auf Frankfurter Messe in der nächsten Fasten 50 Gulden 7 Ort, auf Frankfurter Messe zu Sant Verenen Tag 50 Gulden und auf die darnach folgende Ostermesse 50 Gulden. Zur Sicherheit verpfänden die Schuldner ihre Häuser in der Wissengassen und ihr gesammtes übriges Vermögen. Sie versprechen, nichts von dem verpfändeten zu veräußern. Diese Art von Verpfändung ist in diesem Fall von meinen gnädigen Herren den Häuptern zugelassen worden, mit der Wirkung, daß Peter vor allen andern Gläubigern ein Recht auf die Pfänder haben solle, gleich als ob er dieselben „an sinem Nagel und hinder im in siner Gwaltsamy hett". Diese Vergünstigung ist deßhalb ertheilt worden, weil Meister Jacob von Pfortzheim der Trucker wegen einer Geldschuld ein Urtheil gegen die obigen Schuldner erwirkt hatte und dieselben von ihrem Gewerbe vertrieben

hätte, wenn nicht Peter von Wissemburg die Forderung Meister Jacobs übernommen und denselben ausbezahlt hätte.

943. VB. 1494. Samstag vor Katherine. November 22.
Meister Jacob von Pfortzheim der Buchdrucker gelobt, sich auf Ostern oder 14 Tage darnach persönlich in der Stadt Basel zu stellen und Adam von Spirs des Kartenmalers Erben auf ihre Klage zu antworten (ihnen „von einem zum andern Gericht gerecht ze werden").

944. Verbote 1494. Montag nach Sannt Andres. December 1.
Heinrich Murer begehrt Versteigerung des Hauses der Ennelin Fischlin, gelegen „an den Stein, zwüschen der von Louffen und Martin Flachen Hüsern".

945. UB. 1494. Mittwoch nach Lucie. December 17.
In der Streitsache zwischen Jacob Spidler und der Pangratzin erkennt das Gericht: Da die Frau versprochen habe, Spidler wegen der Bürgschaft, die er Johanns Windeck für Pangratzen ihren Ehemann geleistet, schadlos zu halten, so solle sie ihn von der Bürgschaft ledigen.

946. FB. 1494. Samstag Vigilia Thome. December 20.
Lienhart Ysenhutt und Adelheit seine Ehefrau vermachen einander ihr fahrendes Gut „nach des alten Briefes Sag".

947. Kundschaften 1494 f. 31 v. ohne Tagesdatum.
Jorg Nunnenmacher der Trugker erscheint als Zeuge über eine Schlägerei.

948. Kundschaften 1494 f. 45 v. ohne Tagesdatum.
Martin Flach, der Retten, erscheint als Zeuge in einer Streitsache betr. Erbtheilung zwischen Johannes Rottenbach und den Meistern der Metzgernzunft.

949. Kundschaften 1494 f. 50 ohne Tagesdatum.
Jacobus Spidler ruft in seiner Streitsache gegen Bangracium Hochenberg als Zeugen an: Jörg Kötzinger den Trugker. Derselbe sagt aus: Bangratz Hochberg sei wegen einer Schuld von ungefähr 12 Gulden gefangen gelegen. Auf seine Bitte hätten der Zeuge, Jacob Spidler und Johanns Strub, der jetzt bei den Karthusern sei, Bürgschaft für ihn geleistet; dabei habe ihnen Wolffganng Lachner 9 Kronen geliehen, welche sie den Gläubigern als Abzahlung gegeben hätten. Bangratz habe sich verpflichtet, sie auf einen bestimmten Termin zu bezahlen, oder wieder in die Gefangenschaft zu gehen. Dieser Verpflichtung sei er aber nach Ablauf des Termines nicht nachgekommen. Da habe Wolffganng Lachner die drei Bürgen auf Rückzahlung der geliehenen 9 Kronen belangt und habe einen Gaul des Johannes Strub, der 22 Gulden werth gewesen, gepfändet und für 15 Gulden verkauft. Strub sei darauf in die Karthaus eingetreten; da er verschiedenen Handwerkern ungefähr 13 Gulden schuldig gewesen sei, so habe er Bangratzio folgenden Vergleich angeboten: Bangratz solle für

die Bezahlung dieſer Schulden ſorgen, dafür verzichte Strub auf ſeine Forderung wegen des ihm aus der Bürgſchaft erwachſenen Schadens. Dieſer Vergleich ſei ausgeführt worden, indem Doctor von Windegk dem Bangratz die 13 Gulden vorſchoß; für dieſe Schuld habe Spidler Bürgſchaft geleiſtet mit der Bedingung, daß Bangratz ihm durch eine Verſchreibung in beſter Form Schadloshaltung zuſichere; ob die Ehefrau des Bangratz verſprochen habe, ſich in dieſer Urkunde mitzuverpflichten, wiſſe der Zeuge nicht.

950. Kundſchaften 1494 f. 74 v. ohne Tagesdatum.
Hanns Eſel der Karttenmoler erſcheint als Zeuge über einen Schlaghandel.

951. VB. 1495. Donnerſtag vor Purificationis. Januar 29.
Jacob Spidler der Buchdrucker bekennt, Jacob Allgouwern 14 Gulden ſchuldig zu ſein, welche Forderung Allgouwer von Heinrichen Meder abgetreten erhalten hat Spidler verſpricht, 7 Gulden 14 Tage nach Liechtmeß zu bezahlen und die übrigen 7 Gulden mit Buchbinden abzuverdienen.

952. UB. 1495. Donnerſtag vor Valentini. Februar 12.
In der Streitſache zwiſchen Peter von Wiſſemburg und Jacob Spidler erkennt das Gericht: Spidler ſolle die Forderung Peters gemäß ſeiner Handſchrift binnen der geſetzlichen Friſt bezahlen; wegen etwaiger Gegenanſprüche ſei ihm ſeine Klage vorbehalten.

953. VB. 1495. Donnerſtag vor Mathie. Februar 19.
Jacob Spidler der Buchbinder bekennt, Hannſen Malterer 2 ℔ ſchuldig zu ſein.

954. VB. 1495. Montag nach Invocavit. März 9.
Margreth, Wittwe Adam von Spirs, und Heinrich ihr Sohn verſprechen gemeinſam, die 20 rheiniſchen Gulden in Gold, welche ihnen Friderich Harttman geliehen hat, auf St. Johanns Tag zurückzubezahlen.

955. VB 1495. Mittwoch nach Invocavit. März 11.
Jacob Spidler verſpricht, Hannſen Zumüller 2 Gulden weniger 7 Rappen zu bezahlen.

956. FB. 1495. Donnerſtag vor Reminiscere. März 12.
Madlen, Wittwe Berchtold Rüppel des Buchtruckers, mit Hannſen Fiſcher ihrem Vormund, giebt Wilhalmen Verlin ihrem Bruder, Burger und ſeßhaft zu Rappenswiler im Elſaß, Vollmacht zur Einziehung aller ihrer Guthaben.
Der Eintrag iſt durchgeſtrichen.

957. VB. 1495. Samſtag vor Reminiscere. März 14.
Meiſter Martin Flach, als Bevollmächtigter Heinrich Berchtolds ſeligen Sohnes, ſeines Schwagers, ſchließt einen Vergleich über die Theilung des Nachlaſſes des Heinrich Berchtold.

958. VB. 1495. Dienstag nach Reminiscere. März 17.
Jacob Spidler verspricht, Doctor Andreßen 4 Gulden zu bezahlen.

959. UB. 1495. Montag nach Oculi. März 23.
Frau Magdalena, Meister Berchtold des Druckers seligen Wittwe, wird mit Conrad Schotten dem Snider, Burger zu Basel, bevogtet.

960. VB. 1495. Montag nach Letare. März 30.
Jacob Spidler verspricht, Meister Thoma Schorben dem Sattler bis Pfingsten 30 ß zu bezahlen.

961. UB. 1495. Dienstag nach Quasi. April 28.
Adam von Spirs seligen Wittwe wird mit dem alten Hannsen Hürling bevogtet.

962. Verrechnungen 1495. Samstag vor Canntate. Mai 16.
Vertheilung des Erlöses aus dem Nachlaß Ennelins, der Ehefrau Hannsen Schrießhamers. Der Erlös aus ihren Kleidern beträgt 9 ℔ 10 ß 5 ₰, welche Niclausen Buchtrucker, als Bevollmächtigtem ihrer Erben, ausbezahlt werden. Der Erlös aus der übrigen Fahrniß beträgt 10 ℔ 18 ß 10 ₰. Davon werden $^2/_3$ dem Ehemann und $^1/_3$ Niclausen Keßler dem Buchtrucker zu Handen der Erben ausbezahlt.

963. VB. 1495. Freitag nach Ascensionis. Mai 29.
Albrecht Kün zu Memingen, der Buchdrucker, bekennt, Peter von Wissemburg zu Basel 27 rheinische Gulden 8 ß Basler Müntze schuldig zu sein. Er verspricht, 20 Gulden auf Weihnacht zu Basel zu bezahlen, und den Rest auf der nächsten Frankfurter Messe. Zur Sicherheit verpfändet er dem Gläubiger einen Schuldbrief von 11 Gulden, welche ihm die Kütern zu Mindelhein schuldig sind.

964. UB. 1495. Dienstag vor Corporis Christi. Juni 16.
In der Streitsache zwischen Schotten dem Snider als Vogt Meister Berchtold des Druckers seligen Wittwe und Meister Anthony Galitzian behauptet die Wittwe: Meister Anthony sei während der Krankheit Meister Berchtolds eines Tages zu ihm gekommen; da habe sie gesagt, es sei eben recht, sie zwei hätten viel mit einander gehandelt, sie sollten sagen, wer dem andern schuldig sei; da habe Meister Anthony gesprochen, er fordere von Meister Berchtold nichts. Das Gericht erkennt: Sofern die Frau diese ihre Aussage beschwöre, solle sie von der Klage ledig sein.

965. UB. 1495. Vigilia Johannis Baptiste. Juni 23.
Meister Michel Galitzian giebt seinem Sohn Jacoben Galitzian Vollmacht zur Einziehung einer Forderung von Erhart Oglin dem Trucker.

966. UB. 1495. Dienstag nach Jacobi. Juli 28.
Michel Galician der Bappirmacher, Burger zu Basel, giebt Jacoben Galician, seinem Brudersson, Burger zu Rittlingen, Vollmacht zur

Einziehung eines Guthabens von Erhart Ouglin dem Buchtrucker, ebenfalls Burger zu Rittlingen.

967. UB. 1495. Dienstag nach Jacobi. Juli 28.
Symon der Bote von Stroußburg, als Bevollmächtigter des Petter Mußler, klagt gegen Martin Flachen auf Zahlung von 50 Gulden. Das Gericht erkennt: Martin Flach solle sich binnen Monatsfrist nach Stroßburg verfügen und sich mit dem Kläger zu verständigen suchen. Geschehe das nicht, so möge der Kläger weiter processiren.

Einen Entscheid des gleichen Inhaltes („in aller Maß wie in der obigen Urttel") fällt das Gericht in einer Streitsache Hannsen Grüningers von Stroßburg gegen Martin Flachen.

968. VB. 1495. Dienstag nach Jacobi. Juli 28.
Herr Martin Flach der Trucker gelobt, Hannsen Galician die 36 Gulden 8 ß, welche er ihm schuldig ist, auf der nächsten Frankfurter Herbstmesse zu bezahlen.

969. UB. 1495. Mittwoch vor Assumtionis. August 12.
Elsy Holtzschuchmacherin klagt gegen die Störin: Dieselbe sei im Besitze der Hinterlassenschaft Hanns Meisters, ihres (der Klägerin) verstorbenen Ehemannes; sie habe an diese Hinterlassenschaft Ansprüche wegen ihrer Morgengabe. Die Störin erwidert: Meine Herren die Räthe hätten Hans Meisters Nachlaß zu Handen genommen. Das Gericht erkennt: Die Störin möge die Zeugen benennen, auf welche sie sich zum Beweise ihrer Behauptung berufe.

970. FB. 1495. Samstag vor Verene. August 29.
Ruprecht Winter der Kouffman, Burger zu Basel, verzichtet für das nachfolgende Rechtsgeschäft auf die Vormundschaft über seine Ehefrau Ennelin; dieselbe erhält zum Vormund in dieser Sache den ehrbaren Niclaws Keßler, den Trucker, und macht ein Testament.

971. FB. 1495. Donnerstag nach Verene. September 3.
Dorothea Hunenbergin setzt Herrn Hannsen Olpe, Capplan der hochen Stifft Basel, zum Erben ihres ganzen Vermögens ein.

972. UB. 1495. Donnerstag nach Mathei. September 24.
Ulin Mornach klagt gegen Berchtold Ripels Wittwe auf Ausstellung eines „Eestürbriefes". Die Frau erklärt: Sie wolle sich zuerst vervogten, und dann Rede und Antwort geben. Das Gericht erkennt: Da Zschott der Snider bisher Vogt der Frau gewesen sei, so solle er bis zu Austrag der Sache ihr Vogt bleiben.

973. UB. 1495. Samstag vor Francisci. October 3.
In der Streitsache zwischen Elsy Holtschuchmacherin und Frau Elsy Störin erkennt das Gericht: Da Elsy Störin behauptet habe, die Ladenherren hätten im Namen der Räthe den Nachlaß Hannsen Meisters, als eines erblosen Mannes, zu Handen genommen, so sollen die Beweise für diese Behauptung gehört werden.

974. UB. 1495. Mittwoch nach Francisci. October 7.
Rudolff Glaſſer erklärt vor Gericht: Er habe Habſeligkeiten eines Buchdruckerknechts, welche ſich in Handen Hannſen im Beltz des Buchtruckers befinden, mit Arreſt belegt; er frage an, was er nun weiter zu thun habe. Das Gericht erkennt: Rudolff ſolle während eines Monats den Aufenthaltsort des Buchdruckerknechts zu ermitteln ſuchen; dann möge er wieder vor Gericht kommen.

975. UB. 1495. Donnerſtag vor Galli. October 15.
Petter Beck von Bottwar giebt Niclaws Keßler dem Buchtrucker hinder dem Blumen Vollmacht zur Einziehung aller ſeiner Guthaben in der Stadt Baſel.

976. VB. 1495. Mittwoch nach Luce. October 21.
Martin Flach, des Ratz zu Baſel, und ſeine Ehefrau geloben gemeinſam, die 166 rheiniſchen Gulden, welche ſie Peter von Wiſſemburg dem Kouffman ſchuldig ſind, auf die nächſte Frankfurter Meſſe zu Oſtern zu bezahlen.

977. FB. 1495. Mittwoch nach Otmari. November 18.
Herr Johans Olp, Caplan uff Burg, verkauft an Meiſter Walther Harneſch den Metziger und Elſy ſeine Ehefrau das Haus genannt zum Bockſchedel auf dem Houwberg, für 13 ℔.

978. UB. 1495. Mittwoch nach Andree. December 2.
In der Streitſache zwiſchen Elſy Holtſchuchmacherin und Frau Elſy Storin erkennt das Gericht: Es habe ſich aus dem „Eeſtürbrieff" ergeben, daß Hanns Meiſter der Elſy Holtſchuchmacherin bei der Beredung der Ehe 40 Gulden zu Morgengabe verheißen habe; ferner habe ſich aus dem „Ladenbuch" ergeben, daß Elſy Störin den Räthen von der Hinterlaſſenſchaft Hanns Meiſters bloß 30 Gulden ausbezahlt, dafür aber die Bezahlung ſeiner Schulden übernommen habe; deßhalb ſolle Elſy Störin der Holtſchuchmacherin die 40 Gulden Morgengabe auszahlen, ſofern dieſelbe ſchwöre, daß ſie noch nichts darauf erhalten habe.

979. VB. 1495. Montag nach Lucie. December 14.
Es erſcheinen vor Gericht Jacob Ferwer von Lenberg der Buchtrucker und Margreth Fryin von Coſtantz, ſeine Ehefrau; der Ehemann verzichtet auf die Vogtei über ſeine Frau, und dieſelbe wird mit Hanſen Fiſcher dem Gerichtsknecht bevogtet. Hierauf erklären die beiden Ehegatten, ſie hätten folgende Theilung ihres Vermögens getroffen: Jacob Ferwer ſoll das Haus genannt zum Kolben in der Stadt Baſel an der Spiegelgaſſen an der Ecke gegenüber dem Haus zum Spiegel zu freier Verfügung haben und ſeiner Ehefrau für ihren Antheil daran 8 rheiniſche Gulden bezahlen. Beide Ehegatten ſollen mit ihrem Vermögen frei ſchalten dürfen und keiner irgend einen Anſpruch mehr an den andern haben.

980. Verbote 1495. Mittwoch nach Lucye. December 16.
Herr Caspar Ruch, im Namen der Camerye, begehrt wegen rückständiger Zinse Versteigerung des Hauses Jacob Buchbinders „in der Statt Basel by Stoublins Brunnen gelegen und zum cleynen roten Lewen genannt".

Lienhart Ysenhutt legt Beschlag auf Herr Lienhart Menlins Gut, für 1 Gulden.

981. UB. 1495. Mittwoch vor Nativitatis Christi. December 23.
Jacob Spidler der Buchbinder giebt Vollmacht an Symon Heck, den geschworenen Boten zu Straßburg, eine Zeugenaussage des Arbogast Mor, welche er in einem Proceß gegen Heinrich Davidt brauche, aufnehmen zu lassen.

982. Kundschaften 1495 f. 135 v. ohne Tagesdatum.
Anthonius Galitzian ruft in seiner Streitsache contra Viduam Berchtoldi Ruppels als Zeugen an: Meister Martin Flach, der Reten. Derselbe sagt aus: Vor einiger Zeit habe ihm zu Byfantz ein Walch ein Buch genannt Summa Predicancium zum Drucken angeboten; er habe Lust gehabt, dasselbe zu drucken, der Walch habe aber das Buch niemandem anvertrauen wollen, außer wenn Meister Anthoni Galitzian der Bappirmacher dafür gutzustehen verspreche. Der Zeuge sei hierauf nach Basel zurückgekehrt und habe wegen andrer Geschäfte auf den Druck des Buches verzichten müssen. Darauf habe Meister Anthoni den Meister Berchtold „angenommen"; dieser habe das Buch gedruckt. Laut dem Abkommen mit dem Walchen habe derselbe das Buch Meister Anthonin, nicht Meister Berchtolden anvertraut.

983. Kundschaften 1495 f. 143 v. 144 ohne Tagesdatum.
Lorenntz Groß der Buchtrucker und Heintz Trucker erscheinen als Zeugen über eine stattgehabte Schlägerei.

984. Kundschaften 1495 f. 145 v. 146 ohne Tagesdatum.
Zeugenverhör in der Streitsache zwischen Elsy Störin und Elsy Holtschuchmacherin. Junckher Rudolff Slierbach sagt aus: Nach Johanns Meisters Tod seien er und Herr Heinrich Rieher der Ältere — durch wen wisse er nicht mehr — verordnet worden, um mit Meisters Gläubigern abzurechnen. An das Genauere erinnere er sich nicht. — Friderich Harttman sagt aus: Elsy Störin habe nach Hanns Meisters Tod viele Gerichtsverhandlungen gehabt, namentlich mit Jorg Pur von Veltkilch. Als Meisters Gläubiger seine Verlassenschaft mit Beschlag belegten, hätten die beiden Heinrich Rieher, der ältere und der jüngere, und der Zeuge, als freiwillige Vermittler mit denselben unterhandelt, Vergleiche geschlossen und sie bezahlt. Frau Elsy Störin habe gesagt, sie wolle den Ueberschuß der Verlassenschaft Meisters dem Rathe übergeben. Ob dies geschehen sei, und ob überhaupt etwas übrig geblieben sei, wisse er nicht. Als sie mit den Gläubigern ab-

gerechnet gehabt, habe Elsy Holtzschuchmacherin noch ihre Morgengabe gefordert; aber Heinrich Rieher habe gesagt, man gebe ihr nichts, man sei ihr nichts schuldig.

985. FB. 1496. Samstag nach Trium Regum. Januar 9.
Jacob Ferber von Lenberg der Buchdrucker verkauft an Anndres Stoltz, genannt zum Slegel, ein Haus an der Spiegelgasse, für 24 Gulden.

986. Verrechnungen 1496. Freitag vor Sebastiani. Januar 15.
Vertheilung des Erlöses aus der Habe Erhart des Buchtruckers an der Fryenstraß. Der Erlös beträgt 13 ℔ 5 ß 3 ₰. Nach Abzug der Gerichtskosten und des Hauszinses verbleiben 7 ℔ 5 ß 7 ₰, welche an Steffann von Brunn ausbezahlt werden.

987. VB. 1496. Mittwoch nach Conversionis Pauli. Januar 27.
Jacob Spidler bekennt, Barthlome zum Slyssel ½ Gulden schuldig zu sein.

988. UB. 1496. Montag nach Helene. Februar 8.
Jorg Hagenn klagt gegen Michel Wenßlers Ehefrau auf Zahlung von 4 Gulden. Das Gericht verfällt die Frau zur Entrichtung dieser Summe.

989. UB. 1496. Samstag vor Valentini. Februar 20.
Die Gläubiger Berbelins von Baden klagen gegen Conratt Webers des Druckers Ehefrau auf Herausgabe des mütterlichen Erbes Conrat Webers, welches Berbelin gekauft habe. Das Gericht weist die Klage ab.

990. VB. 1496. Montag nach Reminiscere. Februar 29.
Martin Flach bekennt, Hanns Malterer 9 Gulden schuldig zu sein.

991. VB. 1496. Montag nach Reminiscere. Februar 29.
Heinrich, Adam von Spirs seligen Sohn, verspricht, die 10 Gulden, welche Friderich zer Linden ihm geliehen, auf St. Jorgen Tag zurückzubezahlen.
Der Eintrag ist durchgestrichen.

992. FB. 1496. Mittwoch nach Reminiscere. März 2.
Liennhartt Ysennhut und Adelheytt seine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe.

993. UB. 1496. Samstag nach Corporis Christi. Juni 4.
Meister Hanns Tugy der Orgelmacher verzichtet auf die Vormundschaft über Wimbrot, seine Ehefrau. Dieselbe wird mit Meister Lienhart Ysenhutt dem Briefsmoler bevogtet und giebt ihrem Ehemann Vollmacht zur Einziehung einer Erbschaft.

994. Verbote 1496. Donnerstag nach Assumptionis. August 18.
Der Camerer auf Burg begehrt wegen rückständiger Zinse Versteigerung von Martin Flachen Haus, genannt Osterich, an den Steinen gelegen.

995. VB. 1496. Montag vor Nativitatis Marie. September 5. Paulus Bondel der Buchfürer gelobt, Herrn Rudolff Ryat, Dechand im Wiſental, auf ſeine Schuld von 3 Gulden monatlich 1 Gulden abzubezahlen.

996. VB. 1496. Samſtag nach Crucis Exaltationis. Septb. 17. Jacob der Buchbinder verſpricht, dem Propſt zu St. Bleſy 1 Gulden zu bezahlen.

997. UB. 1496. Montag vor Dedicationis Eccleſie. October 10. In der Streitſache zwiſchen Wolffgang Lachner und Caspar dem Lermeyſter erkennt das Gericht: Meiſter Caspar ſolle bis nächſte Fronfaſten das Haus räumen und den verhältnißmäßigen Betrag des Hauszinſes zahlen; ſeine Gegenanſprüche gegen Wolfgangen ſeien ihm vorbehalten.

998 Verrechnungen 1496. Aller Seelen Tag. November 2. Bei der Vertheilung des Erlöſes aus dem Nachlaß Herr Lienhart Mendlins, Lütprieſters zu Riechenn, erhält Liennhart Yſenhutt 1 ℔ 5 ß.

999. VB. 1496. Donnerſtag nach Animarum. November 3. Martin Flach verſpricht, dem Predicant zu Clingental 2½ Gulden zu bezahlen.

1000. UB. 1496. Montag vor Nicolai. December 4. Auf Antrag der Elſy Holtzſchuchmacherin erklärt das Gericht Frau Elſy Störin für flüchtig. — Elſy Holtzſchuchmacherin bringt vor, in ihrer Streitſache mit Elſy Störin ſei ihr vormals ein Eid auferlegt worden; ſie begehre dieſen Eid zu leiſten und ſei der Meinung, daß Elſy Störin, da dieſelbe flüchtig ſei, nicht mehr brauche zur Anhörung der Eidesleiſtung vorgeladen zu werden. Das Gericht erkennt: Elſy Holtzſchuchmacherin ſoll den Eid vor dem Schultheißen ablegen. Sie leiſtet den Eid.

1001. VB. 1496. Vigilia Nativitatis Chriſti. December 24. Jacob Spidler der Buchdrucker verſpricht, Martin Lebart im Namen des Arbogaſt Mor von Straßburg ſeine Schuld von 10½ Gulden in fronfaſtenlichen Raten von 1½ Gulden abzubezahlen.

1002. Kundſchaften 1496 f. 174 ohne Tagesdatum. Zeugenverhör in der Streitſache zwiſchen „illa de Rubro Vexillo“ und Frantz Galitzian. — Michel Furter der Drucker ſagt aus: Vor einiger Zeit hätten Doctor Andres, die Frau zum Rottenfan und „ander jr Geſellſchaft“ ihn gebeten, ihnen etliche Bücher nach Franckfortt zu führen und daſelbſt zu verkaufen. Er habe den Auftrag angenommen. Zu Franckfort ſei Frantz Galitzian zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, ihm von den Büchern zu geben, er wolle ſie gen Lips zu ſeinem Vater führen. Da der Zeuge gewußt habe, daß der Vater auch „in obberürter Gemeinſchaft“ ſei, habe er Frantzen

für ungefähr 7 Gulden Bücher gegeben. Als er wieder zurückgekehrt sei, habe die Abrechnung in Gegenwart von Frantzens Vater und andrer Gemeinder stattgefunden. Als man Frantzens Vater die 7 Gulden zuschreiben wollte, sei er zornig geworden und habe sich dem widersetzt. Da habe Frantz gesagt, man solle die 7 Gulden ihm selbst zuschreiben, er wolle sie bezahlen. Die Forderung auf diese 7 Gulden sei dann der zum Rottenfan zugewiesen worden. — Niclauws der Trucker von Straßburg bestätigt die vorige Zeugenaussage.

1003. Kundschaften 1496 f. 186 v. ohne Tagesdatum.
Georius der Knab by Meister Hannsen Trucker erscheint als Zeuge über eine Zänkerei zwischen zwei Weibern.

1004. Kundschaften 1496 f. 191 ohne Tagesdatum.
Meister Jacob Buchdrucker erscheint als Zeuge über eine Schlägerei, welche sich im Bade zu Fliechen zugetragen, während der Zeuge daselbst badete.

1005. Kundschaften 1496 f. 197 ohne Tagesdatum.
Ennelin Tischmacherin ruft in ihrer Streitsache gegen Bleßin den Truckerknecht als Zeugen an: Jerg Trucker. Derselbe sagt aus: Ennelin habe Blesin gefragt, weßhalb er bei seiner Zeugenaussage für Meister Jacob Dinge gesagt habe, über die er nicht befragt worden. Daß sie ihn beschuldigt habe, er habe von Meister Jacob Geld für sein Zeugniß erhalten, habe der Zeuge nicht gehört.

1006. Kundschaften 1496 f. 199 v. ohne Tagesdatum.
Zeugenaussage in einer Streitsache betr. Erbeseinsetzung zwischen Frau Madlenen Truckerin und Ulin Mornach, ihrem Tochtermann.

1007. UB. 1497. Montag nach Erhardi Januar 9.
Elsy Holtschuchmacherin verlangt von Herrn Jos Hugen, daß er ihr den Bestand der Hinterlassenschaft Meister Hanns Meisters seligen angebe („ze eigenn und zeigenn Meister Hanns Meisters seligen Gutt"), namentlich das „so hinder Ramstein in Verbott gelegen ist". Das Gericht erkennt: Die Parteien sollen sich bis nächsten Freitag zu verständigen suchen; gelinge das nicht, so sollen sie am Samstag wieder vor Gericht kommen.

1008. UB. 1497. Samstag am Tag Agnese. Januar 21.
Kilianus Fischer der Trucker giebt Conratten Klublin dem Gerichtzbotten Vollmacht zur Einziehung einer Forderung von Johannes Briß dem Trucker zu Straßburg.

1009. UB. 1497. Samstag am Tag Agnese. Januar 21.
Johannes Strub der Buchdrucker klagt gegen Veltin Gilgenstein auf Zahlung von 9 Pfund 6 Schilling. Veltin anerkennt die Forderung, wendet aber ein, daß er für den Johannes mehrere Zahlungen

geleiſtet habe; unter anderm habe er auch dem Doctor Windeck „ein Bonaventura für 2 Pfund“ geliefert. Das Gericht verfällt den Veltin zur Zahlung an den Kläger, unter Abzug ſeiner Gegenforderungen.

1010. FB. 1497. Mittwoch Vigilia Purificacionis. Februar 1.
Turß Meder der Kartenmoler, Burger zu Baſel, verkauft Thoman Swartzen dem Winman und Magdalena ſeiner Ehefrau ein Haus in der Wiſengaſſen, für 70 Gulden.

1011. VB. 1497. Mittwoch nach Invocavit. Februar 15.
Martin Flachs Ehefrau verſpricht, gemäß ergangenem Urtheil, dem Beichtvater zu Clingental jetzt 1 Gulden und zu Oſtern 1½ Gulden zu bezahlen.

1012. UB. 1497. Mittwoch nach Reminiscere. Februar 22.
In der Streitſache zwiſchen Jorg Wagnern als Vogt Heinrich Steinachers und Martin Flachen Ehefrau erkennt das Gericht: Jorg möge auf Martin Flachen Gut greifen; jedoch müſſe er demſelben dazu verkünden, wie Recht ſei.

1013. VB. 1497. Montag nach Oculi. Februar 27.
Adam von Spirs Wittwe und ihr Sohn bekennen gemeinſam, Friderich Hartman, der Reten, 10 ℔ ſchuldig zu ſein, und verſprechen dieſe Summe bis St. Jorgen Tag zu bezahlen.

1014. UB. 1497. Samſtag vor Letare. März 4.
Heny Strublin von Lieſtal erklärt vor Gericht: Er habe ein ſeidenes Wamms, das ihm für eine Schuld Michel Wenßlers verpfändet ſei; er begehre das Pfand zu verkaufen. Das Gericht erkennt: Strüblin möge das Pfand durch den Käufler verkaufen laſſen; er brauche Wenßlern nicht dazu zu verkünden, da derſelbe flüchtig geworden ſei.

1015. UB 1497. Mittwoch nach Letare. März 8.
Hanns zum Rotenfannen fordert von Jacob Spidler 2 Gulden, welche derſelbe in ſeinem Namen zu Zürich von Philipen Fechter eingezogen habe. Das Gericht weiſt den Kläger ab.

1016. VB. 1497. Mittwoch nach Letare. März 8.
Jacob Spidler bekennt, Jacob Veltin ½ Gulden ſchuldig zu ſein.

1017. FB. 1497. Dienſtag nach Gregory. März 14.
Niclaws Glüm der Pedel und Katherina ſeine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe „nach des altenn Brieffs Sag“.

1018. UB. 1497. Samſtag vor Miſericordias Domini. April 8.
Auf Antrag Doctor Andreas Helmuts und Frantzen Galitzians erkennt das Gericht: Dieſelben mögen auf Grund ihrer Schuldverſchreibung auf Martin Flachen Güter greifen; jedoch müßten ſie demſelben dazu verkünden.

1019. Verbote 1497. Samſtag vor Miſericordias. April 8.
Doctor Anndres Helmut und Frantz Galitzian legen Beſchlag auf folgende Güter Martin Flachen, „umb Entſchedigung, als ſy mit im gegen Elſy Grieſerin umb 10 Gulden Gelts (d. h. 10 Gulden jährl. Rente) verſchriben ſind“: Das Haus auf dem Höuwberg, genannt zum dürren Sod, zwei Häuſer an den Steinen, ein Haus „under den Gerwern, zum Ritter, und das hinden daran“, 2½ Juchart Matten und ½ Juchart Reben vor Sant Albans Thor, ½ Juchart im Heymen, ½ Juchart auch im Heymen, ½ Juchart Reben vor Spalenthor, 2 Juchart Bloßgelend bei dem heiligen Crütz.

1020. UB. 1497. Montag nach Jeorii. April 24.
Hanns Burckhart der geſchworene Bote, als Bevollmächtigter Wilhalm Dachſen von Friburg in Yechtlannd, klagt gegen Martin Flachen auf Zahlung von 131 Gulden laut ſeiner Handſchrift. Das Gericht erkennt: Martin Flach ſolle ſich bis morgen mit dem Boten verſtändigen, ſonſt möge derſelbe gemäß ſeiner Handſchrift auf ſeine Güter greifen.

1021. Verbote 1497. Mittwoch nach Marci. April 26.
Sieben Gläubiger legen Beſchlag auf den Nachlaß des Hanns im Beltz; unter denſelben Herr Martin Flach, für 3 ℔ weniger 3 ß.

1022. FB. 1497. Donnerſtag nach Marci. April 27.
Herr Manng Sichler, Cottidianer, kauft an gerichtlicher Steigerung den Garten des flüchtigen Werlin Stuckis des Sniders, gelegen in der Vorſtat zu Eſchemertor neben Michel Wenßlers des Buchtruckers Garten.

1023. UB. 1497. Donnerſtag nach Marci. April 27.
Auf Antrag Hanſen Burckart des Boten, als Bevollmächtigten Wilhalmen Tachſen von Friburg in Oechtland, erkennt das Gericht: Da Martin Flach den Boten nicht gemäß dem früheren Urtheil zufrieden geſtellt habe, ſo möge derſelbe auf Martin Flachen Güter greifen.

1024. UB. 1497. Samſtag vor Philippi. April 29.
Auf Antrag ebendeſſelben erkennt das Gericht: Martin Flachen Ehefrau, Töchter und Tochtermann ſollen Martin Flachen Gut, liegendes und fahrendes, angeben („oigen und zoigen“); dann ſolle daſſelbe verkauft werden.

1025. VB. 1497. Montag nach Trinitatis. Mai 22.
Herr Niclaus Keßler verſpricht, Michel Galician 118 Gulden zu bezahlen.

1026. UB. 1497. Montag nach Erasmi. Juni 5.
In der Streitſache zwiſchen Herrn Caſpar Ruch, Camerer, und Martin Flach erkennt das Gericht: Der Camerer möge die Pfänder, welche er in Handen habe, verkaufen; werde er aus dem Erlöſe derſelben

für den Zins, den ihm Martin Flach ſchuldig ſei, nicht vollſtändig bezahlt, ſo möge er weiter pfänden.

1027. VB. 1497. Montag vor Johannis. Juni 19.
Jacob Spidler verſpricht, Balthaſar zum Rotenfannen 2 Gulden weniger 1 Ort zu bezahlen.

1028. UB. 1497. Mittwoch vor Johannis. Juni 21.
Hanns Burckart der geſchworene Bote von Friburg in Oechtland, als Bevollmächtigter Wilhalmen Dachſen, Burgers daſelbſt, klagt gegen Martin Flach, der Reten zu Baſel: Er habe vormals gegen denſelben auf Zahlung einer Geldſumme geklagt und ein Urtheil erlangt, daß er auf deſſelben Güter greifen möge; er verlange jetzt dieſem Urtheil nachzukommen, falls er nicht Bezahlung erhalte. Martin Flach erwidert: Wilhalm Dachs habe ihm Aufſchub gewährt bis zur nächſten Franckfortter Meſſe; übrigens ſei jenes Urtheil in ſeiner Abweſenheit gefällt worden; er verlange, daß nicht weiter procedirt werde. Das Gericht erkennt: Es ſei bekannt, daß Martin Flach anweſend geweſen ſei, als jenes Urtheil erging; der Kläger möge daher gemäß jenem Urtheil auf Martin Flachen Gut greifen. Martin Flach erklärt hierauf: Er appellire gegen das eben gefällte Urtheil an den Römiſchen König. Hanns Burckart erwidert darauf: Das erſte Urtheil ſei vor Monatsfriſt ergangen, ſei alſo in Rechtskraft erwachſen. Das Gericht erkennt: Da Martin Flach gegen jenes erſte Urtheil nicht innert der geſetzlichen Friſt appellirt habe, ſo ſei der Kläger nicht verpflichtet, ſtille zu ſtehen, ſondern möge ſein Recht weiter verfolgen.

1029. Verbote 1497. Donnerſtag vor Johannis. Juni 22.
Herr Caspar Ruch, im Namen der Kamerye, begehrt wegen rückſtändiger Zinſen Verſteigerung von Martin Flachen Haus und Hofſtatt an den Steinen gelegen.

1030. UB. 1497. Donnerſtag nach Margarethe. Juli 20.
Meiſter Michel Galitzian und Frantz Galitzian erklären, Herr Niclaus Keßler habe ihnen laut Eintrag im Gerichtsbuch 118 Gulden zu zahlen verſprochen; die Zahlungsfriſt ſei abgelaufen; ſie fragen an, was ſie zu thun hätten. Das Gericht erkennt: Entweder ſollen ſie warten, bis Herr Niclauß wieder zurückkomme, oder ſie mögen demſelben eine Vorladung ſchicken.

1031. UB. 1497. Donnerſtag nach Margarethe. Juli 20.
In der Injurienſache („Sach des Friden") zwiſchen Meiſter Jacob dem Buchtrucker am Höwberg und einer Frowen genannt Verena erkennt das Gericht: Die Frau ſolle innert der geſetzlichen Friſt ihre Beweiſe beibringen.

1032. UB. 1497. Montag nach Madlene. Juli 24.
Frau Madlen Truckerin wird mit Herrn Hanns Hiltprannd, der Reten, bevogtet.

1033. UB. 1497. Samstag nach Jacobi. Juli 29.
Der Schultheiß des Stadtgerichts schreibt dem ehrsamen Niclaus Keßler dem Buchtrucker, Burger und des Rats zu Basel: Michel und Franz Galician, Burger zu Basel, hätten erklärt, Keßler sei ihnen laut seiner Handschrift und laut Eintrag im Gerichtsbuch 118 Gulden schuldig; sie verlangten entweder Bezahlung oder die Ermächtigung, aus Keßlers Haus genugsame Pfänder auszutragen. Allfällige Einwendungen gegen dieses Begehren solle er binnen vierzehn Tagen nach Empfang dieses Briefes vor Gericht anbringen.

1034. FB. 1497. Dienstag nach Ihermani. August 1.
Michel Gwicht der Brieffmoler und Elsy seine Ehefrau verkaufen an Thoma Sonnder den Brotbecken und seine Ehefrau ein Haus im Gäßlein beim alten Rindermarckt, für 29½ Gulden.

1035. UB. 1497. Samstag nach Lorencii. August 12.
In der Streitsache zwischen Franntzen Galician und Martin Flachen erkennt das Gericht: Beide Parteien sollen einander über ihre Forderungen Abschriften aus ihren Büchern geben; diese Abschriften sollen durch „ein Notary gegen einander collacionirt werden".

1036. VB. 1497. Freitag nach Assumpcionis Marie. August 18.
Herrn Niclaus zum Blumen Ehefrau gelobt, dafür zu sorgen, daß die 118 Gulden an Frantzen und Michel Galitzian jetzt auf der Frankfurter Messe bezahlt werden; falls das nicht geschähe, verspricht sie, die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

1037. FB. 1497. Samstag vor Bartholomei. August 19.
Balthasar Bürgeder der Buchdrucker und Berbelin seine Ehefrau verkaufen Hansen Müntzer dem Underkouffer das Haus genannt zum hindern Spiegel, für 12 Gulden.

1038. Verrechnungen 1497. Freitag nach Sannt Bartolomeus Tag. August 25.
Bei der Vertheilung des Erlöses aus dem Nachlaß Hansen Kesers des Winmans erhält Martin Flach 2 ℔ 17 ß.

1039. VB. 1497. Mittwoch vor Egidi. August 30.
Jacob Buchbinder bekennt, der Mederin 2 Gulden schuldig zu sein.

1040. FB. 1497. Dienstag vor Michahelis. September 26.
Lienhart Ysenhutt der Brieffmoler und seine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe „nach Sag des alten Briefs".

1041. UB. 1497. Vigilia Michahelis. September 28.
In der Streitsache zwischen Herrn Niclaus zum Blumen und Frantzen Gallitzian erkennt das Gericht: Die Parteien sollen bis nächsten Montag

mit einander rechnen; werden ſie nicht einig, ſo ſollen ihre Beweiſe verhört werden.

1042. UB. 1497. Samſtag nach Francisci. October 7.
Jacob Buchdrucker erklärt vor Gericht: Hans Ballinger der Buchfürer ſei ihm ſchuldig; er begehre die Pfänder, die er in Handen habe, zu verkaufen. Das Gericht erkennt: Jacob ſolle während vier Wochen den Aufenthaltsort Hanns Ballingers zu ermitteln ſuchen; gelinge ihm das, ſo möge er ihm eine Vorladung ſchicken; gelinge es ihm nicht, ſo ſolle er wieder vor Gericht kommen.

1043. Verbote 1497. Samſtag nach Francisci. October 7.
Der Schaffner zu Clingental begehrt wegen rückſtändiger Zinſe Verſteigerung von Anndres Kropflins des Illuminiſten Haus by Eſchemerthor. — Pentelin Zſchupp legt „von Allexanders Hug ſins Swagers wegen" Beſchlag auf die Bücher, „ſo Meiſter Jacob uff dem Howberg truckt".

1044. UB. 1497. Dienſtag nach Francisci. October 10.
Walther Degen von Nordling klagt gegen Martin Flach, Burger und der Reten zu Baſel, auf Zahlung von 27 Rheiniſchen Gulden laut zweier Schuldbriefe. Martin Flach erwidert: Er anerkenne die Schuldbriefe; aber die Forderung rühre von folgenden Geſchäften her: Walther habe einen Tiſch gehabt, der vielleicht 6 Gulden werth geweſen; den habe er ihm angeboten „an Bücher ze verſtechen". Nun habe er, Flach, ein Guthaben an Jorg Keſſelmann und Dorothea ſeine Ehefrau zu Ougſpurg gehabt, und habe mit Walther folgende Abrede getroffen: Derſelbe ſolle eine Vollmacht zur Einziehung dieſes Guthabens mit ſich nehmen; falls er das Guthaben einbringe, ſo ſolle ihm Flach 40 Gulden für den Tiſch geben; falls er es aber nicht einbringe, ſo ſolle er bloß 30 Gulden für den Tiſch erhalten. Hierauf habe er, Flach, den Tiſch, und Walther die Vollmacht zu Handen genommen. Als dann aber Walther nach Augsburg gekommen ſei, ſei er verhaftet worden und habe ſchwören müſſen, die Stadt zu meiden; er habe alſo gar keine Schritte zur Einziehung des Guthabens gethan, deßhalb glaube er, Flach, demſelben zu nichts verpflichtet zu ſein als zur Bezahlung des Werthes des Tiſches. Das Gericht verfällt mit Mehrheitsbeſchluß den Martin Flach zur Zahlung der 27 Gulden.

1045. VB. 1497. Dienſtag vor Dedicacionis. October 10.
Es erſcheinen vor Gericht die ehrbaren Martin Flach, Burger und der Reten der Statt Baſel, und Walther Degen von Nordling, und erklären: Degen habe Flach auf Bezahlung von 27 Gulden laut einer Verſchreibung belangt und ein Urtheil gegen denſelben ausgewirkt; da aber Flach zur Zeit nicht genug baares Geld zur Zahlung dieſer Summe habe, ſo ſei durch Mittelsperſonen folgender Vergleich zwiſchen ihnen vereinbart worden: Für die Gerichtskoſten ſollen 6 Gulden zu

den geſchuldeten 27 hinzugerechnet werden. Die Bezahlung der 33 Gulden ſoll in der Weiſe geſchehen, daß Degen die fronfaſtenlichen Zahlungen von je 3 Gulden, welche Jörg Keſſelman und Dorothea ſeine Ehefrau Martin Flachen zur Abtragung einer Schuld zu leiſten haben, einziehen ſoll. Flach übergiebt ſeinem Gläubiger zu dieſem Behufe die Schuldurkunden Keſſelmans, und ertheilt ihm Vollmacht zur Einziehung der verfallenden Raten.

1046. UB. 1497. Mittwoch vor Symonis u. Jude. Octbr. 25
Es erſcheinen vor Gericht Martin Flach und Pentelin Zſchupp als Bevollmächtigter Allexander Hugen, einestheils, und Michel Furtter der Buchdrucker andrestheils. Martin und Pentelin haben „die Beſſerung (d. h. den Gewinnüberſchuß) uff den Eyſtetter Brievieren, ſo Michel gedruckt", mit Arreſt belegt und verlangen Herausgabe derſelben. Michel Furter erwidert: Es beſtehe ein Vertrag zwiſchen ihm und Meiſter Mathiß Walcker, gemäß welchem er demſelben „das, ſo über die iij$^{c}$ Gulden, ſo im zuſtannden uff den ſelben Brevieren, vorhanden ſye", herausgeben müſſe, und zwar auf ſeine eigene Gefahr, „alſo daz dasſelb Gutt ertrunck oder andern Schaden nemm, daz er Meiſter Mathiſen darumb Anttwurtt geben mußt". Das Gericht erkennt: Sofern Michel Furter ſchwöre, daß ſich die Dinge ſo verhalten, wie in dem Vertrag ſtehe, ſo ſolle er von der Klage ledig ſein.

1047. UB. 1497. Samſtag nach Animarum. November 4.
Michel Furtter erklärt vor Gericht: Es ſei ihm vormals in einer Streitſache gegen Martin Flachen ein Eid auferlegt worden; er erbiete ſich, dieſen Eid zu leiſten; Martin Flach möge ſich erklären, ob er den Eid verlange oder nicht. Das Gericht erkennt: Martin Flach ſolle dieſe Erklärung abgeben. Martin Flach erklärt, er wolle ſich mit ſeinem Fürſprechen bedenken. Hierauf erkennt das Gericht: Da Martin Flach nicht ſagen wolle, ob er den Eid verlange oder nicht, ſo ſolle Michel dieſer Sache von ihm ledig ſein.

1048. UB. 1497. Mittwoch nach Martini. November 15.
Der hochgelehrte Herr Anndres Helmut, Geſchribner Rechten Doctor, giebt den ehrbaren Michel Furter und Thomas Murer Vollmacht zur Einziehung eines Guthabens von Friderich Pfiſter zu Regenspurg.

1049. VB. 1497. Mittwoch vor Katherine. November 22.
Meiſter Jacob Spidler, Buchbinder, verſpricht, Hannſen Malterer 1 ℔ zu bezahlen.

1050. VB. 1497. Mittwoch Vigilia Anndree. November 29.
Broſius der Trucker verſpricht, Gredannen gemäß ergangenem Urtheil 15 ß zu bezahlen.

1051. FB. 1498. Montag nach Agnetis. Januar 22.
Frau Elſy, Ehefrau Michel Yſelins, verkauft an Michel Gwicht den

Brieffmoler, Burger zu Baſel, und Elſy ſeine Ehefrau das Haus genannt zum Steinbogen in der Winhartzgaſſen, für 120 Gulden. Die Käufer bekennen, von obiger Kaufſumme noch 80 Gulden ſchuldig zu ſein und verſprechen, dieſe Schuld in jährlichen Raten von je 12 Gulden abzubezahlen.

1052. VB. 1498. Mittwoch Sant Valentins Tag. Februar 14. Meiſter Jacob der Buchtrucker ab dem Höwberg verſpricht, Meiſter Peter dem Tiſchmacher 4 ß zu bezahlen.

1053. VB. 1498. Samſtag nach Valentini. Februar 17. Der ehrbare Niclaus Keßler und drei andre Männer, alle Rathsmitglieder, vermitteln einen Vergleich zwiſchen Jacob von Brunn und Paulus Frann, welche wegen der Errichtung einer letztwilligen Verfügung Streit hatten.

1054. UB. 1498. Montag nach Judica. April 2. In der Streitſache zwiſchen Steffan von Brunns ſeligen Wittwen und Furtter dem Buchbinder erkennt das Gericht: Die Sache ſolle aufgeſchoben ſein bis zum nächſten Gerichtstag nach Oſtern; dann ſolle er ihr ohne Verzug Rede und Antwort geben, er habe den von Brunntrutt bei ſich oder nicht.

1055. FB. 1498. Mittwoch vor Palmarum. April 4. Niclaus Glim der Pedel und ſeine Eheſrau vermachen einander ihre fahrende Habe „nach Sag des alten Brieffs".

1056. UB. 1498. Samſtag nach Heinrici. Juli 14. Auf Begehren des Symon Ratgeb und Hannſen Zumüller des Buchbinders erkennt das Gericht: Der Schultheiß von Brunnentrudt ſolle zum zweitenmal vorgeladen werden; erſcheine er nicht, ſo ſolle trotzdem gegen ihn gerichtet werden.

1057. UB. 1498. Mittwoch nach Margarethe. Juli 18. Theodor der Gerichtsbote berichtet, daß er dem Schultheißen zu Brunnentrut die Vorladung von Symon Ratgeb und Hannſen Zumüller des Buchbinders wegen überbracht habe.

1058. UB. 1498. Dienſtag vor Jacobi. Juli 24. Vit Jeger, als Bevollmächtigter Vit Farbbrenners von Straßburg, klagt gegen Heinrich David auf Zahlung von 10 Gulden. Heinrich David weigert ſich, Rede und Antwort zu geben, ſo lange Varbbrenner nicht auch die andern Streitpunkte, wegen deren ſie vormals zu Straßburg vor Gericht geweſen, hier entſcheiden laſſe. Das Gericht erkennt: Varbbrenners Bevollmächtigter möge am Montag nach Bartholomei wieder vor Gericht erſcheinen und eine Vollmacht zur Verhandlung über alle Streitpunkte der Parteien mitbringen.

1059. VB. 1498. Montag vor Laurency. Auguſt 6.
Die Wollebin, Kartenmalerin, verſpricht, Her Hannſen Trutman die $17^1/_2$ ß, welche ſie ihm ſchuldig iſt, auf St. Martinstag zu bezahlen.

1060. UB. 1498. Dienſtag vor Laurentii. Auguſt 7.
Symon Rattgeb klagt gegen Hannß Zumüller den Buchbinder wegen Schadhaftigkeit eines Kellers, den ihm derſelbe gegen einen Zins geliehen hat; das Gericht ſpricht den Beklagten ledig.

1061. VB. 1498. Mittwoch vor Laurency. Auguſt 8.
Die ehrbaren Michel Gewicht der Brieffmaler einestheils, und Elſin, Wittwe Jacop Reidels ſeligen, mit dem ehrſamen Hannſen Böcklin, Burger und der Reten zu Baſel, ihrem Vormund, andrestheils, ſchließen vor Eingehung der heiligen Ehe folgenden Ehevertrag: Die Frau ſoll über ihr Vermögen nicht verfügen ohne Einwilligung des Mannes; nach dem Tode der Frau ſoll ihr ganzes Vermögen an den Mann fallen.

1062. UB. 1498. Dienſtag vor Bartholomei. Auguſt 21.
Vitt Jäger von Straßburg, als Bevollmächtigter Viten Barbbrenners, klagt gegen Heinrich Davidt auf Zahlung von 10 Gulden. Heinrich Davidt erwidert: Es ſei vormals erkannt worden, daß Barbbrenner auch die andern Streitpunkte der Parteien einklagen ſolle. Der Bevollmächtigte erklärt, er habe bloß Vollmacht wegen der 10 Gulden. Das Gericht erkennt: Heinrich Davidt ſei zur Zeit nicht ſchuldig, auf die Klage Rede und Antwort zu geben.

1063. UB. 1498. Donnerſtag vor Bartholomei. Auguſt 23.
Der Schaffner der Ellenden Herberg klagt gegen Her Martin Flach auf Zahlung von 1 Pfund Zins laut einer Verſchreibung. Das Gericht verfällt Herrn Martin Flach.

1064. UB. 1498. Samſtag nach Bartholomei. Auguſt 25.
Junckher Jacob von Eptingen läßt vor Gericht erklären: Er habe Martin Flachen und Frantzen Galitzian kraft einer Schuldverſchreibung „in Leiſtung gemant“ (d. h. aufgefordert, ihm Geiſelſchaft zu leiſten); es ſei ſeither ein Monat abgelaufen, aber er habe noch keine Bezahlung erhalten. Das Gericht erkennt: Junckher Jacob möge auf Grund ſeiner Verſchreibung weiter proceſſiren.

1065. VB. 1498. Montag nach Verene. September 3.
Paulin Benell der Buchfürer von München gelobt, Bernhartten von Biſanntz auf ſeine Schuld von 4 ℔ monatlich 10 ß abzubezahlen.

1066. VB. 1498. Montag nach Verene. September 3.
Anndres Kropflins des Illuminiſten Ehefrau bekennt, Michel Schuchmacher 8 ß ſchuldig zu ſein.

1067. Verbote 1498. Donnerſtag vor Michahelis. September 27.
Jacob Glim der Winman legt Beſchlag auf Hannſen von Frannckfurt des Buchtruckers Gut, für 1 Gulden.

1068. VB. 1498. Mittwoch nach Michahelis. October 3.
Kilian Fiſcher der Trucker verſpricht, Meiſter Jacoben dem Drucker in Monatsfriſt 68 Gulden zu bezahlen.

1069. VB. 1498. Mittwoch nach Michahelis. October 3.
Jacob Buchbinder verſpricht, dem zum Sluſſel ½ Gulden zu bezahlen.

1070. UB. 1498. Mittwoch vor Thome. December 19.
Herr Hanns Olpe, Caplan der hohen Stift Baſel, klagt gegen Hannſen Spengler wegen verſchiedener Forderungen, welche er an die alte Rieherin, Spenglers Swiger und an Spenglers Ehefrau habe. Das Gericht weiſt die Klage ab.

1071. VB. 1498. Mittwoch vor Thome. December 19.
Jacob Spidler verſpricht, Adam Lampf 9 ß 5 ₰ zu bezahlen.

1072. Kundſchaften 1498 f. 49 v. ohne Tagesdatum.
Marquart, Truckergeſell, erſcheint als Zeuge in einem zwiſchen Lucy Truckerin und Urſelin Truckerin ſchwebenden Rechtsſtreit, deſſen Gegenſtand nicht deutlich erſichtlich iſt.

1073. UB. 1499. Donnerſtag nach Epiphanie. Januar 10.
Petter von Wyſſemburg, Burger zu Baſel, giebt dem ehrbaren Martin Flachen, Burger zu Baſel, Vollmacht zur Einziehung aller ſeiner Guthaben.

1074. UB. 1499. Mittwoch vor Anthonii. Januar 16.
Symon Heck der geſchworene Bote, als Bevollmächtigter Hannſen Stangen, Burgers zu Straßburg, klagt gegen Kilian Fiſcher den Buchdrucker, Burger zu Baſel, auf Zahlung von 6 Gulden. Kilian erwidert, die Schuld ſei bezahlt; er wolle in 14 Tagen nach Straßburg reiſen und dem Kläger darüber Bericht ertheilen. Das Gericht erkennt: Kilian ſolle in des Schultheißen Hand geloben, ſeinem Anerbieten nachzukommen. Kilian leiſtet dieſes Verſprechen.

1075. VB. 1499. Montag vor Purificationis. Januar 28.
Thomas Kartenmaler bekennt, Plarer 2 Gulden ſchuldig zu ſein.

1076. Kundſchaften 1499 f. 63 v. Freitag nach Oculi. März 8.
Niclaus Lamparter, von Peter von Wiſſemburg als Zeuge angerufen, ſagt aus: Als er vor ungefähr drei oder vier Jahren bei Hannſen Herlin zu Friburg im Brißgow gedient, habe er auf Geheiß ſeines Herrn mit andern Geſellen eiligſt 13 oder 14 Fäſſer mit Büchern füllen und verſchließen müſſen. Als er ſeinen Herrn, den Herlin, gefragt habe, warum er mit den Büchern ſolche Eile habe, habe dieſer ihm geantwortet, er wolle ſie nach Baſel ſeinem Ette Peter Wyſſemburg zu Pfand ſchicken; derſelbe habe ihm bisher geliehen und werde ihm ferner leihen, und ſolle wiſſen, wie es gehe und was aus ſeinem Gelde werde.

1077. FB. 1499. Dienſtag nach Miſericordia. April 16.
Lienhart Iſenhut und Adelheit ſeine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe „nach Lut des alten Brieffs".

1078. FB. 1499. Samſtag vor Maria Magdalene. Juli 20.
Hanns Gallicion der Glaßer, Burger zu Baſel, und ſeine Ehefrau verkaufen Meiſter Claus Vorſtern dem Brieffmoler, Burger zu Baſel, und Agnes ſeiner Ehefrau das Haus genannt Ruſchenberg an der fryen Straß, für 40 Gulden 3 Ort.

1079. UB. 1499. Samſtag nach Francisci. October 5.
In der Streitſache zwiſchen Hannſen Burcklin, als Schaffner Junckhern Adam von Lanndtspergs, und Jacob Spidlern erkennt das Gericht: Die vier Fäſſer Wein, welche Jacobs Sohn von dem Kläger gekauft habe, ſollen während der nächſten 4 Wochen unangetaſtet bleiben; falls Jacobs Sohn bis dahin den Kaufpreis nicht ſende, ſo möge der Kläger weiter proceſſiren.

1080. FB. 1499. Donnerſtag vor Symonis und Jude. Octbr. 24.
Das Cloſter Clingental begehrt wegen rückſtändiger Zinſe gerichtliche Verſteigerung des Hauſes genannt kleinen Benwil, welches Anndres Kropflin dem Illuminiſten gehört; der Schaffner des Cloſters bietet 1 ℔ 3 ß auf das Haus (die gewöhnliche Steigerungsgebühr). Die Herren zu St. Martin erſteigern daſſelbe für 1 ℔ 4 ß.

1081. VB. 1499. Mittwoch nach Symonis und Jude. Octbr. 30.
Jacob Spidler verſpricht, dem jungen Breittſwertt 4 Gulden 1 Ort zu bezahlen.

1082. VB. 1499. Montag nach Othmari. November 18.
Thomas Kartenmolers Ehefrau verſpricht, Mathiß Yſelin 3 ℔ 7½ ß zu bezahlen.

1083. VB. 1499. Montag nach Othmari. November 18.
Jacob Spidler und ſein Sohn und ihrer beider Ehefrauen verſprechen, Burklin auf Liechtmeß zu bezahlen, was ſie ihm ſchuldig ſind; inzwiſchen möge er den Wein verkaufen und den Erlös an Zahlung nehmen; für den Reſt der Schuld verpfänden ſie ihr ganzes Vermögen.

1084. VB. 1499. Mittwoch nach Concepcionis Marie. Decbr. 9.
Hanns Taler der Buchbinder bekennt, Conrat Lucelmann 2 ℔ 2 ß ſchuldig zu ſein.

1085. VB. 1499. Mittwoch nach Lucie. December 18.
Johannes Taler der Buchbinder bekennt, Herrn Heinrichen Einfaltig 8 ß 2 ₰ ſchuldig zu ſein.

1086. Kundſchaften 1499 f. 65 ohne Tagesdatum.
In der Streitſache zwiſchen Jacob Spidler und Conrad de Bunn

erſcheint als Zeuge: Michel Wenßler der Buchtrucker. Derſelbe ſagt aus: Vor längerer Zeit ſei Conrat von Bunn ſein Knecht geweſen und ſei für ihn mit Büchern im Lande herum gefahren, um dieſelben zu verkaufen. Unterwegs ſei derſelbe zu Jacob Spydlern nach Schaffhauſen gekommen und habe ihm für 22 Gulden Bücher verkauft. Der Zeuge habe nachher Spydlern geſagt: wenn er den Preis der Bücher abverdienen wolle, ſo wolle er ihm zu arbeiten geben. Spydler ſei auf dieſen Vorſchlag eingetreten und habe den Zeugen für ſeinen Kaufpreis befriedigt.

1087. UB. 1500. Dienſtag nach Converſionis Pauli. Januar 16. Paulin Bendel der Buchfürer, welcher wegen einer Schuld gegen den Preſentzer der Stifft Baſel in meiner Herren Gefängniß gekommen war, ſchwört einen Eid, dieſe Gefangenſchaft weder an meinen Herren noch an den ihrigen, Geiſtlichen und Weltlichen, zu rächen.

1088. UB. 1500. Samſtag vor Appolonie. Februar 8.
Meiſter Hanns von Amerbach giebt Vollmacht an Burchartten Bappirmacher von Tann, zur Einziehung zweier Guthaben, welche ihm Lorentz Bappirmacher zu Sennhein ſchuldig iſt.

1089. UB. 1500. Samſtag vor Appolonie. Februar 8.
„Da iſt Hannſen Herlin von Fryburg verkünt zu dem Handel zwüſchen Hannſen Bryßwerk ouch von Fryburg und beden Meiſter Hannſen von Amarbach den Truckern ſwebende, ob er ützit darzu zereden hab etc., in xiiij Tagen zetund".

1090. UB. 1500. Montag nach Appollonien. Februar 10.
Conrade der Gerichtsbote berichtet, daß er die Vorladung „von Brywergks wegen" in Hanns Herlins Haus zu Friburg im Brißgow abgegeben habe. — Claus der Bote berichtet, daß er geſtern dem Hanns Herlin perſönlich, in Doctor Anndres Helmuts Haus, eine Vorladung übergeben habe.

1091. UB. 1500. Montag nach Appollonie. Febrar 10.
Der hochgelehrte Herr Doctor Andres Helmut giebt Vollmacht an Frantzen Gallicion zur Geltendmachung von Anſprüchen, welche ſie beide gegen Martin Flachen haben.

1092. UB. 1500. Dienſtag nach Appollonie. Februar 11.
Peter Stöcklin von Fryburg im Bryßgow verzichtet auf die Vogtei über Brigida ſeine Ehefrau. Dieſelbe wird bevogtet mit dem ehrſamen Meiſter Michel Furter dem Buchtrucker zu Baſel.

1093. UB. 1500. Samſtag nach Appollonie. Februar 15.
Hannß Brißwerck von Friburg giebt Vollmacht an Rudolff Gaenſtein ſeinen Sweher, „in gegen Hannſen Herlin in der Sach ſwebende zwüſchen den beden Meiſter Hannſen den Buchdruckeren zevertretten".

1094. UB. 1500. Mittwoch nach Vallentini. Februar 19.
Bridlin Wegeſtein, Ehefrau Peter Stockels des Buchdruckers zu Friburg im Brißgow, mit Michel Furtter, Burger zu Baſel, ihrem Vogt, klagt gegen Ennelin Kilchofferin, Wittwe Achacius Schrobenhuſers des Lebkuchers ſeligen, auf Herausgabe der Erbſchaft der Elſy Hochenſtegin, Mutter der Klägerin und erſte Ehefrau des genannten Achacius. Das Gericht erkennt: Die Parteien ſollen binnen der geſetzlichen Friſt ihre Beweiſe vorbringen.

1095. FB. 1500. Samſtag vor Mathie. Februar 22.
Die Herren zu St. Peter verkaufen an Jörg Hagen den Buchdrucker und Agathen ſeine Ehefrau das Haus genannt zum rotten Juden, an den Spalen gelegen, für 60 Gulden.

1096. UB. 1500. Mittwoch nach Mathie. Februar 26.
Hanns Herlin von Friburg im Brißgow erklärt vor Gericht: Er ſei von Hanns Bryßwerks wegen vorgeladen worden und ſei bereit, Rede und Antwort zu geben. Bryßwerks Anwalt erwidert: Herlin ſei vorgeladen worden, habe ſich aber vor dem Rath zu Friburg über dieſe Vorladung beſchwert, weil der Rechtsſtreit „in einer Appellation hienge"; der Rath von Freiburg habe darauf „die Sach angeſtelt". Das Gericht erkennt: Falls Herlin ſeine vor dem Rath zu Freiburg angeſtellte Beſchwerde fallen laſſe, ſo könne der Rechtsſtreit ſofort verhandelt werden; wo nicht, ſo möge Herlin wieder gehen.

1097. VB. 1500. Samſtag nach Invocavit. März 14.
Jacob Spidler der Buchbinder und Peter ſein Sohn verſprechen gemeinſchaftlich, Hannſen Banwart dem Vogt zu Fuwerbach 8 Gulden zu bezahlen.

1098. UB. 1500. Dienſtag nach Letare. März 24.
Meiſter Michel Furter, als Bevollmächtigter Peter Stocklins von Fryburg und Vogt Brigidens deſſelben Peters Ehefrau, in ihrer Streitſache gegen Achacius Lebkuchers Ehefrau, überträgt ſeine Vollmacht an Hannſen Zunmüller den Buchbinder.

1099. VB. 1500. Montag nach Letare. März 30.
Peter Spidler der Buchbinder verſpricht, Hanns Matter dem Schuchmacher 13 ß zu bezahlen.

1100. VB. 1500. Montag nach Jubilate. Mai 11.
Thoma Kartenmoler verſpricht, Schönman dem Winleger 4½ ℔ weniger 3 Crützer zu bezahlen.

1101. FB. 1500. Montag nach Exaudi. Juni 1.
Peter Hemelhoffer der Schuchmacher verkauft Hannſen Wolleben dem Kartemaller, Burger zu Baſel, und Dorothea ſeiner Ehefrau das Haus genannt zum Pfil, an den Spalen gelegen, für 16 ℔.

1102. UB. 1500. Donnerstag nach Exaudi. Juni 4.
Es erscheinen vor Gericht die ehrbaren Peter Stöckel der Buchtrucker, Burger zu Fryburg, Namens Bridlin Wegenstein, seiner Ehefrau, einestheils, und Ennelin Kilchofferin, Wittwe Achacius Strobenhusers des Lebkuchers, Burgers zu Basel, mit Hannsen Kilchoffer dem Schneider von Dugst, ihrem Vater und Vogt, andrestheils. Peter Stöckel behauptet, Elsy Hochstegin, seine Swiger, sei mit Achacius selig (NB. in seiner ersten Ehe) verheirathet gewesen; Achacius habe aber der Beklagten, seiner zweiten Ehefrau, Vermächtnisse gemacht, welche mit der Eheabrede seiner ersten Ehe im Widerspruch ständen; er verlange dieselben zurück. Ennelin Kilchofferin wendet ein: es sei richtig, daß der Kläger auf Grund jener Eheabrede eine Anwartschaft gehabt habe, er habe aber laut eines Vertrages gegen Bezahlung einer Summe auf dieselbe verzichtet. Das Gericht weist die Klage ab.

1103. VB. 1500. Donnerstag nach Ulrici. Juli 9.
Meister Jacob Spidler verspricht, Wenndlin Smid von Riehen $4^1/_2$ ℔ 2 ß zu bezahlen.

1104 UB. 1500. Samstag vor Heinrici. Juli 11.
Peter Widmann von Friburg giebt Allexius dem Sattler über Rin Vollmacht, den Arrest, welchen er auf die Habseligkeiten eines Truckers von Ougspurg gelegt hat, weiter zu verfolgen.

1105. UB. 1500. Samstag nach Margrethe. Juli 18.
Michel Furter der Buchtrucker giebt Balthasser .... (der Geschlechtsname ist ausgelassen) Vollmacht zur Einziehung von 4 Gulden, die ihm Michel Lamp zu Ulm schuldig ist.

1106. UB. 1500. Samstag nach Margrethe. Juli 18.
Jacob Nußbom, Niclaus Nußbom, genant Nürembergers, des Kremers selig Sohn, wird bevogtet mit Meister Jacob von Pfortzheim dem Buchtrucker uff dem Howberg.

1107. VB. 1500. Montag nach Jacobi. Juli 27.
Jacob Buchbinder, genannt Spidler, verspricht, Eberharten Kubler gemäß ergangenem Urtheil in Monatsfrist 1 ℔ 3 ß zu bezahlen, unter Vorbehalt seiner Gegenansprüche „des Geschirres halb, daher obg. Schuld reicht".

1108. UB. 1500. Mittwoch nach Jacobi. Juli 29.
Martin Flach, Burger zu Basel, giebt Jacoben Gallicion, Burger zu Louff by Nürnberg gelegen, Vollmacht zur Besorgung aller seiner Geschäfte.

1109. VB. 1500. Donnerstag nach Jacobi. Juli 30.
Martin Flach gelobt, Jacob Gallicion dem Bappyrmacher, Burger zu Louff bei Nürnberg, oder Frantzen Gallicion, Knecht auf dem Richt-

haus, ſeinem Vetter zu Baſel, 33 Gulden zu bezahlen, nämlich 15 auf den 20ſten Tag (13. Januar) und 18 auf Georgii.

1110. FB. 1500. Dienſtag nach Aſſumpcionis Marie. Auguſt 18. Herr Hanns Berckman von Olpe, Caplan der hochen Stifft Baſel, begehrt Verſteigerung des Hauſes Rudolff Murers des Huttmachers, als eines erbloſen Mannes; der Caplan hat auf dem Hauſe ein Capital von 80 Gulden, und kauft daſſelbe an der Steigerung, gemeinſchaftlich mit einem andern Gläubiger, der 40 Gulden darauf ſtehen hat, für 80 Gulden.

1111. VB. 1500. Mittwoch nach Aſſumpcionis. Auguſt 19. Jacob Spidler der Buchbinder verſpricht, Hannſen Malterer 8 ß zu bezahlen.

1112. VB. 1500. Montag nach Bartholomei. Auguſt 31. Jacob Spidler verſpricht, der Meyenbergin 5 ß zu bezahlen.

1113. FB. 1500. Dienſtag nach Francisci. October 6. Lienhart Yſenhutt der Brieffmoler und ſeine Ehefrau vermachen einander ihre fahrende Habe „nach Sag des alten Brieffs".

1114. UB. 1500. Donnerſtag nach Martini. November 12. Das Gericht ſtellt dem ehrbaren Peter Stockel von Friburg in dem Brißgow auf ſein Verlangen eine Urkunde darüber aus, daß er von dem Urtheil, welches am Donnerſtag nach Exaudi 1500 in der Streitſache zwiſchen ihm und ſeiner Ehefrau einerſeits und Ennelin Kilchhoverin, Wittwe Achacius Lebkuchers, andrerſeits ergangen iſt, ſofort an den römiſchen König appellirt habe.

1115. VB. 1500. Mittwoch nach Conceptionis Marie. Decbr. 9. Criſtina, Bleſin Druckers Frau, verſpricht Conrat Schuchmacher von Lorrach 7 Krutzer zu bezahlen.

1116. FB. 1500. Dienſtag nach Lucie. December 15. Jacob Veltin, Burger und Lonher zu Baſel, und ſeine Ehefrau verkaufen dem ehrbaren Michel Furter dem Buchtrucker und Urſulen ſeiner Ehefrau das Haus genannt zer Monen beim Kornmerkt gelegen, für 70 Gulden.

1117. VB. 1500. Mittwoch nach Lucie. December 16. Jacob Spidler bekennt, Hannſen Switzer 1 ℔ ſchuldig zu ſein.

1118. FB. 1500. Samſtag nach Lucie. December 19. Hans Feigerwinter und ſeine Miteigenthümer verkaufen dem ehrbaren Peter Kreyß, Geſchrifftſchnider zu Baſel, und ſeiner Ehefrau ein Haus in der Wyſſengaſſen, für 30 Gulden.

1119. Kundſchaften 1500 f. 113 v. ohne Tagesdatum. Zeugenausſage über einen Wortſtreit zwiſchen Katherina Druckerin und Burgkart Felixen Ehefrau. Die Zeugin, Conrat Meigers Ehefrau,

ſagt u. a. aus: Die Felixin habe die Druckerin wegen ihrer ſchwäbiſchen Abkunft beſchimpft und geſagt, man ſollte alle Oeſterreicher todtſchlagen, ihr Mann müſſe auch vier oder fünf aufreiben, ſie wolle ihren Mann gegen der Druckerin Mann weiſen.

1120. Kundſchaften 1500 f. 128 ohne Tagesdatum.
Heinrich Spilmann von Louffemberg und Cuntz von Chur die Truckergeſellen erſcheinen als Zeugen über eine vorgefallene Zänkerei.

---

## Perſonen-Regiſter.


Adam, Kartenmacher, Kartenmaler. 22. 172. 627. 700. 704. 728. 754. 778. 913. 941. = A. von Spir.
Alanſee, Michel, Druckerknecht. 52.
Allgouwer, Jacob. 682. 683. 684. 685. 687. 688. 742. 795. 951. = J. Steinacher.
Amarbach, zwei Meiſter Hans von, Drucker. 1089. ſ. auch Hans.
Amerbach, Johans von, Drucker (auch Ammerbach, von Amerbach). 141. 246. 420. 723. 798. 835. 868. 924. 933. 1088 ſ. auch Hans.
Andres, Rubrizirer. 481. (Wahrſch. = A. Kröpflin.)
Aſiſyen, Jorgen des, Bruder, Drucker. 815.
Auspurg, Jacob von, Drucker. 251.
Auspurg, Michel von, ſ. Ougspurg.
Ballinger, Hans, Buchführer. 1042.
Bangratz, Buchbinder (auch Bomgratz, Bommgratzius) ſ. Pancracius.
Barthlome, Drucker. 421. Biell. = B. Beler.
Beltz, Hans im, Buchbinder, Drucker. 772. 799. 842. 890. 974. 1021.
Bencker, Hanns (Drucker?). 619. 651.
Benell. Paulin, Buchführer (auch Bendel). 1065. 1087. (= Bondel?)
Benlin, Paule, Buchführer. 506. Biell. = P. Benn.
Benn, Conrat von (Drucker?) 629.
Benn, Paulin, Drucker. 347. Biell. = P. Benlin.
Benß, Kylianus, Druckerknecht. 683. 687.
Bentz, Druckergeſelle. 502. 504.
Ber, Erhart, Drucker (auch Bär, Bar). 533. 558. 563. 635. 853. 856. 857.
Berchtold, Drucker (auch Bechtold, Bechttold). 63. 64. 135. 244. 331. 586. 959. 964. Sicher = B. Rupel.
Berckmann, Hans, von Olpe (Drucker). 1110. Ohne Zw. = H. Olpe.
Bernhart, Drucker. 85. 98. 107. 151. 152. Ohne Zw. = B. Richel.
Beſiken, Johannes, Drucker (auch Beſike, Beſikin, Beſikein, Beſiglein, Beſickan, Beſeker, Baſekein, Baſichkein). 64. 73. 74. 93. 96. 97. 108. 109. 119. 143. 187. 191. 217. 231. 256. 260. 288. 329. 339. 349. 397.
Beyger, Druckergeſell. 219.
Biber, Heinricus, Druckerknecht. 683.
Biderman, Hans, Druckergeſell. 219.
Biel, Friedrich von, Drucker. 7. 8. 11. ſ. auch Fridrich.
Birclinger, Johannes, Drucker. 710.
Biſchoff, Andriß (auch Byſchoff). 54. 62. 65. 96. 126. 141. 156. 157. 165. 171. 182. 183. 184. 193. 271. 274. 276. 279. 280. 281. 282. 404. 440. ſ. auch Biſchoffin.
Biſchoff, Hanns, Buchführer. 611. ſ. auch Kamel.
Biſchoffin, Barbara, Wittwe Andriß Biſchoffs. 474. 585. 592 (?). 688. 743. 764. 776. 793. 803. 808. 868. 870. 872. 873.
Blabyren, Ütz von, Drucker. 235. ſ. auch Ütz.
Bleßin, Druckerknecht (auch Bleſin). 1005. 1115.
Böel, Johannes, Druckerknecht. 683. ſ. auch Buhel.
Bondel, Paulus, Buchführer. 995. Wahrſch. = Benell.
Bopſinger, Johannes, Buchführer, Buchbinder. 423. 497. 762.
Bottſchuch, Ludwig, Kartenmaler. 824. 901. 939.

Brantz, Niclaus, Buchführer. 542 629. 636. 644.
Briß, Johannes, Drucker. 1008.
Briswerk, Hans oder Henman (Drucker?), (auch Brißwerk, Brißwerck, Bryßwerk, Bryswergk). 70. 96. 141. 573. 1089. 1090. 1093. 1096.
Brobstlin, Ulrich, ſ. Bröbſtel.
Broſius, Drucker. 1050.
Bruderhofer, Lienhart, Buchbinder. 242. 249. 253. 257.
Buchbinder an der Rinbruk. 266. ſ. auch Johannes.
Buchbinder bei H. v. Kempten. 566.
Buchbinderin am Broigly. 292.
Buchbinderin bei Eſchemerthor. 442.
Buchbinderin zu St Urban. 290.
Büchern(?), Wolf, Buchführer. 611.
Buchſtabenſetzer zu St. Alban. 83. ſ auch Frank; Hans.
Bühel, Johannes von, Drucker (auch Buehel). 684. 687. Wahrſch. = J. Böel.
Bunn, Conrad de, Knecht bei M. Wenßler. 1086.
Burckhuſen, Peter von, Druckergeſelle. 720. 730. 746.
Burer, Jörg, ſ. Pur.
Bürgeber, Balthaſar. Drucker. 1037.
Bürlin, Jacob, ſ. Pürlin.
Butſchbach, Mathys von, Druckerknecht. 36. ſ. auch Matis.
Buwmeiſter, Johannes, Diener bei J. Meiſter und H. Wurſter. 135.
Caspar, Meiſter, Drucker. 735. 765.
Caspar, Druckergeſelle. 453.
Chur, Cuntz von, Druckergeſelle. 1120.
Colliker, Peter, ſ. Kölliker.
Cöln, Engelhart von, Heiligendrucker. 340.
Conradt, Drucker. 885.
Criſtoffel, Briefdrucker. 92.
David, Heinrich (auch Davidt). 156. 157. 182. 570. 578. 579. 688. 691. 720. 730. 746. 749. 752. 756. 758. 760. 764. 775. 778. 784. 808. 810. 811. 826. 837. 838. 840. 843 852. 867. 911. 915. 981. 1058. 1062.
Denderich, Jacob, Drucker. ſ. Tenderich.
Dietler, Heinrich, Kartenmacher. 416. 426.
Diliger, Peter, Drucker. 393. Wahrſcheinl. = P. Kölliker.
Drucker an den Spalen. 60. Wahrſch. = B. Rupel.
Drucker in Bernhartt von Eptingen Hof. 78.
Drucker, ungenannt. 299 319. 887. 1104.
Drucker von Mentz. 72. = Peter Schöffer und Conrad Henckis.
Drucker zem Balaſt. 388.
Drucker zum Blumen. 490. 504. 761. 782 Ohne Zw. = B. Richel oder N. Keßler.
Drucker zu hinder Ramſtein. 432. 490. Ohne Zw. = P. Kölliker und J. Meiſter.
Druckergeſellen M. Wenßlers. 683. 849.
Druckerin in Utengaſſen. 42.
Druckerknechte, die. 4.
Druckerknecht im Hauſe z. Balaſt 67.
Druckerknecht, ungenannter. 974.
Druckermeiſter, die. 4. 12.
Eckenſtein, Heinrich, Drucker. 37. 66. 69. 87. 139.
Edelmann, Druckerknecht. 251.
Elchingen, Ludwig von, Druckerknecht. 683. 684. 861.
Elß, Druckerin. 300.
Ennderis, Druckergeſelle. 539.
Ennelin, Druckerin. 407. 428. 441.
Erbfordt, Helias von, Drucker. 684. 795. ſ. auch Helias.
Erhart, Drucker. 986.
Eſel, Hans, Kartenmaler. 950.
Eslinger, Johannes, Drucker (auch Eßlinger). 358. 359. 431. 532.
Farbbrenner, Bit, ſ. Varbbrenner.
Felber, Rudolff, Drucker, ſ. Velber.
Ferwer, Jacob, Drucker (auch Ferber). 979. 985. Viell. = J. von Lienberg.
Fiſcher, Kilian, Drucker. 866. 905. 912. 1008 1068. 1074.
Flach, Martin, Drucker. 28. 74. 94. 166. 168. 214. 216. 223. 232. 240. 248 285. 287. 303. 307. 459. 519. 543. 549. 596. 605. 613. 624. 653. 696. 802. 819. 820. 822. 832. 846. 847. 850. 851. 892. 893. 895. 931. 944 948. 957. 967. 968. 976. 982. 990. 994. 999. 1011. 1012. 1018. 1019 1020. 1021. 1023. 1024. 1026. 1028 1029. 1035. 1038. 1044. 1045. 1046. 1047. 1063. 1064. 1073. 1091. 1108. 1109.
Flügel, Jacob, Drucker. 804.
Forſter, Claus, Kartenmacher. 426.
Franciscus, Illuminirer. 450.
Franckfurt, Johannes von, Druckerknecht. 567. 1067.
Frank, Johannes, Buchſtabenſchneider, Buchſtabendrucker. 50. 54. 82.

85. 86. 98. ſ. auch Buchſtabenſetzer; Hans.
Frencklin, Drucker. 632.
Friberger, Meſtronirer. 896.
Friderich, Drucker. 5. Wahrſch. = F. von Biel.
Frowald, Eberhart (Drucker?). 1.
Funk, Caspar, Diener B. Richels. 68.
Furloch, Lienhart, Gießer. 346.
Furter, Michel, Drucker, Buchbinder (auch Furtter). 283. 284. 289. 356. 565. 827. 864. 1002. 1046. 1047. 1048. 1054. 1092. 1094. 1098. 1105. 1116.
Füſſen, Jörg von, Drucker (auch von Fieſſen). 144. 176. 419. 430. 439. 500. 535.
Fuſt, Peter. 101. = Peter Schöffer.
Gallus, Drucker. 400. 427. 452. 455. Biell. = G. Rower.
Gengenbach, Ulrich, Diener M. Wenßlers. 124. 133. 136.
Gießer, Jacob, Drucker. 638.
Gilgenſtein, Conrat, genannt Hablützel. 474. 516. ſ. auch Hablützel.
Gleim, Niclaus, Drucker (auch Glim, Glüm, Gling). 58. 166. 168. 216. 223. 522. 809. 876. 906. 920. 1017. 1055.
Glym, Jacob. Druckergeſelle (auch Gleim). 539. 683. 684. 831. 849. 871. 927. 1067 (?).
Grak, Bartlome (Drucker?). 373.
Graß, Lienhart, Druckergeſelle. 720. 730. 752. 756. 758.
Gregorius, Drucker. 363.
Groſch, Caspar, Corrector (auch Graſch). 612. 765. 795.
Groß, Lorenntz, Drucker. 903.
Grüningen, Johannes von, Drucker (auch Grüninger, Gröninger). 164. 228. 653. 967.
Gugel, Criſtoforus, Druckergeſelle. 720. 730. 756.
Gwicht, Michel, Briefmaler (auch Gewicht). 921. 1034. 1051. 1061.
Hablützel, Conrat. 547. = C. Gilgenſtein.
Hablützel, Johannes, Druckerknecht (auch Hablutzel). 683. 685. 687.
Hagen, Jorg, Drucker. 722. 988. 1095.
Hagnow, Wolffgang von (Drucker?). 397.
Hamelburg, Hans, Drucker. 910. = Johann Froben.
Hanns, beide Meiſter. 1093. = 2 H. v. Amarbach.
Hans, Buchbinder. 125. 874. 929.
Hans, Buchſtabenſetzer zu St. Alban. 85. ſ. auch Buchſtabenſetzer; Frank.
Hans, Drucker. 417. 919. 1003. Ohne Zw. = H. von Amerbach.
Haßlach, Veltin, Buchführer (auch Haßler). 693. 773. 774. 780. 825. 839. 930. 934. ſ. auch Veltin.
Heidelzheim, Jodocus von, Drucker. 230. ſ. auch Jodocus.
Heinrich, Drucker. 925. = H. von Richen.
Heinrich, Drucker zem cleinen Blumen. 229.
Heinrici, Drucker. 26.
Heinricus, Drucker bei Herrn Michel. 270.
Heintz, Drucker. 983.
Helbling, Hanns, Drucker. 740.
Helias, Druckerknecht. 683. = H. von Erdfordt.
Henkis, Conrat, Buchführer (auch Henkiß). 103. 106. 110. 111.
Hennßlin, Drucker, genannt Hurenhenßlin. 639. 646. 647. = H. Switzer. ſ. auch Hurenhenßlin.
Henßlin, Wechendrucker. 786.
Herlin, Hannß, Drucker. 1076. 1089. 1090. 1093. 1096.
Hinkuß, Conradin. 101. = Henkis.
Hochberg, Pancracius von, Buchbinder (auch P. Hochberg, Hochenberg). 163. 204. 228. 447. 499. 769. 812. 869. 916. 935. 949. ſ. auch Pancracius.
Hoffmann, Heintz, Drucker. 205. Wahrſch. = H. von Riehen.
Holtzapfel, Johannes, Druckerknecht. 683. 687.
Holtzſchuchmacherin, Elſy, Wittwe J. Meiſters (auch Holtſchuchmacherin). 969. 973. 978. 984. 1000. 1007.
Horbach, Heinrich, genannt Niderlender. 182. 183. ſ. auch Niderlender.
Hornberg, Heinrich von (Drucker?). 189.
Horw, Johannes von, Druckergeſell. 134.
Huber, Matiß, Drucker. 320.
Hug, Joß (auch Hüglin, Huglin, Joſt H., Jodocus H.). 444. 450. 461. 471. 489. 529. 544. 554. 575. 581. 590. 591. 592. 597. 600. 602. 607. 682. 709. 753. 757. 782. 1007.
Hurenhenßlin, Drucker. 732. = H. Switzer.

Huß, Mathyß, Drucker. 312. 325.
Hutenhein, Walther von, Diener B. Richels (auch Hittenhein). 312. 325.
Hylprand, Caspar, Drucker. 517.
Jacob, Buchbinder. 177. 309. 313. 322. 342. 348. 360. 365. 383. 398. 415. 440. 443. 457. 564. 598. 703. 708. 802. 922. 980. 996. 1039. 1069. 1107. Ohne Zw. = J. Spidler.
Jacob, Buchſtabengießer. 612.
Jacob, Briefmaler, Kartenmaler. 637. 676.
Jacob, der lange, Drucker. 702. 787. 788. = Langdrucker, Lanngmeſſer.
Jacob, Drucker. 188. 233. 234. 236. 238. 273. 338. 362. 396. 402. 422. 437. 531. 536. 580. 582. 589. 592(?). 694. 699. 701. 765. 779. 784. 823. 884. 894. 913. 928. 937. 941. 1004. 1005. 1031. 1042. 1043. 1052. 1068. Wahrſch. = J. von Pfortzheim.
Jacob, Druckerknecht. 487. 724.
Inkuß, Bernhart (auch Inkus, Incuſt). 89. 90. 100. 101. 103. 106. 110. 111. 113. 117. 121. 130. 147. 149.
Jodocus, Drucker. 201. 243. ſ. auch Joſt. Viell. = J. von Heidelzheim.
Johannes, Buchbinder. 327. = J. von Rütlingen.
Johannes, Buchbinder by der Rinbrug. 332. ſ. auch Buchbinder.
Johannes, Buchbinder gegen den Auguſtinern über. 317.
Johannes, Drucker. 802. 822.
Johannes genannt Pfarrer, Druckerknecht. 162.
Johannes, Illuminirer. 450.
Jörg, Drucker (auch Jerg). 324. 1005.
Joß, Nielaus, Drucker. 244. = Yoß.
Joſt, Druckerknecht. 523. Viell. = Jodocus.
Iſenhut, Lienhart, ſ. Yſenhut.
Kamel, Johannes, genannt Biſchoff, Buchführer (auch Kandel). 737. 875. ſ. auch Biſchoff.
Kamerdorffer, Andres, Druckergeſelle, Setzer (auch Kammerdorffer). 720. 730. 756. 766. 806.
Kamerer, Hans, Buchbinder. 197. 250.
Karl, Drucker. 902.
Katherina, Druckerin. 1119.
Kempten, Hans von, Drucker (auch von Kemptten). 227. 238. 402. 435. 496. 498. 515. 531. 552. 555. 565. 566. 569. 577. 601. 718. Ohne Zw. = H. Wurſter. ſ. auch Kempter.
Kempter, Hans. 131. Viell. = H. v. Kempten.
Keßler, Niclaus, Drucker (auch Keſßler, Kesler). 41. 308. 320. 343. 451. 502. 512. 519. 531. 533. 546. 635. 856. 878. 962. 970. 975. 1025. 1030. 1033. 1053. ſ. auch Drucker zum Blumen; Niclaus.
Kilchberg, Hans von, Druckerknecht (auch von Kirchberg). 60. 63. 64.
Kilchen, Jacob Pürlin von (auch von Kylchen), ſ. Pürlin.
Kilian, Blanirer. 767. Ohne Zw. = K. Mog.
Knobloch, Heinrich, Drucker. 326.
Koch, Johannes, genannt Meiſter. 544. ſ. auch Meiſter.
Koch, Jörg, Drucker. 189.
Kölliker, Peter, Drucker (auch Kolliker, Köllicker, Collicker, Kellikein). 391. 404. 461. 463. 471. 472. 479. 489. 490. 529. 562. 575. 581. 591. 600. 607. 621. 633. 649. 657. 668. 712. ſ. auch Diliger; Peter; Störin.
Kötzinger, Jörg. Drucker. 949.
Kreyß, Peter, Geſchriftſchneider. 1118.
Krönflin, Andres, Rubrieirer, Illuminirer (auch Kropflin). 411. 450. 675. 728. 1043. 1066. 1080. ſ. auch Andres.
Krüß, Wolfgang, Buchführer (auch Kruß, Krus). 423. 626. 799. 833. 836. 841. 842. ſ. auch Wolff; Wolffgang.
Kun, Albrecht, Drucker. 963.
Kungolt, Druckerin. 362.
Kungſchaher, Jacob (Drucker?). 10.
Lachner, Wolff oder Wolffgang, Buchführer. 611. 626. 715. 737. 781. 828. 829. 833. 841. 858. 866. 875. 886. 949. 997. ſ. auch Wolff; Wolffgang.
Laer, Heinricus, Druckerknecht. 683. ſ. auch Lor.
Lamparter, Niclauß, Drucker (auch Lamperter). 163. 200. 204. 206 220. 228. 272. 294. 306. 411. 897. 1076. ſ. auch Lamprecht.
Lamprecht, Niclauß, Drucker. 181. Wahrſch. = N. Lamparter.
Langdrucker ſ. Jacob, der lange.
Lanngenfeld, Niclaws, Drucker. 796.
Lanngmeſſer, Drucker, ſ. Jacob, der lange.
Laurentz, Buchbinder. 316. Viell. = L. Meiger.

Lazarus, Drucker. 648.
Lebart, Martin (auch Lebartt). 677. 689. 690. 715. 799. 833. 836. 841. 842. 1001.
Lemplin, Jacob, Druckergeſell (auch Lemlin). 468. 821.
Lener, Hanns, Druckergeſelle. 502.
Lienberg, Jacob von, Druckergeſelle (auch J. Lyemberg). 219. 241. 683. 684. S. auch Ferwer.
Lienhart, Buchbinder. 305.
Löffler, Conrat oder Cüntz, Drucker (auch Loffler, Leffeler, Leffalar). 490. 494. 539. 683. 684. 686.
Lor, Heinrich von, Drucker (auch H. Lor). 685. 687. Viell. = H. Laer.
Löwingen, Ulrich von, Drucker. 146.
Lucy, Druckerin. 1072.
Ludwig, Kartenmacher. 368. 377.
Madlen, Druckerin. 1006. 1032. = B. Rupels Wittwe.
Mantzmüller, Jacob, Drucker = Waltzmuller.
Marquart, Druckergeſell. 1072.
Martin, Heiligendrucker. 340.
Marx, Druckerknecht. 399.
Matis, Drucker. 30. Wahrſch. = M. von Butſchbach.
Meder, Turß, Kartenmaler. 845. 848. 1010. 1039 (?). ſ. auch Turß.
Meiger, Laurentz, Buchbinder (auch Mayer). 163. 202. 210. 221. 228. 311. 318. ſ. auch Laurentz.
Meiſter, Johannes, Schreiber, Drucker (auch Magiſter). 3. 21. 31. 118. 120. 126. 135. 142. 153. 156. 157. 158. 160. 165. 169. 171. 173. 174. 175. 180. 184. 185. 195. 211. 242. 249. 253. 257. 264. 271. 274. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 314. 333. 364. 375. 376. 379. 380. 381. 382. 384. 391. 392. 394. 395. 403. 405. 406. 410. 412. 413. 414. 418. 461. 462. 465. 467. 472. 484. 529. 531. 537. 538. 545. 548. 553. 554. 559. 560. 561. 562. 575. 578. 581. 587. 590. 591. 592. 597. 600. 602. 603. 606. 607. 621. 633. 649. 652. 657. 668. 712. 969. 973. 978. 984. 1007. ſ. auch Koch.
Melcher, Probſt zu Pfirt (auch Melchior). 232. 240. 287. 307.
Michel, Buchbinder. 327. 350.
Michel, Drucker (auch Michahel). 20. 23. 45. 79. 150. 215. 243. 263. 270. 280. 495. 503. 509. 521. 540. 688. 705. 734. Ohne Zw. = M. Wenßler.
Michel, Kartenmacher. 44.
Mog, Kilian, Planirer. 899. ſ. auch Kilian.
Moler, Gregorius, Buchbinder. 357. Viell. = G. Müler.
Mor, Arbogaſt, Drucker (auch Mör). 604. 691. 730. 738. 739. 742. 744. 746. 751. 763. 764. 775. 852. 855. 877. 926. 981. 1001.
Moritz, Drucker. 302. 429. 768. Wahrſcheinl. = M. Rieter.
Müder, Gregorius, Buchbinder. 267. = G. Müler. ſ. auch Moler.
Müler, Gregorius, Buchbinder. 261. = G. Müder.
Mümpelgart, Peter von, Drucker. 58.
Narr, Peter, Drucker (auch Nar). 595. 599. 683. 684. 756. 765.
Niclauß, Druckergeſell. 237.
Niclaus, Drucker von Straßburg. 1002.
Niclaus zum Blumen, Drucker. 612. 1036. 1041. Ohne Zw. = N. Keßler.
Niderlender, Heinrich (Drucker?). 193. Wahrſch. = H. Horbach.
Niderlender, Marx, Druckergeſell. 219.
Nitſch, Drucker (auch Nittſch). 720. 730. 756.
Nunnenmacher, Jorg, Druckergeſelle. 539. 683. 684. 720. 730. 738. 746. 756. 947.
Nuremberg, Gabriel von, Drucker. 620.
Nürnberg, Anton von, M. Wenßlers Diener. 434.
Nüwenburg, Johannes von, Druckerknecht. 16.
Oberheym, Peter von, 64. Viell. = P. Summerer.
Oglin, Erhardus, Drucker (auch Ouglin). 765. 965. 966.
Olpe, Johannes (Drucker) (auch Olp). 709. 971. 977. 1070. ſ. auch Berckmann.
Ougſtburg, Michel von, Buchbinder (auch von Auspurg). 297. 334.
Ougsburg, Peter von, Druckerknecht. 683.
Pancracius, Buchbinder, Drucker (auch Pangracius, Pangratz, Pongracius, Pomcracius, Pomgratz, Pomkratz, Pomgrach, Bomgratz, Bommgratzius). 161. 170. 187. 194. 200. 203. 206. 209. 212. 220. 224. 225. 234. 245. 252. 269. 293. 296. 301. 305. 306. 310. 328. 351. 408.

485. 492. 711. 714. 789. 791. 792. 820. 865. 940. 945. Ohne Zw. = P. von Hochberg.
Paule, Drucker. 923.
Paulus, Buchführer. 891.
Peiger, Johannes, Druckergeſell. 134.
Peter, Drucker. 369. 376. 387. 403. 406. 412. 414. 418. 438. 462. 592 (?). Ohne Zw. = P. Kölliker.
Peter, Kartenmaler. 491.
Peter, Setzer. 60. Ohne Zw. = P. Summerer.
Petri, Hanns, Drucker. 765.
Peyer, Peter, Druckergeſell. 756.
Pfarrer, ſ. Johannes.
Pfarrer, Heintz, Drucker. 295.
Pfortzheym, Jacob von, Drucker (auch von Pforten). 239. 526. 936. 942. 943. 1106. ſ. auch Jacob.
Polleg (Drucker?). 795
Pröbſtel, Ulrich, Druckergeſell (auch Brobſtlin). 91. 636. 644. 683. 684.
Pur, Jörg, Goldſchmied (auch Puwer, Buwer, Burer). 488. 544. 554. 559. 560. 562. 592. 621. 625. 633. 649. 650. 652. 654. 657. 668. 670. 707. 712. 984.
Pürlin, Jacob, von Kylchen, Drucker (auch Purlin, Bürlin). 454. 469. 470. 476. 477. 818. 839. 881. ſ. auch Kilchen.
Rapoltzwilr, Wilhelm von, Druckergeſell. 207.
Regennſpurg, Kriſtoff von, B. Richels Diener. 107.
Reibeler, Jacob, Heiligendrucker, Heiligenmaler, Briefmaler (auch Reidler, Reidel, Raidel). 460. 507. 584. 608. 859. 1061.
Renner, Marcus oder Marx, Druckerknecht. 683. 684. 914.
Richel, Bernhart, Drucker (auch Rychel, Reichel, Rigel). 5. 10. 14. 39. 40. 41. 43. 52. 55. 68. 71. 75. 88. 91. 161. 258. 312. 512. ſ. auch Drucker zum Blumen; Bernhart.
Riehen, Heinrich oder Heintz von, Drucker. 199. 534. 748. 912. 925. ſ. auch Hoffmann.
Rieter, Moritz, Drucker (auch Rietter). 639. 646. 647. 661. 669. 672. 673. 677. 695. 719. 736. ſ. auch Moritz.
Riettershoſen, Johannes, Diener des H. von Winterheim. 61.
Roller, Jacob, Drucker. 735. 765. 790. 794. 796. 800. 801.
Rotenburg, Jacob von (Drucker?). 40.
Rower, Gallus, Drucker (auch Rowber, Rober, Röber, Röw). 389. 409. 458. 464. 912. ſ. auch Gallus.
Rüdeler, Matiß, Drucker (auch Riedeler). 163. 181. 228.
Rupel, Berchtold, Drucker (auch Ruppel, Rüpel, Rüpell, Rüppel, Rüpelt, Rüpelld, Röpel, Ripel, Rippel, Ryppel). 14. 33. 46. 104. 182. 183. 193. 321. 370. 448. 511. 530. 618. 623. 713. 834. 854. 889. 917. 956. 972. 982. ſ. auch Drucker an den Spalen; Madlen.
Rütlingen, Johannes von, Buchbinder. 327. 350. ſ. auch Johannes.
Schilling, Hans, genannt Winterheimer, Drucker (auch Wintterhein, von Winterheym, von Wintrum). 50. 51. 54. 57. 59. 62. 64. 65. 660.
Schimel, Caspar, Druckerknecht. 683. 684. 717. 720. 726. 730. 731. 756.
Schmutz, Hanns, Druckerknecht. 622. 683.
Schnell, Hanns, Druckergeſelle. 502.
Schoſſer, Peter, Drucker. 103. 106. 110. 111.
Schot, Martinus, Drucker. 552.
Schott, Druckerknecht. 20. 158 (?).
Schuttenaſt (Drucker?). 232.
Schweblin, Kartenmaler. 105.
Sebald, Knecht bei H. v. Kempten. 601.
Seiler, Jacob, Drucker. 475.
Setzer, Caspar, Druckerknecht. 45.
Setzer, ungenannter, bei H. von Venedig. 259.
Setzß, Jacobus, Druckerknecht. 683.
Smitteler, Hanß, Buchführer. 373.
Sneitt, Georgius, Druckerknecht (auch Schneitt). 683. 684.
Spengler, Jodocus, Buchführer. 84. ſ. auch Spengler, Joß.
Spengler, Joß, Diener der Drucker von Mentz. 72. Wahrſch. = Jodocus Spengler.
Spidler, Jacob, Buchbinder, Drucker (auch Spiedler, Spydler). 115. 179. 222. 226. 304. 371. 372. 374. 480. 493. 497. 576. 855. 877. 880. 890. 903. 904. 905. 908. 909. 926. 932. 938. 940. 945. 949. 951. 952. 953. 955. 958. 960. 981. 987. 1001. 1015. 1016. 1027. 1049. 1071. 1079. 1081. 1083. 1086. 1097. 1099. 1103. 1111. 1112. 1117. ſ. auch Jacob.

Spies, Johanns, Druckergeſelle (auch Spieß). 678. 683. 685. 687.
Spilmann, Heinrich, Druckergeſelle. 1120.
Spir, Adam von, Maler, Heiligendrucker, Kartenmacher (auch von Spyr). 9. 15. 24. 44. 56. 95. 132. 198. 217. 218. 225. 270. 354. 416. 456. 483. 501. 658. 659. 727. 749. 750. 759. 773. 774. 779. 780. 784. 825. 839. 844. 862. 884. 894. 898. 918. 928. 930. 937. 942. 943. 954. 961. 991. 1013. ſ. auch Adam.
Sprünglin, Michel, Drucker (auch Sprüngli). 123. 192. 202. 213. 218. 228. 272. 330. 341. 347. 352. 353. 378. 385. 586. 651. 781. 819. 829. 881. 882.
Stachler, Johannes, B. Wagners Diener. 81.
Steinacher, Jacob, genannt Allgouwer. 366. 645. 656. 662. 663. 664. 666. 745. 763. 777. 859. 1012(?). ſ. auch Allgouwer.
Stepſan, Drucker. 76.
Stöcklin, Peter, Drucker (auch Stocklin, Stöckel, Stockel). 1092. 1094. 1098. 1102. 1114.
Stoſſel, Druckergeſell. 151. 152.
Störin, Eliſabeth, Ehefrau P. Köllikers (auch Stöurin). 461. 471. 488. 562. 575. 592(?). 603. 621. 625. 633. 649. 650. 654. 657. 668. 670. 707. 712. 753. 757. 969. 973. 978. 984. 1000.
Strasburg, Jörg von, Drucker. 196. 210.
Straßburg, Vit von, 720. Ohne Zw. = V. Barbbrenner.
Stroßburg, Kathrin von, Druckerin. 299.
Strub, Johannes, Drucker. 1009.
Summerer, Peter, Druckerknecht. 63. ſ. auch Oberheym; Peter.
Swartz, Thoman, Kartenmaler. 860.
Switzer, Henßlin, Drucker. 669. 672. 673. 695. 736. ſ. auch Henßlin; Hurenhenßlin.
Swytz, Johannes, Diener bei M. Schot. 552.
Syfritt, Johannes oder Hans, Druckerknecht (auch Sifrid, Syfrid). 683. 684. 725. 818.
Taler, Hanns, Buchbinder. 1084. 1085.
Tenderich, Jacob oder Jecklin, Drucker (auch Denderich). 263. 294. 436. 449. 466. 473.
Thoma, Drucker. 155. 297. 334(?). Wahrſch. = Th. Wüſt.
Thoman, Kartenmaler (auch Thomas, Thoma). 830. 879. 883. 1075. 1082. 1100. Wahrſch. = T. Swartz.
Tiſchmacher, Conrat des, Weib, die Buchbinderin. 315.
Trompter, Jorg, Drucker. 49.
Türmer, Heinrich, 113. Viell. = H. Turner.
Turner, Heinrich, Drucker. 37. 66. 69. 70. 148. 155. ſ. auch Türmer.
Turß, Kartenmaler. 888. Ohne Zw. = T. Meder.
Ulm, Hans von, Buchbinder, Drucker. 268.
Umſtatt, Andreas von (Drucker?). 12.
Urach (Brach), Caspar von, Drucker. 150. 186.
Urſelin, Druckerin. 1072.
Ütz, Drucker. 208. Viell. = Ü. von Werd oder Ü. von Blabyren.
Ützlin, clein, Drucker. 247.
Valk, Johannes, Druckergeſelle. 128. 129. 214. 216. 223.
Varbbrenner, Vytt, Drucker (auch Varbenbrenner, Varbrenner, Farbbrenner). 604. 691. 730. 733. 738. 739. 741. 742. 743. 744. 746. 747. 751. 755. 756. 764. 775. 810. 852. 1058. 1062. ſ. auch V. von Straßburg.
Velber, Rudolff, Drucker. 568. 571. 572.
Veler, Barthlome, Drucker (auch Vellner). 658. 659. 773. 774. ſ. auch Bartholome.
Veltin, Buchführer, Drucker. 671. 770. 783. Wahrſch. = V. Haßlach.
Venedig, Hans von, Drucker (auch Venediger). 228. 259. 265. 433. 445. 478. 723.
Verbar, Jacob, Drucker. 610.
Viſcher, Johannes, Druckergeſell. 207. 956(?).
Viſcher, Kilian, Drucker, ſ. Fiſcher.
Viſcher, Paulus (Drucker?). 642. 679. 680.
Vorſter, Claus, Briefmaler. 1078.
Vrach, Caspar von, Drucker, ſ. Urach.
Wagner, Bernhart, Drucker. 74. 80. 81.
Walſe, Jörg von (Drucker?). 286.
Walſee, Niclaus von, Drucker. 137. 138. 337. 345.
Walther, Druckergeſell. 237.
Waltheri, Johannes, Drucker. 275. 856.

Waltzmuller, Jacob, Drucker (auch Wantzmüller, Waltzenmüller, Mantzmüller). 735. 765. 790. 794. 797. 800. 801.
Wattenſchnee, Johanns, Drucker. 312.
Weber, Conratt, Drucker. 989.
Wenßler, Michel, Drucker (auch Wensler, Wenſel, Wentzlers). 7. 8. 11. 13. 16. 17. 18. 19. 27. 30. 36. 47. 48. 53. 99. 102. 114. 116. 124. 133. 136. 137. 138. 140. 167. 220. 228. 230. 232. 265. 274. 279. 281. 286. 291. 298. 336. 346. 355. 361. 366. 367. 378. 386. 390. 401. 424. 425. 434. 446. 456. 468. 474. 482. 505. 510. 513. 514. 516. 518. 527. 528. 539. 541. 542. 547. 551. 556. 567. 570. 573. 579. 585. 588. 593. 594. 599. 604. 609. 614. 616. 628. 629. 630. 636. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 655. 656. 662. 663. 664. 666. 667. 674. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 686. 687. 706. 716. 732. 733. 739. 741. 742. 744. 751. 755. 756. 760. 763. 771. 776. 785. 793. 795. 803. 805. 807. 808. 813. 814. 816. 817. 818. 838. 849. 868. 870. 871. 872. 873. 907. 927. 988. 1014. 1022. 1086. ſ. auch Michel.
Wentzel, Drucker. 254.
Wentzlin, Drucker. 255.
Werd, Ütz von, Druckergeſell. 207. 245. ſ. auch Ütz.
Weſterrich, Kathrine uß dem, Druckerin. 697.
Wider, Johanns und Paulus. 746. 752. 756. 764. 811. 826. 837. 840. 911. 915.
Wimpffen, Johannes von, Setzer. 71.
Windegk, Henßlin von, Drucker. 665.
Winter, Ruprecht (auch Wintter, Winther). 749. 750. 754. 778. 784. 833. 970.
Winterheimer, Hans, Drucker (auch Wintterhein, von Winterheym, von Wintrum) ſ. Schilling.
Winterlin, Petrus, Drucker (auch Winterlinger). 43. 48.
Wiſſemburg, Peter von (auch von Wyſſemburg). 148. 694. 727. 749. 779. 784. 862. 884. 894. 898. 942. 952. 963. 976. 1073. 1076.
Wolff, Drucker, Buchführer. 606. 617. 692. 729. 731. Wahrſch. = W. Krüß oder W. Lachner. ſ. auch Wolffgang.
Wolffgang, Drucker. 762. Wahrſch. = W. Krüß oder W. Lachner. ſ. auch Wolff.
Wolleb, Hanns, Kartenmaler. 1101.
Wollebin, Kartenmalerin. 1059.
Wurſter, Hannß, Drucker. 107. 126. 127. 135. 145. 190. 219. 221. 233. 241. 278. 318. 338. 520. 524. 525. 550. 555. 574. 619. 721. Wahrſch. = H. von Kempten.
Wüſt, Thoma, Drucker, Buchführer (auch Wuſt, Wieſt). 458. 464. 499. 508. 583. 606. 611. 617. 881. ſ. auch Thoma.
Yoß, Nielaus, Drucker. 33. 104. ſ. auch Joß.
Yſenhutt, Adam, Drucker. 698.
Yſinhut, Lienhart, Kartenmacher, Maler, Briefmaler, Heiligenmaler, Briefdrucker, Heiligendrucker (auch Yſenhut, Yſenhutt, Yſennhut, Yſenhut). 2. 6. 25. 29. 57. 112. 151. 152. 159. 262. 340. 486. 506. 557. 615. 631. 634. 694. 900. 946. 980. 992. 993. 998. 1040. 1077. 1113.
Yßbruck, Johanns von, Druckerknecht. 32. 34. 35 38.
Zeimlin, Johannes, Druckergeſelle. 720. 730. 756.
Zſchach, Heinrich (auch Zſchag). 291. 425. 510. 518. 585. 609. 667. 706.
Zülling, Ütz, Druckerknecht. 20.
Zumüller, Hanns, Buchbinder (auch Zunmüller). 955. 1056. 1057. 1060. 1098.
Zürndorffer, Thomas, Drucker (auch Zerendorff, Zerendorffer). 154. 683. 684.
Zwickdarm, Anderiß, Druckerknecht. 14.
Zymer, Gregorius, Buchführer (auch Zimer). 689. 690. 841.

# Die Leipziger Büchermeſſe von 1550 bis 1650.

Von

**Albrecht Kirchhoff.**

In meiner im December 1885 ausgegebenen kleinen Schrift: „Die Entwickelung des Buchhandels in Leipzig bis in das zweite Jahrzehnt nach Einführung der Reformation" habe ich die erſten Zeiten der Leipziger Büchermeſſe zu ſchildern geſucht: mit dem Verſchwinden von Pantzſchmann's Buchhandel[1]) vom Schauplatze war gleichzeitig ihre jugendliche Blütheperiode zu Grabe getragen; das kirchenpolitiſche und preßpolizeiliche Verhalten Herzog Georg's hatten ihr die Lebensadern unterbunden. Die Spuren des Beſuchs der Buchhändler aus dem Reich verſchwinden zwar nicht völlig, aber ſie werden ſchwächer und ſchwächer. Wohl kam noch ziemlich regelmäßig bis in die Mitte der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts hinein Wolf Präunlein aus Augsburg, anfänglich perſönlich, ſpäter durch ſeinen Diener Hans Hüffel genannt Mauſer vertreten[2]), wohl kam Hans Herfart von ebendaher, der der Schriften von Sylvius, Emſer ꝛc. für ſeine Beziehungen zu bayeriſchen Buchhändlern bedurfte[3]), wohl erſchien, obſchon bereits ganz verarmt, Johann Haſelberg von Aya Conſtanzer Diöceſe, deſſen Niederlaſſung in Augsburg einſtmals Johann Rynmann hintertrieben hatte[4]). Wie konnten aber vereinzelte Strichvögel aus dem Süden der ſchwindenden Bedeutung der Leipziger Büchermeſſe wieder aufhelfen? Der eigentliche Bezirk derſelben hatte ſich faſt völlig dem Proteſtantismus zugewandt. Die Literatur, deren die Buchführer deſſelben ſo nöthig und vorwiegend bedurften, fanden ſie auf ihr nicht mehr, das aber, was dort verkauft werden durfte, wollte — wie Wolfgang Stöckel ſchon im Jahre 1524 vor dem Rathe erklärt hatte — Niemand haben, ſelbſt wenn es umſonſt gegeben worden wäre. Auch der eigene Verlagshandel Leipzigs ſiechte

dahin; die Buchführer Leipzigs verlegten nichts und nur drei kleine aus der Zahl der älteren Druckereien beſtanden über das Jahr 1530 hinaus[5]), eine einzige neue, die Nickel Wolrabe's, trat vor Einführung der Reformation hinzu, dann erſt wieder im Jahre 1541 die Valentin Bapſt's.

Zu derſelben Zeit aber zog in Frankfurt a. M. der erſte ſtändige Buchdrucker, Chriſtian Egenolph, ein; bald folgten ihm mehrere und die alte Meßſtadt, die bisher in der Pflege des Platzbuchhandels weit hinter Leipzig zurückgeſtanden hatte, entwickelte nun eine ſo energiſche Thätigkeit im Verlagshandel, daß ſie binnen kürzeſter Friſt neben Straßburg, Baſel und Cöln zu einer der Hauptſtätten deſſelben erwuchs, ja jene Städte mit dem Ende des 16. Jahrhunderts überflügelte und ſich damit die nun ſchwer zu erſchütternde Berechtigung errang, nicht nur einer der Centralpunkte des deutſchen Buchhandels zu ſein, ſondern zunächſt der Centralpunkt deſſelben. Mehr als eines Jahrhunderts bedurfte es, um die Folgen der Engherzigkeit und Kurzſichtigkeit Herzog Georg des Bärtigen wieder auszugleichen, Leipzig auf ſeinen ſchon einmal errungenen Standpunkt wieder zurückzuführen.

Aber Georg's Nachfolger zogen keine Lehre aus den Folgen ſeines Verhaltens; noch zweimal, unter den Kurfürſten Auguſt und Chriſtian II., zur Zeit der cryptocalviniſtiſchen Wirren, erfolgten ähnliche, faſt ebenſo draſtiſche Rückfälle in die gleiche Engherzigkeit, welche das Geſunden der Verhältniſſe des Leipziger Buchhandels hemmten, die Entwickelung der Leipziger Büchermeſſe aufhielten.

Wohl entwickelte ſich, wie ich in meiner Eingangs citirten Schrift ausführlich dargelegt habe, auch in Leipzig mit den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Verlagshandels — und zwar ſpeciell durch Nickel Wolrabe vertreten — eine fieberhaft arbeitende Speculation. Aber in der Geſammtheit ihrer Folgen gereichte ſie weniger zu einer gedeihlichen Förderung der geſchwächten äußeren Poſition des Leipziger Buchhandels, als zu einer Zerrüttung ſeiner inneren Verhältniſſe: ſeine nur ſchon zu ſehr angekränkelte Solidität wurde noch tiefer untergraben, ſein Credit noch weiter geſchädigt. Allerdings zeigen ſich Spuren des Wiedererhebens des Commiſſionsweſens und des Meßbeſuches aus dem Reich; es finden ſich wenigſtens wieder Frankfurter Buch-

händler unter den Meßbesuchern — in den Jahren 1556 und 1560 Weigand Hahn[6]), später Sigismund Feyerabend und Simon Hütter —, auch solche aus Westphalen[7]); die Lager der Meßfremden verblieben auch wieder mehr und mehr in Leipzig. Aber wenn man z. B. die Inventur des Lagers Sigismund Feyerabends, welches ihm 1570 in seinem Gewölbe in der Grimmaischen Straße mit Arrest belegt wurde, überliest, so gewinnt man den Eindruck, als könnten diese in der Zahl der Exemplare der einzelnen Werke doch verhältnißmäßig nur geringen Vorräthe eigentlich weniger für einen größeren buchhändlerischen Verkehr, als für den directen mit dem Publicum berechnet gewesen sein. Einen energischen und solideren Aufschwung des Verlagshandels am Platze leitete auch erst seit ungefähr 1555 das Auftreten von Andreas Heyl und Conrad König, von Lorenz Finckelthaus und, last not least, von Ernst Vögelin ein.

Ich habe bereits bei anderer Gelegenheit mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß der Verfall der Frankfurter Büchermesse früher meist zu einseitig der unheilvollen Thätigkeit der kaiserlichen Bücher-Commission zugeschrieben worden sei und daß das Verhalten der kursächsischen Regierung dem Buchhandel gegenüber bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts im Großen und Ganzen durchaus nicht besser und fürsorglicher war, als das jener so verrufenen Behörde. Noch ehe jene Commission in aller Form eingesetzt war (1569), lange bevor dieselbe mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts offen ihre unheilvollen Zwecke enthüllte, war Kursachsen nicht nur mit Preßmaßregelungen im Allgemeinen, nein, auch mit Maßregelungen und Hemmungen des Buchhandels auf der Leipziger Messe vorangegangen.

Schon Trinitatis 1545 wendet sich Moritz, damals noch Herzog, in seinem Erlaß gegen die literarische Thätigkeit der „predicanten in Zurch inn Schweytz", deren gesammte Erzeugnisse den Buchhändlern „bey leyb vnnd guth vnnd hochsten straff" zu führen verboten wird, „nicht alleine auff die einheimischen sondern vielmehr auff die frembden". Der Vertrieb auf der Leipziger Messe wird einem bedeutenden Theil des Straßburger, Baseler und Züricher Verlages verschlossen. Wie einschneidend und gründlich aber dieses Verbot gewirkt hatte, das erweisen klar und deutlich die in der nachfolgenden Abhandlung abgedruckten Lager-Inventuren Leipziger

Sortimentshändler. Wie ſollten alſo die betroffenen Buchhändler dazu kommen, früher beſtandene directe Beziehungen zur Leipziger Meſſe wieder aufzunehmen, neue anzuknüpfen?

Noch ſchärfer ging ſeit dem Jahre 1560 Kurfürſt Auguſt gegen den Meßverkehr vor, wie ich dies ſchon in meiner Geſchichte der kurf. ſächſiſchen Bücher-Commiſſion geſchildert habe[8]). Die Flacianiſchen Streitigkeiten, die Zänkereien mit den Mansfeldern und vor allem die biſſige Flugblattliteratur über die Grumbach'ſchen Händel hatten ihn erbittert. Während noch im Jahre 1562 nur davon die Rede iſt, daß mit dem Verkauf für verdächtig gehaltener Bücher bei den Buchhändlern einen Tag oder etwas länger „zuvorziehen" ſei, damit eine vorherige Prüfung durch die Theologen möglich wäre, wird 1569 ſchon angeordnet, daß vor Eröffnung der Buchläden nach den „unleidlichen" Büchern geforſcht werden ſolle; das geſchah auch in der That wenigſtens in dem betreffenden Jahre. Der Leipziger Rath, dem doch wohl Bedenken bezüglich des Einfluſſes dieſer Maßregel auf den Meßverkehr aufgeſtiegen ſein mochten, ſuchte ſich dem damit verknüpften Odium zu entziehen; er ſchob die Ausführung des erhaltenen Auftrages gänzlich auf die „Theologi" ab. Aber er wagte doch auch keine offenen, nur officiöſe Vorſtellungen in Dresden zu machen: er fürchtete ſich dort, wie ſein eigener Ausdruck iſt, zu „verbrennen".

Daneben wurde außerdem noch, ebenſo wie zur Zeit Herzog Georg's, nach der verpönten Literatur und nach den Miſſethätern, welche dieſelbe im Geheimen zu verbreiten wagten, herumſpionirt. Ernſt Vögelin büßte ſeine charakterfeſte Stellungnahme in dem kirchlichen Wirrwarr mit dem Verluſte ſeiner bürgerlichen Exiſtenz; er mußte flüchten, Leipzigs bedeutendſte und angeſehenſte verlegeriſche Kraft ging für eine gedeihliche Weiterentwickelung der Buchhändlerſtadt verloren. Gleichzeitig wurde auf Grund der nunmehr ſchnell Bedeutung gewinnenden ſächſiſchen Bücher-Privilegien mit Härte gegen Sigismund Feyerabend und Simon Hütter von Frankfurt a. M. vorgegangen, erſterer ganz, letzterer auf längere Zeit von Leipzig verſcheucht. Der Einſetzung der kaiſerlichen Bücher-Commiſſion in Frankfurt a. M. aber folgte eine ſächſiſche Nachahmung auf dem Fuße, wenn auch zunächſt noch nicht feſt organiſirt und mit dieſem officiellen Namen. Aber gerade dies noch nicht voll ausgeſtaltete Abbild entwickelte ſchon frühzeitig eine eng-

herzige preßpolizeiliche Thätigkeit, weſentlich früher als die Klagen gegen ſein ſo ſehr und allein verſchrienes Urbild beginnen.

Ernſt Vögelin flüchtete zunächſt nach Frankfurt a. M. und dann nach Heidelberg, ehe er als pfälziſcher Landſchreiber in Neuſtadt a. d. H. eine Verſorgung fand. Seine und Feyerabends Schilderungen dürften den weſt- und ſüddeutſchen Genoſſen wenig Luſt zum Beſuch auch der Leipziger Meſſe gemacht, die Ausdehnung des Bezirks derſelben gefördert haben. Die Buchhändler des Oſtens und Nordens mußten ja doch in der Mehrzahl unter allen Umſtänden zu ihnen nach Frankfurt kommen.

Und die Buchhändler aus dem Reich kamen in der That nicht wieder, ſpäter ſelbſt Georg Gruppenbach in Tübingen nicht, der doch im Jahre 1599 kurſächſiſche Privilegien zu erlangen ſtrebte. So zahlreich auch die Geſchäftsleute Süddeutſchlands, ſowie der Niederlande, Frankreichs und Italiens im Allgemeinen auf den Leipziger Meſſen vertreten waren: die Buchhändler von dorther fehlen. Die Leipziger Büchermeſſe erſtreckte ihre Anziehungskraft zunächſt nicht über Erfurt und Nürnberg hinaus. Alle in den Acten vorkommenden Daten über Streitigkeiten mit Reichsbuchhändlern, gerade auch z. B. mit Gruppenbach, erweiſen, daß letztere nicht perſönlich zur Meſſe anweſend waren, nur durch ausdrücklich abgeſandte Bevollmächtigte oder durch Leipziger Rechtsanwälte vertreten wurden[9]). Dementſprechend geſchah denn auch im Jahre 1598 die Ladung zu den Concursverhandlungen an Chriſtoph Kirchner's „ausländiſche" Gläubiger nicht in Leipzig; die Inſinuationen mußten zu Frankfurt a. M. erfolgen.

Zwar ſchwang ſich die Verlagsthätigkeit Leipzigs gegen das Ende des 16. Jahrhunderts ſchon zu einer ſehr anſehnlichen Bedeutung empor, überholte im zweiten Jahrzehnt des nächſtfolgenden ſogar ſchon diejenige Frankfurts, wenigſtens der abſoluten Zahl der Verlagsartikel nach; Henning Große, Jacob Apel, Bartel Voigt gehörten zu den namhafteſten und bedeutendſten Verlegern, Thomas Schürer ſtellte ſich ihnen bald zur Seite. Aber wenn auch Henning Große in den Streitigkeiten mit Abraham Lamberg über den Verlag des Leipziger Meßkatalogs im Jahre 1602 großſprecheriſch genug ſagt[10]), daß er durch ſein Unternehmen

> den Buchhandel den Franckfurtern gutes theils aus den Henden gewunden vnd in dieſe lande transferirt da man ſich beſage des

Elenchi der Bücher auch mehr alhier in dieſem lande vnd bei dieſer ſtad in den buchläden erhole, welche ſonſt zu Franckfurt geſucht vnd gekaufft werden,

ſo deckt ſich das weder mit den Thatſachen, noch mit anderweitigen, theils früheren, theils ſpäteren Aeußerungen der Leipziger Buchhändler ſelbſt. Sagen ſie doch in einer Eingabe vom 5. März 1616[11]):

So haben zum Achten die Buchhendler auß Polen, Schleſien, Böhmen, Preußen vnndt anderen entlegenen örttern hiebeuor mehrestheils weitter nicht als biß nach Leipzigk gereiſet, vnndt alda was ſie bedorſt, einkauft, Nun aber von etzlichen Jahren hero, do man dieſer landen nicht alles bekommen können, ſeindt ſie gewohnet ſelbſt nach Franckfurt am Meyen zuziehen, Dahero der handel in dieſen Landen ſehr abgenommen, vnndt bey weitten nicht alſo iſt, wie er für 30 oder 40 Jahren geweſen.

Die Leipziger Buchhändler umgehen es hier diplomatiſch, die Gründe des behaupteten Rückganges ihres Meßhandels klar und deutlich auszuſprechen. Es war wiederum die kirchenpolitiſche Haltung der kurſächſiſchen Regierung in Folge der in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts ſich erneuernden cryptocalviniſtiſchen Wirren, welche dieſe erneute Störung verſchuldete. Unter dem noch friſcheren Eindruck dieſer Wirren hatten die Buchhändler ſich ſchon in einer Eingabe vom 28. Januar 1600 etwas deutlicher ausgeſprochen[12]):

Wier befinden zwar albereit mit vnſerm großen ſchaden, das die Jenigen ſo hiebeuohr auß vmbliegenden lannden ſich bey vns allerley Bucher erholet, itzo mehretheils ſelbſten hinauß gegen Franckfort vndt ſonſten reiſen vndt ſich alſo mit Buchern nach Notturft ihres Vortreibs vorſehen, Wozu dann auch das vilfeltige Vorbieten der Bucher bis anhero nicht wenig geholffen, dan weil der kaufman ſich an keinen ort nicht binden leſſet iuxta illud:

Impiger extremos currit mercator ad Indos
Per mare, pauperiem fugens, per saxa, per ignes

finndet er das Buch ſo er begeret zu Leipzigk oder Wittenberg nicht, aldieweil es entweder alhier zuedrucken oder zuevorkauffen vorbotten, ziehet er ſo lang herumb bis ers an einem ort finndet.

Dieſe Wirren ſtießen auch im Jahre 1592 Henning Große von ſeinem Rathsſtuhle und hätten ihm beinahe ein ähnliches Schickſal bereitet, wie es in der erſten Periode derſelben, zwanzig Jahre früher, Ernſt Vögelin zu erdulden hatte. Thatſächlich weiſen auch im Uebrigen die Acten für Leipzig eine ähnliche Verfolgungs-

ſucht ſeitens der kurſächſiſchen Regierung, die gleiche Engherzigkeit und Härte gegen die Literatur der Reformirten[13]) und Katholiken aus, wie ſie ſpäter in Frankfurt a. M. ſeitens der kaiſerlichen Bücher-Commiſſion gegen die proteſtantiſche Literatur im Allgemeinen bethätigt wurden.

Aber die Leipziger Buchhändler zeigten auch ſelber nicht das genügende richtige Verſtändniß für das, was Leipzig als Meßplatz gefrommt hätte: Freiheit der Bewegung für die Fremden, Förderung und Sicherung ihrer materiellen Intereſſen. Suchen ſie den behaupteten förmlichen Rückgang der Leipziger Büchermeſſe allein aus dem Verhalten der kurſächſiſchen Regierung abzuleiten, ſo verſchweigen oder vergeſſen ſie dabei ganz und gar, daß auch ſie ihrerſeits nach Möglichkeit mitgeholfen hatten, wenigſtens keinen Wiederaufſchwung derſelben zu befördern. Wenn es auch in einer zünftleriſch angehauchten Zeit nicht gerade Verwunderung erregen kann, daß ſie ſich im Jahre 1597 der Errichtung von Commanditen ſeitens Johann Francke's von Magdeburg und Paul Brachfeld's von Frankfurt a. M. ebenſo widerſetzten[14]), wie ſie ſchon in den funfziger Jahren der Niederlaſſung außerdeutſcher Buchhändler (Clement Baudouin's und Pietro Valgriſi's) entgegengearbeitet hatten, ſo war doch ihr Auftreten gegen die Ertheilung kurſächſiſcher Privilegien gegen den Nachdruck an Buchhändler des bisherigen Frankfurter Meßbezirks[15]) eine unbegreifliche Kurzſichtigkeit. Schon die Wahrnehmung ihrer Intereſſen hätte dieſe ſüddeutſchen Privilegienempfänger zum Beſuch auch der Leipziger Meſſen gedrängt. Erſt ſpäter ſcheint den Leipziger Buchhändlern die beſſere Erkenntniß aufgeſtiegen zu ſein, welchen Nutzen unter den nun einmal herrſchenden rechtloſen Zuſtänden das Privilegienweſen zu bringen, wie daſſelbe den Verlagshandel zu heben vermochte. Führen ſie doch wenige Jahre ſpäter — in der ſchon citirten Eingabe vom 5. März 1616 — ſelber die Hebung der Bedeutung Frankfurts als Verlagsplatz mit auf die Wirkſamkeit der kaiſerlichen Privilegien zurück:

> Vor dieſer Zeit, wann gleich Keyſ. Mayt. auſſer des heiligen Reichs geſeſſenen buchhendlern privilegia ertheilet; haben ſie doch dieſelben wieder des Reichs Vnterthanen nicht gebrauchen dörffen, Durch welche Gelegenheit Feyerabendt vnd die Wecheliſchen zu Franckfurt am Meyen faſt alle fürnembſten Juriſtenbücher den Spaniern, Italianern vndt Frantzoſen nachgedrucket.

Aber noch mehr: die Leipziger Buchhändler waren es ſelbſt, welche auch das letzte ſchwache Band zerſchnitten, welches um die Wende zum 17. Jahrhundert noch die beiden Meßbezirke verknüpfte. Ernſt Vögelin's Söhne hatten nach erlangter Volljährigkeit und langem Streit mit dem Hauptgläubiger, dem Baumeiſter (Rathsherrn) Georg Rothe, das väterliche Geſchäft wieder in die Hände bekommen. Aber das Leben in Leipzig wurde ihnen herzlich ſauer gemacht. Valentin Vögelin, der es zunächſt übernahm, gelangte zwar noch vor dem Ausbruch der letzten cryptocalviniſtiſchen Wirren unbeanſtandet zum Bürgerrecht. Aber er wurde in dieſer trüben Zeit dennoch in Mitleidenſchaft gezogen: durch einen Studenten erlitt er ſchwere körperliche Mißhandlungen, an deren Folgen er bis 1596 dahinſiechte. Sein Bruder Philipp — der jüngſte der Brüder, Gotthard, lebte ſchon in Heidelberg — konnte die Inbeſitznahme der Buchhandlung nur unter Schwierigkeiten erreichen. Seinem reformirten Bekenntniß mußte er bei der Aufnahme zum Bürger feierlich entſagen; Gotthard, charakterfeſter, ſcheint ſich deſſen geweigert zu haben und gelangte deshalb nie zum Leipziger Bürgerrecht. Als auch Philipp ſich bald genug — wohl in Folge von allerhand Widerwärtigkeiten — nach Heidelberg zurückzog, ſollte das Geſchäft als Commandite der Heidelberger Hauptniederlaſſung durch einen Factor fortgeſetzt werden. Aber in engherzigſter Weiſe trat die Leipziger Collegenſchaft dagegen auf, weil nur Stadtbürger außerhalb der Meſſen Geſchäfte betreiben dürften. Gewölbe und Niederlage wurden geſchloſſen, die Schlüſſel aufs Rathhaus genommen. So ließen denn die Brüder jede Verbindung mit Leipzig fallen: die Firma, welche Leipzigs Bedeutung als Verlagsplatz eigentlich inaugurirt hatte, war vom Buchhandel ſelber hinausgetrieben worden, die letzte Verbindung der Leipziger Büchermeſſe mit Gliedern des Frankfurter Meßbezirks zerriſſen[16]).

Damit war die Entwickelung der Leipziger Büchermeſſe zunächſt in eine völlige Stockung verfallen; Erfurt nach Weſten, Nürnberg nach Südweſten verblieben auch vorläufig noch die Grenzen ihres Anziehungsbezirks. Gegenüber den dies beſtätigenden Ausweiſen der Acten bedeutet es nichts, daß in einer Präſenzliſte bei Gelegenheit einer Privilegien-Inſinuation im Jahre 1615 Johann Börner jun. und Conrad Cortoys, beide von Frankfurt a. M.,

als anweſend bezeichnet werden. Den letzteren mochten beſondere Umſtände zu einem gelegentlichen Beſuche veranlaßt haben, Johann Börner (Berner) jun. aber war ſelber erſt — wohl Schulden halber — von Leipzig aus dorthin übergeſiedelt und iſt mehr als Commanditiſt ſeines Vetters Johann Börner sen., der für Leipzig eine Verbindung mit Elias Rehefeld einging, zu betrachten.

In dieſer Stagnation verharrte die Leipziger Meſſe auch noch, als die deutſche Bücher-Production bei dem Beginn des dreißigjährigen Krieges ihren Culminationspunkt erreicht hatte, um nun aber durch die Folgen der nach und nach über ganz Deutſchland hereinbrechenden Kriegsfurie in ihrem Lebensnerv getroffen zu werden. Draſtiſch verſinnlichen die dem Kapp'ſchen Werke beigegebenen graphiſch-ſtatiſtiſchen Tafeln die traurigen Wirkungen.

Direct und in erſter Linie wurde von den beiden Büchermeſſen zunächſt allerdings nur Frankfurt a. M. betroffen, weniger wohl durch die eigentlichen Leiden des Krieges, als durch die Folgen des Erſtarkens der kaiſerlichen Macht. Offener und immer rückſichtsloſer trat der kaiſerliche Hof mit den von lang her geplanten und vorbereiteten Bedrückungen der Preſſe und ſpeciell der proteſtantiſchen Literatur hervor. Macht- und willenlos ſtand der Frankfurter Rath — durch die Folgen des Fettmilch'ſchen Aufſtandes in ſeiner Autorität und Widerſtandsfähigkeit noch weiter geſchwächt — der Ueberhebung der kaiſerlichen Bücher-Commiſſion gegenüber. Die Chancen für ein, trotz der ungünſtigen Zeitverhältniſſe kräftigeres Emporſtreben der Leipziger Büchermeſſe lagen alſo günſtig. Hatten doch ſchon im Jahre 1606 Henning Große und Nickel Nerlich in Leipzig, Johann Francke in Magdeburg, 1614 Joachim Rhete's Wittwe in Stettin, noch 1615 Tobias Steinmann in Jena ihre kaiſerlichen Bücher-Privilegien auch in Leipzig inſinuiren laſſen.

Aber die kurſächſiſche Regierung that nichts, um verſtändnißvoll die günſtige Sachlage im Intereſſe der Leipziger Meſſe und des ſächſiſchen Buchhandels auszunutzen. Schon in den Jahren 1608 und 1609, als zum erſtenmal die kaiſerliche Bücher-Commiſſion in Frankfurt a. M. gegen den Buchhandel offen aufgetreten war, eine Nachcenſur der geſammten Bücher-Production und auf Grund des proclamirten kaiſerlichen Bücher-Regals die Ablieferung von Pflichtexemplaren aller neuen Erſcheinungen —

auch der nicht mit einem kaiſerlichen Privilegium verſehenen — in Anſpruch genommen hatte, trat Kurſachſen nur zaghaft und durch Kurpfalz vorwärts geſchoben gegen dieſe Verſuche auf, überließ die ſächſiſchen Buchhändler faſt ganz ihrem Schickſal[17]). Ja, die ſächſiſche Regierung copirte ſogar theilweiſe, bez. übertrumpfte ſie die finanziellen Anſprüche der Reichsgewalt. Denn während noch unter der Regierung Kurfürſt Chriſtian's II. die Zahl der Pflichtexemplare für ſächſiſcherſeits privilegirte Bücher nur drei betrug, ebenſoviel, wie bei kaiſerlichen Privilegien, wurde dieſe Zahl bis zu den erſten Regierungsjahren Johann Georg's I. bis auf 18 hinaufgeſchraubt; nur bei neuen Auflagen wurde ſie wieder, aber nur vorübergehend, auf 9 reducirt. Die in Frankfurt a. M. bekämpfte Ablieferung von einem Exemplar eines jeden erſchienenen Buches wurde im Jahre 1615 für die Leipziger Univerſitäts-Bibliothek beanſprucht — dieſem Verlangen allerdings von den Buchhändlern einfach ein paſſiver Widerſtand entgegengeſtellt. Für die der Univerſität zuſtehende Cenſur nahmen die philoſophiſche und mediciniſche Facultät je 2 Exemplare, die theologiſche deren 4, die juriſtiſche aber gar 12 in Anſpruch, „welches zuuor nie erhöret worden"[18]). Erſt gegen den Schluß des 17. Jahrhunderts machte ein Urtheilsſpruch des Leipziger Schöppenſtuhls dieſer letzteren Ausſaugung definitiv ein Ende.

Nur ſchwach ſind denn auch die Spuren, daß Leipzig aus der Bedrängniß Frankfurts im erſten Jahrzehnt des Krieges einen nennenswerthen Vortheil gezogen hätte; welche Bedeutung ihnen beizumeſſen iſt, iſt ſchwer zu ſagen. Aber ſeit dem Jahre 1623 treten doch Aubry's Erben und Clemens Schleich von Frankfurt a. M. und Hanau perſönlich und mit Lager auf der Leipziger Meſſe auf, ja, nehmen hier ſogar größere Kapitalien auf[19]). Aber wiederum widerſtreben die Leipziger Buchhändler in den Jahren 1629 und 1630 der Errichtung einer Commandite durch Clemens Schleich[20]), wiederum wird die „differente Religion" entſcheidend ins Gefecht geführt[21]). Wenn dann auch im Jahre 1629 der kaiſerliche Bücher-Commiſſar Ludwig vom Hagen die Inſinuation eines kaiſerlichen Privilegiums verlangt, ſo iſt auch hier ſchwer zu ſagen, ob ſich dies Verlangen in der That auf ein Aufſtreben der Leipziger Meſſe, oder auf Ueberhebung gründet[22]): die kaiſerlichen Heere ſtanden am Rhein, die kaiſerliche Macht auf ihrem Gipfel. Folgen hatte

übrigens jenes Verlangen nicht; es wurde von der ſächſiſchen Bücher-Commiſſion völlig unbeachtet gelaſſen.

Aber wie die Kräfte des deutſchen Buchhandels im Allgemeinen ſchon gelähmt waren, ſo ſpeciell auch die Leipzigs. Noch war dieſes zwar von der Kriegsfurie kaum direct getroffen worden; aber die allgemeine Lage, der Wirrwarr im Münzweſen, die Züge Ernſt von Mansfeld's, die Kriegshändel im Niederſächſiſchen Kreiſe hatten auch die finanziellen Kräfte der Leipziger Buchhändler ſchwer getroffen. So manche der Leipziger Buchhandlungen zweiten Ranges, Buchhandlungen, die einen kaum nennenswerthen Verlag beſaßen, ruhte auf ſchwachem Grunde, war — wie früher Chriſtoph Kirchner — „gegründet" worden, z. B.: Heinrich Oſthauſen durch Bartel Voigt und Gotthard Vögelin, Johann Roſa durch Bartel Voigt allein. Unternehmungsluſt und Gewerbsthätigkeit hatten außerdem bereits ſchwer gelitten. In den Druckereien ſtanden die Preſſen zum Theil ſtill. Am 30. Mai 1627 ſagt Gregor Ritzſch, welcher von den Hieronymus Brehm'ſchen Erben deren Druckerei erpachtet gehabt hatte und einen Pachtnachlaß von ihnen erbitten muß,

> Nun wehren Ihm zwar Sechß Preßen die Funff Jahr vber zue gebrauchen von ſeinen Herrn Verpachtern eingeräumet wordenn: Allein bey dem in Niederſächßiſchen Kreyß entſtandenen leidigen Kriegsweſen, dardurch aller handel vndt wandel wie notorium, vndt Weldt kundig, inſonderheit aber auch der Buchhandel, vndt consequenter die Drückerkunſt in merckliches abnehmen vndt verderben gerathen, hette Er ſich bißher mit zwo Preſſen kümmerlich behelffen, vndt die andern vier, nicht ohn groſſen ſeinen ſchaden, ledig ſtehen, vndt feyern laßen müßen.

Mehr als eine Druckerei war in die Hände von Nichtbuchdruckern übergegangen, zuerſt die Michael Lantzenberger's an den Rathsherrn Hieronymus Brehm, welcher die Wittwe von Friedrich Große geheirathet hatte. Die des banqueroten Tobias Beyer und andere waren gefolgt. Sie wurden verpachtet; aber meiſt verarmten die Pächter: Jacob Lieger, Juſtus Janſon, Andreas Oswald, Johann Heinrich Mintzel. Selbſt Abraham Lamberg ſuchte ſeine Druckerei zu verpachten: an den Wittenberger Buchdrucker Wolf Meißner; aber bereits nach Jahresfriſt war dieſer ruinirt, wurde das Verhältniß wieder gelöſt. Schon der Umſtand, daß die dann entſtehenden kleineren Druckereien ſich meiſt in den Vorſtädten anſiedelten, iſt bezeichnend. Ihre Mittel waren unzureichend, um

Grundbeſitz in der eigentlichen Stadt, in der Buchhändlerlage, zu erwerben.

Das Sinken aller Werthe nagte an der finanziellen Kraft aller; namentlich ſpielte gerade der Grundbeſitz dabei keine ganz unweſentliche Rolle. Von Alters her war es bei den reicheren und angeſehenern Familien Leipzigs herkömmlich, ihre Wohlhabenheit auch äußerlich in der Erwerbung von Gärten vor den Thoren der Stadt, von Landſitzen und ſelbſt von Vorwerken mit Ackerbau zur Schau zu tragen. Zum Theil ſcheinen dieſe Landſitze und Gärten ſogar mit einem gewiſſen Luxus ausgeſtattet und unterhalten worden zu ſein: große Gartenſäle, Treibhäuſer, Orangerie, Zierſträucher, ſeltene Topfpflanzen werden erwähnt. Henning Große hatte ſeinen ausgedehnten Landbeſitz vor dem Petersthore — er hatte ihn zum Theil ſchon mit ſeiner Frau, der Wittwe Conrad Königs, überkommen —; Jacob Apel, Henning Große jun., Bartel Voigt, Chriſtoph Ellinger beſaßen ſtattliche Gärten in der Grimma'ſchen Vorſtadt. Mit dem Heraufziehen der Gewitterwolken am politiſchen Horizont ſank aber der Werth dieſes Beſitzes rapid. Bereits im Jahre 1619 bezeugt der Rath ſelbſt bei einem Beſitzwechſel[23]), daß der Werth der Grundſtücke in den von den Vertheidigungswerken der Stadt nicht geſchützten Vorſtädten auf die Hälfte herabgeſunken ſei.

Noch tiefer ins Mark trafen den Verlagsbuchhandel Sachſens, ſpeciell den Leipzigs und Wittenbergs, die Erfolge, welche die Gegenreformation in Deutſchland, namentlich in den öſterreichiſchen Erblanden, errang. Dieſe Gegenden gehörten zum größeren Theil zum Meßbezirk Leipzigs und der Verlag theologiſcher Literatur bildete ja gleichſam die Grundlage des Leipziger und Wittenberger Buchhandels, war wenigſtens ſein ertragsreichſter Zweig. Bereits mit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts hatten ſich die Bedrückungen und Bedrängungen in dieſem ausgiebigen Abſatzgebiet gezeigt, ſeit 1593 klagen die ſchleſiſchen Buchhändler laut darüber. Der böhmiſche Krieg aber vernichtete durch ſeine Folgen für dieſen Haupttheil des ſächſiſchen Verlages[24]) alle Beziehungen zu den öſterreichiſchen Erblanden und wenn auch anfänglich, wie die Gebrüder Stern von Lüneburg in den dreißiger Jahren hervorheben der Weg die Donau abwärts noch ziemlich offen geweſen war, ſo war doch bald ſelbſt eine auch nur dürftige Verbindung mit den

verſprengten Reſten der Proteſtanten einzig und allein auf dem Umwege über Nürnberg und Augsburg und durch Vermittelung von Kraxenträgern, auf den abgelegenern Saumpfaden, und auch das wohl allein für die kleinere Erbauungsliteratur, aufrecht zu erhalten.

Den glücklichen Matadoren des Leipziger Verlagshandels, den Begründern ſeiner Bedeutung, war es allerdings gelungen, große Vermögen anzuhäufen. Aber die Familien hatten zahlreichen Nachwuchs, der Beſitz zertheilte ſich mehr und mehr, ebenſo wie in der Familie Samuel Seelfiſch's in Wittenberg. Eine erneute Vermögens-Cumulation in den nun weitverzweigten Familien wurde ſchwieriger: die Geſchäftsverhältniſſe hatten ſich ja weſentlich verſchlimmert und die Concurſe unter den Buchhandlungen zweiten Ranges begannen ſich zu häufen. Johann Börner sen. ſcheint bei ſeinem Tode vor der Inſolvenz geſtanden zu haben, ſein zeitweiſer Aſſocié Elias Reheſeld, ſein Vetter und Erbe Johann Börner jun. — er hatte ſich von Frankfurt a. M. von neuem nach Leipzig gewandt —, Johann Roſa, Johann Große[25]), der verlegende Buchdrucker Tobias Beyer (Sohn von Johann Beyer) verfallen — ſämmtlich in den zwanziger Jahren — thatſächlich in Concurs und auch Abraham Lamberg, der ſich mit ſeinem Verlag wacker emporgearbeitet gehabt hatte, kommt ins Gedränge, als er nach dem Tode ſeiner Ehefrau ſeinen Stiefkindern einen großen Theil des urſprünglich von ihr herſtammenden Vermögens herauszugeben genöthigt war[26]). Sicherlich erſchütterte auch der ſchwere Banquerot Jacob Apel's im Jahre 1620 das Anſehen und die Creditſtellung Leipzigs nicht unweſentlich: Bartel Voigt war bei dieſem Concurs, abgeſehen von der gewiß hohen Bücherſchuld, mit einem baar dargeliehenen Kapital von 10000 Gulden betheiligt, Samuel Seelfiſch's Erben in Wittenberg hatten 3500 Gulden zu fordern. Wie mag da der Gläubigerſtatus im Kreiſe der Buchhändler geweſen ſein? Solche hohe Paſſiven laſſen ſich übrigens nur durch die ſchon an anderer Stelle betonte Leichtherzigkeit in der Creditgewährung, durch die herrſchende Engelsgeduld für die Creditdauer erklären.

Das war die Lage des Buchhandels am Leipziger Platz, als ſich jene ſchon erwähnten Spuren einer Annäherung der „ausländiſchen" Buchhändler zeigten. Waren ſie wirklich, was ich dahingeſtellt ſein laſſe, verheißungsvoll für einen Neuaufſchwung der Leipziger Meſſe, ſo mußte doch ſchnell genug jede Hoffnung auf

dieſen ſchwinden: faſt gleichzeitig brach das Kriegsgetümmel nun auch über Sachſen und Leipzig herein und zog beide in die directeſte Mitleidenſchaft, die Reſte von Wohlſtand, Betriebſamkeit und Handel faſt vernichtend. Bei der Belagerung Leipzigs durch Tilly im Jahre 1631 wurde die Umgegend verwüſtet, wurden die ſämmtlichen Vorſtädte in Aſche gelegt.

Mit der Grimma'ſchen Vorſtadt gingen in Flammen auf die Druckereien von Abraham Lamberg's und Friedrich Lanckiſch's Wittwe, von Johann Heinrich Mintzel, die Große'ſche auf der Quergaſſe (im Beſitz der Wittwe Henning Große's jun. und Gottfried Große's) und wahrſcheinlich auch die Nerlich'ſche; vor dem Petersthore an der Rothen Waſſerkunſt die von Anton Moritz (falls er eine ſelbſtändige beſaß); außerdem vor dem Barfüßerpförtchen die Arbeitsſtätte des Pergamenters Peter Haubold. Sachſen wurde zum Tummelplatz der feindlichen Heere; die beiden Holck'ſchen Ueberfälle belaſteten die Bürgerſchaft Leipzigs mit faſt unerſchwinglichen Contributionen, der Muth zum Wiederaufbau der Wüſtungen mußte verſagen. Die Brandſtellen der Henning Große'ſchen Druckerei und wenigſtens der „Gartenplatz" Heinrich Nerlich's lagen noch im Jahre 1638 wüſt. Aber Steuern und Contributionen liefen für dieſe Wüſtungen fort, fraßen den Werth von Grund und Boden förmlich auf; Brandſtellen wurden mit 20 und 30 Gulden verkauft, weil der Käufer die rückſtändigen Steuern ꝛc. nachträglich mit abzutragen hatte, ja manche der Beſitzer gaben die Lehen einfach an den Rath zurück oder die Erben von derartigen Immobilien traten die Erbſchaft gar nicht an. Nur Johann Heinrich Mintzel und die thatkräftige Florentine Lanckiſch[27]) bauten wieder auf. Der letzteren Muth wurde auch nicht gebrochen, als bei der Belagerung durch die Schweden im Jahre 1642 ihre Druckerei zum zweiten Male eingeäſchert wurde. Jetzt erſt flüchtete ſie ſich hinter die Ringmauern der Stadt, vermochte aber doch das alte Buchhändlerhaus neben der Nicolaiſchule zu erwerben.

Dieſe zweite Einnahme Leipzigs durch Feindeshand zog aber nun auch die fremden Handelsleute in directe Mitleidenſchaft. Die Stadt mußte ſich von der Plünderung durch hohe Contributionszahlungen ranzioniren; für die großen Handelshäuſer ſtiegen die Beiträge dazu in die Tauſende von Gulden, die fremden Geſchäftsleute aber mußten ihre Waarenlager mit 10% des Werthes aus-

lösen, für die nicht Anwesenden deren Hauswirthe zahlen. Auch die vielen Buchhändlerlager wurden dabei betroffen. Wolfgang Endter's aus Nürnberg Geschäftsführer war gerade noch vor Beginn der Belagerung mit dem Nürnberger Waarenzuge zur Messe eingetroffen: er mußte zahlen[28]); für Perfert's Erben in Breslau deren Hauswirth[29]).

Mehr als eine Messe hatte ausfallen müssen; öfter war die Meßstadt nur auf größeren Umwegen zu erreichen gewesen. Das gewöhnliche Geleit genügte nicht mehr; schwere Convoigelder mußten daneben gezahlt werden, um die Waarenzüge wenigstens einigermaßen gegen die streifenden Parteien zu sichern. Trotz aller solcher Erpressungen aber wurden die Frachtwagen doch noch oft genug „aufgehauen", die Waaren beschädigt, die Pferde geraubt. Einen breiten Raum nehmen in den Richter- und Contractbüchern jener Zeit die Reclamationen von geraubten Pferden, welche in fremder Hand in Leipzig angehalten wurden, ein. Welche Fährnisse den zur Messe und auf die Märkte ziehenden Geschäftsleuten persönlich zustießen, das schildert die Leichenpredigt Wolfgang Endter's in Nürnberg[30]).

Unter diesen Bedrängnissen begannen zum Theil selbst die bedeutendsten Buchhändlerfirmen Leipzigs, die Große, Schürer's Erben, Bartel Voigt, die doch felsenfest gegründet zu sein schienen, wenn auch gerade nicht zu wanken, so doch wenigstens ernstlich zu leiden. Gottfried Große, der den Rathsstuhl seines einst ausgestoßenen Vaters wieder bestiegen hatte, war noch um das Jahr 1630 im Stande gewesen, dem Rath der Stadt in dessen finanziellen Nöthen mit Tausenden von Gulden unter die Arme zu greifen. Aber bereits im Jahre 1638 nach dem Tode der ehrwürdigen Stammmutter Anna Große, in deren Händen der gesammte Grundbesitz Henning's des Aelteren vereinigt geblieben war, werden Steuer-, Schoß- und Contributionsreste constatirt, Gottfried Große's Wittwe geräth schon in Verlegenheiten, wird mit Klagen und Bekümmerungen bedroht. Die Schürer erleiden schwere Verluste an Hypotheken auf ländliche Grundstücke. Bartel Voigt der Aeltere — schon durch den Apel'schen Concurs, durch zwanzigjährige Zinsverluste an ausstehenden Kapitalien und bereits früher durch seinen Schwiegersohn, den Bayreuthischen Hofgerichts-Advocaten Matthäus von Saher, schwer geschädigt — erlahmt in seiner Geschäftsthätigkeit,

nachdem ſein zweiter Schwiegerſohn, Caspar Kloſemann, ſich nach Breslau gewandt hatte, um dort nun von Neuem in die Georg Baumann'ſche Familie hineinzuheirathen. Unter Bartel Voigt dem Jüngeren aber beginnt die Firma thatſächlich zu wanken, um endlich (wenn auch erſt Jahre nach dem Kriege) unter deſſen Schwiegerſohn Heinrich Simon (oder Simonis) in Marasmus zu erlöſchen.

Die geſchäftlichen Aſſociationen löſten ſich; die Erträgniſſe der Geſchäfte waren ſo geſunken, daß ein und daſſelbe nicht mehr mehrere Familien zu ernähren vermochte. Nach dem Tode Elias Rehefelds, der ſich allerdings wohl nur kümmerlich noch hingefriſtet hatte, weigerte ſich der jüngere Sohn Johann Chriſtoph, das väterliche Geſchäft gemeinſam mit ſeinem Bruder Tobias zu übernehmen,

> in ſonderbarer erwegung, ob er gleich mitt ſeinem Bruder in Communione deß Handelß verbleiben wolte, derſelbe bei dieſen Kriegsleufften, dennoch ſo viel Vberſchuß nicht tragen würde, daß er darvon ſeine bedurffende Sumptus ad studia zuerheben.

So ſagt ſich denn ebenſo der letzte Schürer — das Geſchäft war wohl eigentlich ſchon mehr in den Händen des einen, ſpäter nach Frankfurt a. M. überſiedelnden Schwiegerſohnes Mathias Götz — vom Buchhandel ganz los und wendet ſich der advocatoriſchen Praxis zu. Das Gleiche thut Heinrich Nerlich, der letzte Sproß einer ſeit hundert Jahren betriebſamen Formſchneider-, Drucker-, Papierhändler- und Verleger-Familie; er hatte mehrere Jahre in Paris ſtudirt. Das alte Geſchäft verläuft ſpurlos im Sande.

In dem Wirrwarr der Kriegsereigniſſe ſtockte die ganze Verwaltungsmaſchinerie. Selbſt die Leipziger Gerichtsbücher zeigen deutlich die herrſchende Unordnung: Lücken in den Einträgen, in zwei Jahrgängen ſtarrt dem Leſer nur weißes Papier entgegen. Die kurfürſtliche Bücher-Commiſſion aber, dazu beſtimmt, die Intereſſen der mit Privilegien begnadigten Verleger zu wahren, ſchläft den Schlaf der Gerechten. Wird in der That eine Klage an- und aufgenommen, ſo bleiben die Acten einfach bei einem Commiſſions-Mitgliede liegen und gerathen in Vergeſſenheit. Aber Privilegien werden weiter ertheilt, an jeden, der ſolche verlangt; ſie brachten ja Geld. Rechtmäßige Beſitzer werden gleichſam depoſſedirt und draſtiſch ſchildern im Jahre 1652 Schürer's Erben die Miſere, wie ſie durch die leidigen Kriegszeiten in unwiederbringlichen Schaden gebracht worden ſeien, da ſie

„bey vnſerer ſchweren Buchhandlung, der vielen plünderungen vnd Straſſenraubereyen zu geſchweigen, nicht alleine durch die harten vnd vnerträglichen Kriegsbeſchwerungen vnd Contributiones, die ſich vber 8000 Thlr. erſtrecken, ſehr mitgenommen" worden ſeien. Von „nachgriffiſchen" Leuten würden nun noch gar ihre privilegirten Bücher nachgedruckt, ja auf Schleichwegen von andern Privilegien über ebendieſelben erwirkt, wie ſich denn Wolf Endter in Nürnberg „des Dieterici Catechismo vnterfangen, vndt nebenmß ihn Chriſtian Klein von Franckfurth an Meyn mit des Dieterici exegesi Evangelica, vnd ein Braunſchweiger mit Herbgeri Herzpoſtill vnd noch andere mehr mit vnſerm eigenthümlichen Verlag zuverfahren fürhabens ſeyn ſollen", ſo daß ſie genöthigt ſeien gnädigſten Schutz zu erflehen, um „vnſerm zwar weitbekandten, aber die warheit zubekennen, ziemlich eingegangenen Buchhandel" gleichſam von neuem aufzuhelfen.

Wenn alſo hier jede Thätigkeit der Verwaltungsbehörden geruht hatte, ſo gab es für die Buchhändler dabei nur den einen Troſt, daß es wenigſtens gleichzeitig ebenſo auch zu Cenſur- und Preßſcheerereien an Luſt und Muth fehlte.

Der Abzug der Schweden von Leipzig im Jahre 1650 vertrieb den auf Handel und Wandel ruhenden Alp. Der Muth war ſchon mit dem Friedensſchluſſe wieder aufgelebt: bereits im Jahre 1649 wagte es Mathias Götz wieder, ein Gartengrundſtück vor dem Grimma'ſchen Thore zu erwerben. Die Regierungsbehörden begannen wieder ihre Thätigkeit, die Bücher-Commiſſion wurde energiſch angewieſen, die alten Verordnungen „aufzuſuchen". Aber dieſe erneute Thätigkeit war zunächſt nur eine ſolche im fiscaliſchen Intereſſe: es handelte ſich vorwiegend um die ins Stocken gerathene Beitreibung der Pflichtexemplare für ertheilte Privilegien gegen den Nachdruck. Die Heilung der Schäden im Volkswohlſtande, ſpeciell im Buchhandel, wurde vom Taxweſen erhofft, die Idee von 1623 von Neuem aufgenommen, allerdings unter ſtarkem und ſchließlich erfolgreichem Widerſtande der ſächſiſchen Buchhändler.

Aber um die Rivalität mit der Frankfurter Büchermeſſe erfolgverheißend wieder aufzunehmen — oder richtiger geſagt, nunmehr erſt eigentlich ernſthaft zu beginnen — war erſt die Heranbildung einer neuen Generation unternehmender Buchhändler erforderlich; von den älteren Firmen kamen nur noch Johann Große's Buchhandlung und Thomas Schürer's Erben und Mathias Götz in Betracht. Allerdings, die Widerſtandskraft Frankfurts war ja

während der Kriegszeit wesentlich geschwächt, seine dominirende Stellung erschüttert worden: die Frankfurter Messe hatte den Charakter des internationalen Büchermarktes so gut wie eingebüßt. Italiener und Franzosen waren bereits fortgeblieben, die Holländer begannen „abzubauen", zum mindesten den Geschäftsverkehr durch ihre zum Theil gerechtfertigte Ueberhebung im Stichhandel zu schwächen. Gewachsen waren dagegen Kraft und Rücksichtslosigkeit der kaiserlichen Bücher-Commission, gewachsen die Bedrückungen der Presse durch dieselbe.

Zwar nahm auch die kursächsische Regierung in den sechziger Jahren die leidige Taxfrage wieder auf, in gewohnter Weise die Maßnahmen der Reichsgewalt copirend. Aber während der Frankfurter Meßbezirk noch ein Jahrzehnt hindurch durch diese Projecte und durch die sich damit verknüpfenden, in Kapp's Werk ausführlich geschilderten Fragen beunruhigt wurde, hatte man sich in Dresden schon längst bei dem Widerstande der einheimischen und in Leipzig vertretenen Buchhändler von diesen Bestrebungen losgesagt. Leipzigs Meßbezirk konnte fast von vorn herein darauf rechnen, nicht in Mitleidenschaft gezogen zu werden.

Inzwischen aber hatte Leipzig nun auch in der That die neue Generation unternehmender Verleger herangebildet: Johann Fritsch mit seinem glücklicheren Nachfolger im Geschäft und im Ehebett Johann Friedrich Gleditsch, Moritz Georg Weidmann, dem ganz gleichartig Johann Ludwig Gleditsch nachfolgte, Thomas Fritsch, des erstgenannten Johann Sohn, begründeten schließlich unerschütterlich die Ueberlegenheit Leipzigs. Das Detail aber hierfür und für den endlich unbestrittenen Sieg Leipzigs ist theils anderweit (bei Kapp und im Archiv) schon geschildert worden, theils liegt es außerhalb des Rahmens der Aufgabe, die ich mir hier gestellt hatte. Sie war eben nur: cursorische Schilderung der Stagnation in der Weiterentwickelung der Leipziger Büchermesse.

---

## Anmerkungen.

[1]) Die vorliegende Skizze war ursprünglich als Anhang zu einer ausführlicheren Darstellung der Geschichte dieser Firma bestimmt; sie erscheint hier selbständig, weil jene Abhandlung des Raummangels halber für den nächsten Band des Archivs zurückgestellt werden mußte.

[3]) Hans Mauſer hatte im Jahre 1530 Johann Setzer (Secerius) in Hagenau vertreten: „Hans krafft von Erffurdt hat bekandt, das er Hanſen Mauſer, Setzers Diener von Hagenaw, xlij fl. ſchuldig ſey, Bewilligt gelobt vnd zugeſagt, yme Itzt alßbalde v fl., vnd darnach alle folgende Leyppziger merckte vff itzlichen iij fl. vij gr. zuentrichten vnd zuuorgnugen ꝛc. Act. Dornſtags nach Jubilate Anno ꝛc. xxx°.

[3]) Archiv f. Geſchichte d. Deutſchen Buchhandels. VIII. S. 292—294.

[4]) Wolff breunle hat außgeſagt vnd bekanth, das ehr geſagt habe, Das Hans Haſelbach Inen am Cammergericht zu Nurnbergk vnd Eſlingen bis in die ij° gebracht habe, auch Haſelbach daſelbſt vor dem kammergerichte paupertatem geſchworen ꝛc. Act. vtſ. (Dornſtags nach Galli 1537.)

[5]) Kirchhoff, A., d. Entwickelung d. Buchhandels in Leipzig ꝛc. S. 47—49.

[6]) Weygandt Hann zu Franckforth ahn Meien thutt ein komer zu Hans Daubmahn von konigßberg vff 93 fl. phar gelth vnd 3 pallen pucher, ſonderlich zu den wahren So ſein ſein, vnd bey Hans Fruben ihm pruell Stehen actum Montags post visitationis Marie (1556). — Weigant Hann von Franckfordt thut ein kommer zum gelde bey Jorg Förſter ſo er Jorg pfenning von Poſen geben ſoll vf 19 fl. ethliche groſchen, das vnuertragen nicht weck zugeben act. den 10. Maij 1560.

[7]) Heinrich Schumann buchbinder thut einen kommer auf etzliche bucher bey Hans Fruben zur eule liegendt dem Hans Becke von Herfordt zuſtendig auf 28 thaler 18 gr. actum den 24. Apprilis (1564).

[8]) Archiv IX. S. 55—60. 148. 149.

[9]) Ebendaſ. X. S. 202.

[10]) Ebendaſ. VII. S. 115. 118.

[11]) Ebendaſ. VII. S. 155. 156.

[12]) Ebendaſ. VIII. S. 32.

[13]) Ebendaſ. VIII. S. 38—40.

[14]) Ebendaſ. X. S. 267—70.

[15]) Ebendaſ. VIII. S. 29—38.

[16]) Ebendaſ. X. S. 151. 152. 268. 270.

[17]) Ebendaſ. IV. S. 102—108. 112—114.

[18]) Ebendaſ. VII. S. 154. 156. 160.

[19]) Am 15. October 1623 bevollmächtigen Daniel und David Aubry und Clemens Schleich ihren Diener Matthes Werner, ihr Guthaben bei Georg Schultz, Chriſtoph Landtrachtinger und David Reinhard, ſämmtlich Buchhändler in Stettin, einzumahnen. — Am 30. April 1626 ſchließt David Aubry perſönlich einen Vergleich mit Johann Feſſel, dem Diener und Bevollmächtigten von Johann Eyring's und Johann Perſert's Erben von Breslau über das ſeiner Firma zuſtehende Guthaben bei letzteren. Eyring und Perſert's Erben ſetzen die in ihrem Gewölbe bei Thomas Schürer's Erben im Paulinum lagernden Vorräthe zum Unterpfande. In der Michaelismeſſe deſſelben Jahres iſt dann wieder Clemens Schleich bei einer Privilegien-Inſinuation gegenwärtig. — Am 2. Mai 1629 nimmt Clemens Schleich von dem Kammerrath Dr. Döring ein Darlehn von 2000 Thaler auf, wofür er „alle in ſeinen laden vnd Gewölben alhier habende Bücher" zum Unterpfande einſetzt. In der Michaelismeſſe zahlt er darauf bereits 1500 Thaler wieder zurück; es ſcheinen ſomit ſeine Verlegenheiten gehoben geweſen zu ſein, zumal auch zwei von anderer Seite angelegte Kummer ſich erledigen.

[20]) Archiv VII. S. 142. VIII. S. 64.

[21]) Chriſtian Wechel, der Stammvater dieſer Buchhändler-Dynaſtie, war ein franzöſiſcher Flüchtling geweſen, die Firma ihrer reformirten Confeſſion halber früher von Frankfurt a. M nach Hanau übergeſiedelt.

[22]) Archiv VII. S. 265. Es darf daneben auch nicht ganz außer Acht gelaſſen werden, daß es ſich in dem betreffenden Privilegium um die deutſchen und lateiniſchen Meßrelationen handelte, denen Abraham Lamberg in Leipzig eine Nachahmung an die Seite geſtellt hatte.

[23]) Im Jahre 1619 ratificirt der Rath einen schon 1618 abgeschlossenen Kauf über einen Garten und ein Miethhaus auf dem Kauz vor dem Petersthor. Der Käufer, der Papierhändler Hieronymus Jordan, hat „aus bewegenden Ursachen" den Preis von 600 Gulden gezahlt und bemerkt der Rath in der Ratificationsurkunde, daß derselbe ein sehr hoher sei und das Verkaufsobject keinesweges den entsprechenden jährlichen Zins abwerfe,

> Darbey auch sonderlich erwogen, daß bey diesen gantz geschwierigenn vndt gefehrlichenn Zeitenn, die Heußer vndt gartten vor den Thoren am Preiß vndt werth merklichenn fallenn, vndt kaum das halbe geldt, was sie kosten, geltenn thun.

Und in der That verkauft dann 1622 Hieronymus Jordan dasselbe Grundstück weiter für 80 Reichsthaler in specie und 100 Gulden Münz, erstreckt die Tagzeiten aber auch nur bis Ostern 1624. — Ebenso ergeht es dem Pergamenter Hans Guttner und seiner Ehefrau. Am 22. Januar verkaufen sie der letzteren ererbtes väterliches Grundstück am Mühlgraben vor dem Rannstädter Thor für 750 Gulden, müssen es aber wegen Zahlungsunvermögen des Käufers mit 20 Gulden Abstandsgeld wieder zurücknehmen. Ein neuer Verkauf am 27. Juni 1620 ergiebt nur 400 Gulden.

[24]) Archiv I. S. 83.

[25]) Dieser Johann Große stand zwar in Beziehungen zu der Familie Henning Große's, war aber kein directer Abkömmling des letzteren.

[26]) Seine Frau war ursprünglich mit Jacob Rhambau, dann mit Georg Deffner verheirathet gewesen; ihr Erstgeborner war der Buchhändler Johann Rhambau in Görlitz. Daraus erklären sich auch die intimen geschäftlichen Beziehungen, das anscheinende Commissionär-Verhältniß Abraham Lamberg's zu ihm. Der Hauptstamm der Druckerei verblieb übrigens stets im persönlichen Besitz der Frau Lamberg's — sie konnte übrigens nicht einmal schreiben, ebensowenig wie die resolute und derbe Frau Florentine Lanckisch — ihm selber gehörten nur eine oder zwei Pressen darin.

[27]) Florentine Lanckisch, Tochter des Buchdruckers Valentin am Ende, Wittwe Friedrich Lanckisch I. und Mutter des M. Friedrich Lanckisch, des Verfassers der noch jetzt in altlutherischen Kreisen vielgeschätzten lateinischen und deutschen Bibel-Concordanzen, war eine derbe und wohl etwas rabiate Frau, wie sie die schweren Zeiten aber erforderten. Sie wurde von ihren kleineren Concurrenten, zum Theil wohl aus Neid, arg verlästert (Archiv IX. S. 154. 155). Zu deren Aerger fand sie in dem Druck von Flugblättern und Neuen Zeitungen einen reichlichen Verdienst, während Justus Janson's, eines ihrer Ankläger, Zeitung aus dem schwedischen Postamt wohl nur kurze Zeit ihr Dasein gefristet haben dürfte.

[28]) „Auf richterliche Vnterhandlung seind die streitigkeiten zwischen George Lincken, Matthes Hermannen vnd mitgespannen an Einem, Hr. Jobst Fechteln vnd Hr. Wolff Entners bedienten vnd consorten am Andern theil wegenn gesoderter fracht, vnd 220 Rthlr. ranziongelder, in der güthe dergestalt verglichen vnd beygeleget wordenn, daß die fuhrleute an der ranzion 45 Rthlr. vber sich gehen zu laßen verwilliget, damit die Kauffleute auf zureden auch zufrieden gewesen vnd den rest an der ranzion, wie auch die volle fracht, den fuhrleuten zu bezahlen versprochen, Darüber begehrenden theil gegenwertiger schein ertheilet worden. Actum den 17. Decembr. 1642." Die Fuhrleute zogen in kleinen Karawanen, Genossenschaften; daher der Ausdruck „Mitgespanne".

[29]) „Auff anhalten Hr. Johann Seidels (eines Kauf- und Rathsherrn) ergangene citationes, vnndt erfolgte taxation, werden Johann Berfurths Seel. Erben zue Breßlaw alhier vorhandene Bücher, so besage Inventarij der Ballen durch die banck vmb 6 fl. (— sehr niedrig —) taxiret worden, zue feilen kauf subhastiret, vnndt außgeruffen, vnndt setzet Hr. Seydel 300 Rthlr. baares geldt darauf, wer ein mehrers zue geben bedacht, soll sich bey den Stadtgerichten alhier angeben, Signat. den 6. April 1644." Es fand sich

Niemand, der mehr zahlen wollte oder konnte, denn weiter heißt es zwei Jahre ſpäter: „Vor den E. St. G. allhier zu L. hat heutt acto Hr. Johann Seidel vor: vnd angebracht, wie daß er alle vnd iede Perfurtiſche Bücher, ſo in ſeinem gewölbe geweſen, vmb 300 Rthlr. bahres geldes hiebevor sub hasta erſtanden, Weil ihm aber ſolche ſelbſten zugebrauchen vnnöthig, alß habe er ſich mit Hr. Samuel Butzſchky Advocaten zu Breßlaw dergeſtalt verglichen, daß er ihm alß die (sic) Perfurtiſche Buchhandlung ietzigen eigenthumbs Herrn, ſolche sub hasta erſtandene bücher vmb eine gewiße Summa geldes kenfflichen vbereignet, vnd demnach er, Hr. Seidel die verſprochene Poſt zur gnüge empfangen, So wolte er ihm Hr. Butzſchky vnd die Perfurtiſchen Erben, oder an wen er ſonſten anſpruch haben möchte, gäntzlichen quittiret vnd loßgezehlet v. ſein erlangtes subhastation vnd licitation Recht Herrn Butzſchky alleine vbergeben vnd abgetreten haben. Wann dann ermelter Hr. Butzſchky ſolche Quittung v. Cession willig acceptiret, auch daß er die Bücher zu voller gnüge empfangen, Gerichtlichen geſtanden, Alß iſt dieſelbe den Actis Publicis einverleubet, vnd hiervon kegenwertiger Schein vnter dem G. J. außgehändiget worden. Act. den 27. April. 1646." — In demſelben Jahre, im December, werden noch 400 Exemplare von Heermann's Feſttagspoſtille, taxirt auf 656 Gulden, zur Verſteigerung ausgerufen. — Um welch hohe Summen es ſich hierbei zum Theil handelte, beweiſt das Factum, daß Juſt Chriſtian Amelung für 19 polniſche Kaufleute aus verſchiedenen Städten, „ſo verſchiene jüngſte Belägerung hier in Leipzigk geweſen", 5000 Thaler in specie „vor ihre Ranzion den 9. Decembr. 1642 baar vorgeſchoßen" hatte, wofür er traſſiren mußte. — Ueber dieſes ganze „Kriegs Subsidium" quittirte Lorenz Schlumpff „der Cron Schweden vndt dero Confoederirten Kriegs Commissarius vndt Convoy Director".

[20]) Wie man ſich auf der Reiſe, auch ſchon in früherer Zeit, zu ſichern ſuchte, das zeigt das Nachlaß-Inventar des am 8. October 1580 in Leipzig auf der Reiſe verſtorbenen Buchhändlers Albrecht von Grüningen aus Lübeck. Zum Einkauf und zur Begleichung ſeiner Rechnungen hatte er jedenfalls größere Baarſummen mitgebracht. Ein Theil davon fand ſich noch in ſeine Kleidung eingenäht vor: „Ein ſchwarzbarchender leib, darein Einhundert Neun vnnd Neuntzigk ganze thaler verneht geweßen".

# Leipziger Sortimentshändler im 16. Jahrhundert und ihre Lagervorräthe.

Von

**Albrecht Kirchhoff.**

In dem Plane, welcher im Jahre 1876 von der Hiſtoriſchen Commiſſion als ungefähre Richtſchnur für den Bearbeiter einer Geſchichte des deutſchen Buchhandels aufgeſtellt wurde, war auch nach den Anſchauungen des verſtorbenen Eduard Frommann in Jena als eine der zu löſenden Aufgaben hingeſtellt worden: den Charakter des Büchermarktes hiſtoriſch zu verfolgen, oder wie er ſich in ſeinem Gutachten wörtlich ausgedrückt hatte: „Was für Bücher und Schriften wurden hauptſächlich verkauft?“

Die dem Kapp'ſchen erſten Bande beigegebenen graphiſch-ſtatiſtiſchen Tafeln der deutſchen Bücher-Production von 1564 bis 1765 ſind beſtimmt, dieſer Aufgabe gerecht zu werden; ſie werden es aber nur zu einem Theile. Denn wenn ſie auch in klarer Weiſe den Stand der Bücher-Production, in draſtiſcher Weiſe die Einflüſſe der Zeitverhältniſſe auf dieſelbe vor Augen führen, ſo vermögen ſie doch kein Bild zu geben von der Kaufluſt und von der Kaufkraft der gelehrten und der weiteren Volkskreiſe. Sie zeigen uns nur, was die Verleger abſetzen zu können hofften, nicht aber, was die Sortimenter thatſächlich verkauften oder für verkäuflich hielten, nicht das Verhältniß, in welchem die Abſatzfähigkeit der wiſſenſchaftlichen Literatur zu dem der volksthümlichen ſtand. Hierüber aber ſich eine Anſchauung zu bilden iſt ſchwer, immerhin noch leichter bei der wiſſenſchaftlichen. Nur die wachſende Zahl der volksthümlichen Literaturerzeugniſſe überhaupt läßt ein ſteigendes Intereſſe weiterer Kreiſe an ihr und an Unterhaltungslectüre ahnen.

Um dieſer Frage wenigſtens einigermaßen näher zu treten, habe ich daher unter den im vorigen Bande des Archivs abgedruckten

„Leſefrüchten" die wenigen Notizen mitgetheilt, welche mir die Leipziger Rathsbücher des 16. Jahrhunderts über den Büchernachlaß Leipziger Bürger dargeboten hatten; ſie waren allerdings nur dürftiger Natur. Inzwiſchen hat aber die fortſchreitende Inventariſirung der Beſtände des Leipziger Stadtarchivs mir in den „Hülfsbüchern" eine neue, hochwichtige Quelle erſchloſſen. Dieſe Hülfsbücher verzeichnen neben den mit Kummer oder Arreſt beſchlagenen Habſeligkeiten und Waaren auch die Beſtände ſolcher Nachläſſe, welche zu Rechtshandlungen irgend welcher Art Veranlaſſung gaben. Sie beginnen mit dem Jahre 1547 — die drei erſten Bände fehlen nämlich — und habe ich bis jetzt die Jahre 1547—1569 durchzuarbeiten vermocht.

Aber es entrollt ſich dabei bezüglich dieſer Bürgerkreiſe — ich ſehe ab von den Nachläſſen von Gelehrten — ganz daſſelbe Bild, welches die wenigen im vorigen Jahre mitgetheilten Notizen ergaben: neben der Bibel, Poſtillen und ſonſtiger Erbauungsliteratur waren die literariſchen Bedürfniſſe des mittleren und reicheren Leipziger Bürgerſtandes auch noch im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts ſo ziemlich gleich Null. Es überraſcht, keine Spuren der Zeitliteratur zu finden: nichts von dem alle Welt bewegenden theologiſchen Gezänk, von den politiſchen Flugblättern, von den Neuen Zeitungen und der Jahrmarktsliteratur (Wunderzeichen, Prognoſtiken, Kalendern u. dgl.), es müßte denn ſein, daß man dieſe Klein-Literatur des Aufzeichnens nicht für werth erachtete, oder daß ſie unter dem allerdings häufig genug vorkommenden Poſten: ſo und ſo viel Bücher „gros vnd clein" zu ſuchen wäre. Nur einmal bezeugt ſich eine intenſivere Theilnahme an den Zeitereigniſſen: der Goldſchmied Matthes Reichner hinterläßt im Jahre 1552 neben einer Mehrzahl gebundener und ungebundener Bücher „1 bundt gedruckte briefe", „3 bundt geriſſene vnd gedruckte Kunſt (Holzſchnitte und Kupferſtiche)" und „16 puſchel vngebundene bucher, Neue Zeitung vnd anders". Auf deutſche Unterhaltungsliteratur ſtößt man erſt in den ſechziger Jahren und auch dann nur ganz vereinzelt: ein Reineke Fuchs, Joh. Pauli's Schimpf und Ernſt und — merkwürdiger Weiſe bei einer Frau — Seb Franck's Sprüchwörter und der Ritter von Turin (vom Thurm?). Eine Ausnahme iſt es geradezu, daß der Spittelmeiſter des Georgenhoſpitals, Wolf Ganſer, 1557 gar einen deutſchen Livius und Seb. Franck's Chro-

nica beſitzt, während ſich in den ſechziger Jahren gelegentlich ein deutſcher Sleidan (Schleudanus) und Seb. Münſter's Cosmographie bemerklich zu machen anfangen. Gerade der reiche Leipziger Kaufmannsſtand zeichnet ſich in erſter Linie in unvortheilhafteſter Weiſe durch Nichtbeſitz von Büchern aus. Höchſtens daß „Mappen"[1]) (Karten) und „Contrafette" fürſtlicher Perſonen „auf Papier eingefaßt" (alſo wohl Holzſchnitte) neben denen von Familiengliedern „vnder Oel" und „gemalten Tüchern" und „Taffeln" als ſcheinbar beliebter Zimmerſchmuck hervortreten. Zwei vereinzelte Ausnahmen machen die Raths- und Kaufherren Johann Schiler (1563) und Lorenz Reutling (1565), deren erſterer neben dem allgemein Vorkommenden 6 Theile von Luthers Werken, Sleidan, Juſtin, Münſter und daneben Dürer's Baubuch und Alciati emblemata aufweiſen kann, der letztere außer Aehnlichem auch populäres Sächſiſches und Verwaltungsrecht (Nürnberger Reformation, Wormſer Stadtrecht ꝛc.).

Vortheilhaft, als förmliche Lichtblicke, heben ſich hiergegen einige Beiſpiele aus den Ständen der Kleinbürger und mittleren Gewerbtreibenden hervor, ſo z. B. Bader oder Barbiere. Wolf Koel hinterläßt 1563 eine in der That gutgewählte populär-mediciniſch-chirurgiſche Bibliothek, während der Büchernachlaß des Fechtmeiſters Stephan Lackner 1547 einen förmlich encyklopädiſchen Charakter trägt. Es treten in demſelben neben ſeiner Fachliteratur (Fecht- und Ringerbücher) namentlich Medicin und Alchemie hervor. Er muß nicht nur verſtanden haben Wunden zu ſchlagen, ſondern auch zu heilen. Daneben beſaß er auch „Ein groſſe prille ſo man vf bucher praucht". Und ſicherlich iſt es auch anmuthend, in dem Nachlaß des Malers Moritz Schreiber 1556 neben „4 alten gebunden bucherlein" doch auch „1 Kunſtbuch Albrecht Durer's" zu finden.

Eine Eigenthümlichkeit aber macht ſich ſo ziemlich allgemein — für Leipzig, die Muſikſtadt, gewiſſermaßen charakteriſtiſch — bemerklich: Liebe zur Muſik. Flöten und Lauten, Lautenbücher, Clavichordien (Inſtrumente) und „Partes" (Stimmhefte) trifft man verhältnißmäßig ſtark in den Nachläſſen vertreten.

Von größerer Wichtigkeit aber, als derartige ſpärliche Notizen, ſind in dieſen von mir bearbeiteten Hülfsbüchern die vollſtändigen Verzeichniſſe der Lagerbeſtände dreier Leipziger Sortimentshand-

lungen: Peter Schürer's von 1547, Henning Soſadt's von 1551 und Wolf Günther's von 1558. Sie ſind um ſo werthvoller, als man erſt aus der Zeit nach Erſcheinen des Willer'ſchen Meßkataloges Sortiments-, vor- und nachher nur vereinzelte Verlagskataloge kennt. Jene drei Geſchäfte können aber als reine Sortimentsbuchhandlungen betrachtet werden; wenigſtens ſind mir von keinem derſelben eigene Verlagsartikel zur Kenntniß gekommen, höchſtens können ſie das eine oder andere Elementarſchulbuch haben drucken laſſen. Dabei iſt Wolf Günther zugleich der Geſchäftsnachfolger Peter Schürer's, ſo daß ſich an einer curſoriſchen Vergleichung des Charakters der Lagerbeſtände zugleich gewiſſermaßen die auf dem Büchermarkt und im buchhändleriſchen Geſchäftsverkehr vorgegangenen Wandlungen ſtudiren laſſen. Unbeachtet darf dabei allerdings nicht bleiben, daß Peter Schürer im Grunde genommen wohl inſolvent ſtarb, über Wolf Günther's Geſchäft aber mit ſeinem Tode ſofort der förmliche Concurs hereinbrach.

Der vollſtändige Abdruck dieſer intereſſanten Verzeichniſſe dürfte daher wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen; wenn ich aber bei dieſem Abdruck gänzlich davon abſehe, die zum Theil ſehr verunſtalteten Titelangaben zu verbeſſern, ſo genügt es wohl darauf hinzuweiſen, daß ein großer Theil derſelben von vorn herein leicht erkennbar iſt, ein kleinerer ſich kaum feſtſtellen läßt und bei dem Mangel faſt aller Angaben über die Ausgaben ein und deſſelben Werkes und bei dem Fehlen jedweder Jahreszahl an die Kenntlichmachung der Ausgaben überhaupt gar nicht gedacht werden kann.

---

Ich beginne mit dem Abdruck des chronologiſch erſt zweiten Verzeichniſſes, des des Lagers von Henning Soſadt; der Entſtehungszeit nach iſt es eben das älteſte. Wenn ich bei ihm nicht, wie bei denen von Peter Schürer und Wolf Günther, eine kurze, zur Orientirung dienende Geſchichte ſeines Geſchäftes vorauſſende, ſo hat dies ſeinen Grund darin, daß ich ſie als Theil einer Abhandlung über den Buchbinder und Buchführer Chriſtoph Birck zurückhalte; dieſe Arbeit, urſprünglich für den vorliegenden Band beſtimmt, mußte ich wegen Ueberfülle des für denſelben eingegangenen Stoffes zurücklegen. Chriſtoph Birck kaufte das Lager im Ganzen an[2]).

Zcu wiſſen. Nachdem Hennigk Soſadt Inn gott verſtorben, nach ſich verlaſſen ein Haus Inn der Nicklausſtraße zwiſchen Andreas

Sybers vnd Ditz Detzſch Heuſern gelegen, Dergleichen ein Haus vorm Grimmiſchen thore[3]), neben Vintz des Margkmeiſters vnd Lucas des thorwerthers Heuſern gelegen, Darnach ſein weib, zwene ſohne, vnnd zwoh töchter. Als iſt ſein verlaſene hab alle Inuentiret, wie volget. Montagk nach Letare 1551.

Die Lagerinventur macht den Schluß des Verzeichniſſes aus und beginnt ohne weitere Ueberſchrift mit den lateiniſchen „ausländiſchen" Büchern, d. h. mit dem Frankfurter Meßgut.

A.

2 Adagia Eras. in Fo. Baß. 289
1 Ars Notariatus in Fo. . 56
4 Arethmetica Stiefels. . . 81
12 Aulus Gellius . . . . . 51
1 Adagia Eras: In Fo. Coln. 265
7 Adagia Eras: in 8°. . . 45
7 Adagia Dappij . . . . . 84
14 Argumenta Biblie . . . 38
4 Aristophanus grece in 8. 36½
10 Astronomie Welpij . . . . .
1 Alexandrj Benedictj Practica. . . . . .
8 Amerbachius in officijs . 20
2 Apotegmata Erasmj . . 50
6 Axiomata legum . . . . 33
13 Antiquitates Fabricij . . 4½
8 Arethmetica Beurbachij. 5½
10 Argumenta Psalmor. . . 17
7 Annota: in officia Cice: 12
1 Antiquitates Philomenig 32
1 Aristophiles de moribus greco:. . . . . 22
28 Arethmetices Introductio 2½
1 Antiquitates Moguntie . 12
10 Arethmetica Welpij . . 8½
11 Adhortatio ad Concor: . 3
1 Apuleius de Asino Aureo 43
1 Ad omniu ordinem Reipub. 28

B.

5 Bren: ad Gallatas . . . 42
18 Bren: ad Philippenses . 19
16 Bren: de Poenitentia . . 28
5 Bren: In Exodum . . . 87
3 Bren: In Lucam conplet 215
2 Bren: In Lucam prima pars . . . . . 111
7 Bren: In Joan. complet. 249
3 Bren: In Joan. 1ma pars 135
2 Bren: In Joan. 2da pars 114
6 Bren: In acta apost. . . 120
3 Bren: In Judicum . . . 38
4 Bren: In Esaiam . . . . 273
5 Bren: In Leuiticum. . . 73
2 Bren: In Hiob . . . . . 75
14 Bren: Ad Philemonem . 22
3 Biblia grece et lat. in 8 119
2 Biblioteca Gesnerj . . . 325
2 Bellum Sacrum in fo. . 217
1 Biblia in 8° lat. . . . . .
2 Biblia in 4to Zurcher . . 165
1 Biblia grece in 8° . . . . .
3 Buco: Verg: Willichij . . .
9 Buco: Verg:, cum come: Hessj . . . . . 5
5 Bassione, de humane Cristj 16½
1 Buco: Theo: grece . . . 19½
6 Bellum Monasteriensem . 4½
1 Basilius in 8° . . . . . 39
1 Beati Renanij in Fo. . . . .
1 Betullium In Cice: de nat. deor . . . . . 30

C.

2 Calepinus neu in Fo. Baſ. 376
1 Calepi: alth in Fo. Baſ. 239
2 Calepinus neu in 4to . . 176
2 Concordantias maiores Biblice . . . . . 235
3 Cruciger in Joan. . . . 56
9 Cronica Charionis lat. . 32
6 Commentaria Cesaris . . 51
18 Cathechis: Argentinensis. . .
2 Cathechis: Sarce: . . . 12
11 Cathechis: Spangenbergj 19
1 Cronica Eusebij . . . . . .
1 Conradus Brunus de heretticis . . . . . .
2 Consilia Doct. Hiero: 2da pars . . . . . .
5 Cornu copie Rauisij . . . .
21 Conuiualium Sermonum 2da pars. . . . . 25
8 Cathechis: Caluinj . . . . .
5 Colloquia ex Plautj . . . .
2 Cocleus de rebus Ecclesiasticis . . . . . .

5 Calendaria Pauli Eberj . 27
1 Chronica Cuspiani (sic) . . .
2 Catelliana Memoralia . . . .
12 Cato cum vulgar. Zurch. 10
16 Cathalogus Scrip: Ecclesi: . . . . . 16
18 Comentaria Susan: . . . 6
1 Commenta Budej. . . . 194
11 Cato cum german . . . 16½
1 Consilia Zasij complet . 188
1 Classes Lucas Oldendorpij 268
5 Cicero de Finibus . . . 17
5 Classes aliquot in 8° . . 88
1 Cronica Vngarice in Fo. 152
8 Commenta: in Scund. Home: . . . . . 28
2 Commenta Justinianus quaestio: . . . . . 58
2 Colloquia Erasmj in 8° . 33
6 Conuiuales sermones complet. . . . . 45
2 Catalogus Juris consultorum. . . . . 5
1 Caluinus ad Corinth: . . . .
3 Cathechis: Alesij. . . . 7
5 Conradj Heresbachij . . 8½
1 Cornutum de natura deor. 32
2 Colloquia Erasmj in 16^mo 36
8 Consultatio contra Turckam . . . . . 11
5 Commenta: Galleacij Capelle . . . . . 14
12 Catalogus Annor. complet 5
4 Catullus Tibullus in 8° . 25
1 Catalogus annor. in Fo. 53
1 Catalogus annor: Hebra: 30
4 Conciliationes Althamerj 36
38 Contiones Funebres . . 19
8 Confabulationes Culmannj 16
1 Catecismus Sidonij . . . 10
1 Copia Morellij . . . . . 18
2 Colloquia Erasmi Baſ. . 41½
1 Cornu Copia textoris . . 30
2 Cornarius de peste . . . 8½
1 Cicero de Oratore, Coln. 21
1 Constitiones Mogunatinj. 136

D.

3 Dictionarius Thasipodij in 4^to . . . . . .
1 Dictionarium Thasipodij in 8° . . . . . 56
6 Decades sermonum in 4^to 39
8 Dialectica Trapezotj . . 15
5 Dialect: Lau: Valle . . . 21
1 Dioscorides cum scholijs Riuen . . . . . 165
34 Donatus Franc. . . . . 12
12 Dialectica Rudolphj . . 32
3 Dictionarius trium linguar: . . . . . 77
38 Donatus grece . . . . . 7
8 De Constructione Eras: . 16
2 Diodorus Sicculus . . . 114
1 Dispensatio Vallerij . . 15
1 Dioscorides in 16^mo . . 13
1 De Ampletudine misericordie. . . . . 8
1 De Episcupalibus germanice . . . . . 32
4 Draconides in Danielem 24
8 Dialectica Sarcerij . . . 6½
5 Dialogus Lucianj grece et latine . . . . . 15½
10 Dialectica Willichij . . 12
2 Declamationes Philippj . 99
8 De Conscribendis Eplis . 36½
2 De Conseruanda Valetu: 20
3 De Ratione dicenda Viuis. . . . . 24
15 De afflictu. . . . . 7½
15 De Olis legata. . . . . 13
6 Dialectica Cesarj . . . . 25
4 Dialectica Sturmij . . . 39
1 De Conscribendis Eplis . 27
1 De conscribendis epist. Viuis . . . . . 7
5 De conscribendis epist. . 12
1 De Tuenda Valetudine Hessij. . . . . 14½
3 Dialectica Philippi Tubinger . . . . . 17½
3 De Curato morbo: Internor. Lugd. . . . . 28½
3 Dictionarius Caluinj in 4° 138
23 De Nobilitate litterar. Sturmj . . . . . 7
2 De Orbis terre concordia 118
7 De partu hominis . . . 8½
1 Dictionarium Alberj . . 102
4 De honoranda Magistratibus . . . . . 24½
2 Denarratio Amerbachi in offi: . . . . . 21
10 De Ministerio Ecclesie . 6
3 Dialectica Cassandrj . . 7½
26 Disputationes Culmannj. 27½
4 Dialectica Perionj . . . 56½
9 De Elementis Coelestibus 22½
7 De Ratione Discendj grece 21½
1 De Natura deor. Cice: . 29½
1 Dialectica Monhemj 1ª pars . . . . . 6
8 Dialogus de Auibus . . 8

1 Dares Phrigius de bello Trogano . . . . . 39
7 Disputationes Culmannj 2da pars . . . . . 6
6 Dialectica Perionij klein 25
2 De dignitate Philosopie. 21
7 Dialectica Georgj Valle. 10
10 De Morbis Puerorum . . 17
2 De dignitate Hominis. . 15
8 De Tuenda Sanitate . . 47
52 Donatus cum exercitio . 12
7 Dictionarium 6 linguar. 6
2 De humanj corporis fab. Fuchsij . . . . . 27½
2 De Jnsticia (?). . . . . 21
5 Dictionarius latine Frand. 6

E.

11 Elucidarius poeticus in 8° 58
19 Ecclesiastes Salomonis Luthe: . . . . . 17
17 Emilia Euangelia. . . . 22
17 Epithome tropor. Susenbrotj . . . . . 8
4 Epistole Erasmj Selectj. 18
3 Epiteta Rauisij in 4to . 121
12 Euangelia grece in 16mo 12
14 Euangelia grece et lat. in 8° . . . . . 22½
10 Erothemata Losij . . . 16½
5 Explicatio tituj iuris Kling . . . . . 12
10 Euange: grece et lat. in 16mo . . . . . 9
15 Educatio puerilis in 8° . 6
13 Epist. duorum amicor. . 6½
1 Ephemerides. . . . . 166½
7 Epist. Plinj . . . . . 31
2 Ecolampadij inn aliqnod psal: . . . . . 27½
1 Epist. Ciceronis Fami Straß . . . . . 50½
1 Epist. ad Atthicum Straſ. 42½
6 Enchiridion Erasmj dispensa: in 16mo . . . . 16
1 Epist: Petrj Wendlj . . 45
16 Ethica Aristo: gre:. . . 20
1 Epist: opus Eras: . . . 307
2 Erasmj Apologia. . . . 117
9 Epinus inn psalmum . . 35
5 Epitome Astrologie. . . 19
3 Ecclesia Erasmj . . . . 53
23 Eißleben ad Titum . . . 8½
1 Epitomen Hipocratis . . 102
6 Explicatio D. Kling . . 11
3 Epist: Cicero: Mentzer . 51½
9 Epist. Amerbachij . . . 4½
5 Epitome Perionij. . . . 19
10 Euange: gre: in 8°. . . 13½
3 Ethica Perionij Baſ. . . 24
5 Ethica Perionij Coln . . 26
2 Epinus de Justificatione 26½
8 Educatio puerlis 2da pars 7
3 Explicatio psalmj . . . 10
1 Examen Theologicum. . 32
2 Epist. ciceronis Baſ. . . 49
2 Epinus in Euangelia . . 13
3 Episto: Spang: . . . . 42½
1 Enarratio psalmor. . . . 19½
1 Epist: Cice: Koln: . . . 49
2 Ecomium Moralia Erasmj 24½
1 Erotemata Trinij . . . . 24
4 Exordia . . . . . 33
1 Euan: Histo: Juuentij . 34
19 Expositio prioris Epist. Alesij . . . . . 9½
1 Epitome Gallenj . . . . 166
1 Eripides lat. . . . . 59
6 Emphimerides Reinholdj 8

F.

7 Fabulae Aesopj gre: et lat. in 8° . . . . . 29½
21 Fabule lat. Mentzer. . . 14
4 Fulgosus Historicus . . 32
13 Facetias Bebelij . . . . 17
3 Fuchsius In aphotegmata Hipo . . . . . 53
2 Flores poetarum . . . . 51
1 Formule Terentij cum Vulga: . . . . . 13½
3 Fenestella de Magistratibus . . . . . 6
1 Formula Reformanda. . 18½
1 Figure Biblice . . . . . 27½

G.

1 Grammattica Mormelij Heb: Baſ . . . . . 44
3 Grammattica greca Vrbanj . . . . . 51
2 Gallenus de tuenda sanitate. . . . . 38
6 Gram: Caeprnj grece . . 25
4 Gram: Philip: Noua. Frand. . . . . 30
15 Gram: Theodorj gre. in 8° 44
12 Gram: Susenbrotj . . . 26
3 Gram: Justinianj. . . . 15
31 Gram: Lonicerj . . . . 10
12 Gram: Culmannj . . . . 39
6 Gram: Lupulj . . . . . 31
4 Gram: Priscianj . . . . 60
1 Grecj Grebellj . . . . . 114

2 Gram: Cristrej . . . . . 20
1 Gram: Linacrj . . . . . 32
1 Glarianus in Horatium . 11
1 Grobianus Frand. . . . 7
1 Gram: Despauterij Klein. 10
1 Gram: Auro Gallo . . . 11

H.

24 Hadrianus de lingua lat. 27
6 Horatij opera Frand. . . 24
1 Historia Hussitar. in fo. 152
17 Hesiodj opera et dies Frand. . . . . 11½
21 Hesiodj grece et lat. Baſ. 9½
2 Homerus lat. ad vinem lugdu. . . . . 53
4 Homerus grece in 8° . . 75
6 Horatius cum Glariano . 36
1 Homerus lat. Baſ. . . . 92
1 Historia Alberti Crantzii 110
15 Hesiodj opera et dies Baſ. 9
2 Herbarius dioscorides. . 83
5 Horatij opera Serosinj . 25
15 Hofmann ad Tessalonj: . 32½
6 Herodianus grece et lat. 41
7 Himnj Spangenbergj . . 14
7 Honorj opuscula . . . . 42
8 Hesiodj grece in 16mo . 12½
3 Homilj pede in Paulo . 20
1 Historia ex Josepho . . 18
1 Historia Gesuerj . . . . 10
2 Hegendorphinus in titu: Codj: . . . . . 12

I.

14 Institutiones Haloandri . 45
1 Josephus grece . . . . 219
7 Justinus Historices Colñ in 8° . . . . . 24
5 Justinus in 4to cum Scholiis . . . . . 42
2 Institutiones D. Kling in fo . . . . . 112
6 Institutio principum . . 40
1 Instaurauda Religione . 69
1 In compositione Petolomej. . . . . 57
3 Isagoge Gram: . . . . . 20½
9 Institutio pnerilis hebra: 2
5 Institutiones prophirj . . 35
8 Joannis de Monte Epitome . . . . . 71
13 Institutio literar. grecar: 9
3 Joan. Mariseti colloquia. 6
1 Justj Welsij . . . . . 14
3 Institutio gram. . . . . 11

K.

13 Kithisius ad Philippenses 15
5 Kling super decretales . 88

L.

4 Lexicon grece in fo . . 221
1 Lexicon grece in 4to . . 136
1 Lexicon Spigelij . . . . 222
3 Lexicon Juris Aldendorpii 195
1 Lexicon Reuchlinj . . . 121
6 Lutherus In Genesiu in 8° 92½
6 Lutherus ad Gallattas . . 66
6 Loci communes Sarce: in 4to . . . . . 11
1 Loci communes Sarce: in 8° . . . . . 77
1 Liuius in fo . . . . . 262
5 Lucanus de bellis ciuilibus . . . . . 21
1 Liuium in 16mo Lugd. . 104½
3 Lutherus in genesiu 2da pars fo . . . . . 138
7 Lutherus in genesin 1ma 8° 65
8 Locj communes Oldendorpij . . . . . 29¼
3 Lutherus in Psal. Garduum . . . . . 89
2 Leonhardj Fuchsij practica . . . . . 28½
7 Loica Rabj Simeonus . . 7¾
2 Lucretius . . . . . 20
2 Libellus D. Muschlers. . 47
1 Ludus litterarum . . . . 3½
1 Locj communes Vrbanj . 32½
2 Lutherus in Joelen . . . 20

M.

3 Musculus in Mattheum . 163
1 Musculus in Joannem. . 248
4 Macer de Virtutibus Herbar. . . . . 18
22 Methodus Suseubrotj . . 10
7 Mesahale Astrologie . . 17½
18 Marcellus . . . . . 11
4 Mothus Monasterieusis . 27
2 Morie Erasmj . . . . . 24

N.

8 Nouum testamentum lat. 54¼
10 Nouum testa: grece in fo 40
2 Nouum testa: grece et lat. . . . . 50
2 Nouum testa: in 16mo lat. 24½
1 Nouum testa: gre: in 4to 82
10 Nomenclatura rerum . . 8
3 Nouum testa: gre: in 16mo 32

O.

1 Opera Cirilli in fo. Alth. 168
1 Octauus lib: Topico: Aristo: . . . . . 13
4 Opera Ouidij in 8° Colnn 88
29 Orationes Cice: p. Milone 12
36 Oratio Cice: p. archio . 5
27 Orationes Cice: de legibus 6
3 Opera Lucianj grece . . 114½
2 Opera Thamasceni . . . 160
4 Opera Historiarum . . . 41½
2 Organon Aristotelis grece 47
2 Opus Xenophontis gre: in 8° . . . . . 119
3 Opera Ringelbergi . . . 65
1 Opera Moralia Plutarchj 163
3 Oratio Vtenj . . . . . 26
1 Opera Xenophontis grece et lat. fo. . . . . 177
2 Obscntationes lat. lingue 57
13 Orationes Isocratis lat. . 40
3 Opera cice: Straſ. . . . 375
5 Orationes Cice: in 8° Straſ. . . . . 120¼
1 Opera Ouidij, cum Coment. . . . . 144
1 Officia Cice: Straſ. . . . 33½
1 Opuscula de Alchemia . 43
2 Opuscula Joan: Huss . . 27
22 Oratio Demostenis gre: et lat. . . . . 16
4 Opera poetarum . . . . 36
1 Opera poetij . . . . . 250
4 Ope: Verg: cum seruio Baſ. fo. . . . . 166
2 Ora: Cice: tres . . . . 12½
1 Ouidij Opera Baß . . . 109
4 Opera Dionisij . . . . . 52
4 Opera Vergilij, Baſ. . . 46
2 Opera Verg: cum scho: Meinzer . . . . . 49½
2 Opera Virg: . . . . . 39½
2 Opera Huttenj . . . . . 18½
1 Officia Cice: Florentj . . 14½
1 Opera Lactan. Firmianj. 43
2 Opera Verg: Floren: . . 39¼
1 Opuscula Hexameron . . 38½
1 Ouidius de amore . . . 23½
4 Opera Virg: in 16mo . . 19
1 Orthographia Willichij . 8
1 Orationes Thessalonicenses . . . . . 11
1 Opera Cice: in 16mo . . 184½

P.

16 Prouerbia Salomonis cum scho. Phi. . . . . 16½
3 Phisica Amerbachij. . . 26
5 Postil Spang: complet . 108
3 Postil Sarce: Dom: in 8° complet . . . . . 74
4 Postil Sarce: Euan: Dom: 52
10 Poppa Murmellj . . . . 15
18 Philippus Melanchton in Joan. . . . . 17
3 Precationes Erasmj in 16mo . . . . . 8
1 Pomeranus in Samuelem 30½
2 Pompo: Melj: . . . . . 26
17 Psalm: 80 Vrba: Regj: . 4
16 Phisica Velturionis . . . 36
5 Progingnasmata Syluij . 52½
6 Phisica Monhemj 2da pars 34
2 Polibius lat. in fo. . . . 169
1 Postilla Hofmeysterj, in 8° 74½
2 Petrj Victorie in Aristo: 111
4 Postilla Artopej longa . 40½
4 Postil Brentij . . . . . 67
4 Psalter grece latine et hebra: in 8° . . . . . 89
2 Psalt: trilingue Baſ. . . 73½
5 Partitiones Sturmij . . . 29
2 Postil Artopej in 8° . . 28
7 Psalt: Pellicanj . . . . 35
7 Poemata Sabinj . . . . 20
5 Phisica Philippj . . . . 28
7 Phisica Scheckij . . . . 16
8 Phisica Wildenbergj noua 38
11 Phisica Wildenbergj vetus 16
5 Poemata Siberj . . . . 11
5 Partitiones Amerbachij . 27
2 Pandecta Brunfels . . . 39½
2 Ptolomej magna Compositio. . . . . 52
3 Psalt. quadruplex . . . 59
64 Paruus Cathecismus Meinzer . . . . . 3
3 Pasquillus extatticus . . 24½
1 Philippus ad Colonienses 24
6 Praecepta pietatis . . . 5
2 Prosodia Wilichij . . . 7
8 Psalt: hebrai: in 16mo . 12
4 Primasius in Apocalipsin 40
1 Psalt: Eobanj Hessj . . 16½
2 Pudeus grece in 4to . . 72½
4 Psalt: Maioris lat. lang. 17
2 Practica Oldendorpij . . 52
2 Postilla lat. in 4to . . . 70
1 Postilla Willichij. . . . 56½
2 Pasquillor. . . . . 49
4 Prosodia Murmellij . . . 6
5 Psalt. gre: et lat. in 16mo 13
1 Postilla Lossij . . . . . 19½
1 Politica Aristotelis . . . 31

Digitized by Google

1 Paulus Aegeneta in 8° . 52
1 Polienj Stragemata . . . 26

Q.

5 Quintilianus cum declama: in 8° . . . . . 66½
1 Quintilianus in 4to . . . 95
11 Quintilianj Declamationes . . . . . 19
3 Quintus Curtius in Folio 48
2 Quintj Calabrj . . . . . 16
1 Questiones Alexandrj . . 19
10 Questiones in Spero . . 17
2 Quintus Curtius in Folio 38

R.

20 Retho: Cice: ad Herennium . . . . . 35
6 Rethorica Lonicerj . . . 13
5 Rethorica Aristo: . . . 25
2 Rupertus de officijs . . 51
10 Rudimenta Cosmographia 6
4 Rethorica Hegendorphius 23
7 Rethorica Sarcerij . . . 15
2 Riuius de Religioue . . 24½
8 Rethorica legalis . . . . 8
3 Responsoria . . . . . 21
16 Rethorica Wilichij . . . 5½
3 Roma Fabricij . . . . . 20½
6 Rabirius de constructione 17
1 Rethorica Zasij . . . . 35
1 Rosarium Alchimie . . . 24
4 Relatio Bibliandrj . . . 28
1 Rethorica ad Herennium Straß: . . . . . 117

S.

13 Suetonius in 8° Coln . . 42
1 Strabo grece et lat. . . 206
1 Statius in 8° . . . . . 38
5 Salustius . . . . . 30
12 Sintaxis Fabricij . . . . 8
2 Sophocles Tragoedia grece in 4to . . . . . 49
2 Suidas grece. . . . . 198
13 Sintaxis gre: Varennj. . 14
2 Sarce: in Sirach . . . . 83½
3 Sarce: de Sinodis . . . 20½
2 Sarcerius de Vanitate schola: theo: . . . . . 29
5 Sarce: de consensu Ecclesie . . . . . 34
24 Sarce: de Festis . . . . 21½
1 Sarce: in acta apost . . 68
3 Sarce: in Mattheum . . 47
1 Sarce: ad Chorintios . . 81½
1 Sarce: in Lucam . . . . 44
4 Similia Erasmj. . . . . 13½
6 Sintaxis Despauterj . . 10
2 Sarce: in methodis, alth 74
2 Steffani Doletj Commentaria . . . . . 112
1 Sanitate Horttus alt . . 52
1 Suetonius Lugduniſch . . 32
1 Seculum Lapidum . . . 17
21 Steriometria . . . . . 4
3 Sententie Sacre: script:. 23
1 Sex linguarum . . . . . 16
1 Sarce: Inn Marcum. . . 23

T.

2 Terentius donatj . . . . 46
21 Tragedie Sophoclis lat. . 27
2 Tabula simplicium . . . 72
2 Triuia Spangenbergij . . 24
18 Topica Cicero: . . . . . 5½
3 Terentius Marsilij . . . 29
15 Theocritus grece et lat. 38
1 Tropos Westhemerj . . 140
12 Tusculana questio: Came: Col: . . . . . 14
9 Trapezontios in Acorismum Peto: . . . . . 13
3 Teren: Fabricij . . . . 46
1 Teren: cum Scho: Baß. 42
1 Topographie Vrbis Rome 64
3 Titulj Indicis Camij . . 23
1 Tabulas parti: Orato: . 23½
3 Topj claudij Conciunculae 68
3 Tancretus in Jure . . . 31
2 Tertuliana opera . . . . 184
1 Troporum Schematum . 139
5 Tertulianus aduersus gentes . . . . . 6
2 Triuia Spangenbergij . . 24
1 Terentius Riuij . . . . 39
1 Theognidem Camerarij . 12½

V.

9 Vallerius Maximus . . . 35½
10 Vallerius Maximus Mentz 37
9 Velcurio in Liuium . . . 25½
1 Vitas Plutarchj in fo . . 201
4 Valla in nouum testa: . 32
1 Volateranus . . . . . .
2 Viuo dissidentium . . . 44
1 Volateriaria Cronica . . 243
3 Vines de Christiana Femina . . . . . 20
1 Vita Jurisconsultorum . 24½
1 Vita Apolonie . . . . . 31¼
1 Viuo dissidentium . . . 48

W.

1 Wellerum sup. epist. dom. 21
6 Wilichius ad Thessalonicenses . . . . . 11
1 Wilichius in Bucolica . 23

X.

9 Xenophontis Simposeum 6

Z.

1 Zenerum in Jure . . . . 114
1 Zasius de obligationibus 221

Partes 4 Stim Nurnberger.

5 Bicinia Sacra Othomerj . 26
3 Tricinia Otthomerj . . . 19
3 Erste theil der lieder Forsterj 71
3 Andertheil der lieder Forsterj 60
2 Drittetheil der lieder Forsterj 44
7 Reuterliedlein . . . . . 17
3 Funfvndsiebenzigk hubscher lieder . . . . . 27
2 115 Neuer lieder. . . . . 88
1 CantionesGualteriNeuWitt. 91
1 Selectissime Simphonie Otthone: . . . . . 12
1 Simbola Otthomerj . . . 39
2 Cantilene Ecclesiastice Otthomerj . . . . . 13

Summa aller auslendischen lat. cart(en) mitsampt den partibus ist 90559½
Thut Baln 18, Rieß 1, Buch 2, ct. 9½.

Außlendische deutzsche Bucher.

A.

1 Ackerwerck Columelle in Fo. 111
1 Algerus vonn der warheith 55
4 Alberttus magnus . . . . 18
2 Artzney zu der brust . . 9
2 Auslegung der prophecey Charionis . . . . . 8
2 Annotationes D. Lincken 3 theil . . . . . 48
3 Auschreiben der H. von Mansfelt . . . . . 14
2 Agentbuchlein. . . . . 28½
1 Apotegmata Plutarchj . . 157

B.

1 Bethbuchlein Otters . . . 13
12 Bethbuchlein Otters . . . 14
9 Bethbuchlein aus dem Psalt. 11
8 Buchssenmeisterey . . . . 6
1 Buch der weißheit . . . . 35
15 Bethbuchlein . . . . . 1
3 Buchhaltten in Fo. . . . 32
9 Bauernpractica . . . . . 6
12 Bethbuchlein Zelj . . . . 15
1 Brentius inn Joannem . 54
1 Bethbuchlein auf die Euange: . . . . . 11½
4 Biblische bethbuchlein in 16mo . . . . . 29

C.

1 Cosmographia Munsterj alth 242
3 Cosmo: Munst: neu, einne defect . . . . . 330
5 Confectbuchlein Riesen . . 46
2 Cronica Sebast. Francken 296
3 Cammergerichtsordnung Fo. . . . . 141
4 Catechismus Vrbanj Regij 30
7 Creutzbuchlein Sarcerij Nurm. . . . . 19
3 Concordant vber das new testa: . . . . . 54
1 Croniea Cuspianj . . . . 231
3 Cento novella . . . . . 99
3 Christlich vermanung 128 psalm . . . . . 11½
2 Confeetbuchlein in 8° . . 4
7 Cronica Carionis . . . . 50
2 Christliche gebeth auf alle sontag . . . . . 11½
5 Carendarium in 4to . . . 32
72 Comedia Adamj Prel . . 4
40 Christliche Lesbuchlein . . 5
1 Cisioianus . . . . . 25
1 Croniea Meisner . . . . 16

D.

2 Distilierbuchlein in Fo. . . 113
18 Der gantze Jüdische glanbe 32
9 De Vrinis . . . . . 7
81 Der sieben weisen spruch . 13
1 Die altthen weisen . . . 38
1 Das Buch Ester. . . . . 34
7 Das große Planetenbuch . 29
2 Die sieben weisen meister 16
3 Dialogus Huttenus Vatiscus . . . . . 13
2 Distilirbuch Braunschwi: in 4to . . . . . 24
3 Der Frauen Rosengartt. . 53

E.

3 Esaias Vitj Diterich in 4to 75
6 Euange: klein 32mo . . . 8
2 Eulenspiegel . . . . . 16

5 Eſtandes artzney . . . . 11
4 Eſopus in 4to . . . . . 35
12 Eſopus in Reymen in 8° 50
3 Eſaias in 8° . . . . . 61
23 Euangelia . . . . . 7
10 Exemplar eines chriſtlichen teſta: . . . . . 9

F.

1 Feldtbuch in ſo: . . . . 54
6 Fortunatus . . . . . 13
2 Franciſcus Petrarchj in ſo 111
1 Formularbuch in ſo . . . 70½
5 Formularbuch Chriſto: Simeres . . . . . 6
1 Feldtbuch in 4to . . . . 26
5 Fechtbucher . . . . . 12

G.

1 Germa: Sebaſti: Franck . 209
2 Gerichtlich proces . . . . 112

H.

12 Handtbuchlein Appollonarij 30
1 Handtbuchlein Orthographie 34
27 Haußappoteck . . . . . 4
4 Handtbuchlein Helien. . . 23½
8 Horttulus Anime inn 8° Franck . . . . . 17½
3 Hiſto: vom Ritter Galmin 35
2 Hiſto: vom Keiſer Octauiano . . . . . 23
4 Herbarius in 4to . . . . 15½

J.

4 Joſephus in ſo . . . . . 276
2 Illuminir bucher . . . . 12
2 Juden bucher . . . . . 19
1 Imagines der kreuter erſte theil . . . . . 17

K.

8 Kinder Poſtilla in 8° . . 99½
4 Kochbucher in 4° . . . . 15
1 Krichbuch . . . . . 38½
2 Kreutterbucher Brunfels in ſo. . . . . 65
1 Key. Met: abſchiedt Augß. 90
3 Kriechbuch des friedes . . 27½
4 Koch vnnd kellermeiſterey 15
1 Kunſtbuchlein der maler . 7
1 Klagſpiegel in ſo: . . . . 71

L.

2 Liuius ſo . . . . . 292
2 Luſtbuch des adels . . . 16
2 Leyen ſpiegel in ſo: . . . 128

M.

1 Modelbuch in 4to . . . . 11
4 Modelbucher . . . . . 6
14 Modelbucher . . . . . 10
6 Modelbucher . . . . . 7
10 Magelona . . . . . 12½
8 Manual buchlein . . . . 19
7 Meiſter Elucidarius 4to . 11
1 Moria Eraſmj . . . . . 47

N.

2 Notariat buch in ſo: . . 75
7 Narrenſpiegel in 4to . . . 41½
5 Naturbuch in ſo: . . . . 36
17 Neue Zeittung von einzug des Jungen Printzen . . . 2
1 Neue teſta: in 16mo . . . 27
2 Neue weldt in ſo: . . . 72
3 Neue Formular . . . . . 71
56 Namen buchlein. . . . . 2

O.

5 Officia Ciceronis ſo: . . 51
1 Ouidius in ſo: . . . . . 81

P. Q.

28 Probierbuchlein . . . . . 9
1 Plautina vom Romiſchen biſchof . . . . . 154
1 Prophecey Lichtenbergers in 4to . . . . . 30
12 Pſalt. Schmaltzing. . . . 28
2 Paradoxa Sebaſt. Franck 8° 37
2 Practica Salomonis . . . 8
29 Pflantzbuchlein Gülfreichs 3½
3 Practicirbuchlein der leib artzney. . . . . 31½
3 Pancket der Hofjunckern . 10
4 Poſtilla Loringj winterheil . . . . . 26
10 Planetenbuchlein klein . . 5
12 Practica Charionis . . . 8
1 Perſpectiua in ſo: . . . 170
3 Practica Grunbeck . . . 6
1 Pſalt: Joan Claud: . . . 24

R.

1 Rechenbuchlein Bocks. . . 9
1 Reichsordnung in ſo: . . 145
3 Rethorica in ſo: . . . . 220
4 Renner in ſo: . . . . . 63
1 Ringer kunſt in ſo: . . . 24
1 Rothwelſch Hofgericht . . 40
6 Rechenbuch Rudolfs . . . 26
5 Regiment Rieffen . . . . 58
9 Reinica Fuchs in ſo: . . 60

4 Rechenbuch Stiefels . . . 44
2 Recht Spiegel . . . . . 128

S.

10 Schieldtberger in 4to . . 16
1 Schimpf vnnd ernſt in 4to 22
16 Sybilla weiſſagung groß . 5
2 Speiſekamer . . . . . 30
4 Schimpf vnnd ernſt in 8° 29
9 Schreybekunſt Zurger . . 5
6 Schreybekunſt Neudorfer . 11
3 Spiel vom Tobia . . . . 12½
24 Sybilla weiſſagung . . . 3
6 Schimpf vnnd ernſt ander theil in ſo: . . . . . 60
1 Schertz mit der warheit . 45
2 Spruch Stobej in ſo: . . 145
1 Spiegel der geſundtheit . 59
7 Spruchwortter Eile: in 4to 46½
5 Summaria Chriſtlicher lehr 22

T.

8 Terentius in 8°. . . . . 27¾
2 Teuerdanck eyner deſect . 155
10 Temporal . . . . . 8½
16 Troſtung der Krancken . . 17½
2 Tierbuch in ſo: . . . . 42
2 Tierbuch in 4to . . . . . 14½
1 Tornierkampf in ſo: . . . 8
6 Tragedia vom Helj . . . 5

V.

7 Vom waſſerbrennen . . . 24
9 Vihe ertzney in 4to . . . 6½
1 Vorſehrung des leibs vnd ſelen . . . . . 29
1 Vorfolgung des Chriſtj . . 9
1 Vorſchloſſen Buch . . . . 221
3 Von der meſſe . . . . . 24½
8 Vom Ritter Barttomanno 27
3 Von der kraft gottes . . 19
1 Vom abentmahl chriſti . . 55
1 Vonn feſten Huberinj . . 51
10 Vnterrichtung der Eltern 3½
4 Barttomanus Meherfartt . 32
1 Vntreu der weywer . . . 18
5 Vonn der muntz d. C. z: S: 7
1 Vonn der bruſt krancheit 9
2 Veſper pſalm . . . . . 50

W.

20 Warſagerkuuſt . . . . . 13
5 Weldtbuch in ſo: . . . . 122
14 Wundtartzney Caretanj . . 5
1 Wundtartzney Paracelſj . 28

Z.

2 Zehen althen . . . . . 5
2 Zeyger der geſundtheit . . 24

## Lenglichte Büchlein Nürnb:

3 Viel ſchone ſpruch . . . . 13
3 Viel ſchone ſpruch Luth: . 21
1 Pſalt: mit ſumarien . . . 20
1 Luſtgartten der ſehelen . . 14
3 Betbuchlein . . . . . 15
28 Der 51 Pſalm . . . . . 7
3 Troſtſchriftten Vitj Diterichs . . . . . 23
6 Jheſus Syrach . . . . . 13
1 Catechiſmus Margkgreſiſch 21
2 Pſalt: gebethweis . . . . 14
1 Der 80 Pſalm . . . . . 5
4 Feuerzeugk Chriſtlicher ahndacht . . . . . 15
6 Seelen artzney Straſ. . . 7

Summa aller außlendiſchen teutſchen ct. iſt 27539½, thut 5 balnn 5 Rieß 1 buch 14½ ct.

## Balten Babſts Bücher Latein.

10 Terentius sine scholijs . 33
7 Terentius . . . . . 35½
7 Loci comm. Philippj . . 54½
19 Epist: Cice: . . . . . 40½
12 Copia Erasmj . . . . . 29
28 Elegantias Fabricij ex Cice: . . . . . 16½
32 Elegantias Fabri: poetices . . . . . 8
16 Gram: greca Cleonardj . 23½
13 Gram: gre: Philip. . . . 23
30 Partitiones Cice: Came: 10
19 Dialectica Phi: Melancht: 16
19 Retho: Philip: Melancht: 14
2 Precepta mor. . . . . 6
1 Psalt: Hessi . . . . . 24
8 Gram: Philip: noua . . 33
4 Epist: Sturmij . . . . . 8
12 Officia Ciceronis . . . . 24
10 Opera Virg. . . . . 41½
8 Plautus 5q. Comediis . 24
11 De nouissimis Verbis Dauidis . . . . . 19
39 Fabellas Esopj Came . . 13

## Balten Babſt Leiſtenbucher.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 12 | Creutzbuchlein Sarcerij. . | 16½ | 17 | Der 8. Pſalm . . . . . | 8½ |
| 29 | Feuerzeugk . . . . . | 12½ | 5 | Troſtbuchlein Spang: . . | 7½ |
| 12 | Kleine Catechiſ. Luthe: . . | 11 | 9 | Vonn der Himelfart Criſti | 8½ |
| 10 | Betbuchlein . . . . . | 7 | 19 | Auſlegung derer vers des 30. Pſalm . . . . . | 7½ |
| 3 | Seelen artzney . . . . . | 15 | 3 | Vom Sterben . . . . . | 9½ |
| 10 | Jheſus Syrach . . . . . | 14½ | 7 | Paſſio Wellerj . . . . . | 3 |
| 8 | Der 32 Pſalm . . . . . | 13 | 2 | Warnung Hubrinj . . . . | 8 |
| 21 | Troſtliche erinnerung . . | 6½ | 3 | Brunnen des lebens . . . | 15 |
| 14 | Der 51. Pſalm . . . . . | 9 | 7 | Geſanckbucher . . . . . | 43 |
| 26 | Beichtbuchlein . . . . . | 4 | | | |
| 3 | Vom creutz Hubrinj . . . | 10 | | | |

Summa der ct. Valentin Babſts Druck mitt vnnd ohne leiſten iſt 9040 thut 1 Baln 8 rieß 1 buch 15 ct.

## Hielenbiſche lateiniſche bücher.

### A.

| | | |
|---|---|---|
| 2 | Arethmetica Scheubelij | 32 |
| 20 | Arithmetica Gemma Frisj . . . . . | 11½ |
| 19 | Arithmetica D: Medler | 7 |
| 20 | Analogia Bernerj . . . | 16 |
| 18 | Arelj prudentij . . . . | 8½ |
| 9 | Abditas prophetarum . | 6½ |

### B.

| | | |
|---|---|---|
| 139 | Bnco: Virgilij . . . . | 3 |
| 903 | buch Alphabet t. vnnd lat. | 25 |
| 6½ | Buch papir linijrt . . . | 25 |
| 2 | Betbuchlein Linterj lat. | 44 |

### C.

| | | |
|---|---|---|
| 66 | Catechismus Brentij . . | 2 |
| 39 | Catechis: Philippj . . . | 10 |
| 171 | Catechismns Philip: . . | 9 |
| 197 | Catonis Distocho . . . | 7 |
| 65 | Catonis Distocha Fabricij . . . . . | 10 |
| 396 | Cato cnm Vulgarj. . . | 3 |
| 310 | Colloquia Eras. excerpta | 11 |
| 34 | Confabulationes Thinenj | 12 |
| 4 | Copia Eras: . . . . . | 40 |
| 19 | Cato cum germa: . . . | 3 |
| 191 | Catechis: t. vnnd lat. . | 6 |
| 193 | Cicero de senectute . . | 4 |
| 36 | Consilj Erasmj . . . . | 2 |
| 5 | Copia Morellj . . . . . | 18 |
| 2 | Contexta popnlj Judaicj | 19 |
| 1 | Contiones Demostenis . | 8 |
| 5 | Catechis: Sarcerij . . . | 23 |
| 2 | Christiani principis Enchiri: . . . . . | 6 |
| 18 | Comedia Acolastus . . | 5 |
| 41 | Catechis. Vrbanj Regi . | 16 |
| 1 | Calendarium PauljEiverj Wit: . . . . . | 27 |
| 20 | Comedia Acolastus . . | 5 |
| 1 | Confessio Angustana . | 30½ |

### D.

| | | |
|---|---|---|
| 11 | Donat Eiſleben . . . . | 12 |
| 277 | Donat Culmannj . . . | 7 |
| 159 | Donat Thorgiſch . . . . | 15 |
| 15 | De Ciuilitate morum textu: . . . . . | 3 |
| 52 | De Ciuili: mor. cnm scholijs. . . . . | 5 |
| 31 | Donatus Glarianj . . . | 11 |
| 17 | Dialectices Compendium Cesarij . . . . . | 9 |
| 4 | Den 87 pſalm Vrbanj Regij . . . . . | 6 |
| 13 | Dialectica Mollerj . . . | 9 |
| 4 | De Integro sacramento Coruj: . . . . . | 11½ |
| 8 | De penitentia Philippj | 6 |
| 23 | De ratione stndij . . . | 12 |
| 7 | De anima Philippj . . | 21 |
| 26 | Disciplina puerorum . . | 2 |
| 25 | Disputatio de penitentia | 1½ |
| 7 | Donatus cum Vulgari . | 12 |
| 2 | Dialectica Conradj Neobarj . . . . . | 11 |
| 244 | Donat grob 8° . . . . | 8 |
| 10 | Donat mit dem Deutſchen | 10 |

### E.

| | | |
|---|---|---|
| 39 | Euangelia et epist: in 16mo . . . . . | 9 |
| 136 | Erotemata Lupulj . . | 3 |
| 94 | Elementale greca Aleandrj . . . . . | 6 |
| 55 | Epist: Stnrmij Behrwal | 6 |
| 40 | Epist: Sturmij Blumenn | 8 |
| 1 | Erotemata Philippi Blumen . . . . . | 25½ |

2 Enang: grece et lat. Witt. 20
10 Etica Philippi Witt. . . 17
4 Erotemata Triuij . . . 24
4 Enchiridion Morelli . . 16
24 Epist. Phi: contra Illiricum . . . . . 1
9 Erotemata Philippj . . 29
14 Euange: lat. in 8° . . 21
11 Enarratio psalmj 2dj . 32
143 Educatio puerilis . . . 5

F.

121 Fabellas Esopj lat. . . 14
324 Formulae puerilis . . . 3
13 Formulae ex Terentio . 9

G.

148 GramaticaPhilippj parua 10
299 Gram: plateanj primus liber . . . . . 5½
5 Gram: noua Philippi . 31
1 Gram: Diomedis . . . 28½
1 Gram: Metzlerj grece . 10
16 Gram: Spangbergj. . . 20
20 Gram: Ausperj . . . . 10½
9 Gram: Snsenbrotj . . . 19

I.

24 Institutio Carminum . . 3
8 Jhesus Syrach lat. . . 12
9 Interim lat. . . . . 10

L.

176 Locj communes poetarum . . . . . 4
47 Locj Coruinj super Euange: . . . . . 10
7 Locj communes Philip: Witten: lat. . . . . 61

M.

138 Methodus Donatj . . . 3
24 Margaritta Theolo: . . 13
15 Musica Spangbergj . . 5
3 Musica Georgj Rauh . . 12½
155 Musica Listenj . . . . 6
9 Melodie Prudentie. . . 8½

N.

288 Nomenclatura rerum. . 3

O.

3 Ordinatio Eccle: D.Alesij 17½
19 Oratio de precatione . 2
43 Oratio Cicero: pro Flacco 5

P.

233 Paruus Catechismus Lute: lat. . . . . 4
178 Pedologia Petrj Mosela: 5
29 Persins in Satiris . . . 12½
18 Phisica Philippj. . . . 26
117 Prosodia Glarianj . . . 3½
2 Poemata Amarbachij . 5½
11 Progignasmata Reuchlinj . . . . . 3
4 Philip: in Danielem . . 25½
2 Postilla philip: lat. . . 49
6 Philippus in Ecclesiasten 11
1 Primus Tomus Lnterj lat. 381
6 Psalter Spang: Carmj: 13½
2 Pomeranus in Johannem 5½
1 Pomeranus in Hieremiam 145½
1 Pomeranus in Deuteronomion. . . . . 29
1 Prophet Jhonas . . . . 53

Q.

15 Questiones Rethorices . 12
181 Quotidiane Formulae . 5

R.

73 Rethorica Cesarj . . . 10
38 Rudimenta Lnpulj . . 6
127 Rudimenta Despauterj. 4
16 Ratio examinandum versuum . . . . . 5

S.

153 Sententie Salomonis . . 7
28 Spera Joan. de Sacra Bnsco . . . . . 18½
254 Sintaxis Philippj noua 15
135 Sintaxis Phi: parua . . 6
7 Supputatio Annor. mundj in 4to . . . . . 20
4 Sententie Veterum poetarum . . . . . 12
2 Sententie puerilium . . 3
1 Secundns Tomus Lntherj 381

T.

1 Tertium Tomum Luterj 343
1 Terentium Blumenn . . 27
98 Tabule de Schema petrj mosell: . . . . . 7
66 Tabule murmelij . . . 3
8 Tragedia . . . . . 6

Summa der Hielenbiſchen lateiniſchen cart. iſt 54964 thut 10 baln 9 Rieß 18 Buch 14 ct.

## Hielendiſche Bucher deütſch.

### A.

15 Alle propheten in 8° . . 51
2 Artzneybucher in 4to Erſort 69
18 Altte teſtament in 8° . . 40
1 Ander theil Lutterj . . . 301
1 Auſchreyben Mansſeldiſch 14
1 Auſchreyben des Reichs-tags zu Nurnb. . . . . 23

### B.

15 Bethbuchlein D. Marti: Luthe: . . . . . 36
25 Betbuchlein minime . . 4
7 Betbuchlein Coelj . . . 15
4 Betbuchlein aus dem pſalt. 11
4 Biblia geſpaltten . . . . 346

### C.

6 Catechiſmus Spang: Witt: 34½
1 Cantzley buchlein in 8° . 9
180 Catechiſmus Brentzi in 16mo . . . . . 12
176 Catechiſmus in 16mo Luſch 4
1 Cronica Charionis Witt. 33
1 Confeſſio Augſpurgiſch . 43
1 Chriſtlich vnderricht durch Juſt. Jo: . . . . . 5
1 Catechiſmus Huberinj . . 46
4 Catechiſmus Lutherj . . 24

### D.

6 Der 128 pſalm Menij . 11½
3 Die 4 predigtt Fü. George 16½
20 Die Bucher Salomonis . 12
3 Der 4 theil Lutherj . . 307
3 Das ſchöne Confiteminj in 8° . . . . . 11
112 Des Ehelichen ordens Spiegel. . . . . 22
5 Der 4 pſalm Coruinj. . 7½
1 Der Prophet Malachj . 24
10 Der 15 Pſalm . . . . . 24
29 Die zehen geboth. . . . 1½
6 Die predigt Agricolae . 7½
4 Die nutzbarliche Hiſto: von d. paſ. . . . . 15

### E.

47 Etliche predigtten Sarcerij 22
19 Euangelia mitt Summa: in 8° . . . . . 26
17 Euangelia vnnd epiſt: in 16mo . . . . . 8
19 Etzliche ſpruch minime . 2
41 Einfelttige weiſe zu beten 5
2 Erſte theil Lutherj . . . 304
18 Einmahleins. . . . . 1
39 Euange: in 16mo Erſo: 12
32 Euange: in 16mo Magde: 9
147 Euange: in 16mo Verwalts. . . . . 8½
19 Etzliche troſtſchrifft. Luthe: 16
11 Einfelttige vnterricht . . 11
64 Einwayunge des Haus zu predig ampt . . . . . 8

### F.

66 Faſnacht predigtt Sarcerij 5
12 Feuerzeugk mit der Fractur 4½

### G.

275 Geſangkbuchlein in 16mo 14
42 Geſangkbuchlein in 8° . . 25

### H.

13 Hauſpoſtil in Fo: Wolra: 214
16 Hauptartickel Luthe: . . 14
5 Hauptartickel Spangen: . 27
4 Hortulus anime in 8° . 23
1 Hauptartickel aufm pſalt 19
49 Hamen Tragedia . . . . 11
2 Hauſpoſtil in 8° . . . . 110

### J.

212 Jheſus Syrach in 8° . . 13
27 Jheſus Syrach in 16mo . 7
7 Joſua in 8° . . . . . 49
23 Interim in 4to . . . . 10

### K.

21 Kinderzucht, Lauterbecks . 15½
12 Kirchen ordnung zu Hanouer . . . . . 14
4 Kirchen poſtil Luthe: sine festis . . . . . 440
60 Kleyne Catechiſ: in 8° . 7
5 Kirchen ordnung Vrba: Regi . . . . . 15
16 Kleine Catechiſmus . . . 8
27 Kleine Catechiſmus mit d. Fract. . . . . 9½
12 Kleine Catechiſ: mit leiſt. Erff: . . . . . 7½

### L.

1208 Leyenbiblia. . . . . 3
1 Loci Communes Philippj in 8° . . . . . 64
2 Locj Com. Philipi in 4to 85
4 Leichpredigtt . . . . . 10
1 Lüſtgartten. . . . . 26

M.

24 Mordtbrandt . . . . . 6½

N.

40 Neue Teſtament Leipz. . 56
2 Neue Teſtament in 4to Witt. . . . . 123
5 Neue Teſtament Nurnberg 58

P.

14 Poſtilla Philippi in 8° . 63½
3 Poſtilla Spangenberg Witt. . . . . 83½
163 Pſaltt. mit Sumarien. . 38
2 Poſtil Coruinj in 8° . . 123
2 Preces Rothſchildts Juris 28½
13 Predigt Gigantis vom Jungſtentag . . . . . 3
1 Paſſio Chriſtj Pomera: in 4to . . . . . 29
1 Paſſio Pomeranj in 8° . 20
1 Poſtilla Spangenbergj Erfo: . . . . . 49
35 Pſalt. Reimweis . . . . 35
4 Poſtilla Lutherj in 8° ſomertheil . . . . . 59

R.

21 Rechenbuchlein Rieſen . . 12
2 Rechenbuchlein Apianj . 26
17 Rechenbuchlein Johan Alberts . . . . . 15
1 Rechenbuch Adam Rieſen in 4to . . . . . 49

S.

42 SumarienChriſtlicher leher 16½
19 SumarienChriſtlicher leher 19
39 Spiel vonn der auffer-ſtehung Chri. . . . . 7½
9 Sehlen artzney . . . . . 15
28 Seelen artzney . . . . . 14
14 Sumarien vber das alt teſta: . . . . . 82
2 Spiel wieder den babſt . 15½
2 Sumarien vber das neu teſta: . . . . . 96

T.

11 Troſtſchrifften Lutherj. . 16
9 Troſtbuchlein Spang: . . 8
11 Troſt der verfolgung Vitj Dit: . . . . . 9
13 Troſtpredigt Agricola . . 7

V.

2 Vonn der gute gottis Hubrinj. . . . . 24
11 Von der gewalt der kirchen 10
2 Vonn feſten Coruinus. . 34
11 Vom wahren erkentnus gottis . . . . . 39½
6 Vnterricht vom Eheſtant 9
35 Vom leyden Chriſtj Spangen: . . . . . 9
18 Vom geſetz . . . . . 4
7 Vom Chriſtlichen abſchied Lutherus . . . . . 11
5 Vonn den alten Kriechen 23
16 Von der geburth Chriſtj 3
1 Von der Chriſtlichen religion Hofman . . . . . 21
26 Vnterricht vom Vater vnſer 5
2 Vom Zorn gottes Hubrinus . . . . . 24
2 Von der aufferſtehung Sarcerij . . . . . 27
54 Von der Chriſtlichen bues 2½
1 Vom Babſtumb Neogarj 17

Schlecht eingeheſte büchlein ꝛc.

4 Die ſpruch Salomonis . . 5
4 Vom falſchen adel . . . . 3
8 Außlegung der prophezei Carionis . . . . . 2
1 Sybilla weiſſagung . . . . 2
1 Vnterricht Spalatinj . . . 4
1 Geſprech der gotter . . . . 2

Summa der Hielendiſchen Deutzſchen cart. iſt 55765 thut 11 Baln, 1 Rieß, 10 Buch 15 ct.

Gepünden bucher t. vnd lat. In Fo;

2 Calepinus nouus Baß.. 376
1 Nizolius in Ciceronem . 248
1 Lexicon grecum in fo.. 221
1 Brentius in Joannem . 249
1 Bren: in Esaiam . . . 273
3 Titus Liuius t. . . . . 292
2 Cronica Cuspiani . . . 231
2 Chronica Franck t. . . . 296
1 Brentius in exodum leuiticum et acta . . . . . 280
1 Ouidium de arte cum Comenta: Baß. . . . . 144
1 Kreuterbuch Bocks Straß. 226
3 Kirchenpoſtil Leip: complet 372

1 Erſter theil Luth: mit ecken 304
1 Erſter theil ſchlecht gebunden 304
2 Ander theil Luttherj . . . 301
1 Dritte theil der bucher Luthe: 301
1 Secundus Tomus operum Luth: ecken . . . . . 381
5 Hauſpoſtilla Wolrabens. . 214
2 Proceß Kunigs in ſo. . . 86
1 Weichbildt . . . . . 210
2 Contiones Spangenbergj 190
2 Median Bibel Witt. In 2 theil 363
1 Median Bibel Leip: In 1 theil 422
1 Biblia lat. In 2 theil . . 399
1 Biblia Witt. In 2 theil geſpalten . . . . . 333
2 Secundus Tomus ſchlecht gebunden . . . . . 381
10 Contiones Spang: In breth ohne leder . . . . . 190
1 Regiſter in ſo: 5 buch halb.

## Bucher in 4to gebunden.

4 Summarien vbers alt teſta: 82
3 Sumarien vbers neu teſta: 96
1 Neue teſta: Witt. . . . . 123
1 Neue teſta: Leipz. . . . 137
1 Dialogus Vrbanj Regj . 81
1 Die 15 pſalm graduum . . 89
2 Eſaias Vitj Ditterichs . . 75
1 Pſalt: mit Summarien Witt. 70½
1 Rechenbuch Stiefels t. . . 44

## Bucher in 8uo t. vnd lat. auſſendiſch.

3 Quintilianus Baſ. in 8° . 57
4 Comentaria Cesaris . . . 50
1 Epistolas Plinij 2di . . . 40
5 Gram: Priscianj Baſ. . . 60
1 Sarcerium de Consensu . 35
1 Dialogus Lucianj 2 theil 117
1 Poſtilla Spangenbergj complet 2 theil . . . . . 108
1 Institutiones Haloandrj . 39
1 Phisica Velturionis . . . 36
1 Vallerius Maximus . . . 37
1 Eſopus in Reimen . . . 50
7 Loci Communes pape . . 56
6 Opera Virg. Pape . . . 43
3 Gram: Cleonardj gre: pape 24
13 Gram: Philip noua Pape 35
5 Officia Cice: Pape . . . 24
3 Copia Erasmj Pape . . 31
2 Gram: Ph: greca Pape . 28
1 Colloquia Eras: Francf. . 48
10 Terentius Pape . . . . 37
4 Episto: Cice: Pape . . . 39
2 Dialect. et Rethor. Philip. 34
1 Psalt. Eobanj Hessj car. 24
1 Aristophanum grece . . 37
5 Dialectica Rudolphj . . 42
1 Cruciger in Joannem . . 56
1 Aulum gellium Coln . . 51
2 Nonum testa: Eras . . . 52½
2 Nonum testa: grece et lat. 47
2 Nonum testa: grece . . 41
1 Comentaria in Cice: de natu: Deor. . . . . 27
1 Lutherus in Genesim in 8° 91
1 Sarcerium in Syrach . . 83½
2 Gram: Theodorj Gaze . 45
1 Elegantias Valle . . . . 49
2 Quindecim psalm graduum . . . . . 40
2 Hadrianus de lingua lat. 28
2 Justinus in 8° . . . . . 25
2 De Conscribendis eplis. Eras: . . . . . 27
1 Cronica Charionis . . . 32
1 Phisica Velturionis . . . 41½
1 De nouissimis Verbis Dauidis . . . . . 17
1 Salust: Welſch . . . . . 30
1 Teren: Marsi . . . . . 29
1 Elegantias Fabricij ambas . . . . . 23½
1 Scholia in proverbia Salo: 17
3 Examen Theologicum Culmannj. . . . . 32
1 Erotemata Philip. et Trinium . . . . . 52
1 Phisica Wildenbergj . . 33
2 Propheten Eſaias Vitj Ditte: . . . . . 61
3 Bethbuchlein Coelj . . . 20
1 Kinderpredigt in 8° 2 theil 91½
1 Catechismus Hubrinj . . 47
3 Von feſten Hubrinj . . . 48
1 Handtbuchlein Apollonarj 28
1 Gram: greca Ceoprinj . 25
1 Gram: Culmannj . . . . 45
1 Terentius t. . . . . 27
4 Phisica Philippi . . . . 26
3 Teren: Blumen. . . . . 27
10 Poſtilla Philip: t. . . . 61½
13 Alle Propheten t. . . . . 49
59 Pſalt. mit Sumarien . . 38

2 Geſang: Cathe: Euang: In ſuma . . . . . 38
2 Epist. Spangen: . . . . 50
1 Poſtilla Spang: Witt. 2 theil 83¾
1 Summertheil Spang: allein 52
2 Kinderpredigt Vitj Dit. Wintertheil . . . . . 37
1 Hauſpoſtil Lutherj Witt: 1. theil. . . . . 58
2 Virgilij Opera Baſ. in 16mo 19

## Leiſtenbüchlein mitt dem welſchen ſtock.

1 Jheſus Syrach allein . . . 15
1 Vom Sterben Brentij . . . 9
1 Einfeltige weiſe . . . . . 6
1 Seelen artzney allein . . . 15
1 Creutzbuchlein Sarcerij . . . 16½
1 Der 32 pſalm . . . . . 12
1 Vom ſterben Brentij . . . 10
1 Paſſion Buellerj. . . . . 3
1 Der 32 pſalm . . . . . 12
1 Paſſion Wellerj . . . . . 3
1 Warnung Hubrinj. . . . . 8
1 Seelen artzney . . . . . 15
1 Seelen artzney Vrba: . . . 15
1 Der lj pſalm . . . . . 9
1 Der 32 pſalm . . . . . 12
1 Der 80 pſalm . . . . . 8½
1 Brunnen des lebens . . . 15
1 Einfelttige weiſe zu beten . 5
1 Der 51 pſalm . . . . . 9
1 Vom Creutz Hubrinj . . . 10
1 Troſtbuchlein Spangbergj . . 9

## Jn breth mitt gewunden clauſuren. Vorſetz.

1 Bethbuchlein Brun des lebens, der 8 pſalm Spang. . . . . 31
1 Syrach. Paſſio Wellerj, warnung Hubrinj, Vonn der himelfarth Chriſtj . . . . . 34
1 Bethbuchlein, Einfelttige weiſe, vnterricht, Seelenartzney Vrbanj 35
1 Der 80 pſalm. Der 51 pſalm. Der 32 pſalm . . . . . 30
1 Einfelttige weiſe, Brun des lebens . . . . . 23
1 Creutzbuchlein Sarcerij . . . 16½
1 Brun des lebens . . . . . 15
1 Betbuchlein, troſtbuchlein . . 15
1 Brun des lebens. Der 80 pſalm. Drey vers aus dem 30 pſalm von der Himelfart 39½

## Hielendiſche gattüng gebunden teutzſch vnnd lat.

8 Gram: Philippi noua . . . . 31
4 Erotemata Philippi Dialect. . 30
3 Postil Philip: lat. . . . . 49
1 Hortulus anime in 8° . . . . 22
3 Geſangbuch. Catechiſ. . . . . 32
1 Euangelia mit ſumarien in 8° . 26
2 Heuptartickel Spang: . . . . 27
1 Alt Teſtament in 8° . . . . 39
1 Geſangkbüchlein in 8° welſch 25
2 Catechij. Sarcerij . . . . . 39
1 Epiſtel Spangenbergj . . . 49
3 Poſtil Philippi t. . . . . 61
1 Preces Juris Rothſchilts . . 28½
1 Neue Teſtament Leipzig . . 56

## Lenglichte büchlein.

1 Suma: Chriſtlicher leher . . . 15
1 Institutiones Teopilj . . . . 20
1 Betbuchlein . . . . . 17
2 Pſalter gebeth weis . . . . . 14
1 Seelen artzney . . . . . 16
1 Hortulus anime t. . . . . 15
1 Viel ſchoner ſpruch . . . . 21
2 Reutriſche liedlein . . . . 17
12 Betbuchlein in 16mo Nurnb. 3½
12 Schreibtaffeln . . . . . .
2 Catechiſ: Branden: leng: . 22

## Vorgülte büchlein.

6 Betbüchlein lenglicht . . . . . 17
2 Pſalt. mit ſumarien . . . . . 19
2 Viel ſchöner ſpruch . . . . . 21
2 Troſtſchrifften Luthe: leng. . 23
1 Hortulus anime t. . . . . 15
1 Pſalt. ohne ſumarien . . . 14

Büchlein in 16mo t. lat.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 12 | Geſangb: Catechiſ: Euan: Syrach in 16mo . . . . . | 31 | Catechiſmus Luthe: . . . 4 |
| 9 | Geſangkbuchlein. catechiſ: in 16mo . . . . . 20 | 9 | Jheſus Syrach in 16mo . . 7 |
| 2 | Euange: grece in 16mo . 12 | 16 | Euange: lat. in 16mo . . 9 |
| 17 | Euange: t. in 16mo . . . 8½ | 8 | Geſangkbuch welſch . . . . 14 |
| | | 1 | Catechiſ: Brentij . . . . . 12 |
| | | 1 | Neue teſta: in 16mo t. . . 30½ |

Hielendiſche bucher halb vberzogen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 38 | Gram: Philippi cum Requisitis . . . . . 19 | 10 | Catechiſmus Philip: . . 8½ |
| 15 | Gram: Philip: noua . . . 31 | 8 | Epist: Sturmij . . . . 6 |
| 69 | Donat Grob . . . . . 8 | 7 | Gram: Plateani 1us liber 6 |
| 15 | Donat Thorgiſch . . . . . 15 | 2 | Catechiſmus t. vnnd lat. 7 |
| 2 | Donat cum Vulgari . . . 12 | 65 | Paruus Catechis: Luth. 4 |
| 1 | Donat Culmannj . . . . . 7 | 207 | Laienbiblia . . . . . 3 |
| 48 | Grobe Donat in 4to . . . 5 | 158 | Pronouellis . . . . . 158 |
| 2 | Terentius Blumen . . . . 27 | 378 | Alphabet t. vnnd lat. . 378 |

Schreibpapir,

5 Rieß 12 buch Crohnen
1 Rieß 5 buch Franck:
17 Buch Regal

Summa der cart. der gebunden bucher iſt 29517¼ thut 5 baln 9 Rieß 0 buch 17¼ cart. Summa das gelt des pindlohns iſt 73 fl. 3 gr. 11 ₰.

Peter Schürer, aus Crottendorf (dem Nachbardorfe von Leipzig?) gebürtig, gelangte Donnerſtag nach Scholaſticae 1527 gegen Zahlung eines Schocks als Buchführer zum Bürgerrecht. Er kommt bereits im Jahre 1524 als Geſchäftsgehülfe ſeines Vetters Blaſius Salomon vor; wenigſtens vertritt er denſelben vor Gericht in ſeinem Rechtsſtreit mit Pantzſchmann's Buchhandel und Andreas Wanne. Aber auch nach dem Jahre 1527 ſcheint er kein ſelbſtändiges Geſchäft, wenigſtens kein buchhändleriſches, betrieben zu haben, denn bei der Vernehmung und Verwarnung der Leipziger Buchführer und Buchdrucker vor dem Rathe im Jahre 1528 wird ſein Name nicht erwähnt. Wahrſcheinlich iſt es daher, daß er auch ferner das Geſchäft des mehr und mehr in wirthſchaftlichen Verfall gerathenden Blaſius Salomon geleitet haben dürfte, zumal dieſer 1529 bei Gelegenheit ſeiner gerichtlichen Inanſpruchnahme auf Rechnungsablage ſeitens ſeines Committenten Wolf Präunlein in Augsburg (Johann Rynmann's Schwiegerſohn und Geſchäftsnachfolger) ſelbſt vorſchützt, daß er „ettlicher maſſe mit kranckheit ſeyner ſynne befallen" und „krangkſynnig" ſei, alſo wohl ſchwerlich

in der Verfaſſung war, die Reiſen zur Frankfurter Meſſe perſönlich zu beſorgen. Denn ein Beſuch derſelben ſeitens der Firma iſt noch auf Jahre nach 1529 hinaus belegt. Gerade in Frankfurt a. M. nutzte Blaſius Salomon die letzten Ueberreſte ſeines ſchwindenden Credites aus, z. B. bei dem Hutmacher Glatt, von dem er Wechſelcredit nahm. Erſt kurz vor oder mit ſeinem Tode[4]) tritt Peter Schürer uns beſtimmt als ſelbſtändiger Geſchäftsmann entgegen.

Durch Heirath war er zu einigem Vermögen gekommen und begann nun ſofort eine größer angelegte ſpeculative Thätigkeit zu entwickeln, die aber nur eine kurze Dauer hatte; einzig und allein ſein Tod bewahrte ihn vor dem ſchon drohenden Concurs. Der Grund liegt nahe: er hatte aus der Sumpfquelle Nickel Wolrabe's[5]) geſchöpft, keinen Verlag gepflegt. Er war nur Ramſch- und — um auf den Meſſen ſtechen zu können — Partiekäufer.

Am Freitag nach Auguſtini 1543 erkaufte er von Sebald Fechter das Eckhaus von Nicolaiſtraße und Nicolaikirchhof — ſeine Nachbaren wurden die Nicolaiſchule und Nickel Wolrabe — für 900 Gulden, mit 500 Gulden baarer Anzahlung; 150 Gulden waren zu Michaelis 1544, weitere 150 zu Michaelis 1545 fällig. Der Reſt von 100 Gulden beſtand in einer Hypothek für den Rath, welche dieſer noch auf zwei bis drei Jahr auf dem Hauſe ſtehen ließ. Die Tagzeiten wurden richtig bezahlt, denn eine zweite Heirath mit Urſula Otto (oder Otte) hatte ihm weitere, wenn auch anſcheinend nicht gerade bedeutende Geldmittel zugeführt. Er kann eines gewiſſen Anſehens nicht ermangelt haben, denn bei der Beſetzung der unteren ſtädtiſchen Aemter für das Jahr 1544 wurde er zum Bornmeiſter ſeines Reviers beſtellt.

Sein Nachbar Nickel Wolrabe ſaß in äußerſter Bedrängniß. In den Jahren 1541 und 1542 hatte er Haus und Hof, große Partien ſeines Verlages und Bücherlagers an Andres Wollenſäcker und Mitverwandte — an diejenige ſeiner verſchiedenen Gläubigergruppen, welcher er am meiſten (8000 Gulden) ſchuldete — theils verpfänden, theils abtreten müſſen; er wurde „ſäumig" und ein Sequeſter war ihm ins Haus geſetzt worden. Vielleicht war gar Peter Schürer dieſer Sequeſter oder der Geſchäftsführer jener Aſſociation geweſen; denn den Verlagsbuchhandel hatte dieſelbe weiter zu betreiben verſucht. Die Henne ſcheint aber doch nicht

die erhofften goldenen Eier gelegt zu haben, denn am 7. Januar 1544 verkauften die anſcheinend enttäuſchten Geſellſchafter

> denn Buchhandel, vnnd alſo alle opera ſouiel ſie der gehapt, vnnd von Nickel Wolraben bekommen, Auch ſunſt erkauft, vnd drucken haben laſſenn

an Peter Schürer, Hans Löffler in Wittenberg und Ambroſius Kirchner in Magdeburg

> nach Inhalt eynes von beyden thailen ſonderlichen aufgerichtenn, vnnd vorſigleten Regiſters

für 4787 Gulden 7 Groſchen, zahlbar in jährlichen Raten von 1050 Gulden und zwar (Oſtern 1544 beginnend) in der Oſter- und Michaelismeſſe je 400 und in der Neujahrsmeſſe 250 Gulden. Für die Zahlungen waren die Käufer ſolidariſch haftbar.

Die drei Käufer können jedoch, wie ſich aus dem Nachfolgenden ergiebt, keine Aſſociation geſchloſſen, ſie müſſen vielmehr den erkauften „Buchhandel" unter einander getheilt und jeder für eigene Rechnung weitergewirthſchaftet haben. Peter Schürer erhielt die Beziehungen zur Frankfurter Meſſe aufrecht; vielleicht ſuchte er hier gerade den Schwerpunkt ſeiner Geſchäfte mit Buchhändlern. Aber aus dem ſchon angegebenen Grunde kam er nicht vorwärts, ſeine unerfüllten Verbindlichkeiten in Frankfurt a. M. und Leipzig wuchſen, vielleicht verhinderte ihn auch Kränklichkeit an der Entfaltung energiſcherer Thätigkeit. Schon am Montag nach dem Johannistage 1547 ſah er ſich veranlaßt, ſein Teſtament zu machen; es mußte ſeiner „Ungeſchicklichkeit" (d. i. Schwachheit) halber von den Gerichtsdeputirten in ſeiner Wohnung aufgenommen werden.

Er hatte auch die dringendſte Veranlaſſung dazu, denn aus erſter Ehe lebten ihm fünf Kinder, aus zweiter hatte er deren drei. Er ſagt in dem Teſtamente, daß er

> den anfangk meyner nahrunge von vnd mit meynem erſten weybe Gertruden gotſeligen bekommen habe;

aber jetzt ſeien ſeine zeitliche Nahrung und Güter „geringſchetzigk", während er dabei „hin vnd widder den leuthen ſchuldigk, wie meine Regiſter auſweyſen". Um Zwiſtigkeiten unter ſeinen Erben vorzubeugen, beſtimmte er, daß ſeine Kinder erſter Ehe je 100 Gulden aus der Geſammterbſchaft als Muttertheil vorauserhalten ſollten; der Ueberreſt ſollte zur Hälfte ebendenſelben, zu einem Viertel ſeiner Wittwe Urſula und das letzte Viertel den drei mit ihr ge-

zeugten Kindern zufallen. Als Vormünder der Kinder erſter Ehe beſtellte er den Buchführer Franz Clement und den Rechenmeiſter Sebaſtian Gunzler.

Schon im October 1547 rief ihn der Tod ab; am 5. November wurde das Inventar des Bücherlagers, der Precioſen und der Baarſchaft aufgenommen, ein Verzeichniß des Hausraths, des Heergeräths und der Außenſtände merkwürdiger Weiſe aber nicht. Der Beſtand an baarem Gelde[6]) — auf die Begräbnißkoſten mußte nach damaligem Brauch doch auch ſchon ein ſtattliches Sümmchen aufgegangen ſein — war gar nicht ſo unbedeutend. Der Wittwe und ihren drei Kindern wurden dann bald in Mag. Melchior Wolner und dem Buchführer Hans Hüffel, Mauſer genannt, beſondere Vormünder beſtellt. Die Buchhandlung aber wurde zunächſt von dem letzteren in Gemeinſchaft mit Franz Clement bis zum November 1548 fortgeführt; noch in der Herbſtmeſſe dieſes Jahres waren ſie in Frankfurt a. M. neue Verbindlichkeiten für das Geſchäft eingegangen.

Aber das Trauerjahr konnte kaum verfloſſen ſein, ſo hatte die ſchnell getröſtete Wittwe nach Leipziger Brauch ſchon einen neuen Eheherrn gefunden: nicht zu ihrem, nicht zu des kranken Geſchäftes Segen. Es war Wolf Günther, aus Dippoldiswalde gebürtig, der Schwindlerſchule Nickel Wolrabe's entſtammend, ſein Helfershelfer bei der Beſchwindelung des Kürſchners Damian Lunckwitz. In ein von Schulden gedrücktes Geſchäft — ſelbſt die Zahlungen an Andreas Wollenſäcker und Genoſſen konnten kaum bereinigt ſein — heirathete ein ebenfalls ſchon durch ſchwere eingegangene Verpflichtungen Bedrückter hinein.

Der letzte Leipziger Kapitaliſt, den der findige Nickel Wolrabe in ſein Netz gezogen hatte, war der eben erwähnte reiche, vom Buchhandel aber gar nichts verſtehende Kürſchner Damian Lunckwitz geweſen. Anfangs des Jahres 1546 hatte er bei Wolrabe nach einer anſcheinend gerichtlich erzwungenen Abrechnung[7]) 1140 Gulden zu fordern, abgeſehen von einer Bürgſchaft in Höhe von 250 Gulden gegenüber einer andern Wolrabe'ſchen Gläubigergruppe, Merten Richter und Gregor Forſter, für welche Lunckwitz unzweifelhaft noch hat bluten müſſen. Aber letzterer war, als „Nicol Wolrabe ſeine not geclaget", ihn „vmb einiges ſeinen nuez willen zuuerterben nicht geſynnet noch willens", ließ ſich vielmehr überreden,

das Wolrabe Damiano ſouil er an gutten buchern vermag, Jme in ſolutum geben ſoll, welches dan auch alßo geſcheenn iſt, vnd hott alßo Wolrabe Damiano von ſtundt ann vor v° fl. ynn zimlichen kauff nach laut eines Regiſters, Jnn ſeine gewere vberantwort, welcher 500 fl. Jne Damianus hirmit alßo quit ledig vnd loſſaget, vmb den hinderſtelligen reſten aber alß 640 fl. ſoll vnd will Wolrabe Damianum mit gutten ſchulden (d. i. Außenſtänden) anweiſen, Darauff er dan vff dato alſobaldt mit 200 fl. Jn ſolutum an Jacob berwald[8]), buchdruckern vnd Burger alhir Damianum angeweiſt, welche 200 fl. Jme Berwaldt lauts ihres ſchrifftlichen vertrags abdrucken ſoll, vnd eß quittirt auch Lunckwitz Wolraben hirmit ſolcher 200 fl. gantz vnd gar, vnd im fall do Berman (sic) Damiano ichtwas mit figuren vnd Leiſten zu drucken vorfallen wurde, vnd Wolrab die ſelben hette, will er Jme die vmbſunſt zu leyen gewilliget haben.

Aber was Nickel Wolrabe dem Damian Lunckwitz aufgehängt hatte, das konnte faſt nur aus Ladenhütern beſtehen; das kann man wohl dreiſt aus der ganzen Sachlage und aus der langen Liſte defecter Bücher folgern, welche ſich ſpäter, im Jahre 1558, im Wolf Günther'ſchen Lager vorfanden. Auch die an Zahlungsſtatt überwieſenen Außenſtände müſſen zum Theil von ſehr zweifelhafter Sicherheit geweſen ſein. Das geht deutlich aus den weiteren Theilen des Vertrags hervor:

Es iſt auch verner beret vnd gewilliget, nachdem Damianus wenig verſtandes der Bucher hatt, welche Jme Wolrabe zur betzalung ſeiner ſchulde gegeben, wo vnder den etliche ſein werden die Damiano nicht dinſtlich noch abgehen wolten, Sol Damianus macht haben Innerhalben zweien Jaren ſolche bucher, Jr ſeint vill oder wenig, zu welcher ſtunde vnd zeit eß Jme gefellig wider zu vberantworten, vnd Wolrabe ſol ſolche wider anzunemen ſchuldig vnd pflichtig ſein, douor er Jme nawe materj die Damiano gefellig geben ſoll, Deſgleichen ſoll es mit den Schulden, ſo er Damiano in ſolutum angenommen, auch gehalden werden, zu welcher zeit die den ſey vill oder wenig, Damiano nicht gefellig Sol ſy Wolrabe ane alle widerrede anzunemen ſchuldig, vnd Damiano vor alle ſeine nachſtende ſchult mit barem gelde zubetzalen pfflichtig ſein . . . So aber auch Wolraben von Damiano Etzliche bucher oder Schulden widerumb zugeſtelt vnd vbergeben werden, welche Damiano keiner wegen dinſtlich zubehalten ſein wolten, vnd alß, kegen Damiano widerumb mit ſchulden verhafft werden mochte, vnd dieweil noch in alle wege auch mißlich wie die ſchulden einkomen, vnd die Bucher abgehen mochten,

ſo beſtellt ihm Wolrabe noch ausdrücklich alle ſeine Habe und

Güter ausdrücklich zum allerdings ziemlich werthloſen, wenigſtens unſichern Unterpfande. Denn ſicherlich nahm Wolrabe, was noch an gangbarerer Literatur vorhanden war, mit nach Frankfurt a. O., wohin er nunmehr für kurze Zeit das Feld ſeiner fieberhaften, ſtets unglücklichen Thätigkeit verlegte.

Damian Lunckwitz war übrigens allem Anſchein nach zum Verlegen animirt, ihm goldene Berge dabei in Ausſicht geſtellt worden. Das beſagt eigentlich ſchon deutlich die Beſtimmung, daß Jacob Bärwald die ſchuldigen 200 Gulden abdrucken ſolle; er ſollte und wollte den Buchhandel in größerem Style betreiben. Zum Ueberfluſſe heißt es dann aber auch noch am Schluſſe des Vertrages

> Vber das vnd zuletzt hott Wolrabe Damiano auch zugeſaget vnd verheiſchen, wo Damianus Ichtwas zu drucken laſſen vnd vffzulegen willens vnd Im vorhaben, das Wolrabe Jne In den fodern ſoll vnd will, doran kein Druckerlon nicht geben, Sundern ſoll Jme das an ſeiner ſcholt abkurtzen loſſen.

Und in der That muß Damian Lunckwitz ſchüchterne Verſuche mit dem Verlegen unternommen haben, denn noch in der Oſtermeſſe 1556 war er der uralten Papierhandlung der Brechter in Straßburg, die ſchon an Anton Koberger geliefert hatte, einen Reſt von 31 fl. ſchuldig, den er erſt in der Neujahrsmeſſe 1559 zahlte[9]). Aber wohl nur wenig hat Nickel Wolrabe von ſeinen Schulden an Damian Lunckwitz abgearbeitet, denn bei der Feſtſetzung des Erbtheils ſeiner Frau verweiſt letzterer dieſelbe noch 1551 mit 30 fl. an erſteren.

Der Vertrag ſagt nun aber auch naiv und wohl ſehr richtig, daß „Damianus wenig Verſtandes der Bucher hatt“. Doch auch dafür wußte der geriebene Wolrabe Rath und Hülfe: er „lieh“ Lunckwitz ſeinen Diener, eben Wolf Günther! Zur Deckung der aus überwieſenen Außenſtänden einzubringenden 640 Gulden — nur 200 Gulden waren ja in solutum auf Jacob Bärwald angewieſen — erhielt Lunckwitz 600 Gulden auf Wolrabeſche Schuldner zur Verrechnung zugetheilt:

> doch alßo, das Wolrabe dorzu ſeinen Dyner Wolff gunter vorgonne vnd leye, ſolche ſchulde Jme einzubrengen, wurde aber Wolff Guntter ſich mit dinſte von Wolraben begeben, ſo ſoll die ſchult alßdan durch andere des Wolraben diner gemant vnd einbracht werden, vnd almol vff ſeine des Wolrabens vnkoſt vnd ſcheden, Das Wolff

gunter ſunderlich zuthuen verheiſchen vnd fleiſſig vnd trewlichen einzumanen vnd Damiano zuzuſtellen zugeſaget[10]).

Damian Lunckwitz' Vertrauensſeligkeit dauerte nicht lange; nur zu bald erkannte er, daß er von Nickel Wolrabe — der ſich in Frankfurt a. O. zunächſt allem Anſchein nach mit einem gewiſſen Nimbus von Achtbarkeit zu umgeben gewußt hatte[11]) — übertölpelt worden war. Er ſuchte ſich alſo wieder aus der Schlinge zu ziehen. Die bei den Gerichten beantragte Beſchlagnahme von Wolrabe's noch in Leipzig zurückgelaſſenen wenigen Effecten ergab Donnerſtag nach Misericordia Domini 1547 keine geldwerthen Objecte[12]); ſo drängte er denn bei ihm in Frankfurt a. O. auf Rücknahme des ganzen „Buchhandels", ein Verlangen, welchem Folge zu geben Nickel Wolrabe nichts weniger als im Stande war.

Aber wiederum wußte dieſer ſchlaue Speculant Rath zu ſchaffen. Auf ſeinen „vorſchub, wiſſen vnd willen" kam Freitag nach Lucia 1547 ein Kaufvertrag über „den gantzen handel vnd auſſtehende alten vnd neuen ſchulden" zwiſchen Damian Lunckwitz und dem „geliehenen" Diener Wolrabe's, Wolf Günther, unter Bedingungen zu Stande, die erkennen laſſen, daß Lunckwitz froh war, wenigſtens noch etwas, wenigſtens die Hoffnung, zu retten. Günther kaufte das Geſchäft mit Activen und Paſſiven, wie es lag und ſtand, für 1289 Gulden 2 Groſchen, zahlbar auf Tagzeiten (Ratenzahlungen). Aber welche! Die Anzahlung in der Neujahrsmeſſe 1548 betrug ganze 42 Gulden und von Michaelis 1548 ab wurden in jeder Leipziger Meſſe 33 Gulden 7 Groſchen, jährlich alſo 100 Gulden, fällig! Dieſe Zahlungsbedingungen erweiſen deutlich, daß Wolf Günther eigentlich völlig mittellos war, kaum viel mehr als den Betrag der Anzahlung beſeſſen haben mochte und machen es erklärlich, wenn der allgemein üblichen Verpfändung der ganzen jetzigen und zukünftigen Habe des Käufers in dem Kaufvertrage noch die ſonſt ungewöhnliche Bedingung eingefügt wurde, daß, falls eine Terminzahlung bis zur Fälligkeit der nächſten im Rückſtand bliebe, Damian Lunckwitz berechtigt ſein ſollte

vor ſolch außtehend vortaget geldt, gedruckte Materia Jderer gathunge, was vnd ſouil Jme gefelligk aus dem Laden zunehmen vnd Jden pallen Hilendiſcher Materia nicht höcher dan vor zehen gulden zu rechen, vnd die auſlendiſche Materia dreyer gulden höcher,

damit er das bahre geldt alſobalde daraus lößen vnd ſich des vortagten Reſts domit betzalt machen möge[13]).

Das mögen die im Jahre 1547 verabredeten Kaufspunctationen geweſen ſein und wenn ſpäter Nickel Wolrabe ausdrücklich ſagt, daß das Abkommen „mit einlaſſunge etlicher perſonen, ſo doneben dem handel guth vnd bürge ſein wollen, bis zu entlicher abetzahlunge" zu Stande gekommen ſei, ſo gewinnt es den Anſchein, als ſei Damian Lunckwitz durch die bereits in Ausſicht ſtehende Verheirathung Wolf Günther's mit Peter Schürer's Wittwe geködert worden. Keiner traute eben dem andern; erſt im Mai (feria 6ª post Jacobi) 1548, nach geleiſteter Anzahlung, erwarb Wolf Günther das Bürgerrecht[14]). Lunckwitz reiſte perſönlich nach Frankfurt a. O., um noch einmal mit Wolrabe zu verhandeln und deſſen Bürgſchaft (!) für Wolf Günther, ſowie für jeden etwaigen andern Abkäufer Lunckwitzens zu erwirken. Andererſeits gelobte Wolrabe aber auch ſeinerſeits wieder als Unterhändler und Vertrauensmann Wolf Günther's[15]) dieſem, alle in ſeinem Vertrage mit Lunckwitz vom Jahre 1546 eingegangenen Verpflichtungen getreulich zu erfüllen. Aber Wolf Günther war doch vorſichtig; er kannte ſeinen bisherigen Herrn und die nunmehr in ſeine eigenen Hände gelangenden Deckungsmittel

ſonderlich was die ſchulden belanget, zu welcher Zeyth ſye Wolff gunter nicht gefallen aber dinſtlich ſol er macht haben, dieſelbigen Niclas wolraben widerumb zuuberanthworten vnd zutzuſtellen, Do entkegen ſol vnd iſt ſye Wolrabe antzunehmen vorbunden vnd pflichtigk, Wolff guntern mit buchern ader in andere wege zuuorgnugen vnd zubetzahlen.

Die Erfüllung dieſer Verpflichtungen gegenüber Wolf Günther verbürgte nun aber wieder Damian Lunckwitz, ſo daß — in dieſem förmlichen Rattenkönig gegenſeitiger Bürgſchaften — er doch ſchließlich derjenige blieb, welcher bei einem früher oder ſpäter kaum ausbleibenden Krach die Zeche zu bezahlen hatte.

Gerichtlich vollzogen und im Schöppenbuch beglaubigt wurde dieſer verzwickte Vertrag aber erſt am 15. November 1548, nachdem die Ehe Wolf Günther's mit Urſula Schürer perfect geworden und er durch Vertrag vom 11. November Peter Schürer's Buchhandel und geſammte Hinterlaſſenſchaft mit Activen und Paſſiven übernommen, alſo ſchon „zukünftige Güter" erworben, oder wenigſtens

in seinen Gewahrsam bekommen hatte. Aber Damian Lunckwitz ging damit der Pfandpriorität verlustig, die ihm durch die Thatsache, daß die Kaufpunctationen mit ihm bereits im Jahre 1547 geschlossen worden waren, nicht gerettet werden konnte; die gerichtliche Beglaubigung war jüngeren Datums.

Auch aus dem Vertrage mit den Vormündern von Peter Schürer's Kindern betreffs der Uebernahme der gesammten väterlichen Verlassenschaft derselben geht hervor, daß Wolf Günther für seine Person mittellos war; er hatte keineswegs etwa vorhandene Geldmittel für diese Uebernahme in Reserve gehalten. Der Vertrag selbst lautet:

Peter Schürers Wittwe, Kinder vnd Stieff Vadter.

Zuwissen sey Allermenniglich, das wir hiernachgeschriebenne mit namen Frantz Clementi vnd Bastian gunzler In geordenter vormundschafft Peter Schurers seligen nachgelassenen Ersten funf kindern, vnd Magister Melchior Wolner vnd Hans Mauser vormunden der andern vnd letzten benants Peter Schurers dreyer kinder mit gutter vorbetrachtung vnd zceyttigem gehabten Rathe, vnd auß Redlichenn bewegenden vrsachen vnnd sonderlich vmb der vnmundigen nutz vnd besten willen, Auch mit vorwissen vnd gunst eins Erbarn Raths dem Ersamen Wolffen Guntter der kinder Stieffvadter, das haus vnd hoff so gedachter Peter Schurer seliger an der Ecken, neben vnd an Sant Nicklaus Schule gelegen, vnd auff der andern seytten an das spital haus Rurende[16]), nach sich vorlassen, vnd auff obbenante kinder, vnd sein weib vorfallen, Darnach den Buchhandell vnd zum Dritten etzliche Schuldt, die noch hinderstellig einzumanen sein, Eines Rechten Redelichen Erblichen kauffs vorkaufft vnnd zukauffen gegeben habenn, wie volget, Nemblich das haus mitt aller seynner zugehor vnd gerechtigkait, wide Nagel vnnd Erdfest, wie es benanter Peter Schurer selig an sich bracht bis her gebraucht vnnd besessen hatt nichts ausgeschlossen, vmb j$^{m}$ fl., denn Buchhandel zu Rieß vnd Ballen gerechent, Außlendische bucher den Ballen vor xvj fl. vnd die hielendischen den Ballen vor xj fl., Tut In somma alle Bucher zusammen gerechent j$^{m}$ iiij$^{c}$ fl., Vnd dornach haben wier Ime viij$^{c}$ fl. gutter schuldt, wie wier die achten, einzumanen vbergegebenn, Welchs alles zusammen vnnd In somma iij$^{m}$ ij$^{c}$ fl. machen tutt Solchs alles habenn wier Ime alsbalde eingereumpt vnnd vbergebenn, Sollen vnd wollen wier Inen vor aller menniglichs Ansprache frey gewehrenn vnd schadlos halten, vnnd Ime das haus auch in die Lehen schaffen, Die Obbenante somma aber soll er vns betzahlenn vnd erlegen wie volget, Erstlich soll vnnd wil genanter Wolf guntter als zu eim Angelde bey sich vffm hausse behalden v$^{c}$ fl. die den Ersten kindernn

zum vorauß gemacht ſein, vormuge des Teſtaments zuuorzinſen, das j° mit v fl. Mehr wil er auff dem hauſſe behalden j° fl. die ein Erbar Rath vffm hauſſe ſtehen hat, ſolche auch mit v fl. Jerlich vortzinſen, das dan angehen ſoll Walpurgis Im xv°xlix Jare, iij vnnd volgende Michaelis auch iij fl., vnnd den kindern Petri vnnd Paulj Anno xlix xiij fl. vnnd volgende weinachten Im funfftzigſten Jharenn xiij, vnd furder ſol er vns auff nechiſt kunfftigenn Weinnacht Mark des Neunvndvirtzigiſten Jhares[17]) j° fl. erlegen, vnd dornach auff nechiſt Franckforder Faſtenmeſſe j°xxij fl. Newe ſchuldt, die die Vormunden dem handell zu gutte die herbſtmeſſe Im xv°xlviij Jahr gemacht habenn, vnnd auch j° fl. an der alden Schuldt, auch zu Franckfurt, die Petter Schurer ſeliger gemacht, das da vngeuerlichen bis in Funffhundert gulden antrieſt, vnd nachvolgent alle Franckfurder Herbſt vnd Faſten Meſſe, vnd Jedes Mall j° fl. Alſo lange bis die Franckfurder Schult die peter Schurer Gottſeliger gemacht hatt, gantz vnd gar betzaltt, vnnd darzu auch Jeden Weinnacht Marckt zu Leipzig j° fl. domit man die Schuldt die zu Leipzig gemacht iſt die da antriefft vngeuerlich bis In v° fl. auch betzahle, vns Reichen vnd geben Jerlich iij° fl. Bißolange die obangetzaigte ſoma der Schulden zu Franckfurt vnnd Leiptzig gantz vnd gar erlegt vnnd betzalt werde, Vnd wan ſolche Schuld die Peter Schurer gottſeliger hinder Jme vorlaſſen hatt, alle betzaldt, ſo ſol er anfahen zu betzahlen an des Raths j° fl. vnd alsdan auch an den v° fl. die er vffm hauſſe ſtehen hatt den erſten kindern zuſtendigk, Soll Jme als manch hundert gulden er gibt als manch mahl die v fl. zins auffs hundert abgerechent werden, Vnnd wan nhun ſolche Schuldt vnnd kindergelt betzalt wirdt, Das als dann Wolff gunther ſeynnen geburenden thaill von wegen ſeines weibs als Nemblich an den iij° fl. die Wolff gunter Jerlich geben ſoll alle mahl den Erſten kindern das halbe thaill vnd Jme von wegen ſeins weibs vnnd kindern denn andern halben theil auff jede tagetzeit douon Inne zubehalten macht haben ſoll, Mittler zceit aber ſol vns von der Vnmundigen wegen das obberurte haus ſampt ſeiner zu vnd eingehorung Dornach der gantze Buchhandel vnd obberurte ſchuldt zu einem willigen vnderpfande, vnd In Hypothecam ſtehenn, vnnd bis zu voller betzalung alſo ſein vnd bleybenn, Solchen kauff habenn beyde thail alſo beſchloſſen gewilliget angenohmmen vnd denen mit handt vnd munde ſtett vheſte vnnd vnuorbruchlich zuhalten zugeſagt Trewlich vnd ahne geuehrde, Zuurkunt Iſt dieſer Contract vnnd kauffsvorſchreibung Inn eins Erbarn Raths buch zuuerleiben gebethenn worden vnd geben zu Leipzig am tage Martinj Welcher war der xj Novembris Im Thauſent Funffhundert Acht vnd vierzigiſten Jharenn.

Erſt ſpäter, am Tage Conversionis Pauli apostoli (25. Januar) 1549, erklärte ſich Frau Urſula Günther, unter Verzichtleiſtung

auf ihre weiblichen Vorzugsrechte mit dieſen Abmachungen einverſtanden. Hatte ſie etwa noch irgend welche Weiterungen veranlaßt?

Das Bücherlager wurde nach der Ballenſchnur mit 1400 Gulden übergeben; aus dem nachſtehenden Verzeichniſſe deſſelben iſt die ſpecielle Verrechnung nicht erſichtlich. Die „Ausländiſche" und „Hieländiſche Materie" iſt zwar getrennt aufgeführt, aber nicht durch Ueberſchriften geſchieden.

3 Annotationes in Aetium in medicinis in quarto.
2 Ad Romanos Philip:
3 Apparatus in 4°.
9 Acta Spangebergj latine.
4 Annotationes in Epistolas Cice: in 8°.
7 Argumenta Biblie in 8°.
8 Adagia in 8° colniſch.
7 Figure actionum Juris in Folio.
13 Adagia germanice in 8°.
2 Ad Titum Hoffemannj.
4 Accentus Hebraice.
5 Annotationes Valle in Nouum Testamentum.
2 Ars notariatus in Folio.
2 Adagia Erasmj colniſch in Folio.
3 Adagia Baſliſch in Folio.
2 Ad galathas Luterj in 8°.
2 Annotationes Laurentij Theodoricj.
17 Arithmetica Vuilichij in 8°.
3 Arithmetica Stiuels.
1 Aubeter in Folio.
1 Anthonij Musae examen pillularum.
1 AphorismusHippocratisFuchsij.
3 Bibliotheca Zurich.
5 Brentius in Joannem.
2 Bullinger in Paulum.
2 Brentius in acta.
1 Bullinger in Joannem.
1 Brentius in Leuiticum.
1 Aristophanus latine in 8°.
1 Aristophanus grece in 4° parrißer.
6 Brentius in Judicum.
10 Basilius Zanchius in 8°.
7 Brentius de poenitentia.
10 Brentius in Amos.
15 Brentius in Philemonem in 8°.
8 Brentius in Judicum in 8°.
4 Chronologia Funtij.
2 Calepinus.
3 Classes Oldendorpii in Folio.
1 Concilia in Folio Colniſch.
1 Concordantias in 4° Lugduniſch.
3 Cronica Vngarie latine.
2 Calcominus in Folio.
18 Ad Thimoteum Vuilichij.
4 Consilia D: Schurſs.
4 Contiones Arm. Sarcerij.
18 De arte poëtica Vuilichij.
6 Confessio Philippi in 4°.
2 Commentarij in Homerum in Iliados in 4°.
1 Coelum philosophorum in Folio.
11 Commentarij in Officia Ammerbachij.
16 Philippi ad Colossenses:
2 Cornelius tacitus in 8°.
20 Cornucopie Ranisii in 8°.
2 Commentarij in Tusculanas quaestiones in 4°.
1 Catullus, Tibullus, Propertius in 8°.
6 Castigationes Cuspinianj in Folio germanice.
1 Cathalogus Plantarij.
3 Columella de re Rustica, colniſch.
12 CompendiumZenobej grece in8°.
1 Cronica Fringii in Folio.
12 Cariolanj Cepionis de gestis Imperatoris.
6 Carmina Pontanj.
1 Cronica germani in Folio.
1 Anue cantiones tres partes.
6 Coruinus de tempore in 8° latine.
5 Colloqnia Erasmj Baſeliſch.
2 Concordantie Biblie baſeliſch.
6 De oratore Ciceronis.
7 De conscribendis Epistolis Erasmj.
9 De resurrectione mortuorum.
1 Dictionarium Faphorinj grece.
8 Dialectica Cesarij.
1 De re Metrica Micillj.
2 Declamationes Philippj.
2 Dictionarius Zedichij.
3 Dictionarius Colinj in Folio.

10 Ludouici Vivis de Institutione Christiane foemine.
1 De poenitentia Hoffemsnnj.
2 Exercitationes Viuis Erasmi.
2 Dionisius Halicarn.
12 Dispositio ad Romanos Philippi.
2 Dialectica Perionis.
4 Epithome Joannis de Regiomonte.
1 Dialectica Titelmannj.
1 Dares Phrigius.
3 Dialectica Sarcerij.
3 Dialectica Monshemij.
1 Aethica Staplensis.
2 Epithome Doletj.
2 Tomj.
7 Ecclesiastica Salomonis.
2 Epithome Augustinj.
1 Eugippius.
12 Epithome Dialectices Rodolphi.
17 Enchiridion Erasmi latine in 8°.
8 Epistolas Plinj in 8°.
7 Elucidarius Poêticns.
4 Euripides latine.
6 Epistole Spangenbergij latine.
6 Epistole Aretinj in 8°.
1 Epidemion Hipocratis in Folio.
4 Aeneas Silnius de Historijs Bohemicis.
7 Esopus grece et latine.
9 Elocutiones.
1 Eutropius.
1 Epistola Eobanj Hessij in Folio.
47 Ephimerides Steuflerj.
1 Enchiridion Eccij.
2 Euclides latine in Folio.
1 Francisci Floridi in Plautum.
15 Fabulas Aesopi Camerarij latine.
12 Grammatica Sussenbrotj.
1 Grammatica munsterij in 4° Hebraice.
6 Grammatica Theodorj grece in 4°.
8 Geographia Ptolomej in 8°.
50 Grammatica Culmanj in 8°.
4 Grammatica Vrbanj in 4°.
7 Hadrianus latine, colonice.
2 Historia Ecclesiastica.
2 Historia Poêtarum in 8°.
11 Hiphotiposis Procli graece in 4°.
5 Juuenalis colonice in 8°.
2 Homilias Brentij.
6 Institutiones Doctor Klings.
3 Homerus latine in 8°.
10 Icones Imperatorum.
5 Imagines herbarum in Folio.
6 Institutio grece et latine in 8°.
5 Juuencus de Historia Euangelica.
4 Instrumentum primj mobilis.
4 Institutio Mentzer.
1 Julius pollux latine, et 1 grece in 4°.
1 Julius pollux in Folio.
1 Institutio Caluinj.
4 Logica Bernhardj.
1 Lutherus in Aesaiam.
7 Lexicon Aurigalli Hebraice.
10 Locos communes Sarcerij in 4° latine.
9 Lexicon Dasipodij in 4°.
2 Lexicon graece in 4°.
33 Locos communes Vrbani Regij.
6 Laurentius Valla.
6 Locos communes Sarcerij ex Augustino.
2 Musculus in Joannem.
3 Musculus in Matheum.
2 Methodus Juris.
1 Methodus medendj in Folio.
32 Methodus Sussenbrotj.
10 Morie Erasmj.
1 Nisolius in Ciceronem.
10 Musica Ornitopharchj.
1 Martialis basilice in 8°.
1 Marcellinus in Folio.
12 Nicasius super Instituta.
1 Officina textoris.
4 Nouum Testamentum latine basilice.
3 Nouum Testamentum latine.
4 Nouum Testamentum grece basilice.
3 Opera Huttenj.
2 Opera Tertuliani.
2 Opera Arculani de medicina in Folio.
2 Opera Arnoldi.
1 Opera Pontanj in 4°.
1 Opera Boetj in Folio.
5 Opera Ringelbergij.
1 Opera Pogij.
1 Opera Damasceni.
2 Opera Aristotelis latine.
2 Organon Aristotelis graece.
1 Opera Luciani in Folio.
1 Opera Ensebij in Folio latine.
1 Opera Archimedis.
3 Obseruationes gotschalkj.
1 Opera Valle.
1 Opera Senece.
2 Ouidius basilice.
1 Opera Luciani grece in 8°.
5 Opera Brulensij.

2 Oeclampadius in Danielem.
2 Oeclampadius in Danielem.
3 Oeclampadius in Jeseum Joelem Amos etc.
2 Oeclampadius in Euangelia in Joannem.
17 Opnscula Oeclampadij entſlingſ.
1 Orationes Isocratis latine.
4 Opera Ciceronis in 8°.
1 Opus Medicine.
1 Opera Arnoldj.
18 Orationes Ciceronis pro Milone.
26 Orationes Ciceronis pro Ligario.
13 Orationes Ciceronis pro Rege Deiotaro.
14 Orationes Ciceronis pro Murena.
29 De legibns Ciceronis.
2 Psalter Pomeranj in 4°.
2 Opera Mesue in Folio.
1 Problemata Aristotelis in Folio.
5 Prophetia Vrbani Regij.
1 Opus Ptolomej.
2 Pellicanus in Euangelia.
2 Pellicanus in Paulum.
4 Phisica Veltnrionis.
8 Phrases Westhemerj.
2 Postilla Draconidis
4 Pomeranns in Denteronominm.
2 Primasius in Apocalipsin.
5 Phisica Titelmannj.
3 Stnrmins in Oratorias partitiones.
2 Aphtonius rej Sophiste.
2 Pomponins in Virgilium.
9 Persins cum scholijs.
17 Partitiones Ciceronis.
1 Polidorus de Inuentor. rerum.
2 Paraphrasis Cantiuncule.
2 Philaster de Heresi.
2 Pelnis de Crescentiis in 4°.
18 Psalmi gradium.
4 Psalterium Pomerani in 8°.
4 Postilla Lntheri in 8°.
4 Postilla Artopej.
4 Pomponins Mela.
1 Ptolomeus.
2 Pindarus graece in 4°.
10 Procopius de aedificijs.
10 Quintus Curtins in 8°.
11 Rethoria Camerarij.
5 Rethorica ad Herennium in 4°.
1 Placentinus in Codicem.
13 Rethorica Sarcerij.
4 Sententie Planti basilice.
2 Topica Euerhardj.
4 Sarcerius ad Romanos.
4 Suetonius in 8° basilice.
3 Quintus Curtius in Folio.
5 Testament graece et latine.
4 Sophocles graece in 4°.
2 Suidas graece in Folio.
1 Sarcerius de Doctrina et religione.
3 Sarcerius in Marcum.
8 Scholia Philippi in Georgica.
2 Summa Othonis de interdictis in Folio.
2 Silius Italicus in 8°.
2 Sedulius in Paulnm.
2 Tabule Simplicium.
4 Sarcerius in galatas.
4 Nonum Testamentnm graece.
3 Tragoedia Senece in 8°.
3 Sarcerins in Joannem.
6 Sarcerins de Sinodice in 4°.
6 Rethorica ad Herennium in 8°.
1 Theophilactns in Euangelia et Epistolas in Folio.
7 Theocritns cum scholijs basil.
1 Vite Jurisconsultornm.
7 Thesaurus contexendarum epistolarum.
10 Theocritus graece solum.
1 Thncidides graece.
10 Testamentum carmine latine.
9 Valerius maximus mentzer.
2 Topica Enerhardj.
1 Vollateranus in Folio.
4 Victorinns de modo dicendj.
4 Vnio dissidentium.
1 Xenophon latine in 8°.
3 Nouum Testamentnm in sedecimo graece.
3 Dictionarius Coleni in 4° Zuricher.
2 Calepinus in 4°.
5 Sententie Gesnerj graece.
1 Sarcerius in Lucam.
1 Sarcerius in Syrach.
7 Veltkirchius in Liuium.
21 Fabule Aesopi graece et latine.
1 Zasius de Verborum obligationibns.
1 Stobeus latine in Folio.
1 Postilla Corninj in Folio, germanice.
2 Vnio dissidentium in 4°.
4 gulden bulla in Folio.
1 Concilium zu Coſtenitz.
2 Cronica Vngariſch germanice.
4 Diſtillirbuch Riuij germanice.
3 Quotlibet 4 Vocnm.
3 Deutzſche liedelein 115.
1 Weltbuch Deutzſch.

1 Aegeſippus Deutzſch.
7 Poſtilla Schencks.
1 Chirurgia Jeronimj braunſchweigiſch in 4°.
9 Brentins in Judicum deutzſch in 8°.
33 Composita distillandi.
3 Cronica dennemerckiſch.
1 Cantiones Spangenbergij.
2 Haus Poſtillenn Deutzſch nurnberg in Folio.
4 Biblia latine Leiptziſch.
3 Phisica Titelmannij lugduniſch.
9 Therentius lugduniſch in 8°.
2 Imagines Herbarum in 8°.
12 Fabule Esopi median (?) graece et latine.
2 Herbarius Fuchsij germanice.
1 Herbarius Fuchsij latine.
1 Plinius in Folio.
2 Epiphanius latine.
2 Topica claudij cantiuncule.
5 primus Thomus Lutherj latine.
5 Secundus Tomus Luterj latine.
2 Vnndergerichtsordenungk Furers.
1 Instituta germanice in Folio.
1 Cornelius Celsus germanice in Folio.
8 Privilegia ehrenn holtz.
3 garthenn der geſundheitt.
3 Diſtillirbucher Riuij.
1 Chirurgia Riuij.
1 Ertzneybuch Drandij.
1 kreutterbuch Dioscoridis.
2 kreutter buch brunsfelſtij.
4 Liuius lugduniſch in 8°.
6 thierbuch albertj magnj.
6 kreuterbuch boxij.
4 kreuterbuch franckfurt.
4 luſtgarttenn Riuij.
7 Therentius deutzſch.
4 kochbuch Riuij.
4 felttbauenn.
5 Spiegel der ertzney Riuij.
4 Frauen Roſegarten Riuij.
3 Anatomia Deutzſch Riuij.
3 Spiegel der ertzney laurentij Fritij.
1 Diſtillirbuch Jeronimj braunſchwigis.
2 Tabeltur auf der Lautten.
2 auffn tantzen in 4°.
4 Federſpill.
3 ſchmelzenn.
1 Cronica in 4°.
6 Causae Philippi.
6 Rechenbuchelein Adam Ryßen.
5 Entſchuldigungk des Landgrauen.
8 Plantzbuchlein.
4 Fusſahl des landtgrauen.
3 Alchimia in 8° Deutzſch.
4 Probirbuchelein.
1 Problemata deutſch Aristotelis.
2 buch 7 bogen j Rathſchlag, in chartis.
2 Ertzney buchlein appollinarj.
2 Cronica Carionis Deutzſch.
7 Rechenbuchlein marx hoffens.
5 Rechenbuchlein Rudolffs.
4 Bethbuchlein D. Weinmans in 8°.
8 Deutzſche Coß ſtiffels.
7 buchhaltten Stieffels.
6 der Wucherer meßkram.
2 Drehebucher in 4°.
19 Modelbucher.
10 koch vnnd kellerey.
2 Der ander tayl des confectbuchleins Riuij.
3 Rechte gebrauch aller laxatiuen.
3 der dryt teyl Riuij.
5 Mappa Germaniae.
1 De festis Lutherj in Folio.
1 Locos communes germanice in 4°.
5 Warnungk Lutherj ann die Deutzſchenn.
6 Vermanungk zum friede in 4°.
21 erclerungk D: Martinj, Was die notwhere belanget.
1 Fortunatus ſeckel.
11 Modelbuchlein vonn malen.
1 brueder nollart.
16 bileams eſel.
3 Vom aufrichtigen wandel eines guttenn gewißens in 8°.
2 Selenn artzney in 8°.
24 Comoediam, das Vntrew ſeinenn herrenn ſchlegt.
50 Disputationes Wilichij.
8 Lucius Florus.
16 Cato graece et latine colniſch.
14 Epithome Erasmi in elegantias Vallae.
13 Arithmetica Nouiomagij.
27 Sphaera Procli.
1 Epistola Hipocratis.
2 Colloquia in Dnedecimo Erasmi.
6 Nomenclatura latine et germanice franckfurder.
6 questiones in Aeglogas Vergilij.
11 Aethica Aristotelis graece.
9 Orationes Aeschinis et Demostenis.
3 Philosophia moralis Philippi.
5 Horatius colniſch.

9 Georgica Vergilij cum annotationibus Eobani Hessj.
6 Sturmins de amissa ratione dicendi.
10 Epithome grammatice Vrbani in 8°.
8 Dialectica Monshemij colniſch.
4 Practica Tanneti(?).
2 Comedie Snsanne.
3 Dialectica Sturmij.
2 Sturmins in partitiones oratorias.
3 Tertia pars in oratorias.
46 Epithome mandatorum regis Anglie.
13 Facetias bebelij.
13 Arithmetica Peuerbachi.
4 Saxonius pro Sexto Roscio.
3 Hesiodns latine.
4 Coeli curionis de artificio omni.
2 Grammatice lenglicht.
11 Sermones conuiuales.
5 Meteora Pontanj.
8 Jnstinns colniſch.
6 Articuli reconciliati.
7 Lntherus in genesin.
114 De amicitia Schurerj.
2 Epistole Dominicales Vuellerij.
6 Oratio Ecclesie.
27 Cicero de amicitia.
12 Historia de Christo erfurtiſch.
5 Similia Erasmi.
5 Ad Titnm Cnlmani.
3 Meditationes in orationem Dominicam:
7 De afflictionibus Vrbani.
1 Enangelia graece in sedecimo.
4 Insignis Philippi.
5 De praeparatione ad crucem culmanj.
4 Epistolas Canonicas Adamarij.
4 Vuilichij in ?
2 Salomonis proverbia.
4 Compositio dissidiarum basilice.
5 Colloquia Elegantissima.
3 Septem Psalmi in sedecimo.
1 Metamorphosis Onidij basilice.
4 Sintaxes Varennij graece basilice.
3 De Honorandis magistratibns.
5 Aenigmata latine.
1 Loci communes de institutione principum.
1 Epistola Coruini Dominicalis.
3 Phisica Vuildenbergij.
1 Grammatica Rabij musice.
4 Oracula Sibille latine in 8°.
3 Oracula Sibille graece.
7 Tabule Astronomice.
2 Coeli Secundi de uera ecclesia.
1 Processus Bernedj.
5 Bambergiſch halsgerichte.
2 clage ſpiegel.
2 Sachſſenn Spiegel.
2 Naw formular Deutzſch franckfurder.
1 Formular vnnd Titular.
2 Poſtilla Lutherj Deutzſch.
1 Processus iuris Franckfurder.
2 Exceptiones iuris.
4 Die guldenn bulla.
2 Postilla D: ſchenckes.
2 Kirchenordenungk Otto Heinrichs.
4 Vonn gebürlichenn thuen eines ehemannes Prononis.
1 loßbuch Deutzſch.
4 Colloqnia Erasmi Deutzſch.
1 Cronica vonn ſchöneſten Weybernn.
1 Boccatius vonn Römmiſchen hiſtorien.
3 Drehebucher in Folio.
1 Cronica vom konige Verdinando.
2 Astronomia Deutzſch in Folio.
2 Perspectina Deutzſch in Folio.
1 Cronica Cuspiniani Deutzſch.
3 Polidorus vonn erfindung aller dingk.
1 Der altenn Weyßenn exempel ſpruch.
1 Platina Deutzſch.
5 Schimpf vnnd ernſt in Folio.
9 Rheinica Fuchs.
5 Metamorphosis Ouidij Deutzſch.
3 Heldenbuch.
7 Vonn loßen Fuchßen in 4°.
6 Das narren ſchieſ.
8 Schimpf vnnd ernſt in 4°.
22 Eulen ſpiegel.
30 Ertzneybuch in 4°.
1 Wappenbuch Deutzſch.
2 Hiſtorienn vom glucke.
3 Schwediſche Cronica.
17 Norbediſche Cronica.
10 Dennemarckiſche Cronica.
2 Cosmographia munsterj Deutzſch.
2 Historia ecclesiastica Deutzſch.
2 Cronica Francken Deutzſch.
3 Cronica Vngariſch Deutzſch.
2 Joſephus Deutzſch.
50 Cantzleijbuchlein Wittenbergiſch.
4 Viuis ad veram sapientiam.

2 Gnilhelmi Varignane in medicina.
1 Joannes agricola de medicina.
7 Simphorianj Camperij de medicina.
1 Infantium morborum.
2 De causa continenti Schedij.
3 Motus monasteriensis Fabricij.
4 Opuscula Plutarchi.
4 Michaelis Ephesij scholia.
1 Ethica Aristo: Perionj.
22 Phisica Vnertmolleri.
13 Joannis Antonij Campani de vitie et gestis.
6 Lodouici Viues de Vera fide.
2 Cronica Carionis latine.
9 Secundus tomns Monhemij.
2 Practica Simphoriani in 8°.
5 Cice: de oratore.
9 Trapezunti in Ptolomeum.
15 Scholia in Rodolphi Dialect.
8 Perionius in Liuium.
12 Marij Aretij (?)
4 Opera Hesiodi graece et latine.
23 Dialogus Luciani graece baſel.
5 Ad Romanos Philippi.
5 Crucigerus in Joannem.
33 Ad Thessalonicenses Vuilichij.
11 Crucigerus ad Timothenm.
11 Epistole belleri Straßburger.
5 Philippus in Joannem.
17 Veltkirchius in Linium.
8 Ad Philippenses Kinhesij.
4 Elementa trilingue Artopej.
3 Lutherus in Danielem.
6 Draconides in Psalterium.
5 In genesin Artopej.
5 Ad Corinthios Meyers.
5 Psalterium trilingue Artopej.
10 Psalterium Eobanj Hessij.
2 Dramata sacra.
6 Grammatica Theodorj in 8°.
9 Grammatica leporinj graece Zuricher.
5 Grammatica Leonardj graece.
26 Sintaxis Varenij graece.
23 Educatio puerilis latine.
3 Grammatica Prisciani latine.
35 Orationes Demosthenis graece.
20 Poêmata Phocillidis graece.
9 Grammatica Artopej graece.
14 Similia Erasmi.
8 Pasquillus extaticus.
4 Epithome Basilij Zangij.
12 Schemata Sussenbrotj.
116 Paradoxa Scaureij.
29 Constructio Erasmi.
12 Pappa Murmelij.
5 Laurentius Valla colniſch.
4 Politica Aristotelis latine.
2 Topica Aristotelis.
2 Moyses latine.
5 Eutropij.
9 Electra Euripidis graece.
7 De conscribendis epistolis Viuis.
6 Testamentum latine Zuricher.
3 Dialectica Sarcerij.
4 Cathechismns Sarcerij.
1 Cathechismus Lutheri latine.
2 Axiomata inris.
2 Opus Baptiste Volgosij.
15 Scholia Philippi in prouerbia.
6 Catechismus Spangenbergij latine.
4 Catechismns Caluinj.
20 Prosodia Micilli.
28 Margarita Theologica.
11 Omnium gentium mores.
3 In Danielem Philippi.
10 Psalterium graece in sedecimo.
3 De iudeis in Folio.
1 In Apocalipsin Meyers.
1 Cardanus de natiuitatibus.
9 Phisica Bartholomej arnoldj.
6 Annotationes Vitj Theodori in Testamentum nouum in 4°.
7 Guilhelmi Hammatoni de ordine iudiciorum.
6 Bucerus de uera ecclesia.
7 Relatio Theodorici.
14 Anthonij musa de pillulis.
2 Pomeranus in Jeremiam.
2 Aphorismus Hipocratis.
1 Biblia latine gros.
13 Grammatica Philippi papae latine.
23 Dialectica Philippi pape.
27 Rethorica Philippi papae.
105 Fabule esopi Camerarij clein.
7 Locos communes Philippi pape.
7 Linacer papae.
13 Vergilius papae.
4 Fabule esopi Camerarij gros.
10 Epistole Ciceronis pape.
8 Therentius papae.
12 Officia Ciceronis pape.
13 Psalterium Hessij papae.
12 Comoedias Plantj papae.
46 De re metallica Agricolae.
60 Historie rerum gestarum in Xenophonte.
55 Locos communes Philippi latine wyttenbergiſch.
106 Therentius Leyppiſch.

128 Arithmetica Scheubelij.
182 Euangelia Lutheri latine in 8°.
51 Grammatica Philippi gros.
58 Sintaxis gros.
64 Grammatica Diomedis gros.
67 Trunij Erothemata.
58 Confessio Philippi.
16 Epistole dominicales Vuellerj.
1 Opera Augustini in Folio.
34 Locos communes Philippi papae.
74 Psalterium Eobanj Hessij Papae.
43 Epistole Ciceronis papae.
45 Therentius papae.
16 Rethorica Philippi.
4 De anima Philippi, wittenbergisch.
18 Sphaera Joannis De sacro busto.
95 Phisiognomica Aristotelis Vuilichij.
52 Schurerus de senectute.
49 Epistole Ciceronis Sturmij.
8 Donatus grob deutzsch vnd lateinisch.
228 Donatus clein mit dreyen bogenn.
54 Catones latine.
144 Catones Deutzsch mit dreyen bogen.
60 Paedologia Mosellanj.
118 Tabule de schematibus.
72 Oratio Arnaldj bureuj.
26 Donatus Culmanni.
165 Erothemata Lupulj.
15 Salustius leiptzisch sine annotationibus.
105 Grammatica Metzleri.
54 Grammatica Philippi die alte.
38 Sintaxis altt.
25 Grammatica Plateanj primus liber.
26 Grammatica graeca maioris.
12 Grammatica Spangenbergij latine.
27 Geneationes Lutherj.
10 In Oseam Lutherj.
5 In Micham prophetam.
4 praecationes latine Lutheri.
2 Psalterium Pomerani latine Wittenbergisch.
10 Catechismus iusti Jone latine.
133 Parnus Catechismus.
31 Catechismus Philippi.
46 buch pro nouellis.
4 buch a b c Deutzsch.
131 De ciuilitate morum Erasmi.
56 Disciplinas puerorum.
36 Quotidiani sermones.
210 Formule puerilium.
71 Bucolica Vergilij.
103 Sententie Salomonis.
8 Sententie Culmanuj.
85 Rudimenta Luculj.
16 Donat: glareanj.
66 De cura canum.
58 Querela eloquentie.
23 Computus Spangenbergij.
39 Colloquia parua Erasmi.
18 Analogia Parnepj.
4 Fabulationes Tyrannum.
49 Fabule aesopi latine leiptzisch.
36 Formule Therentij Deutzsch.
226 Locos communes poêtarum.
58 Quaedam Poêmata gengelij.
16 Propositiones Lutherj.
15 Cicero relegatus et reuocatus.
16 Musica Agricole.
13 Persius Magdeburgisch.
45 Ex Odissaea Homerj Joannis Brassij.
10 Formule Eislebej Agricole.
38 Quott (sic) sponsalia Riuij.
13 Epithome Rudolphi.
16 Christiane religionis.
94 De couscientia Riuij.
107 Musica Listenj.
44 Contra papatum Lutherj.
17 Psalmi secundi Lutherj.
57 Capita pietatis.
29 Officia Ciceronis papae.
35 Dialectica philippi.
48 Rethorica philippi.
65 Grammatica graeca Philippi papae.
28 Grammatica Philippi.
154 Enchiridiou morelli latine.
98 Sententie Salomonis.
122 Euangelia carmiuice Spangenbergij.
65 Catechismus Vrbani Regij.
143 Dialectica molleri.
81 Psalterium Spangenbergij.
225 Compendium Dialectices Caesarij.
173 Formule Therentij Deutzsch vnnd lateinisch.
4 Biblia deutzsch leiptzisch.
24 gesangbuchelein pape.
167 gesangbuchelein Wolrabenn.
294 Seelenn artzney Vrbani Regij.
319 Feuergezeugk in 8° leiptzisch.
26 Comedie Ammon.
60 Hoseteuffel Deutzsch.
26 Spruche Salomonis in 8°.
33 Syrach Deutzsch in 8°.
12 gesangbuchlein magdeburgisch 8°.
78 cleine catechismus in 8°.

20 Catechiſmus Lutheri Deutzſch gros.
8 geſangbuchelein blumens.
14 Heuptartickell.
12 Pſalter Deutzſch in 8°.
7 bethbüchelein Lutherj Deutzſch.
14 Confessio Philippi Deutzſch.
15 Teſtament Deutzſch.
7 Joſua Deutzſch.
48 Euangelia Deutzſch in 8°.
9 Heuptartickell Spangenbergij.
23 Locos communes philippi Deutzſch in 8°.
201 Troſtbuchelein lutherj.
28 lobgeſenge Spangenbergij.
6 Catechiſmus Spangenbergij gros.
34 Vonn ehelichenn orden.
1 Acta apostolorum Spangenbergij.
7 De festis Spangenbergij leiptziſch.
18 Heuptartickel Lutherj.
11 Poſtilla Spangenbergij Wittenbergiſch.
61 bethbuchlein berwalds.
26 feuerzeug berwalds.
121 Einfeltige Weyſe zu betten berwalds.
45 Catechißmus berwalds.
22 Seelen artzney berwaldes.
4 kirchenn ordenungk Nurnb.
1 Comedia vom Lazaro.
2 Postilla Spangenbergij de tempore.
2 Passio Vitj.
5 Historien der Altueter Joachimj gref.
108 vnderſcheidt der Chriſtlichen vnd bapiſtiſchen lehre.
14 Cronica Carionis Deutzſch.
5 Catechißmus Vrbanj Regij Deutzſch.
38 Ecclesiastes Salomonis Deutzſch.
6 De festis coruinj.
27 Summarien vber die vornemſten feſt.
27 Aus dem vier vnnd zwantzigiſtenn capittel, von der ſchöpffungk.
53 Rechenbüchelein Adam Rißens.
36 Rechenbüchelein albrichts.
3 Rechennbuchelein Appianj Deutzſch.
55 Vermanungk zcum Sacrament Luth:
82 Wie mann ane ergernus predigen ſol.
90 Einweyhungk eines Nauen haußes lutherj.
73 Euangelia vonn der Zerſtörungk Jeruſalem.
67 vom geiſt der Widerteuffer Juſti Jone.
2 Daniel philippi Deutzſch in 4°.
3 Locos communes philipi Deutzſch 4°.
14 Die vier predigten lutherj vor ſeinen abſcheidt.
26 Der 91 pſalm Spangenbergij.
78 Passio pomerarij.
6 Psalterium Deutzſch in 4°.
9 Dialogus Vrbanj Regij Deutzſch in 4°.
9 Processus koniges in 4°.
2 Teſtament Deutzſch in 4°.
29 Vorantwortungk philippi, wider denn bucerum.
52 Vnderricht des handels zcue mantua.
4 Das 14 vnnd 15 capittel Joannis.
1 Das 5, 6 vnnd 7 capittel mathej.
7 Das 16 capitel Joannis.
43 vyl ſchonner ſpruch Lutherj.
81 Euangelia in sedecimo Deutzſch.
35 Syrach in sedecimo.
36 Catechismus brentij in sedecimo Deutzſch.
72 Euangelia latine in sedecimo.
76 vonn Vnaynickeyt der Concilien.
51 geſangbuchelein in sedecimo.
182 Catechißmus in sedecimo.
1 De tempore Sarcerij.
1 Dictionarius Colinj in 4°.
1 Quintilianus in 4°.
1 Brentius in Joannem latine.
1 Joſephus Deutzſch in Folio.
1 Liuius in Folio.
1 Theocrittus graece et latine in 8°.
50 Spruch Joannis am 3 Lutherj.
2 Hauspoſtillenn in Folio Wittenbergiſch.
50 Außſchreybenn vom Turckiſchen kayſer.
10 Locos communes Deutzſch in 8°.
36 Confessio philippi in 4° Deutzſch.
10 Summarien vbers nau teſtament.
49 Summarien Vitj Theodorj vbers altte Teſtament.
545 Almanach langk.
886 Almanach gebunden mytpracticen.
250 Almanach ane practicen.
30 der paurenn practicen mit der Practickenn.
59 Der paurenn ane pracken (sic).
3 Ries pappir.

### Vonn gebunndennenn buchernn.

6 Deutzſche vergulte bucher in 8°.
1 vergultte biblia 5 partes.
3 vergulte Virgilius.
1 Ouidius vergultt.
3 Horatius vergultt.
1 Salustius vergultt.
2 Officia vergultt.
2 Epistole Ciceronis vergultt.
1 Institutiones lenglich Welſch.
5 Pſalter majoris Welſch.
Deutzſche Stücke in 8° gepundenn.
114 ſtücke.
Lateiniſche ſtücke in 8° weys.
63 ſtücke gebundenn.
Inn 4° gebundenn.
35 ſtücke.
Inn Folio gebundenn.
1 Biblia median leiptziſch in 2 tayl.
1 Biblia median Wittenbergiſch Inn 1 tayl gebundenn.
1 Inn ij tayl gebunden.
1 Biblia leiptziſch in j tayl latine.
1 Biblia leiptziſch in ij tayl gebunden.
1 Potanicon herbarum.
1 Cronica Dennemerckiſch norbediſch vnnd ſchwediſch.
1 Instituto D: melchior klings.
2 Haus Poſtillenn, Wittenbergiſch.
1 kirchenn Poſtil Wittenb. in ein tayl.
2 Sachſſenn Spiegel in ein tayl gebunden.
2 Poſtilla Luterj Leiptziſch in 2 tayl Deutzſch.
2 Biblia Leiptziſch in 2 tayl Deutzſch.
2 Biblia leiptziſch in ein tayl.
1 Biblia Wittenb. mit einem Rotten tittel in zwey tayl.
1 Cosmographia munsterij.
2 Poſtilla gros lutherj in 2 tayl leiptziſch.
leyenn biblia.
200 gepunden A b c deutzſch.
60 gebundenn.
15 Silbennbuchelein.
15 A b c latine.
7 Paruus Catechismus.
118 pro nouellis gepunden.
Halb vberzogenne gebundenn.
20 ſtuck.
Deutzſch in sedecimo.
2 Teſtament graece.
2 Pſalter Deutzſch lenglicht.
2 Pſalter graece.
Geſangbuchelein vnnd Cachißmus in sedecimo.
32 ſtücke.
Inn Pappir gebundenn.
51 ſtücke in sedecimo.
4 Der 53 pſalm Deutzſch lenglicht vergultt Welſch.
2 Catechißmus lutherj vorgult lenglicht.
12 Betebuchelein vorgult in sedecimo.
5 Geſangbuchelein lenglicht Nurnb. vnnd j ſchreybteffelein.

### Im Hauße vberm keller.

1 Opera Ciceronis gros in Folio.
2 Tragoedia Euripidis cum scholijs
vnnd eins sine scholijs in 8°.
3 Homerus graece in Folio.
3 Biblia graece in Folio.
4 Orationes Ciceronis baſel:
3 Orationes Ciceronis ſtrasburg.
1 Biblia munsterij hebraice.
3 Brentius in Joannem latine.
2 Promptuarius latine.
3 Opera Horatij in Folio.
2 Grammatica Prisciani in 8°.
3 Opus epithetorum Rauisij in 4°.
3 Metamorphosis Ouidij colniſch.
3 De natiuitatibus Schonerj.
2 Brentius in acta.
8 Brentius in exodum.
6 Grammatica munsterj Hebraice in 8°.
2 Colloquia Erasmi lenglicht.
4 Quintilianus in 4°.
1 Calepinus in 4°.
3 Xenophon latine baſel in 8°.
2 Biblia Zuricher in 8°.
3 Biblia in 8° baſel.
1 Christophorus sup. instituta.
3 Cardanus de natiuitatibus in 4°.
2 Postilla latine Spangenbergij in 8°.
2 Historia ecclesiastica baſel in Folio.
1 Bullinger in Matheum in Folio.
1 Psalterium Felini in Folio baſel.
5 Colloquia Erasmi baſel.
7 Aulus gellius colniſch in 8°.
5 Nouum Testamentum mentzer.

8 Elucidarius poeticus baſel.
6 Elucidarius colniſch.
5 Phisica Valturionis.
5 Homerus graece in 8°.
1 Biblia munsterij in Folio hebraice.
1 Concordantie bilie in Folio.
2 Biblia latine Zuricher in Folio.
3 Liuius Baſel in Folio.
3 Declamationes philippi in 8°.
4 Opera Ciceronis in 8° Straßburgiſch.
1 Biblia latine Leipziſch.
2 Opera Luciani in 8°.
1 Adagia Erasmi in Folio Baſel.
3 Calepinus in Folio.
3 Postilla Coruini in 4°.
1 Herodotus graece in Folio.
2 Obseruationes gotschalckij.
5 Testamentum nouum latine baſel.
9 Hauptpoſtillen latine in Folio.
1 Brentius in Lucam in Folio.
1 Corpus ciuilis in Folio.
1 Nouum testamentum graece in sedecimo.
7 Epistole Ciceronis familiares baſel.
2 pallen, 8 Rieß, 6 buch papir.

## Lugduniſch bucher in 8°.

2 Quintilianus.
1 Cornelius tacitus.
1 Annotationes in Cornelium tacitum.
1 Phisica Valturionis.
3 De conscribendis epls Vinis.
11 Mathej gribaldj de methodo studendj.
2 Herodotus latine.
1 Budeus in pandectas.
7 Officia Ciceronis.
2 Responsa et singularia Zasij.
3 Zasius sup. usus feudorum.
3 Zasius de actionibus.
7 Catullus, Tibullus, propertius.
2 Martialis.
1 Suetonius.
3 Salustius.
6 Horatius.
4 Virgilius.
4 De oratore Ciceronis.
1 Orationes Ciceronis.
1 Copia Erasmi.
3 Adagia Erasmi.
3 Epithome adagiorum Erasmi.
1 Laurentius Valle.
3 Epistole Ciceronis.
3 Grammatica cleandrj parisis.
3 Practica langfrancij.
6 Practica baldj.
1 Diuus de regulis Juris.
1 Decius de regulis Juris.
2 Pratica Serapionis in 4°.
1 Practica Hippoliti de marsiliis.
7 Testamentum graece et latine baſeliſch.

## In sedecimo baſeler.

15 Fenestella de magistratibus.
8 Therentius.
3 Euangelia et epistolae graece et latine.
3 Opera Onidij.
8 Catullus, Tibullus, propertius.
7 Martialis.
15 Juuenalis.
5 Justinus lugduniſch in 8°.
5 Valerius Maximus.

## In sedecimo lugduniſch.

3 Aphorimus hypocratis.
2 Colloquia Erasmi.
3 Opera Ouidij.
4 Epistolae Ciceronis.
3 Psalterium Campensis.
3 Horatius.
1 Praecationes dominice.
1 Praecationes biblice.
1 Biblia.
132 Catechismus leipziſch in sedecimo.
85 Grammatica philippi baſeliſch.
37 Der 21 pſalm Spangenbergij.
2 Rechenbuchelein Adam Riſens Leipz:
6 Nomenclatura germanice et latine 3 bogenn.
10 Catechismus brentij Cartha 2.
2 Catechismus Philippi latine.
5 Obseruationes in Lactantium Firmianum.
7 Guilhelmi Philandrj in Institutiones.
3 Aymari Riualli.
1 Theodorj Gazae de mensibus.

8 Scholia apiciana.
5 Tilij gregorij de sepulchris.
2 De testium examinatione.
3 Comedie de Lazaro.
2 M: Authonij Flaminij in psalmos.
3 Diui pauli in epistolas.
3 Conuivia Francisci Philelphi.
2 Theophilactus in prophetas in 8°.
5 De ciuilitate morum Franck.
2 De bello contra barbaros.
3 Adamantius de juditijs nature.
1 Joannis Ferrarij de appellationibus.
1 Bassianus Laudus de humana historia.
2 Sturmius de amissa diceudj etc.
1 Sturmius luctus ad Camerarium.
4 Jacobj Mutij atteudule.
6 Lippi brandolini de humana Vita.
3 Poêmata illustrium poêtarum.
1 Monomachia Danidis.
2 Compeudium de differeutijs Vrinarum.
3 Opuscula Joannis pollij.
1 Aemilius probus.
1 Defensio Egenolphi.
1 Aduersum calumuias Fuchsij.
3 Oratio de dignitate Juris ciuilis.
8 Index brentij.
1 Sintaxis groß Philippi.
9 Anuuli Mathematicj.
4 Marcj Hieronimj de arte poêtica.
4 Dialogus Chrisostomi.
2 De praeparatioue ad crucem.
2 Aristotelis de longitudiue et brenitate Vite.
13 Aristotelis poêtica.
3 Vocabularius hebraicj.
1 Messias Christianorum hebraice.
2 Coruinus de theologia Augustinj.
5 Epigrammata graeca.
1 Rhetorica Aristotelis.
6 alphabet hebraice.
2 Opuscula de chr. uita.
2 Joannis hagiensis opera.
2 Scholia Olimpia Dej iu ecclesiast.
3 Lingua Erasmi lugduniſch.

## Lugduniſche bucher.

1 Dictionarius poêticus.
1 Aesopus.
1 Colloquia Erasmi.
1 Suetonius.
1 Philosophia moralis pilippi.
2 Therentius in 8°.
1 Officia Ciceronis albiniſch.
5 Authonius musa de pillulis.
1 Methodus iuris.
2 Epistole plinij.
4 Thucidides liber secundus.
1 Copia Erasmi.
2 Tragedia Senece.
2 Diogenes laertius.
2 Columella de re rustica.
3 Laurentius Valla.
1 Jeronimus Vuida.
1 Stapulensis iu Ethica Aristo:
3 Herodianus baſel in 8°.
2 Historia Plautarum gesnerij.
3 Silua biblicorum nominum.
2 Appendix fabularum Aesopi.
5 Constructio Erasmi.
4 Isagoge de ratioue sillabarum.
1 Junij Rabenj, de constructione.
4 Cornelij Crocj opuscula.
1 Scripta duo Latomj et Bucerj.
1 Rudimenta Lupulj.
7 Explicationes Sintaxis et prosodie nazareuj.
2 Cornutus de natura Deorum gentilium.
3 De saucti spiritus processioue.
1 Exordium anabaptismi.
9 JoannisCaij de medendj methodo.
4 De magistratibus Venetorum.
1 Annales Regi(n)onis monachj.
1 Stephanus de phodericis.
1 Antonij bariouis(?) de origine Juris.
2 Dialectica Agricole.
1 Parergamou Alciatj.
1 Theodoricus de rebus actis.
2 Apicius Coelius de obsonijs in 4°.
1 Pindarus latine in 4°.
1 Sphere ratio.
1 Quintns Seuerus.
1 Joachimis minsinger.
5 Laurentij ronincontij (?).
2 Sextus philosophus platonicus.
2 Sidonij in 4°.
1 Joannis manardj de medicinis.
1 In lucubrationes Ciceronis.
3 Claudianus.
2 Epitome doletj.
1 Epigrammata schole christiane.
3 Lucanus colniſch in 8°.
1 Epistolarum Erasmi j pars.
1 Antiparadoxa Viti Amerbachij.
1 Vite uirorum illustrium.

1 Philonis Judaej.
6 Noui annuli astronomicj in 4° Driandrj.
1 Oppiani poete.
2 Epistole pici in 4°.
6 Promissiones et praedictiones.
2 Castigationes de oratore Ciceronis.
2 Andree Vuessalij de Venis.
1 Paraphrasis in Galenum.
3 Epistole Sadoleti.
2 Sadoletus, de laudibus philosophie.
1 Varro de agricultura.
1 Camerarius in Sophoclem.
1 Ferrarius sup. regulas iuris.
1 Hexemelon capitonis.
1 Augustinus Niphus de augurijs.
1 Arrianus de gestis Alexandrj.
1 Orationes Liuij.
1 Commentarij Caesaris.
6 Prouerbia Salamonis.
1 Rofredus in libellis.
1 Petrus de bello partico.
3 Joannes Andrea de regulis iuris.
1 Epitome Joannis Mahusij in nouum testamentum.
1 Budeus de studio literarum.
4 Poêmata Cintij.
4 Oratio Demosthenis de classibus.
1 Obsopeus in libros graecorum.
1 Adagia Polijdorj.
6 Oratio Demostenis contra legem.

## Im kemmerlein.

15 Teſtament Deutzſch in 4°.
30 Teſtament Deutzſch in 8°.
48 HausPoſtillen in Folio Witenb.
10 Der erſte thail lutherj Deutzſch.
17 Biblia mŷt dem rotten tyttel Wyttenbergiſch.
6 Pſalter maioris lenglicht.
55 Syrach Deutzſch in Sedecimo.
141 Catechiſmus in Sedecimo.
63 Donat gros.
6 Einweyhung eines neuen Hauſes lutherj.
54 Das Euangelium vonn der Zerſtörung Jeruſalem.
13 vrſprungk gemeyner bergrecht.
23 Phisiognomica Aristotelis.
3 Epistole agricole eyſſlebens.
3 Hebammen buchelein.
14 buch a b c Deutzſch.
6 Cronica Carionis Deutzſch.
6 bethbuchelein Deutzſch lutherj.
10 geſangbuchelein Wolrabens.
11 Troſtbuchelein lutherj.
181 Catechißmus in 8° clein.
12 Feuerzeugk Nurnb.
35 Pſalter Deutzſch mit Summarien.
25 Das ſchönne confiteminj.
7 Confessio Philippi Deutzſch in 8°.
66 Wie mann anne argernus predigenn ſoll.
3 Vonn warem bekentnus gottes Huberinj.
22 Seelenn artzney Vrbanj.
39 Pſalter Deutzſch, reim weiß.
13 Troſtbuchelein Odenpachs.
16 Troſtbuchelein Spangenbergij.
9 Geſangbuchelein median in Sedecimo.

## Im hauße.

176 Rechenbuchelein Riſens.
91 Rechennbuchelein albrichts.
165 vom ehelichenn ordenn Spangenbergij.
50 Rechenbuchelein appiani.
8 Summarien vbers alte teſtament.
176 Euangelia Deutzſch in Sedecimo.
3 vil ſchonne troſtſpruche lenglicht.
23 Seelen artzney lenglicht.
18 Feuerzeugk lenglicht.
29 Euangelia mit Summarien lenglicht.
20 betbuchelein lenglicht.
21 geſangkbuchelein lenglicht.
51 Catechißmus lenglicht.
33 Paurenn practica erfurdiſch.
50 Feuerzeugk in 8°.
20 cleine Catechißmus Spangenbergij.
11 Hiſtorienn Ahmmonis.
57 Hoſteuffel.
66 Heuptartickel Wittiches.
12 Heuptartikel Wittenbergiſch Spangenbergij.
13 Die ſpruch Salamonis in 8°.
20 Seelen ertzney Papae.
21 Feuerzeugk.
28 Catechißmus clein Pape.
33 einfelttigk vnderricht Vitj Ditterich Pape.
34 Einfelttige Weys zu betten lutherj.
47 bethbuchelein pape.
6 geſangbuchelein Pape.
9 Paſſio eyslebens in Folio Deutzſch.
110 geſangbuchelein magdeburg. in 8°.
133 geſangbuchelein blumens.
139 Catechißmus Lutherj gros.
58 kinderbuchelein Nickel ſchmids.

33 Feuerzeugk berwalds.
32 Seelenn arzney.
52 Catechißmus berwalds.
191 Einfeltige Weys berwalds.
39 betbuchelein berwalds.
3 lobgeſenge Spangenbergij.
5 Naw gayſtliche Partes Wittenb.
1 Reſponſorium Wittenb.
4 Magnificat Wittenb.
77 Musica Listenj.
24 Praecepta morum Camerarij Pape.
26 Fabule esopj clein Camerarij Pape.
37 Historia graece ex Xenophonte Papae.
84 Agricola de re Metallica Pape.
27 Grammatica Philippi gros Pape.
146 Virgilius Pape.
95 Psalterium Hessij Papae.
5 Linacer Pape.
112 Locos communes Philippi Papae.
94 Terentius Wolraben.
50 Epistole Ciceronis Pape.
133 Officia Ciceronis Pape.
12 Formule caute loquendj Vrbanj regij.
16 Sphera Joannis de Sacrobusto Witenb.
137 Epistole Vuellerij.
14 Confessio Philippi latine in 8°.
25 Arithmetica Scheubelij in 8°.
73 Phisica Vuilichij.
25 Analogia barnerj.
312 Catechismus paruus.
4 De conscientia Riuj.
5 Terentius colniſch lenglicht.
5 Precationes Christiane colniſch lenglicht.
15 Psalterium grece lenglicht.
9 Exempla Virtutum et uitiorum.
153 Buccolica Vergilij.
3 Supputacio mundj in 4°.
5 Coniecture Osiandrj.
211 Tabule de schematibus mosellanj myt 7 bogen.
55 myt 3 bogenn.
10 Confabulationes Tironum.
32 Euangelia carminice Spange:
136 Pedologia mosellanj.
6 Sententie Salamonis.
7 Musica Rauens.
4 Epistole Sturmij Cice:
126 De ciuilitate morum.
59 Donatus clein.
6 Margarita theologica latine.
78 Formule puerilium.
6 Psalterium Spangebergij.
72 Locos communes Philippi latine Wittenbergiſch.
20 Enarratio psalmi dixit Doct. crucigeri.
18 Salustius latine leipziſch.
102 Locos communes poêtarum.
92 Erotemata Lupulj.
77 Dialectica mollerj.
24 Enchiridion morelli.
13 De dignitate et excellentia Jurium.
7 Rudimenta despauterij.
12 Colloquia parua Erasmi.
42 Donat culmanj et fabule esopi.
37 Declaration majoris Deutzſch in 4°.
5 Vormanung reim Weiße ann kayſer.
16 Trinij erotemata Spangenbergij.
2 Euangelia Deutzſch.
136 Siutaxes clein.
30 Grammatica Philippi clein.
43 Catones latine Erasmi.
48 Catones Deutzſch vnnd lateiniſch.
2 Formule Terentij latine vnnd Deutzſch.
40 Formule Therentij latine.
8 Terentius Wolraben.
153 Euangelia latine in 8°.
7 Poſtilla Spangenbergij Deutzſch Wittenbergiſch.
130 Donatus culmanj.
10 Bicinia Wittenbergiſch Rau.
97 Vonn Vneynickayt des Concilij.
20 Vonn Concilijs vnnd kirchen luterj.
22 Vonn kirchen leren Philippi.
65 Zwene predigetten luteri vonn der Dreyfaltigkayt.
27 Der xlxxx (sic) Pſalm Spangenbergij.
26 Bayſt Hercules wider die Deutzſchenn.
16 Hiſtoria vom Lazaro Stuellij.
37 Riuius, das einen Jedern ein ſonderlichenn engel gott gebenn hatt.
23 Der 51 pſalm.
15 Historia galeatij capelle.
13 Vorlegung des Alcorans.
35 Vormanung zcum gebet wider denn Turckenn.
131 Fabule esopi ſchmides.
8 Dialectica Philippi pape.
1 Biblia median Deutzſch Wittenb.
2 Vormanung zcum Sacrament.
113 Vom Sacrament der lauf D: ſchenck.
6 Deutzſche biblia leipziſch.

26 Das heylige Vatter Vnuſer D: ſchencks.
25 Auslegung des Chriſtlichen glaubens D: ſchencks.
29 Das erſte geboth D: ſchenckenn.
4 Das ander gebot D: ſchencks.
17 Das dritte vnnd vierde gebott D: ſchencks.
17 Das 5 vnd 6 gebott D: ſchencks.
15 Das 7, 8, 9 vnnd 10 gebot D: ſchencks.
67 Vom gayſt der Widerteuffer.
394 buchlein vor die kinder.
62 Locos communes Deutzſch in 8°.
20 Processus iuris in 8° Deutzſch.
61 geſangbuchelein in Sedecimo.
5 große Poſtillen lutherj leipt:
62 Sachßenſpiegel.
170 Erzneybuchelein Erffurdt in 4°.
104 Grammatica culmanj.
390 Grammatica philippi gros.
211 Grammatica Plateani primus liber.
22 Rethorica philippi pape.
139 Terentius pape.
272 Sintaxis philippi gros.
46 Dialectica philippi pape.
96 Psalterinm magdeburgiſch lenglicht latine.
761 Catechißmus lutherj Deutzſch vnnd lateiniſch.
259 Catechißmus Vrbanj Regij.
1 Summaria vber nau teſtament.
1 Hauspoſtil in Folio nurnb.
2 Hauspoſtil in Folio Wittenb.
12 Troſtſchrieſtenn Lutherj erfurd. in 4°.
4 Troſtpſalm in 8°.
16 Seelenn ertzney Strasburger in Sedecimo.
2 kirchenn Poſtillen in Folio Wittenb.
19 Das regiment für die Peſtilentz cartha in 4.
13 Vonn der heiligen tauf Luterj.
6 Der xlv pſalm Luterj.
9 Zwu prediget Lutherj, vf der kinder tauffe.
23 vnterricht der Vititatorenn.
8 Das herliche mandat Jeſu chriſti.
12 Ein ſchonner Chriſtlicher troſt luterj in 4°.
18 Die drey Simbola lutherj.
18 Vom Concilio zcu mantua Lutherj.
21 Wider denn biſchof zcue magdeburgk Lutherj
25 wie mann die einfeltigen krancken vnderrichtenn ſoll.
23 ſchutzrede des alters.
21 Copia des Churfürſten ann die lanttſtedte.
1 Antonij Scheintz nothwehre.
1 Vom ehlichenn ſtande der Biſchof pomeranj.
15 Zwo prediget, vonn der Bepſtiſchen meß muſculj.
1 Vorantworttung der bapiſten zcue braunſchweig.
7 Buch vor die Peſtilentz.
68 Vormanungk zcur ſchule, andreas neuedecker.
12 Confessio deutzſch in 4°.
1 Consilia Henningij.
2 Cantiones magdeburgiſch Spangenb.
5 Punth, Dorinnen 566 ſtück.

### Mehr im Hauße.

8 pallenn papir.
vij Vas myt buchernn, biblien, vnd Arithmeticen.

### Im Hauße in einem kaſten.

26 ſtücke in 8° gebunden.
2 biblien myt dem rot. titel inn 2 tayl gebunden.
2 Haus Poſtillenn in Folio Wittenb. gebundenn.
1 Sachßenn(ſpiegel) gebundenn.
1 kirchenn Poſtil in j tayl gebunden.

### Im ſtüblein obenauf.

331 geſangbuchelein berwaldes in Sedecimo.
173 geſangbuchelein Wolrabens median in Sedecimo.
15 Haus Poſtillenn Wittenbergiſch in Folio.
115 feuerzeug berwaldes.
185 cleine Catechißmus berwalds.
120 Seelenn artzney berwalds.
16 Teſtament leipziger Wolrabens.
60 De festis in Folio Lutherj leipziger.
94 Psalterium maioris.
165 Margarita theologica Spangenbergij latine.
200 De ciuilitate morum Erasmi.
291 Donatus Deutzſch vnnd lateiniſch Wolrabens.

161 Cuottidiani sermones.
6 Calepinus in Folio.
1 Propheten Deutzſch median Wittenb.
16 Dasipodius in 8.
7 Biblia myt dem rotten tittel.
5 Biblia latine Leiptziger.
15 Biblia median deutzſch Wittenbergiſch.

Mit der Bezahlung der ganzen übernommenen Verlaſſenſchaft war Wolf Günther erſichtlich einzig und allein auf die ihm überwieſenen 800 Gulden ſicherer Außenſtände und auf den Ertrag des Geſchäftes angewieſen; als Anzahlung an die Vormünder können nur die in der Neujahrsmeſſe 1549 fälligen 100 Gulden betrachtet werden. Aber das Hauptaugenmerk auch der die Vormundſchaft führenden Vormünder war doch darauf gerichtet, den Credit des Geſchäftes aufrecht zu erhalten. Die jährlich abzutragenden 300 fl. mußten zunächſt zur Deckung der Buchhändlerſchulden verwandt werden; erſt dann kamen die Hypothek des Rathes und die Prälegate der Kinder erſter Ehe an die Reihe. Daraus aber, daß die „ausländiſchen" Gläubiger in Frankfurt a. M. in verdoppeltem Tempo (in 2½ Jahren) gegenüber den „hieländiſchen" (in 5 Jahren) befriedigt werden ſollten, darf man wohl ohne weiteres folgern, daß der Frankfurter Credit der weitaus wichtigere war. Die Beziehungen zur Frankfurter Meſſe aber pflegte Wolf Günther zunächſt jedenfalls weiter, denn er verſpricht noch im Jahre 1555 ausdrücklich ein Guthaben Tileman Aldenhoven's in Köln von 71 Gulden bei Damian Lunckwitz — letzterer hatte es auf ihn angewieſen — in Terminzahlungen auf der Frankfurter Meſſe zu berichtigen. Unterſtützt wurde er bei der Aufrechterhaltung dieſer Beziehungen zwar nicht durch eigenen, wohl aber durch commiſſionsweiſen Vertrieb fremden Verlages.

Vorerſt, wahrſcheinlich ſo lange Zuflüſſe aus den Schürer'ſchen Außenſtänden eingingen, ließen ſich Wolf Günther's Verhältniſſe denn auch wohl günſtig an. Er betrieb ſeinen Buchhandel nicht nur im Laden ſeines nunmehr eigenen Hauſes, ſondern auch in einem zweiten (oder in einer Bude?) „vnter des ſchilen Nicols hauſe". Auch Henning Soſadt hatte neben ſeinem Buchladen noch einen Budenſtand (vielleicht auf dem Markte) innegehabt. Günther's Stellung in der Stadt muß dabei auch anfänglich die eines geachteten Bürgers geweſen ſein; das darf man aus der Uebertragung verſchiedener Vormundſchaften, auch der über die Kinder Franz Clement's, und aus der Weigerung des Rathes, ihn ſolcher

zu entheben, ſchließen, ſowie auch daraus, daß noch 1553 der doch hinreichend vorſichtige Schwindelgenoſſe Nickel Wolrabe's, Sebaſtian Reuſch, ſeine Bürgſchaft für den Lic. jur. Paul Kretzſchmar, Herausgeber des Sächſiſchen Weichbilds, in Höhe von 159 Gulden annahm. Mit ſeinem, gegenüber dem Schürer'ſchen nicht unbedeutend anwachſenden Lager und ſeinen Commiſſions- und Partieartikeln pflegte er gleichzeitig den Verkehr mit kleineren Provinzialbuchhändlern, ſo z. B. mit Hans Maß in Lübeck, dem er Deckungshalber im Jahre 1555 für 25 Gulden 18 Gr. 3 ₰ Rauchwaaren bekummerte, die bei dem Buchdrucker Jacob Bärwald lagerten. Namentlich aber ſcheint er kleine ſchleſiſche Buchführer verſorgt zu haben, wie Hans Zimmermann in Liegnitz, Ernſt Wiſſepan in Glatz, Caspar Friedrich in Liebetau, welche ſeinem Nachlaß 1559 je 25 Gulden, 8 Gulden und 10 Thaler ſchuldeten. Dieſe Geſchäftsverbindungen prägen ſich auch in Günther's Lager aus: die Inventur weiſt einen Vorrath von 30 ſchleſiſchen Geſangbüchern auf.

Aber bereits vom Jahre 1552 ab gerieth er mehr und mehr in Verlegenheiten und in Rückſtand mit ſeinen Zahlungen. Wenn auch die ausländiſchen Schulden Peter Schürer's abgeſtoßen ſein mochten, ſo muß doch wohl ſchon Günther's Credit in Frankfurt wankend geworden ſein. Er ſcheint das Papier für ſeinen Schreibmaterialienhandel nicht mehr direct von der Firma Brechter in Straßburg, ſondern indirect durch den Apotheker Johann Ralle (oder Ralla) bezogen zu haben; im Jahre 1552 ſchuldet er ihm 61 fl., Ralle ſeinerſeits jener Firma 1554 163 Gulden. Daneben tauchen ſchon andere kleine Schulden in Leipzig auf: bei Sebaſtian Reuſch 36 Gulden, bei Nicolaus Volckmar 24 Gulden 12 Groſchen. Dr. Johann Muſchler, der ihm 1553 60 Gulden „zur Erhaltung ſeiner häuslichen Nahrung" auf ein Jahr vorgeſtreckt hatte, muß ſein Geld einklagen und kann ſelbſt 1556 erſt das Verſprechen von Ratenzahlungen gerichtlich erſtreiten. Mit den Zahlungen an die Kinder Peter Schürer's bleibt er ebenfalls im Rückſtande. Den einen ſeiner Stiefſchwiegerſöhne, Gregor Döring in Dresden, muß er Anfangs 1557 wegen vertagter 60 Gulden Erbgeld für deſſen Ehefrau auf die Oſtermeſſe vertröſten, von dem andern, dem Unterſtadtſchreiber Andreas Ludwig in Dresden — deſſen Ehefrau Katharina inzwiſchen verſtorben war — erhält er erſt am 10. Mai 1558 Quittung über volle Befriedigung. Bei Wolf Günther's

Tode verbleiben noch 600 Gulden unberichtigt; sie können erst aus dem Verkaufswerth des Hauses abgetragen werden. Damian Luckwitz' Forderungen waren natürlich ebenso wenig völlig beglichen.

Selbst dem unbedeutenden Buchdrucker Georg Hantzsch, dem Spieler und Trinker, ist Wolf Günther im Jahre 1555 15 Gulden schuldig, vielleicht für den Druck einiger Ries Alphabete, eines Donats, oder einer Laienbibel, bez. für Bücher aus der Hinterlassenschaft Michel Blum's. Diese kleine Summe kann er nur in Raten von 5 Gulden abtragen und bereits 1556 legt der Rathsherr Andreas Siber als Vormund der Schürer'schen Kinder zweiter Ehe in deren Interesse einen heimlichen Kummer wegen 100 Gulden an; er sicherte seinen Mündeln damit das Recht bevorzugter Gläubiger. Besonders hart drückte aber in der Ostermesse 1558 Bartel Vogel von Wittenberg, dem Günther seit längerer Zeit verschuldet sein mußte. Er klagt nämlich auf 115 Gulden 12 Batzen 3 Kr. Wechselgelder[18]); Wechsel kommen aber bei den Buchhändlern jener Zeit meist nur als letzter Nothanker vor. Eine Prolongation bis zur Naumburger Messe reißt Wolf Günther nicht heraus; er kann auf derselben nur 19 Gulden abzahlen und einzig und allein die Fürbitte des Stadtrichters Gregor Ulrich erwirkt ihm am 5. Juli 1558 bei Bartel Vogel eine Frist bis zur Michaelismesse „bey des Rathes gehorsam (d. i. Schuldhaft) vff Seyn (des gonters) Eygenen Cost, oder der Schleynigen hulff (d. i. Pfändung) nach Barthel fogels Willkhuer".

Günther erlebte den Fälligkeitstermin nicht mehr; er starb während der Michaelismesse. Vom 18. October 1558 Mittags 2 Uhr ab drängen sich die Kummer anmeldenden Gläubiger auf dem Stadtgericht: Christoph von Carlowitz — Besitzer einer Papiermühle — läßt 200 Exemplare von Kilian König's Proceß und einige Sachsenspiegel, die er selbst erst dem Buchbinder Christoph Birck abgepfändet und Wolf Günther zum Vertriebe übergeben hatte, reclamiren; Clemens Baudouin kummert wegen 35 Gulden 4 Gr. 8 ₰, Ulrich Neuber und Johann von Berg in Nürnberg durch Bartel Vogel von Wittenberg wegen 213 Gulden „vngeferlichen"[19]). Wegen kleinerer Darlehen kummern später Hans Schmittner und der Pergamentmacher Andreas Heun[20]) und in der Ostermesse 1559 folgen weiter Christoph Birck und Bartel Vogel mit Arrestschlag auf Außenstände Günther's, und vorher schon (in

der Neujahrsmeſſe) der Merſeburgiſche Kanzler Lic. Paul Kretzſchmar und der Buchdrucker Hans Wolrabe der Jüng. in Bautzen[21]) mit der Rückforderung von Commiſſionsgut (Weichbild, Remiſſorium, bez. Schulbücherpartien). Merkwürdiger Weiſe wurde aber, obſchon die Ueberſchuldung notoriſch und das Vorhandenſein von Unmündigen bekannt war, keine gerichtliche Aufnahme des Geſammtnachlaſſes vorgenommen.

Am ſchwerſten war jedenfalls der übertölpelte Damian Lunckwitz geſchädigt. Während Peter Schürer's Kinder und die Vormünder von Wolf Günther's eigenen — Chriſtoph Sehmann und der Buchführer Andreas Heyl — als ſicheres Pfandobject wenigſtens das Hausgrundſtück hatten[22]), war Lunckwitz darauf angewieſen, ſich auf Grund ſeines Vertrages mit Günther von 1547/48 an den „Buchhandel" zu halten und „gedruckte Materie, jeder Gattung" zu dem vertragsmäßigen Preiſe aus demſelben zu entnehmen.

Am 22. November 1558 wurde denn auch nach Ausweis des Hülfsbuches auf ſeinen Antrag Wolf Günther's Geſchäft geſchloſſen und der Lagerbeſtand aufgenommen:

Wolffen Gunters Jnuentarium.

Zuwiſſen nachdem der Erſame Wolff gunter neulicher weil in gott vorſtorben, als ſeint vff anſuchen Damian Lunckwitz ſeine Buchladen im Hauße vorſigelt der gleichen der lahde vnter des ſchilen Nicols hauſe auch vorſchloſſen vnd dem Hern Richter die ſchluſſel zugeſtaldt worden vnd iſt volgends geoffenet vnd alles gerichtlichen Jnuentiret vnd beſchriben worden wie volgt Jn beyweßen vnd kegenwart ſo von Rathswegen darzu vororbent, Der Erbarn vnd vorſichtigen Peter binders, Chriſtoffen lotters, Chriſtophen Sehmans vnd Andreſen Heils, Act. Dinſtags den 22. tagk Nouemberis Anno Domini xv$^{c}$lviij.

Ausländiſche Bücher.

A.

3 Exemplar ad philippenses Kinterj.
6 Annotationes philippi in Joannem.
1 Ars Notariatus in Folio.
3 Accentus Hebraice.
7 Actiones Juris in Folio.
1 Apendix Bibliotece in fo
3 Allesins in Joannem in Octauo.
5 Arithmetica Micillj.
1 Amatus in Dioscorites.
3 Annotationes in Nouum Testamentum Valle, in 8°.
2 Antoninus Lullius de arte dicendi in fo.
9 Apophtecmata Erasmi in 8°.
8 Acta Spangenbergij lateiniſch in 8°.
3 Anathomia Fuchsij in 8°. Zwey teil.
5 Apolonius latine in 8°.
1 Aurelius Cassidorus in folio.
4 Almagestum Ptholomej in fo.

1 Apologia Brentij erſte theil.
7 Apologie Brentij ander theil.
3 Apologie Brentij dritte theil.
3 Annotationes in Aetium in 4to.
3 Arvianus latine in 8°.
10 Ad Colosenses philippj.
7 Amerbachius in offitio Ciceronis.
1 Annotationes Lind Deutſch in 4to.
10 Analitica Aristotelice latine in 8°.
2 Alexander Troganus in 8°.
24 Apologia Westphalij contra Pellaunium in 8°.
1 Aristotelis de rationatione perion(?) in 8°.
2 Analisis in Isocratem in 8°.
12 Arithmetica Lonicerj in 8°.
3 Arzney Spigel in fo.
3 Amerbach in Isocratem et Demostenem in 8°.
4 Argumenta Biblie Gualterj in 8°.
11 Adagia Erasmj Coln: in 8°.
4 Aulus Gellius Coln: in 8°.
15 Albertus Magnus in 4to.
14 Ambrosius Schurer in paradoxis Ciceronis in 8°.
3 Amerbachus in partitiones Ciceronis in 8°.
2 Aphorismj Hypocratis grece et latine in 8°.
8 Aristotelis poetica gre: et lati: in 8°.
1 Abſchidt zue Augſpurgk Anno xlviij in fo:
10 Articul Corninj teutſch in 8°.
7 Apolonius etc. in 8°.
1 Anthitodum Wellerj etc. in 8°.
20 Arzney bucher in 4to.
2 Axiomata legum in 8°.
1 Aristologia pindarica grece et latine in 8°.
1 Anthilogicum Neandrj in 8°.
9 Außlegunge des Vater vnſers Joannis Langens in 8°.
1 Außzugk des pebſtiſchen rechts in 4to.
1 Assumptio Marie, Rath(?) etc. in 4to.
1 Argumenta Joannis Wirts in 8°.
2 Aphorismus Hypocratis sectio Secnnda in Sedecimo.
3 Augustinus de Christiana Doctrina in 16mo.
3 Aeschilus poeta latine in 8°.
1 Annotationes peuerlinj in Epistolas Joannis in 8°.
1 Alchenia Lorinij in 4to.
1 Appologia Justj Felsij in 8°.
1 Amatus Lusitanus in Dioscoridem in 4to.
1 Aristophanes latine in 8°.
2 Appologia Brentij gantz in 4to.
2 Aristoteles de Demonstratione in 8°.
1 Annalogia Episcopi Frisingensis in fol.
1 Apitius de obsonijs in 4to.
1 Adagia Erasmj cum vulgarj in 8°.
1 Annotationes Sebastianj Meyers ad Corinthios in 8°.
2 Acroamaton de natura hominis in 8°.
3 Aristoteles de Juventute et Senectute in 8°.
2 Allegorie Hieraclitis in 8°.
2 Argumenta psalmor. Philippi in 8°.
1 Actiones Juris Oldendorpii in 8°.
2 Aphorismj Hipocratis grece et latine in 16mo.
1 Argumenta Biblie Zwey theil in 8°.

B.

4 Boincentros(?) de rebus Colestibus in 4to.
3 Brentius ad Galathos in 8°.
1 Brentius in Judicum in fo.
1 Brentius in Leviticum in fo.
2 Borraus in Meisen in fo.
5 Brentius de penitentia in 8°.
2 Bucerus de Regno Christj in fo.
3 Brentius in Joannem in fo.
2 Bullinger in Lucam in fo.
5 Bullinger de gratia Dej in 4°.
13 Basilius Zanchus in 8°.
3 Brentius ad philemonem.
5 Brentius in Judicum in 8°.
2 Brentius in Acta Apostolorum in fo
3 Breißliſch tentze.
2 Biblien Caſtalionis in fo.
1 Biblia Zurcher in 8°.
12 Bucolica Vergilij Camera: in 8°.
1 Biblia latine Zuricher in 4°.
1 Biblia etc. Doctore Ecken.
23 Brentius von der Aufferſtehung in fo.
3 Brentius in Acta Apostolorum in fo.
3 Bibliſche Chronica in 8°.
5 Beſchreibunge des Reichstags zu Regenſpurgk Anno 41 in fo.
1 Briff Katharina Zellin ꝛc. in 4to.
13 Beſchreibung des Fichtelbergs in 4to.
3 Bibliſche Hiſtoria Rulfferichs in 8°.

275 Beweißunge aus der Juden geſetze in 4to.
9 Bruno de Hereticis lat. in fo.
1 Banckhet der hofeleut in 8°.
5 Buchſſenmeiſterey in 8°.
6 Brentius in Rut in 8°.
2 Beſchreibunge des heiligen Landes in 4°.
2 Berengosios in 8°.
29 Bethbuchlein gar clein.
1 Brentius in Job in fo.
1 Brentius in Josua in fo.
1 Brentius in Amos in fo.
7 Bucolica Vergilij Lemnij in 8.
3 Benodus in Paulum in 8°.
1 Bullinger in Jeremiam in 8°.
5 Bauernn Practica in 8°.

C.

1 Calepinns in fo.
1 Concordantie Biblie grece in fo.
6 Coruinus de tempore in 8°.
3 Cathecismns Brentij in 4°.
1 Commentaria victorij in Aristotelem in fo.
3 Conciliationes Westphanerij in 4to.
1 Commedia Marcopedij in 8°.
9 Cosmographia Honterij in 8°.
4 Colloqnia Erasmj Franckfordiſch in 8°.
1 Contiones Parcerij lat. in 8°.
1 Commentaria in Teoricas Planetarum Schreckenfuchsij in fol.
2 Chronica Eusebij lat. in fo.
1 Chirurchia Gessnerj in fo.
1 Calphinus in Acta Apostolor. in fol.
1 Cathalogus principum in fo.
10 Coriolanus de rebus Imperatorum in 8°.
1 Calphinus in Esaiam in fo.
1 Calphinus in Joannem in fo.
1 Calphinns in Acta Apostolorum primns liber in fo.
2 Calphinns in Genesim in fo.
1 Cardanns de supplemento in 4to.
6 Confessio Philippj in 4to.
1 Calphinns in Epistolas Canonicas.
1 Chronica Belli Sacri in fo.
2 Chronica scriptorum Britanniae in 4to.
2 Celius Calcagninj in fo.
23 Composita Distulandj in fo.
3 Cammergerichts Ordnunge in fo.
1 Cornelius Celsus in fo.
3 Camerarius in Sophoclem in 8°.
1 Chronica Cuspinianj in fo.
5 Chronica Vngariſch in fo.
18 Cornncopie Rauisie in 8°.
44 Confabulationes Colmannj.
8 Colloqnia Erasmj Colniſch in 8°.
2 Collatio Doctrine in 8°.
4 Chiromantia Joannis de Indagine in 8°.
23 Carmen gratulator. Sunemanij in 8°.
4 Copia Erasmi Baßler in 8°.
2 Cronographia Cumanij in 8°.
6 Colloquia Erasmj Baßler in 8°.
6 Cathegoria Aristotelis Amerbachij latine in 8°.
2 Commentaria Caesaris in 8°.
2 Cathecismus Brentij in fo.
2 Chronica Holſteiniſch in fo.
29 Chronica der Juden in fo.
5 Confect bucher in 8°.
4 Copia Erasmj Cölniſch in 8°.
1 Cicero de finibus in 8°.
14 Cathecesis Loscij Grece in 8°.
5 Cathecismus Huberinj lat. in 8°.
3 Cathalogus testium veritatis in 8°.
8 Cicero de oratore Brubachs in 8°.
1 Chronica Dennemerckiſch in fol.
2 Calendarinm Beuterij in fol.
2 Clageſpiegel in fo.
5 Ciprianus in fo.
7 Calender Egenolfs in 4to.
1 Caluinns in priorem ad Corintheos in 8°.
11 Chronica Norwediſch in fo.
1 Celum philosophorum in fo.
8 Chronica Dennemerckiſch in fo.
2 Creutzbuchlein Sarcerij in 8°.
353 Caluinus von der Meß in 4to.
2 Celius secundus de Ecclesie Anthoritate in 8°.
3 Cathecismus Lutherj clein tengelicht.
1 Colnthus thebanus in 8°.
14 Cautiones Christiane lat. in 8.
2 Chronica Zurchiſch in 8 median.
3 Chronica Gersonis in 4to.
5 Catullus Baßler in 16mo.
7 Chrisostomus de Episcopalis muneris prestantia in 8°.
1 Coriolanus Cepio in 8°.
1 Commedia Lazari lat. in 8°.
1 Comedia Marcopedij in 8°.
2 Cathecismns Calninj lat. in 8°.
2 Commentaria Joannis Saxonij in orationem pro Ruscio in 8°.

Digitized by Google

1 Castigationes Rinij ex Brute (?) in 4to.
1 Compositio omnium Dissidiorum in 8°.
11 Compendium Cenobij grece in 8°.
3 Consolationes Vrbanj Regij lat. in 8°.
1 Commentaria Fuchsij in Aphorismos Hipocratis in 4to.
1 Commentaria Manardj in parvem Artem Gallenj in 4to.
1 Consilia Schurff Centuria prima.
1 Crucigerus in Joannem in 8°.
1 Chronica Carionis lat. in 8°.
3 Constructio Erasmj in 8°.
2 Confutatio Reinhardj Lntz in 8°.
1 Christiana Elementa Artopeij in 8.
2 Confessio poemica in 8°.
1 Cornelius tacitus in 8°.
3 Confntata Astrologia in 8°.
1 Christlicher Ritter Huberinj.
1 Chronographia Muntzers in 4to.
1 Commedia von Naboth in 8°.
3 Commedia von der Ester.
1 Commedia Sosanne.
2 Commedia von Hyob.

D.

1 De plantis lonicerj in fo.
2 Decades Bolingerij in fo.
3 De Conceptn Hominum lat. in 4to.
7 De Christiana femina in 8°.
3 De origine Erroris Bolingerij in 4to.
2 Diodorus Siccolus in fo.
5 De Conscribendis Epistolis Erasmi in 8°.
1 De penitentia Hoffmannj in fo.
3 De bello sacro Beroldj in fo.
2 Dionisius de origine Romanor. in fo.
3 Declamationes in Quintilianum Cölnisch in 8°.
7 De resurrectione mortnor. Lutheri in 8°.
1 Diodorus siccolns grece in 4to.
1 De officio principum in fo.
2 Doletj Epithome in 8°.
3 De ponderibus Neandrj in 4to.
3 Dialectica Petri Ramj.
1 Demosthenes latine in 8°.
5 De Bello contra Barbaros in 8°.
7 Dialogj Lncianj breuiores in 8°.
6 Dispensatorium Cordj in 8°.
13 De Dignitate philosophia Moralis in 8°.
5 Dionisius de situ Orbis in 8°.
1 Dialectica Valle in 8°.
8 De Coena dom. paulj ab Errien (?) in 8°.
4 Dialectica Caesar. in 8°.
3 De Disciplina pueror. Vinis in 8°.
2 De exertatione Juris consultor. in 8°.
1 De animalibus Gesnerj lib. 2.
5 Das papistisch reich in 8.
2 Die Syben heuptlaster.
7 Dialogj Lucianj grece et latine in 8°.
6 De tuenda valetudine in 8°.
4 Declamationes geuensium in 8°.
2 Dialectica Rudolphj Agricole in 8°.
3 Declamationes in Quintilianum Colnisch in 8°.
2 Distelirbuch Braunschweigisch in fo.
3 Der Irre reitende Bilger in 4to.
3 Der alten Weisen Exempel in 4to.
7 De conscribendis Epistolis Viuis in 8°.
2 De originibns in 8°.
1 Dritteil Försters.
2 Das Vater vnser ausgelegt Gualterij in 8°.
27 Der Hundert vnd funffvndzwanzigiste psalm Rauschers in 4to.
3 Diogenes Ciuicus in 8°.
11 Das Buch Ester Brentij in 8°.
3 Des Euangelischen burgers handbuchlein in 8°.
10 Der prophet Esaias Veit Ditterichs in 8°.
3 Das Narren schiff.
6 Distelirbuch Braunschwigisch in 8°.
4 Der Jungen Knaben Spigel in 4°.
8 Das grosse planetenbuch in 4to.
3 Disticha in Nouum Testamentum.
5 De conscribendis Epistolis Sambntij in 8°.
2 Dialectica Stormij in 8°.
3 Dialectica Rudolphj Agricole Lonanij in fo.
1 De morbis Curandis Hollericj.
2 De Consulandis egrotantibns Rinij in 8°.
1 De Conscribendis Epistolis Lippj Brandlinj in 8°.
4 Dialectica Sarcerij in 8°.
1 Dialectica perionj in 8°.
1 De partn hominis lat. in 8°.
1 De stndia litterarum Budej in 8°.
2 De Conditione humane vite Lippij Brandolinj in 8°.
1 De causa continente Scheckij in 8°

1 De morbis Infantum in 8°.
2 Dialogus Crisostomj in 8°.
2 De anima Philippj Straßburgiſch in 8°.
1 De Senectute Ciceronis Schnrerij in 8.
1 Descriptio Annulj triandej in 4to.
2 De Elementis Celestibus Messahale in 4to.
1 De Origine Juris Antonij garronis in fo.
2 De Honorandis Magistratibus Hipponij in 8°.
2 Dialogus pictorij rei medice in 8°.
1 Declamationes philippj in drey Thomus in 8°.
2 Dialogj Castalionis Baßler in 8°.
1 De Educatione pueror. in 8°.
1 Dialogus Sarcerıj lat. in 4to.
1 De medicina animalium Hummelbergij in 4to.
1 Der Zweyvndzwanzigiſte pſalm Bellerj in 8°.
3 Dintenbuchlein in 8°.
1 Dialectica in 8°.
1 Der prophet Abtias Magiſter Reichen in 4to.

E.

3 Ephemerides Steffierij in 4to.
1 Eusebij Opera in fo.
1 Elianus grece in fo.
6 Elocutiones ex liuio in 8°.
2 Eugippius in Augustinum in fo.
3 Ephemerides Pilati in 4to.
4 Ethica Ammerbachij in 8°.
3 Epistole Sinochij in 8°.
1 Eutropins in fo.
8 Epithome Dialecticj Rudolphj in 8°.
13 Epithome in Vallam in 8°.
2 Erothematha Dialectices Lossij in 8°.
1 Epithome thesaurj antiquitatum in 8°.
6 Epistole clarorum Virorum in 8°.
3 Chitrens in oratione Cicero: pro lege Man: in 8°.
8 Exertatio iuris in 8°.
2 Epithome Stobej lat. in 8°.
3 Ethica philippj Straßb. in 8°.
3 Exceptio Forensium Vigelij in 8°.
2 Epiteta Rafisij 2 theil in 4to.
3 Epistola Brentij contra Petrum Asoto in 4to.
6 Esopus etc. Albanij in 8°.
7 Enangelia Emilij Carniuicij in 8°.
2 Epinns de Institutione in 8°.
3 Epinus in psalmos Zwey theil in 8°.
3 Elucidarius poeticus Colniſch in 8°.
4 Elucidarius in 4to.
3 Eritreus in orationem Ciceronis pro Licinio in 8°.
2 EpithomeDialectices perionj in 8°.
6 Enripidis Orestes lat. in 8°.
1 Epistola plinij in 8°.
1 Epicedion Othmeyers.
13 Examen Antonij Muse.
3 Epigramata greca Friburgi in 8°.
8 Eheſtands Ertzney in 8°.
1 Epistola Franciscj petrarchj in 4.
1 Ertzney, Schoners in 4to.
1 Esopns in 4to.
1 Epistole obscnror. virorum.
1 Emblemata Alciatj Lnctuni in 16mo.
1 Enarratio Lntherj Caro non prodest in 8°.
14 Euangelia Grece in 16mo.
1 Explanatio Septem psalmor. in 16mo.
3 Epithome in libros Sententiar. in 16mo.
3 Epithome Erasmj Colniſch in 8°.
1 Epistolae Sadoletj ad Genphenses in 8°.
1 Epistolae Aretinj in 8°.
2 Explicatio Hessij in tabulas Mormelij in 8°.
2 Epistolae Andree Vesalij in 4to.
1 Esaias trilingue in 4to.
1 Epithome Astrologie in 4to.
1 Exceptiones forensium Schillings in 4to.
1 Elenchus scriptor. Licostenis in 4to.
2 Ecclesiastes Lntherj in 8°.
1 Ecclesiastes Buchingerj in 8°.
3 Explicatio psalmor. Wichlingij in 8°.
1 Epithome Vadianj.
1 Epistola Simachj in 8°.
1 Epistola Spangenbergij lat. in 8.
1 Epistola Brentij in 4to.
1 Epistola Ciceronis Ammerbachij in 8°.
1 Epistola Bembij in 8°.
2 Epistola Ciceronis Baßler in 8°.
1 Erothemata Institutionnm Frislebij in 8°.
1 Educatio grece lingue altera pars in 8°.

1 Elucidarium poeticum Baßler in 16mo.
2 Etliche ſchöne ſpruche Welleri in 8.

F.

36 fabule Esopi Camerarij Tubingiſch latine.
1 Franciscj Floridj in plautum Basilej in fo.
9 ferrarius de Appellationibus in 8°.
1 ferrarius de republica Baß. in fo.
1 frixius de republica.
2 flores Sententiar. in fo:
1 frixius de causa continente in 8°.
2 formular ꝛc. in fo.
2 frixius de republica in fo.
2 fortunatus in 8°.
287 fundamenta Regemontanj lat. in fo.
3 funffhundert Sprichworter Eißlebens in 8°.
3 feldt vnd Stadtbuch in 4to.
4 fenestelle de Magistratibus Baß: in 16mo.
4 fabule Esopj grece Baß: in 16mo.
1 facetij Bebelij in 8°.
1 fabule Esopj grece et latine Tubing. in 8°.

G.

15 Georgica Hessij in 8°.
7 Grammatica Theodorj grece in 4to.
3 Grammatica priscianj in 8°.
2 Gualterus in Acta Apostolor. in fo.
7 Geographia ptholomej in 8°.
3 Grammatica Erithrej grece in 8°.
1 Grammatica Francken in fo.
5 Grammatica Kiberj hebraice in 8°.
12 Grammatica buchnerj in 8°.
6 Grammatica Sussenbrotj in 8°.
3 Genomologia Neandrj in 8°.
3 Grammatica Ceporinj in 8°.
9 Goldfaden in 8.
79 Grammatica Colmanj in 8°.
3 Georgius Acantus in 8°.
8 Grammatica Clenardj grece in 8.
8 Geometria in 4to.
2 Galenus de sanitate tuenda cum Commentarijs Fuxij in 8°.
6 Galenas de tuenda valetudine grece in 8°.
18 Gaſſenhauer.
9 Große liedelein.
6 gulden Epiſtel buchlein in 8°.
1 Grobianus in 8°.
8 Grammatica Neandrj Grece in 8°.
2 Gebet Rauſchers in 8°.
9 Garten der geſundheit in 4to.
5 Gnomonologia et Arithmologia commentarij in 16mo.
1 Geometria Orontij in 4to.
1 Grammatica Neandrj hebraice in 8°.
1 Grammatica Celj Secundj in 4to.
1 Grammatica Ecalampadij in 8°.
1 Grammatica Theodorj grece in 8.
1 Grammatica Vrbanj in 8°.
1 Giraldus de vita Herculis in 8.
1 Gaureicus de sculptura in 4to.
2 Georgius trapesumptius de partibus oratiombus in 8°.
1 Grammatica Rabj Musee Kimchi hebraice in 8.

H.

1 Heresiologia in folio.
4 Horatius ſriburgk in 8°.
9 Homerus grece in 8°.
9 Herodianus grece et latine in 8.
7 Hymnj Fabritij in 8°.
2 Historia Helmoldj in 4to.
2 Hiſtoria der Biblien in 8°.
4 Hesiodus philippi in 8°.
9 Hesiodus Zurch in 8°.
5 Hiſtoria vom Euriolo in 4to.
1 Hauſbuch Bullingerj in fo.
2 Hymnj Ecclesiasticj Cassandrj in 8°.
3 Hymnj Sacrj quatuor vocum Berniſch.
2 Hundert vnd funffzehen teutzſche lieder.
6 Hugo ſchapler in 8°.
7 Hyſtoria vom Euriolo in 8°.
11 Hyſtoria von Zweyen Junglingen von Paris in 8°.
3 Hurnen Seiffridt in 8°.
7 Hyſtoria vom Olweyer in 8.
2 Hyſtoria vom Floria in 8.
1 Hyſtoria der Merteker dritte teil in 4to.
1 Hyſtoria der Merterer virde theil in 4to.
1 Hyſtoria der Merterer funffte teil in 4to.
9 Handbuchlein Apollinarj in 8°.
3 Hortulus Anime leiſten in 8°.
6 Hiſtoria von Zweyen Jungen geſellen von pariß in 4°.
8 Hiſtoria vom Ritter Galmien in 4°.

3 Hiſtoria vom Goldfaden in 4to.
1 Hexemeron Capitonus in 8°.
1 Historia Ecclesiastico Theodoritj fo:
1 Homerus Grece et latine in fo:
1 Hadrianus in 8°.
3 Horatius Cölniſch in 8°.
1 Historia Muscouitica in fo.
4 Homelia de fraternitatibus Lutherj in 8°.
1 Hiſtoria vom Kaiſer Heinrich fo:
2 Hiſtoria vom Goldfaden in 8°.
1 Hiſtoria von der Magelona in 8°.
2 Hiſtoria vom Ritter Galman in 8°.

I.

4 Julius pollnx latine in 4to.
4 Institutiones Klingij in fo.
1 Joannes de Monte Regij in fo:
4 Imagines herbar. in fo:
1 Index Bibliorum Pellicanj in fo.
1 Institutiones grece et latine.
10 Justinus Colniſch in 8°.
12 Joannus Antonius Campanns in 8°.
1 Julius Alexandrinj in 4to.
4 Imagines Cesarum in 8°.
4 Ignatius grece in 4to.
10 Jeſus Syrach, Reimweis in 8°.
3 Jlluminirbuchlein in 8°.
3 Jllíricus wider Schwenckfelt in 8.
4 Jesus Syrach Grece Camerarij in 8°.
1 Imagines herbarum Boccij.
9 Itinerarium in 8°.
3 Juvenales Baß: in 16mo.
3 Jonas Aurelionensis de Cultu Imaginum in 16mo.
1 Institutiones Liuij in fo.
4 Imlerus in Epistolas Petri in 8°.
3 Jnuencus de historia Enangelica in 8°.
2 Juvenalis Baß: in 16mo.
1 Institutiones Berueders in fo.

K.

2 Kaißer Octauianus in 8°.
1 Kreuterbuch Lonicerj in fo.
5 Kaiſer Octauanus in 4to.
4 Kirchenordnung Nornbergiſch in 8°.
1 Knaben ſpigel in 8°.
10 Kochbucher in 4.
1 Kirchenordnung pfaltzgrefiſch in fo:
2 Kirchenordnung Otto Heinrichs in fo.

L.

3 Lutherus in Genesim Tomus quartus lat. in fo.
2 Lutherus in Genesim Tomus secundus in 8°.
2 Lutherus in Genesim Tomus tertius in 8°.
7 Lutherus in Hoseam latine in 8°.
6 Lexicon Aurj Galli in 8°.
5 Lexicon Dasipodij grece in 4to.
2 Lucanus in Scolijs Micillj in 4to.
4 Lexicon grece in 4to.
1 Lutherus iu Genesim primus Tomus in fo.
4 Logica Antonij Bernhardj in fo.
6 Laurentius Valle Colniſch in 8.
14 Lucanus in 8°.
4 Locj communes Exij in 8°.
3 Laurentius Valle Baß. in 8°.
4 Lutherus iu Micheam prophetam in 8.
1 Lehnrecht in fo.
1 Legum prochiron in 8°.
5 Lutherus in Micheam in 4to.
15 Lutherus in Aptiam in 4to.
6 Locj communes Rauſchers in 8°.
6 Lobreden des Meyen in 4to.
1 Lutherus de Conciliis lat. in 8°.
3 Lutherus de Baptisma lat. in 8°.
4 Lutherus de absolutione in 8°.
1 Lutherus de resurrectione mortuor. 8.
1 Lutherus de Judeis in fo.

M.

27 Methodus Sussenbrotii in 8.
2 Martialis Baß: in 8°.
1 Methodus medendj in fo.
6 Moria Erasmj in 8°.
1 Marcellinus in fo.
14 Methodus Juris Lagij in fo.
7 Marius Acetus in 8°.
3 Marsilius Vicinus in 8°.
2 Musica Glarianj lat. in 8°.
9 Martinus Crusius de lingua latina pars secunda in 8°.
3 Michael toxita in orationem pro roscio in 8°.
9 Martinus Crusius de lingua latine pars prima in 8°.
13 Martinus Crusius iu Idilion Teocritj in 8°.
5 Martiuus Crusius iu Eclogas vergilij in 8°.
9 Martinus Crusius in Olintiacam Demostenis in 8°.

10 Modelbucher Gulpherichs in 4to.
13 Moleſina in 8°.
15 Manual philippj in 8°.
2 Mileuitanns de Schismate in fo.
1 Methodus Montanj Crotonis in 8°.
1 Mancherley predigten Huberinj in 4to.
2 Magelonen in 4to.
1 Musica Frisij in 8°.
1 Methodus grece lingue Doncellinj.
2 Missolamia prodej.
1 Moses latine in 8°.
1 Modus legendj Jura in 8°.
1 Motus Monasteriensis in 8°.
1 Metamorphosis Onidij Coln in 8°.
1 Marſtallerey in 4to.
2 Marculuus in 8°.
1 Michea propheta Mgr. Reichen in 4to.
1 Mancherley form zu predigen Huberinj.

N.

4 Nouum Testamentum Grece in 16mo.
2 Nico: Vigelins de legat: in 8°.
3 Nonum Testamentum grece et latine in 8°.
1 NonnmTestamentum Lutherj lat. in 8°.
1 Nonum Testam: latine Baß. in 8.
1 Nonum Testa: Zurcher in 8.
1 Nonnm Testa: Franckf. in 8.
2 Nonnm Testa: lat. Castalio in 8°.
1 Notariatbuch in fo.
4 Narrenbeſchreibunge in 4to.
25 New geponne(?) liedlein.
2 Nachuolgunge Chriſtj in 8°.
4 Nouum Testa: lat. Castalio in 16mo.
1 Nonnm Testam: lateiniſch vnd (Deutſch?) in 8°.
1 Nonum Testam: grece in 8°.
1 Nonum Testa: Zurcher in 16mo.
1 Narrenſchiff in 8°.

O.

1 Opera Psellionis in folio.
18 Opera Bremij in fo:
1 Opera pogij in fo:
1 Opera valle in fo:
1 Oecolampadijs in Danielem in 4to.
1 Oecolampadius in Joannem in 8°.
1 Opera Isocratis lateiniſch in fo.
1 Opera Lucianj grece Franckf. in 8.
1 Opera Basilij latine in fo.
2 opera xenophontis grece et latine fo:
4 orationes Demostenis grece in 8°
1 Opera Aenej Silnij in fo:
2 opera Baptiste vulgosj in 8.
7 orationes Ciceronis Baß. Zwey theil in 8°.
1 opera Cardanj in Ptholomeum in fo:
1 Opera Homerj grece et latine in fo:
8 obseruationes Gotscalcij in 8°.
1 opera Hilarij in fo.
2 opera Horatij cum commento Fabritij in fo.
1 opera Horatiij cum Commento Glareanj.
2 Opera Ptholomej in Geographiam lat. in fo:
2 Opera Euritij Cordi in 8°.
2 opera Tertulianj in fo.
5 Orationes Isocratis Ammerbachij in 8.
2 Opera Alexandrj Benedictj in fo:
17 Oratio Ciceronis pro Roscio in 8.
23 Oratio Ciceronis pro Domo sna in 8°.
16 Oratio Ciceronis pro Lncie Mnrena in 8.
15 Oratio Ciceronis pro Clnentio in 8.
25 Oratio Ciceronis pro Cecina in 8.
18 Oratio Ciceronis pro quinto legario in 8.
18 Oratio Ciceronis pro rege gottero (sic) in 8°.
1 Orationes diconis lat. in fo.
7 Orationes Demosthenes de falssa legatione grece in 8°.
1 Opera Vergilij Colniſch in 8°.
2 orationes Isocratis grece et latine in 8°.
14 offitia Ciceronis Baß: in 8°.
12 orationes ollantiace (sic) Demoste: Grece in 8°.
6 Opera Onidij Colniſch in 8°.
2 opera Ouidij Baßl. in 8°.
15 Ouidij Fastorum in 8°.
6 Onidius de ponto in 8°.
2 Ouidius de tristibus in 8°.
2 Opera Hans Saxen in fo.
27 Oratio Ciceronis pro Milone in 8.
4 Opera Horatij Coln in 8°.
8 Oratio Licurgij grece et latine in 8°.
2 opera Xenophontis Brubachs grece in 8°.

1 Ouidius de tristibus Ammerbachij in 8.
36 Oberlendiſch liedlein.
1 Offitia Ciceronis in fo.
1 Octauianus in 8.
18 Oratio paranethica in 8°.
1 Ouidius de piscibus in 8°.
12 orationes patrum in 8°.
4 opera Ouidij Baß. in 16mo.
1 Ouidius Nasonis Baß. in 16mo.
3 offitia Ciceronis Baß. in 16mo.
5 Ode Fabritij Baß. in 8°.
1 Oppianus de piscibus in 4to.
2 Olimpiodorus in 8°.
9 Oratio Ciceronis pro Milone Archia poeta et Marcello Philippj in 8.
3 opuscula Plutarchj lat. in 8.
3 Oratio de dignitate Juris Lerslerj in 8°.
6 Oratio Demostenis contra legem Leptine grece in 8°.
1 Orationes Isocratis lat. Lonj. in 8.
2 Oratio Demostenis et Eschinis grece in 8°.
2 Orationes Oliantiace Demostenis grece et lat. in 8°.
1 Officina Rophisij in 4to.
2 offitia Ciceronis Zurcher in 8°.
2 offitia Ciceronis Brubachs in 8°.
10 Oratio Ciceronis pro Murena in 8°.
2 Opera vergilij Baß. in 8°.

P.

1 Ptholomej Geographia in fo.
1 Ptholomej Almagestum lat. in fo.
5 Postilla Arthopej lenglicht.
10 procopius de Edificijs in 8°.
7 pindarus grece in 8°.
2 paraphrasis Canciunculae in Secnndum librum Institutionum in fo:
2 petrus de Crescentijs lat. in 4to.
2 pindarus grece in 4to.
2 procopius in vetus Testamentum Trasibulj in fo.
2 Procopius in vetus Testamentum Clauserij in fo.
2 Pomeranus in Deuteronomium in 8°.
6 Pereonius in Liuium in 8°.
1 Pellicanus in Euangelia Tomus Sextus in fo.
2 Postilla Draconites in fo.
2 Poligraphia Tritemij in 4to.
4 postilla Coruinij lat. in 4to.
5 psalmj graduum Lutherj in 8°.
4 portiones Stormij in 8°.
6 prophecia Vrbanj Regij in fo.
4 processus Hanuoetonij in 4°.
3 Philaster de Heresibus in 8°.
1 Placentinus in Codicem in fo.
8 Phisica Ammerbachii in 8°.
2 Policenus in 8°.
2 Pomponius in Vergilium in 8°.
14 Psalmi graduum in 4to.
4 Poemata Siberj in 8°.
2 Partiones oratorie Celj Secundj in 8°.
2 Phrasiologia Neandrj in 8°.
16 Prosodia Micillj in 8°.
2 psalterium pomeranj in 4to.
8 Prolegomena in Aristotelem logicam in 8.
2 proces Juris Francf. in fo.
2 Plutarchus in fo.
2 Postilla Wellerj lat. in fo.
2 Postilla Lossj 2 theil Francf. in 8.
2 Postilla Philippj lat. Baß. in 8.
3 Postilla Emilij in 8.
2 Postilla Brentij de festis in 8°.
6 Pandecte Brunfelsij in 8°.
2 Precepta Morum Alberj in 8°.
2 Phisica Velturionis in 8°.
4 Poſtilla Brentij von feſten in fo.
4 Prophecey unge Lichtenpergers in 4to.
87 Poſtillen Spangenbergij Francf. in fo.
2 Proclj paraphrasis in 8°.
3 Progimnasmata Rhetorices Lullij in 8°.
1 Primus Tomus Euangelior.
3 Pſalter Zurcher in 8°.
6 Pfarher vom Kalenperge.
4 Phrases Diuine scripture Westphamerj in 8°.
2 Primasius in Apocalipsis in 8°.
9 Psalmus tricesimus Ferj in 8°.
2 Petrus Victorinus ad Atticum in 8°.
1 Protheuangelion in 8.
2 Petrus Pomponatius in 8.
7 Practicirbuchlein in 8°.
1 Pflantzbuchlein.
1 Phrasiologia Isocratis grece et latine.
2 Poſtilla Huberinj von feſten in 8°.
4 Paſſio Veit Ditterichs in 8°.
2 Poſtilla Merteſij in 8°.
6 Planetenbuchlein in 4to.
4 Paracelsus in 4to.
26 ſtuck partes Venediſch.
1 Proverbia Sapientum in 8°.

7 Psalmj seu precationes Episcopi (?) lenglicht.
7 Psalter grece et latine Baßler in 16mo.
3 psalterium grece. Straßbur. in 16mo.
5 Prouerbia Salomonis Baß. in 16mo.
29 pater noster in 16mo.
1 Poemata pithagore Baß. in 8°.
1 Prolegomena Stormij in 8°.
1 prouerbia Salomonis Philippj in 8°.
2 Psalterium Draconetis in 8°.
2 parua Naturalia Arestotelis in 8.
1 Poemata Cintej in 8°.
1 Poemata Christiana Baß. in 8°.
1 Precationes in orationem Dominicam in 8°.
1 Parergon Alciatj in fo.
1 prosodia Varennij in 8°.
4 Prosodia Glarianj in 8°.
4 Prosodia Mancinellj in 8°.
1 Pselles de Scientijs Mathematicis in 8°.
2 Passio Lossij in 8°.
1 Postilla Brentij de tempore lat. in 8°.
2 Precationes Viuis in 16mo.
3 Psalterium Grece Francf. in 16mo.
1 Pſalter geſangweis.
2 Processus Juris in 8°.

Q.

7 Quintilianus Colniſch in 8°.
1 Quintus Curtius in 8°.
7 Quintilianus Baß. in 8°.
3 Quintus Curtius in fo.
1 Questura Corradij in 8°.
9 Questiones in Speram.
3 Quinta pars Tesaurj Culmannj in 8°.
5 Quarta pars Culmannj in 8°.
1 Quartus Thomus Euangelior.
1 Questiones Aphroisej in 8°.
4 Questiones in Buccolica Vergilij in 8°.
1 Quintilianus Baß. in 4to.

R.

7 Relatio Bibliandrj in 4to.
7 Rethorica Camerarij in 8°.
12 Rothweiliſch Hofgericht in fo.
2 Rethorica ad Herennium in 8°.
11 Rethorica Sarcerij in 8°.
2 Rethorica in fo.
3 Ritter Galman in 8°.
8 Rolwagen Erſt theil in 8°.
2 Rolwagen dritteil in 8°.
5 Renner in fo.
1 Responsio contra Osium in 8°.
4 Rechenbuchlein Gramathej in 8°.
4 Rechenbuchlein Albrechts francf.: in 8°.
1 Rechenbuchlein Rißen francf. in 8°.
1 Rechenbuch Kobels in 8°.
1 Rechenbuch Simon Jacobs in 8°.
4 Rechenbuch Gulffrichs in 8°.
2 Rethorica in 8°.
12 Rechbuchlein in 8°.
284 Respublica Venetum in fo.
3 Responsoria latine in 8°.
2 Rethorica Maioris in 8°.
3 Rethorica Cardenij in 8°.
1 Rethorica Aristotelis lat. in 8°.
1 Roma Fabritij in 8°.
2 Rolwagen ander theil in 8°.
3 Ritter Pontus in 8°.
1 Rechenbuchlein Apianj in 8°.
2 Rechenbuchlein Scheckels in 8°.

S.

2 Sedulius in Paulum in 4to.
3 Spirmice (?) Ars in 8°.
3 Sententie Plautj in 8°.
2 Sarcerius in Joannem in 8°.
1 Sententie Gesnerj lat. in fo.
2 Sidonij Diuinar. rer. in 4to.
4 Sturmij tertius liber Dialecticar. in 8°.
2 Simplicius in predicamenta Arestotelis grece in fo.
3 Sophocles grececum Commento in 4to.
5 Stereometria in 8°.
10 Sententie Hieroclis in 8°.
4 Similia Erasmj in 8°.
12 Suetonius in 8°.
20 Sintaxis Bithnerij in 8°.
1 Sophocles grece in 8°.
21 Schemata Sussenbrotj in 8°.
1 Stobeus in fo.
1 Spigel der Ertzney in fo.
1 Satyras Naogeorgij in 8°.
7 Salustius Coln: in 8°.
3 Sexta pars Culmannj in 8°.
4 Scola Juris Ciuilis in 4to.
2 Selen Ertzney lenglicht Straß: in 16mo.
1 Secundus Thomus Euangelior.
1 Simola Othmeyers.
1 Schleudanus von vier Monarchien Baß: in fo:
2 Spigel der geſundheit in 8°.

2 Summa Christlicher Religion Bullingerj in 8°.
2 Secunda pars Argumeutor. Biblie in 8°.
25 Sinodus patrum Osiaudrj lat. in 4to.
2 Seuteutie Ciceronis Coln: in 8°.
10 Sacrar. literarum memoriale in 8°.
1 Stormij Consulatio in 4to.
5 Sintaxis Gilbertj Cognatj iu 8°.
5 Streitbüchlein Huberinj in 8.
10 schrifftliche erweisunge Rabj Samuelis in 8°.
3 Selen trost in 8°.
3 Schimpffh vnd Ernst in 8°.
6 Schiffart Bartomannj in 4to.
3 Schiltperger in 4to.
2 Sprichwörter Agricola in 8°.
1 Sendbriff vom Röm. Papst.
2 Sibillina Oracula iu 8°.
5 Sintaxis Fabritij in 8°.
1 Sarcerius ad Gallatas in 8°.
2 Scola Appianj in 8°.
2 Simphoriauus in 8°.
1 Silua Biblicor. iu 8°.
1 Simbola philosophica.
2 Secundus liber plinij iu 4to.
2 Sententie Doctoris Barnes in 8°.
3 Sintaxis Varennij in 8°.
1 Sintaxis Rabirij.
1 Schleudanus Francf. in fo.
1 Schimpff vnd Ernst in fo.
1 Summaria Vitj in 8°.
1 Sprichwörter Eißleben.

T.

2 Thopica Claudij Cantiunculj in fo.
3 Tabule Oratorie Stormij in fo.
3 Terentius cum Scolijs Colnisch in 8°.
2 Terentius cum Scolijs Baß. in 8°.
1 Tabule Simplicium in fo.
1 Typographia Rome in fo.
3 Tabule Dialectices Stormij tertii et quartj librj iu fo.
1 Thesaurus Culmannj Sexta pars in 8°.
2 Theodoricus de schismate in fo.
2 Topica Arestotelis lat. iu 8°.
3 Topica Scheckij lat. in 4to.
7 Testameutum Carminice in 8°.
1 Tabulatur vf der Lauten.
3 Tereutius Fabritij in 8°.
1 Topica Arestotelis Triuej in 8°.
3 Tereutius Douatj in 8°.
1 Tereutius Wilichij iu 8°.
6 Tertia pars Culmannj in 8°.
5 Tomus secundus Phisices Monhemij iu 8°.
26 Testimonium de Justificatione Rothiugij in 4to.
1 Tabula Eronomata (?) in 8°.
1 Terentius in 8°.
4 Trostpredigten Mathesij in 8°.
15 Tesaurus Colmannj Secunda pars lat. in 8°.
3 Traumbuchlein in 4to.
2 Tesaurus Epistolar. Cicero: in 8.
2 Theologia Germanica in 8°.
1 Tusculanj questioues Camerarij in 4to.
2 Teocrites graece et latiue in 8°.
1 Tabule Dialectices Reuchlinj in fo.
1 Turckenbuch in 4to.
1 Trostbuchlein Lossij in 8°.
2 Tristrant in 8°.
1 Tricinia primus et Secuudus Thomus Normberg clein,
4 Tragedia Judit in 8°.
1 Tragedia von Joanne dem Teufer in 8°.

V.

5 Valerius Maximus Francf. in 8°.
1 Vergilius cum Commento Seruij alt in fo.
2 Vitruuius de Couscribeudis Eples in 8°.
5 Vergilius cum figuris in 8°.
1 Vnio Dissidentum in 4to.
1 Vndergerichtsordnunge Trierisch in fo.
2 Viues de anima in 8°.
3 Vita Ciceronis in 8°.
14 Veltnrio in Liuium iu 8°.
4 Viues de offitio Maritj in 8°.
9 Von Leuthfressern in 4to.
5 Von der Meß Vaninij Ander teil in 4to.
2 Von guten vnd bösen Nachparn in 4to.
4 kunstliche Alphabet in fo.
3 Vlen Spigel in 8°.
2 Von der Meß Vaninij in 8°.
2 Vormahnunge Tilmanj Krogen in 8°.
1 Voranthwortunge Bullingerj von Sacrament in 8°.
14 von der Mentzschwerdunge Albrechts von Blanckenburgk in 4to.
4 Veldbaw in 4to.
5 vom Sacrament Westphalj in 4to.
1 vom Fasten Rath in 8°.

1 Vincentius Liriensis contra Hereticos in 16mo.
3 Vocabula Hebraica in 8°.
5 Vrbanus Regius in 87. psalm in 8°.
1 Vitruuius de Architectura in 4to.
1 Valerius Maximus Menser in 8°.
2 von der Zerstörunge Mirandule in 8°.

W.

12 Willichius in Artem poeticam in 8°.
12 Willichius ad Timotheum in 8°.
15 Willichius ad Tessalonicenses in 8°.
2 Wellerus in Samuelem primus liber in fo.
4 Wellerus in Samuelem secundus liber in fo.
1 Weltbuch in fo.
3 Wundartzney paracelsi in 8°.
6 Wahr vnd weissagunge in 8°.
2 Westphalus de Cena Dominj in 8°.
6 Wundartzney Brunsels in 4to.
1 Wicinia Berniſch.
3 Weissagunge Lichtenpergers in 8°.
4 Willichius in Lactantium in 8°.
2 Weissagunge Jeronimj Rauschers.
3 Wundartzneybuchlein Burrers in 4to.
13 Wirckunge des weins in 4to mit zweyen carten (d. i. Bogen).
1 Westphalus de Baptismo.
3 Willichius in Hageum propheta in 8°.
1 Wunderzeichen in fo.

X.

2 Xistj Petulej de Natura Deor. in 8°.

## Lugdunische Bucher.

2 Fabule Aesopj in 16mo.
2 Precationes Biblie in 16mo.
2 Justinus in 16mo.
2 Fernelius de naturale parte Medicine in 16mo.
1 Aphorismus Hypocratis cum Commentariis Galle. in 16mo.
1 Gallenus de ratione curandj in 16mo.
1 Institutiones Theopholj in 16mo.
1 Institutiones Haluandrj in 16mo.
1 Philosophia Ciceronis dritte theil in 16mo.
1 Commentaria Caesaris in 16mo.
1 Nounm Testamentum Grece et lat: Zwey theil in 16mo.
1 Nonnm Testamentum latine in 16mo.
1 Titulus Crucis Novelle in 8°.
1 Lingua Erasmj in 8°.
2 Cicero de Oratore in 8°.
1 Fabule Esopj in 8°.
1 Dictionarium Poeticum in 8°.
1 Ethica Philippj in 8°.
2 phisica Philippj in 8°.
1 Institutiones Juris Veretj in 8°.
1 Adagia Erasmj in 8°.
2 Elegantie Valle in 8°.
2 Officia Ciceronis in 8°.
1 Examen Antonij Muse in 8°.
3 Opera Horatij in 8°.
3 Spera Sacrobustj in 8°.
5 Terentius in 8°.
2 De Conscribendis Epistolis Viuis in 8°.
1 Tomus Secundus Artis Notariatus in 8°.
1 Epistole Plinij in 8°.
1 Dinus de regul: Juris in 8°.
6 Practica Baldj in 8°.
1 Caluinus de Scandulis in 4to.
2 Cosmographia Appianj in 4to.
1 Perimundus in 4to.
1 Penus Juris Civilis in 4to.
1 Tusculanj Questiones cum Commento. 2. theil.
2 primus liber Tucititis grece in 4to.
1 Secundus liber Tucititis grece in 4.
2 Enchiridion Joannis Nicolaj in 4to.
1 Quintus Curtius in 16mo.
1 Suetonius in 16mo.
1 Opera Ciceronis in 16mo.
1 plinius.
1 Secundus Thomus philosophicor. in 16mo.

## Hielendische Bucher.

609 Weichbildt in folio.
16 Lutherus contra Sabatarios lat. in 8°.
46 Disticha Merrelij in 8°.
66 precationes Lenuertinj in 8°.
136 phisiognomia Arestot. lat. in 8°.

242 Rudimenta Ethices Medlerj in 8°.
88 Rudimenta Rethorices Medlerj in 8°.
243 Rudimenta prosodie.
3 Chronica philippj lat. in 8°.
3 Tragedia Herobe Heuslerj in 8°.
10 Maior in 72. psalm lat. in 8°.
5 de fugaritate lat. in 8°.
9 Confessio Heldj lat. in 8°.
5 Chronica Merſeburgiſch in fo.
2 Warhafftiger bericht Sarcerij in fo.
516 Confitemini Lutherj lat. in 8°.
417 predigt Furſt Gorgen von Anhalt von der Mentzſchwerdunge in 4to.
358 Arithmetica Scheubelij lat. in 8°.
440 Ordinationes Anglice lat. in 4to.
386 Kinderzucht Mgrj Betzolts in 8°.
467 Commedia vom Abraham vnd Iſaac in 8°.
296 Simplex explicatio Vitj Theodorj lat. in 8°.
44 geſangbuchlein Median in 16mo.
40 Regule Vite in 8°.
89 Paruus Cathecismus lat. in 8°.
269 Logistice Elemeuta in 8°.
3 Spera Sacrobustj in 8°.
40 Confabulationes Tirouum in 8°.
125 Compendium de Nominibus Adiectiuis in 8°.
10 phisica philippj in 8°.
10 Aethica philippj Wittenpergiſch in 8°.
82 formule ex Tereutio in 8°.
7 Terentius Willichij in 8°.
106 Permannus Agricole Bapſts in 8°.
18 Elegantie poetar. Bapſts in 8°.
73 Dialectica philippj Bapſts in 8°.
11 Capita pietatis Bapſts in 8°.
64 Exhortatio Doctoris Nigrj in 8°.
24 Annalogia Doct. Börnerj in 8°.
90 Euangelia lat. in 8°.
4 Siuonimia Bapſts in 8°.
15 Riuius de Conscientia in 8°.
13 Camerarius de re Equestrj Babſts in 8°.
77 Epistole Stormij mit 6 carten in 8°.
87 Cathecismus Philippj lat. in 8°.
31 Nomeuclatura mit 3 ct. (Bogen) in 8°.
65 Bucolica Vergilij in 8°.
39 Sententie Culmannj in 8°.
160 Cicero de Senectute in 8°.
52 Cicero de Amicitia in 8°.
89 Margarite Teologica lat. in 8°.
66 Catho mit 7 ct. in 8°.
211 Cato mit 3 ct. in 8°.
32 Colloquia Erasmj mit 11 ct. in 8°.
135 Rudimenta Grammatices Medlerj in 8°.
82 Cathachesis Grammatices in 8°.
17 Rudimenta Riuij in 8°.
7 Locj Communes poetar. in 8°.
134 pedologia Mosellanj in 8°.
86 Donat Culmannj in 8°.
798 Donat, clein mit 3 ct.
56 Donat grob in 8°.
952 Sintaxis philippj in 8°.
827 Grammatica philippj clein in 8°.
48 De dimensione terre Beucerj in 8°.
21 Rudimenta Despauterij in 8°.
65 Questiones in Dialecticam Cesarij in 8°.
89 Erothemata Dialectices Mollerj in 8°.
96 Tabula de schematibus mit 4 ct. in 8°.
197 formule puerilium in 8°.
54 Elementale Grecum in 8°.
218 Erothemata Lupulj in 8°.
68 Sententie Salomonis in 8°.
40 De Ciuilitate morum mit 3 ct. in 8°.
85 De Ciuilitate mor. mit 5 ct. in 8°.
9 Donat mit dem Teutzſchen in 8°.
96 Compendia Grammatices Medlerj in 8°.
9 Allesius in priorem ad Timoteum in 8°.
1 Allesius in alteram Epistolam ad Timoteum.
1 Allesius ad Titum in 8°.
9 Secundus liber Platheanj.
38 primus liber Platheanj.
68 Historia gestarum grecie Bapſts in 8°.
25 Enchiridion Morellj in 8°.
9 Elementa puerilia in 8°.
1 von Kriegsleuten Musculj in 4to.
4 Donatus Grece in 8°.
23 Institutiones Porphirij lat. in 8°.
3 Euangelia grece et latine in 8°.
5 vnderricht der Viſitatorn in 4to.
9 der Achtzigiſt pſalm Saphoronolle in 4to.
40 vom Reichstage zu Nurnberg in 4to.
72 Riuius de Couscientia in 8°.
95 etliche predigten Sarcerij von der bueß in 4to.
510 Predigt Sarcerij von Zeichen in 4to.

101 Annotationes in Epistolas Dominicales Wellerj in 8°.
4 der heiligen Apostel ankunfft mit figuren in so.
50 Kirchen ordnunge Marggrefisch in so:
13 Terentius Willichij in 8°.
51 predigten wider die fuchsschwentzer in 8°.
24 gesangbucher in 8°.
30 Epistole Stormij mit 8 ct.
16 quottidiane formule Erasmj in 8°.
18 Fabule Esopj in 8°.
97 Compendia Musices in 8°.
3 psalter mit leisten in 8°.
12 cleine Catheciſmus in 8°.
10 cleine Catheciſmus in 16mo.
5 Euangelia in 16mo.
9 gesangbuchlein in 16mo.
9 Testamenta Wittenpergisch in 8°.
17 Corninus vber die Episteln von festen in 8°.
38 vom Sacrament Doctoris Schencken in 8°.
6 Bethbuchlein mit leisten Babsts.
16 Disciplina pueror. in 8°.
1 Catheciſmus Spangenbergers in 16mo.
2 Theorice Planetarum alt Wittenpergisch in 8.
5 tertius Tomus Declamationnm Philippj in 8°.
2 Locj Communes Philippj Babsts in 8°.
1 Fabritius de re poetica Basts (sic) in 8°.
1 Erothema Institutionum in 8°.
44 Ode Fabritij quatuor vocum.
284 Die zehen psalm, Köhlers.
151 Epitholamia Reuschen.
206 precationes Vigulj qnatuor vocum.
13 Epitaphinm Ducis Mauritij Reuschen.
23 Cantiuncula Törberj.
4 Carmina Nuptialia Reuschen.
1 Epitaphinm Ducis Mauritij Scandelj.
3 Passio Eißlebisch in so.
1 Primus Tomus Lntherj lat. Jenisch in so.
24 Loriottus in titulum Si rerum petatur in so.
17 vom Sacrament furst Georgen von Anhalt.
563 Trostbuchlein Mgr. Wagners in 4to.
11 Der 16. psalm Furst Georgen von Anhalt.
12 Psalter Median reim weiß.
7 Psalterium Allesii lat. in so.
63 Devote precationes Leisentritj lat. in 8°.
30 Schlesische gesangbuchlein.
70 Christliche gebethlein in 8°.
18 das erste gebott außgelegt Doctoris Schencken in 8°.
2 das ander gebot in 8°.
8 das dritte gebot in 8°.
8 das funffte gebot in 8°.
4 das Sybend gebot in 8°.
18 Das Vater vnser außgelegt.
14 Der Glaube außgelegt.
63 vom Sacrament Doctor Schencken in 8°.
63 Psalterium Spangenbergij Magdeb. in 8°.
5 Cathecismus Jone lat. in 8°.
56 Ecclesiastes Salomonis philippj lat. in 8°.
11 Lntherus in Secundum psalmum lat. in 8°.
7 Ratio Instituendj Juuentutem Medlerj in 8°.
29 Cronologia Vergilij in 8°.
12 psalterium pomeranj in 8°.
18 Willichius in Cornelium tacitum in 8°.
4 Experimenta in Vergilium in 8°.
50 proconsulatio Arthopej.
85 De certitudine Religionis Gigantis in 8°.
53 Definitiones Philippj in 8°.
47 Willichius in Jonam prophetam in 8°.
14 Genealogia Moningerj in 8°.
356 Cathalogus Consensns pontanj Willichij in 8°.
3 Dialisis in Vergilij Georgica in 8°.
6 Musica Rauhen.
59 poemata Ammerbachij in 8°.
49 de Cura Canunm lat. in 8°.
4 Grammatica Metzlerj alt in 8°.
15 Locj Communes alt in 8°.
15 Dialectica Neobarij in 8°.
12 Harmonie Horatij in 8°.
2 Psalter alt in 8°.
1 Von Christj leiden Mandlij in 4to.
1 Chronica Merseburgisch in 4to.
21 Regiment vor die Pestilentz mit 1 ct. in 4to.
219 A. B. C. mit 1 ct.
9 Von der zertrenlichen Vereynigunge Christj Musculj in 4to.

4 von Aufrichtunge der Schulen Nerdeitters in 4to.
14 pugnaRanarum etMurium in 4to.
4 Spruche Joannis tertie, Doctor Schencken in 4to.
1 Landesordnunge Hertzog Moritzen.
1 Die virte predigt Furſt Gorgen von Anhalt in 4to.
4 Oratio Isocratis lat. in 8°.
1 Rudimenta Lupulj.
6 Schemata Mosellanj mit 7 ct.
1 Herlicher troſt Caſpar Francken in 8°.
12 Pabſt Hercules in 4°.
18 Warhafftige Copey des Churfurſten zue Sachſſen in 4to.
1 Der 128. pſalm Menij in 8°.
1 wie man ſich zum Sterben bereiten ſol Brentij in 8°.
6 Die Drey Simbola in 4to.
48 Zwo predigten Lutherj von der Heiligen Dreifaltigkeit.
16 von der vorſuchunge Chri. in 4to.
20 der Zwantzigiſte pſalm Doctoris Creutzigers in 4to.
59 Die vormahnunge Neudeckers in 4to.
43 von Boßen Zeugenn pellicarij in 4to.
1 Zwue predigten Muſculj in 4to.
28 voranthwortunge philippj.
85 Einweyhunge der Kirchen vfm Schloß zue Torgaw in 4to.
113 Leichpredigten Sarcerij vber Heinrichen von Watzdorff in 4to.
26 Agenda Hertzogk Heinrichs.
20 Passio Pomerani olt in 4to.
36 Predigt Sarcerij von der Faßnacht in 4to.
18 Vormahnunge zum gebeth wider den Turcken.
16 von den Engeln Riuj in 4to.
4 Galleatius Capella vom Melaniſchen Krige in 4to.
14 vorredt Jn die Bibel Jone in 4to.
79 Vater vnſer reim weiße ij ct. in 4to.
3 Artickel Lutherj zu Schmalkallen geſtelbt.
5 Der Einvndfunffzigiſte pſalm in 4to.
14 von der Kirchen, Philippj in 4to.
9 von den Concilijs vnd Kirchen Luterj in 4to.
4 Hiſtoria vom Lazaro Magiſtrj Sundels in 4to.
8 Vnderricht der Viſitatoren in 4to.
1 Vorlegunge des Alcorans.
96 predigten Sarcerij zu Mansfelt gethan in 4to.
45 vom Krige Lauterbecks in 4to.
69 predigt Sarcerij vf Hern Vngenadens Hochtzeit.
4 Predigten gebt dem Kaißer was des Kaißers iſt.
260 New Jhar Pabſt paulj.
6 Summarien in das New Teſtament Veit Ditterichs in 4to.
2 Muſculus von der Meß in 4to.
4 Drauſchrifften Sarcerij zu ij ct. in 4to.
16 Gebeth Sarcerij in 4to.
2 Troſtbuchlein Veiten Ditterichs in 8°.
1 Catheciſmus teutzſch vnd lateiniſch in 8°.
2 wie man die Krancken treſten ſol Friderici Menius in 4to.
3 Regiment wider die peſtilentz Mgrj Görlitzers in 4to.
4 von der Tauffe Lutherj in 4to.
26 predigt Sarcerij vom Sacrament in 4to.
107 Vom Geiſt der widerteuffer Menij in 4to.
80 Was aufm Reichstage zue Nurmbergk von pebſtlicher Heiligkeit geſucht vnd wie Sie beanthwort ꝛc. Lutherus in 4to.
100 Legatio Adrianj pape in 4to.
3 Auſſchreiben des Churfurſten in 4to.
1 Ander theil Lutherj, Jeniſch in fo:
15 cleine Catheciſmus, Median in 16mo.
4 Pomeranus in Jeremiam in 4to.
46 Wellerus in Epistolas Dominicales pars Estiualis lat. in 8°.
7 funffzehen Leichpredigten Spangenbergij.
33 Leichpredigten Agricole in 4to.
39 Einſeltige weiße zubethen, vor einen guten freundt.
21 Buch vom leben vnd Ampt Joannis ein Abendt reyn(?).
18 Hiſtoria vom Oſiander Doctor Mörleins in 4to.
366 Regiment wider die peſtilentz Doctor Keglers.
85 Willichius wider die peſtilentz in 8°.
2 Ad Gallatas Maioris in 8°.
18 Summarien Veit Ditterichs Jns Alte Teſtament in 4to.
9 processus Juris Rotzizſch in 8°.

3 Alte Teſtament in 8°.
1 Achtvndzwanzigk Leichpredigten Spangenbergij in 8°.
10 Der deitzehente pſalm Spangenbergij in 8°.
3 Der Achtvndzwantzigiſte pſalm Lutherj in 8°.
6 Chronica der Furſten von Sachſſen in 8°.
7 Spruche Wellerij in 8°.
6 vom wahren Erkentnus Gottes in 8°.
4 vom Zorn Gottes in 8°.
6 Augſpurgiſche Confeſſio in 8°.
4 Heuptarticul lutherj in 8°.
6 von der Gaſtfreyheit Spangenbergij in 8°.
4 Bethbuchlein von Allerley anligen in 4to.
83 Sehlen Ertzney in 8°.
166 der Hundert Achtvndzwantzigiſte pſalm Agricole vom Eheſtande in 8°.
6 Troſtſchrifften Lutherj in 8°.
61 Einfaltiger bericht Veiten Ditterichs, das Vater Vnſer zubethen in 8°.
30 Das dritte buch Macabeorum durch Crienberger in 8°.
41 Matheſius von Berckleuten der Kirchen in Sanct Joachimsthal in 8°.
68 Brentius in das Buch Ruth in 8°.
27 wie man das Vater vnſer beten ſol Guthmachij in 8°.
411 Troſtbuchlein von Schwangern frauen Martin gerlichs in 8°.
117 Troſtbuchlein Vbenbecks in 8°.
28 Von traditionibus Doct. Pfeffingers in 8°.
19 Geſangbuchlein Magdeburg in 8°.
5 poſtilla Spangenbergij von feſten Wolrabens in 8°.
12 vom Exorciſmo Menij in 8°.
92 Vnderſchidt der Euangeliſchen vnd papiſtiſchen Lehre Philippj in 8°.
29 Betrachtunge des Glaubens Furſt Georgen von Anhalt in 8°.
29 Eccleſiaſtes Salomonis reim weis in 8°.
61 von der Aufferſtehunge, Sarcerij in 8°.
8 Cleine Cateciſmus Spangenbergij mit leiſten in 8°.
24 Die propheten in 8°.
1 clein Cathediſmus Lutherj leiſten in 8°.
44 Feuerzeugk in 8°.
18 Schleudanus von Monarchien in 8°.
42 cleine Cathediſmus Lutherj grob in 8°.
56 Von Vneynickeit der Concilien in 8°.
9 Comedia vom Geiſtlichen Kampffe in 8°.
37 Spiel von den Zehen Junckfrawen.
20 Commedia aus dem 18. vnd 19. Capitteln Luce in 8°.
5 Philippus in Matheum lat. in 8.
1 Locj Communes Philippj in 4to.
10 Musculus contra Staphalum.
7 Psalmj aliquot Holpleripij mit iij ct.
6 persius flaccius in 8°.
17 Camerarius de studio bonarum litterarum.
4 processus Chilianj in 4to.
9 Feuerzeugk gerichtlicher Hendel in 8°.
10 Außlegunge des vater vnſers Moſej in 4to.
2 Chriſtliche vermahnung Heidenreichs in 4to.
4 von der viſitation Sarcerij.
2 von Feſten Spangenbergij in 8°.
2 Bucher Salomonis in 8°.
7 des Elichen ordens Spigel.
8 der Ordinanden Examen philippj in 8°.
7 Chronica Meißniſch in 4to.
1 Cantzley Buchlein in 8°.
1 Jeſus Syrach in 8°.
10 Cathediſmus Spangenbergij clein in 8°.
4 vnderricht der Viſitation Lutherj in 8°.
1 Warnunge Lutherj an ſeine libe Teutzſchen.
10 Dialectica Joachimj fortij in 8°.
4 Sermon Celij in 4to.
7 general Articul in 4to.
1 Weiſſagunge Sibille ij ct. in 4to.
9 Von der Bueß Sarcerij in 4to.
44 Leichpredigt Wagners in 4to.
6 Musica Fabrj in 4to.
3 Comedia Plautj Babſts in 8°.
2 Carmina Nicolaj Barbonj in 8°.
1 Ethica philippj Leipſiſch alt in 8°.
1 Commedia Bamachij in 8°.
6 Tragedia Hamanj lat. in 8°.
1 Cathecismus Willichij in 8°.
1 Consilia Schurffs Centuria tertia in fo.
1 Beucerus de Diuinatione in 8°.
1 Anima philippj Witteuperg alt in 8°.

4 Dialectica Gisslerj in 8°.
5 De Instituendis principibus Vrbanj Regij in 8°.
7 Epithome Laurentij Valle in 8°.
3 Elegantiores Versus ex prudentio in 8°.
1 Epithome Dialectices Billicarij in 8°.
2 Eronomia Christiana Heydenreichs in 8°.
2 Formule caute loquendj Vrbanj lat. in 8°.
2 Rudimenta Lupulj in 8°.
3 Elementale grecum in 8°.
2 Grobianus lat. in 8°.
1 Carmina Prudentij in 8°.
1 Lutherus in Hoseam Wittenperg. in 8°.
7 Institutiones Caj in 8°.
7 Musica Lustenij in 8°.
1 Musica Spangenbergij in 8°.
11 Oratio de Dignitate Juris Drathzihers Babsts in 8°.
1 Primus liber Liuij in 8°.
1 Pomeranus in Jonam in 8°.
9 Prosodiam Mormelij in 8°.
7 De periodis philippj in 8°.
2 Partiones Ciceronis Camerarij Babsts in 8°.
2 Aptias propheta Vrbanj in 8°.
2 Tabule Mormelij in 8°.
19 Tabule ex Euclide mit 1 ct. In 8°.
1 Sylberrechnunge in 4to.
2 Euangelia Musculj in 8°.
1 Apocalipsis in 8°.
1 Vom Creutz Musculj in 8°.
1 Gesangkbuchlein mit xxvj ct. in 8°.
1 Warnunge Musculj in 4to.
4 Rechenbuchlein Rißen in 8°.
1 Vom Banne Sarcerij in 4to.
1 Passio Sarcerij mit leisten.
1 Locj observationum Babsts in 8°.
2 Elegantie Ciceronis Babsts in 8°.
2 Grammatica philippj lat. Babsts in 8°.
1 postilla philippj lat. Babsts in 8°.
1 Terentius Babsts in 8°.
1 Rethorica philippj Babsts in 8°.
1 Opera Vergilij Babsts in 8°.
1 De re poetica Fabritij Babsts in 8°.
1 Epistole Ciceronis Babsts in 8°.
1 Psalterium Hessij Babsts in 8°.
1 Cathecismus Spangenbergij groß.
1 Cathecismus Lutherj gros Wittenperg.
3 Trostbuchlein vor die Schwanger frauen.
1 Trostspruch aus Sanct Joanne Veiten Ditterichs in 8°.
1 Trostschrifften Maioris.
5 Formule Vrbanj Regij in 8°.
1 Jesus Syrach in 8°.
2 Historien vom Reichen Mann in 4to.

Ein faß vol mit processus Chilianj Konigs doruff geschriben Das dorinnen 159 Exemplar sein sollen vnd Christophen von Karlewitz zustehen.

## Figuren.

9 figuren von Italia mit ij ct.
2 Allegoria de filio prodigo mit 6 ct.
4 Hypotiposis Juditij Diuinj mit iij ct.
15 Apostel̃n mit xij ct.
2 Terra Sancta mit ix ct.
8 Turckenzugk lat. Lasij.
3 Persabea mit x ct.
14 Genealogia Christj.
5 Calendarium historicum mit iiij ct.
6 Tabule de Ebrietate mit ij ct.
1 Wunderzeichen mit v ct.
28 Hausregiment Lutherj mit 1 ct.
97 lange Almanach.
8 Rieß 11 Buch Krohnen papier.
3 Bautzenisch papier.
25 Rieß Maculatur.

## Gebundene Bucher.

21 Bundt cleine gebundene Calender.
1 gebundene Demmemerckische Chronica in fo.
1 Herbarius Dorstemen lat. in fo.
1 Erste theil Lutherj Wittenberg in fol.
4 Dritteil Lutherj Wittenb. in fo.
2 vierde theil Lutherj Wittenb. in fo.
5 Locj Communes Wittenb. lat. in 8°.
1 Testament Erasmj in 8°.
1 Coruinus de tempore lat. in 8°.
13 Weichbildt in fo.
65 Gramathica, Siutaxis vnd Donat, zusammen gebunden.
15 Grammatica vnd Sintaxis zusammen gebunden.

1 Terentius pape welſch in weis leder in 8°.
6 Terentius halb vberzogen Wolrabens Druck in 8°.
121 cleine Catheciſmus in fragſtuck mit 4 et.
51 cleine Catheciſmus Schleuſings mit 6 et.
89 ſchreibetaffeln von Schieferſtein.
17 Bundt phibeln th. vnd lat.
1 Catheciſmus Spangenbergii in grun pergamen.
1 Die Achtondzwantzigk leichpredigten Spangenbergij in gruen pergamen.
2 Biblien in Zwey theil Wittenp.
1 Calepinus in fo.
1 Kirchenpoſtil in eim theil in fo.
1 Biblia in fo: Columnirt (sic; reglé?)
1 Coſmographia in fo.
1 Poſtilla Brentij in fo. Egenol(ff)s.
1 Joſephus in fo.
1 Acht theil Lutherj Jeniſch mit puckeln beſchlagen in fo.
3 ſchreibetaffeln von Schiefer in 4to.
4 Proces Konigs in 4to.
1 Epitheta Raphisij in 4to.
1 Pomeranus in Geremiam in 4to.
1 Conciliationes Westamerj in 4to.
3 Grammatica Philippj Babſts in 8°.
2 Grammatica Cleinardj grece in 8°.
1 priscianus in 8°.
1 Grammatica Diomedis in 8°.
1 Grammatica Theodorj in 8°.
2 Grammatica Ceporinj in 8°.
1 Grammatica Colmannj in 8°.
4 Particiones Stormij in 8°.
1 Lutherus in Genesim j. Thomus.
1 Brentius ad Gallatos in 8°.
2 Opera Vergilij Baßl. in 8°.
1 Dasipodius in 8°.
2 Epistole Ciceronis in 8°.
5 Offitia Ciceronis Babſts in 8°.
1 Offitia Ciceronis Zurcher in 8°.
1 Terentius Willichij in 8°.
1 Terentius Fabritij in 8°.
1 Terentius Donatj in 8°.
2 Commentaria Cesaris in 8°.
2 De Conseruanda Valetudine in 8°.
1 De tuenda valetudine in 8°.
2 Dialectica Stormij in 8°.
1 Dialectica Rudolphj in 8°.
1 Dialectica Casparis Rudolphj in 8°.
1 Dialectica Perionij in 8°.
2 Snetonius in 8°.
1 Teocritus grece in 8°.
1 Copia Erasmj in 8°.
2 De Conscribendis Epistolis Erasmj in 8°.
1 Adagia Erasmj in 8°.
2 Justinus in 8°.
1 Valerius Maximus in 8°.
1 Catheciſmus vnd allerley darzue gebunden in 8°.
1 Cathecismus Brentij lat. in 8°.
1 Horatius in 8°.
1 Humerus Grece Zwey theil in 8°.
1 Aulus Gellius in 8°.
1 Biblia grece et lat. vierdt teil in 8°.
3 Colloqnia Erasmj in 8°.
2 Apophtecmata Erasmj in 8°.
1 Grammatica Vrbanj in 8°.
1 Conciliationes Althamerj in 8°.
1 Ouidius Baßler 3 theil in 8°.
2 Ouidius Colniſch 2 theil in 8°.
1 Allesius in Joannem in 8°.
1 Crucigerus in Joannem in 8°.
1 Euangelium grece et latine zuſammen in 8°.
3 Laurentius Valla in 8°.
1 Locj Communes Baßler in 8°.
1 Lutherus ad Gallatas in 8°.
1 Erothemata Philippj in 8°.
2 Rethorica philippj in 8°.
2 Rethorica ad Herennium in 8°.
2 Salustius in 8°.
1 Quintilianus baßler in 8°.
1 Quintilianus Colniſch in 8°.
2 Phisica Velturionis in 8°.
2 Teſtament lat. in 8°.
1 Declamationes philippj 3. teil in 8°.
1 Elucidarius poeticus in 8°.
1 Teſtament th. vnd lat. in 8°.
4 de festis Brentij lat. in 8°.
2 Teſtament grece in 8°.
2 Postilla Brentij de tempore lat. in 8°.
2 Postilla Lossij cum Epistolis in 8°.
1 Postilla Willichij lat. in 8°.
1 Postilla Spangenbergij in 2. teil lat. in 8°.
1 Institutiones cum Commento in 8°.
1 Schleubanus Gempfer lat. in 8°.
2 Postilla Huberinj 3 theil in 8°.

1 Postilla Cordatj 2 theil in 8°.
2 vom Zorn vnd wahrer erkentnus Gottes in 8°.
1 Kinder postil 2 theil in 8°.
2 gros Catheciſmus Lutherj in 8°.
1 propheten in 8°.
4 Conſeſſio Augſpurgiſch in 8°.
4 Joſua in 8°.
1 Die virtzigk predigten Huberinj in 8°.
1 Ehlichen orden ein hauſſfriedt in 8°.
2 Von der Aufferſtehunge, Sarcerius in 8°.
3 Locj communes alt in 8°.
2 Bethbuchlein grob allerley beyeinander.
1 De festis, Coruinus in 8°.
1 Passio Spangenbergij in 8°.
1 Geſangbuchlein darbey der Catheciſmus vnd Euangelia in 8°.
1 Catheciſmus Sarcerij in 8°.
1 Etliche leiſten büchlein beyeinander in 8°.
1 Paſſio Sarcerij mit leiſten in 8°.
1 Conſeſſio Wirtempergiſch ſampt andern buchlein zuſammen gebunden.
2 von ſeſten Spangenbergius in 8°.
1 Troſtſpruch Luterj mit leiſten in 8°.
1 Terentius Bapſts welſch in 8°.
1 Teſtament vorgult in 8°.
1 Pſalter mit leiſten vnd gebreten Clauſuren in 8°.
1 geſangbuchlein mit leiſten welſch mit ſylber.
4 Bethbuchlein allerley zuſammen vorgult in 8°.
1 Agenda Hertzog Heinrichs in 4to.
1 Locj Communes in 4to.
2 Ertzney buch in 4to.
2 Groß Catheciſmus Spangenbergij in pergamen gebunden in 8°.
2 Troſtſpruch Lutherj langk mit gebreten Clauſuren.
1 geſangbuchlein welſch in 8°.
1 Magnificat Wellerj langk in welſch.
1 Creutzbuchlein Sarcerij lang in welſch.
1 Syrach Lauterbecks langk in welſch.
1 Confiteminj langk in welſch.
1 der 32 pſalm Wellerj langk in welſch.
2 Catheciſmus Nurnbergiſch langk welſch.
1 Ecouomia Justj Menij lang in welſch.
1 Economia, vnd Hausfriedt langk, zuſammen mit clauſuren.
9 Geſangbuchlein, Catheciſmus vnd Euangelia in 16mo mit Clauſuren.
1 Geſangkbuchlein, Catheciſmus, Euangelia, Syrach in 16mo mit Clauſuren.
6 Geſangkbuchlein vnd Catheciſmus in 16mo.
1 Euangelia in 16mo.
6 Catheciſmus th. vnd lat. in breter.
1 Donath grob in Brether.

## Hielendiſch Defect bucher.

1 Jeſus Syrach in 8°.
2 Secundus liber Platheonj in 8°.
1 Terentius Babſts.
1 Examen Philippj lat. in 8°.
1 groß Catheciſmus Lutherj Wittenpergiſch in 8°.
1 Catheciſmus Spangenbergij gros in 8°.
4 Confutatio Astrologie in 8°.
1 Chronica Lutherj in 8°.
1 Genealogia Chriſtj.
1 Cathecismus Brentij lat. in 8°.
1 Der 16. pſalm Furſt Georg von Anhaldt in 4to.
1 phisica philippj in 8°.
1 Cathecismus Brentij in 8°.
1 processus Juris Rotſchitzs in 8°.
1 De re poetica Fabritij Babſts in 8°.
1 Euangelium grece et latine in 8°.
1 Euangelium Musculj in 8°.
1 Calendarium Eberj in 8°.
2 Die Euangeliſche Hiſtoria von heyligen drey konigen in 8°.
1 Postilla Coruinj Wittenpergiſch in 8°.
1 Offitia Ciceronis Babſts in 8°.
1 Geſangbuch Erffurdiſch in 8°.
1 Viſitation Sarcerij in 4to.
1 Vita paulj in 8°.

## Auſlendiſche Bucher Defect.

1 vom hochſten Articul Werthmüllerj in 8°.
1 Roß Ertzney in 8°.
1 Lutherus in Genesim primus Thomus in fo.
1 Die alten weißen in 4to.
1 Terentius Willichij Zurcher in 8°.
1 Adagia Erasmj Colniſch in 8°.
1 De dissidijs in 8°.
1 Libellus Scolasticus in 8°.
1 etliche ſchrifften Veith Ditterichs langk.

1 Esopus Allesij in 4to.
1 Consilia Schurffs Centuria Secunda in fo.
1 Postilla Brentij de tempore lat. in 8°.
1 Offitia Ciceronis Brubachs in 8°.
1 Viues de veritate fidej in 8°.
1 Kinder postil Franckfurdisch in 8°.
1 Grammatica Lossij in 8°.
1 Gerichtlicher proceß Egenols in 8°.
2 Erothemata Dialectices Lossij in 8°.
1 Blenspigel in 8°.
1 Planetenbuch clein in 4to.
1 Planetenbuch gros in 4to.
1 Pauern Practica in 8°.
1 Esopus in 8°.
1 garthe der gesuntheit in 4°.
1 Prophecehunge Lichtenpergers in 4to.
1 Schleudanus Franckf: in fo.
1 Valla Baßler in 8°.
1 Apollogia Brentij secunda pericopa in 4to.
1 Cicero de oratore.
2 Epinus in psalmos decas prima in 8°.
1 Offitia Ciceronis Zurcher in 8°.
1 Offitia Ciceronis Baßler in 8°.
1 Opera Xenuontis Grece drey theil Brubachs in 8°.
1 Aristophanes in 8°.
1 Ritter Pontus in 8°.
1 Melosina in 8°.
1 Reineke Fuchs in 8°.
1 Dasipodius in 8°.
1 postilla philippj Baßler lat. in 8°.
1 Christliche auslegunge Veith Ditterichs in 8°.
1 vita Lutherj in 8°.
1 Brentius in Lucam in fo.
1 Fabule Esopj Grece Baßler in 16mo.
1 Bullingerus in Marcum, in fo.
1 Teocritus Grece et latine in 8°.
1 Vergilius Cölnisch in 8°.
1 Handelbuch in fo.
1 Historia der Merterer, 5. theil in 4to.
1 Secunda pars Argumentor. Biblie in 8°.
2 Illuminirbuchlein.
1 Amatus in Dioscoridum in 4to.

Daß Damian Lunckwitz übrigens thatsächlich seine Deckung in der vertragsmäßigen Weise anzunehmen genöthigt war, geht deutlich daraus hervor, daß noch seine Erben im Jahre 1564 Bücher zu anscheinend höherem Betrage verkauften, noch im Jahre 1573 solche zu verkaufen hatten. Damian Lunckwitz war also immer noch etwas besser daran, als die anderen Concursgläubiger. Erst im Jahre 1567 erhält Christoph Birck aus dem Gerichtsdepositum auf seine Forderung die 24 Gulden 19 Gr. ausgezahlt, die Michael Zimmermann von Liegnitz am 13. October 1561 für die Masse gerichtlich hinterlegt hatte. — Dies ist die letzte Spur, welche die Acten über Wolf Günther's Geschäft aufweisen.

---

Einige allgemeine Bemerkungen zu den drei Inventarien dürften vielleicht nicht unzweckmäßig erscheinen. Sie sind sämmtlich von, oder wenigstens unter der Aufsicht von Buchhändlern aufgenommen worden. In der Titelfassung, in der kindlichen alphabetischen Anordnung, welche willkürlich Verfassernamen, Stichworte oder Anfangsworte der Titel zur Richtschnur nimmt, dürfen wir also wohl den damaligen Geschäftsgebrauch und die Bezeichnungsweise im Geschäftsverkehr finden[23]); diese Titelaufnahmen erscheinen geradezu

ſtümperhaft gegenüber den mehrfach vorhandenen Inventarien größerer Bibliotheken von Gelehrten, welche eine entſchieden verſtändigere und kundigere Behandlungsweiſe zeigen.

Sehr ſelten ſind die Ausgaben unterſchieden (grob oder gros, klein, Median), ſelten die Verlagsorte angegeben[24]) und unter ihnen auch nur ein enger Kreis von beſonders hervorragenden; ein Fortſchritt iſt es ſchon, daß in dem Lagerverzeichniſſe Wolf Günther's ſich vereinzelt Verlegernamen finden, wie: Froſchauer, Gulfferich, Brubach, Egenolph, was in den beiden andern nur bei aus Leipzig ſtammenden Partieartikeln vorkommt. Ob die Bücher aber im Laden nach der Reihenfolge der Verzeichniſſe gelagert und geſtanden haben, oder ob nachträglich bei der Abſchrift eine gewiſſe rohe Ordnung hergeſtellt worden iſt, das iſt nicht zu erkennen; Wiederholungen, ſelbſt in derſelben Abtheilung ſind zahlreich. Jedenfalls dürften aber die Beſtände im Laden und in der Bude (Soſadt und Günther) getrennt aufgenommen, in der letzteren vorwiegend die gebundenen und die Schulbücher untergebracht geweſen ſein. Die größeren Lagervorräthe (Schürer und Günther) ſcheinen dabei planlos, je nachdem Raum vorhanden war, — zum Theil in kleinen Partien oder Päckchen — im ganzen Hauſe herumgelegen zu haben, nicht in einem beſondern Niederlagsraum vereint.

Sehr bedeutend iſt der Beſtand an gebundenen Büchern bei Henning Soſadt und Wolf Günther[25]). Ueber den Charakter des Einbandes finden ſich nur in der Inventur des erſtgenannten genauere Andeutungen; im allgemeinen werden es wohl vorwiegend gepreßte Pergament- oder Ledereinbände geweſen ſein, doch ſind manche ausdrücklich als „welſch" gebunden bezeichnet (Kalbleder oder weißes Schafleder mit Goldornamenten?). Als feiner gebunden werden daneben nur hervorgehoben die Leiſtenbücher „mit dem welſchen Stock" und die Bücher mit Vergoldung (ſehr wenige), ſämmtlich Erbauungsliteratur, während die in Brettern mit gewundenen Clauſuren und Vorſatz ebenſolche, aber von geringerer Qualität darſtellen. Halb überzogen (wohl in Brettern, der Rücken von Leder oder Pergament) iſt der einfachſte Einband für die Schulbücher, die in größeren Partien vorhanden ſind.

Sämmtliche drei Lagerverzeichniſſe weiſen die Scheidung des vorantretenden Frankfurter Meßgutes von dem Leipziger auf. Henning Soſadt's Lager entſtammt nun im weſentlichen noch der

älteren Zeit des Sortimentshandels; es ist das eines reinen Sortimenters, der nur den Verkehr mit dem Publicum, sei es am Platze, sei es im Wanderverkehr im Auge hat. Das Lager ist deshalb, wenn auch das kleinste der drei, doch gewählter, mannichfaltiger[26]); die Zahl der Exemplare eines und desselben Buches ist kleiner. Partiebestände machen sich nur in geringerem Umfange bemerklich, sind ersichtlich nur auf den eigenen Bedarf berechnet, die ganz vereinzelten größeren Partien — Elementarschulbücher kleinsten Umfangs — können sogar eigener Verlag sein. Aber den reinen Sortimentshändlern, den richtigen Buchführern, wurde die Existenz immer schwerer und schwerer gemacht, der Vertrieb der Kleinliteratur ihnen mehr und mehr durch Hausirer, Briefmaler und Buchbinder entzogen. Um in den Betrieb des Großbuchhandels, in den Changeverkehr, wenigstens einigermaßen eintreten zu können, übernahm schon Peter Schürer — nach dem Brauche des 15. Jahrhunderts — wieder größere Partien von Verlegern, von Michel Blum, Nickel Wolrabe, Nickel Schmidt (Faber), Jacob Bärwald größere Schulbüchermengen von Valentin Bapst („papae"), — Wolf Günther von Privaten und Selbstverlegern und von kleineren Provinzialbuchdruckern. Bei ihm treten die Bapstischen Schulbücher aber schon in den Hintergrund, sei es, daß er gegen sein Lebensende hin schon des Credites ermangelte, sei es, daß mit dem Beginn der Geschäftsleitung durch Ernst Vögelin die Firma Valentin Bapst's Erben sich der Zwischenhändler entledigte.

Förmlich befremdlich ist es, daß sich in allen drei Lagerverzeichnissen nur dürftige Spuren des Theologen-Gezänks (der Flacianischen Streitigkeiten, Tileman Heshusius u. dgl.) und der politischen Tages-, sowie der Klein-Literatur finden. Nur unbedeutende Kleinigkeiten über das Interim und Kurfürst Moritz, ganz vereinzelt „Neue Zeitungen" — bei Henning Sosadt die wenigen „schlecht eingeheffte büchlein" — erinnern daran. Ebenso fehlt die Jahrmarkts-Literatur (Mord- und Wundergeschichten, Kalender u. dgl.) gänzlich. Hatten die scharfen Mandate Kurfürst Moritz' gegen die beiden ersten Kategorien so einschneidend gewirkt, oder war der Vertrieb dieser Klein-Literatur doch vorwiegend in den Händen der Hausirer, Brief- und Kartenmaler verblieben, bez. in die der Buchbinder übergegangen? Allenfalls könnte man in dem Lager Peter Schürer's in den „5 Punth, dorinnen 566 Stück",

und in dem von Wolf Günther unter der Position „21 Bundt cleine gebundene Calender" die Reste dieser Literatur finden[27]).

Ebenso merkwürdig ist aber auch das vollständige Verschwinden der katholischen Literatur von der Bildfläche, obschon wenigstens Henning Sosadt's Geschäft noch aus der Regierungszeit Herzog Georg's stammt. Die Einführung der Reformation in Leipzig scheint diese Literatur förmlich weggefegt zu haben und nur einige wenige Bände von Johann Eck und Johann Cochläus erinnern an dieselbe. Die Vorreformatoren dagegen sind bei Peter Schürer mit Huß, bei Wolf Günther mit 9 Savonarola vertreten. Auch im Privatbesitz Leipziger Bürger, soweit derselbe in den Inventarien specificirt ist, erinnert nur einmal eine Dietenberger'sche Bibelübersetzung an die katholische Zeit; sie steht aber neben einer Luther'schen. Daß aber auch die frühreformatorische Literatur gänzlich fehlt, ist erklärlich; sie war gewissermaßen veraltet, Luthers Schriften schon in Sammelausgaben vereinigt.

Auch die Literatur der Humanistenzeit ist so gut wie verschollen; ein einziges Mal wird bei Peter Schürer eine Ausgabe als „aldinisch" bezeichnet. Nur vereinzelt finden sich bei Henning Sosadt einige Sachen von Hutten, bei Peter Schürer Poggio's und (13) Bebel's Facetien, Wimpheling's de fide meretricum bei Wolf Günther dann wunderbarer Weise je ein Exemplar der Epistolae obscurorum virorum und Aretini, aber nur noch ein Bebel, dann der Pasquillus exstaticus (8fach bei Schürer, 3fach bei Sosadt).

Den Löwenantheil nimmt in den Lagern, neben dem Schulbedarf, natürlich die Theologie, dann die Philologie in Anspruch. Aber in der ersteren ist es nicht eigentlich Luther, der den Vorrang behauptet — Wolf Günther hat von den gesammelten lateinischen und deutschen Werken nur wenig vorräthig, das waren für ihn vielleicht zu wuchtige Lagerartikel[28]) —, es sind Johann Brenz (für Exegese), Erasmus Sarcerius, Johann Spangenberg und dann Urban Rhegius und Veit Dietrich, welche vorwiegend vertreten sind. Melanthon (durchweg nur „Philippus" genannt) erscheint fast ausschließlich nur mit seinen Werken für die Zwecke der Schule. Die Literatur der Schweizer Reformatoren (der von Herzog Georg und Kurfürst Moritz preßpolizeilich so streng verpönten Sacramentirer) fehlt fast völlig. Neben einigen wenigen Werken der

ſtrengeren Wiſſenſchaft — von Heinrich Bullinger, Martin Bucer, zwei oder drei Commentaren Calvin's und wenigen vereinzelten Exemplaren ſeiner Institutio christianae religionis — finden ſich aber merkwürdiger Weiſe verhältnißmäßig viel Züricher Bibeln und Neue Teſtamente. Unter dieſen Verhältniſſen wirkt der Anblick von „253 Calvinus von der Meß" bei Wolf Günther faſt verblüffend.

Für Erbauungszwecke dienen in erſter Linie die dickleibigen Poſtillen; erſt bei Henning Soſadt und dann ſtärker bei Wolf Günther finden ſich die kleineren Gebet- und Geſangbücher in bemerkenswertherer Weiſe vertreten. Beſonders beliebt müſſen die „Leiſtenbücher" Valentin Bapſt's und die Nürnberger „lenglichten" (gleichbedeutend mit Duodez?) geweſen ſein.

In der philologiſchen Literatur domimiren natürlich neben dem reinen Schulbedarf und den Grammatiken höheren Standpunktes (Clenardus, Theophilus Gaza) die Klaſſikerausgaben. Intereſſant iſt es hier zu ſehen, wie ſich die Kölner Ausgaben und die „Lugduniſchen Bücher" einer beſonderen Beliebtheit erfreut zu haben ſcheinen. Hinter die erſteren treten augenſcheinlich ſelbſt die Baſeler mehr zurück und wenn auch die beſondere Verzeichnung der Lyoner bei Peter Schürer und Wolf Günther darauf beruhen könnte, daß dieſer die Lagerordnung ſeines Vorgängers beibehielt, ſo weiſt doch andererſeits auch die Inventur des „Buchladens" von Chriſtoph Ziehenaus vom Jahre 1563[29]) eine ähnliche Herausheburg der „Luctuniſchen Bücher" auf. Da das Format eines ſehr großen Theils davon als Sedez bezeichnet iſt, ſo ſind wohl weniger die Juntiniſchen Nachdrücke der Aldinen — worauf allerdings die Klaſſikerausgaben in Octav hindeuten — als die zierlichen Ausgaben des Sebaſtian Gryphius, oder etwa die von Antoine de Harſy und Jean Frellon der Grund der Beliebtheit und Bevorzugung. Doch erſcheint die betreffende Abtheilung — ſie iſt ſo wie ſo nicht ſehr klar und reinlich von anderen Büchern geſchieden — bei Wolf Günther ſchon ſehr reducirt. War die Beliebtheit dieſer Ausgaben im Rückgang oder er nicht mehr im Stande geweſen, ſeine Vorräthe auf Credit zu ergänzen?

Von der gelehrteren Literatur ſind Rechtswiſſenſchaft und Medicin weſentlich ſchwächer vertreten. Aber während in den Bibliotheken von Leipziger Gelehrten mehr die ſchweren wiſſen-

ſchaftlichen Werke vorkommen — in der Rechtswiſſenſchaft die wuchtigen Romaniſten und Gloſſatoren, in der Medicin die Araber in lateiniſchen Ueberſetzungen und die moderneren Italiener — bieten dieſe Buchhändlerlager mehr die populärere Literatur: in der Jurisprudenz die Formularbücher, Kilian König's Proceß u. dgl., Sachſenſpiegel, Weichbild[30]) und Remiſſorium — in der Medicin die deutſchen Werke von Gersdorf, Hieronymus Braunſchweig, Walter Ryff, Otto Brunfels, die illuſtrirten Kräuterbücher[31]) von Bock und Leonhard Fuchs, den alten aufgefriſchten Herbarius. Es ſind gleichſam nur die Bedürfniſſe der Studenten vertreten. Von eigentlich naturwiſſenſchaftlichen Werken iſt natürlich neben den zuletzt erwähnten Büchern wenig zu finden, aber überraſchend doch im Lager Peter Schürer's (und zwar bei ihm allein) der große Vorrath von Agricola de re metallica — 46 Exemplare und in einer Ausgabe von Valentin Bapſt (wohl der Auszug) gar 84 —, ſowie 13 Vrſprung gemeiner Bergrecht. Hatte Freiberg ſpäter keinen Bedarf mehr davon?

Die geſchichtliche Literatur tritt ziemlich zurück; es finden ſich vorwiegend die gangbaren Chroniken von Carion, Albert Crantz, Bonfinius, nichts dagegen von den bereits gedruckten deutſchen Geſchichtsquellen. Jene leiten in ihren deutſchen Ueberſetzungen und mit dem ſchwach und auch nur bei Peter Schürer vertretenen Polydorus Vergilius ſchon gewiſſermaßen zur populären Literatur hinüber. Doch aber heben ſich noch, gleichſam als Putzſtücke, bei Henning Soſadt „2 Newe Welt" (von Grynaeus?), bei Wolf Günther 1 Herberſtein (Moscovia) hervor, während auf allen drei Lagern die allbeliebte Kosmographie Sebaſtian Münſter's mehrfach vertreten iſt. Johann Honter's Kosmographie, die mit ihrem Text in lateiniſchen Hexametern ein eigenartiges Zwittergebilde iſt und wohl eigentlich Schulzwecken dienen ſollte, iſt natürlich erſt auf Wolf Günther's Lager, und zwar hier in 9 Exemplaren, vorhanden.

Von ganz beſonderem Intereſſe ſind aber dieſe Verzeichniſſe noch dadurch, daß aus ihnen deutlich genug das Wachſen der Bedeutung der volksthümlichen und Unterhaltungs-Literatur, des allgemeinen Haus- und Bildungsmittelbedarfs des Mittelſtandes hervorleuchtet, daß eine gewiſſe fortſchreitende Verfeinerung des literariſchen Geſchmacks in ihnen nicht ganz zu verkennen iſt. Ich

rechne zu dieſer Gattung von Büchern nicht nur die wirkliche Unterhaltungs-, auch die volksthümliche mediciniſche Literatur für den kleinen Mann, die Literatur für Haushalt und häusliches Leben, für feinere Lebensgenüſſe — Muſik, Tanz, Sport und Kunſt —, ſelbſt die Rechenbücher, welche nicht unbedingt als reine Schulbücher betrachtet werden können.

Anfänglich ſpielen unter letzteren der ſprüchwörtlich gewordene Adam Rieſe, Johann Albrecht und Jacob Faber die Hauptrollen. Bei Peter Schürer finden ſich von erſterem nicht weniger als 250 Exemplare, von letzterem über 100, daneben verſchiedene andere Rechenbücher in größerer oder geringerer Anzahl, darunter auch Peter Apian (60) und Gemma Friſius. Weniger treten ſie bei Henning Soſadt hervor, obſchon Adam Rieſe immer noch mit 21 Exemplaren erſcheint. Während aber Wolf Günther's Lager zwar noch immer neun verſchiedene Rechenbücher aufweiſt, ſo befinden ſich darunter doch nur noch 5 Exemplare von Adam Rieſe. Er hatte anſcheinend ſeine Rolle ausgeſpielt[32]).

In der Unterhaltungs-Literatur überwiegen bei Peter Schürer die Comödien (vorwiegend bibliſche) und der gereimte Pſalter und Jeſus Sirach, während die Volksbücher ſich nur ſehr ſchwach vertreten finden — Fortunatus, Bruder Rollart, doch aber 16 Bileam's Eſel und 22 Eulenſpiegel —, ebenſo Sprüchwörter (von Johann Agricola, hier nur Eisleben genannt). Daneben erſcheinen aber doch auch das Heldenbuch (3), Reineke Fuchs (9), Narrenſchiff (6), Johann Pauli's Schimpf und Ernſt (5 in Fol., 8. und 4.), ſowie die Anfänge der Teufel-Literatur (mit 60 Hofteufeln, oder iſt es ein Schreibfehler für den Hoſenteufel von Andreas Musculus?).

Dem mehr wiſſenſchaftlichen Charakter von Henning Soſadt's Lager entſprechend tritt in ihm dieſe Unterhaltungs-Literatur nicht ſo ſehr hervor; aber ſie trägt bei ihm, wenn man von dem Heldenbuch Schürer's abſieht, gewiſſermaßen einen vornehmeren Charakter. Bei ihm lagern weniger Comödien und Volksbücher, dagegen Boccaccio (3), Hugo von Trimberg's Renner (3 in Fol.), Theuerdank (2) und Reineke Fuchs (9 in Fol.).

Ein ganz anderes Bild weiſt dagegen das Wolf Günther'ſche Lager auf: dieſe Literatur iſt in ihm gewaltig angewachſen. Zunächſt Lieder, zum Theil in größeren Quantitäten: Gaſſenhauer, Oberländiſche Liedlein, Große Liedlein, Teutſche Liedlein. Stark

vermehrt zeigen ſich die Volksbücher und die ihnen gleichzuachtenden Sachen in bis zu 20 Exemplaren (in 8. und 4.) anſteigenden Quantitäten: Hürnen Seifried, Hugſchapler, Kaiſer Octavian, Meluſine, Magelone, Ritter Pontus, Schildberger, Eulenſpiegel, Pfarrer vom Kalenberg, Fortunatus, Triſtan, Hiſtoria vom Euriolo, vom Ritter Galmin, vom Olweger, vom Florian, von zwei jungen Geſellen von Paris, Schifffahrt Vartomani. Dann Lobreden des Mai, Jeſus Sirach reimweis, verſchiedene bibliſche Comödien und Tragödien, Narrenbeſchwörung (Seb. Franck's), Seb. Brant's Narrenſchiff (in 8. und 4.), weiter wiederum der Renner (5), Joh. Pauli's Schimpf und Ernſt (in 8. und Fol.), Joh. Agricola's Sprüchwörter (6) und endlich die neue Literatur: Dedekind's Grobianus (nur 1), Georg Wickram's Goldfaden (11 in 8. und 3 in 4.) und Rollwagenbüchlein (2) und zur Krönung: Hans Sachs (2 Exemplare in Fol., wohl nur des erſten Bandes). Reineke Fuchs iſt dagegen bis auf ein defectes Exemplar in Fol. verſchwunden; vielleicht gaben Cyriacus Jacob und Chriſtian Egenolph in Frankfurt a. M. keinen Credit mehr!

Als eine, wenn auch niedere, Gattung dieſer Unterhaltungs-Literatur ſind wohl auch einigermaßen diejenigen Erzeugniſſe der Druckerpreſſe zu betrachten, welche auf dem Boden des Volks- und ſelbſt Aberglaubens erwachſen ſind: Geheime Wiſſenſchaften, Prognoſtiken u. dgl. Sie ſind in ſtärkerem Maße bei Wolf Günther vertreten: Planetenbüchlein (4), Prophezeihungen (4 Lichtenberger's, 2 Rauſcher's), Bauernpractica (5), Traumbücher (3), Chiromantie (4 von Johann Indagine). Weniger als bei ſeinen Vorgängern iſt aber bei ihm populäre Medicin zu finden: die deutſchen Arznei- und kleinen Kräuterbücher, Ryff's der ſchwangeren Weiber Roſengarten.

Die in allen drei Lagerverzeichniſſen vorkommenden Deſtillirbücher bieten einen Uebergang zum Hausbedarf. Confect- und Kochbücher[33]) ſind nicht unbedeutend vertreten: von letzteren bei Peter Schürer 10 und ebenſoviel bei Wolf Günther, neben 5 Confectbüchern. Die Landwirthſchaft iſt dagegen bei allen nur ſchwach berückſichtigt; ob der „Veltbau" (bei Wolf Günther 4) eine Ueberſetzung des Columella oder des Petrus de Crescentiis iſt, bleibt allerdings unbeſtimmbar. Um ſo mehr treten aber wiederum weibliche Handarbeiten und die Schreibkunſt hervor. Dem Antiquar

und Kunſtgewerbehiſtoriker muß das Herz im Leibe lachen, wenn er bei Peter Schürer 19 Modelbücher, bei Henning Soſadt deren 25 in vier verſchiedenen Gattungen, bei Wolf Günther deren 10 —, wenn er weiter bei Henning Soſadt 6 Schreibkunſt Neudörffer's und 9 Züricher[34]), bei Wolf Günther „Künſtliche Alphabet" (3 in Fol.) findet. Ebenſo hat letzterer Dinten- und Illuminirbücher (je 3) auf Lager.

Auch die Leibesübungen und Vergnügungen ſind nicht unberückſichtigt geblieben; Henning Soſadt hat Fechtbücher und doch wenigſtens ein Ringerbuch, daneben auch Rüxner's Turnierbuch aufzuweiſen, Peter Schürer Tänze[35]) und auch bei Wolf Günther finden ſich „Breißliſche tentze" (3).

Sehr deutlich prägt ſich die ſchon in der Einleitung betonte Liebe zur Muſik und ihre Pflege in Leipzig in den Lagern aus; nicht nur die praktiſche Muſik iſt in ihnen vertreten: verhältnißmäßig auch ſehr ſtark die theoretiſche. Lautentabulaturen und Lautenbücher finden ſich allerdings nur bei Peter Schürer und Wolf Günther, dagegen bei allen dreien Kirchenmuſik (neben den Geſangbüchern, z. B. dem von Valentin Bapſt) und weltliche Compoſitionen. Das Soſadt'ſche Lager weiſt ſogar eine beſondere Abtheilung Nürnbergiſcher „Partes" (Stimmhefte) auf, während bei Wolf Günther die „26 Partes venediſch" überraſchen. Die 44 vierſtimmigen Oden des Fabricius und 206 vierſtimmigen Precationes Figuli bei letzterem dienten aber ſicherlich wohl zu Schulzwecken. Von den theoretiſchen Lehrbüchern findet ſich Johann Spangenberg's Muſica in allen drei Lagern, am ſtärkſten bei Henning Soſadt (in 15 Exemplaren, bei Wolf Günther nur noch in einem), ebenſo das Werkchen des früheren Leipziger Thomas-Cantors und ſpäteren Wittenberger Buchdruckers Georg Rhaw (in abſteigender Linie 7, 5, 6). Nur bei Günther iſt die Musica Glareani (2) und Fabri (6) vorhanden, während es faſt ſcheint als ſei die Musica Nicolai Listenii — ſie erſchien von 1533 bis 1573 in nicht weniger als 17 Ausgaben und war ſicherlich für das Schulbedürfniß verfaßt — jedenfalls wohl im Laufe der Zeit in Leipzig verdrängt worden iſt: die Vorräthe ſinken von 155 bei Henning Soſadt auf 7 bei Wolf Günther herab. In dem Lager des letzteren dürften an ihre Stelle die 97 Compendia musices getreten ſein.

Ebenſo wie bezüglich der „venediſchen Partes“ zeichnet ſich das Günther'ſche Lager durch ſeine beſondere Abtheilung „Figuren“ (Holzſchnitte, Kupferſtiche und Karten) aus. Während dieſe Kleinwaaren von Henning Soſadt unbeachtet gelaſſen worden zu ſein ſcheinen, finden ſich bei Peter Schürer wenigſtens einige Karten von Deutſchland und 4 Porträts Melanthon's; wenigſtens glaube ich ſo die „4 Insignis Philippi“ deuten zu müſſen. Wolf Günther aber führt neben Karten von Italien und Paläſtina bibliſche Bilder und wie es ſcheint ſogar hiſtoriſche Darſtellungen. Die Abkürzung ct. (Carten, Bogen) dürfte in dieſer Abtheilung wohl zum theil mit „Blatt“ zu erklären ſein (Karte von Italien in 2 Bl.); es ſind in derſelben ja auch die „langen Almanach“ enthalten, die meiſtentheils aus zwei Bogen zuſammengeklebt zu ſein pflegten. —

Ich habe dieſe wenigen Bemerkungen bezüglich der deutſchen und volksthümlichen Literatur etwas ausführlicher gehalten, als die bezüglich der wiſſenſchaftlichen, da ſie mir das größere Intereſſe für das Erkennen der Wirkungsſphäre der damaligen Sortimentshändler zu bieten ſcheint. Mögen berufenere Hände, als die meinigen ſind, den kleinen Excurs ergänzen und event. berichtigen.

---

## Anmerkungen.

[1]) Ein Leipziger Kartenverleger jener Zeit war der damals berühmte Mathematiker Georg Joachim Rheticus (aus Graubünden). Als er im Jahre 1551 von Leipzig flüchtig geworden war — er ſtand im Verdachte der Päderaſtie — wurde auf Veranlaſſung des Raths der in Leipzig zurückgelaſſene Theil ſeiner Habe Schulden halber inventariſirt. Es finden ſich darunter: „1 Illuminirt Mappa aufgeleimt, 1 rohe Mappa vber Germania, 10 Deutſchland vngeleimt“. Die weiteren Vorräthe hatte er wohl noch fortzuſchaffen vermocht. — Die Kalenderzeichen für den Druck ſeiner Almanache ꝛc. hatte ihm übrigens der Goldſchmied Lorenz Albrecht geſchnitten.

[2]) Aus der Inventur von Henning Soſadt's Habſeligkeiten ſetze ich nur her, was an baarem Gelde vorgefunden wurde; an Silbergeſchirr und Precioſen beſaß er nur ſehr wenig.

Im tiſch in der Stuben Im ledlein darinne ſtehendt.
1 Schaugroſchen, Daroffen Goliath vnd Dauid.
1 Vngeriſcher gulden mit 2 Perlen.
Allerley muntz vngeuherlich ½ thalers wirdigk.
11 Stuck Krohnen.
6 Stuck Reiniſch goltfl.
6 Stuck Vngeriſch.
ij Doppelducaten.
18 gr. ſilberne muntz.
2 Bauer groſchen.

Ann Zehnern vnnd funfern 3 gr.
Ann Dreyheller pfenningen 7 gr. 2 ₰.
Volget hernach etzlich gelth welchs die vormunden zu ſich genohmen,
9 fl. haben ſie außm tiſch Im laden genohmen.
1 fl. 2 gr. 9 ₰ Jn der buden empfangen.
13 gr. Studenten ſchulth empfangen.
13 fl. 16 gr. außm tiſch Inn der eynen ſtuben empfangen.
2 fl. 11 gr. ann Schreckenbergern, ganzen groſchen, vnnd Spitzgroſchen.
1 fl. 3½ gr. ann Batzen vnd anderer frembder muntz.
8 fl. 15 gr. 2 ₰ Ann kleinen pfennigen.

[3]) Jedenfalls ein Gartengrundſtück, wie deren Leipziger Bürger vielfach vor den Thoren und in den Vorſtädten beſaßen.

[4]) Den kläglichen Ausgang des Geſchäftes von Blaſius Salomon vergl. in: A. Kirchhoff, die Entwickelung des Buchhandels in Leipzig bis in das zweite Jahrzehnt nach Einführung der Reformation. Leipzig 1885. S. 86. 87.

[5]) Ausführliches über die Thätigkeit dieſer intereſſanten Perſönlichkeit iſt in der eben angezogenen Schrift zu finden.

[6]) Von Baarſchaft und Schmuckgegenſtänden führt das Inventar folgende Poſten auf:

Jm eyßerenn kaſten in der ſchlafkammer
Jnn einem vierfachen liedernn beutel
27 Reiniſche goltguldenn vnnd 2 kronenn
24 gantze thaler
7 fl. 9 gr. 3 ₰ ann allerlej muntze
Jn einem rotten kartecken beutel
55 Reiniſche goltgulden
19 vngariſche goltgulden
1 goltkrone
Jnn einem rotten buchslein
1 guldenn rinck myt Elendklaw
1 guldenn ringelein myt einem cleinen turckeslein
1 guldenn rinck dorinn ſein gemercke in ſtal geſchnitten. (Alſo das Geſchäftsſiegel.)
1 Silbern ringk mit einem glaße
1 Silbern ringk mit einem blawen ſteine
1 Rott ſtengelein dorin ſein gemercke geſchnitten
1 marck v loth pagement
1 Silbern ringk vorgult myt einem hertzelein
1 Trawer ringelein ſylbernn
Jnn einem rotten liedern beuttel.
4 Schawgroſchen vngeuerlich zcue halbenn thalernn
1 Mannes Wetzſchken, doran j brackenfelder mit ſylber beſchlagenn
1 Colniſche goltwage
Noch ein brackfelder myt wenigk ſylber, dorauf j meſſer vnnd ein pfriem.

[7]) Der daraus hervorgegangene Vertrag ſteht nämlich nicht im Schöppen- oder Rathsbuch, ſondern im Richterbuch.

[8]) Vermuthlich hatte Bärwald wenigſtens einen Theil der Wolrabe'ſchen Druckerei direct oder indirect (durch die Wollenſäcker'ſche Geſellſchaft) erworben. Wenigſtens hatte er von letzterer das Wolrabe'ſche Haus (neben Peter Schürer) gekauft; es war als Pfandobject ſchließlich doch in die Hände dieſer Gläubigergruppe gefallen.

[9]) Im Contractbuch von 1556 heißt es: Domianus Lunckewitz, Nach deme ehr wilhelm prechter vnd Mithvorwandten einen reſt als 31 fl. vnd ettliche ßj oder was ſich Jn guther rechnunge befinden wirth noch zuthun ſchuldig, So hatt ehr angelobett vff konfftigen Michaelj margk, ahne einigen weithern vffzug vnd vnkoſten zubetzalen vnd der vorigen vorpfendung ihm Scheppenbuch bey ſchleiniger hulff vnſchedlich, Actum Donſtags nach pfingſten (1556).

— Ist zahlt den 23 Januarij anno lviiij. (Der hier citirte erste Eintrag fehlt entweder im Schöppenbuch, oder er ist mir entgangen.)

[10]) Der kurze Sinn der weitschweifigen Darlegung ist also, daß die Einmahnungen der überwiesenen Außenstände in Wolrabe's Handlung, d. i. also rechtlich durch ihn selbst erfolgte.

[11]) Die Universität Frankfurt a. O. nennt ihn 1548 in der Beglaubigung einer Urkunde den „Erbar vnd vornehm Nicolaus wolrab".

[12]) In „des alten Meischen Hauße" fanden sich nur noch zwei „bloße Pressen ohne Spille oder anderer zugehörunge", 1 „bloße Preße zum Drucke", drei Steine zum Feuchten, ein Himmel- und ein gewöhnliches Bett (d. h. nur die Gestelle), zwei Bänke, im übrigen nur leere Kasten vor.

[13]) Wie schon in der Abhandlung über Christoph Kirchner's Concurs im vorigen Bande des Archivs dargelegt wurde, ist unter „hieländischer Materia" Leipziger, unter „ausländischer" Frankfurter Meßgut zu verstehen.

[14]) Er zahlte 1 Schock 12 Groschen Bürgerrechtsgeld.

[15]) Er hatte „auff des keuffers Wolff gunters seythen gestanden, vnd den vorschlagk dem vorkeuffer Damiano Luncewitz von Gunthers wegen gethan".

[16]) War Nickel Wolrabe's früheres Haus etwa vor dem Uebergang an Jacob Bärwald zeitweilig im Pfandbesitz eines der beiden Hospitäler?

[17]) Die zu Weihnachten 1548 beginnende Messe, oder die Neujahrsmesse 1549.

[18]) Die Währung könnte auf den Gedanken bringen, daß die Schuld in Frankfurt a. M. contrahirt worden sei.

[19]) Hatte Wolf Günther etwa ein Commissionslager dieser bedeutenden Musikalienverleger in Händen und darüber erst abzurechnen? Da Bartel Vogel nicht sofort in eigenem Namen kummerte, so könnte es sein, daß der von ihm eingeklagte Wechsel von Neuber und Berg stammte und von ihnen nur an ihn girirt worden war.

[20]) Andreas Heun hatte Wolf Günther ohne weitere Sicherheit 50 Gulden Mündelgelder geliehen; er konnte sie aus der Concursmasse nicht zurückerhalten und mußte seinen Mündeln am 26. November 1561 vergleichsweise 30 Gulden aus eigener Tasche zahlen.

[21]) „Nachdem Hans Wolrabe der Junger von Budissin, buchdrucker auch angetzeigt, das er etliche Scholasticalia als 470 Grammat. Philippi, 827 Sintaxis, 666 Donati Rudimenta, 162 Disticha Catonis, 174 formulas puerilium Colloquiorum, bey Guntern zuuorkauffen eingesatzt, welchs Lorenz des Gunters knabe (d. i. Lehrling) wohl wisse, vnd aber dieser sachen halben lenger alhier nicht warten kan, So hat er Johan fabrum auch geuolmechtiget cum potestate substituendi. Act. sonnabends nach Epiphaniae dni A. 59.

[22]) Am 27. Juli 1559 kaufte der kapitalkräftige Andreas Heyl das Haus für 1100 Gulden, also mit 100 Gulden Nutzen für die Masse; er zahlte baar 600 Gulden an, welche sofort zur Befriedigung der Peter Schürer'schen Kinder verwandt wurden. Den Rest zahlte er mit je 250 Gulden in der Michaelismesse darauf und in der Neujahrsmesse 1560. Am 12. Januar 1560 quittirt der kriegische Vormund Ursula Günther's über vollständige Berichtigung der Kaufsumme. Die Rathshypothek von 100 Gulden war also von Wolf Günther selber abgestoßen worden.

[23]) Z. B. Bibel mit dem rothen Titel.

[24]) Die Verzeichnisse von Privatbibliotheken führen zum Theil sogar die Erscheinungsjahre auf.

[25]) Mit den Buchbindern scheinen die Leipziger Buchhändler die gleiche Noth gehabt zu haben, wie die Breslauer, die sich über deren Lässigkeit beklagen. Sie schoben die Buchhändlerarbeit im Interesse ihres eigenen Handelsbetriebes zurück Lorenz Finckelthaus schloß deshalb, unter Gewährung eines Vorschusses, einen förmlichen Vertrag mit dem seinigen. Aehnliches deutet sich bei Wolf Günther an: „Hans Reißperck buchbinder, Noch deme ihm Wolff

gunther ettliche bücher zu binden geben hatt, vnd ehr die von Jme nicht bekomehn khan hatt ehr angelobett bey gehorßam zwischen hier vnd mitpfasten die selbigen zusertigen, Mehr ist Wolff günther vnd Jacob berwalth auch vor Jnen gegen Jeronimo Jordan vor 8 fl. burge worden wellichs ßie Jordan bezalth haben, hat ehr angelobett bey des rads gehorßam sie vff kunfftigen Ostermargk zubetzalen actum Montag nach Reminiscere (1556)." Johann Reisberg, den ich weder in der Bürgermatrikel noch sonstwie gefunden habe, hatte vermuthlich seinen Papierbedarf bei Hieronymus Jordan entnommen.

[26]) Als einen besonderen Beleg für den wissenschaftlichen Charakter des Lagers führe ich nur die 3 Exemplare Psalterium quadruplex an, worunter wohl nur die von Johann Potken besorgte Ausgabe des Psalters in hebräischer, griechischer, lateinischer und äthiopischer Sprache, Cöln bei Johann Soter 1518, verstanden werden kann.

[27]) In Packeten oder Bünden zusammengeschnürt muß dieser Kleinkram aufbewahrt worden sein. Noch im 17. Jahrhundert heißt es, daß einem hausirenden Briefdrucker „ein Riemen" gedruckter Lieder abgenommen worden sei.

[28]) Dagegen hat er mehr Einzelpredigten und erbaulich-polemische Schriften Luthers auf dem Lager, als seine Vorgänger.

[29]) Ich habe auf dieses ebenfalls sehr umfängliche Verzeichniß, welches sich als das eines reinen Sortimentslagers darstellt, keinen weiteren Bezug genommen, da mir dieser Christoph Ziehenaus mit seinem Lager zunächst noch eine etwas räthselhafte Persönlichkeit ist. Er ist mir weder aus der Bürgermatrikel, noch auch aus sonstigen Quellen als Buchführer oder Buchbinder, bekannt geworden. Zwei Bürgersöhne dieses Familiennamens, Wolf und Bartholomäus, erlangen zwar 1558 und 1561 als Buchbinder das Bürgerrecht; bis in das 17. Jahrhundert hinein vererbt sich in der Familie das gleiche Gewerbe, bis deren letzte Sprossen in der Zuchtlosigkeit des dreißigjährigen Krieges verkommen. Aber es macht sich bei keinem der Familienglieder ein irgendwie beachtenswerthes Befassen mit dem Buchhandel bemerklich. Der gedachte Christoph Ziehenaus läßt übrigens wegen Schulden gegenüber einem polnischen Edelmann den Buchhandel und seine ganze Habe im Stich.

[30]) Wolf Günther hat vom Weichbild — allerdings einem seiner Commissionsartikel — gar 13 gebundene Exemplare liegen.

[31]) Als Curiosum sei hervorgehoben, daß Peter Schürer auch je ein Exemplar der Streitschriften wegen ihrer Kräuterbücher zwischen Leonhard Fuchs und dem Buchdrucker Christian Egenolph in Frankfurt a. M. auf Lager hatte. Zeigt sich hier ein persönliches Interesse des Buchhändlers, oder waren diese Pamphlete auf der Frankfurter Messe vertheilt worden, wie wenige Jahre später die Streitschriften zwischen Sigismund Feyerabend und den Wittenberger Buchhändlern?

[32]) In wiefern folgender Umstand damit in Verbindung gebracht werden könnte, lasse ich dahingestellt sein. Am 27. Januar 1567 werden auf Antrag von Balthasar Frankenhuber's Erben und Michael Behm die von Jsaak Riese zurückgelassenen Effecten gerichtlich inventirt; er war davongezogen, ohne seine Schulden an sie zu bezahlen. Unter diesen Effecten befindet sich neben einigen nur zum Theil specificirten Büchern „3 Convolut bucher so verpetzschirt"

Ein saß mit gedruckten Rechenbuchern des alten Adam Risens seint 146 Exemplar.

War Jsaak Riese, der nur „ein zeitlangk alhir gewesen", übrigens ebenfalls ein Rechenbuch verfaßt hatte, ein wandernder Buchführer oder ein vagirender Schreib- und Rechenmeister? Unter den Effecten kommen wenigstens noch vor:

1 alt bredt darauf man bucher setzt
Zwo schwartze lange Taffeln
etliche proben in gelb pergamein gebunden
7 eingefaste proben

1 eingefaſte probe vorglaſt.
5 ſchwartze taffeln gros und clein.
5 viſyer ruten.

Die Proben ſind ſicherlich Schreib- oder ſonſtige Vorlagen zur Uebung in der Meß- und Reißkunſt, da unter den Büchern noch ſpeciell genannt werden: „1 viſirbuch" und „Architektur Deutzſch" (ſicherlich von Rivius).

[33]) Ob hierher auch das „Bankett der Hofleute" bei Wolf Günther gerechnet werden muß, iſt mir unklar.

[34]) Die 903 Buch Alphabet bei ihm waren natürlich für die Schule, zum erſten Leſeunterricht, beſtimmt. Der Poſten iſt aber um deswillen intereſſant, weil er — ebenſo wie die Berechnung des ganzen Lagers überhaupt — den Nachweis liefert, daß das Buch zu 25 Bogen gerechnet wurde; ſelbſt für das Schreibpapier war dies der Fall.

[35]) Ich glaube, daß unter ſeinen „Dreherbüchern" Rundtanzweiſen (im Gegenſatz zu den Reigen?) zu verſtehen ſind. In Leipzig war wenigſtens das „Verdrehen" im Tanz verpönt, wurde ſtreng beſtraft, namentlich falls die Jungfrau beim Drehen „entblößet" worden war.

# Papierfabrikation und Papierhandel.

## Beiträge zu ihrer Geſchichte, beſonders in Sachſen,

mitgetheilt von

**F. Herm. Meyer.**

Ueber die Geſchichte der Papierfabrikation iſt, was die techniſche Seite derſelben anbelangt, kaum noch etwas Neues beizubringen. Anders verhält es ſich mit der gewerbspolizeilichen und geſchäftlichen, ſowie mit der Geſchichte des Papierhandels und, damit zuſammenhängend, der Papierpreiſe. Wenn es mir möglich iſt, hier ziemlich reichliche Beiträge dazu mitzutheilen, ſo habe ich vor Allem Herrn Dr. Albrecht Kirchhoff dafür zu danken, daß er mir geſtattet hat, ſeinen Auszügen aus den Leipziger Stadtkaſſenrechnungen, den Leipziger Gerichtsbüchern und den Acten der kurſächſiſchen Büchercommiſſion die betreffenden Notizen zu entnehmen, wie er mir auch die in ſeinem Beſitze befindlichen Acten, die Coſpudener Papiermühle betreffend, zur Benutzung überlaſſen hat. Hieraus erklärt es ſich auch, wenn ich in der Hauptſache ſächſiſche, ſpeciell Leipziger Verhältniſſe berühre; aber dieſe laſſen doch immerhin ziemlich ſichere Schlüſſe auch auf die Verhältniſſe in anderen Gegenden ziehen. Nicht minder ſage ich Herrn Dr. Karl Stehlin in Baſel, der mir freundlichſt erlaubt hat, die in dieſem Bande von ihm veröffentlichten Baſeler Buchdrucker-Regeſten ſchon hier mit zu berückſichtigen, hierdurch beſten Dank. —

Der Gegenſtand meines Aufſatzes darf wohl ein allgemeineres Intereſſe beanſpruchen. Zunächſt betrifft er eine Grundbedingung der Exiſtenz des Buchs und des Buchhandels, und iſt dabei für die allgemeine Geſchichte des Handels von nicht zu unterſchätzender Wichtigkeit. Die Fabrikation des Leinenpapiers läßt ſich ſogar in gewiſſer Hinſicht als ein Gradmeſſer der Cultur bezeichnen.

Es ist sicher mehr als ein bloser Zufall, daß die Papierfabrikation, vom Ursprungslande der Renaissance ausgehend, sich zunächst ungefähr nach denjenigen Gegenden verbreitete, welche später die Kirchenreformation am eifrigsten aufnahmen: für Deutschland nach dem Süden desselben mit der damals noch dem römisch-deutschen Reiche zugehörigen Schweiz, nach Mitteldeutschland, Sachsen, Schlesien. Geistige Regsamkeit und wirthschaftliche Entwicklung waren die Grundbedingungen für Errichtung und Gedeihen von Papierfabriken. Wo das wirthschaftliche Leben und Vermögen noch zu wenig entwickelt waren, da halfen, zunächst wohl mit, um dem Bedürfnisse ihrer Canzleien entgegenzukommen, Regierungen und Stadtgemeinden durch eigne Errichtung von Papierfabriken oder doch durch Unterstützung mit Geldmitteln nach.

Für ersteres Vorgehen kann ich mehrere Beispiele aus frühester und wesentlich späterer Zeit anführen. So erbaute Herzog Albrecht der Beherzte von Sachsen (regierte 1464—1500) „zu Behuf und Nothdurft der Hofhaltung und Canzlei" an der Weißeritz vor Dresden eine Papiermühle, die später durch Kauf an die Schaffhirt überging[1]). — Kurz nach Erwerbung des Fürstenthums Halberstadt erließ der auf die Wiederbelebung der Gewerbethätigkeit in seinem arg verwüsteten Lande bedachte Große Kurfürst ein Schreiben des Inhalts[2]):

> Auch Rath vnd Lieber getrewer, möchten Wir woll gerne sehen daß eine Pappier Mühle in unserm Fürstenthumb Halberstad angeleget werden köndte, Wollet demnach darauf bedacht sein, vnd fleißige nachfrage thun, ob dergleichen Papier Mühlen mit unserm nutzen angerichtet werden können, vnd Unß davon unterthänigst bericht thun, Datum ut in Literis Coln an der Spree den 4ten Martij. Anno 1654.
>
> Friderich Wilhelm.
>
> An den Geheimben Rath Raban von Canstein.

(Das zu diesem Schreiben verwendete Papier scheint in Lothringen fabricirt zu sein.)

Von einem ähnlichen Plane zeugt der folgende, an den kursächsischen Canzler Wolff Dietrich Reichsgraf von Beichlingen gerichtete Brief[3]):

> ꝛc. Ew. Hochgräffl. Excellenz und Gnaden ꝛc. geruhen hierdurch gnädig zuvernehmen, Wasgestalt ich verwichenes Jahr auf Dero

hohen Befehl einen Pappiermacher, Johann Hermann Schwarzen, bey Thorn, endtlich dahin vermocht, daß ſelbiger wegen großen Mangels des Pappiers künfftighin ſchon eine Verfaßung machen wolte, daß Ihre Königl. Majt: ꝛc. keine andere Pappiermühle bauen laßen dürfften, mit dieſem Vorwandt, daß gedachte Mühle bey Thorn ohne dem ſchon auf Königl. Pohln: Territorio ſtünde, und dahero dieſe Koſten erſpahren werden könten;
Weiln aber der Magistrat daſelbſt inzwiſchen dieſes erfahren, und ſelbigen Mann wegen ſolcher Denuncirung gar wegjagen und in das ärgſte Gefängniß werffen laßen will. Alß erwartte hierauf Dero hohen Befehl, wie ich mich darinnen verhalten und was darinnen ferner thun ſoll, ob der Mühlenbau ſoll vorgenommen werden oder nicht? Inzwiſchen ꝛc.

anizo Johann Conrad Rüger.
In Dreßden, den
16. Septbr. 1702.

Der Sachverhalt iſt allerdings nicht recht klar; ſo viel iſt aber daraus zu entnehmen, daß der König-Kurfürſt Auguſt der Starke kurz nach Erwerbung der polniſchen Krone den Plan gehabt hat, in dem neuerworbenen Lande Papiermühlen bauen zu laſſen.

Fördernder noch für die Hebung der Papierfabrikation griffen im 16. Jahrhundert manche bürgerliche Gemeinweſen ein. Ebenſo, wie verſchiedene derſelben, um ſich eine bereite Buchdruckerei für ihre Bedürfniſſe zu ſichern, Stadtbuchdrucker durch Jahresgehalt unterſtützten, gewährten ſie auch wiederholt Unternehmern Vorſchüſſe behufs Errichtung oder Erhaltung von Papiermühlen. Als Michael Schaffhirt auf Begehren des Herzogs Heinrich von Sachſen eine Papiermühle an der Mulde vor Freiberg „gemeiner Stadt Freiberg zur Zierde und Aufnahme" erbaute, gewährte ihm die Stadt „auf Zureden des Herzogs" einen Vorſchuß von 700 fl.[4]).

Recht deutlich tritt das Bedürfniß in dem entlegenen, vom Verkehr zeitweiſe ganz abgeſchnittenen Siebenbürgen hervor, wo noch 1429 (man bezog dort damals das Papier meiſt aus Italien, wohl durch Vermittlung reiſender Kaufleute) der Prieſter Antonius in Zeiden klagt: „plura scripsissem, sed carui papiro"[5]). Im Jahre 1546 wurde die erſte Papiermühle im Lande zu Kronſtadt durch einen „Polaken" Namens Hanns (Früh) errichtet, allerdings nicht auf öffentliche Koſten, aber auch nicht aus eignen Mitteln, ſondern „in Verlegung Joannis Fuchſen und Joannis Benkners"[6]). Dagegen ſtreckte 1555 der Rath zu Hermannſtadt dem Papier-

macher Jörg, „eine papiermüll bei der heidenmüll zu machen, aus der ſtadtladen“ 150 fl. vor, die noch nicht abgezahlt waren, als die Papiermühle in Beſitz der Gewandmacher überging[7]). Im Jahre 1573 machte die Stadt einen neuen Verſuch, indem ſie dem Herrn Michael Birthalmer „auff baw der papirmüll“ in fünf Raten 650 fl. vorſchoß, die dann auch zurückgezahlt wurden[8]).

Der letzteren Mühle hatte der Fürſt Stephan Bathori das Recht verliehen, ihr Papier ungehindert im ganzen Reiche zu verkaufen. Hier klingt bereits der engherzige Privilegienſchutz an, welcher ſchon frühzeitig von den Papiermühlen zur Abwehr von Concurrenz und zur bequemen Sicherung ihres Bedarfs an Rohmaterial erſtrebt und zum Theil auch erlangt worden war.

Die erſte Nachricht von einem ſolchen iſt für Deutſchland aus Sachſen bekannt. Fürſt Wilhelm ertheilte dem Abt Niclaus und dem Benedictinerkloſter zu Chemnitz auf eine daſelbſt zu errichtende Papiermühle folgendes Privilegium[9]):

> Wir Wilhelm ꝛc. bekennen ꝛc. alz der erwirdig er niclaus abt vnde der conuent ſente benedictus ordins zu Kempnicz vnſer libin andechtig vnde mit yn niclaus burwalde burger czu Kempnicz vnde otte voit eine pappirmol vndir dem cloſtir czu Kempnicz uff des goez huſes eigin von nuwins begunſt habin czu buwin daz wir yn daran ſulche gunſt vnd gnade getan habin vnde thun yn die geinwertiglichin mit diſem briefe daz wir furbaz mer keine andir noch nuwe moln obinwendig noch indenwendig da noch andirswo in vnſerm lande nicht ſollin noch wollin buwin adir machin laſſin noch geſtattin czu machene die diſer mol ſchedelich were adir ſchedelich geſin mochte in dheiner wis, alle die wile czo diſe ſelbe pappirmol fertig iſt vnde fertiglich gehalden wirdet. Datum Rochlicz die dominica Oculi anno domini HCCVJJJ°. (1398.)

Obgleich dieſes Privilegium ſich über das ganze Land erſtreckte und daher ganz beſonders vortheilhaft war, iſt es doch fraglich, ob die Mühle überhaupt gebaut oder in Betrieb geſetzt worden iſt. Daß man eine einzige Mühle für fähig erachten konnte, den Bedarf des ganzen Landes zu decken, iſt nicht zu verwundern. Sachſen bezog noch bis in das 16. Jahrhundert einen Theil des nothwendigen Papiers aus Italien; es mußte alſo theuer ſein, ſo daß ſchon aus dieſem Grunde die Verwendung des Pergaments noch lange neben der des Papiers ſich behaupten konnte, zumal es ja auch für Ausfertigung von Urkunden bevorzugt blieb. Später

wurden allerdings verſchiedenen Papiermühlen auch in andern Gegenden Sachſens Privilegien ertheilt, dieſe hatten aber dann ſtets nur für einen gewiſſen Umkreis Geltung. Eines der früheſten iſt das vom Jahre 1575 für die Papiermühle zu Knauthain, die einer Actennotiz zufolge 1599 nach Cospuden verlegt wurde. (Letzteres iſt ein zu dem Rittergute Knauthain gehöriges Erblehngut oder ſelbſtſtändiges, nur durch den Beſitz mit letzterem verbundenes Rittergut ohne Dorf; noch 1803 beſtand es aus drei Häuſern mit ſechzig Einwohnern und gehörte, wie Knauthain, zu den alten ſchriftſäſſigen Gütern des Leipziger Kreisamtsbezirks[10]). Die Mühle (Fabrik) beſteht noch jetzt: ſie iſt 1852 von dem damaligen Beſitzer, Händel, an Guſtav Flinſch in Leipzig übergegangen[11]).

Die Geſchichte dieſer Papiermühle iſt im Ganzen eine Geſchichte der Betriebsverhältniſſe der ſächſiſchen Papiermühlen überhaupt und daher einer etwas ausführlichern Mittheilung werth.

Kurfürſt Auguſt von Sachſen ertheilte am 25. Auguſt 1575 folgendes Privilegium, das Vorbild ſpäterer, für andre Mühlen ertheilter, welche dem erſtern faſt wörtlich nachgebildet ſind, ſoweit es ſich um das ausſchließliche Recht, in einem gewiſſen Bezirke eine Papiermühle zu erbauen und zu betreiben, handelt. Auch die Bedingung der Gangbarerhaltung iſt überall geſtellt.

Wir Auguſtus ꝛc., Thun kund hiermit öffentlich, vor Uns, unſre Erben und ſonſt aller männiglich, Nach dem Unß, unſer Hauptmann der Erzgebürge, Rath und lieber getreuer, Wolff von Schönberg, zu Knauthayn und neuen Sorge, unterthänigſt berichtet, und zuerkennen gegeben, Wie er willens wäre zu mercklicher Beßerung ſeines Ritterguths zum Knauthayn, eine neue Pappier Mühle auffzubauen und derwegen unterthänigſt gebethen, ihm ſolches nicht allein gnädigſt zu vergönnen, ſondern auch ihn dermaßen zu befreyen, daß in Fünff Meilen weges von berührter ſeiner Pappier Mühle auszumeßen, hinführo keine neue Pappier Mühle mehr gebauet werden möchte, Daß Wir demnach in gnädigſter Betrachtung der langwierigen treuen Dienſte, ſo gedachter Unſer Hauptmann, Uns bis dahero unterthänigſt und gehorſamſt geleiſtet, auch förder thun kan, ſoll und will, und dann, auch, daß ſolche erbauung der Pappier Mühle nicht allein zur Beßerung unſers Lehens, ſondern auch zur Beförderung gemeines Nutzens, ſintemahl an guten Pappier allenthalben Mangel fürfallen will, gereicht, gnädigſt gewilliget, vergönnet, und ihm darüber gebetenermaßen befreyet haben. Vergönnen und bewilligen auch gemelten unſerm

Hauptmann Wolffen von Schönberg ſolche Pappier Mühle zu bauen und anzurichten, und befreyen Ihn und ſeine Lehens Erben hiermit und in krafft dieſes Brieffes alſo und dergeſtalt, daß nach erbauung ſolcher Pappier Mühle und ſo lang dieſelbe ganghafftig erhalten und gefürdert würde, innerhalb Fünff Meilweges von derſelben an, rings um hero zurechnen und außzumeſſen, keine andere Neue Pappier Mühle ſoll erbauet, angerichtet, noch geſtattet werden, bey welcher Freyheit Wir und Unſere Erben, ſo auch künfftig gnädigſt bleiben laßen auch ſchützen und handhaben wollen, doch Uns und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten unſchädlich. Zu Uhrkund mit unſerm auffgedruckten Chur Secret beſiegelt. Geſchehen und geben zu Mühlberg, den 25. Augusti Anno im Fünff und Siebenzigſten (1575).

Dieſes Privilegium wurde unter dem 22. November 1678 und dem 27. Auguſt 1681 den Herren von Dießkau als damaligen Beſitzern des Ritterguts Knauthain unverändert beſtätigt.

Bis zu dieſem Zeitpunkte war aber ſchon mehreren andern Mühlen das ausſchließende Recht zum Sammeln von Hadern innerhalb gewiſſer Bezirke bewilligt worden. Denn in Folge der häufigen Kriege und des dadurch bedingten Bedarfs an gebrauchter Leinwand in den Lazarethen war die Schwierigkeit, den zur Fabrikation von Papier damals unentbehrlichen Rohſtoff zu beſchaffen, immer mehr gewachſen. Das erſte bis jetzt bekannte Privilegium auf ausſchließliches Lumpenſammeln in beſtimmten Bezirken iſt allerdings in Italien und zwar ſchon unter dem 19. Auguſt 1366 für die Papiermühle zu Treviſo durch die Republik Venedig ertheilt worden. In Deutſchland kommen ſolche vom 16. Jahrhundert an vor. (Hiernach iſt die Angabe Hartmann's, daß vom erſten Viertel des 17. Jahrhunderts an in Deutſchland Lumpenſammelbezirke aufgekommen ſeien[12]), zu berichtigen.) Bereits am 4. Juni 1578 hatte Kurfürſt Auguſt dem Dresdner Papiermüller Hieronymus Schafffhirt, weil er das verlangte Papier in genügender Güte nicht mehr an die Kammer und Rentei zu liefern vermöge, ein Privilegium ertheilt, wonach Niemand innerhalb vier Meilen, von ſeiner Mühle an gemeſſen, eine neue Mühle erbauen, noch außerhalb des Bezirkes ſeiner Mühle eine Lumpenwage an der Elbe errichten, noch „Fürkauf des Zeugs" treiben ſolle, bei 40 fl. Strafe, halb an die Kammer und halb an Schafffhirt zu entrichten. Schafffhirt war ſogar darum eingekommen, ihm eine ausſchließliche Berechtigung auf ſechs Meilen in der Runde zu ertheilen und

außerdem Jedermann zu verbieten, ſich des Rautenkränzleins im Papier, als ob es in Dresden gemacht wäre, zu bedienen. Aus einem Reſcript vom 26. Juli 1594 an den Schöſſer zu Meißen geht weiter hervor, daß der Papiermüller zu Bautzen Schaffhirt's Privilegium durch unbefugtes Hadernſammeln beeinträchtigte[13]). Hiergegen war freilich nicht wohl zu helfen, die Strafe nicht einzutreiben, weil die Lauſitzen damals noch nicht unter ſächſiſcher Herrſchaft ſtanden.

Von nun aber häufen ſich die Verbote des Lumpenſammelns innerhalb gewiſſer Bezirke. Dabei wußten aber die Behörden nicht einmal immer, daß und für welche Landſtriche ſchon ein Privilegium ertheilt war, ſo daß die Lumpenſammelbezirke hier und da in einander griffen. Am meiſten war die Dresdner Mühle begünſtigt, die nach und nach das ausſchließliche Recht für funfzehn, bis in die Leipziger Gegend reichende, Amtsbezirke erhielt, darunter auch für ſolche, welche ſchon andern Mühlen zugetheilt waren[14]).

Für die Coſpudener Mühle war es natürlich ein großer Nachtheil, daß ſie nicht ebenfalls die Vergünſtigung eines privilegirten Lumpenſammelbezirks genoß. Deshalb kam Carl Hildebrand von Dießkau am 13. Mai 1700 darum ein, ihm ein ausſchließliches Privilegium zum Lumpenſammeln in Leipzig und deſſen Vorſtädten, wo bis dahin Niemandem ein ſolches Recht zuſtand, zu ertheilen. Ein von der Regierung unter dem 9. Juni 1700 (in Leipzig präſentirt am 24. Auguſt) erforderter Bericht blieb zunächſt aus, da die betreffenden Behörden — Kreisamt und Rath — im Intereſſe der freien Bewegung des Handels dem Geſuche eigentlich abgeneigt waren. Deshalb erinnerte Dießkau am 5. Mai 1702 an Erſtattung deſſelben. Zur Unterſtützung ſeines Geſuchs bezieht er ſich auf die von ihm zu zahlenden hohen Steuern; dann führt er aus, es ſei die Intention bei Ertheilung des alten Privilegiums zweifelsohne dahin mit gerichtet geweſen, „daß das Guth Coſpuden in ſolcher Gegend undt Becirck alleine Lumpen ſammlen laßen möge, nam qvi vult finem, vult etiam media ad finem ducentia". So werde auch das zu Coſpuden gemachte Papier einzig nnd allein nach Leipzig verkauft und nirgends anders hin damit gehandelt, auch in ſolcher Güte und mit Fleiß zubereitet, daß es in allen Expeditionen zu gebrauchen und „von iedermann beliebet" ſei.

Unter dem 17. September 1705 erſtattete nun endlich der Kreisamtmann Th. Wagner den erforderten Bericht: Carl Hildebrand von Dießkau zu Coſpuden habe geſucht, ihm gegen ſechs Gülden jährlichen Erbzins ein Privilegium über das Lumpenſammeln in Amt und Stadt Leipzig, auch in den Schriftſaſſendörfern der Aemter Pegau, Delitzſch und Zörbig zu ertheilen. (Ueber dieſe Erweiterung findet ſich vorher bei den Acten keine Notiz.) Soviel nun in Erfahrung zu bringen geweſen, ſei das Lumpenſammeln bisher als ein freier Handel der Gegend geachtet worden,

„maßen denn bey hieſiger Stadt ſich Leute befinden inſonderheit ein gewißer Schmid Hartmann von vielen Jahren (her) welche ſelbige aufkauffen, und anderer Orthen, bevorab ins Gebürge an die daſelbſt häuffiger vorhandene Pappiermühlen, verſchicken, auch wohl durch die Dölitzſcher und Zörbigker Pflege die benachbarten Anhaltiſche Pappier-Müller, durch des Amtes Pegau Bezirk, und gegen das Stifft Merſeburg hin, der Stifftiſche Zeitziſche Pappier Müller zu Haynsberg ſolche ungehindert mit geſamlet".

Auch wiſſe er nicht, daß bis dahin Jemandem ein Privilegium oder jus prohibendi ausdrücklich verſtattet worden ſei. Nun ſei in den ſächſiſchen Erblanden die Colditzer Papiermühle die nächſte,

„hingegen an dem iſt, daß durch die Stiffter Zeitz und Merſeburg ſolch Lumpenſamlen gewißen Perſonen cum jure prohibendi verſtattet und dadurch der Mühle zu Coſpuden ſelbige Örther, daran ſie doch zum Theil mit gränzet, verſperret, auch vmb ſo viel mehr veranlaßet worden, daß die Benachbarten Hälliſchen und Altenburgiſchen Pappier Müller durch hieſige Amts Bezirke die Lumpen auffſamlen".

Ein Erbzins ſei bis dahin in der Leipziger Gegend nicht üblich geweſen; in Anbetracht der Umſtände dürfte derſelbe aber auf 8 bis 10 fl. zu ſetzen ſein.

Nach einer Mittheilung Dießkau's an den Rath ſoll ihm nun am 20. October 1705 von Friedrich Auguſt gegen einen Erbzins von 10 fl. das ausſchließliche Recht zum Sammeln von Hadern und Lumpen innerhalb fünf Meilen von ſeiner Mühle, das bisher frei geweſen, alſo für Amt und Stadt Leipzig und die Schriftſaſſen-Dörfer der Aemter Pegau, Delitzſch und Zörbig, ertheilt worden ſein, da der Kreisamtmann Thomas Wagner dies befürwortet habe. Nur mit Dießkau's Atteſten verſehene Perſonen

dürften ſammeln bei Verluſt des Papierzeuges und 20 ℔ Strafe. Das Recht, das Privilegium wieder aufzuheben, ſei ausdrücklich vorbehalten.

Bei den Acten findet ſich keine Abſchrift und außer den Bezugnahmen Dießkau's überhaupt keine Spur von dieſem Privilegium von 1705. Jedenfalls würde daſſelbe (wenn nicht, wie es allerdings nach einer ſpätern Aeußerung des Rathes ſcheint, von dem erwähnten Vorbehalte ſo ſchnell Gebrauch gemacht worden ſein ſollte) mit einem unter dem 28. September 1708 ertheilten inſofern in Widerſpruch ſtehen, als in letzterem Dießkau und ſeine Beſitznachfolger für das ausſchließliche Lumpenſammeln ausdrücklich nur bei den unmittelbaren Unterthanen des Kreisamts Leipzig gegen einen jährlichen Erbzins von zehn Gülden privilegirt werden. Zuwiderhandelnde ſollen des Papierzeuges verluſtig und hierüber mit 20 ℔ Strafe an die Rentkammer verfallen ſein.

Mit dieſer geringen Conceſſion war nun freilich Dießkau nicht gedient. Unter dem 17. October 1709 proteſtirt er in einem Briefe an den Rentamtmann Wagner feierlichſt gegen Abforderung des Erbzinſes, da ihm das letzte Privilegium für die Stadt Leipzig und deren Schriftſaſſen-Dörfer, ſowie die genannten drei Aemter nicht im Geringſten zu ſtatten komme; er könne deſſelben deshalb noch nicht genießen, habe ſich auch deſſen bisher nicht gebraucht.

Einen neuen Verſuch unternahm Dießkau im Jahre 1711, indem er unter dem 9. März bat, ſeinem Papiermüller das Sammeln der Lumpen im Amte Leipzig mit den Schriftſaſſen-Dörfern, wie auch in den Aemtern Wurzen, Eilenburg und Düben eum jure prohibendi zu concediren, um ſo mehr, da durch die in Halle, Altenburg und Zeitz neuerdings erbauten Papiermühlen ihm großer Schaden zugefügt werde, indem die an den benannten Orten in den ſächſiſchen Landen geſammelten Lumpen dorthin gebracht würden.

Sehr ſchnell, ſchon unter dem 16. März, wird von der Regierung aus Bericht darüber verlangt, ob und wieweit ohne Jemandes Präjudiz dem Anſuchen zu deferiren ſei, und da dieſer Bericht nicht ſchnell genug erfolgte, erinnerte Dießkau unter dem 22. Juli daran. Den 6. Auguſt ſchrieb nun der Kreisamtmann Wagner in der betreffenden Angelegenheit an die Aemter Wurzen und Düben, wohl auch nach Eilenburg. Denn der Eilenburger Amtmann Paul Reinhardt Berger berichtet unter dem 28. Auguſt:

am 14. Mai 1710 habe Hannß Georg Schuchhard, Handelsmann zu Dresden, ein Privilegium vom 20. März 1706 für die Dresdner Papiermühle insinuirt, kraft welchem gedachtem Schuchhard, seinen Erben und Nachkommen, auch künftigen Besitzern der Papiermühle zu Dresden „Hadern, und andere zum Pappirmachen gehörige Zeuge" im Amte Eilenburg zu sammeln allein verstattet, denjenigen aber, welche solche zu sammeln, zu verführen oder zu kaufen oder zu verkaufen pflegten, in keine andre, als seine Papiermühle zu Dresden zu verführen und zu verwenden, ohne seine Einwilligung verstattet werden solle, bei Verlust des Papierzeugs und 40 fl. Strafe.

Ohne eine aus den Acten ersichtliche Veranlassung, aber jedenfalls mit der Cospudener Angelegenheit in Zusammenhang stehend, erging unter dem 8. August 1737 aus Dresden eine Anfrage an den Amts-Adjuncten Joh. Andr. Vater in Leipzig, wie es sich mit dem Privilegium des Papiermachers Johann Israel Richter zu Tornau im Amte Düben verhalte. Vater berichtet darauf, 18. September 1737: Richter zu Tornau habe gebeten, ihn bei seinem Privilegium vom 28. October 1696, das Lumpensammeln im Umkreise von vier Meilen betreffend, zu schützen. Nun sei von der Papiermühle und dem Privilegium bei dem Amte Leipzig Nichts bekannt; es sei jedoch 1711 von dem Amte Eilenburg berichtet worden, daß Hannß Georg Schuchard, ein Handelsmann zu Dresden, 1706 ein Privilegium über die dasige Papiermühle erhalten habe und daß dieses auch auf das Amt Eilenburg gehe, obgleich dieses in Richter's vier Meilen einfalle.

Am 16. Juni 1739 richtete nun weiter Carl Heinrich von Dießkau von Cospuden aus ein mit hofmännischer Artigkeit, aber zugleich mit dem Selbstbewußtsein eines vornehmen Herrn abgefaßtes Schreiben an den Rath zu Leipzig: König August habe seinem (des Briefschreibers) Vater als damaligem Besitzer der Papiermühle zu Cospuden gegen einen Erbzins am 20. October 1705 das Privilegium über das Lumpensammeln in Amt und Stadt Leipzig ausschließlich, und zwar auch für die künftigen Besitzer der Mühle, ertheilt, u. s. w. Die betheiligten Behörden seien zum Schutze des Privilegs angewiesen worden. Aus nachbarlicher Consideration wolle er aber nun den Rath ersuchen, fernerhin das Lumpensammeln im Leipziger Bereich nur den von ihm, Dießkau, durch

Atteſt legitimirten Perſonen zu geſtatten, ein Straf-Praeceptum zu erlaſſen und den Thorſchreibern aufzugeben, unlegitimirte Perſonen weder aus-, noch einzulaſſen. Sein Papiermüller habe ihm nämlich berichtet, daß in Leipzig Unordnung eingeriſſen ſei, viele unlegitimirte Perſonen Lumpen ſammelten, auch einige Wirthe, wie der im gülbenen Arm, der Würzkrämer Müller in der Petersſtraße, der Hausknecht im Gaſthofe zu den drei Königen, die Lumpen an ſich ſammelten und außer Landes ſchafften.

Trotz der Berufung auf das fragliche, jedenfalls aber 1708 eingeſchränkte Privilegium von 1705 ging auffallenderweiſe der Leipziger Rath hierauf ein, während er doch ſonſt nicht allein eiferſüchtig darauf hielt, daß ſein Recht nicht gekränkt wurde, und daher auch ſtets gegen Verleihung eines Lumpenſammelrechts in ſeinem Gebiete geweſen war. Vielleicht war es Rückſicht auf den bei Hofe viel geltenden Herrn, die ihn veranlaßte, wenigſtens formell auf Dießkau's Verlangen einzugehen. Die Beſchuldigten wurden am 17. November 1739 vor dem Rathe vernommen. In dieſem Verhör ſagte Chriſtian Müller, Gaſthalter im goldnen Arm, aus, er habe keine Lumpen eingekauft, noch handle er damit. Der Fuhrmann Rabe aus Glauchau ſammle dergleichen und bringe ſie in die Papiermühle zu Lungwitz. Rabe habe eine Kammer (Niederlage) inne, und zu dieſer habe Herr Müller in Barneck den Schlüſſel. Die Lumpen kämen zum Theil aus den Leipziger Vorſtädten, zum Theil aus Düben. Richtig ſei, daß ihm einige Papierhändler Geld gäben, von dem er überbrachte Lumpen bezahle. Ernſt Müller von Barneck behauptet, keine Lumpen an ſich zu handeln; aber ſein Schwager zu Lungwitz im Schönburgiſchen ſei Papiermüller, für den lege er das Geld aus und es würden die Lumpen im goldnen Arm abgeholt. Chriſtoph Wolff, Hausknecht bei Paul Müller in den drei Königen, läugnet, Lumpen und Hadern zu ſammeln, er wiſſe nicht, daß dergleichen im Hauſe lagerten. Dagegen hätten dort einkehrende Fuhrleute manchmal welche von einer bei dem Gottesacker wohnenden Frau und von einem Steinſetzer bekommen; er wiſſe nicht, wohin ſie dieſelben ablieferten. —

Damit ſcheint die Angelegenheit für Herrn von Dießkau abgethan geweſen zu ſein; vielleicht hatte ſein Hofamt — er war Directeur des plaisirs am kurſächſiſchen Hofe — das Intereſſe an dem heimiſchen Sitze bei ihm zurücktreten laſſen, jedenfalls ver-

kaufte er bald darauf das väterliche Gut. Sein Nachfolger im Besitze, Hans Heinrich von Witzleben, der aus dem neuen Erwerb jedenfalls möglichst viel Nutzen ziehen wollte, trat nun aber wieder energischer auf. Unter dem 15. Juli 1750 richtete er ein (am 10. December präsentirtes) Bittschreiben an den Kurfürst-König, in dem er zunächst einen historischen Rückblick giebt und von dem Besitzwechsel berichtet. Er müsse, fährt er dann fort, um so mehr auf die Conservation der Mühle bedacht sein,

„je weniger außer dem die auf dem Guthe Cospuden und darzu gehörigen über aus wenigen Grundstücken liegende 983½ volle Steuerschock verrechtet werden könten; So hat dennoch die Nahrung bey solcher Pappier-Mühle, etliche Jahre dahero sich um deswillen gar sehr vermindert, weiln das vornehmste Materiale, nehmlich die Hadern solcher Mühle entgangen, maßen verschiedene Personen in denen Dörffern hiesiger Gegend, sich auf das Haderſammlen geleget, und die Hadern entweder gleich unmittelbahr an die in auswärtige Lande als ins Brandenburgische, Altenburgische, Reußische und Anhältische gehende Fuhrleute, oder an die Gast- und Schenckwirthe herum, welche alsdann die Hadern ernennten Fuhrleuten wieder überlaßen, verhandelt, auf welche Maaße die Hadern aus hiesigen Landen, ohne davon etwas abzugeben, verführet und folglich denen bey der Pappier-Mühle zu Cospuden ordentlich bestellten Sammlern die Gelegenheit, vor sothane Mühle hinlängliche Hadern zuschaffen, mithin in Ermangelung dieses Haupt Materialis, der Nutzen in Verfertigung des Pappieres, sowohl weiter das hohe Landesherrliche Interesse an Accise, so von dem alhier verfertigten Pappier entrichtet wird, und an Geleite bey Verführung deßelben entzogen worden, wie denn durch dieses, sowohl der Pappier-Mühle Nahrung, als dem hohen Landesherrlichen Interesse schädliche Aufkaufen derer Hadern und Verfahrung derselben außer Landes, in hiesiger Gegend dermaßen einzureißen beginnt, daß zu befürchten stehet, es möchte endlich meine Pappier-Mühle endlich gar ein- und per indirectum der wegen derselben allergnädigst gegönnete Effect des hohen Privilegii verlohren gehen".

Es ergehe also das Ersuchen, das fünfmeilige Privilegium der Mühle auch auf das Haderſammeln auszudehnen mit der Maßgabe, das Sammeln und Aufkaufen der Hadern im gegentheiligen Falle „bey namhaffter Strafe und Confiscation" zu verbieten.

Die starke Betonung des fiscalischen Interesses war nicht ohne Erfolg. Schon am 23. Januar 1751 wird von Dresden aus Bericht und Gutachten darüber verlangt, ob und wiefern Jemandem

ein gegründetes Widerſpruchsrecht gegen das bett. Geſuch zuſtehe. Der Kreisamtmann Vater bat hierauf unter dem 27. März den Rath zu Leipzig, ſowie die Amtleute zu Pegau und Borna (dieſe Aemter hatte man alſo nun ins Auge gefaßt) um Auskunft, wie es ſich in Bezug auf die obige Anfrage in den betreffenden Bezirken verhalte.

Der Rath zu Leipzig erwidert unter dem 29. Juni kurz: das Privilegium von 1705 habe unter dem 28. September 1708 „blos auf des Löbl. Creyßamts Leipzig unmittelbahre Unterthanen restringiret werden wollen"; ob ein Privilegium auf die Schriftſaſſendörfer der Aemter Pegau, Delitzſch und Zörbig ertheilt worden, ſei „hierorts" nicht näher bekannt.

Der Amtmann in Borna hatte am 31. März geantwortet: „daß dem Pappiermacher Johann Ernſt Herteln zu Colditz in denen Aemtern Colditz, Rochlitz, Leißnig, Grimma und Borna, das Hader-Sammlen cum Jure prohibendi . . . zuſtehet". Beigefügt waren zwei gedruckte Patente, datirt Dresden, 9. October 1690 und 3. Juni 1698. Nach dem erſtern, von Johann Georg III. unterzeichneten, war „dem Ober-Forſt- und Wildmeiſter Friedrich Wilhelm Römer von Johann Georg II. das Lumpenſammlen in denen Aembtern Colditz, Rochlitz, Leißnig, Grimma und Borna zu ſeiner bey Colditz gelegenen Pappier-Mühlen, vormahls alleine concediret worden", und da auf Bericht des Schöſſers zu Colditz an angezogenen Orten Niemand etwas dawider geſprochen, werde das Privilegium erneuert

> „dergeſtalt, daß oberwehnter Römer wie auch künfftige Beſitzer dieſer Pappier-Mühle, und ſonſt niemand, bey Straffe und Verluſt des geſammleten Vorraths, des Haderſammlens in beſagten 5 Aemtern, wie bißher, alſo auch förderhin berechtigt ſeye, auch nebſt dieſer keine Pappier-Mühle mehr auffgebracht werden ſolte,"

mit dem Vorbehalt, dieſes Privilegium „nach Gelegenheit der Zeit und Läuffte zu ändern, zu mindern, auch ganz oder zum Theil wieder auffzuheben". — In dem zweiten Patente erneuert der Kurfürſt-König Auguſt daſſelbe Privilegium für Chriſtoph Auſtel, der die Mühle von Römer gekauft hatte, und für künftige Beſitzer der Mühle, ſonſt wie vorſtehend.

Ferner war dem Berichte des Amtmanns in Borna die Abſchrift eines Receſſes d. d. Dresden, 28. September 1698, beigefügt,

der ein neues Beiſpiel der hinſichtlich der Lumpenſammel-Bezirke herrſchenden Verwirrung giebt. Der Inhalt des Receſſes iſt folgender: zwiſchen Casper Lenckersdörffer, Papiermacher zu Penig, und dem genannten Chriſtoph Auſtel in Colditz waren Irrungen entſtanden wegen des Sammelns der Lumpen für die beiderſeitigen Papiermühlen. Nach Vorbeſchied und Verhör war folgender Vergleich geſchloſſen worden: Es ſoll bei dem Privilegium für Auſtel verbleiben und daſſelbe auf das Schulamt zu Grimma ausgedehnt werden, es ſoll aber Auſtel nur für die Aemter Colditz und Leisnig und für das Erb- und Schulamt zu Grimma ausſchließlich berechtigt ſein; dagegen läßt er bei den Aemtern Borna und Rochlitz geſchehen, daß, obwohl er für ſich ebenermaßen nach Belieben ſo viel Perſonen, als ihm gefällig, ausſchicken darf, dennoch auch hierüber nebſt ihm „Lenckersdorff in ſolchen zweyen Aemtern drey Perſonen halten, und durch dieſelben, iedoch daß auf einmahl und zu gleicher Zeit mehr nicht, als zweye gebrauchet werden, Lumpen einſamlen möge". Dafür ſoll Lenckersdörffer verbunden ſein, an die kurfürſtliche Rentkammer jährlich vier Ries gutes Schreibpapier als einen perpetuirlichen Erbzins zu liefern, wie er auch zufrieden iſt, daß im Bezirke des Amtes Mutzſchen das Lumpenſammeln einem Andern um gewiſſen Erbzins verſtattet werde. Außerdem hat Auſtel Lenckersdörffern wegen des demſelben entzogenen gewöhnlichen Grußes bei Abfertigung der Geſellen eine Ehrenerklärung gethan und 5 Thaler Strafe erlegt und ſoll die Gerichtskoſten zahlen. (Es ſpielen hier Innungsgebräuche hinein, auf welche noch zurückzukommen ſein wird.)

Ein weiteres Schreiben d. d. Dresden, 26. Mai 1745, beſagt dann noch Folgendes: Johann Ernſt Hertel, Papiermacher in Colditz, beruft ſich auf ſein Privilegium und den vorhergehenden Receß zwiſchen dem damaligen Papiermacher Auſtel und Lenckersdörffer und bittet um Erläuterung und Erneuerung ſeines Privilegs. Dies geſchieht nach Maßgabe des Receſſes; Hertel ſoll bei dieſer Conceſſion, „welche aber auff Unſere Schriftſaßen, deren Dörffer und Güther in vorbeniemten Aemtern keines weges zu extendiren, bis an Uns" geſchützt werden. Dafür ſoll er einen jährlichen Canon von 10 Thalern anſtatt der offerirten 6 Ries Papier an die Rentkammer baar zu erlegen pflichtig ſein.

Die Antwort des Amtmanns zu Pegau d. d. 14. April 1751

endlich lautet: man habe über das Hadernſammeln im dortigen Bezirke nicht die mindeſte Nachricht finden können, glaube jedoch nicht,

„daß, da hierum keine Pappier Mühlen vorhanden, iemanden ein gegründetes jus contradicendi hierunter zuſtehe, maßen die hieſigen Amts Unterthanen ihre Hadern verkauffen können, wie, und an wen ſie wollen".

Unter dem 26. Juli 1751 erſtattet nun der Leipziger Kreisamtmann ſeinen Bericht nach Dresden. Nach einer Recapitulation der Berichte über die Verhältniſſe in Leipzig, Pegau, Borna, Eilenburg und Düben bemerkt er: bezüglich des Geſuchs von Cospuden ſei noch eine genauere Unterſuchung anzuſtellen, um ſo mehr, weil von den genannten Aemtern einige ganz, andre großentheils innerhalb der 5 Meilen von Cospuden, dieſes aber ungefähr eine Meile von Leipzig gegen Mittag liege. Uebrigens habe 1575 Wolff von Schönberg zu Knauthain und Neuen Sorge nur die Abſicht ausgeſprochen, das Gut Knauthain zu verbeſſern, an Cospuden ſei aber damals gar nicht, ſondern erſt mehr als 100 Jahre ſpäter gedacht worden.

Trotzdem, vielleicht auf erneutes Drängen Witzleben's, gelangte noch einmal an den Rath zu Leipzig die Anfrage, ob dem vorgedachten Geſuche, ohne Jemandes Präjudiz, unbedenklich ſtattgegeben werden könne. Hierauf erſtattete der Rath unter dem 8. November 1751 einen Bericht an die Landes-Regierung in Dresden: Dieskau habe ſeiner Zeit die Zahlung des Erbzinſes verweigert, bevor nicht das Sammelverbot ſeinem Geſuche gemäß ausgedehnt wäre; hierauf ſei die Sache „gänzlich erliegen geblieben". Der Rath vertraue darauf, daß Witzleben werde abgewieſen werden,

„um ſoviel mehr, da, wie Supplicant dergleichen Gerichts-Nutzungen außerhalb ſeinen Gerichten praetendiren könne, nicht abzuſehen, und die hier geſammlete Lumpen an andere in Ew. Königl. Majt. Landen befindliche Pappier-Mühlen, deren Beſitzer dieſe Stadt mit tüchtigen Pappieren verſorgen, überlaßen werden, allenfalls dem von Witzleben, daferne er beßer Pappier, als bis hieher geſchehen, verfertigen zu laßen gemeynet, das Materiale von denen Lumpenſammlern zu erkauffen unbenommen bleibet,"

eine etwas ironiſche Bemerkung, die das Verhältniß der beiden Parteien nicht gerade als ein angenehmes erſcheinen läßt.

Schon unter dem 18. März 1752 wurde aber wieder ein

Schreiben von Dresden an die „Creys-Beamte" zu Leipzig erlaſſen, durch welches Bericht verlangt wird, „insbeſondere über das was der Rath zu Leipzig am 8. November 1751 berichtet habe".

Bis zum Jahre 1762 ſcheint die Sache liegen geblieben zu ſein, zunächſt natürlich unter dem Einfluſſe des ſiebenjährigen Krieges; unter dem 31. Juli dieſes Jahres erging aber endlich von Dresden die Nachricht an das Leipziger Kreisamt, man ſei nicht gemeint, dem Anſuchen des Witzleben zu deferiren, eine Nachricht, welche ſeitens des Kreisamts unter dem 8. December 1762 dem Kreishauptmann Hannß Heinrich von Witzleben in Cospuden amtlich mitgetheilt wurde.

Wenn damit für Cospuden die Sache abfällig entſchieden war, ſo bildete der Vorgang doch noch einmal ein Präjudiz. In einem Schreiben d. d. Dresden, 4. October 1780, an den Kreishauptmann von Pöllnitz in Leipzig wird mitgetheilt, die Beſitzer der Papiermühlen zu Zwickau und Wildenfels, Johann Gottlob Günther und Conſorten, hätten um Conceſſion zum Sammeln der Hadern in den Aemtern des Leipziger Kreiſes nachgeſucht. In dem hierüber erforderten Gutachten erzählt das Kreisamt Leipzig unter dem 18. December 1780 einfach die Cospuden betreffenden Vorgänge und hiermit ſcheint auch dieſes Anſuchen erledigt geweſen zu ſein.

Später ging das Rittergut Knauthain an einen Grafen von Hohenthal über. Dieſer hatte, wie der Bürger und Kramer Johann Chriſtoph Ludwig in Leipzig am 7. Juli 1791 dem Leipziger Kreisamte berichtet, ihm und dem Cospudener Papiermüller Johann Michael Landrock Conceſſion ertheilt, auf ſeinem (Hohenthal's) Grund und Boden zwiſchen Knauthain und Hartmannsdorf am Mühlgraben der Elſter eine Papiermühle zu erbauen; Ludwig bittet nun um Abordnung zweier Amts-Mühlen- und Waſſerbau-Geſchworenen, damit der Mühlenordnung gemäß der Mahlpfahl geſtoßen werde. Als dann am 14. Juli dem Landrock und ſeinem künftigen Compagnon Ludwig an Kreisamtsſtelle eröffnet wurde, daß die Abordnung der Beamten zur Stoßung des Mahlpfahles bedenklich falle, ſo lange nicht höchſte Conceſſion beigebracht ſei, eine neue Papiermühle zu erbauen, brachte Landrock vor, er glaube, zu der Erbauung einer neuen Mühle zwiſchen den genannten Dörfern durch ſein „habendes" Privilegium für Cospuden berechtigt zu ſein, da hierbei hauptſächlich auf ihn wegen gedachten Privilegs, und

nicht auf Ludwig Rückſicht zu nehmen ſei, indem er dieſen nur als Compagnon annehmen und mit demſelben die Mühle auf gemeinſchaftliche Koſten bauen wolle. Sollte aber doch noch ein Bedenken obwalten, ſo bitte er um förderſamſte Berichterſtattung an die höchſte Behörde. Indeß erſchien Landrock ſchon am 20. Juli wieder, um zu bitten, mit der Erſtattung des Berichts anzuſtehen, „inmaaſen er ſothanen ſeinen Suchen hiermit renunciiren wolle".

Die Sache war wohl eigentlich von Ludwig angeregt worden in der Hoffnung, daß ihm als Leipziger Bürger und Kramer eher das koſtbare Privilegium zum ausſchließlichen Lumpenſammeln in Leipzig ertheilt werden würde. Er erbaute nun allein, und zwar, um mit dem Privilegium für Cospuden nicht in Conflict zu gerathen, zum Betriebe durch den Wind nach Art der holländiſchen Papiermühlen, 1801 eine Mühle in der Nähe von Leipzig, auf welche ſpäter noch zurückzukommen iſt. —

Die Darſtellung der bis hierher geſchilderten vielfachen, freilich immer erfolgloſen, Bemühungen um Erlangung eines Ausſchließungsrechts für Hadernſammler erbringt den eigentlich ſelbſtverſtändlichen Beweis, wie wichtig für eine Papiermühle in jener Zeit, wo man die modernen Surrogate noch nicht kannte — einzelne Verſuche, aus andern Stoffen Papier zu bereiten, ſind ohne weſentlichen Erfolg geblieben — der geſicherte Bezug von alter Leinwand war. Am ausgebildetſten war das Syſtem der Lumpenſammel-Bezirke in Sachſen. Aber ebenſo wie Leipzig mit ſeinem Gebiete gab es auch ſonſt noch in Deutſchland zwiſchen privilegirte Bezirke eingeſtreut eine ziemliche Anzahl ſolcher Gegenden, wo das Lumpenſammeln frei war. Hier war dem Lumpenhandel ein ergiebiges Feld geboten und damit ein Anreiz zur maſſenhaften Ausfuhr der beſſern Hadernſorten nach dem Auslande. Um dieſem Uebelſtande zu ſteuern erließen die Regierungen Ausfuhrverbote. Das älteſte derſelben in Deutſchland iſt vielleicht das von 1685 für die Kurmark. Doch wurden dieſe Verbote auch umgangen. Die Holländer ließen z. B. die in Deutſchland aufgekauften feinen Lumpen hier zu Pappe verarbeiten, die ſie ungehindert ausführen durften, um ſie dann in Zaardam zum feinſten Papier umzuarbeiten[15]).

In beſonderen Fällen ſuchte man — neben der ſtaatlichen Unterſtützung durch Privilegirung des Lumpenſammelns und durch Ausfuhrverbote — noch nach andern Mitteln zur Hebung der Papier-

induſtrie zu ſuchen. Als in Folge des ſiebenjährigen Krieges die geſchäftlichen Verhältniſſe in Sachſen ſich empfindlich verſchlechtert hatten, überſandte das ſächſiſche Ober-Conſiſtorium mit Reſcript d. d. Dresden, 14. September 1765 an den Rath zu Leipzig zur Begutachtung ihm (dem Ober-Conſiſtorium) eingereichte Vorſchläge, in welcher Weiſe

> zu mehrerer Erweiterung und größerer Aufnahme des zu Leipzig etablirten Buch-Handels, ingleichen der damit verbundenen Buchdruckerey, Schrifft Gießerey und Pappier Handels

und Abſtellung von dabei vorkommenden Gebrechen vorgegangen werden könnte. Ein weiteres Reſcript d. d. Dresden, 27. Mai 1767, äußert ſich bezüglich der Papierfabrikation: betreffs der Papiermacherei dürfte das Verbot, leinene Lumpen zu Zunder zu verbrennen, zu Pappen und Packpapier zu verwenden — wozu Makulatur genommen werden könnte — die Freigebung des Hadernhandels im inländiſchen Handel, die Vorſchrift des Gebrauchs der „Holländiſchen und Teutſchen Werke auf den Papiermühlen", die in Frankreich übliche Beſtimmung des Zeichens, Gewichts und Preiſes jeder Papierſorte nicht zu vergeſſen ſein.

Ein anderes weſentliches Erforderniß bei der Papierfabrikation, fließendes Waſſer zum Treiben des Mühlrades — des Windes bedienten ſich nur die Holländer nothgedrungen — und vor Allem reines Waſſer zur Bereitung des Papierzeugs, ſtanden nicht überall und nicht immer zu Gebote. Wo ſich dieſe Vorbedingungen fanden, da entſtanden gewöhnlich auch Papiermühlen, wie z. B. in den Thälern und an den Abhängen des damals noch waſſerreicheren ſächſiſchen Erzgebirges und Voigtlandes, in denſelben Gegenden, wo heutzutage die Holzſtofffabrikation vielfach betrieben wird.

Verhängnißvoll konnten die Erſchwerungen des Betriebes werden, die aus den Handwerksverhältniſſen hervorgingen. Die Papiermüller ſchloſſen ſich bei der naturgemäß vereinzelten Lage der Mühlen zwar nicht zu Innungen zuſammen; ſie hatten aber dennoch an der Laſt der Zunftgebräuche ſchwer zu tragen, unter der Tyrannei ihrer Geſellen ſchwer zu leiden, ſchwerer noch, als ſelbſt die Buchdrucker. Schon 1391, vor Ausbildung der Zunftgebräuche, hatte Ulmann Stromer einen Kampf mit den italieniſchen Arbeitern zu beſtehen, die er neben deutſchen in ſeiner Papiermühle bei Nürnberg beſchäftigte.

Die Italiener wollten nicht leiden, daß Stromer seine Mühle durch Errichtung eines dritten Wasserrades vergrößerte; sie hemmten den Betrieb und suchten selbst in den Besitz der Anlage zu gelangen. Schließlich ließ sie Stromer in den Thurm setzen und erst dann wurde die Streitigkeit geschlichtet[16]). Einer der schädlichsten der später allgemein in Geltung stehenden Zunftgebräuche, — schädlich nicht nur für den Betrieb des Gewerbes, sondern auch für die Entwicklung der Technik in Deutschland — war der, daß jeder Lehrling bei seiner Aufnahme zum Gesellen feierlich versprechen mußte, an keinem Orte, wo er Arbeit nähme, etwas Altes ab- oder etwas Neues aufbringen zu lassen. Das bezog sich nicht allein auf Arbeit und Arbeitsmittel, sondern selbst auf die persönliche Verpflegung u. s. w. Damit war es jedem Gesellen in die Hand gegeben, eine Werkstatt zu „schelten" und dadurch unehrlich zu machen; wer aber als ehrlicher Papiermachergeselle gelten wollte, durfte nur auf einer ehrlichen Werkstatt neben ehrlichen Gesellen arbeiten. Wenn nun der Meister, dessen Werkstatt gescholten war, nicht binnen vierzehn Tagen sich dem Spruche eines zusammenberufenen Handwerks unterwarf und die ihm zuerkannte Strafe erlegte, mußten alle Gesellen, welche „ehrlich" bleiben wollten, die Arbeit bei ihm niederlegen und dann stand das Werk still. Das war um so schlimmer, weil die Arbeit von der Jahreszeit abhängig war und verlorene Zeit sich nicht immer einbringen ließ. Außerdem konnten die Gesellen nach ihrem Belieben jederzeit Arbeit und Mühle verlassen und brauchten nur da, wo es ihnen paßte, Arbeit anzunehmen. Auf Reisen mußten sie besser, als die arbeitenden Gesellen, verpflegt werden (fremden Gesellen standen die Rechte zweier Werkstattsgesellen zu) und es war ihnen unter dem Dache einer jeden Papiermühle ein mehrtägiger freier Aufenthalt gestattet. Am meisten aber hatten die Meister die hergebrachtermaßen zu haltenden „Geschenke" zu fürchten. Sie hatten nämlich jährlich ihren Arbeitern einen Schmaus zu geben, vor welchem die Mühle dergestalt revidirt werden mußte, daß zuerst der Meister selbst, dann alle seine Gesellen, einer nach dem andern, die Versammelten fragten, ob Einer oder der Andere Etwas gegen Meister oder Werkstatt einzuwenden habe. Dadurch war jedem Beliebigen die Möglichkeit geboten, mit oder ohne Grund klagend aufzutreten und den Meister zu schädigen. Daß dies geschah, oft in der empfind-

lichſten Weiſe und bisweilen wegen der geringſten Kleinigkeit, davon ſprechen verſchiedene hiſtoriſch verbürgte Nachrichten[17]). —

Die Papierfabrikation iſt eins derjenigen Gewerbe, welche nicht für den eigenen Bedarf, ſondern, falls nicht auf Auftrag, zum Abſatze ihrer Erzeugniſſe durch den Handel arbeiten. Es iſt daher ſelbſtverſtändlich, daß in dieſem Sinne jeder Papiermacher zugleich als Papierhändler zu betrachten iſt. Anders verhält es ſich mit den Papierhändlern. Es iſt zwar in vielen Fällen, aber nicht immer zu erkennen, ob ſie nur Händler oder zugleich auch Fabrikanten geweſen ſind. Die beiden Kategorien laſſen ſich daher nicht wohl trennen. Nun wäre es freilich müßig, der Spur jedes kleinen Papiermüllers nachzugehen; da es aber für alle derartige Forſchungen von größter Wichtigkeit iſt, zunächſt Namen feſtzuſtellen, um dem, der dieſe erſt kennt, den Weg zu weitern Nachforſchungen zu zeigen, habe ich alle mir bekannt gewordenen Namen von Papiermachern und -händlern (natürlich mit Ausſchluß der neuen Zeit) aufgeführt und durch geſperrten Satz hervorheben laſſen, vor Allem die in den von mir benutzten Actenauszügen vorkommenden[18]).

Reine Papierhändler kamen nur vereinzelt vor. Wie in früheren Zeiten die Geſchäfte ſich in der Regel nicht auf ſtreng abgeſchloſſene Gebiete beſchränkten, ſo wurde auch der Papierhandel faſt ſtets von andern Geſchäftsleuten mit betrieben. Vor Allem waren es die Buchhändler, die Papier zum Verkauf oder auf Beſtellung von den Fabrikations- oder Stapelorten herbeiſchafften. In den Platz-Verkauf theilten ſie ſich mit Buchbindern und Kaufleuten; am Export nahmen häufig Fuhrleute Theil — natürlich die Fuhrherren, nicht die Knechte —, indem ſie Papier als Rückfracht mitnahmen und weiter führten; ſie waren ja auch am Lumpenhandel nicht wenig betheiligt.

Ihren Hauptſitz hatte die Papierfabrikation anfänglich im Süden. Für den Bezug beſſerer Sorten waren beſonders wichtig: Elſaß, Lothringen, Burgund, die Schweiz, Südweſtdeutſchland[19]). Anton Koberger bezieht das für ihn in Baſel zu verdruckende Papier aus dem Elſaß und Burgund, meiſt über Straßburg, während er und Senſenſchmied das für Nürnberg ſelbſt erforderliche aus Ulm erhalten[20]). Im Süden ſucht auch 1539 Nickel Wolrabe in Leipzig durch Vermittlung von Friedrich Ingolt in Straßburg Credit zu erhalten[21]); 1539—41 bezieht er zum Drucke

ſeiner Bibelausgaben größere Mengen Papiers von Straßburg. Die Jenaer Ausgabe von Luther's Werken wurde auf ſchweizer Papier gedruckt: es wurden bedeutende Bezüge von Barbirius und Gabriel Fritz in Genf und von Oporin in Baſel gemacht, ſpäter aus Thann im Elſaß[22]).

In den genannten Gegenden, wie in Frankfurt a. M., wurde der Ballen vorwiegend zu 12 Ries gerechnet. Auch Samuel Seelfiſch in Wittenberg lieferte an Leonhard Thurneyßer in Berlin das aus Frankfurt bezogene Papier den Ballen zu 6000, anderes zu 5000 Bogen[23]). Doch kommen auch Ausnahmen vor: Niclas von Dürckheim in Straßburg rechnet 1567 den Ballen zu 10 Ries[24]).

Hauptſtapelplatz auch für den Papierhandel war das durch ſeine Meſſen und ſeine Lage (Benutzung der billigen Waſſerſtraße) begünſtigte Frankfurt a. M. Von hier brachte Melchior Lotter in Leipzig dem Leipziger Rathe in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts regelmäßig jedes Jahr einen Ballen Ravensburger Papier von der Meſſe mit[25]). Valentin Bapſt's Wittwe erhielt 1556 von dem Leipziger Rathe 200 fl. Vorſchuß, „damit ſie das papir zu Franckfurth mit Rath vnd frommen kauffen könne". Auch Lorenz Finckelthaus bezieht von dort Papier, z. B. 1557[26]). Der Buchhändler Simon Hütter in Zwickau ſchreibt, 23. October 1576, an Leonhard Thurneyſſer in Berlin:

> „was nun anlanget das Bappier, verhoff ich E. E. v. A. ſollen damit vorlieb nemmen, es ſolte wol was ſterker ſeyn, Aber auff dismal hab ichs nit anders haben können, verhoff aber durch Göttliche hilff auff das zukommende Jhar, will ich es beſſer bekommen in Franckfurdt".

Der Wittwe Bartel Vogel's von Wittenberg hatten 1573 zwei Fuhrleute 24 Ballen Papier von Frankfurt nach Leipzig geliefert; das (nicht bezahlte) Fuhrlohn betrug 32 fl. — Die Leipziger Papierhändler führten wohl allgemein auch das aus Frankfurt bezogene beſſere Papier neben geringerem. In dem, 3. April 1555 aufgenommenen Nachlaß-Inventar Chriſtoph Brantmüller's finden ſich „9 buch franckfordiſch pappir". — Der Gewinn bei dieſem Papierbezuge war groß, ſchon durch den Unterſchied in der Berechnung des Ballens, den man in Norddeutſchland nur zu 10 Ries rechnete. In Leipzig galten die doppelten Papierpreiſe, wie in Frankfurt[27]). Verluſte waren freilich bei der Schwerfällig-

keit des Transports auf der Achse nicht zu vermeiden, vielleicht ging es auch nicht immer recht solid bei Handel und Transport zu. So hatten 1540 drei Fuhrleute aus Schlichteren etliche Ballen Papier von Frankfurt nach Leipzig geführt. Hier fand sich aber, daß 3 Ballen Druckpapier weniger gewesen waren, als der Frachtbrief auswies; sie mußten versprechen, wenn die Sache sich wirklich so verhielte, dafür gut zu sein.

(Daß die Frankfurter Messen auch im Papierhandel als Abrechnungs- und Zahlungstermine galten, ist so selbstverständlich, daß die Anführung des einen Beispiels Anton Koberger's genügt, der die Zahlungen für das von ihm bezogene Papier auf der Frankfurter Messe leistete[28]). Diese Termine waren so eingebürgert, daß sie — wie auch die andrer bedeutender Märkte — geradezu als Zeitbestimmung gebraucht wurden. Es wurde zur Meßzeit bezahlt, ohne daß die Messe besucht zu werden brauchte.)

Diese Verhältnisse verschoben sich, als sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Sachsen und Brandenburg die Papierfabrikation in dem Maaße hob, daß sie dem steigenden Bedarfe dieser Länder genügen konnte. Der hemmende Bezug aus Süddeutschland und Nürnberg wurde entbehrlich[29]). Aber schon im Anfange des Jahrhunderts hatten sich die Leipziger Messen zu größerer Bedeutung auch für den Papierhandel aufgeschwungen. Es finden sich von fremden Papierhändlern auf der Messe und selbst mit Lager in Leipzig aus Nord- und Süddeutschland z. B.: 1512 Hans Troy und Georg Beurlin von Belitz, später des Letzteren Wittwe, 1517 Claudius von Prag, 1522 Andreas Ponat von Frankenhausen, 1524 Hermann Krafft von Nürnberg, 1527 Paul Ulrich von Glaucha, vertreten durch seinen Diener Hermann Keferstein, 1530 Michael Schaffhirt von Dresden[30]). Unpatriotisch genug waren es später gerade sächsische Geschäftsleute, welche Leipzig zu umgehen suchten. Nach einer Verordnung Kurfürst Friedrich August's vom 8. December 1704 hatten sich die Buchhändler und Buchdrucker Leipzigs beschwert, daß die Papiermacher und -händler in Sachsen, „etwa wegen des darauf geschlagenen 1 gr. Impost", ihr Papier nicht mehr nach Leipzig, sondern auf Nebenwegen an die benachbarten fremden Orte verführten, auch besondere Niederlagen daselbst errichteten und ferner ihre Waare an mehrere Orte vertheilten und vertrieben. Unter

erneuertem Hinweis auf die Leipziger Niederlags- und Stapelfreiheit bestimmte die Verordnung,

> daß denenselben zu Folge sowohl die Vorbeyfuhre vor Leipzig und Verhandlung der Waaren in andere Städte, so biß anhero eigenmächtig verübet seyn mag, als insonderheit die Ausführung des Pappiers an auswärtige Orte gänzlich abgestellet werden möge[31]).

Die Leipziger Verleger bezogen solche Mengen Papiers aus der Nähe, daß sie es sogar (wegen Verweigerung der Censur in Leipzig) zum Drucken nach Frankfurt schickten. Eine Eingabe der Leipziger Buchdrucker-Innung an den Rath vom 14. September 1705 beschwert sich unter Anderm darüber, daß

> Herr Thomas Fritsche, und andere hiesige Buchführer mehr, viel Bücher in Franckfurth und anderen auswertigen Orthen drucken laßen, und das Pappier darzu hauffenweise dahin schicken.

Dieses Verfahren schmälere u. A. die kurfürstliche Accise und sonstige Revenuen, z. B. auch dann, wenn kein Papier mehr eingeführt werde.

Wie bedeutend selbst noch bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Leipzig für den Papierhandel war, läßt sich an verschiedenen Beispielen nachweisen. So lieferte z. B. 1767 der Kaufmann Freyer in Leipzig an die Königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin ein Ries Papier für 16 ℔ 18 gr. in Louisd'or à 5 Thaler. (Die Zahlung erfolgte auf Anweisung J. G. Sulzer's durch Philipp Erasmus Reich.) J. T. Hermes in Breslau bestellt, 27. November 1776, bei Reich Schreibpapier, weil „hier so gros Papier nicht zu haben ist". Den 7. October 1777 bestellt er abermals Schreibpapier, dicht, weiß und fein. „Es giebt," schreibt er dazu, „ein deutsches Papier, welches so schön ist als das welches ich verlange; und ich zweifle nicht, daß es in Leipzig nicht solte zu haben seyn". Hofrath Heyne in Göttingen bittet, 6. Juni 1781, Reich um Besorgung von so feinem dünnem Briefpapier, wie das, auf welches Reich schreibe; weder in Göttingen, noch in Hannover habe er es finden können. Nur der Leibarzt J. G. Zimmermann war mit dem Leipziger Papier nicht zufrieden. Er schreibt an Reich, 26. August 1781: „Schreiben Sie doch Ihre lieben Briefe auf Papier, das nicht durchschlägt. Sie finden doch wohl gutes Briefpapier in Leipzig, wie dieses ist". Die Briefe Zimmermann's sind allerdings auf ziemlich starkes holländisches Briefpapier ge-

ſchrieben, während ſich Reich und ſeine übrigen Correſpondenten deutſchen Fabrikats bedienten. Das holländiſche Briefpapier war demnach wohl in Deutſchland nicht ſo allgemein in Gebrauch, wie man ſonſt anzunehmen pflegt. — (Von den innern Verhältniſſen des Leipziger Papierhandels wird weiterhin die Rede ſein.)

Von und über Leipzig wurde Papier nach dem Oſten und weiter ſpedirt. Ein Fuhrmannsknecht hatte 1539 einen Wagen mit Frachtgütern in die Saale geworfen, in dem ſich unter andern Gütern für Sebaſtian Reuſch in Leipzig zwei Ballen Papier befunden hatten. Die Güter waren nach Breslau und Poſen zu führen geweſen, das Papier alſo von Weſten her (Frankfurt oder Elſaß) gebracht und, ohne in Leipzig zu lagern, direct nach Schleſien beordert worden. Von der Frankfurter Meſſe lieferten und ſpedirten Kaufleute über Leipzig tranſito nach dem Oſten, wie 1541 u. A. die Dürren in Nürnberg[32]). Von Breslau aus ging das Papier dann weiter nach Polen ꝛc. Der Stadtbuchdrucker Georg Baumann in Breslau hat ſich 1603 bei dem Rathe daſelbſt beſchwert, daß er von den Breslauer Buchhändlern kein Papier erhalten könne. Sie und andre Krämer handelten damit, „vnngeachtet, was die Kauffleute ſonnſten in Pohlen vnnd anderswo vorführen“[33]). —

Indem ich nun zur Aufführung der einzelnen Geſchäftsleute übergehe, folge ich dabei der durch die Entwicklung ſelbſt vorgezeichneten Richtung von Süd, reſp. Weſt, nach Nord, reſp. Oſt. Bemerkenswerth iſt das nicht ſeltene Vorkommen ſolcher Papiererfamilien, in denen die Geſchäfte und damit die geſchäftlichen Ueberlieferungen von Geſchlecht zu Geſchlecht forterbten, bisweilen Jahrhunderte hindurch, ſogar, was z. B. die Keferſtein betrifft, bis auf die neueſte Zeit herab. —

Für Lothringen, Burgund und Elſaß war Straßburg der Stapelplatz. Hierher lieferten z. B. die Papiermacher aus Epinal (Spenal, Spynal), von denen Jean Jenyn oder Jeny und Florentin Ambert oder Ambay in den ſechziger Jahren des 16. Jahrhunderts an Froben und Epiſcopius in Baſel Papier lieferten. Zu derſelben Zeit bezogen dieſelben Papier von Servais (Sylveſter) Charlemayng (Charlemaingk, Charlemagnie)[34]). Mit Claude Graviſſe hatte 1566 der Leipziger Buchführer Nickel Nerlich einen Streit. Es heißt darüber in den Acten unter dem 15. November:

„Zuwiſſen nachdem Nicol Nerlich Glade grauiſſen Wahlen von Spenal in vorgangener faſtemes" (alſo in Frankfurt a. M.) „etliche paln papier abgekaufft das er Im vor ſchreibpapier gewehret vnd es aber ſich alhir" (d. h. nach dem Eintreffen in Leipzig) „anders gefunden als iſt auf anſuchen vnd bitt gedachts Nerlichs durch Magrm. Erneſtum vöglein vnd Andreſen Heil beſichtiget vnd befunden worden, das der erſte ſort ſo 2. paln geweßen wirdigk 6. fl., der 2. ſort auch 2. paln 5 fl. ¾. der 3. ſort 2. paln 5½ fl. der 4 ſorth 8. paln zu 4½ fl. der 5. ſorth 6. paln zu 4½ fl. alles zu 15 patzen".

Der Hauptort der Elſäſſer Papierfabrikation war Thann Ein daſiger Papiermacher Burchartt kommt 1500 in den Baſeler Gerichtsbüchern vor; Hans von Amerbach giebt ihm Vollmacht zur Einziehung zweier Guthaben bei dem Papiermacher Lorentz in Sennheim im Oberelſaß[35]). Dieſer Lorentz iſt es wohl auch geweſen, dem Wolfgang Stöckel in Leipzig 1519 zu Michaelis 4 fl. zu zahlen ſich verpflichtet. In Thann beſaß ferner der Jenaer Buchdrucker Thomas Rebart eine Papierfabrik[36]). Nicolaus Schultheiß von Colmar war 1593 Beſitzer einer Papiermühle ebendaſelbſt[37]).

In Straßburg ſelbſt iſt vielleicht ſeit dem Ende des 14. Jahrhunderts Papier gemacht worden. Die Papiermühle vor dem Weißenthurmthor beſaß im 15. Jahrhundert, um 1452, ein Heilmann, Bruder des mit Gutenberg in Verbindung ſtehenden Andreas Heilmann. 1503 gehörte dieſelbe dem Kartenmacher und „bapirifex" Gabriel Schwarz, nach dieſem Johann Volpis, ſeit 1526 dem Buchdrucker Wolfgang Köpfel[38]). Der Papiermacher Anton Sipolzheim hatte 1541 oder 42 an Bonifacius Rudel in Frankfurt Papier geliefert[39]). Handel mit Papier wurde von Straßburg aus ſtark betrieben. Der Buchdrucker und Buchhändler Adolph Ruſch liefert um 1480 Papier an Antoni Koberger in Nürnberg[40]), dem er überhaupt als Mittelsmann in ſeinem Verkehr mit den Baſelern diente[41]). 1497 und 1499 bezog Koberger Papier von Conrad Meyr[42]), der vielleicht ſelbſt Papiermacher war. Friedrich Brechter liefert an Koberger Papier von 1499 bis 1524[43]); er vermittelte ebenfalls den Verkehr des letzteren mit Baſel[44]). Mit einem Brechter ſtand 1552 der Leipziger Apotheker Hans Ralla wegen Papierlieferung in Verbindung. Wilhelm Brechter's Erben bekummern 1565 in Leipzig den Wittenberger

Buchhändler Chriſtoph Schramm. 1566 kommen ſie noch einmal in den Acten vor. — Bedeutende Papierhändler waren ferner die Ingolter oder Ingolt. Heinrich Ingolt übernimmt 1490 in Gemeinſchaft mit dem Kaufmann Heinrich David in Baſel von Michel Wenßler eine Partie Bücher, um Deckung für eine Schuldforderung zu erlangen[45]). Zu Anfang des 16. Jahrhunderts ſteht derſelbe mit Koberger in Verbindung[46]). Friedrich Ingolt macht 1540 Geſchäfte nach Leipzig[47]). Hier laſſen die Ingolter 1559 den Wittenberger Buchhändler Matthes Senner auf der Meſſe bekummern[48]). In demſelben Jahre ſagt Hieronymus Jordan vor Abgeordneten des Rathes zu Leipzig aus, daß ſein Vater lange Zeit mit „Georgen vnd Philippen den Ingoltern vnd mitvorwanten zue Straßburgk" gehandelt habe. (Ihr bevollmächtigter „Diener" war damals Paul Walter.) In den Leipziger Acten kommen die Ingolter noch 1564 und 1569 vor. — Balthaſar Marſtaller und Hans Volmahr belangen 1569 Matthes Senner von Wittenberg in Leipzig wegen 217 fl. Balthaſar Marſtaller allein hat 1572 an Sigmund Feyerabend und an verſchiedene andere Frankfurter Papier geliefert. Er fallirte übrigens noch in demſelben Jahre[49]). — Nicolaus von Dürckheim (Düecken, Türken) und Söhne haben 1579 durch ihren zu Frankfurt a. M. wohnhaften Factor Jacob Heidelberger an Niclas Bock in Leipzig 33 Ballen Mittel-Kronenpapier à 12 Ries (Druckpapier) geliefert, das zum Theil verdorben ankommt. Um dieſe Zeit liefern ſie an Frankfurter Buchhändler Papier durch ihren Diener oder Factor Johann Eyrer (Ayrer)[50]). —

In der Schweiz iſt wohl zuerſt in und bei Baſel Papier gemacht worden. 1440 beſaß Hans Halbyſen vor dem Riehenthore eine Papiermühle[51]). Vielleicht bald nachher, jedenfalls aber wenige Jahrzehnte ſpäter tritt die bedeutende Papiererfamilie der Gallicion oder Gallician (Galitzian) auf, deren Name zu einem merkwürdigen Irrthum Veranlaſſung gegeben hat. Aus folgender Aeußerung Johann Jacob Hoffmann's[52]):

„Post quam (sc. Academiam) erectam et apertas veluti Musarum januas, chartacea quoque hic ars excitata, ab Antonio et Michaele Gallicionibus Ao. 1470 tot tamque nobilibus Chalcographis occasionem dedit," etc.

haben Mylius in ſeinem Hortus philologicus, Ray in ſeiner

Historia plantarum u. And. gefolgert, daß man bis 1470 nach Baſel Papier aus Galicien bezogen, zu jener Zeit aber die galiciſchen Arbeiter Anton und Michael berufen habe, die nun von da an in Baſel Papier gemacht hätten[53]). In Panckoucke's Encyclopédie méthodique iſt die Legende dahin weiter präciſirt, daß dieſe Arbeiter aus dem ſpaniſchen Galicien geholt worden ſeien. Obgleich nun ſchon Breitkopf die Sache, wenigſtens in Bezug auf Baſel, unwahrſcheinlich fand, hat ſich die Fabel doch mit großer Zähigkeit behauptet. Noch Sotzmann bringt die Herbeiziehung ſpaniſcher Arbeiter aus Galicien[54]), Stockmann und Reber führen „die Brüder Antonius und Michael, bekannt unter dem Namen der Gallicionen, welche um das Jahr 1470 aus Spanien hierher gekommen ſind", an[55]) und bis in die jüngſte Zeit haben ſie ihr ſagenhaftes Daſein gefriſtet. Nun iſt zunächſt, wie oben erwähnt, das Jahr 1470 als Anfangsjahr der Papierfabrikation in Baſel falſch. Was aber die Perſonenfrage betrifft, ſo erwähnt allerdings ſchon Rudolph Wackernagel die „Gallician"[56]); vollſtändig klar gelegt wird aber der Sachverhalt erſt durch die in dieſem Bande von Dr. Karl Stehlin veröffentlichten Baſeler Drucker-Regeſten.

Die Gallicion ſcheinen eine zahlreiche Familie geweſen zu ſein. Ein Hans Gallicion wird 1499 als Bürger und Glaſer in Baſel erwähnt[57]), ein Franz, Vetter der Lauffener, 1500 als Knecht auf dem Richthauſe in Baſel[58]). Die Brüder Anthoni und Michel waren Bürger und Papiermacher, der erſte in Baſel, der andre in Bern. Beide kommen in den Baſeler Gerichtsbüchern mehrfach vor[59]), allerdings erſt von 1478 an, doch müſſen ſie ihr Gewerbe ſchon früher betrieben haben. Beide klagen in dieſem Jahre verſchiedene Schulden ein, die ſelbſtverſtändlich aus früheren Lieferungen entſtanden ſind. Sie waren damals auch nicht mehr jung. Anthony hatte einen Sohn, Hans, der ſchon 1479 ſelbſt Baſeler Bürger und Papiermacher war[60]); eine Tochter Anthony's war ſchon 1482 in Bern verheirathet[61]), eine zweite 1484 an Dr. Kridweyß in Baſel[62]). Meiſter Anthoni lieferte an verſchiedene Drucker in Baſel, dann aber auch an Heinrich Ekenſtein in Straßburg[63]). Auch Thomas Anshelm in Hagenau bezog Papier von einem Meiſter Anton[64]). Michel Gallicion hatte ebenfalls ſchon einen erwachſenen Sohn, Jacob, der 1495 Bürger in Reutlingen und wahrſcheinlich ebenfalls Papierer war[65]). Wenn der Letztere in einem ſpäteren Protokoll

als Brudersſohn Michels bezeichnet wird[66]), ſo beruht das jedenfalls auf einem falſchen Eintrage; denn in demſelben Protokolle wird Michel, ebenfalls irrthümlich, Bürger zu Baſel genannt. Michel lieferte gleichfalls Papier an Baſeler[67]), desgleichen an Erhard Oeglin in Reutlingen[68]). Beide Brüder ſcheinen auch mit Anthoni Koberger in Geſchäftsverbindung geſtanden zu haben; denn der Meiſter Anthonius und deſſen Bruder, welche Koberger 1498 erwähnt, dürften doch wohl als Antoni und Michel (oder Franz?) Gallicion anzuſprechen ſein. Ebenſo kann der Zeit nach derjenige Meiſter Anthoni, mit welchem Koberger 1517 Geſchäfte macht[69]), recht gut noch Anthoni Gallicion geweſen ſein. — Ebenfalls Papierer und wahrſcheinlich ein Bruder, jedenfalls aber ein Verwandter von Antoni und Michel, aber kaum ſo bedeutend, war Franz Gallicion in Baſel, der einen gleichnamigen Sohn hatte. Er kommt in den Regeſten von 1489 bis 1500 vor[70]). 1497 hat er zuſammen mit Michel an Niclas Keßler Papier geliefert[71]). Ohne gerade deswegen Buchhändler zu ſein, hatte er „in einer Gemeinſchaft" Bücher drucken laſſen. 1496 war er in Geſchäften auf der Leipziger Meſſe. Sein Sohn Franz hatte auf der Frankfurter Meſſe Bücher entnommen, die Michel Furter für die „Gemeinſchaft" dorthin gebracht hatte, und dieſe führte Franz Gallicion der jüngere „gen Lips zu ſeinem Vater", welch Letzterer ſie auch daſelbſt verkauft hatte[72]). Darf man danach vielleicht annehmen, daß dieſer in ſeinem Geſchäfte als Papierer nach Leipzig zur Meſſe gezogen ſei? — Von dem Zweige der Familie Gallicion, der nach Lauffen bei Nürnberg übergeſiedelt war, wird ſpäter die Rede ſein[73]).

Um dieſelbe Zeit kommt in Baſel der Papiermacher Hofflin vor; er hatte 1479 von Johannes Beſicken Geld zu fordern[74]). 1492 und 1494 erſcheint der Papiermacher Hanns Zuricher[75]). — Klaus Schmydt in Mulberg (unfern von Baſel im Wieſenthal) lieferte an Froben und Epiſcopius in den Jahren 1562 und 1563[76]). — Eine ausgebreitete Baſeler Papiererfamilie waren zu derſelben Zeit die Heußler (Huyßler). Rudolph Wackernagel führt an[77]): Fridly Hißler den älteren und den jüngeren, welch letzterer 1562 an Froben und Epiſcopius in Baſel, 1567 an Sigismund Feyerabend in Frankfurt Papier lieferte und Donnerſtag vor Mittfaſten 1568 ſtarb[78]); Hans Hüsler, Niclaus Hüsler den

älteren und den jüngeren, welcher letztere am 1. October 1598 in die Zunft zum Safran aufgenommen wurde. Noch 1695 erscheint ein Papiermacher Johann Jacob Heußler aus Basel in den Leipziger Acten: Balthasar Christoph Wust in Frankfurt a. M. bezog Papier von ihm. — Bedeutender noch, als die Heußler, sind die Dürr. Nach Rudolph Wackernagel hatten sie ihrer Zeit dieselbe Bedeutung, welche im 15. Jahrhundert die Gallicion hatten, an die sie sich auch verwandtschaftlich anschließen; wie die Letzteren hatten sie Haus und Werkstatt in St. Alban im Loch[79]). Wackernagel führt auf: Jerg Dürr von Reutlingen; er wurde Bürger am 7. Januar 1511, seine Frau war Veronica Gallicion. Sein Sohn war Georgius Dürr. Wahrscheinlich ein Brudersſohn von Jerg war Niclaus, von Reutlingen. Sohn des Georgius war Jerg, der am 5. August 1543 die Safranzunft erneuerte und am 26. Juni 1570 starb; von ihm bezogen Froben und Episcopius 1561 bis 1563 Papier[80]). Claus war ein Sohn von Niclaus; Niclaus der Jüngere ein Sohn von Jerg II. Außer diesen kommen noch vor ein Jeronimus und ein Niclaus der jüngere, welche die Safranzunft 1570, resp. 1593 erneuerten. — Johann Oporin lieferte Papier nach Norddeutschland[81]) und, 1568, an Georg Rab in Frankfurt[82]), an diesen 1569 auch Eusebius Episcopius in Basel[83]). — Feyerabend's Erben beziehen 1597 Papier von Othmar Müller in Basel; Herbstmesse 1598 bezahlen sie ihm für Papier 480 fl., Fastenmesse 1599 ebenso 473 fl.[84]). —

Für Bern ist auf die obige Notiz über Michel Gallicion zu verweisen. Neben ihm erscheint 1482 Michel Warnung „der Bappirmacher": er ertheilt Hans Gallicion in Basel eine Vollmacht[85]). — Das Berner Fabrikat muß später besonders gut gewesen sein; denn unter dem 21. December 1552 wenden sich Schultheiß und Rath von Bern an den Rath zu Basel mit der Beschwerde,

„wie die papirer by üch Jr papir zum teyll mit unnserm zeichen bezeichnend. Das unns gar ze wider und unlidennlich ist, sich ouch keins wegs zimpt. Deßhalb wir hievor unnser gefliſſen begär, mit Jnen ze reden unnd verschaffen, sich sollicht ze müſſigen, dann wo das nitt beschäch, wurden wir nodt und eeren halb verursachet weyter innsächens ze thun"[86]).

1557 hat der Buchdrucker und Buchbinder Samuel Apiarius dem Berner Rathe Papier geliefert[87]). —

Das berühmteſte Papier in dem übrigen Südweſtdeutſchland wurde in Ravensburg verfertigt, wo ſpäteſtens 1324 ſchon eine Papiermühle beſtand, die zuerſt im Beſitze der Familie Holbein war. Der erſte dem Namen nach bekannte dortige Papiermacher war, 1427 und 1428, Hainz Gälderich[88]). Der Name „Ravensburger" wurde nach und nach zum Gattungsbegriff. Nach 1577 findet ſich z. B. im Nachlaſſe des Leipziger Wageſchreibers Georg Dockler ein Poſten: „7 Buch Ranenſpurger Schreibe Papier". —

In Reutlingen kommt 1488 ein „Bappirer" Martin vor; Conrad Dinkmuth in Ulm verpfändet ihm einen Verlagsartikel[89]). Ungefähr um dieſelbe Zeit arbeitete daſelbſt der oben erwähnte Jacob Gallicion. Dieſe Stadt ſcheint eine gute Schule für Papierfabrikation geweſen zu ſein; verſchiedene Papierer ſind von hier ausgegangen und ſogar weithin, z. B. nach Siebenbürgen, gezogen. —

Aus Ulm hat Hans Widemann in der Oſtermeſſe 1499 Papier an den Leipziger Rath verkauft. —

Ein Papierhändler in Frankfurt a. M. war jedenfalls Hanns Schweicker; er hat 1564 eine Forderung an Jacob Apel in Leipzig[90]). Der Papierhändler Michael Eißner aus Wertheim wurde 1595 in Frankfurt Bürger; er heirathete die Wittwe des Papierhändlers Ludwig Samuel Hildebrand und war einer der Papierlieferanten für Feyerabend's Erben[91]). —

Die Papiermühle zu Bonames bei Homburg beſaß bis zu ſeinem Tode, 1550, Anaſtaſius Leuthold, dem auch die zu Gengenbach an der Kinzig gehörte; dieſe ging ſpäter durch Kauf für 330 fl. an die Erben Chriſtian Egenolff's über[92]). — Die Wittwe Leuthold's verheirathete ſich dann wieder an den Papiermacher Kilian Ziegler von Frankfurt[93]). —

Eine weitreichende Thätigkeit entwickelte ſpäter in Caſſel der Hofbuchhändler Jacques Etienne. Von 1686 ab liefert er Papier aus heſſiſchen Mühlen, wahrſcheinlich über Bremen, an Abraham Wolfgang in Amſterdam, dann durch den Hamburger Exporteur Iſaac Janßen und ſeit 1692 durch deſſen Bruder Theodor in London nach England. Der Ausdehnung ſeines Papiergeſchäfts wegen mußte er für dieſes ſchon 1691 in Peter Sar einen Geſellſchafter annehmen. Als das Geſchäft zurückging, ſetzte Etienne 1707 ſeinen Sohn Frédéric in Bremen, 1709 einen andern Sohn, Samuel, als Agenten ein, an des Erſtern Stelle 1712 ſeinen

Sohn Jacques. Dieſer errichtete 1714 mit noch einem andern Bruder, Iſaac, ein weiteres Zweiggeſchäft in Hamburg. Der ältere Etienne zog ſich 1718 ganz vom Geſchäft zurück, indem er die Caſſeler Handlung ſeinem Sohne Samuel und ſeinem Schwiegerſohne Valescure übergab[34]). —

In Schmalkalden findet ſich 1605 Valten Neumeß der jüngere; er hat eine Forderung an Zacharias und Thomas Schürer und Barthel Voigt in Leipzig. —

Aus Augsburg iſt mir nur ein Papierhändler vorgekommen: Friderich, der in der Oſtermeſſe 1501 an den Rath zu Leipzig Papier verkauft, aus München 1530 Andreas Grobe oder Gruber. —

Wichtig iſt dagegen Nürnberg. Die bei dieſer Stadt 1390 von Ulman Stromer erbaute „Fichtemühle" iſt ſchon oben erwähnt. Der Papierhandel aber ſcheint ſich hier ſchon früh entwickelt zu haben und, wie an anderen größeren Verlagsorten, zum Theil von größeren Verlegern nebenbei betrieben worden zu ſein. So liefert Antoni Koberger 1487 dem Nürnberger Rathe ſechs Ries Realpapier[35]) und noch anderthalb Jahrhundert ſpäter (1634) hat Wolfgang Endter von Jacob Zehen für „vberkaufft Pappier" einen Reſt von 17 Thlr. 23 gr. zu fordern, den nach dem Tode des Schuldners deſſen Schwiegervater Chriſtoph Pyra zu zahlen verſpricht. — 1494 verkauft Hans Knoche dem Leipziger Rathe „Rabelsburger" Papier. Eben ſolches liefern dem Rathe 1496 Matter, der Meßgehilfe Ferker's, eines Nürnberger Kaufmanns, und Lorentz Dürer. — Zu Lauffen bei Nürnberg erſcheint 1500 als Bürger der Papiermacher Jacob Gallicion: Martin Flach in Baſel, der ihm ſchuldig iſt, ertheilt ihm General-Vollmacht[36]). Ein Nachkomme von ihn iſt vielleicht der Thurs Gallicion (Thurs iſt ein in Baſel häufig vorkommender Vorname), der den 29. April 1560 dem Buchführer Hieronymus Jordan in Leipzig die Hülfe ankündigen läßt. Er war der Bevollmächtigte der nicht zur Meſſe erſchienenen Niclas Biſchoff und Johann Herwagen in Baſel, denen Jordan ſchuldig war. Dieſes Verhältniß läßt wohl ziemlich ſicher auf eine fortdauernde Verbindung des ſchweizer und des Lauffener Zweiges der Familie Gallicion ſchließen. — Oſtermeſſe 1503 leiſtet der Leipziger Rath den Kramer Criſtoff Grunhoffer von Nürnberg eine Zahlung für geliefertes Papier.

Ein 1515 in Leipzig vorkommender Lorenz Wenzel war wohl auch Papierhändler[97]). — 1522 hat Hans Morer oder Mohr eine Forderung an Wolfgang Stöckel in Leipzig; 1525 hat derſelbe an Jacob Stöckel (Wolfgangs Sohn) eine Schuldforderung; auch 1531 kommt er vor. (1534 wohnt er in Frankfurt a. d. O.) — An Wolfgang Stöckel hat 1524 auch Paul Thuren oder Dürr (mit den Dürr in Baſel zuſammhängend, vielleicht ebenſo, wie der ſchon erwähnte Lorentz Dürer?) eine Forderung. — Wolff Lanzinger, der auch mit andern Waaren handelte, machte bedeutende Geſchäfte mit Papier. In Leipzig kommt er ſchon 1556 vor. 1570 zeigt ſein Factor Salomon Hoffman bei dem Rathe an, daß von dem Papier, welches ihm ſein Herr durch Merten Fein von Ebersdorf und Andres Müller von Greiffenthal hergeſchickt habe, bis an 30 Ballen naß geworden ſeien und daß er ſich deshalb nicht ſchuldig erachte, ihnen den Fuhrlohn im Betrage von 16 fl. zu bezahlen. Die Fuhrleute behaupten, das Papier ſei von oben durch Regen naß geworden; die Sendung muß demnach noch größer geweſen ſein. 1571 hat Lanzinger eine Schuldforderung von 50 fl. 4 gr. 9 ₰ für Papier an Jacob Apel in Leipzig. In demſelben Jahre, ſowie in den Jahren 1572 und 1577 kommt er gegen den Buchdrucker Donat Richtzenhain von Jena ein, wegen Forderungen, die resp. 47 fl. 8 gr., 95 fl. 12 gr. und 41 fl. 9 gr. betragen. 1580 war ihm derſelbe abermals über 40 fl. nebſt Zinſen und Unkoſten ſchuldig. Richtzenhain bietet ihm dafür 197 Exemplare von Faber's Gloſſe über die fünf Bücher Moſes in Fol., enthaltend 7 Ballen 3 Ries 7 Bogen; bei gerichtlicher Schätzung durch die Buchführer Hans Börner und Ambroſius Koſtviel wird der Ballen auf 6 fl., das Ganze auf 44 fl. taxirt; Lantzinger's Diener Michel Zalinger nimmt die Bücher an. 1573 ſchuldet demſelben der Kartenmaler Stephan Günther in Leipzig 142 fl. für Papier, 1574 der Buchführer Matthes Gieſecke in Magdeburg 107 fl. 18 gr. 1580 verklagt er Johann Francke in Magdeburg wegen einer Schuldforderung. — Simon Kohlſchreiber (Kolſchreiber) und Georg Arbogaſt von Nürnberg haben 1559 von Hieronymus Jordan in Leipzig 139¾ fl. für Papier zu fordern, Kohlſchreiber allein 1560 von Lorenz Schmidt in Leipzig 25 fl. 4 gr. Arbogaſt kommt in den Leipziger Acten nochmals 1571 und 1572 vor, das erſte Mal vertreten durch ſeinen Diener Jacob Gering. — Der

1568 auftretende Hans Schöninger von Nürnberg handelte wahrſcheinlich auch mit Papier. — Blaſius Jacob liefert 1588 an David Pleiſner und Jacob Apel in Leipzig für 48 fl. Druckpapier. In einer Taxe über eine Partie ihm für mehrere ſeiner heimiſchen Gläubiger 1588 in Leipzig abgepfändeter Nürnberger Waaren kommen mit vor: „An Pappier: 30 Rieß gemein Lottringer Pappier. 21 Rieß allerley gattung Lottringer Pappir. 1 Rieß blaw Pappier".

Auch von Prag wurde viel Papier nach Norddeutſchland geliefert. 1517 iſt der Kartenmacher Lorenz Kune in Leipzig dem Claudio Papiermacher zu Praga 17 fl. ſchuldig, worauf er jeden Leipziger Markt 2 fl. abzahlen will. — 1586 hat der Papiermacher Friedrich Frey in Prag eine Forderung an den Buchbinder Caspar Wagner in Leipzig. — Starken Papierhandel trieb, neben Handel mit andern Waaren, der Jude Lazarus Pincus (Bincus, Pinckus) in Prag. 1586 verklagt er Johann Francke in Magdeburg wegen gelieferten Papiers. 1587 ſchickt er 23 Ballen Papier nach Leipzig, die den 10. October ankommen, für die aber Niemand Fuhrlohn und Zehrung der Fuhrleute entrichten will, wahrſcheinlich wegen Lieferung nach der Meſſe, alſo verſpätet; endlich übernimmt ein Gaſtwirth das Papier gegen Zahlung der darauf haftenden Speſen. Von der Art ſeiner Geſchäftsführung geben nachſtehende gerichtliche Protokolle ein Bild.

1588. 10. Januar. Lazari Pinci Jüdens Taxt.
Zuwißenn, Nachdem Lazarus Pincus Jude zu Praga, den Erbarn vnd wolgeachten Thomaß Himmerſohnn vonn Hamburgk, mit eilfhundertt vnd ſiebenzig Thalernn, vor Lundiſch Tuch, Vormuge Clarer brief vnd ſiegel verhaftet, die Er ihme vf termine beſage itzbemelter Vorſchreibung hette bezahlenn ſollenn, vnd aber mit der Zahlung nicht eingehalten, ſondern ihn Ann Neun vnd ſechzig bey der Fraw Baumeiſter Vollkommerin ſtehende Pallenn Papier gewieſen, das vf Anſuchen gedachts Thomas Himmerſohns itzberurt 69 Pallen Pappier durch die darzu ſonderlich verordnete buchführer gerichtlichenn vmb bahr gelt taxiret vnd gewirdert wordenn, Wie hernacher ſtückweis folgett:

36 Pallenn zu 7 fl. thunn 252 fl.
24 Pallenn zu 10 fl. thunn 140 fl.
9 Pallenn zu 8 fl. thunn 72 fl.
Summa Summarum 424 fl.

1588. 8. Juli. Lazari Pincusn Taxt.
Zuwiſſenn, Nachdem Lazarus Pincus Jude zu Pragaw, dem Erbarn vnndt Wohlgelahrtenn Thomas Hummersſohn vonn Hamburgk noch mitt drey hundert thaler vor wahrenn verhafftet, dargegen er Jhme durch Friderich Freyen Pappirmachern zu Pragaw zwene Pallen gutt Regall Pappir anhero zu lieffern zugeſaget, Jnmaßen auch zwene Pallen inn Herrn Jacob Volckmars weilandt Bawmeiſters ſeligen behaußung alhier vor vier wochen vberſchickt worden, vnd aber ſolch Pappir nicht gutt Regal ſein ſoll, Daß vff anſuchen obgedachtes Thomas Hümerſohn abgefertigten Dieners Heinrichen Meyers berürt Regal Pappir durch Hanſen Börnern vnd David Pleißnern beyde Buchführere alhier vonn Gerichts wegen beſichtigett wordenn, welche berichtett, daß mehr bemelt Regal Pappir zu Schreib Pappir zu gering, vnnd zum drücken ettwaß zu guth ſey, derowegen ſie es ſeinem Wehrdt nach den Pallen vfs höchſte vor 40 fl. vnnd alſo beyde Pallen vor 80 fl. gerichtlichen taxiret vnd gewirdet haben, ꝛc.

Die eigenthümliche Bemerkung, daß das betreffende Papier zum Drucken etwas zu gut ſei, iſt wohl darauf zurückzuführen, daß man ſchon damals ziemlich minderwerthiges Druckpapier allgemein verwendete. — Pincus kommt in Leipzig noch einmal 1593 vor. —

Beſonders hervorragend in Papierfabrikation und -handel war das ehemalige erneſtiniſche und albertiniſche Sachſen. Nach Leonhardi[98]) gab es 1802 hier über 80 Papiermühlen, die aber kaum den dritten Theil des Bedarfes decken konnten. Ausgeführt wurde 1768 für 6088 Thaler Papier, eingeführt für 14311 Thaler Papier und Pappe, während es in demſelben Jahre in Sachſen 226 Papier- und Pappenmacher gegeben hatte.

Der Vorrang gebührt, wie ſchon früher angedeutet, Leipzig. Hier erſcheinen ſeit dem 15. Jahrhundert Verſchiedene als Papierlieferanten in den Stadtkaſſen-Rechnungen, ohne daß überall zu beſtimmen wäre, ob ſie ihren Wohnſitz auch in Leipzig hatten. Es liegt kein Grund vor, diejenigen, von welchen nicht mehr zu ſagen iſt, als daß ſie Geld für Papierlieferungen erhalten haben, an dieſer Stelle beſonders anzuführen. Ich erwähne hier nur diejenigen, welche, hauptſächlich nach Dr. Kirchhoff's Notizen, zu beſondern Bemerkungen Veranlaſſung geben.

Hans Wurtz, 1474 bis 1479, war beſtimmt ein Leipziger; denn 1481 war er Viſirer. — Paul Tyrlyn (Tirl), 1474 und 1477, lieferte auch Siegelwachs; da das Papier in kleinen Poſten

von ihm entnommen wurde, ſo iſt ſicher, daß er in Leipzig wohnte. Er lieferte faſt ſtets „Bergpapier", nur zweimal ein Buch „Ochſenkopfpapier", das hier in den Acten zum erſten Male vorkommt, damals alſo in Leipzig noch eine ſeltene Sorte war. — Benedict Moller (Müller), 1478—1484; es iſt zweifelhaft, ob er als Kaufmann oder als (Papier-)Müller anzuſehen iſt. Das von ihm gelieferte Papier, „Bergpapier", iſt ſchlechter geleimt, als anderes, und durchſchlagend, daher vielleicht Leipziger Fabrikat. — Michel Alantſehe von Schango (Schongau), 1480. Nach den Baſeler Gerichtsbüchern war er — „Michel Alanſee von Schangow" — 1476 Diener des Buchdruckers Bernhart Richel in Baſel[99]). Leipziger Bürger wurde er Montag Egidy 1477: „civis factus dt pro jure civili j β xxxiij gr. iij ₰ portabit literas nativitatis circumcisione domini (scil. 1478) pro quo fidejussit Tilemanus gunterode, et fecit". 1484 wird er von Bartel Landauer verklagt. Jedenfalls ſteht er in Zuſammenhang mit den Wiener Buchhändlern Leonhard und Lucas Alantſee, da dieſe aus demſelben Orte ſtammten. — Hanß Vogel 1484—1491; er hat Papier von Nürnberg gebracht, iſt vielleicht überhaupt ein Nürnberger. Er liefert auch „Rabelſpurger" Papier. — Johann Froſch, 1486, hat ebenfalls Papier von Nürnberg gebracht und lieferte in demſelben Jahre auch 12 680 Pfeilſpitzen. — Niclaß Ketzler (Kitzler), 1487, 1507, war Leipziger Rathsherr. — Merten Bauer, 1492, iſt ein Leipziger Papiermacher. Er iſt Beſitzer der Angermühle und treibt auch ausgebreiteten Handel, z. B. nach Goslar, mit Kupfer, Holz, Bretern, iſt auch Weinſchenk. Gründonnerſtag 1497 leiht ihm der Rath 2000 ungariſche Gulden, die er in der Cantatewoche zurückzahlt. In demſelben Jahre iſt er Baumeiſter (Rathsherr). 1499 erhält der Frohn für Bauer's Verpflegung und Gefangenſchaft von 22 Wochen 2 Schock. Dieſe Verpflegung war außergewöhnlich gut; vielleicht hatte es ſich um Geldirrungen gehandelt. — Dominicus Gute oder Ponat (Banat) von Spinal (Epinal), der Papiermacher, 1498—1520. Er arbeitete vorher bei Merten Bauer. 1498 wird er bezeichnet als „Dominicus der papirmacher vff Merten Bawers moel". In demſelben Jahre ſoll er ſich wegen einer Schlägerei vor dem Rathe ſtellen und den hinterſtelligen Schoß bezahlen. 1503 wird ihm der Betrag für geliefertes Papier vom Rathe für ſchuldigen Kammerzins (Mieth-

zins für eine Kramkammer im Rathhauſe) gegengerechnet, ſo daß er noch 42 gr. ſchuldig bleibt. 1504 wird er dem Rathe wieder für Kammerzins 3 fl. ſchuldig, die er bezahlt, während er den Reſt von 42 gr. mit Papier ausgleicht. Vielleicht wegen ſolcher Differenzen wanderte er nach Mühlhauſen in Thüringen aus, obgleich er in Leipzig mit einem Hauſe in der Hainſtraße anſäſſig war, das er aber 1506 verkaufte. In letzterem Jahre war er wohl ſchon nach Mühlhauſen übergeſiedelt, denn er kommt in einer Gerichtsverhandlung von 1506 als „Dominicus Ponat, Papiermacher in Mühlhauſen" vor. Er klagt in der Meſſe gegen den Kartenmacher Johann Ryſt wegen 6 fl. Rhein., welche ihm dieſer für Papier ſchuldet. Ponat iſt erbötig, Vorſtand zu leiſten mit ſeinen Gütern, Papier und Anderem, „ſo er alhier im Weichbild und in den Kammern unter dem Rathhauſe liegen hätte". Ryſt beſtellt ebenfalls Bürgſchaft mit Papier und Anderem, ſo unter dem Rathhauſe liegt. 1508—1510 bleibt Ponat abermals den Kammerzins ſchuldig, der aber gegen Papierlieferung abgeſchrieben wird. 1513 erklärt er ſich bereit, dem Kartenmacher Lorentz Kune in Leipzig für 20 fl. Papier zu liefern, zahlbar halb zu Peter Paul (in Naumburg), halb zur Michaelismeſſe; wenn Etwas bezahlt iſt, will Ponat immer wieder Waare liefern, ſo daß ihm Kune ſo lange, als es beiden Theilen paßt, 20 fl. ſchuldig bleibt, wogegen dieſer ihm all ſein Werkzeug und ſeine ganze Habe als einem Prioritätsgläubiger verpfändet. 1519 wird Ponat wieder Leipziger Bürger ohne Geburtsſchein, „quia prius etiam fuit ciuis", und bezahlt 1 Schock 45 gr. 1520 handelt er mit Wolle. Außer ſeinem eignen Fabrikat lieferte er auch beſſeres fremdes Papier. — Merten Lewbel, ein bedeutender Leipziger Kaufmann, zu den Rathsfreunden gehörig, 1503, 1505; lieferte „Ravenſperger". — Hanß Rem (Remen) 1504: vielleicht Johann Rynmann, deſſen Name auch im Gerichtsbuche dieſer Zeit in Riem verunſtaltet wird. Man bezog in Leipzig ja noch Papier, namentlich beſſeres, aus Augsburg und Nürnberg. — Marcus Stubiß, 1510, war wohl Buchbinder. — Hans Keller, 1512, von dem 2 Bällchen des beſten Ravensburger Papiers bezogen werden; er lieferte auch Pergament an den Rath. Wolfgang Stöckel iſt ihm 1512 für Papier 30 fl. ſchuldig und gelobt, die eine Hälfte zu Martini, die andre zur nächſten Neujahrsmeſſe zu bezahlen; er kommt 1515 noch ein-

mal vor. — Melchior Lotter 1514—1519, der Leipziger Buchführer, der für den Rath beſſeres Papier mit von der Frankfurter Meſſe brachte, aber auch „gemein" Papier lieferte. 1520 iſt ihm Melchior Martorff für Papier ſchuldig. — Hans Binder, 1514, ein Kaufmann, der auch mit Papier und Büchern handelt. — Wolff Widemann, der Rathsherr, beſtellt 1517 und 1518 für den Rath Papier aus Nürnberg. — Sebalt Granhofer, dem 1518 Wolfgang Stöckel 66 fl. für Papier längſt ſchuldig iſt und in drei Terminen bezahlen will. — Kunz Kachelofen, der Leipziger Drucker; ihm iſt 1519 derſelbe Stöckel 5 fl. und 9 Ries Papier ſchuldig; er will für die 9 Ries Papier 6 alte Schock zahlen oder andres Papier liefern. — Peter Bruckner, Bürger zu Leipzig, verklagt 1530 den Nachlaß des Kartenmachers Melchior (Riſt) um 14 fl. für Papier. — Nickel Schmidt, der Buchdrucker und Buchführer zu Leipzig, ſcheint 1530 auch mit Papier gehandelt zu haben. — Baſtian Reuſch liefert 1539 Papier aus Süddeutſchland nach Schleſien. — Matthes Klein, mit Papier, Gewürz, Flachs ꝛc. handelnd, wird 1544 von Balthaſar Hoffmann wegen einer Schuld bekummert und iſt flüchtig. — Der Buchführer Peter Schürer handelte nach Ausweis ſeines Nachlaß-Inventars von 1547 ebenfalls mit Papier. — In der Concursmaſſe von Chriſtoph Enzmann, dem Schwiegerſohne des Buchführers Gregor Jordan, finden ſich 1548, da er auch mit Papier handelte: „19 Riß 5 Buch «Dreßeniſch» pappir (wohl Schreibpapier), 17 bucher Maculatur". — In dem Nachlaß-Inventar des „in vngedey gerattenen vnd wegkgezogen" Wolf Steiger vom 6. Januar 1549 kommen auch 5 Rieß Schreibpapier vor; er hatte einen Budenſtand und handelte ſonſt mit Nürnberger Waaren. — Um dieſelbe Zeit betrieb der Leipziger Formſchneider und Buchführer Nickel Nerlich ſtärkeren Handel mit Papier, das er wohl meiſt von der Frankfurter Meſſe bezog[100]). — In dem Nachlaß-Inventar des Buchführers Henning Soſadt von Montag nach Lätare 1551 finden ſich an Schreibpapier 5 Ries 12 Buch „Crohnen", 1 Ries 5 Buch „Franck"(furter?) und 17 Buch „Regal", dann noch 6½ Buch (zu 25 Bogen) „linijrt". — Der Apotheker Hans Ralla ſtand, jedenfalls wegen Papierbezugs, 1552 mit Brechter in Straßburg in Verbindung. — 1553 verkauft der Leipziger Rath dem Papiermacher Johann Schaffhirt die Walkmühle in Lindenau

mit Wohnung und allem Zubehör nebſt einem Wieſenfleck auf Empfehlung der kurfürſtlichen Hofräthe und andrer Fürbitte für 1000 fl. Aber ſchon 1556 hielt der neue Beſitzer die Zahlungstermine nicht ein; es erfolgte darum Fürbitte ſeines Vaters, des Papiermachers Michael Schaffhirt in Dresden, welch Letzterer nun die Mühle übernahm und ſeinen Sohn zum Verwalter derſelben einſetzte. Doch wurden auch jetzt die Termine nicht eingehalten und deshalb kaufte der Rath 1558 die Papiermühle für 780 fl. zurück. Ein Arbeiter „in der Pappier Müell", Matthes Sperling von Dresden, wird 1558 als Müßiggänger eingezogen, weil er in Bierhäuſern gelegen und geſpielt hat. — Das Inventar der Concursmaſſe des Buchführers Wolf Günther vom 22. Nov. 1558 zählt u. And. auf: „8 Rieß 11 buch Krohnen papier. 3 Bautzeniſch papier. 25 Rieß Maculatur". — Hieronymus Jordan ſagt vor Abgeordneten des Raths zu Leipzig aus,

> „das ſein lieber vater ſeliger (d. i. Gregor Jordan) bey leben ein lange Zeith mit dem Erbarn vnd vorſichtigen Gorgen vnd Philippen den Ingoltern vnd mit vorwanten zue Straßburgk gehandelt

und iſt endlich 84 fl. 10 ß à 15 Batzen ſchuldig geblieben, die aus der Erbſchaftsmaſſe zu zahlen ſind. Hieronymus Jordan ſoll in Frankfurt auf Betrieb der Ingolter verhaftet werden und kommt nur auf Fürbitte und gegen Bürgſchaft des Leipziger Handelsherrn Wolff Dittenhamer los. Da er aber nicht zahlt, laſſen ihn die Ingolter durch ihren bevollmächtigten Diener Paul Walter mahnen, der ſich mit Zahlung in Terminen, auf den Frankfurter Meſſen zu leiſten, einverſtanden erklärt. — Sebaſtian Schweicker kommt 1564 und 1566 als Papierhändler vor; in erſterem Jahre iſt ihm der Kartenmaler Stephan Günther 47 fl. 11 gr. 10 ₰ für Papier ſchuldig. — 1571 findet ſich in dem am 20. Juli aufgenommenen Nachlaßinventar des Apothekers und Rathsherrn Johann Reckhart: „Pappir. 3 Rieß Pappier mit dem Hirſchkopf. 3 Rieß weiſſenn Außſchoß. 1½ Ballen graw Mackelthur". Er betrieb alſo auch, wie Hans Ralla, wohl nebenbei Papierhandel. — 1575 ſoll der Buchbinder Jacob von Zeitz dem Hans Rhambau für eine Schuld von 14 fl. (doch jedenfalls von ſeinem Papierlager) 15 Ries Papier geben. — Die Frau des Buchbinders Caſpar Wagner iſt 1581 dem Chriſtoph von Schleinitz (Beſitzer

einer Papiermühle?) 18 fl. ſchuldig, wofür dieſer Kummer anlegt „ſonderlich zu dem pappir Handel". — Wilmar Schimmelmann hat 1586 Adolff Stuttnern für eine Schuld von 578 fl. u. And. „24½ Pallen Pappier" verpfändet, die durch die Buchführer Ambroſius Koſtviel und David Pleißner abgeſchätzt werden. — Der erſte reine Papierhändler in Leipzig war wahrſcheinlich Johannes Jordan; er erlangte als ſolcher am 27. September 1589 das Bürgerrecht. (Wahrſcheinlich war er 1607 ſchon todt.) — In der Auseinanderſetzung zwiſchen Margarethe, der Wittwe Andreas Heil's, und Bartel Voigt heißt es 1595: „Der gantze handell an ein vnd außlendiſchen buchern Schreibe Druck vnd andern Pappir Maculatur" ꝛc. Hier dürfte aber wohl mehr an Vorräthe für den Bedarf des eigenen Verlagsgeſchäfts, als an wirklichen Papierhandel zu denken ſein. — Den 23. Januar 1612 kommt Olivier Janſen (Ganſen, Janeß) bei dem Rathe bittend darum ein, mit Frau und Kindern noch bis nächſten Oſtermarkt in Leipzig geduldet zu werden. Wahrſcheinlich war er ein Holländer, der in Leipzig Geſchäfte betrieb, und möglicherweiſe als Reformirter nicht zum Bürger aufgenommen, vielleicht auch ausgewieſen wurde. Er macht noch Geſchäfte in Leipzig bis 1619. In dieſem Jahre heißt es unter dem 24. April: „Olivier Janſen zue Amſterdam". Das viele von ihm bezogene blaue Papier kann allerdings aber auch für die Zwecke ſeines ſonſtigen Waarenhandels (Zucker) gedient haben. — Von 1617 an erſcheint Hieronymus Jordan (der Jüngere); der Buchdrucker Melchior Göpner iſt ihm 1621 „für abverkauft Papier" 30 fl. ſchuldig. Er iſt wohl ſchon in dieſem Jahre geſtorben, ſeine Wittwe Rebecca ſcheint aber den Papierhandel weiterbetrieben zu haben; denn 1629 hat ihr Andreas Bretſchneider für Papier 4 ℔ zu zahlen. Um dieſelbe Zeit, ſchon 1612, lebt ein Papierhändler Hans Jordan von Augsburg in Leipzig. — Der Buchbinder Gabriel Wagner handelte, wie ſeine Vorfahren, ebenfalls mit Papier. Den 23. Auguſt 1621 wird ihm auferlegt, innerhalb 14 Tagen bürgerlicher Friſt bei Vermeidung der Hülfe Andreas Dieben 2 Ballen Papier jeden zu 19 fl. zu bezahlen. — 1642 hat der Papiermacher Gabriel Brüderlein von dem Buchhändler Andreas Kühn 10 Thaler geliehen; für die Schuld hat ſich ſein Bruder Adam verbürgt, der in Veit Voigt's Hauſe 8 Ballen Papier eingeſetzt haben ſoll. Wenn nun auch der

Wohnſitz der beiden Brüderlein nicht zu beſtimmen iſt, ſo iſt doch anzunehmen, daß ſie in Leipzig Papierhandel getrieben haben. —

Der Handel mit Papier war demnach von Alters her durch die Buchhändler betrieben worden. Eine indirecte officielle Anerkennung ihres Rechts dazu liegt ſchon darin, daß in allen Fällen, wo von Obrigkeits wegen Papier zu taxiren war, immer nur Buchführer, niemals Kaufleute, als Sachverſtändige mit der Schätzung beauftragt wurden.

Ebenſo haben die Buchbinder wohl von der früheſten Zeit an mit Papier gehandelt. Die Grundlage ihres Gewerbes war ja das Leinenpapier, und bevor dieſes erfunden war, hat es wohl ſchwerlich zünftige Buchbinder gegeben, Handwerker, die ſich ſelbſtſtändig und hauptſächlich mit der Bearbeitung und Verarbeitung des Papiers beſchäftigten. Was am nächſten liegen mußte, war, daß ſie das damals, vor Erfindung der Papiermaſchine, allgemein mit rauhen Rändern aus den Papiermühlen hervorgehende Papier beſchnitten und unter Umſtänden zu Bänden zuſammenfügten. Eine weitere Bearbeitung, gewiſſermaßen Veredlung des Fabrikats, war die Herſtellung von vergoldetem Papier, d. h. nicht etwa die Ueberziehung der Fläche mit Goldfarbe — das war Sache der Buntpapier-Fabrikanten —, vielmehr die Herrichtung von feinem Poſtpapier durch Beſchneiden und Vergolden des Schnittes zu feineren Briefbogen[101]). Ebenſo verhält es ſich mit dem Verſilbern des Papiers. Außerdem verſahen ſie das Trauerpapier mit ſchwarzen Rändern. Ob die „zwey buch Pappier mit leiſten, vnbeſchrieben", die ſich 1583 im Nachlaſſe des Leipziger Weinhändlers Hans Sprung vorfanden, ebenfalls durch den Buchbinder, oder mittels Buchdrucks mit Leiſten verſehen worden waren, iſt allerdings nicht zu entſcheiden. Dann verarbeiteten ſie auch das Papier zu Pappe, indem ſie Bogen mehrfach über einander klebten. Eine, hier allerdings nicht eigentlich in Betracht kommende, Beſchäftigung der Buchbinder beſtand ferner in dem Planiren des nicht oder halb geleimten Papiers. Der Ausdruck Planiren findet ſich ſchon ſehr früh, und wenn auch nicht mit voller Beſtimmtheit zu behaupten iſt, daß man darunter ſchon von Anfang an daſſelbe Verfahren verſtand, welches früher allgemein, jetzt allerdings nur noch ſelten durch die Buchbinder vor dem Einbinden der Bücher geübt ward, ſo iſt es doch ſehr wahrſcheinlich. Nach Keferſtein[102])

fällt die Anwendung des dünneren und ungeleimten Druckpapiers erſt in das 16. Jahrhundert; der Ausdruck „Blanirer, Planirer" kommt aber ſchon gegen Ende des 15. vor. Im Januar 1491 wird in den Baſeler Gerichtsbüchern ein Kilian Blanierer von Frankfurt erwähnt[103]). 1493 iſt Ludwig von Buſch in Baſel der Frau Gil, Wittwe Kilian Mog des Planierers, Bürgers zu Frankfurt, 200 Rh. fl. ſchuldig[104]). Jacob der Buchdrucker ſoll beſchwören, die ihm zum Drucken aufgetragenen Bücher ohne Mangel und Defect dem „Blanierer" überantwortet zu haben[105]). Im October 1562 machen Froben und Epiſcopius dem Florentin Ambay einen Abzug an der Rechnung, weil die von ihm gelieferten 6 Ballen Medianpapier „übelgelympt vndt ertrenckt" waren[106]). Dieſelben bezahlen 1563 „ze planierenn" 18 ß[107]).

In den hier angeführten Fällen könnte man vielleicht auch unter Planiren ein Verfahren zum Glätten des Druckpapiers verſtehen müſſen. Dagegen iſt es wohl unzweifelhaft im heutigen Sinne aufzufaſſen, wenn der Rath zu Leipzig 1511 ein Copialbuch binden und das Papier dazu planiren läßt; denn jener kaufte für ſeinen Bedarf ſelbſtverſtändlich nur Schreibpapier, und das damals entnommene mag wohl durchgeſchlagen haben und aus dieſem Grunde durch Planiren zu verbeſſern geweſen ſein.

Solche Waaren zu verkaufen, an denen die Arbeit ihres Handwerks haftete, konnte den Buchbindern ſelbſt nach den Anſchauungen jener Zeit nicht verwehrt werden. Nun hatten ſie aber von jeher wohl neben Schulbüchern ꝛc. auch Schreibmaterialien und darunter Papier verkauft, vielleicht meiſt buch- oder bogenweiſe, bisweilen aber doch auch im Ganzen. In Leipzig behaupteten ſie z. B., von Alters her Rath- und Amthaus mit Papier verſorgt zu haben, und daſſelbe ſollte auch an andern Orten, in Wien, wo ſie die ganze Regierung mit Papier verſähen, in Halle, Magdeburg u. ſ. f. der Fall ſein. Der Buchbinder Tielmann Dorell (Tor Helle) ſollte in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts den Leipziger Rath ries- und ballenweiſe mit Papier „verlegt" haben. Der große Leipziger Buchbinder Caſpar Lunitz, der allerdings auch ſelbſt bedeutender Verleger war, hatte „gantze Pappier Mühlen in der Beſtallung gehabt, und endlich ſein eigen Zeichen ſchneiden und aufdrücken laſſen"[108]), und ſogar in einem offnen Gewölbe mit Papier gehandelt.

Dieſer Papierhandel war alſo unſtreitig lange Zeit hindurch

in Leipzig von den Buchbindern unbeanſtandet ausgeübt worden. Thatſächlich waren ſie von jeher im unbeſtrittenen Beſitz des Rechts zum Betriebe deſſelben geweſen und jedenfalls nur im Gefühle ihrer Sicherheit hatten ſie verſäumt, bei Erlaß und Confirmation der Leipziger Kramer-Ordnung in den Jahren 1672 und 1682 ihr Recht ausdrücklich zu wahren. Aber gerade auf Grund dieſer ihrer Innungs-Ordnung, die allerdings allen Handwerkern den Handel mit Waaren, die ſie nicht vorher bearbeitet hatten, außer der Meßzeit verbietet, aber doch einige Hinterthüren offen läßt, ſuchten die Kramer ſpäter den Buchbindern den Papierhandel zu verbieten. Zunächſt hatten ſie den damals vielleicht Bedeutendſten der mit Papier handelnden Buchbinder, Johann Martin Hoffmann, herausgegriffen und baten in einer Eingabe an den Rath 1731, den Beklagten wegen ſeines angeblich unbefugten Papierhandels in Unterſuchung und Strafe zu ziehen. Hieraus entſpann ſich ein Proceß, der ſich zehn Jahre lang hinzog und durch alle Inſtanzen, bis zum Kurfürſten ſelbſt, getrieben wurde, ohne daß die Kramer ihren Zweck erreicht hätten. Sie wurden ſchließlich mit ihrer Klage abgewieſen und hatten alle Koſten zu bezahlen. Ein ihnen noch vor der definitiven Entſcheidung des Proceſſes von ihrem Gegner gemachtes Anerbieten, für das Zugeſtändniß der Berechtigung zum Papierhandel 50 Thaler zu zahlen und auf Erſatz ſeiner Proceßkoſten zu verzichten, hatten die Kramer zurückgewieſen. Es kam der reichen Innung offenbar nur darauf an, ihr angebliches ausſchließliches Recht durch ein richterliches Urtheil feſtgeſtellt zu ſehen.

Noch vor Entſcheidung dieſes Proceſſes hatte die Kramer-Innung 1739 eine neue Klage gegen denſelben Joh. Mart. Hoffmann wegen unbefugten Handels mit Papier bei dem Rathe angebracht. Bei dem Verhör erſcheinen für die Kramer ein Kramermeiſter und der Kramer und Papierhändler Johann Philipp Hartmann. Der Beklagte behauptet, die Buchbinder ſeien ſeit „undenklichen" Zeiten mit Papier zu handeln befugt geweſen. Die Klage wird darauf abgewieſen, die Kläger müſſen die Koſten bezahlen.

Es iſt fraglich, ob dieſe Klagen bei andrer Behandlung der Sache ſo erfolglos geweſen wären; aber der Advocat der Kläger hatte proceſſualiſche Fehler gemacht, vor Allem immer wieder ver-

ſäumt, die Legitimation ſeiner Clienten zur Sache beizubringen. Das machte ſich ſelbſtverſtändlich ſein Proceßgegner zu Nutze, und daß die Buchbinder ſich keinen ungeſchickten Rechtsbeiſtand ausgeſucht hatten, läßt ſich denken: ſolche Koſten wurden aus der Innungslade beſtritten.

In demſelben Jahre, in welchem ſie den erſten Proceß verloren hatte, machte die Kramer-Innung einen neuen Verſuch, den Papierhandel für ſich zu monopoliſiren, indem ſie am 29. Septbr., und zwar diesmal die ganze Buchbinder-Innung, wegen Uebertretens der Kramer-Ordnung bei dem Rathe verklagte. Die Buchbinder ſtützten ſich außer auf § 12 der Kramer-Ordnung auch auf § 15 derſelben, „da ſie über 100 Jahre mit Papier gehandelt". (Dieſer Artikel verbietet bei 25 Thlr. Strafe allen Handwerkern, Waaren unverarbeitet zu verkaufen. Der Schlußſatz lautet aber: „Solte aber ein oder die andere Handwercks-Innung etwa ein beſonderes Privilegium, wegen Verkauff eintziger abſonderlicher Dinge, in hergebrachter Ubung haben, gebrauchen ſie ſich deſſen billich weiter".) Nach Schluß der Acten am 19. Auguſt 1741 iſt Nichts mehr hierüber zu finden, die Sache daher wohl im Sande verlaufen.

Nun wendeten ſich die Kramer gegen die fremden Papierhändler. In einer Eingabe vom 17. Mai 1751 an den Rath beſchweren ſich Sophie, die Wittwe Johann Chriſtian Hartmann's und Johann Philipp Hartmann's ſeel. Erben (die beiden Hartmann waren ſchon in dem erſten Proceſſe von den Kramermeiſtern als Kramer, deren Specialität der Papierhandel ſei, bezeichnet worden) darüber, daß ſich ſeit einiger Zeit etliche auswärtige Papierhändler, und unter ihnen beſonders Johann Pelz, George Kindel und Johann Weck unterſtänden, ordentliche Papierlager in Leipzig zu halten und ſchon acht Tage vor und acht Tage nach den Meſſen mit dem Handel anzufangen und fortzufahren. Wenn ſie zur Naumburger Meſſe gingen und davon zurückkämen, nähmen ſie ſtets ihren Weg über Leipzig und trügen einige Tage lang ihr Papier auf allen Schreibſtuben hauſirend herum und verſorgten dieſelben, ja die Meiſten kämen ſogar alle vier Wochen nach Leipzig, brächten Waaren mit und offerirten dieſelben. Dadurch würde den Bürgern, „welche von dieſem Crahm ihre Onera erwerben und abführen müßen", die Nahrung verderbt; ſie bitten deshalb, die geeigneten Mittel zu ihrem Schutze

anzuwenden. Die drei benannten Händler wurden zwar auf die Rathsſtube citirt, waren aber erſt auf der Naumburger Meſſe, dann ſchon wieder abgereiſt.

Damit ruhte die Sache bis zum 13. Sept. 1752. Unter dieſem Datum machten die Kläger eine neue Eingabe an den Rath, indem ſie an ihre Klage wider „die Oberländiſchen Bauern, welche ſich auffn Pappierhandel geleget", erinnern. Dieſe ſetzten ihr Treiben ſo ſtark als früher fort und zögen, da ihnen ihre Schliche ſtets gelungen, noch mehrere ihresgleichen, unter denen ſogar bloße Fuhrleute, anher, ſo daß Jahr aus Jahr ein keine Woche außerhalb der Meſſen vergehe, in der ſich nicht einer oder mehrere von ihnen in Leipzig befänden und mit Papier im Ganzen und Einzelnen handelten, auch bis ſechs und acht Wochen hier blieben. Damit aber noch nicht genug, hielten ſie in ihren Quartieren ordentliche Waarenlager, worüber die Gaſtwirthe und Hausknechte „Commiſſion" hätten und die Kunden während ihrer Abweſenheit bedienten.

„Ja gegen die Meßen werden ſie ſo unverſchämt, daß ſie 8 bis 14 Tage vorher zu Hauffe herunter kommen und mit ihren Pappier Waaren ungeſcheuet Handel treiben, auch damit 8 Tage und länger nach den Meßen continuiren."

Dabei nähmen ſie ſich den Bürgern gegenüber noch weitere Freiheiten heraus. Als in den verfloſſenen Meſſen der Sonntagsverkauf ſcharf verboten worden, hätten die Bürger ſich danach gerichtet, jene aber, „welche ihre Cammern in den Hinter Gebäuden und Höfen haben", ihren Handel ununterbrochen, auch unter der Kirche, getrieben. In einer ſpäteren Eingabe behaupten die Kläger ferner, die Betreffenden ſeien gar keine ordentlichen Papiermacher, ſondern höchſtens Papiermachergeſellen, Nadler, Schneider, Brauer, Fuhrleute und Bauern, meiſtens von Stangengrün (bei Zwickau), welche die Leute mit Hauſiren und Offeriren überliefen.

Die Beklagten erſchienen auf die an ſie gelangenden Vorladungen abermals nicht, oder ſie ſollten ſchon abgereiſt ſein. Nur Einzelne leiſteten der Citation Folge, darunter der Papierhändler Joh. Friedr. Weck aus Lengefeld. Ihre Ausſagen gingen im Ganzen dahin, daß ſie nur En gros-Geſchäfte mit Papier trieben, und allerdings große Mengen nach Leipzig brächten, auch ſtändige Niederlagen hier hätten. Sie lieferten übrigens nur Druckpapier, welches die Leipziger Kramer gar nicht führten. Ueber ſolches

ſchlöſſen ſie mit Buchdruckern Contracte über 100 und mehr Ballen ab; dieſe Ablieferungen könnten aber unmöglich immer zur Meßzeit geſchehen, ihnen auch als Handel en gros ſogar außer der Meßzeit nicht verwehrt werden. Die Buchführer ꝛc. könnten überdies auch in einer Meſſe gar nicht ſo viel Papier einkaufen, um damit bis zur nächſten zu reichen, vermöchten auch nicht ihren Bedarf im Voraus genau zu beſtimmen, und gerade dieſen Fall nehme § 12 aus.

Die Erſchienenen wurden nun allerdings auf ihre Zugeſtändniſſe hin zu Strafe verurtheilt; damit ſcheint aber die Sache auch eingeſchlafen zu ſein. Zwar findet ſich bei den Acten unter dem 4. Juli 1753 noch die Regiſtratur, daß der Advocat der Frau Hartmann und Conſ. angezeigt habe, Johann Peltz befinde ſich ſeit dem 2. Juli hier im Goldenen Arm und habe, trotz erlittener Strafe, eben jetzt zwei Ries blaues und ein Ries weißes Papier verkauft; er bitte, denſelben in ſchärfere Strafe zu nehmen. Aber der Rath nahm wohl einen freieren Standpunkt ein, als die Kramer-Innung. Dieſe ſuchte ganz natürlich, auf die Kramer-Ordnung ſich ſtützend, ihr Recht durchzuſetzen und die unangenehme Concurrenz zu beſeitigen, der Rath hingegen mochte wohl nicht recht geneigt ſein, die Freiheit der Handelsbewegung gar zu ſehr zu beſchränken.

Wenn ſomit in allen dieſen Fällen die Kramer nicht durchdrangen, ſo hatten ſie mehr Glück mit einer Klage, die ſie den 9. Juli 1769 gegen den Buchhändler Siegfried Leberecht Cruſius im Paulinum einreichten und die, wohl in Folge der Abneigung des Beklagten, wegen der Geringfügigkeit der Sache zu proceſſiren, einen ungewöhnlich ſchnellen Ausgang fand. Derſelbe habe ſich einen Handel mit rohem (alſo unbeſchnittenem und ſonſt unbearbeitetem) Schreib-, Druck- und anderem Papier zugelegt. Des Beweiſes halber habe der Fiscal am 4. d. M. ein Buch feines Papier à 16 gr. bei ihm gekauft. Bei ſeiner Vernehmung, den 11. Juli, ſagt Cruſius aus, er habe jenes Papier verkauft; ſolche Sorte ſei aber hier gar nicht zu bekommen. Er habe ſie nur zu ſeinem eignen Gebrauche fertigen laſſen und nie damit Handel zu treiben geſucht, nur gelegentlich einem guten Freunde auf deſſen Bitte ein Buch käuflich überlaſſen. Das ſei wohl nicht nach den Kramer-Artikeln zu beurtheilen. Da aber die Kramer behaupteten, die Sorte ſei bei allen hieſigen Papierhändlern, bei Wilhelmi mit eben demſelben Zeichen, anzutreffen, auch ſei außer dieſer Sorte

auch ſchlechteres bei Cruſius zu haben, ſo wurde Letzterer den 3. Auguſt bedeutet, ſich des Verkaufs ſolchen Papieres bei der feſtgeſetzten Strafe künftig zu enthalten. Auf Antrag der Kramer-Innung mußte er außerdem das verkaufte Papier wieder einlöſen.

Der Handel mit Makulatur ſcheint dagegen unbeſchränkt geblieben zu ſein. 1775 handeln die Buchbinder unter dem Rathhauſe damit, ebenſo der Papierhändler Chriſtian Heinrich Krauſewald und der Kramer Johann Chriſtoph Volland. —

Von thüringiſchen Städten kann ich anführen: Schleuſingen, wo Lorenz Schmuck 1582—85 als Papierhändler vorkommt. Nickel Bock bezieht 1583 Papier von ihm für Ernſt Vögelin. Auch Heinrich Graman, dem der Leipziger Buchdrucker Henning Köhler 1640 für Papier 64 fl. 15 gr. und 65 fl. 3 gr. 2 ₰ ſchuldig iſt, gehört wohl dorthin.

In Mühlhauſen lebte, wie ſchon unter Leipzig bemerkt, eine Zeit lang Dominicus Ponat. Er verpflichtet 1506 den Kartenmacher Hans (Riſt) von Erfurt, ihm zu Leipzig auf der Meſſe zu Recht zu ſtehen[109]). 1514 iſt ihm der Kartenmacher Lienhard Kraut 15 fl. ſchuldig, die halb zu Peter Paul, halb zu Michaelis zu bezahlen ſind. — 1579 kommt dort der Papiermacher Melcher Schoch vor.

Hans Ehrlich in Tennſtädt liefert 1586 an Hans Börner in Leipzig Druckpapier.

In Erfurt, welches politiſch allerdings nicht zu dem ſächſiſchen Thüringen gehörte, erſcheint 1550—73 der Papierhändler oder -macher und Kartenmacher Hieronymus Daum. Er ſchickt 1550 Papier nach Magdeburg, welches beſchädigt wird.

Andres Bonat oder Ponat von Frankenhauſen liefert in der Neujahrsmeſſe 1522 dem Kartenmacher Hans Möſch in Leipzig 6 Ballen Papier.

Hans Eſteler, Papiermacher in Ober-Weimar, hat 1609 und 1610 an Olivier Janeß (Janſen) in Leipzig 50 Ballen blaues Zuckerpapier zu liefern, wohl behufs Ausführung nach Amſterdam.

Der Papiermacher Jacob Beuttner in Weida liefert 1592 an den Buchhändler und Buchdrucker Johann Beyer in Leipzig laut Vertrag zwiſchen dieſem und Nicol Barttiſch „etlichs pappir", worauf er einen Vorſchuß von 20 fl. erhält.

Jacob Tröſter in Jena (wohl eigentlich Buchdrucker) läßt

1591 durch seinen Bevollmächtigten Wolff Encke in Leipzig gegen Georg Deffner's Nachlaß wegen 6 Ballen 5 Ries 9 Buch Papier klagen[110]).

Von Meister Hans Wisner in Fockendorf (im Altenburgischen) bezieht 1711 Johann Ludwig Gleditsch in Leipzig eine Partie „Titelpapier", wohl eine bessere Sorte[111]).

Im sächsischen Kurkreise war Wittenberg am bedeutendsten. Der Buchhändler Christoph Schramm (gestorben 1540) lieferte Papier an die Wittenberger Bibliothek[112]). — Der Buchhändler Samuel Seelfisch war gegen Ende des 16. Jahrhunderts überhaupt der größte Papierhändler Sachsens. Er hielt Lager in Wittenberg und Frankfurt a. M. und machte Abschlüsse bis zu 100 Ballen[113]). 1574 bezog Leonhard Thurneyßer in Berlin Papier von ihm[114]).

Ein Lorenz Seelfisch war Papiermacher in Belzig. 1610 widmet M. Michael Muling, Pfarrherr und Superintendent zu Beltzigk, „Zwo Christliche Predigten. Gedruckt zu Wittenberg, bey Andreas Rüdinger, im Jahr 1610" der christlichen Gemeine zu Beltzigk, „besonders dem Erbarn, Wolgeachten vnd Namhafften Laurentio Seelfisch, Pappiermachern, seinem freundlichen lieben Geuattern".

Aus dem Leipziger Kreise kommt Hanß Huffnagel von Knauthayn (oder Cospuden?) vor; den 14. April 1615 hat ihm der Kartenmacher Jacob Krafft in Leipzig 22 fl. „vor Aberkaufft Pappir gestanden".

In Colditz ist 1552 ein Papiermacher Hermann Keferstein. Dem Papiermacher in Colditz ist 1553 Kunigunde verw. Entzmann in Leipzig, des Buchführers Gregor Jordan Tochter, deren Ehemann Papierhandel betrieben hatte, schuldig. — 1711 lieferte Johann Conrad Seibel, Papiermacher daselbst, Papier an Johann Ludwig Gleditsch in Leipzig.

Auch der voigtländische Kreis bietet keine große Ausbeute. In Plauen kommt 1598 und 1599 der Bürgermeister Valentin Schürer als Papierhändler oder Papiermacher vor; im letzteren Jahre hat er an Abraham Lamberg geliefert[115]). — 1612 war Abraham Seibell daselbst Papiermacher.

Mehr bietet der erzgebirgische Kreis. In Penig erscheint als Papiermacher 1586 Simon Schmidt.

Der Papiermacher Caſpar Greff in Zwickau iſt am 8. Juni 1570 dem Hieronymus Jordan in Leipzig 11 fl. 3 gr. ſchuldig; es wird ein Vergleich dahin getroffen, daß Greff zwiſchen dato und Michaelis an Jordan 10 Ballen Schranz einſchicken und an jeden Ballen einen Gulden, den Reſt aber am letzten abrechnen und innebehalten ſoll. — Chriſtoph von Carlowitz hat 1571 von Wolf Meyerbeck in Zwickau 18 fl. für drei Ballen Druckpapier zu fordern; 1572 kommt derſelbe durch ſeinen Diener Georg Dell gegen Donat Richtzenhahn in Jena wegen 60 fl. ein; 1576 nimmt Caſpar Greff „von wegen ſeines Herrn, Chriſtoffen von Carlowitzs vfm Rotenhaus" eine große Schuld in Empfang. Greff ſcheint demnach damals der Werkführer Carlowitz' geweſen zu ſein. — 1588 lebt ein Papiermüller Lorenz Sehler in Zwickau.

In Glauchau lebt 1572 ein Papiermacher Martin Müller, 1584 ein ſolcher Namens Balten Groß.

Schneeberger Papier kommt 1677 vor. Am 27. Juli wird dem Leipziger Buchführer Chriſtian Weidmann die „Aloisia Sigaea" confiscirt. Weidmann will das Buch von einem Franzoſen in Frankfurt gekauft haben, es wird ihm aber vorgehalten, daſſelbe ſei „auf hier im Lande gemachts Schneebergiſch Papier (mit dem Churſächſiſchen Wappen als Waſſerzeichen)" gedruckt.

In der Concursmaſſe des Droguenhändlers Wolf Böhler in Leipzig findet ſich 1577 auch „Zweintzer" Papier, jedenfalls in Nieder-Zwönitz im Erzgebirge fabricirt; daneben erſcheint „Königſteiner", alſo, wie es ſcheint, lauter einheimiſche Sorten.

Eine der älteſten Papiermühlen in Sachſen befand ſich in Freiberg. Vor 1557 hat Michael Schaffhirt auf Begehren und Anregung des Herzogs Heinrich von Sachſen eine Papiermühle an der Mulde vor Freiberg errichtet und dazu den Platz, Waſſerfall und einige Felder nebſt einem Vorſchuß von 700 fl. von der Stadt erhalten, und hier ſoll damals das beſte und reinſte Papier in Sachſen gemacht worden ſein. Michael Schaffhirt Sohn beſchwert ſich 1578 darüber, daß der General-Wardein Georg Stumpfelt in der Löß nitz hart vor Freiberg ebenfalls eine Papiermühle erbaut habe[116]). Samuel Schaffhiert in Freiberg ſoll 1591 Henning Großen in Leipzig 25 fl. mit Papier oder Geld bezahlen. — Eine zweite Papiermühle gründete vor Freiberg der Bürgermeiſter Hans Lindner; das Privilegium für dieſelbe iſt von 1653[117]). Die

beiden Freiberger Mühlen gingen nach einem Privilegium von 1704 nebſt einer dritten, in der Gegend von Chemnitz errichteten, in den Beſitz der Lindner'ſchen Erben über[118]).

Auch der Meißner Kreis war weniger mit Papiermühlen beſetzt. Von der Dresdner Papiermühle iſt ſchon oben die Rede geweſen. Der Papierhandel wurde übrigens hier ebenfalls durch die Kaufleute beſchränkt. Als 1732 Joh. Gottl. Schuchardt um die Erlaubniß nachſuchte, ſein in Dresden fabricirtes Papier in der Stadt frei verkaufen zu dürfen, proteſtirten dieſe dagegen, da ein Handwerker oder Künſtler niemals befugt ſei, einen offenen Laden oder Gewölbe zu halten, ſondern nur die eignen Erzeugniſſe im eignen Hauſe zu verkaufen. Schuchardt wurde daraufhin auch beſchieden, daß er ſein eignes Papier im eignen Hauſe, aber nur im Großen bis zum Ries herab verkaufen dürfe[119]).

In Glaucha, einem Dorfe weſtlich von Meißen, arbeitete 1527 der Papiermacher Paul Ulrich; Michel Blum in Leipzig iſt ihm 47 fl. ſchuldig. Blum's Frau verſpricht für ihn alle künftigen Meſſen 5 fl. zu bezahlen. 1531 iſt die Schuld laut Anerkennung durch Hermann Keferſtein, den Diener Ulrich's, bezahlt. 1530 iſt der verſtorbene Kartenmacher Lorenz Kuhne in Leipzig Paulen Papiermüllern in Glaucha 94 fl. ſchuldig geblieben und wird deshalb die Hinterlaſſenſchaft mit Beſchlag belegt. (Es kann übrigens auch ſein, daß hier eine Verwechslung mit Glauchau vorliegt; Glaucha vor Halle wird ja auch oft Glauchau genannt.)

In Königſtein hat der Dresdner Rathsverwandte Georg Schwarz 1577 eine Papiermühle gebaut[120]).

Die von Georg von Bindauff gegründete Papiermühle zu Hermsdorf an der Röder (im Amte Dresden) erhielt ein Privilegium im Jahre 1607. Der Beſitzer derſelben war 1656 Chriſtian Henzſchel; er erbat und erhielt die Erlaubniß, in mehreren eigentlich der Dresdner Mühle zuſtehenden Aemtern zugleich Hadern ſammeln zu dürfen[121]).

Das Privilegium für die Papiermühle zu Obergurk im Amte Stolpen datirt vom 24. Mai 1620[122]).

Die Lauſitzen ſind gleichfalls weniger ſtark vertreten. In Bautzen findet ſich der Papiermacher Alexius Schaffhirt von 1574 bis 1589. In den erſten Jahren lieferte er Papier an Leonhard Thurneyßer in Berlin[123]).

Dem Papiermacher Jonas Adam in Zittau verſpricht Ambroſius Fritſch in Görlitz 1569, von ſeiner Geſammtſchuld von 80 Mark auf nächſten Sitter (Zittauer) kalten Markt 50 Mark, den Reſt, wenn er von der Leipziger Michaelismeſſe komme, zu zahlen.

Görlitz, damals noch zur Oberlauſitz gehörig, bezog von 1370—1426 ſein Papier aus Italien, erſt von da ab einheimiſches[124]).

In Spremberg hat der Beſitzer der dortigen Herrſchaft, Carl von Kittlitz, 1588 eine Papiermühle erbaut, für welche er das Privilegium des Hadernſammelns in der Niederlauſitz auf 10 Jahre erhalten hat. Sie brannte 1658 ab und blieb dann 120 Jahre lang wüſt liegen[125]). —

In Breslau wurde ſchon frühzeitig Papier gemacht; doch ſcheint es nicht immer gut geweſen zu ſein. In den neunziger Jahren des 16. Jahrhundert beſchweren ſich die daſigen Buchhändler bei dem Rathe über den privilegirten Buchdrucker Georg Baumann „wegen des böſen Pappiers, ſo der Bawman zum drucke brauchet, darauff die Scholasticalia gedruckt werden, welches offteres dem Reiß Pappier zuuergleichen iſt vnd es Ihme doch voll bezahlen leſt"[126]). Uebrigens lag der Papierhandel auch dort zum Theil in den Händen der Buchhändler. Georg Baumann ſagt in einer Eingabe aus derſelben Zeit: die Buchhändler „handtlen altem Brauch nach" damit. Neben ihnen handeln auch die „Reich: Eyſen- vnd Samenkramer" damit „aus alttem brauche"[127]). Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts betrieb Breslau bedeutenden Papierhandel nach Polen, Rußland und Litthauen, wohin die Fuhrleute Papier als Rückladung mitnahmen. Dieſer Handel wurde durch den Papier-Aufſchlag (eine Steuer) zerſtört, ſo daß er ſich nach den benachbarten brandenburger und lauſitzer Gegenden zog[128]). —

In Graz beſorgt um 1580 der Buchführer Erhard Widmer Papier, Pergament ꝛc. für die landſchaftliche Canzlei[129]). Der Hofbuchdrucker Georg Widmanſtetter daſelbſt klagt um dieſelbe Zeit, daß er dort kein Papier erhalten könne, ſondern es aus dem Reiche holen müſſe. Er bezog ſein Papier von dem Papierer Sebaſtian Wurmb in Salzburg[130]). —

Der Papiermacher Hanß Zenger zu St. Veit in Kärnthen liefert 1679 an Johann Baptiſt Mayr in Laibach Druckpapier[131]). —

Die bereits erwähnte 1546 durch den „Polaken" Hans Früh

errichtete Papiermühle in Kronſtadt gehörte nach ihm bis 1581 der Frau Agnes verw. Georg Hutter.

Die, wie oben bemerkt, 1573 von Michael Birthalmer in Hermannſtadt gebaute Mühle ging 1574 an Jerg Berger, „ſonſt teuffel genent von Riedlingen (Reutlingen) aus Wirtenberger Land" über, der ſie aber nicht halten konnte; 1588 kam ſie an Merten Rewel und Valten Widman[132]). Im 16. Jahrhundert kommt in Hermannſtadt ferner ein Georg Berger vor, der Schreib- und Druckpapier lieferte[133]). —

Auf die Verhältniſſe in Norddeutſchland iſt ſchon mehrfach hingewieſen worden. Unter den Papierlieferanten für Leonhard Thurneyßer in Berlin erſcheint auch Zacharias Beiger, der 1532 in Neuſtadt-Eberswalde eine Papiermühle erbaut hatte[134]).

Berlin, das ſich ja verhältnißmäßig ſpät zu größerer Bedeutung entwickelte, war auch in Hinſicht auf den Papierbezug lange vom Auslande abhängig. Wenn gar durch Krieg die Verbindungen geſtört wurden, konnte ſogar Papiermangel eintreten. So ſchreibt Karl Wilhelm Ramler aus Berlin vom 4. November 1760 an Philipp Erasmus Reich nach Leipzig, indem er ſich entſchuldigt, daß er ihm noch Antwort auf vier Briefe ſchuldig ſei:

> „Bey meinen übrigen Freunden bin ich in noch tieferer Schuld. Zwar kann ich gewiſſermaßen bey keinem in tieferer Schuld ſeyn, als bey Ihnen, weil ich Ihnen noch einen Brief von vier Alphabeten zu ſchreiben habe. Der Krieg und der Mangel an Papier haben mir dieſesmal einen großen Gefallen gethan, daß ſie dazwiſchen gekommen ſind".

Natürlich mußte das auch von Einfluß auf die Preiſe ſein. Johann Gottlob Immanuel Breitkopf ſpricht ſich in einer Eingabe an den Leipziger Rath vom 15. April 1766 dahin aus, daß Frankfurt a. M. und Nürnberg wegen des leichteren Geldes und des wohlfeileren Schweizer und Lothringiſchen Papiers einen Vorſprung vor Leipzig hätten; „Brandenburg muß Fracht für unſer Papier bezahlen" (d. h. Papier in Leipzig kaufen). Noch 1790 ging viel ſächſiſches Papier nach Berlin[135]).

Weit nach Norden vorgeſchoben findet ſich die Papiermühle vor Flensburg, welche 1696 Henrich Gültzow von Preetz erbaute. Er zahlte für die Erlaubniß dazu der Stadt jährlich 10 Thaler. Die Conceſſion wurde beſtätigt am 29. December 1696;

am 15. April 1699 erhielt Gültzow ein königliches Privilegium „zur Erkauf- und Abholung" des erforderlichen alten untauglichen Leinens in den Fürſtenthümern und inſonderheit in den Städten und Aemtern Hadersleben, Flensburg und Rendsburg, eine Befugniß, die ſpäter noch auf das Amt Sonderburg ausgedehnt wurde. Dieſe Papiermühle kaufte den 4. October 1706 Leonhard Gadebuſch, der Stammvater einer ausgebreiteten Papiermacherfamilie, der vorher in Plön und dann in Kaßdorff als Papiermacher gelebt hatte, für 1450 Thaler. Seine Tochter Gertrud Margaretha war mit dem Papiermacher Johann Bock verheirathet, ihre älteſte Tochter mit dem Papiermacher Andreae, deſſen Söhne Johann Henrich Otto und Johann Jacob Henrich ebenfalls Papiermacher waren, und zwar in Relliehauſen am Sollingerwalde und in Oſterode. Die Flensburger Mühle kam 1730 an Leonhard Gadebuſch' Sohn Gabriel Peter, von dieſem an ſeinen dritten Sohn Leonhard[136]).

Für Stettin findet ſich eine etwas fragliche Nachricht in den Leipziger Acten. Den 13. Nov. 1562 wird in Leipzig ein Faß inventirt, welches der aus dem Kummer gezogene Asmus Gennerich bei Georg Schöpperitz zurückgelaſſen hatte. Den Kummer hatte angelegt Görge Eckart, „der Loitzen zu Stetin Diner" und wird in dem Faß gefunden: Werkzeug für Goldſchmiede, Effecten, Amboß, Inſtrumente zum Drahtziehen, außerdem „5 Rieß ſchreibpapier darauff ein gemerck mit röte gemacht ſoll der Loitzen Zeichen ſein". Zweifelhaft bleibt es, was die Loitzen waren, ob Goldſchmiede, Kaufleute oder Papierhändler. Genügend kann Stettin wohl kaum mit Papier verſehen geweſen ſein; denn in einem Privilegium zur Errichtung einer Buchhandlung daſelbſt für den Buchhändler Johann Völcker in Frankfurt a. d. O. vom 23. September 1700 wird ihm u. And. zur Bedingung gemacht, die königl. Regierungs-Canzlei „mit dem gewöhnlichen Protocoll Pappir" zu verſehen[137]).

Aus dem äußerſten Nordoſten iſt endlich noch anzuführen, daß im 17. Jahrhundert der Univerſitätsbuchdrucker Jacob Becker (Piſtorius) in Dorpat die Malzmühle am Embach zur Bereitung des ihm nöthigen Papiers erhielt. Dieſe Papiermühle wurde ſpäter der Univerſität zugeeignet[138]). —

Vorſtehende Aufſtellung iſt, wie es nicht anders ſein kann, lückenhaft; mancher andre Name mag in andern Publicationen

genannt ſein. Das läßt ſich aber wohl mit Gewißheit voraus-ſetzen, daß bei dem großen und weitreichenden Geſchäftsverkehr Leipzigs nicht viel bedeutendere Papierer und Papierhändler dem-ſelben fremd geblieben ſein werden, daß demnach auch der weitaus größte Theil derſelben hier Erwähnung gefunden hat. Local-forſchungen mögen immerhin noch viel wichtiges und intereſſantes Material, namentlich für den Nordweſten Deutſchlands und den Niederrhein, ans Licht fördern, zu dem in manchen Fällen die hier gegebenen Mittheilungen Fingerzeige geben werden. —

Der Preis des Papiers war, wie bereits angedeutet, in Deutſchland verſchieden, im Süden niedriger, im Norden höher. Aus dieſem Grunde und um kein verzerrtes Bild zu liefern, iſt es erforderlich, die ſüddeutſchen und die norddeutſchen Preiſe — erſtere kann ich nur in ſehr geringer Anzahl angeben, zur Ver-gleichung können ſie aber immerhin dienen — getrennt aufzuführen; als Mittelglied ſind die in den öſterreichiſchen Landen vorkommen-den zu betrachten. Verſchiedene der Preisangaben haben allerdings nur einen relativen Werth, weil nicht überall die Sorte der be-treffenden Papiere zu erkennen iſt, und Güte und Größe waren ja Factoren der Preisbeſtimmung. Dann iſt noch der wechſelnde, zum fortwährenden Sinken geneigte Werth des Geldes in Betracht zu ziehen. Ich habe nur in einem Falle die gleichzeitigen Preiſe andrer Producte und Leiſtungen zur Vergleichung beibringen können. —

Ein 1406 in Venedig gekauftes 56 Bogen ſtarkes Buch koſtete 18 Groſchen, ein für die damaligen Verhältniſſe ſehr hoher Preis[139]). — In Straßburg zahlte 1387 der Schaffner von St. Thomä für ein halbes Buch Papier 2 ß, 1432 für 3 Buch 18 ß; beide Sorten waren großes, ſtarkes Papier. 1423 dagegen bezahlte derſelbe für ein Ries kleineren Formats nur 8 ß, für eben ſolches 1443 pro Ries 10 ß, 1446 10 ß 6 ₰, 1450 10 ß[140]). — In Nürnberg koſtete 1480 das Ries 5¼ fl. Antoni Koberger bezahlt 1502 für das Ries Baſeler Druckpapier 6 fl.[141]). Derſelbe liefert 1487 dem Rathe zu Nürnberg 6 Ries Realpapier à 2½ fl.[142]). — Samuel Apiarius erhält 1557 von dem Rathe zu Bern 209 ℔ 1 ß 4 ₰ für 24½ Ballen Papier[143]). — Froben und Epiſcopius in Baſel laſſen 1558 und 1559 Papier aus Frankfurt kommen; ſie bezahlen für 63 Ballen 5 Ries Kronenpapier 381 fl. 1559 und 1560 be-

zahlen ſie 62 Ballen 5 Ries mit 312 fl. 12 ß 6 ₰, 8 Buch 8 Ries groß Kronenpapier mit 52 fl. 20 ß. 1562 liefert ihnen Klaus Schmydt in Mulberg 70 Ballen Kronenpapier à 6 fl., Frydlin Huysler in Baſel 59 Ballen Medianpapier à 8 fl., zuſammen 420 und 472 fl. Zu derſelben Zeit erhalten ſie von Servais Charlemaingk 48 Ballen Kronenpapier für 288 fl., 7 Ballen 4 Ries Medianpapier für 59 fl. 5 ß, von Jerg Dürr in Baſel 7 Ballen Medianpapier für 56 fl., von Joh. Jeny in Epinal 37 Ballen 3 Ries Median für 298 fl. 10 ß, von Florentyn Ambay 30 Ballen 4 Ries Median à 8 fl. für 243 fl. 5 ß, 4 Ballen 7 Ries Kronen für 28 fl. 5 ß. 1562 beziehen ſie von Johann Jenyn von Epinal 65 Ballen 4 Ries Median à 8 fl., von Florentin Ambay daſelbſt Medianpapier zu gleichem Preiſe. Für ein Ries Schreibpapier bezahlen ſie 16 ß. In der Septembermeſſe 1562 liefert ihnen Claus Schmydt 69 Ballen 8 Ries Kronenpapier à 6 fl., Frydlin Heußler den Ballen Median zu 8 fl., Kronen zu 7 fl., Sylveſter Charlemagnie 33 Ballen 2 Ries Median für 265 fl. 15 ß und 4 Ballen 6 Ries Kronenpapier für 27 fl. 15 ß. 1562 und 1563 zahlen ſie an Clauß Schmydt für 106 Ballen 6 Ries Kronenpapier 639 fl. 15 ß, an Georg Dürr für den Ballen Median 8 fl., an Clauß Schmydt ferner für 17 Ballen Median 136 fl., an Frydlin Heußler für 29 Ballen Median 232 fl., an Servais Charlemayng für 21 Ballen Median 168 fl.[144]). — Im September 1567 liefert Fridolin Heußler in Baſel an Sigmund Feyerabend in Frankfurt Papier, den Ballen für 5 fl., zahlbar zur nächſten Faſtenmeſſe. Georg Rab in Frankfurt rechnet 1567 für 19 Ballen Median 74 fl., für 4 Buch 4 Ries „gemain Kronen“ 22 fl. 3 Batzen, 1570 berechnet er 2 Ballen Median Schranz mit 10 fl., 1 Ballen hoch Kronen Schranz mit 3 fl. Faſtenmeß 1569 verkauft Michel Harder in Frankfurt an Dr. Adam Lonicerus ein Ries Schreibpapier für 1 fl.[145]). 1595 liefert Michael Eißner in Frankfurt Papier den Ballen für 7 fl.[146]). —

Hans Zenger in St. Veit in Kärnthen liefert 1679 76 Ries Druckpapier à 24 gr.[147]). — In den Conſular-Rechnungen von Hermannſtadt finden ſich folgende Einträge:

1494. Item pro uno riso papiri empti a Nicolao Proll fl. 1 ₰ 25.

1495. Item papirum unum risum conparatum fl. 1 ₰ 25[148]).

Georg Berger in Hermannſtadt liefert im 16. Jahrhundert Schreibpapier den Ballen (à 10 Ries à 20 Buch à 25 Bogen) um 10 fl., Druckpapier den Ballen um 9 fl., Ausſchuß um 8 fl.[149]). In einer Hermannſtädter Druckrechnung von 1647 findet ſich das Ries Druckpapier mit 2 fl. 50 ₰ berechnet[150]). 1638 koſtet daſelbſt 1 Buch Papier 15 ₰, 1659 1 Buch Schreibpapier 25 ₰, 1 Ries 4 fl. 25 ₰[151]), in demſelben Jahre 5 Buch Druckpapier 1 fl. 25 ₰, 2 Ries (Schreibpapier) 10 fl. Dem Buchbinder für Beſchneiden und Vergolden 1 fl. 90 ₰. (Das Blattgold apart 1 fl. 50 ₰.) 1688 „von Herrn Semlaj gekauft 20 Bögen Regal Pappier pro 4 fl." 1690 „vor ein extraordinari Ries Pappier 4 fl." 1693 2½ Ries (Druck-?) Papier 13 fl. 70 ₰. 1694 5 Buch Papier zu 1 fl. 91 ₰[151]). —

Die Leipziger Stadtkaſſen-Rechnungen älterer Zeit enthalten folgende Einträge, die ich chronologiſch aufführe, weil ſich ſo die nach und nach eintretenden Preiswandlungen am beſten erkennen laſſen.

1471. Item vor eyn Reyß papir den Scheppen 33 gr. (Als Waſſerzeichen zwei gekreuzte Schlüſſel, im Griff mit einer Stange verbunden, darauf eine Kreuzſtange. Lieferant war Hans Wurtz.)

1474. Item Hanßen Wurtzen geben vor eyn buch pappyr 2 gr. Item paull tyrlyn geben 1 ß (Schock) 58 gr. fur pappyr alß den Scheppen vnd vffs Rathuß genommen iſt vnnd fur Wachs zcu groſſen Sigeln komen. (Nach der beiliegenden Originalrechnung koſtete das Buch 2 Groſchen. Es ſind zweierlei Papierſorten: „Sluſſel papir" [ſ. vorſtehend] und „Berg papir", auch „Buch perg" genannt.)

1475. Item mit pawell Tirlen gerechent, hat dem Rate gelaſſen 68 puch zcu 2 gr. vnnd 6 ℔ wachß zu 11 alde gr. facit zcuſampne 2 ß 28 gr. der vorigen.

1476. Item gerechent mit paull Tyrlein hat dem Rate gelaſſen 53 pucher pappir zcu 2 gr. voriger montz.

1477. Item Hanßen wurtzen vor 48 Bucher pappir fur jedes buch geben 16 ₰ Silbern faciunt 1 ß 39 gr. 1 ₰ voriger montz.

1478. Vor eyn Reiß pappir Benedicto moller geben 28 gr. Silbern. Sabb. poſt Galli gekauft 7 bucher pappirs da fur geben 10 gr. 1 ₰ Silbern.
Item Benedicto Moller fur ein Reyß pappir geben 30 gr. Silbern.
Item Hanßen wurtzen vor 23 bucher pappir vor yedes buch 16 ₰ fa[t]. 40 gr. 8 ₰.

1479. Item vor 13 Buch pappir Johann ludicken geben 23 gr. 1 ₰. Item der Streckin vor 1 Reyß pappir vnd 1 buch geben 30 gr. Silbern.

Item hanßen wurtzen vor 3 bucher pappyr 5 gr.
Item vor eyn Reyß pappyr 28 gr. Silbern.

1480. Item Michell Alantſehe geben vor zwey Reiß pappir, von ym kauft, 54 gr. Silbern.
Item vor 9 bucher pappir von Landawer genomen geben 15 gr. Silbern.
Item vor ein Rieß pappir geben Contz Cziniß 24 gr.
Item auf das Rathauß vor ein Reiß pappir geben 27 gr. Silbern montz.
Sabto. Scolaſtice virg. vor ein buch Pappir Augſten kramer geben 1 gr. 5 ₰ Silbern.

1481. Vf Dornſtag nach Jubilate vor ein Reyß pappir geben 24 gr. Silbern. (Wohl billiger Meßkauf.)
Item vor eyn Reiß pappir geben 26 gr. Silbern von landawer genommen.

1482. Item Bertolt Landawer vor zwe Reiß pappir geben 56 gr. Silbern montz.
Vf Dornſtag nach Jubilate vor drej Reiß pappir geben 1 ß 10 gr. Silbern montz. (In der Meſſe gekauft, daher wieder billiger.)
Sabbato poſt pentecoſtes Benedicto Moller vor ein Reiß pappir geben 24 gr.
Sabbato poſt Galli vor zwey Reiß pappir vnd 5 ſcriptorall geben 55 gr. Silbern montz.
Item Bartl Landawer vor ein Reiß papir geben 26 gr. Silbern.

1483. Item vor zwey Reyß pappir vßgeben dem Rate kauft 48 gr. Silbern.
Item vor eyn Reyß pappir Bened. Moller geben 26 gr. Silbern Montz.
Item Barth. Landawer vor zwey Reiß pappir geben 50 gr. Silbern montz.
an Bartl Landauer f. 1 Ries Pap. 25 gr. Silb.

1484. an Hanß Vogel f. 2 Ries Pap. 50 gr. Silb.
Item Hanßen Vogel vor 10 Ries papir ßo er hat von nurmberg bracht geben 4 ß 10 gr. (Dies war alſo ein En gros-Geſchäft bei directem Bezuge.)
an Benedict Müller f. 1 Ries 25 gr. (Das Papier war 1483 entnommen.)

1485. an Hanß Vogel f. 8 Ries zu 25 gr. 3 ß 20 gr. Silb.

1486. an Johan Froſch f. 10 Ries und 15 Buch Papier „von Nürmberg bracht" 3 ß 45 gr. (Das direct bezogene alſo wieder billiger.)

1487. an Niclaß lawburger für 1 Buch Papier 1 gr. 3 ₰.
an Niclaß ketzler für 2 Ries 50 gr. Silbern.

1488. an Wilbalt pergersdorff für 4 Ries à 24 gr. 1 ß 36 gr.

1489. an Krenitz für 1 Ries „gering Papier" 10 gr. 4 ₰ 1 heller. (Kam aufs Rathhaus.)
an Hans Vogel für 10 Ries zu 24 gr.: 4 ß Silb.
1490. an Hanß Vogel für 10 Ries „Rabelſpurger" Papier 3 ß 48 gr.
1491. an Hanß Vogel für 10 Ries „Rabelſpurger" Papier 3 ß 52 gr. ſilbern.
1492. Sabb. poſt andre Merten Bawer vor eyn Riß papir geben 18 gr. (War eignes Fabrikat, darum billig.)
Demſelben noch für 1 Ries Papier 21 gr. (wohl fremdes Fabrikat.)
1493. an Hans Vogel für 2 Ries „Rabelspurger" Papier 47 gr.
an Steffan pretzel für 1 Ries Papier 21 gr.
1494. an Hanſen Ortel für 1 Ries Papier 12 gr. (Dieſes Papier hat der Schöppenſchreiber genommen; es war alſo eine geringe Sorte.)
an Hanſen Koche von Nurmberg für 9 Ries Rabelsburger Papier zu 23 gr. 3 ß 27 gr.
1495. 2 Ries für den Schöppenſchreiber 40 gr.
1496. Ferkers Diener Mattes für 9 Ries Rabenſpurger Papier à 23 gr. 2 ₰: 3 ß 37 gr.
Item die 10 riß pappir koſten des erſten kauffs 11 gulden. So hatt mann darvon zu füren geben von nurnberg her gen Leypcz 1 gulden Tutt zu Sammen 12 guld. R. 3 ß 37 gr. 4 ₰.
Lorentz Dürer von Nurmberg für 8 Ries Rabelsburger Papier zu 23 gr.: 3 ß 3 gr.
1498. 3 Ries Papier durch Peter gekauft 1 ß.
1499. Sabb. post Jubil. Hanßen Wideman von Ulm für 10 Ries Rabelſpurger Papier zu 23 gr. und 1 Ries gros Regal zu 42 gr.: 4 ß 32 gr.

Im Jahre 1500 erhält Simon Alley (ein bedeutender Kaufmann, ſpäter in Fehde mit der Stadt, 1525 auf dem Giebichenſtein enthauptet) für 6 Buch Papier 7 gr., Marcus Stewbauß für 1 Ries 20 gr. Freitag nach Cantate 1501 (in der Meſſe) erhielt Friderich von Augsburg für 8 Ries 8 fl., Hans Froſchel für 2 Ries Ravensburger 47 gr.

1502. Hanß weſtual für 2 „Reißpars Ragelſperger" 50 gr.
Nickel Crewzciger für 1 Ries (jedenfalls italieniſches Papier) 25 gr.
1503. Criſtoff grunhofer Kramer von Nürnberg Sabb. post Jubilate für 3 Ries 1 ß 2 gr. (Meßpreis.)
für 3 Ries zu 22 gr. 1 ß 6 gr.
Merten Lewel für 1 Ries 21 gr.
Dominicus Gute (Ponat) von Spinal (Epinal) für 1 Ries 21 gr.

1504 gleicht derselbe 42 gr., die er dem Rathe schuldet, mit 8 Buch Regal Papier aus.

1504. Sexta post Cantate an Hanßen Remen für 3 Ries 1 ß 9 gr.
1505. Dienstag nach trium regum für 5 Ries 1 ß 30 gr. (also in der Neujahrsmesse; größere Posten wurden wohl nur auf der Messe entnommen).
Sabb. post Jubilate „versuch papir" 2 buch, 2 gr. (eine Probelieferung).
an Merten Lewbell für 5 Ries Ravensperger à 29 gr.: 2 ß 17 gr.
an Michel Bom für 2 Ries 50 gr.
1507. Der Nickel creutzigerin für 16 Buch 16 gr.
an Nicolas Kitzler für 1 Ries 26 gr.
1508. (Ostern) an Dominicus (Ponat) für 1 Ries 19 gr. (Süddeutsches Papier wird mit 21 gr. und höher bezahlt.)

1509, Neujahrsmesse, erhält derselbe für 1 Ballen „Ravensberger" Papier 3 ß 19 gr. 4 ₰ 1 Heller, also mehr, als für sein eigenes Fabrikat. Das gelieferte Papier ist gut; es hat als Wasserzeichen die Bischofsmütze (das später sogenannte Kronenpapier?). Man verstand also unter Ravensburger nicht nur Ochsenkopf-, sondern überhaupt gutes Papier. 1511 erhält er für ein Bällchen Papier 3 ß 30 gr.

1510. an Marcus Stubiß für 7 Buch 8 gr., für 2 Buch 2 gr., und so fort pro Buch 1 Groschen.
Bernhard Ogensch für 1 Ballen Ravensberger 4 ß.
1511. (Item „von Copial einzupinden vnd papir planirt" 13 gr. Es wurden wohl nur die von Marcus Stubiß bezogenen kleinen Posten planirt.)
(Marcus Stubiß für „papyr zu registern" 11 gr.)
Nickel Creutziger für 3 Buch 4 gr.
Geronimo walter abgekauft 1 Bällchen Ravensburger für 13 fl. fac. 3 ß 13 gr.
1512. Andres Matstadt für 1 Ries Ravensburger 28 gr.
Hans Keller abgekauft 2 Bällchen des „pesten" Ravensburger Papiers für 9 ß 4 gr.
1513. für 1 Ries 18 gr.
1514. Melchior Lotter für (?) Ries 9 gr.
Hanßen Keller abgekauft dies Jahr 6 Ries Ravensb. à 23 gr. = 2 ß 18 gr.
1515. Hans Keller, Ravensberger, 1 Ries 23 gr.
Heinrich Kempt, „gemein" Papier, 1 Ries 16 gr.
Hans Straus, Ravensburger Papier, 1 Ries 23 gr.

1516. Den Papiermachern (Hans Troy und Georg Beurlin) zu Belitz abgekauft 5 Ries Papier „vff den reuensperger ſchlag gemacht" für 1 Ries 21 gr. = 1 ß 45 gr. (Das nachgemachte iſt alſo faſt eben ſo theuer, wie das ächte.)
1517. Melchior Lotter für Papier 18 gr.

Der Rathsherr Wolff Widemann beſtellt 1517 für den Rath 9 Ries Ravensburger Papier von Nürnberg zu 28 gr., mit dem Fuhrlohn = 3 ß 30 gr. 1518 beſtellt derſelbe 20 Ries Ravensburger zu 24 gr. in Gold, thut 25 fl. 3 gr., und 2 fl. Fuhrlohn, thut 9 ß 19 gr. 4 ₰ 1 Heller.

1519. Melchior Lotter abgekauft 2 Ries „gemein" Papier und 5 Buch Ravensburger für 41 gr.
1520. Melchior Martorff für 1 Ries Papier 18 gr.
für 1 Buch und 1 Ries und „1 Copert" . . 21 gr.
1 Ries 18 gr.

1522 liefert Andres Bonat von Frankenhauſen an den Kartenmacher Heinz Möſch Papier, das Bällchen für 5 fl., nächſte Meſſe zahlbar.

1524. Melchior Lotter für 1 Ries Ravensberger und 1 Ries „gemein" Papier 39 gr. Demſelben für 1 Ballen Ravensberger 3 ß 51 gr.

1525 iſt Jacob Stöckel (Wolfgang Stöckel's Sohn) dem Hans Mohr von Nürnberg 13 fl. 10 Schilling für 2 Ballen Papier ſchuldig. 1526 erhält Melchior Lotter für 2 Ries Papier 36 gr., für 4 Ries Schreibpapier 1 ß 12 gr.

In Breslau koſtete 1526 1 Ries Breslauer Papier 30 Schilling Heller[152]).

1527 erhält Melchior Lotter in Leipzig für 1 Ries Schreibpapier und eine Haut Pergament 21 gr., für 1 Ballen von Frankfurt gebrachtes Ravensburger Papier 4 ß 2 gr., für 6 Ries Papier 1 ß 48 gr. 1545 verſpricht Damian Lunckwitz dem Nickel Wolrabe „zu Forderung ſeiner druckerey vor tauſend gulden gut druck bapir" zu liefern, den Ballen Ochſenkopfpapier zu 6 fl., den Ballen Kronenpapier zu 7 fl., „wie mans dan alhir kaufft". Bei der Aufnahme der Concursmaſſe Chriſtoph Enzmann's, des Schwiegerſohnes Gregor Jordan's, finden ſich auch „19 Riß 5 Buch Dreßeniſch pappir, einen pallen vmb 8 fl." Im Anfang der zweiten Hälfte

des 16. Jahrhunderts berechnet Zacharias Bartſch „1 riß papir vmb 12 ſchilling, für ein buch 40 ₰“[153]). 1552 finden ſich in Nickel Wolrabe's Gegenrechnung an Sebaſtian Reuſch „10 Ballen Papier 50 fl., 22 dergleichen 110 fl.“ 1571 wird das im Nachlaſſe des Apothekers und Rathsherrn Joh. Reckhart in Leipzig vorgefundene Papier taxirt: „3 Rieß mit dem Hirſchkopf 3 fl. 1 Rieß weiſſen Ausſchoß 1 fl. 3 gr.“ Wolf Meyerbeck in Zwickau ſchuldet 1571 dem Chriſtoph von Carlowitz für 3 Ballen Druckpapier 18 fl. Leonhard Thurneyſſer in Berlin bezahlt 1574 an Samuel Seelfiſch in Wittenberg den Ballen Medianpapier mit $11\frac{1}{2}$ und $12\frac{1}{2}$ fl., das Ries Regalpapier mit 4 ₰; an Alexius Schafhirt in Bautzen den Ballen mit 17 ₰, gemeines Schreibpapier den Ballen mit 8 ₰; an Nickel Nerlich in Leipzig das Ries beſten Medianpapiers mit $3\frac{1}{2}$ fl., den Ballen Schreibpapier mit 9 fl. 1 Ort (1 Ort = $\frac{1}{4}$ Gulden = 3 Batzen 3 kr.). Von andern Lieferanten bezogenes Papier bezahlt er mit 15 ₰ für den Ballen Median-Druckpapier, 3 ₰ für das Ries Schreibpapier[154]). 1574 verkauft der Buchbinder und Papierhändler Caſpar Wagner in Leipzig 1 Ries Papier für 20 gr. In der Concursmaſſe des Droguenhändlers Wolf Böhler in Leipzig finden ſich den 23. Febr. 1577: „Zweintzer Papier 20 Rieß vnnd 17 buch zu 20 gr. das Rieß, Zweintzer Hernn Papier, 2 Rieß, das Rieß zu 24 gr. Konigſteiner Papier 2 Rieß zu 24 gr.“ In einer wiederholten Taxe vom 9. April wird die Taxe der beiden „Zweintzer“ Papiere aufrecht erhalten, das Königſteiner aber auf 1 fl. geſchätzt. Den 8. Januar 1586 werden bei der Taxation des Nachlaſſes des Kramers Peter Kerpff in Leipzig von den Buchhändlern berechnet: „13 buch Regall Pappier vor fl. 2. 7. —“. Ein Beleg für die ſtarke Vertheuerung des Papiers in Folge der Speſen findet ſich 1587 bei der erwähnten Papierſendung des Juden Lazarus Pincus von Prag. Der Fuhrlohn für 23 Ballen Papier nach Leipzig beträgt 23 ₰, die Zehrung der Fuhrleute mit 3 Pferden auf 8 Tage 8 ₰ (ſie hatten warten müſſen), d. i. eine Vertheuerung von etwa $16\frac{2}{3}$% des urſprünglichen Papierpreiſes. 1588 wird, wie erwähnt, das Papierlager des Blaſius Jacob von Nürnberg taxirt, nämlich „30 Rieß gemein Lottringer Pappier, 10 Rieß vor 9 fl. thuen fl. 27. —. 21 Rieß allerley gattung Lottringer Pappir zu 1 fl. thuen fl. 21. —. 1 Rieß blaw Pappier vor fl. 1. —.“

1601 verlangt der Buchbinder Ambroſius Hertzſch für „1 Rieß des gutten Papiers von ſeinem Lager“ 1 fl. 9 gr.

Im Jahre 1623 wurde in Sachſen eine Taxordnung veröffentlicht, in der auch die Papierpreiſe beſtimmt ſind. Dieſelbe hat ja bekanntlich keine practiſche Geltung erlangt, läßt aber doch die damals üblichen durchſchnittlichen Preiſe erkennen. Sie beſtimmt Folgendes:

### Papiermacher und Händler.

#### Im Meißniſchen Kreiß.

| | |
|---|---|
| Ein Rieß Herrn Pappier, | 1. Gülden 15. Groſchen. |
| Ein Buch deſſelben | 2. Groſchen. |
| Ein Rieß gut SchreibePapier, Zwenitzer, Freybergiſch, Dreßdeniſch, Königſteiner, Hermesdorffer, und dergleichen | 1. fl. 1. fl. 3. Groſchen. |
| Ein Buch deſſelben | 15. Pfennige. |
| Ein Buch gemein Pappier | 1. Groſchen. |
| Ein Buch Median | 2. Groſchen 6. Pfennige. |
| Ein Buch Regal | 3. Groſchen. |
| Ein Buch Maculatur | 7. 8. Pfennige. |
| Druckpappier einen Ballen | 4. Gülden. |

#### Im Leipzigiſchen Creyß.

| | |
|---|---|
| Ein Riß ſchön Herrn Pappier | 2. 3. Thaler. |
| Ein Rieß Rabensburger | 2. Gülden 2. Thaler. |
| Ein Rieß Pautzner, | 1. Gülden 3. Groſchen 1. fl. 6. Gr. |
| Ein Rieß LandPappier, | 1. Gülden 1. Gülden 3. Groſchen. |
| Ein Balln Maculatur, | 2. Gülden 12. Groſchen auch 2. fl. |
| Ein Ballen weiß DruckerPappier, | 5. oder ſechſte halben Gülden. |
| Ein Ballen braun DruckerPappier, | 4. Gülden. |
| Ein Rieß RegalPappier | 5. 6. Thaler. |
| Ein Rieß Median, | 3. 4. Thaler. |

#### Im Ertzgebürgiſchen Kreiß.

| | |
|---|---|
| Ein Rieß HerrnPappier, | anderthalben Gülden. |
| Ein Buch HerrenPappier, | 1. Groſchen 9. Pfennige. |
| Ein Rieß SchreibPappier, | 18 Groſchen. |
| Ein Buch | 1. Groſchen. |
| Ein Buch guten Außſchuß, | 10. Pfennige. |
| Ein Buch geringen | 7. Pfennige. |
| Ein Balln weiß DruckerPapier, | 6. Gülden. |
| Ein Balln halb weiß Drucker-Papier, | 5. Gülden. |
| Ein Balln gemein Druckerpapier, | 4. Gülden. |
| Ein Balln Schrantz, | 2. Gülden 6. Groſchen. |

### Lumpenträger.

| | |
|---|---|
| Ein Centner klare Lumpen, | 16. Groſchen. |
| Ein Centner grobe Lumpen, | 8. Groſchen. |

### Im Voigtländiſchen Kreiß.

| | |
|---|---|
| Ein Rieß Cantzley-Papier, | 1. Gülden 5. Groſchen 3. Pf. |
| Ein Rieß gemein gut Schreib-Pappier, | 20. Groſchen. |
| Außſchuß, | 12. Groſchen. |
| Schrantz, | 8. Groſchen. |

### In Aſſecurirten Aemptern.

| | |
|---|---|
| Ein Rieß Cantzley-Pappier, | 1. Gülden 5. Groſchen 3. Pf. |
| Gemein gut Schreib-Pappier, | 20. Groſchen. |
| Außſchuß, | 12. Groſchen. |
| Schrantz, | 8. Groſchen. |

Unter Herrenpapier, auch Cavalierpapier genannt, verſtand man nach Jablonskie das „kleinſte Format, welches blos zum Briefſchreiben dienet". Regalpapier war das größte; von dieſem Format iſt wohl die Bezeichnung „Regalbücher" abzuleiten. Intereſſant iſt die Bezeichnung „braunes" Druckpapier in einem officiellen Schriftſtücke. Die geringeren Papierſorten waren allerdings oft faſt braun. Die Sammlungen des Börſenvereins beſitzen durch die Güte des Herrn Dr. Kirchhoff ein Stück dickes Schreibpapier mit auffallend breiten und tiefen Waſſerlinien, deſſen Farbe ein ziemlich ausgeprägtes Braun iſt. Schranz (oder Schrenz) iſt nach Jablonskie das geringſte (Löſchpapier), das in den Apotheken zu Düten oder zum Einwickeln gebraucht wurde. Heut zu Tage wird allerdings darunter die dünnſte, ſehr feſt gearbeitete Pappe, etwas ſtärker als Actendeckel, verſtanden. Die Verſchiedenheit der Preiſe erklärt ſich aus der Verſchiedenheit der Löhne und der übrigen Preiſe in den verſchiedenen Landestheilen. Hinſichtlich des Geldes iſt zu bemerken, daß das kurſächſiſche Münzmandat von 1623, zu dem die Taxordnung einen Anhang bildet, beſtimmt, daß „der Gülden nicht mehr nach böhmiſcher oder fränkiſcher, auf 20, ſondern nach meißniſcher Währung auf 21 gr. gerechnet, verſchrieben und bezahlt werden" ſollte. Von da an rechnete man denn auch in der That in Sachſen nach Gülden oder Meißner Gulden (Mfl.) zu 21 und nach Gulden zu 20 Groſchen. Um einen Anhalt für den damaligen Geldwerth zu geben, führe ich einige andere Preiſe aus der Tax-

ordnung an. Das Pfund Fleiſch von polniſchen, pommerſchen und guten gemäſteten Landochſen koſtete von Faſtnacht bis Johannis 9—12 ₰, von Johannis bis Faſtnacht höchſtens 9 oder 10 ₰, geringeres 6—8 ₰; eine Gans 5—7 gr., gemäſtet 8 oder 9 gr., ein Schock Eier 8—10 gr., eine Kanne Butter 3 und 4 gr. 1 Großfolioband koſtete in Schweinsleder zu binden 1 Gülden 3 gr. bis 2 Gülden, ein Sedezband in weiß Pergament 2 gr. 1 Elle beſtes ſchwarzes Tuch 16 gr. bis 1 Gülden 3 gr. Ein einfaches Wamms und Hoſe für Männer zu machen 12—18 gr., ein Knabenkleid 8 gr., Bauerhoſen und Wamms 10½—12 gr., ein einfacher Frauenrock 8—12 gr. Der theuerſte Frauenpelz, ziemlich lang und weit, ohne Schweif, 3—4 Gülden. 1 Paar Mannsſohlen 3 gr., aufzuſetzen 1 gr. Dem Barbierer war zugebilligt: für einen Beinbruch zu heilen bei alten Perſonen 5—10 Gülden, im Leipziger Kreiſe 10—15 ℔, bei jungen 4—7 Gülden, im Leipziger Kreiſe 6—8 ℔, einen Armbruch 5 und 4 Gülden, resp. 7—8 und 5—6 ℔. Ein Kutſcher mit zwei Pferden ſollte für einen Tag oder eine Nacht mit Zehrung und Hufſchlag 12—15 gr. erhalten. An Geſindelohn erhielt ein Oberſchirrmeiſter jährlich 11—18 Gülden, eine Köchin 5—9 Gülden. —

Aber der Geſchäftsverkehr läßt ſich nicht in ſolche Schranken bannen. Wenn er lebensfähig bleiben ſoll, muß er hinreichenden Spielraum haben, um ſich nach den verſchiedenen Umſtänden richten zu können, welche die Induſtrie beeinfluſſen. Geradezu ohnmächtig wird aber ein ſolches Decretiren vom grünen Tiſche aus, wo eine kräftige Speculation eingreift, wie dies in Leipzig wenige Jahre ſpäter der Fall war.

Ein Beiſpiel hiervon geht aus folgendem Berichte der ſächſiſchen Bücher-Commiſſion an das Ober-Conſiſtorium in Dresden vom 17. October 1651 hervor.

„Was ſonſt Ew. Churf. Durchl. vns wegen ſteigerung des papiers vnndt erhöhung des bücher-Taxes gnädigſt anbefohlen, deswegen haben wir Sebaſtian Otten vndt die ſämbtlichen anweſenden buchführer am 7. dieſes in die Oberhoffgerichtsſtube alhier vor vns erfordern laßen, vndt als Jeremias Manfraß von Stettin vndt andere buchführer nochmals erinnert, daß von 2 Jahren hero kein papier bey denen papiermachern in dieſen landen zu bekommen geweſen, weil Sebaſtian Otto ſolches beſtellet, hin vndt wieder auf die papiermühlen gezogen, geldt darauf gegeben, vndt das papier

dermaßen gesteigert, daß der Pallen braun Druckpapier, so sonst 4 bis 5 fl. weniger 1 orth gegolten itzo vf 6 Rthlr. vndt der pallen weiß druckpapier, so sonst 5 bis 5½ fl. gegolten, itzo vf 8 bis 9 Rthlr. kommen, dahero müsten sie viel bücher vngedruckt liegen laßen. Ja Manfraß hette itzo Papier von Preßlau nach Stettin holen laßen müßen, danenhero die bücher gar zu theuer würden. Nun hat zwar Sebastian Otto solches nicht allerdings gestehen wollen, doch dieses gestanden daß er vornämlich den Lanckischen alhier den ballen Druckpapier vmb 9 fl. 3 gr. verkauft habe, hat benebst seine verantwortung schrifftlich vbergeben. Wir haben ihm aber krafft aufgetragener gnädigster Commission am 7. d. auflage gethan, daß er ins künfftige bey vermeidung ernster straffe den pallen weiß Drucker papier höher nicht als vmb 5 bis 5½ fl. vndt den pallen braun Drucker papier höher nicht als vmb 4 fl. nach Ew. Churf. Durchl. Ao. 1623 publicirten Taxordnung verkaufen sollte".

Wenn seine mit eingesandte Verantwortung abgewiesen würde, so werde sein Monopolium im Papierhandel wohl von selber fallen.

Ob dieses Vorgehen der Behörde den gewünschten Erfolg gehabt hat, ist wohl billig zu bezweifeln. Die Taxe war einmal, wie im Buchhandel, so auch im Verkehr mit Papier nicht durchzuführen. Schon am 30. März 1667 sprachen sich die Leipziger Buchhändler in einem ausführlichen Gutachten wieder folgendermaßen aus:

Haben 1. Die Pappiermacher das Pappier seithero a. 1623 mercklichen und über das Drittel gesteigert, Steigern es auch nochmahls von Tag zu Tage, unter dem Vorwand: daß sie die Lumpen nicht meher in so großer Menge, als vor dem Kriege, erlangen, und Consequenter auch das Pappier in so großer Menge nicht verfertigen könten[156]).

Trotz der Vorliebe, welche die regierenden Kreise für die Taxe an den Tag legten, ließen die Papierpreise sich nicht mehr auf den früheren Stand hinabdrücken.

So erscheinen 1681 im Status des von Johann Fritsch in Leipzig hinterlassenen Geschäfts „3 Pallen schlecht Schneeberger Pappier (in der Inventur steht nicht schlecht, sondern Schreibpapier) à 11 ℔ 6 gr. 3 Pallen Bließbader (in der Inventur: schlecht, d. h. geringes, Bließbader — eine Sorte übrigens, deren Herkunft ich nicht habe feststellen können) à 6 ℔".

In dem Inventar des Nachlasses des Buchbinders Gottfr.

Dehme finden ſich 1685: 1½ Ries Canzleipapier 9 ₰; groß Canzleipapier à Buch 3 gr.; 5 Ries Druckpapier à 10 gr.; 3 Ries weiß Mittelpapier à 1 ₰; 1 Ries Joachimsthaler Medianpapier 3 ₰; groß Median à Buch 4 gr.; klein Median à Buch 3 gr.; 2 Ries Regiſterpapier à 1 ₰ 12 gr.; 12 Buch Poſttreubel (eine unbekannte Bezeichnung) à 3 gr.; ½ Ries klein Poſtpapier 21 gr.; 24 Buch groß Regalpapier wo ſtöcke aufgedruckt werden das Buch 2 gr.; 2 ₰."

Ein halbes Jahrhundert ſpäter, 1737, berechnet Auguſt Martini in Leipzig als Erſatz für ihm vom Rathe auf Befehl des Kirchenrathes weggenommene Exemplare von Joh. Gottfr. Mittag's „Leben und Thaten Friedrich Augusti III. Königs in Pohlen und Churfürſten zu Sachßen" 12 Ballen 3 Ries 2 Buch „vom ſauberſten Druck Pappier von Schreibezeug" und 2 Buch Zuſchuß 85 ₰ 20 gr. Der Rath mußte bluten, obgleich er nur auf höheren Befehl gehandelt hatte.

Philipp Erasmus Reich ſchreibt den 10. Juli 1760: „. . daß das Pappier nur ſeith lezter Meße wieder 20 pCt. geſtiegen iſt"[157]). In demſelben Jahre berechnet Bernh. Chriſtoph Breitkopf der Weidmann'ſchen Buchhandlung für das Papier zu den Esprit du Chev. Folard (Median-8°) das Ries mit 3⅓ ₰[158]). Das an den Kupferdrucker gelieferte hatte denſelben Preis.

Die Univerſität bemerkt 1769 gelegentlich eines Gutachtens über Unterdrückung des Nachdrucks, das Papier ſei allerdings zeither höher im Preiſe geweſen, als vor dem (ſiebenjährigen) Kriege, ſei aber nun wieder gefallen.

Von dem Papier zu Lavater's phyſiognomiſchen Fragmenten (1774—78) koſtete das Ries 10 ₰.

Johann Michael Maucke in Jena quittirt den 24. Juli 1784 über 108 ₰ für 9 Ballen kleines Schreibpapier zu Wieland's auserleſenen Gedichten. —

Noch einige Notizen über Makulatur-Preiſe. Michel Harder verkauft Faſtenmeſſe 1569 an Johann von Graffenberg 1 Ballen Makulatur zu 12 Ries für 4 fl. 3 ß 3 ₰[155]). (Der Preis iſt auffallend hoch.) — In Leipzig wird 1548 das Buch zu 7 gr. abgeſchätzt. 1571 ſind im Nachlaß des Apothekers Joh. Reckhart „1½ Ballen graw Mackelthur" vorhanden; ſie werden auf 5 fl. 5 gr. 3 ₰ taxirt. 1577 weiſt die Concursmaſſe von Wolf Böhler

an Makulatur-Papier 9 Ries 9 Buch auf, das Buch zu 6 gr.; ſpäter wird das Buch zu 7 gr. geſchätzt. 1775 verkaufte der Papierhändler Chn. Hnr. Krauſewald das Buch zu 9 ₰, der Kramer Joh. Chph. Volland das Ries zu 12 gr. —

Es erübrigt mir nur noch, einige Notizen über die farbigen und geringeren Papiere beizubringen. Die erſteren wurden hauptſächlich in Süddeutſchland, vor Allem in Augsburg und Fürth angefertigt. Die deutſchen Buntpapiere waren die vorzüglichſten, weit beſſer, als z. B. die franzöſiſchen und holländiſchen. Die Bezeichnung der Fabriken ließ ſich nicht als Waſſerzeichen anbringen, weil das Papier in Folge des Farbenauftrags nicht mehr durchſcheinend war. Die Fabrikanten brachten daher ihre Firma gewöhnlich am unteren Rande an, in Frankreich vielleicht allgemein ſo, daß dieſelbe farbig erſcheint, indem ſie zugleich mit dem Muſter aufgedruckt oder aufgeſtrichen wurde. So findet ſich auf franzöſiſchen Buntpapieren aus Le Mans am unteren Rande farbig aufgedruckt

AU MANS CHEZ LELOUP.

Die deutſchen Papierfabrikanten hingegen ſparten die Bezeichnung ihrer Firma derartig in Druckform oder Chablone aus, daß ſie am untern Rande weiß erſcheint, wie z. B.

I. K. F. R. H. M. Furth. | pey | Johann Kocher.
Augsb. Bey. G: | Christ. Stoy. | C. P. S. C. M.

(d. h. Cum Privilegio Sacrae Caesareae Majestatis.) In der Regel ſind die Ränder beim Beſchneiden verloren gegangen, und es iſt nur dem glücklichen Umſtande, daß das Papier zu kurz geweſen iſt, zu verdanken, wenn ſich ſolche Firmenbezeichnungen bis auf uns erhalten haben. Die Sammlungen des Börſenvereins beſitzen einen ſolchen Bogen, auf dem eine Jagd, farbig auf Goldgrund, dargeſtellt iſt, und der die Firma trägt:

AUGSPURG BEY JOHANN MICHAEL SCHWIBECHER.

Dieſe Papiere wurden von den Buchbindern zum Ueberziehen von Einbänden, zu Umſchlägen für Programme, Diſſertationen und andere Gelegenheitsſchriften, als Vorſatzblätter ꝛc. verwendet, ſo daß größere Buchbinder Vorrath davon hielten. So finden ſich 1685 in dem von der Wittwe des Buchbinders Gottfried Dehme in Leipzig, Anna Martha, einer Tochter des großen Buchbinders

Caſpar Lunitz, eingereichten Inventar verzeichnet: blau, türckiſch und roth Papier zu Einbänden, ferner bunt und grün Papier. Ueber das „türkiſche" Papier ſagt Jablonskie:

> Türkiſch Papier, Papier marbré, buntgefärbtes Papier mit gemengten Farben, die wie Roſen, oder wie Wellen und Wolken durch einander geſchoben, eine artige Vermiſchung machen . . . Sein Gebrauch iſt mehrentheils, die Umſchläge geringer Bücher damit zu überziehen. In neulicher Zeit hat man eine Weiſe erfunden, dergleichen Papier auf einem gefärbten Grunde nach Belieben, mit goldenen Bluhmen zu malen, welches man von dem Orte ſeiner Zubereitung Augsburger Papier nennet[156]).

Den Handel mit ſolchem Papier hatten die Buchbinder; das zeigen auch die Mengen der in dem oben erwähnten Inventar vorkommenden verſchiedenen Sorten. Es finden ſich verzeichnet:

2 Rieß bunt Pappier à 2 Thaler; grün Pappier à Buch 3 gr.; 1 Rieß blau Pappier 18 gr.; 28 Buch Türckiſch Pappier à 4 gr.; 48 Buch „Fladder Papier" (eine undefinirbare Sorte) à $3\frac{1}{2}$ gr.

Dann war noch $\frac{1}{2}$ Buch „vergöldt Pappier" vorhanden, geſchätzt auf 3 gr., und 11 Buch desgleichen à 4 gr.

Die Buchbinder betrachteten dieſen Handel als ihr ausſchließliches Recht. 1753 verklagte die Leipziger Buchbinder-Innung den Buchführer Wolfgang Schönermarck, daß er ſich unterfange, mit gebundenen Schulbüchern, ingleichen gebundenen Geſangbüchern, wie nicht weniger mit „Frantz-, Türckiſchen, und Golden-Pappiere" zu handeln. Die bunten Papiere würden „inn als außer Sachſen von denen Buchbindern gefertiget" — eine Ausſage, die den Rath zu ihren Gunſten ſtimmen ſollte, aber nicht auf Wahrheit beruhte — das gehöre zu ihrer Handtirung, ſie hätten auch den Handel damit „in contradictorio wieder die hieſigen Pappier-Händler erhalten". Ob ſie Recht behalten haben, iſt zweifelhaft. Vergleichsverhandlungen waren erfolglos, ein Reſultat iſt in den Acten nicht zu finden.

Daneben beanſpruchte aber auch die Leipziger Kramer-Innung dieſe Gattung des Papierhandels für ſich. 1776 verklagte ſie den jüngeren Breitkopf, weil er neben ſeinem unberechtigten Handel mit Spielkarten (Breitkopf hatte eine Spielkartenfabrik errichtet) auch Handel mit buntem Papier en gros und en detail und in offenem Gewölbe betreibe, der ihm als Nichtkaufmann nicht zuſtehe. Dem ſetzte Breitkopf entgegen, er ſei zum Verkaufe der

von ihm verfertigten Karten berechtigt als Fabrikant und als Kaufmann, das er ſchon ſeit 18 Jahren ſei, und als Buchhändler „vermöge der dieſem Handel zuſtehenden Begnadigungen wenigſtens in paritate jurium mit der Kaufmannſchaft". Spielkartenfabrikation nebſt der Verfertigung bunter Papiere ſtände in genauer Verwandtſchaft „wegen Behandlung der Formen u. ſ. w. mit der Buchdruckerei und dem damit verknüpften Handel". Die Klage der Kramer wurde ſchließlich zurückgewieſen.

Wenn, wie aus Vorſtehendem hervorgeht, wenigſtens die Fabrikation von Buntpapier damals unbeanſtandet erfolgen konnte, ſo waren früher einer ſolchen gerade in Leipzig Hinderniſſe entgegenzuſtellen verſucht worden. Im Jahre 1708 hatte David Liscovius eine Eingabe an die Finanz-Kammer in Dresden gerichtet, in der er vorſtellt: ſeit einigen Jahren habe er ſchon Verkehr und Handlung getrieben

> mit Gold- und andern gefärbten Pappieren, welche meines Wiſſens ſonſt nirgends in ganz Teutſchland als zu Augſpurg und Pfürth bey Nürenberg zugerichtet vnd fabriciret werden.

Es würde zu Leipzigs Aufnahme gereichen, wenn daſelbſt eine ſolche Papier-Fabrik etablirt und den Fremden, namentlich den Augsburgern und Nürnbergern, die Einführung ſolcher Papiere verwehrt würde. Denn es würde durch ſie viel Geld aus dem Lande gezogen. Die Errichtung einer ſolchen Fabrik bereite aber keine Schwierigkeiten, die darin erfahrenen Arbeiter ſeien ſchon vorhanden, die Kunſt ſelbſt leicht zu erlernen. An Papiermühlen ſei in Sachſen kein Mangel, das Material alſo zu einem leidlicheren Preis, als zu Augsburg und Fürth, zu erlangen; dieſe Papierwaare könnte alſo feiner an Güte und zu demſelben Preiſe, wenn nicht billiger, hier hergeſtellt werden.

> Zu mahlen, da beſagte Augſpurger und Nürnberger Kauffleute die quaestionirte Pappieren Waare nur um der Nachfrage willen alhier zu Leipzig einführen und an ihrer übrigen kurtzen Waare, auch Meßingern und anderen Galanterien mehr alß an den Gold- und gefärbten Pappieren zu profitiren pflegen.

Trotzdem hätten dieſe fremden Handelsleute ihm, in „ſolchen meinen Pappierhandel" zeither viel Eintrag gethan, ſo daß er ſeine Abſicht nicht habe ausführen, „noch dergleichen Sorten von Pappier Waare in ſolcher Quantität alß es außerdem ge-

ſchehen ſeyn würde, verfertiget und vertrieben werden können, die jedoch ſo fein alß die ihrige"

> fabriciret geweſen, „und ich ſolche in eben dem Werth als jene mit der ihrigen gethan, loßſchlagen wolte".

So habe er, der Einheimiſche, das Nachſehen gehabt, die Ausländer den Profit gezogen, das Geld aus dem Lande geführt. Er verſtehe die vortheilhafte Weiſe der Fabrikation, bitte alſo um ein Privilegium zur Errichtung einer derartigen Fabrik von „Gold-, marmorirten, Türckiſchen, frantzöſiſch-geſprengten auch gefärbten Pappieren" in Leipzig, wolle für die Conceſſion einen jährlichen Canon an die Amtskammer zahlen,

> Wobey vnd wann ich ſchon anfänglich wegen dermahligem Mangel an Modell- und Formenſchneider nicht ſtracks die feineren Sorten in der auffzurichtenden fabrique verfertigen können laßen werde;

er wolle alſo inzwiſchen, bis die Verfertigung in ſeiner Fabrik möglich, um die Beſchaffung einer hinlänglichen Quantität ſolchen Papieres beſorgt ſein. Er bitte deshalb um ein Privilegium auf ſechs Jahre, daß binnen dieſer Zeit weder Augsburger und Nürnberger, noch ſonſtige Handelsleute oder ſonſt Jemand derartige Papiere in Sachſen, beſonders in Leipzig, weder in, noch außer den Meſſen einführen, noch die ſchon eingeführten verkaufen, am wenigſten verfertigen, noch fertigen laſſen dürfe; bittet auch dem Rath zu Leipzig zu befehlen, das Privilegium durch Anſchlag bekannt zu machen und auf deſſen Beobachtung Aufſicht zu haben, überhaupt ihn in der Execution zu unterſtützen.

Die Petition war unzweifelhaft geſchickt motivirt; denn die Heranziehung des fiscaliſchen Intereſſes verfehlte unter der Herrſchaft des Mercantilſyſtems nicht leicht ihren Zweck. Aber die Umgehung des Rathes wurde für den Bittſteller verhängnißvoll. Eine Aufforderung der Finanzkammer zur Erſtattung eines Gutachtens ließ der Rath zuvörderſt unbeachtet und erſt auf dringende Erinnerung ſtellte er die erforderlichen Erörterungen an.

Der ſchließlich von dem Rathe an die Finanzkammer erſtattete Bericht lautete daher auch ſo ungünſtig als möglich. Die als Sachverſtändige vernommenen Buchbinder-Obermeiſter Johann Erasmus Kallenbach und Gottfried Andreas Seeliger hatten danach ausgeſagt, die zu Augsburg, Nürnberg und an andern

Orten beſtehenden derartigen Fabriken ſeien ſehr leiſtungsfähig. Es in Leipzig nachzuahmen ſei alſo nicht ſo leicht practicable

> weilen das Pappier, Metall, Preſſen vnd andern Materialien ſo wohlfeil nicht zu haben wären als obgedachter Orten. Hier bezahlte man ietzo das Buch von den feineſten dergleichen Pappier vor 16 gr., das geringere aber vor 12 gr. und könne mann ſolches bey Wolffen in Auerbachs Hoffe (von Augsburg?), denen Enderſen (von Nürnberg?) und andern mehr in groſer Qvantitaet auch weit beßre Sortimente als diejenigen wären, ſo ihnen vorgezeiget worden, haben.

Sie glaubten nicht, daß eine Perſon ſo viel würde fabriciren können, als theils in Sachſen conſumirt, theils von hier weiter verführt werde; ebenſo wenig dürfte eine ſolche Fabrik vor fünf bis ſechs Jahren betriebsfähig werden. Die Meßfreiheit geſtatte nicht das Verbot einer Waarengattung, „zumahl da dieſer Papierhandel von unterſchiedenen fremden Orten anhero getrieben wird"; um des zu erhoffenden Vortheils eines einzelnen Menſchen halber könne man nicht Ein- und Verkäufer von den Meſſen verſcheuchen; das bringe mehr Schaden an den kurfürſtlichen Intraden, als Supplicant und alle ſeine Nachkommen erſetzen könnten. Man glaube ſelbſt nicht, daß Petent das Bedürfniß werde befriedigen können. Es bliebe am beſten bei dem freien Handel mit dieſen Papieren. Dieſer Recapitulation fügt der Rath hinzu, daß Monopolia durch die Reichs- und Landesgeſetze verboten ſeien — ein Geſichtspunkt, den man ſonſt nicht immer feſthielt — und daß ſolche, wie mit geſchickter Heranziehung des landesfürſtlichen Intereſſes hervorgehoben wird, wie die Erfahrung lehre, nur Steigerung der Waarenpreiſe bewirke und das Commercium kränke.

Dieſer vom 16. Mai datirte Uriasbrief wurde dem Bittſteller ſchon am 17. d. M. zur Beſtellung in das „Kammer-Gemach" ausgehändigt — mit welchem Erfolge geht daraus hervor, daß von der ganzen Angelegenheit von da an nichts mehr zu hören iſt.

Später kannte man dieſe Beſchränkungen nicht mehr. 1802 gab es Fabriken von buntem und türkiſchem Papier in Leipzig und in Dresden[157]). An letzterem Orte war eine beſondere Art der Papierbereitung heimiſch: man ſuchte dem Papier durch Preſſung und dicken Farben- und Lackauftrag die Textur der feineren Lederarten zu geben[158]).

Eine ziemlich grobe Sorte ist das dicke Papier, welches zu Etiketten, z. B. für Tabak, in Lagern von Musikalien und rohen Büchern ꝛc., verwendet wird und von dem die Sammlungen des Börsen-Vereins ebenfalls Proben besitzen.

Aus den geringwerthigsten Hadern wird, in der Regel mit Zusatz von Farbstoffen, das Packpapier gemacht, blau gefärbt in der Regel „Zuckerpapier" genannt. Wenn dieses auch meist zur Umhüllung der Zuckerhüte gebraucht wird, so muß es doch auch andern Zwecken gedient haben. Denn wenn der Buchhändler Moritz Georg Weidmann in Leipzig um 1718 längere Zeit hindurch für den Kurfürsten von Sachsen auf Bestellung des Hofraths Heucher größere Posten blaues Papier besorgt, worüber dieser einmal schreibt:

> „die 5 letzt übersandten Rieß Blau Papier contentiren mich ungemein, wundert mich wie die Papiermacher in unserm Land die blaue Farbe so hoch treiben können[159]),

so ist nicht anzunehmen, daß dieses zu solchem Zwecke habe verwendet werden sollen. Vielleicht gebrauchte man es zum Auflegen von Kupferstichen ꝛc.

Das bessere derartige Papier scheint, außer in Holland und England, in Süddeutschland hergestellt worden zu sein. 1609 gestattet der Ulmer Rath dem Rathsbuchdrucker Antoni Ulhardt, das blaue Papier zwar auch zu machen, „aber den Ulmer Schildt daran nicht zu henkhen oder stoßen"[160]).

Eine feinere, braungefärbte Sorte wurde in England besonders zur Verpackung von Metall- und andern Waaren benutzt und auch von da ausgeführt, bis dessen Nachahmung auch auswärts gelang; Holland fabricirte ebenfalls dergleichen.

Den Alleinhandel auch mit dieser Papiersorte beanspruchten in Leipzig gleichfalls die Kramer. Als 1784 der Leipziger Buchhändler Johann Gottlob Beygang mit allerhand Sorten von ausländischen Papieren, Knaster ꝛc. nebenbei handelte, verklagte ihn die Kramerinnung. Beygang räumte auch ein, daß „braune holländische Packpappiere, große und mittlere Sorten, desgleichen alle andern Sorten feiner holländischer Zeichen-, Schreib- und Postpapiere" bei ihm zu haben seien. Er trieb den Proceß durch alle Instanzen bis zum Ober-Appellationsgericht, verlor aber in allen.

Das feinere englische Packpapier wurde von Anfang dieses Jahrhunderts an auch in Sachsen und zwar, wie bereits erwähnt,

durch den Leipziger Bürger und Kramer Johann Chriſtoph Ludwig auf ſeiner in der Nähe Leipzigs erbauten Wind-Papiermühle hergeſtellt[161]). In einer Eingabe vom 12. Mai 1810 ſagt er, daß es ihm durch mancherlei Verſuche und chemiſche Operationen vor ſieben Jahren endlich gelungen ſei, das Geheimniß herauszubringen, das braune engliſche Papier zu verfertigen, welches die inländiſchen Kaufleute, Fabrikanten und Entrepreneurs der Baumwoll-Spinnmaſchinen in Chemnitz zum Einpacken ihrer Waaren brauchten und vormals aus England hätten kommen laſſen, wo das Pfund davon „auf der Stelle mit 1 Schilling Sterling bezalt wurde". Daß ſein Papier das engliſche völlig vertrete, beſagten die beigefügten Zeugniſſe mehrerer Leipziger Handelshäuſer. Bei den jetzigen Umſtänden (nach Eintritt der 1807 durch Napoleon verfügten Continentalſperre) werde dieſe Art Papier vorzüglich ſtark geſucht und er habe ſogar aus andern Ländern nicht geringe Beſtellungen darauf. Er könne jedoch nicht hinlänglich und wohlfeil genug liefern, weil es ihm an dem nöthigen Rohmaterial, den Hadern und Lumpen, fehle, da dieſe von den damit handelnden Kaufleuten nur zu übertrieben hohen Preiſen und oft gar nicht zu erhalten ſeien. Er bitte deshalb um Gewährung des ausſchließlichen Sammelrechts für Hadern in dem Bezirke des Leipziger Kreisamtes, des Delitzſcher und Eilenburger Amtes, ſowie des Stiftes Wurzen und in den in dieſen Bezirken befindlichen Städten, wogegen er alljährlich halb zu Oſtern und halb zu Michaelis 10 Thaler zur Invalidencaſſe oder ſonſt ad pios usus entrichten wolle. Er hoffe um ſo mehr auf Gewährung dieſer Bitte, da die genannten Bezirke irgend einer andern Papiermühle noch nicht angewieſen ſeien. Der endliche Beſcheid vom 2. Januar 1811 lautete: da das Habernſammeln in dem Kreisamte Leipzig einem Zwange nicht unterworfen, man auch dergleichen für die dortigen Unterthanen einzuführen nicht gemeint ſei, in den Aemtern Eilenburg und Wurzen aber darauf bereits andre Papiermüller ältere Anſprüche hätten, trage man Bedenken, dem Suchen Ludwig's in Anſehung dieſer drei Aemter ſtatt zu geben. Was jedoch das bis 1816 verpachtete Habernſammeln im Amte Delitzſch anlange, ſo bleibe es Ludwig unbenommen, ſich zur gehörigen Zeit an der betreffenden Stelle deshalb zu melden. Im Uebrigen habe er ſich wegen des Habernſammelns in den im Bezirke ſothaner Aemter gelegenen ſchrift-

säſſigen Städten und Ortſchaften an die reſp. Behörde zu wenden. — Die politiſchen Zuſtände und der ſpäter durch dieſelben verurſachte Umſchwung in den Verhältniſſen Sachſens ſcheinen dann auch dieſe Angelegenheit mit hinweggefegt zu haben.

---

## Anmerkungen.

[1]) Joh. Falke, zur Geſchichte der Papierfabrikation im Kurfürſtenthum Sachſen, in: Archiv für Sächſiſche Geſchichte, 1. Bd., 3. Heft. 1863. S. 332.
[2]) Briefſragment mit der Ueberſchrift „Postscriptum“ und eigenhändiger Unterſchrift; in den Sammlungen des Börſenvereins.
[3]) In den Sammlungen des Börſenvereins. [4]) Falke, a. a. O., S. 334.
[5]) Archiv ſ. Geſch. des Deutſchen Buchhandels. IV, S. 18.
[6]) Ebendaſ. S. 21. [7]) Ebendaſ. S. 55, Anm. 46.
[8]) Ebendaſ. S. 55, Anm. 48. [9]) Falke, a. a. O., S. 331.
[10]) F. G. Leonhardi, Erdbeſchreibung der Churfürſtlich- und Hertzoglich-Sächſiſchen Lande. 3. Aufl. 2. Bd. Leipzig 1803. S. 708.
[11]) F. Wilh. Süs, das Handlunghaus Ferdinand Flinſch. Leipzig 1869. S. 51.
[12]) Carl Hartmann, Handbuch der Papierfabrikation. Berlin 1842. S. 38.
[13]) Falke, a. a. O., S. 332—335. [14]) Ebendaſ. S. 337.
[15]) Joh. Beckmann, Anleitung zur Technologie. 4. Ausg. Göttingen 1796. S. 139.
[16]) v. Murr's Journal zur Kunſtgeſchichte und zur allgemeinen Litteratur. Nürnberg. 5. Thl., S. 136 folg.
[17]) Vergl. A. L. Keſerſtein, Artikel Papier, in Erſch und Gruber's Encyklopädie, S. 93. 94.
[18]) Es würde zu weit führen, in jedem einzelnen Falle auf dieſe zu verweiſen; wo ich keine Quelle angegeben habe, iſt in der Regel anzunehmen, daß eine Actennotiz zu Grunde liegt. Die Briefe und andere Buchhändlerpapiere, aus denen Auszüge gegeben ſind, befinden ſich in den Sammlungen der Bibliothek des Börſenvereins.
[19]) Albr. Kirchhoff, die Entwickelung des Buchhandels in Leipzig bis in das zweite Jahrzehnt nach Einführung der Reformation. Leipzig 1885. S. 22.
[20]) Osc. Haſe, die Koberger. Eine Darſtellung des buchhändleriſchen Geſchäftsbetriebes in der Zeit des Ueberganges vom Mittelalter zur Neuzeit. 2. Aufl. Leipzig 1885. S. 58.
[21]) Kirchhoff, a. a. O., S. 22.
[22]) Archiv II, S. 57. 58. [23]) Ebendaſ. II, S. 60.
[24]) Heinr. Pallmann, Sigmund Feyerabend. Frankf. a. M. 1881. S. 149. Nach einem Rathsmandat aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde übrigens früher in Straßburg ein Fardel (Ballen) Papier zu 27 Ries gerechnet. (C. Schmidt, zur Geſchichte der älteſten Bibliotheken und der erſten Buchdrucker zu Straßburg. Straßburg 1882. S. 39.)
[25]) Archiv, II, S. 62. [26]) Kirchhoff, a. a. O., S. 79.
[27]) Archiv, II, S. 62. [28]) Haſe, a. a. O., S. 329.
[29]) Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels. 2. Bändchen. Leipzig 1853. S. 77. [30]) Kirchhoff, Entwickelung. S. 21.
[31]) Archiv, IV, S. 224. 225. [32]) Kirchhoff, Entwickelung, S. 22.
[33]) Archiv, VI, S. 112. [34]) Rechnungsbuch der Froben und Epiſcopius. Herausgeg. durch Rud. Wackernagel. Baſel 1881. S. 24 und öfter.

[35]) Karl Stehlin, Regeſten zur Geſchichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500. Nr. 1088. [36]) Archiv, IX, S. 45, Anm. 21.
[37]) Pallmann, a. a. O., S. 28. [38]) C. Schmidt, a. a. O., S. 37. 38.
[39]) Pallmann, a. a. O., S. 97. [40]) Haſe, a. a. O., S. 64. 65.
[41]) Ebendaſ. S. 307. [42]) Ebendaſ. S. 66—68. [43]) Ebendaſ. S. 67—70.
[44]) Ebendaſ. S. 307—309. [45]) Stehlin, a. a. O. Nr. 760.
[46]) Haſe, a. a. O., S. 69. 70. 308. 309.
[47]) Kirchhoff, Entwickelung, S. 79. [48]) Ebendaſ. S. 79.
[49]) Pallmann, a. a. O., S. 42. [50]) Ebendaſ. S. 77. 249.
[51]) Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeſchichte. 1840. S. 1. [52]) Joh. Jac. Hoffmanni lexicon universale. Bas. 1677. Tom. I. pag. 557. [53]) Joh. Gottlob Imman. Breitkopf, Verſuch, den Urſprung der Spielkarten, die Einführung des Leinenpapiers ꝛc zu erforſchen. 1. Thl. Leipzig 1784. S. 72. 104. [54]) In: Serapeum 1846, Nr. 7.
[55]) Stockmeyer und Reber, a. a. O., S. 1. [56]) Rechnungsbuch ꝛc. S. 120.
[57]) Stehlin, a. a. O., Nr. 1078. [58]) Ebendaſ. Nr. 1109.
[59]) Ebendaſ., Anthoni Nr. 87. 139. 146. 232. 233. 277. 287. 367. 451. 592. 964. 982; Michel Nr. 82. 98. 118. 120. 256. 314. 609. 965. 966. 1025. 1030. 1036. [60]) Ebendaſ. Nr. 118. 264. 314. 968. [61]) Ebendaſ. Nr. 233.
[62]) Ebendaſ. Nr. 367. 451. [63]) Ebendaſ. Nr. 87. 139. 277. 592. 964. 982.
[64]) C. Schmidt, a. a. O., S. 38, Anm. 3.
[65]) Stehlin, a. a. O., Nr. 965. [66]) Ebendaſ. Nr. 966.
[67]) Ebendaſ. Nr. 82. 98. 118. 120. 256. 314. 609. 1025. 1030. 1036.
[68]) Ebendaſ. Nr. 965. 966. [69]) Haſe, a. a. O., S. 66. 67. 70. 71.
[70]) Stehlin, a. a. O., Nr. 613. 867. 1002. 1018. 1019. 1035. 1041. 1064. 1091. [71]) Ebendaſ. Nr. 1025. 1030. 1036. [72]) Ebendaſ. Nr. 1002.
[73]) Nach Vollendung des Manuſcripts hatte Herr Dr. Stehlin die Güte, mich auf „Traugott Geering's Handel und Induſtrie der Stadt Baſel 1886" aufmerkſam zu machen, welches Buch auch Abſchnitte über die Anfänge der Papierfabrikation in Baſel enthalte. Ich habe das Buch leider nicht mehr einſehen können, will aber hier wenigſtens darauf hinweiſen.
[74]) Stehlin, a. a. O., Nr. 97. [75]) Ebendaſ. Nr. 855. 869. 924.
[76]) Rechnungsbuch ꝛc. S. 11. 30. 60. [77]) Ebendaſ. S. 119.
[78]) Ebendaſ. S. 11. 30. 60. Pallmann, a. a. O., S. 40. 41.
[79]) Rechnungsbuch ꝛc. S. 120. [80]) Ebendaſ. S. 24. 60.
[81]) Archiv, II, S. 43. [82]) Pallmann, a. a. O., S. 150.
[83]) Ebendaſ. S. 151. [84]) Ebendaſ. S. 249. 258. 259.
[85]) Stehlin, a. a. O., Nr. 264.
[86]) Archiv, II, S. 240. 241. [87]) Ebendaſ. IV, S. 33.
[88]) Haßler, über die älteſte Geſchichte der Fabrikation des Leinenpapiers, im 2. und 4. Bericht über die Verhandlungen des Vereins für Kunſt und Alterthum in Ulm und Oberſchwaben. 1844, 1846. S. 37. 46.
[89]) Kirchhoff, Beiträge, II, S. 165, Anm. 1.
[90]) Archiv, X, S. 204. [91]) Pallmann, a. a. O., S. 42.
[92]) H. Groteſend, Chriſtian Egenolff. Frankfurt a. M. 1881. S. 6.
[93]) Pallmann, a. a. O., S. 6. [94]) Kirchhoff, deutſcher Papierhandel im Beginn des 18. Jahrh, in Archiv II, S. 255.
[95]) Archiv X, S. 30. [96]) Stehlin, a. a. O., Nr. 1108. 1109.
[97]) Kirchhoff, Entwickelung, S. 24. [98]) Leonhardi, a. a. O., I, S. 108.
[99]) Stehlin, a. a. O., Nr. 52. [100]) Kirchhoff, Entwickelung, S. 22.
[101]) Joh. Theod. Jablonskies allgemeines Lexicon der Künſte und Wiſſenſchaften, von neuem durchgeſehen ꝛc. von Joh. Joach. Schwaben. Königsberg 1767. S. 1012. [102]) Keſerſtein, a. a. O., S. 91. [103]) Stehlin, a. a. O., Nr. 767.
[104]) Ebendaſ. Nr. 899. [105]) Ebendaſ. Nr. 913.
[106]) Rechnungsbuch ꝛc. S. 60. [107]) Ebendaſ. S. 59.
[108]) Ein neuer Beleg dafür, auf wie ſchwachen Füßen der Beweis ruht, den man aus den Waſſerzeichen für die Herkunft einer gewiſſen Papierſorte

und, daraus abgeleitet, die Herkunft eines Druckes zu ziehen geneigt ist. Ich bin auf dieses heikle Gebiet, das noch nicht genügend erforscht ist, über das vielleicht nie volle Klarheit zu gewinnen sein wird, absichtlich nicht eingegangen. Die Sache ist auch von geringerer Bedeutung, so lange die einzelnen Papierfabriken, denen die verschiedenen Wasserzeichen zuzuschreiben sind, nicht mit voller Bestimmtheit bezeichnet werden können. Zunächst können letztere im Allgemeinen mehr nicht, als das Fabrikationsland kenntlich machen; da aber die häufig vorkommende Nachahmung Verwirrung hervorrufen muß, so wird das von den Wasserzeichen hergeleitete Criterium stets unsicher bleiben. Vorläufig kann man nur sagen, daß gewisse typische Zeichen für gewisse Formate oder Qualitäten sprechen, z. B. der Ochsenkopf in seinen verschiedenen Wandlungen, den schon Breitkopf als allgemeines deutsches Papierzeichen anzusehen geneigt war, Berg-, Kronen-, Hirschpapier, Bischofsmütze, Schlüssel, Posthorn für Deutschland, Pro Patria für Holland, Raisin und Colombier für Frankreich, Crown, Pot, Post, Foolscap für England.

[109]) Kirchhoff, Entwickelung, S. 13. [110]) Archiv, X, S. 206, Anm. 15.
[111]) Ebendas. V, S. 255, Anm. 60. [112]) Kirchhoff, Beiträge, I, S. 151.
[113]) Archiv, II, S. 62.
[114]) J. C. W. Moehsen, Beiträge zur Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Berlin 1783. S. 103.
[115]) Archiv, X, S. 250. [116]) Falke, a. a. O. S. 333. 334.
[117]) Ebendas. S. 336. [118]) Ebendas. S. 339. [119]) Ebendas. S. 342.
[120]) Ebendas. S. 332. [121]) Ebendas. S. 335. 338.
[122]) Ebendas. S. 335 [123]) Moehsen, a. a. O., S. 103.
[124]) Hartmann, a. a. O., S. 31. [125]) Falke, a. a. O., S. 335. 345.
[126]) Archiv, IV, S. 40. [127]) Ebendas. VI, S. 112.
[128]) Jul. Neugebauer, Breslau's Papiermühle, in: Schlesiens Vorzeit in Bild und Schrift. Breslau 1869. S. 183. [129]) Archiv, IV, S. 72.
[130]) Ebendas. IV, S. 82. [131]) Ebendas. VI, S. 83.
[132]) Ebendas. VI, S. 21. 61. 22. [133]) Ebendas. VI, S. 21.
[134]) Moehsen, a. a. O., S. 103. [135]) Falke, a. a. O., S. 353.
[136]) Claus Heinr. Moller, genealogische Tabelle und Nachricht von den Vorfahren und Nachkommen des Herrn Gabriel Peter Gadebusch ꝛc. Flensburg 1775. [137]) Archiv, IV, S. 235. [138]) Ebendas. VII, S. 163.
[139]) Haßler, a. a. O., 2. Bericht. S. 35. [140]) C. Schmidt, a. a. O., S. 39. [141]) Hase, a. a. O., S. 65. 73. [142]) Archiv, X, S. 30.
[143]) Ebendas. IV, S. 33. [144]) Rechnungsbuch ꝛc. S. 11. 19. 24. 30. 42. 60.
[145]) Michel Harder's Meßmemorial, herausgeg. von E. Kelchner und R. Wülcker. Frankfurt a. M. 1873. fol. 17 verso.
[146]) Pallmann, a. a. O., S. 40. 91. 116. 148. 152.
[147]) Archiv, VI, S. 83. [148]) Ebendas. IV, S. 27.
[149]) Ebendas. VI, S. 21. [150]) Ebendas. VI, S. 71.
[151]) Ebendas. VI, S. 58, Anm. 82. [152]) Ebendas. VI, S. 57, Anm. 80.
[153]) A. Rauter, die mittelalterlichen Papierzeichen Breslaus, im 6. Bericht des Vereins für das Museum schlesischer Alterthümer. Breslau 1866. S. 51.
[154]) Moehsen, a. a. O., S. 103. [155]) Harder's Meßmemorial, fol. 27 verso.
[156]) Jablonskie, a. a. O., S. 1602. [157]) Leonhardi, a. a. O., I, S. 108.
[158]) Archiv, I, S. 158. [159]) Ebendas. V, S. 216. 254.
[160]) Ebendas. X, S. 171. [161]) Joh. Christoph Ludwig, Beschreibung und Abbildung meiner unweit Leipzig im Jahr 1801 erbaueten Windpapiermühle nach holländischer Art. 2. Auflage. Leipzig 1820.

# Miscellen.

## Metallschnitt im Buchdruck.

Die Durchsicht der Leipziger Hülfs- und Inventarienbücher hat mir einen weiteren Beitrag zur Aufklärung über diesen Punkt gebracht. Es scheint fast, als ob die im 16., und auch noch im 17., Jahrhundert in Nachahmung der Ausstattungsweise der französischen Heures namentlich für Gebetbücher und Kalender (Leistenbücher) so beliebten Bordüren der Dauerhaftigkeit halber häufig, wenn nicht meistentheils, in Kupfer „geschnitten" (gravirt) worden wären.

Das am 25. Mai 1596 aufgenommene Nachlaß-Inventar des am 24. April verstorbenen Buchdruckers und Buchhändlers Johann Beyer verzeichnet auch die Bestände seiner zwar nur aus drei Pressen bestehenden, aber reichlich mit Schriften, Matrizen, Patrizen und Holzstöcken ausgerüsteten Buchdruckerei. Dabei werden auch aufgeführt:

Neun vnd zwantzigk lange leisten in Kupper gestochen,
Acht vnd viertzigk Kurtze quehrleisten in Kupper gestochen,
Vier Columnen in Kupper geschnittene leisten in quarto,
Acht lange, vnd Acht Kurtze in Kupper gestochene leisten vniustirt.

Daneben erscheinen dann auch: „Sechs Kurtze gegoßene leisten" und „Eine gegoßene geuierte leiste in Octauo", also von Schriftmetall.

Außerdem werden Clichés und clichirte auf Holz befestigte Initialbuchstaben erwähnt:

Zweyvndsechzigk gegoßene Euangelienstöcklein in Octauo, sampt etlichen geschnittenen hultzernen Noten auch in Octauo,
Sechzehen große vff holtz gegoßene Buchstaben teutzsch,

während es etwas unklar ist, wie man die Position

Ein vnd virtzigk vff Zeug gegoßene lateinische vnd Greckische Buchstaben

aufzufassen hat, da auch voll aus Metall gegossener großer Initialen-Alphabete gedacht wird.

Albrecht Kirchhoff.

## Zu Christoph Kirchner's Concurs.

In meiner Abhandlung über den Concurs des Buchhändlers Christoph Kirchner in Leipzig im vorigen Bande des Archivs war ich nicht im Stande gewesen, Mittheilungen über den Ausgang des Concursverfahrens und über die endliche Ausschüttung der Masse zu geben. Auch die weitere Durchsicht der Raths- und Gerichtsbücher bis zum Jahre 1650 hat mir keine Aufklärung gebracht; nur die eine Notiz habe ich noch gefunden, daß erst im Juni 1621 Henning Große und die Erben des inzwischen verstorbenen Thomas Schürer die letzte Kaufsrate für das übernommene Sortimentslager bei dem Gericht hinterlegten und darüber von dem Massenverwalter — noch immer M. Abraham Gießbach — Schlußquittung erhielten. Dreiundzwanzig Jahre lang hat also die Regelung der Angelegenheit mindestens gedauert und wenn auch M. Gießbach nicht jedes Jahr 30 fl., wie im ersten Jahre seiner Verwaltung, erhalten haben mag, so ist doch sicherlich ein hübscher Theil der Masse auf die Kosten aufgegangen. Von Interesse wäre es in Erfahrung zu bringen, wann und wie eigentlich die vollständige oder allmäliche Ausschüttung der Masse stattgefunden hat.

Albrecht Kirchhoff.

---

## Ein Brief Friedrich Wilhelms I.

An den Kriegsrath Gottlob Christian von Happe zu Halle schrieb der König Friedrich Wilhelm I. von Preußen folgende eigenhändige Zeilen, welche das K. S. Hauptstaatsarchiv (III, 14$^{b}$ fol. 3 Nr. 9$^{b}$ Bl. 19/20) besitzt. Dieselben sind undatirt, dürften aber um 1719 geschrieben worden sein. Sie lauten also:

„Ich habe aus euern Schreiben ersehen, daß ihr abermals Willens seyd, einige Bücher drucken zu lassen. Ich wil solches durchaus nicht haben. Werdet ihr es euch dennoch unterstehen, wil ich euch aufhengen und eure Schriften durch den Büttel verbrennen lassen . . ."

Dresden. Theodor Distel.

---

## Der Anfang des deutschen Buchhandels in Amerika.

Von F. Herm. Meyer.

Die Erwerbung eines eigenhändigen Briefes von Christoph Sauer für die Bibliothek des Börsenvereins giebt mir Veranlassung, die Mittheilungen, welche Dr. Friedrich Kapp im ersten Bande dieses

Archivs über den erſten deutſchen Buchdrucker und Buchhändler in Amerika gegeben hat, zu vervollſtändigen und zum Theil zu berichtigen.

Sauer wurde, nach der Angabe der zuverläſſigen History of printing in America von Iſaiah Thomas (Albany 1874) im Jahre 1694 in Lauterburg geboren. Sein Geſchäft war das eines „Tailor's", alſo Schneiders. Als Mitglied der heftig verfolgten Gemeinde der Wiedertäufer wanderte er 1724 mit Frau und Sohn nach Amerika aus, wo er ſich zuerſt in Germantown in Pennſylvanien niederließ, bald aber weiter zog, um ſich verſchiedenen Beſchäftigungen hinzugeben. Er war ein ſehr geſchickter Mann: in ſechzehn verſchiedenen Fächern ſoll er bewandert geweſen ſein. Nach vierzehnjährigem Umherwandern nach Germantown zurückgekehrt begann er daſelbſt Buchdruck und Buchhandel zu betreiben. Sein Geſchäftshaus war nach einer Abbildung, welche die Bibliothek des Börſenvereins der Güte des Herrn K. Th. Völcker in Frankfurt verdankt, der dieſelbe wieder von der Verlagshandlung von Sower, Potts & Co. in Philadelphia erhalten hat, ein an der Landſtraße gelegenes kleines Gebäude, nur aus einem Parterre mit daraufgeſetztem Dache beſtehend. Zunächſt gab er nun einen deutſchen Kalender heraus, den zuerſt in Amerika erſcheinenden, der dann vierzig Jahre lang weiter erſchien, von 1739 an eine kleine deutſche Zeitung. Im Jahre 1743 erſchien ſein Abdruck der Lutherſchen Bibelüberſetzung, die zweite überhaupt in Amerika gedruckte Bibel, wo damals noch nicht einmal eine engliſche erſchienen war. (Die erſte, in Indianerſprache, war 1663 in Cambridge, Maſſachuſets, gedruckt worden.) Der Druck der Auflage von 1000 Exemplaren hatte drei Jahre in Anſpruch genommen. Der Preis für ein gebundenes Exemplar war für Subſcribenten 14 Schilling, für Nichtſubſcribenten 20 Schilling. Sauer druckte übrigens nicht ausſchließlich des Verdienſtes halber, ſeine kleinen Publicationen wurden vielmehr an die Aermeren unter ſeinen deutſchen Glaubensgenoſſen unentgeltlich vertheilt. Bald nach Ausgabe der Bibel, die ſich jedoch nach Ausweis ſeines Briefes nicht gerade ſchnell verkaufte, erbaute Sauer eine Papiermühle, auch betrieb er eine Zeit lang Buchbinderei. Er ſtarb im 64. Lebensjahre am 25. September 1758; ſein Geſchäft ging auf den Sohn über und erbte dann in der Familie fort.

Der erwähnte intereſſante Brief lautet:

Germant. d. 16 9br 1747.

Mein in gott geliebter Bruder

Seither Deinem ſchreiben von der Herbſtmeß 45 und oſtermeß 46 habe Kein ſchreiben von Dir bekommen Ich habe mir gefallen laſſen, Dir 50 Biebeln zuſenden, von meinen gegen Berleburger Ich hab auch unterm 3ten mertz 20 gepackt und mit Capitain Seymour im ſchiff argile an Hn. voagd und Comp. Verſand Das ſchiff haben die frantzoſen bekommen und 3 wochen in Händen gehabt ehe der engl. es Von ihnen wieder genommen Bißher aber

habe Keine nachricht da Von was und wie die Kauffmanschafft es ausgelößt, es waren auch darinnen asignationen, durch welche Dir 200 rthl aus Cambsheim bey Franckenthal sollen gezahlt werden Der andere Brief ist nach puncktstadt bey Darmstätt da eine mutter ihrem sohn 100 rthl zu schicken sich erbotten und welcher geordnet daß es an Dich solle gezahlt werden Der 3te von 140 fl aus dem eingelauffenen geld soll 100 rthl an Hn Wiegand um Vor die schwenckfelder freunde die bestelte schrifften und biebel zu Kauffen Hr Luther 125 rthl und Deine 62 gezahlt werden und wan etwas übrig so sollen Vor mich Verschiedene Bücher die an Hn. Wiegand benahmt sind eingekaufft werden und wann alles gelt ein liefe so soll 112½ Vor br. gruber an stiefel in offenbach gezahlt werden. In einem nechsten schiff sandte daVon Copia und noch eine Vollmacht um 186 gulden zu assenheim an der hart einzunehmen welche leute sich erbotten das gelt ohngehindert zu zahlen, und selbiges solte an Hn. Hoffr (?) Luther gezahlt werden. und in einen 2ten Kasten habe nochmahl 20 meiner Bibeln gepackt und Versandt unter Capitain Booden welches schiff der governeur beladen und selbst mit nach engeland gesegelt Den ersten Kasten hatte nicht bezahlt doch accortirt daß er 50 shilling haben soll wan ers nach London bringt wo es aber geraubt daß nichts zuzahlen sey Den Kasten aber der mit booden ging dem habe 40 s. zahlt Darin sind noch mahlige Copieen Von den assignationen wie mich deucht wo nicht so sind sie in selbigem postsack mitgegangen

Da wir nun nachricht haben daß der governeur am end des augusti dem König die Hand geküßt so zweiffle nicht die beyden Kasten werden angekommen seyn im ersten habe ich und gruber unsere gedancken über Zintzendorffs+reich gesand meines waren bey 7 bogen und grubers 3, dichte geschrieben Ich bins nicht gewiß ob ich auf der post das Copia Von der assenheimer asignation gesand hab, oder mit dem 2ten Kasten ist es ankommen und gezahlt so ist es gut, und habe nichts zu erinnern als daß ich nicht gerne sehe daß Hr. Luther mehr gelt in hände bekomme als ich ihm schuldig bin; Dan er hat mir zum 4ten mahl buchstaben geschickt die ich nicht begehrt und schrieb mirs immer auf meine rechnung und da ich einen engl. Drucker habe bitten müssen und vor den ersten Franckfurter preiß angebotten und alle unkosten Insurance ꝛc. zu meinem schaden getragen und noch dazu versprechen müssen daß ichs ihm borgen wolle biß ers bezahlen könne weil sie gantz ausserordentlich von höhe, daß ich und er sie nicht unter andere mengen konten, so habe endlich babir an zahlung genommen und bin noch nicht bezahlt; Doch habe ich ihm die zahlung assignirt weil ich den wechsel nicht auch noch darzu tragen will und er auch nicht, ja noch Intresse zu fordern treuet So fürchte ich, wann er mehr gelt in hände bekomt als ich ihm schuldig bin so möchte er

ſo Kühne ſeyn und mich anweiſen an meinen geweſenen geſellen gotthart armbruſter dem er bey 430 rthl geborgt und ich Keine Hoffnung ſehe zu einiger Zahlung er verkauffe ſie dann und ich brauche ſie nicht

Wann Dir aber die gelter nicht einkommen ſind daß es Dir mangelt ſo habe ich noch 170 gulden zu alzey bey meinem ſchwager liegen wie ich hoffe und glaube, Dem ſchreibe, haſtu aber genug, ſo mags liegen biß ich es brauche Ich dencke Hn. Luther mit einem andern ſchiff zu ſchreiben das übermorgen weg gehen ſoll

Verlangeſtu mehr von meinen Bibeln ſo will ich mehr packen entweder nur ein Klein Kiſtgen um die 50 vollzumachen oder ſo Viel Du begehrſt Hr. Luther hätte auch noch gern Conrad Beiſels buch das ſie gedruckt eines hab ich Dir geſand, er will auch neue teſtamente pſalter ꝛc. Die Freunde Siebenberger und Andreas Frey ſind ankommen die von Herrn Hag dissertirt ſind Die Bücher von Fresenio od. von Reinier und Sutor habe empfangen nehmlich 4 mit 7berg und XIIter anhang und Zugabe und eines durch pieter de Koocker worauf noch Dein Brief zugeſiegelt gebunden war den ich ihm wieder geſandt und dencke er ſeye Kranck geweſen und ſein Bruder habe das verkehrte päckgen ergriffen Ich habe uns ein Dutzend gewünſcht Doch haben ſie die 5. Viel aufmerckens gemacht zumahl weil die beyde noch mehr mündlich beyzutragen hatten Aber ehe die Bücher und freunde ankomen hat es ſchon gekracht ſo daß einige teutſche aus der gemeinſchafft gethan ſind weil ſie noch immer mein geſagt, und nicht haben lernen wollen unſer ſagen Dazu ſind die engliſche [deren doch würcklich Viele waren] biß auf 2 oder 3 wieder abgegangen die doch das mein und unſer ſchon hatten unter einander gemengt, Spangenberg hatte ihnen gräffliche rede gegeben und ſozuſagen wieder hin heiſen gehen wo ſie ſeyen herkomen und ſie mögten auch ihre Kinder wieder aus der anſtalt nehmen, das thaten ſie fleißig und ernſtlich ſo daß ich (sic!) Von 20 Kindern [die ſie ſonſt bey mir Vorbey ſpatziren geführt] nur noch 2 zu führen haben Andreas Frey der die Briefe in den Bettagen hat hören leſen, Von der menge der Indianer Bekehrung Verwunderte ſich daß nur etliche menſchen Von welchen man Keine bekehrung zeigen Kan auch wieder Von Bethlehem wegſind und nach ihrer art lieber im wald allein ſind, ſolten ſo Viel Lügen zu ſchreiben Verurſacht haben Er der Frey iſt 4—5 wochen in Bethlehem geweſen und abſonderlich carreſirt worden, nach dem er ſich aber erkläret Von dem was er geſehen und gehört und nun auf der reiſe ſeine alte freunde zu beſuchen ſo ſagen ſie nun, er ſey ein lügner daß er ſpricht die bibel ſey bey der gemeine Verdächtigt oder Verbotten Da ſie täglich ihr looß aus der bibel haben, und damit entſchuldigen ſie ſich und machen dieſen als einen lügner ſchwartz ſie haben mit liſt ſchon 3 Kirchen Von den leuten er-

beuthet, aber sie sind durch obrigkeitliche macht wieder befreyet, eine war den schwed. eine den Lutheranern zu Dolpesack wie in meiner Zeitung zu sehen, und die in philad. ist auch aus des grafen Hand samt dem Kirchen Buch Kelch ꝛc. worzu die obrigkeit ebensals nöthigen mußte nun ist ihre sache insgemein Verdächtig, so wohl bey gottliebenden als bey der rohen welt.

Komt Künfftig mehr durch Hn. Fresenium heraus so laß uns Theil haben ich zahle gern, Gott befördere sein werck und stöhre babel und bewahre uns und alle die es begehren unter seinen Flügeln Amen Dein treugesinter

ps wann Zinzendorff etwas gegen Fresenium CSaur
oder sonst zur Defention heraus gibt möcht wohl
Theil dran haben

in der meßzeit sind gewöhnlich die neuländer genant welche sich sonst alle bey mir melden um meine Briefe und paquete sie nehmen auch gern an mich mit weil wohl bezahlt wird Bei Hn. Luther werden sich vermuthlich die melden welchen seine neue Corespondentz dahin adressirt Wann Philip ulrich anzutreffen ist der ist sorgfältig. auch einer nahmens Jorg schmitt zimlich redlich einer nahmens mathis dem ich meine paquete mit hinaus gegeben nach alzey an meine schweſter noch einer nahmens assmus ein witgensteiner bey schwartzenau zu hauß Dem philip ulrich wäre wohl eine Kiste mit bücher anzuvertrauen, er solte wohl sorgen daß sie nicht unten ins schiff Kommen und faulen wie zu weilen geschiehet Wann gelt genug ist so möge die Hälffte der Berleb. gebunden werden auch die Cronick und abbildung der ersten Christen nach in und aus wendigem Zustand auch arnolds abwege aber die hinterstellige Fama nur ungebunden.

---

Dieser Brief fordert unwillkürlich zu einer Vergleichung mit dem Briefwechsel zwischen August Hermann Francke in Halle und Julius Elers heraus: dort wie hier die gleiche Vermischung religiöser und geschäftlicher Interessen. So ganz mild und leidenschaftlos, wie Kapp meint, hat nach den vorliegenden Aeußerungen übrigens Sauer doch den damaligen heftigen religiösen Streitigkeiten und Reibereien nicht gegenübergestanden.

Die Adresse des Empfängers fehlt leider, so daß nicht zu bestimmen ist, wer Sauer's Agent oder Commissionär in Deutschland gewesen ist. Interessant ist es jedenfalls zu sehen, wie er in den damals noch blühenden Changeverkehr eintritt. Auch die Andeutungen über den sonstigen geschäftlichen Verkehr sind nicht ohne Interesse.

Der mehrfach vorkommende Luther ist sicher der zu jener Zeit in Frankfurt a. M. lebende berühmte Schriftgießer dieses Namens. Er scheint, obgleich er als Mitglied oder Freund derselben religiösen

Gemeinſchaft anzuſehen iſt, doch ſeinen Glaubensbruder nicht allzu gewiſſenhaft verſorgt zu haben. Uebrigens iſt aus dem Briefe zu entnehmen, daß, entgegen der Behauptung Kapp's, Sauer ſeine Schriften ſogar noch mehrere Jahre nach Vollendung ſeines Bibeldrucks nicht ſelbſt goß, ſondern aus Deutſchland bezog, wie man ja damals die Schrift nach Amerika allgemein aus Europa beziehen mußte.

Der erwähnte Gotthard Armbruſter ſcheint das Gegentheil von dem ehrenfeſten Sauer geweſen zu ſein. Er ſtammte aus Mannheim und kam 1743 nach Philadelphia, wo er, wahrſcheinlich nach kurzer Arbeit bei Sauer, zu drucken anfing, auch mit der Herausgabe einer deutſchen Zeitung begann. Er war mit ſeinem Bruder Anton aſſociirt, konnte ſich aber nicht halten und ging einige Jahre nach 1752 nach Europa zurück, wo er auch geſtorben iſt.

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meyer in Leipzig.

# Publikationen

des

# Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Neue Folge.

## Archiv

für

## Geschichte des Deutschen Buchhandels.

XII.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1889.

Digitized by Google

# Archiv

für

# Geschichte des Deutschen Buchhandels.

Herausgegeben

von

der Historischen Commission

des

Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

XII.

Leipzig,
Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
1889.

Druck von Fiſcher & Wittig in Leipzig.

## Erſter Bericht an die Hiſtoriſche Commiſſion des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.

Der Bericht, den ich der Hiſtoriſchen Commiſſion über meine Thätigkeit für die „Geſchichte des Deutſchen Buchhandels“ zu erſtatten habe, kann nach dieſem erſten Jahre naturgemäß weniger über eigentliche Arbeiten mit greifbaren Reſultaten Aufſchluß geben, als über die erſten Verſuche, den Punkt aufzufinden, an dem die Arbeit einzuſetzen hat, und von dem aus ſie planvoll weiter geleitet werden ſoll.

Da meine Arbeit als Fortſetzung des von Kapp begonnenen Werkes in erſter Linie gedacht iſt, war auch, nachdem einmal durch Studium einſchlägiger Literatur — wobei ich auf mein Schreiben vom 5. März d. J. hinzuweiſen mir erlaube — die allgemeine Kenntniß des Gegenſtandes gewonnen war, die erſte Frage die: Wie läßt ſich am beſten die neue Arbeit an die alte anknüpfen, wo am glatteſten einfügen, ohne daß eine allzu breite Lücke klafft, wie kann der Zuſammenhang am beſten gewahrt bleiben? — Selten, glaube ich, werden die Schwierigkeiten erkannt werden, die der Beantwortung und Löſung ſolcher Fragen entgegenſtehen, und Ihnen zumal brauche ich nicht erſt zu ſagen, wie viel Kopfzerbrechen und Mühe mir dieſelben verurſacht haben. Auch nachdem ich mich endgültig entſchieden habe, iſt meine Befriedigung darüber keine ſehr große. Denn, um es gleich zu ſagen, bei der innern und äußern Ungleichheit des Kapp'ſchen Werkes ſcheint es mir unmöglich, oder iſt es mir wenigſtens nicht gelungen, eine ſolche Anknüpfung zu finden, die das Neue aus dem Alten gleichſam organiſch und wie mit innerer Nothwendigkeit hervorwachſen und Beides zuſammen als ein untrennbares Ganzes erſcheinen ließe. —

Von den mancherlei Plänen, mit denen ich mich trug, will ich nur des einen Erwähnung thun, der mich, solange ich schwankte, am längsten beschäftigt hat. Es war dies der Gedanke, meine Arbeit mit der Mitte des 17. Jahrhunderts anzuheben und, was dem Historiker besonders reizvoll schien, den ersten schwachen Spuren des wiedererwachenden Lebens nach der furchtbaren Verheerung des großen Krieges auf diesen mehr geistigen Gebieten nachzugehen, die Maßregeln der Regierungen, die jetzt mit neuer Staatsraison sich erfüllten, zu schildern, die betreffenden Verordnungen in den einzelnen Territorien ꝛc. zu beleuchten, und die einzelnen zerstreuten Züge zu einem Gesammtbilde von der Lage des Buchhandels, bezw. der Stellung der Landesregierungen zu demselben zu vereinigen. Die Schilderung der Maßnahmen der Regierungen, die Kapp schon theilweise behandelt hat, hätte den Anschluß an dessen ersten Band wenigstens nothdürftig erreichen lassen, wie sie andrerseits zu den Reformbestrebungen, die sich im Buchhandel selbst zu regen begannen, und zugleich zu dem Aufkommen großer Geschäftshäuser in den Residenzstädten (z. B. Rößlin, Cotta) hinübergeleitet hätte. Aber nach und nach kamen mir doch gegen diesen Plan große Bedenken. Und die Erkenntniß, daß bei einem solchen Verfahren nothwendig das allgemein-kulturhistorische Moment — und namentlich zu Anfang — viel zu sehr in den Vordergrund treten, also das doch für die mir gesetzte Aufgabe immerhin Nebensächliche das Hauptsächliche werden müßte, ließ mich auch diesen Plan gänzlich verwerfen.

Zuletzt, indem ich wiederum, wie schon oft, die eigenthümliche Organisation des Deutschen Buchhandels in's Auge faßte, kam ich auf einen Gedanken zurück, den ich gleichfalls bereits früher erwogen hatte, nämlich auf die Idee, mit der Schilderung der Leipziger Platz- und Meßverhältnisse um die Mitte des 17. Jahrhunderts zu beginnen. Denn an dem Vorsatz, nicht über diese Zeitgrenze hinaufzugehen, hielt ich noch immer fest. — Erst die Mittheilungen, die mir Herr Dr. Albr. Kirchhoff aus dem reichen Schatze seines Wissens, den er mir, wie ich auch an dieser Stelle dankend bezeuge, stets offen hält, zu machen die Güte hatte, ließen den Plan in mir reifen, die Schilderung der Leipziger Verhältnisse nicht erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts, sondern schon früher zu beginnen und bis zu den Anfängen der Leipziger Büchermesse

zurückzugehen. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war mir namentlich der Umstand, daß viele für die Entwicklung des buchhändlerischen Geschäfts und Verkehrs sehr wichtige Punkte, die Kapp nicht berührt hat, auf diese Weise nachgeholt werden können. Auch läßt sich die neue Arbeit insofern ziemlich ungezwungen an den Kapp'schen Band anfügen, als dieser mit der Hindeutung auf das Aufstreben der Leipziger Büchermesse schließt.

Ich habe mich also entschlossen, meine Arbeit mit der Schilderung der Leipziger Büchermesse von ihren Anfängen an zu beginnen, unter stetem Hinblick jedoch auch auf die Verhältnisse des Frankfurter Platzes und des allgemeinen Markt- und Reiseverkehrs, von denen ja beide Messen, so überwiegend ihre Bedeutung immer gewesen sein mag, doch nur einen Theil gebildet haben können. Und zwar würde die Entwicklung der Leipziger Verhältnisse meines Erachtens zunächst bis zum Eingreifen des Herzogs Georg zu führen sein, das ja dem ersten Aufblühen des Leipziger Platzes ein rasches Ende bereitet hat. (Vgl. Kirchhoff, Entwickl. 36.) —

Daß ich mit diesem Entschluß, bei der Schilderung der Leipziger Büchermesse einzusetzen, das allein Richtige getroffen habe, wage ich nicht zu behaupten. Jedenfalls aber gereicht es mir zur Genugthuung, daß Herr Dr. Kirchhoff, und ebenso Herr Professor Th. Schott in Stuttgart, der gleichfalls ein Kenner der einschlägigen Verhältnisse ist, hierin meine Auffassung theilen.

Ob meine Darstellung von der Entwicklung der Leipziger Verhältnisse über das, was namentlich Dr. Kirchhoff geleistet hat, hinauskommen wird, ist freilich fraglich. Aber gleich hier zeigt sich wieder, wie unumgänglich nothwendig es ist, die Archive zu Rathe zu ziehen. Denn wenn ich auch nicht glaube, daß in Urkunden für Buchdrucker, die bis zum Jahre 1496 zurückreichen, und deren Vorhandensein bisher so gut wie unbekannt war, etwas über den buchhändlerischen Verkehr mit oder zu Leipzig zu finden sein wird, einsehen wird sie doch jeder müssen, der über den ältern Buchhandel sich unterrichten will. Freilich weiß ich sehr wohl, daß das Material, das in den Archiven für eine Geschichte des Deutschen Buchhandels vorhanden ist, mag es auch quantitativ bedeutend sein, der Qualität nach in der Regel unerheblich ist; aber nimmermehr darf dieser Umstand ein Hinderniß für die sorgfältig und systematisch durchgeführte Durchforschung der Archive sein. Zweifel-

los ſind jene Urkunden, die ſich im Königl. Kreisarchiv zu Würzburg befinden, das nach den mir gütigſt gemachten Mittheilungen überhaupt die reichſte Ausbeute zu verheißen ſcheint, für die ältere Geſchichte des Buchhandels von Bedeutung. Und für die neuere Zeit habe ich gleichfalls in dem Archiv des Königl. Würtembergiſchen Miniſteriums des Innern zu Ludwigsburg bisher unbekanntes Material gefunden, ohne deſſen Verwerthung die Entwicklung des Buchhandels in Stuttgart gar nicht dargeſtellt werden kann. — Schon dieſe beiden Fälle, glaube ich, beweiſen, daß die Nachforſchungen Kapp's in den Archiven, deren er, ſoweit ich aus ſeinen Berichten erſehen kann, überhaupt nur zwölf (Augsburg, Baſel, Berlin, Bremen, Dresden, Düſſeldorf, Frankfurt a. M., Köln, Nürnberg, Ulm, Wien, Zürich) beſucht hat, bei Weitem nicht genügen können. Und ich beehre mich, indem ich mir Weiteres vorbehalte, die Hiſtoriſche Commiſſion ſchon jetzt zu bitten, daß ſie weiteren Nachforſchungen in Archiven, die ich für eine Darſtellung unumgänglich nothwendig halte, welche auf ſicherer wiſſenſchaftlicher Grundlage beruhen und erſchöpfend ſein ſoll, wenigſtens im Princip zuſtimmen möge.

Sowohl in Stuttgart, wie in Ludwigsburg und München habe ich wie ſtets, ſo auch jetzt, von den Beamten der Archive und Bibliotheken die weitgehendſte Förderung erfahren. Die erſchöpfende Durchſicht des Materials an den beiden letzten Orten, wozu Monate gehören würden, war mir natürlich nicht möglich; doch ſteht zu hoffen, daß mir daſſelbe zur Benutzung nach Heidelberg überſandt werden wird.

Den Beſuch von Karlsruhe und Speier, zu dem ich bisher die Zeit nicht fand, habe ich für den nächſten Monat in Ausſicht genommen; und es iſt Grund zur Annahme vorhanden, daß ſich namentlich im Großherzogl. Generallandesarchive Erhebliches wird finden laſſen. —

War ſo, wie aus dem Geſagten hervorgeht, meine Thätigkeit eine mehr wiſſenſchaftliche und überwiegend literariſche, ſo war ich doch auch bemüht, mir durch regen Verkehr mit einer größeren Heidelberger Buchhandlung einen Einblick in die buchhändleriſchen Geſchäftsverhältniſſe zu verſchaffen. Freilich ließ die mir überaus knapp zugemeſſene Zeit, die mir mein Amt und meine ſonſtige Arbeit für die Geſchichte des Buchhandels frei läßt, eine weitere

Ausdehnung meiner Thätigkeit nach dieſer Seite hin, wie ich ſie wohl gern gewünſcht hätte, nicht zu. Da ich indeß zunächſt in die frühen Zeiten des Buchhandels zurückzugehen habe, wo die Forſchung als ſolche viel mehr als in den ſpäteren Zeiten im Vordergrunde ſteht, ſo glaube ich, daß ohne Schaden für die Geſammtarbeit eine energiſchere Aufnahme dieſer Thätigkeit auch erſt in ſpäterer Zeit ſtattfinden könne, ohne ſie natürlich je ganz außer Acht zu laſſen.

Wird es, wie ich hoffe, möglich ſein, mir bis nach Ablauf etwa eines halben Jahres einen Ueberblick über das in ſämmtlichen deutſchen Archiven für eine Geſchichte des Buchhandels vorhandene Material zu verſchaffen und das wenige, was für die älteſten Zeiten in Betracht kommen dürfte, zu verarbeiten, ſo habe ich die Abſicht, auf Grund der ſchon vorhandenen Vorarbeiten ſofort mit der Darſtellung der Leipziger Büchermeſſe, ſoweit ſie ſich in das 15. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, zu beginnen. Daneben hätte dann das Studium der gedruckten Literatur, die Sammlung des ungedruckten Materials für die ſpäteren Zeiten und, ſoweit möglich, auch die praktiſche Thätigkeit im buchhändleriſchen Geſchäft weiter fortzugehen.

München, 10. September 1888.

Profeſſor Dr. A. Koch
von Heidelberg.

## Regesten zur Geschichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500.

### Aus den Büchern des Staatsarchivs, der Zunftarchive und des Universitätsarchivs in Basel.

Von **Dr. Karl Stehlin** in Basel.

### II.

Die folgenden Regesten bilden die Ergänzung zu den im letzten Band dieser Zeitschrift erschienenen. Sie schließen sich denselben auch äußerlich an, indem die beiden Sammlungen, der Bequemlichkeit des Citirens halber, mit durchlaufenden Nummern versehen sind.

Die Bücher, welchen die diesjährige Sammlung entnommen ist, sind folgende:

I. Aus dem Staatsarchiv:

1) Das rothe Buch, ein sog. Stadtbuch aus dem 14. und 15. Jahrhundert; enthält hauptsächlich Verordnungen, Urkunden und Burgeraufnahmen.

2) Das kleine Weißbuch, ein sog. Stadtbuch aus dem 15. und 16. Jahrhundert; enthält hauptsächlich Verordnungen, Urkunden und Bestallungen.

3) Das Burgerrechtsgebührenbuch; ist von 1486 an vorhanden.

4) Das Erkanntnißbuch (citirt EB.); enthält Beschlüsse des Raths und ist von 1482 an vorhanden.

5) Das Offnungsbuch (citirt OB.); besteht seinem Hauptinhalt nach aus Verzeichnissen der Tractanden, welche dem Rathe vorgelegt („geoffnet") werden sollen, enthält aber daneben auch Rathsbeschlüsse und Burgeraufnahmen, und ist für den hier in Betracht kommenden Zeitraum vollständig vorhanden.

Digitized by Google

6) Die Miſſivenbücher; enthalten Concepte abgegangener Schreiben des Raths; es fehlt der Zeitraum von 1483 Dec. 27 bis 1487 Dec. 27.

7) Die Steuerbücher; außer den ſub No. 1457 bis No. 1619 excerpirten habe ich ferner durchgangen, ohne Buchdruckernamen zu finden: Das Margzalſteuerbuch ſowie das Schillings- und Weinſteuerbuch für den Stadttheil jenſeits des Birſigs vom Jahre 1470.

8) Der Liber Benefactorum Carthuſie; ein nach Kalendertagen geordnetes Verzeichniß der Schenkungen an das Carthäuſerkloſter, aus dem 15. und 16. Jahrhundert.

9) Die Münſterfabrikrechnungen; jährliche Rechnungen der unter dem Domkapitel ſtehenden Bauverwaltung der Cathedralkirche; aus dem hier in Betracht kommenden Zeitraum ſind vorhanden die Rechnungen von 1467 bis 1487.

10) Das Jahrzeitbuch der St. Andreaskapelle, welche der Safranzunft gehörte.

II. Aus dem Archiv der Zunft zum Safran (die Safranzunft iſt die Zunft der Krämer):

11) Der Eintrittsrodel I (1422—1503); enthält Aufnahmen von Zunftmitgliedern.

12) Der Heizgeldrodel (1487—1514); enthält ein Verzeichniß der jährlichen Beiträge der Zunftmitglieder an die Zunftkaſſe (Heizgeld und Wachsgeld).

13) Das Schuldbuch (1487—1580); enthält Abrechnungen zwiſchen der Zunftkaſſe und Zunftmitgliedern.

14) Das Aemterbuch I (1432—1534); ein Verzeichniß der Zunftvorgeſetzten; für das 15. Jahrhundert ergab daſſelbe keine Buchdrucker-Regeſten.

III. Aus dem Archiv der Zunft zum Schlüſſel (die Schlüſſelzunft iſt die Zunft der Kaufleute):

15) Die Zunftbücher II und III (1441—1484 und 1485—1616); enthalten Aufnahmen von Zunftmitgliedern, Verzeichniſſe von Mitgliedern und Vorgeſetzten, ſowie Zunftgeſchäfte aller Art.

16) Das Rechnungsbuch I (1485—1558).

17) Der Streitſchriftenband I (1430—1694); für das 15. Jahrhundert ergab derſelbe keine Buchdrucker-Regeſten.

IV. Aus dem Archiv der Zunft zu Hausgenossen (die Hausgenossenzunft ist die Zunft der Wechsler, Goldschmiede, Kannengießer, Hafengießer, Büchsengießer und Glockengießer):

18) Das Zunftbuch (1489—1596).

19) Das Verzeichniß der Zunftaufnahmen (1398—1530).

V. Aus dem Archiv der Universität (die Universität ist 1460 gegründet):

20) Die Universitätsmatrikel.

21) Die Matrikel der Artistenfacultät.

Ich glaube hiemit unter den hier vorhandenen Büchern des 15. Jahrhunderts alle diejenigen durchgangen zu haben, bei welchen ein systematisches Absuchen nach Buchdrucker-Regesten die Mühe verlohnt. Die unzähligen übrigen Notizen über Buchdrucker, welche in andern Büchern, Acten und Urkunden enthalten sind, können kaum auf diesem Wege gewonnen werden, sondern müssen zufälliger Auffindung überlassen werden. Soweit mir solche gelegentlich notirte Stellen zu Gebote standen — ich verdanke die Mittheilung einer Anzahl solcher meinem Freunde Dr. R. Wackernagel —, habe ich dieselben gleichfalls der vorliegenden Sammlung einverleibt.

Bezüglich der Vollständigkeit der Auszüge aus den oben aufgeführten Büchern, bezüglich der Redaction der Regesten und bezüglich des Registers gilt das Gleiche, was in der Vorbemerkung zur letztjährigen Sammlung gesagt ist. Namentlich sind auch diesmal diejenigen Stellen nur mit Vorsicht aufzunehmen, wo die auftretenden Personen nicht ausdrücklich als Buchdrucker ꝛc. bezeichnet sind, wo also möglicherweise von irgend einer andern Person, welche zufällig mit einem Buchdrucker den Namen gemein hat, die Rede ist. Es gilt dies insbesondere für die Citate aus den Matrikeln.

Die Reihenfolge der Regesten ist in dieser Sammlung theilweise eine von der vorjährigen abweichende: von No. 1250 an ist die chronologische Folge der Nummern aufgehoben. Citate wie die aus dem Liber Benefactorum Carthusie (No. 1620 ff.) oder dem Schuldbuch der Safranzunft (No. 1436 ff.) ließen sich schlechterdings nicht nach Jahreszahlen zerlegen und unter die übrigen einreihen. Da aber für diese die chronologische Folge doch einmal aufgegeben werden mußte, so nahm ich keinen Anstand, auch andre

Reihen von Citaten, anstatt sie den Daten nach einzuordnen, unter einer gemeinsamen Ueberschrift zusammenzuziehen. Es wurde dadurch eine bedeutende Abkürzung des Textes erzielt.

Auch in einer andern Richtung bin ich etwas von dem Plane der letztjährigen Sammlung abgewichen: ich habe das Jahr 1500 nicht durchweg als zeitliches Ende der Sammlung festgehalten, sondern habe zum Theil auch Späteres aufgenommen. Es waren auch hier wieder die Stellen aus dem Liber Benefactorum Carthusie, welche dazu nöthigten. In einigen andern Fällen, nämlich beim Eintrittsrodel, Heizgeldrodel und Jahrzeitbuch der Safranzunft, war das Hinübergreifen in's 16. Jahrhundert zwar nicht gerade nothwendig, lag aber deßhalb nahe, weil diese Verzeichnisse nur unbedeutend über das Jahr 1500 hinausreichen.

Zum Schlusse habe ich folgenden drei Herren für ihren freundlichen Beistand meinen Dank abzustatten:

Herrn Staatsarchivar Dr. Rud. Wackernagel, welcher außer den oben erwähnten Mittheilungen die Auszüge aus dem Offnungsbuch besorgte,

Herrn Dr. Joh. Bernoulli, welcher das rothe Buch und das kleine Weißbuch excerpirte,

Herrn Oberbibliothekar Dr. Ludw. Sieber, welcher mir seine Notizen aus den Matrikeln zur Verfügung stellte.

---

1121. Urkunde des Augustinerklosters No. 159. 1445 Juli 24.
Eberhart Fromolt, Burger zu Basel, bekennt Nyclausen, Jungkher Clausen von Baden Knecht, 25 Gulden schuldig zu sein und verspricht, diese Summe mit 1 Gulden und 1 Ort jährlich zu verzinsen.
Das Siegel Eberhart Fromolts hängt. (Wappenschild mit Hexagramm.)

1122. Urkunde des Augustinerklosters No. 169. 1450 Juli 24.
Eberhart Frommolt, Statschriber zu Rynfelden, und Margreth von Bysel seine Ehefrau verkaufen an Nyclaus, Jungkher Clausen von Baden Knecht, eine jährliche Rente von 1 Gulden und 1 Ort ab einem Rebacker zu Rynfelden, um 25 Gulden.
Das Siegel Eberhart Frommolts hängt wie bei No. 1121.

1123. Schlüsselzunftbuch II f. 97 u. 98. 1470 ff.
Verzeichniß derjenigen Zunftbrüder, welche mit der Zunft „ze lieb und leid dienen“ und das ganze Heizgeld bezahlen; ein Theil der Namen ist von späterer Hand beigefügt; unter den letztern: Clauß Keßler der Drucker.

Verzeichniß derjenigen Zunftbrüder, welche das halbe Heizgeld bezahlen; unter denselben, von späterer Hand beigefügt und durchgestrichen, der Name: Meister Michel der Drucker.

1124. Hausgenossenzunft. Verzeichniß der Zunftaufnahmen. 1473 Sonntag nach Sant Gregorien Tag. März 14.
Friderich von Biel erneuert das Zunftrecht zu Hausgenossen (d. h. er tritt als Sohn eines Zunftgenossen in die Zunft ein).

1125. Münsterfabrikrechnung 1474 März 13 bis 1475 Febr. 26. Unter den exposita pro libris (f. 55): Item pro Epistolis Beati Jeronimi Maguncie impressas (sic) exposui xvij florenos in auro, facit in denariis xx ℔ viij ß.

1126. Missiven 1475 f. 214/15.
Auf der Rückseite des Concepts eines Briefes des Rathes an Frantzen von Leymen stehen die Namen: Meister Berchtold Rüpel, Hanns Richenbach von Landsperg, Ulrich Wirtemberger von Stutgarten, Jacob Purlin von Kirchen, Wentzla von Brunn, Heinrich Keller von Louffemberg, Johannes Winther von Buhel, Caspar Vogler von Urach.

1127. Münsterfabrikrechnung 1475 Febr. 26 bis 1476 März 17. Unter den extraordinaria recepta (f. 19): Item ex vendicione unius libri videlicet Rationalis Divinorum per dominum Michahelem Wensel fabrice legati obtinui hoc anno ij ℔.

Unter den exposita pro libris (f. 66): Item pro Speculo Hystoriali et uno alio libro juris videlicet libro Graciani sive Rosario Iuris teneor dare sive solvere domino doctori Wilhelmo xxvij ß secundum unam recognicionem de manu mea scriptam et ex parte fabrice sibi traditam.

Item de illuminatura illorum librorum prescriptorum sive aliorum librorum ad librariam beate virginis hoc anno positorum, videlicet Summa Ascensi, Summis Viciorum atque Virtutum, uno Quadragesimali et aliis libris rubricandis et illuminandis exposui xiiij ℔ xiiij ß.

Item pro omnibus literis capitalibus illorum librorum prescriptorum florisandis exposui iiij ℔ xij ß.

Item pro ligatura omnium librorum prescriptorum exposui dem Buchbinder ad lapides pro omnibus suis laboribus atque expensis cum eisdem habitis, inclusis bibalibus famulo suo datis exposui xij ℔ v ß.

1128. Schlüsselzunftbuch II f. 68. 1476 März 24.
Michel Wensler der Drucker erwirbt das Zunftrecht zum Schlüssel; er verspricht, die Aufnahmegebühr in der nächsten Pfingstmesse zu bezahlen.

1129. Schlüſſelzunftbuch II f. 99. 1476 ohne Tagesdatum. Verzeichniß derer, welche die „Selzunft“ zum Schlüſſel haben und Wachsgeld bezahlen; unter denſelben: Michel der Drucker.

Verzeichniß der Zunftbrüder, welche „dienen, wachen, hieten“; darunter von ſpäterer Hand: Claus Keßler der Drucker.

1130. Münſterfabrikrechnung 1476 März 17 bis 1477 März 9. Unter den extraordinaria recepta (f. 18): Item ex vendicione unius Decreti per impressorem ad florem impressi et fabrice propinati obtinui per medium domini Leonhardi Tronbach, capellani domini custodis, x ℔.

Unter den exposita pro libris ad librariam (f. 59): Item dominus Michahel Wensel impressor librorum propinavit fabrice hoc anno ex sua benignitate tres libros noviter impressos, videlicet Clementinas, Instituciones et Sextum Decretalium; solvi tamen sibi pro duobus libris expensas pro ligatura und darzu das Beſchlege; inclusis bibalibus famulis datum ij ℔ xv ß.

1131. Schlüſſelzunftbuch II f. 69. 1477 Januar 30. Verzeichniß derer, welche das am Donnerſtag vor Lichtmeß eingeſammelte Wachsgeld noch nicht bezahlt haben; unter denſelben: Michel Drucker.

Der Eintrag iſt durchgeſtrichen, ohne Zweifel, weil die Beiträge ſpäter eingegangen ſind.

1132. Miſſiven 1477 f. 45. Juli 21. Der Rath ſchreibt (lateiniſch) Gubernatori et consularibus civitatis Tholosensis: Geſtern iſt vor uns erſchienen Urſula Turnerin, Wittwe Heinri (sic) Turners des Buchdruckers, unſeres Burgers. Dieſelbe hat erklärt, ihr Ehemann ſei jüngſt bei euch verſtorben und habe einiges Vermögen hinterlaſſen. Dieſes Vermögen ſei erblich an ſie und ihren Sohn gefallen; ſie bevollmächtige nun Nicolaum de Nidernhofen, ipsius nepotem, Ueberbringer dieſes Briefes, mit der Einziehung der Erbſchaft. Wir erſuchen euch, denſelben anzuhören und ihm behilflich zu ſein.

1133. Städtiſche Acten St. 1. D. Wahrſcheinlich 1477. „Kundſchaften von des eroberten Guts wegen an der Schlacht zu Granſon und zu Lothoringen.“

Unter den einvernommenen Zeugen wird als Mitglied der Zunft der Scherer, Maler und Sattler unter andern aufgeführt: Niclaus Franck, Trucker.

1134. OB. VI f. 3. 1478 Juli 24. Dem Adam Karttemoler und ſeiner Ehefrau wird die Friſt, binnen welcher ſie die Stadt zu verlaſſen haben, um 8 Tage verlängert.

1135. Hausgenoſſenzunft. Verzeichniß der Zunftaufnahmen. 1478. Dienſtag nach Sant Lorentzen Tag. Auguſt 11.

Michel Wenßler erwirbt das Zunftrecht zu Hausgenoſſen „und hat 2 Sün: Hannſen und Jeronimus."

1136. OB. VI f. 12 v. 1478 December 9.
Der Rath ertheilt Thoman Zierndorffer von Meuchingen dem Truckergeſellen freies Geleite in der Stadt, bis auf Widerruf; jedoch ſoll derſelbe etwaigen Anſprechern vor dem zuſtändigen Richter zu Recht ſtehen.

1137. Münſterfabrikrechnung 1478 Febr. 22 bis 1479 März 14.
Unter den extraordinaria recepta (f. 18): Item libri domini Panormitani ab impressoribus fabrice propinati sunt venditi pro xij ß.

1138. Miſſiven 1479 f. 209. Januar 9.
Der Rath ſchreibt an Herrn Phillipp Grafen zu Nuwenburg und Herrn zu Fontena: Ihr erſucht uns, der Ehefrau Adam Kartenmolers das Betreten unſrer Stadt zu geſtatten. Dieſelbe hat ſich jedoch ſo grobe Vergehen zu Schulden kommen laſſen, daß wir die über ſie verhängte Verbannung nicht aufheben können.

1139. OB. VI f. 14 v. 1479 Januar 30.
Notiz des Gerichtſchreibers: Der Erzbiſchof von Mainz hat geſchrieben wegen etlicher der Seinigen, gegen welche hier eine Beſchlagnahme erfolgt iſt.

1140. Miſſiven 1479 f. 217. Januar 30.
Der Rath ſchreibt an Herrn Theodericus, Biſchof (sic) zu Mainz: Wir haben euer Schreiben betreffend Bernnharten Innckus einestheils und Hannſen Kuffer und ſeinen Sohn Cleßgin eure Burger andrestheils erhalten. Der Schultheiß und die Urtheilſprecher unſres Gerichts haben uns über dieſe Sache folgende Auskunft ertheilt: Ein Diener des Bernhart Innckus habe ein Urtheil des Hofgerichts zu Rotwil gegen unſre guten Freunde von Mentz vorgewieſen; in dem Urtheil ſeien wir, neben andern Herren und Stetten als „Schirmer" beſtimmt geweſen; auf Grund davon habe er gegen Cleßgin Kuffer geklagt; dieſer ſei ihm aber entgangen unter dem Vorgeben, daß er nicht eurer fürſtlichen Gnaden, ſondern unſres gnedigen Herrn des Pfaltzgrafen Unterthan ſei; hierauf habe des Innckus Diener gegen einen Namens Ullin Wartemberg geklagt und ſo viel erlangt, daß ihm derſelbe 6 Gulden, welche er einem der Euern ſchuldig war, ausbezahlen mußte. Euer fürſtliche Gnade mag ermeſſen, daß dieſes Vorgehen des Innckus uns nicht lieb iſt, doch hat ſich unſer Gericht der Reichspflicht nicht entziehen können. Wir haben ferner in Erfahrung gebracht, daß der genannte Inckus ſich gegenwärtig in unſrer Stadt befindet. Wir haben ihn vorgeladen, ihm euern Brief vorgelegt und ihn eindringlich erſucht, den Eurigen die 6 Gulden zurückzugeben. Hierauf wollte er ſich jedoch nicht einlaſſen. Dagegen erklärte er, euch und den Eurigen vor ſolchen Gerichten, welche euch nicht

unterworfen ſind, zu Recht ſtehen zu wollen. — Tremmell, wegen deſſen ihr uns ebenfalls geſchrieben habt, befindet ſich nicht bei uns.

1141. OB. VI f. 15 v. 1479 Februar 3.
Bernhart Jncus von Franckfurt begehrt ihm „Rechts ze geſtatten“ gegen etliche von Mentz, deren Bücher er bei Meiſter Joſen Haſen mit Beſchlag belegt hat. Die XIII antworten ihm: Da er die Beſchlagnahme durch den Official und den Rector bewirkt habe, und Meiſter Joß eine geiſtliche Perſon ſei, ſo habe die Stadt nichts dabei zu handeln, weil nach dem zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Gericht herrſchenden Herkommen eine Rechtsſache, die vor einem Gerichte angefangen ſei, vor demſelben, ohne Eingriff des andern, beendet werden müſſe; der Rath habe Meiſter Joſen nichts zu gebieten, er ſei ihrem Stabe nicht unterworfen, er unterwerfe ſich denn freiwillig.

1142. OB. VI f. 16. 1479 März 16.
Auf das Vorbringen des Bernhart Jncus wird erkannt: Da der Schirmbrief, auf welchen er ſich berufe, unter anderm beſage, daß keiner der Schirmherren „den andern ze Wort haben noch uff den andern verziehen ſolle“, und da er ſeine Rechtsſache vor dem Official und Rector angefangen und unſer gnediger Herr (d. h. der Biſchof) „ſins erlangten Rechten Schirmer“ ſei, ſo werde der Rath in der Sache nicht handeln.

1143. OB. VI f. 18. 1479 April 5.
„Jn der Sache Bernharten Jncus von Franckfurt iſt erkannt, in uff ein Urfeeht darumbe geſtelt von Handen kommen zu laſſen“ (d. h. ihn gegen Leiſtung einer Urſehde frei zu laſſen).

1144. Miſſiven 1479 f. 236. April 22.
Der Rath ſchreibt an den Erzbiſchof von Mainz: Eure fürſtliche Gnade ſchreibt uns, wir ſollten Bernnharten Jncus, den wir wegen eines Vergehens verhaftet haben, nicht loslaſſen, bis er die Bücher, welche er euern Einwohnern abgenommen hat, wieder zurückerſtattet und den zugefügten Schaden erſetzt habe. Darauf haben wir folgendes zu erwidern: Wir erfuhren, daß Bernnhart Jncus auf etliche gedruckte Bücher, welche in Handen eines Prieſters in unſrer Stadt lagen, mit dem geiſtlichen Gericht Beſchlag gelegt und dieſelben eigenmächtig zu Handen genommen habe. Darauf hin verhafteten wir ihn und ſtellten ihn vor Gericht. Das Gericht ſprach ihn aber frei. Jn Folge deſſen wurde er 12 Tage, bevor wir euer Schreiben erhielten, gegen Leiſtung einer Urfehde aus der Haft entlaſſen. Euer Hochwürdigkeit mag ermeſſen, daß wir jetzt nicht befugt ſind, ihn wieder zu verhaften. Wir haben uns aber wenigſtens der Beſchlagnahme der Bücher widerſetzt und heute ein Urtheil erlangt, daß Jncus die Beſchlagnahme nicht anders als auf dem ordentlichen Rechtsweg vollziehen dürfe.

1145. Miſſiven 1479 f. 279. Juli 27.
Der Rath ſchreibt an Bernnhart Jncus von Franckfurt: Du erſuchſt

uns in deinem Schreiben, dir die Bücher, welche du mit Urtheil und Recht erlangt habeſt, herauszugeben. Dieſes Begehren befremdet uns. Wir haben uns nie geweigert, die Bücher demjenigen herauszugeben, welcher ein Recht daran nachweiſt. Es ſteht dir frei, gemäß dem ergangnen Urtheil deine Rechte vor Gericht geltend zu machen. Hiezu ertheilen wir dir überdieß ſicheres Geleite in unſre Stadt und wieder zurück.

1146. Münſterfabrikrechnung 1479 März 14 bis 1480 März 5. Unter den exposita extraordinarie (f. 53): Item domino Michaheli Wensel impressore (sic) librorum eo quod propinavit fabrice ix libros noviter in jure impressos propinavi uxori sue atque familie domus j ℔ in anro, facit i ℓ vj ß.

1147. Schlüſſelzunftbuch II f. 79. 1480 Januar 29.
Klauß Keßler der Trucker erwirbt die „Selzunfft" zum Schlüſſel gegen Entrichtung von 4 Gulden.

1148. Schlüſſelzunftbuch II f. 80. 1480 Januar 29.
Verzeichniß derer, welche das Wachsgeld mit 16 ß bezahlt haben; unter denſelben: Her Michel Wenßler der Drucker.

1149. Miſſiven 1480 f. 317. April 26.
Der Rath ſchreibt den ehrſamen Cunraten Henckis von Gudesperg und Peter Schöiffer von Gernsheim: Ihr erſucht uns, euern Advocaten und Procuratores keine Hinderniſſe in den Weg zu legen. Ihr mögt uns vertrauen, daß wir das nicht thun werden. Wir haben euch ſchon vormals unſre gütliche Vermittlung in eurer Streitſache gegen unſern Burger Werlin Meiglin angeboten. Wir haben wegen eures Streites mit Incus große Koſten gehabt, und erſuchen euch nochmals, zu Vermeidung weiterer Koſten den vereinbarten Vergleich anzunehmen.

1150. Miſſiven 1480 f. 320. Juni 23.
Der Rath ſchreibt an Bernnhart Incus von Franckfurt: Du begehrſt, daß wir gemäß der Weiſung des Hofgerichts zu Rottwil in deiner Streitſache gegen den hochgelehrten Meiſter Johannſen von Durlach, geſchriebener Rechten Doctor, einen Rechtstag anſetzen. Wir ſetzen hiemit denſelben an auf Montag vor Sannt Ulrichs Tag, vor unſerm Schultheißen und Stadtgericht.

1151. OB. VI f. 33. 1480 Auguſt 21.
Notiz des Rathſchreibers pro memoria: „Als die Drucker von Mentz uns von Werlin Meyglins wegen geſchriben hand". — Aehnliche Notizen in derſelben Sache: f. 24. 1480 Februar 10. — f. 28. 1480 Februar 26. — f. 28 v. 1480 Februar 28. — f. 37. 1480 November 29. — f. 46. 1481 September 18. — f. 52 v. 1482 März 5.

1152. Schlüſſelzunftbuch II f. 84. 1480 November 26.
Verzeichniß derer, welche das Heizgeld mit 8 ß. bezahlt haben; darunter: Her Nicklaus Keßler, Drucker.

1153. Schlüſſelzunftbuch II f. 83. 1480 November 30.
Klauß Keßler der Drucker, welcher bisher bloß die „Selzunfft“ gehabt, erwirbt das ganze Zunftrecht gegen Baarzahlung der Aufnahmsgebühr.

1154. Miſſiven 1480 f. 319. Ohne Tagesdatum.
Concept eines nicht abgeſandten Schreibens ohne Adreſſe, aber ohne Zweifel an den Erzbiſchof von Mainz gerichtet. Der Rath ſchreibt: Eure Hinderſeſſen beklagen ſich, daß wir ihren Gewalthabern in ihrer Streitſache gegen Incus Hinderniſſe in den Weg legen. Euer Gnade weiß aber, daß wir denſelben allen möglichen Fürſchub geleiſtet haben. Bezüglich der Appellation iſt es bei uns Herkommen, daß von unſerm weltlichen Gericht an unſre Commiſſarien oder den römiſchen König appellirt wird. Anſtatt deſſen haben eure Hinderſäſſen an unſern gnedigen Herrn von Baſel appellirt. Nichtsdeſtoweniger haben wir ihnen dieſe Appellation nicht kraftlos erklärt, ſondern ſie haben ſie ſelbſt kraftlos werden laſſen, indem ſie dieſelbe nicht wie Recht iſt exequirt haben.

1155. Miſſiven 1480 f. 315. Ohne Tagesdatum.
Der Rath ſchreibt an Herrn Diether, Ertzbiſchoff zu Mentz: Wir haben euer fürſtlichen Gnaden Schreiben wegen Cunrat Henckis und Peter Scheffer, eurer Hinderſeſſen, erhalten. Ihr ſchreibt uns, Bernhart Incus habe denſelben ihre Bücher mit Gewalt abgenommen, und dieſe Bücher ſeien, während die Appellation anhängig war, in die Hände unſers Burgers Werlin Meiglin gekommen. Ihr erſucht uns, unſern Burger anzuweiſen, die Bücher an die Eurigen herauszugeben oder bei uns in Verwahrung zu legen. Wir laſſen euer fürſtliche Gnade wiſſen, daß wir dem Incus nicht geſtattet haben, Gewalt anzuwenden. Wir haben ihn vielmehr verhaftet. Er hat uns deßhalb bei Graff Johannſen von Sultz, des heiligen Richs Hoffrichter zu Rottwil, verklagt. Dadurch haben wir über 100 Gulden Koſten erlitten, welche uns Incus bis jetzt nicht zurückvergütet hat. Dem Werlin Meiglin hat des Incus Procurator die Bücher, welche ihm durch Urtheil zugeſprochen wurden, an Zahlungsſtatt gegeben. Zwiſchen Meiglin, euren Underſaßen und Incus ſchwebt gegenwärtig ein Rechtsſtreit über dieſe Bücher, deſſen Ausgang wir nicht vorausſagen können. Wir ſind nicht befugt, den Meiglin zur Hinterlegung der Bücher anzuhalten. Wenn die Eurigen Hinterlegung derſelben verlangen, ſo mögen ſie das vor Gericht begehren. Ueber die eingelegte Appellation haben wir euern fürſtlichen Gnaden bereits geſchrieben.

1156. Münſterfabrikrechnung 1480 März 5 bis 1481 März 25.
Unter den exposita ad librariam (f. 60 u. 61): Item pro comparacione Biblie noviter Argentine inpresse et ad librariam ponende

exposui magistro Johanni de Venetiis xviij florenos, pro quolibet floreno j ℔. v ß., prout realiter et cum effectu sibi solvi facit in pecuniis, xxiij ℔.

Item pro illuminatura atque floritura eiusdem prescripti libri exposui v ℔. xv ß.

Item pro comparacione unius libri videlicet Mammetrecti et ligatura, illuminatura illius libri iiij ℔.

Item iterum pro comparacione unius libri videlicet venerabilis doctoris Bone Venture super 2° Sententiarum, Veneciis impressum, illuminatura atque ligatura illius iiij ℔. j ß.

1157. OB. VI f. 40. 1481 Februar 22.
Leinhart Ysenhut bewirbt sich um das Lohnherren-Amt; ebenso um das Amt eines Kornmeisters.

1158. Missiven 1481 f. 36. Juni 23.
Der Rath schreibt dem ehrsamen Heinrico Roner, Fiscal des Hoffgerichts zu Rotwil: Wir haben euer Schreiben betreffend Wernly Meyly unsern Burger erhalten und es demselben vorgelegt. Er hat darauf erklärt: Er habe von euch etliche Bücher „in Kouffswis" empfangen, mit der Verabredung, daß er dieselben weiter verkaufen, aus dem Erlöse sich selbst bezahlt machen und die Verpflichtungen, die er für Incus eingegangen, lösen, einen allfälligen Ueberschuß dagegen an euch herausgeben solle; er sei bereit dieser Verpflichtung nachzukommen; bis jetzt sei ihm das nicht möglich gewesen, da die Bücher mit Beschlag belegt gewesen seien; der Beschlag werde aber binnen kurzem aufgehoben werden. Wir ersuchen euch, euch vorderhand mit diesem Anerbieten Wernlys zu begnügen.

1159. Schlüsselzunftbuch II f. 90. 1481 Juli 1.
Verzeichniß der Zunftvorgesetzten. Unter den fünf Stubenmeistern: Claus Keßler.

1160. Missiven 1482 f. 131. April 18.
Der Rath schreibt an Herrn Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, des heiligen R. Ryches Ertzmarschalk und Kurfurst, Landgrafen in Duringen und Marggrafen zu Mißen: Wir haben euer Gnaden Schreiben in Sachen Michel Wennslers unseres Burgers und Nickels von Wolfferstorff am Freitag in der Osterwoche erhalten. Unser Burger war damals nicht anwesend. Als er gestern zurückkehrte, haben wir ihm das Schreiben vorgelegt. Er hat darauf erklärt: Er sei Nickeln von Wolfferstorff nichts schuldig; was er demselben aus etlichen Käufen schuldig geworden, habe er ihm bezahlt. „Von Herman Nadlers wegen" verhalte es sich folgendermaßen: Vor etlichen Jahren habe er von demselben drei „Gugkus im Schneberg" für 350 Gulden gekauft; die Bezahlung sollte er gemäß seiner ausgestellten Handschrift in bestimmten Terminen leisten; am Tage darauf habe er demselben Hermann 100 Gulden geliehen, welche ihm derselbe zu Nüremberg zurückzahlen

ſollte; darauf hätten ſie beabſichtigt, miteinander nach Nüremberg zu reiten; eine Tagreiſe vor Nüremberg habe Hermann etliche Geſchäfte begonnen, und habe Wennsler allein nach Nüremberg reiten laſſen, indem er ihm verſprach, er werde am folgenden Tag nachkommen und ihm die 100 Gulden bezahlen; er habe aber mehrere Tage auf ſich warten laſſen; da habe Wennsler von Matthis Kurſener, einem Burger zu Nüremberg, 50 Gulden auf Herman Nadlers Namen entlehnt; Hermann ſei dann in Nüremberg angelangt, und habe gelobt, Matthis Kurſener auf einen beſtimmten Termin zu bezahlen; mit dieſer Zahlung ſei er aber Jahr und Tag und länger im Rückſtande geblieben, ſo daß Mathis mehrmals beabſichtigte, ihn zu Franckfurt zu „verhefften"; mittlerweile habe Wennsler zwei Gugkus für 160 Gulden verkauft; darauf ſei er mit Herman zu Franckfurt zuſammengetroffen; daſelbſt hätten ſie über die Bezahlung der 350 Gulden, welche Wennsler dem Hermann ſchuldete, eine gütliche Vereinbarung getroffen; hiebei ſei der gegenwärtige Bote euer Gnaden nebſt andern ehrbaren Männern anweſend geweſen; Herman habe denſelben das Nachtmahl bezahlt; die Vereinbarung habe folgenden Inhalt gehabt: Wennsler ſollte anſtatt Hermans die obgenannten 50 Gulden an Mathis Kurſener bezahlen; ſodann ſollte er für die zwei Gugkus fernere 21 Gulden entrichten, und zwar durch Auszahlung an Johannſen von Cöln, welchem Herman dieſe Summe ſchuldete; den dritten Gugkus ſollte Herman zurücknehmen, da er denſelben dem Wennsler noch nicht „zugeſchriben" hatte; damit ſollte die Schuld der 350 Gulden getilgt ſein; dieſen Vergleich habe Wennsler angenommen und die zwei Zahlungen an Mathis Kurſener und Johannſen von Cölnn geleiſtet; Herman habe ihn in Gegenwart des obgenannten Boten und andrer Leute mündlich quittirt und verſprochen, ihm ſeinen Schuldbrief herauszugeben und eine Quittantz auszuſtellen; das habe er aber nicht gethan, ſondern ſei am folgenden Tage weggeritten; ſpäter ſei Wennsler demſelben nach Oſchaffenburg und an andre Ende nachgefolgt, um ſeinen Schuldbrief zurückzuerhalten, er ſei ihm aber immer entwichen; wenn Nadler den getilgten Schuldbrief an einen andern veräußert habe, ſo berühre das ihn, Wennsler, nicht; übrigens ſei er bereit, vor uns oder dem hieſigen Gerichte oder wohin wir die Sache weiſen würden, zu Recht zu ſtehen. Wir erſuchen euer Gnaden, die Eurigen anzuweiſen, ihre Anſprüche aufzugeben oder vor unſerm Gerichte Recht zu nehmen. (Nachträglich iſt am Rande beigefügt: Falls ihnen dies nicht genehm wäre, ſo erbietet ſich Wennsler, den Streit vor einem andern „ußtreglichern und gelegenern" Gericht zu verhandeln, wie Nickel von Wolfferſtorff aus ſeinem Schreiben erſehen wird.)

1161. Urkunde des Maria Magdalena-Cloſters No. 712. 1482 Mai 20.

Das Domcapitel bevollmächtigt Johannem Olpe, Prieſter und Caplan des Domſtifts, nebſt zwei andern zur Führung eines Proceſſes.

1162. Schlüſſelzunftbuch II f. 91. 1482 Juli 17.
Verzeichniß derer, welche ſich bei Feuersbrünſten mit langen Spießen bewaffnet um das Zunftbanner zu verſammeln haben; unter denſelben: Niclaus Keßler.

1163. Urkunde Geheime Regiſtratur E. III. S. 1482 November 18.
Johannes Meiſter Impreſſor erſcheint als Zeuge bei der Erklärung der Appellation an den Pabſt ſeitens des Rathes gegen den Biſchof Angelus von Sueſſa.

1164. Urkunde Geheime Regiſtratur E. III. S. 1482 December 25.
Bei der Inventur der Habe des verhafteten Erzbiſchofs Andreas von Crain iſt unter andern anweſend: Martinus Flach.

1165. Schlüſſelzunftbuch II f. 92. 1482 ohne Tagesdatum.
Verzeichniß der Zunftbrüder „die do dienend und wachend und hütten"; unter denſelben: Claus Keßler der Drucker. — Her Michel Drucker, genant Wenßler.

1166. EB. I. f. 17. 1483 März 6.
Der Rath erkennt: Ueber einen Todſchlag, welcher aus Nothwehr geſchehen iſt, ſoll man nicht richten; dagegen ſoll man über den Todſchlag, in Michell Wensler deß Truckers Huß begangen, gemäß dem Herkommen richten.

1167. EB. I. f. 22 v. 1483 Juni 28.
Der Herr Marggroff hat dem Burgermeiſter geſchrieben, daß Wilhelm Groff und Heintz der Drucker bei Nacht und Nebel in ſeinem Lande geplündert haben. Der Rath erkennt: Man ſoll Wilhelm ſein Geleite widerrufen und den Heintz gefangen legen und ihn zur Rechenſchaft ziehen.

1168. OB. VI f. 147. 1483 ohne Tagesdatum.
Verzeichniß der Dreizehner (d. h. der Mitglieder eines Rathsausſchuſſes, welcher die Beſchlüſſe des Rathes auszuführen hat). Unter denſelben: Martin Flach. Ebenſo: f. 145. 1484 ohne Tagesdatum. — f. 144. 1485 ohne Tagesdatum. — f. 143. 1486 ohne Tagesdatum. — f. 142. 1487 ohne Tagesdatum. (Die Behörde iſt hier wohl irrthümlich als Ausſchuß der „XXII" bezeichnet). — f. 141. 1488 ohne Tagesdatum. — f. 140. 1489 ohne Tagesdatum.

1169. EB. I. f. 28 v. 1484 Febr. 7.
Der Rath erkennt: Der Kartenmaler, welcher einen Schmidknecht verwundet hat, ſolle demſelben Sicherheit leiſten, daß er ſich vor Gericht ſtellen und dem Urtheil nachkommen werde; nach Austrag der Sache ſolle er in die Verbannung (Leiſtung) gehen und ein Jahr länger, als der Stadt Ordnung vorſchreibt, verbannt bleiben.

1170. OB. VI f. 145. 1484. 2te Fronfaſten. Juni 9.
Verzeichniß der Siebener (d. h. der Mitglieder eines Rathsausſchuſſes,

welcher die Leitung des Finanzweſens zu beſorgen hat). Unter denſelben: Martin Flach. — Ebenſo: f. 143. 2te Fronfaſten. Mai 17.

1171. Schlüſſelzunftbuch II f. 88. 1484 Juni 27.
Verzeichniß der Zunftvorgeſetzten. Unter den „neuen Sechſern“ (d. h. dem dieſes Jahr in Function ſtehenden Zunftvorſtand): Nicklaus Keßler. Derſelbe erſcheint ferner aufgeführt als „Seckelmeiſter“.

1172. Schlüſſelzunftbuch II f. 96. 1484 Auguſt 3.
Die Zunft beſchließt, der Zunftmeiſter ſolle zwei oder drei Herren auswählen, welche mit ihm den Bau (wahrſcheinlich den Umbau des Zunfthauſes) leiten ſollen; er wählt nebſt einem andern: Niclaß Keßler den Seckelmeiſter.

1173. Schlüſſelzunftbuch III f. 26 ff. 1484 November 30 (mit ſpätern Zuſätzen).
Verzeichniß derer, welche das ganze Zunftrecht beſitzen; darunter finden ſich folgende Namen: Niclaus Keßler, Sechſer (d. h. Vorſtandsmitglied). — Jockop von Kilchen, Sechſer. — Meiſter Petter Kolliker der Drucker. — Wolffgang der Trucker.

1174. Schlüſſelzunftbuch III f. 82. Wahrſcheinlich 1485 November 30 (mit ſpätern Zuſätzen).
Verzeichniß derer, welche der Zunft das Wachsgeld zu entrichten ſchuldig ſind; darunter die Namen: Petter Kulliker der Drucker. — Michel Wenßler.

1175. OB. VI f. 80 v. 1484 December 20.
Lienhart Iſenhut bewirbt ſich um das Amt, das bisher Bernhard Tuchſcherer bekleidete.

1176. Schlüſſelzunftbuch II f. 88. 1485 Januar 1.
Nicklaus Keßler übergiebt dem Stubenmeiſter der Zunft einen „ſilberen Stuff“ (d. h. Becher).

1481 (Zunftbuch f. 57) hatte nämlich die Zunft beſchloſſen, daß jeder, welcher künftig in den Zunftvorſtand gewählt werde, der Zunft eine ſilberne Schale von 6 Gulden Werth geben müſſe.

1177. OB. VI f. 81. 1485 Januar 3.
Auf Bitte des „Bebſtlichen Orators“ wird einigen Knechten die Strafe der Verbannung („Leiſtung“) nachgelaſſen; unter denſelben: Ludwig Bottſchw, Helgenmaler.

1178. Schlüſſelzunftbuch II f. 86. 1485 April 21.
Her Nicklauß Drucker zahlt für den in die Zunft aufgenommenen Wilhelm Edelman die Aufnahmegebühr von 8 Gulden.

1179. Schlüſſelzunftbuch II f. 89. 1485 Juni 26.
Verzeichniß der Zunftvorgeſetzten. Unter den „alten Sechſern“: Nicklaus Keßler. Derſelbe iſt ferner aufgeführt als „obreſter Stubenmeiſter“ und nimmt von dem abtretenden Stubenmeiſter 13 Schalen und 11 Becher in Empfang. Derſelbe iſt ferner aufgeführt unter

denen, welche ſich bei Feuersbrünſten mit Spießen bewaffnet um das Zunftbanner zu verſammeln haben.

1180. Schlüſſelzunftbuch III f. 107. 1485 Juni 26.
Petter Kolliker von Oltten wird in „miner Heren zum Schlüſſel Geſellſchaft“ aufgenommen gegen Bezahlung von 4 Gulden. Am Schluß: „Iſt abgeſtorben im lxxxvj jor“.

1181. EB. I. f. 52 v. 1485 Juli 23.
Martin von Breithein, des von Fridingen Knecht, erklärt, ſeine Gegenpartei, die Drucker, ſeien gegenwärtig nicht in Baſel; er fragt an, ob er, wenn dieſelben hieher kämen, wieder wie jetzt Geleite haben möge, um ſeine Rechtsſache durchzuführen. Der Rath ſagt ihm das Geleite zu.

1182. Schlüſſelzunftbuch III f. 146. 1485 December 18.
Auſtin der Druckerknecht verſpricht, kein Tuch mehr zu ſchneiden oder zu verkaufen, er habe denn zuvor das Zunftrecht zum Schlüſſel erworben.

1183. EB. I. f. 63. 1486 September 1.
Frouw Ellſe Störin hat gegenüber einem Druckerknecht im Richthuſe eine „Unzucht“ (d. h. irgend ein Vergehen) begangen und iſt gemäß der Ordnung des blauen Buchs zu einer Buße verfällt worden. Sie begehrt Begnadigung, da ſie das Geſetz nicht gekannt habe. Der Rath erkennt: Sie ſoll 24 Gulden zahlen oder in die Verbannung gehen. Spätere Notiz: Die Frau hat ſich aus der Stadt begeben. Am Mittwoch vor Martini erhält ſie für 1 Monat Geleite in die Stadt.

1184. Schlüſſelzunftbuch III f. 109. 1486 October 11.
Jockop von Kilchen erneuert das von ſeinem verſtorbenen Vater beſeſſene halbe Zunftrecht zum Schlüſſel; außerdem erwirbt er das ganze Zunftrecht; für beides bezahlt er 6 Gulden 10 ß.

1185. Schlüſſelzunftbuch III f. 146. 1487 Februar 1.
Der Zunftvorſtand ladet den Doctor Andreß Helmut vor, beſchuldigt ihn, er greife in die Rechte der Zunft ein und fordert ihn auf, das Zunftrecht zu erwerben. Derſelbe verſpricht, ſich der Eingriffe zu enthalten oder in die Zunft einzutreten.

1186. Urkunde Geheime Regiſtratur C. C. F. 4. 1487 Auguſt 16.
Der Biſchof von Baſel hat dem Rath von Baſel für ein Darlehen und deſſen Zinſen unter anderm verpfändet „die Frücht, ſo ſinen Gnaden inn den erſten zweyen Jaren inn ſiner Gnaden Biſtumb von den Pfründen darinn gelegen vallent“. Vertragsgemäß hat jeder neu ernannte „Innſammler der Früchten der erſten zweyen Jaren“ zu ſchwören, die Einkünfte ſeines Amtes zur Zahlung obigen Darlehenszinſes zu verwenden. Johannes Berckmann von Olpe, Caplan des hohen Stift Baſel, welcher zu dem genannten Amt ernannt worden iſt, leiſtet den beſagten Eid.

1187. Urkunde des Cloſters Clingenthal No. 2433. 1487 Auguſt 23. Martin Flach, Burger und der Reten der Statt Baſel, und Ennelin Im Hag ſeine Ehefrau verkaufen dem Cloſter Clingenthal zu mindern Baſel eine jährliche Rente von einem Gulden auf ihrem Hauſe uff dem Höwberg, genant zum Dürrenſod, um 20 Gulden.

Das Siegel Martin Flachs iſt abgefallen.

1188. EB. I. f. 68 v. 1487 December 27.

Ein geiſtlicher Herr und Ordenman uber Rine (d. h. in Kleinbaſel) iſt von den Herren der Zunft zem Saffran gepfändet worden, weil er Bücher einbinde; die Herren verlangten, daß er entweder ihre Zunft kaufe oder das Buchbinden bleiben laſſe. Der Rath erſucht die Herren zem Saffran, dem Geiſtlichen ſeine Pfänder wieder zu geben, und erkennt: Der Geiſtliche ſolle ſeine Jungfrouwen, Knechte und Knaben entlaſſen; ihm ſelbſt werde geſtattet, mit ſeinen eigenen Händen Bücher zu binden; falls er aber die Buchbinderei wieder mit ſeinem Geſinde betreibe, werde der Rath das Geſinde verhaften und aus der Stadt verweiſen. Der Rath räth ihm übrigens, ſich mit den Herren zem Saffran der Zunft halb zu verſtändigen.

1189. Schlüſſelzunftbuch III f. 148. 1488 Januar 13.

Johanneß der Buchbinder, der by Her Oberkilch was, wird durch die Zunft wegen eines Vergehens um 25 Pfund Wachs gebüßt.

1190. Schlüſſelzunftbuch III f. 196. 1488 Auguſt 27.

Unter den Zunftrechnungen findet ſich folgender Eintrag: „Item uff Mittwuchen noch Barttlomen Ano lxxxviij Jor iſt lutter gerechnett mitt Meiſter Hans von Kempten, und blibett lutter ſchuldig biß uff Santt Domanß Dag Ano wie ob ſtott iiij ℔ lib. Stott in eim Denck Rodel.“

Hierauf folgt, ſpäter hinzugefügt: „Item aber verfallen im lxxxix° iiij lib. Item debit uff ſölichß iiij Gulden, tut v lib. Item aber den Zinß verfallen im lxxxx.“

1191. Hausgenoſſenzunftbuch f. 2. vor 1489.

Abrechnung mit Michell Wenßler:

„Item beliptt Michell ſchuldig noch Lutt des alten Buch, über das ſo die Seckler verrechnet hand noch und noch, thutt xiiij ℔ xij ß.

Item mer iſt er ſchuldig belibenn im 89 Jor dem Seckler Criſtan Knopff j Heytzgeltt, thutt viij ß.“

1192. Miſſiven 1489 f. 142. März 18.

Der Rath ſchreibt an den Biſchof von Baſel: Der Prior zu Schöntal beſchwere ſich, daß Herr Johanns Olpe, der biſchöfliche Collector, zu viel Collecte von ihm fordere.

1193. Kleines Weißbuch f. 117 ff. 1489 März 30.

Kaufhausordnung.

Unter der Rubrik „Fürgand Zoll“ (d. h. Abgabe bei Verkäufen im Kaufhaus) ſind unter anderm aufgeführt:

f. 117. Item ein Ball Pappir, haltet viij klein Bellin, Statzoll: j ff., Bischoffzoll: xiij ß

Item ein Centner gedruckter Bücher, Statzoll: 1 ℔, Bischoffzoll: viij ß.

Unter der Rubrik „Hußgelt" (d. h. Lagergebühr) sind unter anderm aufgeführt:

f. 119. Item ein Rißs Pappir 1 ß

Item ein Belly Pappir iij ß.

Unter den besondern Artikeln über einzelne Waaren stehn unter andern folgende:

f. 120. v. Von der Ware und Kouffmanschafft wegen so ussert-halb koufft und har gelifert wirt uff Beschribung der Unsern, oder von der Stat geschickt und gefurt uff Beschribung der Frömbden.

Item was Kouffmannschafft uff Beschribung der Unsern har geschickt wirt, — es sye Papir, Bucher oder welicherley das sye —, daz da die Unsern von solher Kouffmanschafft jren Pfundzoll by jren Eyden von des Frömbden wegen, der die also hargeschickt hatt, geben sollen.

Deßglichen ob Yemanden der Unnsern geschriben wurde, einem Frömbden ettwas Ware zuschicken, — es sye Papir, Bücher oder welcherley das sye —, daz da derselb der Unnser solich Ware glicher Wise von des Frömbden wegen by sinem Eyde ouch verpfuntzollen solle als vorstat.

f. 121 v. Von des Papirs wegen.

Item was Papirs von den Frömbden hie von den Unsern koufft wirt, davon sol der Frömbd sinen Pfuntzoll und der Heymsch sin Hußgelt geben.

Deßglichen ob ein Heymscher Papir von einem Frömbden kouffte, davon sol der Frömbd ouch sinen Pfundszol, und der Heymsch sin Hußgelt geben.

— Deßglichen sol der Trucker halb ouch gehalten werden. —

Die Worte zwischen den Gedankenstrichen sind von etwas späterer Hand beigefügt.

1194. Missiven 1489 f. 228. November 17.

Bürgermeister und Rath von Basel stellen eine Urkunde folgenden Inhalts aus: Es seien vor ihnen erschienen Hanns Wiler, Jacob von Kirchen und Michel Wennsler, ihre Burger; dieselben hätten erklärt, sie beabsichtigten vier Fässer und ein kleines Fäßlein voll gedruckter Bücher den Rhein hinunter nach Flandern und von da nach Engellandt zu „vertigen"; sie besorgten aber, es möchte Verdacht entstehen, daß die Bücher jemand anderm als ihnen gehörten, und sie möchten verhindert werden, dieselben an ihren Bestimmungsort zu vertigen; sie bäten daher, ihr Eigenthum an den Büchern zu bestätigen. Hierauf hätten sie bei ihrem Burger-Eid erklärt, daß die genannten, mit dem

Zeichen bezeichneten Fässer ihr Eigenthum seien und niemand anders Theil oder Gemeinschaft daran habe. Auf Grund hievon ersucht der Rath jedermann, die genannten Personen und ihre Habe zu schützen.

1195. Fabrikbuch des Basler Münsters (Original im Landesarchiv Carlsruhe) f. 41. 1489 oder 1490.
Die Basler Münsterfabrik verkauft ihr Haus zum Oelebaum in der weißen Gasse an Dominus Johannes Bergmann de Olpe.

1196. EB. I. f. 95. 1490 März 17.
„Ist erkannt, dz man allenthalben inn der Statt allen Druckern und jren Gemeindern sagen und verbieten solle, dem Munch enent Rinssß kein Buch inzebinden geben."

1197. EB. I. f. 96. 1490 April 3.
Auf Anrufen Meister Jorgen Pur des Golldschmids erkennt der Rath: Die Störin soll in der nächsten Rathssitzung verhört werden; mit seinem Begehren um Angabe des Bestandes der Hinterlassenschaft (Oigung und Zoigung) solle der Kläger sich an das Gericht halten.

1198. Missiven 1490 f. 281. April 23.
Der Rath schreibt an „die von Sannt Gallen": Wir haben euch schon mehrmals geschrieben wegen des Schadens, welcher Michel Wennsler dem Buchtrucker, unserm Burger, zu Roßheim durch die Eurigen zugefügt worden sei; nach Wennslers Angabe ist ihm aber bis jetzt kein Schadenersatz geleistet worden; wir senden nun den ehrsamen Nicolaus Rusch, unsern Stadtschreiber, zu euch, um über die Sache zu verhandeln; wir ersuchen euch, denselben anzuhören und seinen Worten zu glauben.

1199. EB. I. f. 96 v. 1490 April 27.
In der Sache zwischen der Störin und Jorg Pur erkennt der Rath: Man solle versuchen, die Parteien gütlich zu vereinigen; gelinge das nicht, so solle man „die Appellacion in Krafft lan gan". — Ferner erkennt der Rath: Man solle Jorg Pur ins Gelübde nehmen, daß er Josen Huglin für seine Anforderung zu Recht stehen werde.

1200. OB. VII. f. 1 v. 1490 Juni 30.
Michell Sprüngly bewirbt sich um das Amt eines Fürsprechen. — Ebenso Jacob Spidler, Buchbinder.

1201. OB. VII f. 1. 1490 Juli 5.
Verzeichniß der Rathsherren. Unter denselben: Martin Flach. — Ebenso: f. 14 v. 1492 Juni 25. — f. 28. 1494 Juni 30. — f. 41 v. 1496 Juni 27.

1202. EB. I. f. 98 v. 1490 Juli 14.
In der Sache der Störyn erkennt der Rath: Sie ſolle eine Urfehde leiſten und Jos Huglin ſolle ſich „alſo verſchriben“; wenn das geſchehe, ſo ſolle man ſie aus der Haft entlaſſen; wenn es aber nicht geſchehe, ſo ſolle man ſie gefangen liegen laſſen und das Jungfrowly, das bei ihr iſt, von ihr nehmen.

1203. Miſſiven 1490 f. 299. Juli 21.
Der Rath ſchreibt an den Rath zu Bern: Wir haben euer Schreiben von wegen Hannſen Wurſter des Buchtruckers, unſeres Burgers, und Doctor Adam Krauchs empfangen. Das Schreiben iſt Hannſen Wurſter in Gegenwart Doctor Adams vorgelegt worden. Derſelbe hat darauf erklärt: Es ſei richtig, daß er den Doctor und ſeine Ehefrau auf Grund einer von ihnen beiden ausgeſtellten Handſchrift ausgeklagt habe; er ſei darauf von den zu Baden verſammelten „Anwelten“ der Eidgenoſſen an den Schultheiß und Rath daſelbſt gewieſen worden; er habe jedoch von denen zu Baden kein Recht erlangen können, ſondern der Schultheiß habe ihm geſagt, er werde die Sache nicht annehmen, wenn Wurſter nicht auf das bei euch erlangte Urtheil verzichte und den Proceß von vorn beginne; hierauf habe er ſich aber nicht einlaſſen wollen; er ſei daher ſo viel als rechtlos gelaſſen worden; da außerdem der Doctor ſeinen Wohnſitz geändert, ſo habe er verſucht ihn da zu belangen, wo er dies mit Erfolg thun könne; er hoffe, daß weder wir noch ihr ihn daran hindern werden, und daß ihr der Frau nicht, im Widerſpruch mit euerm eigenen Erkenntniß, die Stadt öffnen werdet; er anerbiete den Beweis für ſeine Behauptungen. Dieſe Antwort Wurſters thun wir euch hiermit kund.

1204. Miſſiven 1490 f. 301. Auguſt 5.
Der Rath ſchreibt dem Amman und Rate zu Veltkirch: Wir haben euer Schreiben in Sachen Geryen Puren des Goldſchmidts und Elſen Störin erhalten. Es iſt uns auch bekannt, wie dieſelben vor unſerm Gericht etliche Gerichtshändel gehabt haben, und wie die Störin den Pur als einen Aechter hat verhaften laſſen. In Folge davon iſt es ſo weit gekommen, daß wir nicht umhin konnten, beide Parteien in Haft zu ſetzen. Wir haben denſelben ſchon vor Empfang eures Schreibens auf nächſten Mittwoch einen Rechtstag angeſetzt und den Schultheißen und die Amtleute angewieſen, ihnen beförderlich zum Austrag der Sache zu verhelfen. Nichts deſto weniger wollen wir in mittler Zeit mit ihnen verhandeln laſſen, um ſie zu einem gütlichen Vergleiche zu bewegen. — Am Schluſſe die Notiz, daß Schreiben gleichen Inhalts gerichtet wurden an Herrn Ortlieb, Biſchoff zu Chur, und Herrn Hanns Jacoben von Bodmen den jungern, Ritter, Vogt zu Veltkirch.

1205. Urkunde Geheime Regiſtratur VI. L. L. 1490 Auguſt 23.
Gerye Pur der Goldſchmidt, Burger zu Veltkilch, thut kund: Er ſei

vor etlicher Zeit durch Elſe Störin, Peter Kollikers des Buchtruckers Wittwe, „in Crafft ettlicher vermeinter Acht und Aberacht“ zu Baſel angehalten und darauf von Burgermeiſter und Rath längere Zeit gefangen gehalten worden; zuletzt ſei er vor Gericht geſtellt und kraft ergangenen Urtheils bis zu weiterer Erläuterung der genannten Acht und Aberacht freigelaſſen worden; er gelobt, ſeine Gefangenſchaft an denen von Baſel niemals zu rächen.

1206. Miſſiven 1490 f. 308. September 9.
Der Rath ſchreibt an Amman und Rat zu Veltkirch: Wir haben euer Schreiben von wegen eures Burgers Jörgen Puren erhalten. Der Rechtsſtreit zwiſchen ihm und der Störin iſt von unſerm Stadtgericht an das Gericht zu Rotwill gewieſen worden. Jörg Pur hat ſich eidlich verpflichtet, ſich zu Rotwill vor dem Gericht zu ſtellen.

1207. Miſſiven 1490 f. 318. October 9.
Der Rath ſchreibt an die von Straßburg: Gerye Wagner, Jacob Algouwers des Cremers, unſeres Burgers, Vetter, hat uns mitgetheilt, ſeinem Vetter ſei bei euch auf Anſuchen des Schaffners zum alten Sant Peter etwas Gut mit Beſchlag belegt worden, trotzdem er demſelben nichts ſchuldig ſei. Das befremdet uns in Anbetracht der zwiſchen unſern beiden Städten hergebrachten Gewohnheit, wonach die beiderſeitigen Angehörigen vor dem Gerichte des Ortes müſſen belangt werden, wo ſie ſeßhaft ſind. Ueberdieß hat unſre Stadt das kaiſerliche Privileg, daß unſre Burger nur vor unſerm Stadtgericht und nirgends anderswo zu Recht ſtehen müſſen. Wir erſuchen euch daher, dafür zu ſorgen, daß unſerm Burger ſein Gut freigegeben werde.

1208. Miſſiven 1490 f. 328. October 30.
Der Rath ſchreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben in der Sache Vyt Farwenburners und Arbgaſt Moren, eurer Burger, von wegen Jacoben Allgouwers unſres Burgers erhalten. Ihr ſchreibt uns: Michel Wennsler habe euern beiden Burgern 600 Meßbücher gedruckt und ihnen 200 davon in unſer Kaufhaus geliefert, welche ſie als ihr eigenes Gut verzollt hätten; dieſe Bücher habe Jacob Allgouwer aus dem Kaufhaus genommen; ihr erſucht uns, denſelben zur Rückgabe der Bücher anzuhalten. Wir haben unſerm Burger euer Schreiben vorgelegt. Derſelbe ſtellt den Hergang ganz anders dar. Er hat erklärt: Zur Zeit der alten Vasnacht habe er dem Michel Wennsler auf ſeine Bitte 150 Gulden auf beſtimmte Rückzahlungstermine geliehen; für dieſes Darlehen habe ihm Wennsler 200 gedruckte Meßbücher, welche nach ſeiner eidlichen Verſicherung ſein freies Eigenthum waren, verpfändet und zu Handen übergeben, laut einer Verſchreibung, deren Abſchrift wir euch beigeſchloſſen zuſenden; einen Theil der Bücher habe er ſofort in ſeine Wohnung führen laſſen, die übrigen habe er, weil der Kaufhausknecht ſtark beſchäftigt war, ein paar Tage im Kaufhaus liegen laſſen, dann aber habe er ſie ebenfalls

in seine Wohnung führen lassen, ohne daß jemand Einsprache erhoben hätte; er berufe sich auf das Zeugniß des Kaufhausknechts. Ferner hat Michel Wennsler erklärt: Es sei nicht wahr, daß die 200 Bücher euern Burgern gehören, sondern sie seien bis auf weiteres sein Eigenthum gewesen. Auf Grund dieser Aussagen und auf Grund unsres Privilegs ersuchen wir euch, das mit Beschlag belegte Gut unsres Burgers frei zu geben. Wenn die Eurigen Ansprüche an Allgouwer oder Wennsler haben, so mögen sie dieselben gemäß unserm Privileg bei uns geltend machen.

1209. Missiven 1490 f. 337. December 4.
Der Rath schreibt an die von Cölnn: Der Vorweiser dieses Briefes, mit Namen Petter Vogel, ist Bevollmächtigter des hochgelehrten Meister Anndresen Helmuts, geschribener Rechten Doctors, unseres Burgers. Doctor Andres kann wegen Krankheit seines Leibes und wegen unsrer und seiner Geschäfte nicht persönlich zu euch kommen. Er hat eine längst verfallene Geldforderung an seinen gewesenen Diener Heinrich Mülich, welcher leider bei euch mit Tod abgegangen ist; ferner hat er dem genannten Heinrich dreihundert Cölnnsche Brevier übergeben; ebenso etliche Codices, welche zu Antdorff liegen sollen. Diese Gegenstände soll der genannte Bevollmächtigte einfordern. Doctor Andres hat eidlich versichert („by hohem Glouben behalten"), daß die genannten Breviere und Codices sein Eigenthum seien. Wir ersuchen euch, dem Bevollmächtigten bei seinen Geschäften behilflich zu sein.

In einer fernern Urkunde vom gleichen Tage thut der Rath kund, daß Doctor Andres Helmut den Petter Vogel zu den obgenannten Geschäften bevollmächtigt habe. Die in dieser Urkunde erwähnten Thatsachen sind dieselben wie oben, bloß wird beigefügt, daß die 300 Breviere zu Cöllnn liegen sollen.

1210. EB. I. f. 101 v. 1490 December 7.
Michel Wennsler und Byt Varwenbrenner schwören, „daz Recht der Beschuldigung halb von jnen beschehen, darumbe sy denn beder Syt durch einen Rate, als die Oberkeit, angenommen worden sind, gegen einander gestracks ze vollfüren" und ohne Willen des Rathes nicht aus der Stadt zu weichen. Dem Arbogast Mor verspricht der Rath freies Geleite „allein zu Recht und nit davon".

1211. Missiven 1490 f. 341. December 29.
Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben in der Sache Byt Varwenburners und Arbogast Moren eurer Burger erhalten. Der Streit zwischen Viten und seinem Gegner wurde anfänglich vor dem Gericht verhandelt, wir haben erst eingegriffen, als die Sache an uns als die Obrigkeit gelangte. Wir schreiben euch im folgenden den ganzen Hergang, damit ihr sehet, daß wir nichts unbilliges gethan haben. Byt Varwenburner kam anfänglich zu uns und forderte vor Gericht etliche gedruckte Bücher als sein Eigenthum.

Seine eigenen und andre Beweiſe ergaben aber, daß dieſe Bücher nicht ihm, ſondern zwei Prieſtern von Metz „oder uß der Art“ gehörten. Dieſelben wurden ihm daher mit Urtheil aberkannt. Es iſt alſo unrichtig, wenn er euch vorgiebt, die Bücher ſeien ſein. Noch unrichtiger iſt es, wenn er ſagt, er ſei deßwegen verhaftet worden. Er wurde vielmehr aus folgendem Grunde verhaftet. Er klagte vor Gericht gegen Michel Wennßler auf Rückerſtattung von „ettlich Matrices, Inſtrument, Capittalia, gegoſſen Geſchrifft zu zweyen Preſſen und was darzu hort“, welche er und Arbgaſt More demſelben laut einer Urkunde auf eine beſtimmte Zeit um 25 Gulden geliehen hätten. Dagegen behauptete Michel, die genannten Gegenſtände ſeien ſein Eigenthum, und die genannte Urkunde ſei gefälſcht. Als wir dieſe Sache erfuhren und bemerkten, daß jeder Theil den andern „zu einem Böswicht machen“ wollte, haben wir ſie verhaftet, um der Wahrheit auf den Grund zu kommen. Als ihr darauf euren Stadtfürſprechen ſandtet, haben wir ſie auf eure Bitte aus der Haft entlaſſen, ihnen aber den Eid abgenommen, daß ſie ihren Rechtsſtreit von einem Gerichtstag zum andern fortſetzen und ohne unſre Erlaubniß die Stadt nicht verlaſſen würden. Unterdeſſen hatte Michel Wennßlers Ehefrau gegen Bitten Klage erhoben und behauptet: Sie habe ihm eine Lade mit Kleidern und Kleinodien anvertraut, um für ſie zu Straßburg hundert Gulden darauf zu entlehnen und die Lade ihrem Bruder, dem Schneider Hermann Leckyſtein zu Straßburg, zu übergeben; hiezu habe er ſich mit ſeinem Brief und Siegel verpflichtet; er habe aber ihrem Bruder die Lade nicht gegeben, ihm überhaupt nichts davon geſagt. Auf dieſe Klage erklärte Byt keine Antwort geben zu wollen, bis ſein Rechtsſtreit mit dem Ehemann der Klägerin beendigt ſei. Das Gericht erkannte jedoch: Da die beiden Rechtsſtreite zwei geſonderte Sachen beträfen, ſo habe er der Frau auf ihre Klage Antwort zu geben. Wie Byt das verſtanden hat, wiſſen wir nicht. Er hat ſich „in Verachtung des Gerichts“ und trotzdem wir ihm nicht erlaubten die Stadt zu verlaſſen, einige Tage „als flüchtiger des Rechten“ verborgen. Dies, ſowie ſeine Handlungsweiſe mit dem Gut der Frau, den Büchern und der Urkunde, ſchienen uns ſchwere Verbrechen („Sachen, das Blut berürend“) zu ſein. Wir haben ihn daher abermals verhaften laſſen. Wir glauben damit nicht unbillig, ſondern rechtmäßig gehandelt zu haben. Wir bitten euch, wenn man euch abweichendes berichtet, es nicht zu glauben. Die beiden Parteien haben ihre Beweiſe angeboten und hiefür die gerichtliche Friſt anſetzen laſſen. Dabei laſſen wir es bewenden.

1212. OB. VII. f. 4 v. 1491 Januar 10.
Lienhart Yſenhut der Brieffmaler bewirbt ſich um das Amt eines Underköuffers.

1213. Miſſiven 1491 f. 348. Januar 11.
Der Rath ſchreibt dem edlen ſtrengen Herrn Ludwigen von Absperg, Ritter, Pfleger zu Ingoltſtatt: Zwiſchen einem der Unſrigen, genannt

Martin Leoparth, und Wolff Cruſen dem Buchfurer ſchwebt ein Rechtsſtreit über folgende Sache: Zymer, Burger zu Inngoltſtatt, hat dem Unſrigen, wie er ſelbſt bekennt und wie bewieſen werden kann, etliche Bücher verpfändet. Dieſe Bücher beanſprucht Cruß, weil er dieſelben mit Beſchlag belegt habe. Das befremdet uns, denn die Bücher waren dem Unſrigen verpfändet lange bevor Cruß den Beſchlag darauf legte und der Unſrige iſt Cruſen nichts ſchuldig. Wir glauben nicht, daß es euch billig ſcheinen könnte, daß die nachfolgende Beſchlagnahme dem Pfandrecht des Unſrigen vorgehe, und erſuchen euch daher, dem Bevollmächtigten desſelben zur Durchführung ſeines Rechtes behilflich zu ſein.

1214. OB. VII f. 5 v. 1491 Januar 23.
Michel Sprüngly bewirbt ſich um das Amt eines Fürſprechen. — Ebenſo Jacob der Buchbinder.

1215. OB. VII. f. 6. 1491 März 3.
Johannes de (der Geſchlechtsname iſt ausgelaſſen) der Buchdrucker ſchwört eine Urfehde, ſeine Gefangenſchaft nicht an der Stadt zu rächen, bis auf Erlaubniß meiner Herren nicht aus der Stadt zu gehen, und geheim zu halten, was in der Rathsverſammlung mit ihm geredet wird.

1216. Miſſiven 1491 f. 12. März 14.
Der Rath ſchreibt an die von Spyr: Cunrat David unſer Burger hat uns folgendes vorgebracht: Er ſei neulich bei euch geweſen, um etliche ausſtehende verbrieſte Forderungen von Peter Trach dem Buchtrucker gerichtlich einzuziehen; während dieſes Rechtsſtreites habe Peter Trach, bevor er eurem Urtheil nachkam, verſucht, ihn wegen angeblicher Gegenanſprüche zu behemmen und ihn zu dem Gelübde zu zwingen, ihm bei euch zu Recht zu ſtehen; er habe ihm gedroht, wenn er das nicht thue, werde er ihn ins Gefängniß legen laſſen, und habe den Büttel angerufen, ihn zu verhaften; David habe ſich mehrmals anerboten, mit ihm vor den Richter zu gehen und dort entſcheiden zu laſſen, ob er das angeſonnene Gelübde zu leiſten habe; damit ſei aber Peter Trach nicht zufrieden geweſen, ſondern habe ihn „uß durſtigem frevelem gemüt“ bei ſeinem Göler ergriffen, ihm ſein Hemd und Bruſttuch zerriſſen, ſeinen Leib verletzt, ſein Gewere entwunden und ihn dazu gebracht, daß er ihm gelobte, ſofern ihre Streitſache nicht auf der nächſten Frankfurter Meſſe entſchieden werde, ihm binnen einer beſtimmten Friſt bei euch zu Recht zu ſtehen. Dieſe Begebenheit, ſofern ſie richtig iſt, befremdet uns ſehr. Wir würden ſo etwas nicht geſtatten. Ueberdieß haben wir das kaiſerliche Privileg, daß die Unſrigen nur vor unſerm Stadtgericht zu Recht ſtehen müſſen. Wir ſenden euch hiebei ein Vidimus dieſes Privilegs. Auch das geſchriebene Recht beſtimmt, daß der Kläger dem Beklagten nachfolgen und ihn vor ſeinem Richter belangen müſſe. Wir erſuchen euch, den Peter

Trach mit seinem Anspruch an unser Gericht zu weisen, und uns eure schriftliche Antwort durch den Ueberbringer dieses Schreibens zuzusenden.

1217. Schlüsselzunftbuch III f. 113. 1491 April 10.
Wolffgang Lachner der Buchfürer von .... (der Heimathort ist ausgelassen) erwirbt das ganze Zunftrecht zum Schlüssel gegen Zahlung von 12 Gulden. (Ueberschrift: Wolffgang der Trucker.)

1218. Missiven 1491 f. 25. April 11.
Der Rath schreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben betreffend die Habe, welche Michel Wennßlers unsres Burgers Ehefrau Vitt Varwenburner euerm Burger anvertraut hat, empfangen und dasselbe unserm Burger und seiner Ehefrau vorgelegt. Wie wir vernehmen, ist jedoch über diese Habe eine andre Abrede getroffen worden, nämlich daß dieselbe durch Vermittlung Clausen Weidenlichs eures Ratzfrundes Heinrich Rieher unserm alten Zunfftmeister, jedoch auf Kosten der Frau, übergeben werden soll. Wie dem auch sei, so wird die Ehefrau unseres genannten Burgers bei euch erscheinen. Sie hat eidlich versichert, daß sie den in eurem Schreiben erwähnten Brief nicht besitze. Sie wird Vitt Varwenburner gehörig quittiren mit der Beifügung, daß der genannte Brief, falls er zum Vorschein käme, kraftlos sein soll. Wir ersuchen euch, unsrer Burgerin gemäß eurem Anerbieten die Habe gegen Ausstellung der Quittung herauszugeben. Michel, ihr Ehemann, hat ihr Vollmacht zur Ausstellung dieser Quittung ertheilt.

1219. Missiven 1491 f. 34. April 23.
Der Rath schreibt dem wohlgebornen Herren Wallraffen, Grafen zu Zweynbrugken und Herren zu Bitzsch: Wir haben euer Schreiben, das ihr uns durch den Ueberbringer dieser Antwort sandtet, erhalten. Ihr schreibt uns, Jacob Algouwer unser Burger habe etliche gedruckte Meßbücher unbilligerweise zu Handen genommen. Jacob Algouwer ist zur Zeit abwesend und wir kennen die Angelegenheit nicht. Wir wollen euch aber baldmöglichst darüber berichten.

1220. OB. VII f. 7. 1491 April 27.
Notiz des Rathschreibers: „Als Byt Varbrenner vil böser Worten tribt."

1221. EB. I. f. 107. 1491 Mai 11.
„ — ist erkannt, zu Michell Wenßler ze griffen und inzelegen und nit von Handen lassen kommen, ein Statt und die iren syen denn der Moßß versorgt, das nützit uff sy sinthalb sitzen möge. Wa man aber jnn mit Recht siner Verhandlung nach darzu bringen, dz man sin gantz abkomen mocht, ware das best."

1222. Missiven 1491 f. 39. Mai 12.
Der Rath schreibt dem Wohlgeborenen Herren Wallrafen, Grafen zu

Zweinbrucken und Herren zu Bitzſch: Wir haben euer Schreiben betreffend die gedruckten Meßbücher, welche unſer Burger Jacob Algouwer euren Angehörigen Herrn Johann und Herrn Paulus Wider vorenthalten ſoll, dem genannten Jacoben vorgelegt. Derſelbe hat erklärt: Er habe mit den Herren Wider nichts zu ſchaffen; der Verding und was durch ihren Bevollmächtigten Viten Varwenbrenner mit Michel Wensler verhandelt wurde, berühre ihn nicht. Er habe vor einiger Zeit dem Michel Wennsler auf ſeine Bitte 150 Gulden geliehen; dafür habe ihm derſelbe 200 gedruckte Meßbücher verpfändet und in ſein Haus geliefert, mit der eidlichen Verſicherung, daß die Bücher niemand anderm verpfändet ſeien; die Friſt zur Löſung der Pfänder ſei längſt abgelaufen; er ſei jedoch immer noch bereit, dieſelben gegen Zahlung der Pfandſumme herauszugeben, wie er Viten Farwenbrenner öfters erklärt habe; wenn Michel Wennsler zur Verpfändung der Bücher nicht berechtigt war, ſo mögen die Herren Wider ſich mit ihrer Klage an ihn halten. Ihr beſchuldigt im fernern uns, daß wir Jacoben Algouwer bei ſeinem unrechtmäßigen Vorgehen geſchützt und Vitten Varwenbrenner angegriffen hätten. Wir haben Vitten nicht wegen der Bücher verhaftet. Wir haben vielmehr ihn und Michel Wennsler wegen der Beſchuldigungen, die ſie gegeneinander ausſtießen, verhaftet, dann aber auf Bitte derer von Straßburg eine gütliche Vereinbarung zwiſchen ihnen vermittelt. Jacob Algouwer iſt bereit, den Herren Wider vor dem hieſigen Gericht zu Recht zu ſtehen.

1223. Miſſiven 1491 f. 50. Juni 14.
Der Rath ſchreibt dem wohlgeborenen Herren Wallraffen, Graven von Zwayen Brugken und Herren zu Bitſch: Wir haben euer abermaliges Schreiben in Sachen Jacob Algowers und der Herren Johans und Paulus Wider erhalten. Jacob Algower iſt gegenwärtig abweſend. Sobald er zurückkommt, wollen wir ihm euer Schreiben vorlegen und euch Bericht erſtatten.

1224. Schlüſſelzunftbuch III f. 200. 1491 September 21.
Die Zunftvorgeſetzten vermiethen Michell Furtter dem Trucker ihren Laden für $3^1/_2$ ℔ jährlich, zahlbar in halbjährlichen Raten. Am Schluß folgen die Einträge der Zinszahlungen von je 1 ℔ 15 ß auf Faßnacht 1492, Herbſt 1492 und Faßnacht 1493.

1225. Miſſiven 1491 f. 93. December 30.
Der Rath ſchreibt an die von Spyr: Wir haben euer Schreiben in der Sache zwiſchen Petter Trachen, dem Eurigen, und den Brüdern Cunrat und Heinrich David, den Unſrigen, erhalten und daſſelbe, da Cunrat David abweſend war, zuerſt ſeinem Bruder Heinrich vorgelegt. Derſelbe wußte wenig Antwort zu geben, da „derſelb Frevel“ ſeinen Bruder Cunrat allein berühre. Nach ſeiner Rückkunft erklärte Cunrat, „der Bücher halb laſſe er gütlich daby bliben“. Wir ſind bereit, euerm Anwalt in dieſer Sache behilflich zu ſein. Bezüglich des Frevels

erklärte David, er beabsichtige, beim Besuch der nächsten Franckfurter Messe auf dem Hin- oder Rückweg bei euch zu erscheinen und seine Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

1226. Missiven 1492 f. 115. März 9.
Der Rath schreibt den frommen, fürnehmen, weisen, dem Gresen und Schöffen des Hechstgerichts der Stadt Cölnn: Wir haben euch um vergangenen Sannt Franciscus Tag geschrieben, wie der hochgelehrte Meister Andres Helmut, geschribener Rechten Doctor, unsrer Stadt Sindicus, dem verstorbenen Heinrichen Mülich dem Buchfürer, eurem Burger, etliche Cölsche Brevier übergeben habe, und wie dieselben ihm von etlichen Ansprechern, denen er doch nichts schuldig sei, entzogen worden seien, wie ihm auch eine Forderung, die er an Heinrich hatte, noch unbezahlt ausstehe. Wir vernehmen, daß unserm Sindicus sein Recht nicht geworden ist. Wir wollen nicht glauben, daß es euch billig erscheine, daß ihm seine Bücher wegen eines Andern Schuld entzogen werden und ersuchen euch, ihm oder seinem Bevollmächtigten zur Erlangung seines Rechtes behilflich zu sein.

1227. OB. VII f. 14. 1492 zwischen Mai 28 und Juni 2.
Thoman Kartenmoler verzichtet auf das Burgerrecht.

1228. Missiven 1492 f. 138. Juni 2.
Burgermeister und Rath thun kund: Elizabeth Störin, unsre Beiwohnerin, hat mit Einwilligung Friderich Hartmans ihres Vormundes, Peter Gampen, dem Procurator des kaiserlichen Hofs, Vollmacht ertheilt, sie in ihrer Streitsache gegen Geryen Puren von Veltkilch, welcher auf ihre Klage vom Hofgericht zu Rottwyl in Acht erklärt worden ist, vor dem Kaiser und seinem Cammergericht zu vertreten; sie widerruft die Vollmachten, welche sie vormals an Meister Poncratzen von Loe und andre ertheilt hat.

1229. Missiven 1492 f. 142. Juni 9.
Der Rath schreibt an die von Cöln: Andres Helmut, unsrer Stadt Sindicus, hat uns erklärt: Er habe den Beweis erbracht, daß die gedruckten Breviere, welche der bei euch verstorbene Heinrich Mülich der Buchfürer in Handen hatte, sein Eigentum seien; trotzdem sei ihm die Leistung eines Eides auferlegt worden, bloß um die Sache zu verzögern. Wir bitten euch, eure Scheffen anzuweisen, ihm ohne Verzögerung Recht zu sprechen.

1230. Missiven 1492 f. 160. August 6.
Der Rath schreibt an den römischen König: Der Ueberbringer dieses Briefes, Jacob von Kirchen, unser Burger, hat uns erklärt: Es sei ihm zu Antwerpp wegen eines Zolles, den er seit einigen Jahren zu Grefflingen hätte zahlen sollen, „ettlich sin War und Kousmanschafft“ mit Beschlag belegt und nur gegen Sicherheitsleistung wieder freigegeben worden; seit der Zoll zu Grefflingen bestehe, habe er den-

ſelben immer entrichtet, er werde aber auch für die frühern Jahre von ihm gefordert. Wir glauben nicht, das dies euer königlichen Würde Meinung ſei, und bitten demüthig, dem Unſrigen ſein Gut freigeben zu laſſen.

Schreiben in derſelben Sache: 1494 f. 319. November 8. An den römiſchen König. — 1495 f. 356. Mai 18. An denſelben. — 1497 f. 89. März 1. An den Printz de Burgond. — 1497. Nachtragsband 1497/8 f. 32. Auguſt 30. An Ertzherzog Philipſen von Oſtrich und Burgond.

1231. Miſſiven 1493 f. 210. Januar 30.
Der Rath ſchreibt an die von Straßburg: Heinrich David unſer Burger hat uns vorgebracht, Byt Varwenbrenner euer Burger erhebe Anſprüche gegen ihn, habe ihn in einem Brief gröblich beſchimpft, und ihm gedroht, er werde ſich an ſeine Herren wenden. Wir erſuchen euch, den Varwenbrenner zu veranlaſſen, entweder von ſeiner Forderung abzuſtehen, oder dieſelbe gemäß unſerm kaiſerlichen Privileg vor unſerm Stadtgericht anzubringen.

1232. OB. VII f. 22. 1493 Mai 4.
Wollff Kruß der Buchfürer gelobt dem Burgermeiſter, ſeine jetzigen und zukünftigen Streitigkeiten mit Martin Leparth vor dem hieſigen Gericht auszutragen.

1233. OB. VII f. 23 v. 1493 Juli 31.
Michel Sprunglin bewirbt ſich um die Stelle eines Fürſprechen.

1234. OB. VII f. 24. 1493 Auguſt 23.
Jacob Buchdrucker bewirbt ſich um das Amt eines Vaßbeſiglers.

1235. Miſſiven 1493 f. 269. December 18.
Der Rath ſchreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben betreffend Byt Farwenbrenner euren Burger und Heinrichen David unſern Burger erhalten. Ihr erſucht uns, den Unſrigen anzuweiſen, dem Farwenbrenner 150 Brevier, die er ihm bezahlt habe, ſowie einen Schuldbrief, in welchem er als Bürge verſchrieben ſei, herauszugeben, und ihm 10 Gulden, die er aus dem Seinen erlöſt, zu bezahlen. Wir haben das Schreiben dem Unſrigen vorgelegt. Derſelbe hat erklärt: Es ſei richtig, daß ihm die Breviere bezahlt worden ſeien, jedoch ſeien ſie ihm nachher ſammt andern Brevieren, nicht ohne Mitwiſſen des Bevollmächtigten Bytens verpfändet worden; der Schuldbrief, den Byt herausverlange, enthalte keine Bürgſchaftsverpflichtung deſſelben; die 10 Gulden habe er nicht aus dem Gute des Byt erlöſt; als Byt im Jahre 1492 Anſprüche gegen ihn erhoben habe, habe er ſich durch unſre Vermittlung anerboten, ihm zu Recht zu ſtehen; dies ſei euch durch unſer Schreiben vom Mittwoch vor Liechtmeß (Januar 30) angezeigt worden; dabei laſſe er es bewenden. Wir erinnern euch nun an das Privileg unſrer Stadt, an das zwiſchen unſern Städten geübte Herkommen, an das gemeine Recht und namentlich an die neuliche

Vereinbarung, welche deutlich beſtimmt, wo der Kläger gegen den Verantworter Recht zu ſuchen habe. Wir erſuchen euch demgemäß den Vyt anzuweiſen, entweder von ſeinen Anſprüchen abzuſtehen, oder dieſelben vor unſerm Gerichte geltend zu machen.

1236. Urkunde des Domſtifts VII. 47. 1494 Januar 27.
Johannes Zapfenmacher, vicarius altaris apostulorum in ecclesia sancti Laurencii Nürenberge, Babenbergensis dyocesis, bekennt, von magistro Johanne Ammerbach, incola Basiliensi, 95 rheiniſche Gulden erhalten zu haben, welche dominus Georius Bernolt, decretorum doctor ac majoris eclesie Basiliensis canonicus, demſelben zurückbezahlen ſoll.

1237. Miſſiven 1496 f. 8. Januar 22.
Der Rath ſchreibt an Elßbeth Störin, by den Zyten zu Bern: Wir haben dein Schreiben erhalten, womit du uns erſuchſt, dich deines Eides zu entbinden. Es iſt nicht richtig, daß du in deiner Streitſache mit der Holtzſchumacherin das Urtheil abgewartet haſt, ſondern du biſt vor Erlaß des Urtheils in Verachtung des Gerichts weggegangen. Wegen dieſes Frevels haben wir dich ſeiner Zeit gefangen geſetzt und dir den Eid abgenommen, dich auf ergangene Mahnung bei uns zu verantworten. Dieſen Eid müſſen andre unſre Burger und Einwohner auch ſchwören. Wir werden dich deſſelben nicht entbinden.

Briefe in derſelben Sache: f. 64. Auguſt 29. An die von Bern. — f. 65. September 5. An dieſelben. — f. 66. September 10. An dieſelben (der letzte nicht abgegangen).

1238. OB. VII f. 41 v. 1496 Juni 27.
Verzeichniß der Rathsherren. Unter den Zunftmeiſtern (welche als ſolche Mitglieder des Rathes ſind): Niclaus Keßler. — Ebenſo: f. 58. 1498 Juni 25.

1239. Miſſiven 1497 f. 86. Februar 28.
Der Rath ſchreibt an dominus N. de Lynuge, archicapitaneus dominii Pickardie, wegen Waaren, welche Jacobus de Kilchen gen Portum Calis verſandt habe und welche demſelben zu Bolonia in Bickardia mit Beſchlag belegt wurden. — f. 88. Schreiben vom gleichen Tag in derſelben Sache an dominus Basthardus de Cordun capitaneus Bolloniensis.

1240. Miſſiven 1497. Nachtragsband 1497/8 f. 30. Juli 27.
Der Rath ſchreibt dem ſtrengen Herrn Henrich von Ratſamßhuſen, Ritter, Vogt zu Keyſersperg: Ihr ſchreibt uns, Kilian Buchtrucker, unſer Burger, habe den Auftrag übernommen, dem Schaffner zu S. Claren in unſrer Stadt einige Briefe zu überbringen; dies ſei aber nicht geſchehen. Kilian hat uns auf Befragen mitgetheilt: Er habe ſich vergebens bemüht, dem Schaffner die Briefe zu übergeben, und habe zuletzt den Wirth zum Rüden in unſrer Stadt damit beauf-

tragt, welcher dieſelben bis jetzt behalten hat. Wir haben nun die Briefe zu Handen genommen und ſie dem genannten Schaffner übermittelt.

1241. Miſſiven 1498 f. 93. Mai 28.
Der Rath ſchreibt an die von Straßburg: Wir haben euer Schreiben in Sachen Byt Varwenbrenners unſerm Burger Heinrich David vorgelegt. Derſelbe hat erklärt: Der Rechtsſtreit wäre ſchon längſt zu Ende, wenn Varwenbrenner zu den mehrmals angeſetzten Verhandlungen erſchienen wäre; er ſei jederzeit zur Verhandlung bereit. Wir ſetzen daher den Parteien einen Rechtstag an auf Dienſtag nach Sannt Marien Magdalenentag, vor unſerm Stadtgericht. — Schreiben in derſelben Sache, an dieſelben: f. 177. 1498 Mai 5. — f. 113. 1498 Juli 30.

1242. Schlüſſelzunftbuch III f. 199. 1498 Mai 30.
Claus Forſter der Kartenmoler wird durch die Zunft wegen eines Vergehens um 8 Pfund Wachs gebüßt.

1243. Miſſiven 1498 f. 105. Juni 29.
Der Rath ſchreibt an die von Friburg im Brißgow: Wir haben euer Begehren betreffend die Streitſache zwiſchen Hanſen Herlin, euerm Burger, und Hanſen Amelburger, unſerm Burger und ſeinen Mitgeſellen, vernommen, und daſſelbe den Unſrigen vorgelegt. Dieſelben haben erklärt, ſie könnten Angeſichts der langen Umſchweife Herlins nicht in euer Begehren einwilligen. Jedoch haben ſie auf unſer Anſuchen ſich herbeigelaſſen zu verſprechen, falls ihnen Herlins „War und Pfender“ vom Gerichte zugeſprochen würden, das Urtheil einen Monat lang nicht zu vollſtrecken.

1244. Miſſiven 1498 f. 117. September 8.
Der Rath ſchreibt an die von Straßburg: Ihr habt euern Burger Byt Varwenbrenner angewieſen, ſeine Streitſache gegen unſern Burger Heinrich David vor unſerm Gerichte zu Ende zu führen. Nun hat aber der Bevollmächtigte Varwenbrenners, welcher bei uns erſchienen iſt, bloß wegen eines einzigen Artikels geklagt. Ueber die übrigen Stücke, wegen deren er den David vormals bei euch angegriffen hatte, wollte er nicht verhandeln. Es ſcheint uns, daß dies abſichtlich geſchehe, um den Unſern in weitere Koſten zu ſtürzen. Wir ſenden daher unſern Rathsfreund Niclaus Keßler, Zeiger dieſes Briefs, mit dem Auftrag, die Sache gütlich beizulegen, und erſuchen euch, ihm dabei behilflich zu ſein.

1245. Schlüſſelzunftbuch III f. 200. 1498 ff.
Die Rechnung des Herrn Niclaus Kesler wird in den Jahren 1498—1502 belaſtet mit je 4 ℔ „Ladenzins“, jeweilen auf Pfingſten verfallend. Als Gegenpoſten erſcheinen theils Abſchlagszahlungen, theils Auslagen, welche Kesler für die Zunft gemacht hat. Im Jahr 1508

ſchließt die Rechnung ab mit einem Saldo von 5 ℔ 13 ß 10 ₰ zu Gunſten der Zunft.

1246. EB. I. f. 183 v. 1499 März 20.
Der Rath ertheilt dem Michel Wensler auf ſein Anſuchen ein freies ſicheres Geleite in die Stadt, um ſich mit ſeinen Widerſachern und Anſprechern gütlich oder rechtlich abzufinden; jedoch behält ſich der Rath vor, das Geleite zu widerrufen.

1247. Miſſiven 1500 f. 146. Februar 17.
Der Rath ſchreibt an die von Straßburg: Martin Flache, unſer Burger, hat uns vorgebracht: Er habe mit Grünyger dem Buchtrucker, euerm Burger, einen langwierigen Rechtshandel gehabt; zuletzt ſei ein Vergleich zu Stande gekommen, welcher von Seite Grüningers zur Zeit noch nicht ganz vollzogen ſei; nun habe Grüninger etliche Bücher „an Recht gelegt“ und ihn vor euer weltliches Gericht vorgeladen, um dem Verkaufe derſelben beizuwohnen; er weigere ſich nicht, dieſer Vorladung Folge zu leiſten, jedoch ſei ihm das zur Zeit nicht möglich, da er dringender Geſchäfte halber außer Landes reiten müſſe. Wir erſuchen euch deßhalb, die Verhandlung bis nach Oſtern zu verſchieben.

1248. OB. VII f. 69 und 70. 1500 im April.
Niclaus Keßler bewirbt ſich um die Landvogtei zu Munchenſtein.

1249. EB. I. f. 203 v. 1500 Auguſt 31.
Den Buchtruckeren wird bei einer Strafe von 10 ℔ verboten, „dhein Schriben, Gedicht, Lyeder oder anders zwiſchen Switz und Oſterich, eynem oder dem andren Teyll zu Spott oder Schmacht dyenende, zu trucken, noch ouch ſollichs jren Knechten noch Dyeneren zu geſtatten“.

## Offnungsbuch.

Folgende kaufen das Burgerrecht:

1250. V. f. 7 v. 1468 October 1.
Lienhart Yſenhutt von Heydeck der Helgenmaler; „hat der Cremer Zunft Burgrecht empfangen.“

1251. V. f. 99. 1473 Juni 8.
Michel Wenſeler von Straßburg ein Drugker.

1252. V. f. 122. 1474 Auguſt 4.
Bernhart Richel von Ehenwilr der Drugker.

1253. V. f. 181 v. 1477 Februar 14.
Berchtold Ruppell von Hannouw der Trucker.

1254. V. f. 189 v. 1477 October 17.
Hans Franck von Straßburg der Trucker.

1255. V. f. 198. 1478 Juni 1.
Johannes von Beſicken der Trucker.

1256. VI. f. 38 v. 1480 December 23.
Nicolaus Keßler von Bottwar.

1257. VI. f. 44 v. 1481 Juli 28.
Hanns Wallther von Mündelheym der Drucker.

1258. VI. f. 50. 1482 Januar 12.
Jacob von Pforzen und Hans Wurſter von Kempten, die Buchtruckere.

1259. VI. f. 77. 1484 Mai 5.
Meiſter Hanns von Emmerpach der Trugker.

1260. VI. f. 105 v. 1488 März 1.
Hanns Daller der Buchbinder und Michel Ferter der Buchbinder.

1261. VI. f. 108. 1488 April 24.
Michel Sprungly der Trucker und Wolffgang Lachner, Buchfürer.

1262. VI. f. 111 v. 1488 November 5.
Johannes Petri von Hamelburg der Buchdrucker.

1263. VI. f. 113. 1489 Februar 5.
Jacob Spidler von Schaffhuſen und Peter Giger von Augſpurg die Buchdruckere.

1264. VI. f. 116 v. 1489 Juli 11.
Paulus Bener ein Buchfürer.

1265. VI. f. 119 v. 1490 März 15.
Thoman Wüſt der Buchfürer von Hall.

1266. VI. f. 120. 1490 Mai 12.
Johannes der Buchdrucker.

1267. VI. f. 120 v. 1490 Juni 22.
Kylian Benß de Ingelfingen der Buchdrucker.

1268. VII. f. 4. 1490 November 13.
Johannes Frömen de Amelburg, Impreſſor.

1269. VII. f. 10 v. 1491 September 3.
Erhart Eglin von Ruttlingen der Buchdrucker.

1270. VII. f. 12 v. 1492 Februar 8.
Hanns Keſer der Buchdrucker.

1271. VII. f. 26. 1494 März 5.
Michell Gewicht von Ougſtall in Hoch Beemont gelegen, der Cartenmoler.

1272. VII. f. 32. 1495 Januar 24.
Johannes Zſchabler von Bottwart der Buchfürer.

1273. VII. f. 33 v. 1495 April 9.
Hanns Zumüller der Buchbinder von Güntzburg.

1274. VII. f. 45 v. 1497 Januar 23.
Kilian Fiſcher von Ingelfingen.

1275. VII. f. 69. 1500 Februar 29.
Niclaus Lamperter der Buchtrucker.

## Rothes Buch.

Folgende kaufen das Burgerrecht:

1276. f. 227. 1461 September 18.
Jacob Philips der Kartenmacher, von der Krämerzunft. Derſelbe erhält das Burgerrecht für 2 Gulden, als einer von denen, welche ſich zu dem nicht zur Ausführung gekommenen Kriegszuge nach Ortenberg gerüſtet haben.

1277. f. 225. 1468 October 1.
Lienhart Yſenhut von Heideck, Heilgenmoler, der Cremer.

1278. f. 231. 1470 September 24.
Claus Vorſter der Kartenmoler von Ougſpurg.

1279. f. 231. 1473 Juni 8.
Michel Wenſeler von Straßburg ein Trucker.

1280. f. 232. 1474 Auguſt 4.
Bernnhart Richel von Ehenwiler der Trucker.

1281. f. 233. 1477 Februar 14.
Berchtold Ruppel von Hannouw der Trucker.

1282. f. 233. 1477 October 17.
Hanns Frannck von Stroßburg der Trucker.

1283. f. 233. 1478 Juni 1.
Johannes von Beſiken der Trucker.

1284. f. 234. 1480 December 23.
Niclaus Keſſler von Bottwar.

1285. f. 235. 1482 Januar 12.
Hanns Wurſter von Kemmpten der Buchtrucker.

1286. f. 236. 1484 Auguſt 4.
Hanns von Emmerpach der Trucker.

1287. f. 236. 1486 Januar 5.
Jacob Raydell von Tillingen.

## Burgerrechtsgebührenbuch.

Die Gebühr für die Aufnahme ins Burgerrecht beträgt 4 Gulden (= 5 ℳ). Oft wird dem Aufgenommenen ein Theil der Gebühr geſtundet; ich gebe jedesmal bloß den Betrag an, welcher baar bezahlt wird; wo ich nichts andres anmerke, iſt der Reſt der Gebühr in fronfaſtenlichen Raten von $^1/_2$ Gulden zu entrichten.

Es werden zu Burgern aufgenommen:

1288. f. 252. 1488 März 1. Hanns Daller der Buchbinder von Langkampfen; zahlt 5 ℳ baar und verſpricht für den Reſt Zahlungen von 5 ℳ

1289. f. 252. Am gleichen Tage. Peter Enntlicher der Tiſchmacher; für ſeine Aufnahmegebühr leiſtet Bürgſchaft Hanns Daller der Buchbinder.

1290. f. 253. Am gleichen Tage. Michel Furter der Buchbinder; zahlt 1 Gulden baar; für den Reſt leiſtet Bürgſchaft Meiſter Jacob Buchdrucker.

1291. f. 289. 1488 Montag nach Quaſimodo. April 14. Wolffgang Lachner der Buchfürer; zahlt die ganze Gebühr baar.

1292. f. 290. 1488 April 24. Michel Sprungly der Trucker; verſpricht auf die Gebühr 1 Gulden in der Pfingſtmeſſe und dann jede Fronfaſten $^1/_2$ Gulden abzubezahlen.

1293. f. 296 v. 1488 November 5. Johanes Petry von Hamelburg ein Trucker; bezahlt die 4 Gulden baar.

1294. f. 300. 1489 Januar 14. Feltin Hasler von Kur ein Trucker; leiſtet keine Baarzahlung.

1295. f. 300 v. 1489 Mittwoch nach der Liechtmeſſen. Februar 4. Jacob Spigler der „Buchfurer oder Buchbinder"; verſpricht die Gebühr in fronfaſtenlichen Raten von $^1/_2$ Gulden zu tilgen. Am Schluß iſt von ſpäterer Hand beigefügt: „Diſſe iiij ff. ſol Adam der Karttenmacher betzalen". Darauf folgen die Notizen über die Abzahlungen; die letzte erfolgt 1495 durch Adams Wittwe.

1296. f. 301. 1489 Februar 5. Peter Gyger von Ougſpurg der Drucker; zahlt 1 Gulden baar. Für den Reſt leiſtet Bürgſchaft Adam von Spir der Karttenmoler.

1297. f. 305. 1489 Juli 11. Paule Pouly der Buchfürer; zahlt 1 Gulden baar. Für den Reſt leiſtet Bürgſchaft Niclawß der Drucker tzom Blummen.

1298. f. 243 v. 1489 ohne Tagesdatum. Thoman, Karttenmacherknecht uff der Winlüt Huß; derſelbe wird unentgeltlich ins Burgerrecht aufgenommen, als einer von denen, welche den Kriegszug nach Heitterßheim mitgemacht haben.

1299. f. 307. 1490 März 21. Thoman Wuſt der Buchfierer; zahlt 1 Gulden baar und verſpricht auf den Reſt der Gebühr jede Fronfaſten 1 Gulden abzubezahlen.

1300. f. 308. 1490 Juni 22. Kylgians Beuß von Ingelfingen der Buchdrucker; zahlt 1 Gulden baar.

1301. f. 310 v. 1490 November 13. Johanes Frowen von Hamelburg; bezahlt die 4 Gulden baar.

1302. f. 313. 1491 September 3. Erhart Egle der Trucker; zahlt 1 Gulden baar.

1303. f. 315. 1492 Februar 1. Clewy Schylling der Rebman; für ſeine Aufnahmegebühr leiſtet Bürgſchaft Johannes Keſer der Drucker.

1304. f. 315. Am gleichen Tage. Johannes Keſer der Drucker; leiſtet keine Baarzahlung. Am Rande iſt bemerkt, daß ſeine Erbſchaft an die Obrigkeit gefallen ſei.

1305. f. 320. 1492 Auguſt 27. Barthlome Paſtor; zahlt ½ fl. baar; die ratenweiſe Abzahlung des Reſtes übernimmt Michel Furter der Trucker.

1306. f. 325. 1494 März 5. Michel Gewicht der Kartenmacher; zahlt 1 Gulden baar.

1307. f. 330. 1495 Januar 24. Hans Schabler der Buchfierer; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1308. f. 330 v. 1495 April 9. Hans Müller der Buchbinder; zahlt die ganze Gebühr baar.

1309. f. 9. 1498 (sic) September 4. Kilyan Fiſter der Trucker; bezahlt die Gebühr mit 5 ß. baar.

1310. f. 13 v. 1500 Februar 29. Nicolaus Lamparter der Trucker; bezahlt die ganze Gebühr baar.

## Univerſitäts-Matrikel 1460 ff.

Es werden immatriculirt:

1311. 1460. Erſte Immatriculation. f. 5 v.
Nicolaus Brantz de Walſe, Conſtantienſis Dioceſis.
Henricus Turner de Baſilea.

1312. 1460 nach October 18.
f. 7 v. Johannes Schilling de Wintterheim, Maguntinenſis Dioceſis.
f. 8. Johannes de Campidonia.

1313. 1461 nach Mai 1.
f. 9. Michahel de Columbaria.
f. 9 v. Udalricus Gerund de Berona.

1314. 1461 nach October 18. f. 11.
Petrus Mettlinger de Auguſta.

1315. Unter demſelben Datum. f. 11.
Eberhardus Frommolt de Baſilea. Demſelben wird die Immatriculationsgebühr erlaſſen „quia pauper“.

1316. 1462 nach Mai 1. f. 13.
Michahel Wenſenler de Argentina.
Johannes Herrnwagen de Thurego.
Johannes Meiſter de Veltkilch, Dioceſis Curienſis. Derſelbe zahlt anſtatt der gewöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 ß. bloß 1 ß. „quia pauper“.

1317. 1466 nach Mai 1. f. 21 v.
Leonhardus Eckhart de Baſilea.
(Nach Herrn Dr. Ludwig Siebers ſcharfſinniger Vermuthung vielleicht identiſch mit dem Drucker Leonhardus Achates. Fidus Achates = der getreue Eckhart.)

1318. 1467 nach October 18. f. 24 v.
Nycolaus de Lampardia. Derſelbe zahlt ſtatt der gewöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 ß. bloß 3 ß.

1319. 1469 nach October 18. f. 28 v.
Johannes de Beſiken, Spirenſis Dyoceſis. „Nichil solvit, sed promisit solvere quam primum potest.“

1320. 1470 nach Mai 1. f. 30 v.
Petrus Kolliker de Berna, Dyoceſis Lauſanenſis.

1321. 1470 nach October 18. f. 31 v.
Pancracius Hochberg de Sulcz, Baſilienſis Dyoceſis. Derſelbe bezahlt ſtatt der gewöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 ß. bloß 3 ß. „quia pauper“.

1322. 1471 nach Mai 1. f. 33 v.
Johannes Klein de Rüttlingen. (Im Worte Klein befindet ſich über dem n eine flache Schleife, deren Bedeutung nicht ganz ſicher iſt.)

1323. 1472 nach October 18. f. 39.
Johannes Valk de Colonia, in artibus Magiſter.

1324. 1473 nach October 18. f. 42 v.
Johannes Schabeller de Bottwar.

1325. 1483 nach October 18. f. 63.
Johannes Eßlinger de Rapperßwiler. Derſelbe zahlt ſtatt der gewöhnlichen Immatriculationsgebühr von 6 ß. bloß 2 ß.

1326. 1486 nach Mai 1. f. 70.
Georius Rouſchkalb de Fieſen, Auguſtenſis Dyoceſis.

1327. 1493 nach Mai 1. f. 90 v.
Johannes Waltheri de Franckfordia, Maguntinenſis Dyoceſis.

1328. 1495 November 27. f. 96.
Jacobus de Leonberg, Spirenſis Dioceſis.

1329. 1496 April 30. f. 96 v.
Johannes Switzer de Ehingen.

1330. 1497 Sommerſemeſter. f. 100.
Johannes Schott Argentinenſis.

1331. 1498 nach October 18. f. 103.
Lucas Alantſe de Schongow.

**Matrikel der Artiſtenfacultät. Verzeichniß der Magiſterpromotionen.**

1332. 1474 Januar 6. f. 59.
Es wird zum Magiſter in via antiqua promovirt: Magiſter Petrus Kölliker de Olten, Baſilienſis Dioceſis. „Dispensatum est secum sub communi forma.“

1333. 1496 ohne Tagesdatum. f. 74.
Es wird zum Magiſter Arcium promovirt: Magiſter Johannes Waltheri de Franckfordia.

## Matrikel der Artiſtenfacultät. Verzeichniß der Baccalaureus-promotionen.

Es werden promovirt:

1334. 1462 im Frühling. f. 177.
Zum Baccalaureus: Johannes Schilling de Winternhein.

1335. 1463 im Frühling. f. 178.
Zum Baccalaureus: Michahel de Columbaria.

1336. 1465 im Frühling. f. 181.
Zum Baccalaureus in via moderna: Petrus Metlinger de Auguſta.

1337. 1467 ohne Tagesdatum. f. 184.
Zum Baccalaureus in via antiqua: Ulricus Gerung de Berona.

1338. 1470 September 19. f. 188.
Zum Baccalaureus in via moderna: Johannes de Eßlingen.

1339. 1471 ohne Tagesdatum. f. 191.
Zum Baccalaureus vie moderne: Nicolaus Keßler.
(Seine Immatriculation habe ich in der Univerſitätsmatrikel nicht gefunden.)

1340. 1472 ohne Tagesdatum. f. 192.
Zum Baccalaureus vie antique: Petrus Kelliker.

1341. 1472 ohne Tagesdatum. f. 193.
Zum Baccalaureus in via moderna: Leonhardus Eckhart de Baſilea. (Vergl. Nr. 1317).

1342. 1488 ohne Tagesdatum. f. 223.
Zum Baccalaureus in via moderna: Georius de Füſſen.

1343. 1494 Februar 19. f. 230.
Zum Baccalaureus: Johannes Waltheri de Franckfordia.

## Safranzunft. Eintrittsrodel 1422—1503.

Die regelmäßige Gebühr für die Aufnahme in die Zunft beträgt 4 fl. 2 ß.; wo ich nichts Abweichendes angebe, wird dieſer Betrag bezahlt. In der Regel wird dem Eintretenden ein Theil der Gebühr geſtundet; ich gebe im Folgenden jedesmal bloß den Betrag an, welcher baar bezahlt wird.

Es werden in die Zunft anfgenommen:

1344. f. 113. 1464 October 3.
Lienhart Yſenhut von Heideck; zahlt baar 2 fl.

1345. f. 139. 1472 December 13.
Hanns Franck von Stroßburg; zahlt 1 fl. 2 ß. baar.

1346. f. 145. 1474 Auguſt 22.
Michel Wenßler der Drucker; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1347. f. 154. 1477 December 14.
Thoman Schwartz der Karttenmoler; bezahlt 2 Gulden 2 ß. baar; für den Reſt leiſtet Bürgſchaft Meiſter Adam von Spir.

1348. f. 158. 1478 November 8.
Ludwig Bottſchuch; erneuert das Zunftrecht (d. h. er tritt als Sohn eines Zunftgenoſſen in die Zunft ein).

1349. f. 170. 1480 Juli 18.
Hannß Fröllich der Helgenmoller; bezahlt 1 fl. 2 ß. baar.

1350. f. 173. 1481 Juli 1.
Hans im Hor der Trucker us Miſſen; bezahlt baar 1 fl.

1351. f. 174. 1481 Auguſt 10.
Meiſter Hans von Amberach der Trucker; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1352. f. 174. 1482 Januar 31.
Jocob Buchtrucker von Pfortz (sic); bezahlt die ganze Gebühr baar.

1353. f. 175. 1482 Februar 20.
Johannes Walther der Bucheverkouffer von Mündellenheim; zahlt 1 fl. 2 ß. baar.

1354. f. 182. 1483 Mai 31.
Jörg Hagen von Ulm der Truckerknecht; zahlt 1 fl. 2 ß. baar; für den Reſt leiſtet Bürgſchaft Meiſter Michel Wenßler der Trucker.

1355. f. 187. 1485 Juni 27.
Meiſter Hans Wurſter von Kemptten der Buchtrucker; anſtatt der Eintrittsgebühr giebt er der Zunft ein Meßbuch und 2 ß.

1356. f. 189. 1485 December 31.
Jocob Redel der Kartenmacher; bezahlt baar 1 fl. 2 ß.

1357. f. 192. 1486 September 25.
Michel Furter von Ougſpurg der Buchtrucker; zahlt 1 fl. 2 ß. baar; für den Reſt giebt er ein Buch zu Pfand.

1358. f. 193. 1486 December 3.
Johannes Teiler von Niderland-Kampffen der Buchbinder; zahlt baar 1 fl. 2 ß.

1359. f. 193. 1486 December 8.
Thomas Wüſt der Trucker von Hall; zahlt 1 fl. 2 ß baar.

1360. f. 194. 1486 December 17.
Michel Sprünglin der Buchfyerer; zahlt 1 fl. 1 ß baar.

1361. f. 195. 1487 Mai 20.
Lienhart Surlach von Ougſpurg der Helgenmacher; zahlt 1 fl. 2 ß baar.

1362. f. 195. 1487 Juni 10.
Wolff Krüß von Ingellſtat der Buchfierer; erwirbt das Zunftrecht gegen Entrichtung von 5 Gulden, jedoch mit der Bedingung, daß er, ſo lange er nicht in Baſel ſeßhaft werde, weder zum Hüten, noch zum

Wachen, noch zum Zahlen des Heizgeldes verpflichtet ſei. Von der genannten Eintrittsgebühr zahlt er 2 Gulden baar.

1363. f. 199. 1488 Juli 14.
Wolffgang Lachner der Buchfierer; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1364. f. 201. 1488 November 16.
Meiſter Hans Peter von Hamelburg der Buchtrucker; zahlt die ganze Gebühr baar.

1365. f. 203. 1488 December 28.
Meiſter Jocob Spittler der Buchbinder (durchgeſtrichen: Buchtrugker); zahlt 2 ß baar und giebt anſtatt der übrigen 4 Gulden ein Meßbuch.

1366. f. 204. 1489 März 15.
Peter Giger von Ougſpurg; zahlt baar 1 fl. 2 ß; für den Reſt leiſtet Bürgſchaft Adam von Spir der Kartenmoller.

1367. f. 207. 1490 Januar 2.
Andres Kroffply (sic) der Lumennierer; zahlt baar 1 ℔ 5 ß. Für den Reſt von 3 fl. verpflichtet ſich Michel Furter als Mitſchuldner.

1368. f. 208. 1490 Februar 5.
Hans Ffurter; für ſeine Eintrittsgebühr leiſtet Bürgſchaft Michel Ffurter ſein Bruder.

1369. f. 209. 1490 Mai 9.
Johannes Helbling der Trucker; zahlt baar 1 fl. 2 ß.

1370. f. 210. 1490 Juni 20.
Durß Meder von Sallentor der Helligenmoller; zahlt 1 fl. 2 ß baar.

1371. f. 210. 1490 Juli 13.
Heinrich, Adam von Spirs Sohn; erneuert das Zunftrecht (d. h. erwirbt daſſelbe als Sohn eines Zunftgenoſſen).

1372. f. 215. 1491 Februar 8.
Brungracius Buchbinder; zahlt 1 fl. 2 ß baar; für den Reſt verpflichtet ſich als Mitſchuldner Jacob Algouwer.

1373. f. 218. 1491 Juni 26.
Erhart Egling der Buchtrucker; zahlt 1 fl. 2 ß baar; für den Reſt verpflichtet ſich Michel Furtter der Buchbinder als Mitſchuldner.

1374. f. 222. 1492 Mai 13.
Johanneß Hammelburg der Buchtrucker; bezahlt die ganze Gebühr baar.

1375. f. 227. 1494 Februar 23.
Michil Gewicht von Ougſtal der Kartenmoler; zahlt 1 ℔ 5 ß. baar.

1376. f. 230. 1494 December 28.
Hans Schabaler von Botuer; zahlt die ganze Gebühr baar.

1377. f. 236. 1496 Juli 22.
Petter Spidler der Buchbinder; zahlt 1 fl. 2 ß baar.

1378. f. 239. 1497 Juni 11.
Kylianus Fiſcher von Ingelfingen, Burger zu Baſel; zahlt baar 1 ℔

5 ß; für die übrigen 3 fl. verpflichtet ſich als Mitſchuldner der ehrſame Herr Martin Flach, der Reten.

1379. f. 264. 1503 Juni 24.
Nicolaus Rinck von Bacherach; für ſeine Eintrittsgebühr verpflichtet ſich als Mitſchuldner der ehrſame Michel Furter der Buchdrugker.

**Safranzunft. Heizgeldrodel 1487—1514. Erſte Abtheilung: Heizgeld.**

In dieſem Buch iſt hinter dem Namen jedes Zunftbruders angemerkt, für welche Jahrgänge er das ſog. Heizgeld bezahlt hat. Die meiſten Namen ſind nachträglich durchgeſtrichen, ohne Zweifel wegen Erlöſchen der Zahlungspflicht.

Als Heizgeld zahlende ſind aufgeführt:

1380. f. 8. Lienhart Iſenhut, 1487 bis 1500.
1381. f. 8. Adam von Spir, 1487 bis 1489.
1382. f. 12. Fridli Hirſinger, Heilgenmoler, 1487 bis 1489. (Die Zahlungsvermerke für 1488 und 1489 ſind durchgeſtrichen, am Rande ſteht: „Wachsgelt.“)
1383. f. 12. Thoman Swartz, Heilgenmaler, 1487 bis 1507, 1511.
1384. f. 14. Ludwig Bottſchuch (keine Zahlung).
1385. f. 16. Hans Baſtor der Heilgenmaler (keine Zahlung).
1386. f. 16. Meiſter Hanns von Ambrach, 1487 bis 1512.
1387. f. 16. Jacob Buchdrucker von Pforzen, 1487 bis 1512.
1388. f. 16. Johans Walther, Buchverköuffer (keine Zahlung).
1389. f. 18. Jörg Hagen von Ulm, Drucker, 1487 bis 1512.
1390. f. 20. Hans Wurſter der Buchbinder, 1487 bis 1489.
1391. f. 20. Jacob Reibell der Kartenmoler, 1487 bis 1493.
1392. f. 20. Peter Leberſol, Kartenmoler (keine Zahlung).
1393. f. 20. Michell Furter, Buchdrucker, 1487 bis 1512.
1394. f. 22. Johans Teyler, Buchbinder, 1487 bis 1500.
1395. f. 22. Thoman Wüſt der Drucker, 1487.
1396. f. 22. Michell Sprüngly, 1487 und 1488.
1397. f. 22. Lienhart Surlach, Heilgenmaler, 1487 bis 1495.
1398. f. 24. Wolffgang Lachner, Buchfierer, 1487 bis 1512.
1399. f. 24. Meiſter Hans Peter, Trucker, 1487 bis 1510. (Am Rande iſt geſchrieben: „iſt tod.“)
1400. f. 24. Ludwig Bottſchu, 1493 bis 1512.
1401. f. 26. Jocob Spittler, Buchbinder, 1489 bis 1494, 1496, 1497, 1500, 1505.
1402. f. 26. Peter Giger von Ougſpurg, 1489. (Dahinter iſt geſchrieben: „Selbuch ſetzen.“)
1403. f. 26. Hans Ffurter der Drucker (keine Zahlung. Unter dieſem Namen folgt nochmals, ohne Vermerk einer Zahlung: Hanß Furtter von Ougſpurg. Beide mal iſt der Name durchgeſtrichen).
1404. f. 26. Johans Helbling von Lantzhut, 1491 bis 1512.
1405. f. 28. Heinrich von Spir, Helligenmaler, 1493 bis 1512.

1406. f. 28. Durß Meder von Sollentorn, 1492.
1407. f. 28. Anders Kroffply, Lumenierer, 1491 bis 1495, 1500.
1408. f. 28. Bumgratz der Buchbinder (keine Zahlung).
1409. f. 28. Erhart Egling der Trucker (keine Zahlung).
1410. f. 30. Johannes Hammelburger, Drucker, 1493 bis 1512.
1411. f. 30. Michil Gewicht, 1494 bis 1512.
1412. f. 32. Hans Zumiller, 1495 bis 1505.
1413. f. 34. Petter Spidler der Buchbinder, 1500 bis 1506.
1414. f. 34. Hans Daller, Buchbinder, 1497 und 1498.
1415. f. 34. Kylyan Fiſcher (keine Zahlung).
1416. f. 36. Hans Schabaler genannt Wattenſne, 1499 bis 1512.
1417. f. 40. Diebold Müge, Kartenmoler, 1504 bis 1508.
1418. f. 40. Niclaus Lamparther, 1505 bis 1512.
1419. f. 44. Adam Peter, Buchdrucker, 1507 bis 1512.
1420. f. 46. Hanß Gißlunger, Helgenmoller, von Zurich, 1510 und 1511.
1421. f. 48. Heinrich Warner, Helgenmaler, 1510 bis 1512.
1422. f. 48. Hanß Furtter, Buchbinder, 1512.
1423. f. 48. Hant (sic) Nunemacher, Carthmoler (keine Zahlung).

**Safranzunft. Heizgeldrodel 1487—1514. Zweite Abtheilung: Wachsgeld.**

Die Anordnung dieſer Abtheilung des Buches iſt dieſelbe, wie in der erſten Abtheilung: Heizgeld. Zu Anfang ſteht geſchrieben: „Diß nachgeſchriben hand unſer Selzunfft und geben all Jor xvj ß für das Wachsgellt und dienen nit mit uns".

Als Wachsgeld zahlende ſind aufgeführt:

1424. f. 148. Michell Wenßler, 1488 und 1490.
1425. f. 148. Hans Baſtor, Kartenmoler (keine Zahlung).
1426. f. 156. Fridly Hirſſingen, Kartenmoller, 1490 bis 1492, 1495, 1497 bis 1499.
1427. f. 160. Her Peter Giger von Ougſpurg (keine Zahlung).
1428. f. 162. Adams von Spirs Wittwen, 1496 bis 1500.
1429. f. 168. Elſin Kürtzi Drugkerin, 1505 bis 1514.

**Safranzunft. Jahrzeitbuch der St. Andreascapelle 1425—1518.**

Unter den Jahrzeiten Verſtorbener finden ſich folgende Namen:

1430. f. 42. Zwiſchen 1487 und 1493: Adam von Spir der Briffmoler.

1431. f. 44. Zwiſchen 1495 und 1502: Jacob Reydel der Heiligen Moler.

1432. f. 46/7. Zwiſchen 1502 Pfingſten und 1510: Lienhart Yſenhut, Brieffmoler. — Johannes Tayler, Buchbinder. — Hanns Zumüller, Buchbinder. — Claus Forſter der Helgenmoller.

1433. f. 48/9. Zwiſchen 1510 und 1512: Hans Boſchsſchu, Helgenmoler. — Meiſter Hans Peter der Drucker.

1434. f. 50. Zwiſchen 1512 und 1518: Adam Strow der Helgenmoler. — Michel Furtter der Buchdrucker. — Ludwig Boſchsſchu der Helgenmoller.

1435. f. 50/2. 1518 ff.: Her Wolff Lachner, Buchtrücker. — Meiſter Jacob von Pforzen, Trucker. — Mathis Bixenman der Trucker. — Diebold Müg, Kartenmoller.

## Safranzunft. Schuldbuch.

1436. f. 2 v. Meiſter Hans von Kempten der Buchbinder ſchuldet der Zunft: 1488 Nov. 23 für 4 Heizgelder: 17 ß 4 ₰; 1489: ein ferneres Heizgeld; zuſammen 1 ℔ 1 ß 8 ₰; 1490: ein ferneres Heizgeld. Er giebt an Zahlung: 1490 Dec. 15: „ein Hel für xvj ß."

1437. f. 4 v. Jerg Hagen von Ulm ſchuldet der Zunft: 1488 Dec. 21 für ein Heizgeld: 4 ß 4 ₰.

1438. f. 4 v. Lienhart Surlach von Ougſpurg ſchuldet der Zunft: 1488 Dec. 21 für ein Heizgeld: 4 ß 4 ₰.

1439. f. 6 v. Jorg Hagen der Trucker ſchuldet der Zunft: 1489 Nov. 22 für Heizgeld: 15 ß 10 ₰. Er bezahlt dieſe Summe 1489 Nov. 29.

1440. f. 12. Michel Furtter der Buchbinder ſchuldet der Zunft: 1492 Jan. 10 „von ſin Bruder wegen und von Erhart Egling wegen und Andres Kroffply wegen": 10 ℔ 7 ß. Er giebt an Zahlung: 1492 Juli 1: ein Meßbuch für 3 ℔ 9 ß; 1493 Dec. 10: 1 ℔; 1495 Sept. 29: 1 ℔; 1495 Oct. 18: 13 ß; 1496 März 8: 1 ℔ 5 ß; 1498 März 6: 35 ß.

1441. f. 14 v. Adam von Spirs Wittwe ſchuldet der Zunft: 1492 Jan. 10 „von Petter Giger wegen": 2 ℔ 6 ß. Auf dieſe Schuld bezahlt Peter Giger von Ougſpurg: 1493 Oct. 3: 10 ß; Nov. 3: 1 ℔; Dec. 20: 16 ß.

1442. f. 19. Lienhart Surelachs Frau ſchuldet der Zunft: 1496 Dec. 6 für Zunftgeld und Heizgeld: 2 ℔ 9 ß. Sie bezahlt: 1497 Jan. 1: 9 ß.

## Schlüſſelzunft. Rechnungsbuch I.

Folgende Perſonen bezahlen der Zunft das Gutjahrgeld (einen freiwilligen Beitrag):

1443. 1486 Neujahr.
Her Michel Wenßler vj ß.

1444. 1487 Neujahr.
Meiſter Petter Kolliker ſelligen Hußfrug v ß. — Jockop von Kilchen v ß. — Her Michel Wenßler v ß.

1445. 1488 Neujahr.
Die Steurin dedit ij ß iiij ₰. — Michel Trucker dedit v ß.

1446. 1489 Neujahr.
Michel Wenßler v ß. — Die Störin, Petter Kollikerß Frug ij ß iiij ₰.

1447. 1490 Neujahr.
Her Michel Drucker v ß.

1448. 1491 Neujahr.
Her Michell Trucker v ß. — Die Störin v ß. — Wolff der Trucker v ß.

1449. 1493 Neujahr.
Die Störin ij ß iiij ₰. — Wolff Lachner v ß v ₰.

1450. 1494 Neujahr.
Wolff Lachner v ß.

1451. 1495 Neujahr.
Michell Furter „dedit j Loßbrieff und j Brieff mit eim Eſell und xiij ₰". — Wolff Lachner v ß.

1452. 1496 Neujahr.
Wolff Lachner v ß v ₰.

1453. 1497 Neujahr.
Wolff Lachner v ß v ₰.

1454. 1498 Neujahr.
Wolff Lachner v ß.

1455. 1499 Neujahr.
Wolff Lachner v ß. — Michel Furtter „j ß viij ₰ ein nüw".

1456. 1500 Neujahr.
Wolff Lacher (sic) v ß. — Michel Furtter „ij ß ein nüws".

## Margzalſteuerbücher 1475 und folgende Jahre.

Unter dem Namen Margzalſteuer wird von 1475 an während 6 Jahren eine jährliche Steuer nach folgenden Grundſätzen erhoben: Jeder Einwohner hat den Betrag ſeines Vermögens bei ſeinem Eide anzugeben. Bei Vermögen über 100 Gulden iſt vom erſten Hundert 1 Gulden, von jedem ferneren Hundert 5 ß zu entrichten. Bei Vermögen unter 100 Gulden iſt ein Procent zu bezahlen. Vermögensloſe zahlen 5 ß. — Für die beiden letzten Jahre [1479 und 1480] wird dann die Steuer auf folgende Anſätze heruntergeſetzt: Bei Vermögen über 100 Gulden vom erſten Hundert ½ Gulden, von jedem ferneren Hundert 4 ß. Bei Vermögen unter 100 Gulden ½ %. Vermögensloſe 2½ ß. — Die Steuerbücher ſind nach Kirchſpielen eingetheilt, aber nicht für alle Kirchſpiele erhalten. Innerhalb der Kirchſpiele ſind die Namen der Steuerpflichtigen nach Straßen geordnet.

I. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchſpiel. Ende 1475.

1457. f. 2. An der Frygſtraß:
Berchtold Röpel der Truker zem Palaſt, hat 1660 ℳ, zahlt 5 ß.

1458. f. 3. Wyße Gaß:
Lienhard Yſenhut, hat 75 ℳ, zahlt 17 ß 3 ₰.

1459. f. 4. ebenda:
Adam von Spir, hat 250 ℳ, zahlt 30 ß 6 ₰.

1460. f. 7. An den Swellen:
Johannes Meiſter der Scriber (sic). Anſtatt des Vermögens- und Steuerbetrags die Worte: „iſt ein Student.“

1461. f. 8 v. ebenda:
Mychel Karttenmacher, hat kein Vermögen, zahlt 5 ß.

1462. f. 9 v. Vor dem inren Eſchemertor:
Michel Truker, hat 1400 (nicht angegeben, ob ℳ oder ℔), zahlt 5 ℔ 8 ß.

1463. f. 10 v. ebenda:
Galuß der Truker, hat kein Vermögen, zahlt 5 ß.

1464. f. 18 v. By dem Mulboum:
Niclaus Trukern (sic), hat 30 ℳ, zahlt 7 ß.

1465. f. 21. Vor dem inren Sant Alban Thor:
Elſi, Jokob Trukers Wib, hat kein Vermögen, zahlt 5 ß. — Walpurg, Henrice Trukers Wib, hat kein Vermögen, zahlt 5 ß.

1466. f. 23 v. Sant Alban by dem Wechter Hußly:
Johannes Beſiken, hat 30 ℔, zahlt 6 ß.

## II. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchſpiel. Ende 1476.

1467. Frye Straß:
Clauß Forſter, hat 75 ℳ, zahlt 17 ß 3 ₰. — Berchtold Röpel, Truker im Palaſt, hat 1660 ℳ, zahlt 5 ℔.

1468. Wiße Gaß:
Lienhard Yſenhut, hat 75 ℳ, zahlt 17 ß 3 ₰. — Adam von Spir, hat 300 ℳ, zahlt 30½ ß.

1469. An den Swellen:
Michel Kartenmacher, hat kein Vermögen, zahlt 5 ß.

1470. Vor dem inren Eſchemertor:
Michel Truker, hat 1600 (ohne Angabe, ob ℳ oder ℔), zahlt 4 ℔ 18 ß.

1471. Sant Elßbeten:
Hanß Lantzman, Truker. Anſtatt des Vermögens- und Steuerbetrags die Worte: „Kan jn nit finden.“

1472. Mulboum:
Niclauß Truker, hat kein Vermögen, zahlt 5 ß.

1473. Sant Alban:
Jacob Spidler, hat kein Vermögen, zahlt 5 ß.

1474. By dem Swibogen:
Johannes Beſiken, hat 30 ℔, zahlt 5 ß.

III. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchſpiel. Ende 1477.

1475. Fryen Straß:
Claus Forſter, hat 75 (nicht angegeben, ob ℳ oder ℔), zahlt 17 ß 3 ₰. — Berchtold Rupolt, hat 1700 ℳ zahlt 3 ℔ 15 ß.

1476. Wyſen Gaſſen:
Lienhart Yſinhutt, hat 90 ℔, zahlt 17 ß 4 ₰. — Henki der Kartenmacher, hat 40 ℔, zahlt 8 ß. — Adam von Spir, hat 250 ℳ, zahlt 30½ ß.

1477. Spieß Gaß:
Margret Trukerin, hat kein Vermögen, zahlt 5 ß. — Johannes Meiſter, hat 150 ℳ, zahlt 1 ℔ 5½ ß.

1478. Swellen:
Thoma der Kartenmacher, hat 40 ℔, zahlt 8 ß.

1479. Vor Eſchemertor:
Johannes Beſſeker, hat 50 ℔, zahlt 10 ß.

1480. An den Stoellen hinuff:
Michel Truker, hat 1600 ℳ, zahlt 4 ℔ 18 ß.

1481. By dem Schwinbogen:
Jacob Denderich, hat kein Vermögen, zahlt 5 ß.

IV. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchſpiel. Ende 1478.

1482. f. 1. An der Fryen Stroß:
Clauß Forſter, hat 75 ℳ, zahlt 17 ß 3 ₰.

1483. f. 2 ebenda:
Berchtold Rupold, Truker, hat 1200 ℳ, zahlt 3 ℔ 15 ß.

1484. f. 2 v. In der wiſſen Gaſſen:
Lienhard Yſenhut, hat 80 ℔, zahlt 16 ß.

1485. f. 3. ebenda:
Hennegy der Karttenmacher, hat 40 ℔, zahlt 8 ß.

1486. f. 3 v. ebenda:
Adam Karttenmacher, hat 2½ (ſoll wohl heißen 250) ℳ, zahlt 30 ß 6 ₰. — Thoman Karttenmacher, hat 40 ℔, zahlt 8 ß.

1487. f. 4 By den Barfuſſen:
Johanneß Meiſter, hat 150 ℳ, zahlt 1 ℔ 5½ ß.

1488. f. 8. Eſchemertor:
Johanneß Beſiken, hat 30 ℔, zahlt 6 ß.

1489. f. 16 v. Mulboum:
Michel Wensler, hat 1600 ℳ, zahlt 4 ℔ 18 ß.

1490. f. 18. Sant Alban:
Jacob Spidler (ſtatt des Vermögens und Steuerbetrags die Worte: „iſt an deß Ertzprieſters Gericht“). — Ulrich Truker (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

V. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchſpiel. Ende 1479.

1491. f. 1. Von Rotenfan an der fryen Straß gegen dem Spittel hinuff:
Claus Vorſter, hat 70 ℳ, zahlt 8 ß 4 ₰.

1492. f. 2. ebenda:
Berchtolt Rupolt, hat 1000 ℳ, zahlt 1 ℔ 14 ß.

1493. f. 3. Die wiße Gaſſe:
Thoman der Brieffmaler, hat kein Vermögen, zahlt 2½ ß. — Lienhart Iſenhutt, hat 90 ℔, zahlt 9 ß.

1494. f. 3 v. ebenda:
Hennky der Brieffmaler, hat 40 ℔, zahlt 4 ß.

1495. f. 4. ebenda:
Adam der Brieffmaler, hat 250 ℳ, zahlt 17½ ß.

1496. f. 7 v. Eſchemertor:
Hans von Emrebach, hat 400 ℳ, zahlt 1 ℔ 3½ ß.

1497. f. 15 v. Mulboum:
Michel Wentzler, hat 1000 ℳ, zahlt 2 ℔ 7½ ß. — Johannes Meiſter, Trucker, hat 100 ℳ, zahlt 11½ ß.

1498. f. 16 v. Sant Alban:
Johannes Beßecker, hat 30 ℔, zahlt 6 ß.

VI. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchſpiel. Ende 1480.

1499. f. 1. Frye Stroß:
Clauß Vorſter, hat 35 ℳ, zahlt 8 ß 4 ₰.

1500. f. 2 v. Wyſſe Gaß:
Thoman Kartenmacher, hat 40 ℔, zahlt 4 ß. — Lienhard Yſenhut, hat 40 (ſoll wohl heißen 90) ℔, zahlt 9 ß. — Der Truker uff der Stegen, hat kein Vermögen, zahlt 2½ ß.

1501. f. 3. ebenda: (vgl. unten f. 7.)
Hans Lantzman, hat kein Vermögen, zahlt 2½ ß. — Adam von Spir, hat 250 ℳ, zahlt 17½ ß.

1502. f. 4. Spießgaß:
Ulrich Brobſtly, hat kein Vermögen, zahlt 2½ ß.

1503. f. 5. Zum geilen Munch:
Hans Stucky (anſtatt des Vermögens- und Steuerbetrags die Worte: „iſt ein Truker und hinweg“).

1504. f. 5 v. An den Swellen:
Berchtold Rüpold, hat 1000 ℳ, zahlt 2 ℔ 7½ ß.

1505. f. 7. An den Swellen (vgl. oben f. 3):
Hans Lantzman, hat kein Vermögen, zahlt 2½ ß.

1506. f. 8. Eſchemerthor:
Meiſter Hans von Venedyg, genant von Emrebach, hat 1000 ℳ, zahlt 2 ß 7½ ₰.

1507. f. 16 v. Mulboum:
Michel Wensler, hat 1000 ℳ, zahlt 2 ß 7½ ₰. — Johanneß Meiſter der Truker, hat 100 ℳ, zahlt 11½ ₰.

1508. f. 17 v. Sant Alban:
Johanneß Beſeker, hat 30 ß, zahlt 3 ₰.

VII. St. Martins-Kirchſpiel, Ende 1475 und Ende 1476.
(Daſſelbe Namensverzeichniß iſt für beide Jahrgänge benutzt, enthält jedoch keine Namen von Buchdruckern.)

VIII. St. Martins-Kirchſpiel. Ende 1477 und Ende 1478.
(Daſſelbe Namensverzeichniß iſt für beide Jahre benutzt.)

1509. f. 24 v. By der Muggen:
Michel Pöler, Kartenmacher (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

1510. f. 25 v. An der Spiegelgaſſen:
Ulrich Pröbſtly der Trucker, hat 1477 kein Vermögen, zahlt 5 ₰. (für 1478 keine Angabe). — Pangratz Buchbinder, „für ſin Wib“; die Frau hat 1477 kein Vermögen, zahlt 5 ₰ (für 1478 keine Angabe).

IX. St. Martins-Kirchſpiel. Ende 1479 und Ende 1480.
(Daſſelbe Namensverzeichniß iſt für beide Jahre benutzt.)

1511. f. 36 v. An der frigen Stroß:
Meiſter Cunrat Buchtruker (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags). — Pangratz Buchbinder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

1512. f. 37 v. ebenda (?):
Lorentz Buchbinder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags). — Peter Trucker und ſin Bruder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

1513. f. 38 v. ebenda (?):
Jocob Buchbinder (keine Angabe des Vermögens und Steuerbetrags).

X. Kleinbaſel. Ende 1475 bis Ende 1480.
(Daſſelbe Namensverzeichniß iſt für alle 6 Jahre benutzt.)

1514. f. 13 v. Die Utengaßen:
Steffan Trucker. Die Vermögensangabe fehlt. Er zahlt in den 3 erſten Jahren 5 ₰, dann nichts mehr.

1515. f. 34 und 34 v. Die Rebgaſſen:
Der Trucker. Die Vermögensangabe fehlt. Er zahlt in den erſten 3 Jahren 5 ₰, dann nichts mehr.

## Schillingsteuerbücher 1475 und folgende Jahre.

Unter dem Namen Schillingsteuer wird von der vierten Fronfasten 1475 an während 6 Jahren eine fronfastenliche Steuer eingezogen. Dieselbe beträgt für „hushebliche" Personen 2 ß, für Hausgesinde und Kinder unter 14 Jahren 1 ß. Von der dritten Fronsasten 1479 an wird dann die Steuer auf die Hälfte heruntergesetzt. Die Steuerbücher sind nach Kirchspielen geordnet, aber nicht für alle Kirchspiele erhalten. Innerhalb der Kirchspiele sind die Namen der Vorsteher der Haushaltungen nach Straßen geordnet. Der Vorsteher jeder Haushaltung zahlt die Steuer für alle Mitglieder derselben.

### 1. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchspiel. 1475, 4te Fronfasten, bis 1476, 3te Fronfasten.

(Das Buch enthält 4 Columnen für die 4 fronsastenlichen Steuerbezüge: in der ersten Fronsasten ist jedoch nicht der Steuerbetrag, sondern die Zahl der Personen der Haushaltung, für welche die Steuer zu zahlen ist, angegeben; in den 3 folgenden Fronfasten ist der Steuerbetrag angegeben.)

1516. f. 1. Vom Roten Fan an der frygen Straß hinuff:
Claus Forster, zahlt für 3 Personen, dann 4 ß, 4 ß, 4 ß.

1517. f. 3. Von der Wyssen Gassen und Spießgassen gegen dem Spital:
Lienhart Ysinhut, zahlt für 5 Personen, dann 7 ß, 6 ß, 6 ß.

1518. f. 4. Wyssegaßß:
Adam von Spyr, zahlt für 7 Personen, dann 8 ß, 7 ß, 6 ß.

1519. f. 5 v. Spießgaßß:
Johanneß von Eslingen (der Name ist nachträglich eingeschrieben) zahlt für die 2 letzten Fronfasten je 5 ß.

1520. f. 6 v. An den Swellen:
Johannes Meister der Schriber, 2 Personen, „den hett der Rector versprochen für 1 Studenten" (d. h. der Rector hat bezeugt, daß er ein Student und daher steuerfrei sei).

1521. f. 7 v. ebenda:
Michel Kartenmacher, zahlt für 2 Personen, dann 4 ß, 4 ß, 4 ß.

1522. f. 8 v. ebenda:
Hauß Erhart Trucker, 1 Person (keine Zahlung).

1523. f. 9. Vom Inner Eschemerthor gegen dem ussrenn:
Michel Truker, zahlt für 29 Personen, dann 33 ß, 33 ß, 32 ß.

1524. f. 10. Vor Eschemerthor:
Gallus der Truker, zahlt für 1 Person, dann 2 ß, 2 ß (in der letzten Fronfasten keine Zahlung).

1525. f. 13. Von Spittalsschüren gegen Eschemerthor:
Peter Trukers Wib, zahlt in der letzten Fronfasten 2 ß.

1526. f. 17. Vom Mulboum an den Swellen gegen Sant Ulrich:
Niclaus Truker, zahlt für 3 Personen, dann 5 ß, 4 ß, 2 ß.

1527. f. 22. By dem Wechter Hüßlin:
Johannes Besiken, zahlt für 3 (?) Personen, dann 3 ß, 3 ß, 3 ß.

II. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchſpiel. 1476, 4te Fronfaſten, bis 1477, 3te Fronfaſten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfaſtenlichen Steuerbezüge.)

1528. f. 1. An der fryen Straſſß:
Claus Forſter, zahlt 6 ß, 4 ß, 5 ß, 5 ß.

1529. f. 1 v. ebenda:
Berchtold Röpel der Truker zem Palaſt, zahlt 15 ß, 16 ß, 16 ß, 7 ß.

1530. f. 2 v. By der wiſſen Brug:
Lienhard Yſſenhut, zahlt 6 ß, 7 ß, 7 ß, 7 ß.

1531. f. 3 v. Wiſſe Gaß:
Adam von Spir, zahlt 7 ß, 8 ß, 8 ß, 8 ß.

1532. f. 5. Spießgaſſß:
Johanneß von Eſſlingen, zahlt 5 ß, 4 ß, 3 ß, (in der letzten Fronfaſten iſt kein Eintrag und der Name durchgeſtrichen mit der Beifügung: „ſitzt enner Rinß“.)

1533. f. 7. An den Swellen:
Michel Kartenmacher, zahlt 4 ß, 4 ß, 4 ß, 4 ß.

1534. f. 8. Vor dem inren Eſchenmerthor:
Michel Truker, zahlt 23 ß, 23 ß, 23 ß, 7 ß.

1535. f. 15 v. Sant Elßbetten:
Hanß Lantzman, Truker („han ich nit konnen finden“).

1536. f. 16 v. Mulboum:
Nielaus Truker, zahlt 3 ß, 2 ß (in den 2 letzten Fronfaſten findet ſich keine Steuerzahluug; der Name iſt durchgeſtrichen).

1537. f. 18. Vor Sant Albanthor:
Jocob Spidler, zahlt 2 ß, 2 ß, 2 ß, 2 ß.

1538. f. 19 v. By dem Swibogen:
Johannes Beſiken, zahlt 3 ß, 3 ß, 3 ß, 9 ß.

III. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchſpiel. 1477, 4te Fronfaſten, bis 1478, 3te Fronfaſten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfaſtenlichen Steuerbezüge.)

1539. f. 1. Von Rotenfan an der fryen Straß hinuff:
Clauß Forſter, zahlt 5 ß, 5 ß, 4 ß, 5 ß.

1540. f. 2. ebenda:
Berchtold Rupolt, zahlt 7 ß, 9 ß, 8 ß, 11 ß.

1541. f. 2 v. Wyſengaſſen:
Lienhart Yſinhut, zahlt 6 ß, 5 ß, 5 ß, 6 ß.

1542. f. 3 v. ebenda:
Henki der Kartenmacher, zahlt 8 ß, 8 ß, 8 ß, 6 ß. — Adam von Spir, zahlt 6 ß, 7 ß, 8 ß (in der 4ten Fronfaſten findet ſich keine Zahlung).

1543. f. 4 v. Spießgaß:
Margred Trukerin, zahlt 2 ß (in den 3 letzten Fronfaſten findet ſich keine Zahlung). — Johannes Meiſter, zahlt 12 ß, 6 ß, 6 ß, 6 ß.

1544. f. 7. Swellen:
Bernhart Stuk („iſt ein Trukergeſell und hinweg zogen").

1545. f. 8. ebenda:
Doma der Kartenmaler, zahlt 4 ß, 4 ß, 4 ß, 4 ß.

1546. f. 8 v. Vom inner Eſchemertor:
Johannes Beſſeker, zahlt 12 ß, 12 ß, 9 ß, 3 ß.

1547. f. 16 v. An Swellen hinuff:
Michel Truker, zahlt 19 ß, 19 ß, 35 ß, 32 ß.

1548. f. 17 v. Vor Sannt Albans Tor:
Oulrich Broptsly, zahlt für die letzte Fronfaſten 5 ß.

1549. f. 19. By dem Schwinbogen:
Jacob Denderich, zahlt für die erſte Fronfaſten 2 ß.

## IV. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchſpiel. 1478, 4te Fronfaſten, bis 1479, 3te Fronfaſten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfaſtenlichen Steuerbezüge.)

1550. f. 1. An der fryen Stroß:
Claus Forſter, zahlt 4 ß, 4 ß, 4 ß, 2 ß.

1551. f. 2. ebenda:
Berchtold Rupold, zahlt 10 ß, 8 ß, 5 ß, 4 ß.

1552. f. 2 v. in der Wiſſen Gaſſen:
Lienhard Yſenhut, zahlt 6 ß, 7½ ß, 6 ß, 4½ ß.

1553. f. 3. ebenda:
Hennegin Briefmoler, zahlt 6 ß, 5 ß, 6 ß, 3 ß.

1554. f. 3 v. ebenda:
Adam Brieffmoler, zahlt für die 2 letzten Fronfaſten je 2 ß. „Die andren Fronfaſten ſin jm abgeloſen, ſo er nit hie iſt geſin." — Thoman Brieffmoler, zahlt 5 ß, 4 ß, 4 ß, 2 ß.

1555. f. 4. By den Barfuſen:
Johanneß Meiſter, zahlt 6 ß, 6 ß, 4 ß, 4 ß.

1556. f. 6 v. Swellen:
Hanß Lantzman und ſeine Swiger, zahlen 5 ß, 5 ß, 5 ß, 2½ ß.

1557. f. 8. Eſchemerthor:
Johanneß Beſſiken, zahlt 3 ß, 7 ß, 6 ß, 4 ß.

1558. f. 16 v. Mulboum:
Michel Wensler, zahlt 28 ß, 28 ß, 34 ß, 17 ß.

1559. f. 18. Sant Alban:
Jocob Spidler (keine Zahlung). — Ulrich Truker (keine Zahlung).

V. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchſpiel. 1479, 4te Fronfaſten, bis 1480, 3te Fronfaſten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfaſtenlichen Steuerbezüge.)

1560. f. 1. Von Rotenfan an der fryen Straß hinuff:
Claus Vorſter, zahlt 2 ß, 2 ß, 2 ß, 2 ß.

1561. f. 2. ebenda:
Berchtolt Rupolt, zahlt 4 ß, 4 ß, 7½ ß, 3 ß.

1562. f. 2 v. Die wiße Gaße:
Thoman Kartenmacher, zahlt 2 ß, 2 ß, 2 ß, 2 ß. — Lienhart Yſenhut, zahlt 3 ß, 3 ß, 3½ ß, 3½ ß.

1563. f. 3. ebenda:
Hennky Kartenmacher, zahlt 3 ß, 3 ß, 3 ß, 3 ß.

1564. f. 3 v. ebenda:
Adam Kartenmacher, zahlt 2 ß, 2½ ß, 2½ ß, 2½ ß.

1565. f. 7 v. Eſchemertor:
Hans von Amerbach, zahlt 8 ß, 8 ß, 8 ß, 6½ ß.

1566. f. 16. Mulboum:
Michel Wentzler, zahlt 17 ß, 17 ß, 17 ß, 7 ß. — Johanne Meiſter, Truker, zahlt 3½ ß, 3½ ß, 2½ ß, 3 ß.

1567. f. 17. Sant Alban:
Johannes Beßecker, zahlt 2 ß, 1 ß, 2 ß, 3 ß. — Ulrich Probſt, zahlt 2½ ß, 2½ ß, 2½ ß, 2½ ß.

VI. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchſpiel. 1480, 4te Fronfaſten, bis 1481, 3te Fronfaſten.

(Das Buch hat 4 Columnen für die 4 fronfaſtenlichen Steuerbezüge.)

1568. f. 1. Fryen Straß:
Clauws Vorſter, zahlt 1½ ß, 1½ ß, 2 ß, 2 ß.

1569. f. 2 v. Die wiß Gaſſe:
Thoman Cartenmoler, zahlt 2 ß, 2 ß, 2 ß, 2 ß. — Lienhart Yſenhut, zahlt 2½ ß, 2½ ß, 2½ ß, 2½ ß. — Der Trucker uff der Stegen, heiſt Paule Burly, zahlt 2 ß, 2 ß, 2 ß, 2 ß.

1570. f. 3. ebenda:
Adam von Spir, zahlt 3 ß, 2½ ß, 2½ ß, 2½ ß.

1571. f. 4. Spießgaſſe:
Ulrich Bröbſtly, zahlt in der erſten Fronfaſten 1½ ß, dann folgt die Notiz: „iſt hin und enweg“.

1572. f. 5 v. An der Schwellen:
Berchtolt Rupolt, zahlt 2½ ß, 2½ ß, 3 ß, 4 ß.

1573. f. 7. ebenda:
Hanns Lantzman und Andres Korpfly, zahlen 2½ ß, 2½ ß, 2½ ß, 2½ ß.

1574. f. 7 v. Eſchemarthor:
Meiſter Hanns von Venedig von Emrebach, zahlt 6 ß, 5½ ß, 2 ß, 2 ß.

1575. f. 16 v. Mulboum:
Michel Wensler, zahlt 12 ß, 12 ß, 10 ß, 12 ß. — Johannes Meiſter der Truker, zahlt 2 ß, 2 ß, 2 ß, 2 ß.

1576. f. 17 v. Sant Alban:
Johannes Beſegker, zahlt 3½ ß, 3½ ß, 2 ß, 1½ ß.

VII. St. Martins-Kirchſpiel. 1475, 4te Fronfaſten, bis 1477, 3te Fronfaſten.

(Daſſelbe Buch iſt für 2 Jahrgänge benutzt.)

1577. f. 11. An der Frygenſtroß:
Magiſter Conradus der Buchtrucker (nachträglich beigefügt und ohne Angabe von Steuerzahlungen).

1578. f. 13. By den Auguſtinern:
Pomkratz der Buchbinder und ſin Muter (nachträglich beigefügt und ohne Angabe von Steuerzahlungen). — Peter und ſin Bruder die Truker (nachträglich beigefügt und ohne Angabe von Steuerzahlungen).

1579. f. 14 v. By dem Collegium:
Jacob Buchbinder (keine Zahlung).

VIII. St. Martins-Kirchſpiel. 1477, 4te Fronfaſten, bis 1479, 3te Fronfaſten.

(Daſſelbe Buch iſt für 2 Jahrgänge benutzt.)

1580. f. 24 v. By der Muken:
Michel Kartenmacher, zahlt in der erſten Fronfaſten 4 ß, in den 7 folgenden nichts.

1581. f. 25 v. An der Spiegelgaſſen:
Ulrich Propſtlin der Truker, zahlt 3 ß, 3 ß, 4 ß, in den 5 folgenden Fronfaſten nichts. — Pomkratz Buchbinder, „für ſin Wib“ (keine Zahlung).

IX. St. Martins-Kirchſpiel. 1479, 4te Fronfaſten, bis 1481, 3te Fronfaſten.

(Daſſelbe Buch iſt für 2 Jahrgänge benutzt.)

1582. f. 37 v. Frygſtroß:
Meiſter Cunrat Buchtruker (keine Zahlung).

1583. f. 39. Pomkratz Buchbinder (keine Zahlung). — Lorentz Buchbinder, Stiefvater des vorigen (keine Zahlung). — Peter der Truker und ſin Bruder (keine Zahlung).

1584. f. 40. By Saunt Martin:
Jacob Buchbinder (keine Zahlung).

X. St. Leonhards-Kirchſpiel. 1475, 4te Fronfaſten, bis 1478, 3te Fronfaſten.

(Daſſelbe Buch iſt für 3 Jahrgänge benutzt.)

1585. f. 7. v. Eſeltürlin Gaſſe:

Andres Truker. Die Haushaltung zählt anfänglich 8 (?) Perſonen, mit dem Zuſatz: „ſind in Roſſenfelds Hus“. Es werden bezahlt: 9 ß, 5 ß, 6 ß, dann für die übrigen 9 Fronfaſten je 2 ß.

1586. f. 18 v. Under Höuwberg:

Berchtold der Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 16 Perſonen. Es werden bezahlt: 16 ß, 16 ß, 1 ℔ 2 ß. Von der 4ten Fronfaſten an iſt keine Zahlung mehr eingetragen; der Name iſt durchgeſtrichen.

1587. f. 22. Steynen:

Martin Flach der Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 5 Perſonen. Es werden bezahlt: 7 ß, 5 ß, 6 ß, 6 ß. 6 ß, 6 ß, 6 ß, 6 ß. 5 ß, 5 ß, 5 ß, 5 ß.

XI. St. Leonhards-Kirchſpiel. 1478, 4te Fronfaſten, bis 1481, 3te Fronfaſten.

(Daſſelbe Buch iſt für 3 Jahrgänge benutzt.)

1588. f. 15 v. Eſeltürlingaſſe:

Andres Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 3 Perſonen mit dem Zuſatz: „ſind in Roſenfelds Hus“. Es werden bezahlt: 3 ß, 2 ß, 2 ß. Für die 9 folgenden Fronfaſten ſind keine Zahlungen mehr eingetragen; der Name iſt durchgeſtrichen. — Agt Trukerin und Hans von Zurzach, letzterer mit dem Zuſatz: „ij Perſon“. Es werden bezahlt: 5 ß, 5 ß, 3 ß, dann für die übrigen 9 Fronfaſten je 1 ß, mit Ausnahme der vorletzten, wo keine Zahlung eingetragen iſt.

1589. f. 34 v. Oberhöwberg:

Trucker in der Herberg. Derſelbe bezahlt in der 5ten und 6ten Fronfaſten je 1 ß, in der 9ten 2 ß, in der 10ten 1 ß, in den übrigen nichts.

1590. f. 48 v. Steinen:

Martin Flach der Trucker. Die Haushaltung hat anfänglich 5 Perſonen. Es werden bezahlt: 5 ß, 5 ß, 5 ß, 3½ ß, dann folgt eine Notiz, welche vermuthlich bedeutet, daß für die 8 folgenden Fronfaſten eine einmalige Abfindungsſumme bezahlt wurde.

1591. f. 56 v. Spalenvorſtat:

Je Telsperg der Trucker. Derſelbe iſt nachträglich eingeſchrieben und zahlt in der vorletzten Fronfaſten 6½ ß, in der letzten 3 ß.

XII. Kleinbaſel. 1475, 4te Fronfaſten, bis 1481, 3te Fronfaſten.

(Daſſelbe Buch iſt für alle 6 Jahrgänge benutzt.)

1592. f. 11 v. Die Utengaßen:

Steffan Trucker ſelb ij, zahlt in den 8 erſten Fronfaſten je 4 ß, dann nichts mehr.

1593. f. 31 v. Die Rebgaßen:
Der Trucker ſelb ij, zahlt 4 ß, 4 ß, 3 ß, dann 1mal nichts, 2mal 2 ß, 9mal 1 ß, 1mal nichts, 8mal 6 ₰.

## Reichsſteuerbücher 1497.

(Im Jahre 1497 wird die auf dem Reichstage zu Worms 1495 beſchloſſene Reichsſteuer erhoben. Sie beträgt bei Vermögen über 1000 fl. 1 fl., bei Vermögen über 500 fl. ½ fl., bei Vermögen unter 500 fl. 1/24 fl. Der 1/24 fl. wird in Baſel mit 1 ß berechnet. Die Steuerbücher ſind angelegt wie die der Schillingſteuer von 1475 [ſiehe dieſe], aber bloß aus 3 Kirchſpielen erhalten).

### I. St. Alban- und St. Ulrich-Kirchſpiel.

1594. f. 3. Frey Straß:
Peter Geſchrifftſchnider, ſelbander, zahlt 2 ß.

1595. f. 5. Wyßgaß:
Lienhart Eyſenhutt, ſelbander, zahlt 2 ß. — Zer kleinen Kellen, ein Trucker, ſelbander, zahlt 2 ß. — Thoma Kartenmoler, ſelbander, zahlt 2 ß.

1596. f. 5 v. ebenda:
Ludwig Bottſchuch, ſelb ſechſt, zahlt 6 ß. — Heinrich von Spyer der Moler, ſelb vierd, zahlt 4 ß.

1597. f. 6. ebenda:
Meiſter Hans der Drücker, ſelb zehend, „debit ix ß. Für ſich und ſin Gemeiner für xv hundert gl. debit ij gl."

1598. f. 7. Spyeßgaß:
Marx der Trucker, ſelb dritt, zahlt 3 ß.

1599. f. 9 v. Die Swellen:
Andres Kröpffly, ſelbander, zahlt 2 ß.

1600. f. 10 v. ebenda:
Her Hans Olpe, ſelb fünft, zahlt nichts.

1601. f. 12 v. St. Alban-Vorſtat:
Niclaus Lamparter, ſelbander, zahlt 2 ß.

### II. St. Leonhards-Kirchſpiel.

1602. f. 4 v. Vom Rintzfuß die Hutmachergaſſen ab:
Michel Gwicht der Kartenmaler und ſein Weib, zahlen 2 ß.

1603. f. 5. ebenda:
Michel der Truckergſel, ſein Weib und ihre Hausfrau, zahlen 3 ß.

1604. f. 11. Von Andres Hoffſtetters Eckhuß biß an den Gerwerbrunnen:
Hurenhenßlin, zahlt 1 ß.

1605. f. 18 v. Von des Schumachers Huß zum Nüwen Keller die Spalen uff:

Martin Flach, ſein Weib und ein Sohn (der letztere durchgeſtrichen mit der Beifügung: Studens), zahlen 2 ß.

1606. f. 19 v. Von der alten Schul zu Sant Lienhart gegen Claus Botten Huß und von dem ſelben Huß wider herin gegen inner Spalenthor:

Meiſter Jacob der Trucker, ſein Weib und 4 Knechte, zahlen 6 ß.

III. St. Peterskirchſpiel.

1607. f. 7 v. An Spalen:

Kilian Trucker, ſeine Ehefrau und ein Geſind, zahlen 3 ß.

1608. f. 18. An Sant Peters Berg:

Peter Trucker und ſeine Ehefrau, zahlen 2 ß.

1609. f. 20. ebenda(?):

Niclauws zum Blumen, ſeine Ehefrau und 6 Geſind, zahlen 1 ℔ und 5 ß.

1610. f. 20 v. In der Spiegelgaſſen:

Ballthuſar Trucker und ſeine Ehefrau, zahlen 2 ß. — Wolff der Trucker, ſeine Ehefrau und ein Geſind, zahlen 1 ℔ und 1 ß. — Wattinſchnee, ſeine Ehefrau und ein Geſind, zahlen 1 ℔ und 1 ß.

1611. f. 22. By dem Lochprunnen an Sannt Peters Berg:

Hanns Trucker, ſeine Ehefrau und noch eine Frau, zahlen 3 ß.

1612. f. 26 v. In Sannt Johanns Vorſtat:

Blaſius Trucker und ſeine Ehefrau, zahlen 2 ß.

## Steuerbuch 1500.

(Das Buch iſt nach Kirchſpielen geordnet, enthält aber bloß ein Namensverzeichniß der Steuerzahler ohne Angabe der Straßen, Vermögen und Steuerbeträge.)

St. Martins-Kirchſpiel:

1613. f. 18 v. Meiſter Michel Furter, ſeine Ehefrau und ein Geſelle.

1614. f. 19 v. Jacob Spidler der Buchbinder, ſeine Ehefrau, Peter ſein Sohn und deſſen Ehefrau, ohne Geſinde.

1615. f. 21 v. Hanns Zumüller der Buchbinder, ſeine Ehefrau und ein Knecht. — Her Jacob von Kilchen, ſeine Ehefrau und 2 Jungfrauen.

1616. f. 23 v. Magdalen die Trukerin in des von Rynachs Hoff und ihre Schweſter, ohne Geſinde.

1617. f. 24 v. Johannes Taler der Buchbinder, mit einer Magd.

Klein-Baſel:

1618. f. 9 v. Her Magiſter Johannes Amerbach der Truker, ſeine Ehefrau, 2 Knechte, 2 Jungfrauen.

1619. f. 42 v. Der Trucker und ſeine Ehefrau bei Clauſen Wechter.

## Liber Benefactorum Carthusiae.

1620. 8 Idus Aprilis (April 6).

Oretur pro venerabili magistro Brunoni Amerbachio, filii (sic) magistri Amerbachii impressoris qui exposuit j testonem pro piscibus conventui anno 1516.

Oretur pro honesto Jacobo Rechburger cive ac mercatore basiliensi, genero magistri Johannis Amerbachii qui anno 1516 donavit unam fenestram.

1621. 7 Idus Aprilis (April 7).

Oretur pro venerabili magistro Bonifacio Amerbachio, filii (sic) magistri Johannis Amerbachii impressoris, qui donavit fratribus laycis Vitam Christi in vulgari pro qua exposuit 10 ß anno 1513. Item donavit Exposicionem Brunonis super Epistolas Pauli valentem j flor. anno 1514.

1622. 6 Idus Aprilis (April 8).

Oretur pro magistro Adam Petri de Langendorff impressore et cive basiliensi qui donavit subscripta: In primis anno 1510 Questiones Schoti abbreviatas valentes j ℓ. Item eodem anno Scripta Guillermi Forlion super libros sententiarum valentes 1 ℓ. Item 1512 Vocabularium Calepinum valentem 2 testones. Item eodem anno Sermones in wulgari (sic) den Bilger Doctoris Johannis Keysersperg valentes j g. Item eodem anno Vocabularium Poliantea valentem j f. Item anno 1513 Librum de Institucione bene vivendi valentem j g. Item eodem anno Textum Sententiarum valentem 1 ℓ. Item Marcum Maurulum de Modo bene vivendi valentem 10 ß. Item Grammaticam Torrentini valentem 4 ß. Item Gramaticam cum molendino valentem 8 crucifferas. Item Abbreviaturas utriusque juris valentes 5 ß. Item Declaraciones super Regulam sancti Francisci quadrupliciter valentes 4 ß. Item Lucernam beate Marie in latino et vulgari quadrupliciter valentem 6 ß. Item Ortulum anime in vulgari dupliciter valentem 12 ß. Item Anno 1515 donavit Historiam Hebreorum, Opuscula Berualdi, Vocabularium Altensteyg, Gramaticam Torentini valentes 30 ß. Item librum de Monte contemplacionis ipsius Doctoris Keysersperg in vulgari valentem j gulden. Item Gramaticam Johannis Brassicani valentem 5 ß. Item Augustinum de Trinitate valentem j g. Item Angustinum de Civitate Dei valentem j ℓ. Item Moralisacionem super totam Bibliam valentem j ℓ eodem anno. Item Postillam Guillermi super Evangelia valentem 8 ß. Item Moralia Gregorii valent. j g. Item tres Postillas in vulgari valentes 3 ℓ. Item Postillam majorem 8 ß. Item Transitum sancti Jheronimi dupliciter valentem 8 ß. Item Exposicionem titulorum in utroque jure dupliciter valentem 12 ß. Item Postillam in vulgari j ℓ. Item donavit anno 1516 Opera Ambrosii valent. 3 flor. Item librum in vulgari Omessin buchlin quem composuit Doctor Johannes Keysersperg va-

lentem j flor. Item eodem anno dedit pisces pro j testone. Item Moralisacio Biblie valentem j flor. Idem dedit Symonem de Cassia de Vita Christi anno 1517. Item duos Vocabularios Pappe valentes 6 ß. Item Omelias Amedei episcopi Losanieusis tripliciter valentem 3 ß eodem anno. Item omnia opera Gersouis valent. 3 flor. 1518. Item eodem anno dedit Libellum Climici Doctoris valentem j ortt.

1623. 3 Idus Aprilis (April 11).
Oretur pro venerabili magistro Johanne de Amerbach, cive et impressore Basilieusi, magno beuefactore nostro qui cousuevit de omni opere suo dare primicias domui nostre. Et habemus successive subscriptos libros: In primis una (sic) Bibliam impressam valentem ij flor. Item tres libros Sulpicii valentes xij ß. Item Sermones qui dicuntur Flores Theologie pro ij lib. ℔. Item unam Bibliam pro ij flor. Item Preceptorium Nider pro j lib. ℔. Item libros Ewangeliorum in vulgari fratribus pro j lib. ℔. Item libros Gracie bis pro 4 lib. ℔. Item dedit iij statlen zuckeri in minucionibus pro j f. Item dedit pisces et alleca pro j flor. 81. Item dedit Sermones Discipuli pro ij flor. Item Glossa Psalterii bis Johannis de Turrecremata pro j lib. ℔. Item Hystoriam Josaphat et Balaam in vulgari pro xv ß fratribus laycis. Item ij mass malvasatici diebus minucionum 82. Iterum dedit unam Bibliam cum interpretacionibus pro ij flor. Item ij flor. exposuit pro cuculla ecclesiastica fratri Johanni Allantse procuratori. Item xxx ß ℔ pro sotularibus(?) coci fratris Johannis conversi. Item dedit Legendam Sanctorum in vulgari fratribus. Item xv ß pro piscibus 83. Item j flor. pro pitancia quando nupcias celebravit videlicet in die Sancti Mathie 1483. Item dedit Summam Predicancium pro 4 flor. Item dedit admiuus quatnor Vocabularios Breviloquos nominatos pro v flor. Item emit unam Bibliam preciosam in vulgari fratribus laycis pro vj flor. Item x ß dedit pro piscibus. Item j flor. pro pictancia quando Bruno filius suus primogenitus sibi natus erat, quem ob amorem specialem ad ordinem Brunonem vocabat. Item dedit iiij talenta zucker, j talentum imber, j talentum pfeffer, j talentum uegeliu 84, quando de nundinis Franckfordensibus venerat. Item Sermones Iacobi de Voragine dupliciter dedit pro 4 lib. Iterum unam Bibliam. Item Postillam Ewangeliorum. Item j caseum pro enceniis(?) 85. Et alia eciam plurima minora beneficia fecit nsque purificacionis Marie anno 1485. Item j flor. pro pitancia eodem anno. Item Collaciones Patrum dupliciter valoris ij lib. ℔. Item dedit omnia opera Gersouis Cancellarii Parissiensis in 4 voluminibus pro v flor. Item dedit Allexandri Doctrinale cum commeut. Item procuravit nobis a Magistro Johanne Petri socio eius Bibliam cum lira more librorum iuris in margine coniunctam(?) valoris 6 flor. in 4 volumiuibus. Item dedit tres Cathones cum commeut. Item duos libros in Re-

thorica. Iterum dedit Collaciones Patrum dupliciter pro fratre H. leproso nostro et fratribus in Lupach 1486. Item 4 talenta zucker antiqno patri. Item dedit sermones beati Bernhardi Magnncie impressos ij flor. Idem dedit per annnm 1487 xxxiij ß ß. Item j grosseu zuckerhnt. Item Augustini Datum et Tractatum de Arte oratoria. Item Precepta Artis rethorice Euee Silvee. Item compendium octo parcium Orationis decies valentem ij flor. Item Epistolas Adelphi valeutem j flor. Item Ewangelia et Epistolas cum glossa in vulgari j lib. ß valent. Item dedit xxij tractatnlos de Coutemptu mundi in vnlgari et latiuo ab Episcopo Constauciensi Ottoue editos valeutes xxx ß ß. Item j lib. ß iu obitu puelle sue Margarete in minori galilea sepulte 1488. Item ij gross zuckerhut. Idem dedit Lecturam Panormitani super v libris Decretalium cum repertorio et Anthonio de Bntrio per enm impressam valentem qninqne flor. Idem dedit novem tractatulos in vulgari Meditacioues de Vita Christi valeutes ij lib. ß. Idem et Johannes socius eius prescriptus dederunt Augustinum de Civitate dei cum commeuto valentem ij flor. Idem dedernnt Angustinum de Trinitate valentem j flor. Idem dederunt Angustinnm de Civitate Dei et de Trinitate intuitu Doctoris de Lapide valentem ut supra. Idem dedernut 14 tractatulos Graciarum Actiones de Vita Christi et 14 tractatulos de Ascensionibus spiritualibus valeutes iij flor. Item Holgot super libro Sapientie dnpliciter valentem ij lib. ß. Item xiij tractatns Horalogii Devotionis et dnos tractatus Graciarum Actioues in vulgari simnl valentes ij flor. Idem magister Johannes et socius eius Johannes Petri de Langeudorff dederuut auno 1490 Augustinum super Psalterio in qninqnagenis dnpliciter valentem 4 flor. Ideu xv tractatulos Alphabetnm divini amoris valentes j flor. Idem Anthidotharium valentem v ß ß. Idem Collaciones Patrum pro priore valentes j lib. ß. Item magister Johanues Amerbach dedit lx pelles magnas pergameui pro Missali conscribendo valentes vj lib. ß. Idem magister Johannes dedit Augustinum snper Johannem dnpliciter valeutem ij flor. Idem magister Johauues Amerbach dedit per anunm domini 1491 j ryss papir valentem j ℔. Item Cassiodorum super Psalterio dnpliciter valentem ij flor. Item x tractatulos Alphabetum divini amoris. Item j ryss papir valentem x ß ß et 4 libellos vulgares Zytglöggli valentes xxxij ß ß. Idem dedit per annum domini 1492 j flor. pro pitancia iu obitu Agnetis Orttenbergerin et honestam propinam videlicet x ß ß visitantibns. Item x tractatns Homo quidam et xij tractatus de Consolatione Theologie et x tractatus Meditationes beati Bernhardi valentes ij ℔ ß. Item vj Alphabeta divini amoris valent. viij ß ß. Item dedit pannnm linenm pro alba j f. Item dedit opuscnla beati Angustini plurima Argeutine impressa intuitu Doctoris de Lapide, valent. 1 f. Idem dedit per annum 1493 xvj ß ß. Item dedit opera beati Ambrosii dupliciter valent. 4 flor. Item Epistolas beati

Augustini tripliciter valentes 3 flor. Item j ryss papir valent. 8 ß ß. Idem dedit j ℔ ij ß ß. in primo anniversario Agnetis Ortenbergin sororis uxoris sue, de quo infra folio 250. Idem dedit j ℔ ß geltz emptam xx ℔ ß super domo aciali am Ymbergässli. Nam dicta Agnes 2 ℔ ß geltz super eadem domo et legavit nobis unam ℔ ß et magister Johannes aliam. Item ix tractatus Richardi de xij Patriarchis et Archa mistica. Item Augustinum de Verbis Domini dupliciter ij ℔ ß. Item tractatum de Verbo mirifico dupliciter. Item opera Sermonum beati Augustini tripliciter valent. 6 ℔ ß. Idem totam Logicam Aristotelis cum commento dupliciter valentem ij flor. Item ij om rubei vini pro offertorio valent. j ℔ ß 1495. Idem dedit j flor. 1496. Item Margaritam poeticam dupliciter valentem j flor. Item Franciscum de Petrarcha dupliciter valentem ij ℔ ß. Idem dedit Summam virtutum et vitiorum Guilhelmi tripliciter valentem 3 flor. Item opera beati Anshelmi quadrupliciter valent. 2 ℔ ß. Item Collationes Patrum quadrupliciter valentes 2 ℔. Item dedit xij libellos in vulgari dictos Speculum peccatorum pro fratribus laicis valentes 3 ℔ ß. Item dedit Quingenas beati Augustini super Psalterio valentes xxx ß ß 1497. Item libellum de Triplici vita 6 ß ß. Idem dedit libellum de Triplici vita Marsilii Florentini tripliciter valentem 18 ß ß anno 1498. Idem dedit primas duas partes Hugonis Cardinalis super Bibliam valentem 4 flor. anno domini 1499. Item Summam virtutum et vitiorum dupliciter valentem 2 flor. Item 1 ℔ ß et ipse ac Hamelburg dederunt totum Corpus juris canonici sub parva forma per eosdem impressum, valens 3 flor. Item dedit terciam partem Hugonis super Libros Sapinales valentem j flor. Item dedit j schruffen et spinuel cellerario ad levanda vasa valent. j flor. 1500. Idem dedit quartam partem Hugonis Cardinalis super Prophetas Esaiam et Hieremiam 1501 valentem ij flor. Idem dedit 5tam 6tam et nouam partes Postille Hugonis anno 1503. Item prefati duo impressores et magister Johannes Froben de Hamelburg dederunt Postillam Lyre cum glossa ordinaria super Bibliam in 6 partibus valentem 7 flor. Anno 1502. Idem dederunt Postillam Hugonis Cardinalis super Bibliam in sex partibus valentem 8 flor. anno 1506. Idem solvit unam fenestram in stuba censitarum pro qua exposuit 2 ℔ j ß anno 1503. Item dedit Margaritam poeticam valentem j flor. 1504. Idem dedit 3 flor. pro tribus pitanciis divisim usque ad annum 1509. Item j g. pro pitancia propter dedicationem summi altaris anno 1510. Item librum der Selen Paradis Doctoris Johannis Keysersperg in vulgari fratribus pro quo exposuit j flor. eodem anno. Item 5 testones pro pitancia conventui et hospitibus anno 1512. Item totum Corpus juris cannonici impressum valentem 5 flor. donaverunt magister Jo. Amerbach et magister Johannes Froben eodem anno. Item (hier endet der Eintrag).

1624. Am gleichen Tage:
Oretur pro Nicolao Kessler cive et impressore Basiliensi qni dedit textum Sententiarnm impressum valentem j flor. Item dedit Sermones Meffret valentes ij flor. Item iternm dedit textnm Sententiarum valentem j flor. Item j Bibliam j flor. Item Repertorium Milis j flor. Item Concordancias Biblie et Decreti j ort flor. intuitu Doctoris nostri de Lapide. Idem dedit opera Gersonis Cancellarii Parisiensis 1489 valent. iij flor. Item dedit Epistolare beati Jheronimi 1491 valens ij f. Eodem anno dedit Cronicam Anthonini valentem iij f. Idem dedit 1492 scripta beati Thome in libr. Sententiarum valent. j ℔ ß. Idem dedit opera Gersonis intnitu Doctoris nostri de Lapide valent. iij flor. Idem dedit Sermones Bernhardini de Ewangelio eterno. Idem dedit Omelias doctorum valentes j f. 1493. Idem dedit libros Epistolarnm beati Bernhardi 1494. Idem dedit Moralia beati Gregorii Pape super Job valent. 2 ℔ ß. Idem dedit Sermones beati Bernhardi cnm Epistolis einsdem valentes ij flor. anno 1496. Idem dedit Sermones beati Bernhardi intuitu Doctoris nostri valentes xxx ß ß.

1625. 2 Idus Aprilis (April 12).
Oretur pro domino Jacobo impressore et cive Basiliensi, consocio plnribns annis magistri Johannis de Amerbach suprascripti qni dedit snbscripta: In primis nnam Bibliam pro ij flor. Item dedit nnam Bibliam et Breviloqunm ligatum et rnbricatnm pro vj lib. ß. Item dedit Vitas Patrum in vulgari pro j flor. Item ij statlen zucker in minutionibus. Iterum dedit ij statlen zncker in aliis minntionibus. Item emit xix ulnas nigri panni Angsterdamensis pro dnobns cappis priori Jacobo et Johanni Allantse procnratori, nbi pro qualibet ulna dedit xiiij ß ß. Et j flor. tempore nnptiarnm suarum. Item dedit vij ß pro piscibus. Item dedit Sermones Meffret valentes ij flor. 1485. Idem dedit Tractatum de Passione Domini et alium scilicet Alanum de Maximis Theologie dupliciter 1492 valent. x ß ß. Item tractatum de Martirio Sanctorum dnpliciter valentem iiij ß ß.

1626. Am gleichen Tage:
Oretur pro domino Adolpho Rnsch de Argentina impressore qni dedit j flor. 83. Item dedit nnnm Clinodium Agnns Dei deauratnm estimo 4 flor. circa ymaginem beatissime patrone pendendum. Item dedit sermones Socii de Tempore et Sanctis estimo ij lib. ß. Item Speculum Exemplorum valens ij flor. Item opera Gersonis Cancellarii Parisiensis valent. iij flor. Item xij tractatns de Ymitacione Christi et dnos Itinerarios beate Virginis valentes ij flor. Iternm misit tres tractatus de Ymitacione Christi.

1627. Am gleichen Tage:
Oretur pro Leonardo Ysenhut de Basilea impressore qui dedit

xxviij tractatulos vulgariter et in latino scilicet Ytinerationis beate Virginis valentes 3 flor. 1489.

1628. Am gleichen Tage:

Oretur pro magistro Johanne Froben de Hamelburg impressore juniori qnondam famulo magistri Johannis Amerbach prescripti qni dedit quatnor parvas Biblias valentes iij flor. 1491. Item xiij tractatulos Rethorice divine et Effrem valentes ij flor. Item x tractatulos Incidat. valentes j ℔ ß. Item dedit ij tractatns lucidat. valentes iiij ß ß. Item dedit j librum vulgarem fratribus laicis valentem j flor. Item dedit Decretum, Decretales, Sextum et Clementinas dnpliciter snb parva forma valeutes vij flor. Idem dedit fratribns laicis 2 birreta valent. 6 ß ß. Idem dedit duas parvas Biblias valeutes j flor. Idem dedit Floretnm exerciciorum valeutem j ℔ ß. Item dedit Concordaucias maiores Biblie anno 1496 valentes 2 ℔ ß. Idem dedit parvam Bibliam valeutem x ß ß. Idem et Johannes Petri de Langendorff inter beneficia Amorbachs prescriptns dederunt egregium opus per ipsos anuo 1498 impressum utpote Bibliam intégram cum glosa ordinaria et interlineali ac expositione Lyre litterali et morali nec non additionibus et replicis siugnlisqne concordantiis in 6 voluminibus dupliciter valentem xij flor. Idem libellum de Similibus rerum dnpliciter valeutem j flor. Idem et magister Johannes Langeudorff 2 flor. pro salmone 1500. Item Johanues Petri dedit 2 flor. pro salmone in nuptiis suis 1500. Item ambo impressores dederunt Postillnm Lyre cum glossa ordinaria et novo repertorio super Bibliam valen. 7 flor. anno 1508. Idem dederunt textum Biblie cum interpretacionibus nomiuum Hebraicorum valeutem j flor. Item magister Johannes Frobenius solvit nuam fenestram in stuba ceusitarum, pro qua exposuit 2 ℔ anno 1503. Item 1 g. pro pitancia qnando celebravit nnptias anno 1510. Item dedit Omeliarum doctornm valent. j ℔ anuo 1513. Item librnm Adagiorum Erasimi Roterodami valentem j g. eodem anno. Item Commeutarium quoddam super Librum Seutentiarum valeutem 10 ß eodem anno. Item opera Seuece valent. j g. j ortt anno 1515. Item Tartaretnm valentem j g. Item textum Biblie valeutem j g. eodem anuo. Item anno 1516 Concordancias Biblie valentes j flor. j ortt. Item Grammaticam in Latiuo et Greco valentem 4 ß. Item omnia opera divi Jheronymi dedernnt idem magister Johaunes ac tres filii Amberbachii cnm sororio ipsorum Jacobo Rechburger valent. 8 flor. anuo 1516. Item j ℔ pro piscibus conventui eodem anno. Item Jodocum Clichtonei snper Hymnos valentem j ℔ anno 1517. Item Opera Crisostomi valent. 2 flor. anno 1518.

1629. Idibus Aprilis (April 13).

Oretur pro magistro Johanne Petri de Langendorff impressore qui fecit unam fenestram in coquina portarii, pro qna solvit 2 ℔ anno

1503. Item dedit domina Barbara Mellingerin prefati magistri Johannis uxor $3^1/_2$ ℔ pro fornace in cella I intuitu affinis sui confratris nostri Johannis Zymerman facte (sic). Item eadem dedit j flor. pro recommendacione patris defuncti anno 1502.

1630. Am gleichen Tage:

Oretur pro domino Wolffgangio Flachner bibliopole civis [(sic) Basiliensis qui dedit librum Stellarium beate Marie valentem j flor. anno 1502. Item dedit Repertorium seu Tabulam super libros Alexandri de Ales valent. j flor. Item Postillam Gorre super epistolas Pauli valentem j ℔ anno 1502. Item dedit librum Rabani de Laude crucis valentem j flor. Item dedit opuscula fratris Stephani Brulifer ordinis Minorum valent. j flor. anno 1503. Item dedit tria volumina Roseti valent. 3 ℔ 1504. Item dedit librum Ser. Bertandi de Tempore et Sanctis et Quartale (?) continentem valentem ij flor. anno 1508. Item anno 1511 donavit medietatem operum Bartoli super toto Corpore juris civilis valentem 6 flor. Item eodem anno librum qui dicitur Panis quotidianus valentem j g. Item eodem anno librum qui dicitur Granat öppfel in vulgari valentem j flor. Item anno 1513 Postillam maiorem de Tempore et de Sanctis valentem j flor. Item Cronicam magnam in vulgari valentem 2 flor. anno 1514. Item remisit in quibusdam libris ab eo emptis j g. Idem donavit Cirillum super ewangelio Johannis valentem j ℔ eodem anno.

1631. Kal. Septemb. (September 1).

Obiit domina Agnes Ortenbergin soror uxoris magistri Johannis Amerbach impressoris apud nos sepulta, in cuius obitu recepimus j flor. Item 1 ℔ ℒ geltz cum xx ℔ ℒ emptam pro ipsius anniversario perpetuo celebrando.

1632. 6. Kal. Dec. (November 26).

Jahrzeit des im Jahre 1474 verſtorbenen Petrus zem Lufft, Decretorum Doctor, Ecclesie Basiliensis Canonicus. „Item ex donatione sua habemus Expositionem Lire super tota Biblia in tribus voluminibus de arte impressoria; nos tamen expensis nostris fecimus illuminari atque ligari“.

## Perſonen-Regiſter.

Achates ſ. Eckhardt.
Adam, Kartenmaler, Kartenmacher, Briefmaler. 1134. 1138. 1295. 1486. 1495. 1554. 1564. Ohne Zw. = A. von Spir.
Agt, Druckerin. 1588.
Alantſe, Lucas (Buchführer). 1331.
Allgouwer, Jacob. 1207. 1208. 1219. 1222. 1223. 1372.
Amelburger, Hans. 1243. (Wahrſch. = H. Froben oder H. Petri oder H. Amerbach.) ſ. auch Hamelburg.
Amerbach, Johannes von, Drucker (auch J. Amerbach, Ammerbach,

Amorbach, Amberbach, von Amberach, von Ambrach, von Emmerpach, von Emrebach). 1156. 1236. 1259. 1286. 1351. 1386. 1496. 1506. 1565. 1574. 1618. 1620. 1621. 1623. 1625. 1628. 1631. ſ. auch Amelburger, Venedig.
Andres, Drucker. 1585. 1588.
Auſtin, Druckerknecht. 1182.
Ballthuſar, Drucker. 1610.
Baſtor, Hans, Heiligenmaler, Kartenmaler. 1385. 1425.
Bener, Paulus, Buchführer. 1264. Ohne Zw. = P. Poully.
Benß, Kylian, Drucker. 1267. 1300. ſ. auch Kilian.
Berchtold, Drucker. 1586. Wahrſch. = B. Ruppel.
Berckmann (auch Bergman) ſ. Olpe.
Beſiken, Johannes von, Drucker (auch J. Beſiken, Beſicken, Beſſiken, Beſſeker, Beſeker, Beßecker, Beſegker). 1255. 1283. 1319. 1466. 1474. 1479. 1488. 1498. 1508. 1527. 1538. 1546. 1557. 1567. 1576.
Biel, Friderich von, Drucker. 1124.
Bizenman, Mathis, Drucker. 1435.
Blaſius, Drucker. 1612.
Boſchsſchu, Hans, Heiligenmaler. 1433.
Bottſchuch, Ludwig, Heiligenmaler (auch Bottſchu, Bottſchw, Boſchsſchu). 1177. 1348. 1384. 1400. 1434. 1596.
Brantz, Nicolaus, Buchführer. 1311.
Bröbſtly, Brobſtly, Broptsly ſ. Pröbſtly.
Brungracius ſ. Pancracius.
Buchbinder ad Lapides. 1127.
Buchbinder, geiſtlicher, in Kleinbaſel. 1188. 1190.
Bumgratz ſ. Pancracius.
Burly, Paule. 1569 = Drucker uff der Stegen.
Campidonia, Johannes de. 1312. Wahrſch. = H. Wurſter.
Columbaria, Michahel de. 1313. 1335. viell. = M. Friburger, Drucker.
Crus ſ. Krüß.
Cunrat, Drucker (auch Conradus). 1511. 1577. 1582.
Daller ſ. Taler.
David, Cunrat. 1216. 1225.
David, Heinrich. 1225. 1231. 1235. 1241. 1244.
Denderich, Jacob, Drucker. 1481. 1549.
Doma ſ. Thoman.
Drach, Peter, ſ. Trach.
Drucker ad Florem (auch zum Blumen). 1130. 1297. Wahrſch. = B. Richel oder R. Keßler.
Drucker an der Rebgaſſe. 1515. 1593.
Drucker bei Clauſen Wechter. 1619.
Drucker in der Herberg. 1589.
Drucker uff der Stegen. 1500. 1569. = P. Burly.
Drucker, ungenannte. 1137. 1181. 1196. 1249.
Drucker von Mainz. 1139. 1141. 1144. 1151. 1154. Ohne Zw. = C. Henkis und P. Schöffer.
Drucker zer kleinen Kellen. 1595.
Drucker ze Telsberg. 1591.
Druckerknecht, ungenannter. 1183.
Eckhart, Leonardus. 1317. 1341. Vielleicht = L. Achates, Drucker.
Eglin, Erhart, Drucker (auch Egle, Egling, Oglin). 1269. 1302. 1373. 1409. 1440.
Emmerpach, Emrebach ſ. Amerbach.
Erhart, Hans, Drucker. 1522.
Eßlinger, Johannes (Drucker?) (auch von Eßlingen, von Eslingen). 1325. 1338. 1519. 1532.
Eyſenhutt ſ. Yſenhut.
Farwenbrenner, Farwenburner ſ. Varbbrenner.
Fieſen, Georius Rouſchkalb de. 1326. Biell. = G. von Füſſen, Drucker.
Fiſcher, Kilian, Drucker (auch Fiſter). 1274. 1309. 1378. 1415. ſ. auch Kilian.
Flach, Martin, Drucker (auch Flache). 1164. 1168. 1170. 1187. 1201. 1247. 1378. 1587. 1590. 1605.
Flachner ſ. Lachner.
Forſter, Claus, Kartenmacher, Heiligenmaler (auch Vorſter). 1242. 1278. 1432. 1467. 1475. 1482. 1491. 1499. 1516. 1528. 1539. 1550. 1560. 1568.
Franck, Hans, Drucker. 1254. 1282. 1345.
Franck, Niclaus, Drucker. 1133.
Friburger, Michael, Drucker, ſ. Columbaria.
Froben, Johann, Drucker (auch Frowen, Frötwen). 1268. 1301. 1623. 1628. ſ. auch Amelburger, Hamelburg.
Fröllich, Hans, Heiligenmaler. 1349.
Fromolt, Eberhart (Drucker?) (auch Frommolt). 1121. 1122. 1315.

Furtter, Hans, Drucker, Buchbinder (auch Ffurter). 1368. 1403. 1422.
Furtter, Michel, Drucker, Buchbinder (auch Furter, Ffurter, Ferter). 1224. 1260. 1290. 1305. 1357. 1367. 1368. 1373. 1379. 1393. 1434. 1440. 1451. 1455. 1456. 1613.
Füſſen, Georius de (Drucker?). 1342. ſ. auch Fieſen.
Gallus, Drucker (auch Galuß). 1463. 1524.
Gerung, Ulricus (Drucker?) (auch Gerund). 1313. 1337.
Giger, Peter, Drucker (auch Gyger.) 1263. 1296. 1366. 1402. 1427. 1441.
Gißlunger, Hans, Heiligenmaler. 1420.
Grüninger, Drucker (auch Grünyger). 1247.
Gwicht, Michel, Kartenmaler, Kartenmacher (auch Gewicht). 1271. 1306. 1375. 1411. 1602.
Hagen, Jorg, Drucker. 1354. 1389. 1437. 1439.
Hamelburg, Johannes, Drucker (auch Hammelburg, Hammelburger). 1374. 1410. Wahrſch. = J. Petri oder J. Froben.
Hans, Drucker. 1597. 1611.
Hasler, Feltin, Drucker. 1294.
Heintz, Drucker. 1167.
Helbling, Johannes, Drucker. 1369. 1404.
Helmut, Andreas. 1185. 1209. 1226. 1229.
Henki, Kartenmacher, Briefmaler (auch Hennky, Hennegy, Hennegin). 1476. 1485. 1494. 1542. 1553. 1563.
Henkis, Cunrat, Buchführer. 1149. 1155. ſ. auch Drucker von Mainz.
Henrice, Drucker. 1465.
Herlin, Hans (Buchführer in Freiburg). 1243.
Herrnwagen, Johannes (Drucker?). 1316.
Hirſinger, Fridli, Heiligenmaler, Kartenmacher (auch Hirſſingen). 1382. 1426.
Hochberg, Pancracius (Buchbinder). 1321. ſ. auch Pancracius.
Holtzſchumacherin (Wittwe J. Meiſters). 1237.
Hor, Hans im, Drucker. 1350.
Huglin, Joſ. 1199. 1202.
Hurenhenßlin (Drucker). 1604. = H. Switzer.
Jacob, Buchbinder. 1214. 1513. 1579. 1584. Wahrſch. = J. Spidler.
Jacob, Drucker. 1234. 1290. 1465. 1606. 1625. Wahrſch. = J. von Pforzen.
Incus, Bernhart (auch Innckus). 1140. 1141. 1142. 1143. 1144. 1145. 1149. 1150. 1154. 1155. 1158.
Johannes, Buchbinder. 1189.
Johannes, Drucker. 1215. 1266.
Iſenhut ſ. Yſenhut.
Kartenmacher, ungenannter. 1169.
Kempten, Hans von, Drucker. 1190. 1436. Wahrſch. = H. Wurſter.
Keſer, Johannes, Drucker. 1270. 1303. 1304.
Keßler, Niclaus, Drucker (auch Kesler). 1123. 1129. 1147. 1152. 1153. 1159. 1162 1165. 1171. 1172. 1173. 1176. 1179. 1238. 1244. 1245. 1248. 1256. 1284. 1339. 1624. ſ. auch Drucker ad Florem, Niclaus.
Kilchen, Jacob von (Buchführer und Kaufmann) (auch J. von Kirchen, J. Purlin von Kirchen). 1126. 1173. 1184. 1194. 1230. 1239. 1444. 1615.
Kilian, Drucker. 1240. 1607. Wahrſch. = K. Benß oder K. Fiſcher.
Klein, Johannes (Drucker?). 1322.
Kolliker, Peter, Drucker (auch Kelliker, Kulliker). 1173 1174. 1180. 1320. 1332. 1340. 1444. ſ. auch Störin.
Kröpfflin, Andres, Illuminirer (auch Kropfflin, Korpflin). 1367. 1407. 1440. 1573. 1599.
Krüß, Wolf, Buchführer (auch Kruß, Crus). 1215. 1232. 1362.
Kürtzi, Elſin, Druckerin. 1429.
Lachner, Wolfgang, Buchführer, Drucker (auch Flachner). 1217. 1261. 1291. 1363. 1398. 1435. 1449. 1450. 1451. 1452. 1453. 1454. 1455. 1456. 1630. ſ. auch Wolff, Wolffgang.
Lampardia, Nicolaus de. 1318. Wahrſch. = N. Lamparter.
Lamparter, Niclaus, Drucker (auch Lamparther, Lamperter). 1310. 1418. 1601. ſ. auch Lampardia.
Langendorff, Johannes, Drucker. 1628. = J Petri.
Lantzman, Hans, Drucker. 1471. 1501. 1505. 1535. 1556. 1573.
Leberſol, Peter, Kartenmaler. 1392.
Leonberg, Jacobus de. 1328. Viell. = J. von Lienberg, Druckergeſelle.
Lorentz, Buchbinder. 1512. 1583.

Magdalen, Druckerin. 1616.
Margret, Druckerin. 1477. 1543.
Marx, Drucker. 1598.
Meder, Durß, Heiligenmaler. 1370. 1406.
Meiſter, Johannes, Schreiber, Drucker. 1163. 1316. 1460. 1477. 1487. 1497. 1507. 1520. 1543. 1555. 1566. 1575. ſ. auch Holtzſchumacherin.
Mettlinger, Petrus (Drucker?) (auch Metlinger). 1314. 1336.
Michel, Drucker. 1123. 1129. 1131. 1445. 1447. 1448. 1462. 1470. 1480. 1523. 1534. 1547. Ohne Zw. = M. Wenßler.
Michel, Druckergeſelle. 1603.
Michel, Kartenmacher. 1461. 1469. 1521. 1533. 1580.
Mor, Arbogaſt (Buchführer) (auch More). 1208. 1210. 1211.
Müge, Diebold, Kartenmaler (auch Müg). 1417. 1435.
Mülich, Heinrich, Buchführer. 1209. 1226. 1229.
Müller, Hanns, Buchbinder. 1308. Wahrſch. = H. Zumüller.
Niclaus, Drucker. 1178. 1297. 1464. 1472. 1526. 1536. 1609. Ohne Zw. = N. Keßler.
Runemacher, Hans, Kartenmaler. 1423.
Oglin ſ. Eglin.
Olpe, Johannes (Drucker) (auch J. Berckmann, Bergman von Olpe). 1161. 1186. 1192. 1195. 1600.
Pancracius, Buchbinder (auch Pangratz, Pomkratz, Bumgratz, Brungracius). 1372. 1408. 1510. 1511. 1578. 1581. 1583. Ohne Zw. = P. Hochberg.
Peter, Drucker. 1512. 1525. 1578. 1583. 1608. Biell. = J. Petri oder A. Petri.
Peter, Schriftſchneider. 1594.
Petri, Adam, Drucker (auch Peter). 1419. 1622. ſ. auch Peter.
Petri, Johannes, Drucker (auch Petry, Peter). 1262. 1293. 1364. 1399. 1433. 1623. 1628. 1629. ſ. auch Peter, Hamelburg, Amelburger.
Pforßen, Jacob von, Drucker. 1258. 1352. 1387. 1435. ſ. auch Jacob.
Philips, Jacob, Kartenmacher. 1276.
Pöler, Michel, Kartenmacher. 1509.
Poully, Paul, Buchführer. 1297. Ohne Zw. = P. Bener.
Pröbſtly, Ulrich, Drucker (auch Propſtlin, Probſt, Brobſtly, Bröbſtly, Broptsly). 1502. 1510. 1548. 1567. 1571. 1581. ſ. auch Ulrich.
Pur, Jorg, Goldſchmied. 1197. 1199. 1204. 1205. 1206. 1228.
Purlin ſ. Kilchen.
Reydel, Jacob, Kartenmacher, Heiligenmaler (auch Reidell, Raydell, Redel). 1287. 1356. 1391. 1431.
Richel, Bernhart, Drucker. 1252. 1280. ſ. auch Drucker ad Florem.
Rouſchkalb ſ. Fieſen.
Ruppel, Berchtold, Drucker (auch Rüpel, Röpel, Rupolt, Rupold, Rüpold). 1126. 1253. 1281. 1457. 1467. 1475. 1483. 1492. 1504. 1529. 1540. 1551. 1561. 1572. ſ. auch Berchtold.
Ruſch, Adolphus, Drucker. 1616.
Schabler, Johannes, Buchführer (auch Schabeller, Schabaler, Zſchabler, genannt Wattenſne, Wattinſchnee). 1272. 1307. 1324. 1376. 1416. 1610.
Scheffer, Peter, Drucker (auch Schoiffer). 1149. 1155. ſ. auch Drucker von Mainz.
Schilling, Johannes, Drucker. 1312. 1334.
Schott, Johannes (Drucker). 1330.
Spidler, Jacob, Buchbinder, Buchführer, Drucker (auch Spittler, Spigler). 1200. 1263. 1295. 1365. 1377. 1401. 1413. 1473. 1490. 1537. 1559. 1614. ſ. auch Jacob.
Spidler, Peter (Drucker?). 1614.
Spir, Adam von, Kartenmaler, Briefmaler (auch von Spyr). 1296. 1347. 1366. 1371. 1381. 1428. 1430. 1441. 1459. 1468. 1476. 1501. 1518. 1531. 1542. 1570. ſ. auch Adam.
Spir, Heinrich von, Heiligenmaler, Maler (auch von Spyer). 1371. 1405. 1596.
Sprüngly, Michel, Drucker, Buchführer (auch Sprungly, Sprunglin). 1200. 1214. 1233. 1261. 1292. 1360. 1396.
Steffan, Drucker. 1514. 1592.
Störin, Elſi, Ehefrau P. Kollikers (auch Steurin). 1183. 1197. 1199. 1202. 1204. 1205. 1228. 1237. 1445. 1446. 1448. 1449.
Strow, Adam, Heiligenmaler. 1434.
Stuck, Bernhart, Druckergeſelle. 1544.
Stucky, Hans, Drucker. 1503.

Surlach, Lienhart, Heiligenmacher (auch Surelach). 1361. 1397. 1438. 1442.
Swartz, Thoman, Kartenmaler (auch Schwartz). 1347. 1383.
Switzer, Johannes (Drucker). 1329. ſ. auch Hurenhenßlin.
Taler, Johannes, Buchbinder (auch Daller, Tayler, Teyler, Theiler). 1260. 1288. 1289. 1358. 1394. 1414. 1432. 1617.
Thoman, Kartenmacherknecht. 1298.
Thoman, Kartenmaler, Kartenmacher, Briefmaler (auch Doma). 1227. 1478. 1486. 1493. 1500. 1545. 1554. 1562. 1569. 1595.
Trach, Peter, Drucker. 1216. 1225.
Turner, Heinrich, Drucker. 1132. 1311.
Ulrich, Drucker. 1490. 1559. Viell. — U. Pröbſtly.
Valk, Johannes (Drucker?). 1323.
Varbbrenner, Vit, Buchführer (auch Varbrenner, Varwenbrenner, Varwenburner, Farwenbrenner, Farwenburner). 1207(?). 1208. 1210. 1211. 1218. 1220. 1222. 1231. 1235. 1241. 1244.
Venedig, Hans von (auch Joh. de Venetiis). — J. von Amerbach.
Vorſter ſ. Forſter.
Walther, Johannes, Drucker, Buchführer. 1257. 1353. 1388. ſ. auch Waltheri.
Waltheri, Johannes. 1327. 1333. 1343. Viell. — J. Walther, Drucker.
Warner, Heinrich, Heiligenmaler. 1421.
Wattinſchnee (auch Wattenſne) ſ. Schabler.
Wenßler, Michel, Drucker (Wensler, Wennsler, Wenſeler, Wenſenler, Wentzler, Wenſel). 1127. 1128. 1130. 1135. 1146. 1148. 1160. 1165. 1166. 1174. 1191. 1194. 1198. 1208. 1210. 1211. 1218. 1221. 1222. 1246. 1251. 1279. 1316. 1346. 1354. 1424. 1443. 1444. 1446. 1489. 1497. 1507. 1558. 1566. 1575. ſ. auch Michel.
Wider, Johanns und Paulus. 1211(?). 1222. 1223.
Wolff, Drucker. 1448. 1610. Ohne Zw. — W. Lachner.
Wolffgang, Drucker. 1173. Wahrſch. — W. Lachner.
Wurſter, Hans, Drucker, Buchbinder. 1203. 1258. 1285. 1355. 1390. ſ. auch Campidonia, Kempten.
Wüſt, Thoman, Buchführer, Drucker (auch Wuſt). 1265. 1299. 1359. 1395.
Yſenhut, Lienhart, Briefmaler, Heiligenmaler (auch Yſenhutt, Yſſenhut, Yſinhut, Yſinhutt, Iſenhut, Eyſenhutt). 1157. 1175. 1212. 1250. 1277. 1344. 1380. 1432. 1458. 1468. 1476. 1484. 1493. 1500. 1517. 1530. 1541. 1552. 1562. 1569. 1595. 1627.
Zierndorffer, Thoman, Druckergeſelle. 1136.
Zſchabler ſ. Schabler.
Zumüller, Hans, Buchbinder (auch Zumiller). 1273. 1412. 1432. 1615. Wahrſch. — H. Müller.
Zymer (Buchführer). 1215.

# Pantzschmann's Buchhandel.

Ein weiterer Beitrag zur Geschichte der Leipziger Büchermesse.

Von

**Albrecht Kirchhoff.**

Die Geschichte von Pantzschmann's Buchhandel in Leipzig ist charakteristisch für die früheren Verhältnisse des deutschen Buchhandels, charakteristisch namentlich für das anfängliche völlige Zurücktreten des die Pressen des Buchdruckers „verlegenden" Buchhändlers und für das Associationswesen im Verlagsbetriebe. Ein anschauliches Bild dieser Verhältnisse gestaltet sich schon bei der einfachen Durchsicht der im vorigen Bande des Archivs abgedruckten Stehlin'schen Regesten des Buchgewerbes in Basel: Papierhändler, Kaufleute, Glieder aller möglichen Berufskreise, wie Gelehrte, Geistliche, Gastwirthe ꝛc. treten mit Buchdruckern, Kartenmalern und früheren Schreibern (Johann Meister) ꝛc. zu Verlagsassociationen für ein oder für mehrere Werke zusammen; namentlich sind es die Papierhändler oder -fabrikanten, welche zum Theil geradezu zu Verlagsunternehmungen anregen, ihrerseits dagegen auch oft genug — gleichsam aus Noth, um zu ihrem Gelde zu kommen — sich zu Verlegern gestempelt sehen. Es zeigt sich hier ganz das gleiche Verhältniß, wie um die Wende zum 15. Jahrhundert in den kurzlebigen Verlagsassociationen des französischen Buchhandels, nur mit dem Unterschiede, daß die den letzteren einzwängenden statutarischen Ordnungen diesen von vornherein nöthigten, das Rechtsverhältniß auf dem Titel oder in der Schlußschrift zu beurkunden, während die deutschen Verleger es erst später — namentlich nachdem die Reichspreßordnungen es verlangten — für erforderlich hielten, aus ihrer Verborgenheit hervorzutreten. In Basel entwickelte sich in jener Hinsicht speciell eine sehr rege

Speculation in der Herſtellung von Miſſalen und Brevieren für die verſchiedenſten Diöceſen. Und alle dieſe Aſſociationen und Zwangsverleger haben keine, oder kaum erkennbare Spuren in den bibliographiſchen Annalen hinterlaſſen, ſelbſt nicht Pantzſchmann's Buchhandel in Leipzig, der doch mit einem für jene Zeiten bedeutenden Kapitale, mit mehreren Tauſend Gulden, arbeitete!

Wenn nun auch ſchon Dr. Oscar von Haſe und F. Herm. Meyer in der Lage waren — erſterer in der 2. Ausgabe ſeiner Koberger, letzterer in Fr. Kapp's Geſchichte des deutſchen Buchhandels —, nach meinen archivaliſchen Excerpten die erſten Mittheilungen über dieſe intereſſante Firma zu bringen, ich ſelbſt auch ſchon in meiner im December 1885 ausgegebenen Skizze über die Entwickelung des Buchhandels in Leipzig weitere und ſchon einigermaßen ausführliche gebracht habe, ſo ſcheint mir eine monographiſche Bearbeitung der Geſchichte derſelben — unter Beifügung des geſammten Urkundenmaterials — doch immer noch berechtigt und am Platze. In dieſer Anſicht beſtärkt mich der Umſtand, daß ich nachträglich noch weitere Aufklärungen über die Vorgeſchichte der Firma aufgefunden habe, welche eben dieſe Geſchichte in noch engere Verbindung bringt mit dem ſich im Beginne des 16. Jahrhunderts vollziehenden Wandlungsproceß im buchhändleriſchen Großbetriebe und mit der erſten, ſo ſchnell wieder verkümmernden Blüthe der Leipziger Büchermeſſe.

Haſe's Darſtellung des Geſchäftsbetriebes Anton Koberger's in Nürnberg giebt ein Bild der Koſtſpieligkeit und Umſtändlichkeit eines in weite Ferne verzweigten Großbetriebes, des eines Großmeiſters im Buchhandel; die Stehlin'ſchen Regeſten geſtalten dieſes Bild in belehrender Weiſe aus für die Verhältniſſe bei den Verlegern zweiten und tieferen Ranges. Beſondere Agenten, anfänglich vielfach Buchdruckergeſellen, mußten — zum Theil nur für einen einzelnen Verlagsartikel — andauernd für abgegrenzte Bezirke unterwegs ſein [1]). Der Abſatz erfolgte keineswegs durchweg gegen baare Zahlung, vielfach ſelbſt an das Privatpublicum auf Credit; die Abrechnung mit dieſen Agenten, die Bemeſſung ihrer Ablöhnung gab zu mancherlei Streitigkeiten Veranlaſſung [2]), die Eintreibung der rückſtändig bleibenden Außenſtände mußte ſogar vielfach noch durch neuauszuſendende Agenten und Bevollmächtigte bewerkſtelligt werden [3]). Die gerichtlichen Klagen

gegen böswillige oder zahlungsunfähige Schuldner waren mit Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verknüpft [4]), ja selbst unverschuldete Verluste in Aussicht, wenn die Heimathsbehörde des wandernden Händlers in Rechtsstreitigkeiten mit einem Fremden verwickelt war [5]), ähnlich den Schädigungen, denen deutsche Verleger bei dem Tode ihrer Agenten in Frankreich durch das Droit d'aubaine ausgesetzt waren [6]). In den Verkehrscentren aber, in welchen sich bereits Buchführer seßhaft gemacht hatten, begannen bald Concurrenznoth und Localrecht [7]) den anfänglich freien Verkehr zu beschränken. Dieser Verkehr hatte ja anfänglich in erster Linie nur die directen Beziehungen zum bücherkaufenden Publicum ins Auge gefaßt, selbst auf den Hauptmessen; selbst hier war der Verkehr der Buchhändler untereinander erst allmählich hinzugetreten.

Auf den sich immer kräftiger entwickelnden beiden bedeutendsten dieser Messen, in Frankfurt a. M. und Leipzig, gewann der gegenseitige Geschäftsverkehr für die Verleger aber eine immer größere Bedeutung; Frankfurt, wie Leipzig, erwuchsen überraschend schnell zu Centralpunkten, zu Büchermessen. Auch die Leipziger hatte sich bei Beginn des 16. Jahrhunderts bereits zu einem im größeren buchhändlerischen Geschäftsbetrieb nicht mehr zu vernachlässigenden Factor entwickelt. Selbst der süd- und westdeutsche Großbuchhandel durfte den gleich von Anfang an nicht unberücksichtigt gelassenen Meßplatz des deutschen Ostens jetzt um so weniger ignoriren, als sich — wie ich in meiner bereits citirten Skizze schon einmal gesagt habe [8]) — „gleichzeitig ein Wandel in der Betriebsform und in dem Absatzgebiet eben dieses Großbuchhandels zu vollziehen begann: die Handels-Bilanz im internationalen buchhändlerischen Verkehr, die von Haus aus für Deutschland eine active gewesen war, schlug unaufhaltbar in eine passive um; Ersatz dafür mußte gesucht werden."

„Ersteres war erklärlich. Deutschland, als die Geburtsstätte der Buchdruckerkunst, hatte Jahrzehnte hindurch den Vorrang in der Production behauptet; dieser Production, weil fast ausschließlich in lateinischer Sprache, stand der damalige Weltmarkt offen. Deutsche waren es gewesen, welche die neue Kunst in alle Länder getragen, die Fäden auch der geschäftlichen Verbindungen mit dem Mutterlande geschlungen hatten; die Großbetriebsweise

des Buchhandels knüpfte dieſelben noch feſter. Schon Peter Schöffer in Mainz hatte Commanditen in Paris und Angers errichtet und ſeine Verbindungen bis weit in den Oſten hinein erſtreckt, über Lübeck hinaus bis in die Oſtſeeprovinzen, nach Schweden, nach Königsberg und Ofen; Anton Koberger hatte ein Netz von Commanditen und Niederlagen über ſein Handelsgebiet ausgeſpannt: zwei Commanditen in Paris, eine in Lyon — ſie vermittelte den italieniſchen und ſpaniſchen Verkehr —, Niederlagen in Wien, Ofen, Krakau und Breslau; Gottfried Hittorp und Ludwig Horncken folgten ihrem Beiſpiel für Paris, für Wittenberg und Prag; Franz Birckmann in Cöln für London. Aber die eigene Production Italiens und Frankreichs wuchs in übermächtiger Weiſe, drängte zum Abſatz ins Ausland. Die römiſch-rechtliche Literatur Italiens, die mediciniſche der Schule von Montpellier und vor allem der Siegeslauf der von Italien ausgehenden humaniſtiſchen ſtauten zunächſt den bisherigen Handelszug und wandten ihn ſchließlich in ſein Gegentheil um. In Deutſchland hingegen erſtarkte die Production in der Nationalſprache, zumal unter dem Einfluß der reformatoriſchen Bewegung; dieſer Production war der Ausgang, zumal nach dem Süden, aus äußeren und inneren Gründen abgeſchnitten: Deutſchland vermochte nur noch viel weniger Bücher zu exportiren, es mußte mehr importiren. Die Betriebsweiſe des Großbuchhandels veränderte ihren bisherigen Charakter: die ſtationären Commanditen mit dem damit in Verbindung ſtehenden in die Ferne ſtrebenden Reiſe-, ich möchte faſt ſagen Karawanenverkehr gingen nach und nach ein, der centraliſirende Verkehr der Hauptmeſſen übernahm ihre Aufgabe; der Wanderverkehr erhielt ſich vorwiegend nur noch für den Sortimentsvertrieb. Frankfurt a. M., welches zunächſt nur noch die Beziehungen zu Italien mit Baſel zu theilen hatte, trat die Erbſchaft für den internationalen Verkehr an, Leipzig die für den ſich immer weiter oder neu erſchließenden Oſten. Leipzig aber beginnt ſofort die Keime der noch jetzt beſtehenden Organiſation des deutſchen Buchhandels zu entwickeln."

Die Leipziger Meſſe hatte ſchon faſt gleichzeitig mit der Frankfurter eine maßgebende Bedeutung für den Bücherverkehr gewonnen, ſtand um die Wende zum 16. Jahrhundert — wenn man von dem mangelnden Verkehr außerdeutſcher Buchhändler abſieht — der letzteren ziemlich ebenbürtig zur Seite. Ich habe

das ſchnelle Emporſtreben des Leipziger Platzbuchhandels und das frühzeitige Heranreifen der Leipziger Märkte auch zu Büchermeſſen in meiner wiederholt angezogenen kleinen Schrift ſchon zu ſchildern geſucht. Die zur Erläuterung des Verzeichniſſes von Schenkgebern an die Bibliothek des Thomasklosters in Leipzig im 10. Band des Archivs gegebenen Mittheilungen haben, glaube ich, jene Ausführungen noch weiter und dabei ziemlich beweiskräftig unterſtützt. Einige in den Stehlin'ſchen Regeſten ſich vorfindende Daten beſtärken nun nicht allein die Glaubhaftigkeit der gegebenen Erklärung jenes Verzeichniſſes, ſondern bringen daneben nun auch die urkundlichen directen Beweiſe für das thatſächliche Beſtehen des Bücherverkehrs auf der Leipziger Meſſe bereits in der erſten Hälfte der ſiebenziger Jahre des 15. Jahrhunderts.

Wenn am 20. September 1475 (St. Nr. 41) der Buchführer Conrad Otto (Otthe) von Ulm [9]) verſpricht, die Bernhard Rihel in Baſel ſchuldigen 20 Gulden zu Weihnachten an deſſen Schwiegerſohn Nickel Keßler — deſſen bis in die Niederlande ausgreifender Wanderverkehr und deſſen auch noch ſpätere Beziehungen zur Leipziger Meſſe urkundlich feſtſtehen [10]) — in „Lypz" zu zahlen, ſo kann eben nur an Leipzig gedacht werden. Die ſlawiſche Form Lypţk iſt im 15. Jahrhundert noch faſt die überwiegende Schreibweiſe des Ortsnamens. Die Abmachung erweiſt dabei zugleich für dieſen Zeitpunkt nicht allein den Beſuch der Leipziger Meſſe, auch durch reine Buchführer überhaupt, ſondern ſpeciell den des ſogenannten Weihnachts- oder Neujahrsmarktes, wenngleich die Leipziger Meßprivilegien erſt in den neunziger Jahren auch auf ihn ausgedehnt wurden.

Aber bereits vor Nickel Keßler hatte wahrſcheinlicherweiſe ein anderer Diener Bernhard Rihel's, Michael Alantſee von Schongau, für letzteren die Leipziger Meſſen bezogen. Aus der Abrechnung mit ihm vom 25. März 1476 (St. Nr. 52) geht allerdings nur hervor, daß Alantſee in der letzten Zeit Süddeutſchland für Bernhard Rihel bereiſt hatte; aber ſein ſpäterer Lebensgang berechtigt zu der Annahme, daß frühere Beziehungen ihm den Leipziger Platz ſchon vertraut gemacht haben mußten. Noch nicht ganz zwei Jahre ſpäter erwarb er nämlich in Leipzig das Bürgerrecht [11]). Dafür, daß er ſpäter als Leipziger Bürger buchhändleriſche Geſchäfte betrieb, habe ich nun zwar keine Anhaltepunkte gefunden, aber er

lieferte wenigſtens im Jahre 1480 Papier an den Leipziger Rath [12]). Ob er übrigens in irgend welcher Beziehung zu den bedeutenden Wiener Buchhändlern Leonhard und Lucas Alantſee [13]) (1498 bis 1522) ſtehen mag — ſie ließen auch vielfach in Baſel drucken —, bleibt eine offene Frage; beide waren wenigſtens ebenfalls aus Schongau gebürtig [14]).

Nicht ſo ganz bedeutungslos für die Würdigung des erwähnten Verzeichniſſes von Schenkgebern an das Thomaskloſter iſt übrigens daneben noch ein weiterer Nachweis in den Stehlin'ſchen Regeſten. Auch die Geſchäftsthätigkeit noch eines anderen darin vorkommenden Buchdruckers, Berthold Ruppel's, iſt eine weſentlich ausgedehntere und zeitlich weiter an den Schluß des Jahrhunderts heranreichende geweſen, als man bisher annahm und nach den wenigen ihm zugeſchriebenen Druckwerken anzunehmen berechtigt war; er hat ſich überhaupt nur einmal, und das auch nur mit ſeinem Vornamen, auf einem ſeiner Drucke genannt. Aber noch kurz vor ſeinem Todesjahre, 1495, iſt er als Buchdrucker thätig geweſen (St. Nr. 964. 982). Dabei ſtand Bernhard Rihel auch mit der Papiermacher-Familie Galicion, welche ſich in Baſel, Bern, Reutlingen und Lauffen bei Nürnberg angeſeſſen findet, in Verbindung. Franz Galicion aber nimmt für eine Baſeler Aſſociation, welche der Buchdrucker Michael Furter 1496 auf der Frankfurter Meſſe vertrat, von hier Bücher mit, um ſie „gen Lips zu ſeinem Vater" zu führen, der ſelbſt Mitglied der betreffenden Verlagsgeſellſchaft war (St. Nr. 1002). Geſchäftliche Beziehungen der Nürnberger, Augsburger und Ulmer Papiermacher und -händler zu Leipzig und ſeiner Meſſe ſind aber mehrfach urkundlich nachgewieſen. Können nicht, wie Franz Galicion, auch ſie, ebenſo wie andere Glieder jener Familie, Agenten von Buchdruckern und Verlegern abgegeben, neben Papier auch Bücher mit zur Meſſe gebracht oder geliefert haben?

Wie ſchon geſagt: die wachſende Bedeutung der großen Meßplätze Frankfurt a. M. und Leipzig ſteht meiner Auffaſſung nach in engerem Zuſammenhang mit einem ſich vollziehenden Wandlungsproceß im Großbetriebe des Buchhandels. Die Entſtehung buchhändleriſcher Commiſſionsgeſchäfte ſchon im Beginn des 16. Jahrhunderts iſt von mir zwar zunächſt nur für Leipzig urkundlich nachgewieſen worden [15]); aber ſicherlich werden ſich auch für Frankfurt a. M. ähnliche Verhältniſſe ergeben, wenn erſt die gleichen

Quellen, welche ich für Leipzig durchforſchte, auch für jenes erſchloſſen ſein werden.

Mir will es ſcheinen, als ob die Beſtellung von Commiſſionären an den Meßplätzen, wie überhaupt an einem Verkehrscentrum, ſeitens fremder Verleger und Buchführer anfänglich nur die Bedeutung eines Nothbehelfes für den Committenten hatte gegenüber den Schwierigkeiten, welche aus dem Widerſtand der einheimiſchen Buchführer und aus dem Localrecht für den ausgedehnteren freien Verkehr der Ortsfremden erwuchſen; ſo war es wenigſtens bei Wolf Krüß von Neuburg in Baſel der Fall. Für den unbeſchränkten Verkehr war die Erwerbung des Bürgerrechtes und die Uebernahme aller damit verbundenen ſtädtiſchen Laſten und Verpflichtungen erforderlich, erſteres aber nicht durchweg möglich, da eine und dieſelbe Perſon nicht füglich mehreren Obrigkeiten „mit Pflichten verwandt“ ſein konnte. Um alſo wenigſtens einigermaßen feſten und bleibenden Fuß auf einem wichtigen Meßplatze faſſen zu können, war die Gewinnung eines Ortsbürgers als Vertreters, als Factors, nöthig; das geſchah aber jedenfalls erſt, nachdem die Verſuche ſich perſönlich feſtzuſetzen geſcheitert waren. Speciell für Leipzig laſſen ſich die Spuren hiervon nachweiſen und intereſſant iſt es, daß gerade ſüd- und weſtdeutſche Firmen, welche ſpäter — nach der für Leipzigs buchhändleriſche Bedeutung ſo folgeſchweren Regierung Herzog Georgs des Bärtigen — der Leipziger Meſſe auf ſo lange Zeit untreu wurden, bei dieſem Entwickelungsproceß in erſter Linie ſtehen [16]), und daß es Buchbinder ſind, welche als die erſten Commiſſionäre (in Baſel und Leipzig) hervortreten.

So hatten ſich im Jahre 1504 zwei fremde Buchführer, Balthaſar Morrer (oder Murre) aus Echterlingen, anſcheinend eigentlich in Frankfurt a. M. anſäſſig [17]), und Wolf Schenck von Erfurt [18]) in Leipzig niedergelaſſen. Erſterer zahlte nur das halbe Bürgerrechtsgeld, letzterer gar keins, weil er der Sohn eines Leipziger Bürgers war. Aber ihre Zweigniederlaſſungen hatten keinen Beſtand: das Steuerzahlen behagte ihnen nicht; gleichzeitig erſcheinen ſie beide (1507) als Steuerreſtanten und verſchwinden wieder. Ganz ähnlich hatte Bernhard Keßler von Baſel ſich in Leipzig feſtzuſetzen geſucht [19]), vielleicht auch Nickel Lamparter ebendaher, der frühere Diener Hans Hörling's in Freiburg im Br., welchen letzteren wir ja ebenfalls auf der Leipziger Meſſe finden. Ob Bernhard Keßler

nach dem Jahre 1512 aus denſelben Gründen wie Morrer und Schenck fortblieb, oder wegen der ſchon von ſeinem Vater Nicolaus Keßler herſtammenden Schuldverbindlichkeiten für erhaltene Zinnlieferungen, bleibt eine offene Frage. Seine Verhältniſſe ſcheinen allerdings ziemlich zerrüttet geweſen zu ſein. Auch bezüglich Hans Beck's von Köln dürfte die Sachlage ebenſo ſein; derſelbe muß ſogar zwei Diener ſtändig in Leipzig gehabt haben: Hans Syburt und Heinrich Beyenburg, welche theils in Melchior Martorff's Gewölbe, theils in einer Bude feilhielten [20]).

Ganz den gleichen Verſuch ſcheint nun auch eine Aſſociation — ebenfalls in Cöln domicilirt — gemacht zu haben; ſie dürfte unbedingt als eine Vorſtufe von Pantzſchmann's Buchhandel zu betrachten ſein. Vor allen Dingen ſcheint ſie aber dieſen Verſuch in dem Bewußtſein unternommen zu haben, daß die Zeit der fremdländiſchen Commanditen vorüber ſei, der deutſche Büchermarkt in anderer und ausgiebigerer Weiſe ausgenutzt werden müſſe, als bisher. In dem Liber Dedicationum des Leipziger Stadtarchivs vom Jahre 1509 [21]) findet ſich nämlich folgende Abmachung eingetragen:

Nachdem vnnd als zwiſchen Johan Birkholtz burger von kollen In vormundſchafft Otilien ſeins ehweibs, Eliſabet klaus von Beck als erbenn mgri Johan von Raſelberg ſeligen verlaſſen ſchweſtern vnd erben, Ludwigen Horncken von grüningen als irer aller volmechtiger vnnd Anwalt eyns, vnd Criſtof Hartung von Querfurt als deſſelbigen mgri Johan ſeliger gedechtnis (sc. Diener) anders teils, etzlichs gelds halben als Dreihundert weniger eilf gulden ſo er bey genantem mgro Johan als ſeinem hern ym handel vnd gewerbe gehabt, Deſgleichen vmb ſein Lidlon vnd anders, Irrung entſtanden, vnnd ſo ſie dann ſolch yre gebrechenn vf die Achtbarn Erſamen Weiſe Hern Doctorem Johan Lindeman ordinarium ꝛc., Veit Widman burger zu Leiptzk vnd Johan Ryman von Noringen in der gutte zuentſcheiden geſtalt, die ſie dan alſo vnd dermaſſe, als ſie auch von beiden teilen ſelbeſt bekannt, mit yr beider willenn vnd wiſſen In der gutte entricht vnd entſcheiden haben Nemlich alſo, Das gnanter Johan Birkholtz in obgedachter vormundſchafft ſeins weibes, deſgleichen auch der Anwalt vnnd yr aller volmechtiger von yrentwegen genantem Criſtoff vor alle ſolche anforderung des gelihenn geldes vordinten lons vnd ſunſt allenthalben, von dem gelde, ſo Criſtoff Innen hat, funfthalb hundert gulden Rh. an montz reichen vnnd folgen laſſenn, das dan alſo pereit geſcheen iſt, vnnd gnanter Criſtof ſolle ſie darmit als ſeins Herren Erben forder

vmb nichts mehr zu belangen nach zubetedigen habenn vnnd nachdem Criſtof etzliche ſchulde als nemlich hundert xlviij fl. v (= 4½) gr. an montze ſchult gemacht Iſt beredt das derſelbige Criſtoff ſolche ſchult ynmanen vnd gnantem Johan Birkholtz, oder dem Anwaldenn mgri Johan ſeliger gedechtnis Erben dorann die helfft vffm wſtermarkt ſchirſtkomend vnde die ander Helfft vff den folgenden Michelsmarkt an alle wegrung vnd yren ſchaden, entrichten vnd betzalenn ſal Es haben auch gnanter Johan Birkholtz deſgleichen mehrbeſtimpter anwalt becant vnd aufgeſagt, das In Criſtof obbemelt von allen ſeines Herren Handlungen gnugſam beſchiet Rechnung vnd auch des hinderſtelligen geldes ſo er bey Im gehabt volkomen vnd gnugſame betzalung gethan, mit zuſage ab Criſtof derhalben von andern des magiſters ſeligen freunden aber ſunſt ymands anders angelangt, dz ſie yne des vortreten, entnehmen, vnd gantz ſchadlos haben wollen, vnd haben daruf aller derſelbigen handlung vfgedachten Chriſtof queit ledig vnd loß geſagt, deſgleichen hat gedachter Criſtof ſie wiedervmb die betzalung ſeines Liedlons vnnd gelds auch queit ledig vnd loßgeſagt, vnd beide teil habenn kegen eynander alle anſprache vnd anforderung wie die mochten erdacht werden abgeſagt vnd verlobt Act. feria ſexta poſt lucie etc. ix.

Daß es ſich bei dieſer Auseinanderſetzung um eine Aſſociation handelte, daß dieſelbe jedenfalls von nicht untergeordneter Bedeutung war und ihre Hauptniederlaſſung in Cöln, ſowie Zweigniederlaſſungen in Paris — falls dies nicht zunächſt der Hauptſitz geweſen war — und in Leipzig hatte, glaube ich aus Folgendem ſchließen zu müſſen.

Chriſtoph Hartung, der Vertreter in Leipzig, war ſelber mit einem Kapital von beinahe 300 Gulden im Handel betheiligt und Ludwig Horncken, „der Vollmächtiger und Anwalt“ der Erben des Hauptbeſitzers, tritt in einer Weiſe in den Vordergrund, daß man ihn wohl als weiteren Theilhaber zu betrachten haben dürfte, umſomehr, als er ja auch ſpäter in Gemeinſchaft mit Gottfried Hittorp in Cöln [22]) unbedingt der Geſchäftsnachfolger des hier wohl nur auf Grund eines Schreibfehlers Lic. Johann von Raſelberg genannten vermuthlichen Firmenträgers geweſen, zum mindeſten als Geſchäftsleiter an die Stelle Chriſtoph Hartung's getreten ſein muß. Wenigſtens führten Ludwig Horncken und auch Gottfried Hittorp deſſen Signet weiter und benutzten in Paris daſſelbe Geſchäftslocal: in vico Sancti Jacobi sub signo trium coronarum Coloniae, alſo im Mittelpunkt des Univerſitätsviertels.

Es iſt nämlich meiner Anſicht nach kaum anders möglich, als

daß dieſer Johann von Raſelberg der Leipziger Acten [23]) identiſch iſt mit dem aus Cöln gebürtigen Johann Rauersberg, welcher im Jahre 1507 als einzigen von ihm bekannten Verlagsartikel eine Octavausgabe des Curtius bei Jean Barbier in Paris drucken ließ; auch der ſpäter die Firmen Horncken's und Hittorp's tragende Verlag iſt zur guten Hälfte humaniſtiſchen Charakters. Daß aber Chriſtoph Hartung ſich ſtändig, oder wenigſtens für längere Zeit in Leipzig aufhielt, wir es alſo thatſächlich mit einer Zweigniederlaſſung zu thun haben, darauf deutet einerſeits der Termin der Vereinbarung hin — faſt drei Wochen vor Beginn der Neujahrsmeſſe —, dann aber auch der Umſtand, daß Hartung bedeutende Kaſſenbeſtände in Händen hatte, die Außenſtände doch allem Anſchein nach auch von Leipzig aus einmahnen, jedenfalls in den beiden folgenden Meſſen hier abführen ſollte. Schwerlich würden auch, wenn es ſich nicht um einen Stadtangehörigen gehandelt hätte und wenn der Angelegenheit nicht eine größere Bedeutung beigelegt worden wäre, Dr. Johann Lindemann, der Ordinarius der Juriſten-Facultät und ſtändige Rechtsberather des Rathes, ſowie Veit Wiedemann, ein ſo angeſehener Mann und ſpäterer Bürgermeiſter, zur Schlichtung von Streitigkeiten abgeordnet worden ſeien, die eigentlich vor den Stadtrichter gehörten, während andererſeits dieſe Thatſache und die Heranziehung eines ſo bedeutenden Buchhändlers, wie Johann Rynmann aus Augsburg [24]), zugleich erkennen laſſen, daß auch im Kreiſe der Buchführer die betreffende Geſellſchaft als hervorragend galt. Vielleicht ſind in dem von Rynmann hier ausgeübten Schiedsrichteramt die Anknüpfungen und Keime zu ſuchen, aus denen ſeine ſpäteren ſehr wahrſcheinlichen Beziehungen zu, wenn nicht gar ſeine Theilhaberſchaft an Pantzſchmann's Buchhandel erwuchſen. Ob vielleicht jetzt ſchon die erſten Fäden verſchlungen wurden zur Anbahnung jener Buchhandlungsgeſellſchaft, welche nur die Leipziger Acten kennen?

Zunächſt ging Ludwig Horncken jedoch nach Cöln, oder vielleicht nach Paris zurück, denn hier erſchienen 1511 die beiden erſten ſeinen Namen tragenden, bei Jodocus Badius und Denis Roce gedruckten Verlagsartikel, 1512 fünf weitere, gedruckt bei Johann Philipp und Berthold Rembolt. Bei allen aber tritt als ſein Geſchäftstheilhaber Gottfried, oder wie er vielfach in den Leipziger Acten genannt wird, Gotthard Hittorp, [25]) auf. An der früheren

Aſſociation kann derſelbe kaum betheiligt geweſen ſein, da er zur Zeit des Vergleichs mit Chriſtoph Hartung erſt in dem Alter von 19 Jahren ſtand. Aber er gehörte möglicherweiſe zu der Rauersberg-Raſelberg'ſchen Verwandtſchaft, obſchon er nicht in einer Verſchwägerung zu deſſen hinterlaſſenen Schweſtern geſtanden haben kann; er heirathete erſt im ſpäteren Lebensalter und zwar eine Gertrud von Bergen.

Das Pariſer Geſchäft ſcheint nicht ſo recht gediehen zu ſein, denn nur noch 1516 und 1519 kommt je ein in Paris gedruckter Verlagsartikel mit der gemeinſamen Firma vor; es ſcheinen ſich hier eben die Einflüſſe geltend gemacht zu haben, welche ich in der Einleitung zu dieſen Mittheilungen geſchildert habe: der Schwerpunkt des Geſchäftes mußte unbedingt auf deutſchen Boden verlegt, der Druck der weiteren Verlagsartikel hier beſorgt werden. Nur Gottfried Hittorp ſcheint zunächſt in Paris verblieben zu ſein, vielleicht ſich aber auch nur vorübergehend dort aufgehalten [26]) und nach 1516 völlig auf Cöln zurückgezogen zu haben; faſt ſämmtliche Verlagsartikel aus den nächſten Jahren tragen die Adreſſe von Ludwig Horncken allein. Dieſer aber richtete ſich ſofort in Leipzig ein und erwarb hier im Anfang des Jahres 1513 das Bürgerrecht:

> Ludwigk Horncken von gruningen [27]) buchfurer factus est ciuis feria 5a post conuersionis pauli, exhibuit literas natiuitatis et dedit p. jure ciuili j ß xxiiij gr.

Die Summe iſt eine ungewöhnlich hohe (4 Gulden), faſt das Doppelte von dem, was Buchdrucker und Buchhändler ſonſt zu zahlen pflegten. Daß es aber gerade der unbedingt ältere der beiden Genoſſen war, welcher ſeinen Wohnſitz in Leipzig nahm, ſcheint anzudeuten, daß auf dieſen Platz faſt das Hauptgewicht gelegt wurde, obſchon auch fernerhin der gemeinſame Verlag, und ſelbſt der, welcher Ludwig Horncken's Verlagsadreſſe allein trägt, von Cöln datirt iſt.

Der Zeitpunkt der Niederlaſſung war gut gewählt. Es war die Zeit einer vorübergehenden Blüthe der humaniſtiſchen Studien in Leipzig, die Zeit, in welcher Richard Crocus, Petrus Moſellanus und Chriſtoph Hegendorff hier wirkten. Es war die Zeit, in welcher ſelbſt der Leipziger Rath humaniſtiſchen Anwandlungen zugänglich war und — allerdings auf Andrängen Herzog Georg's

und vielleicht nur mit ſchwerem Herzen — dieſen Männern und dem Lector für das Hebräiſche aus ſtädtiſchen Mitteln Zuſchüſſe zu ihren Gehalten gewährte und in welcher Mag. Lemberger mit Studenten einzelne Comödien des Plautus und Terenz vor den Rathsherren aufführte; ſie werden wohl in der Mehrzahl nichts davon verſtanden haben! Es war die Zeit, in welcher auch die Leipziger Artiſten-Facultät die in den Vorleſungen benutzten Klaſſiker auf ihre Koſten drucken ließ. Dieſe Ausgaben waren mit ungewöhnlich breitem Durchſchuß zwiſchen den Zeilen verſehen, um den erklärenden Commentar des leſenden Magiſters nach deſſen Dictat hineinſchreiben zu können. Der Vertrieb dieſer Ausgaben lag commiſſionsweiſe in den Händen der Leipziger Buchdrucker und Buchführer. Es war die Zeit endlich, in welcher die neugegründeten Univerſitäten Wittenberg und Frankfurt a. O. die literariſche Cultur weiter in den Oſten Deutſchlands hineinzutragen begannen und die geſchäftliche Stellung der Leipziger Büchermeſſe noch weiter heben halfen.

Alles dies, namentlich wohl das letztere und der daraus Nahrung ſaugende Glaube an den allerdings ſehr zweifelhaften goldenen Boden des Buchhandels, wandten dieſem nun auch das Intereſſe der Kapitaliſten zu — und die Leipziger Geſchäftswelt ſtellt ſich mir nach dem Bilde, welches die Stadtbücher gewähren können, als eine ſehr ſpeculationsluſtige dar —, ein Intereſſe, welches neuere Forſchungen für andere Druckerſtädte in ſehr ausgiebiger Weiſe erkennen laſſen, deſſen Spuren ſich aber ſelbſt in Leipzig bereits im 15. Jahrhundert zeigen [28]). Ein ſolcher Kapitaliſt war nun Auguſtin Pantzſchmann, der wohl in erſter Linie als Kaufmann und Weinſchenk zu betrachten iſt, gleichzeitig aber auch, wie alle Beſitzer großer Grundſtücke — veranlaßt durch den großen Fremdenverkehr in den Meſſen —, Gaſtwirthſchaft und mit ſeinen Geſchirren Lohnkutſcherei betrieb [29]). Hierdurch war er jedenfalls vielfach mit Buchführern in Berührung gekommen; in der That hatte auch Bernhard Keßler aus Baſel ſein Lager in Pantzſchmann's Hauſe und ebendort lagerte das Commiſſionsgut von Johann Schöffer in Mainz. Sein Grundſtück lag auch in der Grimma'ſchen Straße, in beſter Buchhändlerlage.

Auguſtin Pantzſchmann entſtammte einer alten Leipziger Familie, die aber erſt in ſeiner Perſon auf den Rathsſtuhl gelangte [30]) und

erſt ſpäter, in Verfolg ſeiner Verſchwägerung mit einflußreichen Familien: mit der des Bürgermeiſters Dr. Bartholomäus Abt, der des Kanzlers Piſtoris und der des Rathsherrn Andreas Wanne, größere Bedeutung in der Stadt gewann. Ludwig Horncken aber trat in nähere Beziehungen zu der Familie und heirathete in den erſten Wochen des Jahres 1520 — kurz nach dem Tode Auguſtins — die jüngſte Tochter Anna. Wie bräuchlich bei auf dem Rathhauſe ſtattfindenden Feſtlichkeiten im Kreiſe der Raths- oder ſonſtwie angeſehenen Familien, ehrte der Rath die Hochzeitsgeſellſchaft durch einen ſtattlichen Beitrag zu den Tafelfreuden; die Stadtkaſſenrechnung ſagt darüber:

> Item vff der panczſchmanin tochter ehelicher wirtſchafft den fremden geſten geſchanckt vnd vorerung getan dafor geben lviij gr.

Das war immerhin ein geringerer Betrag, als ſonſt den Gäſten der alten Rathsfamilien geſpendet wurde.

Der Zeitpunkt dieſer Hochzeit, in Verbindung damit, daß in dem demnächſt anzuführenden Vertrag über die Abtretung des Sortimentsbetriebes an Gregor Jordan nur von dem Jahre 1518 die Rede iſt, könnte zu der Annahme führen, daß die die Bezeichnung „Pantzſchmann's Buchhandel" tragende Aſſociation erſt in dieſem Jahre, früheſtens 1517, ins Leben getreten ſei. Denn über den eigentlichen Zeitpunkt des Vertragsabſchluſſes der Geſellſchaft fehlt jeder beſtimmte Nachweis; ſie tritt uns in den Acten erſt in einem zweiten Stadium ihres Entwickelungsganges entgegen. Dabei iſt außerdem zu berückſichtigen, daß Pantzſchmann's Gaſtwirthſchaftsbetrieb und Weinſchank ihn auch in dieſer Beziehung mit Buchführern in Berührung brachte, daß alſo zwei aus den Jahren 1515 und 1517 berichtete Schuldverbindlichkeiten ſolcher, und zwar an ihn perſönlich, jener Vermuthung nicht unbedingt widerſtreiten, namentlich, da in ihnen der Grund der Schuldverbindlichkeit unerwähnt bleibt [31]).

Die Annahme, daß außer Ludwig Horncken und Gottfried Hittorp noch andere Theilhaber zu der Geſellſchaft gehört haben könnten, ſcheint halb und halb aus einzelnen Stellen der erhalten gebliebenen Urkunden hervorzuleuchten; auch die Perſönlichkeit des ſpäteren Geſchäftsführers kann auf dieſe Vermuthung führen. Immerhin bleibt dies aber unſicher. Martha Schmiedehofer aber — die Wittwe Hans Schmiedehofer's, der ſchon bei dem Vertriebe

der Schedel'ſchen Chronik mitgewirkt hatte — ſcheint nicht als förmliche Mitgeſellſchafterin betrachtet werden zu dürfen; ſie ließ ihren einzigen, von ihrem Ehemanne ererbten Verlagsartikel, ein Prager Brevier, wohl nur commiſſionsweiſe durch die Geſellſchaft vertreiben.

Mit der Annahme des Beginns der Aſſociation erſt gegen das Jahr 1518 hin würde auch das ſchon erwähnte Factum gut in Einklang ſtehen, daß die neun aus den Jahren 1513 bis 1520 bekannten Verlagsartikel der beiden Cölner Theilhaber, von denen fünf Ludwig Horncken's Namen allein, zwei Pariſer Drucke den Gottfried Hittorp's allein tragen, ſämmtlich Cöln als Verlagsort nennen, daß keiner von ihnen in Leipzig gedruckt iſt. Vier Drucke ſind aus der Officin von Adam Petri in Baſel, einer aus der von Andreas Cratander daſelbſt, einer aus der von Thomas Anshelm in Pforzheim hervorgegangen. Mit Adam Petri geriethen aber Horncken und Hittorp im Jahre 1519 in ſchlimme Differenzen[32]); derſelbe hatte für ſie gedruckte Bücher, „darvon ſich die ſumme über duyſent gulden belouffen ſulle", an andere Buchführer verſetzt. In dem Interceſſionsſchreiben, welches Gottfried Hittorp für die perſönliche Betreibung der Sache in Baſel von Seiten ſeiner heimathlichen Behörde Cöln ausgeſtellt erhielt, wird übrigens auch nur Ludwig Horncken als „ſein Mitgeſelle" genannt. Immerhin darf dabei nicht vergeſſen werden, daß der Vertrieb gemeinſamen Verlages von den Geſellſchaftern zum Theil für Einzelrechnung erfolgte, ohne daß dadurch eine ſchließliche gegenſeitige Be- und Abrechnung ausgeſchloſſen war[33]).

So drängt ſich denn unwillkürlich die Vermuthung auf, daß die Begründung dieſer Aſſociation und ihr ſpäterer ganzer Geſchäftsbetrieb in irgend welchem Zuſammenhang mit der beginnenden reformatoriſchen Bewegung ſteht, daß die neubegründete Geſellſchaft auf die geſchäftliche Ausbeutung derſelben abzielte. Die Familie Pantzſchmann bekannte ſich, trotz der ſpäteren ſcharfen Maßregeln Herzog Georg's, offen zu evangeliſchen Ueberzeugungen. Horncken's einſtige Ehegattin wurde noch im Jahre 1530 mit in Unterſuchung gezogen, weil ſie, dem herzoglichen Verbot zuwider, dem Leichenbegängniß einer Freundin, welche das Abendmahl in beiderlei Geſtalt genoſſen hatte, beiwohnte und der Name ihres zweiten Ehemannes, Georg Bucher, ſteht mit unter der Eingabe der 104

Leipziger Bürger, welche im Jahre 1524 die Einrichtung eines evangeliſchen Gottesdienſtes in Leipzig verlangten. Gegen eine derartige Vermuthung ſtreitet auch in keiner Weiſe, daß nicht eine einzige reformatoriſche Schrift auf die Firma als Verlegerin zurückgeführt werden kann. Denn übergroß war die Zahl der Nachdrucke dieſer Schriften mit oder ohne Angabe des Verlagsortes, groß ſogar die Zahl derjenigen, welche Leipziger Druckernamen tragen, abgeſehen davon, daß viele — um als Originalausgaben paſſiren zu können — nur fälſchlicher Weiſe als Druckort Wittenberg nennen; Luther beſchwerte ſich ja ſelbſt ſehr energiſch darüber. Trat Herzog Georg auch erſt nach Erſcheinen des Wormſer Edicts mit eigentlichen Preßverfolgungen hervor, ſo dürfte die Luft in Leipzig dennoch bald genug ſchwül, dürften die Leipziger Drucker vorſichtig geworden ſein und mit ihren Firmen hinter dem Berge gehalten haben; Valentin Schumann's Abſtrafung wegen des Drucks des Spottbriefes auf Hieronymus Emſer konnte recht wohl ſtutzig gemacht haben. Schon im Jahre 1519 ſtrich Herzog Georg den Namen Melchior Lotter's von der ihm vorgelegten Liſte für die Rathswahl; erſt nach der Einführung der Reformation konnte dieſer den Rathsſtuhl beſteigen. Zudem berichtete der Rath jedenfalls ſchon in den erſten Jahren der Bewegung — ganz wie ſpäter — über neue derſelben entſtammende Flugſchriften nach Dresden, ja, forſchte ſogar im Geheimen auswärts nach deren eigentlichem Erſcheinungsorte [34]). Auf weitere Andeutungen, daß Pantzſchmann's Buchhandel ſeinem Geſchäftsbetriebe eine derartige Tendenz aufdrückte, werde ich noch ſpäter zurückkommen.

Die Aſſociation begann ihre Operationen ſofort auf einem größeren Fuße; ſie arbeitete mit bedeutenden Mitteln, wie ſich aus den ſpäter zu erwähnenden Antheilen einzelner Mitglieder ergiebt. Sofort errichtete ſie Commanditen in Prag (falls dieſe nicht etwa von Martha Schmiedehofer übernommen wurde) und in Wittenberg. Der Horncken-Hittorp'ſche Verlag, der doch hier ſicher mit zum Vertriebe gelangte, paßte für beide Univerſitäten: für Prag die ſcholaſtiſchen Werke, wie Johann Gerſon, Petrus Lombardus und die Prager Breviere der Martha Schmiedehofer, — für Wittenberg die humaniſtiſchen: die Klaſſiker, Erasmi adagia. Ob allerdings in Wittenberg wirklich eine ſtändige Commandite, oder nur ein ſtehendes Lager beſtand, das bleibt etwas zweifelhaft;

denn 1519 und 1521 bezahlte der „Buchführer Ludwig (Nornberger)“ zur Jahrmarktszeit in Wittenberg Stättegeld[35]), gleich andern Leipziger Buchdruckern und Buchführern, z. B. Martin Landsberg, Simon (Eckſtein?), Chriſtian Breithut und allerdings auch (1521) Melchior Lotter[36]), der ja zur Zeit eine eigene Druckerei in Wittenberg angelegt hatte.

Zunächſt ſcheint die Aſſociation wohl nur den Zweck gehabt zu haben, die eigenen Unternehmungen, bez. den Horncken-Hittorp'ſchen Verlag auf dem emporſtrebenden Meßplatz des Oſtens zu vertreiben. Es ſind eben keine Andeutungen vorhanden, daß die Firma Pantzſchmann's Buchhandel in irgend welchen Beziehungen zu der Frankfurter Meſſe geſtanden habe; wahrſcheinlich lagen dieſe in Gottfried Hittorp's Hand. Auch Blaſius Salomon, der Commiſſionär von Johann Rynmann in Augsburg, ſcheint die ſeinigen dorthin erſt von dem Augenblicke ab wieder ſtärker gepflegt zu haben, in welchem ſein Verhältniß zu dieſem gelöſt worden, ſein Credit in Leipzig erſchüttert oder gar geſchwunden war. Aber der Wunſch, den Umſchlag des Horncken-Hittorp'ſchen Verlages möglichſt zu erhöhen, nöthigte die Geſellſchaft wohl bald genug, ſich dem Stich- oder Changeverkehr zu fügen. Derſelbe war bei der fortgeſchritteneren Entwickelung der geſchäftlichen Beziehungen der Buchhändler zu einander entſchieden ſchon zu größerer Bedeutung gelangt. Pantzſchmann's Buchhandel hatte zum mindeſten in Wittenberg von den dortigen Buchdruckern und Buchhändlern, und wohl auch von den dort verkehrenden Fremden, Bücher in größerem Betrage an Zahlungsſtatt, d. h. im Stich[37]) „vmb andere“, übernehmen müſſen. Dem Sortimentsbuchhandel aber ſcheint die Firma haben fern bleiben zu wollen: ſie entledigte ſich ſchleunigſt dieſer neuen, ihr unbequemen Lagerbeſtände und gab damit Veranlaſſung zur Begründung einer neuen Firma, Gregor Jordan, welche aber von vornherein dazu beſtimmt war, in einer Art Abhängigkeitsverhältniß zu der Mutterfirma zu verharren, anſcheinend auch dazu, alle ſolche Lagerzugänge zu übernehmen und den Abſatz des Verlages derſelben im Kreiſe der kleineren Buchführer zu verſtärken. In ähnlicher Weiſe wird wohl auch im Jahre 1524 Melchior Lotter ſeinen Leipziger Sortimentsbetrieb an „ſeinen Buchführer“ Lorenz Fiſcher abgetreten haben. Erſt mit dieſer Geſchäftsſpaltung tritt die Firma Pantzſchmann's Buchhandel für uns in das Geſichtsfeld.

Die Thatſache ſelbſt berichtet uns die nachſtehende Urkunde; ſie iſt um ſo intereſſanter, als ſie uns zugleich manche Einblicke in das damalige Geſchäftsleben geſtattet, Einblicke gleichſam in die Geſchäftsprincipien der Firma.

Nachdem Ludwigk Hornicken vor ſich vnnd ſeine mitgeſelſchaffter Gregorio Jordan vmb getrawe vleiſſige dinſte ſo er der geſelſchafft etlich Zeit geleyſtet vnd nachmals pflegen wil Inhalts eynes vfgerichten Vertrag eyne Summa Bucher zu Wittenberg vor vierhundert vnd fünfvndſibentzig gulden, vf tagtzeit zubetzalen Ingethan Iſt er vf heut Sonnabent nach kiliani Anno ꝛc. xix° vor Richter vnd Scheppen komen vnd aldo ſelbſt haben gedachte beyde partheyen bemelten vertrag ſchrifftlich vorgetragen, bewilliget, angenommen vnnd vleiſſig gebeten, in gerichtbuch ſchreiben zu laſſenn, zuuorgonnen, vnd ſonderlich hat Frau Gerdrut gedachts Gregorien ehweip durch Hannſen Jungerwirt yren hirtzu erkoren vnnd beſtettigten vormundenn geredt gelobt vnnd zugeſagt, Ab ſichs vorweylte das Gregorius yr ehman mitler Zeit vnnd ehe dan die beſtimpten Tagtzeit, oder nachfolgende ſchulde betzalt todeshalbenn Abginge, oder ſunſt in erinerung vorderb oder ſchaden, wie ſich das nach dem willen gotts begebe, komen wurde, das ſie alle die Bucher ſo ſie alßdann vnderhanden hette, den gedachten vorkeuffern an yren hinterſtelligenn Tagszeitenn, oder ſchulden In ſollichem wert, wie die Gregorius von yne entpfangen vnnd angenohmen, vberreichenn, vnnd wo ſich die zu foller betzalung nicht erſtreckenn wurden, mit allen yren gutternn, ſo weyt ſich die erreichten gentzlich vnnd volkomlich betzalenn wolle, vnnd hat ſich doruf Aller yrer freyheiten, freulichen priuilegien vnnd woltete der Rechte, ſo ſie hirwider vffhaltenn, Schutzenn oder freyenn mochtenn der ſie gnugſamlich erinnert, wolbedechtiglich vortzihn vnnd begebenn Auch die vorpfendung derſelbigen Bucher vnnd gutter, in beſtimptem vnnd nachfolgendem vortrag aufgedruckt, bewilligt wellichs vertrags Innhalt von wort zu worte alſo lautet vnnd folget

Es iſt zuwiſſen das zwiſchen den erſamen weiſen vorſichtigen Augſtin Bantzſchman vnd Ludwig Horncken burger zu Leipzigk vor ſich yre erben vnd von wegen yres mitgeſellen des Bucherhandels Gotharden von Hittorfs an eynem, vnd Gregorium Jordan anders teils ein wolbedechtiger beſtendiger vnnd rechtuertiger kauf vnnd vortrag etzlicher bucher ſo obgedachte geſelſchaft im xviij Jar vorgangen vmb Andere zu Wittenberg gehabt vnd derſelbigen gedachtem Gregorio ein vertzeichnis vnd Regiſter zugeſtellet bewilliget beredt vnd aufgericht alſo in maſſen wie folget, das in ſolchem kauf vnnd vertrag nicht ſollen begriffen noch eingezogen ſein die Regal bucher Sundern dieſelbigen ſol beſtimpter Gregorius in befell vnd Commiſſion vmb einen preis haben, darumb er ſie der geſelſchaft zugut

ſal vorkeuffen, wes er ſie aber tewrer geloſet ſal er ym behalten, Sundernn die ander bucher inhalts zugeſtelt Regiſters ſein ym vmb iiij$^{c}$lxxv fl. ye xxj gr. vor 1 fl. verkauft ſollen ym auch gantz vnd perfect gewert werden, doch alſo das er den defect bynnen einem Jar nach dato diß briffs anſage vnnd was von ym nicht wirt in ſolchem Jar angeſaget, das ſollen auch die vorkeuffer zucompliren nicht ſchuldig ſeyn nach vorpflichtet, So ſal auch vnnd wil gemelter Gregorius die iiij$^{c}$lxxv fl. kaufgelt vergnugenn vnnd betzalenn bynnen ſechs Jaren als nemlich das er vier wochen nach dem Leiptzigſchen Oſtermarkt xxv fl. angebe vnnd dornach vber eym Jar ſo man wirt xx ſchreiben auch vier wochen nach dem Leiptzigſchen Oſtermarkt lxxv fl. vnd alſo fortan Jerlich vmb die ſelbige Zeit lxxv fl. biß-lange das ſolche Summa der iiij$^{c}$lxxv fl. genntzlich vnnd gar betzalt wirdt, neben dieſem kauf haut auch beſtimpter Gregorius den vorkenffern verſprochen, geredt vnnd zugeſagt, was vorder er vor Bucher in dieſen ſechs Jaren bedurffen, kauffen oder ſunſt damit zuhandeln zu ſich brengen wirdt, das er dieſelbigen (sc. von) nymands anders, weder durch ſich ſelbſt noch andere leute, nemen borgen kauffen oder ſonſt wil zu ſich brengen, wen von obgenanten vorkeuffern vnd yren erben, So ſollen ſie ym auch ſolche Bucher am preis andern Buchfurern gleich wie gewonlich anſchlahen vorkeuffen, vnd nicht tewrer geben, vnd er ſal alle halbe Jar das Jenige ſo geborget betzalen vnnd vorrichten, Wer es aber ſache das er Buchr vormeint zuhaben, der er ſich bey den vorkeuffern nicht kvnde erholen, ſo ſal er dieſelbigenn mit yrem wiſſen vnnd willen bey andern Buchfurern zu Leiptzk von welchen er ſie vfs nechſte zu bekommen weiß borgen oder mit gelde, das ſie ym dartzu geben werden vorgnugen, Vor ſich ſelbſt aber ſal er ſie nymandts anders wen den vorkeuffern betzalen noch ſchuldig ſein oder bleiben, vf das ſie ſeiner loſung volkomliche Anwarter ſeyn, vnd er ſich mit nymands andern in eynigen handel gewerbe oder geſelſchafft begebe. Welchs er denn nicht alleyne mit Buchern Sunder auch mit ander wahr, an yren wiſſen vnnd willen nicht zuthun geredt vnnd zugeſaget hat, So aber oft gemelter Gregorius in obangeſatzter vnnd zugeſagter Tagtzeit des kaufgeldes oder auch in ander ſchult ſo er bey den vorkeuffern machen wirdt, ſewmig wurde vnnd dieſelbigen mit barem gelde zubetzalen nicht vermochte alſo das er ſolchs mit ſeinem eyde erhilde So ſollen die vorkeuffer vnnd yre erbenn doran nemen vnd ſich betzalen mit den Buchern oder ſo dieſelbigen nicht erreichen, andern ſeinen guttern Jn maſſen dan auch geſcheen ſal, So Gregorius mitler Zeit (do got vor ſey) tods halben abginge, vnnd ſeyn Jnen doruf die Bucher vnd alle ſeine gutter zu einem willigen vnderpfandt vnnd ypothecam vor allen andern vorhaft vnd eingeſatzt, Begebe ſichs auch das ander Buchfurer von Gregorio Bucher von den Jenigen (ſo er volgende nemen wirdt von den vorkeuffern.)

borgten oder betzaltenn vnnd ſolchs vffundig, ſo ſal man ym an einem gulden j gr. den er von den andern Buchfurern, Jn gewin haben ſal nachlaſſen, Was auch vilgedachte vorkeuffer von Owattern werg werden drucken laſſen, daruon ſollen ſy Gregorio ij$^{c}$ vnd l quatern duernn oder drittern wy ſie dan gedruckt ſein vor j fl. geben, Laſſen ſie aber groſſe bucher drucken der eyns vber ein gulden wert, So ſollen ſie ym dieſelbigen an eynem gulden zweier gr. mehr laſſen dan einem frembden vf das er yren druck zuuertreiben deſter mehr vleis hat, mit welchen er auch ſeins beſten vermwgens der verkeuffer hinderſtellige ſchult zu Wittenberg zugeſagt hat eyntzumanen, Nachdem auch Martha Schmidhoferin dem Gregorio pragiſche Rubricam zu prage in commiſſion vmb einen Preis geben, vnd dartzu das er xvij fl. von Hundert haben ſal, So iſt derhalben vorwilligt beredt vnd zugeſagt, was aus derſelbigen Rubricam vber eingeſatzten Preis geloßet wirdt desgleichen auch ſovil xvij fl. geburen werdenn nach außweiſung volſtendiger Rechnunge, die derhalben alle halb Jar ſal geſcheen, das daſſelbige alles zw gleichen gewyn vnnd verluſt ſal in zwei teil geteilt werden, vnd eyns daruon gemelten vorkeuffernn vnd das ander gregorio zuſtehen, So ſal auch furlon vncoſt vnnd ferlikeit ydes teil dy helfte vnd geſellicher weyſe tragen vnnd gewarten, Welchs alſo nach dieſem kunftigen newen Jarsmarktt ym xix ſal anfahen, Alles getreulich vnnd an geferde vnd argliſt, Diß alles vnd Jtzlichs beſonders ſtete vehſte vnd vnuorbruchlich zuhalden vnnd zuuolfolgen haben obgeſchriben Augſtenn Bantzſchman Ludwig Horniken ym namen wie oben vnnd Gregorius Jordan, kegen eynander mit hant vnnd munde verſprochen vorſchriben geredt globt, vnnd an eydesſtat zugeſagt, Welchem zu Vrkunde zwene Contracts vnd kaufbrif gleichs lauts aufgerichtet, von Jtzlichem teil, mit ſein ſelbſt hant vnderſchriben gehandtzeichent, vnd mit gewonlichen petſchafften vnderdruckt, der einen gedacht geſelſchaft vnd den Andernn Gregorius Jordan zu ſich genomen. Geſcheen ym beywesen als dartzu geforderte getzeugen vrban pretzſchen vnnd Georgenn zerer beyde burger zu Leiptzk am tage ſancte Thome Apoſtoli ym tauſend funfhunderten vnd Achtzeenden Jare. Jch Gregorius Jordan bekenne mit dieſer meiner eigen Hantſchrift dieß obgemelte zuhalten. Act. vtſ.

Wie die vorſtehende Urkunde beſagt, hatte Gregor Jordan der Geſellſchaft etliche Zeit fleißig gedient; aber ihm, nicht der Geſellſchaft, waren die Prager Breviere der Martha Schmiedehofer für Prag in Commiſſion gegeben, ihm eine Proviſion von 17% bewilligt geweſen, von welch' letzterer, ſowie von dem etwaigen weiteren Mehrverdienſt die Geſellſchaft nunmehr die Hälfte in Anſpruch nimmt. Martha Schmiedehofer hatte überdieß, wenigſtens

anfänglich, nach dem Tode ihres Ehemannes deſſen Geſchäft fortgeführt [38]). Ihre Familienbeziehungen, ihr Verlag weiſen nach Böhmen und auch Gregor Jordan ſcheint von dorther zu ſtammen: zwei ſeiner Söhne, Benno und Lucas, machten ſich ſpäter in Prag anſäſſig, von denen wenigſtens der letztere auch Buchhandel betrieben zu haben ſcheint; er war im Jahre 1558 Franz Clement's Wittwe 68½ Gulden ſchuldig. Dabei war Gregor Jordan der Vertrauensmann der Familie und ſpäter einer der Teſtamentarien der einen Tochter, Margarethe Schmiedehofer; das Kapital ihrer Stiftung ſtand bis zu ſeinem Tode auf ſeinem Grundſtück. So drängt ſich denn unwillkürlich die Vermuthung auf, daß er wohl urſprünglich der Geſchäftsführer von Martha Schmiedehofer, die Prager Commandite von Hauſe aus eine Zweigniederlaſſung dieſer letzteren, bez. ihres verſtorbenen Ehemannes geweſen ſein dürfte. In dem Verhältniß aber, in welches nunmehr Gregor Jordan zu Pantzſchmann's Buchhandel trat, ſcheint ſich mir einigermaßen der Uebergang vom Commanditweſen an Hauptplätzen zum Commiſſionsweſen, ein Bild des letzteren, wie ſich dieſer neue Geſchäftszweig dazumal zu geſtalten begann, abzuſpiegeln.

Gregor Jordan's Stellung war eben von vorn herein nicht die eines ſelbſtändigen Buchführers und erwarb er auch erſt im Jahre 1520 das Bürgerrecht [39]). Er verblieb zunächſt in völliger Abhängigkeit von Pantzſchmann's Buchhandel, hatte deſſen Außenſtände in Wittenberg einzutreiben — und Ludwig Horncken ging doch ſelber dorthin — und war mehr Agent für den Sortimentsbetrieb und für die Vermittelung des Verkehrs mit den kleineren Firmen, ich möchte ſagen: er war Procuriſt. Wenn auch die Verkäufe auf lang ausgedehnte Tagzeiten (Terminzahlungen) mit geringer Anzahlung zu jener Zeit allgemein bräuchlich waren [40]), ſo charakteriſiren die Abmachungen des Vertrages denſelben an ſich doch weniger als ein wirkliches Verkaufsgeſchäft, als vielmehr als eine Uebergabe eines Theiles der Sortimentsvorräthe — 475 Gulden ſind übrigens für jene Zeit ſchon eine ſtattliche Summe — in Commiſſion. Aus dem Vertrieb hatte Gregor Jordan erſt die Raten des Uebernahmepreiſes zu erzielen und um die Verkäufer zu ſichern, um ihn ganz in der Hand zu haben, war ihm jedes Creditnehmen, ſelbſt jeder Baarkauf bei andern Buchführern und Verlegern unterſagt; er mußte alle Bücher, deren er bedurfte,

durch Pantzſchmann's Buchhandel beziehen. Jedoch hatte die Firma zum Taxpreis, ohne Gewinnaufſchlag für ſich, zu liefern. Geſagt wird es nicht ausdrücklich, aber zu ſchließen iſt wohl mit Beſtimmtheit, daß ihm der Beſuch der Frankfurter Meſſe verwehrt war, es iſt nur von den andern Buchführern in Leipzig die Rede. Ebenſo iſt die Beſtimmung, daß Gregor Jordan ohne Vorwiſſen der Geſellſchaft auch nicht mit andern Waaren handeln und ſich mit Niemand aſſociiren dürfe, nur eine Sicherungsmaßregel im Intereſſe der erſteren. Waaren- und Buchhandel wurden dazumal noch in ſolcher Vermengung betrieben[41]), daß die Verkäufer darin für ſich allein nichts Anſtößiges gefunden haben könnten.

Deutlicher noch aber prägt ſich das Commiſſionsverhältniß, die Beſtellung Jordan's gleichſam als Zwiſchenhändler zwiſchen Pantzſchmann's Buchhandel und kleineren Buchführern, in den weiteren Feſtſetzungen des Vertrages aus. Nur die Klein-Literatur des Sortimentslagers ſcheint an Gregor Jordan „verkauft" worden zu ſein, die ſchwerere Literatur, die „Regalbücher", erhielt er ausgeſprochenermaßen nur „in beſell vnd Commiſſion", um ſie der Geſellſchaft „zu gut" zu vertreiben; was er über den Lieferungspreis erlöſte, war ſein eigen; von einem procentualen Gewinnantheil für ihn iſt dabei nicht die Rede. Denn daß hier unter dieſen „Regalbüchern" nicht der ſchwere wiſſenſchaftliche Verlag von Horncken-Hittorp verſtanden werden darf, geht daraus hervor, daß ihm für dieſen beſondere Vergünſtigungen zugeſtanden waren, „vf das er yren Druck zuuertreiben", d. h. ſpeciell an andere Buchführer, „deſter mehr vleis hat".

Schon frühzeitig ſcheinen nämlich manche Verleger nur einen beſchränkteren Verkehr mit den Buchführern geſucht, es vorgezogen zu haben, nur mit größeren, viel wandernden Zwiſchenhändlern direct in Verbindung zu treten, ihnen für gewiſſe Kreiſe den Detailvertrieb an kleinere Buchführer, wie an das Publicum zu überlaſſen. Als ſolche Zwiſchenhändler möchte ich z. B. betrachten: Wolf Krüß in Neuburg, Hans Horling in Freiburg im Br., Johann Biſchoff in Triptis, Bernhard Keßler in Baſel, Johann Neſe in Groß-Glogau, Peter Ehrlich in Jüterbock, unſern Gregor Jordan und ſpäter Wolf Präunlein und Hans Herfart in Augsburg, alle gleichſam Vorläufer des Groß-Sortimenters Georg Willer daſelbſt. Gregor Jordan erhielt von Pantzſchmann's Buchhandel

für das, was er von deſſen älterem Verlag an andere Buchführer in Rechnung und gegen baar abſetzte, vom Gulden einen Groſchen, alſo nicht voll 5%, Proviſion, von dem neuen ſchwereren aber, von den mit mehr als einem Gulden Einzelpreis bewertheten Büchern, behufs Anſpornung zu verſtärkter Thätigkeit das Doppelte, in beiden Fällen natürlich von dem Verkaufspreis. Dieſer war ja im Allgemeinen für Publicum und Buchhändler der gleiche, an beide wurde „lauter" verkauft, während letztere im Weiterverkauf willkürliche Preiſe ſtellten; es ergiebt ſich dies ja auch aus zwei Stellen des Vertrages ſelbſt deutlich genug. Man iſt deshalb auch nicht berechtigt, aus dieſen Abmachungen Schlußfolgerungen auf das Beſtehen förmlicher Rabattnormen zu ziehen. Von Geſchäftsuſancen bekundet im übrigen der Vertrag nur den Halbjahrs-Credit.

Er enthält aber noch einen Punkt, den ich beſondes betonen möchte, weil er meine Vermuthung über die Tendenz, welche der Begründung von Pantzſchmann's Buchhandel für den Leipziger Platz zu Grunde lag, zu ſtützen ſcheint. Bei der Erwähnung der künftigen Verlagsthätigkeit der Firma wird das Quaternwerk, das ſind die Rieſſachen, in erſte Linie und den etwa zu druckenden Büchern von mehr als einem Gulden Werth geradezu gegenübergeſtellt. In Ermangelung anderer Anhaltepunkte kann ich unter dieſer Klein-Literatur, für welche im geſchäftlichen Verkehr der Buchhändler untereinander keine Einzelpreiſe exiſtirten, nur die Zeit-Literatur, die kirchlich-politiſchen Flugſchriften verſtehen und muß annehmen, daß Pantzſchmann's Buchhandel thatſächlich im Dienſte der Zeitbewegungen zu arbeiten beſtrebt war. Da in der Preisberechnung ſich 250 Duernen, Ternen und Quaternen gleich ſtehen, ſo können dieſe Bezeichnungen hier nicht die ſonſt gewohnte Bedeutung haben, es müſſen vielmehr nothwendiger Weiſe darunter Folio-, Duodez- und Quartbogen verſtanden werden [42]).

Ueber die weitere geſchäftliche Entwickelung von Pantzſchmann's Buchhandel, über ſeine Stellung und Bedeutung im buchhändleriſchen Verkehr, iſt das Material leider ein ziemlich dürftiges, ſo reichhaltig es ſich auch andererſeits betreffs der äußeren Verhältniſſe der Handlung erweiſt. Die einzige auf erſtere bezügliche Nachricht der Gerichtsacten [43]) betrifft das Schuldverhältniß zweier Buchführer, die wahrſcheinlich ebenfalls in ausgedehnterer Weiſe für den Vertrieb des „Quaternwerks" benutzt worden waren; ich

theile ſie hier ausführlich mit, weil ſie wiederum die Vermiſchung anderer Gewerbebetriebe mit dem Buchhandel bekundet und abermals das Alter buchhändleriſcher Uſancen erläutert. Im Liber Judicii von 1521 heißt es:

Feria quarta post Elisabet Anno xxj.
Matthes Gunter von Wittenberg hat die erſt clag kegen der Bantzſchmannin der ſchulde halben darumb er gekomert gewilligt.

Matthes Günther hatte den Buchhandel aber gemeinſchaftlich mit Peter Ehrlich (Eylitz) betrieben und ſpäter ſeinen Wohnſitz in Züllichau, wie letzterer den ſeinigen als Apotheker in Jüterbock genommen. Beider buchhändleriſcher Betrieb kann, wie die Höhe der in den Klagen angegebenen Schuldbeträge erkennen läßt, kein unbedeutender geweſen ſein; ſie müſſen überdies auch mit Johann Rynmann in Augsburg, der ja ſogar im Jahre 1518 ein plattdeutſches Evangelienbuch verlegte, in Verbindung geſtanden haben. Aber jene Klagen wurden erſt weiter verfolgt, nachdem ſich die beiden Geſellſchafter getrennt hatten. Im Contractbuch von 1524 treffen wir die Angelegenheit wieder:

Mattis gunter Peter eyllitz die pantzſchmannyn.
Mattis gunter von Sellicka, iſt mit komer alhir becreftigt wurden von wegen der Augſtin pantzſchmanyn, vnd Irer mituorwanten vmb hundert dreiſſigk gulden, So er vnd Peter eillitz itzt zu Juterbach ſchuldig wurden ſein, Dieweil aber gnanter Mattis gunter wil ſagen, das ſolche ſchuldt, in der teilung Ires Handels, Petern eylitz heymgefallen zubezcalen, hat gnanter Mattis gunther zugeſagt, des ein gnugſam kuntſchaft, von peter eillitz zubringen das er ſich zcwiſchen hir, vnd dem Newen Jarßmarckt, mit der Augſtin pantzſchmanin, vnd ihren vorwanten vortragen ſolle, Wo aber ſolchs nit geſchee, So ſolde der kommer, in ſeinen wirden bleiben, vnd die clage darauf vor dem Stadtgericht nechſt nach dem Newen Jarßmarckt ergehin, welchs Mattis gunter, alſo angenommen vnd bewilligt bey ſchuldt, bus vnd dem hochſten landtrecht, Act. Dinſtag nach xj^m virginum (1524).

Die Rechtseinrede, daß bei der Trennung der beiden Geſellſchafter die Bezahlung dieſes Schuldpoſtens Peter Ehrlich zugefallen ſei, wurde einfach anerkannt: es war das eben „Buchhändler Art“, nach welcher in ſolchen Fällen ſowohl Außenſtände, wie Schuldpoſten auf die bisherigen Geſellſchafter vertheilt wurden[44]). Dem entſprechend wird denn auch im Jahre 1530 die Klage weitergeführt. Bei ſolchen Verſchleppungen iſt es erklärlich, daß — wie ich ſchon

einmal in der kleinen Abhandlung über Chriſtoph Kirchner's Concurs angeführt habe — bei Verkäufen von Geſchäften die Außenſtände „nach Buchhändler Art" eigentlich für nichts gerechnet wurden. —

Ludwig Horncken muß von vornherein kapitalkräftig geweſen ſein, abgeſehen davon, daß ihm ſeine Ehefrau Anna Pantzſchmann doch ein nicht ganz unbedeutendes väterliches Erbtheil zugebracht haben dürfte. Er beſaß anfänglich ein Haus auf dem Neumarkt, welches er aber im Jahre 1520 an Andreas Hummelshain verkaufte, anſcheinend jedoch nur, um unter Zuhülfenahme jenes väterlichen Erbtheils ſeiner Ehefrau ein weſentlich größeres, die Braugerechtigkeit beſitzendes Grundſtück auf der Petersſtraße für 2200 Gulden zu erwerben, das ſeines Schwagers, des Gaſtwirths Franz Honſperger[45]). Die Zahlungstermine waren, dem Leipziger Brauche entgegen, ſehr kurz bemeſſen: 300 Gulden baar acht Tage nach Abſchluß des Kaufvertrages, 300 zur Michaelismeſſe 1520, worauf das Haus Ludwig Horncken — oder wie er hier genannt wird Hörnichen — einzuräumen war, 200 zur Neujahrsmeſſe 1521, weitere 200 in der Oſtermeſſe deſſelben Jahres und 600 in der Oſtermeſſe 1522, während der Reſt von 600 theils in Hypotheken übernommen wurde, theils auf Anweiſung von Honſperger's Vorbeſitzer, dem Schöppenſchreiber Lic. Auguſtin Tirolf, zu bezahlen war. Für das Braugeſchirr im Brau- und Malzhauſe hatte Ludwig Horncken außerdem noch nach der Wahl Franz Honſperger's ein halbes Stück Lundiſch Tuch und ein Stück Zſchamlott, bez. 12 und 8 Gulden baar zu vergüten.

Aber nicht lange ſollte ſich Ludwig Horncken des neuen umfangreichen Beſitzes freuen. Bereits die Auflaſſung des an Andreas Hummelshain verkauften Hauſes beſorgte am Sonnabend nach Aſchermittwoch 1521 in ſeiner Vertretung — jedenfalls wohl Krankheit halber — ſein Schwager, der Bürgermeiſter Bartholomäus Abt. Schon bald darauf muß Horncken geſtorben ſein, denn die Reſtzahlung an Franz Honſperger leiſtete bereits ſein Nachfolger im Ehebette, Georg Bucher aus Zwickau, und zwar am Dienſtag nach Cantate 1522. In ſpäteren Actenſtücken wird des Teſtamentes Ludwig Horncken's gedacht; leider hat es nicht, wie ſo manche andere, Aufnahme in das Rathsbuch gefunden. Es wird daraus nur erwähnt, daß er ſeiner Wittwe — Kinder kann er nicht hinterlaſſen haben — allein 1000 Gulden auf Pantzſchmann's Buchhandel

verſichert hatte, während auch das neuerkaufte große Grundſtück auf ſie überging; erſt im Jahre 1544 überließ ſie daſſelbe dem Rathe.

Die Leitung des großen Geſchäftes war damit verwaiſt. Zwar finden wir auch Georg Bucher, den Kaufmann, in Geſchäftsverbindung mit Buchführern, aber nur in ſoweit ſolche nebenbei auch Waarenhandel betrieben[46]; ſchwerlich konnte er die Leitung der Geſchäfte der Aſſociation übernehmen. Vielleicht mußte ſchon jetzt von Seiten des neuen Geſchäftsleiters ein weiterer Kapitaleinſchuß verlangt werden. Andernfalls hätte man ja an Gregor Jordan denken können, der nicht ſo ganz unbemittelt war; ſeine Ehefrau Gertrud hatte ihm ein Einbringen von 200 Gulden mitgebracht. Die Verlegenheit, wenn eine ſolche vorhanden geweſen war, fand jedoch eine ſchnelle und überraſchende Erledigung: ſchon im Jahre 1522 finden wir Pantzſchmann's Buchhandel in einer, wie ich ſagen möchte, Perſonalunion mit dem bisher bedeutendſten reinen Verlagsgeſchäft Deutſchlands, mit dem Johann Rynmann's in Augsburg.

Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts erſcheint dieſer als ſo ziemlich regelmäßiger Beſucher der Leipziger Meſſen[47]. Im Jahre 1522 muß auch er geſtorben ſein, denn mit dieſem Zeitpunkt erliſcht ſeine Verlagsthätigkeit[48] und an ſeiner Statt tritt, allerdings in ſehr abgeſchwächtem Maße, ſein Schwiegerſohn Wolf Präunlein auf den Plan. Genau zu derſelben Zeit erſcheint aber letzterer auch in Leipzig als „der Pantzſchmannin Diener", ohne daß wir aber ſeinen Namen in der Bürgermatrikel finden.

Dieſe Bezeichnung als „Diener" der Katharina Pantzſchmann darf aber nicht ſtutzig machen; oft genug werden Anwälte, Bevollmächtigte, Agenten, Factore, Commiſſionäre ſo genannt. Thatſächlich handelte Wolf Präunlein nebenbei auch für eigene Rechnung; er ſetzte die vermuthlich ſchon von ſeinem Schwiegervater für ſeine Schriftgießerei eingeleiteten bedeutenden Zinneinkäufe, womöglich gar in der Form von Speculationen, fort, verklagte auch ſelbſtändig neben und zugleich mit Pantzſchmann's Buchhandel den ſchon erwähnten Apotheker und Buchführer Peter Ehrlich in Jüterbock wegen Bücherlieferungen im Betrage von 65 Gulden; dieſe können ihrem Urſprung nach nur aus dem Rynmann'ſchen Verlage hergeleitet werden. Gleicherweiſe ging er auch im Jahre 1527 perſönlich gegen den Buchbinder Nickel Wolrabe vor. Es iſt auch möglich,

daß Wolf Präunlein der Aſſociation wirklich einen Kapitaleinſchuß zu leiſten hatte, denn im Jahre 1524 verklagt dieſelbe Blaſius Salomon, den bisherigen Commiſſionär Johann Rynmann's [49]), auf 900 oder 1000 Gulden — die Zahl iſt undeutlich geſchrieben —, eine Summe, die unmöglich aus eigenen Geſchäften Salomon's mit ihr ſelbſt erwachſen ſein konnte, jedenfalls wohl ihren Urſprung in ſeiner bisherigen Vertrauensſtellung zu Johann Rynmann gehabt haben, das Ergebniß unterlaſſener Abrechnung mit ihm geweſen ſein dürfte. Dies anzunehmen iſt man um ſo mehr berechtigt, als einige Jahre ſpäter Wolf Präunlein dieſe Abrechnung gerichtlich erzwingen mußte [50]).

Aber das Janusgeſicht dieſer neuen Geſchäftsleitung ſchaute eben nach zwei Seiten und ſcheint in Folge deſſen Pantzſchmann's Buchhandel keinen Segen gebracht zu haben. Bereits im Jahre 1524 bedurfte das Geſchäft augenſcheinlich neuer Geldmittel. Die in der gleich mitzutheilenden Urkunde geſperrt gedruckte Stelle läßt ſchon ſchließen, daß Gottfried Hittorp der Geſellſchaft wohl neue Theilhaber zugeführt haben mußte. Auf weiteren Geldbedarf deutet außerdem auch ſchon die Klage gegen Blaſius Salomon, auf deren wahrſcheinlichen Hintergrund ich noch zu ſprechen kommen werde, — darauf deutet endlich eine weitere geſchäftliche Transaction mit Gregor Jordan, verbunden mit einer Concentration der Geſchäftsthätigkeit der Geſellſchaft auf den Meßplaß Leipzig allein. Gregor Jordan hatte ſich ſeit dem Jahre 1523 durch den Verkauf ſeines Hauſes gleichſam ſchon auf dieſe neue Transaction vorbereitet, die Mittel zur Abwickelung ſeiner etwa noch beſtehenden und nun neu einzugehenden Verpflichtungen gegenüber Pantzſchmann's Buchhandel bereit geſtellt. Am Sonnabend nach Himmelfahrt 1524 ſchloß die Geſellſchaft folgenden neuen Vertrag mit ihm:

Bantzſchmans Buchhandel. Gregorius Jordan.

Zuwiſſen das zwiſchen den Hochgelerten achtbarn Erbarn vnd weiſen Herrn Simon Piſtoris Doctoren Canczelern, Magiſtrum Bartholomeus (sic) Abt Burgermeiſtern, Jorgen Buchern in vormundſchafft irer weiber vnd neben der erbarn vnd tugentſamen Frawen Catharinen Panczmanynne wittwe von wegen irher kynder, Gotthart von Hittorp *vor ſich vnd ſeine geſelſchafft* an eynem vnd Gregorius Jordan anders teils eyn beſtendiger vffgerichter kauff vmb die Bucher ßo die bemelte geſelſchafft zu Wittenberg vnd Prage haben, alleſampt nichts ausgeſchloſſen entlich beredt vnd beſloſſen nemlich alzo.

Das die geſelſchaffter iczundt genant ſolche angeczeigette Buchere alleſampt (.auſgeſloſſen die Rubricam Pregenſchs ßo der Smidhofferin zcuſtendig, vmb welche ſich Gregorius mit derſelben Smidhofferin in ſonderheit voreinen ſal vnd wil.) meher genantem Gregorio Jordan vor dreyczhen hundert gulden geben. alſo das er Ihnen an der kauffSumma iczobalde hundert fl. angebe, vnd dornach auff den Michaelis margk nechſtkunfftig hundert fl., auff den newen Jarsmargk dornach hundert fl. vff den Oſtermargk aber hundert fl. vff Michaelis folgende hundert fl. vnd alzo nacheinander alle halbe Jare vff die beide Jarmerckte Oſtern vnd Michaelis iczslichmal hundert fl. alczeit xiiij tage vngeferlich nach ausgange des marcks bezcalen ſal alzo lange bis die gancze kauffSumma der obemelten xiij° fl. volkomlich entricht keyne tagczeit ausgenommen. Item. Es iſt och beredt vnd angenommen das Gregorius Jordan den gewelbe czins czu Prage vnd knechtlhon, ſampt aller vnkoſt beczalen ſol Jn ſumma ane alle entgeltnus 1300 fl. vor die bucher und ſchult geben Auch ſol er nicht zu fordern haben den halben gewin von der Pregiſchen Rubriken die bis anher vorkaufft ſeyn ßo ym vorhinn durch die Smidhofferyn gegont war.

Vnd do durch die vorkeuffer jres kauffgelds des do ſicherer ſeyn, ſal vnd wil och Gregorius Jordan Jhn mit zween beſeſſenn mennern vff vierhundert fl. eyn vorſtandt machen. Alſo das die ſelbigen beide burger czu ieder czeit bis das die xiij° fl. gar abgeleget vnd vorgenuget vff vier hundert fl. jn burgſchafft hafften ſthen vnd bleiben Der geſtalt, wann Gregorius auff irgent eyne tagczeit ſewmig das obgemelte Auguſtin Panczsmans witwe vnd erben freie gewalt vnd macht haben ſollen die ſelbſchuldige Burgen anczuczien. Vnd ab gleich dardurch die ſelbige tagczeit eynbracht das doch niczt des do weniger alzo offte ſolchs geſchee die Burgen jn vorigen Hefften der 400 fl. bis czur leczſten beczalunge bleiben vnd ſtheen wie dan ſolchs alles vnd jdes Benedictus Schulteti vnd Jorge Czerck als ſelbſchuldige Burgen ſemptlich vnd ſonderlich vorwilliget vnd zcugeſagt. Ab och mitler czeit eyner vnder jnen todeshalben wurde abghen ßo ſal der ander ßo am leben bleibet beneben Gregorio der geſtalt wie oben eynen andern Burgen offbrengen vorpflicht ſeyn, da mit och vorige vorſchreibung todt vnd abe ſeyn ſal. Actum Sabbatho nach Aſſumpcionis Marie Anno xxiiij.

Daß die Geſellſchaft des Geldes eben geradezu bedurfte, ſcheint mir durch einzelne Beſtimmungen des Vertrages, in Verbindung mit der Klage gegen Blaſius Salomon, hindurchzublicken: er iſt wenige Tage nach Ende der Oſtermeſſe abgeſchloſſen, jene Klage wird bald nach Schluß der Michaelismeſſe eingeleitet; ſie wird dabei der Competenz des Stadtgerichts entzogen und behufs eines außergerichtlichen Vergleichs „auf's Haus", d. h. vor den ſitzenden

Rath genommen. Der Einfluß der hochgeſtellten Schwiegerſöhne Katharine Pantzſchmann's iſt hier wohl nicht zu verkennen. Das Verkaufsobject iſt dabei ein größeres, die Ratenzahlungen aber ſind auf die gleiche Zeitdauer bemeſſen, wie im erſten Vertrage; es beſchränkt ſich auch nicht, wie in dieſem, auf die geringwerthigeren Theile des Sortimentslagers, ſondern umfaßt die geſammten Lagervorräthe und Außenſtände, „nichts ausgeſchloſſen", beider Commanditen, ſicherlich alſo auch Theile des eigenen Verlages. Am bezeichnendſten aber iſt, daß der neue Vertrag Gregor Jordan nachträglich wieder Vortheile entzieht, die er nach dem alten eigentlich dem Rechte nach ſchon genoſſen und in ſeinen Nutzen verwandt haben ſollte: er muß auf die ihm zugeſtanden geweſene Hälfte des Gewinns an dem Schmiedehofer'ſchen Commiſſionsgut nachträglich verzichten und die Speſen der Prager Commandite außerdem noch ganz und gar auf ſeine alleinige Kappe nehmen. Die Beziehungen der Geſellſchaft aber zu Martha Schmiedehofer erſcheinen nach dem neuen Vertrag als völlig gelöſt. Gregor Jordan dagegen tritt aus ſeiner bisher völlig abhängigen Stellung zur Geſellſchaft heraus, er iſt in keiner Weiſe mehr in ſeiner geſchäftlichen Bewegung beengt. Sicherlich hatte er ſich ſchon ziemlich emporgearbeitet und wenn er auch diesmal zwei Bürgen zu ſtellen hatte, ſo deutet das doch nicht auf ein Mißtrauen in ſeine Zahlungsfähigkeit, es iſt vielmehr nur eine Folge davon, daß er augenblicklich nicht mehr, wie zur Zeit des erſten Vertrages, Immobilien zum Unterpfand zu ſtellen vermochte, wie dies ſonſt allgemeiner Brauch war.

Es hatte zwar ſicherlich nicht ausbleiben können, daß bei dem wachſenden Druck auf den Leipziger Buchhandel und bei dem überraſchend ſchnell ſich zeigenden Rückgang ſeiner Geſchäfte im Allgemeinen und der Bedeutung der Leipziger Büchermeſſe im Beſonderen[61]) auch Pantzſchmann's Buchhandel in Mitleidenſchaft gezogen wurde. Aber eine weſentliche Bedeutung bei dem vermutheten Geldbedürfniſſe iſt wohl unbedingt Fehlern in der Leitung der Geſchäfte durch Wolf Präunlein beizumeſſen. Er war nämlich gleichzeitig perſönlich in Verlegenheiten gerathen, welche wohl kaum ohne Rückwirkung auf die von ihm vertretene Firma bleiben konnten, wahrſcheinlich ihr zeitweiſe den thatſächlichen Leiter entzogen.

Johann Rynmann hatte neben ſeinem Buchhandel auch die Schriftgießerei betrieben; er nennt ſich ja ſelbſt Characterum

Venetorum opifex. Sein urſprüngliches Gewerbe — er war von Hauſe aus Goldſchmied — wies ihn nach damaliger Gewohnheit geradezu darauf hin. Daß er aus Leipzig ſächſiſches Zinn zum Schriftguß bezogen habe, wie möglicher Weiſe Michael Wenßler in Baſel, nachgewieſenermaßen aber Nickel Keßler ebendaſelbſt, ſteht zwar nicht unbedingt feſt, iſt aber doch mehr als wahrſcheinlich; ſeine Geſchäftsverbindungen nach dem Erzgebirge, mit Lorenz Heinrich in Schneeberg, ſcheinen ja auch darauf hinzuweiſen. Ebenſo wenig iſt nachweisbar, daß Wolf Präunlein jenen Nebenzweig des Rynmann'ſchen Geſchäftes beibehielt und weiterführte; aber er betrieb neben ſeiner geſchäftlichen Stellung in Pantzſchmann's Buchhandel wenigſtens noch Zinnhandel oder Speculationen in Zinn. Dieſe brachten ihn in ernſtliche Verlegenheiten, brachten auch, als Bürgen für ihn, den Buchführer Hermann von Cöln, welcher erſt im Jahre 1522 — gleichzeitig mit ihm in Leipzig auftretend — das Bürgerrecht erworben hatte, und den Buchdrucker Jacob Thanner in ſchwere Verluſte. Die Bürgen mußten, da Wolf Präunlein ſich nach Augsburg zurückgezogen oder geflüchtet hatte, für die verbürgte Summe, 565 Gulden, aufkommen. In erſter Linie hatte der Gläubiger, der Rathsherr Michael Buffler, ſich an Jacob Thanner gehalten, welcher lange Zeit in Gehorſam (Schuldhaft) ſaß und finanziell ſo ziemlich ruinirt wurde, Haus und Hof verkaufen mußte [52]). Daß Wolf Präunlein thatſächlich dem Sturm aus dem Wege gegangen war und Leipzig verlaſſen hatte, geht aus einer gerichtlichen, dem Schöppenbuch einverleibten Verpflichtung Hermann's von Cöln gegenüber Jacob Thanner vom Montag nach Mauritii (September) 1525 hervor, durch welche er und ſeine Ehefrau ſich mit Thanner für ſolidariſch verpflichtet bekennen:

> Herman von kolln vnd Barbara ſein ehweib durch Nickel Wilden Iren hirtzu ſonderlich gekoren vnd beſtetigten vormunden, habenn zugeſagt geredt vnnd globt, Jocof Tanner vnd ſein ehweib, der burgſchafft halben, ſo ſich derſelbig Herman von kolln vor Wolfgang Breunle Johann Rynmans ſeliger tochterman zu Augſpurg neben gnantem Tanner vmb etlich Zin kegen Michel Bufflern vorpflichtet, vnnd derwegen albereit mit demſelbigen tanner gehorſam geleiſtet, vf den halben teill ſchadlos zu halten Alſo, das ſie alles des Jenigen ſo tanner gedachter burgſchafft wegen zu ſchaden komet, wie er ſich dan vorſchriben vnd ſein gutter vorpfendet, die helffte vnwiderſprechlich gelten (sic) ſollen und wollen ꝛc.

Ob den beiden Geſchädigten je die auf Grund ihrer Bürgſchaft gezahlten Beträge von Wolf Präunlein zurückerſtattet worden ſind, das iſt aus den zugänglichen Unterlagen nicht zu erſehen. Es erſcheint ſogar unwahrſcheinlich; denn Jacob Thanner's Thätigkeit als Buchdrucker und Buchhändler erliſcht und es läßt ſich keine Neubefeſtigung ſeiner geſchäftlichen Stellung erkennen. Im Gegentheil: er tritt uns, abgeſehen von ſeinen Schuldverhältniſſen, nur noch einmal, im Jahre 1530, und zwar auf einem andern Gebiete des Handels entgegen, nämlich in einem Geſchäft mit dem ſpäter ſo berühmten Buchdrucker Valentin Bapſt über Garn. Um ſo unerklärlicher wäre es, wenn Wolf Präunlein dennoch nach Leipzig hätte zurückkehren und ſeine frühere Stellung wieder einnehmen können. Und doch finden wir ihn in dem Berichte des Rathes vom Mittwoch nach Oculi 1528 an Herzog Georg über die den Buchdruckern und Buchführern ertheilte Verwarnung immer noch als „der Pantzſchmannin Diener“ unter den Vorgeladenen oder Anweſenden mit aufgeführt. Es könnte ſich dies allerdings durch einen Schreibfehler oder als Fortführung einer nun einmal zur Gewohnheit gewordenen Bezeichnung für die Firma Pantzſchmann's Buchhandel erklären laſſen. Correctheit in der Namenangabe gehört ja, wie ſchon betont, nicht gerade zu den Vorzügen der alten Leipziger Gerichtsacten und nur in ihnen tritt die Bezeichnung Pantzſchmann's Buchhandel auf. Dabei weilte im Jahre 1528 auch Katharina Pantzſchmann ſelbſt gar nicht mehr unter den Lebenden; ſie war im Jahre 1525 oder 1526 geſtorben. Eine Anfangs 1527 in Wolf Präunlein's eigenem Namen gegen den Buchbinder Nickel Wolrabe angeſtellte Klage wegen einer Schuld von 16 Gulden aber könnte durch einen Bevollmächtigten angeſtellt geweſen ſein, da der Wortlaut des Eintrags in das Contractbuch eine perſönliche Anweſenheit des Klägers nicht betont. Auf alle Fälle aber hat Wolf Präunlein wenigſtens mit dem Schluß des Jahres 1528 ſeinen Wohnſitz definitiv in Augsburg genommen. Von hier datiren ſeine Geſchäfte mit Georg Krapf in Ingolſtadt[53]) in den Jahren 1529 und 1530. Aber er erſcheint noch eine ganze Reihe von Jahren, bis 1537, als ziemlich regelmäßiger Beſucher der Leipziger Meſſen[54]), ja er iſt wohl einer der letzten ſüddeutſchen Buchhändler, welcher ihr nach Verkümmerung ihrer erſten Blüthezeit untreu wurde. Er könnte alſo immerhin noch in irgend welcher

Verbindung mit Pantzſchmann's Buchhandel geſtanden haben, ein Gedanke, welcher darin eine Stütze finden könnte, daß er noch in den Jahren 1530 und 1531 Schulter an Schulter mit der Firma die alte Klage gegen Peter Ehrlich in Jüterbock wieder aufnahm und zu einem endlichen richterlichen Entſcheid trieb.

Nach Katharina Pantzſchmann's Tode ging ihr Antheil an der Firma auf ihre fünf Töchter, die Ehefrauen des Kanzlers Dr. Simon Piſtoris, des Bürgermeiſters Bartholomäus Abt, des Dr. med. Wenzel Beyer (Cubito), Georg Bucher's und die unverehelichte Dorothea, und auf ihre beiden Söhne Chriſtoph und Michael über. Ob Gottfried Hittorp und „ſeine Geſellſchaft“ auch ferner noch betheiligt blieben, iſt aus den Erbſchaftsauseinanderſetzungen nicht erſichtlich, erſichtlich aber iſt daraus, daß das Geſchäft unter der Ungunſt der in Leipzig herrſchenden Verhältniſſe noch weiter gelitten haben mußte, die darin ſtehenden Kapitalien zum Theil verloren gegangen waren. Mit Anna (Horncken-) Bucher waren „Irrung und Gebrechen“ entſtanden

> der Tauſent gulden halben, ſo Ludwig Horncken ſeliger in vnd auf den Bucher handel, darynnen er mit Augſten Bantzſchmann auch ſeligen geſtanden ſeinem verlaſſen weibe ſo ſich mit gedachtem Buchner verehlicht aufgemacht So haben ſie ſich vnder eynander freuntlichen vnd alſo vertragen, Das obgedachte gemeyne Bantzſchmans erben Georgen Buchnern von wegen ſolcher Anſprache vierdhalb hundert gulden zugeſtalt, derhalben er ſie auch hirmit gantz queit vnd ledig ſaget, vnd ſollen iem auch vor allen andern des Bucher handels gleubigern auch obgedachten Bantzſchmans erben vnd vonn dem erſten gelde das do vom Bucherhandel einkomen vnd gefallen wirt, dreihundert gulden folgen vnd zugeſtalt werden, vnd wan er derſelbigen entricht ſo ſall er auch darmit gentzlich zufride geſtalt ſein vnd bleiben vnd ſich der obgemelten Anſprache noch auch irgent einer andern von Ludwig Horncken herrurende gar nicht mehr anmaſſen, ſondern es allenthalben tode vnd abeſein laſſen Auch in ſolchem Bücherhandel nichts mehr haben noch gewarten, den als vill ym von wegen ſeins weibes als Augſten Bantzſchmans erben zu ſeinem ſybenden theill vnd andern ſeinen miterben gleich geburen vnd zukomen mag.

Anna Bucher wahrte ſich alſo andern „Gläubigern“ gegenüber ein Vorzugsrecht, nahm aber bezüglich des Horncken'ſchen Geſchäftsantheils — inſofern er ſich mit jenen 1000 Gulden voll deckte — eigentlich einen Accord auf 65% an. Sicherlich darf wohl daraus geſchloſſen werden, daß der Pantzſchmann'ſche Geſammt-

antheil ebenfalls eine erkleckliche Verringerung erlitten hatte. Dieſer Vertrag war in der Woche nach Judica 1530 geſchloſſen worden und gegen Ende des Jahres zahlte Chriſtoph Pantzſchmann ſeine Schweſter, welche mittlerweile zum zweiten Male Wittwe geworden war, mit 389 Gulden 9 Gr. 9 Pf. für ihren Antheil aus „von dem hauſe yres Vaters ſeligen in der Grymmſchen gaſſen vnd andern guttern ſo er von den erben zu ſich erkaufft geburt haben". Obſchon des Buchhandels hier nicht ausdrücklich erwähnt wird — es iſt nur von den aus der Erbſchaftsmaſſe erkauften Erbtheilen die Rede —, ſo leiſtete Anna Bucher doch gleichzeitig in uneingeſchränkter Weiſe „an veterlicher vnd muterlicher gerechtickeit" Verzicht; es müßte alſo eigentlich auch ihr Siebentel Antheil am Buchhandel mit darunter begriffen geweſen ſein. Jene Accordſumme wurde aber erſt im Jahre 1533 vollſtändig abgeſtoßen, nachdem Anna Bucher bereits eine dritte Ehe mit dem Dr. jur. Johann Schöffel — im Jahre 1537 Oberſchöppenſchreiber und ſpäter Bürgermeiſter in Leipzig — eingegangen war. Ebenſo zahlte Chriſtoph Pantzſchmann auch ſeine drei andern verheiratheten Schweſtern aus, aber auch hierbei wird des „Buchhandels" nicht gedacht, in der Schlußquittung von Anna Schöffel 1533 nur nebenher dadurch, daß die 650 Gulden „yr (von dem) gemein Bantzſchmans erben Buchhandell" verſchrieben geweſen wären. Es muß alſo die Geſchäftsgemeinſchaft betreffs des Buchhandels wenigſtens für Frau Anna doch wohl fortbeſtanden haben; denn noch im Jahre 1531 klagen Pantzſchmann's Erben — alſo die Geſammtheit derſelben — gegen Peter Ehrlich, während allerdings in der Schlußquittung des Dr. Wenzel Beyer und ſeiner Ehefrau vom Jahre 1533 ſich beide nicht nur Chriſtoph Pantzſchmann, ſondern auch den „andern Bantzſchmans erben" gegenüber vorbehaltslos für voll befriedigt erklären. Hat danach vielleicht Chriſtoph Pantzſchmann in Gemeinſchaft mit ſeinen Geſchwiſtern Anna und Michael (oder nur mit erſterer) und mit Gottfried Hittorp und „ſeiner Geſellſchaft" — von deren Austritt aus der Aſſociation iſt nirgends die Rede — die Buchhandlung weitergeführt, vielleicht gar unter der Leitung Gregor Jordan's [55]), oder iſt dieſer vielleicht gar früher oder ſpäter an Stelle der geſammten, oder einzelner Pantzſchmann'ſcher Erben in deren Verhältniß zu Gottfried Hittorp eingetreten?

Der einzige ſchwache Anhalt für dieſe etwas gewagt erſcheinende Annahme könnte in zwei im übrigen zuſammenhangsloſen Notizen gefunden werden. Zunächſt werden in dem am 12. März 1554 aufgenommenen Inventar des Nachlaſſes des Bürgermeiſters Dr. Johann Schöffel unter den verzeichneten Acten und Papieren aufgeführt:

Rechnung gregorij Jordan vnd Gerharden belangent der dat. anno 44 (d. i. aus dem Todesjahre der Frau Anna, geb. Pantzſchmann).

In welcher Verbindung konnte aber Gregor Jordan mit der Verſtorbenen wohl anders geſtanden haben, als in einer bezüglich des Buchhandels, — aus welchem Grunde ihr oder den Erben Rechnung abzulegen gehabt haben, anders als über dieſen? Dabei erfolgt dieſe Rechnungslegung in Gemeinſchaft mit einem in Geheimniß gehüllten „Gerhard", unter welcher Bezeichnung ich Gottfried Hittorp erkennen zu müſſen glaube. Wie ſchon früher angeführt, tritt des letzteren Vorname — ſowohl in Cöln, wie in Leipzig — in den verſchiedenſten Variationen auf: Gottfried, Gildart, Gotthard. Von der Nachlaßaufnahme bis zur Reinſchrift des Inventarienbuchs iſt der Name durch verſchiedene Federn gewandert, Correctheit iſt in den Leipziger Acten nicht die Regel, ſo daß ſich der in Leipzig ja ſtets Gotthard geſchriebene Vorname als Folge der Undeutlichkeit des Concepts leicht genug in Gerhard verwandeln konnte. Hinzu tritt nun die zweite Notiz: am 26. April 1548 wird vor dem Senat der Univerſität der M. Stephan Schönbach verurtheilt, dem „Bibliopolae Gothardo" in der nächſten Michaelismeſſe 2 Gulden alter Schuld zu bezahlen[56]). Dieſer Buchhändler Gotthard iſt mir ſonſt nirgends vorgekommen, auch die Bürgermatrikel kennt ihn nicht. Der betreffende Vorname kommt aber in Leipzig unter Buchhändlern, außer in gewohnheitsmäßig irriger Weiſe für Hittorp, nur in der Familie Vögelin vor und der Träger deſſelben, Gotthard Vögelin, tritt erſt in dem Jahre 1596 auf. Sollten wir es hier alſo nicht vielleicht auch mit Gottfried-Gotthard Hittorp zu thun haben, ſollte die Schuldforderung etwa aus der erſten Zeit von Pantzſchmann's Buchhandel herſtammen? Denn M. Stephan Schönbach — im Jahre 1548 ein ſtellenlos gewordener, gänzlich verarmter Landprediger — war im Jahre 1522 der erſte geweſen, welcher es in Leipzig gewagt hatte (und zwar in der Johanniskirche), in evangeliſchem Sinne

und ohne Mönchskutte zu predigen. Das war in der Blüthezeit von Pantzschmann's Buchhandel gewesen, in der Zeit, in welcher die Firma ihr Quaternwerk eifrig vertrieb und vertreiben ließ. M. Schönbach konnte also bei einer derartigen Gesinnung solches Quaternwerk von ihr bezogen haben und dafür in ihrer Schuld verblieben sein; denn er war sofort aus der Stadt vertrieben worden und kehrte erst einige Zeit nach Einführung der Reformation dorthin zurück. Ein Eintreiben *solcher* Forderungen war aber unter der Regierung Herzog Georg's eine Unmöglichkeit gewesen; hatte doch auch die Jacob Ebin von Wittenberg, „so do bucher vmbtregt", erst im Jahre 1542 ihre von sechzehn Jahren her datirenden Außenstände in Leipzig einmahnen können [57]).

Das ist aber auch Alles. Welche Bedeutnng man diesen unbestimmten Andeutungen beimessen will, das steht dahin; eine Beweisführung läßt sich nicht darauf gründen. —

Dies ist die Geschichte einer großen Firma, welche die Annalen der Bibliographie nicht nennen, deren Verlag und deren Thätigkeit sie gar nicht kennen. So dunkel und geheimnißvoll für uns ihr Entstehen ist, ist auch ihr Vergehen. In der Zeit der ephemeren Jugendblüthe der Leipziger Büchermesse, in der Zeit der humanistischen und reformatorischen Bewegung entstanden, ihnen zu dienen bestimmt, verkümmert auch sie unter dem Reif, der jene Jugendblüthe vernichtete: unter der rauhen Hand Herzog Georg des Bärtigen und unter dem Druck seiner verkehrten und unfruchtbaren Kirchenpolitik.

---

## Anmerkungen.

[1]) Ein besonders belehrendes Beispiel giebt in dieser Beziehung der in dem Schenkgeber-Verzeichniß des Leipziger Thomasklosters vorkommende, aus Nürnberg stammende Bernhard Rihel in Basel ab. Schon das Jahr 1473 zeigt ihn als in stark ausgeprägter Geschäftsverbindung mit Nürnberg stehend (Stehlin Nr. 10); 1475 bekennt sich Jacob von Rotenburg mit 30 Gulden für „verkaufte" Bücher in seiner Schuld (St. Nr. 40); in demselben Jahr besorgt Nickel Keßler, sein späterer Schwiegersohn und Geschäftsnachfolger, seine Geschäfte im nördlichen Deutschland, speciell in Leipzig (St. Nr. 41); am 25. März 1476 rechnet er mit seinem Agenten für Süddeutschland, Michael Alantsee, ab (St. Nr. 52), am 10. März 1477 ebenso mit Caspar Funck, seinem Reisediener für Bayern und Oesterreich (St. Nr. 68); 1479 übernimmt sein Diener Christoph von Regensburg zugleich eine Commission in Mailand für

den früher in Modena etablirt gewesenen Buchdrucker Hans Wurster von Kempten (St. Nr. 107); 1483 ordnet nach seinem Tode sein (früherer?) Diener Walter von Hutenheim (oder Hittenhein) die mit Mathias Huß und Johann Wattenschnee in Lyon abgeschlossenen, auch in Lyon zu regulirenden Geschäfte (St. Nr. 312. 320. 325). Die Lyoner Messe spielt übrigens auch sonst als Zahlungstermin eine Rolle (St. Nr. 737). — Im Jahr 1490 läßt Adam (Maler oder Kartenmaler) von Speyer in Basel Bücher durch den Buchdruckergesellen Bartholome Veler „verfahren und vertreiben"; 1491 nennt sich der Buchführer Wolf Krüß in Neuburg (Bayern) selbst einen „wandernden Mann" (St. Nr. 842); 1492 sagt der Baseler Kaufherr Jacob von Kilchen, welcher selber in früherer Zeit in Gemeinschaft mit Michael Wenßler eine Geschäftsreise den Rhein hinunter nach Flandern und England unternommen hatte, daß der Buchdrucker Michael Sprunglin in früherer Zeit sein Diener gewesen sei und allerlei Bücher für ihn verkauft habe (St. Nr. 881). (Die Reise nach Flandern und England bei Kapp scheint sich mir nach St. 1194 in der vorstehenden 2. Serie seiner Regesten in eine Bücherſendung zu verwandeln.)

[2]) Johannes Rietterhofen, später Spitalschreiber in Basel, hatte sich im Jahre 1475 an Meister Hans Schilling von Wintersheim, Buchdrucker in Basel, für 10 Gulden halbjährigen Lohn verdingt, diesem Bücher ins Land zu verführen, hatte im ersten Jahre auch eine „merkliche Summe" aus Büchern gelöst und war ermächtigt gewesen, seinen Liedlohn einfach aus dem eingenommenen Gelde zu entnehmen (St. Nr. 61); Caspar Funck erhielt für sein einjähriges „Usvaren" für Rechnung Bernhard Rihel's dagegen überhaupt nur 10 Gulden und blieb in des letzteren Schuld.

[3]) Conrad Schwartzenbeck von Nürnberg übernimmt zur Deckung einer Schuld des Hans Wurster in Basel an ihn im Betrage von 200 Gulden die Einziehung aller Außenstände des letzteren in Modena, Bologna und überhaupt in Italien (St. Nr. 574); 1489 bevollmächtigt Michael Wenßler in Basel, unter Widerrufung einer früheren Vollmacht für seinen Diener Ulrich Brobstlin von Nürnberg, den Basler Conrad Brantz ganz allgemein zur Einziehung seiner auswärtigen Außenstände (St. Nr. 644). Im Jahre 1491 muß Adam's von Speyer Wittwe die Außenstände in der Churer Diöcese für dorthin abgesetzte Churer Breviere erst durch einen besonders abgesandten Bevollmächtigten — durch den Vormund ihrer Kinder Veltin Gilgenstein — einziehen lassen (St. Nr. 778. 779. 780. 918), wozu ein Ansprüche erhebender Gläubiger, der Buchführer Veltin Haßler, noch besonders seine Genehmigung geben muß.

[4]) Vergl. beispielsweise bei Stehlin die Nrn. 841 und 842.

[5]) Diese Verhältnisse erläutert drastisch das Vorgehen von Bernhard Incust von Frankfurt a. M. gegen Peter Schöffer und Conrad Henckis in Mainz bezüglich ihrer in Basel lagernden Verlagsvorräthe (St. Nr. 100. 101. 103. 106. 110. 111. 117. 121. 130. 147. 149. Die letzten Nummern enthalten nur die weiteren Schicksale Incust's). Die 2. Serie der Regesten bringt weitere Einzelheiten hierzu.

[6]) Hierher können auch Vorkommnisse gerechnet werden, wie solche, welche in Basel aus dem Pfandrecht erwuchsen, das den Geschäftsgehülfen für verdienten Liedlohn an den durch ihre Arbeit erzeugten Arbeitsproducten zustand, gleichviel ob ihr directer Arbeitgeber von dem Auftragsertheiler schon bezahlt war, oder noch nicht. Dies tritt besonders auffällig bei dem Zusammenbruch Michael Wenßler's hervor; Verleger mußten ihre bereits bezahlten Druckaufträge, Papierhändler die auf dem von ihnen auf Credit hergegebenen oder für eigene Rechnung gelieferten Papier hergestellten Bücher von den noch unbezahlten Setzern und Druckern, welche daran gearbeitet hatten, auslösen, um überhaupt nur etwas zu retten.

[7]) In dieser Beziehung sind besonders lehrreich die Verhältnisse der Baseler Commandite des Buchführers Wolf Krüß in Neuburg (Bayern), welche der Buchbinder Hans im Belt für ihn verwaltete. Die Zunft zum Saffran hatte

einen Vergleich mit Krüß getroffen, um wenigſtens etwas für die Zunftkaſſe zu erhalten und ihn zu verhindern, im Kaufhaus feilzuhalten (St. Nr. 842 und dann überhaupt über ihn 423. 626. 779. 833. 836. 841).

[9]) Kirchhoff, A., die Entwickelung des Buchhandels in Leipzig bis in das zweite Jahrzehent nach Einführung der Reformation. Leipzig 1885. S. 22—24.

[9]) Kirchhoff, A., Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels. I. S. 148. 139. Jedenfalls beſuchte Conrad Otto auch noch fernerhin die Leipziger Meſſen und ſeine Schuld von 100 Gulden an den Erfurter Buchführer Jörg von Halle war wohl auch auf ihnen entſtanden.

[10]) Archiv f. d. Geſchichte d. deutſchen Buchhandels. X. S. 18—20.

[11]) Stadtkaſſenrechnung 1477: Bff Montag Egidy Michell Alantſehe von Schango civis factus dt. pro jure civili j ℳ. xxxiiij gr. iij ₰. portabit literas natiuitatis circumcisione domini (sc. 1478) pro quo fidejussit Tilemanus gunterode. et fecit. — Tilemann Günterode war ein angeſehener Mann und bedeutender Weinhändler.

[12]) Item Michell Alantſehe geben vor zwey Reiß pappir, von ym kaufft 54 gr. Silbern. — Nach einem in den Jahrgang 1484 der Stadtkaſſenrechnung eingelegten Terminzettel wurde er zu dieſer Zeit von Bartel Landauer, welcher gleichfalls nebenbei mit Papier handelte, verklagt.

[13]) Kirchhoff, Beiträge. I. S. 63—87.

[14]) Centralblatt f. Bibliothekswiſſenſchaft. 3. Jahrg. 1886. S. 251.

[15]) Kirchhoff, Entwickelung. S. 29. 30. Archiv X. S. 19. 25. 26.

[16]) Ich kann nicht umhin, hier bezüglich des Buchführers Hans Hörling (Herlin) in Freiburg im Br., der nach den Leipziger Acten im 16. Jahrhundert die Reihe der urkundlich nachweisbaren meßfremden Buchhändler eröffnet, einige Daten mitzutheilen; ſie ergeben ebenfalls Anhaltepunkte für die beſſere Würdigung der Ausdehnung des Geſchäftsbetriebes auch ſolcher Buchhändler, deren Namen uns auf Druckwerken überhaupt gar nicht entgegentreten. Im Jahr 1499 bezeugt ſein früherer Diener, Nicolaus Lamparter, der ſpäter von Baſel aus ſelbſtändig die Leipziger Meſſen bezog, daß er vor drei bis vier Jahren auf Geheiß ſeines Herrn, zuſammen mit andern Geſellen, eiligſt 13 bis 14 Fäſſer mit Büchern habe zuſammenſchlagen und an Peter von Wiſſenburg in Baſel abſenden müſſen. Letzterem, der ſeinem Herren geliehen gehabt habe und auch noch ferner habe leihen wollen, hätten ſie als Pfand und zugleich als augenſcheinlicher Beweis dafür dienen ſollen, wie es gehe und was aus ſeinem Gelde werde (St. Nr. 1076). Ein Pferdekauf, welchen Hans Hörling 1504 in Leipzig abſchloß, die Anweiſungen auf Leipziger Buchhändler, welche er dabei ausſtellte, belegen des weiteren einen bedeutenden Umfang und eine weite Ausdehnung ſeines Geſchäftsbetriebes.

Hanß Horlinge, von Friburgk im brisco, hat bekandt, das er albrecht buchholtz vnd pauel blangkenfelde burger zu frangfurt (sc. a. d. Oder) vnd perlin lxvij fl. vor ij pferde ſchuldig worden vnd ſie dar auff mit xxx fl. Rh. an Matthes zwirgke (oder zungke?) buchfurer vnd mit xxx fl. an andres hoffeling auch buchfurer alhier zu leiptzk mit vij fl. von ſchmideburgk geweiſt vnd hat Jne darauff gemelter ſeiner ſchuldiger ſchuldtbriffe vnd ſigel vbergegeben die ſie auch alßo angenommen. mit diſſem beſcheide, was ſie an bemelten ſeinen (oder ſumm?) vnd bemelten ſchuldigern nicht bekomen mochten daruor wil vnd ſal gedachter Hanß Horling als ſachwalt vnd ſelbſtſchuldiger ſtehn, vnd haben damit Intereſſe, ſcheden expenß vnd gerichtskoſten druff gehabenen vnd abgeſtanden. Act. vff dornſtag nach anthony xv[c] quarto.

Die Blankenfelde waren ein altes angeſehenes Berliner Patriciergeſchlecht; Paul handelte mit Landesproducten, namentlich mit Fiſchen, und war mit Leipziger Familien verſchwägert.

[17]) Bff Montag nach Bartholomei Baltaſar Morrer buchfurer ℭ von Echterlingen bey Wirtenbergh Ciuis factus dt. pro jure Ciuili xx gr. Das ℭ möchte ich eben, falls es nicht ein Schreibfehler oder ein zu frühzeitiger

Federanſatz iſt, als „Civis“ von Echterlingen auffaſſen und daraus auch das niedrige Bürgerrechtgeld erklären. Von vorn herein blieb er mit ſeinen Steuern im Rückſtande, denn 1507 heißt es: „Baltazar murre t$^{r}$ (tenetur) Inhaltz vorigen buchß xij gr. Item ditz Jar de vtraque exactione vj mr ſ. xxxvj gr.“, und als Randbemerkung: „iſt burger zu frangfort et nil dabit“. Im folgenden Jahr, 1508, findet er ſich auf einem eingelegten Zettel in dem Capitel: „Schlechte zufellige ausgabe“ mit der Bemerkung: „Baltazar Murre zo er burger zu frangfort iſt vnd hy der ſchoß zu gerechent darum erlaſſen xlviij gr.“ Er hat alſo überhaupt in Leipzig keine Steuern gezahlt und ſpricht der ganze Hergang wohl unbedingt dafür, daß er ſeine verſuchte Zweigniederlaſſung deshalb aufgab, weil er ſich in der Hoffnung ſteuerfrei zu bleiben trog. Er bezog aber noch fernerhin die Leipziger Meſſen und wurde z. B. nach Beendigung der Oſtermeſſe 1509 von Bernhard Keßler von Baſel mit Kummer belegt.

[19]) Bff Dornſtag nach Michaelis Wolff ſchengke, buchfurer Ciuis factus nichil dt. pro iure Ciuili quia filius Ciuis. — Er war im Grimmaſchen Viertel (Buchhändlerlage) anſäſſig und blieb vom Jahre 1506 ab mit ſeinem jährlichen Schoß von 12 gr. im Rückſtande. Im Jahre 1507 ſteht bei dem ihn betreffenden Reſtantenvermerk die Randnote „iſt zu erfurt“. Aber nur noch der Schoß für das Jahr 1507 wurde ihm zugeſchrieben und der ganze Reſtpoſten dann bis zum Jahre 1510 fortgeführt, in dieſem aber mit der Bemerkung „Retardatur“ abgeſchrieben. Er muß alſo ſchon Ende 1507 ſeine Niederlaſſung wieder aufgegeben haben.

[19]) Archiv X. S. 19. 20. Kirchhoff, Entwickelung. S. 24.

[20]) Hans Binder, ein Leipziger Großhändler, welcher mit Leinwand, Zinn, Büchern und Papier Geſchäfte machte und im Jahre 1515 fallirte, hatte nach Oſtern 1514 eine größere Partie Bücher und Papier an dieſe Diener Hans Beck's verkauft, aber keine Zahlung erhalten; die Vorräthe ſtanden zum Theil noch in der Neujahrsmeſſe 1515 in dem erwähnten Gewölbe. In der erſten Kummerklage von Hans Binder's Vertreter „zu Hanſen Syburt Hanſen Becken vonn Colen dyner“ heißt es, „das der clager Heinrichen Heymburgk (sic, in den andern Klagen deutlich Beyenburg), auch des beclagten dyener vergangener zeyt vngeferlich nach oſtern nehſt verſchynnen lviij fl. iij ort, gedruckte bucher vnd pappyr verkawfft habe, welche bucher vnd pappyr noch zum teyle bey gemelten Hans Syburt In ſeynem Gewelbe vnd gewelden . . . . . Das gebot iſt ym perſonlich In der buden geſcheenn“. In der zweiten Kummerklage wird noch ſpeciell angegeben, daß beide Diener die Vorräthe in das Gewölbe bei Melchior Martorff überführt gehabt hätten.

[21]) Die Reihe der Libri Dedicationum iſt nur klein; ſie haben den gleichen Inhalt, wie die ſpäteren Contract- und Richterbücher.

[22]) Vergl. über ihn meine Beiträge ꝛc. I. S. 41—62. Die dort gemachten Mittheilungen ſind einigermaßen, beſonders was die Perſonalien anbetrifft, von J. J. Merlo in ſeinen Nachrichten von dem Leben und den Werken Cölniſcher Künſtler ergänzt worden.

[23]) Derartige Verunſtaltungen von Perſonen- und Ortsnamen ſind in alten Acten, ſpeciell in den Leipziger, etwas ganz gewöhnliches; auch die Stehlin'ſchen Regeſten weiſen deren übergenug auf. Die erhaltenen Leipziger Handlungsbücher, wie ſie auch immer benannt ſein mögen, ſind faſt durchweg ſpätere Reinſchriften von flüchtig und unleſerlich aufgenommenen Protokollen mündlicher Verhandlungen, deren ſachlicher Inhalt zum Theil auch in die Feder dictirt wurde, wobei die den Protokollanten ungeläufigen Perſonen- und Ortsnamen ſtets ſchlecht wegkamen. So wird denn auch in dem mitgetheilten Vertrage Johann Rynmann (aus Oehringen gebürtig), der überhaupt faſt durchweg orthographiſch mißhandelt wird, Rymann von Noringen, ein andermal „von Norenen“ genannt, Johann Haſelberg von Aya verwandelt ſich in Haſelbach, Ludwig Horncken in Wittenberger Acten in Nornberger, Wolf Präunlein von Augsburg in Kemle, der Leipziger Bürger und Buchbinder Bartholomäus Ziehenaus in Sichna.

[24]) Alſo auch er war ſchon faſt drei Wochen vor der Neujahrsmeſſe in Leipzig anweſend. Man darf aber wohl kaum auch für ihn auf eine Zweigniederlaſſung in Leipzig ſchließen, da in demſelben Jahre der Buchbinder Peter Clement als ſein Commiſſionär vorkommt.

[25]) In einem Schreiben des Cölner Raths an den zu Baſel vom Jahre 1519 wird er ſogar Gildhard von Hyttorp genannt. — In den Leipziger Acten wird übrigens auch der jüngſte Sohn Ernſt Vögelin's, Gotthard, gelegentlich Gottfried genannt.

[26]) Der 1516 in Paris gedruckte Verlagsartikel iſt eine Ausgabe des Livius mit der Epitome des Florus und den Anmerkungen des Sabellicus in der Textrecenſion des gelehrten Buchdruckers Jodocus Badius. Der Titel trägt das Horncken'ſche, bez. gemeinſame Signet und die Unterſchrift: Venundatur ab Gotfrido Hittorpio.

[27]) Ich vermuthe, daß hierunter Groeningen zu verſtehen ſein dürfte und daß Horncken eigentlich ein Holländer war. Nicht allein, daß im Leipziger Rathsbuch wiederholt die Ortsbezeichnung: Grüningen in Holland vorkommt; es weiſt auch der Familienname an ſich ſchon auf niederdeutſchen Urſprung des Trägers hin, ja derſelbe wird ſpäter in den Leipziger Acten ſogar mehrfach in Hornchen oder Hörnichen verhochdeutſcht. Dies würde allerdings auch paſſen, wenn er aus Grüningen im Braunſchweigiſchen ſtammen ſollte.

[28]) Kirchhoff, Entwickelung. S. 13. 14.

[29]) Wiederholt lieferte er an den Rath ſeinere Weine, bis zu mehreren Lägeln, und während ſeiner zweiten Amtsperiode als Rathsherr wurden mehrfach ſeine Geſchirre zu Reiſen ſeiner Amtsgenoſſen nach Schneeberg, Annaberg, Brandis, Altenburg, Merſeburg und Dresden benutzt. Auch war die eine Stadthebeamme auf Koſten des Rathes für 2 Schock 20 Gr. jährlichen Zins in ſeinem Hauſe eingemiethet.

[30]) Er hatte im Jahre 1491 das Bürgerrecht erlangt, hatte 1503 bis 1509 im Rathe geſeſſen und das Amt eines Schaffers bekleidet, war auch auf einen Gerichtstag deputirt geweſen. Vom Jahr 1514 ab (bis zu ſeinem Tode?) hatte ihn die Reihe wieder getroffen; er war 1514 einer der Baumeiſter und erhielt als ſolcher eine Auslöſung von 12 Schock, während er 1518 das Einmahnen der Steuerrückſtände und ausſtehenden Schuldpoſten beſorgte; dafür wurde ihm eine Vergütung von 5 Schock gezahlt. — Er muß in den erſten Wochen des Jahres 1520 geſtorben ſein, denn Donnerſtag nach Innocentum 1519 (30. December) vermittelte er noch in Gemeinſchaft mit zwei andern Rathsherren den Vergleich zwiſchen dem Buchführer Johann Neſe von Groß-Glogau und ſeinen Gläubigern, unter denen ſich ja wieder Johann Rynmann befand. Das Leipziger officielle Geſchäftsjahr lief aber vom Sonntag Invocavit bis wieder dahin, ſo daß die Stadtkaſſenrechnung des Jahres 1519 mit dem Sonntag Invocavit 1520, d. i. mit dem 25. Februar, abſchließt. Die Ausgabepoſt für die Hochzeit Pantzſchmann-Horncken ſteht aber ganz am Schluß des betreffenden Kapitels, wurde alſo zwiſchen dem 30. December 1519 und 25. Februar 1520 gezahlt.

[31]) Die erſte Notiz betrifft den in dürftigen Verhältniſſen befindlichen Buchdrucker Nickel Wiedemar, wahrſcheinlich nur ein Geſelle Wolfgang Stöckel's, der ihn ſpäter in Leipzig und Eilenburg als Deckmantel für den gefährlich werdenden Druck reformatoriſcher Schriften benutzte.

Nicol Wydemahr hat bekant hat (sic) er Augſtin pantzſchman xj fl. aber was ſich bfinde ſchuldig ſey Darauf globt vnd zugeſagt Jme iij fl. uff mitfaſten, iij fl. vſn oſtermarckt, vnd das hinderſtellig uf Michaelis ſchirſten zuentrichten vnd Jme itzo alſobalt ein pfandt, das Sechs gulden wirdig einzuſetzen, hat pantzſchman gewilligt wann er Jme die erſten zcwu tagezceiten gezalt vnd vj fl. entricht habe, Das er Jme alſodann das pfandt vnuorletzt widergeben, vnd das hinderſtellig gelt bis uf Michaelis, uf guten glawben geſtunden wolle. Act. uts. (sexta post Conversionis Pauli 1515).

Die nachſtehende zweite Notiz könnte noch am erſten auf buchhändleriſche Geſchäfte bezogen werden:

Wolff ſtockel iſt burge vnd ſelbſtſchuldig wurden für Augſtin buchſurer zu Halle gein Augſtin pantſchman fur vj fl. xv (14½) gr. ſchuldt vnd vj gr. kummer vnd ſchreibegelt, acht tage nach dem Michelsmarckt ſchirſten bey gehorſam vnd eigner koſt zuentrichten. Act. Freitag nach Aſcenſionis Dnj (1517).

[32]) Kapp, Fr., Geſchichte des Deutſchen Buchhandels bis ins 17. Jahrhundert. S. 765. 766. — Der hohen Werthangabe nach wird es ſich wohl um die vierbändige Folio-Ausgabe der Werke Johann Gerſon's vom Jahre 1518 gehandelt haben, denn die die Jahreszahl 1520 tragende Quart-Ausgabe von Claudii Mamertini de statu animae libri tres dürfte nicht wohl zu dieſem Betrage paſſen.

[33]) Als Beiſpiel hierfür führe ich das Abkommen an, welches am 11. October 1559 Bartel Vogel in Wittenberg und Lorenz Finckelthaus in Leipzig mit einander vor dem Rathe trafen. Sie hatten dem Dr. Johann Hoffmann und ſeinen Mitverwandten, vielleicht als Vormündern der Kinder Valentin Bapſt's, die ganze Auflage der Summarien des Erasmus Sarcerius über die Heilige Schrift (1500 Exemplare) zu dem Preiſe von 8 Gulden für den Ballen abgekauft; jeder der beiden Geſellſchafter ad hoc hatte binnen Jahresfriſt die Hälfte des Kaufpreiſes zu bezahlen. Ueber die weitere geſchäftliche Behandlung waren aber Irrungen entſtanden, welche folgendermaßen beigelegt wurden:

Dieweil aber Barthel Vogel nunmehr alt vnd vertroſſen, vnd damit erwente bucher ihnen beiderſeits tzum beſten deſto eher vnd bequemer vortrieben vnd vorkaufft werden mugen, Als hat Lorentz Finckelthaus tzugeſagt, die Exemplaria mehrers theils tzu ſich tzunemen vnd tzuuorkauffen, Doch wil Barthel Vogel auch eine antzal derſelben, ſouiel er antzuwanden (ſich) getrawet, tzu ſeinen handen nemen vnd verkauffen, Vnd ſol ieders Jahrs ein Theil dem andern gute Rechenſchafft vnd beſcheit thun vnd geben, was vnd wieuiel vertrieben vnd verkauft worden. Do auch Finckelthaus etwas ſtattlichs vnd merclichs vorborgen wolte, ſol er ſolchs mit vorbewuſt Rath vnd bewilligung des Barthel Vogel thun, Vnd ob auch Vogel nach willen des Almechtigen todes abgehen wurde, ſol nichts deſto weniger Finckelthaus die Exemplaria tzuuertreiben vnd tzuuerkauffen vnd ſeinen Erben dauon gute Rechnung vnd beſcheid tzuthun vnd tzugeben vorpflichtet ſein.

Stammt dieſe Belegſtelle auch aus ſpäterer Zeit, ſo iſt doch im Auge zu behalten, daß die buchhändleriſchen Geſchäftsgebräuche ſich bereits in früheſter Zeit ausgebildet hatten und ſich in altgewohnter Weiſe fortpflanzten. Wir werden noch auf ein weiteres Beiſpiel hierfür ſtoßen.

[34]) Aus den Stadtkaſſenrechnungen: 1519, f. 118 r. Item von einer gedruckten disputation des ecken, vnd karolſtadij, hern ceſar pflug zugeſchickt, dieſelbige ſorder vnſerm gnedigen hern zu zuſenden gegeben v gr. — 1520 f. 117 v. Item dem kuntſchaffter czweyer gen Erffurt, einen gen torgaw, vnd einen gen Wittenberg zu erforſchen, das libel ſo von v. g. ſol gemacht ſein gegeben xlv gr.

[35]) Neue Mittheilungen aus dem Gebiete hiſtor.-antiquar. Forſchungen, hrsg. v. d. Verein f. thüring.-ſächſiſche Geſchichte. III. Halle 1837. S. 110.

[36]) Uebrigens hatten auch ihrerſeits die Wittenberger Buchführer ihre ſtehenden Lager in Leipzig — 1528 wurden ſie ihnen wegen des Vertriebes der Reformationsliteratur geſchloſſen — und auch ſpäter ſuchten ſich ihre Matadore dauernd in Leipzig feſtzuſetzen. Chriſtoph Schramm erwarb das Leipziger Bürgerrecht und kaufte ſich in Leipzig an, Bartel Vogel aber ſchoß ſeinem Leipziger Hauswirth eine anſehnliche Summe vor, damit dieſer ihm die nöthigen Geſchäfts- und Niederlagsräume paſſend einrichte. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts folgte Samuel Seelfiſch ſeinem Beiſpiel.

[37]) Die frühzeitige Existenz des Stich- oder Changeverkehrs wird von einigen Seiten geleugnet und behauptet, derselbe habe sich erst zur Zeit der Münzverschlechterung, zur Zeit der Kipper und Wipper, und unter dem Druck der Geldknappheit in den Nöthen des dreißigjährigen Krieges entwickelt. Die Vertreter dieser Anschauung unterlassen es aber, irgend welches Beweismaterial für diese Behauptung beizubringen. Trotzdem huldigte auch Fr. Kapp der gleichen Ansicht, obschon ihn das Vorkommen des Stechens in den Briefen Anton Koberger's in Nürnberg an Johann Amerbach in Basel bereits in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts zu gewundenen Reservationen nöthigte. Natürlicher Weise ist das Stechen nie ein allgemeiner, zwingender buchhändlerischer Brauch gewesen, konnte es auch niemals sein, da es ja nur zwischen solchen Firmen angängig war, welche beiderseits Verlag und Sortiment betrieben. Mir scheint übrigens schon der nun bereits für das erste Viertel des 16. Jahrhunderts urkundlich erwiesene Brauch, die Bücher — und nicht nur die Riessachen — nach der Bogenanzahl zu verrechnen (vergl. auch Archiv VIII, S. 291), auf den Stichverkehr hinzudeuten, oder dieser ist vielleicht aus ihm erwachsen. Bei dieser Verrechnung ist die Individualität des einzelnen Buches aufgehoben, ein Einzelpreis für dasselbe existirt im Verkehr der Buchhändler mit einander gar nicht; es werden nur so und so viel Bogen bedruckten Papiers verkauft und können mit Leichtigkeit auch ohne jede Werthbestimmung gegen die gleiche Zahl andersartig bedruckter Bogen ausgetauscht werden. Jedenfalls halte ich es nicht für überflüssig, hier das urkundliche Beweismaterial, welches ich in der letzten Zeit angesammelt habe, in chronologischer Folge beizubringen. — Ich will dahingestellt sein lassen, ob das in Stehlin's Regesten unter Nr. 552 (Archiv XI, S. 83) aus dem Jahre 1488 berichtete Geschäft zwischen Hans Wurster von Kempten in Basel und Johann Swytz von Uettingen, dem Diener Martin Schott's in Straßburg, hier einbezogen werden kann. Thatsächlich ist es ein Changegeschäft, scheint aber auf unlauterem Grunde beruht zu haben; immerhin erzielten weder Wurster, noch Swytz einen sofortigen baaren Gewinn. Wenn dann 1497 (Stehlin Nr. 1041. S. 105) Walther Degen von Nördlingen Martin Flach in Basel anbietet, ihm einen Tisch „an Bücher zu verstechen", so ist dies zwar kein reines buchhändlerisches Geschäft, aber das Factum beweist doch, daß dem Buchdrucker Martin Flach das Stechen überhaupt angeboten werden, ihm nichts Fremdartiges sein konnte. — Im Jahr 1515 bekennt Wolfgang Stöckel in Leipzig, dem Lorenz Wentzel (Fentzel, Vintschel) in Nürnberg 92 Gulden schuldig zu sein und verspricht dieselben ratenweise „mit gelde vnd nit mit ware" zu bezahlen, während 1518 die Paul Schenckin die Hans Dorn von Braunschweig schuldigen 9 Gulden „mit gelde ader wahr" bezahlen soll. Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß die Verpflichtung: baar, und nicht mit Waaren oder Pfändern zu bezahlen, eine bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Geschäftsleuten überhaupt ziemlich häufig vorkommende ist. — Abgesehen von dem sich nun eng anschließenden Beispiel von Pantzschmann's Buchhandel macht mein Beweismaterial zunächst allerdings einen gewaltigen Sprung. Das Contractbuch von 1583 weist folgenden Eintrag auf:

> Jacob Apel Buchfuhrer, Burger alhier, hatt bey gehorsam angelobt, Thomas Franzen Burgern zu Magdeburgk ann Zweyondvierzig gulden, oder was sich sonsten inn Rechnunge finden wirdt, das er Jhme an etlichen Buchern noch schuldig, halb vsn NewenJarsmarck, vnd den andern halben theil vsn Ostermarckt beide negstkunfftig an bahren gelde, vnd nichts anders, zu zahlen, Act. den 11ten Octobris Anno 83.

Es wird also eine nachträgliche Begleichung durch Bücherlieferungen ausdrücklich ausgeschlossen. — Von jetzt ab werden jedoch die Beweisstücke immer schlagender und unanfechtbarer. Als sich im Jahre 1594 Ernst Vögelin's Erben nach zwanzigjährigem Streit mit Georg Roth mit dessen Cessionaren über die Rückzahlung des jenem zustehenden Schuldpostens von 4507 Gulden sammt in den langen Jahren aufgelaufenen Zinsen vertrugen, konnte diese

Rückzahlung vorwiegend nur durch Ueberweiſung von „auſlendiſchen vnd hielendiſchen buchern, Maculatur vnd Stichbuchern“ erfolgen; letztere bilden eine beſondere Abtheilung des Verzeichniſſes: „Vorzeichnus der Bucher ſo er — d. i. Dr. Vetzer, der Vertreter der Ceſſionare — im Stich vor die 150 fl. eingenommen“ und in der Recapitulation der einzelnen Abtheilungspoſten wird dieſer wieder aufgeführt als: „5. An Stichbuchern im taxt fl. 150. 3 gr. 3 ₰.“ — Bei dem gerichtlichen Austrag einer Rechnungsdifferenz zwiſchen Henning Große in Leipzig und Johann Francke in Magdeburg im Jahre 1595 wird deren Höhe gerichtlich auf 13 Gulden feſtgeſtellt, welche Summe Johann Francke ſich zu zahlen verpflichtet, „jedoch an Buchern“. — In dem am 25. Mai 1596 aufgenommenen Inventar der Verlaſſenſchaft des Buchdruckers Johann Beyer (ſeine Buchhandlung übernahm Bartel Voigt) finden ſich als Geſchäftsbücher aufgeführt: das große Studentenregiſter (= Kunden-Strazze), das große Schuldbuch von 1590, welches die nicht zahlreichen Buchhändler-Conten enthält, und ein „lenglicht Regiſter“ gemiſchten Inhalts, worin vorwiegend Private, dann namentlich Buchbinder, aber nur ſehr wenige und nur kleine Buchhändler-Conten vorkommen. In dem Auszug aus dem großen Schuldbuch aber findet ſich der Poſten: „Idem (i. e. Jacob Apel) vor bucher im ſtich fl. 60. 13 gr.“, alſo neben ſeinem baar zu begleichenden ein Change-Conto. Außerdem werden nur noch aufgeführt: „Sieben Regiſter in Quarto darinne der Buchhendler Rechnunge vffn ſtich, dero Keine richtig abgeſchrieben noch gerechnet worden, Derwegen dieſelben biß vff der Buchfuhrer zuſammenkunfft, vnd berechnung miteinander geſpart und vorſchoben werden mußen“. Man darf unbedingt aus dem ſich hierdurch ergebenden Verhältniß des Baar- und des Stichverkehrs ſchließen, daß der letztere wenigſtens bei Johann Beyer der überwiegende war. — Im Jahr 1606 verpflichtet ſich Johann Börner jun. in Leipzig, die Leonhard Wiprecht in Jena ſchuldigen 100 Gulden in den nächſten drei Meſſen „mit bahren geldern vnndt nicht mit wahren“ zu bezahlen, während er ſich am 3. Juni 1607 dazu verſtehen muß, binnen acht Tagen Gotthard Vögelin 20 Gulden „halb an Buchern vnd halb an gelde“ zu entrichten. — Aehnlich lautet die Verpflichtung Michael Stoll's vom 1. März 1611, einen Reſt von 20 Gulden „mitt Pahrem gelde vnd nicht wiederumb mit Seinen Buchern“ zu bezahlen. — Im Jahre 1616 macht Georg Endter der jüng. von Nürnberg umfängliche Changegeſchäfte in Leipzig. (Vergl. unter den Miscellen dieſes Bandes.) — Die Mehrzahl der zuletzt aufgeführten Notizen läßt zur Genüge erkennen, daß das Stechen keineswegs unbedingt Zug um Zug erfolgte, daß vielmehr einestheils — wie bei Johann Beyer — laufende Stichrechnungen geführt wurden, anderntheils, daß man, um nur überhaupt zu einer Bezahlung zu gelangen, öfter eine nachträgliche Change genehmigte; denn etwas anderes iſt eine Begleichung der Rechnung durch Bücher doch auch nicht. Daß die Abrechnung im Stichgeſchäft nicht immer glatt erfolgen konnte, war aber zum Theil die Folge davon, daß die Lager der Fremden an den Meßplätzen nicht immer ausreichen mochten, zum Theil aber auch eine Folge des Umſtandes, daß man — um nicht eine Meſſe zu verlieren — ſogar mit noch nicht fertig gedruckten Werken auf derſelben erſchien. So werden z. B. am 6. December 1600 bei der Aufnahme des von Andreas Hoffmann von Wittenberg in Leipzig hinterlaſſenen Meßlagers — er war übrigens in ſeiner Heimath geſtorben — mit aufgeführt: „194 Funccii Chronologia, ſouil dorin gedruckt iſt, bis vf liter. V.“ Es fand eben jedenfalls oft genug ein Reſtſchreiben ſtatt, welches die ſchon frühzeitig auftretenden Klagen über Defecte noch erklärlicher macht; muß doch ſchon Gregor Jordan vorgefundene Defecte binnen Jahresfriſt reclamiren und Simprecht Ruf in Augsburg ſeinen Abnehmer Georg Krapf in Ingolſtadt auf die nächſte Meſſe vertröſten (Archiv VIII. S. 287). Auf eine erſt vom Heimathsplatze aus ſtattfindende ſchließliche Regelung der Meßgeſchäfte deutet ja auch die Belegſtelle aus Johann Beyer's Nachlaß-Inventar und ſcheint mir des weiteren ein Paſſus in dem Kaufvertrag vom Jahre 1605 über die von

Friedrich Große in Leipzig hinterlaſſene Buchhandlung zu weiſen. Als Vormund von Anna, der einzigen hinterlaſſenen Tochter ſeines älteſten Sohnes Friedrich, verkauft Henning Große der Aeltere ſeinem zweiten Sohne, Henning dem Jüngeren, „beſtendiglich“ des erſteren

buchhandell an Wahren ſchulden vnnd gegenſchulden, Wie ehr den 17ten Januarij dieſes 1605. Jhares Jnuentirett vnd hernach Dato den 28ten Martij Jungſthin verfloſſen die Rechnung darauff beſchloſſenn ſo wol was hierüber Jtzige Faſtenmeß von Franckfortt an Buchern in ſolchen Handell gebracht, Jedoch alles in dem Stande Wie die Wahren Jtzo dato ſeindt, verhandeltt aber vnuorhandeltt.

[38]) Hans Schmiedehofer kommt zuerſt im Jahre 1495 vor, in welchem er ſeinem Schwager Caſpar Skole vor dem Rathe 200 Gulden bezahlte. Das Prager Brevier hatte 1498 Kunz Kachelofen für ihn gedruckt; ſie waren darüber in heftigen Streit gerathen und mußte ihnen der Rath weiteres Schimpfen und Hadern bei 5 Schock Buße verbieten. Schmiedehofer ſcheint nämlich ein ebenſo jähzorniger Geſell geweſen zu ſein, wie Kachelofen; auch im Jahre 1509 nannte er Johann Senckler vor ſitzendem Rathe „eines Diebs Procurator“. Er war entſchieden ſehr bemittelt und beſaß ein Wohnhaus mit daranſtoßenden „Miethen“ in der Petersſtraße, ſowie Renten, ſtarb aber ſchon im Jahre 1509. Ueber den Fortbetrieb ſeiner Buchhandlung durch ſeine Wittwe ſpricht nur eine einzige Notiz:

Hanß ſchmidehofferin hatt bekant daß ſy von yres manneß wegen, peter trachen von ſpeyer ſchuldig ſey jc fl. vnd bewilliget gereth vnd zcu geſaget halb vff neſt kunfftig oſter marck vnd dy ander helfft vff petri v. pauli (d. i. die Naumburger Meſſe) zcu bezcalen Act. montag Calixti Anno xvc decimo.

Gegen ſeine Wittwe Martha und ſeine Tochter Margarethe klagt im Jahre 1512 Lienhard Stumpfel (Stumpel), daß letztere ſeinem Sohne

durch vrteyl vnd Recht, vor geiſtlichem gerichte, ehelichenn zuerkant, vnd ſye auch als ſeynn eheweyb zuerkennen, zu tractiren vnd zuhaltenn, gebottenn, ſich aber dennoch „Jns landt zu Beheme gewandt, vnd von dem Rechtenn verfluchtigk wordenn“, weshalb er bittet, ſich ſeiner Schäden und Unkoſten halber an deren Güter halten zu dürfen. Margarethe Schmiedehofer trat aber mit ihrer Schweſter Anna in das Nonnenkloſter zu Langendorf ein, von wo aus ſie in Gemeinſchaft mit ihrer Mutter durch ihren Bevollmächtigten — merkwürdiger Weiſe war dies Kunz Kachelofen — das väterliche Grundſtück an den Dr. med. Caſpar Kegler für 600 Gulden verkauften. Der Ertrag wurde von den Frauen in einem Zinsbrief auf die Stadt Borna von gleicher Höhe (30 Gulden Rente) angelegt. Ihre Teſtamentsvollſtrecker verkauften dann 1528 noch die beiden nach der Burgſtraße hinter dem Wohnhauſe gelegenen Miethen an denſelben Dr. Kegler. Den Hoſpitälern zu St. Georgen und St. Johannis hatte Frau Martha je 100 Gulden vermacht, deren Zinſen jedoch ihre Töchter auf Lebenszeit erhielten; im Jahre 1544 lebte nur noch Anna.

[39]) Stadtkaſſenrechnung 1520 f. 12 r. Gregorius Jhordan buchſurer factus (sc. civis) fa 5ta post Oculi, exhibuit literas natiuitatis et dedit j ß. xxiiij gr. In demſelben Jahre erkaufte er auch, wohl mit dem Einbringen ſeiner Frau, ein Haus in der Grimma'ſchen Straße, das er aber bereits vor vollſtändiger Bezahlung 1523 wieder weiter veräußerte, ſicherlich in Veranlaſſung ſeiner neuen Geſchäfte mit Pantzſchmann's Buchhandel. Die vollſtändige Regulirung dieſes Doppelgeſchäfts zog ſich bis zum Jahre 1526 hin.

[40]) Kirchhoff, Entwicklung. S. 35.

[41]) Ebd. S. 17. 18. 27.

[42]) Eine Stütze für dieſe Annahme bildet folgendes Beiſpiel, welches mir erſt in jüngſter Zeit durch die Hände gegangen iſt. Das Buch: Pratica mercantile moderna. Da Gugl. Pagnini. Lucca per il Busdragho 1562. 4° iſt in einzelnen Bogen, nicht in Lagen gedruckt. Trotzdem heißt es in dem Registrum chartarum: Tutti sono quaderni.

[43]) Die rechtliche Auseinanderſetzung mit Georg Treutler dem Jüngeren, welchen Heinrich Hatzolt zur Zahlung von 60 Gulden an die „Pantzſchmannin“ angewieſen hatte — ſie ziehen ſich durch die Jahre 1520 bis 1524 hin — laſſen keine Beziehungen zum Buchhandel erkennen.

[44]) Recht anſchaulich zeigt ſich dies bei der Schlußabrechnung unter den Theilhabern am Verlage von Hartmann Schedel's Chronik (Kapp S. 766—770). Auch in dem Vertrage, welchen am 23. Auguſt 1595 Andreas Heyl's Wittwe mit ihrem bisherigen Geſellſchafter Bartel Vogt abſchloß, heißt es, daß ſie demſelben ihren Antheil

> vor andern zu kauffen in meliori forma angebotten nach art vnd gewonheitt des buchhandelß vnd buchführer, ſolchen halben theill an ſich zu kauffen vnd zubezahlen, Derowegen vnd weil ehr vorgegeben auch mitt dem Jnuentario vnd Handelßbuchern alſobalde dargethan, das in oberwehntenn anſchlagk des gantzen Buchhandels funfzehalb Tauſent gulden gar vngewiſſer außſtehender ſchulden mitt eingeſchlagen, Welche Jhme gantz oder zum halben theill anzunehmen bedencklich geweſen, weil nach buchfuhrer artt vnd gewonheitt dieſelbe fur nichts geachtett,

ſo habe er ſich nur zu einer Geſammtzahlung von 4000 Gulden verſtehen können. Auch in den Abmachungen Nickel Wolrabe's mit Andreas Wollenſäcker und ſeiner Geſellſchaft werden die übergebenen Außenſtände als nicht „in solutum“ überwieſen bezeichnet, und in dem Vertrage eben deſſelben mit Damian Lunckwitz wird deren Eingang unſicher genannt. (Kirchhoff, Entwickl. S. 60. 64.)

[45]) Da Honſperger's Ehefrau Helene keine geborene Pantzſchmann war, ſo muß ſie dieſer Verwandtſchaftsbezeichnung nach eine Schweſter Ludwig Horncken's geweſen ſein. Die Hälfte des Hauſes war ihr übrigens von ihrem Ehemanne verſchrieben geweſen, ſie war damit „verſorgt“ worden.

[46]) Juditium Tertia feria post Cantate Anno dm. xxj°.

> Jorge pucher von ezwickaw erſcheinth vnd clagt mith vorbehalt aller R(echtlichen) notturfft gethanem kumer nach ſein erſt gericht ezu Francz clawes puchfurer von Breßlaw kurezlich ſagende, das er dem beclagten in iczıger faſten ein iar verſchinnen einen kꝛ (Kux) in S. franciscus in der funthgruben auffen peirifchem gang in Joachimſtal vorkeufft vnd ym denſelbigen geben, im vij czimmer fedder ſchonberg (Rauchwaaren) der eins ij fl. werth ſein ſoll, vnd im dieſelbigen alhir ezu leipſick auff den oſtermarckt iczt ein iar vorſchinnen ezuliveren ꝛc.

[47]) Zum Belege einerſeits, zur Ergänzung meiner zweiten Arbeit über die Geſchichte des Buchhandels, der Abhandlung vom Jahre 1850 über Johann Runmann andererſeits, darf ich hier wohl die urkundlichen Nachweiſe darüber einſchieben.

> 1505. Judicium Tertia Feria post Exandj. Hanns Ryhm vonn Augſpurgk Clagt ſeynnem gethanen kommer nach, der do geſcheenn, zu Jorgen Reyner vonn Brixen (aber in Leipzig anſäſſig) nachgelaſſenn guthernn vnd Saget, das der ſelbige Jorg Reyner vm xxxiij Rh. fl. x gr. dye er dye helſſte vff das Nawe Jar vorſchynnenn, vnnd das Ander teyll vff nechſt vergangenn Oſtermarckt fur Bucher, dye das meyſteteil vorhanden, ſchuldig ſey vorblyebenn, kann ſolche Schult an yn nicht bekommen geſchee dann mit geRichts hulffe.
>
> 1505. Judicium Tertia Feria post Bartholomej. Wolffgang Hoffmann gemeynner diener vnd anwalt Hanßn Rimer ſetzt ſchulde vnd anclage zu leonart gallen Sagt das der ſelbe beclagte gut vor eynen Hanſen biſchoff gnant burge worden ſei, der dann vor lxvj fl. bucher von gnantm Hanß Remen (sic) entpfangen dar an der gnant Hanß biſchoff xlviij fl. vergnuget, vnd noch hinderſtellig xviij fl. ſchuldig bleibt welche xviij fl. der Cleger von dem beclagten als burgen Jnhalts ſeiner eigen Handtſchrifft die er hieneben einlegt, nicht kann bekomen, es geſchee dan mit gerichts Hulffe vnd bitt, Jne zu ſolchn xviij fl. dem cleger zuantwortnn zuuortreten inzuuerſicht zum

rechten eß geſchee billich, ſetzt ſolchs mit erſtatung der expenß Jn des richters erkentniß.

Das Original der Schuldverſchreibung liegt noch im Liber Judicii und lautet:

Jhs xr. Ich Hans Biſchoff vonn Triptis Bekenne mit dyſer meyner eygenn hantgeſchrifft das ich ſchuldig yin hanß ryman von oringen adder Jnnehalter dyß briefſs 66 fl. vor bucher welche ich von ym gehabt habe, vnd ym ſulch 66 fl. bezcalen will auff den newen Jarsmargk vnnd oſtermargk nehſtkünfftig an alle ſeyne ſchadenn Zcu vrkündt hab ich meyn eygen bitſcher gedruckt zcu endt dyſſer meyner hantgeſchrifft. L. S.

Ich lenhart galle beken mitt diſſer meyner eygen hantgeſchrifft Daß ig gut wurden yin fur hanß biſchoff vnb ſolch ſom gelt wy oben berurt iſt.

Auf der Rückſeite: Ich habe dar an bezcalt 48 fl.

1509. Judicium 3a fa post Erhardj. Peter Clement Buchbinder vnd burger alhyr, in voller macht Johann Rym von Norenigenn, mit vorbehalt Rechtlicher nottorfft, vnd claget ſeynn erſt gericht gethanem komer nach zu Nicklas Zcſchöppenn vonn Prage, vnd ſaget, das gedachter Nickel Zcſcheppe ym von wegen ſyns herrn l fl. xviij gr. vngeferlich vertagten gelds, fur bucher ſchuldig worden ſey, kann ſolche vonn ym nicht bekomen es geſchee dann mit gerichtshulff, claget ſeynn erſt gericht mit bedingunge beſſerung der ſchult.

In der Verhandlung erbietet ſich Nickel Zſchoppe, ſich zur Oſtermeſſe wieder einzuſtellen und ſich dann mit „Hanſen Rimer“ zu vertragen. Das Original des von ihm ausgeſtellten Reverſes iſt dem Liber Judicii wiederum beigelegt. — Jn das Ende des Jahres fällt dann Rynmann's ſchiedsrichterliche Thätigkeit in dem Streite zwiſchen Lic. Johann Rauersberg's Erben und Vertretern und ſeinem Diener.

1510. Regina Friderich Peters nachgelaſſen witwe hab bekant das ſie Hanſen Rymen xvij fl. xvij gr. vor bucher von wegen ires Ehemannes ſeligen ſchuldig ſey ſich bewilligt geredt gelobt vnnd zugeſagt v fl. vff ſchirſtkunfftigen Naw Jares margkt v fl. vff den oſtermargkt vnnd das vbrig hinderſtellig vff michaelis alles negſt nacheinander volgende zubezcalen, alſo wo ſie in der erſten adir letzten tagzeitt ſeumig Sal vnnd wil ſie vor die hinderſtellig Summa die hulff dulden vnd leiden Act. mittwoch nach Simonis et Jude Anno xo.

Friedrich Peter hatte 1498 das Bürgerrecht gegen Zahlung von 53 Groſchen erworben. Er war aus Neu-Cöln gebürtig und wird bei dieſer Gelegenheit als Buchdrucker bezeichnet.

1515. Georg werd hat bekant das er Johan Ryman von Augſpurg x gulden xv gr. iij ₰ ſchuldig ſey, Gelobt vnd zugeſagt Jme zwiſchen hir vnd dem oſtermarckt entrichtung zuthun bey der Hilff Act. utſ. (Freitag nach Converſionis Pauli.)

Nachgerade war Johann Rynmann in Leipzig eine bekannte Perſönlichkeit geworden; ſein Name wird alſo ſchon weſentlich correcter geſchrieben. War die Zahlung etwa an ſeinen Commiſſionär zu leiſten?

1516. Nachdem Lorentz Heinrich vom Schneperge Blaſien ſalomon, von wegen ſeins Hern Johan ryman lxxv gulden oder was ſich in guter rechnunge befindet, ſchuldig iſt, wie er Jme dann ſolchs Jns gerichtsbuch vffm Schneeperge bekant, vnnd uff tagezceit zubezcalen, globt vnd zugeſagt, Aber die tagezceit vbergangen vnd die bezalunge nicht geleiſt, hat Blaſius ſalomon, Jne alhir betroffen, vnnd ſeiner bewilligunge nach, die er vffm Schneperge Jns gerichtsbuch getan, geſencklich ſetzen, vnnd aber vff vorhandelunge des Rats heut, dato, aus geſencknus widerkomen laſſen, Darumb er vor dem Rate bewilligt bey trewen vnd Eren, auch bey ſchuldt, bus, vnd dem hochſten laudtrecht, geredt, globt, vnd zugeſagt hat, Blaſien ſalomon vmb mitfaſten ſchirſten zu ſeinem veterlichen erbe, So er vffm Schneeperge hat, ſoferne ſich das erſtrecket, zuuorhelffen laſſen, Daſſelbige uf die ſchuldt zuentpfahen, vnnd darzu ſeine Berckwergs teill zwiſchen hir vnd dem

oſtermarckt nechſtkunftig zuuorkauffen, vnd Jne alſdann, uf Sontag außgang deſſelbigen oſtermarckts, weß er Jme noch darüber ſchuldig ſein wurde, gentzlich vnd gar zuentrichten vnd zubezalen, Ob aber an der hilff des veterlichen erbs mangel entſtehin wurde, das doch durch ſein zuthuen vnd vorhinderung nit beſtheen ſolle, So wolde er Jne gleichwoll, der obernenten ſumma, vf gedachten Sontag außgangs des Oſtermarckts, zu guter gnuge danckparlich bezalen, Solliche bewilligunge, zuſage vnd gelobnis, Blaſius ſalomon, uf vermugen des Rats angenomen vnd zugelaſſen, Doch dem vortrage Jm gerichts buch vffm Schneperge, dauon oben meldung geſcheen, vnſchedelich Act. Dinſtags nach dem Sontage Eſto michj Anno dni. xv^c xvj^to.

Noch in den dreißiger Jahren ſtand Wolf Präunlein mit dieſem Lorenz Heinrich in Verbindung.

1519. Nach deme Johannes neſſ, von groſſen gloga, petern clementj von wegen Coburgers erben von Nuremberg hundertachtvndſiebentzig gulden xv ſchilling, aber was ſich in rechnunge befinden wirdet ſchuldig, Deſgleichen Blaſien ſalomon von wegen Hanſen rehman von Augſpurg hundert Einvndſiebentzig gulden vnd Melchior Lotter, hundert funſvnddreiſſig gulden ſchuldig, wie er ſolchs alles bekant, vnd in fewrs not vertorben vnd vererment, Das Jme ſolche ſchulde dieſſer zceidt zubezcalen vnmöglich geweſt, hat der Rate vf furſchrift des achtbarn Hochgelarten, geſtrengen vnd Erenueſten Hern Jacoſen von Saltza zu Schreyberſtorf Doctor Ritter Glogiſchen Furſtenthumbs Houbtman ꝛc. etliche Hern des Rats, Nemlich augſtin pantzſchman, Veiten wiedeman, vnd wolſen preuſer, verordent zcwiſchen obberurten parten, gutlich zuhandeln, Alſo haben dieſelbige Herren, die obgnanten glawber, petern clementj Blaſien ſalomon, vnd Melchiorn Lotter, vermocht, das ſie bewilligt vnnd zugeſagt, mit ihren ſchulden von dato vir Jarlang ſtille zuſtehin, vnd bynnen denſelbigen vir Jaren gedachten Jren ſchuldiger Johan neſen, obberurter ſchulde halben nicht zumanen, anzuzciehen, zukomern, noch Aufzuhalten Beſondern ynen derwegen vnuorhindert zugehin, ſtehin, zuhandeln vnd wandeln laſſen, Aber aufgangs der vier Jare, ſal Johannes neſe ſich mit ynen, vilberurter ſchulde halben, vf geraume tagezceit freuntlich vnd gutlich vortragen, vnd ſie zufride ſtellen, Ob aber in mitler zceidt vnd bynnen den vir Jaren ſein vermugen ſo ſtatthaftig wurde das er ſich ehr aufgangs derſelbigen vir Jaren, on ſeinen merglichen ſchaden mit ynen vf tageczeit vertragen konte, (.welchs ſie Jme in ſeine gewiſſen wollen geſtalt haben,.) ſal er es auch zuthun ſchuldig ſein, Das alles beide teile alſo angnomen, bewilligt, vnd zu ſteter vehſter haltunge Jns Ratsbuch alhir zu Leiptzigk zuſchreiben gebeten, Das dann auch alſo beuohlen vnd geſcheen. Act. Dornſtag nach Innocentum Anno xix^o.

Es prägt ſich in dieſem Vergleiche ganz beſonders deutlich die hochgeſtiegene Bedeutung der Leipziger Büchermeſſe aus; Johann Neſe mußte das Moratorium erwirken, um nicht am Beſuche derſelben gehindert, um nicht Bekummerungen und perſönlicher Inhaftnahme ausgeſetzt zu ſein. Aber Brandcalamitoſen gegenüber war man zu jener Zeit ſehr nachſichtig; ſo werden ihm denn auch von vorn herein für die Bezahlung nach Ablauf des Moratoriums lang ausgedehnte Terminzahlungen (geraume Tagzeiten) zugeſichert.

[48]) Kirchhoff, Beiträge. I. S. 30. 40.

[49]) Er iſt nicht zu verwechſeln mit einem andern Buchführer Blaſius, welcher gleichzeitig vorkommt:

Blaſius buchfurer vor dem thore, hat bekant das er Mattis pantzſch von Halle xxxvij gr. ſchuldig ſey, Bewilligt vnd zugeſagt Jme die vf pfingſten ſchirſten bey gehorſam zubezcalen Act. Dornſtag nach Marcj (ꝛc. 1518).

Es war dies vermuthlich ein Briefdrucker oder Briefträger. Zu jener Zeit wohnten nur die kleinſten Gewerbetreibenden in den Vorſtädten, nie angeſehenere Geſchäftsleute.

[50]) Der höchſte mir ſonſt vorgekommene Schuldpoſten des ſpäter in tiefſter Armuth geſtorbenen Blaſius Salomon iſt der an den Luther-Verleger Chriſtian Döring in Wittenberg:

Blaſius ſalomon hat bekandt, das er dem Erbarn Criſtian Döring Burgermeiſter zu Wittenberg j°xlj gulden ſchuldig ſey, vnd zugeſagt Jme die in den pfingſtfeyertagen ſchirſten zu entrichten Act. vtſ. (i. e. Montag nach Cantate 1524).

Er hatte ſeine geſchäftliche Laufbahn übrigens mit nicht unbedeutenden Mitteln begonnen; im Jahre 1517 klagte er 700 Gulden ausgeliehenen Geldes ein und zahlte in den Jahren 1515 bis 1517 je 9 bis 12 Groſchen Schlegelſchatz für eingelegten Wein. Vielleicht handelte er aber bei jener Klage auch nur als „Diener" Johann Rynmann's, denn in der Oſtermeſſe 1525 wurde er bereits von ſeinem Hauswirth wegen 30 Gulden rückſtändiger Miethe belangt.

[51]) Kirchhoff, Entwicklung. S. 44—50.

[52]) Es dürfte nicht unintereſſant ſein, das Weſentliche aus den über dieſe Sache ſprechenden Urkunden hier mitzutheilen.

Jacof Thanner hat zugeſagt geredt vnd gelobt Nachdem Jne Michel Buffler bawmeiſter vmb v°lxv fl. ſo er ym vortragen geldes ſchuldig angezogen, Das er genanten Bawmeiſter ſolche v°lxv fl. zwiſchen hir vnd petri pauli nehſtkunfftig zu guttem danck vnnd vnuortzuglich betzalen vnd entrichten wolle, wurde er aber ſolchs nicht thun, alßdan hat er bewilligt, vf weitter erfordern bmelt Michel bufflers In des Raths gehorſam vf ſein eigen koſt zugehen, vnd dorauß nicht zukomen er habe dann ſolche angetzogene ſchult, dem Buffler volkomlich entricht vnd betzalt welchs beid teill zu gedechtnis gebeten vnd erlangt ins ſcheppebuch zuſchreiben. Act. montags nach Cantate Anno xxv°.

Vermuthlich war alſo Wolf Präunlein bereits der Meſſe aus dem Wege gegangen. Auch die Naumburger Meſſe verſtrich, ohne daß es einem der drei Verpflichteten gelang, die nöthigen Geldmittel zu ſchaffen. Auf Drängen Michael Buffler's kam dann endlich im September, kurz vor Beginn der Michaelismeſſe, folgender Vertrag zu Stande:

Zuwiſſen nachdem Jacof Tanner Micheln Buffler Bawmeiſtern v°lxv fl. bey gehorſam vf eigen coſt zubetzalen zugeſagt, vnnd von wegen der nichthaltunge nu etzlich zeit Inn gehorſam geweſt Das gnanter Jacof Tanner bemeltem Buffler von Newennſt zugeſagt, ſolche angetzeigte Suma Itzt balde zweihundert gulden, vf den Weynachts Jarmarckt aber zweihundert gulden, vnd das hinderſtellige vf den Oſtermarckt folgende, mit barem gelde, alles ane vortzug vnd des Bawmeiſters ſchaden, zubetzalen Wurden aber gnantem Tanner die hundert vnd etlich vnd zwentzig gulden von Sueriu — wohl für eine Druckarbeit — itzt kunfftiges Jarmarkts wy er ſich gentzlich vorſihet einkommen, daſſelbige gelt, vnd was er mitler Zeit bekomen mag, Sal vnd wil er dem bawmeiſter, auch alßbalde, wan es gefellet, betzalen, Vnd was darnach hinderſtellig das ſal vnd will er vf den nehſtkunſtigen weynachts Jarmarckt by helfft vnd die ander helfft vf den oſtermarkt nehſt darnach betzalen, Vnd vf das der Bawmeiſter ſolcher angetzeigten betzalung geſichert, hat ſich Jocof Tanner vorpflichtet, wan er vf den Wennachts markt mit den ij° fl. oder ab ettwas dartzwiſchen an der betzalung gefallenn, mit der helfft des Reſts nicht zuhalten, oder ſewmig ſein wurde, Das er alßdan vnwiderſprechlich In gehorſam vf ſein eigen coſt, wy er itzt darinn geweſt, gehenn vnd dorauß nicht komen ſolle, er habe dann dy gantze ſchult volkomlich mit barem gelde vorgnuget. Vnd hat dorneben vilbmelter Jocof Tanner Itzt gedachtem Bawmeiſter ſein Haus vnd Hof im Brulhe vnd alle ander ſein gutter alhie im weichbilt gelegenn beweglich vnd vnbeweglich zu willigem pfande Ingeſatzt vnd verpfendet, Dergeſtalt das diſelben ſein gutter Jme, im falle der nicht haltunge, zu Inſtellunge des gehorſams, vnd ob der nicht geleiſtet mochte werden, zu volkomlicher betzalunge wie obſtehet Inneſtehen ſollen Welche vorpfendunge vnd einſatzunge frau Dorothea gnants

Jocof tanners eheweib durch Ciliaz Ernſten Iren hirtzu gekoren und beſtettigten vormunden, mit bewilligt (— Jaeob Thanner hatte früher ſein halbes Vermögen an ſie gerichtlich vergabt —) Vnd hat ſich aller Irer freulichen freyheit, darwider nicht zu gebrauchen, nach gnugſamer erinnerunge, freiwillig begeben vnd vortzihen gantz getreulich vnd an aller geferde Act. Dinſtags nach Exaltationis Crucis xxv.

Der Abſchluß dieſes neuen Abkommens war nun Jaeob Thanner nur durch die gleichzeitig gerichtlich erfolgte Mitverpflichtung Hermann's von Cöln und durch ſeine Beziehungen zu andern Verwaltern ſtädtiſcher Stiftungen ermöglicht worden. Er ſelbſt war nämlich einer der Kirchväter der Kapelle U. L. Frau im Brühl, neben welcher auch ſein Haus belegen war. Auf dieſes, welches allerdings eigentlich ſchon an Michael Buffler verpfändet war, gewährte ihm nun acht Tage ſpäter Johann Blumentroſt, Spittelmeiſter zu St. Georgen und mit ihm verſchwägert, aus den Mitteln des Georgenhoſpitals eine Hypothek von 200 Gulden. Aber Jaeob Thanner konnte ſich trotzdem ſchließlich nicht anders aus der äußerſten Bedrängniß heraushelfen, als durch den Verkauf des Hauſes an den Buchbinder Thomas Romer.

[53]) Archiv VIII. S. 289—291.

[54]) Im Hinblick auf die Möglichkeit einer ferneren Verbindung Wolf Präunleins mit Pantzſchmann's Buchhandel rechtfertigt es ſich, wenn ich hier ausführlicher die Notizen über ſeine ſpäteren Beziehungen zu Leipzig beibringe. Bei ſeiner Rückkehr nach Augsburg ſcheint er ſeine commiſſionsweiſe Vertretung in Leipzig — wohl in Rückſicht auf die ſinkende Bedeutung des dortigen Geſchäftsverkehrs — aufgegeben zu haben. Jedenfalls war nach der Oſtermeſſe 1529 eine ſeiner erſten Handlungen die, den früheren Commiſſionär ſeines Schwiegervaters, Blaſius Salomon, — der ſich in ſehr bedenklichem geſchäftlichen Niedergang befand — gerichtlich zu endlicher Abrechnung zu zwingen. Im Schöppenbuch heißt es:

Nachdem Wolf Breunlein kegen Blaſio Salmon eyner Rechnnng halben vor Richter vnd Scheppen alhir am Rechten hangen Alſo das gnanter Salmon dem Breunlein ſolche Rechnung zuthun krafft ergangener vrteill ſellig Vnd aber Blaſius Salmon dartzwiſchen ettlicher maſſe mit krancheit ſeynner ſynne befallen vnnd derhalben an den Breunlein gelangen laſſen, Jne mit der Rechnung nicht zuvbereilen vnnd alſo berurter ſeyner krancheit zuuorſchonen, mit erbittung ſich mit der Zeit geburlich kegen Jme zuhaltenn Als hat Wolff Breunlein in kegenwertickeit gnants Blaſien Salmon nachgelaſſen vnd bewilligt, mit forderung der zuerkanten Rechnung vnd aller handlung, biß vf dem Michelsmarckt nehſtkomende oder balde nach außgange deſſelbigen ſtille zuſtehn, von wegen des Salmons krangſynnigkeit, vnnd fahre(?) ſorderer beſchwerung Alſo das im die Rechnung alßdan oder ſunſt notturfftiger beſcheit vnuortzuglich widerfare, vnd das ſich Blaſius Salmon dartzwiſchen, mit leibe vnd gutt auſſen gerichten nicht verwenden ſolle Welche nachlaſſung Blaſius Salmon alſo danckbarlich angenomen vnd doruf zugeſagt geredt vnd globt ſich mit ſeiner perſon noch keinen ſeiner oder ſeins weibs guttern nicht zuuorwenden, getreulich vnd vngeferlich Act. freitags nach Aſcenſionis dom. xxix°.

Leider iſt über den anhängigen Proceß ſelber im Liber Judicii nichts zu finden; vielleicht hätten wir andernfalls Nachweiſungen über die Verhältniſſe zwiſchen Commiſſionär und Committent erhalten. Wahrſcheinlich war es der Geldbedarf für dieſe Abrechnung, welcher Blaſius Salomon nöthigte, ſeinen Credit in Frankfurt a. M. und ſonſtwie auswärts anzuſpannen; aus dieſen Verpflichtungen nach auswärts hat er ſich nie wieder herauszuwinden vermocht. — Im Jahre 1530 klagt Wolf Präunlein nach der Neujahrsmeſſe, und von neuem nach der Oſtermeſſe, eine Schuld von 8 Gulden gegen Cornelius Ban in Leipzig ein. Dieſer war ein Briefmaler und hatte im Jahre 1517 das Bürgerrecht als „Briefftreger“ erworben. — Zu derſelben Zeit verklagt er, außer Peter Ehrlich in Jüterbock, auch Philipp Ridlitz von Zwickau auf

eine Schuld von 6 Gulden; das Geld ist „nechste Mitfasten alher gein Leiptzck zuschicken". Die Klagen werden bezeichnender Weise durch einen Anwalt geführt. — Im Jahre 1535 wird endlich die von zwanzig Jahren her datirende Schuld Johann Nese's von Groß-Glogau an Johann Rynmann und andere Verleger als bezahlt beurkundet:

> Nachdem Hans Nese zu Großen Glogaw, Buchfuhrer, Petern Clementj j°xl fl., Wolffen Breunlein von Augspurgk j°xxx fl., und Melchior Lottern j° fl. berechenter vnd bekendtlicher schuldt, vor Bucher, schuldig gewest, Derhalben ym vorschynen xxvjten Jahre eyn vortrag zwuschen ynen auffgericht, welchermassen, vnd wiuil er jedem, auff bestimpte tagtzeit betzalen solle, Sint heut dato, Frantz Clementj, von wegen seins vaters Peters Clementj, Wolff Breunlein durch seinen diener Hansen Mauser, vnd Michel Lotther an stadt Melchior Lotthers seines vaters, vorm Burgermeister, Bawmeistern, vnd Stadtschreyber erschynnen, vnd haben alda bekandt vnd außgesagt, Das bemelter Hanns Nesse, sie alle der obberurten schulde allenthalben betzalt vnd zufrieden gestelt habe, vnd ynen darauff derselben gantz vnd gar, queidt ledig vnd loß geschulden, vnd gebeten, solchs Ins Radts buch zuuortzeichen, Das dann also gescheen Freitags nach Francisci Anno dnj. xv°xxxv^to.

Es ist zu bedauern, daß nicht auch das nach Ablauf des Moratoriums im Jahre 1526 getroffene Abkommen Aufnahme in das Raths- oder Schöppenbuch gefunden hat. Neben Wolf Präunlein als Rechtsnachfolger seines Schwiegervaters erscheinen übrigens auch Paul Clement als Rechtsnachfolger der Koburger oder ihres früheren Commissionärs, sowie Michael Lotter (schon in Magdeburg?) als der seines Vaters Melchior. Präunlein's Diener aber, Hans (Hüssel gen.) Mauser, hatte fünf Jahre früher Johann Setzer (Secerius) von Hagenau auf der Leipziger Messe vertreten und hier Hans Krafft von Erfurt wegen einer Schuld von 42 fl. belangt. Später trat er in den Dienst des Schwindlers Nickel Wolrabe in Leipzig und wurde dann von diesem und seinem Genossen Sebastian Rausch „gegründet". Er verkaufte später sein Geschäft an Lorenz Finckelthaus, dessen Handlung dann wieder mit der M. Ernst Vögelin's verschmolzen wurde. — Zum letzten Mal begegnet uns Wolf Präunlein im Jahre 1537 in Leipzig und zwar bei Begleichung von zum Theil sehr alten Schuldverhältnissen und Differenzen aus den Zeiten seines Schwiegervaters her.

> Lorentz Heinrich hat bekanth vnd außgesagt, Das er dem Wolff Kemle von Augspurgk xj fl. vor bucher schuldig ist, darauff er ij fl. alsobalde zalet hat, vnd vorheischen hinfurder alle Leipsische mergkte ij fl. zuzahlen, douor ist sein bruder Thomas Heintz selbschuldiger burge worden. Act. vt spr. (i. e. Montags post Vocem Jocunditatis 1537).

Daß Lorenz Heinrich in Schneeberg schon 1516 mit Johann Rynmann in Geschäftsverbindung gestanden hatte, ist bereits in Anm. 47 mitgetheilt worden. — Am interessantesten ist aber die letzte Notiz, ein Eintrag in das Richterbuch von 1537:

> Wolff breunle hat außgesagt vnd bekanth, Das ehr gesagt habe, Das Hans Haselbach Jnen am Cammergericht zu Nurmbergk vnd Eslingen bis in die ij° fl. (sc. wohl: Unkosten und Schäden) gebracht habe, auch Haselbach daselbst vor dem kammergerichte paupertatem geschworen ꝛc. Act. vtf. (i. e. Dornstags nach Galli 1537).

Hier, auf der Leipziger Messe, klangen also die Differenzen aus, in welche lange Jahre vorher Johann Haselberg, Buchführer von Reichenau, Constanzer Diöcese, auch de Aya oder de Augia genannt, mit Johann Rynmann, vielleicht auch mit den Augsburger Buchhändlern im allgemeinen, gerathen war. Ich habe über diesen wohl meist wandernden Buchführer, dessen vorwiegend in Klein-Literatur sich bewegende Verlagsthätigkeit sich bis 1537 verfolgen läßt, schon eine kurze Mittheilung in meinen Beiträgen (I. S. 133. 134) gebracht, zu deren Ergänzung ich hier noch Folgendes anfügen möchte. Er scheint in der That eine Zeit lang in Augsburg sich aufgehalten und versucht zu haben,

ſeine Verlagsthätigkeit auf ein höheres Niveau zu bringen, aber durch die Eiferſucht der übrigen dortigen Buchführer und verſchiedene Unglücksfälle genöthigt worden zu ſein, ſeinen Stab weiter zu ſetzen. Er hatte im Jahre 1519 die Herausgabe der Werke Tritheim's mit der Polygraphie begonnen, vermochte ſein Unternehmen aber nicht zu Ende zu führen. In einem Schreiben an den Augsburger Rath, datirt aus Würzburg Samſtag nach Oculi 1521, ſchreibt er darüber: „Ewr Erſamen Weyßheyt gibe ich zu uernemen das ich auß krafft weyllandt key. Maieſtat hochloblicher gedechtnus freyhayt vnnd privilegia auß ſonndern gnaden mir gegeben ettliche bucher ſo mir der apt von Spannheym auß geneygtem willen zugeſtelt jm truck zu erfolgenn, welche bucher durch doctor bewttinger auß ko. Mt. beuelh zu uberſehen, gerecht erkennt, die mir durch benannten doctor beutinger vnnter ko. Mt. Freyheyt vnnd priuilegia zu trucken zugelaſſen worden ſindt". (Herberger, Th., Conrad Peutinger in ſeinem Verhältniß zum Kaiſer Maximilian I. 1851. S. 40.) Maßmann, in einem Aufſatze über deutſche Volkslieder (Mone's Anzeiger zur Kunde der deutſchen Vorzeit 1838. S. 387), führt ihn ſogar als Liederdichter auf: Eyn lobſpruch der keyſerlichen freygſtadh Coelln auch wie die heyligen treue Koning Anno Ixij erſthlich dahin kumen. 4. Am Ende ſteht nur: Johann Haſelbergh auß der Reichen ow, Conſtantzer biſtumbs. Coellen 1531. Dieſe Unterſchrift dürfte alſo wohl eher als Verlagsadreſſe aufzufaſſen ſein.

[55]) Gregor Jordan war mit der Zeit in recht günſtige Vermögensverhältniſſe gekommen: er hatte ein erſt kürzlich neuerbautes größeres Wohnhaus in der Ritterſtraße mit zwei dazu gehörigen Miethen, zwiſchen dem Hauſe des Buchführers Lorenz Fiſcher und dem des verſtorbenen Kartenmachers Melchior Riſt gelegen, erkaufen können und bis zum Jahre 1532 vollſtändig bezahlt. Aber bereits 1545 muß er „zcu beſſerunge vnnd erhaltunge ſeyner nahrunge" 200 Gulden aufnehmen. Sollte das etwa gar mit ſeiner Rechnungslegung gegenüber der Frau Anna Schöffel zuſammenhängen? Das wäre möglich. Der Hauptgrund lag aber wohl in ſeinen Familienverhältniſſen: ſeine Söhne ſcheinen nicht viel getaugt und viel Geld verthan zu haben. Schließlich zog ihn der ſchwere Bankerott ſeines Schwiegerſohns Chriſtoph Enzmann in Mitleidenſchaft und brachte Vermögensverfall über ihn und die ganze Familie.

[56]) Acta rectorum univers. studii Lipsiensis. Edid. F. Zarncke. p. 338.

[57]) Kirchhoff, Entwicklung. S. 43.

# Leseſrüchte aus den Acten des ſtädtiſchen Archivs zu Leipzig.

Von

**Albrecht Kirchhoff.**

## III.

## Beiträge zur Kenntniß des Bücherabſatzes um die Wende zum 17. Jahrhundert.

In dem Aufſatze des vorigen Bandes des Archivs: „Leipziger Sortimentsbuchhändler im 16. Jahrhundert und ihre Lagervorräthe“ habe ich einen erſten Beitrag zur Kenntniß des Umfangs und der Zuſammenſetzung der Lager reiner Buchführer gebracht und habe darin der Frage näher zu treten verſucht: in welcher Weiſe jene der wandelbaren Geſchmacksrichtung des bücherkaufenden Publicums entgegenkamen. Die fortgeſetzte Durchſicht der Hülfs- und Inventarienbücher, in welcher ich zur Zeit bis zum Jahre 1607 vorgerückt bin, hat mich noch verſchiedene ähnliche Inventuren auffinden laſſen und wenn auch ihre vollſtändige Mittheilung genügendes Intereſſe darböte, ſo kann das Archiv doch unmöglich den dazu erforderlichen Raum zur Verfügung ſtellen und dies um ſo weniger, je ſpärlichere Reſultate ſich aus dem gewonnenen umfänglichen Material im Ganzen genommen für die Kenntniß der Geſchichte des buchhändleriſchen Geſchäftsganges überhaupt ergeben würden. Ich verſuche daher aus dieſem Material zunächſt nur das herauszuheben, was mir einigermaßen zur Ausgeſtaltung des Bildes des ganzen Getriebes im Buchhandel dienlich erſcheint, namentlich das, was Beiträge zur Kenntniß des Geſchäftsumfatzes und der Betriebsweiſe, ſowie zur Veranſchaulichung der Bedeutung der einzelnen Verlagsplätze jener Zeit gewinnen läßt. Dieſe Beiträge ſchließen ſich daher gewiſſermaßen an die Abhandlung über den Concurs Chriſtoph Kirchner's in Leipzig im 10. Bande des Archivs an.

Wenn nun die neu zu gewinnenden Einblicke nicht gerade erfreulicher Natur ſind, ſo iſt eben der Charakter der benutzbaren Quellen im Auge zu behalten: jene Einblicke erwachſen aus den Geſchäftsergebniſſen geſchwächter oder überhaupt ſchwacher Handlungen. Trotz dieſes letzteren Umſtandes ſind ſie aber doch geeignet, die Anſchauung — wenigſtens iſt es die meinige — zu ſtützen: daß das Buchgewerbe jener Zeit keineswegs einen goldenen Boden hatte, daß die meiſten Betriebe nur von geringem Umfange waren und zum Theil nur kümmerlich vegetirten, nur ſehr wenige die erworbene Stellung und das erworbene Vermögen bis in und über die zweite Generation der Beſitzer zu bewahren vermochten und daß die nackte Statiſtik der bis zum Jahre 1618 ſchnell zu einer überraſchenden Höhe anſteigenden Bücherproduction für ſich allein nur ein völlig ſchiefes Bild der wirthſchaftlichen Zuſtände des deutſchen Buchhandels gewährt. Die urkundlichen Nachweiſe über die wirthſchaftliche Lage des Leipziger Buchhandels, welche ich nunmehr bis zum Jahre 1650 fortgeführt habe, laſſen dies zur Genüge erkennen. Und das Gleiche, wie in Leipzig, zeigt ſich in dem als Verlagsplatz doch bis in das 17. Jahrhundert hinein ſo viel bedeutenderen Baſel. Die Stehlin'ſchen Regeſten erweiſen es ſchon für das 15. Jahrhundert und würden es, wenn fortgeſetzt, auch für das 16. noch weiter erweiſen; die ungünſtigen finanziellen Ergebniſſe der für die Wiſſenſchaft ſo fruchtbringenden Verlagsthätigkeit von Johann Herwagen, Robert Winter, Johann Oporin und Thomas Plater ſind bekannt genug. —

### 1. Mag. Johann Rühel's von Wittenberg Einkäufe auf der Frankfurter Faſtenmeſſe 1590.

Mag. Johann Rühel, vermuthlich ein Nachkomme Conrad Rühel's, betrieb den Buchhandel in Wittenberg bis zum Jahre 1598; über den Zeitpunkt des Beginnes ſeiner geſchäftlichen Thätigkeit fehlt mir jeder Nachweis. Wenn die den Meßkatalogen, richtiger der ſogenannten Collectio in unum corpus derſelben, entnommenen Angaben des Schwetſchke'ſchen Codex nundinarius als unbedingt zutreffend zu betrachten wären, ſo gehörte er zu der Zahl der reinen Sortiments-Buchhändler, beſaß er keinen Verlag; doch iſt im Auge zu behalten, daß ſich in den Meßkatalogen jener Zeit gerade bei Wittenberg ſehr viele Bücher ohne

Angabe der Verleger oder Drucker — z. B. 1598 allein 30 — aufgeführt finden [1]). Rühel war alſo in ſeinem Geſchäftsbetriebe vorausſichtlich einzig und allein auf den Baar- und Crediteinkauf angewieſen. Das nachſtehende Actenſtück, welches ſeine Einkäufe auf der Frankfurter Faſtenmeſſe von 1590 ſpecificirt, gewinnt dadurch ein erhöhteres Intereſſe. Es zeigt uns, was einem ſchon ſeinem academiſchen Grade nach als intelligent zu betrachtenden Buchhändler einer Univerſitätsſtadt von den Neuigkeiten der betreffenden Meſſe als kaufwürdig und in ſeinem Kreiſe als abſatzfähig erſchien. Was ſich von älteren Erſcheinungen unter dem Einkauf befindet, iſt für uns von geringerer Bedeutung, weil ſich die Lagercompletirung nach dem noch vorhandenen Lagerbeſtande zu regeln hatte. Sicherlich darf man auch annehmen, daß bei dem Baar- und Crediteinkauf die Auswahl eine ſorgfältigere und bedachtſamere geweſen ſein dürfte, als beim Stich; bei dieſem wurde gewiß manches gern gegen Ladenhüter übernommen, nur um das Verlagslager etwas von letzteren zu entlaſten.

Einer Differenz M. Johann Rühel's, welche er in Frankfurt a. M. mit einem Frachtfuhrmann hatte, verdanken wir die Erhaltung des intereſſanten Documentes im Hülfs- und Inventarienbuch. Es lautet:

M. Johan Rhüels Inuentarium.

Züe wiſſen, Nachdem Eberhardt Burckhardt von Franckfurt am Meyen, in Nechſtverſchiener Faſtenmeſſe, Daſelbſt wegen einer vermeinten, vnliquidirten vndt vngeſtandenen forderung, Dem Erbarn vndt Wohlgelahrten Magistro Johan Rhueln, Buchfuhrern zue Wittenbergk, ein faß mitt buchern arreſtiret, welches Simon Ilgen von Schwartzhauſen Fuhrman damals albereit aufgelahden gehapt, vndt anhero nach Leipzigk fuhren, vndt daßelbe niemandt anderes, dan Michaël Martino alhier liefern ſollen, alles vermuge vndt Inhalts Eines Erbarn Hochweiſen Rahts der Stadt Franckfurt am Meyn mitgetheilten ſchrifftlichen ſcheins, vndt Eberhardt Burgkharts an gedachten Michaël Martinen außgegangenen, vndt in den gerichten Alhier befindtlichen ſchreiben derowegen obgemelter M. Johan Rhuel mehrerwenten Eberhardt Burkharten vor den Gerichten alhier vorgenommen, vndt daſelbſt ſoviel außgeführt, Das Burkhart dem M. Rhueln ſolch fas mit buchern zur Vngebühr gehemmet, Darauf er dan von ſolchem Kommer guetwilligk abgeſtanden, vndt denſelben gebuhrlichen relaxiret, Das vff Anſuchen vielgemeltes Magistri Johan Rhuels heute dato ſolch in Herrn Baumeiſter Vlrich Meyers in der Grimmiſchen gaßen gelegene behauſung hindenn im hofe, in

einem gewelbe vf der linckenhandt ſtehendes faß mit buchern gerichtlichen Iuventiret, wie hernacher ſtuckweyſe folget. Actum den 16. Maij Ao. 90.

Ein hohes Schlagfas, Darinnen An Buchern, vndt Erſtlichen in folio.

2 Lexicon Triliugue, Strasburger. [Ant. Bertram.]
4 Adagia Erasmi, Basler. (1579.)
2 Heiurici Molleri in Jesajam. (Zürich, Froſchauer 1588.)
1 Bartoli opus. [Turin.]
1 Franciscj Mantica de conjecturis Vltim. Volunt. (Venedig oder Frankfurt, S. Feyerabend 1586.)
2 Consilia Fichardj. [Frankfurt, S. Feyerabend.]
1 Conseusus Orthodoxus. (Zürich 1585.)
1 Consilia Wesenbecij. (Baſel, Episcopius 1575.)
4 Institutiones Schneidewinj. (Straßburg, Theod. Rihel 1583.)
1 Methodus Vigelij. (Baſel, J. Oporin 1576.)
1 Gregorij Nysseni opera. (Paris 1573.)
1 Ambrosij opera. (Paris 1586.)
1 Basilij magni opera. (Baſel 1565?)
5 Fabrj in Regul: Juris. [Lyon, F. Faber.]
1 Hottomannus in Institutiones. (Lyon 1588.)
1 Westhammerus in Psalmos. (Wohl Baſel?)
2 Gualtherj in 12. Prophetas minores. (Zürich, Froſchauer?)
1 Petrus Martyr in libros Regum. (Zürich 1564.)
3 Gualtheri in Matthaeum prima et secuuda pars. (Zürich, Froſchauer 1581. 84.)
1 Gualtherus in Acta Apostolorum. (Zürich?)
1 Gualtherus in Epistolas Paulj. (Zürich?)
1 Gualtherus in Epistolas ad Corinthios. (Zürich 1582.)
2 Gualtherus in omnes Epistolas Paulj. (Zürich?)
1 Gualtherus in Lucam Evangelistam. (Zürich, Froſchauer 1570.)
6 Institutiones Wesenbecij. (?)
1 Antidotarium Weckerj. (Baſel, Episcopius 1588.)
1 Consilia Wesenbecij. (Baſel, Episcopius 1575.)
1 Wolffius in Nehemiam. (Zürich, Froſchauer 1570.)
1 Lavaterus in lib. Proverb. (Zürich, Froſchauer 1586.)
2 Cosmographia Münsteri Deutſch. (Baſel, Seb. Henricpetri 1588.)
3 Schleidani Deutſch. (Frankfurt, S. Feyerabend 1583.)
2 Papiſtiſche Inquiſition. [o. O. 1589.]
1 Livius Deutzſch. (Frankfurt, S. Feyerabend 1568 oder Straßburg 1574.)
2 Felttbau Straßburger. (1579.)
1 Postilla Thouerj. (Frankfurt a. M. ?)
1 Niederlandts Beſchreibung. (Baſel 1580.)
1 Vitruuius Deutzſch. (Baſel 1575.)

1 Prognosticum Theologicum Deutſch. (Erſt Hamburg 1591. 4°.)
1 Bibliſch nahmenbuch. (Frankfurt a. M. 1579.)
1 Lautenbuch Kargels. (Straßburg 1586.)
1 Beuterus von Kriegßachen Baßler. (Frankfurt a. M.?)

An Buchern in Quarto.

4 Delrio in Pandectas. [Lyon, F. Faber.]
2 Rami Arithmetica. (Viel gedruckt.)
18 Catalogi librorum. [Frankfurt a. M. = Augsburg, G. Willer.]
2 Disputationes Tossanj. [Heidelberg.]
1 Lavaterus in Esdras. (Zürich 1586.)
1 Epitome Matthioli Contralij. (Frankfurt, S. Feyerabend 1586?)
1 Grynaeus disputa: pars tertia. (Bd. 1. Genf, E. Vignon 1584.)
6 Grynaeus disputa: pars altera.
1 Theses, Christum esse mortuum pro peccatis hominum. [Tübingen.]
9 Disputationes Obrechaei de praescriptionib. [Straßburg, A. Bertram.]
10 Disputationes Obrechaei in l. 2. de rescind. vendit. [Desgl.]
1 Sphaera Civitatis Joan. Casi. (?)
6 Heldenbücher. [Frankfurt a. M., S. Feyerabend.]
1 Jeſuit Spiegel. (?)
24 Predigten bey der Leiche D. Jacobi Andreae. [Tübingen, A. Hock.]
20 Bekentnuß von der Perſon Chriſti Hunnij. [Straßburg, A. Bertram.]
4 Wapen vndt Stambucher Deutzſch. (Frankfurt, S. Feyerabend.)
30 Auſſchreiben Koniglicher May. in Franckreich. [Frankfurt, P. Brachfeld oder Straßburg, A. Bertram.]
10 Enterbung der Chron Franckreich. [Desgl.?]
1 Buch Neue Zeitung von Goff. (?)
1 Cantzleybuch Jobinj. (Straßburg, Jahr?)
2 Fundamentbucher Jacobelli. [Schreibbuch; Straßburg 1579 und o. O. 1590.]
6 Porta Musices. [Baſel, Seb. Henricpetri.]

An Buchern in Octavo.

4 Biblia Latina Franckfurter. (Unbeſtimmbar; Wechel?)
3 Corpora doctrinae Christianae Philippi. (Straßburg, Th. Rihel 1580?)
6 Dasipodij. (Das Lexikon? Dann Straßburg, Theod. Rihel.)
2 Homeri Graecolatini. (Baſel 1582.)
4 Frischlin Comoediae. (Frankfurt, Joh. Spieß 1586?)
2 Frischlini Strigil. grammat. [Helmſtädt, Jac. Lucius] (oder Straßburg, B. Jobin 1587.)
1 Crusij grammat. Graec. prima pars. (Oft gedruckt, Tübingen?)
2 Crusij grammat. secunda pars. (Desgl.)
1 Crusius in Rhetoricam Philippi. (Tübingen, G. Gruppenbach 1583.)
1 Isocrates graece et Latinè. [Frankfurt, Nic. Baſſe.]

Digitized by Google

2 Terentij Mureij, Franckfurter. (Desgl. 1587.)
2 Hypperij de formand. concionib. (Vielleicht Zürich, Froſchauer oder Baſel, Joh. Oporin.)
2 Hyperij Physica. (Baſel, Joh. Oporin 1574.)
2 Vigelij Methodus Juris. (Baſel, Joh. Oporin 1584.)
3 Hyperij de Theologo. (Froſchauer oder Oporin?)
1 Vigelius de feudis. (Baſel, Joh. Oporin 1584.)
2 Longolij Epistolae. [Erſt 1591 Cöln, Pet. Horſt.]
2 Aristotelis Ethica graecè et Latinè. (?)
2 Exegena Thalmannj. (Zürich, Froſchauer 1579.)
2 Erythraei de scribend. Epistol. (Straßburg 1573.)
2 Laurentij Jobi Fides. (Zürich 1587.)
2 Lavateri de persecutionibus. (Zürich 1587.)
1 Lavaterus de Charitate. (Zürich 1587.)
4 Rami Dialectica Talaei. [Frankfurt, Wechel.]
2 Rumbaum de partibus corporis. (Baſel, Seb. Henricpetri 1586.)
4 Ovidij Franckfurter. [Wechel?]
1 Schlangendorpius in Ecclesiastem. [Kopenhagen, M. Vinitor.]
2 Quintilianus Lion.
1 Emblemata Alciati. (Antwerpen, Plantin 1585.) [Leyden erſt 1591.]
2 Methodi tractandarum scientiarum Lion.
2 Decij in Regul. Jur. Lion.
2 Dyni de Regul. Jur. Lion.
2 Erasmi Apophtegmata Lion.
3 Libleri Physica. (?)
2 Valesij Physica. (Antwerpen 1567.) [Marburg, P. Egenolph 1591.]
1 Cottae memorabilia. (?)
3 Simleri de filio Dei. (Zürich 1582.)
4 Loci communes Bemij. (?)
2 Scriboni Physica Basler. (Frankfurt, Wechel 1577. 79.)
1 Irenaei opera. (Baſel, Episcopius 1571.)
1 Character Christianorum Grynaei. (Baſel 1578.)
15 Evangelia Graeco Latina Strasburger. (Straßburg, Theod. Rihel 1588.)
16 Honteri Cosmographia. (Zürich, Froſchauer, Jahr?)
2 Tractatus de bonis constante matrimonio acquisitis. [Cöln, Joh. Gymnich.]
2 Tractatus de nominibus Proprijs. [Hamburg, J. Wolff.]
10 Dictionaria trium linguarum. [Straßburg, A. Bertram.]
10 Discursus de rebus Gallicis. [Ex specula Halcyonia 1589.]
5 Theupoli Academicae contemplationes. [Baſel, Conr. Waldkirch.]
6 Oecolampadij Dialogi. [Ebendaſelbſt.]
5 Bibliotheca Medica. [Ebendaſelbſt.]
10 Orationes Junij. (Neuſtadt, M. Harniſch 1583. aber 4.) [Oder Melch. Junius, Baſel. 8.]

15 Rhetorica Talaei. Baßler. [Baſel, Conrad Waldkirch.]
5 Hippolyti à Collibus, de Regul. Juris. [Ebendaſelbſt.]

An Buchern in 8° Deutſch.

3 Schimpf vnd Ernſt. (?)
4 Bienenkörb. (Chriſtlingen 1579.)
4 Papiſtiſche Wetterhäne. (?)
2 Affentheurlin geſchicht. (1582.)
1 Gedächtnüß Miraldj. (?)
2 Traumbücher. (?)
2 Practicken Carrichters. [Straßburg 1589.]
2 Kreuterbücher Carrichters. [Straßburg 1589.]
2 Artzgarten mit Salbe. (?)
2 Bettbuchlein Rabj. (Frankfurt 1567. Leipzig 1571.)
2 Fabulae Alberj. (Frankfurt 1579.)

An Buchern in 16°.

4 Livij Latinè. (Frankfurt, Wechel 1588.)
15 Evangelia Graecolatina. (Straßburg, Th. Rihel 1588.)
1 Albertus Magnus. Lion.
1 Fuchsius de Compositione Medicamentorum. (?)
2 Macrobij. (Lyon?)

An Buchern in 16° Teutzſch.

20 Betbuchlein Habermans Jobinj.- [Straßburg?]
5 Testament der 12 Patriarchen Möllerj. [Straßburg, B. Jobin.]
6 Psalterij Lobwaßerj in 24. (Straßburg 1586. Neuſtadt a. H. 1585.)

Actum vt supra.

Ich habe den einzelnen Titeln der Neuigkeiten der Faſtenmeſſe 1590 und der Herbſtmeſſe 1589 auf Grund der betreffenden Meßkataloge, bez. ſoweit ſie mir ſonſt bekannt waren, die Verleger- oder Druckernamen und die Verlagsorte in [ ] beigeſetzt, für die ältere Literatur nach der Baſſéſchen Collectio in unum corpus, ſoweit für mich ermittelbar, in ( ). Die Katalogiſirung weiſt keine beſtimmt befolgte Regel auf, nur hier und da eine gewiſſe Gruppirung — z. B. ſteht der Lyoneſer Verlag beiſammen, nicht aber die Verlagsartikel Bernhard Jobin's in Straßburg — und in der Sonderſtellung der deutſchen, ſowie in der Schlußſtellung der muſikaliſchen Literatur, eine Anlehnung an die Anordnung des Meßkatalogs.

Zu ſonſtigen Bemerkungen giebt das Verzeichniß nur in geringem Maße Veranlaſſung. Deutlich erkennbar iſt die Bedeutung, welche der Meßkatalog ſich bereits in der gelehrten Welt errungen

hatte — 18 Exemplare des neueſten bringt M. Rühel heim — und intereſſant iſt es, daß er von der neuen Feyerabend'ſchen Quartausgabe des Heldenbuchs 6 Exemplare, von Fiſchart's Bearbeitung des Rabelais 2 und von ſeinem Bienenkorb 4 einkauft. Auch die Klein-Literatur verſchmähte er nicht: in der für dieſe gebräuchlichen Vertriebsweiſe entnahm er ein Buch einer neuen Zeitung. Befremdlich iſt dagegen der Einkauf der Nachdruckausgabe eines urſprünglich privilegirten Wittenberger Verlagsartikels: des Corpus doctrinae Melanthon's. Der überwiegende Theil des Einkaufs fällt übrigens auf die Lagerergänzung. Von den 324 Neuigkeiten der Faſtenmeſſe 1590 (wovon 2 in franzöſiſcher Sprache) finden ſich nur 39 vertreten.

Bedeutſam für die augenblickliche kirchenpolitiſche Lage in Sachſen iſt außerdem noch das verhältnißmäßig ſtarke Vertretenſein der reformirt-theologiſchen Literatur, allerdings überwiegend aus Exegeſe beſtehend; dieſer Theil des Einkaufs ſtellt ſich faſt ausſchließlich als Lagerergänzung dar. Die von mir ſchon veröffentlichten Lagerverzeichniſſe aus den Jahren 1547 bis 1558 zeigen, wie früher ſchon hervorgehoben, nur ganz vereinzelte Spuren dieſer Literatur. Die Abweichung erklärt ſich einerſeits aus den wiſſenſchaftlichen Bedürfniſſen einer Univerſitätsſtadt, andererſeits aus dem Umſtande, daß zur Zeit die ſogenannte cryptocalviniſtiſche Partei in Sachſen — wenn auch nicht in Wittenberg ſelbſt — die Oberhand hatte. Trotzdem daß die Macht dieſer Partei mit dem Jahre 1592 gebrochen, der Vertrieb der geſammten reformirt-theologiſchen Literatur in Sachſen verpönt wurde, zeigen doch auch die beiden nachfolgenden Beiträge aus den Jahren 1600 und 1603 die gleiche Erſcheinung, ein Beweis dafür, daß der Vertrieb derſelben unter der Hand doch immer noch ſtattfand.

Auch M. Johann Rühel entging nicht dem faſt allgemeinen Schickſal der reinen Sortimentshändler jener Zeit. Die Wandlungen im Charakter des buchhändleriſchen Geſchäftsverkehrs, das faſt Allgemeinwerden des Stichhandels beſchränkte ihre Exiſtenzfähigkeit, namentlich an den größeren Handelsplätzen. Auch er verfiel in Concurs und auf Antrag ſeiner Gläubiger wurde nach ſeinem Tode ſeine Buchhandlung, außer in Wittenberg, auch am 3. und 17. November und 1. December 1598 in Leipzig sub hasta ausgeboten.

## 2. Andreas Hoffmann's von Wittenberg Meß-Sortimentslager 1600.

Der Jahrmarktsverkehr seitens der Buchhändler, selbst bis in weite Ferne, war zu Ende des 16. Jahrhunderts noch ein allgemeiner, war die Quelle eines wesentlichen Theiles ihres Geschäftsumsatzes. Selbst die großen Buchhändlermessen zu Frankfurt a. M. und Leipzig [2]) wurden noch immer nicht allein zum Zwecke des Einkaufs oder des Verkaufs und Tausches des eigenen Verlages — sie wurden auch mit Sortiments- und Partievorräthen bezogen. Nicht ausschließlich der Verkehr mit den Geschäftsgenossen, nein, auch der directe mit dem bücherkaufenden Publicum — selbst im Kampfe mit den ortsangesessenen Buchhändlern — wurde noch immer nach Möglichkeit erstrebt, der öffentliche Verkauf über die Meßzeit auszudehnen versucht. Die zum Theil sehr bedeutenden Sortimentsvorräthe blieben, gleich dem Verlage, einfach an den beiden Meßplätzen in den ermietheten Gewölben und Niederlagsräumen lagern, noch ganz wie zu den Zeiten Anton Koburger's.

Dieses Streben nach directem Verkehr mit dem Publicum zeigt sich für Leipzig auch darin, daß die Inhaber solcher Lager besondern Werth auf die Ermiethung von Localitäten in der Buchhändlerlage, und sei es auch nur in den Höfen, legten. Die Leipziger Buchhändlerlage aber war die Umgebung des Nicolaikirchhofs und der Collegien und Burse mit der Nicolai- und Ritterstraße, die Grimma'sche Straße bis zum Markt und der Neumarkt. Selbst Leipziger Buchhändler, die in anderer Stadtgegend grundangesessen waren, wie z. B. Johann Beyer auf dem Brühl, Heinrich Osthausen auf der Burgstraße, hatten ihre Geschäftslocalitäten auf der Grimma'schen Straße und bedeutende auswärtige Verleger scheuten selbst nicht Vorschüsse an ihre Hauswirthe, um sich passende Localitäten in dieser Geschäftslage auf eine längere Zeitdauer zu sichern.

Die Hülfs- und Inventarienbücher des 16. Jahrhunderts bieten nun zwei Aufnahmen derartiger Sortimentslager fremder Buchhändler: desjenigen von Lucas (Lüdeke) Braudes in Helmstädt und von Andreas Hoffmann in Wittenberg. Das Lager des Erstgenannten — aufgenommen am 22. December 1590 in Anwesenheit seines Handelsdieners Clemens Berger, des späteren Wittenberger Buchhändlers — ist verhältnißmäßig nicht bedeutend [3]).

Es ist dies erklärlich, denn Lucas Brandes war neben Jacob Lucius der bedeutendste Verleger der jungen Universitätsstadt, so daß ihm der Vertrieb seines eigenen Verlages obenan stand. In welch' angesehener Stellung er sich übrigens in seinem Heimathsorte befinden mochte, ist schon daraus zu schließen, daß die Professoren Johann Borcholt und Heinrich Meibaum Vormünder seiner hinterlassenen Kinder waren.

Wesentlich bedeutender ist das Sortimentslager von Andreas Hoffmann von Wittenberg, aufgenommen am 6. December 1600 ebenfalls auf Antrag der Vormünder seiner hinterlassenen Kinder — Clemens Berger gehörte zu ihnen — und zweier Gläubiger, welche Kummer angelegt hatten: Bartel Voigt's und Thomas Schürer's in Leipzig. Das Verzeichniß nimmt im Inventarienbuch nicht weniger als 72 Groß-Folioseiten ein. Der Hauptgrund des anscheinend vorliegenden geschäftlichen Mißerfolgs dürfte wohl wieder darin liegen, daß Andreas Hoffmann's Verlag nur ein unbedeutender war. Der Codex nundinarius führt ihn nur 1594 mit 5 [4]), 1595 mit 2, 1596 mit 1 und 1599 mit 4 Verlagsartikeln auf, wobei allerdings an die schon bei M. Johann Rühel gemachte Bemerkung erinnert werden muß. Außerdem erscheint er auch unter Leipzig für 1595 und 1597 mit je einem Buche.

Das Lager war von großer Mannigfaltigkeit und ganz besonders stark im Verhältniß zu andern derartigen Verzeichnissen ist darin die deutsche Literatur vertreten, namentlich auch die schönwissenschaftliche: Amadis — die sämmtlichen 24 Bücher in je zwei Exemplaren —, Fischart, Joh. Pauli's Schimpf und Ernst, Joh. Will. Kirchhoff's Wendunmuth, Reineke Fuchs, Mückenkrieg, Claus Narr, die Teufelsliteratur, Volksbücher, Comödien und Fastnachtspiele ꝛc., sowie deutsche Chroniken und Lautenbücher. Neben der wissenschaftlichen Literatur fallen dann noch besonders auf eine polnische Postille, eine gemalte Bibel und ein gemaltes Lonicer'sches Kräuterbuch, sowie nicht weniger als 12 Exemplare des Elenchus quinquennalis Henning Große's nebst einem Exemplar der ersten Fortsetzung (Neujahrsmesse 1600), endlich 2 Indices expurgatorii. Ganz ebenso wie in Rühel's Meßeinkauf ist die reformirt-theologische und die eryptocalvinistische Literatur stark vertreten, im Verzeichniß förmlich zu Gruppen vereinigt und selbst von den so streng unterdrückten Schriften über den Leipziger Tumult gegen die Reformirten

von 1593 finden ſich „5 Häsleij vom Leiptzigiſchen Tumult, eart: (Bogen) 8“. Einen breiten Raum nimmt daneben die umfangreiche Streitliteratur der Wittenberger, Württemberger, Heidelberger und Anhaltiſchen Theologen über die Abendmahls- und Ubiquitätslehre ein.

Eine beſondere Bemerkung ſcheinen mir daneben noch die gleich dem Maculatur nur riesweiſe inventirten Disputationen und academiſchen Reden zu verdienen. Sie müſſen damals — beſondere Disputationshändler kommen in Leipzig erſt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vor — ſammt den Gelegenheitspredigten, Hochzeits-Carminibus u. dgl. im buchhändleriſchen Kleinverkehr doch eine größere Rolle geſpielt und mehr Beachtung gefunden haben, als ihnen nach heutigen Anſchauungen vielleicht zukommt; darauf deuten auch die vielfach vorkommenden Sammelbände derartiger Sachen. Man kann ſich dieſe Eintagsfliegen der Literatur kaum als Objecte wirklicher Verlagsthätigkeit denken; aber ihr Hineingreifen in den buchhändleriſchen Verkehr läßt ſich vielleicht aus dem bei den Buchdruckern von Alters her eingewurzelten Mißbrauch des unreellen Zuſchießens zu der in Auftrag erhaltenen Auflage erklären, ein Mißbrauch, gegen welchen ja die Buchhändler und die Buchdrucker-Ordnungen ſtark genug eifern. Daß dieſes Zuſchießen, wenigſtens bei derartiger Kleinliteratur, förmlich ſyſtematiſch betrieben wurde, ſcheint mir übrigens deutlich genug aus dem Pachtvertrag Wolfgang Meißner's von Wittenberg mit Abraham Lamberg in Leipzig über des letzteren Druckerei vom Jahre 1612 hervorzugehen[5]). Gerade Abraham Lamberg werfen ja auch die Leipziger Buchhändler im Jahre 1598 vor[6]), daß er mit ſeinen Zuſchußexemplaren Sortimentsgeſchäfte betreibe, ſie unter dem „Taxe“ verkaufe.

Das Hoffmann'ſche Lagerverzeichniß iſt übrigens noch dadurch intereſſant, daß es uns ein Beiſpiel für die Ausſtattung einer Geſchäftsauslage vor dem Gewölbe, eines buchhändleriſchen Schaufenſters jener Zeit, bietet, wobei vorauszuſenden iſt, daß das Hoffmann'ſche Geſchäftslocal im Hofe von Thomas Schürer's Grundſtück auf der Grimma'ſchen Straße lag. Allgemein gebräuchlich war es auf den Meſſen, Titelblätter und die Tenores Privilegiorum an den Ladenthüren auszuhängen; Nicolaus Baſſe, Sigismund Feyerabend und Theodor de Bry in Frankfurt a. M.

hatten zu gleichem Zwecke Folioplacate hergeſtellt, auf denen bei den beiden letzteren die Titelzeilen ihre in Kupfer geſtochenen Porträts umrahmen. Die vorletzte Abtheilung in der Lagerinventur Andreas Hoffmann's bilden nun die

„Bucher ſo am Lahden gehangen“;

vermuthlich waren ſie alſo in etwas ramponirtem Zuſtande. Dieſen Theil des Verzeichniſſes hier in extenso mitzutheilen, dürfte ſich wohl rechtfertigen; es wird dadurch doch ein Geſchäftsgebrauch erläutert und läßt ſich erkennen, was alles zur Zeit als Lockſpeiſe dem bücherkaufenden Publicum vorgehalten werden konnte.

Syntaxis artis mirabilis.
Godeulj disquisitiones.
Melanchthonis grammatica
Physica (sc. ejusd.)
Nicolaj Gott ſei gelobett.
Abfertigung der Theologen zu Wittenbergk wieder die Anhalter.
Candidj orationes funebres.
Trithemij polygraphia.
Analecta Institutionum.
Muscatelli anrea praxis.
Muscatelli practica criminalis.
Nicephori Logica.
Magenhorts in ordinationem Camerae Imperialis.
Casmannj Philosophia.
Gibertj quaestiones memorabilium.
Cuchlj Institutiones.
Processus Juris Canonicj Ambergae.
Gentilis de armis Romanis.
Hutterj disputat: in Augustan: Confess:
Ruugij disputat: ad Romanos.
Bocerj disputat: quartae classis.
Ripa de peste in 4to.
Hutterj disputat: de Ecclesia
Polycarpi von der Gnadenwahl.
Wigandj Von Gottesleſterung der Wiederteuffer,
Bruni Troſtbuchlein,
Ritter Gott lieb,
Lutherj Vbung des kleinen Catechismj.
Sauers Breviarium Juris.
Amonij Roß Artnej,
Osuualdj Wie man die Krancken pflegen ſoll,
Kirchen Regiment des Babſts zu Rhom,
Wernerj Seelen Troſt,
Negelij Vom Burgerlichen ſtandt,
Osiandrj Catechismus in 8°.
Aderlasbuch in 8° Deutſch,
Hofmannj Leichpredigt vbern Gotts Acker,
Gleittmanns Rechenbuch,
Galataeus Chytraej Casae.
Glafers geſind Teufell.
Schlüßelburgj proba Sacramentariorum.
Kleine Krieges Ruſtung.

Wenn dieſe Abtheilung übrigens abſchließt mit: „61 Policarij Troſt ſpiell in fol.“, ſo beruht dies ſicherlich auf einem Schreibfehler und gehört der Poſten wohl zu der nächſten Abtheilung: „Ende am lahden.“ —

Was war nun aber der Abſatz von einem ſo bedeutenden Sortimentslager? Im Intereſſe der Erben und Gläubiger wurde während der Neujahrsmeſſe 1601 das Geſchäft offen gehalten und der Verkauf durch drei verpflichtete Perſonen beſorgt. Am 25. Februar 1601 lieferten dieſelben als Geſammterlös 174 Gulden in gerichtlichen Gewahrſam ab! Wenn auch die Neujahrsmeſſe die ſchwächſte und wenigſtbeſuchte aller drei Meſſen war, ſo

wird man doch ſagen müſſen, daß dies ein kümmerlicher Ertrag war, der in einem ſehr ungünſtigen Verhältniß zu der Größe und Bedeutung des Lagers an ſich ſtand. Dürfte man ohne weiteres aus dieſer vereinzelten Thatſache einen Schluß auf die Abſatzverhältniſſe im allgemeinen ziehen, ſo hätten wir hier allerdings einen weiteren Beitrag zur Erklärung des meiſt ſiechen Zuſtandes ſo vieler reiner Sortimentsgeſchäfte.

### 3. Heinrich Oſthauſen's Concursmaſſe. 1603.

Wie ſchon im Eingange dieſer Beiträge erwähnt, liefern die Leipziger Inventarienbücher noch verſchiedene Aufnahmen Leipziger Bücherlager. Sie weiſen aber bis auf eine einzige Ausnahme die gleiche Unbeholfenheit, Ungenauigkeit und Planloſigkeit auf, wie die bereits im vorigen Bande des Archivs veröffentlichten; ſelbſt die Scheidung in Frankfurter und Leipziger Meßgut iſt verloren gegangen. Um ſo intereſſanter iſt jene Ausnahme: die am 9. Mai 1603 auf Antrag der Gläubiger durch Hans Börner (wohl: den Jüngeren) und Hans Roſa vorgenommene Inventirung und Taxirung des von Heinrich Oſthauſen in Leipzig hinterlaſſenen Bücherlagers.

In der Bürgermatrikel des 16. Jahrhunderts habe ich ihn nicht als Buchhändler aufgeführt gefunden; aber aus der erſt am 17. Auguſt 1604 aufgenommenen Inventur ſeines nur ſehr dürftigen Mobiliarnachlaſſes und Heergeräthes — die an die Wittwe zurückgefallene Gerade iſt natürlich unberückſichtigt geblieben —, welche auch ſeine Handlungsbücher verzeichnet, geht hervor, daß er ſein Geſchäft im Jahre 1593 begründet haben muß. Möglicherweiſe war anfänglich Frankfurt a. M. der Sitz ſeines Geſchäftes, denn der Codex nundinarius führt ihn 1595 und 1596 mit je zwei Verlagsartikeln unter Frankfurt a. M. auf. Wahrſcheinlich war er aber wohl nur als Mitverleger oder Uebernehmer einer größeren Partie von Exemplaren auf dem Titel mitgenannt. Im Uebrigen war Heinrich Oſthauſen ſo gut wie reiner Sortiments- und Zwiſchenhändler, denn als Leipziger Verleger kennt ihn der Codex nundinarius nur für das Jahr 1601 noch mit einem einzigen Verlagsartikel, vermuthlich: Weinrich, de ortu monstrorum. Die Lagerinventur enthält in der That auch nur einen geringen Verlag und wenige aus Frankfurt a. M. ſtammende Particartikel.

Vermuthlich verdankt Oſthauſen ſeine Selbſtändigkeit, bez.

ſeine Etablirung auf dem Leipziger Platz, einer Gründung durch Bartel Voigt und die Gebrüder Vögelin, die ihm wohl einen ſchwerverkäuflichen Theil ihres älteren Sortimentslager aufhängten, ganz ebenſo, wie ja auch der eine Vormund ſeiner hinterlaſſenen Kinder, Johann Roſa, von dem erſtgenannten Großbuchhändler zu ſeinem Unſegen zur Selbſtändigkeit befördert wurde. Darauf ſcheint mir auch der unverhältnißmäßig hohe Beſtand an fremdländiſcher Literatur zu deuten, welchen Oſthauſen's hinterlaſſenes Lager aufweiſt. Allerdings beſuchte dieſer die Frankfurter Meſſen ziemlich regelmäßig und könnte hier ebenſo gut wie Chriſtoph Kirchner eingekauft haben; unter ſeinen Geſchäftsbüchern werden wenigſtens „13 kleine Franckfurder Regiſter" — je von den beiden Meſſen der Jahre 1593 bis 1596, von der Herbſtmeſſe 1597, der Faſtenmeſſe 1598, den beiden Meſſen von 1599, der Faſtenmeſſe 1601 und der Herbſtmeſſe 1602 — aufgeführt [7]). Aber einerſeits werden unter den der Maſſe ſpäter für Miethsrückſtände abgepfändeten Büchern ältere, in der Erſcheinungszeit bis über das Jahr 1580 zurückreichende Werke erwähnt, andererſeits kann der nicht unbedeutende Poſten von Henry Eſtienne'ſchen Verlagsartikeln nur aus einer derartigen älteren Quelle ſtammen. Auch ſcheint Bartel Voigt keineswegs ein Freund des ſchweren nicht-„hieländiſchen" Verlages geweſen zu ſein. Denn als ihm im Jahre 1606 aus dem Lager Johann Roſa's — den er wiederholt auspfänden ließ — zur Deckung einer rückſtändigen Ratenzahlung von 166 fl. 14 gr. von den taxirenden Buchhändlern für 258 fl. 15 gr. 9 ₰ ſchwere Literatur zugewieſen wurde, mußte es Johann Roſa nachträglich anheimſtellen, an deren Statt gleichwerthige Partien von 12 ſeiner Verlagsartikel zu liefern. Bei der nächſten Auspfändung, im Jahre 1607, entnahm Bartel Voigt denn auch in der That von vornherein nur Verlagspartien.

Der Schwerpunkt von Oſthauſen's Geſchäft ſcheint im Reiſeverkehr und im Zwiſchenhandel nach Schleſien und Polen, alſo nach der alten Domäne des Leipziger Buchhandels, gelegen zu haben. Daß er viel unterwegs war, darauf deuten nicht allein ſeine faſt regelmäßigen Reiſen auf die Frankfurter Meſſe, ſondern auch der Umſtand, daß ſich in ſeinem, wie ſchon geſagt, doch nur kümmerlichen perſönlichen Nachlaſſe „Eine kleine Reiße Apotecke, darin 6 Zienern buchſigen vnnd 6 gleſerne fleſchigen" vorfand.

Starb er doch auch, wie der Eingang zu seiner Lagerinventur sagt, unterwegs in Krakau — in einem andern Eintrag heißt es in Posen —, wohin er „seiner Nahrung halben verreißet“. Seine intimeren Geschäftsbeziehungen zu jenen Gegenden werden aber noch ausdrücklich dadurch belegt, daß unter seinen hinterlassenen Papieren auch aufgeführt werden:

Eine handtschrifft Martin Frobels Schumachers zue Poesen vber 60 fl.; und
Ein Regiſter der bucher, so in die Schlesien geschickt seindt worden von Ao. 98 biß vff 1603.

Daß Heinrich Osthausen in geschäftlicher Beziehung nicht gedieh, nicht gedeihen konnte, trotz anscheinend doch weit verzweigter Verbindungen und persönlicher Rührigkeit, das wird sofort verständlich, wenn man sieht, daß die Taxe seines gesammten Bücherlagers, Verlag und Sortiment zusammengenommen, sich nur auf 1950 Gulden beläuft. Was er an Außenständen besaß, das wird nicht verzeichnet, ebensowenig aber auch sein Passivstand. Daß die ersteren aber nicht von Bedeutung gewesen sein können, das läßt sich einfach aus den späteren Vorgängen bei seinem Concurswesen folgern. Von jenem im Geschäft arbeitenden Anlage-Kapital von nur 1950 Gulden war aber sicherlich ein guter Theil in Ladenhüter festgefahren und nicht flüssig zu machen, die Umsatzfähigkeit also voraussichtlich eine minimale.

Die gerichtliche Inventur und Taxe des Lagers zeigt nun einen wesentlichen Fortschritt in der Sorgfalt bei der Aufnahme der Titel, im Anfange sogar das Streben nach einer Sonderung in die Facultätswissenschaften und in der disciplinreichen philosophischen sogar fast nach Herstellung einer Art von Realkatalog. Es läßt sich eine alphabetische Folge theils nach den Verfassernamen, theils nach Materien und Stichworten erkennen, z. B. Dialectica, Epistolae, Frischlin, Goclenius, Grammatica ꝛc. Vermuthlich ist der in dieser Weise aufgenommene Theil der Vorräthe das Handlager im Gewölbe und zeigt uns so die Anordnungsart eines solchen zu jener Zeit. Die Abschätzung des Lagers erfolgte aber nicht, wie das meistentheils der Fall war, nach der Ballenschnur, sondern unter Ansatz von Einzelpreisen. Selten nur kommt die Angabe der Bogenzahl vor, anscheinend ganz willkürlich; ein Princip ist wenigstens dabei nicht erkennbar [8]). Ein weiterer Fort-

ſchritt, der ſich ſchon gegen das Ende des 16. Jahrhunderts bemerklich macht, iſt das Auftreten der Formatbezeichnungen 12°, 18° und 24°. Ich vermuthe, daß man früher dieſe kleinen Formate (der Bruchweiſe der Lagen entſprechend) unter der Bezeichnung „Lenglicht“ zuſammengefaßt hatte.

Das Hauptintereſſe aber, welches dieſe Inventur und dieſe Taxe erwecken, liegt nun darin, daß bei dem dem Taxwerthe nach weitaus überwiegenden Theile des Sortimentslagers die Verlagsorte, ja zum Theil ſogar die Verleger angegeben ſind. Gegen Ende des Verzeichniſſes ſcheint allerdings die Sorgſamkeit Börner's und Roſa's erlahmt zu ſein; hier fehlen die Verlagsorte in ſtärkerem Maße [9]). Es will mir aber trotzdem ſcheinen, als dürfte der größere Theil der nicht näher bezeichneten Bücher den ſogenannten „hieländiſchen“ (dem Leipziger Meßgut) zuzuzählen ſein. Darauf deutet wohl ſicher das dürftige Vertretenſein Leipzigs und Wittenbergs; man denke nur an die Firmen: Vögelin, Henning Groß, Jacob Apel, Bartel Voigt, Thomas Schürer, an Samuel Seelfiſch. Heinrich Oſthauſen beſaß ja auch des letzteren und Henning Große's Verlagskataloge. Der Verlag des Leipziger Meßbezirkes war aber augenſcheinlich den beiden Taxatoren vertrauter; ſie betrachteten ihn vielleicht auch ganz allgemein als bekannter, als den des Frankfurter.

In der nachfolgenden Ueberſicht habe ich nun die auf die einzelnen namhaft gemachten Verlagsorte entfallenden Beträge der Taxe zuſammengeſtellt, dabei aber bis auf drei Fälle (Fronsperger's Kriegsbuch, Heldenbuch und Levin Hulſius' Schriften) der Verſuchung widerſtanden, bei mir bekannten Werken mit meinem Erinnerungsvermögen ergänzend einzutreten, oder wo bei einer ſich folgenden Mehrzahl von Werken eines und deſſelben Verfaſſers, bei deren einem der Verlagsort genannt iſt (z. B. Bronchorſt-Helmſtädt), alles dieſem zuzuſchreiben; ſchon der Gedanke an den fröhlich wuchernden Nachdruck mußte dagegen ſprechen. Außerdem habe ich mich ſtreng an die Angaben der Inventur gehalten, alſo die älteren Firmen und ihr Domicil zur Zeit des Erſcheinens der Bücher beibehalten, daher z. B. nicht den früheren Wechel'ſchen Verlag auf Hanau, den früheren Egenolph'ſchen auf Marburg übertragen. Berichtigt habe ich dagegen einige deutlich erkennbare Verwechſelungen zwiſchen Lyon und Leyden.

Digitized by Google

Von der Geſammtſumme der Taxe, 1950 Gulden, entfallen 303 fl. 1 gr. 3 ₰ auf Oſthauſen's Verlag und auf ſeine Partieartikel (83 fl. 8 gr. 6 ₰); bei einem Werthe von 334 fl. 17 gr. 4 ₰ ſind die Verlagsorte nicht angegeben, während ſich der Reſt [10]) folgendermaßen vertheilt, wobei unter der Geſammtſumme für die einzelnen Verlagsplätze noch beſonders die Einzelbeträge für die namhaft gemachten Verleger bemerkt ſtehen.

## Leipziger Meßbezirk.

1 fl. = 21 gr.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Leipzig . . . . . fl. | 59 | 7 | 7 |
| H. Große . . . . . 1. 10. 6 | | | |
| Wittenberg . . . . . | 113 | — | 3 |
| A. Hoffmann . . . . . —. 7. 6 | | | |
| P. Helwig [11]) . . . . . 81. 11. — | | | |
| Dresden . . . . . | 50 | 15 | 9 |
| Halle . . . . . | 1 | 4 | 6 |
| Zerbſt [12]) . . . . . | 2 | 14 | 8 |
| Jena . . . . . | 25 | 10 | 3 |
| Erfurt . . . . . | 5 | 8 | 3 |
| Mühlhauſen . . . . . | 1 | 2 | 6 |
| Eisleben . . . . . | 2 | 6 | — |
| Schmalkalden . . . . . | 4 | 17 | 3 |
| Nürnberg [13]) . . . . . | 11 | 2 | 9 |
| Altdorf . . . . . | — | — | 9 |
| Magdeburg . . . . . | 19 | 13 | 11 |
| Joh. Francke . . . . . 2. —. — | | | |
| Helmſtädt . . . . . | 21 | 12 | 3 |
| Braunſchweig . . . . . | — | 12 | 3 |
| Wolfenbüttel . . . . . | 3 | 6 | — |
| Lemgo . . . . . | 1 | 10 | 6 |
| Siegen . . . . . | — | 20 | — |
| Steinfurt [14]) . . . . . | — | 4 | 6 |
| Hamburg . . . . . | 20 | 9 | 5 |
| Lübeck . . . . . | — | 3 | 6 |
| Roſtock . . . . . | 3 | 7 | — |
| Barth (Pommern [15]) . . . . . | — | 9 | — |
| Berlin . . . . . | — | 6 | — |
| Frankfurt a. O. . . . . | 2 | 19 | 10 |
| F. Hartmann . . . . . 1. 17. 6 | | | |
| Görlitz . . . . . | — | 5 | — |
| Breslau . . . . . | 2 | 7 | 6 |
| Liegnitz . . . . . | — | 17 | 6 |
| Prag . . . . . | 1 | — | 6 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Thorn | 5 | 4 | — |
| Königsberg | — | 2 | 6 |
| Riga | — | 10 | 6 |
| (362. 20. 3.) | | | |

## Frankfurter Meßbezirk.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Frankfurt a. M. | 391 | 17 | 8 |
| S. Feyerabend 41. 20. 6 | | | |
| Wechel's Erben 25. 5. 3 | | | |
| Nic. Baſſe 30. 14. 9 | | | |
| Chr. Egenolph 2. 10. — | | | |
| Joh. Spieß 33. 16. — | | | |
| Pet. Kopff 10. 18. 11 | | | |
| Theob. Schönwetter 37. 16. 3 | | | |
| Zach. Palthenius 19. —. 3 | | | |
| Pet. Fiſcher 8. —. 9 | | | |
| Draudius —. 7. 6 | | | |
| Jon. Rhodius 8. 8. 9 | | | |
| M. Becker 7. 17. 9 | | | |
| S. Latomus 1. 15. 3 | | | |
| W. Richter 2. 17. — | | | |
| Poſthius —. 5. — | | | |
| Joh. Sauer 1. 3. — | | | |
| Corn. Sutorius —. 3. 6 | | | |
| Nic. Stein —. 3. — | | | |
| J. L. Bitſche —. 5. 3 | | | |
| Hanau | 19 | 5 | 3 |
| Mainz | 9 | 13 | 3 |
| Urſel | 4 | 14 | 3 |
| Lych | 4 | 10 | 6 |
| Herborn | 9 | 2 | 1 |
| Marburg | 24 | 7 | 10 |
| P. Egenolph 1. 10. 6 | | | |
| Cöln[16]) | 56 | 15 | 5 |
| Pet. Keſched 2. 10. 6 | | | |
| J. Gymnich —. 4. — | | | |
| J. de Wickede —. 3. — | | | |
| Birckmann —. 6. — | | | |
| B. Clypeus —. 2. — | | | |
| Heidelberg | 2 | 3 | 6 |
| H. Commelin —. 10. — | | | |
| Speyer | 4 | 20 | — |
| Amberg | 5 | 8 | 6 |
| München | — | 4 | — |
| Ingolſtadt | 3 | 16 | 9 |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Augsburg | | | 4 | 20 | 6 |
| Laugingen | | | 4 | 16 | 3 |
| Tübingen | | | 19 | 16 | 9 |
| Stuttgart [17] | | | 10 | 18 | — |
| Gundelfingen | | | — | 1 | 3 |
| Chriſtlingen | | | — | 5 | 3 |
| Straßburg | | | 17 | 2 | 6 |
| Laz. Zetzner | —. | 15. 9 | | | |
| Freiburg im Br. | | | 4 | 20 | 6 |
| Conſtanz | | | 1 | 3 | 3 |
| Mümpelgard | | | 1 | 15 | — |
| Baſel | | | 22 | 2 | 6 |
| Conr. Waldkirch | 1. | 18. 6 | | | |
| St. Gallen | | | — | 8 | — |
| Zürich | | | 7 | 16 | — |
| Joh. Wolf | —. | 9. — | | | |
| Bern | | | — | 5 | — |
| Genf | | | 25 | 15 | 6 |
| H. Eſtienne | 6. | 6. — | | | |
| Euſt. Vignon | —. | 15. 9 | | | |
| Jac. Stoer | 5. | 16. 9 | | | |
| Jac. Chouet | —. | 10. 6 | | | |
| Antwerpen | | | 13 | 6 | 6 |
| Chr. Plantin | —. | 4. — | | | |
| Löwen | | | 4 | 10 | 6 |
| Lüttich | | | — | 7 | — |
| Leyden | | | 5 | 13 | 6 |
| Franeker | | | 1 | 20 | — |
| London | | | — | 8 | — |
| Edinburg | | | 1 | — | — |
| Paris | | | 27 | 10 | 9 |
| Lyon | | | 46 | 16 | 3 |
| Montpellier | | | 1 | — | — |
| Venedig | | | 137 | 17 | 6 |
| Padua | | | 6 | 11 | — |
| Verona | | | — | 4 | — |
| Vicenza | | | 13 | 15 | — |
| Bergamo | | | — | — | 8 |
| Turin | | | — | 8 | 6 |
| Genua | | | — | 9 | — |
| Piacenza | | | 2 | 10 | 6 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ferrara . . . . . | 1 | — | — |
| Bologna . . . . . | 2 | 13 | 6 |
| Perugia . . . . . | 18 | — | — |
| Rom . . . . . | 4 | 19 | 9 |
| (949. 3. 2.) | | | |

Wenn auch das Material, auf dem ſich dieſe Ueberſicht aufbaut, ein ſehr beſchränktes und dabei in ſich lückenhaftes iſt und dem geſchäftlichen Leben eines nur ſchwachen Geſchäftes entſtammt, alſo auch nicht ausreichend iſt für die volle Würdigung der Bedeutſamkeit der einzelnen Verlagsplätze, ſo genügt es doch ſchon, einen frappanten Einblick in die ſtattgehabte Verſchiebung betreffs der Stätten der Bücherproduction zu gewinnen. Allerdings ſind neben der ſchon früher betonten Wahrſcheinlichkeit, daß der Leipziger Meßbezirk bei der Angabe der Verlagsorte ſtiefmütterlicher bedacht ſein dürfte, als der Frankfurter, hier und da noch Nebenumſtände zu berückſichtigen. Bei der anſcheinend hohen Stellung z. B. Dresdens kommt in Betracht, daß es die officielle Druckſtätte der Landesordnungen und Geſetze war [18]), ebenſo wie Mainz die für Reichsgeſetze und Reichstagsabſchiede. Aber verſchollen ſind jetzt nach dem Verluſt ihrer Univerſitäten Helmſtädt, Frankfurt a. d. O. und Ingolſtadt, verſchollen Schmalkalden (Joh. Spangenberg's Adelsſpiegel ꝛc.) und Speyer (Reichskammergericht), verſchollen die katholiſchen Verlagsorte Urſel und Laugingen und die für die reformirt-theologiſche Literatur ſo thätigen Verlagsorte Amberg, Lych, Herborn und Hanau — das damals mit ihnen zum Theil gleichbedeutende Neuſtadt a. d. Haardt kommt merkwürdiger Weiſe gar nicht vor. Allerdings war Hanau nur eine Art von Dependenz von Frankfurt a. M. und verdankte ſeinen vorübergehenden Aufſchwung einzig und allein der Unduldſamkeit des Frankfurter Rathes gegen die Reformirten; dieſe Unduldſamkeit ließ die Familie Wechel-Aubry-Schleich in jener heſſiſchen Freiſtätte Zuflucht ſuchen. —

Mit dieſen wenigen Bemerkungen könnte ich im Grunde genommen ſchließen; da aber die urkundlichen Nachweiſe über den Oſthauſen'ſchen Maſſebeſtand einen gewiſſen Parallelismus mit dem im 10. Bande des Archivs mitgetheilten Gläubiger-Status Chriſtoph Kirchner's ergeben, ſo möchte ich zur Kenntniß der damals förmlich bräuchlichen, geradezu haarſträubenden Verſchleppung buchhändleriſcher Creditweſen doch noch die weiteren Schickſale des Oſt-

hauſen'ſchen mittheilen. Es iſt ſehr zweifelhaft, ob die Buchgläubiger überhaupt irgend etwas erhalten haben.

Bartel Voigt und Gotthard Vögelin hatten das Lager mit Kummer beſchlagen und die Eichen'ſchen Erben eine Forderung auf ein dargeliehenes Kapital von 900 Gulden erhoben. Dabei ſcheint es, daß es zunächſt verſucht wurde, das Geſchäft im Intereſſe der Gläubiger fortzuſetzen oder auszuverkaufen, denn das Gewölbe im Hauſe des Rathsherrn und ſpäteren Stadtrichters Leonhard Roſa in der Grimma'ſchen Straße wurde vorläufig beibehalten. Aber Baarmittel ſcheinen ſich nicht gefunden zu haben, auch nicht eingegangen zu ſein, denn am 26. April 1604 mußten Leonhard Roſa für ſeine Forderung von 108 fl. 6 gr. 3 ₰ an rückſtändigem Miethszins, die Gerichte und der Gerichtsnotar für Gebühren und Copialien, ſowie die beiden Taxatoren mit Büchern im Betrage von zuſammen 165 fl. 10 gr. 9 ₰ Taxwerth abgefunden werden, während gleichzeitig für 900 fl. Taxwerth Bücher für die Eichen'ſchen Erben ausgeſondert, zunächſt aber noch nicht abgefolgt wurden. Das Lager ſelbſt aber wurde nicht etwa in dem Oſthauſen'ſchen Hauſe auf der Burgſtraße, ſondern in anderweitigen Miethsräumen im Hauſe des Profeſſors Dr. Wolfgang Meyer auf dem Thomaskirchhof untergebracht.

Ende 1606 war ein neuer Miethsrückſtand von 54 fl. aufgelaufen, welcher abermals Bücher im Taxwerth von 67 fl. 3 gr. verſchlang. Daneben mußten die Vormünder kleinere Beträge erborgen, um die Zinſen der auf das Haus in der Burgſtraße hypothekariſch eingetragenen Stiftungs-Kapitalien bezahlen zu können; auch weiterauflaufende Gerichtskoſten bröckelten Theile des Lagerbeſtandes ab. Aber zu einer Ausſchüttung der Maſſe war nicht zu gelangen, da unter den Hauptgläubigern wegen der Priorität Streit herrſchte, Bartel Voigt und Gotthard Vögelin ſich der Abfolgung der bereits im Jahre 1603 ausgeſchiedenen 900 fl. Taxwerth an Büchern an die Eichen'ſchen Erben widerſetzten; vermuthlich reichte der dann verbleibende Reſtbeſtand zur Deckung ihrer eigenen Forderungen nicht mehr aus.

Durch richterliches Erkenntniß vom 30. December 1608 wurde den Eichen'ſchen Erben die Ausantwortung jener 900 fl. an Büchern — weil, wenn ſie länger verſperrt gehalten würden, Schaden zu befahren ſei — zugeſprochen; wohl nur nothgedrungen willigten

endlich Voigt und Vögelin im Februar 1609 in die Ausfolgung ein. Aber neuer Streit erhob ſich nun mit dem Hauswirth, Profeſſor Meyer, wegen des wiederum im Rückſtand gebliebenen Miethszinſes und wegen Räumung der angeblich anderweit vermietheten Localitäten. Die noch forderungsberechtigten übrigen Gläubiger, voran wiederum Bartel Voigt und Gotthard Vögelin, widerſetzten ſich aus unerfindlichen Gründen ſowohl dieſer Räumung, als auch der Bezahlung der Miethsrückſtände durch Bücher, letzterer wahrſcheinlich um deswillen, weil der Werth „der noch Reſtirenden Oſthauſiſchen Bucher“ wohl nur noch ein minimaler ſein mochte; wenigſtens erhalten am 14. Januar 1614 die Vormünder der Oſthauſen'ſchen Kinder, Johann Roſa und Hans Börner d. Jüng., vom Rathe Befehl, binnen 14 Tagen ein „richtig Verzeichnus“ dieſes Ueberreſtes einzureichen.

Bartel Voigt und Gotthard Vögelin trieben den Proceß mit Meyer durch alle Inſtanzen, ungeachtet der gegen ſie ergangenen Strafmandate von 50 und dann 100 Gulden. Erſt am 31. Juli 1616 — es mußten mithin 189 Gulden an rückſtändigem Miethzins aufgelaufen ſein — willigten ſie in die Ausantwortung des erforderlichen Bücherquantums. Und damit ſcheint das buchhändleriſche Concursweſen ſein Ende erreicht zu haben, vermuthlich wegen Mangels einer noch geldeswerthen Maſſe. Solche Verhältniſſe machen es denn auch in der That noch erklärlicher, daß in dem Vertrage über die geſchäftliche Auseinanderſetzung zwiſchen der Wittwe Andreas Heil's und Bartel Voigt geſagt wird, daß in ſolchen Fällen buchhändleriſche Außenſtände „nach Buchhändler Art“ nicht gerechnet würden.

Gleichzeitig ſtürmten aber auch neue Drangſale auf die Oſthauſen'ſchen Erben ein. In den bisherigen Verhandlungen wird des Grundbeſitzes derſelben auf der Burgſtraße gar nicht gedacht, vermuthlich weil die bisher aufgetretenen Gläubiger nur ein Pfandrecht an den beweglichen Gütern beſaßen oder ihren Kummer nur auf dieſe gelegt hatten. Aber am 3. Juli 1616 erließ der Rath Zahlungsverordnung an die Erben wegen 109 fl. 9 gr. 8 ₰ an verfallenem Schoß und an Schatzung, am 2. April 1624 wegen 250 fl. Hypotheken (Stiftungs-Kapitalien), 144 fl. davon rückſtändiger Zinſen und 151 fl. 2 gr. 8 ₰ Schoß und Schatzung. Wegen Zahlungsunvermögen mußte im October 1624 auf wirkliche Hülfe

und Einweiſung erkannt, die Subhaſtation des Grundſtückes auch ausgeſchrieben werden. Obſchon ein Gebot von 1000 Gulden einging, ſo erfolgte doch noch im Januar 1626 ein weiteres Ausgebot, vermuthlich weil das offerirte baare Angeld von 500 Gulden nicht einmal die Hypotheken und Steuerreſte deckte. Wahrſcheinlich war es eben nur die Unmöglichkeit einer Verwerthung des Grundſtücks unter dem Drucke der Kriegszeit, was die Familie im Scheinbeſitz deſſelben erhielt: im Jahre 1638 wird es wenigſtens — nunmehr im Eigenthum von Friedrich Oſthauſen's [19]) Wittwe — auf Antrag des Verwalters des Johannes-Hoſpitals von neuem zur Subhaſtation geſtellt, wohl mit dem gleichen Mißerfolge, denn am 11. Februar 1642 geſchieht es abermals wegen rückſtändiger Steuern und anderer Gefälle. Thatſächlich verblieb das Grundſtück in den Händen der Familie; denn erſt am 4. October 1651 erſteht es in öffentlicher Verſteigerung der Bäcker Caspar Kern aus der Hinterlaſſenſchaft Heinrich Oſthauſen's, „Hauptmanns in der Veſtung Pleißenburgk vndt bürgers alhier", für 450 Gulden. So hatte die Kriegsnoth den Werth des ſtädtiſchen Grundbeſitzes verringert und dabei ſtanden noch immer 200 Gulden an Stiftungs-Kapitalien darauf hypothecirt. — Das iſt wiederum der Ausgang einer Leipziger Buchhändler-Familie.

### 4. Aus der buchhändleriſchen Kleinwelt.

In den vorſtehenden Mittheilungen habe ich ſchon darauf hingewieſen, daß nach meiner aus der Durchſicht der Leipziger Gerichtsacten gewonnenen Anſchauung die wirthſchaftliche Lage des Buchgewerbes bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts eine ſtark angekränkelte war. Dieſe Annahme, glaube ich, iſt keine voreilig oder leichtſinnig hingeſtellte; die Gerichtsacten einer Meßſtadt, wie Leipzig, bieten eben mehr als localgeſchichtliche Ausweiſe, da die Meßfremden mit dem Ausläuten der Meſſe der Ortsgerichtsbarkeit unterworfen waren; auch auf ſie erſtrecken ſich alſo zum Theil meine Unterlagen. Erklärlicher wird dieſe Lage, wenn man den im allgemeinen geringen Umfang der Geſchäfte und die Schwäche des Betriebskapitals derſelben ins Auge faßt. Sortimentsgeſchäfte, welche mit einem Lagerwerthe von nur 1900 bis 3000 Gulden arbeiteten, können kaum als exiſtenzfähig betrachtet werden, ſelbſt wenn man den Mehrwerth des Geldes zu jener Zeit in Rechnung

zieht [20]). Die Betriebsſpeſen — Meß- und Jahrmarktsreiſen — mußten hohe ſein und der dabei zu erzielende Abſatz erſcheint doch — wenn man nach den Ergebniſſen aus Andreas Hoffmann's Lager urtheilen darf — als ein recht dürftiger.

In noch höherem Grade dürfte dies zutreffen für jene Glieder des Buchgewerbes jener Zeit, welche ich als Buchhändler zweiter Klaſſe bezeichnen möchte: für die Buchbinder, Briefkramer, Brief- und Kartenmaler und -drucker, ohne dabei eigentlich auf die unterſte Stufe, auf die Briefträger und Hauſirer, hinabſteigen zu wollen; die letzteren ſcheinen meiſt ſehr fragwürdige Geſtalten geweſen zu ſein. Ich beſitze in meinen Excerpten ein reiches Material für die Geſchichte dieſer Klaſſe von Gewerbetreibenden, und nicht zum kleinſten Theile entſtammt es den Richter- und Urfriedenbüchern. Aber ſchwierig iſt es, gerade dieſes beſonders ſpröde Material zu einem lesbaren Bilde zu geſtalten; meiſt hat man es nur mit Namen und mit polizeilich geahndeten Vergehen zu thun. Ich will mich deshalb auch darauf beſchränken, zunächſt hier nur einige wenige Beiträge zur Charakteriſirung der Unbedeutendheit, ja Armſeligkeit dieſer Kleinbuchhandlungen und zur Kenntniß und Würdigung der Mittel zu geben, mit welchen ſie arbeiteten. Nur wenige Perſönlichkeiten heben ſich unter der Menge heraus, wie z. B. Hans Guldenmund in Nürnberg, Nickel Nerlich und Wolf Stürmer in Leipzig, Daum in Erfurt. —

Mit welchem Lager arbeiteten dieſe kleinen Leute? Am 13. October 1600 wurde als herrenlos in die Leipziger Gerichte geliefert und dort inventirt:

Ein lenglicht weis Schlagfeslein
darinnen
Vngebundene Bucher,
Funfzehen bund kleine Calender
25. gros vnd kleine pund mitt gros vnd kleinen geringen Kemmer (sic! Kämme?)
Zwej bund mitt meßingen Clauſuren,
Sechs ſchiefferne Schreibtäffelgen,
Eilff Traumbuchlein,
Acht Haus Apotecken,
Ein buchlein mitt geſchlagen ſilber,
Funff geſpreche von der itzigen Weltt,
Vier Anleitung, wie man ein Chriſtliche Ehe werben vnd zuſagen ſoll,

Drej der Zwölff Sybillen weißagung,
Eine Predigt vom Jungſten Gericht,
Vierzehen Schreibecalender in quarto dieſes 1600 Jahrs,
Achtzehen große Practica M. Albinj Mollerj,
Eine Hiſtoria vom Fauſten,
Chriſtlicher Vnterricht von letzten hendeln der weltt, Basilij Fabrj,
Eine Kurtzweilige Hiſtoria von einem Bauerknecht vnd einem Mönche,
Diterich Albrechts, Dorinnen auch etzliche lieder zufinden,
Zwej Rechenbuchlein Johannis Albertj,
Acht ſtuck oder bucher mitt allerlej liedern,
Acht Compendia Musicae,
Zwölff ſtuck Parvus Catechismus,
Ein, Chriſtliche gebet Habermans,
18. Euangelia vnd Epiſteln auf alle Sontag,
Zwo Poſtillen Spangenbergs vf die Sontage vnd Feſte,
Zwej, Neue Teſtament Lutherj,
Acht, Catonis disticha moralia.
Acht ſtuck, Epistolae Ciceronis.
Zwej, Quaestiones de primis rudimentis grammaticae.
Zehen, Sententiae Salomonis.
Zehen, Methodus grammaticae.
Acht, Alius Donatus.
Zehen St(ück) Geiſtlicher Lieder Lutherj,
Sechs Morgens vnd abendts gebeth des Vater Vnſers,
Sechs Kleine Kinder Catechiſmus,
Drej, Chriſtliche gebett vff alle tage in der wochen, Johan Habermans,
Ein buch Vexirbrieffe vnd allerley lieder,
Item noch 2 Practica Mollerj.
Fünf Pund, Allerlej gemalte bilder,
Zwej Pund loßtaffelln,
Sechzehn ſtuck allerlej gemalte bilder.

Es war das Waarenlager eines die Jahrmärkte beſuchenden „Bücherkrämers“ David Böttner und ſein Geſammtwerth betrug, laut Ausweis des Hülfsbuches [21]), nicht mehr als 15 Thaler!

Wie dieſe wandernden Kleinhändler ihre Waaren dem Publicum vor Augen führten, letzteres anlockten, das deutet eine Stelle in einer Eingabe der Leipziger Kramerinnung vom 9. Juli 1770 gegen den Bilderhändler Joſeph Lencker an. Es wird darin Beſchwerde darüber geführt, daß Lencker neben ſeinen Bildern und Landkarten auch außer den Meſſen noch mancherlei Artikel führe, deren Vertrieb allein den Kramern zuſtünde, ganz ebenſo, wie ja auch David Böttner Kämme, Clauſuren und Schiefertafeln auf Lager hatte. An den Häuſern, in frequenten Durchgängen, in Buden und Höfen

hingen ſie ihre Waaren auf und aus[22]), und wenn jene Notiz auch aus weſentlich ſpäterer Zeit ſtammt, ſo berichtet ſie doch nur einen altherkömmlichen Gebrauch. —

Der vorher erwähnte Buchkrämer David Böttner ſcheint nun allerdings ein ſchon höherragendes Licht unter dieſen kleinen Leuten geweſen zu ſein; für gewöhnlich trugen dieſe ihren ganzen Vorrath an neuen Zeitungen, Bildern, Flugblättern und Liedern in „Bünde“ gepackt, oder in „Riemen“ geſchnallt[23]) auf dem Rücken bei ſich, ſangen ihre Lieder auch wohl dem ſich ſammelnden Publicum, um dieſes anzulocken, vor. Es wird ſogar einmal ein wandernder Briefmaler oder Hauſirer erwähnt, der zu dieſem Zweck drei Knaben mit ſich führte, und in Breslau klagen die Buchhändler, daß dieſe Hauſirer ſogar ihre Waaren förmlich in den Wirthshäuſern ausſpielten. Letztere und die Gaſſen waren eben ihr Abſatzgebiet.

Wie dürftig die Vorräthe ſolcher Händler der unterſten Stufe waren, das kann man aus einem Eintrag unter den Depoſiten im Kummerbuch von 1571 erſehen, wo es heißt:

> Andres Vicker — ein Buchbinder, welcher gleich ſeinen Vorfahren auch zum Theil Buchhandel betrieb — hatt wegen des alten Nickels ſo ein briefftreger geweſen In die gerichte geantwortt 2. buch lider, 2 buch gemalte briff, 21 buchlein allerlej hendel, Ein gros bilt von der Drei faldikeith vnd eine bütte mitt dem ſchlos vnd ein ſchuert zw beiden henden Actum den 23. tag Feb. Ao. lxxij. — Item hatt ein alten Rock eines Guldens werdt auch eingelegt.

Der alte Nickel hatte ſicherlich früher beſſere Tage geſehen; er war wahrſcheinlich Landsknecht geweſen, hatte ein Schlachtſchwert in einem Fähnlein geführt; denn nur als eine Reliquie aus beſſeren Zeiten konnte ſich der zweihändige Flamberg in einem ſolchen dürftigen Nachlaß erhalten haben. Die ſonſt ziemlich unſcheinbare Notiz deutet zugleich darauf hin, daß ſich dieſe unterſte Klaſſe des Buchgewerbes zum Theil aus dem Kreiſe heruntergekommener Exiſtenzen recrutirte.

Und doch muß der Abſatz dieſer Klein-Literatur unter Umſtänden ein verhältnißmäßig nicht ſo ganz unbedeutender geweſen ſein, zumal wenn ein Größerer unter dieſen Kleinen mehrere Unteragenten zu beſchäftigen vermochte. So heißt es z. B. im Jahre 1572:

> Heinrich Mülich von Nurmbergk, Buchdrucker, hat Merten Wolfarten Burgern alhier gedruckte Briefe, Gemähle vnd dergleichen

Materia hauſiren tragenn vnd Jme das gelt ſo er daraus keufer (sic) zuſtellen ſollen, vnd weil er zwolfthalben gulden dauon verthan, So iſt er vf Wolfarts anſuchen drei tage gefengklichen enthalten vnd mit ſeinem wiſſen vnd willen vf gewöhnlichen vhrfriden dergeſtalt loßgelaſſenn worden, Das er angelobt Wolfen dafur Acht gulden halb vfn Michaelismarckt vnd die ander helfte vfn Neuen Jharsmarckt beide negſtkunftigk, gewiſſlichen zuerlegen, Act. den erſten Maij Ao. 72.

Merten Wolfart ſeinerſeits aber — mag er nun nur den einen oder mehrere Unteragenten beſchäftigt haben — war noch vom Schlage der alten ſeßhaften Buchführer, die neben Büchern auch andere Waaren zu führen nicht verſchmähten. Seine Frau Margarethe handelte wenigſtens außerdem noch mit Häringen — wie Chriſtoph Plantin's Frau auf dem Antwerpener Markte mit Schnittwaaren — und war im Jahre 1577 dem Kaufherrn Hans Schielert für ſolche 9½ Gulden ſchuldig. Dahin hat es die Neuzeit noch nicht wieder gebracht; die Sortimentshändler führen jetzt auf Grund der ſonſt keineswegs unbedingt anerkannten Gewerbefreiheit feinere Waaren nebenher, wie Parfümerien, Pfefferkuchen, Cigarren, Wein u. dgl. —

Dieſe wenigen abgeriſſenen Notizen betreffen nun allem Anſchein nach nur reine Händler. In die Werkſtätte der Verleger unter den Kleinbuchhändlern führt uns dagegen das Teſtament des Formſchneiders Wolf Stürmer des Aelteren in Leipzig ein; es iſt errichtet am 19. Auguſt 1564. Wolf Stürmer hatte es zu leidlichem Wohlſtande gebracht, den aber die nachfolgende Generation — ſein Sohn gleiches Namens und ſeine Wittwe — nicht zu erhalten verſtand. Es heißt in dem Teſtamente:

Volgends ſo ordnet ehr ſeinem Sohne auch Wolff genant zu einem voraus virhundert gulden muntz welche virhundert gulden ſein Sohn der junge Wolff ſturmer zuſampt allem wergkzeug, Als formen, ſtöcke, vnd anders, Auch die gedruckten Bilder vnd was zum handel gehörigk (. weil er Jhme dem vater zu ſeiner nahrunge, die ſonderlichen aus Gottlichem ſegen durch diſen handel erworben, vleiſſigk vnd treulich geholffen .) als ein legatum, zuuor haben vnd behalten ſoll, Auch Jhme dem Jungen Wolff ſturmern das Haus im Bruel, dorinnen er der alte Itzo wohnet, nach ſeinem abgange, do es Jhme zubehalten geliebt, vmb Sechshundert gulden gelaßen werden u. ſ. w.

Wie aber die Beſtände waren, was alles zum Handel gehörte, das alles erfahren wir leider nicht. Ein Nachlaßinventar hätte

uns hier wichtige Aufſchlüſſe über die Verhältniſſe eines größeren derartigen Betriebes geben können. Als dürftigen Erſatz hierfür laſſe ich wenigſtens das Nachlaßverzeichniß des Briefmalers Peter Schenkel folgen, natürlich nur ſoweit es hier eben intereſſiren kann.

Zue wiſſen, Das vff Anhaltten Lorentz Muffricks Leinwebers alhier heute dato ſeines ſchuldeners Peter Schenckelß eines Illuminiſten vnnd Buchtruckers vorlaßenſchafft gerichtlichen Inuentiret, Dorinnen befunden worden wie hernacher vnderſchiedlichen ſtuckweiß volgett, Actum Leipzigk den 27. Monats Tagk Januarij Ao. 1604.

In der Reywandin gemideten Hauße
in der Ritterſtraßen,
Oben in der Wohnſtueben nach der gaßenn

1 Connolut allerley Vnaußgemachte bilder,
1 Reibſtein.

Vffm Gange

1 Buchbinder Preße.

Oben in der Kammer.

1 Schwartzer Hultzern Kaſten Dorinnen die Euangelisten in Kupfferſtück.
1 große Drucker Preß,
1 Klein Hültzern tiſchlein,
24 Kupferſtück Illuminirt
38 Hultzern Formen,
1 Setz Kaſten mit etzlichen ſchrifften.

Vnten im Hauße im Laden

1 Connolut allerley Predigten in 8uo.
1 Connolut etzlicher außlegung vnd erclerung vber etzlich Pſalm in 8uo.
1 Langer tiſch von eichen Holtz
63 Allerley Hultzern formen
Etzliche Pundt mit alten Patronen
1 Alter Kober

Volget Peter Schenckels Taxtt.

Nicol Nerlich formſchneider vnd Peter Klau Briefmahler haben vf befehl der Gerichte Taxiret, wie folgt

In der Oberſten Kammer.

1 Hültzern Buchtrücker Preße ſampt den dazu gehörigen ſchrifften vor alles Achtt güldenn,
1 großer farben Reibſtein vor 1 fl. 8 gr.
19 ſchmale lange allerley Hültzerne ſtöcke, das ſtuck 4 gr. t(hut) 3 fl. 13 gr.
75 Halbe Pogenſtöcke Lindenholtz allerley Gattung
Mehr 4 gemeine Hültzerne ſtöcke allerley gattung, Alles zuſammen vor 18 fl. 14 gr.
Allerley Patronen vntereinander klein vnd groß vor 5 fl.
Mehr gemahlter vnd vngemalter Druck zuſammen vor 2 fl.

Summa 38 fl. 9 gr.

Von Intereſſe in dem Inventar iſt die Bemerkung, daß die vorhandenen Holzſtöcke aus Lindenholz waren, ſowie die Erwähnung der Patronen; über letztere ſpreche ich noch an anderer Stelle. Ob nun im übrigen alle Briefmaler im Beſitz von Druckerpreſſen

geweſen ſein mögen, ob ihnen dieſer Beſitz und das Selbſtdrucken überhaupt noch geſtattet war, darüber habe ich keine Nachweiſe gefunden, dürfte auch kaum noch welche finden. In Breslau war allerdings im 16. Jahrhundert den Formſchneidern und den ihnen gleich ſtehenden Briefdruckern das Selbſtdrucken noch geſtattet, wenn auch nur mit einer einzigen Preſſe. Wenn übrigens Peter Schenkel auch einen „Lahden“ beſaß, ſo ſcheint derſelbe doch kaum überfüllt, und ſein Betriebsmaterial ein recht unanſehnliches geweſen zu ſein! Wahrſcheinlicher Weiſe war dieſer Laden mehr ſeine Werkſtatt für die Arbeit des Illuminirens oder Schablonirens.

## Anmerkungen.

[1]) In dem Nachlaß-Inventar des Buchdruckers Johann Beyer in Leipzig vom 25. Mai 1596 wird aufgeführt:

Ein Convolut, darinne Magistri Joan Ruels Rechnung, vorſchreibung vnd handtſchrieffſten.

Da aber Beyer ſowohl den Verlags-, wie auch den Sortimentshandel betrieb — beide Branchen gingen käuflich an Bartel Voigt über —, ſo braucht das Schuldverhältniß nicht unbedingt aus der Ausführung von Druckaufträgen, es kann ebenſo gut, und wahrſcheinlicher, aus Bücherlieferungen erwachſen ſein.

[2]) Im 11. Bande des Archivs (S. 273 und Anm. 29 auf S. 281) habe ich der Inventur des Sortimentslagers von Chriſtoph Ziehenaus gedacht, ſowie erwähnt, daß ich die Perſon deſſelben local nicht unterzubringen wiſſe; er war in demſelben Jahre (1563, 16. October) zugleich durch Pietro Valgriſi wegen 31 Thaler bekummert worden. Zwar dürfte er aus Leipzig ſtammen, aber anſäſſig war er in Magdeburg. Im Jahre 1596 tritt er nämlich als einer der Teſtamentsvollſtrecker des in Magdeburg verſtorbenen Goldſchmieds Friedrich Vögelin auf und wird dabei als ein Magdeburger Freiſaſſe bezeichnet. Das von ihm in der Oſtermeſſe 1563 im Stich gelaſſene Sortimentslager iſt ein ſehr umfangreiches; es zeichnet ſich außerdem durch ſeinen wiſſenſchaftlichen Charakter aus und beweiſt damit, daß auch der Wanderbetrieb des Sortimentsbuchhandels noch immer ſelbſt für die ſchwere, wiſſenſchaftliche Literatur — Ziehenaus führte ſehr viel ausländiſches Sortiment — von Bedeutung war. Jedenfalls iſt es von Intereſſe für die Geſchichte des buchhändleriſchen Meßverkehrs, zu ſehen, was auch für bedeutende Sortimentslager demſelben zugeführt wurden. Deshalb dürfte es ſich vielleicht rechtfertigen, nachträglich auch dieſe Inventur noch in extenso zum Abdruck zu bringen.

[3]) Geſchichtlich und bibliographiſch intereſſant ſind in dem Lagerverzeichniß:

4 Epicedia in 4to Ernesti Vögelini,

ein Druckſtück, welches mir noch nicht vorgekommen iſt.

[4]) Von dieſen ſollen 3 in Gemeinſchaft mit „Barth. Vögelin's Erben“ verlegt ſein. Hier liegt ſicherlich ein Schreibfehler bei der Bearbeitung des Codex vor und muß es unbedingt heißen: „Bartel Vogel's Erben“. Sollte Andreas Hoffmann vielleicht das Bartel Vogel'ſche Sortimentslager übernommen gehabt haben?

[5]) In diesem, in der Michaelismesse 1612 abgeschlossenen Pachtvertrage heißt es:

Vors dritte, wenn auch dem Conductori Wolffen Meißnern, von dem Locatore Abraham Lamberg oder einem andern etwas an Hauptwercken oder accidentien zue gewöhnlicher auflage zue drücken mangeln (sic) wirdt, soll Er Wolff Meißner von (vor) Abraham Lamberg vndt denselben zum besten vf ieden Bogen einen bogen schreibe Papier mitt zuelegen, vndt solchen gedruckten bogen wöchentlich in Abraham Lambergs Buchladen vberantwortten, herlegen soll vndt will Abraham Lamberg Jhme Wolff Meißnern das schreibe Papier wiederumb erstatten. —

Die Accidentia an thesibus cujuscunque Facultatis, intimationibus, Carminibus, Leich vndt anderen Predigten vndt dergleichen, So bogen weiße vndt mitt geringer auflage, also das Sie weniger alß ein Rieß Papier außtragen, zue drücken vntergeben werden belangende, ist vors Sechste abgeredet vndt bewilliget worden, Das der Pachtman Wolff Meißner Abraham Lambergen von iedem bogen, er sey gleich auf einer oder beiden seiten gedrucket, 5 gr. vndt 3 ₰ pflegen vndt reichen, vber der Anthorum bestelte Exemplaria ohne des Locatoris Abraham Lambergs vorwißen, vndt bewilligung ichtwas mitt (nicht) zueschießen oder zuelegen, Sondern die Zuelage oder Zueschoß dem Locatori Abraham Lambergen freystehen, vndt was also der Locator Abraham Lamberg zue solchen exemplaren zuelegen oder zueschießen würde, es wehre gleich nur hundert, weniger oder mehr exemplaria, sollen dieselben nachm Ballen gerechnet vndt dem Pachtmanne Wolff Meißnern, ieden Ballen mitt 4 fl. bezahlet werden.

Weniger grell tritt der Unfug des unrechtmäßigen Zuschusses und des Gebahrens mit demselben in dem Pachtvertrage hervor, welchen am 2. Mai 1625 Gottfried Große und Regina Marie Große, Henning Große des Jüngeren Wittwe, über die auf sie übergegangene Druckerei des letzteren auf fünf Jahre mit Johann Albrecht Mintzel abschlossen. Vielleicht deutet sich hier schon eine beginnende Hebung des Rechtsgefühles an. Mintzel verpflichtet sich nämlich in dem Vertrage:

nichts vber die gesetzten Exemplaria vnd auflage fur sich selber zueschießen oder durch seinen Correctorem, gesellen, Jungen oder iemandt anders wer der auch seyn magk zuzuschießen verstatten, ohne dem Setzer, Trücker vndt Correctore so in einem Wercke laboriren vndt arbeitten, soll iedem ein Exemplar zuzuschießen vergönnet werden.

In dieser letzteren Bestimmung wird zugleich ein Gebrauch sanctionirt, welcher bis in die letzten Jahrzehnte hinein bestanden hat. Aber die früher herrschende Unsitte spukt doch noch in etwas nach, denn es heißt schon vorher:

Es wollen auch die Hh. Principahlen auf ieden Ballen, so Sie bey ihm drucken laßen fünff buch zue Schoß, ingleichen noch zu zweyen Exemplaren was Er auch sonsten drücketT, papier lieffern, welche Exemplaria der Factor ohne entgeldt drücken soll, zue dem ende daß Sie von alle Denienigen was in dieser ihrer Trückerey gedruckett wirdt ein Exemplar ein ieder für sich beyzulegen haben mogen, die vbrigen des Zueschosses |: in denen Buchern so Sie für sich verlegen :| belangende, soll der Factor den Hh. Principahlen alles liefern, vnd an stadt pappir verrechnen, Waß aber hieruntter gantze Exemplaria seyn, den Hh. Principaln daß buch vmb zwey groschen zuekommen laßen, vndt keinem frembden dauon nichts verkauffen oder verhandeln.

Einem besonders flagranten Fall von betrügerischem Zuschuß des Druckers begegnen wir in dem Aufsatz von H. Pallmann: „Ambrosius Froben von Basel als Drucker des Talmud" im Archiv VII. S. 44—61.

[6]) Archiv VII. S. 127.

[7]) Unter den verzeichneten Geschäftsbüchern erregen ein besonderes Interesse die „bibliographischen Hülfsmittel"; sie sind dürftig genug, nämlich nur „Ein Seelfisch Catalogus vber seine bucher Anno 1603" und „Ein Catalogus vber Hennig Grosens bücher, in 4to", letzteres jedenfalls nicht dessen Elenchus

quinquennalis, ſondern wirklich ſein Verlagskatalog, der ja thatſächlich in Quart gedruckt war. Dieſe Zweizahl ſcheint anzudeuten, daß nur erſt ſehr wenige deutſche Verleger Verlagskataloge gedruckt gehabt haben dürften. — Was aber iſt aus der außerdem vorkommenden Poſition: „Catalogus der buchführer“ zu machen? War es vielleicht nur ein Buchhändler-Strazze oder was ſonſt?

[8]) Charakteriſtiſch für die ſchon allgemein herrſchende ſchlechte Ausſtattung der Bücher iſt es auch, daß bei einem Breslauer Verlagsartikel (Pollio, vom jüngſten Gericht) ausdrücklich angegeben wird „auf Schreibpapir“. Daß außerdem auch 5 Buch ABC dieſen Beiſatz führen, hat weniger Bedeutung, da für dieſen Artikel unbedingt ein kernigeres Papier erforderlich war. Mir iſt einſt eine Fibel aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (Lübeck, Joh. Ballhorn) durch die Hände gegangen, welche auf mit der bedruckten Seite zuſammengeklebten Mönchsbogen der Hutter'ſchen Polyglotte hergeſtellt war.

[9]) Auch in dem Verzeichniß der am 3. September 1606 Johann Roſa auf Antrag Bartel Voigt's abgepfändeten Bücher iſt in den meiſten Fällen Verlagsort oder Verleger angegeben.

[10]) Das Verzeichniß nimmt im Inventarienbuch etwa 100 Seiten ein, die Beträge der einzelnen Seiten ſind aber nicht transportirt. Ich habe es nun als eine überflüſſige Arbeit betrachtet nachzurechnen, ob die am Schluſſe ſtehende Summe von 1950 Gulden ſtimmt. Sie iſt ſo glatt, daß man an eine auf en bloc-Verkauf berechnete Abrundung denken könnte.

[11]) Davon entfallen allein 81 fl. 7 gr. auf 17 Exemplare einer Quartausgabe der Luther'ſchen Bibelüberſetzung.

[12]) Vielleicht für Leipziger Verleger gedruckt; wenigſtens wird einmal Jacob Apel's Name mit genannt.

[13]) Ein großer Theil der ohne Verlagsort aufgeführten Muſikalien, z. B. die Hasler'ſchen, dürften eigentlich Nürnberg zuzurechnen ſein.

[14]) Weſtphalen hielt ſich thatſächlich an die Leipziger Büchermeſſe; ſpeciell ein Steinfurter Buchführer tritt in den Gerichtsacten auf.

[15]) Von der herzoglichen Privatdruckerei herſtammend.

[16]) Ich habe ſchon an anderer Stelle auf die anſcheinende Beliebtheit der früheren Cölner Klaſſikerausgaben hingewieſen. Cöln's wiſſenſchaftliche Verlagsthätigkeit war eine ſehr bedeutende, namentlich auch auf juriſtiſchem Gebiete (darunter beſonders auch Reichsrecht) und Kapp's abſprechendes Urtheil über jene, ſelbſt für das 17. und 18. Jahrhundert, iſt ein völlig unhaltbares.

[17]) Da es ſich bei 10 fl. um Werke von Lucas Oſiander handelt, ſo gehört dieſer Poſten wohl ſicher eigentlich nach Tübingen, als dem Sitz des Verlegers.

[18]) Unter der Geſammtſumme fallen 46 fl. 20 gr. allein auf ca. 60 Exemplare der Auguſteiſchen Conſtitutionen.

[19]) Er ſcheint ein etwas wilder Geſell geweſen zu ſein. Unter den Urfrieden von 1624 heißt es: „Friederich Julius Oſthaußen ein einheimiſcher So Allerley Stenckerey Auffm Abent in den gaßen gedrieben Iſt drey wochen mit gefengknis geſtrafft Auff einen gewonlichen Vhrfrieden Auff Intercession loßgelaßen worden Actum 7 Januarij Ao. 25.“ Die Strafe war eine ganz ungewöhnlich ſtrenge, wie ſie ſehr ſelten vorkommt. Und dabei hatten Fürbitten noch einen Nachlaß erwirkt.

[20]) Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts, mit den Zeiten der Kipper und Wipper und der Münzdevalvation, ſank derſelbe noch ſchneller.

[21]) Abfolgung David Böttners Feßlein.

Zuwißen, Nachdem heute dato Chriſtoph Borꝛs ein Fuhrman von Fiſchbach, vorm Stadtgerichte zu Leipzigk erſchienen, vnd alda vermeldet vnd anbracht: Wie das Dauid Böttner ein Bucher Chramer ihme ein ſeßlein mit Buchern vnd Calendern nachm Leipzigiſchen Michaelismarckt Anno Neun vnd neuntzigk, dieſelben mit nach Budiſſin zufuhren, zugeſtalt, vnd daßelbe verlohren, vor welches ſeßlein der Bucher vnd Calender gedachter Fuhrman Chriſtoff Borꝛs, ſeinem Creditorj Dauid Böttnern zu Budißin, Funfzehen Thaler, nach in-

halte der Stadtgerichte daſelbſt ihme mitgeteileten Kundſchafft, zahlen mußen, vnd aber ſolches feßlein von Hanſen Bachnern Schneidern alhier den 13. Octobris, Anno 1600 in die Gerichte zu Leipzigk vberantworttet, Als iſt daßelbe dem Fuhrman, auf der Gerichte zu Budißin Vorſchrifft hinwieder außgeantworttet, vnd geuolgt worden, Actum den dritten Januarij Anno Sechszehenhundert vnd Einß.

[22]) Die Kramer führen an, daß Nicht-Kramern nur das zu verkaufen geſtattet werde „was gewöhnlicher Weiſe für eine Kaufmanns Waare nicht geachtet werden könte. Dahin wären z. E. Land Charten, Kupfer Stiche, Bilder, allerhand Art, worinnen dieſe Religions Verwanden“ — Lencker war Katholik — „einen ſtarcken Vertrieb machen und einige derſelben in hieſiger Gegend gefliſſentlich außzuſtreuen ſich bemühen. Und da es bekand genug iſt, daß Lencker und Schuſter als die beyden hieſigen Bilderhändler von denen auf denen Meßen und Jahr Märckten noch jetzt herumziehenden Bilder- und Land Charten Händlern, die an denen Häußern ihre Land Charten und Bilder aushängen, entſtanden ſind, von welchen jene beyden durch eine wunderbahre Heyrath oder ſonſt ſich allhier verhalten und in denen Höfen und Durchgängen, wo noch dermahlen ihre Buden zufinden ſind, ſich feſtgeſetzet haben, in den letzten Krieg aber ſich einfallen laßen, ihren Handel von Zeit zu Zeit mehr auszubreiten.“

[23]) Jacob Friederich von Fuchßhain So einen Riemen Lieder geſtollen Auch ſonſten Innen geſeſſen, hatt Einen Stogkſchillingk bekommen, Aufferlegett Sich Auß E. E. Rathes weichbilde zue machen Auff einen Vhrfrieden loßgelaßen worden den 3. Decembr. Ao. (16)23.

# Zur Geschichte der Buchbindereien.

## I.

## Die Hofbuchbinderei in Heidelberg.

Von

**Dr. Adolph Koch.**

Ob und wieweit der nachstehende Vertrag nebst dem Werkzeugverzeichniß für die Geschichte des Buchgewerbes von Bedeutung ist, will ich dahingestellt sein lassen. Aber jedenfalls verdienen die nach den darin enthaltenen Angaben gebundenen Handschriften der berühmten Bibliotheca Palatina eine sorgfältige Beachtung auch nach ihrer äußeren Gestalt, die zu betrachten man bisher nicht der Mühe werth gehalten hat. Denn nicht nur erscheinen auf ihnen eine Reihe von authentischen Porträts des kunstsinnigen Fürsten, welche die Entwicklung seiner äußeren Persönlichkeit erkennen lassen — so zeigen z. B. die Codices Palatini Germanici 349, 394 und 401 drei verschiedene Bildnisse aus den Jahren 1553, 1556 und 1557 —, auch für gewisse Liebhabereien und Neigungen desselben geben sie, wenn ich nicht irre, Zeugniß. Und gewiß nicht hätte so lange unbeachtet bleiben sollen, daß auf den Einbänden der Bibliothek Otto Heinrichs zum Theil dieselben Idealgestalten der christlichen und heidnischen Welt sich finden, die an dem herrlichen Schloßbau dem Beschauer entgegentreten. — Ich wünschte, daß diese Zeilen dazu beitragen möchten, die Aufmerksamkeit Berufener auf dieses gewiß nicht zufällige Zusammentreffen und auf diese Einbände überhaupt hinzuwenden. —

> Vermerckt, wie wir Otthainrich, von gottes gnaden Pfaltzgraf bey Rein, Hertzog in Nidernn unnd Obernn Baiernn ꝛc. Jorgenn Bernhardten von Görlitz zu unnser Keller unnd Buchbinder Inn unnsern Hof zu Haidlberg vonn heut dato ain Jarlaŭg bestellt und angenommen haben.

Erstlich soll Er unnser Haus, unnd was Jme darInn vertraut unnd bevolhenn wirdet, treulich unnd dermaßen verwarenn, damit

weder von Feuer, noch Inn annder weg ſchaden geſchehe, und daſſelb kains wegs, weder tag noch nacht unbewont laſſen, Auch das Jhenig ſo Jme, laut aines Jnventariumbs, von Bettgewanndt, Kuchengeſchierr, unnd anndernn Hausrat ytzt uberanntwort, oder konnfftig zuegeſtellt wirdet, mit beßtem vleis verſorgen unnd wartten, auch umb das alles unnd yedes Jnnſonnderhait rechennſchafft thun.

Zum andernn ſoll Er unnſer Vögl, darzue Jme die Voglſpeis bezallt oder geliffert werden ſoll, zuwarten ſchuldig ſein.

Zum dritten ſoll Er alles das, ſo Jme nit allain ſolcher kellerey unnd Hausverwalltung, ſonnder auch ſonſt annder unnſer furfallender geſchefftenn halben, von unns oder anndernn von unnſernn wegen bevolhen wirdet, mit beßtem vleis volziehenn unnd verrichtenn.

Zum vierten ſoll Er ain Anzal Habern, den wir zum vorrat einkauffenn, oder Jme ſonnſt verordnen, und uberanntworttenn laſſenn wellen, unnder ſeinen handen habenn, unnd ſo wir oder unſere Diner dahin kommen oder geſanndt werden, die fütterung Jnn unnſernn Marſtal geben unnd denſelben Habern, wie vernnd auch geſchehenn, unnderſchidlich aufſchreiben unnd verrechnen.

Desgleichenn ſoll Er unnſern dinern, ſo offt derenn ainer oder mer mit Eßzedeln kommen, Jnn ſeiner on das habennden Coßt zueſſenn, unnd yede malzeit ain halb maß weins, auch ſo ſich ſein unnſers Diners verharrenn uber nacht zuetrüg, fur unnder unnd ſlafdrungk auch ain halb maß weins und ain brot geben. Fur deren malzait aine wellen wir Jme vier kreutzer, und fur ain under und ſlafdrunck zwen kreutzer, auch fur ain Suppenn, ſo die von Jme genommen wurde, und Er ainer perſon ungeverlich ain hofkrauſen mit wein und ain protlin geben ſoll, ain kreutzer bezallenn.

Zum Funfftenn ſoll ſein weib unns in unnſer Cammer und Silber Cammer, desgleichen die leiblach, pollſter und kußziechenn, auch Tiſch und Hanndtücher fur unſer geſind gehörig waſchen, Aber wir ſollen Jr nur fur die Cammer und Silber Cammer weſch bezallung thun, und fur bemellte deß Geſinds weſch nichts zugeben ſchuldig ſein, Dann ſy das Holtz und Aſchen zu aller weſch vergebenns haben wirdet.

Zum Sechſtenn ſoll Sy ain Maid, welcher wir die beſolldung gebenn wollen, Jnn Jrenn Coßten hallten, welche wann wir zu Haidlberg ſein werdenn, mit ſpülen und andernn aufwarttenn Jnn der kuchen auch von Jr der kellerin zu dem Betten, Holtz und waſſertragen, auch einhaitzenn unnd anderm haushalten gebraucht werden mag.

Unnd haben unns demnach umb die beſolldung ſollcher ſeiner dinerſchafft und Buchbindennshalben auf das berurt negſtkunfftig Jar lang nachvolgennder geſtallt und allſo mit Jme verglichen

Nemlich das wir Jme das benannt Jar Jnn unnſerem haus, Nemlich zuſambt der vordern Stuben, die Jme aber nur ſolanng bis wir Jr ſelbs bedurffenn, Neben dem Sy unſer geſind auch brauchenn

mag unnd ſoll, leyhenn wellen, Inn der hindern allten Buechbinder Stuben, unnd der Cammern daran, auch ſeinen vorigen Zwo Cammern, und den clainen Keller, die Herberg. Item Zu Sold oder wartgellt Sechs und Zwayntzig gulden, Zway hoſclaider, ain zimliche notdurfft prennhollts unnd fur liecht das gantz Jar, vier gullden und ſonſt nichts geben wellenn.

Dagegen ſoll Er unns verpflicht und verſprochen ſein, Erſtlich allem dem, das hievor Inn diſer Beſtallung begriffen ſteet, getreulich nachzekommen, Zuem andern, das Er Inn berurter unſer Behauſung, aus denen benanten Ime eingegebnen Gemachen, wievorſteet, die hinder allt Buechbinder Stuben zu ſeime handwerch des Buechbindenns brauchen ſoll und mag, doch dergeſtallt, Das Er niemands Er ſey wer Er well, arbaiten Einziehen, binden, noch uberziehen, ſonnder allain der Arbait, Es ſey mit Buechbinden, Fueteral uberziehenn oder dergleichen, die onmittl fur uns gehörenn und Ime von unns oder unſerntwegen zumachen bevolhen werden, neben ausrichtung vorbemellter unſer furfallenden geſcheffte, obligen und auswarttenn ſoll. Es wurde Ime dann von unns Innſonnderhait etwas erlaubt oder zuegelaſſenn.

Damit Er auch, ſonnderlich dieweil Er, wievorſteet, ſeins Kellerambtshalb zu zeittenn von unſernnwegen ſonſt zuthun haben wirdet, mit ſolcher arbait Ime Zu gutem unnd unns zu furderung deßt fleuniger von ſtatten kommen, So mogen wir, doch zu ſeiner gelegennhait geſtellt, gnedigilich wol leiden, das Er zugehulffenn, ainen oder mer gſellenn, auf ſeine coßten anneme, aber mit oder durch dieſelben ſo wenig, als Ime ſelbs, niemannds anderm, dann als vorbemellt, was unns zuegehört, arbaite.

Zu ſolchem ſeinem Buechbinden unnd arbaiten, haben wir Ime unſerm Buechbinder Zeug, laut der von Ime unnderſchribnen verzaichnus, ſolanng diß geding weret, und dergeſtallt geliehen, das Er unns denſelben zu eunde mergemellts Jars oder gedings, widerumb gantz und on ſchaden lifern, oder was Er daran zerbrochen hett auf ſein ſelbs coßtenn widerumb machen laſſenn, und wie Er vorgeweſen, erſtatten ſoll.

Er ſoll auch ſolhes Buechbinden unnd Arbait alles, nichts ausgenommenn, verlegen, die notdurft und furrat ſelbs beſtellen, kauffen und zur hannd bringen, one unſern Coßten unnd ſchaden,

Doch ſoll Ime unabgeſlagen ſein, da Er ytz ime anfanng oder hernach zu Franckfort oder ſonſt Gold, Leder, Clauſuren oder Spanngen bedurftig ſein wurde, Ime dieſelbenn ſovil Er unſernthalben ungeverlich bedurffen wirdt, auf ſein begern, durch unnſere diner ydesmals kauffenn oder beſtellenn, und was Ime allſo eingekhaufft oder ytz von unnſerm habenden vorrat gelifert wirdt, was es unns geſtannden hat, oder geſteen wirdt, zu gellt anzeſlagen, und ane ſeiner Arbait, Nemlich ane yder liferung, das halb verdint gellt Innzubehalltenn und

abzuziehen, biſſolanng ſolhe furſtregkung und darlegung abgericht und bezalt iſt.

Was wir nun Jme zumachen unnder hannd geben, und bevelhen werden, das ſoll Er mit allem getruen und nit mindern vleis, als ob Jme diſe Arbait, nit ſtugkweis angedingt, ſonder wievor frey zu gelegner muglicher zeit, unnder hannd gegeben wer, und Er dann hievor unns auch gearbait hat, Doch alles, Es ſey Planieren, fallzen, ſlagen, einziehen, Preſſen, uberziehenn, vergullten, Regiſtriren und beſlagen ꝛc., nichts ausgenommen, auf ſeine aigen Coßten, verferttigenn unnd zume ennd ausmachen.

Es ſoll auch all viertl Jar die Anzal buecher, ſo Er gar ausgemacht hat, von Jme ubernommen, und die bezalung dagegen gethan werden, Doch unns bevorſteen, ſo wir vor ausganng des Viertl Jars, ains oder mer ausgemachte Buecher erfordern, und von Jme nemen wurden, uns dieſelben volgen zelaſſen und bis zu ennde bemelltes viertl Jars aufzeſchreiben, damit Sy zu derſelben lifrung gerechnet unnd bezallt werden mugen.

Und ſoll Jme von der ſtugk ainem unnd ydem Innſonnderhait, ſo es, wievor austrugklich, unnd hernach unnderſchidlich ſteet, als ſich geburt, zu ennd ausgemacht, und die lifrung beſchehen iſt, bezallt werden, wie hernach vollgt,

Nemlich

Wann Er die buecher, ain ydes aufs vleiſſigſt Inn pretter gebunden, mit welſchem kalbsleder, Rot, praun, oder Schwarz, oder da wir es begern, und davor nit, mit weißen Sewheutten uberziehen, auf das Leder, auf di ainen ſeittenn, meins gnädigen herrn Conterfait, unnd auf die annder, ſeiner fürſtl. gnad. Wappen mit ſambt der Jarzall, unnd auf bede ſeitten blunben nach größe unnd gelegennhait der Buecher, mit feingold drugken, unnd ſonnſt mit Rollen zieren, auch ydes Buech auf den Schnidt gelb machen, unnd Regiſtriren wirdt, alles, wievorſteet, auf ſeine aignen Coßten,

Vonn ainem

| | |
|---|---|
| Subregal | 1 f. |
| Regal | 1 f. |
| Median | 44 k. |
| Bogengröß | 32 k. |
| In 4°. | 16 k. |
| In 8°. | 5 albus |
| In 16°. | 3 albus |

So Er aber volgennder Buecher ains oder mer Auf dem Leder und ſchnitt, mit feingold aufs vleiſſigiſt vergullden, unnd mit gewundnen Clauſuern, auch ſchönen Spanngen beſlagen wirdt

Soll Jme gegeben werden vome

| | |
|---|---|
| Subregal | 2½ f. |
| Regal | 2 f. |

| | |
|---|---|
| Median | 1½ f. |
| Bogengröß | 1 f. |
| Halbbogen | 10 pf. |
| Octaf | ½ f. |
| Halb Octaf | 5 pf. |

So Er dann etliche darunder auf den Schnit ferben, unnd nur ain wenig zierlich vergulldet (wie doch one ſonnders haiſſenn nit beſchehenn) So ſollenn ſy eben wie die gar auf den Schnit vergullten buecher bezallt werdenn.

Jme fall wir aber etliche buecher nit mit Meſſine Clauſuren oder Spanngen beſlagenn laſſenn wurdenn, So ſoll Jme Buechbinder dieſelben Jnn Jrem werdt, ane berurtem verding, und der bezallung abgezogenn werden.

Wann ſich auch zuetrüg, das Er unns allte oder Neue buecher ausbinden, unnd von neuem einziehen und binden muſſt,

So ſoll Jme allain von ſolhes ausbindenns wegen

Vome

| | |
|---|---|
| Subregal, Regal, Median | 6 t. |
| Bogengröß, Halbenbogen | 4 t. |
| Octaf, Halb Octaf | 2 t. |

Gegeben, unnd das wider einbinden Jnn vorgemelltem verding bezallt werdenn.

Wurde Er aber dieſelben allten oder Neue Buecher nit gar ausbinden, ſonnder nur mit Neuem leder uberziehenn ꝛc. wie anndere Neue buecher, ſo ſoll Jme fur das einziehenn abgezogenn werdenn

Ame

| | |
|---|---|
| Subregal, Regal | 3 pf. |
| Median, Bogengröß, Halbpogen | 2 pf. |
| Octaf, Halb Octaf | 1 pf. |

Desgleichenn ſoll Jme, ane den ytzvoreingezognen Buechernn, das einziehenn, wie ytzgemellt abgezogenn, unnd daruber der hievorbeſtimbt Lon, bezallt werden.

Was wir Jme dann neben ſolhem Buechbinden, ſonnſt als Fuetteral zuuberziehenn, Mappen oder dergleichenn aufzuziehenn zueſtellenn, Jme ſelbenn wirdt Er ſich, nach gelegennhait ains yeden werckhs, zimlich zufriden ſtellenn laſſenn.

Es iſt auch unnſer Ernnſtlicher bevelh und entliche maynung,

Er hat unns ſolhs auch Innſonnderhait angelobt, das Er nit allain alle unnd yede unnſere Buecher, ſonnder auch alles annders, das wir Ime ytzunnder hannd gebenn haben, unnd nochkunfftig unnder hannd gebenn werden, ander leut nit Inn den hennden umbziehen noch ſehen laſſen, ſonnder daſſelb und was Er ſonnſt von unſerntwegen zu hanndlen, zu ſchreiben, zurechen und auszurichtenn hat, oder ſonſt gehaims von uns oder den unſern horen, ſehen oder erfaren wirdt, bey Ime bis ane ſein ennd verſchwigen und ungeoffenbart behalltenn ſoll.

Welhes alles Er Keller unnd Buechbinder treulich und nach ſeinem beßten verſtannd und vleis zuverrichten, unns mit geſchwornem Aide angelobt und zuegeſagt hat.

Unnd wiewol Er ſein Weib unnd Magd, zu allen zeiten wir zu Haidlberg kurtz oder lanng ſein werden, mit unnſerm geſindt die liferung nemen unnd haben, So ſoll Er doch nur die zeit, da wir ab unnd zuereittenn, auch allain etliche wenig tag, unnd kain Namhaffte zeit allda bleibenn wurden, die lifrung vergebens haben, Sonnder Er ſoll, da wir ain ſtette zeit als ain Monat oder lennger allda bleiben unnd haushalltenn wurden fur ſich unnd ſeine geſind, ſeine aigenn Coßtenn hallten. Deß zu urkundt haben wir unnſer Secrete hiefurgedruckt. Geben zu Weinheim, Sonntags Reminiscere Anno ꝛc. ime Funfftzigiſten.

(Aus Cod. Pal. Germ. 839 f. 292—297a.)

Buechbinder Zeug ſo mir Jorgen Bernhardtenn buchbinder zu Haidelberg den 29 Maii Anno 50 auffgezaichnet, und an lehens weis uberlivert.

Meſſene Stöcklein, goldt auff das leder domit zu druckenn.

1 1 Herzog Otthain und ſeiner genaden wappen.
2 ain uberlengets labwerg
3 ain Venus
4 ain klaines laubwergk
5 ain Crucifix
6 ain Davidt
7 ain rundes pößlein
8 ain klaines wegrechts welſches laubwerg
9 ain quartierts klaines ſchiltlein, dorinn das pfaltzgreſiſche wappenn
10 ain weiblein ſo das alphabet reutet und hinden dorauff die Spes.

Meſſene Stempfell

1 ain Lebenſchiltleinn
2 ain Baieriſch ſchiltlein
3 ain Hirß
4 ain Hundt
5 ain Jeger
6 ain Vogl

7 ain lilien
8 ain laubblettlein
9 ain Reichßappfell
10 ain 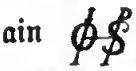
11 Das gantz Alphabet von Meſſing 23 ſtück
12 Ziffern 3. 4. 5. 6. 7. 8. von Meſſing
13 ain punct
14 ain Creutzlein und ain gewundenes ſtempfellein auff den ſchnidt.

Rollenn.

1 ain goldt rolle mit weibes angeſichternn
2 ain goldtroll mit kautzen und vögln
3 ain goldtroll mit ainem pfaltzgreviſchen wappenn und geflochtenenn ringenn
4 ain goldtroll mit gewechs und ainem pfaltzgreviſchenn wappenn
5 ain lederroll mit dreienn bildernn
6 ain lederroll mit dreienn bildernn
7 vier liniir eiſenn
8 ain lederroll mit zwaien bildernn
9 ain lederroll mit rundenn köpfenn
10 ain klaine lederroll mit gewechs
11 ain lederroll mit ainen tantz.

Item Sechs runde borer und außſtecher eiſen
Item Drei Eiſerne Maiſſellein
It. ain ſchneideiſenn oder Maiſſel
It. funff holtzraspelnn
It. zwo Eiſenn feiheln
It. zwo bigzangenn
It. zwo beißzangenn
It. ain braite zangenn

It. ain gledt zan
It. ain Zirkell
It. ain hammer und ain klains hemmerleinn
It. zwei ſchlaghemmer ain klainen und ain großenn
It. zwai ſchnidtmeſſer
It. drei Segenn, iſt kaine gutt
It. ain blechſchere
It. ain bruſtbörer, dartzue 6 gehörige Eiſen
It. ain all
It. ain durchſchlag oder locheiſenn
It. ain anboß mit ainem ſchraubeſtock
It. ain klainer alter anboß
It. ain klains Nepperlein oder pör
It. ain klaine gludt zange

Digitized by Google

Jt. ain beſchneidt hobell
Jt. ain kupferinn leimpfann
Jt. ain kupferenn belk zum planirenn
Jt. ain klainer Meſſener Mörſer und Stempfell
Jt. ain alter hultzerner und dornoch ain halbeiſerner Einzugk
Jt. ain große preß mit preßbrettern und hultzernem ſchluſſell
Jt. ain Eiſerner gludthutt
Jt. 2 beſchneidt preſſenn ain klaine und große
Jt. funff großer alter preſſenn
Jt. ſechs klainer preſſenn
Jt. ain wetzſtain
Jt. ain ſcherpf hobell
Jt. ain ſchlichthobell
Jt. ain alter hobell
Jt. ain Eiſernes winckel meß.

Actum Haidelberg den 29 Maii Inn dem funffzigſten Jare.

Jorg Bernhardt
Buchbinder

Subscrips.

(Aus Cod. Pal. Germ. 839 f. 287—289.)

## II.

## Werkſtatts-Einrichtung Leipziger zünftiger Buchbindereien.

**Von Albrecht Kirchhoff.**

Die voraufgehenden Mittheilungen des Herrn Dr. Koch über die kurpfälziſche Hofbuchbinderei in Heidelberg bilden eine intereſſante Parallele zu denjenigen, welche Dr. R. Steche in ſeiner Abhandlung: „Zur Geſchichte des Bucheinbandes" im 1. Bande dieſes Archivs über die ſächſiſchen Hofbuchbinder in Dresden gebracht hat. Dieſe neue Veröffentlichung giebt mir Veranlaſſung — einer in Ausſicht genommenen Arbeit über den Buchbinder Chriſtoph Birck in Leipzig vorgreifend — dieſen Einrichtungen fürſtlicher Buchbindereien, welche vorwiegend doch nur Luxus-, zum mindeſten nur feinere Arbeiten herzuſtellen hatten, die Notizen gegenüberzuſtellen, die ich bis jetzt über Einrichtung und Arbeitsmaterial der zünftigen Leipziger Buchbindereien der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Acten aufzuſtöbern vermochte. Es bieten dieſe Einrichtungen natürlich ein ganz anderes Bild, als jene; ſie ſind

ja in Rückſicht auf die Bedürfniſſe eines größeren und meiſt anſpruchsloſeren Publicums mannigfaltiger geſtaltet, anderentheils aber zum Theil auch ſchon auf Maſſenproduction angelegt. Denn die Leipziger Buchbindereien des 16. Jahrhunderts verſorgten auch ſchon damals, wie wiederum ſeit wenigen Jahrzehnten, die fremden Buchhändler mit feiner gebundenen Büchern, namentlich erbaulicher Art, wie dies die Breslauer Buchhändler jener Zeit ausdrücklich betonen.

Ich beſchränke mich aber vorwiegend auf eine Mittheilung des mir zu Gebote ſtehenden Rohmaterials, da es eben nur ein einſeitiges, local abgegrenztes, demnach unausreichendes iſt, um auf Grund deſſelben den Verſuch zu einer Darſtellung der Geſchichte des einfacheren Bucheinbandes zu unternehmen. Ich hatte zwar bereits vor langer Zeit eine Skizze dieſer Geſchichte für mich entworfen, ſie aber bei der ſich hier darbietenden Gelegenheit auszuführen, dazu fehlt es mir jetzt einerſeits an Zeit, andererſeits hier auch an Raum. Und doch wäre eine ſolche Geſchichte in Beſchränkung auf die Durchſchnittsleiſtungen von Intereſſe; in den kunſtgewerbsgeſchichtlichen Arbeiten wird dieſem weſentlichen Theile der Geſchichte des Bucheinbandes wenn überhaupt eine Behandlung, dann nur eine ſtiefmütterliche gewidmet. Stets iſt faſt einzig und allein von Dyptichen, Emaille- und geſchnittener, bez. gepunzter Lederarbeit, orientaliſchem Flächenornament, Majoli, Grolier und Heinrich II., nur von den Schau- und Putzſtücken, von der Luxusarbeit die Rede, nicht aber von der meiſterhaften Technik des eigentlichen Bindens, den mannigfaltigen Verbindungen von Holz, Pappe, Leder und Pergament und der Zurichtung dieſes Materials, von der trefflichen Prägung in Leder und Pergament, der geſchmackvollen Rollen- und ihrer Verbindung mit Fileten-Arbeit, von dem Verhältniß des Schmuckes von Deckel und Rücken, von der Stellung des Titels u. dgl. Die intereſſanten Vorſtudien J. S. Semler's (Sammlungen zur Geſchichte der Formſchneidekunſt in Teutſchland. 1. Stück. Leipzig 1782. 8) ſcheinen erſt in neueſter Zeit wieder die Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen zu haben, ja, in einer hiſtoriſchen Ueberſicht über die Literatur der Buchbinderkunſt (1886) muß man verwunderlicher Weiſe das wichtige und hochintereſſante vierbändige Werk von Ch. E. Prediger vermiſſen. Nur einige wenige Erläuterungen und Anmerkungen werde ich alſo an die

Mittheilung der Documente knüpfen, eine Ergänzung und eventuelle Berichtigung derſelben von ſachkundiger Seite aber mit Dank aufnehmen. —

Der früheſte Nachweis, der mir in den Leipziger Acten über die Werkſtatts-Einrichtungen von Buchbindereien aufgeſtoßen iſt, datirt aus dem Jahre 1547. Ich gebe das Document hier in extenso — nur mit Weglaſſung desjenigen Theils der Habſeligkeiten, welcher hier nicht in Betracht kommt —, da es nebenbei auch ſocialgeſchichtlich nicht unintereſſant iſt:

Caspar Wagners büchbinders Inuentarium. Zuwiſſen Nachdem kurtzverſchiener weylle Caspar wagner, Wolff koberger ſonſt Hartungk, Merten traupitz alle drey buchbinder vnd Bendix Dreßler weiſgerber, burgere, aufm graben bey der paſtey zwuſchen dem Grimmiſchen vnd Helliſchen thore auff einen kerner (.. Lücke ..) geſtoſſen, Sich mit Jhme geſchlagen das der kerner in kopff vorwundet wurden vnd geſtorben, Dyweil ſye aber zu gefengknus gepracht vnd ſich kein Cleger funden hat der Richter Mgr. Johan goritz ſye vff wieder einſtellen loßgelaſſen, wie ſye dan das bey Schult buß vnd hochſtem Landrecht Angelobt, vnd doch gleichwol gewichen, vnd Jr gelobnus vnd zuſage nicht gehalten, Als iſt doruff, (. Dyweil Jr keiner heußlich beſeſſen.) Jr varnde habe durchn Hern Richter, den vnder ſchopſchreiber vnd den Frohnbothen Gerichtlichen Jnuentiret wurden, wie volgt, Act. Dornſtags am tage Corporis Chriſtj Anno xlvij°.

Caspar wagners varnde habe in Criſtoff bircken miethe,

xxxiiij ſtempfel in einem cleinen Ledlein mit leder vberzogen vnd j kunſtbuchlein.
iij ſchabeiſſen
xxvj ſtempfeleiſſen in einem kleinen ledlein
xxvij redlein ſtempfel darunter j Zahn
j keſtlein mit x vnderſchiden dorin clauſuren
Jn zweyen keſtlein ein Alphabet vnd die Jharzalh ſtempfel
vij ſtempfel vnd j clein redlein in eim keſtlein
xvj clein vnd groſſe feylen
ij gebundene bucher dovon 20 gr. binderlohn
Etzliche gebunden bucher douon möcht man vngeuerlich einnehmen 4 fl.
Noch j buchlein nit gar gebunden wans vorfertigt douon binderlohn x gr.
xij groſſe rollen
iij hufel domit man die bucher beſchneith
ij ſchnithufel ane Eyßen
xiiij hufel
ij preſſen mit eiſern ſpillen
j groſſe preſſe
vj ſchogk buchbredter clein vnd gros

Vnd ſchatzt in Somma die fraw ſelbſt wye ſye dan von Jrem

Manne (.wie ſie bericht.) ſelbſt gehort allen werckgezeugk zum buchbinder Hanthwerge vff xxxv fl.

Wolff kobergers Inuentarium. In Thanners mithe In ſeiner Schlafkammer

j kothe in der ſtuben mit werckgezeuge auch vorſiegelt
iij ſchnithöfel
j groſſe preſſe im Hauße
j ſchlagſtein

Merten Trampitzſch Inuentarium In Gregor Rheims des ſchuſters Mithe im Brule

j große preſſe
j ſchlagſtein

vnd zeigt die fraw ahn er hab ſonſt allen werckgezeugk vnd anders ſo er hat tragen konnen mit Jme hinwegk genommen, Act. vtſ.

Sowohl Wolf Koberger, als Merten Traupitz — im Jahre 1548 wird er conſequent nur Trampitz genannt — ſcheinen keine ſelbſtändigen Meiſter geweſen zu ſein. Wenngleich ſie beide das Bürgerrecht beſaßen (der letztgenannte ſeit 1542), ſo waren ſie doch ledig, wohnten in Miethen (machten keinen Rauch) und auch die Geringfügigkeit ihrer ſonſtigen Habſeligkeiten deutet darauf hin. Aber wahrſcheinlicher Weiſe arbeiteten ſie gar nicht in der Werkſtatt ihrer Meiſter, ſondern eben in ihren Miethwohnungen und ſcheint es faſt, daß dazumal ſelbſt Geſellen eigenes Handwerksgeräth beſeſſen haben dürften, wie ſich das auch zum Theil bei Setzergehülfen (für Winkelhaken ꝛc.) andeutet. Umfangreich — abgeſehen von den „großen Preſſen“ und Schlagſteinen — dürfte es aber nicht geweſen ſein, denn Traupitz-Trampitz trug ja einen guten Theil des ſeinigen auf dem Rücken mit ſich hinweg [1]). Allerdings bezahlte auch im Jahre 1552 die Buchbinder-Innung für das von dem Buchbinder Nickel Wolrabe dem Aelteren hinterlaſſene geſammte Werkzeug nur 16 Gulden; der Verſtorbene war aber ein ganz herabgekommenes Subject.

Den zweiten Nachweis liefert das am 15. Juni 1569 aufgenommene Nachlaßinventar des Siegelgräbers Peter Wolleben, welcher förmlich auf Vorrath für Buchbindereizwecke gearbeitet haben muß. Es finden ſich darin vor:

10 groſſe vndt Kleine getrehette Rollen.
11 groß vnd Kleine geguſtirte buchbinder ſtöcke.
15 groß vnd Kleine geſchnittene Rollen Dabey die Zettel derſelbigen wortt (Werth?) ligen.
3 Geſchnittene buchbinderſtöcke.

13 Rettgen den Buchbindern vffs goltt vffm ſchnitt.
3 Buchbinderſtöcke Dabey Zedel.
3 Geſchnittene Rollenn.
1 Alphabeth Dabey ein Zettel des werths.

Weitaus wichtiger iſt die Aufnahme des Nachlaſſes des am 16. September 1578 verſtorbenen Buchbinders Chriſtoph Birck, deſſen Vermögensverhältniſſe allerdings in ſeinen letzten Lebensjahren weſentlich zurückgegangen ſein mußten. In ſeinen urſprünglich ſehr umfänglich betriebenen buchhändleriſchen Geſchäften hatte er ſo ziemlich Schiffbruch gelitten und ſcheint ganz auf den Vertrieb gebundener Bücher reducirt geweſen zu ſein, und zwar, da gar keine Vorräthe von Clauſuren erwähnt werden, auf den von Schulbüchern. Außer den anſehnlichen Vorräthen von zugerichteten Brettern iſt ja kein weiteres Rohmaterial unter den Beſtänden vertreten; aber jene Menge von Brettern, ſowie die Ueberreſte ſchwererer Literatur[2]) und die Poſition: „40 Bettbuchlein allerley ſortenn, lenglicht vberein gebundenn“, deuten wenigſtens auf ſeinen früheren Buchhandel und den Großbetrieb der Buchbinderei hin.

Chriſtoph Birck hinterließ:

14 Eingefaſte meßene Rollen.
3 Vneingefaſte Rollen.
9 Meßene ſtöcke.
10 Vneingefaſte ſtreicheiſen.
10 Eingefaſte ſtempffel.
1 Lateiniſch Alphabett mit der Jahrzaall ſeindt 32 eingefaſt.
7 Gildt Zeene.
Ein Scheide mit 3 Meſſernn.
Item etzliche Kleine ſtempfelgenn, vnd anderer Buchbinderzeug in dem kleinen Keſtlein.
8 Raspelnn vnd feilenn.
5 Buchbinder Zangen.
2 Buchbinder Ampos.
20 Bohrer.
5 Lineal dorunder 2 Meſſene vnd 3 eißerne.
12 Gros vnd Kleine Schnitzer.
2 Winckeleißenn.
2 Meißell.
2 Cierckell.
3 Eißerne Kleine Stempfelgen.
2 Beſchneide Hoffell.
2 Schlicht Hofell vnden mit bein belegt.
1 Schlicht hofell mit Staahl belegtt.
4 Gemeine Schlechte hofell.
3 Schnidmeßer.
1 Wergmeßer.
1 Stucklein ſchildt meßing.
6 Kleine vnd große Hemmer.
3 Kleine bohrereißen.
1 Klein meißelgen.
1 Alter wetzſtein.
1 Schnitzer.
1 Streicheißen.
1 Keſtlein dorinnen ein goldtbuch.
Ein wergtiſch dorunter
53 Alte vnd neue Preßen.
22 Pahr Preßſchrauben.
1 Farben vnd Reibſtein.
1 Alte Heft lade mit 5 Haken.

37 Beſchneide bretter.
33 Einſetzbretter.
An Bindtbretern.
270 Fibelnn zu A. B. C. buchern.
424 Lange halbe breter.
179 Median bretter.
24 Regall breter.
40 Arcus breter.
154 Textbreter.
59 Schnuerbreter.
3 Heftladen.
1 Hohe zwiefache bucher kote.
Ein große Pres ſampt
1 Schlagſteine.

Bezüglich der Vorräthe an Rohmaterial bietet das Inventar Andreas Ficker's vom Jahre 1592, dem auch die Taxe beigefügt iſt, weſentlich mehr. Es läßt ſich aus demſelben, in der ſtarken Zunahme der „Handſtempel" und Rädlein, der ſich vollziehende Wandel des Geſchmacks bei der Ausſtattung der Bucheinbände erkennen: die Rollenarbeit tritt mehr in den Hintergrund, die Verwendung von Fileten zur Ornamentirung von Deckel und Rücken im Renaiſſance- und Barockſtyl wird allgemeiner. Es iſt übrigens nicht unwahrſcheinlich, daß ſich unter den Rollen und Stöcken ſehr altes Geräth befand: ein alter Familienſtamm, denn die Familie Ficker betrieb in Leipzig ununterbrochen ſeit dem Jahre 1519 Buchbinderei und Kleinbuchhandel.

Die gerichtliche Aufnahme des geſammten Werkzeugs erfolgte erſt am 18. November 1592, einige Zeit nach dem Tode Andreas Ficker's, da ſeine Erben über ihre teſtamentariſche Abfindung uneinig geworden waren. Es waren ſämmtlich Buchbinder: ſeine Schwiegerſöhne Urban Kobelitz und Ambroſius Backofen, die Kinder ſeines verſtorbenen Sohnes Georg und ſein Sohn Lorenz. Aufnahme und Taxe beſorgten die Buchbinder Chriſtoph Wolner, Oswald Schöniger und Melchior Wagner, ſowie der Siegelgräber Hans Rentzſch. Das Document ſelbſt lautet, unter Weglaſſung der Eingangsformalien:

Ein Meßener Octauenſtock vor fl. 1. 3
Zwene meßene lenglichte goldtſtecke vor . . . . . 2. 6
Zehen meßene lehderſtöcke vff einer ſeite geſchnitten zuſammen vor 8. 12
Vier meßene lehderſtöcke vff beiden ſeiten geſchnitten vor . 4. 12
Drey kleine lehderſtöcke vff beyden ſeiten vor . . . . 1. 15
Vier goldtſtöcklein vff beiden ſeiten vor . . . . . fl. 2. 18
Ein ſtock dorauff das Churfurſtliche Wappen vff einer ſeite geſchnitten vor . (sic) 12. „
Sieben kleine goldtſtöcklein vor 1. 9
Eine große, vnd
Eine Kleine goldt Rolle vor „ 15
Vier große Arcus Rollen vor 3. „

Sieben groß vnd Kleine Koprollen vor . . . . . fl. 3. „
Acht Krantz vnd lobrollen vor 2. „
Sieben Kleine vorgultt Rölgen vor . . . . . „ 14
Ein vnd Funffzigk Kleine Handtstempfel vor . . . . 1. 9
Ein lateiniſch gantz Alphabet vor „ 12
Funff Formiereißen vor . „ 12
Sechszehen Hefftthacken vor „ 6
Eine gletkolbe vor. . . . „ 3
Vier beſchneide hoffel mit den eißen vor . . . . 2. 18
Sieben alte einzelne beſchneideißen vor . . . . . „ 6
Sieben Schnitmeßer gut vnd böſe vor . . . . . „ 6
Zwey vnd zwantzigk gute vnd böſe bohrer vor . . „ 4
Zwene Anböhrer vor. . . „ 6
Sechs ſchnitzer, vnd ſechs wergkmeßer vor . . . . . „ 4
Vier Circkel vor . . . . „ 2
Vier Hefftlahden vor. . . „ 9
Zwu ſcheren vor . . . . „ 1
Eine eißerne Eckpreße, vnd
Eine ſtockſchere vor . . „ 12
Sieben wergkhämmer groß vnd klein . . . . . „ 9
Zwey Amboſlein vor. . . „ 2
Eine beſchneide Preße vor . „ 3½
Drey ſegen vor . . . . „ 6
Eine ſtoßege vor . . . . „ 1
Ein glaſurbohrer vor. . „ 6
Drey bindt eißen vor . „ 2
Dreyßigk Kleine Handtpreßen vor 1. 9
Viertzehen große Folienpreßen vor „ 14
Eine eißerne ſtockpreße ſampt dem Schluſſel vor . . . 2. „
29 bahr gewundene Octauen Clauſuren vor . . . . . „ 8
19 bahr gewundene Clauſuren vor . . . . . fl. „ 10
55 bahr Arcus Clauſuren vor 1. „
50 bahr Octauen Clauſuren vor „ 10½
30 ellen gruhn ſeiden bandt vor „ 3½
Ein Puſchel lehder vor . 1. 15
Zwu halbe heute vor. . „ 12
Zwey runde eißerne Ambößgen vor . . . . . „ 1
Zwey Peißzenglein vor . „ 1
Zwey Anſchlaghemmerlein vor „ 1
Eine Plechſchere vor . . „ 1
Vier Ausſtoshoffel vor . „ 8
Ein ſcherffhoffel, vnd
Ein ſchlichthoffel vor . . „ 3
Vor etlich alt eißenwergk vnd glettzehne . . . . . „ 6
Zwey goldtmeßer, vnd
Ein goldtkuſſen vor . . „ 3
Sieben Raſpeln vor . . „ 6
Ein Reibeſtein vor . . „ 18
Zwene ſchlaghemmer vor . „ 12
Sieben Arcus Buckeln vor „ 7
Ein bahr Median Buckeln vor „ 2
Ein bahr Octauenbuckeln vor „ ½
Ein vnd zwanzigk pfund alt Pergament vor . . . 5. 10½
Eine alte eißerne preße mit dem ſchlüßel vor . . . 1. 15
52 vorguldt ſtempffel vor „ 10½
39 gute vnd böße Preßen vor 1. 10½
Eine Baumpreße vnd
Ein Feldtſtein vor . . . 2. 6
Sechs ſchock Fiebelbretter vor 1. „
Funff Kalpfel lohe vor . 1. 3
Sieben ſchaffel lohe vor „ 10½

Sechs weiße Kalpfel vor fl. 1. 7 Funff Puſchel ſchweinlehder vnd Zwey ſchaffel vor . . . „ 6 2 heute vor . . . fl. 9. 15

Summa Summarum fl. 77 gr. 10.

Ob ſich nun im 16. Jahrhundert bereits für die verſchiedenen Arten des Einbandes allgemein gebräuchliche Bezeichnungen und Ausdrücke eingebürgert hatten, das iſt ſchwer zu ſagen. Ich habe deshalb aus meinen Quellen — den Verzeichniſſen der Buchhändlerlager und den Inventaren der Büchernachläſſe Leipziger Bürger — die darin vorkommenden Bezeichnungen der Einbände bis zum Jahre 1600 ausgezogen, wobei allerdings zu bevorworten iſt, daß der Einband nur bei einer verhältnißmäßig kleinen Minderzahl der Bücher angegeben wird. Danach will es mir allerdings ſcheinen, als ob ſich in der That kaum ſchon allgemein gültige techniſche Ausdrücke gebildet gehabt hätten, denn die vorkommenden Bezeichnungen ſind überwiegend nur beſchreibender Natur; nur auf einen einzigen Ausdruck, der mir eine Ausnahme zu bilden ſcheint, werde ich ſpäter zurückkommen.

In den Verzeichniſſen der Buchhändlerlager, die ja — was zu beachten ſein dürfte — von Fachmännern aufgenommen ſind, kommen nun folgende Bezeichnungsweiſen vor:

1551 bei Henning Soſadt: Schlecht eingeheſte Büchlein [3]), Halb überzogen [4]), In Brett mit gewundenen Clauſuren und Vorſatz, Vergulte Büchlein, Mit dem Welſchen Stock. — 1558 bei Wolf Günther: In Brettern, Halb überzogen, Grün Pergament, Vergult, Mit gedrehten Clauſuren, Welſch, Welſch mit Silber. — 1563 bei Chriſtoph Ziehenaus von Magdeburg: In Bretter und halb mit Leder überzogen, Mit weißem Leder überzogen (beides nur bei Folianten) und in Pappen und Pergament (bei Quartanten).

In Verzeichniſſen von Büchern im Privatbeſitz dagegen treten folgende weſentlich mannigfaltigere Bezeichnungen auf:

Eingeheftet, In Papier geheftet, In Pergament geheftet, zum Theil in farbiges [5]).

Partes in Bretter gebunden „praucht man in der Kirchen“.

In Pappen, in Pappe und halb Leder gebunden.

In Pappen Welſch, In Pappen Welſchweis gebunden, bez. mit beſchriebenem Pergament überzogen; Welſch, halb und roth Welſch.

In beſchrieben, benotirtem, „gebackt“, auch in „alt“ oder „ſchlecht“ Pergament [6]).

In Pergamen oder weiß gebunden, in Pergamen und Brettern.

In farbiges Pergament gebunden: ſchwarz, gelb, „goltgeel“, „altgeel“, pomeranzenfarben, roth, grün und (ſehr ſelten) braun.

In weiß oder ſchwarz Schweinenleder, Mit „ſchweinen ledder“ überzogen [7]).

In Leder (vorwiegend wohl braun) oder farbigem Leder: weiß, gelb, „goltgeel“, roth, grün, blau (nur einmal), in Schwarz- und „Welſch“-Leder gebunden, bez. auch „vergult“, oder „mit golde gedruckt“, oder „ganz vergult“ und (1599) „in goldt eingebundene betbücher [8])“.

Des Ausſchmucks des Schnittes wird nur ſelten gedacht: „Schwartz leder vf dem Schnitt vberguldt“ und nur einmal „gelb aufm Schnitt“; es war dies, wenn der Schnitt überhaupt gefärbt wurde, neben grün und roth die überwiegend angewandte Farbe.

Dies ſind die einfacheren und auch ſchon beſſeren vorwiegend auftretenden Einbände. Feinere, ſowie koſtbarere kommen verhältnißmäßig ſelten vor; die deutſchen Bücherliebhaber ſtanden in dieſer Beziehung bereits damals, wie noch jetzt, weit hinter ihren Genoſſen in Italien, Frankreich und ſpäter England zurück. Unter den von mir durchgeſehenen Inventaren ſpringt wenigſtens einigermaßen das des Kaufherrn Hans Sprung, beſonders aber (1585) das der bedeutenden Bibliothek der Brüder Otto und Nicolaus von Ebeleben hervor. Die Einbände zeichnen ſich bei den letzteren durch größeren Luxus — viel „vergult“ und „aufm Schnitt vergult“ — aus. Aber die deutſchen Bücherliebhaber pflegten andererſeits bereits ſeit dem 15. Jahrhundert einen Schmuck ihres Beſitzes, welchen die anderen Nationen erſt ſeit der zweiten Hälfte des ſiebzehnten nachahmten: die Bibliothekszeichen (Ex libris) in gemalten Handzeichnungen, in Holzſchnitt und Kupferſtich. Für Deutſchland ſind die Producte dieſer Kleinkunſt noch nicht ausführlicher behandelt worden; hier kann ich nicht weiter darauf eingehen und will nur eines Curioſums erwähnen, da es aus Leipzig ſtammt: der Dr. Schwalenburger klebte auf die Innenſeite des Vorderdeckels ſein eigenes Porträt, auf die des Hinterdeckels das ſeiner Frau, beide in herzlich ſchlechtem Kupferſtich [9]).

An Beſchreibungen luxuriöſerer Einbände kommen nun in den benutzten Quellen vor, und zwar vorwiegend bei Gebetbüchern [10]):

In „Karteden“, bei welchem Stoff an Farben: grün, roth und violbraun auftreten.

In rothſeidenem und ſchwarzem Atlas.

In Sammet, ohne nähere Bezeichnung, und in ſchwarz, violbraun, roth und grün, wobei einmal ein „ſchwartz Leinwaten ſeckgen“ (alſo zum Schutz des Einbandes, die camisa, chemise des Mittelalters) erwähnt wird.

In „Schwarz Tuch“ mit ſilbernen Clauſuren (1599).

„Ein Bettbüchlein durchaus in ſilber gebunden vnd mitt vier ſchwartzen ſeiden bortten vnd vier ſilbern ſtifften beſchlagen“ (1599).

Auch die Spuren der ſächſiſchen Specialität im Bucheinband, die der gemalten Einbände, finden ſich. Im Jahre 1583 verzeichnet das Inventar des reichen Handelsherrn Hans Sprung dreimal Bücher „Illuminirt vnd in 4to vergult vnd Allerley Farben“ und im Jahre 1588 das des Kaufherrn Hermann Sulze, des Schwiegerſohns des Bürgermeiſters Hieronymus Rauſcher und Gläubigers von Ernſt Vögelin, 16 Bände von Luthers Werken (alſo die Wittenberger deutſche und lateiniſche Ausgabe) „gantz in Lehder gebunden mit glaſuren“ [11]). Daneben wird der Clauſuren, auch der „gewundenen“, der ſilbernen Spangen und Clauſuren, des Beſchlagens mit Buckeln, ſelbſt in Silber und vergoldet, mehrfach gedacht [12]).

Zu dieſen Einbandbezeichnungen will ich mir nur eine einzige allgemeine Bemerkung geſtatten, nämlich in Bezug auf die als „Welſch“ benannten Einbände. Es will mir ſcheinen, als wenn damit keineswegs der Styl in der Ausſchmückung bezeichnet werden ſollte, vielmehr der generiſche Unterſchied in der conſtructiven Unterlage des Buchdeckels: der Einband in Pappe. In Deutſchland dominirte in dieſer Beziehung das ganze 16. Jahrhundert hindurch noch das eichene, ſich immer mehr verdünnende Brett; die beigebrachten drei Inventare Leipziger Buchbinder weiſen denn auch anſehnliche Beſtände an Brettern, aber keine an Pappen auf. Die erſten in Deutſchland verwandten waren nur aus vielfach übereinander geklebten Maculaturbogen oder allerhand Scripturen hergeſtellt; ob dies auch in Italien der Fall geweſen iſt, darauf habe ich leider bisher nicht genügend Acht gegeben. Jedenfalls ging man aber hier frühzeitig zur Fabrication der Pappen aus einer homogenen Maſſe, zum Schöpfen aus der Bütte über, und das mit gutem Grund. Die geklebten Pappen waren wegen des vielen dabei verbrauchten Kleiſters den Angriffen der Würmer, und in Italien noch mehr denen der ſogar noch gefährlicheren Ameiſen,

in ſtärkerem Maße ausgeſetzt, als die Bretter; der Angriff der Ameiſen erfolgt am häufigſten von den Einlegeſtellen der Bünde in die Deckelunterlage aus. Das gab jedenfalls den Anſtoß zum Entſtehen der italieniſchen Legatura alla rustica, einer rohen Cartonage, und des Heftens in einfache Pergamentſchalen, wobei die Verwendung jedweden Klebſtoffes umgangen wurde. Vielleicht entſpricht der Ausdruck „In Pappen Welſchweis“ dieſer einfachſten Art des Einbandes. —

Zu den mitgetheilten Inventarien von Buchbinder-Handwerkszeug habe ich daneben nur Weniges hinzuzufügen, und zwar bezüglich des Umfangs der Betriebe und des Apparates zum Ausſchmuck der Einbände.

Nach beiden Richtungen hin beſteht ein bezeichnender Unterſchied zwiſchen der Werkſtattseinrichtung Caspar Wagner's und derjenigen Chriſtoph Birck's und Andreas Ficker's: die des erſtgenannten deutet — neben ſeinem anderweitig bezeugten Buch- und Schreibmaterialienhandel — auf einen einfachen, rein handwerksmäßigen, die der beiden letztgenannten auf den Großbetrieb hin. Derſelbe muß bei Ficker am bedeutendſten geweſen ſein, wenigſtens gegenüber dem Geſchäftsverfall Birck's in ſeiner letzten Lebensperiode. Jede der drei Buchbindereien beſaß eine „große“ (eiſerne) Preſſe, der bei Ficker noch eine eiſerne Stockpreſſe und eine Baumpreſſe hinzutritt; ſie dienten jedenfalls zu der bedeutenden Kraftaufwand vorausſetzenden Prägung des Mittelſtockes, um welchen ſich dann die Handarbeit mit Fileten und Rollen zu gruppiren hatte. Unter Wagner's Kunſtbüchlein iſt jedenfalls irgend ein Ornamentwerk zu verſtehen, aus welchem er Vorlagen und Ideen zur Compoſition ſeiner Deckelornamentik entnahm. Aber Wagner beſaß neben jener großen Preſſe für die ſonſtige Arbeit nur noch zwei kleinere mit eiſernen Spillen, Birck dagegen 53 und Ficker 69, ſowie noch 14 für Folianten. Bei dem erſtgenannten wird gar keiner Heftlade gedacht, bei den beiden anderen werden nur 5, bez. 4 erwähnt. War das Folge einer vielleicht ſchon ſtattfindenden Art von Arbeitstheilung innerhalb der Werkſtatt, oder des Umſtandes, daß die Geſellen einen Theil des Handwerkszeuges ſelbſt zu ſtellen hatten? Letzteres ſchien ſich ſchon für das Jahr 1547 bei Wolf Koberger und Merten Trampitz anzudeuten.

Ueberraſchend iſt es, bei Caspar Wagner gar keine Stöcke zu

finden; ſie treten erſt bei ſeinen Nachfolgern hervor (mit 9 und 32). Sollte man daraus im allgemeinen auf den bei den Leipziger Buchbindern früher vorwiegend gepflegten Styl des Einbandes ſchließen dürfen? Thatſache iſt es wenigſtens, daß die älteren Leipziger Stadt- und Gerichtsbücher keinen Mittelſtock, nicht einmal das Stadtwappen, vielmehr nur Fileten- und Rollenarbeit aufweiſen. So führt denn auch Wagner's Inventar an Stempeln 41 (und 26 Stempeleiſen) auf, dasjenige Birck's nur 13 und daneben ein Käſtlein mit kleinen, das Ficker's wiederum 103, während die Zahlen für die Rollen 12, 17 und 21 ſind, daneben bei Wagner 28 Rädlein-Stempel und bei Ficker 7 Vergoldröllchen. Dieſe letzte Kategorie kann wohl kaum mit den in den Beſtänden des Siegelgräbers Wolleben 1569 vorkommenden Rädchen „vffs goldt vffm ſchnitt" identificirt werden, denn die Muſterung des Schnittes gehörte doch zu den Ausnahmen; ſelbſt die Heidelberger Hofbuchbinderei beſaß hierfür nur zwei Stempel. Dagegen darf nicht befremden, daß jede der drei Buchbindereien nur ein Alphabet und die Zahlen beſaß. Größeren Schriftmaterials bedurften ſie nicht, da im 16. Jahrhundert faſt durchweg höchſtens die Anfangsbuchſtaben des Namens des Beſitzers und das Datum des Einbandes auf den Vorderdeckel gedruckt wurden; förmliche Titel gehören zu den Ausnahmen. Wenn übrigens Chriſtoph Birck bezüglich des Beſtandes an Stöcken, Rollen und Stempeln trotz ſeines — wenigſtens früher — großen Geſchäftsbetriebes zurückſtand, ſo lag das möglicher Weiſe auch daran, daß er eben einer der drei von den Breslauer Buchhändlern erwähnten Leipziger Buchbinder geweſen war, welche die feineren Stoffeinbände als Specialität führten; er hatte ja noch bei ſeinem Tode 60 „überein" gebundene Gebetbücher auf dem Lager.

Das Material zu allen dieſen Hülfsmitteln für den Ausſchmuck der Büchereinbände aber war Meſſing, ſelbſt für die Buchſtaben und Zahlen; das iſt aus dem Inventar Wolleben's und aus dem Heidelberger zu ſchließen. Nur bei Birck werden drei eiſerne Stempel erwähnt. Was die Verwendung der Stöcke anbetrifft, ſo war bräuchlich, daß die auf dem Vorder- und auf dem Hinterdeckel anzubringenden mit einander correſpondirten: Fürſtenporträt und Landeswappen, Luther und Melanthon, zwei bibliſche, bez. ſymboliſche Darſtellungen (z. B. Spes und Caritas). Andere

figürliche Darstellungen sind sehr selten; die Bibliothek des Börsenvereins bewahrt aber z. B. einen zierlichen Sedezband mit zwei niederländischen Trachtenbildern in Goldprägung. Es waren daher wohl nicht Sparsamkeitsrücksichten allein[13]), welche Veranlassung boten, die Messingstöcke auf beiden Seiten zu graviren: das gewohnheitsmäßig Zusammengehörige wurde gleich auf einem Messingstock vereinigt.

Ueber den in dem Heidelberger Inventar und bei Andreas Ficker betonten Unterschied zwischen „Gold-" und „Leder-" Stöcken bin ich mir nicht völlig klar. Ich glaube jedoch die Bezeichnung so verstehen zu müssen, daß mit „Goldstöcken" erhaben (als Patrizen, Punzionen) geschnittene Stöcke zur Herstellung von Flächendruck, mit „Lederstöcken" aber vertieft (als Matrizen) geschnittene zur Hochpressung gemeint sind. Aehnlich geht es mir mit den „gedrehten" und „geschnittenen" Rollen Wolleben's. Waren erstere vielleicht rein ornamentale, oder schmale Rollen (Vergoldröllchen, Räderstempel), letztere aber breitere, bildlich geschmückte (Kopf- und Laubrollen)? In den Sammlungen des Börsenvereins befindet sich eine von Virgil Solis in Messing geschnittene Kopfrolle, deren Maßverhältnisse in der Peripherie 195, in der Breite 17 Millimeter betragen.

Die Bezeichnungen: Kopfrollen, Laubrollen ꝛc. erklären sich von selbst; die erstgenannten stellen förmliche Serien von Porträts dar, je Kaiser oder Fürsten, Gelehrte, Reformatoren, Evangelisten, Heilige oder Symbolisirungen. —

Das Verhältniß der Buchbinder zu den Buchhändlern scheint übrigens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kein besonders freundliches mehr gewesen zu sein; erstere suchten sich den letzteren noch in jeder Beziehung als gleichberechtigt an die Seite zu stellen. Der Engros-Betrieb des Buchbinder-Handwerks, die Lieferung gebundener Bücher nach auswärts, die Betheiligung am Buchhandel überhaupt wurden zu einer Quelle vielfacher Streitigkeiten zwischen beiden Erwerbszweigen; actenmäßiges Material darüber habe ich bereits im Archiv (Bd. IV. und VII.) aus Leipzig und Breslau beigebracht. Wenn die Breslauer Buchbinder im Jahre 1580 betonen, daß „die Buchhändler von den Buchbindern herkommen", die Leipziger 1598 auf die starke Betheiligung ihrer Vorfahren am Buchhandel hinweisen, sowie darauf, daß sie oft genug „rohe Materien" an

Zahlungsſtatt für gelieferte Arbeit annehmen müßten, ſo haben ſie darin keineswegs Unrecht. Aber ſo lange ihre Gewerbebefugniſſe noch nicht angefochten oder erſchüttert waren, ſcheinen ſie die Arbeiten für Buchhändler doch vernachläſſigt, für dieſe das geringwerthigere Material (den Brack) verwandt zu haben. Iſt es nun auch ſchwer, in derartigen Streitigkeiten genau Recht und Unrecht der beiden Parteien abzuwägen — Uebertreibungen ſind ja das gewöhnliche Kampfmittel —, ſo ſcheinen doch die Klagen, zum mindeſten die der Leipziger Buchhändler, nicht ganz unbegründet geweſen zu ſein. Es muß wenigſtens frappiren, daß ſich der Buchhändler Lorenz Finckelthaus in Leipzig im Jahre 1565 bei dem Verkauf ſeines Hauſes auf dem Neumarkt an den Buchbinder Hans Schöniger ausbedingt, daß ſeine Arbeit vor der anderer Kunden den Vortritt haben ſolle, wobei er allerdings verſpricht, ſeinen Abkäufer „mit Buchbinderarbeit zu fördern“ und ihm mindeſtens für 50 Gulden Arbeit jährlich zum „abdienen“ zu geben [14]).

---

## Anmerkungen.

[1]) Die Sache hatte im Jahre 1547 nicht nur wegen der Flucht der Thäter weder civil- noch criminalrechtlich zum Austrag gebracht werden können, ſondern auch weil, wie es im Richterbuch vom Jahre 1548 heißt: „die Zeit die Kriegsleufft — der Schmalkaldiſche Krieg — geweſen, vnd die Haupleute das Regiment gehabt“ und Niemand ſich zur Uebernahme der Vormundſchaft über die Kinder des Getödteten hatte bereit finden laſſen. Im nächſten Jahre wurde die Angelegenheit jedoch, zumal der Getödtete, jetzt Jacob Roch genannt, erſt vierzehn Tage nach der Verwundung geſtorben war, durch Zahlung des Wehrgeldes gütlich beigelegt. Merten Trampitz willigte, unter Bürgſchaft des Formſchneiders Wolf Stürmer, in die Zahlung von 10 Gulden, Wolf Koberger, deſſen Bürge der hier Buchführer genannte Chriſtoph Birck war, in eine ſolche von 12 Gulden, während Caspar Wagner ſofort 8 Gulden erlegte.

[2]) Ich laſſe hier das Verzeichniß von Birck's Lager gebundener Bücher folgen, da ich der Meinung bin, daß es genügendes Intereſſe darbieten dürfte, nicht nur zum Behuf der Vergleichung mit den beſcheidenen Vorräthen gebundener Bücher Peter Schürer's und Henning Soſadt's (Archiv XI.), ſondern auch zur Gewinnung eines Bildes von dem Umfange des Handels der Leipziger Buchbinder mit gebundenen Büchern überhaupt, wobei aber immer im Auge zu behalten iſt, daß Chriſtoph Birck ſich geſchäftlich im Niedergang befunden hatte. Es ſcheint mir aber, als ob keiner ſeiner Zeitgenoſſen ihn auf dieſem Gebiete übertroffen, keiner der ſpäteren Buchbinder ihn erreicht haben könnte.

In dem Gewelbe im Hauſe an Buchern.

Von gebundenen buchern in folio.
19 ſtuck Corporis Doctrinae Sechſiſch.
3 Stück Syrach Huberini.
1 Hauspoſtilla Lutheri.
1 Postilla Werneri.
1 Brentium in Joannem.

1 Gottes Vorheischung D. Draconites.
4 Pastoral vnd Disciplin Sarcerij.
1 Corpus Doctrinae Philippi.
2 Pastoral vnd Disciplin Sarcerij.
1 Septimus Tomus Lutheri.
2 Quintus Tomus Luth:
1 Corpus doctrinae Sechsisch.
7 Pastorall vnuberzogen.
4 Corpus doctrinae.

Von gebundenen buchern in 4°.

1 Propheta Jeremias Pomerani.
1 Arithmetica Stiffelij.
1 Postilla Lutheri winterteill.
1 Propheta Micheas.
1 Historia Galatij Capellae D. Lindenn.
1 propheta Micheas vnd Oseas Selnecceri.
2 Propheta Jeremias Pomerani.
1 Confessio Mansfeld:
1 Offici(n)a Ranisij.
1 Propheta Micheas Viti Ditterichs.
6 Loci communes philippi.
1 Chronica Bohemica.
1 Postilla Coruini.
22 Sieben bosen Karnoffelspiel Spangenberg.

Von gebunden buchern in Octauo.

2 Postillen Lutheri Winter teill.
2 Postillen Lutheri Sommerteill.
1 Postilla Spangenbergij.
3 theill Postillen Huberini.
4 Enangelia Viererlei (i. e. in vier Sprachen).
4 Euangelia Dreierlej.
18 Psalter.
3 Testamendt.
5 Alte testamendt.
3 Prophetenn.
1 Ander teill des testaments.
4 Euangelia vnd Catechismos.
2 Gesangbucher.
2 Bettbucher Coelij.
6 Bettbucher Crucifix.
1 Seelen Artznei vnnd feuerzeug.
1 Buch Salomonis Syrach.
1 Epistell ad Galatas Maior.
1 Epistell: ad Corinthios 2 teill.
1 Compendium Herbrandi.
1 Sententia Ciceronis.
1 Epistola Ciceronis 2 teill.
1 De pueris recte instit:
1 Arithmetica Scheuwelij.
1 Haußarticull Lutheri.
1 Secunda pars Loci Culmanni.
1 Teutsch Passionall.
1 Jacobi Sadolet:
1 Catechißm: Normberg:
1 Passio Sarcerij.
1 Gesangbuch Pabsts.
1 Dialectica Philippi.
1 Epistola Ciceronis aldt.
1 Grammatica philippi aldt.
1 Rechenbuch Rudolphi.
1 Psalter aldt.
1 Dialogus Castellionis aldt.
1 Index rerum et uerb:
1 Passio Pomerani aldt.

Von Buchern in Schwartz Grun vnd andern farben Pergament gebunden in 8°.

19 Stuck des 91. Psalms.
11 Stucken aldt vnd neu.
7 Weiber spiegell.

Von Buchern in 16°.

13 Dreyerley gebundenn.
5 Catechiß: Brentij.
10 Jesus Syrach.
20 Euangelia teutsch vnd Lateinisch.
40 Bettbuchlein allerley sortenn, lenglicht vber ein gebundenn.
10 Desgleichen mit Clausurenn.
10 Gar Kleine bettbuchlein allerlei sorten.

Von Buchern in 8° halb in brett gebunden.

14 Grammaticen.
12 Aelij Donatt.
13 Grobe Donatt.
13 Caton.
4 Catechißm:
10 Nomen Clatur.
5 Sentent: Salomonis.
3 Catechißmi Lutheri.
16 Compendia Grammat:
16 Compendia Musices.
11 Compendia denomitt.
16 Epistolae Sturmij.
29 Paruj Catechismi.
6 Bucolica Vergilij.
1 Euangelia cum epistolis.
8 Ciuilitates morum.
3 Teutsche Catechißmi.

Von Buchern in 8° gar mitt leder vberzogen.

1 Epistell ad Galat: Maior:
1 Crucigeri in Joann:
1 Apophtegmata Erasmi.
2 Consultationes de nariorum morborum Curationibus Joan. Baptistae.

1 Colloqnia Erasmi.
1 Calendarium Schonborn:
2 Adriani, de sermone latino.
1 Institutiones Holoandri.
1 Diaiectica et Rhetorica Philippi.
1 Dialectica Sturmij.
1 Fiores poetarum.
1 Fabulae Aesopi graece et Latine.
1 Postilla Coruini inn 3 teill.
2 Obseruationes Gotschalchij.
1 Tomus 2 Hippocratis.
1 Phrases latinae linguae Anton: Schori.
1 Laurentius Valia.
1 D. Welierus in epist: et Euang: in zwey teill.
1 Explicationes Euang: Wigandi I Pars.
1 Außlegung der Euangelien vf die Feſt Sarcerij.
1 Postilla Sarcerij in zwey teill.
1 Poſtilla Spangenbergy in zwei teill.
2 Poſtillenn Lutheri Sommerteill.
1 Kinder Poſtilla Biti Dietrichs in zwey teill.
2 Catechismi Brenty.
1 Epiſtell, ad Corinth: in zwei teill.
1 Prophetenn.
2 Epistol: ad Galat: Maior.
1 Apocrypha Lutheri.
1 Epiſtolae Spangenbergy.
1 Neu teſtament Lutheri.
1 Euangelia Dreierley.
3 Chronica Jacobi Eiſenbergy.
1 Keyſerbuchlein.
3 Euangelia.
1 Geſangbuch vnd Catecheſis.
1 Suetonius.
1 Sphaera procli.
2 Sententiae sacrae scripturae
1 Bucher Salomonis vnnd Jeſus Syrach.
1 Außlegung Simboii apostolici Maioris.
1 Spangenberg: in Epistol. ad Titum.

Von A. B. C. buchern.

22 Dutzendt teutzſche.
17 Dutzend Lateiniſche.
10 Pund Lateiniſch vnd teutzſch.

An Steinern Schreibtaffelnn.

1 Gahr große Vorgulte.
22 Große vnd mittel Vorguld.
48 Große Schlechte.
76 mittel vnd
107 Kleine.
12 Normberger gahr geringe ſchreibtaffelnn, allerley gattung.
15 Buchlein Zeiger der Heiligen Schriefft genandt Georgy Birckenmeiers zu Vlm in 16° in weis Pergament gebundenn.

Beachtenswerth erſcheint mir, daß ſich unter dieſen Reſtbeſtänden auch Antiquaria befinden, während die 20 Exemplare des Corpus doctrinae Melanthon's in plattdeutſcher Sprache ganz beſonders deutlich auf die frühere Lieferung gebundener Bücher nach auswärts deuten.

[3]) Ich glaube ſchon anderwärts hervorgehoben zu haben, daß die Klein-Literatur doch wohl vielfach geheftet verkauft wurde. Mußte ja ſchon im Jahre 1515 Nickel Schmidt's Buchhandlungsgehülfe einen Theil ſeiner Arbeitszeit zum Bücherheften und -binden verwenden. (Archiv X, 117—121.) Auch wird gleichzeitig von Martin Landsberg's Buchbinder geſprochen.

[4]) Mit „Halbüberzogen" ſind jedenfalls diejenigen Halbleder- oder Halbpergamentbände gemeint, bei denen die vorderen zwei Drittel der Bretterdeckel in rohem Zuſtande gelaſſen wurden.

[5]) Im Jahr 1593 bewilligt Nickel Nerlich dem Buchbinder Ambroſius Backofen „von ein tauſent tractätlein in Pergament gebunden" einen Preis von 30 Groſchen. Backofen ſchuldete zwar Nerlich 25 Gulden und mußte ſich dieſen Betrag an der gelieferten Arbeit abziehen laſſen. Aber wenn man ſelbſt annimmt, daß Backofen auf das Abkommen nur aus Noth und unter Preſſion eingegangen war, ſo iſt doch wohl unbedingt vorauszuſetzen, daß Nerlich das Material lieferte, ja, daß dieſe Tractätlein nicht einmal wirklich gebunden, vielmehr nur geheftet wurden. Die Höhe des Arbeitslohnes ſtimmt in keiner Weiſe mit dem damaligen Werthe ſelbſt des alten beſchriebenen Pergaments.

[6]) Die Buchbinder bedurften des alten, beſchriebenen Pergamentes nicht allein zum Ueberziehen der Deckel, ſondern auch zur Structur des Einbandes

überhaupt: zu den Falzen, zum inneren Bekleben des Rückens — heut zu Tage wird meist nur dünnes Maculatur dazu verwandt — und zu den Capitälen, welche letzteren in der Jetztzeit nur noch ein decorativer, nicht mehr constructiver Theil des Einbandes sind. Das Material war also sehr gesucht und manche Unredlichkeit lief bei der Erwerbung desselben unter: Pergamenthandschriften wurden oft genug gestohlen, um sie an Buchbinder, als Hehler, zu verkaufen. Im Jahre 1536 belangte der Herausgeber des Sachsenspiegels, Christoph Zobel, die beiden Buchbinder Adolar Baldershain und Andreas Ficker, an welche sein Famulus mehrere ihm entwendete „bucher von bargament" hatte verkaufen lassen, und im Jahre 1574 läßt Christoph Birck seine Lehrjungen Paul Risch und Hans Weber — beide waren in späterer Zeit in Leipzig etablirt — abstrafen, weil „sie Ime etliche hundert bogen Pergament, aus alten Meßbüchern geschnitten, vnd dieselben, samt etlichen andern Buchern vnd Werckzeuge, als Hübel vnd anders mehr, gestolen haben sollen". Von dem gestohlenen Material hatte Melchior Wagner 70 Bogen für $1^1/_2$ Thaler, Bonifaz Kleinschmidt aber für 3 Gulden 9 Groschen, jeden Bogen zu 8 Pfennigen gerechnet — also 108 Bogen —, gekauft. Wagner mußte Birck 70 Groschen Entschädigung zahlen. Wenn man aus dem Ficker'schen Inventar ersieht, daß 1592 das Pfund altes Pergament $5^1/_2$ Groschen (also der Centner 28 Gulden 17 Groschen) galt, so ist ersichtlich, daß beide Käufer sich bewußt gewesen sein mußten, daß die Verkäufer auf unredlichem Wege zu der verkauften Waare gekommen waren. Unter den Miscellen dieses Bandes (Georg Endter) findet sich ein weiteres Beispiel, und zwar ein Raub en gros. — In Italien wurde übrigens vielfach die nach außen zu verwendende Seite beschriebenen Pergamentes möglichst sauber abgewaschen, um dasselbe einigermaßen neuem Material ähnlich zu machen. Namentlich habe ich darunter viele Fragmente hebräischer Handschriften bemerkt.

[7]) Im heutigen Sprachgebrauch werden meist alle Pergamentbände „Schweinslederbände" genannt, obschon wirkliches Schweinsleder nur sehr selten vorkommt. In den Leipziger Inventaren des 16. Jahrhunderts erscheint es nur in dem Verzeichniß der Musikalien der Thomasschule, während ich allerdings zweimal Buchbinder wegen einer Schuld für „Schweinshäute" belangt gefunden habe. Später tritt die Bezeichnung markanter auf, denn Andreas Ficker hinterließ 1592 auch für 9 Gulden 15 Groschen Schweinsleder und am 6. November 1602 wird gegen den Buchbinder Ambrosius die Hülfe beantragt, wegen einer Schuld von 50 fl. 10 gr. 6 ₰ an Melchior Saugenfinger in Nördlingen „vor ausgenohmmene Schweinelehder". Hierunter könnten zwar ebenfalls Pergamenthäute verstanden worden sein, die besondere Bezugsquelle, aus ziemlicher Ferne, bleibt aber immerhin auffällig.

[8]) Braun als Farbe des Leders wird selten erwähnt, einfach aus dem Grunde, weil es eben die gewöhnliche war. Das Braun jener alten Bände zeichnet sich durch seinen warmen und gleichmäßigen Farbenton aus; aber dieser schöne Farbenton kann unmöglich einzig und allein ein Product des Alters sein. Wenn also auch in Ficker's Inventar lohgare Kalb- und Schaffelle erwähnt werden, so ist wohl dennoch nicht anzunehmen, daß sie ohne weitere Präparation verarbeitet wurden. Sicherlich haben schon damals die Buchbinder die tieferen Farbentöne durch weitere Behandlung der Felle und durch Beizen derselben mit Säuren erzeugt; es geschah dies ja noch bis in die neueste Zeit. Die üblen Nachwirkungen einer unvorsichtigen Behandlung findet man häufig genug in dem Abblättern der obersten, von der Säure zerfressenen Lederschicht bei dunkelbraunen und schwarzen Lederbänden.

[9]) Ich benutze die Gelegenheit, die wenigen Notizen über die Aufbewahrungsweise der Bücher in den Privatsammlungen jener Zeit, welche ich für Leipzig gefunden habe, hier mitzutheilen. Meist standen die Bücher auf den Simsen — die Gebetbücher in den Schlafstuben —, lagen in den Fensternischen und selbst bei größeren Beständen auf Tischen und Tafeln aufgebaut. Vielfach aber kommen auch schon (selbst bei Nichtgelehrten) „Köthlein" als

Aufbewahrungsort vor. Dr. Kegler beſaß 1547 „2 bücher köthenn“ und bewahrte außerdem „Vyl vngebundene bucher in eynem Weinfaſſe“ auf. (Auch die Bezeichnung: rohe Bücher kommt ſchon 1561 vor: Der Schleudanus ꝛc. „Iſt rohe“.) Im Jahre 1548 wird „1 gegitterter bucherkaſten grün“ aufgeführt, 1577 „Ein hoher ſchlechter Kaſten mit einem Vorlegeſchloß“, 1583 „Eine Sechsfechtige gelbe Köthe“, d. h. mit ſechs Reihen, und endlich 1598 zum erſtenmal „Ein Repoſitorium“. — Vielleicht intereſſiren auch noch folgende kleine Notizen zur Geſchichte des Schriftweſens im allgemeinen. Im Nachlaß des Dr. Stramburger wird 1556 zur Bezeichnung des hohen Alters der Ausdruck gebraucht: „Sachßenſpiegel gar alt, alt, alt“; es war wahrſcheinlicher Weiſe die Leipziger Ausgabe von 1490. Der Fechtmeiſter Stephan Lackner beſaß 1547: „Eine große prille ſo man vf bucher (d. h. wohl bei den großen Folianten) praucht“, eine Leipziger Bürgerin 1599 gar: „Speculum morale in folio, ſo ein ſchleier buch“. Eine alte Ausgabe des Vincenz von Beauvais wurde alſo zum Behälter, zum Einlegen von Frauenputz verwendet, wie Folianten überhaupt ſo oft zum Pflanzenpreſſen und als Herbarium. Aus dem Jahre 1551 habe ich mir noch notirt: „2 Tintenhorner“ und „Inn eyner blaſen Tintten puluer“.

[10]) Gerade die hier erwähnten Stoff-Einbände werden im Jahre 1590 von den Breslauer Buchhändlern als eine allbekannte Specialität der Leipziger Buchbinder bezeichnet: „Demnach ein Buchbinder oder drey zu Leipzig ſich auf ſonderliche vorgültte Bettbüchlein, als in Sammat, Attlaß, Karteck vnnd anndere Manier zubinnden befleiſſigen, welche nicht ein Jeder dermaſſenn vorferttigen kann, vnnd dieſelben allein bey ihrer muſſe vnnd weile, wann ſie ſonſt nicht viell zu arbeitten außbereitten, damit wann die Buchhanndler auß frembden Ohrtten vnnd Städten in Marckten dahin khommen, Sie ihnen dieſelbigen Summaweiß vorkauffen“. (Archiv IV, 49. 50.)

[11]) Unter dem Ausdruck „mit glaſuren“ glaube ich faſt die vielleicht mit Lackfarben bemalten oder einfacher lackirten Einbände verſtehen zu müſſen. Schon im Contractbuche von 1525 findet ſich der Eintrag:

> Benedictus Fſcheberich ein Buchbinder hat bekandt, das er Jorgen Henel ɛ gr. für glaſurr ſchuldig ſey, Bewilligt vnd zugeſagt Jme vff oſtermarckt ſchirſten zu bezcalen, Act. 4ta poſt Dorothee.

Auch die Buchbinder Sebaſtian Merten und Georg Ficker ſind dem erwähnten Georg Henel gleichzeitig kleinere Beträge ſchuldig; doch wird nicht angegeben wofür. Stutzig machen kann allerdings bezüglich der Bedeutung des Ausdrucks „Glaſur“ der „Glaſurbohrer“ in Andreas Ficker's Inventar. Wenn vollends Georg Henel indentiſch ſein ſollte mit dem Clauſurmacher Georg Henne, ſo müßte man an eine Verhunzung des Wortes: „Clauſur“ denken. Es wäre aber immerhin geradezu wunderbar, daß der gleiche Schreibfehler oder die gleiche Verunſtaltung eines allgemein gekannten und gebrauchten Ausdrucks in den Acten zu ſo weit auseinanderliegenden Zeitpunkten vorgekommen ſein ſollte.

[12]) Wenn auch die Clauſuren im 15. und 16. Jahrhundert ſehr ſtark verwandt wurden — es finden ſich unter den „gewundenen“ und „gedrehten“ zum Theil ſehr gute und geſchmackvolle Arbeiten —, ſo iſt es trotzdem einigermaßen überraſchend, der Clauſurmacher als beſonderer Gewerbtreibender gedacht zu finden. In Leipzig kommen vor: Georg Henne (vor und nach 1556), Stephan Rack (1557, auch als Wundarzt und von den Clauſurmachern und Barbieren als Störer bezeichnet), Moritz Nata (1558), Jacob Lucius (1559), Merten Linck (1581), Erhard Wichſel (1585, auf der Ritterſtraße bei der Roßmühle, alſo im richtigen Buchbinderviertel wohnend). Wenn nun auch 1557 „die Clauſurmacher“, alſo gleichſam als Handwerk oder Innung, gegen den Störer Stephan Rack auftreten, ſo ſcheinen ſie eigentlich doch nur als eine Abtheilung des Gürtler-Handwerks gegolten zu haben und nur einzelne Gürtler in größeren Städten, in denen das Buchgewerbe beſonders blühte, wegen ſtärkerer Fabrication dieſer Specialität ihrerſeits nach dieſer ihrer Hauptarbeit benannt worden zu ſein. Denn ſelbſt der in den Acten ſonſt ſtets Clauſurmacher ge-

Digitized by Google

nannte Georg Henne tritt laut des nachſtehenden Documentes 1558 als Gürtlermeiſter gegen Moritz Nata in die Schranken und betont das zunftmäßige Recht der Gürtler auf Anfertigung der Clauſuren:*

Gürtler handwergk Moritz Nata Clauſurmacher. Georg Henne vnd die Meiſter des gurtler Handwergs haben ſich vber Moritz Naten beclagt, Das er ſich vnderſtehe, als ein Meiſter Clauſuren zumachen, ſo er doch kein Meiſter des gurtlerhandwergs, welchem das Clauſurmachen zuſtehe, vnd aus Ihrem handwerg herſflieſſen ſolle, Das ſie ſich auf Augſpurg vnd andere Reichsſtedt geruffen theten, Vnd derwegen geſucht Ihme ſolchs zuwehren, Dargegen Nata furgewendet, er habe das Clauſurmacherhandwerg (. welchs ein ſonderlich handwerg ſein ſolle, als zu Wittenberg, Franckfurt vnd anderswoh, Do Vniuerſiteten ſein.) von ſeinem Vater gelernet vnd erlanget, Mit bitte, weil er nun Zehen Jar burger geweſen, vnd vnuorhindert biſdoher das Clauſurmachen getrieben, Ihnen dabei zuſchutzen, Als hat ein Erbar Rath Ihme ſolchs nicht wiſſen zuwehren, Vnd nachdem die Meiſter geſucht, Ihme nicht nachzulaſſen Jungen zulernen, des er ſich dan beſchwert, Vnd helts der Rath dafur, Do es ein Lehrjunge darauf wagen vnd bey Ihme lernen wil, ſo mag er ſein ebentheuer ſtehnn, Ob er mit den Lehrbriefen die Ihme Nata geben wirdt, verkommen möge oder nicht, Vnd iſt alſo hiebey auf dismal verblieben, Act. mitwochs nach Martini Anno Lviij.

An Stelle der Clauſuren traten ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts mehr und mehr Bänder, anfänglich meiſt leinene ungefärbte, dann grüne, ſpäter erſt ſeidene; Andreas Ficker hinterließ 1592 ſchon 30 Ellen grünes Seidenband. Schlingen (aus Darmſaiten) und gedrehte Knöpfe zum Schließen der Bände, ſowie Lederſtreifen zum Binden, kommen letztere in Deutſchland ſelten, erſtere wohl gar nicht, wohl faſt nur in Spanien vor.

[13]) Sparſam war man zu jener Zeit, und noch im 17. und ſelbſt 18. Jahrhundert, allerdings. Die Sammlungen des Börſenvereins bewahren z. B. auch Holzſtöcke und Kartenformen, welche auf beiden Seiten des Holzes geſchnitten ſind.

[14]) Auch das im vorigen Bande des Archivs (S. 280. 281) angeführte Factum betreffs Wolf Günther's könnte hier einbezogen werden.

# Beitrag zur Geſchichte des Kunſthandels auf der Leipziger Meſſe.

Von

**Albrecht Kirchhoff.**

Die Geſchichte der Vorläufer der eigentlichen Buchdrucker — der niederdeutſchen Printer, der oberdeutſchen Brief- und Heiligendrucker und Kartenmacher — iſt noch wenig oder gar nicht erforſcht. Wohl wird mit Eifer und Erfolg den ſpärlichen Ueberreſten ihrer gewerblichen Thätigkeit nachgeſpürt, aber über ihre Perſonen, über ihr ganzes geſchäftliches Treiben und den Umfang des letzteren wiſſen wir ſo gut wie nichts. Und doch wäre eine nähere Kenntniß deſſelben von nicht geringem Intereſſe, einerſeits dienlich zur Erläuterung der Entwickelung des Buchhandels überhaupt, andererſeits bedeutſam für die der noch gar nicht erforſchten Geſchichte des Kunſthandels, namentlich in einer Zeit, in welcher Kunſt und Handwerk noch keine ſcharfe Trennung aufwieſen. Sicherlich iſt anzunehmen, daß ſchon von vorn herein jene neuen Gewerbtreibenden — viel früher, als die ſchnell wachſende Zahl der Erzeugniſſe der Buchdruckerpreſſe den Verkehr mit Schriftwerken zu einem ungeahnten Aufſchwung brachte — geſchäftliche Verbindungen mit den Handſchriftenhändlern vom Schlage Diebold Lauber's in Hagenau aufſuchten, ja aufſuchen mußten. Die verhältnißmäßige Maſſenhaftigkeit ihrer Production [1]) ließ eine Beſchränkung ihres Geſchäftsumſatzes auf ihren Wohnort überhaupt nicht zu, kaum aber eine Beſchränkung des Vertriebs auf ihre perſönliche Thätigkeit allein. In der Verbindung der Handelsthätigkeit ſolcher Handſchriftenerzeuger, deren Geſchäftsbetrieb über das reine Selbſtabſchreiben hinausging, mit derjenigen jener Klaſſe von neuen Gewerbtreibenden, bez. mit dem Vertrieb ihrer Erzeugniſſe, möchte ich die Keime des eigentlichen Buchhandels im modernen Sinne, eine Vorſtufe deſſelben finden, in den Vertretern dieſer gemiſchten Handelsthätigkeit die

Ahnherren der reinen, verlagsloſen Buchführer. Treten uns doch auch in den Stehlin'ſchen Regeſten des Baſeler Buchgewerbes Heiligendrucker und Buchdrucker Schulter an Schulter entgegen.

Allerdings, die Forſchung ſelbſt iſt nach dieſer Richtung hin eine ſchwierige; ſie muß vorwiegend angeſtellt werden an den Productionsſtätten — vielleicht nicht einmal an den großen — derjenigen Gegenden, in welchen Kunſtſinn, Kunſtliebe und literariſche Cultur bereits höher entwickelt waren. Aber dieſe Forſchung, glaube ich, wird erfolgreich ſein, wenn ich aus den Reſultaten ſchließen darf, welche ich auf dem doch viel unfruchtbareren Boden des Oſtens, in Leipzig, erzielt habe. Es ſind dies frühzeitige Spuren eines Kunſt-, ja Gemäldehandels, welcher gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine geradezu überraſchende Bedeutung aufweiſt. Hierauf, ſowie auf die Andeutungen eines Hinüberſpielens der Thätigkeit der Formſchneider und Briefmaler in das Kunſtgewerbe, will ich meine Mittheilungen zunächſt beſchränken; ſie können allerdings nur erſt aphoriſtiſcher Natur ſein. —

Die Durchſicht der geſammten Leipziger Hülfs- und Inventarienbücher des 16. Jahrhunderts hat bei mir den Eindruck hinterlaſſen, daß die Einrichtung des Leipziger Bürgerhauſes jener Zeit, ſelbſt des reicheren, — im Gegenſatz zu derjenigen in den alten Reichs- und Handelsſtädten des deutſchen Südens und Weſtens — eine überraſchende Nüchternheit, ja Armſeligkeit aufweiſt. In um ſo merkwürdigerem Contraſt ſteht damit nun aber der zum Theil reiche Bilderſchmuck der Wände. Ganz abgeſehen von den in großer Zahl inventariſirten Familienporträts finden ſich, bis in das enge Heim des Kleinbürgers hinabſteigend, in faſt jeder Haushaltung, vielfach in faſt allen Wohn- oder Schlafräumen, bis zu Dutzenden Bildwerke der zeichnenden und malenden Kunſt — vom einfachſten Product des Briefmalers bis zu dem des wirklichen Künſtlers hinauf. Ja, der Baumeiſter Hieronymus Lotter der Jüngere, der Sohn des Bürgermeiſters und ſelbſt ein ausübender Künſtler, beſaß ſogar eine förmliche Bildergallerie und Sammlungen von Kunſtblättern aller Art, von Kupferſtichen und geriſſener Kunſt, ganze Packete von Arbeiten Albrecht Dürer's, ja ſchon förmliche Klebbücher [2]).

Mannigfach ſind die Bezeichnungen, unter welchen dieſe Bilder und „Kunſtſtücke" ihrer äußeren Erſcheinung nach in den Inven-

tarien vorkommen: auf Papier, in Waſſerfarben, gemalte (ausgeſtrichene) Bilder auf Papier, „von“ oder „vnder“ Oel, auf Leinwand und Brettern, als Tücher und Tafeln, ſowie Niederländiſche Bildlein. Sie waren „uneingefaßt“, eingefaßt, mit vergulten, gelben oder ſchwarzen Leiſten, die „uneingefaßten“ — ſicherlich meiſt Holzſchnitte und Kupferſtiche (geriſſene Kunſt) und die ſehr beliebten und verbreiteten „Mappen“ (Landkarten) — wohl einfach an die Wand genagelt, höchſtens noch gefirnißt. Die bildlich dargeſtellten Gegenſtände ſind überwiegend, und unter den Gemälden ſo gut wie ausſchließlich, bibliſche und ſelbſt noch legendariſche (der Ritter Georg macht ſich ſehr bemerklich), oder ſymboliſche. Unter den letzteren ſtechen hervor, ganz ähnlich wie auf den gepreßten Buchbänden, Spes, Fides, Caritas, Justitia und die unvermeidliche Lucretia, ſicherlich meiſt mit der herkömmlichen, weitgeöffneten Pelzſchaube, während im übrigen in Lotter's Galerie auch einige Genrebilder (z. B. eine Reiterſchlacht), ſowie eine ganze Reihe mythologiſcher Sujets erſcheinen. Dagegen ſind die weltlichen Vorwürfe überwiegend durch die Reißkunſt vertreten.

Die Bildniſſe (Effigies, Insignia und Contrafacturen) großer Fürſten und Herren und von Gelehrten ſind ganz allgemein ſehr verbreitet; es heben ſich darunter beſonders hervor die Kurfürſten Johann Friedrich, Moritz und Auguſt — und dieſe ſogar öfter als Oelbilder —, ſowie natürlich Luther (auch noch als Mönch dargeſtellt), ſehr ſelten aber Philippus, d. i. Melanthon. Sehr beliebt waren ferner Städteanſichten; namentlich kommt Antwerpen (Antorff) oft vor und ein lebhaftes locales und zeitgeſchichtliches Intereſſe leuchtet aus der häufigen Aufführung der Belagerung Leipzigs von 1547 hervor, ſowie aus der der Belagerung Magdeburgs in der Zeit der Interims-Streitigkeiten und auch des Grimmenſteins zur Zeit der Grumbach'ſchen Händel.

Dieſe Blätter und die Landkarten waren wohl meiſt Producte und Handelsobjecte der Briefmaler und ihrer vielnamigen Genoſſen; in den Lagerinventuren der Buchhändler finden ſich nur vereinzelte Andeutungen, daß auch dieſe ſich noch in ſpäterer Zeit mit ihrem Vertriebe befaßt hätten[3]). Wenn ich nun an anderer Stelle den meiſt nur geringen Lagerbeſtand betont habe, mit welchem jene Kleinhändler und Producenten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts arbeiteten, ſo müßte letzteres einestheils Zweifel an ihrer Exiſtenz-

fähigkeit überhaupt erregen, anderntheils in einem anſcheinenden Widerſpruch ſtehen zu dem in Anm. 1 belegten großen Papierverbrauch derſelben und zu dem Umſtande, daß Briefmaler, Illuminiſten und namentlich Kartenmacher und -maler vielfach mit einer Mehrzahl von Geſellen arbeiteten, ja, daß beſonders die Kartenmacher ſo zahlreich auftreten, daß ſelbſt in kleineren Orten geradezu vom „Handwerk“, alſo von einem innungsmäßigen Zuſammenſchluß derſelben geſprochen wird. Fraglich muß es da erſcheinen, wie die nothwendiger Weiſe übergroße Maſſe ihrer gewerblichen Erzeugniſſe überhaupt Abſatz finden konnte, falls dieſelben z. B. bei den Kartenmachern allein aus Spielkarten beſtanden.

Erklärlich wird die Geſammtheit dieſer Erſcheinungen erſt durch den Nachweis, daß die Thätigkeit der Formſchneider, Briefmaler, Illuminiſten und Kartenmacher vielfach in das Kunſtgewerbe hinübergeſpielt haben muß, daß ſie bei der Tapetenmalerei, dem Tapeten- und Zeugdruck betheiligt waren.

Spuren, welche darauf hindeuten, hatte ich ſchon früher gefunden — ich komme darauf ſpäter wieder zurück —, aber erſt neuerdings den urkundlichen Nachweis für dieſe weitergreifende Bedeutung der betreffenden Gewerbe. In dem am 1. October 1596 aufgenommenen Nachlaß-Inventar des in Magdeburg verſtorbenen Goldſchmiedes Friedrich Vögelin[4]), des zweitjüngſten Sohnes des M. Ernſt Vögelin, findet ſich nämlich verzeichnet:

Ein alter Himmel von gemahlten Papir an der Decken briefmahler arbeitt, Die Alten ſagtten Vnter der Roßen.[5])

Die Briefmaler beſchäftigten ſich alſo neben ihren Kleinarbeiten auch mit größeren Aufgaben, waren bei der Zimmerdecoration betheiligt und lieferten ſelbſt förmliche Wandmalereien — wenigſtens gegen Ende des 16. Jahrhunderts —, feinere, gemalte Tapeten. Daß dies aber nicht nur ausnahmsweiſe, bei einer beſtellten Einzelarbeit, geſchah, daß vielmehr die Briefmaler, die generiſch von ihnen gar nicht zu trennenden Briefdrucker und Formſchneider überhaupt allgemeiner bei der fabrikmäßigen Herſtellung der mit Formen gedruckten oder ſchablonirten Tapeten und Stoffe mitgewirkt haben müſſen, das darf man wohl mit Sicherheit annehmen, wenn man zu höchſter Ueberraſchung findet, daß wenigſtens Hans Schönſperger in Augsburg — es bleibt zweifelhaft, ob der ältere oder der jüngere, denn beide entſchwinden gleichzeitig dem Geſichts-

kreiſe —, der Verleger ſo mancher reich mit Holzſchnitten gezierter Werke, dieſes Gewerbe in ſeiner Zweigniederlaſſung in dem gewerbthätigen Zwickau betrieben haben muß.

Hans Schönſperger hatte ſchon längere Zeit zu Leipzig in geſchäftlichen Beziehungen geſtanden, die dortigen Meſſen beſucht und war z. B. auf der Michaelismeſſe 1511 durch Kunz Kachelofen mit Kummer belegt, aber von der Inſtanz losgeſprochen worden, da Kachelofen den ſo eingeleiteten Proceß nicht durch Anſtellung förmlicher Klage weiterverfolgte[6]). Schönſperger erwarb dann ſpäter in Zwickau das Bürgerrecht und vom Jahre 1523 ab kommt eine ganze Reihe dort gedruckter reformatoriſcher Schriften vor, mit der Bezeichnung: „gedruckt von Jörg Gaſtel des Hans Schönſperger von Augsburg Diener", z. B.

Caspar Güettel, von Euangeliſcher, allerbeſtendigſten Warheyt dem Antichriſtiſchen klugen hauffen erſchröcklich, Vnd doch den einfeltigen ſchefflein Chriſti Jheſu faſt freüdſam vn tröſtlich. Zwickaw 1523. 4. (8 Bl.)

Dieſe Zweigniederlaſſung hatte mich ſchon früher einigermaßen befremdet. Den Druck jener Schriften hätte Schönſperger ebenſo gut, und dabei ungefährdeter, an dem großen Verlagsplatz Augsburg bewerkſtelligen laſſen können, als in dem zwar gewerblich bedeutenden, literariſch dagegen um ſo unbedeutenderen Zwickau, welches nur zur Zeit der Bauernunruhen als ein Nebencentrum der Zeitbewegungen hervortritt. Thatſächlich ſcheint denn auch für Schönſperger der Betrieb des Buchhandels in Zwickau und vielleicht ſelbſt auf der Leipziger Meſſe mehr Nebenſache, die Hauptſache dagegen Waarenhandel, wie Zeugdruck und Tapetenfabrication, geweſen zu ſein: der viel mit dem Druck von Holzſchnitten beſchäftigte, mit Formſchneidern verkehrende Drucker und Verleger ging gleichſam rückläufig wieder zum Formen- und Modeldruck über. Beide Geſchäftsbetriebe ſcheinen ihm aber nichts weniger als Glück gebracht zu haben.

Schon die Geſchäftsverbindung mit Kunz Kachelofen braucht nicht unbedingt eine buchhändleriſche geweſen zu ſein, da letzterer nach Uebergabe der Druckerei an ſeinen Schwiegerſohn Melchior Lotter in ſeinem Kramladen unter dem Rathhauſe neben Büchern auch mit allerhand Waaren im allgemeinen, namentlich mit Specereien, handelte[7]). Die Kataſtrophe aber, welche nach der Leip-

ziger Michaelismeſſe 1525 über Hans Schönſperger hereinbrach, zeigt ihn uns deutlich in ſeiner Zweiſchürigkeit als Kaufmann oder Fabricant und Buchhändler.

Feria tertia post Dionysii 1525 klagt Georg Lortz, Bürger zu Leipzig, daß er Hans Schönſperger von Augsburg:

> etzliche gutter zu Zwickan ligende vorkaufft vmb etzliche Suma geldes lauts daruber gegeben vnd gemachten kauf contracts in welchem clar außgedruckt dz der beclagt den cleger vf itzlichen sant Michels marckt alhir zu Leiptzk ij$^{c}$ fl. Rh. entrichten vnd bezalen solle.

Hans Schönſperger erſchien aber auf keine Ladung, brach den „durch dy gericht mit leib vnd gut beſatzten offentlichen komer“, ſo daß ſein Gläubiger auf Einleitung des Achtproceſſes gegen ihn antrug. Letzterer wurde auch in der That in Vertretung des Raths durch Wilhelm Gulden angeſtrengt und die Vorladung Hans Schönſperger durch Vermittelung des Rathes zu Zwickau in „ſeine gewonlich behauſung zu Zwickau“ zugeſtellt, jedoch vergeblich, ſo daß am Mittwoch nach Trinitatis 1526, weil

> er zu verachtung gerichts vnd Richters ſtreflich auß dem komer gezogen,

in contumaciam gegen ihn auf die Acht, d. h. auf Verbot des Betretens des Leipziger Weichbildes, erkannt wurde:

> Hanß Schonßberger iſt durch Pauln Schaller des Raths peinlicher ſachen vorredner nach geburlicher erkentnis des Anwalden gethanen petiren nach mit vfgehoben fingern zu den heiligen wie gewonlich in die wirglich Achte geſchworen, genohmen vnd verkündiget.

Jeder geſchäftliche Verkehr Schönſperger's mit Leipzig war damit auf ſo lange abgeſchnitten, bis daß er nicht nur ſeinen Verpflichtungen nachkam, ſondern ſich auch mit den Gerichten über die Strafe wegen des Bruches des Kummers (10 bis 20 Gulden) „abfand“.

Gleichzeitig hatte er außerdem einem andern Gläubiger, Caspar Landſidel, ſeine in Leipzig lagernden Büchervorräthe, „etliche Faß vnd kaſten mit Bucher Inhalt des Inuentarij“, verpfändet, ſie „vor ſolche ſchuldt (nämlich 42 Gulden) ſtehenn laſſen, vnnd entwichenn“. Hiermit entſchwindet Hans Schönſperger's Perſon aber auch unſern Augen; wahrſcheinlich ſtarb er im Jahre 1526[8]).

Aus was für Waaren beſtanden nun die von Georg Lortz an Hans Schönſperger verkauften, in Zwickau liegenden „Güter“?

Aus den nachfolgenden Andeutungen und aus der ſpäteren Thätigkeit von Schönſperger's Diener Jörg Gaſtel glaube ich unbedingt ſchließen zu dürfen, daß ſie aus Papier oder gewebten Stoffen, bez. aus beiden beſtanden. Im Jahr 1532 verklagt nämlich die Georg Lortzſchin den Kartenmaler Heinz Möſch in Leipzig wegen einer Schuld von 17 Gulden [9]). Liegt es ſchon an ſich nahe, bei einer derartigen nicht ganz unanſehnlichen Schuld eines Kartenmalers ohne weiteres an eine erfolgte Papierlieferung zu denken, ſo tritt außerdem zur Beſtärkung hinzu, daß auch alle ſonſtigen Klagen gegen Heinz Möſch — mit einer einzigen Ausnahme — auf dem gleichen Grunde beruhen. Jörg Gaſtel aber entpuppt ſich uns, ſehr bald nachdem ſeine Stellung bei Hans Schönſperger ihre Endſchaft erreicht haben mußte, als „Ducherdrucker“ und Tapetenfabricant.

Er taucht zuerſt wieder in der Oſtermeſſe 1540 und zwar als in Glauchau anſäſſig auf; hier in Glauchau beſtanden übrigens auch bereits Papiermühlen. Jörg Gaſtel war Andreas Kirmeyer in Nürnberg 23 Gulden 19 Gr. 6 ₰ für Parchent und Leinwand ſchuldig geworden [10]). Daß dieſe Stoffe für ihn aber nur Halbfabricate darſtellten, daß er mit ihnen nicht als ſolchen handelte, geht einfach daraus hervor, daß er bereits im nächſten Jahr unter der Bezeichnung: Jörg Gaſtel aus Glauchau, „der die Tapeten auf Leinwand abdrucket“, in Leipzig zum Bürger aufgenommen wurde und zwar „um ſeiner Kunſt willen“ ohne Zahlung eines Bürgerrechtsgeldes. Es iſt alſo wahrſcheinlich, daß er dieſen Gewerbszweig erſtmalig in Leipzig einführte, denn ſpäter war der Rath nicht mehr ſo liberal, wie in ſeinem Falle und wie in viel früherer Zeit in Betreff der Plattner oder Panzermacher [11]). Hier in Leipzig aber wird dann Jörg Gaſtel direct „Ducherdrucker“ genannt, ſcheint ſich aber, wenigſtens unmittelbar nach ſeiner Niederlaſſung, in gedrückten Verhältniſſen, zum mindeſten in Geldverlegenheiten befunden zu haben [12]).

Auf welcher künſtleriſchen Stufe dieſe Gewerbethätigkeit geſtanden haben mag, das iſt allerdings ſchwer zu beurtheilen; im allgemeinen dürfte dieſelbe wohl eine ziemlich niedrige geweſen ſein und die Tapetenherſtellung mehr in einem handwerksmäßigen Schabloniren beſtanden haben, wie dieſes noch bis zur neueſten Zeit von Maurern direct auf den Wandflächen der Zimmer aus-

geführt worden ist. Ich glaube das aus den Angaben des an einer andern Stelle dieses Bandes mitgetheilten Nachlaß-Inventars des Illuministen und Briefdruckers Peter Schenckel schließen zu dürfen. Es werden in demselben „Etzliche Pundt mit alten Patronen" ausdrücklich den „Hultzern Formen" gegenübergestellt und zur Taxation wird neben dem Formschneider und Buchdrucker Nickel Nerlich noch speciell der Briefmaler Peter Klau — der mir übrigens anderweit nicht vorgekommen ist — zugezogen. Außerdem werden unter dem nur kümmerlichen Waarenlager keine Gegenstände aufgeführt, welche mit diesen Patronen hergestellt gewesen sein könnten, es sei denn, daß letztere zum Coloriren der „unausgemachten Bilder" oder zur Anfertigung von Spielkarten rohester Gattung verwandt worden wären. Vor der Hand vermag ich diese Patronen nur als Schablonen zum Behuf der Decorirung von Wandflächen aufzufassen. —

So viel über eine weitergreifende, mit dem Buchhandel eigentlich nur noch äußerlich, durch die Personen, in Berührung kommende künstlerische und Gewerbethätigkeit der Briefmaler. Wo aber kam die Fluth von wirklichen Kunstgegenständen niederen und höheren Grades her, welche die Leipziger Nachlaß-Inventare als Schmuck des Hauses aufweisen? Die ältere Kunstgeschichte Leipzigs führt uns zwar eine lange Reihe von Namen Leipziger Maler vor; aber nur wenige heben sich unter ihnen hervor und dürften auf die Benennung Künstler Anspruch machen können, die Mehrzahl der Mitglieder der Innung wird sich wenig über das Niveau des Handwerks erhoben haben. Unzweifelhaft haben diese einheimischen „Künstler" die Unzahl der Familienbildnisse, welche aufgeführt werden, und wohl auch die sicherlich fabrikmäßig hergestellten oben erwähnten symbolischen Darstellungen zu verantworten. Schon der Umstand, daß sich diese selbst in nicht als wohlhabend zu bezeichnenden Familien zahlreich genug vorfinden, läßt es ja voraussetzen, daß diese Kunstproducte zum guten Theil sehr fragwürdigen Charakters gewesen sein dürften. Die höherstehenden Arbeiten aber, die Bestände einer Gemäldegallerie, wie die des jüngeren Hieronymus Lotter, fanden ihren Weg nach Leipzig nicht einzig und allein durch auswärtigen Kauf, vielmehr theilweise durch Vermittelung eines förmlichen Gemäldehandels, und das schon frühzeitig, schon im 15. Jahrhundert. Ja, es ist sogar möglich, daß dieser Handel

anfänglich von Leipziger Malern ſelbſt betrieben worden iſt, nachweisbar wenigſtens, daß ſie Bilder von auswärts bezogen [13]).

Nürnberger Briefmaler und Kartenmacher beſuchten ſchon frühzeitig die Leipziger Meſſen, nicht allein mit ihren Kleinproducten, ſondern auch mit den Erzeugniſſen ihrer größeren, künſtleriſchen Fabrikthätigkeit, bez. ihrer höheren Kunſtfertigkeit. Letzteres beweiſt eine Auseinanderſetzung (im Juli oder Auguſt 1493) zwiſchen dem Briefmaler Caspar Ryß von Nürnberg und dem Leipziger Maler Hermann Stein, einem Manne, von welchem die Ausführung wirklich künſtleriſcher Arbeiten thatſächlich nachgewieſen iſt. Im Rathsbuche Vol. II. heißt es:

> Herman ſteyn der maler bekant das er Caspar Ryß briuemaler von Nuremberg ſchuldig ſey ix gulden vor gemalte tuch vnd ſich bewilligt Wo Caſpar Ryß itzt uff michaelis nicht bekennen vnd ſelbſt ſagen werde daz er Im ſulch ix gulden nicht ehr zu bezcalen anzuheben vorpflicht ſey, dann aller erſt uff den michelß marckt ſchirſtkünfftig, das er alßdan dem ſelben Caſpar Ryß ader ſeinem Vollmechtigen Anwalten ſulch ix fl. vnuorzcuglich vor vol vnd gantz bezcalen wolle, Ader wo er das nicht thet alßdenn In gehorſam gehen vff ſein eygen koſt, vnd daruß nicht kommen Er habe denn dem gnanten Caſpar Ryß ader ſeinem volmechtigen vmb ſein ſchult gnuge vnd bezcalunge gethan, wil auch darüber, Wo Caſp. Ryß ſulch bekentniß wie obangezceigt nicht thun würde, Ins Rats ſtraffe ſtehen. Actum uff freytag nach Arnulfi Anno xciij^to^.

Es könnte für fraglich erachtet werden, ob unter der Bezeichnung „gemalte Tuch“ Bilder oder Tapeten zu verſtehen ſeien, zumal der Lieferant ein Briefmaler war. Man iſt aber doch wohl berechtigt, ſich für die erſtere Auffaſſung zu entſcheiden und in jener Bezeichnung den herkömmlichen Gegenſatz der Bilder auf Leinwand gegen ſolche auf Holz (Tafeln) zu finden, zumal der Ausdruck auch noch hundert Jahre ſpäter unter völlig gleichartigen Verhältniſſen in nunmehr unbezweifelbarer Bedeutung gebraucht wird. Mögen nun aber dieſe „gemalte Tuch“ Wandtapeten oder Gemälde geweſen ſein: als Handelswaare waren ſie geliefert, auf Credit und auf Ratenzahlungen hin bezogen worden.

Zweifelhaft bleibt es des weiteren, ob die Handelsthätigkeit eines niederländiſchen Briefmalers Ruprecht, welcher die Neujahrsmeſſe des Jahres 1522 beſuchte, aber Schulden halber heimlich davonging, hier einbezogen werden darf, obſchon der bereits erwähnte

Gattungsname „Niederländiſche Bildlein“ dazu verführen könnte. In Vol. V. des Rathsbuches findet ſich nämlich folgender Eintrag:

Nachdem eyn Nyderlender Ruprecht gnant, welcher gemalte Briue feyl gehabt, heymlich hynweg gegangen, vnd etzliche derſelben briue in Vlrich Meyers Hauſſe gelaſſen, vnd derſelbig Ruprecht Lorentzen von luckaw, als er angetzeigt, xxviij fl. ſchuldig ſeyn ſolle, hat gedachter Lorentz ſolche briue an der beſtympten ſchuldt zu ſich genommen, vnd vor dem Rate zugeſagt, Vlrich Meyern derhalben gantz ſchadelos zu halten, vnd darvor alle ſeyne guter Ingeſatzt vnd hypotheciret, Act. Donnerſtag nach Epiphanie dni. Anno xxij°.

Jedenfalls iſt dabei beachtenswerth, daß „etzliche Briefe“, wenn darunter nur Flugblätter, nicht größere und werthvollere bildliche Darſtellungen verſtanden werden müßten, kaum ein nennenswerthes Pfandobject dargeboten haben dürften. Ueber Ruprecht's Gläubiger, Lorenz von Luckau, habe ich ſonſt nichts gefunden; aber die Schuldſumme iſt eine für jene Zeiten und für das Gewerbe des Schuldners ſchon recht anſehnliche zu nennen. Leider läßt uns der Eintrag über den Charakter ihrer geſchäftlichen Beziehungen völlig im Unklaren. Sich darüber in Vermuthungen zu verlieren, wäre ebenſo müßig, als wenn man darüber tüfteln wollte: ob nicht vielleicht auch Lucas Cranach, der ja mit dem Goldſchmied Chriſtian Döring in Wittenberg, ihres Buchhandels halber, die Leipziger Meſſen bezog [14]), dieſe Gelegenheit ausgenutzt habe, um zugleich die Fabrikwaaren ſeiner Künſtler- und Malerwerkſtatt zu verwerthen.

Völlig feſten Fuß betreffs der Exiſtenz eines Handels mit Gemälden auf der Leipziger Meſſe gewinnen wir nun aber mit dem Jahre 1537. Im Richterbuch dieſes Jahres findet ſich folgendes Abkommen eingetragen:

Gorge von Landshut hat bekanth, das er Albrechte von der Helle [15]) xij fl. j orth vor etliche bilder vnd kunſt ſtucke ſchuldig ſey, Nachdem er Jnen aber nit bezahlen aber enthrichten kan, hat gedachter Görge ein bilde Adam vnd Eua, ein kunſt ſtucke, hinder das gericht gelegt, Es hats aber der Albrecht nit höcher dan vmb v fl. muntze annehmen wollen, vnd meiſter Görge magk, zwuſchen hyr vnd Michaelis ſolch kunſt ſtucke vorkeuffen, ſo theuer als er weyß, ſo es aber nit höcher dan v fl. gelden will, ſo will es obgemelther Albrecht ſelber dorumb behalten, Act. Dornſtags nach Cantate.

Solch bilde hat Hans Apotecker entpfangen vnd iſt burge vor das gelt.

Obſchon Georg von Landshut „Meiſter“ genannt wird, alſo wohl

auch ausübender Künſtler geweſen ſein dürfte, ſo ſcheinen mir doch beide Parteien in die Kategorie der Bilder- und Kunſthändler zu gehören. Ob dabei die Hineinziehung des Apothekers Hans (sc. Ralla) in dieſes Geſchäft irgend welche ſonſtige Bedeutung hat? Das ſteht dahin; mit angeführt muß wenigſtens werden, daß er auch mit Papier handelte.

Um Kunſtwerke erſten Ranges dürfte es ſich nun allerdings kaum gehandelt haben, wenn aus den Werthen geſchloſſen werden muß, die dabei genannt werden. Im allgemeinen wird anzunehmen ſein, daß die Preiſe von Gemälden zu jener Zeit verhältnißmäßig dürftige waren, dürftige auch dann noch zu nennen, wenn man ſelbſt bei den mitgetheilten Zahlen an den damaligen weſentlich höheren Geldwerth denkt. Bei der gerichtlichen Taxe der Gemäldegallerie Hieronymus Lotter's des Jüng. überſteigen die Schätzungen ſelten die Preiſe mehrbändiger größerer Werke und das höchſtbewerthete Bild — mit 22 fl. 18 gr. — iſt „Eine Taffel von den drey mennern im glüenden ofenn".

Alle dieſe Notizen ſtehen nun noch zuſammenhangslos nebeneinander; ein Bild der obwaltenden Verhältniſſe zu gewähren, ſind ſie nicht im Stande. Sie gewinnen eigentlich erſt eine wirkliche Bedeutung für die allmähliche geſchichtliche Entwickelung des Kunſthandels durch einen überraſchendenden Lichtblick, welchen die glücklich erhalten gebliebene Inventur des Meßlagers eines Nürnberger Kurzwaaren- und Kunſthändlers, Cornelius Caimox, gewährt, durch einen Lichtblick, welcher namentlich die hundert Jahre älteren Beziehungen des auch in Nürnberg domicilirten Briefmalers Caspar Ryß zur Leipziger Meſſe bedeutſamer erſcheinen läßt.

Cornelius Caimox, aus den Niederlanden gebürtig, betrieb für ſeine alleinige Rechnung ein Kurzwaarengeſchäft und ſtand mit ſeinen Waaren während der Meſſen in Auerbach's Hof in einer Bude und in einigen Kämmerchen zum Verkaufe aus. Auerbach's Hof war ſeit ſeiner Erbauung im 16. Jahrhundert gewiſſermaßen der Glanzpunkt der Leipziger Meſſe geweſen: hier fanden ſich die koſtbarſten Waaren, die des Kunſtgewerbes, der Seidenfabrication ꝛc., auf engem Raume zuſammengedrängt vor; die hochfliegenden Schilderungen der älteren Meßzeit ſprechen von dieſer Stätte, als ſeien hier alle Schätze Golconda's aufgehäuft geweſen. Anfänglich auch ein bevorzugter Stand der meßfremden Buchhändler, war er

ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts ſo ziemlich von ihnen verlaſſen worden: die Gewölbe und Niederlagen daſelbſt wurden zu koſtſpielig, die Buchhändlerlage hatte ſich etwas verengt, erreichte den Markt nicht mehr. Als Waaren, welche Cornelius Caimox führte, werden nun erwähnt: Niederländiſche Hütchen, Hutſchnüre, Nürnberger Dolche, Gürtel und Ledergehänge, Spiegel, Springreifen, Laternenhorn, Ohrlöffel, Halsbeutel, Nähkiſſen, Ulmer Schreibtafeln, Federmeſſer, meſſingene Schreibzeuge, vergoldete Reiſeköcher, Kämme und Kammfutter, Knöpfe, mailändiſche geſchmelzte Roſen (wohl Hutagraffen), Handſchuhe, Hoſenband und ſeidene Schlingen, Compaſſe, Meſſerſcheiden von Sammet, Strümpfe, Corallen und Beutlerſchleifen.

Zur Meſſe war er mit ſeinem Sohn gleiches Namens und einem Handelsdiener, Jacob Martius, gekommen, aber am 19. October 1588 bei ſeinem Hauswirth, dem Formſchneider und Buchführer Nickel Nerlich auf dem Neumarkte, verſtorben. Sein Nachlaß wurde ſofort gerichtlich aufgenommen und die zweite Abtheilung dieſer Waareninventur enthüllt nun die andere Seite ſeines Geſchäftsbetriebes:

> Volgett der Gemahltenn tücher vnnd Kunſtſtückhandel, welchen Cornelius Caimox der Eltter ſeliger vnnd Cornelius Caimox der Junger, Vater vnd Sohn, vermöge ihrer beider darüber auffgerichten Contracts miteinander geführett.

Dieſer Kunſthandel, welcher „Vfm Kleinen vnd groſſen Saal vber der Bude vnd Kemmergen“ zur Schau und zum Verkauf ausſtand, umfaßte nun faſt alle Zweige der Kunſt: vom Bilderbogen bis zu Kunſtblättern und Kupferſtich-Suiten, von gemalten Schachteln mit Engelköpfen und Bruſtbildern und illuminirten Täfelchen hinauf bis zu Oelgemälden und Altarbildern, daneben dann noch Karten, Atlanten und illuſtrirte Werke, ſchwarz und illuminirt, ſowohl von einfacherer Art, wie auch ſchwere, noch jetzt hochgeſchätzte und geſuchte Werke. Die Bezeichnung im Inventar aber — z. B. 14 Stück gemahlte Doppeltücher Nr. 28, 689 Regalbogen Nr. 2, 351 Weiße Mappen Nr. 2, 15 Weiße Städtgen Nr. 1½, 4 Landſchaften Königsloths Nr. 7 — iſt der Art, daß man annehmen muß, Caimox habe nach einem feſtſtehenden, vielleicht gar gedruckten Preiscourant verkauft, die Herſtellung auch der Gemälde und Tafeln ſei eine fabrikmäßige geweſen, die Aufträge zur Wiedervervollſtän-

digung des Lagers ſeien nach den Nummern dieſes Preiscourantes gegeben worden. Die Fabrikmäßigkeit der Herſtellung iſt auch weiter daraus zu folgern, daß mehrfach ausdrücklich der Schüler der namhaft gemachten Künſtler gedacht wird, z. B.: von Heinrich Geiſmanns Jungen — es ſind allein 31 gemalte Doppeltücher —, von des Königsloth Jungen.

Das Verzeichniß iſt von ſolchem Intereſſe, daß ſich ſein vollſtändiger Abdruck in den Anmerkungen [16]) wohl rechtfertigt. Hier will ich nur der vorkommenden Künſtlernamen und einiger hervorragender, bez. den Leipziger Markt näher intereſſirender Bücher und Blätter flüchtig gedenken.

An Malernamen kommen vor: Königsloth, Heinrich Geiſmann, Cortrix — dieſe drei mit ihren Jungen —, Iſaac Severin, der von Halla, Hans Boll, Romein, Millemann und Johann von dem Buſche; an Kupferſtechern: Hubert Goltz, Sattler, Joſt de Boſch, Virgil Solis, Gerhard de Jode und die Monogrammiſten H. L., F. L. und Gerhard D. Dieſe Namen deuten vorwiegend auf die Niederlande als Bezugsquelle der Vorräthe von Caimox hin. Möglich iſt es aber, daß er auch Leipziger Künſtler mit beſchäftigte; ſein Geſchäftsnachfolger (Sohn?) Balthaſar Caimox ſtand wenigſtens in geſchäftlichen Beziehungen zu der Leipziger Künſtlerfamilie von der Perre (Behre), deren Stammvater allerdings auch aus den Niederlanden eingewandert war [17]).

Die Bilder geben vorwiegend bibliſche und ſymboliſche Darſtellungen, doch kommen daneben namentlich auch viele Landſchaften vor, dann ein Actäon, Triumphus Caroli V. — vielleicht eine Joyeuse entrée? —, eine Kirche „vonn Perspective“, und an Anſichten: Heidelberg und die Brücke von Antorff, letzteres Bild möglicher Weiſe eine Scene aus der Belagerung durch Alexander Farneſe. Unter den Kupferſtichen ſind zeitgeſchichtlich beachtenswerth: 2 Furia von Antorff (die Exceſſe der Soldaten Alba's), 2 Hispanicae Inquisitiones (wohl Darſtellung eines Auto da fe) und 2 Triumphi Leicestri (wahrſcheinlich irgend eine Epiſode aus dem Auftreten der engliſchen Hülfstruppen unter dem Grafen von Leiceſter in Holland). Beſonders aber müſſen intereſſiren: „5 Passion Alberto Durern nachgeſchnitten“, neben welcher noch Paſſionen von zwei der erwähnten Monogrammiſten vorkommen. Unter den Kupferwerken endlich ſind die namhafteſten: Aitzinger's Schlachten-

und Braun und Hogenberg's Städtebuch, ferner Porträtwerke, Trachten- und Wappenbücher, höfische Festlichkeiten — wie die Cleve'sche Hochzeit (wohl von Graminäus), das Ringelrennen zu Dresden —, 2 Arcus Triumphales (etwa gar Dürer?), Kurfürst August's und der Kurfürstin Anna „begräbnus" (beide sicherlich aber wohl nur Einzelblätter), Spiegel der Seefahrt (vermuthlich Levin Hulsius) und 2 Theatra crudelitatum, worunter ich die Schrift des Bischofs Bartholomäus dalla Casa über die Unthaten der Spanier in Amerika suchen möchte, wenn nicht Vorkommnisse in den Niederlanden darunter zu verstehen sein sollten. Gewundert hat es mich einigermaßen, keine Stamm- und Gesellenbücher im Lagerverzeichniß zu finden, es müßte denn sein, daß sie unter den „13 Feyerabendts Bücher" zu suchen wären. Unter den Kartenwerken und einzelnen Landkarten will ich nur die Atlanten von Abraham Ortelius und Gerhard Mercator, sowie die Planiglobien des letzteren, und von Gemma Frisius und Cellarius, sowie daneben einen vereinsamten Erdglobus hervorheben.

Wie lange Cornelius Caimox diesen Zweig des Kunsthandels betrieb, seit wann sein Leipziger Lager bestand, ob und welche Vorgänger er dabei gehabt haben mag — das sind Fragen, für deren Beantwortung alle Anhaltepunkte fehlen. Aber die Größe des Lager an sich, seine Zusammenstellung unter theilweiser Berücksichtigung des Localgeschmacks berechtigt doch vielleicht zu dem Schluß, daß die Nürnberger Betriebsamkeit und Kunstthätigkeit in dem langen Zwischenraum zwischen Caspar Ryß und Cornelius Caimox so manches Verbindungsglied gestellt haben mag; möglicher Weise ist dabei an die geschäftlichen Beziehungen des Nürnberger Briefdruckers Hans Guldenmund zu dem Leipziger Formschneider Wolf Stürmer dem Aelt. (1538) als an eins derselben zu denken.

Das Geschäft von Cornelius Caimox wurde von seiner Familie bis gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts fortgesetzt, zum Theil als Kunstverlagsgeschäft, scheint auch die Geschäftsbeziehungen zu Leipzig noch fernerhin gepflegt zu haben. Cornelius selbst und sein gleichnamiger Sohn treten allerdings im Meßkatalog nicht auf; dagegen führt der Codex nundinarius seinen Nachfolger Balthasar (und auch Hubrecht) — der erstere wird im Jahre 1609 in Leipziger Acten als „Kunstführer" bezeichnet — mit folgenden Zahlen auf: 1593 (Hubrecht C. und Johann Hoffmann) 1; 1596

(Balth.) 1; 1598 (Hubr. und Balth.) 1; 1605 (Balth. und Heinrich Ulrich) 1; 1607 (Balth.) 1; 1612 1; 1615 2; 1617 1; 1625 1; 1626 1; 1628 3; 1629 2; 1630 3. Zehn Jahre ſpäter beginnt dann die Geſchäftsthätigkeit des Kupferſtechers und Kunſtverlegers Paul Fürſt. Aus jenem Verzeichniſſe geht übrigens hervor, daß Balthaſar ſich nur in geringem Grade mit dem Verlage von illuſtrirten Werken (Kunſtbüchern) befaßt, meiſtens wohl Einzelblätter in den Handel gebracht haben dürfte.

Zum Schluß möchte ich mir noch eine, hier allerdings eigentlich nicht hergehörige Hinweiſung erlauben. Die kunſtgeſchichtliche Forſchung richtet in neuerer Zeit ihr Augenmerk auch auf die Feſtſtellung der Geſchmacksrichtungen bezüglich der künſtleriſchen Vorwürfe; die Leipziger Inventarienbücher würden in dieſer Hinſicht reichen Stoff bieten, ganz beſonders hinſichtlich der auf tieferer Stufe ſtehenden künſtleriſchen Maſſenproduction, deren Erzeugniſſe im Laufe der Zeiten meiſt den wohl mit Recht verdienten Untergang gefunden haben.

---

## Anmerkungen.

[1]) Bezüglich des Umfangs, welchen der Verkehr mit dieſen Flugblättern, Bildern und Karten erreicht haben muß — letztere müſſen hier unbedingt mit einbezogen werden — vermag ich einige Fingerzeige bezüglich des Verbrauches von Papier bei ihrer Herſtellung beizubringen, wenn auch erſt aus dem erſten Viertel des 16. Jahrhunderts. — In der Leipziger Oſtermeſſe 1510 hatte Georg Schelhorn „etzliche guther“ des Hans Kartenmalers (d. i. Johann Riſt) von Erfurt (vermuthlich eines Bruders des Kartenmalers Melchior Riſt in Leipzig) wegen einer verfallenen Schuld von 30 Gulden mit Kummer beſchlagen. Trotzdem aber waren vom Schuldner „etzliche faß, zuforderſt eynns, wider des Clegers willenn wegkgefurt“ worden; danach müſſen die zur Meſſe gebrachten Vorräthe doch ſehr anſehnliche geweſen ſein. Zu einem gleichen Schluß auf den Umfang mancher derartiger Betriebe berechtigt ferner der Vertrag, welchen Mittwoch nach Cantate 1513 der Kartenmacher Lorenz Kune in Leipzig bei Beginn ſeiner ſelbſtändigen Thätigkeit mit dem Papierhändler Dominicus Ponat in Mühlhauſen abſchloß. Danach

> ſal Dominicus bonat gemeltem kunen itztan ſur xx gulden bappir zu förderung ſeiner narung geben, Dieſelben xx gulden Sol Jme Lorentz kune die Helft uf petrj paulj, vnd die ander Helft uf michaelis ſchirſt bztalen, Vnnd wann er etwas daran bezcalt, hat gedachter bonat gewilligt, yme alle wege ander ware vnd bappir, vf tagzceit wie ſie ſich der vereinen werden, zugeben, Alſo das Jme der kune für vnd für biſſolang es ynen von beiden teilen ebnit, xx fl. ſchuldig bleibt.

Dem Papiermacher Andreas Ponat in Frankenhauſen ſchuldet im Jahre 1522 der Kartenmacher Heinz Möſch in Leipzig 60 Gulden für Papier (12 Ballen),

Lorenz Kune dem Michael Schenck von Prag im Jahre 1520 36 Gulden, sowie bei seinem Tode (1530) dem Papiermacher Paul in Glauchau sogar 94 Gulden, Michael Botner endlich zu derselben Zeit verschiedenen Lieferanten 78 Gulden. Für einen ausgedehnteren Wanderverkehr spricht auch der Umstand, daß der Kartenmacher Matthes Lotter von Dresden in der Neujahrsmesse 1515 seinem Geschäftsgenossen Johann Rist von Erfurt 6 Gulden für ein abgekauftes Pferd schuldig bleibt.

*) Ich glaube, es dürfte doch einiges Interesse gewähren, wenigstens das Inventar und die Taxe der reichen Sammlung von Kunstblättern, sowie der Bibliothek, kennen zu lernen, zumal letztere überwiegend aus illustrirten Werken und aus Unterhaltungsliteratur bestand. Die Schätzung der Arbeiten Albrecht Dürer's und Wenzel Jamnitzer's entbehrt für die Jetztzeit nicht einer gewissen Komik.

Ein Ander Weiser Kaste, Darinne an kunstbüchern vnd Kunstücken.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 Perspectiua corporum Regularium Wentzel Jamitzers in fol. in Weiß Lehder gelb vfm schnitt vor . . . . . fl. | 1 | 3 | „ |
| Ein Buch von Kupperstücken No. (Stück) 240 daß st. zu 6 ₰ in Weiß Lehder thun . . . . . | 5 | 15 | „ |
| Einn buch vonn Kupperstichenn No. 268 zu 6 ₰ thunn in Weißlehder . . . . . | 6 | 8 | „ |
| Einn Nation oder Drachtenbuch illuminirt Alt vor in Weißlehder | „ | 12 | „ |
| Einn buch Humanae Salutis mouumenta in Weißlehder pro . | 1 | 3 | „ |
| 49 stück kupperstiche No. zu 6 ₰ thun . . . . . | 1 | 3 | 6 |
| 137 große stücke Kupperstiche vf doppeltenn bogenn zu 2 gr. thun | 13 | 1 | „ |
| 12 stücke kupperstiche zu 6 gr. thunn . . . . . | 3 | 9 | „ |
| 5 Pogenn Kupperstiche zu 2 gr. thunn . . . . . | „ | 10 | „ |
| 16 stücke Disher Arbeit vor . . . . . | 1 | 3 | „ |
| Imperator Carolus in einem hültzernen Rundenn büchßleinn (Medaille?) vor . . . . . | 2 | 6 | „ |

Jm dritten Kastenn An kunststücken vndt Abrißenn.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 17 stücken in einem blauen Papier vor . . . . . | 1 | 3 | „ |
| 308 stückenn gantze bogenn zu 6 ₰ thun . . . . . | 7 | 7 | „ |
| Einn Lenglicht buch in Weiß Lehder mit buckeln beschlagenn von Allerlej Abrißenn vor . . . . . | 2 | „ | „ |
| Ein buch in folio in Weißlehder mit buckeln von Allerley Abrißen vor . . . . . | 2 | „ | „ |
| Einn Conuolut Allerley Abrisse vnd Kunstücken zusammen vor | 3 | „ | „ |
| Einn Rund Conuolut (Rolle?) von geringen Abrißen vor . . | „ | 12 | „ |
| Einn Rund Conuolut von Abrißenn . . . . . | 1 | „ | „ |
| Judicium Angeli Kupperstich vor . . . . . | 2 | 6 | „ |
| Einn Rund Conuolut große Doppelbogen Kunststückenn No. 9 zu 2 gr. thun . . . . . | 8 | 18 | „ |
| Einn Conuolut bemahlter Kartenbletter (wohl Landkarten?) vor | 2 | „ | „ |
| Einn Rund Conuolut Wappen Abrisse, vnd Allerley gedrückter bilder vor . . . . . | „ | 12 | „ |
| Einn Buch in Weiß Lehder mit Clausuren vonn Kupperstichenn No. 128 stücken zu 4 ₰ thun . . . . . | 2 | „ | „ |
| No. 14 stücke Kupperstiche Durerj zu 6 gr. thun . . . . . | 2 | „ | „ |
| No. 25 stückenn Kupperstiche Dureri Kleinn neben Andernn großenn stückenn zusammen vor . . . . . | 2 | 3 | „ |
| No. 64 Kleine Kupperstiche dureri zu 2 gr. thunn . . . . | 6 | 2 | „ |
| Einn Conuolut Allerley Kupperstiche vor . . . . . | 1 | 3 | „ |
| Einn Conuolut Allerley gemahlte Angesichter vnd Abrisse zusamen vor . . . . . | 1 | 3 | „ |
| Einn Conuolut Allerley Kupperstiche vnd bilder vor . . . . | 1 | 3 | „ |

In einer ſchwartzen Lahde.

| | | |
|---|---|---|
| No. 14 ſtücke doppelte bogenn Kupperſtiche zu 3 gr. thun . . . | 2 | „ |
| No. 12 ſtücke doppelbogen Kupperſtiche zu 2 gr. thun . . . . . | 1 | 3 |
| No. 106 ſtücke bogenn kupperſtiche zu 6 ₰ thun. . . . . | 2 | 16 |
| No. 34 ſtücke Allerley ſchriften (Schreibvorlagen?) zu 6 ₰ th. . | „ | 16 |
| No. 8 doppelbogen kupperſtiche zu 6 ₰ thun . . . . . | 2 | 6 |
| Ein Conuolut Allerley Abrißе in blauw Pappier . . . . . | 1 | „ |
| Zwey Kunſtbüchlein in Papier gehefftet vor . . . . . | „ | 18 |
| Einn Conuolut kleine halbbogene Kupperſtiche vor . . . . . | „ | 12 |
| No. 26 ſtücke Kleine kupperſtiche in die Enangelia im ſchreibſtübleinn vor . . . . . | „ | 6 |
| Ettliche Kupperſtücke mit der ſchlacht Constantini vor . . . . . | 1 | „ |

Ann büchernn in folio.

| | | |
|---|---|---|
| Liuius Deutzſch Franckforter vor . . . . . fl. | 2 | „ |
| Formular Deutzſch ſambt der neuenn Welt vor . | 1 | 15 |
| Beſchreibung Caroli Königs in franckreich ſambt den Locis Maulij vor. . . | 1 | 3 |
| Der Rechtenn ſpiegel, nebenn Andern beygebundenen buchern vor. . . . . | 1 | „ |
| Notariat Deutzſch vnd formular Mißnerns vor . | 1 | 3 |
| Cammergerichts bey vnd Entvrteil Doctor Weyßß vor . . . . . | 1 | 15 |
| Perspectiua Riuij vor. . | 1½ | „ |
| Lebendige Bilder nach Aller Keyſer vor . . . . . | 1½ | „ |
| New groß formular vor . | 1 | 3 |
| Caeſar Deutzſch vor. . . | 1 | 3 |
| Officia Ciceronis Deutzſch vor . . . . . | 1 | „ |
| Postilla Eberi teutzſch . . | 1½ | „ |
| Sarepta Mathesij vor . . | 1 | „ |
| Psalterium Selneccerj vor | 1 | 15 |
| Keyſer Heinrichs Chronica vor . . . . . | 1 | 3 |
| InstitutionesPernederj pro | 1 | 15 |
| Troſtſpiegel policarij vnd Sleidanus Der Erſte vor | 1 | 3 |
| Leyennſpiegel neben Andernn vor . . . . . | 1 | „ |
| Ein Biblia Deutzſch Anno 36 in 2. theil vorgult vfm ſchnitt vor . . . . . | 2 | „ |
| Sachßenſpiegel Anno 45 vor | „ | 12 |
| Einn Artzneybuch, Deandri, neben Alberti Dürers perspectiua vor . . . | 1 | „ |
| Rethorica Hugens Deutzſch vor . . . . . | „ | 9 |
| Vnderricht des Zirckelß Durers vor. . . . . | „ | 6 |
| Vonn den fünff ſeulenn vor | „ | 12 |
| Vnderricht Durers, zubeſeſtigung der Stedte vor | „ | 9 |
| Einn Alt Legendenbuch vor | „ | 3½ |
| Einn buch vom Eheſtande Sarcerij vor . . . . | „ | 9 |
| Kirchenordnung Alt vor . | „ | 4 |
| Regenten Taffel eingebundenn vor . . . . . | 1 | 9 |

Libri in 4°.

| | | |
|---|---|---|
| Eine Biblia Eberi Deutzſch vnd Lateiniſch in 10 vnderſchiedene theil vor . | 10 | „ |
| Chronica Philippi in 2 theil vor . . . . . | „ | 18 |
| Leicht Predigtenn Moſers (?) vnd Andres vor . . . | „ | 10 |
| Cithara Lutheri vor . . | „ | 12 |
| Kurtzer bericht Maioris vnd Anders vor. . . . . | „ | 6 |
| Außſchreibenn des Biſchofs zu Wurtzburg vor . . | „ | 5 |
| Chürfürſt Moritzens Landesordnung pr. . . . | „ | 5 |
| Constitutiones Churf. Auguſtj vor . . . . . | „ | 5 |
| Chronica Carionis vor . | „ | 6 |
| Babſtes Treuw Adrianj quartj vor . . . . . | „ | 3½ |
| Warhafftige fabelnn der thier vor . . . . . | „ | 6 |
| Lutherus in daß 5. vnd 6. Capittel Matthej . . | „ | 4 |
| Wie ſich Brentius haltenn ſol vor . . . . . | „ | 3½ |
| Eine Historia von Pariß vnd Anders vor . . . | „ | 4 |
| Die ſieben Weiſen Meiſter vnd Anders vor . . . | „ | 4 |
| Kirchenn Calender goldtworms vnnd Anders . | „ | 3½ |
| Artzneybuch Adams vnd Anders vor. . . . . | „ | 3 |
| Bericht Johan Brentij vor | „ | 3 |

Jungfrauwſchule vor . . „ 5
Bettbuch Habermans . . „ 6
Landesordnung Mauritij vor . . . . . „ 6
Confectbuch Ryffens vor . „ 3½
Lemnius in zwey theil Deutzſch vor . . . . „ 8
Processus Könnigs vor . „ 9
Leipzlger ordnung vnd Anders pro . . . . . „ 3½
Rechenbuch Riſy vor . . „ 4
Ertzneybuchleinn Vegecij vor „ 2
Artzney Taufmans vor. . „ 2
Icones Veter: Testamenti vor . . . . . „ 6
Bibliſche figurenn vor . . „ 6
Beſchreibung Allerley ſtende vor . . . . . „ 3½
Sprichwörter vor . . . „ 3
Erclerung der Hertzogenn von Meiſen vor . . . „ 2

Libri in 8°.

Biblia Latina pro . . . „ 15
Amadis Auß Franckreich in Zwölff vnderſchiedenen theilen vor . . . . . 3 „
Raſtbüchlein vor . . . . „ 3
Einn Wendvnmudt vor . „ 5
Historia Brissonetj vor . „ 3½
De praestigijs Demonnm Deutzſch 2 theil vor . . „ 7
Künſtbuch Falſopij vor . „ 6
Künſtbuch Pedemontanj vor „ 6
Fignrae Noni Testam: gallice vor. . . . . „ 5
Lob vnnd Vnſchuld der Ehefrauenn vor . . . . „ 3½
Cordissianns nebenn Andernn vor . . . . . „ 5
Der Barfüßer Münche Eulenſpiegel neben Andernn vor . . . . . „ 4
Metamorphosis Onidlj Deutzſch vor . . . . „ 5
Terentins Deutzſch Reimweiße vor . . . . . „ 5
Historia Deutzſch Magni Alex: vor . . . . . „ 5
Institutiones Knaustlj Deutzſch vnd Lateiniſch neben Clauß Narren vor „ 5
Officia Ciceronis neben Anderem Deutzſch pr. . „ 3½
Einn lied von einer ermordetten Jungfrauwenn neben Andernn . . . . „ 3
Herren Zucht neben Andernn vor . . . . . „ 3
Schimpff vnnd Ernſt vor . „ 3
Zwey ſchöne Neue neben Andern Liedern vor . . „ 3
Horologinm Principum Deutzſch vor . . . . „ 5
Postilla Spangenbergij vor . . . . . „ 6
Die 7. Weiſen Meiſter neben Andern vor . . . „ 3
Zwo Odißeae Homeri Deutzſch vor . . . . „ 8
Der Altenn Weiſen Exempel neben Andernn . . „ 4
Supplicationſchriften ettlicher Theologenn vor. . „ 2
Hoffman Deutzſch neben Andernn vor . . . . „ 5
Nachtbüchleinn neben Andernn vor . . . . . „ 4
2 Nachtwachenn neben Andernn vor . . . . . „ 6
Historia der furnembſten Weiber vor . . . . . „ 3½
Bibliſche figurenn vor . . „ 5
Banckett der Edelleute vor „ 3½
Polydorus Deutzſch vor . „ 3
Rollwagen vor . . . . „ 3
Ritter galmi neben Andern vor . . . . . „ 2½
Centonouella vor. . . . „ 4
Sprichwörter Deutzſch . . „ 3½
Virgilius Deutzſch vor . . „ 2
Neue Lieder Allerley Materien vor . . . . . „ 3½
Spiegel der ſitten vor . . „ 1½
Ehelicher ordnungs ſpiegel vor . . . . . „ 1½
Weiberſpiegel vor . . . „ 2½
Psalterium Corneri Lati: et Lutheri Deutzſch . . „ 5
Orthographia Deutzſch vor „ 1½
Historiae Valentini et Orsi vor. . . . . „ 2
Summariae Euangellorum Viti vor. . . . . „ 1
Ritter vom thorm neben Andern vor. . . . . „ 2
Troſtbuchleinn Pfeffingers vor . . . . . „ 3
Figurae Ovidij vor. . . „ 5
Emblemata Sambnelj vor „ 4

Libri in 16°.

funff vnderſchiedene bettbuchleinn zuſammen vor „ 14

[3]) So wird noch im Jahre 1603 in der Lager-Inventur des in Concurs verfallenen Heinrich Osthausen in Leipzig aufgeführt:

4 Ehrengräntzlein Volckmans lenglicht gemahlt mit schwartzen leisten 10 gr.

Das Bildchen hatte rein locale Bedeutung; Volkmann war ein Leipziger Kaufherr.

[4]) Friedrich Vögelin scheint ein Mann von noblen Passionen und verfeinertem Geschmack gewesen zu sein. Ersteres beweist die frühzeitige Vergeudung seines Erbtheiles, letzteres namentlich die geschmackvollere und künstlerische Ausstattung seines Leipziger Heimwesens und die anscheinende Gewöhnung an damals erst spärlich empfundene Bedürfnisse. Er besaß nämlich viele Kunstbücher, auch deutsche Unterhaltungs-Literatur, sogar eine Gabel und ein blaues Schnupftuch, aber auch die Schrift Am Waldt's über seine Panacea (gegen die Syphilis). Auch seine Halbrüstung war „streifig und ausgezogen" (gravirt). In seinem Bücherbesitz prägt sich dabei der Gang seiner Erziehung aus. Bei Ernst Vögelin's Flucht aus Leipzig war Friedrich hier zurückgeblieben und wurde zwangsweise im lutherischen Bekenntniß erzogen; aus dieser Zeit stammen die kleinen lutherischen Gebetbücher. Vom Zwange befreit, wandte er sich sofort dem Bekenntnisse wieder zu, dem seine Familie treu anhing: dem reformirten. Das drückt sich deutlich aus in der wissenschaftlich-reformirten Literatur in seinem Besitz, durch die Schriften von Zwingli, Lambert von Avignon, Calvin, Ursinus, durch das Gesangbuch Lobwasser's.

[5]) Die mit Schwabacher gedruckte Stelle ist im Original durch Canzleischrift ausgezeichnet. In wie weit sie etwa von Werth ist für die Erklärung dieser sprichwörtlichen Redensart, vermag ich nicht zu ermessen.

[6]) Juditium Feria post Simonis et Jude Apostolorum.

Johann Nickl Anwalt, Hans Schonsperger vonn Augspurgk, erscheynnet vff den komer, den Cuntz Kacheloffenn zu gedachten Schonsperger hat thun lassenn, dye weyle dann Cuntz Kacheloffenn seinem komer nach, vff hewte, seyne clage, wie sich das nach vbung vnd gewonheyt dyser gericht geburt, nicht volge thun noch thun wirdet, So nympt zceihet der Anwalt von wegen syns parths, als damit geschmehet, zu synne vnd gemuthe, Acht vnd wirdert solch schmaheyt vff gesagt buße des Rechten, Byttet auch synen parthe von gethanen komer, mit erstattunge der wegen gethanen Expenß, kost vnd schaden ledigk zu teylenn, verhofft es geschee billich, setzt solchs zu rechte, mit vorbehaltt sorder nottorfft.

Wo nymandt erscheynnet dye wyle gerichte weret, So wirdt der beclagte mit erstatung Expens vnd gerichtskost vff dis gerichte, billig entpunden vnd absolvirt, (Am Rande: ab instantia Judicij.)

ergangen vnd eroffendt, q$^{ta}$ f$^{a}$ vtf.

[7]) Judicium Tertia Feria post Dionisy, Anno domini xiij$^{o}$.

Conradt Kacheloffenn mit vorbehalt aller Rechtlichen nottorfft sagt schuldt vnd anclage, seynem gethanem komer nach, zu Hanßenn Ludwigk, sust Strawß (sc. Buchführer von Breslau) gnant, vnd saget, Das der selbige Strawß vm zur zceyten lxxx Rh. fl. sur zucker, grunen yngwer, Thyriack, vnd andere wahre, vorlengst schuldigk ist wordenn, Bytt yn Im Rechten zu weysenn, das er Conradt Kacheloffen dye selbige lxxx Rh. fl. mit erstatunge der Expens entricht, begert seyne volstendige Antwort, vnd alles was Recht ist, setzt das mit vorbehalt zu des Richters erkentnis.

[8]) Erst im Jahre 1550 wurden den Erben Caspar Landsidel's unter Bürgschaft von Christoph Lotter die in Gerichtsgewahrsam genommenen Pfandobjecte ausgehändigt.

[9]) Heintz Moß, kartenmahler hat bekandt, Das er der Georg Lorzschin xvij fl. schuldig sey, Bewilligt gelobt vnd zugesagt, yr iij fl. Petri Pauli schirsten, iij fl. Michaelis, iij fl. Weynachten, iij fl. Ostern, iij fl. wider vff Petri Pauli, vnd das Hinderstellige vff Michaelis darnach zuentrichten vnd zu bezcalen, Beyß Radts gehorsam vnd seiner eygen kost, Act. vtf. (Donnerstag nach Exaudi 1532.)

[10]) George gaſtel von Glauch hat bekant das er Andres Khyrmeyer von Nürnberg xxiij ſl. xix gr. vj ₰ vor parchen vnd leymet ſchuldigh, hierauff hat er angelobet vnd zugeſaget Jme auf neheſt petrj paulj iij ſl. xix gr. vj ₰ zubezcalen, vnd darnach auff eynen Itzlichen leipzigen margkt des gleichenn petrj paulj mit eingezogen iiij ſl. biß ßo lange er obgemelte ſumma vorgnuget vnd bezcaltt, wo aber gedachter George gaſtel nit zuhaltten wurde, ßo bewilliget er ſich mit keyner freyheit wider geiſtlich noch weltlich, auch keyner freyheit der bergkwergk zubehelffen noch zu ſchutzen, ßonder wo er angetroffen wirt ſal man Jnen zugefengknuß eynnehmen, vnd nit eher auskomen laßen, biß ſo lange er bezcalt act. vtſ. (Montag nach Cantate 1540.)

[11]) Altera die post purificationis Mariae 1552 giebt der Rath Leonhard Spitzmacher „Leinet Drucker“ auf, bis zur Oſtermeſſe Bürger zu werden, oder fortzuziehen, inzwiſchen aber ſein Handwerk nicht zu betreiben. (Rathsbuch Vol. X. fol. 247.)

[12]) George gaſtel Ducherdrucker hatt bekant das er Merthe richtern 16 ſl. ſchuldig iſt die will er yhm bezalen auſganges des Oſtermarckts vnuerzuglich acth. Sonnabent palmarum Jm 41 Jar.

Gorge gaſtel hatt bekenthlichen aufgeſaget das er merthe richter 16 ſl. ſchuldig iſt, will anheben zu bezalen auff michaelis 4 ſl. vnnd darnach alle Leipſiſche merckt 4 ſl. ſo lang die ſchult bezalt wirt bey des Erbarn Rats gehorſam So er aber Jn mittler zeit das Haus verkaufft wirt ſoll vff ein Hauffen gar gefallen act. Dinſtag nach viti Jm 41.

Wie und wann Jörg Gaſtel in den Beſitz eines Hausgrundſtücks in Leipzig gekommen iſt, darüber bieten die Raths- und Schöppenbücher keinen Nachweis. — Vielleicht iſt nicht ganz unbeachtenswerth, daß Merten Richter auch einer der Hauptgläubiger Nickel Wolrabe's war.

[13]) Wenn ſich noch im Jahre 1554 der Fürſtenmaler Hans Krell um die nächſte freiwerdende Kramkammer unter dem Rathhauſe bewirbt, ſo iſt hierbei allerdings nicht an einen ſeinerſeits betriebenen Kunſthandel zu denken; er bewarb ſich jedenfalls nur im Intereſſe ſeiner Frau darum, denn dieſe handelte nebenbei mit Poſamentierwaaren. Zu Oſtern 1559 wird vom Rathe verfügt: „Die Furſtenmalerin ſoll vſm Marckt Jn der wochen nur an einem ort vnd ſtande Jhre borten feil haben“. Stutzig kann allerdings die Notiz machen, daß im Jahre 1557 auch der Maler Caspar Schmit eine ſolche Kramkammer käuflich an ſich brachte.

[14]) Juditium feria tercia Dionisij Anuo xxvj°.
George ſcheiner in anwaltſchafft Lucas Kranach vnd Chriſtian Doring erſcheint vnd clagt mit vorbehalt aller R(echtlichen) nottorfft auß krafft ſeiner volmacht dy er hirmit erlegt, zu vnd wider Jacoſ Knop von Dantzke kurtzlich ſagend das derſelbige knop ſeinen principaln xix ſl. iiij gr. xj ₰ vor bucher ſchuldig lauts diſer ſeiner hantſchrifft, vnd wywol dy cleger den beclagten vmb bezalung gutlich angeſehn ſo hat er ſich doch ſolche zuthun gewegert dardurch dy cleger zuclagen verurſacht, Fordern Anwaldt von beclagten richtige antwort der zuverſicht er werde ſich zu ſeiner ſchult vnd ſchultbrief alſo bekennen Vnd vf den fall ſolle er ſchuldig ſein angezogne ſchult mit erſtatung der expenß zu bezalen ſtellets mit erſtatung der expenß zu erkentnis

Der komer vnd gebot iſt wy R(echtens) geſcheen.

[15]) Ob Albrecht von der Helle Formſchneider und Kunſtverleger war? Ich weiß nicht, ob folgende weitere Notiz aus dem Kummerbuch von 1556 auf ihn bezogen werden darf:

Felix von keßell von koln thutt ein komer zu Albrechtt von der Hell buchdrucker von Normberg vff Leib vnd gutt, zu 150 ſl., actum Dinſtag poſt Lampertj.

[16]) Nach der im Texte ſelbſt mitgetheilten Ueberſchrift heißt es weiter:

Vfm Kleinen vnd grossen Saal vber der Bude vnd Kemmergen.

An gebundenen Büchern.

1 Lateinisch Theatrum illuminirt.
12 Städtbücher latine et germanice, illuminirt.
2 Teutzsche Theatra nicht gantz.
1 Stadtbuch weiß.
1 Speculum Mercatoris latine.
1 Zaum oder gebißbuch.
3 Neue Specula Mercatoris illuminirt.
3 Neue Specul: Mercatoris Weiß.
2 Witzerdin Frantzösisch illuminirt.
2 Schlachtenbücher Weiß Eitzinger.
1 Schlachtbuch Eitzinger illuminirt, nicht gantz.
1 Schlachttenbuch weiß, ane Eitzinger.
4 Drachtenbücher Weiß.
1 Drachtenbuch illuminirt.
1 Materienbuch.
2 andere Drachtenbücher illuminirt altt.
2 Cleuische Hochzeit illuminirt.
1 RingRennen von Dreßden illuminirt.
1 Klein Theatrum illuminirt.
1 Reutterbüchlein illuminirt.
1 Biblische Historia Kunstbuch Weiß.
1 Itinerarium Belgicum illuminirt.
1 Ankunfftbuch der Grauen auß Holandt.
7 Büchlein der Könige auß Franckreich. Weiß.
3 Paruus Mundus Weiß.
3 König auß Franckreich teutsch.
5 Apologiae Weiß.
3 Wappenbücher.
32 Bettbüchlein Habermans.

An vngebundenen büchern.

1 Lateinisch Theatrum Weiß.
1 Teutzsch Theatrum Weiß.
10 Städtbücher Weiß.
5 Neue Specula Mercatoris Weiß.
1 Alter Speculum Mercatoris Weiß.
1 Spiegel der Sehefahrt. Weiß.
5 Der Dritte Zusatz. Weiß.
1 Der dritte Zusatz illuminirt.
5 Niderländische beschreibung Mercatoris.
1 Zusatz des andern theils Weiß.
1 Zusatz des andern teils illuminirt.
1 Grichenlandt, illuminirt, Altt.
3 beschreibung des Teutzschlandes Mercatoris.

An Öelfarbgemahlttenn Taffeln.

1 Kirche vonn Perspective.
1 Aufferstehung Christi, Altarweiße.
1 Drey Könige Altarweiße.
6 Taffeln, No. 126.
6 Taffeln des Güldenfließ.
7 Der Sieben Planeten.
4 Landtschafften No. 80.
3 Landtschafften Königsloth No. 12.
4 Landtschafften Königsloth No. 7.
2 Landtschafften Königsloth No. 6.
Ein büchlein vom gruß Gabrielis vnnd Mariae.
3 Kleine schüebgers.

An illuminirten Teffelgen (in Wasserfarben?)

1 Brücke von Antorff.
2 Acteon.
3 Vonn Heinrich Geißman.
3 Vonn Isaac Severin.
1 Vonn dem von Halla.
1 anders vonn der Brücke zu Antorff No. 6.
1 Triumphus Caroli V.
1 Heidelbergk.
2 Vonn Hans Boll. No. 30.
4 Vonn Hans Boll. No. 60.

An Runden Schachteln.

6 mitt Engels Köplein.
99 brustbilder. No. 17.

An Instrumenten.

1 mitt No. 33.
1 mitt No. 15.
2 mitt No. 10.
3 mitt No. 7.
3 mitt No. 6.
} grühn.
2 schwartze mitt No. 9.

An gemahlten Doppeltüchern.

14 stück No. 28.
16 stück No. 34.
8 stück No. 38.
126 stück No. 42.
136 stück No. 48.
88 stück No. 54.
26 stück No. 60.
19 stück No. 68.
9 stück No. 72.
9 stück No. 100.
24 stück von Romein.
11 stück von Heinrich Geißman.
31 stück von Heinrich Geismans Jungen.

An langen schmahlen Tüchern.

14 Vonn Romein.
1 breittes von Romein.
2 Lange Cortrix No. 25.

Digitized by Google

3 Vonn dem Jungen.
2 von Königsloth Jungen.
4 Von Milleman.
2 de Arca Noae. No. 34.
5 Kleine ſeine Landtſchafft Romein.
4 Kleine ſeine Landtſchafften Heinrich Geißmans.
4 ſeine Landſchafften Iſaac Severins.
4 Kleine vonn den Jungen No. 13.
10 Stadtgen vorborgt. No. 26½.

An Enckel Tüchern.

5 ſtück. No. 24.
68 ſtück. No. 20.
62 ſtück. No. 19.
32 ſtück. No. 18.
35 ſtück. No. 13.
18 ſtück. No. 11.

An Oelfarben tuchern.

11 ſtück vonn Johan von dem buſch doppelt.
4 ſtück von dem Königsloth No. 10.
3 ſtück Fides, Spes, Charitas. No. 12.
1 ſtück Suſanna. No. 13.
1 ſtück labora et Paressa Königsloth No. 6.
1 Satyra Veneris. No. 54.
1 Judith bey der Nachtt.
1 Abraham. No. 4.
1 Charitas. No. 18.
1 Winter. No. 20.
2 lange tüchlein No. 4.
2 landtſchafften No. 4.
1 Bruſtbildt. No. 14.

An Mappen oder Landttaffeln.

3 Vniverſal: Gemmae Friſij.
3 Vniverſal: Mercatoris.
5 Europae Mercator:
1 Teutſchlandt.
2 Vniverſal Cellarij.
2 Peregrinatio.
13 der 4 theil mundi No. 36.
3 Niderlendiſche descriptiones.
3 Vniverſales Ortelij.
1 Franckreich.
3 Adeler.
3 Kleine Europae No. 18.
1 Euangeliſche vnnd Papiſtiſche Kirche.
2 Furien vonn Antorff.
4 Helvetien.
4 Donawſtrom.
2 Vngaria.
2 Reinſtrom.
3 Kleine Vniverſal: No. 10.
3 Elßes.
2 Hispanicae Inquisitiones.
1 Beſchwertt gewiſſenn.
1 Schmahlen vnnd breitten weg.
3 Aegypten.
13 ſtück Mappen No. 2.
Ein ſchaffſtall.
1 Augſpurgiſche Confession.
2 Könige vonn Engelandt.
2 Grafen auß Holandt.
2 Trinmphi Licestri.
2 Pauer Proceß No. 12.
5 Hamburgk No. 5.
249 Kleine Mappen illuminirt No. (?)

An Kunſtſtücken groß vnnd Klein.

690 bücher No. 18.
157 buch. No. 24.
15 buch. No. 48.
18 buch No. 72.
5 Drachtenbücher No. 60.
3 Drachtenbücher No. 45.
2 Munchen Dracht. No. 22.
9 Reutterbücher No. 20.
20 Passiones Joan: Stradani No. 36.
8 Theatra Abraha: Ortelij Frantzöſiſch No. 30.
7 Apologiae.
9 Kleine Weldt.
4 De Rerum usu et Abusu.
4 Terra promisslonis.
2 Genealogien Rantzouij.
3 Cleuiſche Hochzeitt.
7 Grafen von Flandern.
1 altt Pfenningbuch Goltzſchen.
1 Georgiae Mantaneae.
2 Paruns Mundus.
1 Itinerarium Germaniae.
3 Päbſtbücher.
8 Doctores büchlein.
3 Arcus Trinmphales.
22 Die 10. Helden. No. 24.
19 Passion: inn Grodiſten Satler No. 7.
12 Neue Blumbüchlein No. 12
15 Evangelicae doctrinae No. 6.
2 Passion: H. L. No. 12.
7 Daß frawen leben.
16 Blumenbüchlein Satlers.
3 Epithaphium bücher No. 12.
49 Neue Cleinotbücher No. 7.
3 Die Zwölff Monat.
14 Waſſergotterbücher No. 7.
3 Landſchafftbücher.
5 Passion: F. H.
13 Compertiment Bücher.
1 Diuinarum nuptiarum conuenta Fritachii.
8 Vonn den vier Zeitten des Jhars.

26 der Sieben freyen Künſte.
12 Daß leben Chriſti. Jost de Boschen.
1 illuminirt Reutterbüchlein.
20 Maiestas büchlein.
19 Die 12 Apoſteln altt.
5 Passion: Alberto Dürern nachgeſchnitten.
2 Geſchlecht der Frantzoſen.
6 Passion: Gerhardi D.
1 illuminirt Passion Gerhardi D.
33 Gradißbüchlein.
36 Die vier Winde. No. 2.
8 geſchnittene Kleinothbüchlein. No. 5.
8 Waſſergötter No. 2.
14 der ſiben tugendt.
74 Runde bücher. P. G.
1 Perſpectief, Manßfeldt.
10 Poëterenbüchlein No. 2.
3 A. B. C. Bücher.
1 Vita Christi. Wilhelmi Reichij.
11 Kleinothbüchlein altt.
2 Theatra crudelitatum No. 32.
1 Waſſergöttin No. 7.
2 Niderlendiſche beſchreibung (Mercator's?)
6 Viſirungsbüchlein Bernhardts Lan.
22 Vogelbüchlein No. 4.
18 Kleinothbüchlein altt Hanß Colart.
1 Drinckgeſchirr Virgilij Solis.
6 Tyrannen büchlein.
1 Antiqua Romana.
1 Gelert büchlein altt.
2 Elegiae Heinrici Harij Sicambri.
6 Kleine Jagtten No. 2.
6 Die 12 Keyſer Klein Jost de Boschen.
13 Spanierbücher Jost de Boschen.
29 Der 7 Planeten vnd 7 freyen Kunſte Jerardi de Gode.
51 Runde Venus.
22 Der beſtenn Weiber.
240 Halbebogenn No. 1/2.
10 Kleine Pferdtbüchlein No 3.
1 Offenbahrung Johannis.
13 Die fünff ſinne, Jost de Boſchen.
9 Grotis oder Atlas bücher Jost de Boſchen.
19 groſſe heidniſche Köpffe.
15 die Erſchaffung nach Stephani.
7 die vier Element Satlers.
20 die 5 ſinne Satlers.
24 lange Regelbüchlein No. 7.
900 den Vierten teil No. 36.
400 Kleine. No. 18.
3 lange Jagtenbüchlein.
8 Pancket der Götter.
15 Italianiſche ſtückenn.
64 Betbüchlein Hauermans.
20 ſtück gemahlte Vogel.
28 illuminirte Kupperſtücke.
16 Haußhalttung No. 1.
7 Churf. Auguſti begrebnuß illuminirt.
1 Der Churf. zu Sachßen frawen Annen begrebnuß illuminirt.
1 Des Printzen vonn Vranien begrebnuß illuminirt.
25 Buchhaldereyen.
6 Die Graſen aus Holandt.
16 Stende des Reichs.
322 altte Regalbogen durch einander Zu 2.
82 Regalbogen No. 1 1/2.
689 Regalbogen No. 2.
258 Regalbogen No 3.
33 Regalbogen No. 4.
86 Regalbogen No. 5.
177 Regalbogen No. 6.
351 Weiße Mappen No. 2.
115 Weiße Städtgen No. 1 1/2.
13 Feyerabendts Bücher.
1 Globus Terrestris.
40 buch Kunſt Vaters Drucks.
2 Teutſche Wappenbüchlein.
550 Halbbogen altte Kunſt.
1 Narren Tantz.

Actum ut supra.
(d. i. 22. October 1588.)

[17]) Elisabeth, Niclas von der Perre (des Jüngeren?) Wittwe, hatte „einen Handel" mit Malerutenſilien geführt: mit Pinſeln, Lack und Farben. Sie war zu Anfang des Jahres 1609 geſtorben und unter ihren außenſtehenden Forderungen wird aufgeführt:

Mehr Johan von der Perre (ihr Schwager?) ſollen wegen aller farben, ſo ihm auß der Erbſchafft vorkaufft worden zue ſambt den ſchulden, ſo von farben außſtendigk ſein, In allen 525 fl.

Mehr nimpt er auf ſich zu zahlen den Erben wegen Baltzer Keymar Kunſtfuhrern 16 fl.

Ob Balthaſar Caimox Farben ꝛc., oder von dem verſtorbenen Niclas von der Perre Bilder geliefert erhalten hatte, das iſt aus dieſer Notiz allerdings nicht zu erſehen.

# Reformbeſtrebungen im achtzehnten Jahrhundert.

Von

**F. Herm. Meyer.**

Für die Möglichkeit, einen wichtigen Zeitabſchnitt in der Geſchichte des deutſchen Buchhandels nach den Quellen darzuſtellen, habe ich Herrn Dr. Albrecht Kirchhoff wiederholt Dank zu ſagen, indem er mir abermals freundlichſt geſtattet hat, ſeine Auszüge aus den Leipziger Acten zu benutzen. Nur Einzelheiten, die ſich auf die „Buchhandlungs-Geſellſchaft“ beziehen, habe ich zur Ergänzung einem in der Bibliothek des Börſenvereins vorhandenen, „Geſammelte Nachrichten, Briefe, und Reliquien über die Buchhandlung“ betitelten handſchriftlichen Bande entnommen, einem Bande, der, jedenfalls auf Veranlaſſung Reich's hergeſtellt — auch die Concepte der von Reich abgefaßten Briefe, Denkſchriften ꝛc. befinden ſich darin — verſchiedene auf den deutſchen Buchhandel bezügliche Schriftſtücke, darunter auch die Protokolle über die drei erſten Verſammlungen der genannten Vereinigung enthält. Leider ſind dieſe Schriftſtücke nicht nach der Zeitfolge geordnet und auch häufig undatirt, ſo daß nur aus Inhalt und Zuſammenhang über die Zugehörigkeit mancher zu ſchließen iſt.

---

Die „Buchhandlungsgeſellſchaft in Deutſchland“ wurde in der Jubilate-Meſſe 1765 conſtituirt. Daß der Anſtoß zu ihrer Errichtung von Philipp Erasmus Reich ausgegangen, iſt nicht zweifelhaft; die Vorgeſchichte aber iſt nicht klar zu erkennen. Der letzte Grund lag wohl jedenfalls in den Differenzen, in welche Reich mit dem kaiſerlichen Büchercommiſſar in Frankfurt, von Scheben, gerathen war und über welche er in einer Eingabe an die kurſächſiſche Regierung ausführlich berichtete. Ich kann von Wiedergabe dieſes intereſſanten Promemoria abſehen, weil es ſchon früher wörtlich veröffentlicht worden iſt [1]), und hebe nur folgende zwei Punkte daraus hervor.

Der kaiſerliche Büchercommiſſar hatte in einem Berichte an den Kaiſer zur Hebung des Verfalls der Frankfurter Büchermeſſe mehrere Vorſchläge gemacht, deren erſter lautet:

1. Allen Buchhändlern, welche die Franckfurther Meßen künfftig nicht beziehen würden, die Kaißerlichen Privilegia zu entziehen, und auch

2. dadurch den Sächßiſchen Buchhandel einzuſchrencken, wenn Ihro Kaißerliche Majeſtät als Oberhaupt vom Reich diejenigen Sächßiſchen Privilegien, die der Kaißer ſchon an jemand ertheilet, als unkräfftig erklären möchte.

In der betreffenden Eingabe ſchlägt Reich dann vor, die fremden Buchhändler mit einer höheren Taxe für Privilegien zu belegen, für die einheimiſchen aber eine leidliche Taxe für jedes im Lande gedruckte und verlegte Alphabet einzuführen — ein Gedanke, der einige Zeit hindurch wiederholt ausgeſprochen wird.

Ein ſtatiſtiſcher Nachtrag zu der mehrerwähnten Eingabe lautet:

P. M.

Buchdruckereien ſind in Leipzig vierzehn.

Gegenwärtig arbeiten in ſelbigen 165. Geſellen, ingleichen 58. Lehrpurſche.

Dieße Druckereien beſtehen aus 70. Preßen, welche aber wegen Mangel der Leute nicht alle gangbar ſind.

Man kan rechnen, daß Jährlich wenigſtens 3600. Ballen Pappier, verdruckt werden, zu deßen Verfertigung ſind wenigſtens 50. PappiermacherGeſellen nöthig; hierzu ſind zu rechnen die Pappierhändler, Lumpenhändler, u. dergl.

Von dem Buchhandel dependiren viele Gelehrte, Kupferſtecher, Kupferdrucker ꝛc.

Unter dem 14. Juni 1764 hatte nun Reich in Gemeinſchaft mit zehn andern Leipziger Buchhändlern folgendes Schreiben an die Regierung, nominell an den Adminiſtrator von Kurſachſen, Prinz Xaver, gerichtet:

Zu einer Zeit, da ganz Sachßen mit Bewunderung und Freude, auf Ew: Königl: Hoheit ſiehet, und von Dero Weißheit ſein vollkommenes Glück erwartet, wagen es auch die ſämmtlichen Buchhändler der Stadt Leipzig, ſich dem Throne Ew: Königl: Hoheit zu nähern, und eine Unterthänigſte Bitte zu Dero Füßen zu legen, deren Erhörung vielleicht für dieße glückliche Zeit beſtimmt ware. Es kann einem ſo gnädigen Fürſten nicht anders als angenehm ſein, wann wir Denenſelben den blühenden Zuſtand dießes Theils der Handlung vorlegen, und wann wir zugleich von Dero Huld die Erweiterung und Befeſtigung deßelben erwarten. Schon ſeit

50. Jahren iſt die Buchhandlung nach und nach durch übele Verwaltung der Geſeze, von Franckfurth am Main vertrieben worden, und hat ſich unter einer glücklichern Regierung, und durch den Fleiß und das Genie der Nation bei uns ausgebreitet und feſtgeſezt. Viele anſehnliche Wercke, welche ſeit dem hier gedruckt worden, und noch gedruckt werden, und die erſt neuerlich von dem jüngern Breitkopf erfundene Kunſt der Notendruckerei beweiſen dießes, und wann man noch in Betrachtung ziehen will, daß unßere Meßen von allen Buchhändlern Deutſchlands, den Däniſchen, Schwediſchen, Rußiſchen, Pohlniſchen, Holländiſchen ꝛc. größtentheils in Perſon, theils durch Bevollmächtigte gebauet werden; daß ſehr viele von Ihnen, Ihren Verlag hier drucken laßen, und überhaupt Ihre Provintzen von hier aus mit den benöthigten Büchern verſorgen, daß dadurch vierzehen Buchdruckereien und eben ſo viel Buchhandlungen allein in dießer Stadt, viele Pappiermacher, Kupferſtecher, Buchbinder und andere hieher gehörige Perſonen Ihren Unterhalt finden, ſo wird man wohl nicht zweifeln, daß der Buchhandel à Proportion des Ganzen, eben nicht den geringſten Theil der Handlung überhaupt hier ausmache.

Eine einzige Gnade von Ew: Königl: Hoheit würde die Vorzüge die wir genießen, befeſtigen, und dauerhafft machen. Biß jezt hat man die Gewohnheit gehabt, über ein Buch, wann es Ueberſezungen waren, an verſchiedene Perſonen, und beſonders an Ausländer Privilegia zu ertheilen; Man hat auch ſo gar ſolche Ausländer mit Sächßiſchen Privilegien begnadigt, wo Sächßiſche Unterthanen niemahlen gleiches Recht erlangen können, und hierdurch haben ſie nothwendig öffters ein Raub des Fremdlings werden müßen. Noch im lezten Kriege haben einige unter uns das Schickſal gehabt, daß man die Ihnen gnädigſt ertheilte Privilegien einige Monathe darauf, auch an Ausländer gegeben, die ſie zu nichts anders angewandt, als uns in unßern eigenem Lande in Contribution zu ſetzen, und uns zu koſtbaren Vergleichen zu zwingen. Man hat ſich zwar bißhero auf das Herkommen und beſonders darauf beruffen, daß durch die Ertheilung eines Privilegii an verſchiedene Perſonen, die Emulation befördert, und dadurch verbeßerte Editionen dem Publico gelieffert würden ꝛc.

Biß jetzt aber haben wir hiervon noch keine Exempel, ſondern der ganze Vortheil hat bloß darinnen beſtanden, daß einige Subalternen ihre Einkünffte zu vermehren, hierbei Gelegenheit gefunden; Und England und Holland, wo doch unſtreitig von je her die beſten Bücher zum Vorſchein gekommen, beweißen, daß weiſe Geſeze und eine wohl beſtimmte Freiheit den Flor einer jeden Sache gründe, dann hier erhält ſchon der innländiſche Buchhändler dadurch ein Privilegium, es ſeie über Original oder Ueberſezung, wann er ſeine Unternehmung in Zeiten und am erſten bekannt macht; und dieße

Sicherheit bei ſeiner Unternehmung und ſein eigen Interesse ſind mächtige Triebfedern, die Ihn anfeuern, und in Standt ſezen, ſeinem Wercke die Vollkommenheiten zu geben, die auf andere Art ſchwerlich erlangt werden. Wir beſcheiden uns zwar ganz wohl, daß ein LandesHerr Macht hat, Gnade zu ertheilen, wem er will; Allein wir glauben auch, daß gute Unterthanen, nützliche Mittglieder der Geſellſchafft vorzüglich Anſpruch darauf machen dürffen. Und von wem könuten wir wohl dießes Glück mit mehrerer Zuverſicht erwarten, als von einem Printzen, der das Wohl des Landes ſeine vornehmſte Beſchäfftigung ſein läßet, und in deßen Weißheit, wir den beſten Fürſten, unßern von uns ewig geliebten Herrn, Friedrich Chriſtian, wieder finden. Von dießen Gedancken, von der Rechtſchaffenheit, auf die ein jeder redlicher Bürger ſeine Handlungen gründen muß, belebt, wagen wirs aufs neue eine unterthänigſte Bitte, die vorher ſo offt fruchtloß geweſen iſt. Wir verlangen keine Monopolia; Wir bitten bloß um Sicherheit bei unſern eigenen Unternehmungen, uud um Schutz, gegeu diejenigen, bei welchen wir ihn, in dergleichen Fällen niemahlen finden würden, ein Recht der Wiedervergeltung und der Billigkeit. „Dießes würde „dadurch erhalten werden, wenn Ew. Königl. Hoheit geruhen wolten, „alle im Lande gedruckte und verlegte Bücher zu privilegiren; „diejenigen Ausländer, bei welchen wir nicht gleiches Recht erlangen „können, davon auszuſchließen, und überhaupt nicht zu geſtatten, „daß über ein Buch an verſchiedene Perſonen einerlei Privilegium „ausgefertiget werden dürffe".

Der Erfolg dieſes Schrittes war nicht zufriedenſtellend. Die Regierung hatte ſich zwar unter dem 18. Juni 1764 damit einverſtanden erklärt und ausdrücklich feſtgeſtellt, daß denjenigen Ausländern, bei deren Regierungen diesſeitige Buchhändler Privilegien für ihre Verlagsbücher nicht erlangen könnten, dergleichen ebenfalls in Sachſen nicht ertheilt werden möchten, aber über folgende Punkte deutlichere Erklärung von den Petenten verlangt:

1., Ob wir über alle im Lande gedruckte und verlegte Bücher ein Privilegium generale, oder über ein jedes zu verlegende Buch Privilegia specialia verlangen.

2., Sollen wir diejenigen auswärtigen Örter, wo denen Sächßiſchen Unterthanen Privilegia verweigert werden, nicht weniger, ob und wann dergleichen Privilegia, und über welches Buch geſucht worden, anzeigen.

3., werden Exempel anzugeben verlangt, daß ein Sächßiſches Privilegium über ein Buch an verſchiedene Perſonen ertheilet worden ſei.

Hierauf erklärten ſich die betheiligten Buchhändler unter dem

9. Auguſt 1764 folgendermaßen. Sie hätten bei ihrer Bittſchrift keine andere Abſicht gehabt, als „den gegenwärtigen Zuſtand der Buchhandlung überhaupt“ darzulegen und für den Buchhandel denſelben Schutz zu erbitten, deſſen ſich andere „Fabriquen“ im Lande zu erfreuen hätten und den er bewandten Umſtänden nach vorzüglich verdiene. Sie hätten dieſen Zweck nur dadurch erreichen können, daß ſie zugleich die Hinderniſſe zeigten, welche dem „Fortgang und Flor“ des Buchhandels im Wege ſtänden, und wenn ſie um ein Geſetz bäten, das einen Jeden bei dem Seinigen ſicher ſtellte und alle fremde Eingriffe entfernte. Dies könnte ihres Erachtens am beſten dadurch bewirkt werden,

wenn man die Grundſäze der Holl- und Engelländer annehmen, keinen Nachdruck von allen im Lande rechtmäßig verlegten, es ſei von privilegirten oder unprivilegirten Büchern geſtatten, und noch viel weniger über ein Werck zwei Privilegia auszuſertigen erlauben wolte. Wir überlaßen hohen Orts eigenem gnädigen Ermeßen, wie dieße von allerhöchſter Landes-Regierung allein abhängige Gnade zu benennen ſei.

ad 2) Es iſt bekannt, daß in Holland von je her, an keinen Ausländer Privilegia ertheilet worden, und daß in der Schweitz dergleichen nur ſelten, und noch darzu nur von einzelnen Cantons mit ſchweren Koſten zu erhalten geweſen.

Ao. 1743. wurde Breitkopf zwar mit einem dergleichen Privilegio von dem Canton Baſel über das Starckiſche Biebel-Werck verſehen, allein da es zu nichts halffe, als ſeine vorhin ſchon wegen des Schweizeriſchen Nachdrucks gehabte Prozeß Unkoſten zu vermehren, ſo hat ſich ſeith dem billig ein jeder gehütet, um dergleichen Anſuchung zu thun; — der Nachdruck des Starckiſchen Biebel-Wercks wurde nach wie vor in der gantzen Schweitz öffentlich verkaufft, weil es eben ſo unmöglich als koſtbar geweſen ſein würde, von einem jeden Canton ein Privilegium speciale zu erkauffen, das zuverſichtlich doch am Ende zu nichts andern gedienet hätte, als die unabhängige Freiheit der Schweitzeriſchen Buchhändler, und ihren längſt angenommenen Grundſatz, „alles nachzudrucken, was Ihnen anſtehet ꝛc.“ noch in ein helleres Licht zu ſezen.

Die Holländer haben ſich niemahlen einiges Bedencken gemacht, alle für Ihr und die benachbarten Lande taugliche Autores in fremden Sprachen nachzudrucken, und dadurch ſogar die Einfuhr der Original-Editiones zu hindern, ſo wie noch ganz neuerlich mit unſern Herrn Doctor Ernesti Interprete Novi Testamenti geſchehen;

Die Schweitzer aber gehen noch weiter, und bemächtigen ſich nicht allein dießer, ſondern auch aller in deutſcher Sprache geſchriebenen privilegirten und unprivilegirten Bücher, die nur ihrer Raubbegierde

anſtehen, und überſchwemmen damit ſo gar heimlich, durch Vorſchub unchriſtlicher Mitbürger, gantz Sachßen, wovon der neue Nachdruck von Gellerts und Rabeners Schrifften, von Millers Schilderungen und andern mehr zeugen. Noch in letzterer Meße ſind durch den wegen Nachdrucks berüchtigten Heidegger von Zürich, verſchiedene Nachdrucke von dießer Art verbreitet worden, und wann man das hierzu beſtimmte Gewölbe hätte unterſuchen wollen, würde man davon einen artigen Schatz, und überzeugenden Beweiß ſeines Frevels gefunden haben!

In Studtgard ſind auch kürzlich die erſt erwehnten Rabenerſchen Schrifften gegen das allerhöchſte Kaißerl. und Chur-Sächßiſche Privilegium nachgedrucket worden, und ob man ſchon mit Zuziehung Kaißerl. und ChurSächß. Hochlöbl. Bücher-Commissionen gehörigen Orts Beſchwerde geführet, ſo iſt doch dieße Sache biß jezt unentſchieden geblieben.

ad 3) Was dießen Punct betrifft, fällt es unß ſehr ſchmertzlich über einen Gegenſtand Zeugniße beizubringen, die uns ſchon ſo offt in Schaden und Betrübniß geſezet, und beim Ausländer Geringſchätzung und Verachtung zuwege gebracht hat.

Als 1758 Gebauer der Beaumont KinderMagazin unter einem andern Tittel gedruckt hatte, und darüber Klage geführet wurde, ſagte Er mit deutlichen Worten zum hießigen Verleger: „Ich habe gute Freunde in Dreßden, durch die ich ebenfalls ſehr leichtlich ein Privilegium erhalten könnte; alleine ich bin ein ehrlicher Mann, ich will es nicht thun“ ꝛc., eben dieße Antwort erhielte auch der hieſige Buchhändler Heinsius, als wegen des Nachdruckes von Arnds Chriſtenthums (sic!) zwiſchen Ihnen Streit entſtunde.

Auf dieße Weiſe muſte man alſo eines Particuliers Willkühr beimeßen, was man allein der Gnade unßers Allergnädig. Herrn ſchuldig zu ſein wünſchte.

Denn daß würcklich in den neuern Zeiten über ein Buch zweie Privilegia ertheilet worden, und daß dießes gar keine Schwierigkeit gekoſtet, zeugen folgende Exempel:

Hier folgen mehrere Beiſpiele davon, daß 1756 bis 1764 Privilegien über Ueberſetzungen je an zwei verſchiedene Verleger ertheilt worden waren.

Der Buchhändler Geßner in Zürich, der in einer Perſon, den Autor, den Verleger, den Buchdrucker, den Kupfferſtecher vereiniget, der ſich mit keinem Nachdruck jemahl beſudelt, hatte vor einiger Zeit das Unglück, daß der hießige Antiquarius Löwe[2]) unter Begünſtigung eines allergnäd. Privilegii ſeine Schrifften nachdruckte. Nachdem gedachter Geßner ein wohlgegründetes Eigenthum als Autor und Verleger hinlänglich dargethan, wurde Er zwar auch mit einem Privilegio begnadiget, der Nachdrucker aber dem ohngeachtet,

im Beſitz des Seinigen gelaßen, und beide existiren noch auf den heutigen Tag, ohne daß des rechtmäſigen Verlegers Vorſtellungen, biß jetzt einige Aenderung gewürcket hätten.

Andere Exempel nicht zu gedencken, die ohnehin einer Hochlöbl. Bücher-Commission hinlänglich bekannt ſein müßen.

Was vor Unluſt und Schaden den hieſigen Verlegern dadurch zugewachßen; iſt leicht zu ermeßen, da man ſich bewandten Umſtändten nach der Taxe des Fremdlings unterwerffen, und zu Vermeidung noch größern Schadens Ihm ein Recht aufs neue und nach ſeiner Wilkühr bezahlen muſte, das man ſchon von allergnäd. Landes Herrſchafft erlanget hatte, und worauf man als Unterthan vorzüglich Anſpruch machen dörffte. Die Folgen hiervon liegen am Tage. Der auf erſt angezeigte Art verkürtzte Verleger, muſte ſeine Schadloßhaltung beim Publico, das iſt durch die Erhöhung ſeines Preißes das wiederſuchen, was er auf vorbeſchriebene Art verlohren hatte.

Es ſeie uns erlaubt, einer Hochlöbl. Bücher-Commission vorzuſtellen, daß die Buchhandlung in hieſigen Landen vorzüglichen Schutz verdiene, da dadurch ſo viele Perſonen ernähret werden, und da ſie durch gute Einrichtungen bei der gegenwärtigen Lage der Sachen, immer mehr und mehr in Aufnahme gebracht werden kan.

Wie vielen Unglücks-Fällen iſt ſie außerdem nicht unterworffen, und wie öffters werden nicht bei 10. Artickeln Koſten und Mühe verlohren, die man erſt bei dem 11ten wieder ſuchen muß? Wann nun ein dergleichen Buch, dem Raub eines andern ausgeſezt ſein ſoll, wie kan der rechtmäſige Verleger, der redliche Unterthan, beſtehen, und mit was für Muth kann er an die Unterhaltung und an die Verbeßerung ſeiner Handlung dencken? Die in Franckreich etablirte Chambre Syndicale des Libraires et Imprimeurs zeiget, daß man ſchon längſt daſelbſt eingeſehen, was zur Verbeßerung und Ausbreitung der Buchhandlung und Druckerei gehöre. Auch die in Franckſurth am Main in vorigem Saeculo gedruckte Verordnung beweiſet, daß man daſelbſt damahl deßwegen nicht gleichgültig geweſen; unter andern Artickeln iſt darinnen feſtgeſetzt, „daß im Fall ſich zwei Verleger zu einem Buche meldeten, nur derjenige allein das Recht haben ſolle, welcher ſich deßwegen am erſten angegeben, und das Buch in das hierzu beſtimmte Regiſter einſchreiben laßen. Hiervor würde weiter nichts als drei Exemplare abgelieſert, und der Verleger von allen weitern Unkoſten befreiet". Als nachgehends Ihro Kaißerliche Majeſtät eine eigene Bücher-Commission in gedachtem Franckfurth am Main niederſetzten, und den Buchhandel zu einem Regale machten, ſo hat ſich freilich nach und nach vieles geändert; Allein es iſt auch dadurch notoriſch der Buchhandel von gedachtem Franckfurth vertrieben und nun daſelbſt ſo ins Enge geleitet worden, daß die daſigen Meßen kaum noch von ein paar

Cöllner und Nürnberger Buchhändler beſuchet werden, ſtatt einiger hundert die ſonſt aus allen Theilen Europens dahin kamen, um Ihre Handlung zu treiben.

Während des nunmehro G. L. geendigten Krieges wurden die hieſigen Buchhändler von allen Seiten gedränget und bevortheilet, und auch von Ihren Nachbarn mit Nachdrucken bedrohet. Einem Theil dieſes Uebels zu entgehen, ſahen Sie ſich gezwungen in Berlin zum erſten mahle Privilegia zu ſuchen. Sie erhielten ſie endlich mit Koſten und Mühe, aber nicht eher als biß man erſt hierüber die daſigen Buchhändler vernommen, und diejenigen Clauſuln eingerücket hatte, die Ihren Abſichten gemäß waren.

Indem wir alles dieſes berühren, ſo haben wir keine andere Abſicht, als unſere Nothdurfft, und die gegenwärtige Verfaßung der Buchhandlung überhaupt darzulegen, keinesweges aber uns des Eigenthums der Ausländer anzumaßen, noch Sie durch wiederrechtliche Eingriffe von unſern Meßen zu entfernen. Wir verlangen Niemand das Seinige zu entziehen; Wir verlangen nur ein Geſetz, das einem jeden billige Grentzen ſezet, und Ihn bei ſeinem Eigenthum ſchützet,

die Beobachtung des ohngefehr vor 12. Jahren an Hochlöbl. Bücher-Commission ergangenen Rescripts, daß Niemand, ohne ſein wohlerlangtes Eigenthums-Recht dargethan zu haben, mit Privilegien begnadigt werden ſolle; „überhaupt Sicherheit für diejenigen Bücher, welche im Lande gedruckt und rechtmäßig verlegt werden".

Aber die Bücher-Commiſſion hatte den Bericht der Buchhändler nicht abgeſchickt. Nachdem fünf Monate verfloſſen waren, traten die Letzteren unter dem 11. December 1764 mit den weiteren Vorſchlägen hervor, anſtatt der bisherigen Unkoſten für Privilegien und der Abgabe von 21 Exemplaren der privilegirten Bücher lieber überhaupt für das Alphabet von den zu druckenden Büchern etwas auszumachen und das Oberconſiſtorium dadurch ſchadlos zu halten (vorgeſchlagen war eine Abgabe von 16 gr. pro Alphabet), ſo daß auf dieſe Weiſe künftig alle Bücher als privilegirt anzuſehen wären, außerdem aber je ein Exemplar an die kurfürſtliche Bibliothek zu liefern. Den fremden Buchhändlern ſtände es dann immer noch frei, ſich wie bisher Privilegien ertheilen zu laſſen oder auch, wenn ſie in Sachſen drucken ließen, für das Alphabet eine gewiſſe Taxe zu zahlen. Doch würde es dann beſonders nöthig ſein, daß der zu beſtellenden Büchercommiſſion ſolche Perſonen beigegeben würden, die des Buchhandels vollkommen kundig wären — der Keim der ſpäteren Buchhandlungs-Deputirten.

Digitized by Google

In den erſten Monaten des Jahres 1765 gab endlich die Büchercommiſſion wieder ein Lebenszeichen von ſich. Der Actuar derſelben hatte Vorſchläge entworfen, welche im Inhaltsregiſter des erwähnten handſchriftlichen Bandes bezeichnet werden:

Vorläufige Capitulations-Puncte über die Buchhandlung, von dem Herrn Actuario Schmidt entworfen; des Verfaßers würdig, welche er bloß dem jüngern Herrn Breitkopff communiciret.

Das Actenſtück lautet folgendermaßen:

Vorläufige Puncte.

Zu denen vermöge gnädigſten Befehls de dato dem 18ten Junii 1764. vorzuſchlagenden, in Anſehung derer zu privilegirenden Bücher überhaupt feſt zu ſezenden, und nicht nur dem Buchhandel zu Leipzig, ſondern auch in geſammten Churſächßiſchen Landen erſprießlichen Regeln.

1. Ueber gemeine Schulbücher, ſo bereits ſeit 20. und mehr Jahren bekannt und gangbar geweſen, Autores Classicos und die jeder Disciplin Fontes enthaltende alte Bücher, wenn der bloße Text abgedruckt, und daran keine neue Arbeit verrichtet wird, möchte leichtlich kein Privilegium zu ertheilen, ſondern dergleichen Abdruck zu mehrerer Gemeinmachung dergleichen nöthigen Bücher jedem Buchhändler frey zu laßen ſeyn.

2. Hiervon würden die dermahligen bereits privilegirte dergleichen Bücher ſo lange biß eines jeden Privilegium expiriret, noch ausgenommen bleiben.

3. Jedes andere Buch, wenn es gleich von dem LandesHerrn des herausgebenden Buchhändlers nicht privilegiret worden, darf dennoch unter 6. Jahren nicht nachgedruckt, noch der Nachdruck eher debitiret werden.

4. Dieße 6. Jahre ſind, was die bereits vorhandenen unprivilegirten Bücher anlanget, von Bekantmachung dießes an, ſo viel hingegen die ohne Privilegio künftig herauskommenden Bücher anlanget, von Zeit der wircklichen Ausgabe an zu rechnen.

5. Wenn ein Nachdruck eher geſchähe, wären die nachgedruckten Exemplare zwar nicht zu confiſciren, dennoch aber biß zum völligen Ablauf der 6. Jahre, auf Koſten des Verlegers ſothanen Nachdrucks, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

6. Wenn aber bey dem erſten Verleger kein Exemplar von dem Buche mehr vorhanden iſt, kann von den Gerichten der Nachdruck auch vor Ablauf derer 6. Jahre bewilliget werden.

7. Wer in dem lezten halben Jahre vor Endigung derer Sechß Jahre ſich zuerſt in das hierzu bey dem Rathe zu Leipzig zu haltende Buch einſchreibet, hat zu der neuen Auflage das nächſte Recht, und darf, wenn er einen Concessions-Schein von gedachtem Rathe erlanget hat, eher aber nicht, darzu verſchreiten.

8. Daferne binnen einem Jahre, von dato des Concessions-Scheines an zu rechnen, die neue Auflage nicht würcklich herauskommt, ist der Impetrant seines Rechts hinwieder verlustig, und folget nunmehro der nächst eingeschriebene.

9. Die Buchhändlere mögen an einem beliebigen Orte zu Leipzig in dasigen Meßen, Beiseins zweier Professorum jeder Facultæt, an einem zu bestimmenden Tage, über das, was zum Besten, und zu Beförderung des Buchhandels gereichet, Conferenz halten.

10. Derjenige, welcher eines Bücher-Privilegii fähig seyn will, muß wenigstens das Bürger-Recht, in derjenigen inn- oder ausländischen Stadt, wo er sich aufhält, erlanget haben.

11. Vermöge des, unterm 18ten Junii. 1764. an die Bücher Commission ergangenen gnädigsten Befehls ist denen Ausländern, bei welchen die Churfächßische Buchhändler, Privilegia für ihre Verlagsbücher nicht erlangen können, in hießigen Landen ebensals kein Privilegium zu ertheilen.

12. Bevor die in einem Privilegio gesezte Zeit verfloßen, ist einer andern Person kein zweites Privilegium über das bereits privilegirte Buch zu verstatten.

13. Wenn ein Buchhändler, währender sothaner Zeit, bloß zum Schein an dem Tittel, oder sonst an dem bereits privilegirten Buche etwas verändert, und auf solche Art ein Privilegium erschlichen hätte, wäre solches leztere auf des erstern Privilegiati unterthänigste Anzeige, von gnädigster LandesHerrschafft so fort hinwieder zu Cassiren.

14. Wenn eine Uebersezung eines in fremder Sprache geschriebenen Buches privilegiret worden, und von einem andern ein Privilegium über eine anderweite Uebersezung gesucht wird, ist lezterer verbunden, diese anderweite Uebersezung, wo nicht ganz, dennoch guten Theils, zuförderst zum hochlöblichen Ober-Consistorio einzusenden, und kürzlich darzuthun, daß dieße vor der ersten merckliche Vorzüge habe.

15. Welcher Buchhändler ein Privilegium über ein neu gefertigtes Buch gesuchet, hat vor allen Dingen durch glaubwürdiges Zeugniß des Autoris, oder sonst nothdürftig darzuthun, daß er ein wirklich Recht zum Verlag des zu privilegirenden Buches erlanget habe.

16. Wer über ein altes, bißhero nicht von ihm verlegtes privilegirt oder nicht privilegirt gewesenes Buch, ein Privilegium suchet, hat zuförderst darzuthun, aus was vor einem Grunde er sothanes Buch sich zuzueignen berechtigt sey?

17. Wäre zwar, wie bißhero geschehen, ein Privilegium gemeiniglich auf 10. Jahre, jedoch bey kostbaren Werken, oder wenn etwas vorzügliches dabei praestiret worden, auch allen falls auf 20. biß 30. Jahre zu ertheilen.

18. Obgleich ein Privilegium perpetuum nicht ſtatt findet, ſo kann dennoch ein auf gewiße Jahre ertheiltes Privilegium, auf beſchehenes Anſuchen, (in) infinitum verneuert und verlängert werden.

19. Von jeder neuen Auflage eines privilegirten Buches ſind 20. Exemplare, ſo zum hochlöblichen Ober-Consistorio durch den Bücher-Inspectorem einzuſenden, an dießen, nebſt 1. Exemplar, vor ſeine Bemühung, abzugeben.

20. In jedem Privilegio wird, nach Beſchaffenheit des Buches, eine Zeit, von 1 bis 5. Jahren beſtimmet, mit welcher der ſich angegebene Verleger, wenn er die Ausgabe nicht bewerckſtelliget, des Privilegii hinwieder verluſtig iſt.

21. In privilegirte größere Wercke können privilegirte kleinere Piecen mit eingedruckt werden.

22. Hingegen iſt auch unverwehrt, aus privilegirten Wercken einzelne Abhandlungen entweder beſonders, oder unter andern ähnlichen Schriften, heraus zu geben.

23. Ein Buchhändler kann alle ſeine bereits herausgegebenen Bücher in ein Verzeichniß bringen, und darüber ein einziges Privilegium auf 10. Jahre erlangen.

24. Ohne Vorwißen und Approbation des hochlöblichen Ober-Consistorii darf kein Privilegium cediret werden.

25. Die Insinuation eines jeden Privilegii, ſoll durch Niemand anders, als den beſtallten Bücher-Inspectorem, in der Zahlwoche der nach dem Dato des Privilegii nächſtfolgenden Leipziger Meße, ſämmtlichen inn- und ausländiſchen Buchhändlern, oder deren Factoren, oder Dienern, geſchehen; Wenn aber durch eine andere Perſon dergleichen Insinuation unternommen würde, ſelbige null und nichtig ſeyn.

26. Wenn in Materia Privilegiorum Zwiſtigkeiten vorfallen, iſt kein Prozeß zu verhängen, ſondern da die Sache klar, von der Bücher-Commission ſo fort, nach Vorſchrift des gnädigſten Privilegii, zur Execution zu verſchreiten, oder dafern ſie zweifelhaft, unterthänigſter Bericht zu erſtatten, und auf ſolche Art, auch ſonſt allenthalben, jeder Buchhändler wieder alle unrechtmäßige Eingriffe, ohne Weitläuftigkeit, beſtens zu ſchüzen.

Reich bemerkt bei Mittheilung dieſer Vorſchläge, jedenfalls an die Mitunterzeichner der erwähnten Eingabe:

Ich habe in dießem Augenblicke bey Herrn Breitkopff den ſo lang erwarteten Bericht der hießigen Bücher-Commission über unßere Angelegenheiten geleſen. Er iſt weitläuftig von dem Actuario Schmidt entworffen, und ſeines Verfaßers würdig. Die Sache ſelbſt wird dadurch wenig erläutert, noch weniger im ganzen einiger Vortheil erhalten werden. Da ihn aber der Herr Actuarius bloß Herrn Breitkopff zu communiciren für gut befunden, ſo kann ich

hierbei nichts thun, als alles der hohen Einsicht und Entscheidung derjenigen Collegiorum (sic!) zu überlaßen, denen dießes zukommt.

Trotz der Empfindlichkeit über diese Uebergehung und die Bevorzugung eines Andern, mit dem er nicht immer harmonirte, konnte sich Reich bei der Wichtigkeit der Sache doch nicht enthalten, nachstehendes Promemoria darüber abzufassen. Ich glaube die Autorschaft Reich's daraus ableiten zu dürfen, daß die Abschrift (des Concepts) in dem handschriftlichen Sammelbande ohne Unterzeichnung, dies aber überhaupt fast bei allen von Reich herrührenden Schriftstücken der Fall ist. Die bei den Acten der Büchercommission befindliche Eingabe aber rührt, einer Bemerkung des Herrn Dr. Kirchhoff zufolge, der Handschrift nach von Immanuel Breitkopf her; der Reich'sche Entwurf ist zu Grunde gelegt, nur hat dann Breitkopf einige Zusätze oder Aenderungen angebracht, die ich hier in Klammern mit einfüge.

Die Buchhändler in Leipzig bitten in ihrem unterthänigstem Memoriale eigentlich dreyerley: Hauptsächlich für sich selbst und allein

1. daß durch ein allergnädigstes Generale fest gesezt werde, daß alle die von ihnen gedruckt und verlegte, auch rechtmäßig acquirirte Bücher, schon als privilegirt angesehen werden mögten, ohne darüber erst Special-Privilegia verlangen zu dürfen, und daß solche bey allen vorfallenden Actionen, gleiches Recht und Krafft als die sonst Special-priviligirte Bücher genießen könnten, dieß besonders deßwegen, weil dadurch der Sächßische Buchhandel respectabel werden, und vor den Nachdruck einen großen Grad der (Aenderung: eine gewiße) Sicherheit, durch so einen besondern Schuz des Landes Herrn erlangen würde. Die Privilegia würden demnach künftig nur von denen Auswärtigen zu suchen seyn, die dadurch das Recht der Einheimischen erlangen würden, oder auch von denen, die es noch besonders für nöthig hielten, oder auch monopolisch, (Zusatz: über einen gewißen Landesdistrict wegen eines Buches) privilegirt zu seyn wünschten.

2. Kein Privilegium an Auswärtige zu geben, wo die hießigen Buchhändler nicht ebenfalls wieder Privilegia erhalten könnten, welches auch bereits gnädigst zugestanden worden. Hiernächst aber überhaupt:

3. An Niemand ein Privilegium über ein Buch zu geben, darüber schon ein anderer ein Privilegium hat, um die dabey im Handel entstehenden Irrungen zu vermeiden.

ad §. 1. et 2. Auctores Classici, ohne andere hinzugethane gelehrte Arbeiten, welche besondere Unkosten verursachen, deßgleichen Biebeln, sind billig jedermann frey, und allezeit frey zu drucken

geweſen. Gewiße Schulbücher aber, als der Catechismus, Evangelien-Bücher, Cellarius, Geſangbücher ꝛc. ſind mit beſondern monopoliſchen Privilegien aufs ganze Land oder gewiße Districte beſonders privilegiret, an welchem Privilegio mehrentheils der einzige Unterhalt einer Familie hänget, die man durch deren Cassirung an den Bettelſtab bringen würde. Außerdem ſind ſie ſo wohlfeil, daß bloß die Menge einen kleinen Vortheil bringen kann. Dießer Artickel würde alſo gewißer maßen ſchaden, und die bey ſolchen Büchern beſonders nöthige Richtigkeit und Unverfälſchung, dafür dieße monopoliſch privilegirte Verleger ſtehen müßen, würde bey allgemeiner Freyheit des Drucks derſelben, ganz verſchwinden, ohne daß man allemahl den Verfälſcher würde ausfündig machen können.

ad §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. Es iſt eine alte angenommene aber auch längſt beſtrittene Meinung, die auch von der Leipziger Juriſten Facultät, durch ein eigenes Urtheil ehemahls verworffen worden iſt, wie ſolches in Bergeri Discept: Forens: ad Tit. XXXIX pag: 1076. zu finden, daß ein einmahl durch den Druck publicirtes Buch dadurch publici juris geworden. Weil dieße Meinung die Privilegia zu ſuchen nothwendig gemacht hat, ſo iſt leider dieſelbe dadurch nur deſto mehr beſtärcket worden, daß hernach wegen eines nachgedruckten Buches, daß kein beſonderes Privilegium zum Schuze gehabt, keine Klage oder Hülffe einmahl ſtatt haben möge. Dieße §. 3. biß 8. ſcheinen auf eben dießen ehemahls angenommenen Saz gebauet zu ſeyn; da das wohl erworbene Eigenthum eines Verlags-Buches, darein der Verleger ſein Vermögen in Hofnung eines Gewinnes, gleich einem andern Kaufmanne verwandelt hat, keinesweges bey dem Buchhandel oder Bücher-Verlage geläugnet werden kann: ſo ſind die Verleger ſehr unglücklich daran, daß dießes durch den Nachdruck entwandte Eigenthum, welches bei dem Raube eines einzelnen Exemplars eines Buchs bey allen Gerichten für einen Diebſtahl erkannt wird, durch eine subtile Limitation der Geſeze für keinen Diebſtahl erkannet werden will, weil der Nachdrucker nicht das corporelle, d. i. das bedruckte Pappier, ſondern, wenn man ſo ſagen mag, nur das Spirituelle, i. e. den eben ſo gut bezahlten Innhalt ihm raubet. Die Verleger haben bißher leiden müßen, was ſie nicht wehren können; Sie haben aber doch allemahl den Troſt gehabt, daß die Nachdrucker von allen Rechtſchaffenen, für Leute gehalten worden, die Unrecht gethan, und ihr eigenes Gewißen hat ihnen ſolches nur verſtohlen thun laßen. Durch obige §§. aber würden dieße Unternehmungen nicht nur völlig für rechtmäßig, und durch Geſeze erlaubt werden, ſondern nach dem §. 7. und 8. würde gar mit dem Vermögen eines jeden Buchhändlers willkührlich disponiret, und ſolches einem jedem, der ſich darzu meldet, von der Obrigkeit ſelbſt geſchenckt werden. Wie viele Verleger würden nicht hierdurch unglücklich gemacht werden, da öfters

die für ſie koſtbarſten Bücher 50. Jahre brauchen, ehe ſie verkauft werden, oder nur den Verleger ſchadloß halten, in welches er nicht nur ſein eigenes, ſondern öfters auch eines andern erborgtes Vermögen geſtecket hat. Und wenn auch ein glückliches Buch in 6. Jahren ganz verkauft werden ſolte: ſo hat ſich gemeiniglich bey wiederhohlten Auflagen auch der Autor wiederhohlte Belohnungen ausbedungen, deßen Recht ſeines daran habenden Antheils denſelben ſo wenig Preiß gegeben werden kann, als des Verlegers. Wenn alſo die erſte Bitte der Leipziger Buchhändler nicht in Erfüllung gehen ſolte: ſo würde es beßer und heilſamer für ſie ſeyn, es in dießem Stücke zu laßen, wie es wäre.

Sonſt würde das §. 7. erwähnte Protocoll nicht undienlich ſeyn, um vielen möglichen Streitigkeiten vorzubeugen, wenn daraus ein näheres Recht, ſo wohl zum Drucke eines Buches ſelbſt, als zur Erlangung eines Privilegii durch die eher geſchehene Einſchreibung zu entſcheiden.

ad §. 9. Es iſt kaum zu ſehen, was eine Zuſammenkunfft der Buchhändler mit denen Herren Professoren der vier Facultæten für Nuzen für den Buchhandel haben könnte. (Zuſatz: Es ſind dergleichen Zuſammenkünſte der Buchhändler zur Meßenszeit ſchon öfterer in Vorſchlag geweſen, aber auch allezeit wegen der dabey vorkommenden Schwierigkeiten an Neid, Feindſchaft gegeneinander oder Handlungsgeheimniſen unterblieben und hat davor lieber bishero die Notification durch den Meßcatalogum einander wißen laßen.)

ad §. 10. 11. iſt nichts zu bemercken.

ad §. 12. 13. Dieße §§. fließen abermahls aus dem angenommenen Grundſaze: Daß der LandesHerr ein exspirirtes Privilegium über ein Buch, an einen andern, wilkührlich geben könne. Es iſt aber auch in den oben erwähnten Urtheile der juriſtiſchen Facultät in Leipzig für falſch erkläret worden. Ein Buchhändler verlangt durch das Privilegium über ein Buch einen beſonderen herrſchafftlichen Schuz, und erhält ihn dadurch auf gewiße Jahre. Iſt dieße Zeit verfloßen, und das Privilegium wird nicht renoviret: ſo kann dabey der Buchhändler doch ohnmöglich mehr als dießen vorhero erbetenen und erhaltenen Schuz verliehren, und das Buch muß ſeinem Eigenthümer bleiben, wie es ſolches vor ſeiner Bitte war. Wann er ſich durch das erlangte Privilegium ſeines Eigenthums vergeben ſolte, ſo thäte er beßer, er ſuchte keines, und bliebe Herr von dem Seinigen. Eben ſo würde ein LandesHerr eine Art von Ungerechtigkeit begehen, wenn derſelbe (über) ein ſchon gedrucktes Buch einem andern als dem rechtmäßigen Verleger ein Privilegium verleihen wolte, ob ihm ſchon der Eigenthümer des Buches um kein Privilegium erſuchet hat. Außerdem würde er ſich auch über eine dergleichen Kleinigkeit des Verdrußes zuweilen ausſezen, von

andern Höfen in Anſpruch genommen zu werden. Denn wenn ſich nach ſolchem Grundſaze jemand die beſten Verlags-Bücher, z. E. der Brandenburgiſchen Buchhändler zum Augenmercke ſeines Nachdruckes auserſehen, und mit einem Chur-Sächßiſchen Privilegio verſichert hätte: ſolte es der Hof zu Berlin ſo gleichgültig anſehen, daß etliche ſeiner Unterthanen auf dieße Art ruiniret würden? (Zuſatz: Dergleichen Erinnerungen ſind von demſelben bereits am Kayſerlichen Hofe geſchehen.)

ad §. 14. Es würde für den Buchhandel viel ſicherer ſeyn, wenn feſt geſezt würde, auf einerley Buch nicht zweyerley Privilegia zu geben. Wenn ſich einmahl jemand die Begierde nach einem guten Verlagsbuche eines andern hat überwältigen laßen: So würde ihn dieſer §. bald die Gelegenheit zeigen, hin und wieder einigen Veränderungen ein wichtiges Anſehen zu geben, und unter ſolchem Tittel ſich deßen zu bemächtigen; welches um ſo viel leichter ſeyn würde, wenn der rechte und erſte Verleger ein Privilegium darüber zu nehmen für unnöthig, und ſich geſichert genug gehalten hat.

ad §. 15. 16. Dießes ſind die wichtigſten §.§. und würden den Grund zu der beſten und dauerhafteſten Ordnung in den Buchhandel geben, und wenn über dieſelbe ſtreng und wachſam gehalten wird: ſo würden ſie allein im Standte ſeyn, alle Ungerechtigkeiten auf allen Seiten zu unterdrücken. Sie werden aber auch zugleich die §.§. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 12. 13. 14. von ſich ſelbſt aufheben.

ad §.§. 17. 18. Beyde ſind ſehr gut, und der §. 17. wegen der großen und koſtbaren Verlags-Bücher der doppelten Unkoſten wegen ſehr nöthig.

ad §. 19. 20. ſind die bißanhero ſchon gewöhnlich geweſenen Puncte, und dependiret freilich von dem Willen des Gebers des Privilegii.

ad §.§. 21. 22. Beyde §.§. könnten leichte zu unrechter Anwendung Gelegenheit geben; z. E. Es könnte ein gieriger Buchhändler die einzeln gedruckte Wercke eines guten Autors ſammeln, und ſolche in ein Corpus zuſammen drucken, wie wir ganz neue Exempel haben. Da jene den Autor bezahlt, und Periculum gemacht haben, ſo iſt es leztern ſehr leicht, die Wercke um halb Geld zu geben, und alle vorhergehende rechte Verleger in Schaden zu bringen. So wie im Gegentheile ein anderer die beſten Stücke aus eines Autoris zuerſt edirten Wercken nehmen und aparte ohne Autors Lohn drucken kann, dadurch dieße nothwendig Maculatur werden müßten. Billige und rechtſchaffene Buchhändler werden in dergleichen nothwendigen Fällen es dem rechtmäßigen Verleger melden, und ſich deßwegen mit ihm vergleichen. Ein Geſez aber würde die Gierigen darzu berechtigen, und Unbillige kühn machen, Ungerechtigkeiten ungeſtraft zu begehen. Aus dießen Urſachen hat man

ſchon längſt in die Privilegia, wo man dergleichen vermuthen können, die Clausul einrucken laſſen:

„weder ganz, noch zum Theil, noch Auszugsweiße nachzudrucken."

ad §.§. 23. 24. 25. 26. iſt nichts zu erinnern, ſie ſind theils ſchon gewöhnlich, alle aber gut und heilſam.

den 1ten April: 1765.

Den 1. Mai deſſelben Jahres wurden wieder folgende anonyme, aber, nach Herrn Dr. Kirchhoff's Mittheilung, in der Handſchrift den vorigen ſehr ähnliche „Unmaßgebliche Vorſchläge zu verſchiedenen, bey dem ſächſiſchen Buchhandel nützlichen Artickeln" bei der Büchercommiſſion eingegeben. Es werde dabei hauptſächlich ankommen

1. Auf eine allgemeine Verſicherung der einheimiſchen,
2. Auf die Gränzen des Nachdrucks der Ausländiſchen, und
3. Auf die Ordnung der privilegirten Bücher fremder Buchhändler.

Erſteres könnte geſchehen durch Erfüllung der Bitte der Leipziger Buchhändler, daß

alle itzige und zukünfftig rechtmäßig erlangte Verlagsbücher derſelben, wenn ſolche vorhero bey hießiger löbl. Bücher-Commission, gegen leidliche Gebühren, und mit verſprochener Ablieferung etlicher Exemplarien protocolliret werden; als privilegirt zu achten declariret; deren Nachdruck von Niemand, weder ganz, noch im Auszuge, noch in Sammlungen verſtattet; den geſchehenen Nachdruck aber mit Confiscation derſelben beſtrafet, oder auch nach Befinden der Umſtände, ſich deswegen an die Perſon und Effecten des Nachdruckers, Unterhändlers und Forthelffers hält; und wie ſonſt die Strafe zu beſtimmen für gut gehalten werden dürffte; Ueberſetzungen aber dem nur zu drucken zuſtehet, welcher ſolche zuerſt protocolliren laßen und zu ſolchem Drucke gewiſe Jahre feſtgeſezet in welchen er geſchehen muß.

Für den zweiten Punkt wäre „acht zu geben", daß kein ſächſiſcher Buchhändler

einem Fremden, welcher die Leipziger Meße ordentlich, oder durch Commissarios Handelswegen beſuchet und mit ſeinem Verlage bauet, ſein rechtmäßiges Verlagsbuch nachdrucke; noch darzu verhelffe, ob ihm gleich frey gelaſſen würde, ſowohl nützliche Bücher auswärtiger Reiche in ihrer Originalſprache, wie andere fremde zur Meſſe kommende Buchhändler, und darzu beyde gleiches Recht haben, zu drucken; Autores classicos ohne beſondere gelehrte Zuſätze und Bibeln in allen Sprachen ungehindert zu ediren, und neben den Fremden zu debitiren; auch Bücher von alten ausgeſtorbenen Handlungen aufzulegen, wenn ſolche alle mit nöthiger Legitimation protocolliret worden; deren alleiniger debit in hieſigen Meſſen und Landen aber durch ein Special Privilegium erlanget werden müßte.

Bei Verleihung von Privilegien, „wodurch hauptsächlich die fremden Buchhändler den sächsischen gleichgeachtet worden", wäre zu beherzigen, daß solche nur an rechtmäßige Verleger, nach genugsamer Legitimation bei dem Protokolle, auf gewisse Zeit (je nach Bedeutung des betreffenden Buches) nur unter Ablieferung einer Anzahl Exemplare, niemals aber an den Nachdrucker verliehen würden, auch wenn der rechtmäßige Verleger kein Privilegium genommen hätte, oder wenn ein solches ohne Erneuerung abgelaufen wäre,

daß man bey zweyffelhafften Fällen den sächsischen Buchhändlern die Sache vorhero communicire, wie solches auch in der Schweitz, Berlin und anderwärts geschiehet;

bei Uebersetzungen nicht an zwei, sondern nur an den zuerst sich zum Protokoll Meldenden; sie seien auch innerhalb bestimmter Zeit zu drucken;

über erlaubte nachgedruckte Bücher auswärtiger Reiche nur an einheimische, nicht aber an fremde Buchhändler dergleichen geben;

keinem Fremden ein Privilegium zu ertheilen, dessen Landesherr den sächsischen Buchhändlern keins gewähre; Privilegien nicht ohne Erlaubniß zu cediren,

die Streitsachen bey dem Buchhandel kurz und ohne process abthun, auch die Privilegia wegen eines Gesang oder Schulbuchs über das ganze Land, einen District oder Stadt nur an einheimische, nicht aber an Fremde geben.

Es wäre gut, wenn jedes halbe Jahr gedruckte Verzeichnisse der protokollirten in- und ausländischen, privilegirten und confiscirten Bücher an die Buchhändler vertheilt würden,

überhaupt aber allen Pfuschern des Buchhandels den Handel legen, da dadurch sowohl der Handel selbst verderbt, als auch Gelegenheit gegeben wird, daß verbothene Bücher unter der Hand ausgestreut und die Untreue der bey Buchhandel und Buchdruck nöthigen Leute gereizt und unterhalten werden.

Den 30. Mai wurden abermals, wieder anonym, aber, wie Herr Dr. Kirchhoff bemerkt, unbedingt von Breitkopf herrührend, bei der Büchercommission „Ohnmasgebliche Vorschläge zu festzustellenden Puncten bey einer abzufaßenden Ordnung des Buchhandels" eingereicht.

Es wird, heißt es darin, dabey überhaupt auf zweyerley ankommen

1. den Buchhandel des Landes in Sicherheit und zugleich in Respect zu setzen.

2. den fremden Handel hereinzuziehn und sich gewißermaßen eigen zu machen.

Zur Hebung der Sicherheit und des „Respects" des inländischen Buchhandels müsse der Nachdruck des „sächsischen" Verlags gehemmt werden, „ein allgemeiner herrschafftlicher Schutz" desselben würde dies bewirken. Die bisherigen Special-Privilegien genügten nicht, den Nachdruck zu „verwehren", wären auch zu kostspielig, um auf alle Bücher genommen zu werden. Es sei schmerzlich für die Verleger unprivilegirter Bücher, „ihr nachgedrucktes Buch für ihren Augen debitiren zu sehen, ohne sich dagegen Hülffe versprechen zu können". Der nöthigste und erste Punkt bei der abzufassenden Ordnung würde sein,

1. daß durch eine öffentliche allergnädigste Erklährung bekannt gemacht würde: daß Dieselben den gesammten inländischen Buchhandel in ihren besonderen Schutz nähmen, alle ihre itzigen und künfftigen rechtmäßigen Verlagsbücher für als sonst speciel privilegirte Bücher declarirten, und nicht gestatten würden, daß jemand eines dieser Verlagsbücher nachdruckte, und daß sie solches bey aller Gelegenheit an den Nachdruckern scharf ahnden würden.

Um für die Folge Ordnung zu halten, könnte bei der Bücher-Commission

2. Ein Protocoll gehalten werden, darin künfftig jeder Verleger das Buch einschreiben ließ, daß er zu drucken Willens ist, bei Vermeidung einer zu setzenden Strafe keinen Nachdruck dadurch zu erschleichen oder einzuschreiben.

3. Bei Uebersetzungen müßte der zuerst sich Meldende das Vorrecht haben, späteren Anmeldern die Herausgabe einer solchen untersagt werden. Die Bücher-Commission müßte selbst solche Anmeldungen öffentlich bekannt machen. Vielleicht wäre eine bestimmte Erscheinungsfrist festzusetzen, nach deren Ablauf nach vorheriger Mahnung an den Eingetragenen der nächst Angemeldete zum Druck berechtigt wäre.

4. Auszüge, Druck einzelner Theile eines Druckwerkes, Sammlungen einzeln erschienener Schriften wären nur mit Bewilligung der ersten Verleger und unter Vermerk im Protokoll zu gestatten.

5. Es wäre eine Gebühr für Eintragung in das Protokoll von 16 Groschen für jedes Alphabet, bei geringerem Umfange von 8 Groschen, zu erheben. Das würde ein Ersatz für das Eingehen

der Privilegien für Landesbuchhändler ſein. Aller bereits erſchienene Verlag würde als eingeſchrieben erklärt.

6. Von jedem „neugedruckten und eingeſchriebenen“ Buche liefert der Verleger . . Exemplare „in die Churfürſtliche Bibliothek frey“. (Profeſſor Bel hat nach „Churfürſtliche“ noch eingeſchaltet: „und Leipziger Univerſitäts- und Raths-“.)

7. Das Einſchreiben ins Protokoll giebt Recht und Schutz der bisherigen Privilegien.

8. Da die Confiscation des Nachdrucks, und die Beitreibung der Strafe des verletzten Privilegii bishero nur Statt gehabt, wenn das Corpus delicti gegenwärtig, nicht aber wenn es heimlich oder außerhalb debitiret worden,

ſo wäre es nothwendig, daß

man ſich in ſolchem Falle nach erhaltenem Beweiſe an ſeine Perſon (sc. des Nachdruckers), und in ſeiner Abweſenheit an ſeine hieſigen Effecten halten würde, zu Schadloshaltung des leydenden Theiles.

9. Zur Sicherung des inländiſchen Verlages wäre es außer der Geldſtrafe für den Nachdrucker zu Gunſten des Geſchädigten und des Fiscus wichtig

wenn der Nachdrucker für unfähig erklärt würde, ferner jemals ein Churſächſiſches Privilegium zu erlangen und man die ihm ſchon verwilligten cassirte.

10. Wenn ſich ein ſolcher Nachdrucker zum zweitenmale an ſächſiſchem Verlage vergriffe, ſo wäre zu erwägen, ob ihm nicht der Beſuch der Leipziger Meſſe zu unterſagen wäre.

11. Der „Hähler, Unterhändler, heimliche Compagnon und Forthelffer des Nachdrucks“ wäre in die Hälfte der Strafe zu verfällen, ein Einheimiſcher aber billig höher,

wo nicht gar ihm der allgemeine Landesherrl. Buchhändler-Schutz zu entziehen und (er) den Fremden gleich zu achten.

12. Es würde ein Extract des Protokolls jede Meſſe ſeitens der Bücher-Commiſſion „gegen Erlegung einer kleinen Summe“ zu vertheilen ſein.

Wenn ſo dem ſächſiſchen Buchhandel Sicherheit gegeben wäre, ſo würde es auch gerecht und billig ſein

den ſächſiſchen Buchhändlern ſolche Gränzen zu ſetzen, daß ſie dergleichen Ungerechtigkeiten nicht an andern begehen. Dieſe Gränzen, und was eigentlich für Nachdruck für ſie zu achten ſey, oder nicht, beſtimmt ohnſtreitig die hieſige Buchhändler Meße am beſten, und daraus würden etwan folgende Regeln gezogen werden können

1. Kein ſächſiſcher Buchhändler darff ein Buch nachdrucken das ein auswärtiger Buchhändler gedruckt hat, welcher die Leipziger Meße ordentlich, entweder ſelbſt, oder durch ſeine Commissarios bauet, und ſeine Verlagsbücher zum gewöhnlichen Handel dahin bringet; bey einer von hoher Obrigkeit zu beſtimmenden Strafe.

2. Hingegen Bücher derjenigen Nationen, welche entweder der Entlegenheit wegen gar nicht zur Meße kommen, oder nur fremdes Sortiment zu baarem Verkauff herbringen, zu ihrem eigenen Landesgebrauch aber alle die Bücher hieſigen Verlags ſelbſt drucken, die ſie brauchen können, desgleichen dererjenigen mit denen man ſowohl der weiten Entfernung wegen, als wegen anderer Beſchwerlichkeit und Gefährlichkeit im Handel ſelbſt, keinen Handel treffen kann, und die gleichwohl ihres Nutzens wegen in hieſigen Landen ſtark gebraucht werden; können füglich in ihrer Originalſprache zu drucken den hieſigen Buchhändlern erlaubt, und für keinen böſen Nachdruck gehalten werden. Zumal ſolche, die mit baaren Gelde gekauft werden müßen, das niemals ins Land zurücke kömmt, weil von unſern Büchern nichts dahin dagegen geht.

3. Wenn auch ſchon dergleichen Bücher entlegener Reiche wie § 2 gemeldet, von andern auswärtigen Buchhändlern, welche zur Leipziger Meße kommen, gedruckt würden: ſo könnte gleichwohl den ſächſiſchen Buchhändlern ſolche zu drucken frey gelaßen ſeyn, weil jene nicht mehr Recht als dieſe dazu haben; auch öfters dergleichen nachgedruckte Bücher nur zur Meße von ſolchen Buchhändlern gebracht werden, die dafür baares Geld aus dem Lande ziehen, wie die Holländer mit den nachgedruckten franzöſiſchen Büchern thun.

4. Alle Autores classici, in griechiſcher und lateiniſcher Sprache, die ohne allen gelehrten Zuſatz gedrucket werden, desgleichen Bibeln in allen Sprachen ſind jedermann frey zu drucken und für keinen Nachdruck zu halten; nur muß eine vorzügliche beliebte Edition der hieſige Meßen ordentlich beziehenden Buchhändler eines ſolchen Buchs nicht beſonders ſo ſtark imitiret werden, daß daraus vermuthet werden könnte, ſie ſey deswegen unternommen, um jener zu ſchaden.

5. Das Einſchreiben in das Protocoll und deßen Bekanntmachung würde bey dieſen Büchern eben ſo nöthig ſeyn, als bey den Ueberſetzungen, um ein näheres Recht darauf zu haben, wenn mehrere als einer darauf fallen ſollte, ſolche zu drucken, ſo wohl als auch den Schaden zu vermeiden, wenn ein doppelter Druck vorgenommen würde.

6. Der allgemeine Schutz über dieſe Art Bücher würde alſo nur über den alleinigen Druck im Lande ſelbſt, unter den hieſigen Buchhändlern ſtatt haben, und allenfalls in dem Falle wenn die Einſchreibung von einem hieſigen eher geſchehe, als ein fremder Buchhändler an ſolchen Druck gedacht,

7. Und wenn der Druck eines dergleichen Buchs hieſigen Landes erſt nachhero geſchehen, könnte auch allenfalls das fremde vorher gedruckte hier zu verhandeln unterſagt werden, doch daß darüber von dem hieſigen Verleger ein Special-Privilegium genommen würde, welches aber dem Fremden nach § 3 nicht zu ertheilen wäre.

8. Auch Bücher vom ehemaligen Verlage hieſiger und ſonſt zur Meße gekommener Handlungen, die aber ausgeſtorben ſind, und keine Eigenthümer mehr haben, können hieſigen Landes Buchhändlern wieder zu drucken erlaubt ſeyn; doch iſt nöthig deswegen Beweiß oder Vergleich mit den etwan noch vorhandenen Theilhabern der alten Handlungen beyzuſchaffen und protocolliren zu laßen.

9. Die Liſte der eingeſchriebenen Bücher dieſer Art würde ebenfalls gleich den vorhergehenden alle Meßen zugleich unter die Buchhändler vertheilt, um Wißenſchafft davon zu bekommen, und ſich zu ihrem eigenen Nutzen darnach richten zu können.

Hinſichtlich des zweiten Punktes, „den fremden Buchhandel herein zu ziehn und ſich gewißermaßen eigen zu machen", wären die Privilegien dienlich, „welche nach vorhergegangener Einrichtung des innländiſchen Buchhandels" nur noch an fremde Buchhändler zu ertheilen ſein würden. Es wäre dabei nöthig

1. Nachweis des rechtmäßigen Beſitzes, und zwar, bei neuen Büchern, von dem Autor oder deſſen Erben, bei alten, von dem frühern Beſitzer.

2. Ueber Nachdrucke erſchlichene Privilegien wären zu caſſiren, nebſt ſcharfer Strafe dafür.

3. Bei Zweiffelhafften Fällen wird es gut ſeyn, wenn nach dem Exempel der Schweizer und der Berliner, die Buchhändler hieſiger Lande vorhero befragt werden, ob ſie etwas wider die Ertheilung des Privilegii einzuwenden haben.

4. Bei Ueberſetzungen ſeien keine Doppelprivilegien zu ertheilen, ſelbſt wenn ſie auch verſchieden wären; der zuerſt ſich Meldende wäre allein zu privilegiren.

5. Ueber Nachdrucke von Verlag von Buchhändlern fremder Reiche wären keine Privilegien an fremde Buchhändler zu ertheilen, weil ſelbige kein näheres Recht hätten, als einheimiſche, wohl aber an dieſe.

6. Keinem Fremden, deſſen Landesherrſchaft Privilegien nicht an ſächſiſche Buchhändler ertheilt, und wo der Nachdruck ſächſiſchen Verlags erlaubt, wäre ein Privilegium zu geben.

7. Den Privilegien für Fremde wäre vielleicht die Bedingung

anzuhängen, daß der Druck in Sachſen zu erfolgen habe, um für die gewährte Gnade auch einen reellen Nutzen für das Land zu erzielen.

8. Kein Privilegium dürfte, bei Strafe der Caſſation, ohne Erlaubniß des Ober-Conſiſtorii cedirt werden.

9. Die Privilegien ſind, wenn ſchon perſönlich an einen Buchhändler ertheilt, Pertinenzen der Handlung und gehen „an ſeine Erben“ über.

10. Wenn ein Privilegium bei Ablauf nicht renovirt wird, hört zwar der Privilegienſchutz auf,

aber es wird daſſelbe an keinen andern gegeben, der nicht der rechte Verleger iſt, ob es ſchon von jemand verlangt wird; der Verleger müßte ihm denn das Verlagsrecht abgetreten haben. Denn durch das erbethene Schutz-Privilegium verliehrt der Verleger nicht ſein Eigenthum am Buche.

11. In die Privilegien wird die Clauſel geſetzt: „weder ganz, noch zum Theil, noch auszugsweiſe“ nachzudrucken, es ſei denn mit Bewilligung des Verlegers.

12. Die Dauer der Privilegien wäre auf zehn Jahre, bei großen und koſtbaren Werken auf zwanzig und mehr zu beſtimmen; nach Ablauf wären die Privilegien auf Anſuchen zu renoviren.

13. Das Erſcheinen hätte innerhalb drei Jahren vom Datum des Privilegiums an zu erfolgen, bei Verluſt des letztern oder Zahlung der Koſten für Renovation; bei großen Werken wäre die Friſt auf fünf Jahre zu erſtrecken.

14. Von jedem privilegirten Buche werden ... Exemplarien an das löbl. Obereonſiſtorium und die Bibliotheken ausgeliefert, bey jeder Auflage.

15. Durch dieſe Privilegien wird der Fremde für das betreffende Buch dem Einheimiſchen in den Rechten, die dieſer für ſeinen ganzen Verlag hat, gleichgeſtellt; nur treten die Beſtimmungen von § 8—10 ein.

16. Gegen den Nachdruck eines fremden Buchhändlers gegenüber einem andern Fremden, der zur Meſſe gebracht wird, kann die Bücher-Commiſſion auf Anſuchen Hilfe gewähren, auch wenn kein Privilegium exiſtirt;

er muß aber zugleich bey der Anzeige um ein Privilegium darüber bitten; der Nachdrucker aber bekömmt keines, wenn er gleich deswegen eher oder hernach ſich meldet, laut § 2.

17. Privilegien auf Bücher für das ganze Land oder gewiſſe Diſtricte, „als Geſangbücher, Schulbücher u. dergl.“ zu geben, hängt allein von der Gnade des Landesherrn ab, ſie ſind aber nur an einheimiſche Buchhändler zu geben und erlöſchen, wenn der Beſitzer außer Landes geht.

18. Es iſt nur an dem Orte, wo das Protokoll geführt wird, und „nur bey einer darzu beſtellten Perſon“ um Privilegien anzuhalten; ſonſt würden Irrungen, „Zuvorkommungen“ ꝛc. nicht ausgeſchloſſen, Privilegien von zwei verſchiedenen Stellen aus an zwei verſchiedene Perſonen denkbar ſein. Wenn aber dennoch derartiges vorkäme, ſo gewährte die Einſchreibung in das Protokoll den Vorzug.

19. Inſinuationen hätten in den Meſſen durch die Bücher-Commiſſion zu erfolgen.

20. Jede Meſſe wäre gegen geringe Gebühr ein Verzeichniß der privilegirten Bücher zu vertheilen, damit nicht Unkenntniß vorgeſchützt werden könne.

21. Alle Streitigkeiten der Buchhändler wären vor der Bücher-Commiſſion ohne Proceß zu erledigen.

Ferner würde es, ſowohl wegen des heimlichen Handels mit dem Nachdrucke der privilegirten und unprivilegirten, als auch mit confiscirten und verbothenen Büchern, ſehr gut ſeyn

1. Daß allen Fuſchern in den Buchhandel, die nicht zum Buchhandel und Buchdruckerey gehören, der Handel überhaupt geleget würde, zumal da dieſen niemals der Verboth wie andern Buchhändlern gethan, noch deren Unterſchriften und Angelobungen genommen wird.

2. Daß ein Verzeichniß der confiscirten und verbothenen Bücher überhaupt, und folgendshin jährlich unter die Buchhändler vertheilet würde, ihrem Gedächtniß zu Hülffe zu kommen und ſie für Schaden zu warnen.

Ueberhaupt

Aber würde es nöthig ſeyn, die künfftig für den Buchhandel confirmirten Artikel zu drucken, öffentlich bekannt zu machen und unter die ſämmtlichen Buchhändler und Buchdrucker zu Zeit der Leipziger Meſſen auszutheilen. —

Es iſt nicht überflüſſig, darauf beſonders hinzuweiſen, wie ſich in den vorſtehenden Vorſchlägen nach und nach der Begriff des wirklichen Verlagseigenthums im Gegenſatz zu dem erſt durch Privilegium übertragenen Rechte auf Schutz entwickelt, wie auch

hier die Bezeichnung „Verlagsrecht“ zum erſtenmale hervortritt und gewiſſermaßen als ſelbſtverſtändlich hingeſtellt wird. Die Benennung, damit vielleicht auch der Begriff des „Verlagsrechts“, gewann ſchnell weiter Verbreitung. In den „Nachrichten“ zum Oſter-Meßkataloge von 1768 und zu dem von 1769 iſt das Wort in Anzeigen von Metternich in Cöln und von der Lochner'ſchen Buchhandlung in Nürnberg gebraucht. Später kommt es öfter vor, einmal in der Variante „Verlagsgerechtigkeit“.

Ueber die fernere bezügliche Thätigkeit der Bücher-Commiſſion iſt weiterhin zu berichten. —

Während ſo Breitkopf für die Reform des Buchhandels, zunächſt des ſächſiſchen, der Bücher-Commiſſion gegenüber einzutreten ſuchte, hatte Reich, wohl durch den ſchleppenden Geſchäftsgang bei dieſer Behörde veranlaßt, den Weg der Selbſthilfe zu betreten, einen Schritt zur Ausführung zu bringen unternommen, auf den er ſchon in der Jubilate-Meſſe 1764 durch folgendes Circular hingewieſen hatte.

An die Herren Buchhändler,
welche die Leipziger Meßen beſuchen.

Man hat ſchon lange mit Recht über den Verfall der Buchhandlung geklaget; aber niemahls iſt die Unordnung, die Abweichung von allen Grundſätzen, bei demſelben ſo weit getrieben worden, als in unſern Tagen. Dem rechtſchaffenen Theile der Buchhändler kömmt es zu, ſich dießem Uebel zu wiederſezen, und indem ſie allgemeine Regeln annehmen, das Glück ihrer Nachkommenſchafft zu gründen und zu bauen. Wir wollen nicht bei dem abgenutzten Einwurfe ſtehen bleiben: es wird unmöglich ſein, ſo vielerlei Köpfe unter einen Huth zu bringen. — Wir wollen keine ſorgloſe Trägheit muntern und wirckſamen Entſchließungen vorziehen. Was würde man wohl von einem Reiſenden dencken, der bei dem erſten Berge umkehren, und die Erfüllung ſeiner Abſichten der Furcht, ſich alzuſehr zu ermüden, aufopfern wolte? Iſt denn das reizende Exempel der ehrwürdigen Alten nicht ſtarck genug, uns anzufeuern, eben das zu werden, was ſie geweſen ſind? Und was könnte uns wohl hindern, eben die Redlichkeit, eben die wahre Ehre, die Ihnen Anſehen und Vertrauen erwarb, zum Grunde unſerer Handlungen zu legen, und dadurch das Glück und den göttlichen Segen auf unſere Häußer zu bringen und zu befeſtigen? —

Dem ſich ſelbſt entehrenden Theile der Buchhändler ſind dieße Betrachtungen nicht gewidmet. Das Schwein wird ſeine Nahrung immer in dem Unflathe ſuchen, und der Mohr wird niemahls weiß

zu waſchen ſein. Nur denen Männern, welche noch Tugend und Laſter unterſcheiden; die noch fühlen, daß bloß vernünftige Einrichtungen, weiſe Geſeze, das Wohl einer jeden Sache gründen; daß man in der Folge durch Redlichkeit weit mehr gewinnet, als durch alle Subtilitäten und durch ſolche Handgriffe, die dem Betrug ſo nahe kommen, und mit ihm einerlei Abſcheu verdienen; nur dieſen, ſage ich, übergebe ich gegenwärtige zufällige Gedancken. —

Ehedem hatte man einen Grundſatz, nach welchem ein jeder Buchhändler den Werth ſeiner Verlagsbücher beſtimmete; man wußte nichts von verſchieden Preißen, noch denjenigen Betrügereien, die uns jezt ſo offt zur Laſt und Eckel werden. Aber warum ſezen wir hier nicht Gräntzen? warum verbinden wir uns nicht gegen die Uebertreter? warum legen wir nicht eine Art von Schande auf diejenigen, welche ſich dergleichen Abweichungen theilhafftig machen? warum laßen ſich andere durch böſe Exempel, und um ein übelverſtandenes Recht der Wiedervergeltung auszuüben, hinreißen, und warum geben wir nicht vielmehr durch g u t e Exempel der Buchhandlung die Ehre wieder, die ſie gröſtentheils verlohren hat? Warlich, wenn der redliche Theil der Buchhändler unter ſich ſelbſt einig iſt, wenn wir unabweichliche Geſetze annehmen; ſo wird ſich bald eine glückliche Aenderung zeigen; das Ungeziefer auf der Buchhandlung wird abnehmen, und mit ihm viele Plagen, die uns bißher ſo ſehr beunruhiget haben. Alsdenn werden die Privilegia erſt ihre rechte Stärcke erhalten, wenn wir die Nachdrucker als Räuber anſehen und behandeln; wenn wir nicht bei dem Unglücke unſers Nachbars unempfindlich bleiben, ſondern das Unrecht, welches ihm wiederfährt, zu unſerm eigenen machen, und ihn vertreten.

Was kan wohl die Boßheit mehr ſtärcken und aufmuntern, als wenn wir derſelben ſelbſt Vorſchub thun; wenn wir nachgedruckte Bücher an uns nehmen und ſolche diſtribuiren? Vergrößern wir dadurch das Reich der Diebe nicht ſelbſt, und ſetzen wir uns nicht ſelbſt in die niedrigſte Claße von Menſchen, die nur Verachtung und Abſcheu verdienen? Viele überlegen dießes nicht ſo genau; ſie ſehen ruhig mit zu, den Dieb bei ihrem Nachbar einſteigen; andere leihen ihm wohl gar das Werckzeug, ſeinen Frevel auszuüben; beide aber bedencken nicht, daß auch die Reihe an ſie kommen kann.

Wenn wir keine Nachdrucke in unſern Handlungen aufnehmen; wenn wir uns gemeinſchaftlich gegen diejenigen verbinden wolten, die ſich der Ungerechtigkeit, ſelbſt nachzudrucken, oder nachgedruckte Bücher zu verbreiten, theilhaftig gemacht; wenn wir mit dem Credit behutſamer umgehen, und nicht mit jeden hergelauffenen oft Galeeren-würdigen Leuten Handlung anfangen, und fortſezen wolten, u. ſ. w. gewiß der Buchhandel würde ein ander Anſehen gewinnen,

und Rechtſchaffenheit, Ehre und Anſehen würden wieder bei uns einkehren, die faſt gänzlich von uns gewichen ſind.

Ich leugne zwar nicht, daß verſchiedene rechtmäßige Verleger, durch ihr Glück verblendet, oft übermüthig werden, ihren Handlungs-Verwandten unbillige und harte Geſeze auflegen, und daß dieß eine Art von Züchtigung zu verdienen ſcheinen. Allein ich bleibe dem ungeachtet bei meinem Grundſaze. Geſezt, es wäre ein ſolcher Mann nicht von ſeinen Gewohnheiten abzubringen, welches doch, wenn ſchickliche Mittel angewendet werden, nicht zu vermuthen ſteht; ſo würde ich lieber ein kleineres Uebel dem größern aufopfern; ich würde lieber einige Ungerechtigkeiten über mich ergehen laßen, als die Anzahl der Schelme vermehren helffen; Und welcher ehrliche Mann bleibt wohl einen Augenblick dabei ſtehen, ob er lieber Unrecht leiden, oder ſolches ſelbſt ausüben will?

Diejenigen unter uns, welche ſeit einiger Zeit den Nachdruck ſo ſehr begünſtiget; die ganze Geſellſchafften errichtet haben, um die ihnen anſtändigen Bücher in der Schweitz und anderwärts unter entlehnten Namen nachdrucken zu laßen, und unter ſich zu vertheilen, die haben gewiß nicht bedacht, daß ſie in ihrem eigenem Eingeweide wühlen, und daß ſie ſchon zum voraus den Fluch und den Unſegen auf ihre Erben bringen, und ihr eigen Glück untergraben.

Laßen Sie uns demnach mit redlichen Geſinnungen zuſammen treten; Laßen Sie uns alle Eiferſucht und das Heer der niedrigen Leidenſchafften verbannen; ſo werden wir ein ſo gutes Werck glücklich hinaus führen, und unßere Vereinigung wird das ſtärckſte Geſetz werden, welches auch der Böſewicht reſpectiren muß.

In den erſten Monaten des Jahres 1765 erließ dann Reich folgendes Circular:

Alle ehrliche Leute unter uns, haben bißher mit eben ſo vielem Schaden als Verdruß erfahren, wie nachtheilig die eingerißenen Mißbräuche und Unordnungen auf der Buchhandlung einem jeden insbeſondere geweſen ſind. Die Nachdrucker; die übertriebenen Preiße der neuen Bücher; die vielen Etablissements von ſolchen Leuten, die weder den nöthigen Fond, noch die unentbehrliche Kenntniß und Geſchicklichkeit, am wenigſten aber die ſo nöthig erforderliche Rechtſchaffenheit beſizen, drohen der Buchhandlung den gänzlichen Untergang. Um dießen Uebeln ſo viel möglich abzuhelffen, haben ſich Endes unterſchriebene über folgende Puncte verglichen, worüber ſie jezt und künfftig veſt halten, auch alle für einen, und einer für alle ſtehen, folglich das Unrecht, ſo einem unter Ihnen wiederfahren möchte, als ein allgemeines anſehen, und dargegen die nöthigen HülfsMittel gemeinſchafftlich vorkehren, und durchſezen wollen. Damit nun

1. denen Raubereien der Nachdrucker Gränzen geſetzt, und ein jeder ehrlicher Mann bei ſeinem wohl erlangten Eigenthum ſicher geſtellt werden möge; ſo wollen wir, ſo bald ſich dießer Fall ereignet, und einem unter uns etwas von ſeinen Verlagsbüchern nachgedruckt wird, insgeſamt mit dem Nachdrucker alle Connexion und Handlung nicht allein aufheben; ſondern wir wollen auch ein oder mehrere Artickel ſeines Verlags ſo fort auf gemeinſchafftliche Koſten, an dem zu unßerer Abſicht bequemſten Orte, unter die Preße geben, an die jezt contrahirende Handlungs Societaet vertheilen, und nach Befinden, unter dem gewöhnlichen Preiß, und wann es nöthig um Pappier und Druckerlohn verkauffen laßen. Eben dießes ſoll auch

2. ſtatt haben, wenn einer oder mehrere unter uns wieder Verhoffen die Wege der Redlichkeit verlaßen, und ſich mit dergleichen Nachdruck befangen, oder auch nur zu deßen Ausbreitung hülfliche Hand leiſten wolten, in welchem Fall ſie ſich hiermit ausdrücklich denen in Art. 1. beſtimmten Verfügungen unterwerffen.

3. Die Berechnung der neuen Verlagsbücher geſchiehet nach dem von Alters her üblichen Fuß des 3tels, und nach dießem Maasſtab kann das Alphabeth Median, ordinairen Drucks und Pappiers nicht über und in ordinairen Format nicht über zu ſtehen kommen, es müſten denn außerordentliche Urſachen einige Aenderung erfordern, die aber alsdenn zu erweiſen ſind.

Diejenigen alſo, welche von dießem Grundſatz abweichen, und durch vorſezlichen Betrug Mittel zu erlangen ſuchen, ihre Schleudereien fortzuſezen, und dadurch den Handel zu untergraben, dieße ſollen Anfangs durch vernünfftige Vorſtellungen auf beßere Gedancken zu bringen geſucht werden, wo dieße aber nichts fruchten, will man Ihnen von dergleichen Artickeln nichts abnehmen, und ſolche wann es die Noth erfordert, ſelbſt drucken, und damit wie in Art. 1. verfahren.

4. Da auch nach nunmehro wieder erlangten Frieden die Bezahlung des Saldo nach dem vorhin üblichen Fuß in Sächßiſchem Current geſchiehet, ſo will man vor jezt und künfftig hierbei veſt halten, und Niemand hiervon ausſchließen, damit ein jeder ſeines Orths die Preiße darnach beſtimmen, und Niemand zu gerechten Klagen Anlaß gegeben werden möge.

5. Es will nicht weniger nöthig ſein, daß man dem Uebel welches durch die vielen Pfuſcher, und ſolche Leute die den Buchhandel nicht erlernet, und ſolchen dennoch treiben, entſtehet, Einhalt thue. Es wollen alſo die hier unterſchriebenen künfftig alle Meßen in Ihren zu haltenden Zuſammenkünfften, die hieher gehörige Gegenſtände prüfen, und gemeinſchafftlich ſolche Maasregeln nehmen, die Ihren Abſichten, die Buchhandlung aufrecht zu erhalten, gemäß ſind.

6. Eben dießes hat auch in Anſehung der ſich neu zu etabliren-

den Buchhändler ſtatt, damit dem Eingangs erwehnten Unfug geſteuret, und gute Buchhändler nicht, wie in den neuern Zeiten ſo offte geſchehen, durch Favorisirung junger und von allen nöthigen Eigenſchafften entblößeter Ankömmlinge, der empfindlichſte Verluſt, ja der ganzen Handlung überhaupt, der größte Schaden zugefüget worden.

7. Es ſollen dahero der erſte Sonntag in der Meße und der ..... zur ordentlichen Zuſammenkunfft beſtimmt ſein. Hier will die mehr erwehnte Geſellſchafft die vorkommende Gegenſtände prüfen, und darüber gemeinſchafftliche Entſchließungen faßen. Solten ſich aber zwiſchen der Zeit Fälle ereignen, die dringend ſind, ſo will man ſo fort darüber communiciren, und wann es in der Meße geſchiehet, eine oder mehrere außerordentliche Zuſammenkünffte veranſtalten, außer Meßen aber darüber correspondiren und alles ſo fort zum gemeinſchafftlichen beſten in Ordnung bringen und endigen.

Dießes allgemeine Beſte ſoll überhaupt jederzeit allein der Gegenſtand unßerer Berathſchlagungen und unßerer Abſichten ſein.

Die auf Grundlage des vorſtehenden Rundſchreibens entworfenen Satzungen des neu zu gründenden Vereins wurden als „Erſtes Grundgeſetz der neuerrichteten Buchhandlungsgeſellſchaft in Deutſchland" gedruckt. Da dieſelben mehrfach anderweit veröffentlicht worden ſind[3]), kann ich von wiederholtem Abdrucke in ſo weit abſehen, daß ich hier nur den durch die Buchhandlungsgeſellſchaft ſpäter näher erläuterten ſiebenten Punkt anführe, wonach alle damaligen und noch hinzutretenden Mitglieder der Geſellſchaft

einer dem andern ihren Verlag gegen allen Nachdruck ohne Unterſchied dergeſtalt garantiren, daß ſie alle für einen und einer für alle einſtehen, und allenfalls nach Befinden auch ſo weit gehen wollen, dem Nachdrucker das beſte Buch, das er hat, zur revange abdrucken, und demſelben zum Nachtheil Namens der Societät debitiren zu laſſen.

Das Grundgeſetz wurde ſogleich von zweiundfunfzig der angeſehenſten Buchhändler unterſchrieben, denen ſich nachträglich noch vier zugeſellten. Die überwiegende Mehrzahl der Unterzeichner ſtellte Norddeutſchland. Von Süddeutſchen finden ſich nur: Albr. Friedr. Bartholomäi von Ulm, Carl Felßecker von Nürnberg, Gabr. Nicol. Raſpe von Nürnberg, Auguſt Lebrecht Stettin von Ulm, Joh. Georg Lochner von Nürnberg und Franz Lorenz Richter von München; ferner von Ausländern: Franz Chriſtian Mummens Witwe von Kopenhagen und Orell, Geßner und Comp. von Zürich.

Am Freitag, 10. Mai 1765, Abends sieben Uhr, fand die von vierzig Mitgliedern besuchte erste Versammlung der Gesellschaft bei Erckel in der Nicolaistraße statt. Das Protokoll über diese Versammlung ist ebenfalls bereits veröffentlicht[4]). Nach Schluß derselben nahmen dann noch zwanzig an einem in demselben Local veranstalteten gemeinschaftlichen Abendessen theil.

Das Vorgehen der Buchhandlungsgesellschaft wurde keineswegs überall mit günstigen Augen angesehen. Sogar an amtlicher Stelle war man dagegen. Reich sagt darüber in einem Rundschreiben vom 24. Mai 1765:

> . . . Herr HofRath Bel — Mitglied der kurf. Bücher-Commission — ist nun derjenige, welcher unßere Verbindung als gefährlich angiebet, und uns da Verfolgungen zuzuziehen vermeinet, wo wir Schuz und Beyfall erwarten; denn kann man wohl eine Verabredung, eine bürgerliche Verbindung, als gefährlich und Gesez wiedrich ausrufen, die sich auf die Landesherrlichen Gesetze gründet, und dem entgegen gehet, was des Herrn und Unterthanen Nuzen haben will?

Vielleicht in Veranlassung dieses Umstandes schrieb Reich, wie aus dem Inhalte hervorgeht, an einen Dresdner, jedenfalls einen in Regierungskreisen einflußreichen Mann (im Inhaltsverzeichnisse des erwähnten handschriftlichen Bandes ist der Brief bezeichnet als „Gedancken über die Buchhandlung, von Herrn Reich in Leipzig"):

> Der Buchhandel bestehet aus so vielen Theilen, und ist so sehr von andern Arten der Handlung unterschieden, daß er nothwendig eine besondere Betrachtung verdienet, wenn die damit verknüpften Dinge, ihrer Natur nach richtig beurtheilet werden sollen.
>
> Bei allen Völckern wird der Diebstahl als ein Laster bestrafet, nur der Bücher-Nachdruck ist noch nicht überall dafür erkannt, und mit der Strafe beleget worden, die er verdienet, da er in Ansehung der Abßicht, des Thäters, und in Ansehung der Würckung und der Folgen für den beleidigten Theil, nicht beßer zu achten ist, als der gewaltsame Einbruch eines Räubers.
>
> Wenn ich einem Gelehrten seine Arbeit abkauffe; Wenn ich die Kosten, welche Druck und Pappier erfordern, darauf wende ꝛc., so ist dießes vermuthlich so sehr mein Eigenthum, als irgend eine andere Waare, demjenigen Kaufmanne gehöret, der sie auf seine Kosten fabriciren läßet.
>
> Ich getraue mir aber zu behaupten, daß dießes rechtmäßige Eigenthum eines Buchhändlers, noch mehr Schuz verdienet, als das von einem andern Handelsmanne; dann dießer waget das lange nicht,

was ein jeder unter uns täglich wagen muß, wenn er ſeinem Gewerbe gehörig vorſtehen, ſein Brod verdienen, und dem gemeinen Weſen nüzlich werden will. Ich laße z. E. jährlich zwanzig neue Artickel drucken, und unter dießen zwanzigen iſt vielleicht einer, welcher algemeinen Beyfall erhält, und der mir folglich den Verluſt wieder erſezet, den ich bey denen übrigen 19. erlitten habe. Wenn ich nun hierbey nicht geſchüzet worden; wenn einem jeden frey ſtehet, auf dießes mein Eigenthum Anſprüche zu machen, wie kann ich bey meinem Handel beſtehen, und wo ſoll ich den Muth hernehmen, Neue Unternehmungen zu wagen? Die Buchhändler in Sachßen, haben ſich zwar, des Schuzes Ihrer gnädigſten Landes-Herrſchaft jederzeit zu erfreuen gehabt; Allein ob wir dießes gleich mit tiefer Ehrfurcht erkennen, ſo müßen wir doch zugleich anmercken, daß die uns gnädigſt ertheilten Privilegia, bißher nicht allemahl von den Folgen begleitet worden, die ihren Abſichten gemäß waren.

Noch in lezter Meße wurden lauth Beilage, Nachdrücke von unßern beſten Schriftſtellern, von dem damahl hier anweſenden Buchhändler Trattner aus Wienn, einem jedem ohngeſcheut angebothen, verrechnet, und nachher an die beſtimmten Orte überſandt.

Der Berliner Buchhändler Pauli thate eben dießes mit Gellerts Schrifften, und ich weiß zuverläßig, daß beide durch dießen Weeg einige hunderte Exemplare, zum Nachtheil der rechtmäßigen Verleger, loß geworden ſind, ohne daß ſie die Sächßiſchen Privilegien daran gehindert hätten, noch nach der bißherigen Einrichtung daran hindern konnten.

Was ware alſo natürlicher, als daß ſich der anſehnlichſte Theil der auf hießiger Meße verſammelten Buchhändler, gegen dieſe Ungerechtigkeiten vereinigte, und zu Erhaltung ihres Eigenthums, und der guten Ordnung überhaupt die beſten, ja vielleicht die einzigen Mittel verabredeten, die zu dießen Entzweck führen konnten.

So ungerecht ein willkührlicher Nachdruck iſt und bleibet, ſo gerecht wird er, wann die Beleidigung vorher gegangen, und wenn er hier blos, als ein wirckſames Mittel gegen diejenigen betrachtet wird, die weder landesherrliche Geſeze, noch was Recht, Billigkeit und Religion von einem jeden ehrliebenden Manne fordern, respectiren.

Die Buchhändler in Churſachßen werden es ſich allemahl zur vorzüglichſten Pflicht machen, ſich den Abſichten ihrer gebietenden Obrigkeit gemäß zu verhalten, und ſie glauben um ſo weniger gegen dießen Grundſaz zu ſündigen, Wann ſie den Nachdrucker mit Repreſſalien bedrohen, da dieße nur im äußerſten Fall, und wenn keine andern Mittel helffen wollen, ſtatt haben ſoll.

Ueberdießes haben Ihro Königliche Hoheit der Churſachßen Administrator bereits allergnädigſt resolviret:

„Diejenigen Ausländer, bey welchen ChurSächßiſche Unterthanen, „keine Privilegia erlangen können, oder welches einerley, da, wo „ſie nicht bey ihrem Eigenthum geſchüzet werden wollen, ebenfals „mit keinen ChurSächßiſchen Privilegien zu begnadigen, ꝛc.“ und dießes wird der vereinigten BuchhändlerGeſellſchaft um ſo mehr das Wort reden, da ſie niemahl etwas zu thun begehret, was dießer allerhöchſten Intention zuwieder lauffen kann.

Die Churſächßiſchen Buchhändler haben dadurch ſehr vieles gewonnen, da ſie ſo viele Ausländer in Ihr Interesse gezogen, ſie zu Vertheidigern in ihren eigenen Ländern, Leipzig aber zum Depot Ihrer Handlungs-Angelegenheiten gemacht haben. Der Fremdling konnte durch keinen andern Weeg zu unßern Abſichten geleitet werden.

Wolte man hier, bey einer bloß bürgerlichen Handlung, die Bücher-Commission zu Rathe ziehen, ſo hätte man alle Gemüther abgewandt, und dadurch das lezte Uebel größer gemacht, als das erſte geweſen ſeyn würde.

Der Nachdrucker würde Muth und Verwegenheit verdoppelt, und uns durch unßere eigene Schwäche zu Grunde gerichtet haben; Mit gebundenen Händen würden wir ſein Schlacht-Opfer worden ſeyn.

Hingegen wird nur ein einziges Exempel eine geſchwinde Ausführung gegen ihn erfordert, um ihn behutſam zu machen, und den Sächßiſchen Buchhandel in das Anſehen zu bringen, worauf bloß unßer Abſehen gerichtet iſt.

Der Herr HofRath Bel kann andere Grundſäze haben, ich berufe mich aber auf die Erfahrung, und auf eigene Prüfung, in wie weit ſie der algemeinen Sache vorträglich geweſen, oder noch ſeyn können! Wir ſind ſchuldig die LandesGeſeze ſtrenge zu befolgen, und das wird für uns allemahl eine angenehme Pflicht bleiben, ob aber der Ausländer hier mit concurriren, und ob die Abſicht gegen den Nachdrucker erreichet werden möchte, wann wir bey bloß zu unßerer Vertheidigung vorzunehmenden Repressalien, erſt bey der Bücher-Commission anfragen, und dadurch die beſte Zeit verſäumen ſollen, daran iſt ſehr zu zweifeln.

Zum Beweiß aber, wie wenig wir zu den mehr berührten Repressalien geneigt ſind, und wie gerne wir mit einem jedem in Frieden leben mögten, lege ich Copiam von den an den Wiener Buchhändler Trattner erlaßenen Schreiben bey! Er iſt für uns der gefährlichſte Mann, und verdienet Aufmerckſamkeit. Ein Strohm, der alles überſchwemmet, und gegen den man mit Verwahrungs-Mitteln dencken muß, wenn man nicht mit fortgerißen werden will. Den Credit, den wir ihm gegeben, hat er zu unßerm Verderben angewandt; Er hat biß itzt Niemand bezahlt, ſondern braucht das aus unßerer eigenen Waare gelöſete Geld, unßere beſten Bücher nachzudrucken, folglich unßer gegenwärtiges und künftiges Vermögen

an ſich zu ziehen. Gegen einen ſolchen Mann, muß man herzhafte Entſchlieſungen faßen, wann man nicht ſein Raub werden, und in der Sklaverey ſterben will, und das iſt der vornehmſte Entzweck unßerer Verbindung.

Was übrigens die befürchteten Folgen wegen der in Vorſchlag gebrachten Beſtimmung der Preiße betrifft, ſolche werden ſich von ſich ſelbſt verliehren, wann man die Sache in ihren Urſprunge und nach ihrer wahren Lage betrachten will.

Die Buchhändler haben ſich von je her, eines gewißen Maasſtabes bedienet, wornach ſie ihre Verlagsbücher berechnet, und die Preiße davon beſtimmet haben. Dießes Maasſtabes bedienen ſich alle ehrliebende Leute unter uns noch, und vermeiden dadurch die Vorwürffe ihrer Handlungs Consorten, und die Beſchwerden des Publici, das beſonders durch die Abweichung von dießen Grundgeſezen betrogen wird. Der Krieg, welcher ſo vieles Unheil geſtifftet, hat auch viele Insecten auf der Buchhandlung erzeuget, liederliche, Gewißenloße Leuthe, die ihre Bücher in wilkührlichen, übertriebenen, gegen alles Herkommen, und gegen Treue und Glauben lauffenden Preißen, ihren Handlungs-Consorten anrechnen, und dieße dadurch in die Verlegenheit ſezen, ihre Schadloßhaltung beym Publico zu ſuchen.

Dießem allem wollen wir begegnen, wann wir uns Anfangs der Meße bereden, von einem ſolchem Buche kein Stück zu nehmen, um dadurch den Verleger auf ehrlichere Gedancken zu bringen. Bekanntlich geſchiehet auf der Buchhandlung vieles durch Tauſch, und es hat ſich daher ſehr offte zugetragen, daß der ehrliche Mann gegen den Betrüger 100. ja 200 pC$^{t}$ verlohren, und daß dießer alſo meine eigene Waare viel wohlfeiler als ich ſelbſt verkauffen, und alſo ja den ganzen Cörper der Buchhandlung einen empfindlichen Schaden zufügen könnte. Der daſige Buchhändler Herr Walther, kann und wird hiervon redende Exembel vorlegen, wann es hohen Orths verlangt werden ſolte, und aus dießem und allem vorher angeführten, wird deutlich wahrzunehmen ſeyn, daß unßere Abſichten nicht auf den Umſturz, ſondern auf die Erhaltung der Buchhandlung; nicht auf die Beeinträchtigung irgend eines ehrlichen Mannes, ſondern auf die Verwahrung gegen die Betrüger abzwecket, und daß wir nichts anders wünſchen noch begehren, als was guter Ordnung und den natürlichen Rechte angemeßen iſt.

Leipzig. den 30$^{ten}$ May. 1765.

(Unter dem 2. November 1765 ſchreibt allerdings Reich an einen ungenannten Herrn nach Dresden:

Der Herr HofRath Bel ſcheinet nun für die algemeine gute Sache des Buchhandels ungemein wohl geſinnet zu ſeyn, und ſein Bericht — der freilich noch lange auf ſich ſollte warten laſſen —

dörffte davon ein Zeugniß ablegen; allein unßer itziger regierender Herr BurgeMeiſter, der Herr Appellations-Rath Born ſcheinet ganz andern Grundſäzen zu folgen ... Warum übrigens vorgedachter Herr Appellations-Rath bey allen Gelegenheiten eine ſo große Abneigung gegen mich blicken läßet, kann ich um ſo weniger begreiffen, da mir mein Betragen während des Kriegs gewiß das Gegentheil hoffen lieſe", ꝛc.)

Selbſt der wohlmeinende Fürſtl. Braunſchw.-Lüneb. Hof- und Cammerrath G. H. Zinke, der ſchon früher unter dem Pſeudonym Mirmidon eine Abhandlung über Reform des Buchhandels veröffentlicht hatte[5]), konnte ſeine Bedenken nicht unterdrücken und gab ihnen in einem Gutachten vom 6. Auguſt 1765 Ausdruck.

Die heftigſten Gegner waren natürlich die Nachdrucker, die ſich übrigens durch das Vorgehen der Geſellſchaft durchaus nicht beirren ließen. Der thätigſte von ihnen war der K. K. Hofbuchdrucker und Buchhändler Johann Thomas Edler von Trattnern in Wien. Noch in der Jubilatemeſſe hatte er an neuen Nachdrucken die Werke von Gellert, Geßner, Hagedorn, Haller (Gedichte), Kleiſt, Klopſtock, Rabener und Zachariä ausgeboten und als unter der Preſſe befindlich die Gleim's, Cronegk's, Günther's und Anderer angekündigt. Nach Errichtung der Buchhandlungsgeſellſchaft wandte er ſich beſchwerdeführend in einer Eingabe vom 4. Juni 1765 an den K. K. Commercial-Conſeß in Wien. Er habe keine Mühe geſcheut, eine in den K. K. Erblanden und vorzüglich in Wien und andern größern Städten nothwendige Buchdruckerei, Schriftſchneiderei und Schriftgießerei, Kupferſtecherei und Kupferdruckerei, Buchbinderei und Buchhandlung aufzurichten, damit das Geld im Lande behalten werden möge. Da er nun paſſende Autores, die mit anderweitigen Landesprivilegien begnadigt, unter die Preſſe gelegt, „um den Kern der deutſchen Gelehrſamkeit um einen weit civilern Preiß in den k. k. teutſchen Erblanden zum Behuf des gemeinen Weſens einzuführen", hätten die kurſächſiſchen Buchhändler gegen ihn eine Verbindung gemacht. Die Herzoge von Oeſterreich ſeien aber, wie ſchon vor einem Jahre dem K. preußiſchen Miniſter, der ihn ebenfalls bei dem Königl. Reichs-Hofrathe belangt habe, bewieſen worden ſei, in Anſehung der Freiheit der Litteratur und Religion dem Römiſchen Kaiſer nicht unterwürfig, folglich könnten auch die kurſächſiſchen Buchhändler zu keiner Klage gegen ihn ſchreiten. Da nun die ſämmtlichen Buchhändler ein Bündniß geſchloſſen hätten,

um ihn zu verderben, während durch den Dresdner Buchhändler Walther jährlich über 40 000 fl. für „wizige und nüzliche" Schriften außer Landes gezogen würden, beantrage er, wie in Frankreich, die Einfuhr der aus fremden Ländern gebrachten Editionen zu verbieten und bei Jahrmärkten besonders die fremden Buchhändler zu untersuchen. — Der Commercial-Conseß verwies Trattnern an die höchste Landesbehörde.

Trotz der bisherigen Vorgänge schickte Trattnern doch kurz vor der Michaelismesse fünf (nach späterer Angabe sechs) Ballen mit Nachdrucken von Gellert's, Rabener's, Geßner's und Kleist's Schriften an seinen Commissionär Christian Gottlob Hilscher in Leipzig zur Weiterbeförderung an Hechtel in Magdeburg, Förster in Bremen, Wever in Berlin, Meißner in Wolfenbüttel, Seidel und Scheidhauer in Magdeburg, Korn in Breslau, Gsellius in Celle und Andere. Auf Antrag von Joh. Friedr. Gleditsch, Joh. Friedr. Junius, Sam. Heinsius, Breitkopf und Sohn und Casp. Fritsch, und, als Verleger der betroffenen Schriften, Weidmanns Erben und Reich, Joh. Friedr. Junius im Namen von Joh. Friedr. Voß in Berlin, Joh. Gottfr. Dyck's Wittwe, Joh. Wendler und Phil. Erasm. Reich im Namen der Züricher Buchhändler Orell, Geßner und Comp., d. d. 12. September 1765, belegte die Bücher-Commission die Trattnernsche Sendung mit Beschlag.

Ich fasse den weiteren Verlauf der Angelegenheit gleich hier zusammen. Zwar hatte, wie aus einem Briefe Reich's vom 2. November 1765 hervorgeht, der kaiserliche Gesandte in Dresden, Graf Wurmbrandt, den Auftrag erhalten, die confiscirten Ballen zurückzufordern, aber ohne Erfolg; denn noch im nächsten Jahre reichte Trattnern wieder eine Beschwerde bei seiner Regierung ein, in der er sich zunächst wiederholt auf die Vorrechte der Erzherzoge von Oesterreich beruft. Privilegien, zumal von einzelnen Kurfürsten, könnten überhaupt kein Monopol im übrigen Deutschland gründen, sondern hauptsächlich nur dazu dienen, die Nachdrucke und deren Veräußerung in ihren Landen zu verhindern. Ihn hätten zum Nachdruck der sächsischen Verlagsartikel hauptsächlich folgende Gründe veranlaßt: 1. der eigne Vorgang der sächsischen Buchhändler, welche voriges Jahr in der Jubilate-Messe bekannt gemacht hätten, daß sie

deren kaum vollendete Auflagen alſobald nachdrucken, und im bloßen Pappier-Preiße veräußern wolten.

2. die unerträglichen Bedingnißen, welche die Sächſiſchen Buchhändler allen auswärtigen dadurch aufdringen, daß ſie nicht allein einen übermäßigen Preiß für die Sächßiſchen Auflagen beſtimmen, ſondern überdem zwey Drittel für ſelbige an baarem Gelde, und nur ein Drittel an Tauſch-Waaren annehmen, dießes Drittel aber noch Fracht und Mauthfrey nach Leipzig geliefert wißen, ihre Waare hergegen alda abgeholet wißen wollen, als wodurch der ausländiſche Handelsmann alle Fracht und Mauth-Koſten ſo wohl der verhandelten, als der eingehandelten Waaren allein tragen, mithin, bey ſo verbleibenden Umſtänden ſchnur ſtracks in Verderben rennen muß.

Was das Transito-Recht anbelange, ſo ſollte man um ſo weniger vermuthen, daß Kurſachſen den öſterreichiſchen Unterthanen Schwierigkeiten bereiten wollte, als jenes erweislich über etliche Millionen Gulden an Waaren durch Böhmen transitire, während Oeſterreich und Böhmen vielleicht kein Drittel ſo viel an Waaren durch Sachſen gehen laſſe. Ferner würden weder die in Sachſen gefertigten Manufacturwaaren, noch der ihm zugehende Rohſtoff, „als Baumwolle, Türckiſch Garn, Saffian, Coffé“ bei dem Durchgange durch die öſterreichiſchen Staaten mit Auflagen beſchwert. Es wäre ja auch den Oeſterreichern allenfalls leicht, die bei dem Transit ihrer Waaren durch Kurſachſen zu bezahlenden vielen „Stappel- Rechts- Accis- Geleits, Sonnenſchein“ und andere Abgaben durch Einſchlagung der thüringiſchen und Wittenbergiſchen Straße zu vermeiden, während dagegen bei gleichmäßiger Erſchwerung der böhmiſchen und öſterreichiſchen Straßen den kurſächſiſchen Unterthanen jener durch Schleſien, Polen und das Reich nicht ebenſowohl zu ſtatten kommen könnte.

Unter dem 11. Juni 1766 erging ſeitens der Bücher-Commiſſion die Aufforderung an die Leipziger Buchhändler, auf eine von Trattnern höchſten Orts eingereichte Vorſtellung binnen acht Tagen Bericht zu erſtatten. Dieſer Aufforderung wurde in einer längeren Auseinanderſetzung genügt, in der beſonders auch darauf hingewieſen wird, daß Trattnern nie ſeinen Autoren Honorare zahle, ſich dagegen durch Nachdrucke von Andern honorirter Bücher bereichere.

Was die Koſten der fremden Buchhändler betreffe, ſo verhalte es ſich damit ſo:

Die Natur des Buchhandels erfordert, daß die, welche ihn treiben, von Zeit zu Zeit zuſammen kommen, ſich berechnen, und unter einander gemeinnützige Verabredungen nehmen.

Ehedem war es Franckfurth am Mayn, und nun iſt es Leipzig, wo durch eine allgemeine freywillige Uebereinſtimmung dieße Handlungs-Angelegenheiten beſorgt werden, und der von Trattner rechnet, wie alle übrige Buchhändler in dem Maaß der zu tragenden Unkoſten, auf ſeine Waare, was er auf andere Art nicht erhalten, noch fordern kann.

Noch biß auf den heutigen Tag, ſenden die Genffer Buchhändler, und wir einander unßere Waaren franco biß Franckfurth zu, weil dießes unßer ehemaliger Locus contractus iſt, und weil biß dato die Genffer unßere Meßen noch nicht beſuchen.

Dagegen bringen die Schweizer, die Dänen, und alle in entfernten und benachbarten Orten wohnhaffte Buchhändler Ihren Verlag franco hieher, weil ſie wie der von Trattner unßere Meßen bauen, und bey uns ihren Handel mit Vortheil treiben.

Was Transitgut ſei, ſei hinlänglich bekannt. Man müſſe aber zwiſchen Waaren- und Buchhandel unterſcheiden, und hier handle es ſich um nachgedruckte und auf den Leipziger Meſſen verkaufte Bücher. Das durch Nachdruck widerrechtlich angemaßte Eigenthum Anderer dürfe doch Trattnern nicht gewiſſermaßen vor der Thüre dieſer verhandeln und ſo auf ein Transito-Recht pochen, das ihm bewandten Umſtänden nach gar nicht zu ſtatten kommen könne.

Wir können die Vortheile nicht beſtimmen, die Oeſterreicher und Sachßen durch ihren mutuellen Handel genießen, aber das können wir behaupten, daß die Wiener und andere in Kayßerl. Königl. Staaten etablirte Buchhändler weit mehr Nutzen durch uns, als wir durch ſie erhalten. Nur einem Theil unßerer Bücher iſt die freye Einfuhr in Ihr Land erlaubt, Sie aber bringen alles frey und ungehindert zu unß, und treiben einen großen Theil Ihrer Handlung mit den benachbarten durch Sachßen; hingegen können wir durch ihre Beyhülffe in fremden Landen nichts abſezen, ſondern unßere Bücher bleiben in ihren Händen, biß ſie ſolche zu ihrem eigenen Vortheile in den entfernten Provinzen in Geld verwandeln.

Ueber den weiteren Verlauf dieſer Angelegenheit giebt das mir zu Gebote ſtehende Material keine Auskunft. —

Die zweite Verſammlung der Buchhandlungs-Geſellſchaft fand in der Michaelismeſſe, am 9. October, 1765 ſtatt. Das Protokoll darüber lautet:

Meine Herren!

Es gereichet mir zu besondern Vergnügen, Sie heute bey unserer zweyten Versammlung von demjenigen zu benachrichtigen, was in Absicht auf unsere etablirte Gesellschaft einem jeden zu wißen nöthig ist.

Ich habe die Ehre, Ihnen die Pappiere vorzulegen, die seit unßerer ersten Versammlung eingelauffen sind, und die Ihnen neue Merckmahle von der Rechtschaffenheit verschiedener unßerer Mittglieder, zugleich aber auch leider! neue Beweise von den Ausschweiffungen übelgesinnter Buchhändler, darlegen werden.

Die ersten verdienen unßere vorzügliche Hochachtung und Erkenntlichkeit, und die andern wollen wir durch gute Exempel und durch Standhafftigkeit zu beßern suchen.

Wir können es um so gewißer versprechen, hierinnen glücklich zu seyn, da ich Ihnen nicht ohne Grund, eröfnen kann, daß die weise Regierung, der wir uns jezt in Sachßen zu erfreuen haben, den Buchhandel überhaupt mit Nachdruck schüzen, und ihme dadurch das Ansehen und die Vollkommenheiten geben werde, welche das Ziel unßerer Wünsche ausmachen.

Der Grund hierzu ist gelegt, und die Folgen, werden Sie, Meine Herren, noch mehr hiervon überzeugen.

Nur eins habe ich Ihnen hierbey noch vorzustellen, und ich zweifele nicht, Sie werden meiner Meinung seyn.

In dem ersten Grundgesez der Buchhandlung, welches vorige Oster-Meße in der Eil entworffen, und bloß als ein bürgerliches Pactum von uns betrachtet wurde, sind einige Stellen eingefloßen, die man verschiedentlich anders ausgelegt, die anstößig geworden, und die deßwegen eine Erläuterung und Verbeßerung bedürffen.

Ich glaube, wir werden dießen Entzweck erreichen, wenn wir obigen Grundgesezen folgende Erklärung beifügen:

1. „Sämmtliche Mitglieder der Buchhandlungs-Gesellschafft haben „bey der in gegenwärtiger Michaelis-Meße gehaltenen Versammlung „für nöthig erachtet, zu Ablehnung alles Mißverstandes und Miß„brauchs, dem in abgewichener Oster-Meße errichteten ersten Grund„gesezе Ihrer Gesellschafft, ausdrücklich hinzu zu fügen, und sich zu „verbinden, daß ernanntes Grundgesez überhaupt, und insonderheit „deßen siebender Punct auf keine andere Art zu verstehen, oder „ins Werck zu richten seye, als so weit es in jedem Lande den „Gesezen des Landes gemäs, und den Privilegiis des Landes Herrn „unnachtheilig ist."

Dießes ist es meine Herren, was ich Ihnen vorzüglich zu empfehlen die Ehre habe.

2. Außer dießen muß ich Ihnen noch das Betragen verschiedener Buchhändler zu Gemüthe führen, die fortfahren Schulden mit Schulden zu häuffen.

In dieße Claße gehören vorzüglich Trattner von Wien, Pauli in Berlin, und beyde Hechtel in Magdeburg und Goßlar. Es wird nöthig ſeyn hierüber einen Schluß zu faßen, ſolchen unßern abweſenden Mittgliedern mitzutheilen, und überhaupt ſtandhafft darüber zu halten, damit wir unßern Entzweck immer näher kommen, und endlich das Ziel erreichen, welches der erſte Grund unßerer Verbindung geweſen iſt.

P. E. Reich,
dießjähriger Secretaire.

ad 1. Hierauf iſt von allen Anweſenden und hier unterzeichneten Mitgliedern resolviret worden, den erſten Punct ohne Wiederrede anzunehmen, da es ohnehin gleich Anfangs unßere Abſichten geweſen, keinen eigenmächtigen Nachdruck zum Præjudiz der landesherrlichen Privilegien zu unternehmen.

ad 2. Sind alle anweſende Mitglieder der Meinung, und verbinden ſich aufs neue, mit obengedachten drey Perſonen, nach Innhalt unßerer Geſeze zu verfahren, die offenſtehenden Rechnungen zu saldiren, und keine Neue anzufangen, biß ſie dem beleidigten Theile gehörige Genugthuung gegeben. Biß dahin geſchiehet aller Handel mit Ihnen für baar Geld und ohne Rabbath. Zu mehrerer Verſicherung haben ſämmtlich anweſende Mitglieder dießes Protocoll ſowohl in Ihrem, als im Nahmen derer, von denen ſie bevollmächtiget ſind, unterſchrieben. So geſchehen.

Leipzig. den 9ten 8bris: 1765.

(Folgen 27 Unterſchriften.)

Auch in der Jubilatemeſſe 1766, bis wohin ſich der Streit gegen den Nachdruck und mit den Nachdruckern unverändert fortzieht, fand eine Verſammlung der Buchhandlungs-Geſellſchaft ſtatt, über welche folgendes Protokoll vorliegt:

Leipzig. den 23ten April: 1766.

Als an dem heutigen Tage die erſte gewöhnliche Meß-Verſammlung abermahls eröffnet worden, ſo wurde zuerſt von denen ſeith der Michaelis-Meße 1765. ſich ereigneten Vorfällen vom Secretair Reich Relation abgeſtattet, und zu dem Ende nicht allein ein Schreiben des Herrn von Trattners unterm 4ten Xbris. 1765. an Herrn Bohn, ſondern auch des letztern Antwort-Schreiben vom 31ten Xbris. 1765. Desgleichen verſchiedene Antwort-Schreiben des heutigen Secretairs, an den Herrn von Trattner, vom 13ten Jan: und 12ten April: 1766. wie auch ein gedrucktes Avertissement des Herrn von Trattners, d. d. Wien, 27. Novbr: 1765. producirt und verleſen; ſo hat die ganze anweſende und endes unterzeichnete Geſellſchafft nach vorher gegangener reiffer Ueberlegung abermahls beſchloßen, daß weder mit ebengedachtem von Trattner, noch dem

in gleichen Umſtänden ſich befindenden Pauli, nebſt denen beiden Hechteln fernerhin und ſo lange nicht der geringſte Collegialiſche Bücher-Verkehr gepfleget werden ſoll, biß vorgedachte vier Excessirten oder unbefugte Nachdrucker, ſich ſowohl zu einer billigen Entſchädigung des beleydigten Theils erkläret, als auch einen Revers wegen niemahlen wieder zu tendirenden Nachdrucke, auf eine bündige Art ausgeſtellet haben würden. —

Hierauf iſt von ſämmtlichen endes unterzeichneten Mitgliedern die gemeinſame Abrede genommen worden, daß an der nächſten Verſammlung in dießer Meße die weitern Maaßregeln concertiret werden ſollen, welche zur gründlichen Zerſtörung alles fernern Nachdrucks als die Zweck dienlichſten Mittel angeſehen werden mögten, zu deßen Befeſtigung iſt vorſtehende Registratur eigenhändig unterſchrieben worden.

(Unterſchrieben von 44 Buchhandlungen, von denen als „Anno 1765 noch nicht bey der Geſellſchafft" bezeichnet ſind: Arnold Wever, Joh. Bened. Metzler, Carl Gſellius im Namen ſeines Vaters Georg Conrad Gſellius, Kanter, Joh. Chriſtoph Wirthgen und Chriſtian Mevins ſeel. Erben.)

Ein weiterer, mehrfach, beſonders auch zur Charakteriſtik des damaligen Meßverkehrs nicht unintereſſanter, Zuſatz zu dem Protokoll lautet:

(Folgende Herren aber haben dießesmahl nicht unterſchrieben, theils waren ſie noch nicht zur Meße hier, theils waren ſie wegen ihren nöthigern Geſchäfften nicht anzutreffen, bei andern aber waren es vielleicht andere Urſachen.)

Albrecht Friedrich Bartholomäi von Ulm, kam nicht ſelbſt zur Meße, und ſein zur Meße hieher geſchickter Diener, war ein Schwabe, der von einer Buchhändler-Geſellſchafft und deren Grund-Geſezen keinen Begriff hatte.

Johann Rudolph Cröckers Wittwe von Jena, Herr Reinhard komt erſt allezeit Sontags zu Anfange der zweiten Meßwoche, und war alſo auch jetzt Mittwochs in der erſten Meßwoche noch nicht hier.

Chriſtian Heinrich Cuno von Jena, verlangte eine Berechnung für ſeine zur Buchhändler-Societäts-Cassa baar erlegten 16. ggr. und erhielte ſeine Dimission.

Carl Felßecker von Nürnberg, hatte ſich zwar mit Gellerts und andern Nachdrücken beſudelt, er war aber kranck und ſchickte ſeinen frommen Diener Mr. Christoph zur Meße, der ſich auf keine Weiſe mit der Buchhandlungs-Geſellſchafft abgeben wolte; und Herr Carl Felßecker ſtarb kurz darauf.

George Ludwig Förſter von Bremen, war noch nicht hier.

Johann Nicolaus Gerlach und Sohn, von Dreßden.

Chriſtian Friedrich Günther von Glogau. weil man dießen als einen Nachdrucker betrachtete, ſo wurde ihm die Unterſchrifft nicht angeboten.

Johann Wilhelm Hartung von Jena, kömt wie alle Buchhändler von Jena ſpät, und reiſet deſto eher zurück.

Siegmund Heinrich Hoffmann von Weimar kömt gemeiniglich mit denen Jenenſern, und ſpät herein.

George Gottlieb Horn, von Breßlau, olim, jetzt aber hat ihn ſein Falliment genöthiget, ſich daſelbſt unſichtbar zu machen, und nach Petersburg zu gehen.

David Iverſen von Altona — war früh um halb eilff Uhr noch nicht aufgeſtanden, und hielte des Nach-Mittags um 4. Uhr noch ſeine gewöhnliche Mittags-Ruhe — deßwegen konnte der von der vereinigten Buchhändler-Societät angenommene, salarirte, und in graues Tuch gekleidete Büttel, Herrn Koppens von Roſtock Marckthelffer, nicht vor ihn kommen, noch ihm das Buch zur Unterſchrifft zuſtellen.

Wilhelm Gottlieb Korn von Breßlau, war ſelbſten nicht zur Meße.

Auguſt Mylius, von Berlin, war nicht anzutreffen.

Orell, Geßner und Compagnie von Zürich, hatten ihrem hieher geſendeten Commissionaire Herrn Weber keine Vollmacht zu einiger Unterſchrifft mitgegeben, und ohne dieße wollte er nichts unterſchreiben.

Auguſt Lebrecht Stettin von Ulm, war wegen ſeines Schlafens nicht anzutreffen. —

Die letztere Verſammlung gab Veranlaſſung zu einem intereſſanten Zwiſchenfalle [6]). Die Leipziger Verleger der Schriften Gellert's, Weidmann's Erben und Reich und Johann Wendler, hatten unter dem 26. Januar, reſp. 25. Auguſt 1762 preußiſche Verlags-Privilegien erhalten. (Die bei Wendler erſchienenen Gellert'ſchen Schriften gingen mit dem Wendlerſchen Verlage 1766 an Caſpar Fritſch über [7]). Später hatte ſie Reich erworben, dem Gellert ſeine Schriften in eigenen Verlag gegeben hatte, ſo daß ſie dann zwar unter der Firma von Weidmann's Erben und Reich forterſchienen, thatſächlich aber Reich's Privateigenthum, nach heutiger Redeweiſe ſein Separat-Conto, waren. Als Reich geſtorben war, kaufte Dem. Weidmann ſeiner Wittwe Verlagsrecht und Vorräthe für 10000 Thaler ab [8]). Ein ſo gangbarer Artikel mußte natürlich zum Nachdruck verlocken, und ſo wurde auch im Jahre 1764 in Berlin ein Nachdruck von Gellert's Schriften öffentlich verkauft, durch Wever, Nicolai und Andere. Hierüber gab

Joachim Pauli in Berlin am 7. Februar 1764 an Reich Nachricht. Nun hatte ſich aber derſelbe Pauli unter dem Vorgeben, daß die ſächſiſchen Buchhändler des Königs Geld verachteten, indem ſie in franzöſiſchen Louisd'or bezahlt ſein wollten, und daß ſie Gellert's Schriften übertheuerten, indem ſie ſie für 3 Thaler 10 gr. in Gold verkauften, während er ſie um die Hälfte, für 1 Thaler 17 gr. in brandenburgiſchem Silbergeld verkaufen wolle, ein preußiſches Privilegium privativum vom 9. Januar 1765 zu erwirken gewußt, welches ihm den alleinigen Debit von Gellert's Schriften bewilligte, Nachdruck und deſſen Verkauf aber bei 50 Thaler Strafe verbot.

Auf eine Eingabe der rechtmäßigen Verleger vom 28. Januar hatte der ſächſiſche Kirchenrath durch Reſcript vom 11. Februar an die Bücher-Commiſſion verfügt, die Supplicanten bei ihrem Privilegium „wider die von Pauli intendirte Debitirung zu Leipzig" zu ſchützen.

Aber auch Pauli ſah ſich durch das Vorgehen der Buchhandlungs-Geſellſchaft in ſeinem Intereſſe bedroht. Kurz nach der Jubilate-Meſſe 1766 hatte er bei ſeiner Behörde in Berlin Klage geführt. (Die Beſtimmung dieſes Zeitpunktes ergiebt ſich daraus, daß bei den betreffenden Acten Abſchrift der Protokolle der zweiten und dritten Verſammlung der Buchhandlungs-Geſellſchaft ſich befindet.) Die preußiſche Regierung ging zunächſt auf das Anſinnen Pauli's ein. Ein unter dem 13. Mai von dem General-Fiscal an das Auswärtige Miniſterium gerichtetes Schreiben, welches die Angaben Pauli's wiedergiebt, lautet:

> In der Oſtermeſſe a. p. iſt in Leipzig eine Schrift herausgekommen, unter dem Titel: „Erſtes Grundgeſetz der neuerrichteten Buchhandlungs-Geſellſchaft", welches von 17 inländiſchen Buchhändlern, als
>
> Braun zu Frankfurt, Frommann in Züllichau, Gampert in Breslau, Gebauer in Halle, Günther in Glogau, Haude und Spener in Berlin, Horn in Breslau, Korn ib., Kümmel in Halle, Meyer in Breslau, Mylius in Berlin, Renger in Halle, Rüdiger in Berlin, Stahlbaum ib., Seidel und Scheidhauer in Magdeburg, Voß in Berlin, Witte in Halle
>
> und noch 35 ausländiſchen Buchhändlern unterzeichnet worden. Die Abſicht dieſer Schrift gehet dahin, dem Publico bekandt zu machen, daß ſämmtliche dieſe Buchhändler, wie auch die, die noch dazu treten möchten, welches einem jeden nachgelaßen wird, auf verſchiedene der Buchhandlung vermeintlich nützliche, zum Theil ſchon ver-

abredete, oder noch zu beſtimmende Puncte dergeſtalt mit gemeinſchaftlichen Kräfften halten wollen, daß ein jeder, der ſich ihren Abſichten nicht unterwerfen wird, durch die von der Geſellſchaft einſtimmig zu treffenden Maaßregeln dazu gezwungen werden ſoll. Unter anderm werden vor der Hand alle Arten von Nachdrucken auf das ſchärffſte verdammt, wie auch der von einem oder anderem Buchhändler zum Aufnehmen ſeines Handels öffters beliebte wohlfeile Verkauf der Bücher unter den Meßpreiſen. Eine Folge davon ſcheint es zu ſeyn, daß in den Leipziger Zeitungen vom 24. April a. c. folgendes avertissement eingerückt worden:

> Es hat der Buchhändler Pauli ſeinen unbefugten Nachdruck der Gellert'ſchen Schriften bisher auf eine ſo unverſchämte Arth bekannt gemacht und ausgebreitet, daß ſich endlich die rechtmäßige Verleger Weidemanns Erben und Reich und Caſpar Fritſch in Leipzig genöthiget geſehen, dem Pauli'ſchen ungerechten Verfahren Einhalt zu thun, und die Original-Edition gedachter Schrifften, welche außer andern Vorzügen 33 Bogen mehr als der Nachdruck enthält, um die Hälfte des vorigen Preiſes herunter zu ſetzen . . .
> und dieſes Mittels wird man ſich ferner gegen alle diejenigen bedienen, welche dem Eigennutz, Ehre und Gewißen aufopfern und ihre Hände nach fremden Guthe auszuſtrecken ſich gelüſten laſſen ſollten.

Wenigſtens iſt offenbahr, daß dergleichen Verfahren durch die Vereinigung derer vielen zum Theil hieſigen Buchführer, ein ſehr großes Gewicht erhält. Wenn nun überlegt wird,

a. daß der Pauli ein Privilegium von Ew. K. Maj. über den Nachdruck der Gellert'ſchen Schriften ex ratione (ſo viel mir bekannt worden) weil die Original Edition enorm theuer gehalten wurde, erhalten,

b. daß ein Buch eben ſo wenig eines Buchhändlers Eigenthum iſt, weil er es zum erſten mahl gedruckt hat, als ein Muſter eines Fabrikanten Eigenthum iſt, weil er nach demſelben zuerſt fabriciret,

c. daß es unverſchämt iſt, wenn Buchhändler, die zum Theil einheimiſch ſind, Ew. K. Maj. das Recht ein Privilegium zugeben ſtreitig machen wollen,

d. daß dergleichen Vereinigungen der HandelsLeute, zumahlen, wenn ſie absque probatione geſchehen, jederzeit gefährlich ſind, weil ſie ein wahres Monopolium enthalten und alle Induſtrie anderer hemmen,

e. daß das Publicum, welchem daran gelegen iſt, daß nützliche und vortrefliche Werke (andere werden nicht viel nachgedruckt) häufig und wohlfeil zu haben ſind, bey dergleichen Einrichtungen am meiſten verlieret,

So ſolte ich glauben, daß denen Innländiſchen Buchhändlern ganz füglich verbothen werden könnte, auf irgend eine Art, weder öffentlich, noch heimlich, der Leipziger Association einverleibet zu bleiben, oder unter ſich ohne Approbation die geringſte Statuta ſowie Pacta zu errichten, ferner auch den Leipziger Buchhändlern Weidemanns Erben et Comp: und Caſpar Fritſch, falls ſelbige die Frankfurter Meße bereiſen, in der erſten Frankfurter Meße bekannt zu machen wäre, daß falls ſie ſich unterſtehen würden, künfftig ſolche Avertissements heraus zu geben, als das ob angeführte, aller Handel in den Königlichen Landen ihnen gänzlich verſagt bleiben, und der Debit ihrer Verlagsbücher, durch Ertheilung neuer Privilegien zum Nachdruck, ſogleich gehemmt werden ſolle.

Ein Schreiben des Auswärtigen Miniſterii an das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium erklärt ſich mit den Ausführungen und Vorſchlägen des Generalfiscals einverſtanden. Auch die höchſte Behörde gab ihr Einverſtändniß unter dem 28. Mai zu erkennen, und es erging noch an demſelben Tage ein Erlaß an die kurmärkiſche Kammer: es könne den preußiſchen Buchhändlern der Beitritt zu der Buchhandlungs-Geſellſchaft nicht geſtattet werden und werde deshalb der Generalfiscal das Nöthige veranlaſſen.

Ihr habt aber auch dem Leipziger Buchhändler Reiche und den Weidemann'ſchen Erben, wenn ſie ſich auf der Frankfurter Meße einfinden werden, bekannt machen zu laſſen, daß im Fall ſie davon nicht abstrahiren würden, ſie die daraus entſtehenden unangenehmen Folgen ſich ſelbſt beizumeſſen haben würden.

Ein weiteres Schreiben des Auswärtigen Departements an das General-Directorium vom 2. Juli 1766 beſagt, daß das Juſtiz-Departement gleichfalls der Meinung ſei, daß die Verbindung der preußiſchen Buchhändler mit der Buchhandlungs-Geſellſchaft

ein wider die Polizei anlaufender unleidlicher Mißbrauch iſt, und hält dafür, daß dadurch der ſchädlichen Abſicht dieſer Leute vorgebeugt werden kann, wenn denen Magiſtraten und Obrigkeiten jeden Ortes, worunter die Buchführer ſtehen, durch die Landes Collegia aufgegeben würde:

1. auf die unter den Buchführern verglichene Strafen, keine Gerichtliche Hülffe zu leiſten.

2. Denen Buchführern, ſo dem Pacto noch nicht beigetreten ſind, den Beitritt bei hoher Strafe zu unterſagen, und endlich

3. denen Buchführern in Königlichen Landen, ſo ſich mit associiret, die aufrichtige Anzeige derer verglichenen Bedingungen,

bei gleicher Strafe, und daß ſie ſich nicht weiter einlaſſen ſollen, abzufordern.

Daß hiernächſt auf den hierüber zu erſtattenden Bericht, über die annullirung des gedachten Pacti dem Befinden nach verfügt werden könne, ohne daß es gegen die ausländiſchen Buchführer der, von dem General-Fiscal angetragenen Verordnung bedürfe.

Was den von dem General-Fiscal gegen die Leipziger Buchhändler Reiche und Weidemann gethanen Vorſchlag betrifft, ſo haben des Frh. von Fürſt Exc. beſonders angeführet, daß dieſer Buchhandlung durch den Pauli'ſchen Nachdruck der Gellert'ſchen Schriften zu nahe geſchehen ſei, indem Acta ergeben, daß dieſen Buchführern unterm 30. Jan. 1762 von S.K.M. ein Privilegium exclusivum, in Kgl. Landen auf 20 Jahre über die Gellert'ſche Schriften verliehen worden, dennoch der Pauli dagegen in Ao. 1765 unter dem Vorwand, daß die Leipziger Buchhändler, dieſe Bücher zu theuer verkaufften ein anderes Privilegium exclusivum für ſich über dieſe Schriften ohne Concurrenz des Lehns-Departements, extrahiret habe, da doch die Reiche und Weidemannſchen Erben, als die erſten Privilegiati, über die Ueberſetzung im Preiſe, weder vernommen, noch ihr älteres Privilegium jemals cum causae cognitione aufgehoben worden; weshalb Sie denn der Meinung ſeyen, daß es bedenklich ſey, die vorgeſchlagene Intimation der Reichſchen Buchhandlung zu thun.

Wie nun das Auswärtige Departement dieſem gegründeten Urtheile, ſo wie überhaupt dem Sentiment des Juſtiz-Departements beitrete, überlaſſe daſſelbe dem General-Directorium, wenn daſſelbe dieſer Meinung gleichfalls beizutreten gut finde, die vorgeſchlagenen Befehle an die Magiſtrate oder Steuer-Räthe zu erlaſſen.

Hatte ſich bei näherer Prüfung der Sache der Eifer ſomit ſchon merklich abgekühlt, ſo erhielt die Angelegenheit nun eine ganz andere Wendung. Der durch diejenigen Berliner Buchhändler, welche Mitglieder der Buchhandlungs-Geſellſchaft waren, vornehmlich durch Chriſtian Friedr. Voß unterſtützte und auf dem Laufenden erhaltene Reich hatte ſchon unter dem 29. Mai einen franzöſiſchen Brief an den königlichen Kammerherrn Marquis d'Argens gerichtet, in welchem er ihn von der wirklichen Sachlage unterrichtete und um Vermittlung bei dem Könige bat. D'Argens war nicht in Berlin anweſend geweſen, hatte aber ſogleich nach ſeiner Zurückkunft die erbetene Vermittlung eintreten laſſen. Die Folge davon war folgender Erlaß des Geheimen Raths Kircheiſen:

Berlin den 21. Auguſt 1766.

Nachdem der Königl. Kammerherr Herr Marquis d'Argens, die von Sr. K. Maj. Ihm ertheilte allergn. Ordre und Auftrag Endesunterzeichnetem dahin mündlich eröffnet, daß ſo häufige Klagen über den von ein und dem andern Buchhändler unternommenen Nachdruck von Verlags-Büchern, eingelauffen wären, welcher den rechtmäßigen Verlegern, in unerſetzlichen Schaden in ihrem ſowohl In alß außerhalb Landes habenden Commerce und TauſchHandel ſezte, und deſſen ruin nach ſich ziehe:

So ſolte ich auf Sr. K. Maj. allergn. Ordre ſämtlichen hieſigen Buchhändlern anbefehlen

Dergleichen Nachdruck und Contraventions ſchlechterdings zu unterlaſſen.

Der Kammerherr Marquis d'Argens erwehnt hierbei, wie die Buchhändler unter ſich einen Accord in Leipzig getroffen hätten, daß keiner dem andern ſeinen Verlag nachdrucken wolle. Hierbei könnten ſie auch wohl bleiben, doch ſolte ich einen Herrn das Original zeigen laßen.

Dieſer Erlaß wurde nach den Acten an demſelben Tage, nach einem Briefe von Voß an Reich am 27. Auguſt 1766 den auf dem Rathhauſe erſchienenen Berliner Buchhändlern: Voß, Haude und Spener, Stahlbaum als Deputirtem der Realſchule, Pitra, Jasperd, Beinke für das Halliſche Waiſenhaus, Nicolai und Mylius publicirt. Pauli war nicht erſchienen und auch nicht zu finden; als ihm am 28. Auguſt der Erlaß ebenfalls publicirt wurde, kam er auf ſeine früheren Angaben zurück, d. h., er legte wohl Proteſt ein. Auf Verlangen ließ auch Voß die „in ein Buch eingetragenen" Originalprotokolle behufs Vorlage aus Leipzig kommen.

Eine Cabinets-Ordre des Königs ſelbſt vom 28. November 1766 lautet endlich:

Friderich König in Preußen ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf Euren Bericht vom 6. Mai cr. betreffend die zur Verhinderung des Nachdrucks der Verlagsbücher von einigen inländiſchen und auswärtigen Buchhändlern errichtete Association, haben Wir dieſe Sache näher unterſuchen laßen, und da Wir nach geſchehener Production des Original-Pacti gefunden, daß dieſe Vereinigung auf nichts Unbilliges abziele; ſo haben Wir ſämmtlichen hieſigen Buchhändlern, allen Nachdruck der Verlags-Bücher, durch den Geheimen KriegsRath Kircheiſen verbieten laſſen, Wir machen Euch daher ſolches, und daß Ihr die Sache, auf ſich beruhen laſſen könnt, hiermit zu Eurer Nachricht und Achtung bekandt. Ihr könnet auch zu Eurer mehrern Information die über dieſe Sache

verhandelte Acta von der Geheimen Regiſtratur Euch vorlegen laſſen. Sind ꝛc.

Hiermit war das Princip der Unſtatthaftigkeit des Nachdrucks überhaupt für die preußiſchen Staaten feſtgeſtellt. Aber dennoch ſcheint Pauli bei ſeinem Privilegium für den Nachdruck der Gellert'ſchen Schriften geſchützt worden zu ſein. Ein an den Miniſter von Blumenthal von einem gewiſſen Kahle erſtattetes Gutachten vom 4. Mai 1767 berichtet: die ſämmtlichen Berliniſchen Buchhändler außer Pauli hätten in einer Vorſtellung vom 21. April 1767 gebeten: 1. man möchte allen Buchführern anbefehlen, ſich von nun an alles Nachdrucks fremder und einheimiſcher Verlagsbücher, allenfalls bei Strafe, zu enthalten. Es ſcheine nun Recht zu ſein,

ein Verboth wegen allen Nachdrucks, ſowohl in Betracht derjenigen Bücher, über welche jemand ein Privilegium erhalten hat, als auch in Betracht aller anderer Bücher, über welche einer sine privilegio speciali ein rechtmäßiger Verleger geworden iſt, ergehen zu laſſen; es haben auch verſchiedene Regeln der Staatsklugheit ſtatt, die dieſes anzurathen ſcheinen. Indeßen halte ich doch unmaßgeblich dafür, daß ein ganz allgemeines Verboth, in dieſem Stücke, verſchiedene Unbequemlichkeiten nach ſich ziehen könnte, mithin etliche Ausnahmen zu machen; denn es können die Fälle entſtehen:

1. Daß der erſte Verleger, entweder nicht will, oder nicht im Stande iſt, das von ihm einmahl gedruckte Buch auflegen zu laſſen.

2. Giebt es Bücher, welche durch die Länge der Zeit, res communes geworden ſind, ſo daß man nicht weiß, daß jemand, qua Buchführer, davon ein Dominus ſey; z. E. die Bibel, die Griechiſchen und Lateiniſchen Autores Classici ꝛc., Arnds wahres Chriſtenthum und Paradiesgärtlein ꝛc., Lutheri Catechismus, der Heidelberger Catechismus ꝛc.

3. Wenn der rechtmäßige Verleger eines Buches, die Käufer auf eine enorme Art laedirt, oder ein pretium injustum nimmt, in ſolchem Falle kann der Landesherr, entweder das pretium herunter ſetzen, oder loco poenae einem andern die 2te Auflage oder dritte u. ſ. w. verſtatten.

Wollte man nun einen legem generalem in S. K. M. Landen in dieſem Stücke machen, ſo würde über dieſe beſondere Beſtimmungen von den ſämtlichen Departements des Hohen Etats Miniſterii, wohl zuvörderſt das erforderliche zu concertiren ſein, und darauf wäre unmaßgeblich, an S. K. M. zu referiren.

II. Die andere Bitte der hieſigen Buchführer gehet dahin: Man möchte dem hier wohnenden Buchführer Pauli allen weiteren Nachdruck bei Strafe unterſagen.

Da nun der Nachdruck des Pauli

a) in dem Nachdruck auswärts verlegter Bücher beſteht, z. E. in der 2ten Edition des Probſt Spalding Beſtimmung des Menſchen genannt, und in der Gellert'ſchen Schrift,
ferner die Supplicanten

b) anführen, daß der gedachte Pauli, denen Buchhändlern Haude, Spener und Voß alhier einige Bücher (:ohne ſolche zu nennen:) nachgedruckt hat;

ſo erhellet aus dem Obigen ſo viel, daß die Decision in Betracht des alhier von dem Pauli nachgedruckten Tractats des H. Spalding, aus den vorgetragenen Principiis ihre Erledigung erhält, und derſelbe darin unrecht gehandelt hat, daß aber ratione der Gellert'ſchen Schriften, die Kgl. Cab. Ordre vom 5. Jan. 1765 ingleichen die Cab. Ordre vom 30. Jan. 1765 dem gedachten Pauli den Nachdruck der Gellert'ſchen Werke verſtattet, mithin in Abſicht der Gellert'ſchen Schriften, die Sache in statu quo zu laſſen, respectu der andern Nachdrucke aber, im Fall ſich ſolche auf Bücher erſtrecken, über welche S. K. M. von Preußen, kein Privilegium impressorium ertheilt haben, der Satz ad Num. I. zuvörderſt wird entſchieden werden müßen, ehe man denen Supplicanten eine Resolution ertheilet, im Gegentheil ſo fort wieder den Pauli die rechtliche Hülfe zu leiſten iſt, im Fall der Pauli wieder die Privilegia impressoria S. K. M. von Preußen angeſtoßen hat; wie denn auch das Petitum zu voreilig iſt, wenn die hieſigen Buchführer, zum Beſten der Leipziger und anderer auswärtiger Buchführer Anſuchung thun, daß man dem Pauli die vorräthigen nachgedruckten Exemplaria gegen Erlegung der Druckkoſten, abnehmen ſoll. —

Ob nach der erwähnten dritten noch eine weitere Verſammlung der Buchhandlungs-Geſellſchaft gehalten worden iſt, läßt ſich nicht mit Beſtimmtheit feſtſtellen. Das erwähnte Manuſcript iſt in der Ueberſchrift der Inhaltsanzeige als erſter Band bezeichnet, die in demſelben enthaltenen Schriftſtücke reichen nur bis zum 15. September 1766 und bis dahin gehen auch die an Reich als Secretär gerichteten Schreiben. Eine Fortſetzung, wenn eine ſolche vorhanden geweſen, iſt verloren gegangen oder wenigſtens bis jetzt verſchwunden. Aber vorläufig wenigſtens iſt keine Spur der Thätigkeit der Geſellſchaft mehr zu finden. Nur noch eine Anzeige habe ich auffinden können: in den „Nachrichten" zum Oſter-Meßkataloge 1766 ſteht folgende Mittheilung:

Von den Gedanken vom Werth der Gefühle im Chriſtenthum (von Spalding; Weidmann'ſcher Verlag) wird eheſtens eine von dem Hrn. Autore um die Hälfte vermehrte Auflage erſcheinen.

> Den Preiß wird man ſo einrichten, als es die Umſtände und die Abſicht, einen ungewiſſenhaften Nachdrucker zu beſtrafen, erfodern. Dieſem Plan wird die vereinigte Buchhändlergeſellſchaft ſo oft folgen, als es der Gottloſigkeit gelüſten ſollte, nach fremdem Gut zu greifen, und an ſich zu reiſſen.

Aber dieſe Anzeige iſt allerdings ſchon vor der dritten Verſammlung abgefaßt.

Das Intereſſe an der gemeinſchaftlichen Sache ſcheint ohnehin ſchnell abgenommen zu haben. Selbſt Reich, auf deſſen Schultern die ganze Arbeitslaſt ruhte, ſcheint daran gezweifelt zu haben, daß auf dieſem Wege zu dem erſtrebten Ziele zu gelangen ſei. Hatte er doch ſchon am 24. Mai 1765 in einem Rundſchreiben erklärt:

> Ich erfahre es leider nun auch, wie viele Anfechtungen der ehrliche Mann auszuhalten hat, und wenn mich nicht das Bewußtſeyn der gerechteſten Abſichten und der beſten Handlung unterſtüzte, ſo würde ich mit dem mir aufgetragenen Secretariat auch alle Sorgen der Buchhandlung niederlegen, und mich damit begnügen, mein Brod in der Stille zu verdienen, und zu verzehren, ohne mich weiter um das zu kümmern, wozu mich bloß meine Neigung zum Guten, zur Rechtſchaffenheit, Keinesweges aber die Abſicht irgend eines eignen Interesse gebracht hat.

Was von nun an noch zum Beſten des Buchhandels und ſeines Rechtes geſchah, war der unermüdlichen perſönlichen Thätigkeit zweier hervorragender Mitglieder des Leipziger Buchhandels zu danken: Reich's und Immanuel Breitkopf's, welcher letztere ſich, wie es ſcheint, des Beirathes des Profeſſor Gottſched zu erfreuen hatte. Sie waren es, deren Vorſchläge in dem Mandat von 1773 zur Geltung kamen, deren unaufhörlichem Drängen, wenn auch hinter den Couliſſen, der Fortgang der Sache trotz der Schwerfälligkeit der Büchercommiſſion zu danken war. Und wenn ſich auch ſpäter die Mitunterſchriften theils der Leipziger allein, theils dieſer und einer Anzahl Fremder finden, ſo war das ſicher nur eine Form, um das Vorgehen beſonders Reich's zu rechtfertigen.

Nominell mag allerdings die Buchhandlungs-Geſellſchaft noch längere Zeit fortbeſtanden haben: es ſtanden ihr noch Kämpfe um die Berechtigung ihrer Exiſtenz dem Staate gegenüber bevor.

Es iſt hier der Ort, auf vorhergegangene Verhandlungen zurückzugreifen, die früher übergangen werden mußten, um die Geſchichte der Entwicklung der Buchhandlungs-Geſellſchaft nicht zu zerreißen, deren Kenntniß aber eben ſo wichtig, als intereſſant iſt,

und die zur Vorgeschichte des Mandats vom 18. December 1773 gehören.

Am 14. September 1765 hatte das Ober-Consistorium zu Dresden ihm eingereichte Vorschläge „zu mehrerer Erweiterung und größerer Aufnahme des zu Leipzig etablirten Buchhandels“ ꝛc. an den Leipziger Rath zur Begutachtung eingesandt. Hierdurch war ein Bericht der Bücher-Commission an den Rath veranlaßt worden, der, vom 4. October datirt, am 18. November nach Dresden abging.

Das Vorbringen der Buchhändler bestehe 1. in Beschwerden über den auswärtigen Nachdruck ihres Verlags, 2. in einem Verlangen nach Verbesserung des modi Privilegiorum, und 3. in dem, „jedem das ungekränkte Eigenthum seines verlegten Buchs zu versichern“.

ad 1. könnten nach der Meinung des Raths die Buchhändler, wenn nicht zu erhoffen wäre, daß sie ihre Kosten durch den Debit im Lande selbst decken könnten, sich „durch Kayserliche und anderer Potentaten und Herrschafften Privilegien“ schützen, bei dennoch erfolgendem Nachdruck aber sich an die betreffenden Behörden und Bücher-Commissionen wenden, Confiscation und Einbringung der Strafe suchen, für die Schweiz, Holland ꝛc. event. um Intercessionsschreiben bitten „oder vermittelst gewißer Verträge sich prospicirен“, beziehentlich Repressalien üben. Eine zweite, bessere Uebersetzung sei doch

> vor einen Nachdruck so schlechterdings nicht zu achten, oder nach Verlauf vieler Jahre, ein fortwährendes Jus prohibendi, besonders gegen Ausländer, zu statuiren seyn, wenn auch gleich die inländischen Buchhändler untereinander das Gegentheil entweder vor bekannt annehmen, oder durch einen Vertrag und Einverständniß zur Observanz bringen wolten, da abgelegene Gegenden an die Grundsätze und das Interesse der Sächßischen Buchhandlung so genau, daß was anderwärts nachgedrucket, alda nicht verthan werden dürffe, sich niemahls binden werden.

Eins der beträchtlichsten Gravamina der Buchhändler sei durch die Verfügung vom 18. Juni 1764 (s. oben) schon gehoben, und dadurch bewiesen, wie die Regierung in billigen Dingen dem Buchhandel willfahren und aufhelfen wolle, wie schon 1729 in Ansehung der Holländer gezeigt.

Was das gesuchte General-Privilegium betreffe, so verdiene zwar der Verlag eines guten Buches um so mehr Protection, je

mehr die Furcht vor Benachtheiligungen von Unternehmungen abſchrecken müſſe, die Gewährung hänge auch nur von der Entſchließung der Regierung ab; es ſei aber zu befürchten,

> daß gedachtes Privilegium vielen nichtswürdigen Scartequen, womit jezo alle Bücher-Catalogi angefüllet ſind, auch wohl anſtößigen und ärgerlichen Schrifften, deren Druck und Verbreitung die rühmlichſt eingeführte Censur ſchwehrlich hindern wird, wenigſtens bis hieher zu hindern nicht vermocht, einen der Dignität des Privilegii ſelbſt nachtheiligen Schutz verſchaffen, und wohl gar vielleicht zu mehrern Zweifeln, als die bishero über einzelne Bücher ertheilte Privilegia Anlaß geben, hierüber auch Schrifften, wobey der Verleger nichts pro labore zu entrichten, ſondern bloß den neuen Abdruck zu beſorgen hat, wie etwa ſich bey Edirung der Biebel, derer auctorum classisorum, Patrum und dergleichen zuträget, nicht leicht zu erſtrecken ſeyn dürffte, zu geſchweigen, daß durch Ertheilung ſolcher allgemeiner Privilegien und Verbiethungs-Rechts, die Cognition der höchſten Landes-Herrſchafft über die beſonders zu begnadigende Bücher gänzlich aufgehoben, und dem Ermeßen des Buchhändlers alles anheim gegeben, ſolchergeſtalt deßen Interesse zwar auf die beſte Art, denen Landesherrlichen Gerechtſamen aber, dem gemeinen Nutzen, und der Gelehrſamkeit ſelbſt deſto mäßiger gerathen würde.

Deshalb gebe es eben ſo viel, wenn nicht mehr Bedenklichkeiten bei Privilegien über eines lebenden Autors ſämmtliche, auch zukünftige, Schriften, als über den ganzen Verlag eines Buchhändlers.

Dagegen ſei der dritte Punkt, wegen des Nachdrucks der nicht privilegirten Bücher, „einiger Ueberlegung“ würdig. Daſſelbe Buch für zwei verſchiedene Verleger zu privilegiren diene wohl nicht zur Aufnahme des Buchhandels, ſei auch ſelbſt ſpäter absque causae cognitione nicht anzurathen,

> jedoch dieſer ohnmaßgebliche Vorſchlag weder auf Bücher, deren Ausarbeitung würcklich unterſchieden, wenn ſie ſchon von einerley Gegenſtande handele, noch auf Privilegia, ſo nach Abfluß derer Jahre, die in einem vorherigen Privilegio beſtimmet, geſucht, oder von dem erſten Verleger abandonniret, oder gemißbraucht werden, in keine Wege zu erſtrecken, ſondern alsdenn mit anderweiten gnädigſten Privilegiis füglich zu willfahren.

Ueber die Beſchaffenheit und Einrichtung der Chambre syndicale ſei gar nichts angegeben. Der Rath habe ſelbſt Informationen eingezogen, könne aber nicht ermeſſen, welche heilſame Wirkung aus ſolchen Einrichtungen in Sachſen erwachſen ſolle. Buchdrucker und Buchhändler ſeien hier zwei verſchiedene Geſellſchaften; ſich

über gemeinnützige Sachen zu vernehmen, Anträge an die Obrigkeit zu bringen, sei ihnen stets unverwehrt gewesen. Die andern Geschäfte würden durch den Kirchenrath und die Censoren besorgt, Betheiligung der Buchhändler sei daher überflüssig.

Erschlichene Privilegien würden ohnehin cassirt, es wären nur Streitfälle über das Eigenthum zu entscheiden, „wobey der Weg Rechtens weit sicherer, als ein besonderes Gesetz, welches alle Fälle nimmermehr decidiren kann". Auch die Frankfurter Verordnung, die sich mit der hiesigen Observanz decke, könne nicht ohne alle und jede Ausnahme bleiben, da der sich zuerst Meldende vielleicht das mindeste Recht habe.

Der angegebene und notorische Verfall des Franckfurther Buch-Handels scheinet entweder von deßen allzuengen Einschränkungen überhaupt, oder von denen zum Präjudiz derer auswärtigen Buchhändler denen eingesessenen verstatteten allzumercklichen Vortheilen und Monopoliis herzurühren,

worüber der Bücher-Commission übrigens nur das kaiserliche Mandat vom 10. Februar 1746 und die Acten von 1725, wegen der Abgabe von drei Exemplaren aller Bücher, bekannt seien.

Der Rath werde von dem Gedanken geleitet, daß bei der Favorisirung der inländischen Buchhändler sorgsam Acht zu haben sei, daß nicht zum Nachtheil der Gelehrsamkeit

ausländische Handlungen ganz verdrungen werden, zumahl diese letzteren ohnedieß, als ob die Sächsischen Buchhändler wenig oder nicht mit ihnen changirten, sondern sie fast alles mit baarem Gelde bezahlen müßten, sich beschwehren wollen, auch nicht zu läugnen, daß öffters die in Holland gedruckten Bücher um $^1/_3$ und die Englischen fast um $^2/_3$ wohlfeiler aus denen Händen derer Fremden, als in hiesigen Buchhandlungen zu haben sind.

Der Rath sei zwar überzeugt, daß die Vorschläge der Buchhändler dem inländischen Buchhandel Sicherheit und Respect zu verschaffen, den ausländischen hereinzuziehen und sich gewissermaßen zu eigen zu machen geeignet, die Inländer gegen Nachdruck möglichst zu schützen, die Regeln bei Ertheilung von Privilegien an Fremde zu beobachten seien, so daß dieselben Beachtung verdienten; dennoch aber sei eine weitere Auslassung vor Kenntniß von der Entschließung betreffs des gesuchten General-Privilegii unthunlich.

Die Meinung des Hofraths Bel weiche übrigens in verschiedenen Stücken ab, weshalb seine Monita ad Acta gegeben seien. —

Dieſe „Monita“ des Hofraths Bel, datirt vom 1. November, beſtehen in Folgendem.

1. Der Fall, daß eine neue Ueberſetzung eines Buches, wenn die erſte nicht abgegangen, nach Jahren erſchiene, werde nicht vorkommen. Daß zwei zugleich auf daſſelbe Buch verfielen, wäre nur bei der erſtmaligen Ueberſetzung möglich. Hier wäre eine landesherrliche Verordnung aus zwei Urſachen wünſchenswerth: 1. um die „Freibeuterey“ unter den Buchhändlern einzuſchränken, und 2. weil ein Buchhändler

> der nicht changiret, allemal Maculatur bey ſeinen beſten Ueberſetzungen behält, da die Buchhändler ſie mit baarem Gelde bezahlen ſollen, der andere hingegen ſeine ſchlechtere loß wird, weil er ſolche changiret.

Einem auswärtigen Buchhändler ſei eine zweite Ueberſetzung nicht zu verwehren,

> aber zweyen Ueberſetzungen zugleich Privilegia zu ertheilen ſcheint dem erſten Privilegirten doch allemal ſein Eigenthums Recht an ſeinem Buche zu ſchwächen.

Die Sache ſei alſo aus dem Geſichtspunkte der Manufactur zu betrachten, bei der die inländiſche den Vorzug habe.

2. Das geſuchte allgemeine Privilegium könne nicht zum Druck gefährlicher und ſchädlicher Bücher beitragen; denn 1. dürfe ja nicht ohne Cenſur gedruckt werden, 2. könnte eine namhafte Strafe auch für den Druck außer Landes, oder in Winkeldruckereien in kleinen Orten, wo kein Cenſor ſei, geſetzt werden. Die beſte Sicherung wäre ein Befehl, das Imprimatur mit abzudrucken, wie es in Frankreich, Italien, Schweden und Dänemark gebräuchlich ſei; das wäre aber nicht angängig für Bücher, die in Leipzig für fremde Buchhändler gedruckt würden, weil die „meiſten hier nur heimlich drucken laſſen“, es eigentlich außerhalb ihres Landes nicht dürften. Hier wäre der Cenſureid der Buchdrucker Sicherung.

3. Die Zweifel wegen erforderlicher Certification fallen alle insgeſammt weg, wenn bey den drey Fällen des Bücherdruckes genau Achtung gegeben würde, daß

> 1. bey neu geſchriebenen Büchern, durch ein Attestat des Autoris, oder deßen Erben, der rechtmäßige Beſiz, bey dem Einſchreiben in das vorgeſchlagene Protocoll, erwieſen wird, welches der izt verſtorbene Kayſer bey ſeinen Privilegiis einzuführen vorgehabt hat.
> 2. Bey Ueberſetzungen, wo ein jeder gleiches Recht hat, der zuerſt ſich meldende den Vorzug behalte.

3. Bey alten Büchern das Aussterben des rechten Verlegers Familie, oder die rechtmäßige Erwerbung des „Verlags-Rechts“ von jenem rechten Verleger oder deßen Erben hinlänglich beygebracht werde.

Bibel und Classiker, wenn ohne Zusätze, seien allerdings für Jedermann frei; es sei nur der Fall möglich, daß durch slavische Imitation in Schrift, Format, Papier und Einrichtung „die Begierde dem ersteren zu schaden“ ersichtlich sei.

4. Der Landesherr „versichert“ nur durch Sein Privilegium dem rechtmäßigen Besitzer sein Eigenthum, „nicht aber giebt er das Eigenthum“.

Er würde es seinen eigenen Unterthanen entziehen, wenn er aus „allzugroßer Milde“ ein Privilegium über ein schon gedrucktes Buch gäbe, „an wen Er es vor gut hielte“.

Die Bitte der Buchhändler ist im Bericht nicht recht verstanden worden. Sie wollen die generelle Versicherung nur auf ihr rechtmäßiges Eigenthum haben, nicht auf ungerechte Zueignungen; und jenes müssen sie, wie oben gesagt worden, beweisen. — Ein Privilegium über alle Werke eines Autoris würde den Autoribus die Hände binden, ihre Werke zu geben wem sie wollen. Privilegia über den gantzen Verlag eines Buchhändlers zu geben, ist nicht gantz neu, da schon mancher seine gedruckten Bücher nahmentlich in ein Privilegium verbinden laßen: will man aber einen einzeln Buchhändler auf seine künftigen Bücher mit einem allgemeinen Privilegio versehen wißen, so giebt man eben das einem einzelen, was man allen zu geben wiederrathen will. Und solche personelle Gunstbezeugungen geben überhaupt dem Buchhandel das Ansehen nicht, bey Ausländern, welches ihm das gebetene algemeine Schutz Privilegium geben würde.

5. Der ex fol. 16b Act. angeführte dritte Punkt ist „meinem Bedüncken nach unrecht“. Denn das wäre eine Autorisation zum Nachdruck

aus dem alten Grundfalschen Grund Satze, daß alle einmal gedruckte Bücher publici juris seyen .... Es ist just was man mit der Wurzel ausgerottet zu sehen wünschet.

6. Wenn alle besondern Fälle besondern Erörterungen vorbehalten werden sollten, dann würde nur der Grund zu beständigen Processen gelegt, die man doch durch generelle Verordnungen beseitigen wolle.

7. In Frankreich seien alle nicht heimlich gedruckten Bücher privilegirt; mit der Unterschrift des Censors sei das Privilegium

eo ipso verbunden. Ausländer erhielten kein Privilegium, wenn das Buch nicht im Lande gedruckt sei. Das könnte auch in Sachsen zur Aufhilfe der Druckereien nachgeahmt werden. Die Chambre syndicale halte dort die Buchdrucker- und Buchhändlersachen in Ordnung; Censuren und Privilegien hingen nur vom Kanzler ab. In Sachsen könne freilich die Chambre syndicale nicht ganz nachgeahmt werden, doch könne dies Winke geben.

8. Die Vorschläge der Buchhändler

haben ihre Richtigkeit; aber der vielen Unkosten wegen die daher entstehen, und wegen guter Bücher, die davon kommen müßen ist der allgemein erbetene Schutz desto nothwendiger.

Besonders billigere Preise wären aber darum nicht zu erwarten; der Nachdruck würde immer wohlfeiler sein, weil er 4 bis 5 Thaler Honorar pro Bogen immerhin ersparte. „Freylich sind die guten Bücher theuer; aber der Ursachen zur Theuerung werden alle Tage mehr".

9. Im Aufsatz fol. 30—34 sei der Entwurf einer Chambre syndicale weitläufig gegeben; sonst gebe es nichts als Klagen und Processe, deren Entscheidung durch Verordnung von vornherein gewünscht werde.

10. Zu einem neuen Buche und zu einem eines alten Verlags könne sich wohl „kein unrechter" melden, und die Atteſtate des Autors oder seiner Erben beibringen; bei Uebersetzungen aber habe der zuerst sich Meldende den Vorzug, weil überhaupt dabei gleiches Recht bestehe; denn Untersuchung des Werthes auf der Stelle sei nicht möglich. Die meisten Uebersetzungen, z. B. Romane, seien der Mühe gar nicht werth.

11. Die Monopol-Idee passe nicht auf den Buchhandel. Auch den Frankfurter Buchhändlern habe niemand Monopole gegeben, noch geben können. Hier würden auch keine verlangt, nur „Sicherungs-Befehle". Der „Magistrat zu Franckfurt war ohnmächtig", die kaiserliche Bücher-Commission sah mehr auf Nutzen aus einzelnen Privilegien, als auf die wahren Vortheile des Buchhandels.

Da sich nun der gantze Buchhandel, in Ansehung der Meßen, seit wenigen Jahren hierhergezogen, wodurch dem Landesherrn sowohl als den Unterthanen ansehnliche Zugänge erwachsen, indem die meisten auswärtigen Buchhändler (um die Kosten des Transports ihrer Bücher zu den Meßen zu ersparen) hier im Lande drucken laßen: so ist allerdings zu hoffen, daß höchsten Orts diejenigen Mittel

werden gnädigſt genehmigt werden, welche dieſer branche von Commerce zur Erleichterung, Sicherheit und mehrerer Aufnahme gereichen können. Jetzt iſt der rechte Zeitpunct dazu. Post haec occasio calva.

12. Wegen der Klage des Changirens und der Preiſe der fremden Bücher iſt nicht ungemerckt zu laßen: daß kein anſehnlicher tüchtiger Buchhändler aus der Fremde, wenn er nur gute Bücher bringt, klagen wird, daß man mit ihm nicht changiren will; das ſind nur die Sudler, die auf Betrügereien untereinander ſelbſt den Grund ihres Handels bauen. Die Franckfurter haben ſich dieſes Vorwurfs allemal ſchuldig gemacht, und das iſt ganz gewiß eine Urſache ihres Buchhandlungs-Verfalls mit. Die kleinen Buchhändler aber, welche das Vermögen nicht haben, ein gutes und anſehnliches Buch zu verlegen, ſuchen nur gegen die Meße ein paar Scarteqven zu drucken, die ſie mit Preiſen à Bogen 2 gr. changiren. Da iſt kein Wunder, wenn kein redlicher Buchhändler ſeine Bücher von Werth, um billigen Preis, mit ſolchen Leuten vertauſchen will, weil er öfters vor ein Alphabet kaum 4 Bogen bekommen würde. Die wahre und redliche Art zu changiren iſt, wenn ein Buchhändler gegen den andern ſeine Bücher in wahren Werth und Preiß verrechnet, die er brauchen kan, nicht aber was ihm unter dem Titel der Novitäten aufgedrungen wird, und wenn das Jahr um iſt, ſich den Saldo der Rechnung bezahlen läßt, oder bezahlt. Change ſchlägt kein reeller Buchhändler aus, aber praesuppositis praesupponendis.

NB. Daß die ausländiſchen Bücher um $^1/_3$ auch wohl $^2/_3$ wohlfeiler bey den Verlegern ſelbſt, als bey den hieſigen Buchhändlern zu haben ſind, hat ſeine ganz natürlichen Urſachen und gereicht unſern Buchhändlern nicht zur Laſt. Kein Engliſcher oder Italiäniſcher Buchhändler kömt ſelbſt zur Meße; wer alſo die Bücher von daher ſelbſt verſchreibt, muß ſie in loco allerdings wohlfeiler bekommen, er muß aber die Transport-Koſten nicht rechnen. Er verſchreibt was er will: aber der Buchhändler muß ein ganz Sortiment kommen laßen, und wie viel bleibt davon ungekauft liegen? ſolte nicht auf ſolche Art mehr als ein Drittheil zu Makulatur werden? Mit den Holländiſchen und Frantzöſiſchen Büchern verhält es ſich noch anders. Kein Holländiſcher Buchhändler changirt auf der Meße, ſondern er verkauft um baares Geld; und es iſt erweislich, daß die Gleditſchiſchen, Weidmanniſchen und Fritſchiſchen Buchhandlungen, welche ihre guten Bücher nach Holland und Frankreich ſenden, und andere wieder daher bekommen, dieſe Ausländiſchen Bücher um einen guten Theil wohlfeiler geben, als Arkstée und Schrender.

Dieſem Separat-Gutachten waren folgende von Profeſſor Bel ſelbſt geſchriebene und nach Herrn Dr. Kirchhoff's Annahme auf die Eingebungen Reich's zurückzuführende „Anmerkungen“ beigefügt.

1. Citation der Stellen des Codex Augusteus, nach welchen (Verordnung vom 13. Mai 1620) die Einführung von Nachdrucken privilegirter Bücher zu bestrafen, die Waaren der Nachdrucker bis zur Bezahlung der Strafe zu arrestiren waren, und (27. Febr. 1686) Verbot des Nachdrucks im Allgemeinen.

2. Was für Grundsätze man in Wien über den Nachdruck habe, besage ein (französisch geschriebener) Brief von Van Swieten in Wien vom November 1764 an Gottsched, als dieser ihn ersucht hatte, den Trattnern'schen Nachdruck der Gottsched'schen „Sprachkunst" zu verhindern (auch in dem mehrerwähnten handschriftlichen Bande enthalten): Diese Sache gehe mehr den Buchhandel an, als die Litteratur, und gehöre daher nicht in seinen Geschäftskreis (Van Swieten war Censor). Alle Buchhändler der Erde druckten die Bücher nach, von denen sie sich Vortheil versprächen. Als Gelehrter könne Gottsched Trattnern nur dankbar sein, daß dieser seine Werke gewählt habe, um seine zahlreichen Pressen zu beschäftigen, Gottsched's Ruf könne dadurch nur vermehrt werden. Es sei das erste Mal, daß er einen Gelehrten Klage darüber führen höre, daß seine Bücher in einem andern Lande nachgedruckt würden. Uebrigens machten es die Leipziger Buchhändler häufig gerade so. Der Tausch unter den Buchhändlern scheine ihm das beste Mittel, den Nachdruck zu verhindern. Das möchte Breitkopf (als Verleger) erwägen. Wie könnte man daran denken, daß die Kaiserin einem Leipziger Buchhändler ein Privilegium zu Ungunsten ihrer eigenen Unterthanen ertheilen würde?

3. Bisher seien 21 Exemplare von privilegirten Büchern abzuliefern gewesen; bei großen Werken, wo der Nachdruck nicht so zu befürchten, sei dies eine schwere Last. Für kaiserliche Privilegien seien niemals mehr als fünf, in Kursachsen noch 1742 nur 18 verlangt worden; das letzte erhalte der Bücherinspector, der ohnedies für seine Bemühungen bezahlt werde.

Ehedem musten alle Leipziger Buchhändler von ihren gedruckten Büchern ein Exemplar zur Universitäts-Bibliothek abgeben, welches aber seit 30 Jahren und länger nicht mehr geschehen ist.

Es sei zu wünschen, daß dieser Brauch wieder hergestellt werde; behalte es bei den 21 Exemplaren sein Bewenden, „da die Buchhändler ohnehin daran gewöhnt sind, so sollte ein Exemplar davon an die Universitäts-, eins an die Raths- und eins an die

Wittenberger Universitäts-Bibliothek gegeben werden, „weil doch die gnädigst angeordnete Bücher-Commißion aus Commissariis von beyden Corporibus bestehet".

Dann war noch ein „Extract aus dem Tableau des Libraires et Imprimeurs jurés en l'Université de Paris. 1751, p. 53, über die Chambre syndicale" beigegeben.

Am 14. September 1765 erließ das Ober-Consistorium ein Rescript an den Rath zu Leipzig, bei Uebersendung ihm eingereichter Vorschläge, in welcher Weise

> zu mehrerer Erweiterung und größerer Aufnahme des zu Leipzig etablirten Buch-Handels, ingleichen der damit verbundenen Buchdruckerey, Schrifft Gießerey und Pappier Handels

und Abstellung von dabei vorkommenden Gebrechen vorzugehen sein werde. Nach Vernehmung der Buchdruckereibesitzer Zachar. Heinr. Eisfeld, Breitkopf jun. und Ulr. Christian Saalbach reichte Breitkopf unter dem 15. April 1766 ein umfangreiches Gutachten ein, das sich in interessanter Weise über die in den Buchdruckereien eingerissenen Mißbräuche verbreitet, dem ich hier aber nur die wenigen Bemerkungen entnehme, welche sich zugleich auf Verhältnisse des Buchhandels beziehen.

Das Augenmerk werde darauf zu richten sein,

> wie wir hier zu Lande die wohlfeilste Druck-Manufactur, die wir vor dem Kriege gehabt haben, zum Vortheil des hier etablirten einheimischen und fremden Buchhandels wieder behaupten mögen.

Es seien dabei besonders drei Mitbewerber:

> die Franckfurther am Main, die denselben verlohren, und die Brandenburger und Oesterreicher, welche ihn uns entreisen wollen.

Berlin und Halle seien der Nachbarschaft wegen die gefährlichsten, auch an Zahl der Druckereien fast überlegen, dann Frankfurt und Nürnberg,

> welche für die Meße daselbst arbeiten, und Wien, welches sich theils mit verderblichen Nachdruck beschäfftiget, theils nicht auserhalb drucken lassen darff.

Frankfurt a. M. und Nürnberg hätten wegen des leichtern Geldes und „des wohlfeilen Schweitzer und Lothringischen Papiers" einen Vorsprung, der aber verschwinde, wenn sie genöthigt würden, die Leipziger Messen zu besuchen. Brandenburg müsse Fracht „für unser Papier" hin, für Bücher her bezahlen, diesen gegenüber sei also Leipzig im Vorsprunge.

So lange alſo die Nothwendigkeit unterhalten wird, daß die fremden Buchhändler überhaupt die Leipziger Meſſe ihres Sortimentshandels wegen beziehen müßen,

werde der Druck in Leipzig vorgezogen werden, wenn die Höhe des auswärtigen Druckpreiſes die Differenz nicht ausgleiche. —

Es iſt nicht erſichtlich, wodurch das Ober-Conſiſtorium veranlaßt worden iſt, den Leipziger Rath durch Reſcript vom 27. Mai 1767 an den unter dem 15. September 1765 erforderten Bericht zu erinnern, da dieſer doch längſt erſtattet war;

aus dem längeren Verzug der auf die unter denen Buchhändlern errichtete Association zu faßenden Entſchließung hingegen verſchiedene nachtheilige Folgen zu befahren;

es ſei daher Bericht in 14 Tagen zu erſtatten und auf ein „ohnmaßgebliches Gutachten“ auf die in dem „Beyſchluß“ enthaltenen Punkte zu erſtrecken.

Dieſer Beiſchluß iſt ohne Ueber- und Unterſchrift; ſein Inhalt folgender:

So viel zuförderſt den Buch-Handel betrifft:

1. dürffen, wenn zeithero dem Anführen nach

a. nach Verfluß derer in den Privilegiis geſetzten Jahre, und bey nicht geſuchter Erneuerung, ſolche an jeden andern gegeben,

b. dergleichen ſelbſt denen Nachdruckern, ohne vorher von ihnen beygebrachten Beſcheynigung ihres wohl erworbenen Eigenthums ertheilet,

c. über einerley Buch, wenn nur ein anderer Titul, Format oder ſonſt ein unzulänglicher Vorwand den Nachdrucker zum Behelf gedienet, mehrere Perſonen privilegiret, auch endlich, und was das meiſte,

d. demjenigen Buchhändler, der kein Privilegium vor ſich gehabt hat, das rechtliche Gehör gegen den Nachdrucker, verſaget worden ſeyn ſolte, die Beſchwerden derer Buchhändler darüber vor ungerecht nicht angeſehen, noch ſelbige länger hülflos zu laßen ſeyn.

Das Geſetz vom Jahre 1661, Tit. von Justitien-Sachen, § 81 führe faſt die gleichen Beſchwerden der Buchhändler an,

daß nehmlich ihnen ihre theuer erkaufte Bücher nachgedrucket, und darüber von andern neue Privilegia ausgebracht worden wären,

erkläre den Nachdruck für unbefugt und ſtrafbar, gebe dem Ober-Conſiſtorium und den Obrigkeiten, wo Märkte gehalten würden, auf, fleißig nachzuforſchen und die Nachdrucke „nicht allein“ zu confisciren, „ſondern auch“ den Nachdrucker, wenn er zu erlangen ſei, nach Inhalt der Privilegien zu beſtrafen.

Nach den Regeln der Auslegekunſt, dem Zuſammenhange und gemeinem Rechte möchten dieſe Verbindungsworte „nicht allein“, „ſondern auch“ nicht applicative und restrictive, ſondern cumulative zu erklären ſein. Nach dem Ausdrucke des Geſetzes ſcheine die Unbefugtheit des Nachdrucks

> nicht in dem Privilegio, ſondern in dem Einkauff, oder dem Contractu Emti-venditi zwiſchen dem Schrifftſteller und dem Buchführer zu liegen, wodurch letzterer zu des erſteren Arbeit einen rechtmäßigen Titulum bekommt, der ihm eben ſo wenig, als irgend ein anderes wohl erworbenes Eigenthum, von dem dritten Manne entzogen werden kan.

Das Geſetz qualificire den Nachdruck aber nicht als Diebſtahl, ſetze keine Strafe darauf, ſondern nur Herausgabe der Sache und Erſatz der Schäden und Unkoſten; derjenige, der ſich dadurch nicht geſichert genug fühle, erwerbe nun ein Privilegium, durch das der Nachdrucker auf eine beſtimmte Zeit mit Strafe bedroht werde. Deshalb befehle das Geſetz die Confiscation eingeführter Nachdrucke, ohne Unterſchied zwiſchen privilegirten und unprivilegirten Büchern, weil dies gemeinen Rechtens ſei. Erſt für die privilegirten trete Strafe ein; jede andere Erklärung des Geſetzes ſtelle den Buchführer ſchlechter, als jeden andern Eigenthümer im Staate, und ſeine Handlung mißlicher, als die anderer Negocianten.

Die Nachdrucker wendeten meiſt ein, jedem Manufacturiſten ſtehe es zu, unprivilegirte neue Erfindungen nachzuahmen. Das ſei ohne Gewicht. Der Nachdrucker ſei kein Manufacturiſt, der eine juris publici gewordene Erfindung nachmache, vielmehr in dem Falle deſſen,

> der die von dem andern erkaufte primam materiam ohne deßelben Einwilligung in ſeinem Nutzen verwendet.

Dieſe Meinung werde beſtärkt durch das Mandat vom 27. Februar 1686; dem entſprechend habe die Leipziger Juriſten-Facultät auch geurtheilt. Aehnlich geſtatte die neue Frankfurter Druckerordnung Nachdruck nur dann, wenn der erſte Verleger nicht wiederum drucken wolle. Die 1661 angeordnete Confiscation ſteure dem Nachdruck nicht hinlänglich, weil die Nachdrucker hundert Mittel und Wege hätten, um durchzuſchlüpfen,

> oder auch wohl, da er ausfindig gemacht würde, ſolchen, wie von Trattnern geſchehen, vor bloßes Transito-Guth auszugeben.

Deshalb ſei es 2. der Billigkeit gemäß und der Höchſten Genehmigung würdig:

daß alle Bücher, ſo auf Koſten eines im Lande angeſeßenen Verlegers, nachdem derſelbe vorher ſein daran rechtmäßig erlangtes Eigenthum beſcheiniget haben würde, ipso facto, und ohne daß es deßhalb beſonderer Ausfertigung bedürfe, vor privilegirt geachtet, und unter Landesherrl. Schuz gegen den Nachdruck genommen würden.

Was die Beſchwerden gegen die „Pfuſcher“ und „Stöhrer“ des Buchhandels betreffe und den Vorſchlag, den Handel mit alten gebundenen Büchern, mit Disputationen und Tractaten nur ſolchen Perſonen zu geſtatten,

die in die Communität des Buchhandels und der Buchdruckerey gehören, und unter der gehörigen Aufſicht ſtehen,

ſo beſtimme darüber der Befehl vom 12. Juli 1678. Aber an der Vollſtreckung des Geſetzes

beſonders auch in Anſehung der verbothenen Bücher, ſo durch die Colporteurs jedesmahl den ſicherſten Vertrieb finden,

werde es „allemahl“ fehlen, ſo lange dieſe nicht unter gewiſſe und beſtändige Aufſicht genommen würden. Deshalb wäre es wohl zweckmäßig, diejenigen, die bisher dazu Erlaubniß hätten, ausſterben zu laſſen und künftig, wie in Frankreich,

vorzüglich alten Schriftgießern, Buchdrucker-Geſellen, und Buchhandlungs-Dienern, ſo jedoch leſen und ſchreiben können, auch in beſondern Eyd und Pflicht zu nehmen ſeyn würden,

dieſen Handel zu verſtatten, ſie nach Anleitung des Code de la librairie de Paris auf eine gewiſſe Zahl zu ſetzen, ihnen keine Niederlagen und Läden zu geſtatten, den Verkauf roher Bücher über ſechs Bogen und außer Landes (alſo nicht mit ſächſiſcher Cenſur) gedruckter zu verbieten, dagegen den Handel „mit alten gebundenen Büchern, ſo von den Buchhändlern ohnehin nicht geführet zu werden pflegen“, zu verſtatten.

Wenn die Buchführer aber auch verlangten, daß den Auctionatoren verboten werden möge, von auswärts geholte Bibliotheken im Lande zu verauctioniren, ſo gehe das über die Grenzen ihres Rechtes; der Befehl von 1678 laſſe ihnen den Handel mit gebundenen Büchern implicite frei. —

In ſeinem Bericht vom 17. Juni 1767 ſagt nun der Rath in Bezug auf den Buchhandel: der Nachdruck könne, wenn nicht als Wiedervergeltung geübt oder in Folge des „Mißbrauchs oder

Nichtgebrauchs des durch die Auflage erlangten Befugniſſes“ gerechtfertigt, von niemand gebilligt werden.

Weßwegen denn auch ſolche Nachdrucke nicht allein an ſich verboten, ſondern auch durch die Introduction derer Landesherrlichen Special-Privilegien mit erhöheter Strafe beleget ſind.

Er glaube demnach, wenn er nicht durch Anführung unzweifelhafter Fälle widerlegt werde, daß den Buchhändlern in Sachſen der geſetzliche Schutz gewährt werde. Ob das Gutachten etwas Anderes bezwecke,

vielleicht die Aufhebung derer bißher ertheilten höchſten Privilegien mittelſt Verwandelung dererſelben in ein General-Privilegium und deßen perpetuirliche Dauer,

wie gegen Ausländer zu verfahren ſei, wenn ſie Nachdrucke als Transitgut durchführten

oder zwar einen Handel auf der Leipziger Meße über Nachdrucke ſchließen, jedoch gar kein Exemplar davon anhero zur Stelle bringen,

müſſe, bei aller Bereitwilligkeit zur Mitwirkung bei der Hebung und Beförderung des Buchhandels, wie ſchon früher, lediglich zur Entſcheidung des Kurfürſten geſtellt werden.

Betreffs der Pfuſcher und Stöhrer enthielten die beigefügten Acten (die aber hier fehlen) Alles, was in der Sache ergangen, auch was die Buchhändler ſeit 1734 wider die Auctionirer, Hauſirer und Disputationskrämer vorgeſtellt hätten. Der Handel mit rohen Büchern ſei Allen, die keine bürgerlichen Laſten trügen,

oder andere, mit dem Buchhandel in keiner Connexion ſtehende Gewerbs-Mittel, ſowohl keine Erlaubniß zu ſolchem Handel haben,

ſchlechterdings zu unterſagen. Der Handel mit Disputationen und kleinen Piecen könnte vielleicht, neben den Buchhändlern, auch an die vorgeſchlagenen Perſonen gewieſen werden; wer dieſen Handel aber „bis auf den Gebrauch einer Niederlage oder eines Ladens erſtreckte“, wie ein anderer Handelsmann, müßte mit bürgerlichen Oneribus belegt werden.

Bezüglich des Handels mit alten gebundenen Büchern und der Verſteigerung auswärtiger Bibliotheken werde dem Gutachten beigepflichtet.

Uebrigens fügen wir mittelſt des Fasciculi sub B. 28 dasjenige, was in Annis 1696 und 1765 der aufzurichten geſuchten Buchhändler-Societät halber ergangen, mit bey.

(Dieſes Actenfascikel, das höchſt wichtige Aufſchlüſſe über den er-

wähnten früheren Verſuch einer Vereinsbildung geben müßte, iſt leider bis jetzt ſpurlos verſchwunden.)

Was ſonſt zur Beförderung des Buchhandels dienlich ſei, ſei zu bekannt, als daß es noch ſpeciell aufzuführen wäre;

auch außerdem wir dahingeſtellet ſeyn laßen, ob nicht bey Bekanntmachung neuer Bücher zugleich deren Preiße mit anzuzeigen

und ob nicht bei ſolchen Werken, deren Theile, Stücke ꝛc. in verſchiedenen Handlungen erſchienen ſeien, jede derſelben anzuweiſen ſei, auf eine „ergiebige“ Anzahl vollſtändiger Exemplare zu halten.

Nachdem nun der Kirchenrath unter dem 25. Januar 1768 ein Exemplar des „Grundgeſetzes“ und eine Abſchrift des erwähnten Erläuterungsbeſchluſſes der zweiten Verſammlung der Buchhandlungs-Geſellſchaft an die Bücher-Commiſſion in Leipzig eingeſandt hatte, erfolgte von dieſer am 24. März der erforderte Bericht. Nach dem gewöhnlichen Eingange heißt es darin:

Gleichwie nun die vorhandene Spuren von bereits Ao. 1696 intendirter Errichtung einer Buchhändler-Societät mit unſerem, des Raths, am 17. Junii 1767 zur Churf. Landes-Regierung auf Erfordern wegen beßerer Aufnahme der Buchdruckerkunſt und Buchhandlung, erſtatteten Berichte nebſt dem neuen ſobetitulten Grund-Geſetz, in einem Fasciculo sub B. 28. dahin mit übergeben worden: Alſo möchte angezogener Titul, da aus dem ganzen Inhalte und denen Unterſchrifften, daß die Worte: Erſtes Grund-Geſez, ſo viel als: Grundlage zu einer Verbindung, oder: Vorläuffige Vertrags-Puncte, bedeuten, ſich ergiebt, allenfalls zu überſehen ſeyn; Worauf praeliminariter wieder die, ſo Bücher nachdrucken, oder nicht in gleichen Preißen, ſondern an manche Buchhandlung theuer, an eine andere hingegen wohlfeiler verhandeln, oder auch die eingetauſchten Bücher nach den Meßen vertrödeln und verſchleudern invehiret, der beßer denckende Buchhändler aber zur Geſellſchaft eingeladen, und ſodann folgendes zur Richtſchnur angenommen wird:

(folgt der Inhalt des Grundgeſetzes und der Beſchlüſſe der Verſammlung von Michaelis-Meſſe 1765). Ob aber die „bißher beſtandene Freyheit der Buchhandlung durch Deutſchland und umliegende Gegenden“ mit Hoffnung auf heilſamen Erfolg auf derartige Regeln zu „gründen“, das Publicum „einer neuangehenden Societät Willkühr bloßzuſtellen und daß nach und nach mehr um ſich gegriffen werde zu geſtatten ſey“, möchte „bedencklich“ erſcheinen. Wohl hätten Trattnern, Pauli und die beiden Hechtel hieſigen und auswärtigen Buchhändlern durch Nachdrucke Abbruch gethan, „auch

allem Anſehen nach das ganze Associirungs-Werck verurſachet", doch hätten ſie ihre Nachdrucke niemals auf der Meſſe und in Sachſen zu vertreiben ſich „Rechnung machen können", dazu auch keine „Erlaubniß und Gelegenheit" gefunden, ihren Verkehr vielmehr nur auf ihre Heimathslande und die Orte, „wohin die Privilegien ſich nicht erſtrecken", einſchränken müſſen. Den Verlegern habe es ja freigeſtanden, ſich noch weitere fremde Privilegien zu verſchaffen und durch Interceſſionsſchreiben und Immediateingaben Remedur anzuſtreben.

Jeder ſehe, daß in Sachſen der Buchhandel möglichſt favoriſirt und daß Beeinträchtigungen deſſelben ſorgfältig vorgebeugt werde; die „Stöhrer", welche unſolid mit den Preiſen verführen, würden bald alle Achtung verlieren und verdienten nur Polizei-Maßregeln.

So können wir eine dringende Urſach der Association eben ſo wenig wahrnehmen, als einen fruchtbaren Effect darvon vermuthen.

Sollte daher das Unternehmen doch wirklich Beſtand behalten, ſo wäre deſſen Nothwendigkeit und Nutzen wenigſtens wahrſcheinlich zu machen

in mehrern Betracht die Veranlaßung von factis hergenommen, und die ganze Abſicht auf facta contraria gerichtet, wodurch gemeiniglich, da immer einer die Oberhand behalten und viel mehrere in ſein Interesse zu ziehen ſich bemühet, beyde Theile einander aufreiben, und mehr Schaden als Vortheil geſtifftet wird.

Werde der Vertrieb der Trattnern'ſchen und anderer Nachdrucke nach wie vor in Sachſen gehemmt, „auch durch rechtliche Wege in mehreren Provinzen, auctoritate suprema behindert", ſo werde dieſes Weſen eher zurück- als vorgehen und endlich aufhören.

Keinenfalls dürften die „Zuſammenverbundenen" in ſtreitigen Fällen Richter in eigener Sache ſein, ihnen die im Grundgeſetze vorgeſehene Selbſthilfe ſchlechterdings nicht geſtattet werden, weil ſie darin den Nutzen des Publicums dem ihrigen nachſetzten.

Wenn aus dem Reſcript vom 16. März ſchon zu entnehmen ſei, daß der Regierung Bedenken aufgeſtiegen ſeien, ſo zweifle die Bücher-Commiſſion nicht, daß, wenn auch beſonders nach des Profeſſors Bel Meinung der inländiſche Buchhandel wirkſamſt zu ſchützen,

und die Association wieder den Frevel zuzulaßen (ſei), dennoch die Verträge, Schlüße und Thaten der Buchhandlungs-Geſellſchaft entweder wie alle andere pacta privatorum gehöriger cognition und

Decision ausgesetzt bleiben, oder wenn die Vereinigung mit specieller Approbation zu begnadigen, vor zuträglich und denen juribus majestatis unnachtheilig befunden würde, denen dißfalsigen Puncten mehrere Mäßigung, besonders daß nirgends, ohne Vorwißen und Gestattung der dazu gesetzten Obrigkeit, zu einiger Selbsthülffe und andern Praejuditz verschritten werden dürffe, werde einverleibet werden.

Das von merkwürdiger Unbekanntschaft mit den bisherigen Vorgängen zeugende und eine ganz besondere Art der „Favorisirung" des sächsischen Buchhandels darstellende Actenstück schließt wie gewöhnlich damit, daß die Entscheidung devotest anheimgestellt wird.

Zu den schwebenden Fragen gesellte sich bald nachher noch eine weitere: Reform des Buchdruckereides und Beseitigung lästiger Censurbestimmungen. Hierdurch wurde ein umfangreicher Schriftenwechsel veranlaßt, dessen wesentlichen Inhalt ich bei seinem Interesse für die Geschichte des sächsischen Buchhandels als Anhang zu gegenwärtigem Aufsatze mittheilen werde.

An die hier zunächst interessirenden Actenstücke schließt sich folgendes Rescript des Kirchenraths an die Bücher-Commission, datirt 21. Juli 1769, an.

Gleichwie Wir nun, soviel die von verschiedenen inn- und ausländischen Buchhändlern, wider den Nachdruck und sonst zu Beförderung ihres treibenden Gewerbes errichtete Privat-Verbindung, und deren gebethene Confirmation betrift, dem Suchen statt zu geben zwar bedencklich finden, jedoch dabey, daß denen Paciscenten die Justitz ex pacto, nach Vorschrift derer gemeinen Rechte und Landes-Gesetze, besonders nach Vorschrift des, des Nachdrucks halber erlaßenen Mandats vom 27. Febr. 1686 administriret werde, keinen Anstand finden, übrigens aber von Ehrloßerklärungen, und dergleichen Strafen, deren im 6ten §pho des Societäts-Pacti Erwehnung geschiehet, abstrahiret, und die lediglich der ordentlichen Obrigkeit vorbehalten, von selben dem 10ten §pho auch keinen der Meß-Verfaßung zuwiderlaufenden Gebrauch gemachet, und wenn hierüber annoch von einer Landesherrlichen Confirmation dieses unterm 9ten Octobr. 1765 erläuterten Pacti bestanden würde, selbiges in geziemender Maaße und Terminis eingerichtet, den 10den §phum aber weggelaßen wißen wollen.

Hiernach seien die Buchhändler zu bedeuten. — Den 15. September wurde dieses Rescript den zehn Leipziger Firmen publicirt. Sie erklärten, zunächst nichts thun zu können, da sie erst in der nächsten Messe mit den übrigen Fremden communiciren müßten. —

Ein Punkt von geringerer Wichtigkeit wurde kurz darauf durch ein Reſcript an den Rath d. d. 24. October 1769 entſchieden. Wegen Steuerung des Nachdrucks behalte ſich das Ober-Conſiſtorium Entſchließung vor, es genehmige aber die Vorſchläge wegen der Pfuſcher und Stöhrer in ſoweit,

daß der Handel mit Disputationen und anderen kleineren Piecen nach Abgang derer, welche ſich in dem rechtmäßigen Beſitz deßelben bis anhero befunden, vorzüglich alten Buchhandlungs-Dienern, Buchdrucker-Geſellen und Schriftgießern, welche ſchreiben und leſen können, auch in Eyd und Pflicht zu nehmen ſind, geſtattet, und derjenige, welcher ſolchen Handel bis auf den Gebrauch einer Niederlage und Ladens erſtrecket, wie ein anderer Handelsmann mit bürgerlichen Oneribus beleget werden ſoll.

An die Univerſität ſei gleichmäßige Anweiſung ergangen, auf den Befehl vom 12. Juli 1678 genau zu halten.

Das gab aber nun wieder der Univerſität Veranlaſſung, ſich zur Sache ausführlicher zu äußern. Ihre Antwort „Ad Serenissimum wegen des Buchhandels“ iſt vom 20. November 1769 datirt.

Die Univerſität ſei bereit, dem Befehle genau nachzukommen, ergreife aber die Gelegenheit, „bevor höchſt Dieſelben über gedachtes gemeinnüziges Werk ſich entſchlüßen“, zu bitten, Folgendes dabei in Betracht zu ziehen.

Der Nachdruck ſei zwar ungerecht und es ſei ihm zu ſteuern; er ſei aber auch andrerſeits Anlaß, daß aus Furcht vor ihm die Verleger guter und gangbarer Bücher die Preiſe nicht zu ſehr in die Höhe ſchraubten; denn dieſe Höhe der Preiſe ſei eben der Anreiz zum Nachdrucke geweſen. Wenn alſo die Buchhändler gegen allen Nachdruck ſicher geſtellt werden ſollten, ſo wäre es dann auch nothwendig, daß der Gewinnſucht Maaß und Ziel geſetzt würde, damit nicht die an ſich gerechte und den Buchhändlern vortheilhafte Sache zum Nachtheile des Publicums, namentlich der Studenten und armen Gelehrten ausſchlage,

um welche Veranſtaltung wir um ſo viel mehr unterthänigſt zu bitten uns genöthiget ſehen, da es außer allen Zweifel iſt, daß ſeit dem Kriege, und noch bis jetzt den kleinen und currenten Büchern, welche natürlicherweiſe von vielen gekauft werden, namentlich auch denen, welche zu den neuen deutſchen ſchönen Wißenſchaften gehören, ſo exorbitante Preiße gegeben werden, daß oft das Alphabet mehr als 16 gr., zuweilen der Bogen einen Groſchen und mehr zu ſtehen kömmt, da ſonſt das Alphabet ordentl. Octav Formats höher nicht

als 4 bis 5 gr. gerechnet worden, das größere aber 1 oder 2 gr. höher, wie denn überhaupt die Buchdrucker öffentlich ſagen, daß die Buchhändler ſeit einiger Zeit angefangen hätten, die Preiße der Bücher ſo hoch zu ſetzen, daß ſie gleich in der erſten Meße bei einer mäßigen Abnahme, die ganzen Verlags-Koſten herausbekommen könnten, und dabey die Koſtbarkeit des Pappieres und Druckes zum Vorwand gebrauchten, da ſie doch von ihnen meiſt ſo, in Anſehung des Druckerlohnes, gedrucket würden, daß ein Buchdrucker vom bloßen Drucken ſich nicht mehr erhalten könnte; Daher auch der größte Theil davon für ſich Bücher zu drucken und zu verkaufen angefangen hätte.

Das Papier ſei allerdings zeither höher im Preiſe geweſen, als vor dem Kriege; das trage aber doch nicht entſprechend viel aus, auch ſeien die Papierpreiſe jetzt wieder gefallen.

Die Univerſität erachte daher für angemeſſen, daß ſeitens der Bücher-Commiſſion

oder einer andern dazu verordneten Deputation von Seiten der Universität und dem Rathe alhier

über die gegenwärtigen Preiſe von Papier und Druck ſichere Nachricht eingezogen

und darnach mit Zuziehung einiger gewißenhaffter Buchhändler und Buchdrucker jeder Art von Drucken und Formaten ordentliche Preiße nach dem Alphabet geſetzt und den Buchhändlern, dieſelben zu erhöhen, nicht geſtattet würde, daferne nicht ein außerordentlicher und offenbarer Umſtand mehreren als gewöhnlichen Aufwand zu einem Buche zu machen erfordert hätte; darauf auch, und daß die Buchhändler darwieder nicht handelten von der Bücher-Commission Aufſicht gehandhabt würde.

Hier ſpukt alſo wieder das alte Geſpenſt der Büchertaxe — ein Beweis, welch zähes Leben ſchon längſt als abſurd erwieſene Ideen zu führen im Stande ſind. —

Unter dem 17. Mai 1770 gab hierauf die Buchhandlungs-Geſellſchaft (d. h. Reich) ihre Erklärung auf das letzte Reſcript ab. Sie ſeien über deſſen Inhalt höchlich gerührt und gehorchten hierdurch dem Befehle, ihre unvorgreiflichen Gedanken und erforderte Erklärung „nach dem vorgeſetzten Endzweck“ vorzulegen. Sie hätten ſchon zu verſchiedenen malen dargethan, wie nöthig es ſei, dem Buchhandel Geſetze zu geben, die einen Jeden bei ſeinem rechtmäßig erlangten Eigenthum ſchützen und dem Nachdrucke Grenzen ſetzen könnten. Der bisherige Weg der Privilegien ſei nicht hinlänglich,

und ſie unterfingen ſich daher, Vorſchläge von weiterem Umfange zu thun, nämlich:

1. Alle rechtmäßige Verlags Bücher der inn- und ausländiſchen Buchhändler, welche hießige Meßen beſuchen, und dieſer Vereinigung beytreten, als privilegiret anzuſehen, und zu ſchützen.

2. Bey Ueberſetzungen demjenigen das Recht zu ertheilen, welcher ſich am erſten gemeldet, und den Titel des zu druckenden Buches am gehörigen Ort einſchreiben laßen, auch durch Vorzeigung des Manuscripts dargethan, daß die Ueberſetzung gut, und es mit dem Drucke ein Ernſt ſeye.

3. Offenbare Uebertreter dieſer Geſetze von allen dieſen Vortheilen und Privilegien auszuſchließen, auch ſie zur Schadloshaltung anzuhalten. Da es auf dieſen Punct hauptſächlich ankommt, ſo würde unmaßgeblich nöthig ſeyn, die Schadloshaltung und Strafe ernſtlich zu beſtimmen, auch weder Meßfreyheit noch irgend einen andern Vorwand einem ſolchen Uebertreter zu ſtatten kommen zu laßen.

4. Werden die Holländer, Engländer und Franzoſen ebenfalls von allen dieſen Vortheilen ausgeſchloßen, denn ſie drucken uns nach, was ihnen anſtehet, und wir hingegen können kein Privilegium in ihren Landen erlangen; ja die Einfuhre unſerer eigenen Bücher wird auf alle erſinnliche Art erſchweret, folglich iſt es ganz deutlich, daß alle dieſe Leute Geld aus Deutſchland, hingegen keins hinein bringen.

5. Aus dem Corps der vereinigten Buchhändler Geſellſchaft könnten Deputirte gewählet werden, die in zweifelhaften und andern Fällen, ihr Gutachten an das angewieſene forum bringen, welches dahin anzuweiſen, prompte Juſtitz, ohne Weitläuftigkeit und Proceß, zu verwalten, zu welchem Ende denn auch der Ausſpruch von dreyen dieſer Deputirten hinlänglich ſeyn dürfte.

Zu mehrerer Befeſtigung des mutuellen Vertrauens könnten zu Deputirten gewählet werden

a. Drey ſächſiſche Buchhändler, davon zwey Leipziger, und der Dritte aus einer andern Sächſiſchen Stadt ſeyn mögen.

b. Einer aus jeder Provinz, welche dieſen Vertrag annimmt, und ihrer Lage nach, und nach den vorhergehenden paragraphis zu dieſer Vereinigung gezogen werden kann.

c. Einer aus jeder anſehnlichen Reichsſtadt, wo ſich mehrere Buchhändler befinden.

6. Einem jeden ſtehet frey, dieſer Vereinigung beyzutreten, oder der bisherigen Gewohnheit zu folgen, specielle Privilegia durch den bekannten Weg zu ſuchen, jedoch genieſſet er im letzten Fall die Vortheile nicht, deren ſich jene zu erfreuen haben.

7. Anſtatt der bisher gelieferten 21 Exemplarien an privilegirten Büchern, und der bezahlten Expeditions Gebühren, bezahlen alle Buchhändler von der Societät 2 gr. für jeden Bogen eines neuge-

druckten Buches, es mögen ganz neu gedruckte Bücher oder nur neue Auflagen seyn.

8. Dem Protocoll Führenden werden bey Einschreibung eines jeden neuen Buches, das vorher nicht existiret, 4 ggr. bezahlet.

9. Die Winkel-Krämer werden eingeschränket und wegen der schädlichen Folgen, nach Befinden abgeschafft.

10. Billige Censores und Freyheit der Pressen werden ebenfalls erfordert, wenn der Buchhandel floriren soll. Es würde daher nöthig seyn, die Herren Censores dahin anzuweisen, auch überhaupt zu bestimmen, was eigentlich zur Censur gehöre, und was dafür zu entrichten. Die Klagen, welche unsere hiesigen Buchdrucker über diesen Punct im verwichenen Jahre anzustellen genöthiget worden, werden dieses noch mehr erläutern.

Dieses sind unsere unvorgreiflichen Gedanken, und wir zweifeln nicht, es werde bald ein jeder unserm Beyspiele folgen, und sich so, wie wir jetzt thun, unterzeichnen, wenn man dem anfangs erwähnten gnädigsten Rescript d. d. Dresden den 27ten Julii die gehörige Kraft geben; einem jeden nach dem vorgeschlagenen Plane bey dem seinigen schützen; die Uebertreter ohne Rücksicht und weitläufige Proceße zur Strafe ziehen, und zur Schadloshaltung des beleidigten Theils anhalten laßen will.

Leipzig den 17. May. 1770.

Weidmann's Erben und Reich.
B. C. Breitkopf u. Sohn.
Johann Samuel Heinsius.
Johann Gottfried Dycks W.
Johann Friedrich Junius.
Christ. Gottlob Hilscher.
Siegfried Leberecht Crusius.
Johann Gottfried Müller.
Carl Wilhelm Holle jun.
George Conrad Walther.
Johann Carl Bohn.
Johann Christian Koppe aus Rostock.
Haude und Spener aus Berlin.
Buchhandl. der Realschule in Berlin. Stahlbaum.
Vandenhoecks Witwe in Göttingen.
Arnold Wever von Berlin.
Carl Felsecker Wwe von Nürnberg.
Christian Friedrich Voss aus Berlin.
Rudolph Graeffer aus Wien.
Heineck & Faber.
Willhelm Gottlieb Korn aus Breslau.
Zeisens W. & Hartungs Erben.
Weygandische Buchhandlung.
Anton Gottfr. Braun von Frankfurt a. Oder.
Johann Justinus Gebauer.
Johann Christian Brandt von Hamburg.
Johann Jacob Kanter aus Königsberg in Pr.
Steidel und Compagnie in Mitau.
Johann Friedrich Hartknoch aus Riga.

Diese Eingabe wurde am 21. Mai 1770 durch Philipp Erasmus Reich und Rudolph Gräffer aus Wien persönlich an die Bücher-Commission eingereicht.

Ein Jahr darauf erfolgte eine weitere Eingabe der Buchhandlungs-Gesellschaft an den Kurfürsten folgenden Inhalts:

Ew. ꝛc. haben in Dero an hiesige Bücher-Commission unterm 21. Juli 1769 erlaßenen höchsten Rescripte Dero mächtigen Schutz bey derjenigen Privat-Verbindung, welche wir wieder das überhand nehmende Nachdrucken der Verlags-Bücher und zu mehrerer Aufnahme des Buchhandels untereinander zu errichten uns genöthiget gesehen, uns zu versichern, in höchsten Gnaden geruhet.

Diese Ew. ꝛc. hochgnädigste Aufmerksamkeit auf Abstellung eines der vornehmsten Hinderniße unseres Gewerbes, erfüllet unsere Herzen mit den Regungen der submissesten Dankbarkeit und belebet uns von neuem mit der schmeichelhaften Hoffnung unter der ruhmvollesten Regierung eines so weisen und gerechten Fürsten, welcher alles dasjenige was zur Ausbreitung der Wißenschaften etwas beytragen kann, einer vorzüglichen gnädigen Fürsorge würdiget, den überhand nehmenden Mißbräuchen des Nachdruckens rechtmäßig verlegter Bücher, durch Vorkehrung der würcksamsten Mittel, aufs kräftigste gesteuert zu sehen.

Wir haben in dieser unterth. Hoffnung, der von Ew. ꝛc. gnädigst verordneten Bücher Commission allhier, bereits im vorigen Jahre unsere anderweiten unvorgreifl. Gedanken, in Ansehung der diesfalls zu treffenden Einrichtungen übergeben, auf welche dieselbe hoffentlich mit nähestem gehorsamsten Bericht zu erstatten, nicht ermangeln wird. Und da wir hierbey keinesweges die Absicht hegen, iemanden im geringsten in seinen Gerechtsamen zu beeinträchtigen, sondern uns lediglich wieder die Eingriffe anderer, welche die von uns verlegten Bücher nachzudrucken, und uns dadurch unser durch großen Kosten Aufwand erlangtes Eigenthum, auf die wiederrechtlichste Art zu entziehen, sich unterfangen, gesichert zu sehen wünschen; So können wir uns von Dero weltgepriesenen Gerechtigkeits Liebe die Erfüllung unsers unterth. Gesuchs, und die höchste huldreichste Genehmigung unserer unvorgreifl. Vorschläge in voraus mit so mehrerer submissesten Zuversicht versprechen, iemehr die Gerechtigkeit der Sache uns hierbey in Unterthänigkeit erbetenen mächtigen Schutz die Aufnahme und der Wohlstand des Buchhandels lediglich abhanget.

Weil jedoch die völlige Regulirung dieser für uns so wichtigen Angelegenheit vielleicht annoch einige Zeit erfordern dürfte, gleichwohl das schädliche Nachdrucken der Bücher täglich mehr und mehr zunimmt, und wir daher besorgen müßen, daferne diesem Unwesen nicht schleunigst Ziel und Maaß gesetzet werden sollten, daß wir immittelst den empfindlichsten Schaden an unserm Vermögen erleiden würden, in denen älteren Landesgesetzen aber, und vornehmlich in dem gnädigsten Rescripte vom 13. Mai 1620 ... in der Erledigung der Landesgebrechen de ao. 1661. Tit. von Justizien-Sachen § 81 ... und in dem gnädigsten Mandate vom 27. Febr. 1686 ... alles

Nachdrucken fremder Bücher bereits auf das nachdrücklichſte verboten iſt, dieſe Verbote auch nicht nur auf die mit gnädigſten Privilegien an das Licht tretende Bücher, wovon die Verleger, durch Bezahlung des Verfaßers oder auf andere rechtsbeſtändige Art, ein Eigenthums-Recht erlanget haben, und ſolches in behöriger Ordnung ausüben, ſich erſtrecken, Als unterfangen wir uns Ew. ꝛc. hierdurch in tiefſter Erniedrigung zu bitten:

Höchſtdieſelben wollen immittelſt damit ſich niemand mit der Unwißenheit hierbey entſchuldigen könne, obangezogene Landes-Geſetze zu erneuern und einſchärffen zu laßen, auch deren genaueſte Beobachtung auf das gemeßenſte anzubefehlen, mithin auch den Nachdruck aller nicht privilegirten Bücher, wovon vorbemeldetermaßen Verlegere ein Eigenthums Recht erlanget haben, und ſolches in behöriger Ordnung ausüben, bey nahmhafter Strafe zu verbieten, huldreichſt geruhen.

Dieſe Landesherrl. Milde verehren wir Zeitlebens mit unterth. Dank und erſterben ꝛc.

Leipzig 2. Mai 1771.

Unterzeichnet hatten dieſelben Firmen, wie bei der vorhergehenden Eingabe, außer Holle, Felsecker's Wwe., Heineck & Faber, Korn, Zeiſens W. & Hartungs Erben (dafür aber Gottlieb Leberecht Hartung), Braun, und Steidel & Comp.; hinzugekommen waren dafür: Orell, Geßner, Füßlin u. Co. von Zürich, Gottlob Friedr. Heinig aus Mitau, Herm. Heinr. Hille sen. und Fürſtl. Wayſenhaus Buchh. in Braunſchweig, C. G. Gebler.

Eine Folge dieſer Immediateingabe war es jedenfalls, daß unter dem 12. Juli ein Reſcript des Kirchenraths an die Leipziger Bücher-Commiſſion erging, durch welches an das vom 21. Juli 1769 betreffs der von den in- und ausländiſchen Buchhändlern errichteten „Privat-Verbindung" erinnert wird, zugleich mit Ueberſendung einer Abſchrift der vorſtehenden Eingabe und mit der Aufforderung, Bericht darüber zu erſtatten, wie jenes Reſcript ausgeführt worden ſei, und ein Gutachten über die Eingabe einzuſenden.

Der hierauf von der Bücher-Commiſſion unter dem 27. April 1772 an den Kirchenrath erſtattete Bericht weiſt zunächſt darauf hin, daß die ganze Sache die genaueſte Ueberlegung erfordere, dringende Verrichtungen und mehrere Hinderniſſe aber den verlangten Bericht verzögert hätten. Nach Berührung eines andern Gegenſtandes geht dann die Bücher-Commiſſion auf die Angelegenheit der Buchhandlungs-Geſellſchaft ein.

Weidmann's Erben und Reich hätten wegen Nachdrucks von Wieland's Schriften ſich beſchwert und um „Vorſchreiben“ an den Rath zu Frankfurt a. M. gegen den dortigen „Buchhalter“ Schröckh, um Confiscation der Nachdrucke, ſowie um Durchſuchung des Leipziger Gewölbes von Hechtel aus Goslar, auf ihr Anſuchen hin, ohne daß erſt der Nachdruck in natura beizubringen, gebeten. Das ſei dem Rathe um ſo bedenklicher erſchienen, da allerdings nöthig geweſen wäre, die Pieeen, deren Debit Hechteln imputirt worden, zuförderſt mit den Originalen der Imploranten zu vergleichen und zu unterſuchen, ob jene wirkliche Nachdrucke dieſer wären. Man habe aber doch auf eines einzigen Zeugen, Joh. Chriſtian Martini's von Langenſalza, beigebrachtes, wiewohl unbeſchworenes Atteſtat, daß ihm Hechtel aus Goslar Wieland's Diogenes und Muſarion im Nachdruck vorgezeigt und angeboten habe, auch verrechnen wollen, ſofort Montags am 21. October a. p., nachdem Sonnabend vorher das erwähnte Atteſtat eingegangen, Hechteln zur Verantwortung zu citiren reſolvirt, von dem geſchworenen Nuntius aber die Nachricht erhalten, daß Hechtel ſchon am 19. von hier abgereiſt wäre. Dieſer Vorgang habe die Beſchwerde von Weidmann's Erben und Reich wegen Rechtsverweigerung gegenüber Hechtel und das Geſuch der geſammten Buchhändler um Erneuerung der ehedem ergangenen Landesgeſetze ꝛc. veranlaßt, worauf der erneute Befehl zur Berichterſtattung vom 17. Juli 1771 ergangen ſei. Nun ſei

A. dem Befehle vom 17. Juli 1769 gemäß den vereinigten Buchhändlern

> über ihre Privat-Verbindungen . . . die Justiz ex pacto, nach Vorſchrift derer gemeinen Rechte und Landesgeſetze, beſonders nach Vorſchrift des, des Nachdrucks halber erlaßenen Mandats vom 27. Febr. 1686, auch wenn Ew. Churf. Durchl. auf die Nachdrucke derer zur Leipziger Meße kommenden rechtmäßigen Verlags-Bücher, neben der in Res. grav. d. a. 1661. Tit. von Justitien-Sachen §° 81. geſezten Confiscation, noch eine Geld-Strafe zu legen, gefällig wäre, nach dergleichen gnädigſten Befehle, zu administriren bereit und geflißen, jedoch wir, der Rath, in ſolchen Fällen, welche der erlaubten Durchgangs und nöthigen Commercien-Freyheit einen Anſtoß geben könnten, unſer unmaaßgebliches Bedencken, mittelſt gehorſamſten Berichts jedesmal unterthänigſt vortragen zu dürffen, uns huldreichſte Erlaubniß ausbitten; alſo würde

B. das bei der Bücher-Commiſſion zu haltende Einſchreibe-Protokoll „vor jetzo“ am beſten von dem Bücher-Inſpector Haubold

mit Einſchreibung des Tages, da ſich einer, wegen Verlags eines neuen Buchs angiebet, des Nahmens des Verlegers und Druckers, des Titels des Buches, des Formats und der Zeit binnen welcher es abgedruckt ſeyn ſoll

geführt werden können, uns aber, da auf Sauberkeit von Druck und Papier und angemeſſenen Preis zu achten, vom Verleger ein Exemplar behufs Circulation in der Commiſſion zur Anſicht auszubitten oder gar zu erkaufen, nicht zuzumuthen,

vielmehr von jedem neuaufgelegten Buche ein Exemplar mir, dem Hofrath Bel, und meinem künftigen Successori am Bücher-Commissariat, zum Durchſehen und nachheriger Aufbewahrung bey der Universitäts-Bibliothec, ingleichen ein anderes Exemplar uns, dem Rathe, zum ebenmäßigen Durchſehen, und darauf zu beſchehender verwahrlichen Beybehaltung auf der Raths-Bibliothec, ſofort und längſtens binnen 8 Tagen, nach vollendetem Druck, auch auf Verlangen, die einzeln aus der Preße kommenden Bogen, von dem Verleger zu überſenden ſeyn.

C. Betreffs der in Punkt 10 geäußerten Geſinnungen der Buchhändler wäre wohl

ad 1. von jedem der Societät beitretenden Buchhändler ein vollſtändiges Verlagsverzeichniß und von den unprivilegirten Büchern „die gedachtermaaßen davon unentbehrlichen 2 Exemplare zuförderſt an die Bücher-Commission zu überreichen", von dieſer darüber zu cognoſciren und zu höchſter Reſolution Bericht zu erſtatten;

ad 2. erſcheine kein Bedenken, und

ad 3. ſeien die ſchädlichen Nachdrucke längſt verboten, ſei Confiscation und Strafe auf Grund der Privilegien angedroht, wie auch die Uebertreter des errichteten Pacti darüber hinaus zur Schadloshaltung des rechtmäßigen Verlegers „ſamt mehrerer Strafe", auch nach Gutbefinden der Societät von den ex pacto den Mitgliedern erwachſenden Vortheilen ausgeſchloſſen werden könnten; „Wie denn

ad 4. aus den angeführten Gründen die Holländer, Engländer und Franzoſen von den Vortheilen auszuſchließen, auch Repreſſalien gegen ſie zu geſtatten, billig".

ad 5. Die Wahl von Deputirten ſei zwar zu billigen, der Ausſpruch dreier derſelben dürfe aber doch für den Richter nicht bindend ſein, derſelbe müſſe den Gegenpart event. auch zu hören berechtigt ſein.

ad 6. leide übrigens derjenige, welcher der Societät nicht beitrete und auch ferner Special-Privilegia extrahire, keine weitere Einbuße, als daß er „an denen Zusammenkünfften und Pactis der Societät keinen Theil nähme".

ad 7. sei kurfürstliche Entschließung zu erwarten.

ad 8. könnten die 4 Groschen Einschreibegebühr dem Bücher-Inspector als Ersatz für seine bisherigen Emolumente überlassen und von den Gebühren für die Bogen-Anzahl ihm ein Procentsatz zugewiesen werden.

ad 9., wegen der Winkelkrämer, sei dem durch Befehl vom 27. Mai 1767 zugefertigten Antrage durch Gutachten vom 17. Juni ej. a. schon beigetreten, auch schon gnädigst zustimmende Resolution erfolgt.

D., die puncto 10 von den Buchhändlern „begehrte Billigkeit der Censorum und die Freyheit derer Pressen" betreffend, so dürfe nach der Eidesformel der Buchdrucker auch nicht das Geringste ohne Censur gedruckt werden, und dabei habe es zu bleiben. — Von Nutzen könne es aber sein, wenn

E. die heilsamen Verordnungen gegen den Nachdruck rechtmäßigen Verlags, wenn solcher auch nicht privilegirt sei, neu eingeschärft würden,

auch zugleich E. Ch. D. die Ausgebung ärgerlicher und Ehrenrühriger Schriften, Pasqville, Scarteqven und Kupfferstiche bey nachdrücklicher Strafe zu verbieten geruhen wollen.

Was die Universität über die oft übermäßig hohen Bücherpreise und wegen einer Taxe der Bücher (in einem andern Actenstücke) anführe, dem sei beizustimmen,

und zu solcher unter Direction des Bücher-Commissariats zu beschehender Taxation die in vorherstehenden von denen Buchhändlern zur Wahl angegebenen Deputirten mit in Vorschlag zu bringen nicht zu unterlaßen.

Das alles seien aber nur unmaßgebliche Gedanken, deren Erwägung höherer Entscheidung devot anheimgegeben werde.

Ein Rescript des Kirchenraths an die Bücher-Commission d. d. Dresden, 18. November 1772 theilt mit, daß Vortrag über das vorgeschlagene Protokoll gehalten worden sei. Es sei deswegen ein Regulativ entworfen worden, welches den Buchführern zu communiciren sei

unter der Bedeutung, ihre dabey etwa annoch habende Erinnerungen längſtens binnen zwey Monaten bey euch einzureichen, und nach deßen Erfolg ſofort bey 5 Thlr. Strafe an Unſern Kirchen-Rath und Ober-Consistorium darüber Bericht zu erſtatten.

Das „Regulativ, wie das vor der Bücher-Commission zu führende Protocoll einzurichten“ ſtimmt mit dem am 18. December 1773 publicirten überein, abgeſehen von ſtiliſtiſchen Aenderungen und den nachſtehenden Punkten. Anſtatt der beantragten geringen Gebühren ſind zwanzig Pflichtexemplare beibehalten. — § 3 b nach „Titul des Buchs“: „ſowohl die Zeit binnen welcher die Herausgabe des Buchs erfolgen ſolle“. — Zwiſchen b. und c. folgender Abſatz als Nr. 3:

Hat derſelbe den Preiß des Buches zugleich anzugeben, über welches die Bücher-Commission mit Zuziehung eines von der Universität zu Leipzig zu ernennenden Deputirten zu arbitriren und nach Befinden dieſerhalb Bericht zum Kirchen-Rathe zu erſtatten hat.

In d. nach der 2. Zeile „den Vorzug“ lautet der Entwurf: es hat aber derſelbe ſogleich unter Vorzeigung des Manuscripts darzuthun, daß die Ueberſetzung gut und tüchtig und mit dem Druck es ein Ernſt ſey: [geſtalten er auch ſolche längſtens binnen einem Jahre dem Publico unter obiger Verwarnung zu liefern hat.] Im Fall aber die in Druck ergangene Ueberſetzung bey dem Publico keinen Beyfall finden, und ſich in ſolcher weſentliche Mängel hervorthun würden; So hat der Verleger eine anderweite und verbeßerte Auflage zu veranſtalten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß, wenn eine hauptſächlich verbeßerte Ueberſetzung bei dem Protocolle eingezeichnet würde, deren Druck ebenfalls verſtattet, und der Verkauf beyder Editionen nachgelaßen werden ſolle.

§ 7 nach a (von den drei ſächſiſchen Buchhändlern):

b. einen aus jedweder auswertigen Provinz, und
c. einen aus jeder anſehnlichen Reichs-Stadt, wo ſich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen; welche das gemeinſchaftliche Beſte des Buchhandels beſorgen, und desfalls bey der Bücher-Commission behörige Anzeige thun können.

Es ſoll auch die Bücher-Commission bey zweifelhaften Fällen, beſonders bey Beſtimmung der Preiße, beſagter Deputirten mündliches oder ſchriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren, im übrigen aber in allen dergleichen Bücher-Sachen ohne processualiſche Weitläuftigkeit und ohne Zeit-Verluſt verfahren, auch, wo nöthig zum ChurFürſtl. Sächß. Kirchen-Rathe ſchleunig Bericht erſtatten, und darauf des förderſamſten Resolution gewartig ſeyn.

Zu der den 3. December erfolgten Publication des Reſcriptes waren von den Buchhändlern erſchienen: Joh. Gottl. Immanuel Breitkopf, Joh. Sam. Heinſius, Zacharias Fritſch, Chr. Gottlob Hilſcher, Joh. Gottfr. Müller, Siegfr. Leber. Cruſius und Engelhard Benj. Schwickert. Sie erhalten Abſchrift des Reſcripts und des Regulativs und werden bedeutet, ihre Erinnerungen in längſtens zwei Monaten einzureichen.

Unter dem 7. Januar 1773 überreichten die Leipziger Buchhändler der Bücher-Commiſſion ihre Bemerkungen über den Entwurf des Regulativs. Sie erkennten in dem Reſcript vom 18. November 1772 die fortdauernde Sorgfalt des Landesherrn für den Flor des Buchhandels, müßten aber doch einige ihnen bei dem vorgelegten neuen Reglement aufgeſtiegene Bedenklichkeiten vortragen.

Der Zweck jeder Art von Handlung ſei, „viele Hände nützlich zu beſchäfftigen, und die fabricirten Landes-Producta mit Vortheil gegen fremdes Geld umzutauſchen“. Dahin gehöre in Sachſen jetzt vorzüglich der Buchhandel, die Buchhändler glaubten alſo denſelben Schutz, wie andre Unterthanen, erwarten zu dürfen. Der Kurfürſt habe ſich daher auch ſchon dahin geäußert,

> daß Sie die anno 1765 zu gleichem Endzweck errichtete Buchhändler-Societät nicht nur nicht gemißbilliget, ſondern auch in dem anno 1769 erfolgten Rescript gnädigſt feſt geſetzt, „daß denen Paciscenten die Justiz ex pacto nach Vorſchrifft der gemeinen Rechte und Landes-Geſetze administriret werden ſolle“.

Sie glaubten, das wohlerworbene Eigenthum eines Buchhändlers könne eben ſo wenig in Zweifel gezogen werden, „als eine andere Waare oder Grundſtück, welches jemand käuflich an ſich gebracht“. Sie hofften alſo auf Schutz und Anwendung aller Mittel, die ihr Negoce im Lande ausbreiten und feſtigen könnten.

Da aber hierzu „der Beytritt und Mitwürckung der Ausländer hauptſächlich nöthig“ ſei, ſo hätten ſie ſchon den 17. Mai 1770 „den leichteſten und am wenigſten onereuſeſten Weg“ vorgeſchlagen und hofften, daß die Beſtimmungen in § III. 2. (b), 3., 5, V. und VII. gemildert werden würden.

ad III, 2 ſei es unmöglich, bei allen Ueberſetzungen die Zeit der Vollendung und des Drucks zu beſtimmen; das hänge nicht vom Verleger allein ab. So hätten z. B. Weidmann's Erben und

Reich vor einigen Jahren eine Ueberſetzung von Bomare, dictionnaire de l'histoire naturelle mit den Verbeſſerungen vier Wittenberger Profeſſoren aufgetragen, die noch immer nicht damit zu Stande gekommen ſeien. Nun habe Pauli im verwichenen Jahre ebenfalls um ein Privilegium darüber angehalten und ſo die guten Abſichten der Verleger vereitelt,

> welches ihnen um ſo näher gehet, da dieſer Pauli eben derjenige iſt, welcher durch den Nachdruck von Gellerts Schrifften, und durch ſeine gefährlichen Insinuationen bey ſeinem Könige, dem hieſigen Buchhandel gerne den Untergang zu wege gebracht hätte, wenn man nicht Mittel gefunden, das drohende Unheil abzuwenden.

Deshalb, und wegen der Wirkung auf die Ausländer

> hatten wir vorhin unterthänigſt gebeten, dergleichen offenbare Uebertretere der Geſetze, von allen erbethenen Vortheilen in hieſigen Landen völlig auszuſchließen.

ad III. Nr. 3 (im Drucke von 1773 nicht enthalten) dürfte dies den Buchhandel in Sachſen eher ſchwächen, als feſtigen und vermehren. Eine Berechnung ſei erſt möglich, wenn die Auflage fertig gedruckt, die Bogenzahl bekannt ſei; Honorar, Buchdruckerlohn, Papierpreis ſeien ſo verſchieden, daß kein Maßſtab zu finden ſei;

> wer würde uns denn bey unſern mißlungenen Unternehmungen, davon immer zehen gegen eine glückliche gerechnet werden (Einſchaltung Reich's: müßen), ſchadlos halten?

Kein Fremder würde ſich dem unterwerfen, lieber den Meßbeſuch aufgeben. Wie nachtheilig ſolche Taxen ſeien, ſei aus der Taxordnung von 1623 zu erſehen, in Folge welcher die Buchdrucker

> Tag und Nacht arbeiten mußten, um nur Lebens-Unterhalt zu verdienen; ſo konnte man zwar damals das Alphabet um 4 gr. erlangen,

aber die Druckereien ſanken und verſchlechterten ſich. Die Folgen davon ſeien erſt in dieſem Jahrhundert verwiſcht worden. Nur in Spanien müſſe noch der Preis vor dem Drucke beſtimmt werden, weshalb der Bücher-Commerce dort noch in der Kindheit liege, während er dagegen in England, Holland und Frankreich in Folge der guten Einrichtungen blühe.

> In England z. E. iſt die Einfuhr fremder Editionen, wovon die Originale ſich im Lande befinden, verboten, und in Holland erlangt ein jeder ſchon dadurch ein ausſchließendes Recht, welcher eine Entreprise am erſten durch die öffentlichen Blätter bekannt macht.

und dieſes Land, welches von der Natur ſo wenige Vortheile hat, iſt auch von dieſer Seite groß und wichtig geworden; dahingegen der Buchhandel von Franckfurt am Mayn, wo er ſonſt in Deutſchland ſeinen Sitz hatte, blos dadurch vertrieben wurde, weil man ihn zur Ungebühr beläſtigte, und zuletzt gar mit den Kayßerlichen Privilegien einen Handel triebe: Der Bücher-Commissarius machte es ſich zu einem für ihn einträglichen Geſchäffte, die Privilegia, welche zu Ende giengen, und aus Verſehen vom rechtmäßigen Verleger nicht gleich wieder renovirt waren, dem Nachdrucker anzubieten, und dieſem alſo eigenmächtig das Eigenthum eines andern käufflich zu überlaßen; wovon bey hieſigen Johann Friedrich Gleditſch und andern Beweiſe und Exempel zu finden ſind.

Wenn der Buchhandel in Leipzig alſo nicht blos für Sachſen eingerichtet, „ſondern als eine Fabrique für gantz Europa“ betrachtet werden ſolle, ſo brauche er Unterſtützung, die ſeinem Weſen angemeſſen ſei.

Wir ſind von neidiſchen und mächtigen Nachbarn umgeben; Deutſchland beſtehet aus ſo mancherley Provintzen, davon eine jede ihre beſonderen Geſetze hat, folglich können die deutſchen Buchhändler durch nichts zu einerley Endzweck geführet werden, als wenn ſie auf unſern Meßen die Sicherheit und die Vortheile finden, welche die Seele des Vertrauens, und der daraus entſtehenden Handlung iſt.

Dieſen „Credit“ zu behaupten, wendeten die Leipziger Buchhändler alle Kräfte auf und hielten zu dem Ende neben ihren „eigenen Fabriquen, weitläufftige Sortimente, die man ſchwerlich in andern Ländern finden wird“. Dabei hätten ſie viel Arbeit, Koſten und Verluſt, und es ſei deshalb für den Buchhandel Unterſtützung, nicht aber Beſchwerung nöthig.

„Zweifelhafte Fälle“ wären deshalb gleich in Leipzig „durch die verordneten Perſonen“ zu entſcheiden, um Zeit und Koſten zu ſparen.

ad III. Nr. 5 (4) ſei in Obigem ſchon Manches beantwortet; nur die Gefahr ſei noch nachzuweiſen, wenn bei Ueberſetzungen zweierlei Ausgaben geſtattet würden. Jeder müſſe ohnehin darauf ſehen, etwas Gutes zu liefern, um dem Nachdruck in Gegenden, wo die kurſächſiſchen Privilegien nicht ſchützten, vorzubeugen. Dieſem wäre aber die Thüre geöffnet, wenn unter dem Vorwande, ein „verbeßertes“ Werk zu liefern, er gar ein Recht gegenüber dem Originalverleger erhielte. Dadurch würden die Proceſſe verviel-

fältigt, da es ſchwer zu ſagen ſein würde, was im einzelnen Falle „hauptſächliche Verbeßerungen“ ſeien, es hinge alſo von der Willkür einzelner Perſonen ab. Es würde ſich dabei nur um die gangbaren Bücher handeln; ungangbare würden wohl unangetaſtet und unverbeſſert bleiben.

ad V. wird Herabſetzung der Zahl der Pflichtexemplare auf vier erbeten,

> und da wir durch die Gelehrſamkeit unſern Unterhalt erlangen, ſo würde es uns überaus erfreulich ſeyn, wenn man dieſe vier Exemplare zum Gebrauch der öffentlichen Bibliotheken, der Churfürſtlichen, der Wittenbergiſchen, der Leipziger Akademiſchen, und der Leipziger Raths-Bibliothek höchſt geneigt beſtimmen wollte.

Eine größere Zahl würde viele abſchrecken, „an dieſem neuen Reglement Theil zu nehmen“, und, wie ſchon öfter vorgeſtellt,

> kömmt alles auf die Erhaltung unſerer Meßen, und dieſe Erhaltung auf den Beytritt und Mitwürckung der Fremden an. Die Meßen ſind es, wo ausländiſche und einheimiſche Buchhändler ihre Angelegenheiten reguliren, und wo ſie des Schutzes bedürfen, ihr rechtmäßiges Eigenthum zu ſichern, denn in der Entfernung müßen ſie dieſes ohnehin durch andere Wege bewürcken.

Da aber die Einrichtung des Protokolls Koſten verurſache, ſei man bereit,

> damit der Ausländer unſerem Exempel deſto leichter folge, und ſein Interesse deſto williger mit dem unſrigen verbinde, für jedes einzuſchreibende Buch den stipulirten 1 Thlr. 4 gr. (zu) bezahlen,

obſchon ſie ſo wie ſo wohl auf Schutz rechnen dürften, zumal ſogar Auswärtige, wie die Kaiſerl. Akademie zu Petersburg, mit einem generellen Schutz begnadigt ſeien.

ad § VII. Nur wer den deutſchen „bis in ein unendliches Detail gehenden“ Buchhandel treibe, könne über gewiſſe Fälle richtig urtheilen, ſie den Behörden klar machen; es ſei deshalb ein großer Troſt, daß der Vorſchlag von Deputirten aus ihrer Mitte gebilligt worden ſei, die zum allgemeinen Vortheil ſelbſt mitwirken könnten. Zu dieſen Vortheilen gehörten auch nützliche Einrichtungen bei der Druckerei. Viele Ausländer ließen in Leipzig drucken, weil daſelbſt Druck und Papier billiger und beſſer wäre, auch Transportkoſten erſpart würden. Erhöhung der Cenſurgebühren würde ihnen aber beſchwerlich ſein; man hoffe, daß, was neuerdings betreffs der zuſammengedruckten Gelegenheitsgedichte verfügt worden ſei, nur

von dieſen, „nicht von andern gantzen poetiſchen Wercken“ zu verſtehen ſei, von denen die Cenſurgebühren bisher nur einfach bezahlt worden ſeien.

> Man iſt ohnehin jetzt überall darauf bedacht, die Vortheile, welche wir bisher genoßen, zu untergraben; Dänemarck, Schweden und Venedig haben nur neuerlich die Druck-Freyheit angenommen, und es iſt zu befürchten, daß wenn der Ausländer künfftig nicht alle mögliche Erleichterung bey uns finden ſollte, er uns verlaßen, und auch dadurch denen Landesherrlichen Einkünfften ein Anſehnliches entgehen werde. Aus dieſen Urſachen unterfangen wir uns, unterthänigſt zu bitten, daß die von den hieſigen Buchdruckern vor 4 Jahren übergebene unterthänigſte Vorſtellung nochmals in Betracht gezogen, und durch ein gnädigſtes Regulativ ganz entſchieden werden möge.

(Folgen zwölf Unterſchriften.)

Ein Reſcript des Kirchenraths vom 6. Octob. 1773 an die Bücher-Commiſſion theilt derſelben mit, daß das Regulativ nun definitiv feſtgeſtellt ſei. Die Zahl der Pflichtexemplare ſei auf zwanzig normirt. Die Beſtimmung betr. die Cenſurgebühren von gedruckten Carminibus ſei nur von dieſen zu verſtehen; in Anſehung ganzer poetiſcher Werke bleibe es bei der bisherigen Obſervanz. Die Originalausfertigung des Regulativs war beigelegt und wurde am 9. October den Leipziger Buchhändlern vorgeleſen.

Dieſe ſchriftliche Originalausfertigung ſtimmt, abgeſehen von orthographiſchen Verſchiedenheiten, mit den gedruckten Exemplaren überein. Nur lautet der 5. Artikel im Drucke folgendermaßen:

> Haben die Buchhändler von einem jeden alten oder neuen eingezeichneten Buche Zwantzig, „und von Büchern, ſo über Drey Thaler koſten, Funfzehen“ Exemplaria bey der Bücher-Commission zu weiterer Einſendung abzuliefern.

Die in Gänſefüßchen eingeſchloſſenen Worte ſind ein neuer Zuſatz in den Druckexemplaren.

Die Büchercommiſſion hatte aber doch noch einige Bedenken. In einer Vorſtellung vom 13. November an den Kirchenrath bemerkt ſie, es könnte der Fall vorkommen,

> daß zwey verſchiedene Buchhändler den Verlag eines und eben deßelben Buches, worzu auch jeder von ihnen vielleicht gleiches Recht zu allegiren fähig ſeyn möchte, zu unternehmen den Entſchluß faßeten, und indem der eine bey Ew. Churf. Durchl. das höchſte Landesherrliche Privilegium darüber auswürckete, der andere alhier die Einſchreibung deſſelben ins Protolloc bewerckſtelligen ließe,

wodurch, welcher von beyden den Vorzug und das Recht des Privilegii zu genießen habe, zweifelhafft werden dürffte.

Es werde deshalb eine ſchnelle und fleißige Communication der Secretariats- oder Protonotariats-Expedition des Oberconſiſtorii mit dem Bücherinſpector betreffs der Geſuche oder eine andere Anordnung nöthig ſein.

Der Beſcheid des Oberconſiſtorium hierüber vom 26. November lautete: ehe ein Buch wirklich in das Protokoll eingetragen würde, hätte der Bücherinſpector mittelſt kurzen Promemorias dem Oberconſiſtorial-Secretär Titel, nachſuchenden Verleger und Tag der Anmeldung anzuzeigen und die Antwort abzuwarten, ob ein andrer Verleger über daſſelbe Buch ein Privilegium bei Kirchenrath und Oberconſiſtorium nachgeſucht habe; wer zuerſt gekommen ſei, ſolle ſtets den Vorzug haben.

Ferner fragt die Büchercommiſſion an, ob auf die formell mit Privilegium verſehenen und die nur in das Protokoll eingeſchriebenen Bücher gleicherweiſe „mit Churf. Sächß. gnädigſtem Privilegio“ zu ſetzen, oder ob ein Unterſchied, und welcher, zu machen ſei, was gelegentlich nützlich ſein könne, aber für die in das Protokoll eingezeichneten Bücher nicht anſtößig ſein dürfe.

Hierüber entſchied das Oberconſiſtorium, die Worte: „mit ꝛc. Privilegio“ könnten auf die Titel beider Arten von geſchützten Büchern geſetzt werden.

Eine letzte Bemerkung der Büchercommiſſion beſagt, daß in § 11 ſeiner Inſtruction dem Bücherinſpector vorgeſchrieben ſei, daß, wenn den privilegirten Büchern der Text des Privilegii nicht vorgedruckt ſei, er dies zeitig anzuzeigen habe. Bisher ſei jenes Vordrucken nicht gebräuchlich geweſen, werde wohl auch künftig aus Erſparnißrückſichten unterlaſſen werden. Es werde daher unmaßgeblich vorgeſchlagen, es bei dem alten Brauche zu belaſſen und den Bücherinſpector von jener Anzeigepflicht zu entbinden.

Beſcheid des Oberconſiſtorium:

Alſo können wir in Gnaden geſchehen laßen, daß allenfalls die zeithero nicht behörig beſchehene Vordruckung derer Privilegien-Scheine ferner überſehen werde.

„Ihro Chur-Fürſtl. Durchlaucht zu Sachßen ꝛc. ꝛc. Mandat den Buch-Handel betreffend. Ergangen, de Dato Dresden, den 18. Decembris 1773“ wurde nun gedruckt und der Bücher-Com-

miſſion in einer Anzahl Exemplare zugeſtellt. Es enthält auch das „Regulativ, wie das von der Bücher-Commission zu führende Protocoll einzurichten“. Beide Schriftſtücke ſind ſchon anderweit veröffentlicht[9]), ich ſehe daher hier von nochmaligem Abdruck ab. Die Inſinuation an die Leipziger Buchhändler, deren jeder ein Exemplar des Druckes erhielt, fand am 20. Januar 1774, die an die fremden erſt in der nächſten Oſtermeſſe ſtatt. Das Inſinuations-Patent trägt 150 Unterſchriften. —

Alsbald erfolgte nun die Wahl der Buchhandlungs-Deputirten. Schon am 4. März 1774, alſo noch vor der Jubilate-Meſſe und vor Publication des Mandats an die fremden Buchhändler (von der Buchhandlungs-Geſellſchaft iſt überhaupt fortan keine Rede mehr), und zwar durch die Leipziger, welche als die drei ſächſiſchen Deputations-Mitglieder Zacharias Fritſch und Reich in Leipzig und Walther in Dresden wählten. In der Meſſe wurden dann noch hinzugewählt: Bohn aus Hamburg, Fleiſcher aus Frankfurt a. M., Gräffer aus Wien, Hellwing aus Hannover und Lemgo, Raſpe aus Nürnberg und Spener aus Berlin.

Das erſte Zeichen ihrer Exiſtenz gaben die Deputirten dadurch, daß ſie auf erſprießliche Erweiterung ihrer Competenz hinarbeiteten. Ein von Reich und Fritſch der Bücher-Commiſſion unter dem 2. Juni 1774 eingereichtes Promemoria beſagt, daß ſchon in der letzten Meſſe die erſte Zuſammenkunft gehalten und für die Zukunft zwei dergleichen in jeder Meſſe zu halten verabredet worden ſei. Das allgemeine Beſte werde ſtets der Gegenſtand der Berathungen der Deputirten bleiben, und ſie behielten ſich vor, jedesmal, ſo oft es die Umſtände erforderten, davon gehorſamen Bericht abzuſtatten.

In dieſer Abſicht hätten ſie die Ehre, „heute einige unvorgreifliche dahin abzweckende Gedancken“ vorzulegen und zu bitten, ſolche zur Prüfung gehörigen Orts einzuſenden und „mit Dero vielvermögenden Gutachten“ zu begleiten.

1. Die uns gnädigſt nachgelaßene Wahl von Sechs ausländiſchen Buchhandlungs-Deputirten, erkennen wir zwar mit tiefſter Verehrung, da aber dieſe Anzahl nicht hinlänglich ſeyn will, indem in der Schweitz, Königsberg und andern noch weiter entfernten Landen dergleichen auch nöthig ſeyn dürfften, ſo würde es zu mehrerer Befeſtigung des allgemeinen Syſtems gereichen, wann man uns deren Wahl ebenfalls frey laßen, und uns dadurch in den Stand ſetzen

wollte, ſie mit unſerer Interesse zu verbinden und zu Abwendung aller ungerechten Eingriffe ihres Orts zu ermuntern. Da auch

2. bey Unterſuchungen, Visitationen ꝛc. beym Buchhandel einen jeden vieles entgehen muß, der nicht ſelbſt Buchhändler iſt; zumal da nach der Stadtverfaßung, die Deputirten eines H. E. und H. W. Raths öffters verändert werden, hier aber auf die Aufklärung gewißer Umſtände und des daraus zu beweiſenden Rechtes, folglich zu Abkürtzung der Prozeße, alles darauf ankommt, daß hierauf genau Rückſicht genommen werde, ſo würde es ohnmasgeblich nöthig ſeyn, daß hierzu erfahrne und in dergleichen Sachen bewanderte Buchhändler gezogen würden, und deswegen ergehet unſere gehorſame Bitte ebenfalls dahin es bey Serenissimum mit bewürcken zu helfen, daß künfftig bei dergleichen Unterſuchungen und Visitationen, einem oder zweyen aus unſeren Mitteln der Zutritt erlaubet ſeyn möge. Dann daß es

3. die gnädigſte Abſicht Serenissimi ſeye, alle Prozeßualiſche Weitläufftigkeiten abzukürzen, zeiget Dero Rspt. d. d. Dreßden, den 18. Dec. a. p. deutlich. Demohngeachtet hat man in letzterer Meße beym Göbhardtiſchen Nachdruck und begangenen Falso, den Zudringlichkeiten des Herrn D. Zitzmanns Gehör gegeben, ſeine Appellation gegen den Göbhardten zuerkannten Eyd angenommen, und dadurch dem Nachdrucker und Falsario Göbhardten auf ein gantzes Jahr und vielleicht länger Zeit gelaßen, die verwürckte Straſe zu erlegen, oder derſelben wohl gar noch zu entgehen. Dann daß Göbhardt des angeklagten würcklich ſchuldig ſey, zeigen theils die ſchon beygebrachten Beweiſe, theils wird ſich ſolches noch mehr durch die Berichte aufklären, die man von außen nach und nach erwartet. Der überreichte würckliche Nachdruck aus Biel beweiſet deutlich, daß er von dem Göbhardtiſchen weit unterſchieden ſey, und da Göbhardt den ſeinen nach dem Buchhändler-Ausdruck pro Novitate an andere Buchhändler laut ſeinen eigenhändigen Billets ohnverlangt geſandt, ſo wird wohl Herr Dr. Zitzmann nichts beyzubringen vermögen, das ſeinen Clienten ſchützen könnte. Dann da das Mscrpt zu Gellerts Moral gewiß theurer bezahlt worden, als je in ſolchem Fall in Deutſchland vorher geſchehen, ſo kommt der ohnehin nichtige Einwurf, daß die Original-Edition zu theuer ſey, in keine Betrachtung, zumal da der Nachdruck nur 4 gr. wohlfeiler iſt. Aus eben dieſem Grunde aber, und da die rechtmäßigen Verleger mit dieſem Buche gantz außerordentliche Unkoſten gehabt, finden ſie die geleiſtete Caution des Göbhardts in gar keine Proportion, und verlangen alſo, daß hierauf künfftig reflectiret, der Göbhardt zu billiger Schadloshaltung angehalten, und er über dieſes wegen des höchſtandungswürdigen Falsi zu gehöriger Straſe gezogen werden möge. Der Nachdrucker würde ſonſt immer kühner werden, wann er ein gutes Buch wählen, und dann nur für deßen Nachdruck

ℛ 200. — Strafe bezahlen dürffte, davon dem rechtmäſigen Verleger das Honorarium mehr als ſechsmal ſoviel gekoſtet hätte. Hierher gehören ebenfalls die nichtigen Ausflüchte des Franckfurter Buchhändlers Varrentrapp, der zwar den Nachdruck und das begangene Falsum mit Gottſcheds Kern der Sprachkunſt nicht läugnete, weil er durch ſeinen geweſenen Bedienten überführet, es nicht läugnen konnte, doch aber behaupten wollte, daß dieſe Sache nicht für die hieſigen Gerichte gehörete, und alſo am Ende mit Erlegung von ℛ 50. — davon kame. Alles dieſes iſt künfftig billig in genaue Betrachtung zu ziehen, wann die Geſetze ihre Krafft erlangen ſollen! Dieſes wünſchet der gute Theil der Buchhändler; durch ihn werden unſere Meßen erhalten, und durch die Meßen das Glück der hieſigen Buchhandlung. Die ohnmächtigen Drohungen des vorgedachten Franckfurter Buchhändlers Varrentrapps und anderer ſeines gleichen „daß ſie die hieſigen Meßen nicht weiter beſuchen würden“ ꝛc. verdienen deswegen um ſo weniger Aufmerkſamkeit, da bisher keiner in Rückſicht auf unſern Vortheil, ſondern blos von ihrer eigenen Interesse geleitet, unſere Meßen beſuchet haben, und ferner beſuchen werden. Daß aber dieſe Meßen blos durch ernſthaffte Handhabung der Geſetze und nicht durch Nachſicht gegen zügelloſe Frevler erhalten werden können, bedarf wohl weiter keines Beweiſes. Es ſind daher

4. a. der Verfaßer und Verleger des zu Ende letzterer Meße erſchienenen Pasquils, der gerechtfertigte Nachdrucker, |: wovon ſchon ein Exemplar ad Acta gegeben :|

b. die Hamburger Buchhändler Buchenröder und Ritter, wegen der Beylagen sub Lit. A. und B.

c. der Breßlauer Buchhändler Meyer wegen der sub Lit. C.

um ſo mehr mit gerechter Ahndung und Beſtrafung anzuſehen, da es ihnen ſowohl, als der ſo genannten aſcetiſchen Geſellſchaft in Hamburg, wovon Buchenröder und Ritter Mitglieder ſeyn ſollen, blos darum zu thun iſt, alle gute Ordnung umzuſtoßen, und dadurch den hieſigen Buchhandel zu untergraben, und nach und nach zu zernichten. Mit dieſem Wunſche und mit dieſer ad Sereniſſimum gerichteten unterthänigſten Bitte vereinigen wir auch

5. die, dem hieſigen Intelligenz- und Zeitungs-Comptoir, dem Notario Schultz und anderen, die weder Bürger noch Buchhändler ſind, auch als Buchhändler keine Onera tragen, engere Grentzen zu ſetzen, und einem jeden an die Handthierung, zu der er urſprünglich verpflichtet und angewieſen iſt, zurückzuführen, folglich dadurch die würcklichen Buchhändler in Stand zu ſetzen, als nützliche Mitglieder des gemeinen Weſens und als Unterthanen des beſten Fürſter ferner würckſam und im Stande zu bleiben, das zu erfüllen, was von guten Bürgern gefordert und erwartet wird.

Als Anlagen finden ſich zu dieſer Eingabe: Lit. A.: verſchiedene

Schreiben von Buchenröder und Ritter in Hamburg an den Buchdrucker Berenberg in Lauenburg; vom 10. November 1772:

„auf Gellerts Werke gehen wir ſogleich zu halben Koſten mit Ihnen; mit Wielands Schrifften aber iſt es mißlich. Laßen Sie dahero letzteren fahren".

Es ſei ſtets ewige Verſchwiegenheit in dieſen Geſchäften zu beobachten. Gellert ſei in einer Auflage von 2000 zu drucken; der Druck habe gleich anzufangen. Den 17. November ſchicken ſie Gellert's Schriften und Berechnung der Unkoſten. Erforderlich ſei genauer Abdruck des Originals, Seite auf Seite, aus derſelben Schrift, in gleichem Format, „damit nicht ein Unterſchied zu mercken"; „unten kann man Amſterdam oder Rotterdam drucken, wie man will". Vignetten und Titel wären nachzuſtechen; das würde Beck in Braunſchweig am billigſten beſorgen. Ein undatirter Brief räth, ſich an der großen Ausgabe nicht zu vergreifen, weil ſie wohlfeiler ſei, als die kleine. Der Berliner Nachdruck koſte nur 1½ Thaler[10]), die „ächte" in Leipzig 2 Thaler, „nemlich ohne Moral", während die kleine Edition doch 2½ Thlr. koſte. Die große ſei wegen des Nachdrucks herabgeſetzt. Die kleine ſei noch nicht nachgedruckt; aber es müſſe ja genaue Copie ſein. Den 28. März 1773 ſchreiben ſie, weil das Geld ſo äußerſt rar ſei, müßten ſie den Gellert fahren laſſen, wollten aber den Abſatz beſorgen. Den 3. Juni überſenden ſie die Kupfer, die ſie haben ſtechen laſſen, und drängen um die „Moral". — Anlage Lit. B. beſteht aus den Titelblättern der Nachdrucks-Ausgabe; bezeichnet iſt dieſelbe: „Heidmanns Erben und Kreich. 1770". — Anlage Lit. C. iſt ein Schreiben von Johann Ernſt Meyer in Breslau ohne Adreſſe. Da er viel Sortiment brauchen könne, auch des Verlags des Adreſſaten benöthige, ſo offerire er Trattnern'ſche Nachdrucke (darunter Gellert, Geßner, Rabener ꝛc.). Nach Leipzig bringe er davon nur, was vorher beſtellt ſei; Verſchwiegenheit ſei erforderlich. —

Dieſes etwas ſelbſtbewußte Schreiben, das doch über die Beſtimmung der Deputirten hinaus und bedenklich in die Befugniſſe der Bücher-Commiſſion übergreift, ſcheint von letzterer nicht beantwortet worden zu ſein. Wenn es demnach wohl ſeinen Zweck verfehlt hat, ſo iſt es doch recht wohl geeignet, auf das Treiben der Nachdrucker und Nachdruckshändler, ſowie auf das gegen ſie beliebte Verfahren Licht zu werfen.

Die Deputirten wiederholten nun die vorstehend bezeichneten Anträge den 12. Mai 1775, worauf die Bücher-Commission dahin berichtete, daß der ersten Bitte kein Bedenken entgegenstehen würde, während die zweite „inconvenient" erscheine. Die Buchhändler oder deren Deputirte könnten der Commission doch nur ein Gutachten abgeben, das bei Erfordern allemal eingeholt werden könnte. Zuziehung zu den Visitationen durch den Bücher-Inspector würde aber ein Odium auf die Deputirten werfen. Demgemäß rescribirte der Kirchenrath an die Bücher-Commission, es erscheine bedenklich, den beiden Bitten zu entsprechen, und habe es bei den Bestimmungen des Mandats von 1773 sein Bewenden.

Nun tragen die beiden Firmen Weidmann's Erben und Reich und Caspar Fritsch, die überhaupt regelmäßig im Namen der Deputirten aufzutreten pflegen, dieselben Wünsche unter dem 14. November dem Kurfürsten vor, bis auf Weiteres aber ebenfalls ohne Resultat.

Endlich fanden jedoch ihre Vorschläge bei dem Kirchenrathe geneigtes Gehör. Ein Rescript desselben vom 8. Mai 1778 an die Bücher-Commission sagt darüber:

> begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet, da die Deputirten der Buchhändler nicht blos als Parthey zu behandeln, vielmehr mit ihren zum Besten und zur Aufnahme des Buchhandels gereichenden Vorschlägen iederzeit zu hören, ihnen zu solchem Ende nicht nur den Zutritt verstatten, und auch mit ihnen über die, das Aufnehmen der Buchhandlung betreffende Angelegenheiten, auf schickliche und zur Aufmunterung der daran Theil nehmenden Inn- und Ausländischen Buchhändler gereichende Art vernehmen, nicht minder das zu obbemeldetem Zweck angetragene, nach Unterscheid der Umstände entweder sofort selbst veranstalten, oder davon an uns baldige umständliche Anzeige thun, sondern auch, wenn um Vermehrung der Deputirten, worauf jedoch zeithero nicht weiter bestanden worden, fernere Ansuchung geschiehet, von den Buchhändlern was sie hierzu für Mitglieder in ohnmasgeblichen Vorschlag bringen, vernehmen, und Uns davon sodann gleichfalls zu Faßung fernerer Entschließung gehorsamst Anzeige mit Beyfügung eures unvorgreiflichen Gutachtens erstatten.

In einer den 26. Mai 1778 abgehaltenen Conferenz der Bücher-Commission mit den Buchhandlungs-Deputirten werden letztere bedeutet, daß ihnen in Folge des vorstehend excerpirten Rescripts in den Messen der Zutritt bei der Bücher-Commission

verſtattet ſei und an einem beſtimmten Tage jeder Meſſe eine Zuſammenkunft abgehalten werden ſolle, darin

1. was zum Beſten und Aufnahme des Buchhandels überhaupt, und beſonders zu Begünſtigung des Handels mit auswärtigen Buchhändlern,
2. zu Abthuung und Vermittelung der etwa vorkommenden Beſchwerden, wobey die Anzeige und Gutachten derer Buchhändler-Deputirten erforderlich wäre

in gemeinſchaftliche Ueberlegung gezogen werden ſollte.

Auf die Aufforderung, ſelbſt einen paſſenden Tag vorzuſchlagen, erklären die Deputirten, daß dieſe Conferenz nur in der Oſtermeſſe werde ſtattfinden können, weil in der Michaelismeſſe nur wenig fremde Buchhändler zu kommen pflegten. Der bequemſte Tag würde der Freitag in der erſten Meßwoche ſein.

Conferenzen wurden übrigens doch ſowohl in den Oſter-, als in den Michaelis-Meſſen abgehalten. Aber die Thätigkeit der Deputirten ließ immer mehr nach. Von 1776 an waren bei den Verſammlungen derſelben nur einzelne erſchienen, in der Oſtermeſſe 1782 und der Michaelismeſſe 1786 von den Fremden nur einer. Am 3. December 1787 war Reich, zwei Tage nach Vollendung ſeines ſiebzigſten Lebensjahres, geſtorben. In der nächſten Oſtermeß-Conferenz war niemand erſchienen; in der Michaelismeſſe deſſelben Jahres bitten die zwei erſchienenen Deputirten wiederholt, die Conferenzen auf die Oſtermeſſe zu beſchränken, und von da an erſchienen nur noch Oſtermeſſe 1789 und 1791 je zwei Deputirte, während von da an ſelbſt ihr Erſcheinen völlig aufhört, ihre Thätigkeit aber zuletzt völlig bedeutungslos geworden war.

Ueber die Thätigkeit der Deputirten in den früheren Jahren, beſonders unter der Führerſchaft Reich's, zu berichten, würde, ſo intereſſant es auch wäre, hier doch zu weit führen.

---

Die ſchon erwähnten Verhandlungen über den Leipziger Buchdruckereid und die Cenſurverhältniſſe in Leipzig wurden eingeleitet durch eine Denunciation des Profeſſor Bel vom 8. October 1766, wonach ſich ſchon ſeit geraumer Zeit die (Leipziger) Buchdrucker unterſtänden, die ihnen zum Druck gebrachten Carmina (ein damals nicht unweſentliches Object des Buchdrucks) nicht zur Cenſur vorzulegen, „dergleichen Unterfangen aber bis anhero von ihm nicht herausgebracht werden können“. Der in dieſem Falle betroffene

Buchdrucker Joh. Chriſtoph Büttner wurde zu einer Geldſtrafe und Koſtenerſatz verurtheilt und erhielt einen Verweis. Danach ruhte die Sache, bis Bel am 8. Juli 1769 mit einer neuen Klage hervortrat. Unter Vorlegung des Buchdruckereides, nach dem nicht das Geringſte ohne Cenſur gedruckt werden dürfe, beſchwert er ſich, daß dem entgegen Saalbach und Langenheim die in der Jubilate-Meſſe deſſelben Jahres erſchienene neue Auflage von Gellert's Gedichten und Fabeln ohne ſeine Cenſur und Permiſſion gedruckt hätten. Dieſes geſetzwidrige Unternehmen ſei höchſt ſtrafbar und gereiche zu Nachtheil und Verkürzung der Profeſſoren und der ihm ſelbſt als Professor poeseos „in partem Salarii“ angeſchlagenen Cenſurgebühren.

Bei der Vernehmung vor dem Rathe geſteht Joh. Friedr. Langenheim, neulich den 4. Theil von Gellert's Schriften gedruckt zu haben. Zur Cenſur habe er ihn nicht vorgelegt; dafür müſſe der Verleger ſelbſt ſorgen. Es ſei ihm auch nicht möglich geweſen, weil er dieſen Theil von dem Kreisſteuereinnehmer (Chriſtian Felix) Weiße (dem bekannten Verfaſſer des „Kinderfreundes“ ꝛc., der demnach die Redaction der neuen Ausgabe beſorgt hatte) blattweiſe erhalten hätte. Er kenne die Tragweite ſeines Eides,

> führet aber dabey an, wenn ein Werk wieder aufgeleget würde, ſo ſey „gebräuchlich“, daß ſelbiges dem Censori gewieſen, jedoch nicht weiter censiret werde, der Censor auch nichts weiter davor bekomme.

Wenn der Cenſor Gebühren zu verlangen habe, ſo ſei der Verleger bereit, ſolche zu bezahlen.

Ulrich Chriſtian Saalbach ſagt aus, er habe den 1., 2., 3. und 5. Theil gedruckt. Die Verleger hätten ſelbſt mit Bel ſprechen wollen und es hätte derſelbe auch die Cenſurgebühren von ihnen erhalten. Neue Auflagen würden übrigens dem Cenſor nur „zum Anſehen“ geſchickt, ohne daß er ſein „vidit“ darauf ſetze und etwas erhalte. Jetzt verlangten aber die Cenſoren bei neuen Auflagen immer für ihren Conſens die gleichen Gebühren, wie bei der erſten, und deſſen weigerten ſich gewöhnlich die Verleger.

Hiergegen wendet Profeſſor Bel unter dem 15. Juli ein, die Einwürfe der Buchdrucker ſeien nichtig, denn nach ihrem Eide dürften ſie nicht das Geringſte ohne Cenſur drucken. Die Bezugnahme auf den beſtehenden „Gebrauch“ ſei ebenfalls gegen den Eid

und der Natur der Sache zuwider. Wenn der Censor die Druckerlaubniß geben solle, so müsse er erst untersuchen, ob nichts Anstößiges in dem Buche enthalten sei. Das „bloße Vorweisen“ sei nicht hinlänglich, aber auch dieses habe Langenheim unterlassen. Saalbach's Vorgeben von einer Abrede der Verleger mit ihm (Bel) decke ihn nicht wegen des Verstoßes gegen seinen Eid; er selbst hätte die Schrift vorzulegen gehabt. Es sei aber auch unwahr, daß Reich und Fritsch mit ihm darüber gesprochen und ihn befriedigt hätten — eine Angabe, der die beiden Buchdrucker später widersprechen.

Er verzichte zwar für diesmal ausdrücklich auf seine Censurgebühren, verlange aber Saalbach's und Langenheim's Bestrafung, indem er bei der Klarheit der Sache nicht zweifle, daß auf die poena perjurii und Erstattung seiner (mit 2 Thlr. 6 gr. liquidirten) Unkosten werde erkannt werden.

Nach einer Bitte der beiden Buchdrucker, vorläufig nichts zu verhängen, da sie mit ihrer Nothdurft einkommen wollten, erfolgt unter dem 6. September eine Eingabe der ganzen Buchdrucker-Innung an den Rath, die besonders wichtig ist, weil sie einen ausführlichen Ueberblick über die damalige Handhabung der Censur in Leipzig und die dabei hervortretenden Uebelstände giebt.

Sie hätten schon eine lange Reihe von Jahren still den Vorwurf geduldet, als entsprächen sämmtliche Leipziger Buchdrucker nicht vollkommen dem von ihnen geleisteten Eide; jetzt träten sie aber mit ihren Beschwerungen hervor, weil zwei aus ihrer Mitte von einem der Censoren öffentlich des Meineids beschuldigt worden seien.

Anstalten, den Mißbräuchen der Druckereien zu wehren, seien nöthig. Die Leipziger Buchdrucker-Innung sei die ansehnlichste im Lande, die stärkste in Deutschland; dennoch sei sie

1. vor allen andern im Lande und in Deutschland mit einem Eide beladen, der den Schein erwecke, als werde sie nur durch eine solche Gewalt in den Schranken der Ehrbarkeit und der Ehrfurcht gegen Religion und Obrigkeit gehalten;

2. gerathe sie dabei jeden Augenblick in die Verlegenheit, mehr zu thun, als sie solle, wenn sie den Eid buchstäblich erfülle, oder zu zweifeln, ob sie dem eigentlichen Sinne desselben entspreche, was sie

3. in einen unangenehmen Zwiſt mit den Cenſoren verwickle, und ſie

4. öfters der Gefahr ausſetze, eine Arbeit einzubüßen. Zwar hätten weder ſie ſelbſt, noch ihre Vorfahren dieſe ſcharfe Vorſchrift verſchuldet, ſondern die

damahlige Raſerey in Deutſchland, einander mit Schmähſchrifften zu verfolgen, alle Einfälle der Schwärmerey unter die Leute zu bringen, und mit einer ausſchweiffenden Wildheit auch die Obrigkeit ſelbſt nicht zu verſchonen und überhaupt die durch anhaltende lange Kriege verderbte Sitten, die Urſache der von 1519 biß 1675 immer wiederholten geſchärfften Befehle in Anſehung der Druckerey, und des von 1675 biß 1697 immer ſchärfer gemachten Eydes der Leipziger Buchdrucker waren.

Es ſei ſchmerzlich, daß ſie die Schwere dieſes Eides, zu dem ihre Vorfahren trotz ihres inſtändigen Bittens und der Vorſtellung: nicht eigentlich ſie, ſondern ihre benachbarten Collegen ſeien Urſache der Unordnungen, gezwungen worden, jetzt, unter veränderten Umſtänden, noch immer fühlen müßten. „Die Geſetze der Vernunfft und des Reichs gebiethen, niemand zu beleidigen"; das ſei der Grund der Vorſchriften für Cenſoren und Buchdrucker in Bezug auf Religion, Staat und Sitten.

Dieß verſprachen ſonſt nur die Buchdrucker in Halle dem Rectori der Academie mit einem Handſchlage, und iſt ſeit einigen Jahren der Inhalt des Eydes, den ſie itzt ſchwöhren. Die Buchdrucker in Jena ſchwöhren, keine „libellos famosos oder verdächtige Schrifften, auch keine Disputationes, Carmina, oder Opera ohne Censur zu drucken". Die in Wittenberg ſchwehren, „keine Schrifften und Bücher ſo wohl geſchriebene, als auch ſchon allbereit an andern Orten gedruckte, ohne Censur und Approbation zu drucken". Alle übrige Buchdrucker im Lande, wenn ſie ja vereydet werden, haben zu ſchwöhren, „daß ſie ohne Vorwißen und Unterſchrifft des Decani zu Leipzig oder Wittenberg, darinn die Materia gehörig, und in Poeſie dem Superintendenten ſeines Orts (nicht) drucken wollen".

Nur die Leipziger Buchdrucker hätten den umfaſſenden und verclauſulirten Eid zu ſchwören. Bei dieſer Schärfe ſei es nicht zu verwundern, daß ſich ihre Vorfahren 1697 ganze fünf Monate dagegen geſträubt, deshalb damals und nachher Vorſtellungen gemacht hätten. Noch in demſelben Jahre hätten ſie eine Erleichterung wegen der ſchon gedruckten Bücher erhalten (daß bei dieſen keine neue Cenſur und keine Gebühren, ſondern nur Permiſſion des Cenſors und kein Aufenthalt ſtattfinden ſollte, Schulbücher gar

nicht zu cenſiren wären); dies ſei 1699 noch weiter „relaxirt“ worden. Wenn dieſe Erleichterungen ſchon 1705 aus politiſchen Gründen wieder etwas eingeſchränkt worden wären, ſo wäre doch eingeſchärft worden, unveränderte neue Auflagen ohne Aufenthalt und neue Gebühren zum Drucke zu verſtatten; dies ſei 1706 ſpeciell für ſchon auf ſächſiſchen Univerſitäten approbirte Bücher erläutert, auch verboten worden, die nichtlutheriſchen theologiſchen Bücher zu verhindern oder zu caſtriren. Dies beſtätigten neuere kurfürſtliche Befehle von 1714, 1717 und 1722.

Die im Generale vom 24. April 1717 wegen der Büchercenſur enthaltene allgemeine Eidesformel für alle Buchdrucker im Lande enthalte zwar dem Sinne nach Alles, was in den früheren Befehlen betreffs der Cenſoren beſtimmt ſei, dem Ausdrucke nach ſei ſie aber viel gelinder und weniger beängſtigend, als die in Leipzig gebräuchliche. Sonſt pflege ein derartiges Generale alle früheren Specialbefehle aufzuheben, die Reſcripte von 1719 und 1722 bezögen ſich ſogar darauf; trotzdem ſei aber die Leipziger Eidesformel, ob durch Unachtſamkeit ihrer Vorfahren oder aus Zufall, allein übrig geblieben und bis dato beibehalten; man habe ſie nicht einmal nach dem Inhalte der erläuternden Befehle ermäßigt und neu gefaßt.

2. Da dies trotz aller abändernden Befehle nicht geſchehen ſei, den Buchdruckern aber dieſe Aenderungen nicht einmal durch Abſchrift als Vorſchrift bekannt gegeben worden ſeien, ſo habe ſich die Kenntniß davon nur durch mündliche Ueberlieferung fortpflanzen können. Sie wüßten, daß früher um Erläuterung darüber gebeten worden ſei,

> ob die Kleinigkeiten, welche öfters in der Druckerey vorfallen, und ihrem Inhalte nach gar keiner Censur bedürfen, oder fähig ſind, die Rechnungs-Tabellen, Fracht- und Wechßel-Briefe, Assignationen, Notariats-Scheine und Proteste, Cours-Zettel, Waaren-Zettel, Preys-Courante, Logir-Zettel, Pack-Zettel, Kaufmanns-Briefe und Oblatorien, Concert- und Comödien-Anzeigen und Musicalien, und viele andere dergleichen nichts inn- noch auf ſich habende Dinge, und die nur zur Erſpahrung des vielen Schreibens in gemeinen Handel und Wandel gedrucket werden, unter der Clauſel, „nicht das geringſte“, mit oder nicht begriffen wären;

auch hierüber ſei die limitirende Entſcheidung nur durch mündliche Ueberlieferung bekannt. Bei dieſem Widerſtreit von Eid und Ueberlieferung ſchwebten ſie beſtändig in Zweifel und Gefahr; nur die

lange Gewohnheit gebe einige Sicherheit. Auch die Cenſoren, die auf Grund der gnädigſten Befehle doch nur die Vorſchrift haben könnten, zu verhüten, daß nichts gegen Religion, Staat und gute Sitte gedruckt werde, ſeien zweifelhaft. Einige ſeien ungehalten, wenn ihnen dergleichen vorgelegt würde, wogegen andre,

> welche das utile allem andern vorziehen, auch Sachen zur Censur verlangen, dabey ſich kaum etwas dencken läßt.

Dabei bewirkten manche Cenſoren durch Auswirkung von Specialbefehlen Aenderungen. Obſchon z. B. die alten Claſſiker durch das Reſcript von 1706 gewiſſermaßen eine allgemeine Approbation hätten und keiner neuen Cenſur bedürfen ſollten, ſo ſeien doch erſt neulich, 1763, Polybius und andre claſſiſche hiſtoriſche Schriftſteller durch Specialbefehl der Cenſur des Professor historiarum zugewieſen worden.

Die dem Eide eingefügte Clauſel über die Haltung guter Correctoren komme ebenfalls weder in dem Generale von 1717, noch ſonſt wo anders vor, ſei auch nicht im ganzen Umfange erfüllbar, wie bereits früher vorgeſtellt worden ſei. Ein accurater und richtiger Druck ſei eine Ehre für jede Druckerei; jede werde ihres Rufes wegen danach ſtreben, auch ohne eidlich dazu verpflichtet zu ſein. In Univerſitätsſtädten ſei es zwar leichter, gute Correctoren zu finden, ſie wären aber doch erſt durch lange Uebung auszubilden. Wirkliche Gelehrte hätten weder Luſt, noch Geduld dazu, und gerade ſie ſeien erfahrungsmäßig die ſchlechteſten Correctoren. Das beſte Schutzmittel gegen grobe Fehler ſeien gute Manuſcripte; danach könne jeder geübte Corrector, ohne gerade in der Materie bewandert zu ſein, corrigiren, und kleine Satzfehler ſeien doch ohne Bedeutung. Die betreffende Eidesclauſel

> hat unſtreitig ihren Urſprung von dem ao. 1614 (Viſitationsabſchied vom 22. October) beſonders wegen des Bibel-Drucks und der dabey anzuwendenden accuraten Correctur, der Hauptſächlich in Wittenberg ſeinen Sitz hatte, und auch an daſige Universität hauptſächlich gegeben worden, von da aber zu uns herübergekommen, den Wittenbergern ſelbſt entnommen, uns aber allein zurück geblieben iſt.

Niemand habe auf den Bibeldruck mehr Fleiß und Capitalien verwandt, als die Canſtein'ſche Bibel-Officin in Halle, die viele Ausgaben im Satz ſtehen habe, welche bei jedem Abdrucke revidirt würden.

Gleichwohl haben ſie bey dem Abdruck einer deutſchen Bibel zu Germantown in America Ao. 1743 von einer 34ſten Edition dieſer Halliſchen Bibel noch etliche hundert Druckfehler gefunden, und eben dieſes hat ſich auch bey dem Abdrucke einer deutſchen Bibel allhier in Leipzig, im Jahre 1741 von der 37ſten Octav-Edition dieſer Halliſchen Bibel zugetragen, dabey man ebenfalls noch über 300 Druckfehler in derſelben noch entdecket.

Ein Eid, unbedingte Correctheit zu verbürgen, ſei daher gar nicht möglich.

3. Durch den Einfluß der Kriege und den damaligen „Stand“ der Druckerei hätten vor 100 Jahren ihre Vorfahren nur „durch die Menge der Arbeit, und durch deren geſchwinde Beförderung“ ihren mühſeligen Unterhalt ſuchen müſſen; ſie hätten ſelbſt gebeten, die Cenſur der philoſophiſchen Facultät unter die Fachprofeſſoren zu vertheilen, weil ſie bei der Cenſur durch den Decan allein zu ſehr aufgehalten worden ſeien. Dieſer Bitte und deren Einſchiebung in die Eidesformel hätten die Profeſſoren der Facultät die jetzige Vertheilung und Einrichtung zu danken. Im Ganzen ſei aber doch der Zweck der Buchdrucker nicht erreicht worden, das Cenſurweſen bei der philoſophiſchen Facultät habe vielmehr in dieſen hundert Jahren eine Wendung genommen, die nun von den Buchdruckern ſchmerzlich empfunden werde.

Trotz der Größe der Facultät befinde ſich die Cenſur bei ihr doch in den Händen von nur drei Profeſſoren, „des Historici, Poetae und Politici, die übrigen ſitzen großentheils leer“, was ſie ſelbſt bezeugen müßten. Die Beſchleunigung ſei alſo nicht ausreichend geweſen. Da die Buchdrucker verpflichtet ſeien, nichts ohne Cenſur und Unterſchrift eines der Profeſſoren zu drucken, ſo könnte es ihnen allenfalls gleichgiltig ſein, welcher von ihnen die Verantwortung übernähme, wenn ihnen nur nicht aus der Menge der eingereichten Werke ein Aufenthalt erwüchſe, „theils eine Verwickelung in den Zwiſt der Herren Censoren unter ſich ſelbſt, über die einem jeden gehörigen Wercke, zu unſerem Nachtheile, Beſchwehrung, und Gefahr der Feindſchafft dadurch zuwüchſe“. Aber manche Fächer „ſtoßen ſo nahe zuſammen“, daß öfter an ein Werk zwei, drei und vier Cenſoren Anſpruch erheben könnten und es öfters auch thäten. Die jetzt beliebten Romane in Briefform z. B. ſeien

von dem Prof. Eloq. als Briefe, von dem Prof. Histor. als eine Geſchichte, von dem Prof. Moralium aus einem moraliſchen Grunde

der Abhandlung, als auch von dem Prof. Poeseos als ein Werck von Dichterey, zur Censur verlangt worden; die Journale werden eben so wohl von dem Prof. Histor., als auch von jeden der Herren Professoren zur Censur verlangt, in deßen Profeßion solche, dem Inhalte derselben nach, gezogen werden könnten; die griechischen und lateinischen alten Autores Classici, die doch nach allergnädigster Concession als allgemein approbirte Wercke gar keiner Censur bedürffen, werden so wohl im ganzen von dem Herrn Prof. graec. et lat. ling. verlangt, als auch besonders von jeden der Herren Professoren der auf den Innhalt derselben Anspruch machen kann. Lexica zu den Sprachen nimmt eben so wohl der Herr Prof. Ling. als der Herr Prof. Eloq., als Theile der Wohlredenheit, und Lexica der Künste und Wißenschafften, eben so wohl der Herr Professor, in deßen Profeßion sie des Innhalts wegen gezogen werden können, als sie auch der Herr Prof. Histor. ihres Vortrags wegen begehret.

Die Buchdrucker wüßten nun nicht, was die Herren alle in ihrer Bestallung der ihnen zugetheilten Censur halber für Anweisungen hätten; es sei aber zu schließen, daß sie gar keine oder doch keine hinlängliche und specielle besäßen. Um den Anklagen Gewicht zu geben, seien diese Berechtigungen allerdings als Pars Salarii ausgegeben worden. Die große Druckthätigkeit entspringe nicht „von dem eigenen Fleiße der hiesigen Academie", sondern „von der erst seit hundert Jahren sich hier etablirten Buchhändler-Meße"; das seien für die Censoren „zufällige Dinge" und darum könne man sich auch nicht „überreden", daß die daraus fließenden Einkünfte ihnen von der Landesherrschaft als ein Salarium zugewiesen sein sollten. Durch Veränderung der Verhältnisse könnten sie sich eben so gut vermindern oder ganz wegfallen. Die Buchdrucker hätten eine zu gute Meinung von der Collegialität der Professoren, um annehmen zu können, sie würden einander in die ihnen bestimmten Einkünfte Eingriffe thun, daß solche Klagen über deren Schwächung entstehen könnten, wie in dem 1763 insinnirten Befehle bekannt geworden, noch weniger, daß sie förmliche Klage anstellen könnten wegen entzogener Censurgebühren betreffs eines Buches, wie Gellert's Schriften, was bei den vier vorhergehenden Auflagen unterlassen worden sei,

auch zu dem, nach einer bishero eingeführten Gewohnheit der Herren Censoren bey vermischten Wercken verschiedenen Innhalts, wie nachhero erwähnet werden soll, der Herr Kläger nicht allein, sondern auch andere Herren Censores daran Theil haben müßten;

oder ſich mit einem Speciell Befehle, wie bey dem wiederholten Druck des Polybii geſchehen, ſolcher Gebühren zu vergewißern ſuchen würden; da in beyden Fällen durch vorhergegangene allergnädigſten Befehle, keine zu fordern, noch zu empfangen, feſtgeſtellet worden iſt, oder auch von andern Profeßionen eben ſo gut in Anſpruch genommen werden können.

Sie müßten leider ſehen, daß verſchiedene Profeſſoren nur ihre Einkünfte zu vermehren trachteten, befreite Sachen verlangten, oder zu cenſirende andern abſpenſtig machten. Manche Profeſſoren ließen ſich das gefallen, andre aber betrieben es ſelbſt, kämpften aber bei derartigen Verſuchen von andrer Seite mit um ſo größerem Eifer.

Schon öfter ſeien von einem oder dem andern an die Drucker Verbote gegen einander und Klagen hervorgetreten und hätten hierdurch Verzögerungen des Drucks ſtattgefunden; auch

daß wir für des einen oder andern privat Gericht citirt und nach Gelegenheit und dem eigenen Caracter des Herrn Censoris, bald mit harten Verweiſen, bald mit empfindlichen Drohungen, und geringſchätziger Begegnung, ſind behandelt worden.

Dies ſei für ſie um ſo kränkender, da die Buchdrucker nicht unter der perſönlichen Aufſicht der Cenſoren, noch unter der academiſchen Jurisdiction ſtänden. Noch der Vergleich mit dem Rathe von 1721 überlaſſe der Univerſität nur die Cenſur und die Gebühren dafür; auch die Vereidigung finde nur vor dem Rathe allein ſtatt.

Dieſe von ihren Vorfahren ſelbſt erſtrebte Vertheilung der Cenſur in der philoſophiſchen Facultät habe ferner die große Unbequemlichkeit im Gefolge gehabt, daß „Opera, aus vielerley Stücken verſchiedenen Innhalts“ beſtehend, an verſchiedene Cenſoren, zum Theil aus andern Facultäten, zur Unterſchrift zu vertheilen ſeien, „welches zuweilen bis auf wenige Blätter herunterſteiget“. Dabei würden diejenigen, die dann nur wenig zu cenſiren hätten, unwillig darüber, daß ſie eine Verantwortung mit tragen müßten, ein anderer aber den Hauptvortheil an Gebühren ziehe. Deshalb wäre es wünſchenswerth, daß ſie „wenigſtens für dieſe Art Wercke an den Herrn Decanum der Facultät allein gewieſen würden“.

4. Schon ihre früheren oder näheren Vorfahren hätten das in Folge dieſer Zertheilung nothwendig entſtehende Anwachſen der Cenſurgebühren betont, namentlich bei Leichenpredigten [11]) und deren Anhängen von Reden, Abdankungen, Lebensläufen und Gedichten,

weil von neuem (1753) dem Professor Poeseos 8 Groschen von einem Bogen Gedichte zugestanden und „biß dahin von denen damahligen und auch noch itzigen Herren Censoren sind ausgedehnt worden“. Ebenso das Verlangen nochmaliger Censurgebühren bei neuen Auflagen. Das treibe die Arbeit von Leipzig weg. Wenn die letztere Beschwerde auch schon durch frühere Befehle gehoben worden sei, so erzeuge doch die seitens der Censoren immer wieder von Zeit zu Zeit auftretende Begehrlichkeit bei den Verlegern Abneigung gegen den Druck in Leipzig, wie denn auch die dem Professor Poeseos allergnädigst zugestandenen acht, statt der früher üblichen vier Groschen für jeden einzelnen Bogen Verse und deren Ausdehnung auf die ganze Sammlung von Trauerschriften mit dazu beigetragen habe, daß der Druck solcher Sachen in Abnahme gekommen sei. Wen sollte es nicht befremden, daß aus einer in Gnaden zugestandenen Censurgebühr eine Abgabe bei jeder neuen Auflage gemacht werde und daß für ein Werk von einem Alphabet oder 24 Bogen acht Thaler Censurgebühr verlangt würden, während sonst nach Verordnung nur ein Thaler dafür bezahlt würde? Das komme nur von der Zerstückelung der Censur her,

> dadurch sich der Herr Prof. Poeseos des allergnädigsten Befehls bedienet, 8 gr. für jeden Bogen der Verse, oder auch wohl gar für jedes auch kurtze Gedicht, derer öfters 3 und mehrere auf einen Bogen gedruckt werden, zu verlangen, und dahero die Herren Censores der andern Stücke der Sammlung ein gleiches Recht zu haben glauben.

Das würde weniger kostspielig sein, wenn die ganze Sammlung an den Decan zur Censur gegeben werden dürfte; schon 1723 sei hierüber geklagt und von der Bücher-Commission berathen worden, aber ohne Resultat.

Man könnte noch andere und wichtigere Gründe, die alle von der Einrichtung der Censur herstammten, dafür beibringen, warum den Druckereien Leipzigs viele Aufträge entgingen. Es sei durch Erfahrung und durch das eigene Eingeständniß von Censoren bekannt,

> daß einige derselben zuweilen die Gränzen der Censur überschreiten, und Sachen, die nicht etwann nach der Vorschrifft der allergnädigsten Befehle, gegen die Religion, den Staat, oder die guten Sitten, sondern die nicht nach ihren eigenen Meynungen sind, ändern, umschmeltzen, gegen den allergn. Befehl de ao. 1706,

und öfters ihre eigene, dem Autori gantz entgegne Meynungen, unterſchieben; davon vor nicht gar vielen Jahren ſich ein Exempel ereignet hat, darüber nicht nur eine für hieſige Censuren und Druckereyen ſehr nachtheilige auswärts gedruckte Schrifft von dem Autore ausgetheilet worden, ſondern ſeit ſolcher Zeit, und ſo lange derſelbe Herr Censor gelebet, nichts mehr aus ſelbiger Gegend hier gedruckt worden iſt; und es würde auch nicht an neuen Beyſpielen dieſer Art fehlen,

wenn man nicht vermeiden wollte, daß dieſe Vorſtellung den Charakter einer Anklage gewönne. Ein weiterer Nachtheil, der Druckaufträge von Leipzig verſcheuche, ſei die nur hier herrſchende Gewohnheit, daß auch ein Profeſſor ſeinem Collegen das, was von ſeinen Arbeiten in deſſen Profeſſion falle, zur Cenſur übergeben müſſe, obſchon beide als Cenſoren in Pflicht ſtänden; das ſcheine nur in den Cenſurgebühren begründet zu ſein.

Nur wenige unterwerfen ſich, zum Beweiße, daß es auswärtigen Gelehrten eben ſo empfindlich ſeyn muß, wenn ihre Scripta mehr corrigiret, als censiret, dieſer Ordnung, und verbinden lieber die Verleger, ihre Wercke außerhalb Landes drucken zu laßen, wie davon mehr als ein ganz neues Exempel angeführt werden könnte,

wenn nicht der oben angeführte Grund davon abhielte.

Daneben ſei der Buchhandel in Folge von Krieg, um ſich greifendem Nachdruck und höhern Steuern zurückgegangen, die auswärtigen Buchhändler, als „ehemalige Beförderer“ der Leipziger Buchdruckereien, ſuchten wohlfeiler arbeitende Orte auf. Noch vor einigen Jahren ſeien in Leipzig 70 Preſſen im Gange geweſen, davon wenigſtens zwei Drittel für auswärtige Buchhändler. Etliche hundert Perſonen hätten davon gelebt, etliche tauſend Ballen Papier wären verbraucht worden. Die Papiermühlen des Landes, das Fuhrweſen, die Schriftgießer, die Buchbinder in der Stadt „bey vielen Tauſend aus dem Lande geſendeten gebundenen Büchern“ hätten dabei verdient. Niederlagszinſen und Abgaben hätten viel Vortheil gebracht. Nun aber ſtehe ein Drittel der Preſſen müßig, die Hälfte der andern, gangbaren, ſei nur durch Vorſchuß und gefährlichen „langen Credit“ im Gange zu erhalten.

Der Rath werde hieraus den Niedergang des Druckereigewerbes genugſam erkennen und hoffentlich „Vorſpruch thun“; ſie bitten demnach

1. um Abänderung des Buchdruckereides auf Grund der mildernden Rescripte und des Generale von 1717;

2. namentlich um Cassirung der Worte „nicht das geringste“ und Einrichtung nach den Reichs- und kurfürstlichen Satzungen auf das, was „der Censur fähig“ sei;

3. daß der Decan der philosophischen Facultät die gesammten Opera verschiedenen Inhalts „zusammen genommen censiren dürffe“, damit sie nicht weiter verzettelt zu werden brauchten, und daß

die Herren Censores überhaupt unterrichtet werden mögen, was sie in Ansehung der zum Druck bestimmten Wercke, sowohl was eigentlich überhaupt der Censur fähig ist, als besonders wegen der bereits hier censirt- und gedruckten Wercken, von uns verlangen, und wegen deren Censur von uns fodern können, oder nicht, um künfftighin der Klagen, und Beschuldigungen, und des Irrthums überhoben zu seyn.

4. Daß sie nichts zu beschwören brauchten, woran sie selbst ein Interesse hätten und was sie zum Theil nicht immer erfüllen könnten (d. h. bezüglich der Correctoren).

5. Daß ihr Gerichtsstand vor dem Rathe verbleibe ohne, so zu sagen, „vielen andern Affecten“ preisgegeben zu werden.

Zacharias Heinrich Eisfeld, d. Z. Oberältester.
Friedrich Gotthold Jacobäer, d. Z. Beisitzer.
Friedrich Köhl und Christian Philipp Dürr.
Ulrich Christian Saalbach.
Johann Gottlob Immanuel Breitkopf.
Johann Gabriel Büschel.
Johann Ehrenfried Walther.
Gotthelf Albrecht Friedrich Löper.
Christian Friedrich Rumpf.
Johann Christoph Büttner.
Hermann Heinrich Holle.
Johann Friedrich Langenheim.
Wilhelm Gottlob Sommer.

Weil auf diese Eingabe nicht schnell Bericht nach Dresden erstattet worden war, wendete sich die Buchdrucker-Innung schon am 30. October direct an das Ober-Consistorium. Da ein Bericht von dem Rathe nicht erstattet worden, sei zu befürchten, daß die Innung direct in Dresden verklagt sein könnte und ihr Widerpart durch einseitige Vorstellungen sich bemühen möchte, neue Beschwerungen zu veranlassen. Die Innung bitte daher, keine Resolution zu fassen, bevor sie gänzlich gehört und der Bericht nebst Acten eingesandt worden sei, erst dann aber durch Rescript „zu einer

künfftigen allgemeinen Richtſchnur, bey dem Censur- und Druckerweſen hieſiger Buchdruckereyen“ behufs ihrer Sicherheit und Beförderung ihres Wohlſtandes zu ſchreiten.

Endlich, den 27. April 1772, berührt die Bücher-Commiſſion in dem bereits oben angezogenen Berichte auch die Beſchwerden und Wünſche der Leipziger Buchdrucker. Sie giebt eigentlich die ſämmtlichen Beſchwerden der Buchdrucker-Innung zu und kann dieſer Bericht, trotz verſuchter Berichtigungen, geradezu als Beweis dafür gelten, daß die Beſchwerdeführer ſich ganz an die Wahrheit gehalten hatten. Bekanntlich iſt das bei andern derartigen Eingaben nicht immer der Fall: man muß, um das Wahre zu ermitteln, in der Regel von den Behauptungen beider Parteien mehr oder weniger abziehen, da jede ihre Sache im günſtigſten Lichte darzuſtellen ſucht. Unter den Angaben über die Aeußerungen der verſchiedenen Cenſoren findet ſich ſogar die: der Professor Eloquentiae behaupte, daß er wohl eben ſo viel, wie der Professor Poeseos für „Durchleſung und Verbeßerung“ eines Bogens zu erhalten verdiene, dabei aber viel umſonſt arbeite, weil er viel Zeit zur Leſung ſolcher Schriften gebrauche, welche die Cenſur nicht paſſiren könnten.

Im Ganzen war das Gutachten abgünſtig gehalten. Der Kirchenrath beſtimmte demgemäß auch unter dem 18. November, daß es bei der Eidesformel der Buchdrucker zu verbleiben habe; nur die Stelle betreffs der Correctoren ſei dahin abzuändern, daß die Buchdrucker „ſich angelegen ſeyn laßen wollten“ ꝛc. Die Cenſurgebühren ſollten fortan lediglich von jedem gedruckten Bogen zu entrichten und dieſe Abgabe, wenn ein Werk in mehrere Profeſſionen einſchlüge, nur einfach zu bezahlen ſein. Wenn die Profeſſoren der philoſophiſchen Facultät ſich über ihre Berechtigung nicht verſtändigen könnten, ſo habe der Decan zu entſcheiden. Für einzeln gedruckte Carmina ſolle der Professor Poeseos zwar 8 Groſchen erhalten, wenn aber in Büchern, Monatsſchriften und Sammlungen Gedichte vorkämen, nur 2 Groſchen für den Bogen. —

Auch in dem neuen Cenſur-Regulativ von 1782 blieb trotz wiederholter Gegenvorſtellungen die Beſtimmung beſtehen, daß die Leipziger Buchdrucker ein eidliches Angelöbniß darauf hin zu leiſten haben ſollten, „nicht das Geringſte auf Verlangen eines privati“ ohne Cenſur drucken oder drucken laſſen zu wollen.

# Anmerkungen.

[1]) Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. Jahrgang 1845. Nr. 6. — Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. 2. Bändchen. Leipzig 1853. S. 216—218.

[2]) In den Nachrichten zum Ostermeß-Katalog 1782 bieten die Erben des kürzlich in Leipzig verstorbenen „Buchhändlers und Antiquars" Joh. Georg Löwe dessen hinterlassenen sämmtlichen Büchervorrath aus freier Hand zum Verkaufe aus, „wenn sich innerhalb Monatsfrist ein Liebhaber zu dieser wohlangebrachten Handlung finden sollte". Wenn dieser J. G. Löwe mit dem im Texte als Nachdrucker bezeichneten Leipziger Antiquar Löwe identisch sein sollte, wie wohl anzunehmen ist, so hat dieser auch sonst Verlag geführt, der doch nicht ausschließlich aus Nachdruck bestanden haben kann und, wenigstens der Zahl der Verlagsartikel nach, nicht ganz unbedeutend gewesen ist. Im Codex nundinarius erscheint J. G. Löwe von 1747 bis 1766 mit 84, von 1770 bis 1778 mit 19, zusammen also mit 103 Neuigkeiten. Ueber den Verbleib der Handlung habe ich nichts weiter ermitteln können, als daß die 3. Auflage von J. G. Siegel's fürsichtigem Wechselgläubiger „mit allen Rechten" an Schwickert käuflich übergegangen ist. Sonst dürfte wohl auch nicht viel von bedeutenderen wissenschaftlichen Werken unter dem Löwe'schen Verlage gewesen sein.

[3]) Otto Aug. Schulz' Allgemeines Adreßbuch für den Deutschen Buchhandel. (2. Jahrgang.) 1840. Leipzig. II. Abth. S. 48—50. — Kirchhoff, a. a. O., S. 220—224.

[4]) Schulz, a. a. O., S. 50, 51. — Kirchhoff, a. a. O., S. 225.

[5]) Mirmidons Abhandlung von der heutigen Buchhandlung und derselben Verbesserung. Frankfurt und Leipzig 1756. Seine Reform-Vorschläge gipfeln in folgenden Punkten: 1. ein bloser Buchführer oder Krämer müßte niemals ein eigentlicher Buchhändler oder Verleger sein; 2. diese Verleger müßten eine eigne, abgeschlossene Klasse ausmachen; 3. ein Buchhandlungslehrling sollte „in seinen Jungenjahren nach der Weise, wie die Kram- und Kaufmannslehrjungen .. auf gewisse Jahre in Jungenzucht genommen werden, um die Praxis zu erlernen; dann müßte er 4. wenigstens in der ersten Jugend die lateinische und griechische Sprache verstehen gelernt haben, nach „gehabter Lehre" sich aber „auf die gelehrte Zubereitung zur Büchermanufactur in allerhand Gelegenheiten, mittelst derer heutigen Lehranstalten, die nicht unter die gemeinen Schulen, und doch auch nicht unter die Universitäten gehören, oder doch unter der Privatanweisung eines oder mehrerer dazu geschickter Lehrer, mit dem größten Fleiße legen". 5. Würde er nun von einer „eigentlichen Buchhändlergesellschaft, oder einem Collegio, geprüft und tüchtig zum practischen Unterricht im „Bücherverlegungsnegotio" befunden, so wäre er dann als ein subordinirter Gehülfe oder Diener bei einem rechten Verleger aufzunehmen. 6. Ein eignes Etablissement als Verleger dürfte nicht ohne vorhergehendes Examen, das weder durch Dispensation, noch auf anderem Wege zu umgehen wäre, angelegt werden. Sonst dürfte er weder verlegen, noch die Messen besuchen, noch changiren, sondern höchstens nach Uebernahme einer bestehenden Buchhandlung alten Verlag verkramen.

[6]) Zum Theil nach den von Dr. Friedr. Kapp veranlaßten Auszügen aus den Acten des k. preuß. Hauptstaatsarchivs.

[7]) Nachrichten zum Oster-Meßkataloge 1766.

[8]) Neues Conversations-Lexikon, II, S. 618.

[9]) Kirchhoff, a. a. O., S. 227—231.

[10]) Der Pauli'sche Nachdruck war demnach trotz der im Texte angeführten königl. Cabinets-Ordre immer noch im Handel.

[11]) Die Leichen-Carmina waren nicht etwa unbedeutende Drucke, sondern oft förmliche, meist in Folio und mit aller der damaligen Zeit möglichen Eleganz gedruckte Bücher; sie enthielten in der Regel auch den Lebenslauf des Verstorbenen, bei Adligen genealogische Abhandlungen, dann die Leichenpredigten u. s. w. Sie repräsentirten demnach eine lucrative Arbeit, und es ist daher leicht erklärlich, daß die Leipziger Buchdrucker-Innung einem von ihr 1701 dem Rathe eingereichten Entwurfe neuer Innungs-Artikel einen — übrigens vom Rathe gestrichenen — Art. 7 eingerückt hatte, also lautend:

Betreffend insonderheit die Leichen-Carmina und Panegyricos, wenn Magistri creiret werden, sollen inskünftige diese Accidentia bey den Buchdruckern nach der Ordnung vom ältesten bis zum jüngsten herumgehen, und alsdann von vorn wieder anfangen; dafern aber einer von den Buchdruckern sich gelüsten ließe, dawider zu handeln und solche Accidentia anzunehmen, ehe die Ordnung an ihn kommt, soll er deshalb der Lade in Zehn Thlr. Strafe verfallen seyn; wäre aber dießfalls der Arbeit zu viel, daß diejenige Druckerey, so die Ordnung betrift, damit nicht fertig werden könnte, mag er einer andern Druckerey, wohin ihn seine Beliebung trägt, sich ungehindert helffen laßen.

# Miscellen.

## Kunz Kachelofen. 1503.

Das Copiale 108 des Dresdener Hauptstaatsarchivs bringt auf Seite 212[b] unter dem 23. März 1503 folgenden Eintrag:

(Dem) Herzog von Pomern ist geschrieben auf anclage Cuntz kachelofen, Buchdruckers zu lipzk, wie das der Bischoue zu Camyn (= Cammin) ein Contract mit Jme gemacht, das er jme etlich hundert Missale drucken sol, vnd als er sich mit pergamen vnd pappir dornach gericht mit moglicher vnchost (= Unkost), wird Jme solcher Contract nicht gehalten.

Der Herzog von Pommern wird deshalb gebeten, beim Bischof auf Einhaltung des Contractes zu bringen. — Es ist dies ein neues Beispiel des so oft vorkommenden Abschlusses förmlicher Druckverträge, namentlich bei einem in jener Zeit so wichtigen Speculationsartikel im Buchgewerbe: bei Chorbüchern. F. Geß.

## Ueber Bernhard Keßler, Buchführer in Basel.

Ich hatte an Herrn Dr. K. Stehlin in Basel die Anfrage gerichtet: ob sich in den Baseler Gerichtsbüchern vielleicht irgend etwas über die Schuldverhältnisse Nicolaus und Bernhard Keßler's in Basel gegenüber Merten Leubel in Leipzig fände. Nach Ausweis der Leipziger Acten hatte nämlich zwischen ihnen vor den Baseler Gerichten eine Vergleichung betreffs der erfolgten Zinnlieferung stattgefunden. Herr Dr. Stehlin hat jedoch über diese Streitigkeit in den Baseler Acten nichts gefunden, war aber so freundlich, mir einen weiteren Beitrag zur Kenntniß der Beziehungen Keßler's zu Leipzig zu übermitteln, den ich auf Grund seiner freundlichst ertheilten Erlaubniß hier zum Abdruck bringe. Ich thue dies um so lieber, weil dieser Beitrag zugleich wiederum eine neue, wenn auch nur kleine Farbenschattirung in das Bild des Frankfurter Meßtreibens bringt. Die Form der Mittheilung ist die der Regesten im vorigen Bande des Archivs.

„UB. 1512. Mittwoch am Tage vor St. Katharine.

Hermann Buchiner der Scherer, als Bevollmächtigter Dieterich Buchiner ſeines Vaters zu Erfurt, klagt gegen Bernharten Keßler den Buchfürer auf Zahlung von $9^1/_2$ Gulden. Bernhart antwortet: er anerkenne die Schuld, jedoch ſei Dietherich Buchiner „einem andern zu Lybßk ouch ſo vil als $9^1/_2$ Gl. ſchuldig geweſen". Dieſe Schuld habe er für Dietherich bezahlt und demſelben die Quittung zugeſtellt. Das Gericht erkennt: Bernhart möge innert der geſetzlichen Friſt den Beweis für ſeine Behauptung erbringen.

1513. Dienſtag nach Erhardi.

Zwiſchen denſelben Parteien erkennt das Gericht: Da Bernhard auf ſeinen Beweis nicht verzichten wolle, möge er denſelben gemäß dem früheren Urtheil binnen der rechtlichen Friſt beibringen.

1513. Mittwoch vor Sant Jorigen Tag.

In derſelben Streitſache erkennt das Gericht: Da Bernhart den ihm auferlegten Beweis nicht erbracht habe, ſolle er dem Kläger noch heute für ſeine Forderung Bezahlung oder Pfänder geben, bei Strafe von 5 ß.

1513. Samſtag Sant Jorgen Tag.

Das Gericht erlaubt dem Hermann Buchiner, den Bernhart Keßler zu pfänden. — Das UB. von Ende 1513 bis Mitte 1515 fehlt leider. Bernhart Keßler wird in den Jahren 1512 und 1513 vielfach von Gläubigern verfolgt. 1513 Dienſtag nach Joh. Bapt. erklärt Niclaus Keßler auf eine Klage des Johann Prüß von Straßburg: Er habe vor fünf Jahren allen Truckerherren zu Frankfurt geſagt, ſie ſollten Bernharten ſeinem Sohn nichts mehr auf ſeinen, des Vaters, Namen creditiren."

Das erklärt es, daß Bernhart Keßler mit dem Jahre 1512 von der Leipziger Meſſe verſchwindet. A. Kirchhoff.

## Verſuchter Nachdruck des Lutheriſchen Deutſchen Neuen Teſtamentes durch Jacob Thanner in Leipzig. 1524.

Mitgetheilt von F. Geß.

Unter dem 12. September 1524 ſchreibt der Rath zu Leipzig an den Biſchof von Merſeburg (Dresdener Hauptſtaatsarchiv Loc. 9026 „Stifftiſch-Merſeb. Sachen" 1519—1630 pag. 19):

„Wir ſint in erfarunge komen, das vnſer mitburger Jakob Thanner das newe Teſtament deutzſch von newes (= von neuem) drucken ſolle; als wir dan befinden, das es den mehrer teyl algereyt = bereits) gedrugkt, in maßen wir E. F. G. eyn Exemplar desſelben hieneben vbirſchicken. Weyl dann Ro. kay. Mat. vnſers allergnedigſten Herrn, auch vnſers gnedigen Herrn Hertzog Georgen zu Sachſen befehel mit ſich bringt, an (= ohne) E. F. G.,

als des Ordinarij loci, ſünderliche Nachlaſſunge, im Drucke nicht außzugehn (sic) noch zuuorkauffen zugeſtaten, Iſt vnſer gantz fleiſſig dinſtlich bitte, E. F. G. wolle daſſelbige vberſehn, vnd, was E. F. G. hirinnen gefellig, aufs forderlichſte, dieweyl das wergk am ende vnd der Jarmargkt (die Michaelismeſſe) nu vorhanden, vns vorſtendigen, auch gnedigliche mitbetrachten, das Eraſmi Roterodami tranſlation von Babiſtlicher Heyligkeit zugelaſſen, vnd der arme man (Jakob Thanner) nuemals vil darauff gewandt, vnd wo ers nit ſolt außgehin laſſen, das er in vnuorwintlichen vorterb gefurt werden" würde. —

Wir haben es hier offenbar mit einem Nachdruck der lutheriſchen Ueberſetzung des N. T. zu thun, die zum erſten Mal im September 1522 unter dem Titel erſchien: „Das Newe Teſtament Deutzſch. Vuittenberg", und deren Vertrieb von Herzog Georg von Sachſen ſofort auf das ſtrengſte unterſagt ward. Luther's Vorreden und Gloſſen werden — ſo darf man vermuthen — von Thanner bei Seite gelaſſen und allein der Text wird gegeben worden ſein. Die Berufung des Rathes auf die vom Papſt zugelaſſene Ueberſetzung des Erasmus beſagte nicht viel: Erasmus überſetzte ja ins Lateiniſche, alſo für einen immerhin beſchränkten Kreis, er lieferte nur einen getreueren Text, als die Vulgata war. Daß Luther's Name nicht genannt ward, iſt leicht erklärlich.

Jedenfalls hat der Biſchof, deſſen Antwort uns nicht vorliegt, das Buch vernichten laſſen: ein Leipziger Nachdruck der Luther'ſchen Ueberſetzung iſt nicht bekannt und dürfte dieſe Unterdrückung ſicherlich einen weſentlichen Antheil an dem Vermögensverfall Jacob Thanner's gehabt haben. Intereſſant iſt es auch, aus dem Schreiben zu erſehen, daß Herzog Georg thatſächlich eine geiſtliche Cenſur für Leipzig angeordnet hatte.

---

## Nickel Wolrabe's in Leipzig Ausgang.

Von Albrecht Kirchhoff.

In meiner kleinen Schrift über die Entwickelung des Buchhandels in Leipzig bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts habe ich den Abſchluß der geſchäftlichen Thätigkeit dieſes ruheloſen Speculanten falſch dargeſtellt. Ich hatte zwei Einträge in das Kummerbuch (1552) und in den Liber Rectorum (1556) auf ſeine Wittwe bezogen, während ſie ſeine Stiefmutter Margarethe, die Wittwe ſeines gleichnamigen Vaters, des Buchbinders, betreffen. Irre geführt war ich dadurch worden, daß Nickel Wolrabe der Jüngere ſchon ſeit mehreren Jahren in den Acten ohne dieſe nähere Bezeichnung, ſein Vater aber ſchon längere Zeit gar nicht mehr vorkommt. Dieſer iſt jedoch erſt etwa im Jahre 1551 verſtorben, bald nachdem der Sohn Leipzig definitiv

den Rücken gewandt hatte. Wie heruntergekommen aber auch der väterliche Hausstand war, geht daraus hervor, daß Margarethe Wolrabe das Handwerkszeug ihres verstorbenen Ehemannes für 12 Gulden 14 Groschen an das Buchbinder-Gewerk versetzt hatte; gegen Nachzahlung von 3 Gulden 7 Groschen ging es dann im Jahre 1552 in das Eigenthum der Innung über. Auch sittlich gesunken war die Familie; das prägt sich in einem Eintrag in das Richterbuch vom 10. Juni 1559 aus:

> Marta Marx Lempeckin ist eingetzogen darumb das ßie der alten wolrabin tochter ein hure außgeschrien vnd der keine vff ßie beweißen konnen.

Unser Nickel Wolrabe aber hatte sich nach Dresden gewandt, lebte hier noch im Jahre 1555, später wohl in Bautzen, und unterhielt vermuthlich noch Beziehungen zu seinem früheren Diener Wolf Günther; dieser hatte ja den Commissionsvertrieb des Schulbücherverlages Johann Wolrabe's des Jüngeren in Bautzen — jedenfalls eines Sohnes Nickel's — übernommen. Johann Wolrabe mußte im Jahre 1559, nach Wolf Günther's Tode, das Commissionslager aus der Concursmasse reclamiren.

---

## Verlags-Inventur von Valentin Papst's Erben in Leipzig vom Jahre 1563.

Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff.

Die nachstehende, dem Hülfs- und Inventurbuche von 1559 bis 1563 entnommene Urkunde verdankt ihre Abfassung wahrscheinlich einer Differenz der Gesammterben mit M. Ernst Vögelin bei der Erbschaftsregulirung. Die Generalquittungen von M. Melchior und von Georg Papst für ihren Schwager datiren erst aus den Jahren 1574 und 1576 und erwähnen nur ihres Erbantheils an dem „Druckerzeug". Wahrscheinlich hatte aber Vögelin mit dem „Handel" schon einen Theil des Verlages übernommen gehabt, denn die Inventur führt nur noch Schul- und Erbauungsbücher, darunter zwei Musikdrucke, auf. Das Schriftstück lautet:

Valten Babsts Inuentarium.

Zuwissenn Das auf Ansuchenn der Erbarnn Hoch vnndt Wolgelartten Hernn Johan Hoffmans, Der Ertzney Doctors, vnnd Magistrj Heinrich Cordes, Als Valten Pabsts seligenn Kinder Vormunden die bucher Gerichtlich Inuentirt wordenn, Act. den 16. Decemb. Aº. 63ten.

| | |
|---|---|
| 383 Euangelia Lossij | 572 Elegantie Ciceronis |
| 449 Epistolae Lossij | 195 Grammatica Linacrj |
| 376 Fabulae Aesopi Camerarij | 137 Grammatica Philippi Grece |
| 270 Synonyma Terentij | 77 Epistolae Ciceronis |

440 Gramma. graeca Lossij
634 Gramma. Metzlerj grecae
30 Grammatica Greca Clenardj
108 Elegantie Piautj
168 De re poetica
242 Pſalter Heſij
461 Virgilius
807 Officia Ciceronis
9 Grammatica Philippi latine
319 Hypocomisas de re Equestrj
218 De tuenda Sanitate
402 Orationes pro Mauritio Electore
119 Contiones Synodicae
137 Capita pietatis
156 de Cometis
58 Elegantie poeticae
250 Oratio Synesij
88 Dnces Megapolenses
1 Precepta morum
1 Catechesis Lossij Carta 26
7 Arithmetica piscatoris Cart: 6
9 Theologia Jesuitor: Chart: $10^1/_2$
11 Donatus Minor Car: 3
1 Jhesus Syrach Char: 12
1 Rhetorica Philippi Car. 17
108 Ludus Literar.
2 Pietatis pnerilis

Deutſche Bucher

623 A. B. C. Buchleinn
112 Alßo hat Gott die Welt geliebt
35 Sehelen Artzney
175 Vom Sacrament Wellerj
415 Jeſus Syrach
273 Vom Creutz Huberinj
149 Haußtaffelnn Wellerj
68 Guldenn Cleinodt
334 Cleine Chatechiſmus
170 Das ſchone Confiteminj
454 Ich bin der wegk zum Ewigenn lebenn
435 Der Dreyſigſte Pſalm
224 Beichtbüchleinn
84 Bettbuchlein Muſculj
35 Sehelen Schatz
323 Das tegliche Gebett
53 Troſtbuchlein Muſculj
188 Der Drey vnd ſybtzig Pſalm
217 Paſſionall
72 Einfeltige weiß zubetten
10 Einfelttiger vnderricht
61 Brunne des lebenns
62 Geſangkbucher
81 Feuerzeugk

1000 grammatica latina philippj
1200 fabell. Cam. die itzo gedruckt
1000 In Epistol. Cic. gedruckt 28 bogen.

Wenn dieſes Schriftſtück auch an ſich nur geringes Intereſſe darzubieten ſcheint, ſo bringe ich es dennoch hier zum Abdruck und zwar vorwiegend der drei letzten Poſitionen halber. Es muß einigermaßen überraſchen, daß ſo gangbare und weitverbreitete Schulbücher, wie Melanthon's lateiniſche Grammatik und des Camerarius Aeſopausgabe — bei noch 376 Exemplaren Vorrath ſchon wiederum neu gedruckt — nur in ſo kleinen Auflagen, nur in der „gewöhnlichen" oder „gebräuchlichen" Auflage, hergeſtellt wurden. Man könnte hier auf den Gedanken kommen, daß dieſe Bücher geradezu im Satze geſtanden hätten. Allerdings aber waren zu jener Zeit die Löhne der Setzer in Leipzig ſo niedrig, die ihnen zukommenden Arbeitsleiſtungen ſo hoch — erſtere 18 Groſchen bis 1 Gulden, letztere $10^1/_2$ bis 14 Formen in der Woche —, daß der Neuſatz dem Zinsverluſt an den viel höheren Auslagen für größere Papiermaſſen gegenüber weniger in Betracht kam.

## Verkehr mit England.

Von Albrecht Kirchhoff.

In meinem kleinen Aufſatz über Franz Birckmann in Cöln im 1. Bande meiner Beiträge ꝛc. habe ich auch deſſen lebhaften Verkehrs

mit England gedacht. Dieſer wurde nicht mit ſeinem Tode abgebrochen: auch ſein Bruder und Geſchäftsnachfolger Arnold ſetzte ihn fort und wohl kann einer der ſechs Reiſediener, mit denen letzterer im Jahre 1565 auf der Frankfurter Meſſe erſchien, ſpeciell für dieſen Zweig des Verkehrs beſtellt geweſen ſein. Wenn Arnold Birckmann von dem ſchweren Froben-Episcopius'ſchen Verlage, wie das Rechnungsbuch dieſer Firma ergiebt, in einem Jahre bis zu 2000 Gulden brauchte, ſo wird dieſer hohe Bedarf durch die Fortdauer engerer Geſchäftsbeziehungen auch zu England noch erklärlicher.

In einem undatirten Briefe von Johann Metellus an Roger Aſham, den Lehrer der Königin Eliſabeth und namhaften Gelehrten, heißt es nämlich:

> Arnoldus Birckmannus, vir optimus, tuique studiosus, mihi retulit, te nondum mei memoriam ex animo posuisse, licet jam tot annis neuter alterum litterarum colloquio lacessuit.

(Joh. Sturmii et ceterorum epistolae ad Rogerum Aschamum, nec non alia Angliae lumina. Rec. J. H. Acker. Ed. II. Jenae 1722. 8. p. 84.) Zu erſehen iſt allerdings nicht, ob die Mittheilung Birckmann's perſönlichem, oder nur brieflichem Verkehr mit Roger Aſham entſprungen iſt. Einige engliſche Buchhändler beſuchten übrigens auch zu Ende des 17. Jahrhunderts die Frankfurter Meſſen.

---

## Georg Endter der Aeltere in Nürnberg, ein Buchbindergeſelle.

Von Albrecht Kirchhoff.

Chriſtoph Plantin und Ludwig Elſevier, die Stammväter zweier außerdeutſchen Buchhändler-Dynaſtien, welche lange in engſter Verbindung mit dem deutſchen Buchhandel geſtanden haben, waren aus dem Buchbindergewerk hervorgegangen. Auch eine der bedeutendſten deutſchen, ihnen beinahe ebenbürtigen Buchhändler-Familien, die der Endter in Nürnberg, welche ein Jahrhundert lang für die Erbauungsliteratur und ſelbſt für den Bibeldruck den Büchermarkt in Deutſchland beherrſchte, hat, wie ich zu meiner Ueberraſchung in den Leipziger Acten gefunden habe, den gleichen Urſprung genommen. Georg Endter der Aeltere, der Begründer dieſer Dynaſtie, hat mehrere Jahre als Buchbindergeſelle in Frankfurt a. M. und Leipzig gearbeitet und ſelbſt ſein gleichnamiger Sohn wird noch im Jahre 1616 als Buchbinder bezeichnet, ganz ebenſo wie anfänglich im 16. Jahrhundert Johann Francke in Magdeburg, der Originalverleger von Georg und Gabriel Rollenhagen, ſowie von Johann Arnd's wahrem Chriſtenthum und Paradiesgärtlein.

Die Thatſache iſt intereſſant und wichtig genug, um die Mittheilung der darauf bezüglichen urkundlichen Nachweiſe in voller Ausdehnung zu rechtfertigen. Ich muß mich auch umſomehr auf dieſen

nüchternen Abdruck beschränken, als es mir vor der Hand noch an allem weiteren Material zur Darstellung der Anfangsstadien des berühmten Geschäftes fehlt.

Georg Endter hatte sich — noch immer Gesell — von seiner früheren Arbeitsstätte Frankfurt a. M. nach Leipzig gewandt. Eine der so häufig im Handwerkerleben jener Zeit vorkommenden Zänkereien wegen „Scheltens“ giebt uns Kenntniß davon. Die Beschuldigungen selbst aber, um welche es sich handelte, müssen ernsterer Natur gewesen sein, da die Sache nicht in der Innung, vor der Lade, sondern vor Gericht zum Austrag gebracht wurde. In dem Contract- und Urfriedenbuch vom Jahre 1607 heißt es unter dem 14. October:

Zuewißen Daß Heinrich Mittlacher ein Buchbindergeselle vonn Mittelfelß aus Francken, einen anderen Buchbindergesellen von Nurmbergk Georg Enttenern, etzlicher Iniurien vnd bezuchtigung halbenn, So vor etzlichenn Jahren geschehenn sein soltten Gerichtlichenn beclagett, Worauff beclagtter vernommen, Auch der Clagenn Allerdings nicht in Abrede geweßen, Besonders vorgewendett Das diese Sache hiebeuorn Inn Frangkfurtt am Meyen wehre anhengigk gemachtt Dorauff zwene beseßene Burgen alß Vrban Kobelitz vnd Melchior Wagenern vorsatztt, Das Er von dato vnd kunfftigen Weinachtsmargk vonn Frangkfurtt Schreiben vnd Schein anhero bringen wolle, was daselbst in dieser Sachen Allentthalbenn vorgelauffen, Inmaßen dan angeregtte Burgenn angelobett genantten Enttener auff alle fälle wiederumb zuestellen, Alß ist dießer Sachenn biß dahin Anstantt gegeben wordenn Do dan vntter deßen Mittlachten vermuge des Heiligen Romischen Reichß Abschiedenn so lange vngescholttenn bleibenn soll biß daß was Enttener bezuchtigett hinaußgefuhrett hette. Vrkundlichen dem Gerichtsbuche Einuorleibett Actum den 14. October Ao. 1607.

Bei welchem der beiden für ihn bürgenden Innungsmeister, Urban Kobelitz oder Melchior Wagner, Georg Endter in Arbeit gestanden hatte, das wird nicht ersichtlich; die Familie Wagner hatte wenigstens stets ein bischen Buch- und Papierhandel betrieben, der Stammvater Caspar sogar um das Jahr 1550 den Commissionär — und zwar gerade für Nürnberger Buchhändler — gespielt. Der Streit selber verlief übrigens im Sande: es konnte nichts „ausgeführt“ werden und beide Parteien erklärten sich in der herkömmlichen Form gegenseitig vor Gericht für Ehrenmänner. Die gleiche Quelle besagt im Jahre 1608 unter dem 6. Januar:

Die am 14. Octobr. verschienen geclagten Iniurien In Sachen Heinrich Mittlacher von Lichtenfelß (sic) Cleger an einem, vnd Georg Entter vonn Nurmbergk Beclagten am andern Theil Seintt dergestaltt Gerichtlichenn verglichenn weil Jeder kegen dem Anderenn Sich mitt Hand vnd Munde erclärett das einer von dem Anderen nichts denn Ehr Liebes vnd guttes nachzueſagenn wuſte

auch nachſagenn könnte Vrkundtlichenn dem Gerichtsbuche einuorleibett Actum den 6. Januarij Ao. 1608.

Wann Georg Endter ſich nach Nürnberg gewandt hatte, vermag ich nicht zu ſagen; ja, da die beiden Einträge aus der Michaelis- und Neujahrsmeſſe ſtammen, wäre es ſogar möglich, ihn ſchon jetzt als Meßfremden zu betrachten, wenn er nicht ausdrücklich als Buchbindergeſelle bezeichnet würde. Als Verleger tritt er in Nürnberg, laut Meßkatalog, zuerſt im Jahre 1611 mit 2 Artikeln hervor. Beziehungen zu der Frankfurter und Leipziger Meſſe pflog er aber von vorn herein und die zu erſterer treten in den hieſigen Acten in ein etwas bedenkliches Licht. Es fällt der ſchwere Makel auf ihn, bei dem Vertrieb der während der Plünderung der Frankfurter Judenhäuſer bei Gelegenheit des Fettmilch'ſchen Aufſtandes geraubten Gegenſtände betheiligt geweſen zu ſein, den Verkauf entwendeter hebräiſcher Pergamenthandſchriften (wahrſcheinlich Thora-Rollen) vermittelt zu haben. In der gleichen Quelle heißt es nämlich unter dem 12. October 1614:

Demnach Etzliche Juden von Frangkfurtt angerugett das von Jungſter Plünderung zue Frangkfurtt etzliche geſchriebene Bergament Bucher Alhiere zuuorkauffen weren, derwegen dieſelben antzuehalten gebetten Dan Aber Geörg Enter von Nurmbergk vorgefodertt, welcher ſolch Pergamen den Juden Alhier angebotten vnd gefragett worden, wo er zue ſolchen Pergament komme, Dorauff berichtett Das Ein Buchbinder Niclas Deetz (oder Wetz?) zue Frangkfurtt am Mayn in der Roßengaßen wonentt derſelben 5 Ctr. verkaufft vnd vmb den Ctr. funffzigk gulden gegebenn Sich auch in Erkundigung befunden zue Frangkfurtt Solche Pergamentt Bucher an Einen Hießigen Burger Chriſtian Richter genandt geſchickett Alß Seint dieſelben biß auff fernere Verordenung in Gerichtliche Verwahrung genommen worden Actum 12. Octobris Ao. 14.

Die Buchbinder hatten für altes beſchriebenes Pergament großen Bedarf, wie ich ſchon in dem kleinen Artikel über Buchbinder-Handwerkszeug angedeutet habe. Die Preiſe, welche dort als für geſtohlenes Material gezahlt angegeben wurden, und ſelbſt der Taxwerth des von Andreas Ficker hinterlaſſenen alten Pergaments, ſtehen allerdings in merkwürdigem Contraſt zu dem Endter'ſchen Einkaufspreis, ſo daß man faſt annehmen möchte, daß die betreffenden Manuſcripte in ſeinen Augen doch wohl mehr als bloßes Rohmaterial geweſen ſein möchten. Chriſtian Richter, an welchen Georg Endter die Handſchriften geſandt hatte, war übrigens ebenfalls Buchbinder und in Leipzig erſt wenige Jahre zuvor, unter ziemlichem Widerſtand ſeitens der Innung, zum Meiſterrecht gelangt.

Dieſer Vertrieb geſtohlenen Gutes hätte Endter ſehr übel bekommen können; er mußte von Glück ſagen, ohne ernſte Strafe durchgeſchlüpft zu ſein, wenn letzteres der Fall geweſen iſt, denn über

einen anderen, allerdings directen Theilhaber an jener Plünderung berichtet das Richterbuch von 1615:

Beniamin Hollman von Schmalkalden ein Ferber Geſelle ſo bey der Juden Plunderung zue Frangkfurt am Meyn geweßenn, Kleider vnd Anders Rauben helffen, hatt Sich Alhiern damit bedretten, Iſt am 4. Octobr. verſchienen Eingezogen worden, vnd ihme neben der Ewigen Landesverweißung der Stauppenſchlagk zue Erkandt worden, welcher auch auff Churf. Beuehlich an ihme Exequirett vnd neben der ewigen Landes Verweißung, die ſtatt Frangkfurtt am Meyn, das Erzſtifft Meinz, das Furſtenthumb Heßen Landgraff Ludewigk zueſtendigk, ewig verſchweren mußen, plura uide in loculo (d. i. in den ſeparaten, aber nicht mehr vorhandenen Acten) Actum den 21. Martij Ao. 15.

Auf alle Fälle erhielt Georg Endter ſeine angeblich ſo theuer erkauften Pergament-Manuſcripte nicht zurück; ſie verblieben vielmehr in gerichtlichem Gewahrſam und wurden ſogar am 20. Mai 1617, laut Ausweis des Inventur- und Taxbuches, den Eigenthümern von Seiten des Stadtgerichtes ausgeliefert:

Außantwortung etzlicher Hebraiſchen Jüden Bücher.

Demnach vor dieſen etzliche in Tumult zu Franckfurt den Juden entwendete, vndt Michaelis Marck 1614 bey George Endtner von Nürnbergk gefundene hebreiſche Bergamentbucher, vf anhalten der Franckfurter Jüden, ſo dozumahl alhir geweſen in gerichtliche verwahrung genommen vnndt bißhero darin enthalten worden, vndt aber berurte Franckfurter Juden (Lücke) dieſelbigen alhir abzufordern geuolmechtiget, v. er eine hebreiſche Volmacht dißfalß produciret, auch zum vberfluß weil man den tenorem derſelben nicht haben konnen, die Gericht vf alle fälle ſchadtloß zuhalten angelobet, Alß ſeindt ihme (Lücke) ſolche bucher alle vnndt ingeſambt außgeantworttet vndt abgefolget worden. Actum den 20. May 1617.

Sehr leicht möglich iſt es, daß Georg Endter wenigſtens das fernere Betreten des Leipziger Weichbildes unterſagt worden war, denn er erſcheint nicht wieder auf der Leipziger Meſſe. Da er etwa im Jahre 1618 ſein Geſchäft an ſeinen gleichnamigen Sohn abtrat, ſo iſt es nicht unmöglich, daß gerade jenes bedenkliche Vorkommniß und ſeine Folgen den Anſtoß zu dieſem Schritt gegeben haben. Der jüngere Georg Endter kommt in der That auch ſchon vom Jahre 1616 ab in Leipzig auf der Meſſe vor, zunächſt ebenfalls als Buchbinder bezeichnet:

Vor E.E. Rath hat George Entner der Jünger Buchbinder von Nürmbergk gerichtlich geſtanden, bekandt vndt außgeſaget, Daß Johan Vogt von Goßlar viel Tauſent exemplaria des geſangbüchleins D. Martinj Lutherj in 18. mit ſchwarzen vnd roten leiſten nachgedruckett vndt er ihme Entnern vff ſein begehren bey 800 Exemplaria angeregtes geſangbüchleins in verſchienen (Lücke) alhier in

Leipzigk geliefert, vndt ſtückweiſe zuekommen vnd anſtadt des geldes vndt zahlung andere Bücher von ihme Entnern angenommen, Wie dann auch das Manuale Martinj Müllerj de praeparat. ad mortem auch 206 exemplaria nur für maculatur von ihme Johan Voigten keufflich angenommen vndt bekommen, Darneben auch gerichtlich angelobet, Das er die 213 exemplaria mehrgedachtes geſangbüchleins Lntherj, So er Entner bey den erkaufften 800 Exemplarien ſchon verſchienen Michaelismarckt nach Nurnbergk eingebacket hinauß führen laßen, auff nechſten Oſtermarckt dieſes 1616 Jhares wieder anhero ſchaffen wolle„ Actum den 12. Jannarij Ao. 1616.

Jacob Engelſchalgk hat Georg Enter von Nürmbergk 16 fl. Innerhalb drey wochen nach Nürmbergk zue ſchicken Gerichtlichen Angelobett Actum 12. Januarij Ao. 16.

Dieweil Georg Enter von Nurmbergk nicht in Abrede geweßen das er Jacob Spies Buchdruckern zue Geraw 2500 Exemplaria Auenarij Bettbüchlein zue Drucken Angedingett Er Spieß Auch ſolche gelieffertt Alß iſt Entern ſolchen Contract zue halten Auferlegett Er konte dan beweißen das er ſolches Buchlein nur auff $11^1/_2$ bogen zuedrucken Angedingett Damit Solle Er In Sechſiſcher friſt gehörett werden. Actum 23. Apr. Ao. 16.

Hanß Roſen (Buchhändler in Leipzig) Iſt Innerhalb Vierzehen Tagen Burgerlicher friſt bey Vermeidung der Hulff Geörg Enttenern von Nurmbergk die geſtendigen 11 fl. 8. 9. zuebezahlen Aufferlegett Actum 13. Januarij Ao. 18.

Zu Johann Roſa's Geſchäft war gerade der Concurs ausgebrochen und zwar ein ſo ſchmählicher, daß nicht einmal für die beiden Gläubiger mit Vorzugs- und Pfandrecht (Bartel Voigt und den Hauswirth) Deckung vorhanden war.

Bereits in den Einträgen 1 und 3 — bei den Anfängen des ſpäter ſo großen Geſchäftes alſo — deutet ſich der Grundcharakter des Verlages an: Erbauungsliteratur, allerdings auch, neben Kalendern u. dgl., das Gebiet der Anfangsexperimente verlegender Buchbinder. Uebrigens ſcheint es ſich — wenigſtens in dem erſten Falle — eigentlich um Nachdruck, vielleicht um eine Unterſuchung wegen eines ſolchen, zu handeln. Auch das Avenarius'ſche Betbüchlein war weder Endter's noch Spieß' legitimer Verlag. Der Drucker hatte es augenſcheinlich, um einen möglichſt niedrigen Verkaufspreis zu ermöglichen, auf den möglichſt geringen Umfang zuſammendrängen ſollen.

---

## Gotthard Vögelin's Leipziger Ladeneinrichtung.

Von Albrecht Kirchhoff.

Wohl nur eine kleine Minderzahl der Buchhändler der Neuzeit dürfte eine Vorſtellung haben von der Einfachheit der Einrichtung der

Sortiments- und Verlagshandlager, ſelbſt noch für den Beginn dieſes Jahrhunderts. Einerſeits kann ja auch der Buchhandel ſich nicht ganz der Anforderungen der Jetztzeit in Bezug auf Eleganz der Ausſtattung von Local und Schaufenſter erwehren, andererſeits hat er jetzt mit verſchwindenden Ausnahmen nur noch mit gehefteten und gebundenen Büchern zu thun. Noch vor 50 Jahren überwog aber der Vertrieb der Bücher in rohem Zuſtande bei weitem, ſtanden letztere in verſchnürten Packeten und Päckchen und in offenen Handſtößen auf den einfachen Regalen. So dürfte denn die Mittheilung einiger von mir neuerdings im Inventarienbuch gefundener Notizen über das Ausſehen von Leipziger Buchhändlerlocalen im Beginn des 17. Jahrhunderts nicht unangemeſſen, im Gegentheil geeignet ſein, das Bild des Geſchäftsgetriebes alter Zeit weiter auszugeſtalten. —

Gotthard Vögelin hatte Leipzig den Rücken gewandt und ſich nach Heidelberg zurückgezogen, nur zur Meſſe erſchien noch zuweilen ſein Vertreter. Laden und Niederlagen waren ihm von Raths wegen verſchloſſen, die Schlüſſel aufs Rathhaus genommen worden, damit jener Vertreter nicht außerhalb der Meßzeit Geſchäfte machen könne. Aber der auch nur zeitweiſe Geſchäftsbetrieb bedingte das Belaſſen der Einrichtung im Laden, abgeſehen davon, daß eine Ueberführung dieſer geringwerthigen Utenſilien nach Heidelberg nicht gelohnt hätte. Aber Vögelin zahlte ſeinen Hauswirthen, den Rathsherren Friedrich Meyer und M. Johann Scipio, nicht die Miethe, anſcheinend aus reiner Malice wegen der ihm in Leipzig widerfahrenen abgünſtigen Behandlung. So wurden denn am 5. Februar 1610 die Beſtände des Handlagers im Gewölbe und die darin befindlichen Utenſilien gerichtlich inventirt und der Betrag der Schuld pfandweiſe daraus entnommen. Die Inventur ſelber lautet nun:

In Gothard Vogelini gemiedeten Gewelbe, in der Grimmiſchen gaſſen, bey H. Friedrich Meyern.

1 geldttiſch mit einem geſtelle,
1 gruhn hulzern Vieſier vnnd Schreibezeugk, ſo in lahden geblieben,
18 Meſſinge Zahlpfennige,
2 Stehlerne Pizſchier,
1 Alte banck am Fenſter, } im lahden geblieben.
1 Lehnebencklein }
1 Kleiner Schwarzer Schiefferner tiſch zubrochenn, } Im Lahden geblieben.
1 geſtelle mittenn im Lahden, dorauff man die bucher legett, }
3 Außhengetaffeln,
1 Lange Schwartze Schiefferne eingefaſte Schreibetaffell,
2 Alte bencke, mit offenen Käſtlein, } im Lahden geblieben.
1 Kleine dreyfache dritbanck,
1 Lange } Leitter,
1 Kurze }

10 Alte eingefaſte Kupfferſtuck Illuminirt.
1 Alt zubrochen Schlagfaß, ohne Deckel,
1 Calendarium perpetuum eingefaſt.
1 bild, vf Leinwath gezogen, mit Oel farbenn.
1 Alte Schwarze Lehre Schachtell
Mehr in Lahden, vf beyden ſeitten Schwarze hulzerne Regal, dorauf man die bucher ſezt.
1 Alter Meſſinger Leuchter,
1 Hulzerner Knopff zu bindfaden.
1 Alt Schreibegezeugk
1 Alt Scherlein
40 Eingebundene A. B. C. bucher,

Volgen die Bücher, ſo in Stricken gebunden vnd Numerirt.

Es ſind 220 numerirte Packete, die auf den ſchwarzen Regalen an den Wänden und im Mitteldurchzug gelagert hatten; im einzelnen wurde nur der Inhalt derjenigen aufgenommen, welche abgepfändet und fortgeſchafft, zum Theil ſofort an Thomas Schürer verkauft wurden. Die Nummern 219 und 220 ſind bezeichnet als „Allerley Macultur, ſo hauſſen vfn Lahden gehangen", d. h. auf den drei Aushängetafeln, welche in roheſter Weiſe das Schaufenſter vertraten. Welche Beſtimmung übrigens die meſſingenen Zahlpfennige hatten — ſie finden ſich auch bei Johann Roſa —, iſt mir unklar.

Noch dürftiger erſcheint die Ladeneinrichtung bei Johann Roſa, welche bei Ausbruch des Concurſes über ſein Vermögen im März 1618 inventirt wurde. Und dabei lag ſein Geſchäftslocal, ebenſo wie das Gotthard Vögelin's, in der beſten und frequenteſten Buchhändlerlage: in der Grimmaiſchen Gaſſe.

Folgen etzliche andere Inn handel gehorigte Sachen ſo im Lahden gefunden worden.

1 leiter darauf man zum buchern ſteiget.
1 Tiſch mit 2 Schublahden
1 Holtzern Schreibzeug
1 Sandtſeiger von 4 ſtucken
1 Klein gelb Kotlein an die Wandt genagelt
1 Schiferne Schreibetaffel
1 Roll zu bindfaden
1 Henge Tiſch
2 bret zu buchern tittel dorauff außzuhengen
1 Schaubkiſtlein darin allerlej altte Schartecken miſſiven außzug bucher titteln vndt ander macultur.
1 Fuſtritt zum bucher langen zugebrauchen
1 Pulſter oder Stulkiſſen von leder

Außerdem ein Tiſch mit zwei Schubläden. Die Bücherregale werden nicht erwähnt. Vögelin hatte noch „Tafeln", Roſa nur „Bretter" zum Aushängen von Büchern und Büchertiteln; die dabei verdorbenen

Bücher und Blätter finden sich in den Schubkästen vor, und späterhin im Verzeichniß noch „3 buch allerlei getruckte tittull“.

## Ein Beispiel unordentlicher Buchführung.

Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff.

Das eben erwähnte Rosa'sche Inventarium liefert zugleich einen neuen Beitrag zur Erklärung für das „Ungedeihen“ so vieler Buchhandlungen jener Zeit: Unordnung in der Buchführung. Einen Abschnitt der Inventur bildet nämlich die Rubrik:

Ferner an handelßbuchern so bey der gerichtlichen Versiegelung oder Verwahrung in gerichtliche Custodiam genommen worden.

Ein buch vber die debita oder Schulden so er Hans Rosa bey andern buchfuhrern außenstehen Ingleichen die Credita vnd Kegenschulden Darmit er andern buchfuhrern verhafft in braun lehder gebunden, vndt mit seinem Hansen Rosen Zeichen inwendig vfn ersten blat vormerckt helt 188 bl.

Ein buch vber die Schulden vndt debita so er Hans Rosa vnter den Studenten vnd andern stehen ingleichen etzliche Credita vnd Kegenschulden, Darmit er Hans Rosa andern verhafft, Ist gleichssalß in braun leder aber ohne gemerck vndt helt 232 blat.

Ein lenglicht buch in weiß Pergamen sub Titulo Taxt vnndt Handelßbuch Johan Rosen von Culmbach Angefangen in Nurnbergk bey Hn. Paulo Kauffman im 1591 Jahr vnnd verfertiget bey Hn. Bartel Voigt buchhendtler in Leipzig im 1600 Jahr.

Dieses letztgenannte Buch ist für mich ein Räthsel, denn es ist begonnen in seinen Gehülsenjahren, geschlossen kurz vor seiner Etablirung; unter Taxbüchern werden aber sonst Lager-Inventuren mit Werthabschätzungen verstanden. Bestand es vielleicht aus bibliographischen Notizen, selbstangelegten Katalogen? Später wird dann noch aufgeführt

2 Memorial oder tegliche handtbücher.

Berichtet Hans Rosa das auß denselben alles in die hauptbucher vbergetragen wehre, vndt sie zu extrahirung seiner schulden nicht mehr nütze.

Eine Schwartze schreibetaffel.

Jene beiden erstgenannten Bücher (Buchhändler- und Kunden-Strazze) waren also seiner Vorstellung nach seine „Hauptbücher!“

Das Aufnahme-Protocoll charakterisirt nun Johann Rosa's liederliche Buchführung von vorn herein folgendermaßen:

Nota 2. In berurten buchern seindt nicht allein meist(en) angesatzten vnaußgestrichenen Posten nicht summiret Sondern auch beydes die debita vnnd Credita so durcheinander gemischet, das man nicht

wißen kan was eigentlich vor debita außenſtehen, So wohl offt bey einer oder andern Poſt ſo |: beſage des darbej geſetzten bekentnis :| Durch abrechnung bezahlet, die außſtreichung vorblieben vnnd hat keine richtig designation der Schulden ſo Herr Roſa bej andern außenſtehen, aus dieſen buchern gezogen werden konnen, Wirdt demnach der Creditor Hr. Bartel Voigt do er es vor nottig achtet die bücher ſelber revidiren vnndt die Schulden daraus extrahiren oder den debitorn Johan Roſen darzu anhalten, daß er auß denſelben eine Pilantz ziehen möge.

und zur Orientirung behufs Aufſtellung dieſer Bilanz bemerkt ſchließlich noch die Nota 5 zu der ſchwarzen Schreibtafel:

Berichtet Hans Roſa das noch etzliche ſchulden darinnen wehren ſo ins Hauptbuch nicht vbertragen, vndt alſo dieſe Schreibetaffel zu ziehung der Pilanz dinſtlich iſt.

Und Johann Roſa hatte doch eine gute Buchhändlerſchule durchgemacht; er hatte bei Paul Kauffmann in Nürnberg und Bartel Voigt in Leipzig gedient und beide hatten ihm bei ſeiner Etablirung in ausgiebigſter, der zweitgenannte in bedenklichſter Weiſe Credit gewährt. Auch zu den Gebrüdern Vögelin muß er in Beziehungen geſtanden haben; vermuthlich hatte er wenigſtens Unterhandlungen mit Gotthard Vögelin wegen eines Ramſchkaufes eingeleitet gehabt. Dieſes Geſchäft dürfte ſich aber, wie einige Andeutungen im Contractbuch ſchließen laſſen, zerſchlagen haben. Johann Roſa wurde endlich von Bartel Voigt „gegründet“; ebenſo wie Heinrich Oſthauſen ging er an ſeinem Ramſchkauf, durch Pfändung ſeitens Bartel Voigt's, zu Grunde, obſchon er allerdings auch den Verlag ziemlich ausgiebig pflegte.

---

## Annehmlichkeiten der Neujahrsmeſſe.

Von Albrecht Kirchhoff.

Unſere Vorfahren waren weniger verzärtelt, als wir heut zu Tage. Die Geſchäftslocale blieben ſelbſt im ſtrengſten Winter ungeheizt, konnten auch gar nicht geheizt werden, höchſtens die öfter abgetrennten „Schreibſtuben“. Aus Friedrich Perthes' Leipziger Lehrlingszeit wiſſen wir, daß dem noch ſo zu Ende des vorigen Jahrhunderts war. Sehr ungemüthlich muß es alſo für die Meßfremden in der früher ziemlich ſtark beſuchten Neujahrsmeſſe geweſen ſein. In dem Inſinuations-Protocoll über eine Verfügung der Bücher-Commiſſion vom 2. Januar 1655 lautet eine der Unterſchriften

Martin Müller von der Naumburgk hat dieſes Praeceptum zwahr geleſen, weill ihm aber die Dinte gefrohren geweſen, hat er ſolches nicht unterſchreiben können.

Die Buchbinder Tielman Thor Hell, Caſpar Lunitz und Chriſtian Teichmann unterſchrieben mit Bleiſtift; ſie ſtanden aber vielleicht in ihren Buden auf dem Markt oder auf dem Naſchmarkt aus. Weniger fällt allerdings dieſes Vorkommniß auf, wenn man ſieht, welche Spelunken zum Theil den Fremden als Locale oder Stände dienten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts benutzte ein fremder Buchhändler gar die Waſchküche eines Hauſes als Buchhandlungsgewölbe; gewiſſenhaft iſt in dem Inventar dieſes gemüthlichen Locals der eingemauerte Waſchkeſſel aufgeführt.

Verantwortlicher Redacteur: F. Herm. Meyer in Leipzig.

# Inhalt.

Seite

Erſter Bericht an die Hiſtoriſche Commiſſion des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler. Von Profeſſor Dr. A. Koch . . . . . 1

Regeſten zur Geſchichte des Buchdrucks bis zum Jahre 1500. Aus den Büchern des Staatsarchivs, der Zunftarchive und des Univerſitätsarchivs in Baſel. Von Dr. Karl Stehlin in Baſel. II. . . 6

Pantzſchmann's Buchhandel. Ein weiterer Beitrag zur Geſchichte der Leipziger Büchermeſſe. Von Albrecht Kirchhoff . . . . . 71

Leſefrüchte aus den Acten des ſtädtiſchen Archivs zu Leipzig. Von Albrecht Kirchhoff. III. Beiträge zur Kenntniß des Bücherabſatzes um die Wende zum 17. Jahrhundert. . . . . 120

Zur Geſchichte der Buchbindereien.

I. Die Hofbuchbinderei in Heidelberg. Von Dr. Adolph Koch . 152

II. Werkſtatts-Einrichtung Leipziger zünftiger Buchbindereien. Von Albrecht Kirchhoff . . . . . 159

Beitrag zur Geſchichte des Kunſthandels auf der Leipziger Meſſe. Von Albrecht Kirchhoff . . . . . 175

Reformbeſtrebungen im achtzehnten Jahrhundert. Von F. Herm. Meyer 201

Miscellen.

Kunz Kacheloſen. 1503. Von F. Geß . . . . . 301

Ueber Bernhard Keßler, Buchführer in Baſel. Von Albrecht Kirchhoff . . . . . 301

Verſuchter Nachdruck des Lutheriſchen Deutſchen Neuen Teſtamentes durch Jacob Thanner in Leipzig. 1524. Mitgetheilt von F. Geß 302

Nickel Wolrabe's in Leipzig Ausgang. Von Albrecht Kirchhoff 303

Verlags-Inventur von Valentin Bapſt's Erben in Leipzig vom Jahre 1563. Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff . . . . 304

Verkehr mit England. Von Albrecht Kirchhoff . . . . . 305

Georg Endter der Aeltere in Nürnberg, ein Buchbindergeſelle. Von Albrecht Kirchhoff . . . . . 306

Gotthard Vögelin's Leipziger Ladeneinrichtnng. Von Albrecht Kirchhoff . . . . . 310

Ein Beiſpiel unordentlicher Buchführung. Mitgetheilt von Albrecht Kirchhoff . . . . . 313

Annehmlichkeiten der Neujahrsmeſſe. Von Albrecht Kirchhoff. 314

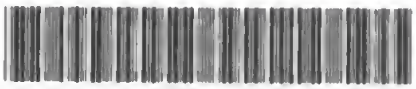
3 2044 037 446 341

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

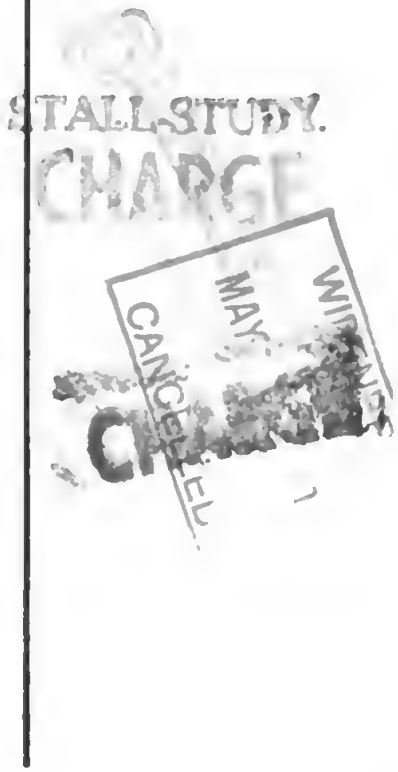

Digitized by Google